7° Helv. 5-1

Abschrift

Digitized by Google

Abſchied

der

am 6. April 1814 zu Zürich verſammelten

und

am 31. Auguſt 1815 daſelbſt geſchloſſenen

außerordentlichen eidgenöſſiſchen Tagſatzung.

I. Band.

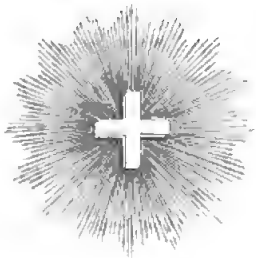

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

I. Periode.

Von der Eröffnung der Tagſatzung bis zu ihrer zweiten Vertagung.

(Zeitraum vom 6. Aprill bis zum 16. Auguſt 1814.)

§. I. Zuſammentritt der außerordentlichen eidgenöſſiſchen Tagſatzung ſämmtlicher XIX Kantone in Zürich.

A. Einleitende Bemerkungen.

I. Durch eine am 10. Hornung 1814 gefaßte Schlußnahme der zu Zürich vom 27. Chriſtmonat 1813 bis den 11. Hornung 1814 verſammelt geweſenen eidgenöſſiſchen Verſammlung (Tagſatzung), wurde die Tagſatzung (ſiehe Abſchied dieſer Verſammlung, §. VIII, C, XIII und §. XVI) bis zum 3. März vertaget.

II. Vermittelſt desjenigen Kreisſchreibens, durch welches am 16. Hornung der Tagſatzungspräſident, Tit. Herr Altlandammann der Schweiz und Bürgermeiſter von Reinhard, den Ständen das Protokoll der eidgenöſſiſchen Verſammlung mitgetheilt hat, inſoweit dasſelbe die Vorderathung der Grundlinien einer eidgenöſſiſchen Bundesverfaſſung enthält, wurde die Eröffnung der Tagſatzung vom 3. auf den 7. März hinausgeſtellt; was durch ein vom 17. Hornung datirtes Kreisſchreiben des Vorortes beſtätigt wurde.

III. Hinwieder wurde, nach dem ihm eröffneten Wunſche der diplomatiſchen Agenten der verbündeten Mächte, durch ein vom 4. März datirtes Kreisſchreiben des Herrn Tagſatzungspräſidenten, die auf den 7. des nämlichen Monats angeſetzte Eröffnung der Bundesverſammlung auf den 21. März hinausgeſchoben.

IV. Inzwiſchen haben theils der eidgenöſſiſche Vorort, theils der Präſident der am 11. Hornung vertagten eidgenöſſiſchen Verſammlung (Tagſatzung), Tit. Herr Altlandammann und Bürgermeiſter von Reinhard, nachdrücklich dahin gewirkt, daß die bevorſtehende Tagſatzung von allen XIX Ständen beſchickt werde, und demnach, — um den diſſentirenden Ständen Bern, Freyburg und Solothurn, welche an den Verhandlungen der eidgenöſſiſchen Verſammlung über den Bundesverein keinen oder nur einen unvollſtändigen Theil genommen hatten, und deren abgeſonderte Stellung im §. II des Abſchiedes jener Verſammlung genau bezeichnet iſt, die Rückkehr in den Schooß der neunzehnörtigen Tagſatzung, welche von den verbündeten Mächten als oberſte Bundesbehörde anerkannt worden, zu erleichtern, ſowie überhaupt, um die Ausgleichung entgegenſtehender Anſichten zu bewirken, — darauf angetragen, daß vor Eröffnung einer Tagſatzung eine vorläufige Konferenz unter den XIII alten Orten: Zürich, Bern, Luzern, Ury, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Baſel, Freyburg, Solothurn, Schaffhauſen und Appenzell, abgehalten werde; wie dieſes von den diplomatiſchen Agenten Oeſterreichs und Rußlands unter'm 14. Hornung

in einer an Herrn von Reinhard gerichteten Note in Antrag gebracht worden war (ſiehe Abſchied der eidgenöſſiſchen Verſammlung, §. III, K). Zu dieſem Zweck iſt Tit. Herr Rathsherr Finsler als vorörtlicher Abgeordneter nach Bern geſendet worden, allwo derſelbe am 22. Hornung eine erfolgloſe Konferenz mit Abgeordneten der Stände Bern, Freyburg und Solothurn beſtanden hat, indem die letztern zu keiner dreizehnörtigen Konferenz, als Vorbereitung und Uebergang zu einer neunzehnörtigen Tagſatzung, Hand bieten wollten, ſondern nur zu einer ſolchen Konferenz, die ſich in eine förmliche Tagſatzung der XIII alten Kantone umwandeln würde. Herr Finsler wurde daher unter'm 24. Hornung vom Vororte zurückberufen.

Der Umfang der dem Tit. Herrn Rathsherrn Finsler aufgetragenen Sendung iſt am beſten aus den folgenden drei Aktenſtücken zu erſehen:

a. Note des Herrn Rathsherrn Finsler an die Regierung H. Standes Bern, d. d. 20. Hornung 1814;
b. Note der Abgeordneten der Stände Bern, Freyburg und Solothurn an Herrn Rathsherrn Finsler, d. d. 22. Hornung 1814;
c. Note des Herrn Rathsherrn Finsler an den Geheimen Rath des Standes Bern, d. d. 26. Hornung 1814.

Dieſe Aktenſtücke folgen hier der Reihe nach im Abſchiede.

a. „An die H. Regierung des Standes Bern."

„Der Endsunterzeichnete hat von dem Staatsrathe des Kantons Zürich den ehrenvollen Auftrag „erhalten, die H. Regierung des Kantons Bern und dann auch diejenigen der Kantone Freyburg und „Solothurn mit einem Gedanken bekannt zu machen, der geeignet ſeyn dürfte, der bisherigen Abſonderung „dieſer Löblichen Stände van den gemeineidgenöſſiſchen Berathungen ein Ziel zu ſetzen und ihre Theilnahme „an denſelben zu erleichtern."

„Unter den verſchiedenen Mitteln, dieſen heilſamen und durchaus zur allgemeinen Wohlfahrt nothwen„digen Endzweck zu erreichen, ſcheint eine vorläufige Konferenz unter den Abgeordneten der XIII alten eid„genöſſiſchen Stände am nächſten zum Ziele zu führen: "

„1) weil ſich dieſer Gedanke den früher geäußerten Wünſchen und Begehren der Löblichen drei Stände „am meiſten nähert;"

„2) weil er vorzüglich in den Anſichten und Wünſchen der in Zürich reſidirenden Herren Abgeordneten „der Hohen alliirten Mächte liegt, welche ſich hierüber gegen den Herrn Präſidenten der eidgenöſſiſchen „Bundesverſammlung geäußert und dabei dezeugt haben, wie ſehr es in ihren eigenen Abſichten und in „den Geſinnungen ihrer höchſten Kommittenten liege, daß die Regierung des Kantons Zürich kein dienliches „Mittel unverſucht laſſe, um die drei Löblichen Stände zur Theilnahme an den bevorſtehenden wichtigen, „allgemeinen Berathungen zu vermögen;"

„3) weil unſtreitig in einem von allem Zwange der Farmen befreiten, vertraulichen, engern Kreiſe „manche Erklärungen und freimüthige Erörterungen Platz finden können, welche man in der vollen Verſamm„lung aller XIX Stände zu machen Bedenken getragen hat und noch ferner tragen würde."

„Aus allen dieſen Betrachtungen hat der Staatsrath des Kantons Zürich finden müſſen, der Gedanke „einer vertraulichen vorläufigen Konferenz unter den Abgeordneten der XIII alten Orte, ſowohl an ſich ſelbſt, „als um der ihm zum Grunde liegenden wohlmeinenden und heilſamen Abſicht, verdiene van den Hohen „Regierungen der Löblichen Stände Bern, Freyburg und Solothurn gekannt, geprüft und berückſichtigt „zu werden, und hat den Endsunterzeichneten devollmächtigt, mit Tit. vertrauliche Rückſprache zu nehmen, „ab und auf welche Weiſe ein ſolcher Vorſchlag benutzt und entwickelt werden könne."

„Die Regierung des Kantons Zürich wird gewiß mit freudiger Bereitwilligkeit und Beſchleunigung „helfen, eine ſolche Konferenz zu Stande zu bringen, ſobald ſie aus den Aeußerungen der drei Hohen Stände „die beruhigende Zuverſicht ſchöpfen kann, daß die Theilnahme derſelben an den auf den 7. März „bevorſtehenden Berathungen über die wichtigſten Bundesangelegenheiten und die Beendigung der jetzt beſte„henden bedauerlichen Mißverhältniſſe unter den Eidgenoſſen die Frucht dieſer vorläufigen Konferenz „ſeyn werde."

„Der Endsunterzeichnete ꝛc. ꝛc."

„Bern, den 20. Hornung 1814."

„Finsler, Mitglied des Kleinen Raths,
„Abgeordneter des L. Standes Zürich."

b. „Note an den Wohlgebornen und Hochgeachteten Herrn Rathsherrn Finsler, Abgeordneten des Staatsrathes des H. Standes Zürich."

„Die Hohen Stände Bern, Freyburg und Solothurn theilen die Gefühle des Dankes gegen den Staats-„rath des H. Standes Zürich für den Verſuch, der Trennung ein Ende zu machen, welche durch die Ver-„handlungen der eidgenöſſiſchen Abgeordneten in Zürich vom 29. Dezember 1813 nothwendig entſtehen mußte. „Gern werden ſie die Hände bieten, um dieſe den drei Hohen Ständen läſtige und dem ſchweizeriſchen Ge-„meinweſen nachtheilige Stellung zu heben, ſobald die alteidgenöſſiſchen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe herge-„ſtellt ſind, und ihnen alſo der Weg eröffnet wird, den ſie als den einzigen Pfad des Rechtes anerkannt „haben, auf welchem zu bleiben ihnen Pflicht und Ehre gebieten."

„Der von dem Staatsrath des H. Standes Zürich gethane und von ſeinem Hochgeachteten Herrn Abge-„ordneten kräftigſt unterſtützte Vorſchlag einer vertraulichen Konferenz unter den XIII Löblichen Ständen der „Eidgenoſſenſchaft kann allerdings zu dieſem Zwecke führen, inſofern dadurch nicht etwa bloß der Uebertritt „der diſſentirenden Löblichen Stände in jene auf den 7. März auf's neue ausgeſchriebene Verſammlung be-„zweckt werden ſoll. Wenn die Konferenz, welche der H. Vorort Zürich auszuſchreiben gedenkt, dieſer „Abſicht entſprechen ſoll, ſo muß, nach dem Dafürhalten des berneriſchen Geheimen Rathes und der „HgHrn. Abgeordneten der Hohen Stände Freyburg und Solothurn, ohne jedoch den Entſchließungen ihrer „Hohen Regierungen vorzugreifen, vor allem aus die auf den 7. März ausgeſchriebene Verſammlung „auf unbeſtimmte Zeit vertaget werden; dann kann eine dreizehnörtige Konferenz vorzugsweiſe an einen „andern beliebigen Ort als in Zürich zuſammenberufen werden, bei welcher aber ſicher vorausgeſehen „werden muß, daß ſie in eine eigentliche Tagſatzung der Löblichen alteidgenöſſiſchen XIII Kantone übergehe, „der es allein zukommen kann, die künftige Föderalverfaſſung zu beſchließen und zu entſcheiden, unter „welchen Bedingungen der Kreis der Bundesglieder erweitert werden könne."

„Die Unterzeichneten erſuchen den Hochgeachteten Herrn Rathsherrn Finsler, dieſe Privatanſichten dem „Staatsrath des H. Standes Zürich vorzulegen und mit den ſelbſt angehörten weitern Bemerkungen zu „unterſtützen."

„Die Unterzeichneten ſind für ſich ſo feſt überzeugt, daß der Weg, den die Hohen Stände Bern, „Freyburg und Solothurn eingeſchlagen haben, in dem eidgenöſſiſchen Staatsrechte gegründet und alſo „der einzige rechtliche iſt, daß ſie nicht einſehen, daß ihre Hohen Kommittenten davon abgehen können. Die-„ſelben erwarten nun den Erfolg der Mittheilung dieſer Anſichten an den Staatsrath des H. Standes „Zürich und verſichern indeſſen den Hochgeachteten Herrn Abgeordneten ihrer vorzüglichen Hochachtung."

„Bern, den 22. Februar 1814."

„Im Namen des Geheimen Rathes der Stadt und Republik Bern,
„der Amtsſchultheiß, Rudolf von Wattenwyl."

„J. von Montenach, Abgeordneter des Standes Freyburg."

„P. Glutz, Abgeſandter des H. Standes Solothurn.
„J. Sury von Buſſy, Jungrath."

c. „An den Geheimen Rath des H. Standes Bern."

„Der Unterzeichnete hat die verehrliche Note, welche ihm am 23. dieß im Namen des Hohen Gehei-„men Rathes des Hochlöblichen Standes Bern und der Tit. Herren Bevollmächtigten der Hochlöblichen „Stände Freyburg und Solothurn übergeben worden iſt, unverzüglich an ſeine Kommittenten einge-„ſendet und heute von denſelben die Erklärung erhalten: „daß der Staatsrath von Zürich, bei ſeinen beſtehen-„den Verhältniſſen gegen die Löblichen Mitſtände und bei der nunmehrigen Lage der Dinge, die Unterhandlun-„gen, welche den Zweck dieſer Miſſion betreffen, ſiſtiren zu müſſen glaube," — und in Folge dieſer Erklä-„rung hat der Endsunterzeichnete den Befehl erhalten, ſich bei den drei Hochlöblichen Ständen zu beurlauben „und ſeine beſchleunigte Rückreiſe anzutreten. — Mit dem lebhafteſten Bedauern, daß ſeine Eröffnungen mit „keinem wirkſamen Erfolg begleitet waren, verbindet der Endsunterzeichnete gegen den Hohen Geheimen Rath „des Hochlöblichen Standes Bern die Verſicherung ſeiner vollkommenſten Hochachtung und Ergebenheit."

„Bern, den 26. Februar 1814."

„Finsler, Mitglied des Kleinen Raths,
Abgeordneter des L. Standes Zürich."

Auf ähnliche Weiſe haben ſich auch, trotz der wiederholten Bemühungen des Tagſatzungspräſidiums, die drei Waldſtätte Ury, Schwyz und Unterwalden, welche anfangs unter ſich zu Schwyz konferirt hatten und ſpäter, am 2. März, mit Luzern zu Gerſau zuſammengetreten waren, ausgeſprochen.

In Folge der zu Gerſau gepflogenen Verabredungen wurden mit Schreiben der Regierung des Kantons Luzern vom 3. und 5. März, und derjenigen des Kantons Ury vom 4. März, die Tit. Herren Landesſeckelmeiſter Zgraggen, von Ury, und Staatsrath Pfyffer von Heydegg, von Luzern, Namens der vier Waldſtätte Ury, Schwyz, Unterwalden und Luzern, bei dem Vorort zu dem Zwecke beglaubigt, um aus Auftrag ihrer Kommittenten von dieſem letztern eine unverzügliche Ausſchreibung einer Tagſatzung der XIII alten Orte nach Zürich zu verlangen, — welches Begehren noch durch ein vom 8. März datirtes Schreiben des Standes Bern unterſtützt worden iſt.

Unter'm 10. März fand ſich der Vorort Zürich, zum Theil durch die vorſtehenden Begehren, veranlaßt, auf den 17. März eine der am 21. desſelben Monats zu eröffnenden neunzehnörtigen Tagſatzung vorangehende Vorkonferenz der XIII alten Orte nach Zürich auszuſchreiben und die ſechs neuen Kantone: St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt, von dieſer Verfügung in Kenntniß zu ſetzen.

Die Ausſchreibung dieſer Vorkonferenz durch den Vorort Zürich geſchah durch mehr oder weniger nüancirte Schreiben, von denen die zwei wichtigſten, dasjenige, welches an Luzern zu Handen der vier Waldſtätte, und dasjenige, welches an Bern erlaſſen wurde, hier aufgenommen ſind.

a. „An Schultheiß und Rath des L. Standes Luzern."

„Liebe, getreue Bunds- und Eidgenoſſen!"

„Wir haben Euere, in eigenem Namen ſowohl als auch für die Löblichen Stände Ury, Schwyz und „Unterwalden, durch ausführliche ſchriftliche Darſtellung und durch perſönliche Abordnung ausgeſprochenen „Anſichten und Wünſche, bezüglich auf die Bildung einer dreizehnörtigen Tagſatzung, neuerdings mit der„jenigen Sorgfalt geprüft, welche wir dem Gegenſtande ſchon öfters gewidmet hatten, und die uns durch „die gewiß vollkommene Würdigung Euerer echtvaterländiſchen, freundeidgenöſſiſchen Abſichten zur gedop„pelten Pflicht gemacht wird."

„Allein auch jetzt noch können wir die ſtaatsrechtliche Gültigkeit der Konvention vom 29. Dezember „unmöglich in irgend einigen Zweifel ziehen; auch jetzt noch müſſen wir nicht die Aufhebung der Media„tionsakte allein als ihre hauptſächlichſte Folge und Wirkung betrachten, ſondern weſentlich auch den Ge„ſichtspunkt in's Auge faſſen, daß dieſe Aufhebung keinen Mitſtand ohne irgend eine Ausnahme wenigern „Rechtens, als er unter den mediationsmäßigen Verhältniſſen war, gemacht, ſondern vielmehr alle Löblichen „Stände in die vollkommenſte Souveränetät eintreten laſſen, und jedem insbeſondere und allen insgeſammt „die Befugniß ertheilt hat, ſowohl ihre einzelnen Verfaſſungseinrichtungen als den allgemeinen Föderal„verband nach eigenem Befinden und Bedürfniß anzuordnen. Dieſe Befugniß iſt nicht nur ſeiner Zeit von „Euch ſelbſt, ſondern auch von den Miniſtern der Hohen alliirten Mächte fortdauernd anerkannt worden, „und bis auf den gegenwärtigen Zeitpunkt iſt eine neunzehnörtige Tagſatzung die einzige geweſen, mit der „Hochdieſelben über die Errichtung einer neuen Bundesverfaſſung wiederholt und umſtändlich eingetreten „ſind, und die vom Ausland als rechtmäßige Bundesbehörde reſpektirt wurde und noch wird."

„Allein dieſer bei uns je länger je mehr zur feſten Ueberzeugung erwachſenen Gründe ungeachtet, „werden wir uns glücklich ſchätzen, wenn durch irgend ein befriedigendes Auskunftsmittel die uns ſo höchſt „erwünſchte Vereinigung aller Eidgenoſſen in den Schooß einer gemeinſamen Tagſatzung erzielt werden „könnte, ohne die Rechte einzelner Mitſtände zu gefährden."

„Ein ſolches Auskunftsmittel hatten wir ſchon früher in dem Vorſchlag einer Vorkonferenz der XIII „alten Kantone zu finden geglaubt, von welcher aus dann ſehr ſchicklich der Uebergang in die gemeineid„genöſſiſche neunzehnörtige Tagſatzung gemacht werden könnte; unſere dießfälligen Schritte gegen einige „Löbliche Stände aber waren von keinem glücklichen Erfolg belohnt. Gleichwohl müſſen wir unter jetzigen „Umſtänden nochmals auf jenen wohlmeinenden Antrag zurückkommen, und erſuchen mithin Euch, unſere „lieben, getreuen Bunds- und Eidgenoſſen, beſtimmt" —

„„— nicht nur Eueres Ortes die dortige Ehrengeſandtſchaft zeitig genug abgehen zu laſſen, daß dieſelbe „„auf Donnerſtag den 17. März einer allhier zu eröffnenden und der auf den 21. März ausgeſchriebenen „„gemeineidgenöſſiſchen Tagſatzung vorangehenden Konferenz der XIII alten Kantone, welche den Zweck

„„freundſchaftlicher Erbauung und gegenſeitiger Hebung von Mißverſtändniſſen haben ſoll, beiwohnen „„und daran einen für die allſeitige Vereinigung wohlthätigen und wirkſamen Antheil nehmen könne, ſon„„deen auch, ſo viel von Euch abhängt, dazu mitzuwirken, daß die übrigen Löblichen Stände, und zwar „„ſowohl die mit Euch in Gerſau vereinigt geweſenen inneen, als die bisher von den gemeineidgenöſſiſchen „„Berathungen entfernt gebliebenen weſtlichen Kantone, ſich dieſen unſern Vorſchlag ebenfalls gefallen „„laſſen.““

„Bei dieſer Lage der Dinge wäre es einſtweilen wohl überflüſſig, tiefer über den Inhalt Euerer beiden „Schreiben vom 3. und 5. dieſes Monats einzutreten. Allein der Bemerkung dürfen wir uns nicht ent„halten, daß die in der erſtern der beiden gedachten Zuſchriften lebhaft ausgedrückte Beſorgniß eines ent„ſtehenden oder bereits obwaltenden Mißverhältniſſes zwiſchen dem L. Stande Bern und uns kaum einigen „Grund haben dürfte, zumal wir freundeidgenöſſiſche Verhältniſſe mit allen Löblichen Ständen zu pflegen „uns immer zur unverbrüchlichſten Pflicht machen, und am wenigſten das ſo manches Jahrhundert lang „zwiſchen uns und dem L. Stande Bern obgewaltete Verhältniß des engſten Vertrauens und der rühren„ſten Bundestreue je einen Augenblick aus ſegensvollem Andenken verlieren werden, aber uns auch in „gemeineidgenöſſiſchen Dingen nicht durch die Rückſicht auf einzelne, wenn auch noch ſo achtungswürdige „Stände, ſondern durch unſere Pflichten und Ueberzeugungen bezüglich auf die Erforderniſſe des allge„meinen Beſten und des Ganzen, dürfen leiten laſſen.“

„In der ſüßen Hoffnung, daß dieſe unſere Vorſchläge und Bitten mit demjenigen freundeidgenöſſiſchen „Sinne werden aufgenommen werden, aus dem ſie hervorgefloſſen ſind, empfehlen wir Euch, unſere lie„den, getreuen Bunds- und Eidgenoſſen, ſammt uns beſtens himmliſcher Obſorge.“

„Geben den 10. März 1814.“

„Burgermeiſter und Rath des Standes und Vorortes Zürich.“
(Folgen die Unterſchriften.)

b. „An Schultheiß und Rath L. Standes Bern.“

Tit.!

„Da bereits acht Stände der L. Eidgenoſſenſchaft das Begehren einer Zuſammenberufung der Ge„ſandtſchaften der XIII alten Kantone an uns geſtellt haben, ſo iſt dieſer Gegenſtand neuerdings mit der „ſowohl unſerer Stellung als der Wichtigkeit der Sache ſelbſt angemeſſenen Sorgfalt geprüft worden. „Allein auch dermalen können wir, aus den früher ſchon ſo wiederholt und ausführlich entwickelten Grün„den, uns noch nicht von der Zuläſſigkeit der Sache in derjenigen Form und Ausdehnung überzeugen, „in welcher ſie gefordert werden will.“

„Um aber einen neuen Beweis zu geben, wie ſehr wir an unſerm Ort geneigt ſind, alles zu der uns „ſo höchſt wünſchenswerthen Vereinigung aller Glieder des Bundesſtaates beizutragen, kommen wir neuer„dings auf denjenigen Gedanken und Vorſchlag zurück, den wir ſchon vor einigen Wochen mehrern Hohen „Ständen gemacht hatten: daß nämlich die Geſandtſchaften der alten Kantone einige Tage vor Eröffnung „der gemeineidgenöſſiſchen Tagſatzung in hier ſich einfinden und zu gegenſeitiger Erbauung und Hebung der „bisherigen Schwierigkeiten in freundſchaftliche Beſprechung zuſammentreten möchten.“

„In der ſichern Erwartung, daß dieſer freundeidgenöſſiſche Vorſchlag nun beſſern Eingang finden werde, „haben wir bereits den 17. März als den Tag der Eröffnung jener Vorkonferenz feſtgeſetzt, und erſuchen „Euch demnach, unſere lieben, getreuen Bunds- und Eidgenoſſen, auf benannten Tag Euere Standesge„ſandtſchaft anhero abzuordnen; als womit wir Euch ſammt uns und dem gemeinſamen Vaterlande beſtens „himmliſcher Obſorge empfehlen.“

„Geben den 10. März 1814.“

„Burgermeiſter und Rath des Standes und Vorortes Zürich.“
(Folgen die Unterſchriften.)

V. Der Standpunkt, von welchem während der vorſtehenden Verhandlungen die hauptſächlichſten Wortführer der einander gegenüber geſtandenen Hauptmeinungen ausgegangen ſind, dürfte am beſten aus einem vom Großen Rath des Standes Bern am 4. März 1814 an den Großen Rath der Stadt Zürich erlaſſenen Schreiben und aus der am 15. März erfolgten Erwiederung des Kleinen Rathes des Standes und Vorortes Zürich erſehen werden. Es werden demnach beide Aktenſtücke hier aufgenommen.

a. „Schreiben von Schultheiß, Klein' und Großen Räthen der Stadt und Republik Bern an Burgermeister, Klein' und Großen Rath der Stadt Zürich."

„Denen Frommen, Fürsichtigen, Ehrsamen und Weisen, Burgermeister, Klein' und „Großen Räthen der Stadt Zürich, unsern insonders guten Freunden und vertrauten, „lieben, alten Eidgenossen."

„Unser freundlich willig Dienst, sammt was wir Ehren, Lieds und Guts vermögen, zuvor: Fromm, „Fürsichtig, Ehrsam, Weis', insonders gut Freund' und vertraut lieb alt Eidgenossen!"

„Durch eine Zuschrift vom 11. und 16. Hornung, versehen mit den Unterschriften: „der Altlandam-„mann der Schweiz, Burgermeister des Kantons Zürich und Präsident der eidgenössischen Versamm-„lung" — „Reinhard" — und — „der Kanzler der Eidgenossenschaft" — „Mousson" — und durch Euer „Schreiben, vertraute, liebe, alte Eidgenossen, vom 17. gleichen Monats, sind wir auf eine Tagsatzung „der XIX mediationsmäßigen Kantone auf den 7. März nach Zürich eingeladen worden, um daselbst nach „Instruktionen zur Berathung der Bundesverfassung zu schreiten, wie solche in einem unter'm 15. Februar „vom Kanzler der Eidgenossenschaft ausgefertigten und mitgetheilten Protokoll vorschlogsweise verzeichnet sey."

„Vertraute, liebe, alte Eidgenossen! Als durch den bestimmten, dem Wunsche der großen Mehrzahl „altschweizerisch gesinnter Eidgenossen angemessenen Willen der Hohen alliirten Mächte die uns durch „fremde Macht aufgedrungene Mediationsakte abgeschafft wurde, trat in der Schweiz entweder derjenige „Zustand wieder ein, in welchem sie vor den gewaltsamen Eingriffen der französischen Revolutionsregierung, „Jahrhunderte lang blühenden, täglich mehrenden Wohlstandes von innen und achtungsvoller Ruhe und „Sicherheit von ausen gewesen war; — oder es hörten alle staatsrechtlichen Bande zwischen den einzelnen „Theilen derselben auf. In diesem letztern Falle, dessen Eintreten Klugheit, Gefühl und Pflicht sich in „gleichem Grade entgegensetzten, konnte irgend eine Versammlung von Ausgeschossenen, Deputirten „oder wie sie immer genannt werden mochten, keine Art von Autorität haben; es standen ihr keinerlei „Rechte, den einzelnen Ständen keinerlei Verpflichtungen gegen dieselbe zu. In jenem erstern Falle, für „welchen lange Erfahrung, erprodte Bündnisse und gegenseitig in jedem für die Ehre und das Wohl des „gemeinsamen und des desondern Vaterlandes schlagenden Herzen tief gegradene Neigung gleich laut spro-„chen, war die Zusammenderufung einer Tagsatzung der XIII Orte gemeiner Eidgenossenschaft der einzig „rechtliche, natürliche, der gegenseitigen Loge und Bedürfnissen angemessene Schritt. Dem vaterländischen „Sinne einer solchen Tagsatzung konnte mit Zuversicht die sorgsame Berathung und Leitung gemeineidge-„nössischer Angelegenheiten zugemuthet werden; ihr wäre es zugestanden, die bestandenen Verhältnisse nach „dem Bedarf der Umstände enger zu knüpfen, allenfalls neue Glieder unter den gutfindenden Bedingungen „in den Bund aufzunehmen, und wir waren geneigt, mit drüderlichem Zutrauen zu unsern theuren „Eid- und Bundsgenossen, gemeinschoftlich mit ihnen das Werk zu beginnen und unsere voterländischen „Gesinnungen on den Tag zu legen."

„Statt dessen wurde von dem durch die französische Mediation aufgestellten Bundeshaupt in den letzten „Tagen seines verfosungsmäßigen Amtes und in einem Augendlicke, wo es keinem Zweifel mehr unterworfen „war, daß in dieser Verfassung ohne Verzug die wichtigsten Abänderungen Platz hoben müßten, eine Ver-„sammlung von XIX mediationsmäßigen Kantonen ousgeschrieben, welche sich aber, gegen die Vorschriften „selbst dieser Mediation, ohne Instruktion mit Berathungen über gemeineidgenössische Gegenstände de-„fassen sollte. Wie konnten diese Versammlung, durch welche hiermit so zum voraus über den Willen „XIII Stände Löblicher Eidgenossenschaft abgesprochen wurde, nach den oben ausgesetzten einfachen Grund-„sätzen durchaus nicht anerkennen. Als oder diese Versammlung unvollständig, undefugt in jeder Hinsicht, „über heilig deschworne Rechte, Besitzungen und Eigenthum onderer Stände disponirte; als in derselben „neue Kantone in eigenen Interessen gegen die ältesten Stände ein Stimmrecht ausübten, dieweil von „ihrer Aufnahme in den Bund noch keine Rede gewesen war, deren allfällige Bedingungen auf jeden Fall „nach altem, eidgenössischen Recht vorher hätten bestimmt werden sollen, mußten wir uns gegen solche „Eingriffe feierlich verwahren und jede Theilnahme daran förmlich verweigern. Diese Gründe woren es, „welche uns eben so rechtlich als bestimmt entschieden, der zweiten, gleich undegründeten und sich selbst „widersprechenden Versommlung vom 31. Jenner nicht beizuwohnen. Wir müssen fortdauernd die Ver-„handlungen derselben als undefugt und undehelflich betrochten, und können weder on ihrer Prüfung noch „Bestimmung irgend einigen Antheil nehmen. Wir müssen uns vielmehr, gestützt auf unsere alten Bünde,

„nachmals dagegen verwahren und unſere heiligen, unverjährbaren Rechte vorbehalten. In dieſer „unſerer einfachen und rechtmäßigen Stellung werden wir verbleiben, und wir können daher an der auf „bevorſtehenden 7. März abermal ausgeſchriebenen Verſammlung eben ſo wenig Antheil nehmen, als an der „vorhergehenden, ſondern wir müſſen dieſelbe gleichfalls als unförmlich und unverbindlich betrachten, zumal „wir in der getroſten Ueberzeugung ſtehen, daß, nach Erhaltung genauer Berichte über die wahre Lage der „Schweiz, die Hohen alliirten Mächte der Rechtmäßigkeit, Billigkeit und Beſcheidenheit dieſer Anſicht den „Beifall nicht verſagen werden, welcher derſelben ohne die einſeitig vorgreifenden, unrichtigen Darſtellungen „gewiß von Anfang an zu Theil geworden wäre, da eine augenblickliche anfängliche Billigung des bis jetzt „befolgten Weges einzig auf unrichtig dargeſtellten Vorausſetzungen beruhen kann."

„Wir müſſen um ſo mehr in dieſer unſerer Stellung verbleiben, wenn wir haben in Erfahrung brin„gen müſſen, daß während des Aufenthaltes der letzten Verſammlung in Zürich einige unzufriedene Unruhe„ſtifter aus unſerm Lande von Geſandten aus verſchiedenen Kantonen ſind angehört und — wie ſie in ihren „Verhören ausſagen — durch Räthe aufgemuntert worden; wenn nach ſeither, ohne irgend eine Veranlaſ„ſung von unſerer Seite, in der Waadt und dem Aargau theils feindſelige militäriſche Rüſtungen ohne „Begrüßung getroffen wurden, welche nur auf die kräftige Dazwiſchenkunft des Kaiſerlich-öſterreichiſchen „Herrn Geſandten, wie wir ſo eben vernehmen, eingeſtellt worden ſind, theils ungeſcheut und öffentlich „durch Flugſchriften und ſonſt die öffentliche Meinung gegen Bern aufgeſtiftet wurde."

„Wir werden ſtets geneigt ſeyn, vertraute, liebe, alte Eidgenoſſen, nach der Weiſe unſerer Väter treu „und redlich das Wohl gemeiner Eidgenoſſenſchaft zu fördern. Wir werden allen rechtmäßigen und billigen „Wünſchen in Hinſicht deſſen, was die Zeiten und die Umſtände erfordern mögen, freundeidgenöſſiſch und „brüderlich Rechnung tragen. Es iſt aber unſer feſter und zugleich zutrauensvoller Wunſch, daß dabei „von einem rechtmäßigen Standpunkte ausgegangen werde. Mit dieſen Geſinnungen wird es nicht uns „zugeſchrieben werden können, wenn das Wohl gemeinen Vaterlandes nicht zweckmäßig berathen wird, und „in der Ueberzeugung, zu keiner vertrags- und rechtswidrigen Verfügung mitwirken zu wollen, wird in „keinem Falle und zu keiner Zeit ein gegründeter Vorwurf liegen, ſondern vielmehr durch die Ausdauer „bei alter Rechtlichkeit, nach unſern Wünſchen, Heil für das geſammte Vaterland hervorgehen."

„Ohne daher über das uns zugeſendete Protokoll einzutreten, bitten wir Euch, vertraute, liebe, alte „Eidgenoſſen, zu bedenken, daß gleich in dem Eingang der darin verzeichneten Verhandlung ein neues Be„lege der Richtigkeit unſerer ſo einfachen Anſicht liegt, indem nicht möglich iſt, die verſchiedenen Begriffe „über die Befugniß der Zentralgewalt und die Verhältniſſe einzelner Stände zu derſelben zu vereinigen, „ehe daß die eigene Stellung und Anſprüche derſelben, welche dermalen ſich ſo ſehr widerſprechen, feſtge„ſetzt ſind, und dieſer Zweck kann nur dann erlangt werden, wenn man von einem rechtmäßigen Standpunkte „zu demſelben ausgehen wird, welcher auch einzig eine rechtliche Stellung zukünftiger Bundesglieder „begründen kann."

„Wir bleiben dieſem nach bei unſerer frühern Erklärung, welche wir hiermit wiederholen, und indem „wir Euch, vertraute, liebe, alte Eidgenoſſen, zu gleicher Zeit die Verſicherung bundesbrüderlicher Erge„benheit und Freundſchaft erneuern, empfehlen wir Euch ſammt uns dem Schutze Gottes."

„Gegeben in unſerer Verſammlung in Bern, den 4. März 1814."

„Schultheiß, Klein' und Große Räthe der Stadt und Republik Bern;"

„der Amtsſchultheiß:
„R. von Wattenwyl."

„Der Staatsſchreiber:
„Tharmann."

b. Schreiben von Burgermeiſter und Rath des Standes und Cantons Zürich an Schultheiß, Klein' und Große Räthe der Stadt und Republik Bern.

„Getreue, liebe Eid- und Bundsgenoſſen!"

„Das Schreiben, womit Ihr unter'm 4. dieſes Monats unſere wiederholt an Euch erlaſſenen Einla„dungen zur Theilnahme an den gemeineidgenöſſiſchen Verhandlungen und zur Abordnung Euerer Geſandt„ſchaft an die Tagſatzung aller eidgenöſſiſchen Stände durch die Auseinanderſetzung der Gründe erwiedert, „welche Euch dieſen Einladungen zu entſprechen hindern, iſt dem am 7. dieſes Monats verſammelten

„Großen Rathe, als der höchſten Kantonsbehörde, an die Euer Schreiben gerichtet war, vorgelegt „worden."

„Wir wollen Euch, getreue, liebe Eid- und Bundsgenoſſen, weder den Eindruck, welchen der Inhalt „desſelben durch ſeine auffallenden Behauptungen und Folgerungen verurſachte, noch die ſchmerzlichen Ge„fühle ſchildern, welche die Anhörung ungegründeter Vorwürfe erregen mußte; aber es ſind in dieſem „Schreiben Sätze und Zumuthungen enthalten, die um ſo weniger von uns unbeantwortet bleiben dürfen, „als Ihr, getreue, liebe Eid- und Bundsgenoſſen, durch die Mittheilung an andere eidgenöſſiſche Stände „und durch einen veranſtalteten Abdruck Euerm Schreiben vollkommene Oeffentlichkeit zu geben für gut „fandet."

„Was von uns in den letzten Tagen des verfloſſenen Jahres und ſeither im Einverſtändniß mit der „großen Mehrheit unſerer Mitſtände geſchah, und was Ihr uns auf eine ſo befremdliche Weiſe mißdeutet „aber zum Vorwurfe machet, beruhet, getreue, liebe Eid- und Bundsgenoſſen, weſentlich auf Folgendem."

„Als am 20. Chriſtmonat das von allen Ständen der Eidgenoſſenſchaft beſchloſſene Neutralitätsſyſtem „vereitelt und vernichtet war, und das damalige Bundeshaupt ſich beeilte (was ohne ſchwere Verantwort„lichkeit von ihm ohne Zweifel nicht unterlaſſen werden durfte), eine außerordentliche Tagſatzung auszu„ſchreiben, um die nunmehr erforderlich werdenden neuen Maßnahmen für das Heil und die Wohlfahrt „des Vaterlandes zu berathen, ſäumten wir nicht, unſere Geſandten mit den erforderlichen Inſtruktionen „für dieſe gemeineidgenöſſiſche Berathung zu verſehen. Der Große Rath, von welchem dieſe Inſtruktionen „ausgingen, hatte ſolche im Gefühl der Nothwendigkeit wichtiger Abänderungen, welche unter den einge„tretenen Umſtänden in Hinſicht auf die allgemeine und die beſondern Verfaſſungen Statt finden müßten, „dahin ertheilt, daß, unter treuem Anſchließen an die Bundespflichten und im Verein mit ſämmtlichen „eidgenöſſiſchen Ständen, zu allem, was für die Rettung und Erhaltung des Beſtandes der Freiheit und „Unabhängigkeit des Vaterlandes zu thun nothwendig erachtet werden dürfte, könne und ſolle Hand gebo„ten werden."

„Als hierauf, mit ähnlichen Inſtruktionen verſehen, die große Mehrheit der Standesgeſandtſchaften „wirklich in hier eintraf; als die Miniſter der Hohen alliirten Mächte, bei dem verfaſſungsmäßigen Bun„deshaupte beglaubigt, durch dasſelbe den Eidgenoſſen die wohlwollenden Geſinnungen ihrer erlauchten „Souveräne ſowohl als auch die Aufforderung wiederholt und unzweideutig ausdrückten, in der Organi„ſation der Schweiz diejenigen Veränderungen ſelbſt vorzunehmen, die das aufgehobene Verhältniß gegen „Frankreich und das wahre Wohl des Landes erheiſchen können, da traten am 29. Chriſtmonat — zuerſt „die Geſandten aller anweſenden alten eidgenöſſiſchen Stände zuſammen, und in ihrem Namen erſchienen „die achtungswürdigſten Häupter der älteſten Orte in unſerm Rathsſaal und verlangten von uns, wir „ſollen die proviſoriſche Leitung der Bundesangelegenheiten, in den Verhältniſſen des ehemaligen Vorortes, „bis zur Feſtſetzung künftiger bleibender Verhältniſſe übernehmen."

„Mit gerührtem Herzen entſprachen wir dem Zutrauen unſerer Bundsgenoſſen, ohne einen andern „Vorzug oder eine andere Ehre zu ſuchen, außer derjenigen, in einem ſchwierigen Zeitpunkte dem Vater„lande den Beweis treuer Ergebenheit und allen Eidgenoſſen denjenigen bundesbrüderlicher Liebe ertheilen „zu können. Sobald als durch dieſe feierliche Handlung eine Form für die Leitung der allgemeinen Bundes„angelegenheiten angenommen war, ſchritten noch am gleichen 29. Chriſtmonat die Geſandten der großen „Mehrheit aller Kantone weiter fort und ſchloſſen in fünf Artikeln die Uebereinkunft, durch welche ein „neuer Bund ſich unmittelbar an den mediationsmäßigen Verband anſchloß, welcher die Stellung und die „Rechte jedes Standes, der abweſenden wie der anweſenden, ehrend und beſchützend, jene zum ungeſäum„ten Beitritt aufforderte und ſowohl den Winken der Hohen alliirten Mächte als den Bedürfniſſen des „Vaterlandes dermaßen entſprach, daß, was als dringend und unverſchiedlich erſcheinen mußte, ein recht„licher Uebergang aus dem beſtehenden Zuſtand in den nothwendig gewordenen neuen, ohne eine Zwiſchen„zeit der Auflöſung aller ſtaatsrechtlichen Bande zwiſchen den Bundesgliedern alſogleich erzweckt, die „weitere Entwicklung der neuen Verhältniſſe hingegen der ruhigen Prüfung und Berathung aller Theile „vorbehalten blieb."

„Der durch die Uebereinkunft aufgeſtellte neue Bund und die zu deſſen Entwicklung beſtimmte Ver„ſammlung der Stellvertreter aller neunzehn Kantone wurden von den Hohen alliirten Mächten und durch „ihre Miniſter anerkannt, und die Aufforderungen der letztern zu Beſchleunigung des gewünſchten Werkes „ſind oft wiederholt und auf's beſtimmteſte ausgeſprochen worden."

„Was wir unſerſeits ſeither zu Beförderung eben dieſes Zweckes durch die Mitwirkung unſerer Ge-
„ſandten bei der eidgenöſſiſchen Verſammlung und ihren wichtigen Berathungen, füraus dann aber durch
„Vorſtellungen, dringende Bitten und Einladungen an Euch, getreue, liebe Eid- und Bundsgenaſſen,
„und die übrigen abweſenden Stände gethan oder zu thun verſucht haben, das iſt Euch alles vollkommen
„wohl bekannt und darum deſſen weitere Auseinanderſetzung hier gänzlich überflüſſig."

„Ihr hinwieder, getreue, liebe Eid- und Bundsgenoſſen, habet jene erſte Einladung des geweſenen
„verfaſſungsmäßigen Bundeshauptes vom 20. Chriſtmanat für eine außerordentliche Tagſatzung unter'm
„28. Chriſtmanat durch eine Erklärung erwiedert, die Euern Entſchluß, mit den alten Ständen der Eidge-
„noſſenſchaft die uralten Bande zu erneuern, ausſprach und hingegen Geſandte an die ausgeſchriebene
„Tagſatzung aller Kantone zu ſenden verweigerte. Als dann Euch etliche Tage nachher die Einladung zum
„Beitritt in jenen durch die Uebereinkunft vom 29. Chriſtmonat aufgeſtellten neuen Bund zukam, da
„erklärtet Ihr unter'm 2. Jenner jedes durch Abgeordnete anderer als der dreizehn alten Stände berathene
„eidgenöſſiſche Verhältniß für ungültig und verwahrtet die Rechte Eueres Standes gegen jene Uebereinkunft
„und ihre Folgen. Und eben ſo ſeyd Ihr dann ſeither, gemeinſam mit denjenigen Löblichen Ständen, die
„ſich Euch anſchloſſen, ungeachtet aller von der Mehrheit der Stände und von den Miniſtern der Hohen
„alliirten Mächte an Euch erlaſſenen dringenden Vorſtellungen, unbeweglich bei der Behauptung ſtehen geblie-
„ben, es ſey die alte Eidgenoſſenſchaft der dreizehn Orte durch die Aufhebung der Mediationsakte herge-
„ſtellt worden, und ihren Gliedern komme allein zu, neue ſtaatsrechtliche Verhältniſſe im Vaterlande
„feſtzuſetzen."

„Wenn, getreue, liebe Eid- und Bundsgenoſſen, darüber kein Zweifel walten kann, daß mit dem Ein-
„marſch der alliirten Armeen in die Schweiz der franzöſiſche Einfluß und jedes Verhältniß des Vermitt-
„lers faktiſch aufhörten, ſo folgte hingegen daraus doch unmöglich, daß auch die durch das Vermittlungs-
„werk eingeführte, ſeit zwölf Jahren beſtandene Verfaſſung der Schweiz von ſelbſt abgeſchafft und aufge-
„hoben ward. Durch den Einmarſch fremder Armeen in ein Land wird deſſen Verfaſſung noch keineswegs
„aufgelöſet. Und der Wille der Hohen alliirten Mächte ſprach ſich unausgeſetzt dahin aus: daß die Schweizer
„die ihnen von Frankreich gegebene Verfaſſung durch eine ſelbſt berathene und ihren Bedürfniſſen ange-
„paßte erſetzen ſollten, — und nach ganz neuerlich dahin, daß aus dem gegenwärtigen Zuſtande des Landes
„ſein neuer Zuſtand hervorgehen müſſe."

„Es konnte demnach die Aufhebung der beſtehenden Verfaſſung nur von der Nation und ihren Stell-
„vertretern ausgehen; dieſe aber durften, ohne den Frieden, die Ruhe und ſelbſt den Beſtand des Vater-
„landes den unvermeidlichen Gefahren der Anarchie Preis zu geben, die Aufhebung der beſtehenden ſtaats-
„rechtlichen Verhältniſſe nicht ausſprechen, ohne alſogleich neue an ihre Stelle zu bringen. Und eben das
„iſt's, was ſie durch die Uebereinkunft vom 29. Chriſtmanat thaten. Das willkührliche Ausbleiben eines
„oder einiger Bundesglieder durfte die große Mehrheit der übrigen nicht abhalten, die gefährdeten Inter-
„eſſen des Vaterlandes zu berathen. Bei dieſer Berathung aber mußten ihnen alte und neue Verträge und
„Bünde gleich heilig ſeyn; und um einen neuen rechtlichen Zuſtand zu begründen, durften ſie die erwor-
„benen und beſtehenden Rechte keines eidgenöſſiſchen Standes verletzen. Aus der Aufhebung einer Verfaſ-
„ſung kann nach keinerlei rechtlichen Grundſätzen die Herſtellung einer andern, welche früher aufgehoben
„ward, folgen, und die willkührliche Rückkehr zu irgend einem vormaligen Zuſtande der Dinge, welcher dar-
„überhin der aufgehobenen Mediationsverfaſſung nicht einmal unmittelbar voranging, vermöchte nur einen
„gewaltthätigen Zuſtand herbeizuführen, indem er allein durch Gewalt und nicht durch Recht wäre
„begründet worden."

„Wir überzeugen uns, getreue, liebe Eid- und Bundsgenoſſen, Ihr werdet, etwas früher oder ſpäter,
„ſo wie der Reinheit unſerer Abſichten, ſo hinwieder auch der Richtigkeit unſerer Anſichten, die wir Euch
„hiermit umſtändlich zu entwickeln uns pflichtig achteten, Gerechtigkeit widerfahren laſſen, und im An-
„denken aller der vertrauten und innigen Verhältniſſe, die Jahrhunderte durch zwiſchen Euch und uns, in
„Glück und Unglück, nicht für beiderſeitigen Vortheil allein, ſondern oftmals zu gemeinſamem Vortheil und
„Wohl aller Eidgenoſſen beſtanden haben, im tief gefühlten Bedürfniß und Wunſch ungeſäumter Rückkehr
„und Wiederherſtellung dieſer theuren Verhältniſſe, ziehen wir nun vor, unerwiedert zu laſſen, was der
„Schluß Eueres Schreibens vom 4. dieſes Monats von Aufmunterungen, die durch eidgenöſſiſche Geſandte
„in Zürich Unruheſtiftern Eueres Kantons ſollen zu Theil geworden ſeyn, aber von Flugſchriften, die Euch
„mißfallen haben, Ungutes meldet. Euch iſt zum beſten bekannt, welchen Gegenbeſchuldigungen ſolche

„Beſchuldigungen rufen müßten, und wie wenig, was, ſey es nun dort oder hier, von einzelnen Bürgern „Tadelnswerthes geſchehen ſeyn mag, ihren Regierungen darf zur Laſt gelegt, oder als ein hinreichender „Grund betrachtet werden, um von dem Pfade abzuweichen, den Vaterlandsliebe und Bundestreue zur „Pflicht machen."

„Indem wir jetzt unſere angelegenen und dringenden Aufforderungen an Euch, unſere getreue, liebe „Eid- und Bundsgenoſſen, nochmals wiederholen und Euch einladen, daß Ihr nicht weiter ſäumen möget, „Euch der Mehrheit der eidgenöſſiſchen Stände und der Uebereinkunft vom 29. Chriſtmonat anzuſchließen, „— hingegen aber auch auf den Fall Euerer fürdauernden beharrlichen Weigerung, die Stellung und Ver„hältniſſe gemeiner Eidgenoſſenſchaft überhaupt, und die unſrigen insbeſonders, gegen Euer Entgegenwirken „und gegen alle verderblichen Folgen, die daraus für das gemeine Vaterland hervorgehen können, feierlichſt „verwahrt haben wollen, erneuern wir Euch, getreue, liebe Eid- und Bundsgenoſſen, die Verſicherung bun„desbrüderlicher Ergebenheit und empfehlen das gemeinſame Vaterland und Euch mit uns der Obhut „göttlicher Allmacht."

„Geben den 15. März 1814."

„Burgermeiſter und Rath des Standes und Vorortes Zürich."

(Folgen die Unterſchriften.)

VI. Die vom Vorort auf den 17. März nach Zürich ausgeſchriebene Vorkonferenz der XIII alten Orte kam nicht zu Stande, und eben ſo wenig konnte am 21. März die auf jenen Tag angeſetzte Eröffnung der auſerordentlichen Tagſatzung Statt finden. Dagegen haben ſich am 20. März die Abgeordneten der Kantone Ury, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug, Bern, Freyburg und Solothurn zu Luzern in einer vom Stande Ury ausgeſchriebenen Konferenz verſammelt, nachdem am 19. desſelben Monats die Geſandten der nämlichen Stände, mit Ausnahme von Freyburg und Solothurn, daſelbſt bereits in einer Vorkonferenz zuſammengetreten waren. — Unter'm 21. März hat dieſe Konferenz den Tit. Herrn Landſchreiber Florian Luſſer, von Ury, an den Vorort Zürich mit dem nachſtehenden, nach ihrem Willen von der Regierung des Standes Luzern ausgeſtellten Schreiben abgeordnet:

„Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern
„an Burgermeiſter und Rath des L. Vorortes Zürich."

„Getreue, liebe, alte Eid- und Bundsgenoſſen!"

„Die Ehrengeſandtſchaften der Löblichen Stände Bern, Luzern, Urn, Schwyz, Unterwalden ob und „nid dem Wald, Zug, Freyburg und Solothurn, heute in erſter Konferenzialſitzung in hier verſammelt, „um unter vertrauter, gegenſeitiger Rückſprache ſich über die Mittel zu verſtändigen, welche dazu geeignet „ſeyn könnten, alle ehemaligen Löblichen Stände wiederum unter ſich zu vereinigen, — was bis zur Stunde „zum tiefen Nachtheil des theuern Vaterlandes noch nicht erfolgt iſt, — haben ſich allſeitig überzeugt, daß „eine ſolche Vereinigung nur auf dem Wege einer Zuſammenberufung der ehemaligen eidgenöſſiſchen Kan„tone in eine förmliche Tagſatzung, daß nur aus einer ſolchen Tagſatzung eine Erweiterung der ehemaligen „Bundesverhältniſſe zum allgemeinen Wohl des gemeinſamen Vaterlandes und ohne Beeinträchtigung ſeiner „heiligſten Rechte ſowohl als ſeiner ſelbſtſtändigen Befugniſſe hervorgehen könne."

„Von dieſer feſten Ueberzeugung ausgehend und dabei von dem innigen Wunſche geleitet, durch an„gemeſſene Vermehrung der vormaligen Bundesglieder dem Zeitgeiſte auf eine dem Vaterland erſprieß„liche Weiſe eheſtens Rechnung tragen zu können, hegen daher auch die Hohen Geſandtſchaften der ein„gangs benannten Löblichen Stände das ſehnliche Verlangen, zu dieſem heilſamen Zweck durch eine alsbal„dige Zuſammenberufung der ehemaligen dreizehn Kantone in Tagſatzung vorſchreiten zu können."

„Indem wir uns mit dem Auftrage beehrt finden, dieſe Eröffnung, Namens beſagter Löblicher Stände, „und zwar ſo ſchleunig als mäglich an den L. Vorort Zürich gelangen zu laſſen, überlaſſen ſich Hochdieſe „zugleich der zuverſichtlichen Hoffnung, es werde nunmehr der Hohe Stand Zürich nicht länger Anſtand „tragen, dem vereinigten Andringen von acht alten eidgenöſſiſchen Ständen zu entſprechen, und ſomit die „Ausſchreidung einer dreizehnörtigen Tagſatzung zu obigem Zweck nicht ferner ausſetzen. Wirklich könnte „den beſagten Löblichen Ständen kein höherer Troſt gewährt werden, als dadurch, ſich wiederum in „den Stand verſetzt zu fühlen, treu dem Geiſte der Väter, diejenigen Beſchlüſſe faſſen zu können, die

„das Wohl, die Ruhe, die Ehre und die Unabhängigkeit des theuren Vaterlandes nur immer erheiſchen „könnten."

„Es geben daher auch beſagte Löbliche Stände dem ſüßen Gedanken Raum, ſowohl den L. Kanton „Zürich, als durch deſſen vaterländiſche Einwirkung auch die übrigen noch abweſenden alten Kantone eheſtens „mit ſich vereinigt zu ſehen."

„Vorzüglich würde der Kanton Luzern dem Vaterlande zu dieſem Ereigniſſe Glück wünſchen, der „anbei ſeine getreuen, lieben Eidgenoſſen und alten Bundesbrüder von Zürich ſeiner ſtäten Treue und Liebe „verſichert und ſie zugleich, nebſt ſich, dem Machtſchutze des Allerhöchſten treulichſt empfiehlt."

„Luzern, den 21. Märzmonat 1814."

„Der Amtsſchultheiß:
„Vinzenz Rüttimann."
„Namens des Kleinen Raths,
„der Staatsſchreiber:
„X. Mohr."

Auf das vorſtehende Schreiben hat der Staatsrath des Vorortes Zürich unter'm 23. März die nachſtehende Erwiederung ertheilt:

Tit.!

„Aus dem von Euch, Tit., unter'm 21. dieß durch einen Eilboten überbrachten Schreiben entnehmen wir „das im Namen der dort verſammelten Herren Deputirten der Löblichen Stände Bern, Luzern, Ury, Schwyz, „Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freyburg und Solothurn erneuerte Verlangen einer förmlichen „dreizehnörtigen Tagſatzung und den Zweck, für welchen ihre Zuſammenberufung begehrt wird."

„So ſehr es ſchon ſeit mehrern Wochen ununterbrochen unſer angelegenſter Wunſch war und es „gegenwärtig noch iſt, daß irgend ein Mittel ausfindig gemacht werden könnte, um die Vereinigung aller „Löblichen eidgenöſſiſchen Stände zu bewirken, ſo tief liegt es hingegen aus den Euch, Tit., ſchon wiederholt „bekannt gemachten Gründen in unſerer Ueberzeugung, daß die Ausſchreibung einer dreizehnörtigen Tag„ſatzung, in dem in Euerm Schreiben ausgedrückten Sinne und Zwecke, keineswegs geeignet wäre, zu „jenem heilſamen Ziele zu führen, ſondern im Gegentheil, nach allem bereits Vorgegangenen und bei ſo „weit vorgerückter Zeit, hierdurch vermehrte Spannung und Unruhe im Vaterlande zu beſorgen ſtänden."

„Es bleibt uns deßwegen, nach wiederholter reifer Prüfung dieſer höchſt wichtigen Angelegenheit, nichts „anderes übrig, als Euch, Tit., zu Handen der bei Euch verſammelten Geſandtſchaften der betreffenden Löb„lichen Stände die erneuerte bundesbrüderliche Zuſicherung zu geben, daß wir in der beruhigenden Hoffnung, „es werden ſich die Abgeordneten der ſämmtlichen Löblichen Stände, von den Geſinnungen bundesbrüderlicher „Liebe und Eintracht belebt, zum allgemeinen Bundestage hier einfinden, auch dermalen noch bereit ſind, „eine Vorkonferenz der ehemaligen XIII Löblichen Stände auf die von uns früher beliebte Weiſe in hier „anzubahnen, wenn eine ſolche zu gegenſeitiger Erbauung fortdauernd gewünſcht würde."

„Wir glauben hiermit zu allem, was die Achtung gegen die Löblichen Mitſtände und das allgemeine „Wohl des theuren Vaterlandes erheiſchen, das Möglichſte beizutragen, und empfehlen dasſelbe und Euch, „Tit., nebſt uns, Gottes allmächtiger Obhut."

„Geben den 23. März 1814."

„Burgermeiſter und Staatsrath des Standes und Vorortes Zürich."

(Folgen die Unterſchriften.)

Hinwieder ſind von dem Herrn Tagſatzungspräſidenten, welchem zu Handen der in Zürich bereits anweſenden Geſandtſchaften verſchiedener Stände von dieſer Korreſpondenz Kenntniß gegeben worden war, die Tit. Herren Rathsherr David von Wyß, von Zürich, und Landammann Zellweger, von Appenzell Auſſer-Rhoden, in Uebereinſtimmung mit dem K. K. öſterreichiſchen außerordentlichen Geſandten, Herrn Ritter von Ledzeltern, und mit dem Kaiſerlich-ruſſiſchen außerordentlichen Geſandten, Herrn Grafen von Capodiſtria, nach Luzern an die daſelbſt verſammelte Konferenz abgeordnet worden. Ueber den Erfolg dieſer Sendung hat der erſte Herr Deputirte nach ſeiner Rückkunft am 26. März dem Kleinen Rath des Vorortes Zürich mündlich berichtet: daß jene Konferenz auseinandergegangen und die betreffenden Geſandtſchaften nach Hauſe gekehrt ſeyen, um theils ihren Kommittenten zu relatiren, theils deren definitive Willensmeinung hinſichtlich des Beſuchs der neunzehnörtigen Tagſatzung in Zürich zu vernehmen; wobei indeſſen der Hoffnung Platz

zu geben ſey, daß binnen nicht allzu langer Zeitfriſt die Geſandtſchaften aller XIX Stände in Zürich eingetroffen ſeyn werden.

B. Eröffnung, Zuſammenſetzung und Dauer der Tagſatzung.

(6., 12., 22., 26., 27., 30. Aprill; 3., 18., 21., 27., 28., 31. Mai; 2., 3., 5., 8., 14., 18. Brachmonat; 4., 18., 20., 21., 28., 30. Heumonat; 2., 8., 16. Auguſt.)

Den 6. Aprill 1814, Nachmittags vier Uhr, wurde die außerordentliche Tagſatzung von ihrem Präſidenten, Seiner Exzellenz Herrn Bürgermeiſter Hans von Reinhard, von Zürich, Altlandammann der Schweiz, durch die unter Litt. A der Abſchiedsbeilagen befindliche Anrede im Sitzungsſaal auf der Meiſenzunft zu Zürich in Anweſenheit der Geſandtſchaften aller XIX Kantone, deren Namen das unter Litt. B der Beilagen befindliche Verzeichniß enthält, eröffnet.

Der Sitzungen dieſer denkwürdigen Verſammlung waren in dem Zeitraum vom 6. Aprill 1814 bis den 31. Auguſt 1815, in allem CLXXXIX. Die Verhandlungen der Sitzungen I bis LI, vom 6. Aprill bis den 16. Auguſt 1814, werden in einem erſten (I.) Band, und zwar in den nachſtehenden XXIX §§., dargeſtellt, während die Verhandlungen der Sitzungen LII bis CLXXXIX, vom 6. Herdſtmonat 1814 bis den 31. Auguſt 1815, ſpäter zuſammengeſtellt werden ſollen.

Während der erſten Periode, die dermalen dargeſtellt wird, hat die Tagſatzung ihre Sitzungen zweimal vertagt, und zwar das erſte Mal vom 4. bis zum 18. Heumonat, das zweite Mal vom 16. Auguſt bis zum 5. Herdſtmonat.

Während dieſer Zeitfriſt iſt der Vorſitz in der Bundesverſammlung ununterbrochen von Seiner Exzellenz Herrn Bürgermeiſter von Reinhard geführt worden.

In der Zuſammenſetzung der Standesgeſandtſchaften haben während der nämlichen Periode nachſtehende Abänderungen in dem unter Litt. B der Abſchiedsbeilagen enthaltenen Verzeichniſſe Statt gefunden, oder ſind bezüglich auf die Stellung einzelner Geſandtſchaften folgende Erklärungen abgegeben worden:

I. Am 12. Aprill hat der Herr Geſandte von Appenzell Inner-Rhoden erklärt, daß da, nach Aufhebung der durch die Mediationsakte eingeführten Verhältniſſe, der Stand Appenzell nicht mehr durch eine gemeinſchaftliche Geſandtſchaft repräſentirt werde, der Deputirte von Inner-Rhoden ſich vorbehalten müſſe, über jeden Gegenſtand ſein beſonderes Votum abzugeben.

II. Vom 22. Aprill bis zum 3. Mai war die Geſandtſchaft von Appenzell Außer-Rhoden abweſend.

III. Am 26. Aprill legte die Geſandtſchaft von Graubünden der Bundesverſammlung eine neue Vollmacht vor, die ihr von den Häuptern und Zuzug des dortigen Standes unter dem 19. Aprill 1814 ertheilt worden iſt, durch welche die Herren Geſandten: Bundespräſident Vinzenz von Salis-Sils, Bundeslandammann Jakob Ulrich Sprecher von Bernegg und Landrichter Georg Anton Vieli, bevollmächtigt werden, mit den Geſandtſchaften der ſämmtlichen eidgenöſſiſchen Stände, welche in Zürich anweſend ſind, in die Verſammlung der Tagſatzung Namens des Standes Graubünden einzuſitzen und an den Berathungen und Verhandlungen über die vorkommenden Angelegenheiten, nach der ihnen zukommenden Inſtruktion, Theil zu nehmen.

IV. Am 26. Aprill waren die Geſandtſchaften von Unterwalden und Glarus abweſend.

V. Am 27. Aprill hat Herr Landammann Michael von Flüe ſich, anſtatt des Herrn Landammanns Franz Simon von Flüe, als Geſandten von Unterwalden ob dem Wald legitimirt.

VI. Durch Vorlegung eines Schreibens der Kanzlei des Kantons Appenzell Außer-Rhoden wurde der Tagſatzung durch ihre Kanzlei am 30. Aprill angezeigt, daß, da wichtige Familienangelegenheiten den Herrn Landammann Zellweger, Geſandten beſagten Standes bei der gegenwärtigen Tagſatzung, noch für etliche Tage zu Hauſe aufhalten (ſiehe B, II des gegenwärtigen Paragraphen), und deßwegen das Votum

dieſes Kantonstheils bei der Tagſatzung uneröffnet bleibe, er ſich das Protokoll über alle in ſeiner Abweſenheit Statt findenden Verhandlungen offen behalte.

VII. Vom 18. Mai bis zu der am 4. Heumanat erfolgten Vertagung der Tagſatzung war die Geſandtſchaft von Appenzell Inner-Rhoden abweſend.

VIII. Vom 21. bis 27. Mai war die Geſandtſchaft van Glarus abweſend.

IX. Auf die von dem Präſidium der Tagſatzung an die Regierung des Kantons Appenzell Inner-Rhoden gerichtete Einladung zu Wiederabordnung ihrer Geſandtſchaft auf die noch fortdauernd verſammelte Tagſatzung (ſiehe B, VII des gegenwärtigen Paragraphen), haben Landammann und Rath gedachten Kantons unter'm 27. Mai im Weſentlichen Folgendes erwiedert:

„Durch die Relation ihres zurückgekehrten Deputirten haben ſie vernommen, daß diejenigen Gegenſtände, „warüber inſtruirt war, bereits berathen ſeyen; daß ein Zeitpunkt zu Ertheilung der Ratifikation der „Bundesverfaſſung van der Tagſatzung beſtimmt und endlich zu Leitung der Geſchäfte bis zu einer Tag„ſatzung, zu welcher auch die neuzukammenden Kantone eingeladen werden könnten, Vorſarge getraffen „werden ſollte; dieſe Vorſorge ſey am beſten in der proviſoriſchen Einſetzung des Bundesrathes zu finden, „wozu Inner-Rhoden ſeine Einwilligung ertheile."

„Längere Fortdauer der Tagſatzung würde nur nach mehr Mißtrauen einflößen und zu beunruhigenden „Gerüchten Anlaß geben, um ſa eher, da der Hauptgegenſtand, wafür ſie verſammelt war, berathen ſey."

„Im Fall aber noch beſonders wichtige Gegenſtände vorhanden wären, ſo bittet die Regierung von „Inner-Rhoden um deren Mittheilung, damit ſie ſich von der Nothwendigkeit der Abordnung eines „Geſandten überzeugen und denſelben mit den erforderlichen Inſtruktionen verſehen könne."

Obiges Schreiben wurde der Tagſatzuug am 28. Mai vorgelegt (vergleiche §. VI, B, XXI des gegenwärtigen Abſchieds).

X. Vom 31. Mai war die Geſandtſchaft von Schwyz abweſend bis zum 2. Brachmanat.

XI. Vom 3. Brachmonat bis zu der am 4. Heumanat erfolgten Vertagung waren die Geſandtſchaften von Schaffhauſen und Thurgau abweſend.

XII. Vom 5. Brachmonat an war die Geſandtſchaft von Schwyz abweſend bis zum 14. Brachmonat;
diejenige von Unterwalden bis zum 18. Brachmanat;
diejenige von Zug bis zum 14. Brachmonat;
diejenige van Baſel bis zum 18. Brachmanat.

XIII. Vam 8. Brachmonat an war die Geſandtſchaft von Freyburg abweſend bis zum 14. desſelben Manats;
diejenige van Graubünden bis zu der am 4. Heumonat erfolgten Vertagung der Tagſatzung.

XIV. Vam 18. Brachmanat waren die Geſandtſchaften von Ury, Glarus, Zug, Freyburg, Baſel und Appenzell Außer-Rhoden bis zu der am 4. Heumonat Statt gefundenen Vertagung der Tagſatzung abweſend.

XV. Am 4. Heumonat war die Geſandtſchaft von Aargau abweſend.

XVI. Am 4. Heumanat vertagte ſich die Tagſatzung.

XVII. Am 18. Heumonat waren bei dem erſten Zuſammentritte der Tagſatzung ſeit ihrer Vertagung abweſend die Geſandtſchaften der Stände Schwyz, Zug, Schaffhauſen, Graubünden und Appenzell Inner-Rhoden.

An die Stelle der bisherigen zweiten und dritten Geſandten des Standes Zürich traten die Herren Staatsrath und eidgenöſſiſcher Oberſtquartiermeiſter Finsler und Staatsrath Uſteri;

an die Stelle des bisherigen Geſandten von Unterwalden nid dem Wald, Herr Landammann Kaiſer;

an die Stelle des bisherigen erſten Geſandten von Freyburg, Herr Rathsherr von Mantenach;

an die Stelle des bisherigen zweiten Geſandten von Baſel, Herr Oberſt und Dreierherr Minder.

XVIII. Am Ende der Berathung über den entworfenen Bundesvertrag am 18. Heumanat (vergleiche §. VI, C, 1 des gegenwärtigen Abſchiedes), beſchloß die Tagſatzung, die Stände Schwyz, Zug, Schaffhauſen, Graubünden und Appenzell Inner-Rhoden einzuladen, bis zum 21. desſelben Monats ihre Geſandtſchaften wieder zur Tagſatzung nach Zürich zu ſenden.

XIX. Ein Schreiben von Bürgermeiſter und Rath des Kantons Schaffhauſen vom 18. Heumonat wurde am 20. desſelben Manats der Tagſatzung vorgelegt, die Anzeige enthaltend, daß, da die künftige Regierung dieſes Kantons noch nicht vollſtändig ernannt ſey, und die Ertheilung der Inſtruktionen auf die bereits verſammelte Tagſatzung immer noch eine Zeitfriſt von acht Tagen erfordern werde, ſie ſich außer Stand ſehen, der an ſie ergangenen Aufforderung zur Theilnahme an den mit dem 21. Heumonat zu eröffnenden Berathungen zu entſprechen. In der Hoffnung, daß das kurze Ausbleiben ihrer Geſandtſchaft die Tagſatzung an ihren Verrichtungen nicht hindern werde, bitten ſie lediglich um Offenbehaltung des Protokolls für dieſelbe.

XX. Am 21. Heumonat erſchien die Geſandtſchaft von Zug wieder in der Sitzung.

XXI. Die Regierung des Standes Appenzell Inner-Rhoden meldete durch Schreiben vom 20. Heumanat, welches der Tagſatzung am 21. vorgelegt wurde, daß ihr Geſandter, Herr Landammann und Pannerherr Joſeph Anton Biſchoffberger, den 24. desſelben Manats in Zürich eintreffen werde.

XXII. Die Tagſatzung hat ebenfalls am 21. Heumonat aus einem Schreiben van Landammann und Landrath des Kantons Schwyz, d. d. 20. Heumonat 1814, erſehen, daß der dortige Landrath, in der Ueberzeugung, es ſey keine Hoffnung mehr vorhanden, die eidgenöſſiſchen Stände über den neuen Bundesvertrag zu verrinigen, indem derſelbe von einigen Kantonen gänzlich verworfen, van andern aber mit Vorbehälten angenommen warden; daß ferner verſchiedene Artikel desſelben eben ſa wenig geeignet ſeyen, die Genehmigung der höchſten Kantonsbehörde von Schwyz zu erhalten; und daß es endlich wenig Anſchein habe, als ob den billigen Forderungen der Urkantone auf der Tagſatzung werde Rechnung getragen werden, — am 15. Heumonat einhellig beſchloſſen habe: einerſeits ſich einſtweilen zurückzuziehen und ſeine Geſandtſchaft bei den beſchränkten Finanzen des Landes nicht länger für zwecklaſe Bemühungen auf der Tagſatzung zu halten, anderſeits über dieſe Angelegenheit mit ſeinen älteſten Bundesbrüdern van Ury und Unterwalden in vertrauliche Karreſpondenz und Berathung zu treten.

Die Tagſatzung beſchloß am 21. Heumonat einmüthig: „den Stand Schwyz noch einmal um brüderliche Abſendung ſeiner Deputirten dringend zu erſuchen, mit der Bemerkung, daß alle anbern Stände in „der Mitte der künftigen Wache verſammelt ſeyn werden, und daß es dermalen darum zu thun ſey, wo „möglich eine Annäherung der Anſichten und Intereſſen zu erzielen."

XXIII. Am 28. Heumonat ſind die Geſandtſchaften van Graubünden und Appenzell Inner-Rhoden wieder in der Sitzung erſchienen, und zwar für Graubünden: die Herren Bundeslandammann Sprecher von Bernegg, Bundespräſident von Salis-Sils und Landrichter Riedi, — für Appenzell Inner-Rhoden: Herr Landammann Biſchaffberger.

XXIV. Ein Schreiben von Landammann und Landrath des Kantons Schwyz, d. d. 26. Heumonat, worin dieſer L. Stand meldet, daß er die wiederholt an ihn gelangte Aufforderung zu Erſcheinung auf der Tagſatzung förderſamſt in reifere Berathung nehmen, und ſeine Deputirten wahrſcheinlich auch eheſtens in Zürich eintreffen werden, — wurde, in Erwartung der zu verhoffenden Ankunft der Geſandtſchaft, ebenfalls am 28. Heumonat ad acta gelegt.

XXV. Am 30. Heumonat erſchienen wieder die Geſandtſchaften von Schaffhauſen und Thurgau.

XXVI. Am 2. Auguſt erſchien die frühere Geſandtſchaft des Kantons Schwyz, mit Ausnahme des Herrn Landammanns Aloys Reding.

XXVII. Am 8. Auguſt iſt die Geſandtſchaft von Appenzell Inner-Rhoden von der Sitzung ausgeblieben.

XXVIII. Der Sitzung vom 16. Auguſt hat die Geſandtſchaft von Schwyz nicht beigewohnt.

XXIX. Nachdem alle Geſandtſchaften die Verabredung getroffen, auf Montag den 5. Herbſtmonat ſich wieder in vereinigter Sitzung einzufinden, ſind am 16. Auguſt die Sitzungen bis dahin aufgehoben worden.

§. II. Eidgenöſſiſche Kanzlei. (6. April; 19. Heumonat.)

A. Gleich nach Eröffnung der erſten Sitzung am 6. April wurde, auf den Antrag des Herrn Präſidenten, von der Tagſatzung beſchloſſen:

„Die Beamten bei der bisherigen eidgenöſſiſchen Kanzlei ſollen einſtweilen ihre Verrichtungen fortſetzen."

Es erhielten demnach Herr Marcus Mouſſon, bisheriger eidgenöſſiſcher Kanzler, und Herr Auguſtin Gaſſer, bisheriger eidgenöſſiſcher Staatsſchreiber, den Befehl, ſich in die Sitzung der Tagſatzung zu verfügen.

B. Vermittelſt Zuſchrift vom 17. Heumonat zeigte der bisherige Staatsſchreiber der Eidgenoſſenſchaft, Herr Auguſtin Gaſſer, von Freyburg, der Tagſatzung an, daß die Regierung ſeines Kantons ihn zum Mitglied des Kleinen Raths ernannt habe, und daß er ſich demnach im Fall ſehe, die Bundesverſammlung um die Entlaſſung von der Stelle eines eidgenöſſiſchen Staatsſchreibers zu bitten; wobei er der Verſammlung für das ihm während ſeiner zehnjährigen Dienſtleiſtungen bewieſene Vertrauen und Wohlwollen ſeinen tief gefühlten Dank abſtattet.

Die Ehrengeſandtſchaften haben (19. Heumonat) mit Bedauern vernommen, daß Herr Staatsſchreiber Gaſſer auf den Ruf ſeiner Regierung ſich ſo ſchnell von der bisher in Dienſten der Eidgenoſſenſchaft bekleideten Stelle entfernen müſſe. Indeſſen wird demſelben die verlangte Entlaſſung ertheilt, unter Bezeugung des ungetheilten Beifalls und des Dankes der Tagſatzung für die zehn Jahre hindurch geleiſteten treuen, nützlichen und ehrenvollen Dienſte. Indem die Tagſatzung ſich übrigens vorbehält, über eine weitere Zufriedenheitsbezeugung in Berathung zu treten, will ſie obigen einmüthigen Beſchluß dem abgehenden Herrn Staatsſchreiber vermittelſt Protokollsauszuges zuſtellen laſſen.

§. III. Diplomatiſche Kommiſſion. (6., 12. April; 14. Mai.)

A. Am 6. April wurde eine Kommiſſion zu weiterer Berathung der künftigen Bundesverhältniſſe niedergeſetzt, beſtehend aus den Tit. Herren:

Bürgermeiſter von Reinhard, von Zürich,
Schultheiß von Mülinen, von Bern,

Landammann von Reding, von Schwyz,
Landammann Heer, von Glarus,
Schultheiß Rüttimann, von Luzern,
Bürgermeiſter Wieland, von Baſel,
Regierungsrath Monod, von Waadt.

B. Am 12. Aprill wurde die vorerwähnte Kommiſſion ermächtigt, mit den Miniſtern der alliirten Mächte, nämlich mit denjenigen von Oeſterreich, Preußen und Rußland, über Gegenſtände ihrer Sendung zu konferiren (ſiehe §. V, B, II des gegenwärtigen Abſchiedes).

C. Da durch die bevorſtehende Abreiſe der am 6. Mai ernannten eidgenöſſiſchen Beglückwünſchungsgeſandtſchaft nach Paris (ſiehe §. V, B, V, A und B des gegenwärtigen Abſchiedes) in der für die Angelegenheiten der Bundesverfaſſung und der politiſchen Geſchäfte am 6. Aprill niedergeſetzten Kommiſſion drei Stellen, nämlich jene der Herren Schultheiß von Mülinen, Landammann Aloys von Reding und Regierungsrath Monod, erledigt worden, ſo hat die Kommiſſion am 14. Mai auf Wiederbeſetzung dieſer Stellen angetragen und die Tagſatzung durch Mehrheit der Stimmen beſchloſſen: „drei Mitglieder als „Stellvertreter der Abweſenden bis zu ihrer Rückkunft, in keinem Fall aber für längere Zeit als jene der „Dauer der gegenwärtigen Tagſatzung, zu ernennen."

Es ſind ſodann durch das Skrutinium hierzu ernannt worden die Tit. Herren:
Bürgermeiſter Pfiſter, von Schaffhauſen,
Landammann Zellweger, von Appenzell,
Regierungsrath Fetzer, von Aargau.

* * *

Aus einer Erklärung, die der geweſene eidgenöſſiſche Kanzler, Herr Marcus Mouſſon, auf die deßhalb an ihn gerichtete Anfrage, unter'm 17. Brachmonat 1835 abgegeben hat, erhellet, daß die vorbemerkte diplomatiſche Kommiſſion während der ganzen Dauer ihrer Amtsverrichtungen über ihre Verhandlungen kein Protokoll geführt habe, ſondern daß ihre Arbeiten lediglich in einzelnen abgeſonderten Berichten, Entwürfen und mündlichen, im Tagſatzungsprotokoll befindlichen Relationen verzeichnet ſeyen.

---

§. IV. Eidgenöſſiſche Militärkommiſſion. (30. Aprill; 14. Brachmonat.)

A. Bei Anlaß der Berathung über Sicherſtellung verſchiedener Gränzpäſſe gegen Frankreich und über die militäriſche Beſetzung der früher von der Schweiz abgeriſſenen und ihr dermalen wieder zu erſtattenden Landestheile durch ein zu dieſem Zwecke aufzuſtellendes eidgenöſſiſches Truppencorps (vergleiche §. XIII, B, E und F des gegenwärtigen Abſchiedes), hat die Tagſatzung am 27. und 30. Aprill die Aufſtellung einer eidgenöſſiſchen Militärkommiſſion beſchloſſen. Der dießfällige Beſchluß lautet, wie folgt:

„1) Sowohl zur Organiſirung des aufzuſtellenden Truppencorps als zur Leitung der nöthigen militä„riſchen Anordnungen ſoll eine beſondere Kommiſſion von fünf Mitgliedern aufgeſtellt werden."

„2) Drei davon werden von der Tagſatzung durch Stimmenmehrheit ernannt, die beiden übrigen „Plätze durch den Oberſtquartiermeiſter und den Oberſtkriegskommiſſarius bekleidet, und dieſe zwei eidge„nöſſiſchen Odermilitärbeamten von der Kommiſſion nach den Umſtänden in Dienſtaktivität geſetzt werden."

„3) Die eidgenöſſiſche Militärkommiſſion wird ſich in allem nach den beſtehenden Reglementen richten „und ihre nähern Aufträge von der Tagſatzung erhalten. Dieſe behält ſich vor, durch einen ſpätern Beſchluß „zu beſtimmen, wie es zu der Zeit, wo die Tagſatzung nicht verſammelt ſeyn wird, mit der eidgenöſſiſchen „Militärkommiſſion gehalten werden und in welchen Verhältniſſen dieſelbe alsdann ſtehen ſolle."

„4) Alle Expeditionen der Militärkommiſſion müſſen mit der Unterſchrift des Präſidenten oder deſſen Stellvertreters verſehen ſeyn."

„5) Die Kanzlei wird durch Offiziere des Quartiermeiſterſtabs beſorgt."

Gleich auf die Genehmigung obigen Beſchluſſes iſt die Tagſatzung (ohne Theilnahme der Geſandtſchaft von Freyburg) zur Wahl der drei Mitglieder der Militärkommiſſion geſchritten.

Bei dem erſten Skrutinium ſind die Tit. Herren Landammann von Reding, von Schwyz, mit fünfzehn Stimmen, und Oberſt Stehlin, von Baſel, mit ſechszehn Stimmen ernannt worden. Da für das dritte Mitglied bei dem dritten Skrutinium die Stimmen zwiſchen Herrn Rathsherrn von Stürler und Herrn Oberſt von Luternau, von Bern, gleich getheilt waren, ſo hat das Loos entſchieden, wodurch dann Herr Oberſt von Luternau in die Militärkommiſſion ernannt wurde.

Daraufhin ſind durch einhellige Wahl Herr Rathsherr Finsler, von Zürich, und Herr Landammann Heer, von Glarus, der erſte in der Eigenſchaft eines Oberſtquartiermeiſters, der zweite in jener eines Oberſtkriegskommiſſarius, beſtätigt und beide zu Mitgliedern der Militärkommiſſion ernannt worden.

Es beſtand demnach die eidgenöſſiſche Militärkommiſſion aus den Tit. Herren:

Landammann von Reding, von Schwyz,
Rathsherr und Oberſt Stehlin, von Baſel,
Oberſt von Luternau, von Bern,
Oberſtquartiermeiſter Finsler, von Zürich,
Oberſtkriegskommiſſarius Heer, von Glarus.

* * *

Die Miſſivenbücher der eidgenöſſiſchen Militärkommiſſion befinden ſich im eidgenöſſiſchen Archiv.

B. Auf die ſchriftliche Anfrage der Militärkommiſſion: wie und nach welchem Maßſtab der Herr Oberſt von Luternau, der unter den fünf Mitgliedern der Kommiſſion der einzige iſt, welcher in dieſer Eigenſchaft beſondere Auslagen zu beſtreiten hat, indem die vier andern Mitglieder entweder bereits zufolge anderwärtiger Aufträge in Zürich gegenwärtig, oder ſonſt in dieſer Stadt wohnhaft ſeyen, — entſchädigt werden ſolle, — hat die Tagſatzung am 14. Brachmonat mit dreizehn *) Stimmen erkannt:

„Es ſoll Herr Oberſt von Luternau, nebſt Vergütung ſeiner Reiſekoſten, für jeden Tag, wo er in „eidgenöſſiſchen Militärgeſchäften in Zürich anweſend geweſen, die Beſoldung eines eidgenöſſiſchen Oberſten „(ohne Rationen), nämlich zwölf Schweizerfranken täglich, beziehen."

Schwyz nahm keinen Antheil an der Berathung und erklärte, daß, inſofern die Militärkommiſſion in die Souveränetätsrechte der Kantone eingreifen würde, der Stand Schwyz dieſelbe nicht anerkenne, behielt ſich übrigens vor, nähere Inſtruktion in Hinſicht des Herrn von Luternau einzuholen.

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Unterwalden, Baſel, Schaffhauſen, Graubünden, Thurgau und Appenzell Inner-Rhoden.

---

§. V. Verhältniſſe der Tagſatzung zu dem Auslande, ganz insbeſondere zu den alliirten Mächten.

A. Verhältniſſe der Tagſatzung zu den vier großen koalirten Mächten: Großbritannien, Oeſterreich, Preußen und Rußland. (6., 12., 26. April; 3., 6, 21. Mai; 8. Brachmonat; 4. Heumonat; 6. Auguſt.)

I. Am 6. April wurde der Tagſatzung eine Note der außerordentlichen bevollmächtigten Geſandten der Kaiſerlichen Höfe von Oeſterreich und Rußland, und Seiner Majeſtät des Königs von Preußen, der Herren Ritter von Lebzeltern, Graf von Capodiſtria und Baron Chambrier d'Oleires, d. d. 5. April 1814, vorgelegt; dieſelbe enthält verbindliche Beglückwünſchungen wegen der erfolgten Vereinigung einer vollſtändigen

*) Der Abſchied bemerkt, daß die hier im Protokoll benannte Zahl der zuſtimmenden Stände nur dann auf dreizehn ſteigen könne, wenn das Votum von Appenzell als voll gezählt wird, ungeachtet der Herr Geſandte von Appenzell Inner-Rhoden abweſend war. Die gleiche vom Protokoll beobachtete Form in Verzeichnung der Abſtimmung wird in der Folge noch einige Male vorkommen; was hier zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen für dergleichen Fälle bemerkt wird.

eidgenöſſiſchen Tagſatzung und drückt den Wunſch aus, daß eine Kommiſſion niedergeſetzt werde, um mit den Miniſtern über die Gegenſtände ihrer Sendung in Konferenzen zu treten.

Hier folgt der Inhalt dieſer Note:

»Les soussignés Envoyés extraordinaires et Ministres plénipotentiaires de Leurs Majestés »Impériales, et de Sa Majesté le Roi de Prusse, s'empressent d'exprimer la vive satisfaction »avec laquelle ils apprennent que la Diète de Zurich se trouve enfin réunie. Ils se »font un devoir de lui en adresser leurs félicitations, et ne doutent point que les plus »heureux résultats ne couronnent dans peu les travaux auxquels cette respectable assemblée, »dépositaire des intérêts les plus précieux de la Suisse, va se livrer pour remplir son »importante vocation."

»En attendant que la Diète entre autres objets ait réglé la forme du nouveau gou»vernement fédéral, et le mode constitutionnel des rapports qu'il entretiendra avec les »ministres des cours étrangères, les soussignés ont l'honneur de lui proposer d'y pourvoir »provisoirement par la nomination d'une commission conférante tirée de son sein et auto»risée à entretenir avec eux les relations qui dérivent de leur mission."

»Cette forme déjà connue et consacrée par l'emploi qui en a souvent été fait dans »des circonstances semblables ne peut qu'être réciproquement avantageuse, et les soussignés »se flattent que la Diète ne verra point d'inconvénient à l'adopter."

»Zurich, $\frac{24 \text{ Mars}}{5 \text{ Avril}}$ 1814.«

»*Chev. de Lebzeltern.*« »*Le Comte Capodistria.*« »*Le Baron de Chambrier.*«

Die Tagſatzung überwies dieſe Note an die gleichen Tags (6. Aprill) über die Bundesverhältniſſe ernannte Kommiſſion, mit dem Auftrag, ihr Befinden über die Art und Weiſe einzugeben, wie am unverfänglichſten dem Wunſche der Miniſter entſprochen werden könne.

II. Von der hiermit beauftragten Kommiſſion wurde am 12. Aprill ein Bericht über die vorſtehende Note folgendermaßen erſtattet:

„Die Wichtigkeit des geſtellten Begehrens, wie in der Form, ſo auch in Hinſicht auf die Sache ſelbſt, „wird nach den frühern Mittheilungen, wodurch ſich der Charakter der Bevollmächtigten der verbündeten „Mächte bei der gegenwärtigen Bundesverſammlung bereits im Allgemeinen beurkundet hat, der Weis„heit einer Hohen Tagſatzung nicht entgehen."

„Unſer Vaterland wird durch das Wohlwollen jener Mächte aufgefordert, den ehrenvollen Platz, wel„chen dasſelbe, als ſelbſtſtändiger Bundesſtaat, unter dem Syſtem des politiſchen Gleichgewichtes Jahrhunderte „lang behaupten konnte, und der ihm nun, in Folge der Wiederherſtellung eben dieſes Syſtems, neuerdings „angewieſen wird, wieder einzunehmen; die eidgenöſſiſchen Stände, durch die jüngſten ſchmerzlichen Erfah„rungen belehrt, ſollen ein Föderalband unter ſich errichten, das — auf die vielſeitigen Erforderniſſe einer „wahrhaft ſchweizeriſchen Nationalverfaſſung, auf die Freiheit und Wohlfahrt der einzelnen Theile, wie auf „die Sicherheit und Unabhängigkeit des Ganzen ſorgfältig berechnet — die Entwicklung und zweckmäßige An„wendung der gemeinſchaftlichen Kräfte in Zeiten der Gefahr befördern, die Einheit des politiſchen Inter„eſſes ſichern und den Ständen alle Vortheile eines brüderlichen Vereins, nebſt der Achtung und dem „Wohlwollen des Auslandes, gewähren könne. Zu dieſem doppelten Zweck iſt es aber für die Schweiz von „hoher Wichtigkeit, daß der aufzuſtellende Bundesvertrag von den Mächten anerkannt und garantirt werde. „Darauf gründet ſich auch der Antrag zu nähern Verabredungen zwiſchen ihren Miniſtern und einer von „der Tagſatzung zu ernennenden Kommiſſion."

„Mit Vergnügen erblickt man in der vorliegenden Note einen neuen Beweis der Theilnahme der ver„bündeten Souveräne an den Schickſalen der Schweiz, welche ſich nicht nur in ihren Abſichten, ſondern „auch in ihren Formen, ohne Abbruch der Rechte unſerer Nation, wohlthätig äußert. Die freie Bera„thung der Tagſatzung über die wichtigſten Angelegenheiten des Vaterlandes wird anerkannt, und das Werk, „womit ſich dieſelbe hauptſächlich zu beſchäftigen hat, die Beſtimmung der Bundesverfaſſung, ſoll, den „Wünſchen der Miniſter zufolge, auf einem Nationalentſchluß beruhen."

„Ihre Kommiſſion theilt einmüthig die Ueberzeugung, daß der Antrag der Herren Bevollmächtigten „nicht abgelehnt werden ſolle. Sie hat ſodann die Frage reiflich unterſucht, ob es zweckmäßiger ſey, dieſe

„Zuſtimmung in allgemeinen Ausdrücken zu erklären, oder aber zugleich in einige nähere Beſtimmung der „Gegenſtände einzutreten, worüber die Tagſatzung die freundſchaftliche Verwendung der Miniſter annimmt, „und zwar zu Vermeidung einer offiziellen Einwirkung in ſolche Angelegenheiten, welche als blaße res „domesticæ der innern Berathung ausſchließlich vorbehalten bleiben ſollten. Die Betrachtung aber, daß „eine ſolche Auseinanderſetzung etwas ſchwierig wäre, daß ſie leicht unrichtig ausgelegt werden könnte, daß „der oben erwähnte wichtige Unterſchied ſich weit eher im Verfolg der Unterredungen ſelbſt beſtimmen und „verfechten laſſen wird, als es dermalen, vielleicht etwas vareilig und nicht ohne Verdacht eines ungegrün„deten Mißtrauens, geſchehen dürfte, — dieſe Betrachtung hat die Kommiſſion bewogen, ſich auf den ein„fachen Antrag zu beſchränken, den ſie hiermit der Hohen Tagſatzung vorzulegen die Ehre hat:"

„1) daß es Hochderſelben belieben möchte, nach dem Begehren der Miniſter von Oeſterreich, „Rußland und Preußen eine Kammiſſion zu bezeichnen, welche mit gedachten Miniſtern in Kan„ferenzen treten könne, dabei aber verpflichtet ſey, die Eröffnungen derſelben der Tagſatzung ſelbſt „zu hinterbringen und darüber ihren Willen zu vernehmen;"

„2) daß dieſer Entſchluß den Herren Miniſtern durch eine einfache und unverfängliche Ant„wort angezeigt werde, deren Redaktion die Kommiſſion unmaßgeblich vorzuſchlagen die Ehre hat."

Ein Mitglied der Kammiſſion hielt dafür, daß die Vollmacht zu den vorhandenen Unterredungen beſtimmt dahin beſchränkt werden ſollte:

„über alle Gegenſtände mit den Miniſtern der Hohen Mächte zu konferiren, welche auf die Ver„hältniſſe der Eidgenoſſenſchaft gegen dieſelben Bezug haben mögen."

Einige Geſandtſchaften haben eine nähere Beſtimmung des an die Kammiſſion zu ertheilenden Auftrags gewünſcht, damit dieſelbe nichts von ſich aus abſchließen, noch über irgend einen Gegenſtand, der Folgen haben könnte, in eigentliche Unterhandlung treten dürfe, ohne an die Tagſatzung referirt und ihre Weiſungen eingeholt zu haben. Dieſe Anſicht wurde im Allgemeinen gebilligt. Die Geſandtſchaft von Freyburg glaubte noch darüberhin, ihrer Inſtruktion gemäß, folgende zwei Bedingungen vorſchlagen zu ſollen:

a) daß die Kommiſſion die erhaltenen Eröffnungen lediglich an die Tagſatzung ſelbſt bringen möge, ohne dieſelben mit ihren Anſichten zu begleiten, oder ein Gutachten dießfalls anders als auf förmlichen Auftrag der Tagſatzung einzugeben;

b) daß dieſe Kammiſſion nicht länger beſtehe, als die Tagſatzung ſelbſt.

Die Tagſatzung hat, dem Antrage der Kommiſſian gemäß, beſchloſſen:

„1) Nach dem Begehren der Miniſter der alliirten Mächte von Oeſterreich, Rußland und Preußen „wird eine Kammiſſian mit gedachten Miniſtern über die Gegenſtände ihrer Sendung in Kanferenz treten, „iſt aber verpflichtet, die Eröffnungen derſelben der Tagſatzung ſelbſt einzuberichten und darüber ihren „Willen zu vernehmen."

„2) Die in der Sitzung vam 6. Aprill bereits niedergeſetzte Kommiſſian, beſtehend aus den Herren „Bürgermeiſter von Reinhard, Schultheiß von Müſinen, Landammann von Reding, Landammann Heer, „Schultheiß Rüttimann, Bürgermeiſter Wieland und Regierungsrath Monod, erhält dieſen wichtigen „Auftrag."

„3) Die Tagſatzung gibt von obigem Beſchluß den Herren Miniſtern ſelbſt Kenntniß und genehmigt „den zu dem Ende von der Kommiſſion vargeſchlagenen Entwurf einer Note, dahin lautend:"

»*A Leurs Excellences Messieurs les Ministres des hautes puissances alliées d'Autriche,*
»*de Russie et de Prusse.*"

»Les députés des États de la Suisse, au moment de leur réunion en Diète des XIX can»tons, ont été prévenus d'une manière trop flatteuse par la lettre que Leurs Excellences »les Envoyés extraordinaires et Ministres plénipotentiaires d'Autriche, de Russie et de Prusse »ont bien voulu leur adresser en date du 5 de ce mois, pour ne pas y répondre avec autant »de confiance que de gratitude."

»Plus la Suisse attache de prix à l'intérêt que les hauts monarques alliés prennent à »ses destinées, plus elle aime à fonder sur leur bienveillance et leur estime de grandes et »justes espérances pour son avenir, plus aussi la Diète se félicite en particulier, de voir

»accrédités auprès d'elle, à une époque qui va fixer les rapports politiques de l'Enrope, »des ministres dont les vues sages et les nobles sentimens répondent si parfaitement à la »nature et au but important de leur mission."

»C'est doue avec une entière confiance que les députés à la Diète se prêteront aux »relations plus particulières que Leurs Excellences désirent de voir s'établir. L'assemblée »adoptant le mode proposé dans la note du 5 Avril, vient de désigner à cet effet une com»mission composée de Messieurs de Reinhard, de Mulinen, de Reding, Heer, Ruttimann, »Wieland et Monod, lesquels sont chargés d'entendre les ouvertures des ministres des puis»sances alliées, et autorisés à conférer avec Leurs Excellences sur les objets qu'Elles ont »vocation de traiter avec la Suisse ensuite des ordres de leurs souverains."

»Les députés des cantons à la Diète fédérale ont l'honneur d'offrir à Leurs Excel»lences les assurances de leur haute considération."

»*Les députés des XIX cantons de la Suisse réunis en Diète générale,*

»Zurich, le 12 Avril 1814." »et en leur nom,

»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, président de la Diète:*"

(Suivent les signatures.)

III. Die vom 5. April datirte und am 12. desselben Monats der Tagsatzung vorgelegte Note der Minister der Hohen alliirten Mächte, betreffend die militärische Besetzung mehrerer Gränzpunkte, sowie die dießfalls veranlaßte Verhandlung, sind aus §. XIII, A und B des gegenwärtigen Abschiedes zu ersehen.

IV. Die der Tagsatzung am 6. April gemachte Eröffnung der Minister der alliirten Mächte, betreffend die kapitulirten Schweizertruppen in französischem Dienst, sowie die dießfällige Verhandlung, befinden sich im §. XXVII, A und B des gegenwärtigen Abschiedes dargestellt.

V. Die am 26. April in Erörterung gefallene Eröffnung der Minister der alliirten Mächte, betreffend die Vereinigung des neuenburgischen Staates mit der Schweiz, sowie die dadurch veranlaßte Verhandlung, sind unter §. XXI, A und B des gegenwärtigen Abschiedes dargestellt.

VI. Was die Tagsatzung mit den Ministern der alliirten Mächte, betreffend die Angelegenheiten des Kantons Graubünden und der von jenem Kanton abgerissenen Landschaften Veltlin, Cleven und Worms, verhandelt hat, ist aus den §§. XVIII, A und XXV, B und F des gegenwärtigen Abschiedes zu entnehmen.

VII. Der §. XII, A des Abschiedes enthält die von der Tagsatzung an die Minister der alliirten Mächte am 26. April gerichtete Reklamation, betreffend die Festung Hüningen, sowie die weitern dießfälligen Verhandlungen.

VIII. Die am 3. Mai von der Gesandtschaft des Standes Tessin zu Protokoll gegebene Erklärung der Minister der alliirten Mächte, betreffend die Verhältnisse des erwähnten Kantons, befindet sich unter §. XIX, A des gegenwärtigen Abschiedes.

IX. Die am 3. Mai der Tagsatzung vorgelegte Note der Minister der alliirten Mächte, betreffend die Verhältnisse der früher unter dem Fürstbischof von Basel gestandenen Landschaften, sowie die dießfalls erfolgte Verhandlung, sind im §. XXIII, A des gegenwärtigen Abschiedes dargestellt.

X. Nachdem am 6. Mai die Frage „in Betreff der Stellung der nach Paris abzuordnenden Beglückwünschungsgesandtschaft gegen die Hohen verbündeten Monarchen und der ihr dießfalls zu ertheilenden Aufträge" zu einer besondern gutachtlichen Berathung gewiesen worden, hat die Kommission am 17. Mai der Tagsatzung vorgeschlagen:

„Einerſeits dieſe Frage und überhaupt die Inſtruktionen der Geſandtſchaft näher zu beſtimmen,
„anderſeits die Geſandten mit Zuſchriften an Ihre K. K. Majeſtäten von Rußland, Oeſterreich und
„Preußen zu verſehen, welche theils die Beglückwünſchungen der Eidgenoſſenſchaft an dieſe Hohen
„Monarchen über ihre zum Segen der Menſchheit erfochtenen rühmlichen Siege, theils den Dank der
„Schweiz für ſo viele in dieſen letzten Zeiten von Allerhöchſtdenſelben erhaltene Proben wohlthätiger
„Zuneigung und für deren Theilnahme an der politiſchen Reorganiſation des Bundesvereins ausdrücken
„ſollten."

Der Entwurf einer ſolchen Inſtruktion und der begleitenden Schreiben iſt ſodann von der Kommiſſion der Tagſatzung vorgelegt worden, damit dieſe Aktenſtücke den Herren Geſandten, welche zur Abreiſe bereit ſind, durch den nächſtfolgenden Kurier nach Bern abgefertigt werden können.

Die Tagſatzung hat am 17. Mai von gedachten Aktenſtücken Kenntniß genommen und dieſelben gänzlich genehmigt, ſowie deren Inhalt, erſtens betreffend die Inſtruktion, in den Abſchiedsbeilagen unter Litt. C, zweitens betreffend die zu erlaſſenden Schreiben, hier folgt:

a. Schreiben an Seine Majeſtät den Kaiſer von Rußland.

Sire!

»Les députés de la Confédération suisse envoyés à Paris à l'occasion de l'avénement »du Roi Louis XVIII au trône de France, étant chargés de solliciter auprès de Votre »Majesté Impériale la faveur d'une audience, nous désirons de les y autoriser par la »présente lettre."

»En félicitant la France et en se félicitant elle-même du rétablissement de l'auguste »maison de Bourbon, la Suisse exprime son admiration respectueuse pour les souverains »dont la noble alliance et la générosité, plus encore que la puissance, ont fait triompher »la cause de la royauté légitime, de la justice et de l'humanité. Jamais, à aucune époque »de l'histoire, autant de gloire ne vint s'unir à tant de prospérité publique. Puisse Votre »Majesté Impériale en jouir pleinement, puisse-t-Elle être aussi heureuse, que son nom »est grand et révéré parmi les nations! Tout ce que nous demandons au Ciel pour Elle, »se trouve réuni dans ce voeu."

»Votre Majesté Impériale a pris sur les destinées de la Suisse l'influence bienfaisante »qu'un monarque magnanime pouvait désirer d'exercer sur un État libre. La restitution »des pays qui forment notre frontière défensive, et la reconnaissance solennelle, par toutes »les puissances, de notre indépendance et de notre neutralité, comme une des bases néces-»saires de l'équilibre de l'Europe, reposent, Sire, sous la garantie de votre parole impé-»riale et de celle de vos augustes alliés."

»Vous avez fait pour nous davantage encore, en daignant vous occuper avec le »même intérêt de notre réorganisation politique. Un ministre, bien digne de représenter »Votre Majesté Impériale, ne se lasse point de travailler avec nous dans ce but. La »sagesse de ses conseils et les ménagemens constans qu'il témoigne pour notre indépen-»dance, nous l'ont rendu cher. Plus ce ministère de confiance était difficile, plus le nom »de Votre Majesté restera étroitement uni, dans nos souvenirs, au sentiment de notre »tranquillité et de notre félicité futures."

»An point où en est l'oeuvre de la constitution de notre république, nous espérons »qu'elle pourra bientôt paraître comme État organisé, et mériter par ses lois, comme par »le caractère de son peuple, l'estime et la bienveillance de l'Europe. A cette époque »aussi notre voeu le plus cher, notre devoir le plus sacré, sera d'attester, par une dé-»marche plus directe, les bienfaits de Votre Majesté Impériale, de Lui en témoigner notre »éternelle gratitude et de présenter aux hautes puissances alliées le pacte fédéral que la »Suisse aura conclu."

»Nos Envoyés, Messieurs de Mulinen, Avoyer de la ville et république de Berne, »Aloys de Reding, Landammann de Schwyz, et Monod, Conseiller d'État du canton de »Vaud, sont chargés de recommander instamment à Votre Majesté les intérêts de la Suisse.

»Nous vous prions, Sire, de les accueillir avec bonté, et de croire aux sentimens de »profond respect et de dévouement dans lesquels nous sommes,"

»De Votre Majesté Impériale,

»Les très-humbles et très-obéissans serviteurs,"

»*Les députés des XIX cantons de la Suisse réunis en Diète générale,*"

»Zurich, le 17 Mai 1814." »et en leur nom,"

»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, président de la Diète:*"

(Suivent les signatures.)

---

b. Schreiben an Seine Majestät den Kaiser von Oesterreich.

„Allerdurchlauchtigster, großmächtigster Kaiser und Herr!"

„Die bei Anlaß der Erhebung des Königs Ludwig XVIII. auf den französischen Thron nach Paris „abgeordneten schweizerischen Gesandten haben den Auftrag, bei Euerer K. K. Apostolischen Majestät um „gnädige Audienz zu bitten, und wir wünschten durch gegenwärtige Zuschrift ihnen eine günstige Auf„nahme zu verschaffen."

„Indem sie nicht allein Frankreich, sondern auch sich selbst über die Wiederherstellung der durchlauch„tigsten Familie Bourbon aufrichtig Glück wünschen, bringen die Schweizerkantone zugleich den „Tribut ihrer ehrerbietigen Bewunderung denjenigen Hohen Monarchen dar, deren wahrhaft königlichem „Verein und deren Großmuth, noch mehr als ihrer Macht, die große Sache der Menschheit und der „rechtmäßigen Gewalt den Sieg verdankt. Mögen Ihre K. K. Majestät sich durch dieses Bewußtseyn „glücklich fühlen, so glücklich als Höchstdero Name unter den Völkern gepriesen, geehrt und gesegnet „ist! In diesem einzigen Wunsche vereinigt die Tagsatzung alle Empfindungen, die Euerer K. K. Majestät „aus der Fülle der Herzen gezollt werden."

„Allerdurchlauchtigster Kaiser und König, Ihr Einfluß auf die Schicksale der Schweiz hat sich wohl„thätig bewährt. — So kann ein großherziger Monarch wünschen, auf freie Völker zu wirken. Die feier„liche Anerkennung unserer Unabhängigkeit und Neutralität, als eine wesentliche Grundlage des europäi„schen Gleichgewichtes durch den künftigen Weltfrieden, die Zurückerstattung aller von der Schweiz abge„rissenen Länder, welche derselben Vertheidigungsgränze bilden, sind uns durch Euerer Majestät Kaiserli„ches Wort und Allerhöchstdero erhabener Verbündeten ihres — feierlich zugesichert. Nicht weniger erkennen „wir in der für uns so wichtigen Theilnahme des Kaiserlich-österreichischen Hofes an der wirklichen Errich„tung unsers Bundesvereins und in allen auf diesen Zweck zielenden Bemühungen eines Gesandten, der „mit Recht unsere ganze Hochachtung genießt, neue Beweise Allerhöchstdero Wohlwollens, das auch für „unsere entfernteste Zukunft freundschaftliche Sorge trägt."

„Bald darf, wir hoffen es, die Eidgenossenschaft als organisirter Staat erscheinen; alsdann wird sie es „auch als heilige Pflicht ansehen, ihre tiefe Dankbarkeit für alle von Euerer K. K. Majestät empfangenen „Wohlthaten auszudrücken, zugleich aber die Bundesverfassung der Schweiz den Hohen alliirten Mächten „vorzulegen, welche der Eidgenossenschaft politischen und Territorialbestand sichern wollen."

„Die Herren von Mülinen, Schultheiß der Stadt und Republik Bern, Aloys von Reding, Landam„mann des Kantons Schwyz, und Monod, Regierungsrath des Kantons Waadt, haben den Auftrag, die „wichtigsten Interessen unsers Freistaates Euerer K. K. Majestät eben so dringend als ehrerbietig an's Herz „zu legen. Geruhen Allerhöchstdieselben, diese unsere Gesandten gnädig aufzunehmen und von der tiefen „Verehrung und Ergebenheit überzeugt zu seyn, womit wir geharren,"

„Euerer K. K. Apostolischen Majestät

„gehorsamste Diener,"

„die Gesandten der XIX Kantone der Schweiz

„auf der eidgenössischen Tagsatzung;

„Zürich, den 17. Mai 1814." „und in ihrem Namen,

„der Bürgermeister des Kantons Zürich,

„Präsident der Tagsatzung:"

(Folgen die Unterschriften.)

---

c. Das an Seine Majeſtät den König von Preußen gerichtete Schreiben war mit demjenigen an Seine Majeſtät den Kaiſer von Oeſterreich, mit einziger Abänderung der betreffenden Titulatur, ganz gleichlautend.

XI. Betreffend die auf vertraulichem Wege eröffneten Anſichten der Miniſter der alliirten Mächte über die Bundesverhältniſſe der Schweiz, ſowie ihre der Tagſatzung über den nämlichen Gegenſtand am 21. Mai offiziell mitgetheilte Denkſchrift, wird auf den §. VI, A, XIV und B, XII des gegenwärtigen Abſchiedes verwieſen.

XII. Am 8. Brachmonat vernahm die Tagſatzung den erſten, vom 30. und 31. Mai datirten Bericht der außerordentlichen Geſandtſchaft nach Paris; derſelbe befindet ſich unter Litt. D der Abſchiedsbeilagen. Am 4. Heumonat iſt ihr von der zurückgekehrten Geſandtſchaft der unter den Abſchiedsbeilagen Litt. E enthaltene Schlußbericht erſtattet worden.

Betreffend die daherigen Verhandlungen, wird auf B, V, F und G des gegenwärtigen Paragraphen verwieſen.

XIII. Der §. XVII des Abſchiedes enthält die am 30. Brachmonat von den Herren Miniſtern der alliirten Mächte an die Regierungen der Stände Schwyz, Glarus und St. Gallen erlaſſenen Noten, betreffend die Verhältniſſe des Kantons St. Gallen, ſowie die dießfälligen weitern Verhandlungen.

XIV. Diejenigen Noten, welche die Miniſter der nämlichen Mächte am 30. Brachmonat und 1. Heumonat an die Regierung des Kantons Graubünden, theils in Bezug auf die fortdauernde Vereinigung dieſes Landes mit der Schweiz, theils hinſichtlich der Aufſtellung einer zeitgemäßen Kantonsverfaſſung, erlaſſen haben, finden ſich im §. XVIII, B des gegenwärtigen Abſchiedes.

XV. Hinwieder enthält §. VI, D, II einen im Auguſt Statt gefundenen Notenwechſel zwiſchen den Herren Miniſtern der alliirten Mächte und der Tagſatzung, betreffend die Bundesverhältniſſe.

B. Verhältniß der Tagſatzung zu einzelnen auswärtigen Staaten und deren diplomatiſchen Agentſchaften.

I. Verhältniß der Tagſatzung zu Oeſterreich und zu der Geſandtſchaft dieſer Macht. (19., 21. Aprill; 5., 14. Brachmonat; 4. Heumonat.)

A. Am 14. März hat Herr Ritter von Lebzeltern das nachſtehende Kreditiv dem Herrn Altlandammann und Bürgermeiſter van Reinhard, als Präſidenten der eidgenöſſiſchen Tagſatzung, übergeben:

»Plein pouvoir pour le Chevalier Louis de Lebzeltern, en sa qualité d'Envoyé extra»ordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Diète des États de la Suisse."

»*Nous François Ier, par la grâce de Dieu, Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de* »*Bohème etc. etc. etc.*"

»Les dispositions amicales dont Nous avons constamment été animés pour la nation »suisse ont servi de détermination à Nos démarches vis-à-vis d'elle, au moment où les »succès de Nos armes Nous eurent mis à même de réprimer l'influence prépondérante que »la France exerçait principalement sur ses voisins. Nous avons désiré qu'un pays célèbre »par ses institutions et ses moeurs, la constance et la valeur de ses habitans, fût mis à »même de recouvrer son entière indépendance, en régénérant librement sa constitution sur »des principes propres à rallier tous les intérêts, et à donner au pacte fédéral cette force »d'union au moyen de laquelle l'État helvétique puisse figurer dans le nouveau système de »la pacification de l'Europe."

»Ces considérations ont motivé la déclaration que Nous avons donnée de concert avec »Notre auguste allié, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies."

»Des difficultés se sont opposées à la confection d'une oeuvre aussi salutaire pour le »bonheur même et la tranquillité de la Suisse. La Diète cependant se rassemblera pour »travailler à cette constitution, et Nous sommes décidés à nommer pour résider près de cette

»Diète des États de la Suisse, en qualité d'Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire, »Notre Conseiller aulique le Chevalier Louis de Lebzeltern, Chevalier de l'ordre royal de »St-Etienne de Hongrie, Chevalier de l'ordre de St-Wladimir de la 3me classe, et Comman- »deur de l'ordre de l'Aigle ronge de Prusse; l'autorisant et lui donnant plein ponvoir, comme »par les présentes Nous l'autorisons, de faire connaître de la manière la plus solennelle »l'intérêt que Nous prenons aux délibérations de la Diète; quels sont les principes qui »Nous guident, et ceux d'après lesquels Nous et Nos augustes alliés, Leurs Majestés l'Em- »pereur de toutes les Russies et le Roi de Prusse, Nous sommes disposés à garantir la »nouvelle constitution des États de la Suisse, ainsi que son indépendance."

»En foi de quoi Nous avons signé le présent plein pouvoir, l'avons fait contre-signer »par Notre Ministre d'État, de conférences et des affaires étrangères, et y avons fait apposer »le sceau de Notre cabinet."

»Fait à Chaumont, le . . Mars, l'an de grâce mil huit cent quatorze."

»*François.*"

(L. S.) »*Le Prince de Metternich.*"

Obiges Kreditiv iſt durch Kreisſchreiben des Vorortes Zürich vom 14. März ſämmtlichen Ständen der Eidgenoſſenſchaft mitgetheilt worden.

B. Durch eine vom 18. Aprill datirte Note eröffnete Herr Ritter von Lebzeltern, außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter Seiner K. K. Apoſtoliſchen Majeſtät bei der ſchweizeriſchen Tagſatzung, dem Präſidenten derſelben, daß er ſich in gleicher Eigenſchaft und in Aufträgen von kurzer Dauer an Seine Päpſtliche Heiligkeit nach Rom zu begeben den Befehl erhalten habe, ſowie daß Herr von Schraut, bisheriger außerordentlich bevollmächtigter Miniſter Seiner K. K. Majeſtät bei der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, mit den Geſchäften beauftragt worden ſey, welche die Sendung des Herrn von Lebzeltern bisdahin zum Gegenſtand gehabt habe.

Dieſe offizielle Anzeige begleitet Herr von Lebzeltern mit einigen Aeußerungen des Dankes für die während ſeines Aufenthaltes in der Schweiz erhaltenen Beweiſe von Wohlwollen gegen ſeine Perſon und für die Gefälligkeit, wodurch die Löblichen Kantonsregierungen ihm die Geſchäftsführung erleichtert haben. Er ſpricht alsdann ſein Bedauern darüber aus, daß er ſich von ſeinem Poſten entfernen müſſe, ehe die Angelegenheiten der Schweiz gänzlich in's Reine und zu einem glücklichen Reſultate gekommen ſeyen, wozu die gegenwärtig unter den eidgenöſſiſchen Ständen herrſchende Harmonie und Eintracht begründete Hoffnung geben, und die nothwendig in Erfüllung gehen müſſe, ſobald die Schweizer von der großen Wahrheit durchdrungen ſeyen, daß einzig ihre vollkommene Einigkeit des Vaterlandes Macht, Ruhe und Glück gewährleiſten könne.

Er ſchließt mit dem Wunſche, daß enge, auf gegenſeitiges Zutrauen und Intereſſe gegründete Verhältniſſe die Schweiz mehr als jemals durch freundnachbarliche Bande an Oeſterreich knüpfen mögen, deſſen vollkommenſtes Wohlwollen gegen ſie auf Grundſätzen beruhe, welche der Schweiz ihre Erhaltung im höchſten Grade ſichern können, und die nicht weniger mit der Politik als den Geſinnungen übereinſtimmen, von denen Seine Majeſtät der Kaiſer gegen die Eidgenoſſenſchaft beſeelt, und deren Organ der Herr Miniſter geweſen ſey.

Nach Anhörung dieſer Note hat am 19. Apeill die Bundesverſammlung einmüthig beſchloſſen: „dem Herrn Ritter von Ledzeltern ihr lebhaftes Bedauern über ſeine unerwartet baldige Entfernung von „ſeinem Geſandtſchaftspoſten bei der Eidgenoſſenſchaft ſowohl durch Erwiederung jener Note in angemeſſenen „Ausdrücken, als durch eine perſönliche Abordnung einiger Mitglieder der Verſammlung bezeugen zu laſſen."

Hierzu ſind ernannt worden die Tit. Herren:

„Bürgermeiſter von Reinhard, von Züeich, Präſident der Tagſatzung,
„Landammann Beßler, von Ury,
„Landammann Heer, von Glarus,
„Rathsherr von Bümann, von Freyburg,
„Regierungsrath Reutty, von St. Gallen.

C. Am 21. Aprill, bei Eröffnung der Sitzung, legte der Herr Präſident der Tagſatzung eine Vollmocht vor, die ihm von des K. K. öſterreichiſchen Geſandten Herrn Franz Alban von Schrant Exzellenz zu ſeiner Legitimotion, um in die Geſchäfte der außerordentlichen Miſſion des Herrn Ritters von Lebzeltern einzutreten, eingehändigt worden iſt. Dieſes Aktenſtück lautet folgendermaßen:

„Wir Fronz der Erſte, von Gottes Gnaden Koiſer von Oeſterreich, König von Un-
„garn nnd Böheim ꝛc. ꝛc. ꝛc.

„Nachdem Wir Unſerm bei der helvetiſchen Togſatzung ols außerordentlicher Miniſter ongeſtellten „Mimſter Ritter von Lebzeltern eine onderweitige Beſtimmung zu ertheilen für gut befunden haben, ſo „erhält der bei der helvetiſchen Konföderation als Unſer ordentlicher Miniſter reſidirender Alban Peter „von Schrout hiermit den Auftrag, in die Geſchäfte des Ritters von Lebzeltern, in eben dem Maße, wie „derſelbe beauftragt war, einzutreten; wozu er ſich durch gegenwärtige Vollmacht bei der Behörde legiti-„miren wird."

„Gegeben in Dijon, den 6. Aprill 1814."

„Franz."

(L. S.) „Fürſt von Metternich."

D. Betreffend die Aufträge, welche die außerordentliche eidgenöſſiſche Abordnung noch Paris in Bezug auf Seine Mojeſtät den Kaiſer von Oeſterreich erhalten hat, gibt der gegenwärtige Paragraph unter A, X und XII Aufſchluß.

E. Auf die dem Herrn Präſidenten am 4. Brachmonot Nochmittogs von Seite der Häupter des Kontons Baſel zugekommene Anzeige, daß Seine Mojeſtät der Kaiſer von Oeſterreich, ous Fronkreich kommend, om 4. Brochmonat in Baſel eintreffen und den folgenden Tag über Schoffhouſen weiter reiſen werden, ſind am 5. Brochmonot die anweſenden Geſandtſchoften eingeladen worden, ſich zu berothen, ob es nicht dem Anſtond ongemeſſen wäre, daß die Tagſotzung eine Deputotion noch Schoffhauſen obordnen möchte, um Seine Mojeſtät den Kaiſer von Oeſterreich zu komplimentiren und die Geſinnungen der Ehrerbietung und Ergebenheit der Tagfatzung Allerhöchſtderſelben obermol zu beſtätigen. Zugleich könnte (noch der Meinung des Herrn Präſidenten) dieſer Anlaß benutzt werden, um einen günſtigen Entſcheid oder wenigſtens beſtimmte Aeußerungen in Betreff der Räumung von Veltlin, Cleven und Worms durch öſterreichiſche und deren Beſetzung durch eidgenöſſiſche Truppen, wo möglich, ouszuwirken. Dieſer Antrog hat den ungetheilten Beifoll der Tagſatzung erhalten, und in Folge desſelben ſind die Tit. Herren:

Vinzenz Rüttimann, Schultheiß der Stodt und Repudlik Luzern,
Bundeslandammann Jokob Ulrich Sprecher von Bernegg, von Groudünden, und
Dovid von Wyß, Mitglied des Kleinen Roths von Zürich,

ols Abgeordnete ernannt worden.

Das denſelben übergedene Kreditiv lautet, wie folgt:

„An Seine K. K. Apoſtoliſche Mojeſtät, den Allerdurchlauchtigſten, Großmöchtig-
„ſten Herrn, Fronz den Erſten, Kaiſer von Oeſterreich, König von Ungorn, Böheim,
„Golizien und Lodomerien ꝛc., Erzherzog zu Oeſterreich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

„Allerdurchlauchtigſter,

„Großmächtigſter Kaiſer und König!

„Auf die Nachricht, doß Euere K. K. Apoſtoliſche Majeſtät bei Ihrer Rückreiſe noch den K. K. öſter-
„reichiſchen Staaten die ſchweizeriſche Stodt Schaffhauſen einige Augenblicke mit Allerhöchſt Ihrer Gegen-
„wart beehren wollen, werden die Herren Vinzenz von Rüttimonn, Schultheiß des Kontons Luzeen,
„Bundeslandammann Sprecher von Bernegg, von Groubünden, und Dovid von Wyß, Mitglied des
„Kleinen Roths des Kantons Zürich, von ums dorthin obgeordnet, mit dem Auftrag, Euerer K. K.
„Apoſtoliſchen Mojeſtät erneuerte Verſicherungen ehrerbietiger Ergebenheit der eidgenöſſiſchen Togſotzung
„gegen Allerhöchſtdieſelbe und ihre Beglückwünſchungen über die glorreichen, für die Menſchheit ſo glück-
„lichen Siege der K. K. öſterreichiſchen Waffen darzubringen; insbeſondere aber um Allerhöchſtderſelben
„für ſo viele erhaltene Beweiſe der K. K. Huld und Gewogenheit unſere Dankbarkeit auszudrücken und
„die Schweiz in die Fortſetzung dieſer geneigten Geſinnungen dringend zu empfehlen. Geruhen Euere

„K. K. Apoſtoliſche Majeſtät, dieſe unſere Abgeordneten mit gewohnter Güte aufzunehmen und ſich des tiefen „Reſpekts und der unwandelbaren Verehrung überzeugt zu halten, womit wir gehorren,"

„Allerdurchlauchtigſter,

„Großmächtigſter Kaiſer und König,

„Euerer K. K. Apoſtoliſchen Majeſtät

„gehorſamſt ergebene Diener,

„die Geſandten der XIX Kantone der Schweiz

„auf der eidgenöſſiſchen Tagſatzung;

„Zürich, den 5. Brochmonat 1814." „und in deren Namen,

„der Bürgermeiſter und Geſandte des Kantons

„Zürich, Präſident der Togſotzung:"

(Folgen die Unterſchriften).

F. Die Herren Schultheiß Rüttimonn, von Luzern, und Rathsherr Dovid von Wyß, von Zürich, welche den 5. Brochmonot zu Bewillkommung Seiner Majeſtät des Kaiſers von Oeſterreich im Namen der Tagſotzung nach Schaffhauſen abgeordnet wurden, haben om 14. Brachmanot über dieſe Senbung mündlich Bericht erſtattet.

Anſtatt, wie die erſten Berichte es gemeldet, Ihre K. K. Apoſtoliſche Majeſtät ſchon den gleichen Tag in Schaffhauſen anzutreffen, mußten die Herren Abgeordneten auf Allerhöchſtderſelben Ankunft bis zum 7. Brachmanat warten; ſie wurden in der Zwiſchenzeit von den Mitgliedern der Kantonsregierung, und varzüglich van dem Tit. Herrn Bürgermeiſter Pfiſter, der ihnen in ſeinem Houſe eine Wahnung angeboten hatte, ouf dos freundſchaftlichſte dehandelt.

Den 7. Brachmonat empfingen Ihre K. K. Majeſtät die Geſandtſchoft, nahmen mit Wohlgefallen die Glückwünſche und den Ausdruck der Verehrung der Tagſatzung auf, erwiederten bieſelben durch die Verſicherung ihrer unwandeldoren Zuneigung und ihrer Theilnahme an der Wahlfahrt der Schweiz, über deren Lage, in Hinſicht auf die bevorſtehende Orgoniſation, Allerhöchſtdieſelben ſich auf eine ſehr verbindliche Art erkundigten. Ihre K. K. Majeſtät erwähnten insbeſondere der in Falge des geſchloſſenen Friedens bevarſtehenden Wiederherſtellung der glücklichſten Verhältniſſe zwiſchen Frankreich und der Schweiz, und indem Sie es dedauerten, daß das Anſuchen der Tagſatzung wegen Schleiſung der Feſtung Hüningen (ſiehe §. XIII, A des gegenwärtigen Abſchiedes) zu ſpät gekommen ſey, um den Zweck zu erreichen, äußerten Sie aber zugleich die Ueberzeugung, daß bei der jetzigen Lage der Dinge in Europa die Zerſtörung dieſer Feſtung keine ſa große Wichtigkeit mehr für die Schweiz hobe. Ueber die Angelegenheit van Veltlin, Cleven und Worms (ſiehe §. XXV des gegenwärtigen Adſchiedes) ließen Allerhöchſtdieſelben nur wenige Warte vernehmen, die einerſeits auf Mißvergnügen üder die vargefallenen Ruſereien, onderſeits ouf die Nathwendigkeit einiger Fortdauer der von den Einwohnern verlangten Beſetzung dieſer Lande durch äſterreichiſche Truppen hindeuteten, und ſchloſſen mit der Bemerkung, daß dieſes Geſchäft auf dem bevorſtehenden Kongreß zu allſeitiger Zufriedenheit wohl werde berichtigt werden. Hierauf wurden die Herren Abgeordneten auf das verbindlichſte entlaſſen.

Die Tagſatzung hat adigen Bericht mit Wohlgefallen angehört, die geſchickte Bemühung und die Berichterſtattung den Herren Adgeordneten verdonkt und das Protokoll über bieſen erledigten Gegenſtand geſchloſſen.

G. Vermittelſt einer Note Seiner Exzellenz des K. K. außerordentlich bevollmächtigten Geſandten, Herrn von Schraut, d. d. 23. Brochmonat, erhielt die Tagſatzung amtliche Mittheilung des zwiſchen Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Oeſterreich und ſeinen Verbündeten einerſeits, und der Krone Frankreich anderſeits, in Paris am 30. Mai 1814 geſchloſſenen und am falgenden Tage genehmigten Friedensvertrags. Die außerordentliche Tagſatzung (demerkt der öſterreichiſche Herr Geſandte) finde in dem 6. Artikel desſelben „einen erſten thenren Beweis der Sorgfalt Seiner Majeſtät und ihrer Hohen Bundes„genaſſen, die wahre Unadhängigkeit der Schweiz durch öffentliche und feierliche Verträge auf alle Zukunft „unerſchütterlich zu befeſtigen. Der Herr Geſandte hafft, die Eidgenaſſenſchaft werde einer ſo hoch bezeich„neten Theilnahme an ihrer künftigen Würde, Ruhe und Wahlfahrt thätig und allernächſtens dodurch ent„ſprechen, daß ſie ſich in Stond ſetze, in ihrer verjüngten Verfaſſungs- und Bundesgeſtolt bei jenem großen

„Zuſammentritte der Mächte zu erſcheinen, wo die neue Form Europens ihr letztes und dauerndes Gepräge „erhalten wird."

Die Beſtimmungen des eben erwähnten Friedensvertrags, welche die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft betreffen, lauten in dem Urtexte, wie folgt:

„Art. 3."

»6) Dans le département du Doubs, la frontière sera rectifiée de manière à ce qu'elle »commence au-dessus de la Rançonnière, près de Locle, et suive la crête du Jura, entre le »Cerneux-Péquignot et le village de Fontenelles, jusqu'à une cime du Jura située à environ »sept ou huit mille pieds au nord-ouest du village de la Brévine, où elle retombera dans »l'ancienne limite de la France."

»7) Dans le département du Leman, les frontières entre le territoire français, le pays »de Vaud et les différentes portions du territoire de la république de Genève (qui fera »partie de la Suisse), restent les mêmes qu'elles étaient avant l'incorporation de Genève à »la France."

„Art. 4."

»Pour assurer les communications de la ville de Genève avec d'autres parties du terri»toire de la Suisse situées sur le lac, la France consent à ce que l'usage de la route par »Versoix soit commun aux deux pays. Les gouvernemens respectifs s'entendront à l'amiable »sur les moyens de prévenir la contrebande, et de régler le cours des postes et l'entretien »de la route."

„Art. 6."

»La Suisse, indépendante, continuera de se gouverner par elle-même."

Die Tagſatzung hat am 4. Heumonat erkannt:

„Dieſe Mittheilung ſoll gegen den Herrn Geſandten von Oeſterreich auf angemeſſene Weiſe verdankt „und beantwortet werden."

* * *

Der nämliche Friedensvertrag enthielt, zufolge einer aus Genf den 13. Brachmonat datirten konfidentiellen Mittheilung des Kaiſerlich-ruſſiſchen Miniſters, Herrn Grafen von Capodiſtria, an Herrn Bürgermeiſter von Reinhard, Präſidenten der eidgenöſſiſchen Tagſatzung (eine Mittheilung, welche zu einer Verhandlung der Tagſatzung am 18. Brachmonat — ſiehe §. VI, B, XXV des gegenwärtigen Abſchiedes — Veranlaſſung gab), in Bezug auf die Schweiz folgenden geheimen Artikel:

»Art. 2. La France reconnaîtra et garantira, conjointement avec les puissances alliées »et comme elles, l'organisation politique que la Suisse se donne sous les auspices desdites »puissances alliées et d'après les bases arrêtées avec elles."

H. In Bezug auf eine mündliche Verhandlung zwiſchen dem Herrn Präſidenten der Tagſatzung und dem K. K. öſterreichiſchen Herrn Geſandten zur Ausgleichung einiger Schwierigkeiten über die Verwendung der nach den vormaligen biſchöflich-baſelſchen Landen verlegten eidgenöſſiſchen Truppen ꝛc., wird auf den §. XXIII, L und M des gegenwärtigen Abſchiedes verwieſen.

II. Verhältniß der Tagſatzung zu Rußland und zu der Geſandtſchaft dieſer Macht. (14. Brachmonat.)

A. Am 14. März hat der Herr Graf von Capodiſtria ſein in ruſſiſcher Sprache abgefaßtes Kreditiv dem Herrn Altlandammann und Bürgermeiſter von Reinhard, als Präſidenten der eidgenöſſiſchen Tagſatzung, übergeben. Folgendes iſt die zugleich überreichte franzöſiſche Ueberſetzung dieſes Aktenſtückes:

»*Nous Alexandre Ier, par la grâce de Dieu, Empereur et Autocrate de toutes les »Russies etc. etc. etc.*

»Déclarons par les présentes, que les dispositions amicales dont Nous avons constam»ment été animés pour la nation suisse, ont servi de détermination à Nos démarches vis-

»à-vis d'elle, au moment où les succès de Nos armes Nous eurent mis à même de réprimer »l'influence prépondérante que la France exerçait principalement sur ses voisins. Nous »avons désiré qu'un pays célèbre par ses institutions et ses moeurs, la constance et la va- »leur de ses habitans, fût mis à même de reconvrer son entière indépendance, en régénérant »librement sa constitution sur des principes propres à railler tous les intérêts et à donner »au paete fédéral cette force d'union au moyen de laquelle l'État helvétique puisse figurer »dans le nouveau système de la pacification de l'Enrope. Ces considérations ont motivé »la déclaration que Nous avons donnée de eoncert avec Notre auguste allié Sa Majesté »l'Empereur d'Autriche. Des difficultés se sont opposées à la confection d'une oeuvre aussi »salutaire pour le bonheur même et la tranquillité de la Suisse. La Diète cependant se »rassemblera pour travailler à cette constitution et Nous Nous sommes décidés à nommer »pour résider près de cette Diète des États de la Suisse, en qualité d'Envoyé extraordi- »naire et Ministre plénipotentiaire, Notre amé et féal le Comte de Capodistria, Notre Conseiller »d'État actuel, Chevalier des ordres de Ste-Anne de la première classe et de St-Wladimir de »la troisième classe, l'autorisant et lui donnant plein ponvoir, comme par les présentes Nous »l'autorisons, de faire connaître de la manière la plus solennelle l'intérêt que Nous prenons »aux délibérations de la Diète, quels sont les principes qui Nous guident, et quels sont ceux »d'après lesquels Nous et Nos augustes alliés Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche et le »Roi de Prusse, Nons sommes prêts à garantir la nouvelle constitution des États de la Suisse, »ainsi que son indépendance. En foi de quoi Nous avons signé ce notre plein ponvoir et »y avons fait apposer Notre sceau impérial.«

»Fait à Chaumont, le 22 Février l'an de grâce 1814, et de Notre règne la treizième »année."

(L. S.)

»*Alexandre.*"

Varstehendes Kreditiv ist in der varerwähnten französischen Uebersetzung von dem Vororte Zürich mit Kreisschreiben vam 14. März sämmtlichen Ständen der Eidgenossenschaft mitgetheilt worden.

B. Die Aufträge, welche der nach Paris abgeordneten außerordentlichen Beglückwünschungsgesandtschaft in Bezug auf Seine Majestät den Kaiser von Rußland ertheilt wurden, sind unter A, X und XII des gegenwärtigen Paragraphen verzeichnet.

C. Betreffend die Anzeige des Kaiserlich-russischen Ministers, Herrn Grafen van Capodistria, an Herrn Bürgermeister von Reinhard, Präsidenten der eidgenössischen Tagsatzung, d. d. 20. Mai 1814, womit er sich für einige Zeit deurlaubt, um sich zu seinem Sauverän, dessen Aufträgen gemäß, zu verfügen, findet sich das Ausführlichere unter §. VI, B, XII des gegenwärtigen Abschiedes, worauf hier verwiesen wird.

D. In einem durch den Legationssekretär, Herrn Baran von Krudener, überbrachten, van dem Herrn Grafen van Capadistria, Kaiserlich-russischen außerardentlichen Gesandten, an den Herrn Präsidenten der Tagsatzung gerichteten Schreiben, d. d. Paris den $\frac{16}{28}$ Mai 1814, zeigte der Herr Minister an, daß er nächstens wieder nach der Schweiz zurückkehren werde *), und meldete dabei, Seine Majestät der Kaiser van Rußland zählen darauf, bei Allerhöchst Ihrer Zurückkunft aus England, die gegen Ende des Brachmanats erfalgen sall, die angekündigte Schweizerdeputation in Deutschland aber Wien anzutreffen.

Da obiges Schreiben keinen Stoff zur Berathung dargeboten hat, so ist dasselbe am 14. Brachmanat lediglich ad acta gelegt worden.

E. Ueber die van dem Kaiserlich-russischen außerardentlichen Gesandten, Heren Grafen von Capodistria, an den Präsidenten der eidgenössischen Tagsatzung gemachte Mittheilung eines geheimen, die Schweiz betreffenden Artikels in dem zu Paris den 30. Mai 1814 zwischen den verdündeten Mächten und Frankreich abgeschlossenen Friedensvertrag, verweiset der Abschied auf B, II, G des gegenwärtigen Paragraphen.

---

*) Herr Graf von Capodistria befand sich za Ende Brachmonats 1814 wieder in Zürich.

F. Ueber die bei Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Rußland am 1. Brachmonat erhaltene Audienz hat die außerordentliche ſchweizeriſche Geſandtſchaft in Paris (ſiehe B, V des gegenwärtigen Paragraphen) mittelſt Zuſchrift, d. d. 3. Brachmonat, der Tagſatzung folgende Relation abgeſtattet:

„Der Kaiſer hat die durch Herrn Schultheißen von Mülinen ihm ausgedrückten ehrfurchtsvollen Geſinnungen der Tagſatzung und die Dankbezeugungen für die hohen, durch die ſiegreichen Waffen der verbündeten Mächte unſerm Vaterlande zu Theil gewordenen Wohlthaten mit Wohlwollen aufgenommen und durch die mit bedeutendem Nachdruck gegebene Verſicherung ſeiner gegen die Schweiz ſtets genährten und noch beibehaltenen wohlmeinenden Geſinnungen erwiedert. Er ſetzte hinzu, daß man von gewiſſen Sachen nicht zurückkommen könne; wobei er unmittelbar auf die neuen Kantone, und namentlich auf die Exiſtenz des Kantons Aargau, zu ſprechen kam, von welcher man nicht mehr abgehen könne (mit mehrerm)."

„Der Kaiſer empfahl dringend, daß das Werk der Organiſation der Schweiz beſchleunigt und im Julius zu Ende gebracht werde, indem dannzumal eine feſte Ordnung im Staatenſyſtem begründet werden ſolle, und es ſehr bedauerlich wäre, wenn in einem ſo wichtigen Augenblicke die Schweiz ſich im Rückſtande befinden ſollte. Auf die gemachte Anfrage, ob der Schweiz geſtattet werden würde, einen Geſandten auf den Kongreß der Mächte abzuordnen, um ihre Exiſtenz und Neutralität unter deren Garantie zu ſtellen, äußerte der Kaiſer, daß dieſes wohl geſchehen könne, daß die Geſandtſchaft aber zugleich die Organiſation der Schweiz mitbringen müſſe."

„Herr Schultheiß von Mülinen machte Seiner Majeſtät klagend Vorſtellungen über die Behandlung, welche Bern nunmehr erfahren müſſe, während es durch ſeine gewiß wohlthätige ehemalige Regierung und Verwaltung zu ganz andern Hoffnungen berechtigt geweſen wäre, — beſchwerte ſich aber vorzüglich darüber, daß gegenwärtig von Seite der alliirten Miniſter ſogar in die innere Verfaſſung der Kantone Bern, Freyburg und Solothurn eingewirkt werden wolle; er ſey anbei überzeugt, daß, wenn Seine Kaiſerliche Majeſtät geruht hätten, die vom Kanton Bern mit dem Haus Oeſterreich gepflogene Unterhandlung wegen Abtretung des Frickthals und deſſen Tauſch gegen das bernerische Aargau zu genehmigen, dadurch die Ruhe in der Schweiz wiederhergeſtellt und dann durch eine förmliche Verzichtleiſtung auf die Waadt jede Spur von Mißtrauen und Zwietracht getilgt worden wäre."

„Der Kaiſer erwiederte, daß das Volk im Kanton Bern mit der jetzigen Ordnung der Dinge nicht ſo zufrieden zu ſeyn ſcheine, wie Herr von Mülinen glaube, und berief ſich auf das Zeugniß des Herrn Landammanns von Reding, welcher darüber antwortete: er ſey überzeugt, daß die Regierung von Bern genug Mittel habe, um ihre Kantonseinwohner zufrieden zu ſtellen, daß aber nach allem dem, was Herr Senft von Pilſach in Bern gethan hatte, um die beſtandene Ordnung der Dinge umzuwerfen, und nach den dieſem Kanton gemachten Verheißungen die Regierung von Bern allen Grund habe, ſich zu beſchweren, daß ſie auf eine ſo bedauerliche Weiſe verlaſſen bleibe, und daß auch die übrigen Kantone, welche der Erwartung waren, daß Bern eine Entſchädigung erhalten ſolle, deſſen nunmehrige Lage theilnehmend beklagen. Der Kaiſer äußerte, daß das Ganze ſicher eine Folge der unſeligen Geſchichte mit Herrn Senft von Pilſach geweſen ſey, worüber er mit Herrn von Mülinen ſchon einmal zu ſprechen Gelegenheit gehabt habe, und die nämlichen Geſinnungen jetzt noch nähre, die er immer beibehalten werde. Mit dem, was Frankreich abtrete, werde man dennoch Mittel finden, Bern zu entſchädigen, und auch bei dem allgemeinen Frieden trachten, die Schweiz in Hinſicht der Gränzen gegen Deutſchland und Italien zu begünſtigen. Er endigte mit einer Ermahnung zur Beförderung guten Einverſtändniſſes und Eintracht, ſowie zur Beſeitigung jeder hiermit in Widerſtreit kommenden Eigenliebe."

Dieſer Bericht gab zu keiner Berathung Anlaß und die Tagſatzung begnügte ſich am 14. Brachmonat, davon bloße Notiz in dem Protokoll zu nehmen. Nur die Geſandtſchaft von Aargau verlangte eine offizielle Abſchrift des Berichtes, deſſen Inhalt und Folgen für ihren Kanton wichtig ſeyen; indeſſen wolle die Geſandtſchaft dadurch den weitern Aeußerungen und Erklärungen ihrer Regierung keineswegs vorgegriffen haben.

III. Verhältniſſe der Tagſatzung zu Preußen und zu der Geſandtſchaft dieſer Macht. (17. Mai; 4., 18. und 19. Heumonat.)

A. Am 29. März hat der Vorort den Ständen durch beſonderes Kreisſchreiben das nachſtehende Kreditiv des Herrn Barons von Chambrier d'Oleires, als Königlich-preußiſcher außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter, mitgetheilt.

»*Nous Frédéric Guillaume, par la grâce de Dieu, Roi de Prusse etc. etc. etc.*«

»Savoir faisons par les présentes, qu'étant animés pour la Confédération suisse des sen»timens qui sont héréditaires dans Notre maison, Nous ne pouvons, à l'exemple de Nos »prédécesseurs, que prendre l'intérêt le plus sincère à la tranquillité et au bonheur d'une »nation qui Nous a donné, dans tous les temps, tant de marques d'attachement. Nous »aurions désiré que la Suisse, toujours unie dans son intérieur, eût ressenti immédiate»ment et sans secousse l'influence heureuse que la guerre présente doit avoir sur son bien»être à venir. Aussi n'avons Nons pu voir sans peine l'esprit de désunion qui s'est mani»festé entre les membres de cette famille; Nous espérons encore que les Suisses, repre»nant les sentimens de leurs pères, concilieront d'eux mêmes tous les intérêts qui les divisent »aujourd'hui, et Nous aimerons à contribuer par Nos bons offices à rétablir parmi eux »cette harmonie si précieuse qui peut seule assurer leur considération et leur force."

»Les mêmes motifs Nous feraient aussi un devoir de Nous joindre à Nos hauts alliés, »dans le cas où une intervention particulière serait envisagée comme nécessaire, et où une »médiation amicale et désintéressée devrait corriger et perfectionner l'ouvrage d'une média»tion accompagnée de la force et dictée par des vues que l'on ne peut méconnaître. Dans »ces sentimens Nous avons donné Nos pleins pouvoirs à Notre Envoyé extraordinaire et »Ministre plénipotentiaire le Baron de Chambrier d'Oleïres, pour agir suivant que les cir»constances le comporteront d'une manière conforme à Nos intentions bien connues. Nous »voulons qu'il corresponde avec les ministres des hauts alliés auprès de la Confédération »et qu'il se conrerte en tout avec eux, conformément aux principes de leur alliance. Enfin, »dans le cas où la constitution de la Suisse assurée par une médiation sur des bases so»lides et durables devrait être garantie par les hautes puissances alliées, Nous autorisons »Notre Ministre le Baron de Chambrier à prendre, de concert avec les leurs, tous les en»gagemens relatifs à cette garantie ; Promettant d'accomplir et d'exécuter ponctuellement »tout ce que Notre dit Plénipotentiaire aura fait ou conclu et signé en vertu du présent »plein pouvoir et conformément à ses instructions."

»En foi de quoi Nous avons signé le présent acte de Notre main et y avons fait ap»poser Notre sceau royal. Fait à Notre quartier-général de Chaumont, le deux Mars mil »huit cent quatorze."

»*Frédéric-Guillaume.*«

(L. S.) »*Hardenberg.*"

B. Welche Aufträge die nach Paris gesendete außerordentliche Beglückwünschungsdeputation in Bezug auf Seine Majestät den König von Preußen erhalten hat, ist aus A, X und XII des gegenwärtigen Paragraphen zu ersehen.

C. Aus der Relation, welche die Herren Schultheiß von Mülinen und Landammann von Reding, Namens der nach Paris abgeordneten außerordentlichen Beglückwünschungsgesandtschaft, über deren Verrichtungen den 4. Heumonat der Bundesversammlung erstatteten (siehe B, V, G des gegenwärtigen Paragraphen), ergab sich, daß dieselbe durch eben so unwillkührliche als widrige Verhältnisse gehindert worden war, das ihr an Ihre Majestät den König von Preußen mitgegebene Schreiben (siehe A, X, c des gegenwärtigen Paragraphen) persönlich zu überreichen und die übrigen damit verbundenen Aufträge in Erfüllung zu bringen. Hierüber waltete in der Tagsatzung die Ansicht ob, daß bemerktes Schreiben dem Könige von Preußen nicht mehr überreicht werden könne; dieselbe ersuchte aber Herrn Schultheißen von Mülinen, gegen Ihre Majestät bei Allerhöchstderselben bevorstehender Durchreise durch Bern in dieser Beziehung das Angemessene zu äußern.

D. Bei der bevorſtehenden Reiſe Seiner Majeſtät des Königs von Preußen durch die Schweiz, erkannte am 18. Heumonat die Tagſatzung: „Seine Majeſtät, wenn anders das Incognito derſelben es „geſtattet, durch eine Deputation komplimentiren zu laſſen. Die Ernennung dieſer Deputation, ſowie überhaupt alle weitern dießfälligen Einleitungen, werden dem Herrn Präſidenten überlaſſen.“

E. Der bei der Eidgenoſſenſchaft akkreditirte Königlich-preußiſche Geſandte, Herr Baron von Chambrier, hat dem Herrn Präſidenten die ſchriftliche Anzeige gemacht, daß Seine Majeſtät der König von Preußen bei Ihrer Reiſe nach Deutſchland den Weg durch die Schweiz und wahrſcheinlich über Zürich einſchlagen werden; daß Allerhöchſtdieſelben aber unter dem Namen eines Grafen von Ruppin reiſen und das ſtrengſte Incognito beobachten wollen, demnach ſich jede Art von Ehrenbezeugung beſtimmt verbitten, und die Geſinnungen der ſchweizeriſchen Behörden am beſten darin erkennen werden, wenn dieſelben dieſes Incognito ihrerſeits genau reſpektiren laſſen.

Auf obige offizielle Anzeige iſt am 19. Heumonat die vorſtehende Schlußnahme zurückgenommen und dagegen einmüthig beliebt worden:

„Der Herr Präſident wird erſucht, das Schreiben des preußiſchen Herrn Geſandten in angemeſſenen „Ausdrücken zu beantworten und zu bemerken, daß, ſo ſehr die Tagſatzung gewünſcht hätte, Seiner Königlichen Majeſtät den Tribut ihrer Verehrung darzubringen, ſie dennoch, da Allerhöchſtderſelben Wille „wegen Beobachtung des ſtrengſten Incognito ſo beſtimmt erklärt worden ſey, ſich keine Ehrenbezeugung, „welche Seiner Majeſtät unangenehm ſeyn könnte, erlauben werde.“

IV. Verhältniß der Tagſatzung zu Großbritannien und zu der Geſandtſchaft dieſer Macht. (4., 20. Heumonat.)

A. Der Herr Präſident zeigte der Verſammlung am 4. Heumonat die Ankunft in Zürich eines außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſters Seiner Königlich-großbritanniſchen Majeſtät, des Herrn Stratford Canning, an, welcher, nach getroffener Abrede, am 5. deſſelben Monats um Mittag ſein einſtweiliges Beglaubigungsſchreiben übergeben werde.

Die Herren Bürgermeiſter Wieland, von Baſel, Landsſtatthalter Auf der Maur, von Schwyz, Regierungsrath Zollikofer, von St. Gallen, und Legationsrath Fiſcher, von Bern, wurden erſucht, dieſer Präſentation im Namen der Tagſatzung beizuwohnen.

B. Der Herr Präſident zeigte am 20. Heumonat an, daß, nachdem Herr Stratford Canning, Königlich-Großbritanniſcher Geſandter in der Schweiz, ſich den 5. Heumonat durch ein Schreiben Seiner Exzellenz des Miniſter-Staatsſekretärs der auswärtigen Angelegenheiten, Lord Caſtlereagh, vom 22. Brachmonat, proviſoriſch legitimirt hatte, am 20. Heumonat das förmliche Kreditiv, von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Regenten den 28. Brachmonat unterzeichnet, ihm zu Handen der Tagſatzung übermacht worden. Beide Schreiben lauten im Original und in der Ueberſetzung, wie ſie hier im Abſchied folgen.

a. Schreiben des Lord Caſtlereagh, Königlich-großbritanniſchen Staatsſekretärs für die auswärtigen Angelegenheiten.

»*To His Excellency the President of the*
»*Diet of the Confederated Swiss Cantons*
»*assembled at Zurich.*“

»Foreign Office June 22d 1814.“

»Sir,“

»His Royal Highness the Prince Regent
»has been pleased to nominate Stratford Can-
»ning Esqr., late His Majesty's Minister Ple-
»nipotentiary to the Ottoman Porte, to be His

„Seiner Exzellenz dem Präſidenten
„der Tagſatzung der verbündeten ſchweize-
„riſchen Kantone, in Zürich verſammelt.“

„Departement der auswärtigen Angelegenheiten
„den 22. Brachmonat 1814.“

„Mein Herr!“

„Seine Königliche Hoheit der Prinz Regent ha-
„ben geruht, den Herrn Stratford Canning, Esquire,
„Seiner Majeſtät geweſenen bevollmächtigten Mini-
„ſter bei der ottomaniſchen Pforte, zu Seiner

»Majesty's Envoy Extraordinary and Minister »Plenipotentiary to the Coofederated Swiss »Nation aod Diet."

»In consequence of His Royal Highness's »abseoce from Loodoo, at a time when Mr. »Canniog's departure is rendered oecessary, »in order that he may reach Switzerlaod »at the time of the opeoiog of the Diet, he »has oot yet received His Letter of Cre»dence io proper aod due form, but it will »be forwarded to him by the first Messen»ger. — In the mean time, I have to request, »that Your Excellency will have the Good»oess to receive Mr. Canoiog as His Royal »Highness's Minister, and that you will give »credence to all which he shall say to You »in His Royal Highness's Name, and parti»cularly when he shall assure You of the »Anxiety which His Royal Highness entertains »for the Prosperity and Tranquillity of the »Swiss Nation."

»I have the honour to be with great »Consideration

»Sir,

»Your Excellency's

»most obedient humble servaot

»*Castlereagh.*"

„Majeſtät außerordentlichen Geſandten und bevoll„mächtigten Miniſter bei der verbündeten Schweizer„nation und der Tagſatzung zu ernennen."

„In Folge der Abweſenheit Seiner Königlichen „Hoheit von London zur Zeit, als Herrn Cannings „Abreiſe nothwendig wurde, um in der Schweiz auf „den Zeitpunkt der Eröffnung der Tagſatzung einzu„treffen, konnte er bisdahin ſein Beglaubigungs„ſchreiben nicht in eigentlicher und gebührender Form „erhalten; dasſelbe ſoll ihm jedoch mit erſter Poſt „nachgeſendet werden. Gleichzeitig ſoll ich die Bitte „äußern, Euer Exzellenz wollen die Güte haben, „Herrn Canning als Seiner Königlichen Hoheit Mi„niſter zu empfangen und ihm in allem Glauben bei„meſſen, was er Ihnen in Seiner Königlichen Ho„heit Namen eröffnen, vorzüglich aber, wenn er „Sie von der Sorgfalt verſichern wird, welche „Seine Königliche Hoheit für das Glück und die „Ruhe der Schweizernation hegen."

„Ich habe die Ehre, mit großer Werthſchätzung „zu ſeyn,

„Mein Herr,

„Euerer Exzellenz

„gehorſamſter Diener,

„Caſtlereagh."

b. Königliches Beglaubigungsſchreiben des Herrn Stratford Canning.

»*To Our Good Friends the Confederated »State of the Swiss Cantons.*"

»*George The Third, by the Grace of »God, of the United Kingdom of Great »Britain and Ireland King, Defender of the »Faith etc. etc. etc.* To the Confederated State »of the Swiss Cantoos, sendeth Greeting! Our »Good Friends! — Being anxious to embrace »the earliest opportunity of re-establishing the »ancient Relations of Amity and good Uo»terstaoding between the two Couotries, aod »having the fullest Confideoce io the Fide»lity, Prudeoce, and other good Qualities of »Our Trusty aod Well-beloved Stratford Cao»niog Esquire, late His Majesty's Minister »Pleoipotentiary at the Ottoman Porte, We »have for that purpose made choice of him, »in the Name and on the Behalf of the King »Our Royal Father, to reside with you in »the Character of His Majesty's Eovoy Ex-

„Unſern guten Freunden dem verbün„deten Staate der Schweizerkantone."

„Georg der Dritte, von Gottes Gnaden „König der vereinigten Reiche Großbri„tannien und Irland, Beſchützer des Glau„bens ꝛc. ꝛc. ꝛc. entbietet dem verbündeten Staate „der ſchweizeriſchen Kantone ſeinen Gruß. Unſere „guten Freunde! Befliſſen, die erſte Gelegenheit „zu benutzen, um die alten Verhältniſſe der Freund„ſchaft und des guten Vernehmens zwiſchen beiden „Ländern wiederherzuſtellen, und voll Vertrauens „in die Treue, die Klugheit und die übrigen guten „Eigenſchaften Unſers lieben und getreuen Stratford „Canning, Esquire, Seiner Majeſtät geweſenen „bevollmächtigten Miniſters bei der ottomanni„ſchen Pforte, haben Wir zu dieſem Endzweck „im Namen und ab Seite Unſers Königlichen „Vaters denſelben ernannt, um bei Euch in „der Eigenſchaft als Seiner Majeſtät außerordent„licher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter zu

»traordinary and Minister Plenipotentiary.— »We therefore desire that you will give a »favonrable Reception to that Minister, and »that you will give entire Credence to what»ever he may represent to you in Our »Name, — especially when, in obedience to »Our Commands, he assures you of Our »sincere Esteem and Regard, and the warm »Interest We take in the Welfare, Happiness »and Independence of the Swiss Nation. — »And so We recommend you to the Protec»tion of the Almighty. — Given at the Pa»lace of Carlton House the Twenty Eighth »Day of June, in the Year of Our Lord »One Thousand Eight Hundred and Four»teen, and in the Fifty Fourth Year of His »Majesty's Reign."

»In the Name and on the Behalf of His »Majesty,

»Your very good Friend,

»*George, P. R.*«

»*Castlereagh.*"

„residiren. Wir wünschen deßwegen, daß Ihr die„sen Minister günstig aufnehmen und allem, was „er Euch in Unserm Namen vortragen wird, vol„len Glauben beimessen wollet, — vorzüglich, wenn „er, in Befolgung Unserer Befehle, Euch Unserer „aufrichtigen Achtung und Werthschätzung und des „warmen Antheils versichern wird, welchen Wir an „dem Wohlergehen, dem Glück und der Unabhän„gigkeit der Schweizernation nehmen. Und so em„pfehlen Wir Euch in den Schutz des Allmächtigen. „ — Gegeben in dem Palast von Carlton-Haus, „den acht und zwanzigsten Brachmonat im Jahr Un„sers Herrn ein tausend acht hundert vierzehn und „im vierundfunfzigsten Jahr von Seiner Majestät „Regierung."

„Im Namen und ab Seite Seiner Majestät,

„Euer sehr guter Freund,

„Georg, Prinz-Regent."

„Castlereagh."

Auf die obige Mittheilung hat die Tagsatzung einmüthig erkannt:

„1) Es sollen die Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Regenten von Großbritannien „und Irland und des Staatsministers, Lord Castlereagh, welche den Herrn Stratford Canning als außer„ordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister legitimiren, sämmtlichen Hohen Ständen durch den „Herrn Präsidenten mitgetheilt werden."

„2) Die Tagsatzung erachtet es den Umständen angemessen, in einem Schreiben an Seine Königliche „Hoheit den Prinzen Regenten die Freude der Schweiz über die nun nach sechszehnjähriger Unterbrechung „zwischen beiden Staaten wieder eintretenden diplomatischen Verhältnisse und ihren Dank für die Absen„dung eines Gesandten, welcher das Organ der freundschaftlichen und wohlwollenden Gesinnungen der „Königlich-brittischen Regierung seyn soll, auszudrücken."

* * *

In Folge vorstehender Schlußnahme wurde unter dem Datum vom 30. Heumonat folgendes Antwortschreiben an Seine Königliche Hoheit den Prinzen Regenten von Großbritannien und Irland erlassen:

»*A Son Altesse Royale le Prince-Régent du Royaume uni de la Grande-Bretagne et »d'Irlande etc. etc.*«

»Très-illustre et très-puissant Prince!«

»Les lettres de Votre Altesse Royale qui accréditent Monsieur Stratford Canning en »qualité d'Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté Britannique »auprès de la Confédération suisse, ont été lues et enregistrées dans la séance de la Diète »du 20 Juillet, et communiquées immédiatement à chacun des XIX cantons. La Diète voit »avec la plus vive satisfaction se rétablir d'une manière aussi honorable et aussi flatteuse »pour elle, des relations dont seize ans d'interruption lui ont encore mieux fait sentir le »prix. Elle rend grâces à Votre Altesse Royale et de la mission et du choix du Ministre, »envisageant l'un et l'autre comme une preuve signalée de sa bienveillance. Enfin la Diète »se plaît à consigner ici l'hommage de son admiration pour la force et la sagesse du gou»vernement anglais, qui secondant le grand caractère et appuyé sur l'excellente constitution

»de la Nation, a élevé l'empire britannique au plus haut degré de puissance et de gloire »entre tous les États.«

»Que Dieu protège Votre Altesse Royale et Lui accorde toutes les satisfactions qu'Elle »peut trouver dans la félicité de l'Angleterre.«

»Nous sommes avec respect,

»De Votre Altesse Royale,

»Les très-humbles et très-obéissans serviteurs,

»*Les députés des XIX cantons à la Diète générale de la Suisse;*

»Zurich, le 30 Juillet 1814.« »Et en leur nom,

»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, Président:*«

(Suivent les signatures.)

V. Verhältniß der Tagſatzung zu Frankreich und zu der Geſandtſchaft dieſer Macht.

(27. April; 6., 10., 13. Mai; 4., 8. Brachmonat; 4., 21. Heumonat.)

A. Durch Schreiben vom 23. April theilen Bürgermeiſter und Rath des eidgenöſſiſchen Standes Zürich der Tagſatzung eine Note mit, welche der einige Tage früher in Zürich angekommene Herr General Mallet, Maréchal de camp in Königlich-franzöſiſchen Dienſten, an gedachte Regierung und, dem Vernehmen nach, auch an einige andere Kantone gerichtet hat. Dieſe Note wurde der Bundesverſammlung am 27. April zur Kenntniß gebracht und lautet, wie folgt:

»Son Altesse Royale, Monsieur, Fils de France, Frère du Roi et son Lieutenant-Gé-»néral du Royaume, dans l'intention de témoigner aux Suisses l'amitié et la bienveillance »dont il est animé à leur égard, a chargé le soussigné de se rendre à Zurich, d'exprimer »ces sentimens à Messieurs les Magistrats de ce canton, de leur faire part des événemens qui »replacent Sa Majesté le Roi Louis XVIII sur le trône de ses ancêtres, et de leur faire »connaître le désir de Monsieur, qu'ils lui envoient tout de suite des députés pour renouveler »au plus tôt le traité d'alliance entre le Roi de France et la Ligue helvétique."

»Son Altesse Royale Monsieur, n'ayant point perdu le souvenir de l'attachement montré »par les troupes suisses à la France et à ses Rois, dont ils ont donné des preuves hono-»rables et éclatantes dans nombre d'occasions, a donné ordre au soussigné de faire savoir à »Messieurs les Magistrats du canton de Zurich, que Monsieur souhaiterait obtenir promp-»tement la levée de troupes suisses que le Roi désire vivement de prendre le plus tôt pos-»sible à sa solde sur le même pied qu'avant la révolution."

»Le soussigné a l'honneur de présenter son respect à Messieurs les Bourgmestres et »Conseil de la ville et république de Zurich."

»*Mallet*,"

»Zurich, le 23 Avril 1814." »Maréchal de camp au service de S. M. le Roi de France."

Die Regierung von Zürich äußert hierbei die Anſicht, daß der erſtere Theil obiger Note, welcher die Beſchleunigung der Allianzerneuerung andetrifft, als Gegenſtand von allgemeinem eidgenöſſiſchem Intereſſe von der Tagſatzung allein in Berathung genommen werden könne. In dieſem Sinne hat dieſelbe ihre vorläufige Antwort an den Herrn General Mallet geſtellt.

Von dem Herrn Präſidenten wurde gleichzeitig noch die Anzeige beigefügt: Es habe gedachter Herr General über die Veranlaſſung und den Zweck ſeiner Sendung den nähern Aufſchluß gegeben, daß Seine Königliche Hoheit, Monſieur, Graf von Artois, Bruder des Königs, gleich bei ſeiner Ankunft in Lothringen und noch ehe die franzöſiſchen Nationalbehörden die Wiederherſtellung der Königlichen Gewalt in dem durchlauchtigſten Hauſe Bourbon erklärt hatten, durch die den Fürſten ſeines Hauſes angeborne Neigung gegen

die Schweiz zu dem Entſchluß bewogen worden ſeyen, alſobald einen erſten Schritt zu thun, welcher dieſe wohlwollenden Geſinnungen außer Zweifel ſetze; daß, wenn auch die Eröffnungen des Herrn Abgeordneten, dem Worte nach, an einzelne Kantone gerichtet ſeyen, — was ſich aus dem Mangel an näherer Kenntniß der dermaligen Lage der Schweiz leicht erklären laſſe, — dennoch die Abſicht und der Zweck dieſer Sendung die ganze Eidgenoſſenſchaft umfaſſen, und daß kein Theil davon ausgeſchloſſen werden ſolle. Dieſes zu bemerken ſcheine deßwegen nothwendig, damit die Erſcheinung des Herrn Generals Mallet in einigen Kantonen von den andern nicht gemißdeutet werde.

Auf obigen Bericht haben die Geſandtſchaften, in Erinnerung der zwiſchen der Eidgenoſſenſchaft und der Königlichen Krone Frankreich Jahrhunderte hindurch beſtandenen ehrenvollen und glücklichen Verhältniſſe, der rühmlich bewährten Anhänglichkeit der Schweizer gegen das Haus Bourbon, der vielfältigen Beweiſe von Achtung und Wohlwollen, womit dieſe jederzeit vergolten, und wie die Bündniſſe der Kantone mit den Königen aus jenem Hauſe mit Recht als eine weſentliche Stütze des ehemaligen Wohlſtandes der Schweiz angeſehen worden; — überzeugt, daß die Erhebung Ludwigs XVIII. auf den Thron ſeiner Vorfahren für Europa im Allgemeinen, insbeſondere aber für die Schweiz, ein höchſt erfreuliches Ereigniß ſey, welches zu der Hoffnung berechtige, ſolche beglückende Verbindungen bald erneuert und enger geknüpft zu ſehen; — endlich im Gefühle der ihr als höchſter Behörde der geſammten Eidgenoſſenſchaft obliegenden Pflicht, dieſe einmüthigen Geſinnungen bei dem erſten ſchicklichen Anlaß auf eine dem König und ſeinem Hauſe angenehme Weiſe zu bezeugen,

einmüthig beſchloſſen:

„1) Die Tagſatzung erkennt mit Dank gegen den Stand Zürich die Mittheilung der Note, welche derſelbe von dem Abgeordneten Seiner Königlichen Hoheit, Monſieur, erhalten hat, und trägt der Kanzlei auf, gedachte Note den Löblichen Geſandtſchaften zu ſchleuniger Beförderung an ihre Kommittenten abſchriftlich zuzuſtellen.“

„2) Wenn bei nunmehr erfolgter Abreiſe des Herrn Generals Mallet die Tagſatzung über den Inhalt der vorliegenden Note in keine Berathung eintritt, ſo legt dieſelbe den Ausdruck ihres Dankes für das der Schweiz von Seite Seiner Königlichen Hoheit bewieſene freundſchaftliche Andenken und denjenigen ihrer lebhaften Freude über die glücklichen Begebenheiten, welche das erlauchte Hous Bourbon auf den franzöſiſchen Thron wieder erhoben haben, in ihr Protokoll nieder.“

„3) Es wird von der Tagſatzung im voraus beſchloſſen, daß auf die offizielle Anzeige der Ankunft Königs Ludwig XVIII. in Paris und der von ihm übernommenen Königlichen Gewalt eine ſchweizeriſche Geſandtſchaft nach Paris abgeordnet werden ſolle, um Seiner Majeſtät theils die Beglückwünſchungen der Eidgenoſſenſchaft darzubringen, theils ihre Bereitwilligkeit zu Wiederherſtellung einer ehrenvollen Allionz und der alten wohlthätigen Verhältniſſe zwiſchen beiden Staaten zu bezeugen, in der Hoffnung, daß die Unterhandlungen darüber nach ehemaligem Gebrauch durch einen Königlich-franzöſiſchen Botſchafter in der Schweiz werden gepflogen werden.“

„4) Die Tagſatzung trägt ihrer (diplomatiſchen) Kommiſſion auf, die in Hinſicht dieſer vorhabenden Geſandtſchaft erforderlichen weitern Vorſchläge zu berathen und darüber einen beſondern Bericht zu erſtatten.“

B. Dem am 27. April gefaßten Beſchluſſe gemäß, erſtattet die diplomatiſche Kommiſſion einen Bericht wegen der Abordnung einer ſchweizeriſchen Geſandtſchaft an Seine Majeſtät den König von Frankreich. Die Wiedereinſetzung Ludwigs XVIII. auf den erhabenen Thron ſeiner Väter, bemerkt die Kommiſſion, iſt für die Schweiz ein eben ſo wichtiges als erfreuliches Ereigniß; ſie gewährt Erinnerungen an glücklich durchgelebte Jahrhunderte und berechtigt zu frohen Hoffnungen für die Zukunft. Die Geſinnungen der Eidgenoſſenſchaft darüber, ihre lebhafte Theilnahme, ihre Hochachtung und Anhänglichkeit für den König, ihren Wunſch, die ehemaligen wohlthätigen Verhältniſſe mit der Krone Frankreich bald wiederhergeſtellt zu ſehen, — dieſe Geſinnungen auszudrücken, welche alle Kantonsregierungen und die ganze Nation theilen, ſey Pflicht der Tagſatzung, und die Kommiſſion erfülle daher mit inniger Ueberzeugung den erhaltenen ehrenvollen Auftrag, indem ſie die wirkliche Ernennung und Abordnung einer Geſandtſchaft zu obigem Zweck empfehle.

Nach Anhörung dieſes Berichtes haben am 6. Mai mehrere Geſandtſchaften, wenn auch mit den übrigen in der Hauptſache vollkommen einverſtanden, daß ein feierlicher Schritt gegen Ihre Majeſtät den König von Frankreich bei Anlaß ſeiner Thronbeſteigung geſchehen ſolle, dennoch Zweifel geäußert über die Mög-

lichkeit und die Schicklichkeit einer ſolchen Abordnung in dem Augenblick, wo die Kantone noch ohne Föderalverband neben einander ſtehen, und die Schweiz ſonach gegen die auswärtigen Mächte kaum als eine Nation erſcheinen kann. Dieſer Bedenklichkeit ſo viel als möglich abzuhelfen, wünſchten gedachte Geſandtſchaften, mit der Abordnung wenigſtens noch ſo lange zuzuwarten, bis der Entwurf einer vollſtändigen Bundesverfaſſung in der Tagſatzung werde berathen und der Genehmigung der Kantone vorgelegt worden ſeyn. Sie ſtellten ferner vor, daß, wenn die alliirten Souveräne von Oeſterreich, Rußland und Preußen, denen, wie Frankreich ſeine Wiedergeburt, ſo die Eidgenoſſenſchaft die Anerkennung ihrer Neutralität, die Wiederherſtellung ihrer alten Gränze und hoffentlich auch eine freie, von ganz Europa geachtete politiſche Exiſtenz in dem künftigen Weltfrieden zu verdanken haben wird, ſich dermalen in Paris befinden, Anſtand und Pflicht es erfordern, daß auch dieſen Monarchen zu gleicher Zeit und durch die nämliche Geſandtſchaft ein Zeichen der Ehrerbietung und der Dankbarkeit der Schweiz dargebracht werde; daß ſolches aber in dem gegenwärtigen Zuſtande der Ungewißheit, dem dieſe Monarchen ſeit mehrern Monaten durch die wohlwollende Verwendung ihrer Miniſter ein Ziel zu ſetzen wünſchen, kaum möglich ſey, und daß hiermit einiger Aufſchub nothwendig eintreten müſſe.

Die Wichtigkeit obiger Betrachtungen iſt der Tagſatzung nicht entgangen; ſie überzeugte ſich aber, daß, nachdem die in Frage liegende Beglückwünſchungsgeſandtſchaft bereits den 27. Aprill mit gänzlicher Uebereinſtimmung der Anſichten vorläufig beſchloſſen worden, die weitere Beſtimmung in Betreff der Ernennung und wirklichen Abordnung ohne Anſtand erfolgen könne, und daß, wenn nur die Abreiſe der Geſandtſchaft ſich noch um einige wenige Tage verzögere, einerſeits die Berathung der Bundesverfaſſung in der Tagſatzung vor ſich gehen, anderſeits ein ſchicklicher Ausweg ſich zeigen werde, um die Geſandtſchaft in den Stand zu ſetzen, bei Ihren Kaiſerlichen und Königlichen Majeſtäten von Oeſterreich, Rußland und Preußen auf eine Weiſe zu erſcheinen, welche den Geſinnungen und Verhältniſſen der Schweiz gegen dieſe Hohen Monarchen entſprechen möge.

In Folge obiger Anſichten iſt mit ſechszehn Stimmen, denen auch Appenzell Inner-Rhoden ſich angeſchloſſen hat, — entgegen der Meinung von Ury, Freyburg und Appenzell Außer-Rhoden, welche den ganzen Gegenſtand in Bezug auf die eröffneten verſchiedenen Anſichten an die berichterſtattende Kommiſſion zu näherer Berathung zurückweiſen wollten, — erkannt worden: „über den vorgelegten Kommiſſionsbericht dermalen ſchon einzutreten.“

Die Tagſatzung hat ſonach mit Zuſtimmung aller Stände, Zürich und Freyburg unter Ratifikationsvorbehalt, hingegen mit Ausnahme von Appenzell Außer-Rhoden, deſſen Geſandter aus Mangel an Inſtruktion an dieſer Berathung keinen Antheil zu nehmen erklärte, dem Kommiſſionalgutachten gemäß, beſchloſſen:

„1) Die Tagſatzung erläßt an Seine Majeſtät den König von Frankreich ein Beglückwünſchungsſchreiben, worin nicht nur der lebhafte Antheil, welchen die Eidgenoſſenſchaft an der Wiedereinſetzung der erlauchten Familie Bourbon auf den franzöſiſchen Thron nimmt, bezeugt, ſondern auch der Wunſch ausgeſprochen wird, die ehemals glücklich beſtandenen Verhältniſſe, ſowohl in Betreff der Militärkapitulationen als der übrigen freundſchaftlichen Verbindungen, wiederum herzuſtellen. Dieſes Schreiben ſoll durch eine abzuordnende Geſandtſchaft von drei Mitgliedern, im Namen geſammter Eidgenoſſenſchaft, Seiner Majeſtät übergeben und durch alle dem Zweck dieſer Sendung angemeſſenen Schritte getrachtet werden, Allerhöchſtderſelben Huld und Wohlwollen zu erwerben.“

„2) Die Tagſatzung ertheilt dieſer Geſandtſchaft keine Inſtruktion wegen einzugehender Verbindungen mit der franzöſiſchen Krone, weil ſie es für rathſam hält, die Unterhandlungen bis nach erfolgter Annahme einer allgemeinen Bundesverfaſſung zu verſchieben und alsdann ſelbige, nach alter Sitte, in der Schweiz ſelbſt vorzunehmen.“

Die Wahl der Geſandtſchaft iſt ſodann durch geheimes Skrutinium geſchehen; da aber für den erſten Geſandten die Voten zwiſchen dem Tit. Herrn Bürgermeiſter Hans von Reinhard, von Zürich, und dem Tit. Herrn Schultheißen Friedrich von Mülinen, von Bern, gleich getheilt geweſen (Appenzells Stimme wurde fortwährend nicht abgegeben), ſo hat das Loos, und zwar für den Herrn Schultheißen von Mülinen, entſchieden. Als zweiter und dritter Geſandter ſind ferner ernannt worden: Herr Landammann und Pannerherr Aloys von Reding, von Schwyz, mit zehn, und Herr Regierungsrath Heinrich Monod aus der Waadt mit eilf Stimmen.

Die Tagsatzung hat nach beendigter Wahlverhandlung den ihr von der diplomatischen Kommission vorgelegten Entwurf eines Beglückwünschungsschreibens an Seine Majestät König Ludwig XVIII. genehmigt, nachfolgenden Inhalts:

»*A Sa Majesté Très-Chrétienne le très-auguste et très-puissant Prince Louis XVIII,*
»*Roi de France et de Navarre.*"

»Sire!"

»Les changemens qui viennent de s'opérer en France, nous montrent Dieu lui-même »donnant la victoire à la juste cause, et attachant ses bénédictions les plus précieuses au »rétablissement de la souveraineté légitime. Qui plus que nous a droit de s'en réjouir? »Quel peuple sut mieux que les Suisses, aimer le sang de Henri-le-Grand? Sire, les »prédécesseurs de Votre Majesté ont apprécié notre fidélité non moins que nos services; »leur trône était entouré de nos soldats; leur affection royale reposait sur nos pères; »trois siècles de dévouement, d'une part, et de bienfaits, de l'autre, ont nourri et per»pétué ces sentimens."

»Nous éprouvons le besoin d'en porter l'hommage à Votre Majesté, de féliciter la »France du retour de son Roi, et Votre Majesté de ce qu'Elle peut se consacrer au »bonheur de la France."

»La Suisse, Sire, a subi des changemens, mais elle n'a point changé à l'égard de votre »couronne et de l'auguste maison de Bourbon; sa réorganisation fédérale a souffert quel»ques délais, mais il suffisait que les cantons fussent réunis en Diète, pour offrir à Votre »Majesté un voeu unanime d'attachement et de respect. Ce voeu aussi simple que profon»dément senti est, nous osons le dire, digne de Votre Majesté, comme de nous-mêmes."

»La Diète prie Votre Majesté d'accueillir favorablement ses Envoyés extraordinaires, »Messieurs de Mulinen, Avoyer de la ville et république de Berne, Aloys de Reding, »Landammann du canton de Schwyz, et Henri Monod, Conseiller d'État du canton de »Vaud, chargés de Lui présenter cette lettre. Ils diront à Votre Majesté que la Confédé»ration suisse désire vivement, qu'elle espère avec confiance, de voir se rétablir les rela»tions qui, dès les temps de François Ier et jusques à nos jours, ont subsisté entre les »deux États. Lorsque l'Europe se régénère selon les lois de la nature et de la justice, »d'après le voeu et pour le bonheur des nations, la couronne de France et notre répu»blique doivent naturellement rentrer dans leur ancienne et heureuse alliance."

»Que le Ciel donne à Votre Majesté de longues années et toute la félicité qu'Elle »peut trouver dans la paix et le bonheur de ses peuples."

»Nous sommes dans les sentimens du plus profond respect,
»De Votre Majesté,
»Les très-humbles et très-obéissans serviteurs,
»fidèles et bons amis,
»*Les députés des XIX cantons de la Suisse, réunis en Diète générale,*
»Zurich, le 6 Mai 1814." »Et en leur nom,
»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, Président:*"
(Suivent les signatures.)

Endlich hat die Tagsatzung den fernern Theil des Kommissionsberichtes, betreffend die Stellung der Gesandtschaft gegen die alliirten Souveräne und die ihr dießfalls zu ertheilenden Aufträge, an die berichterstattende Kommission zu näherer gutächtlicher Berathung zurückgewiesen (vergleiche A, X und B, V, D des gegenwärtigen Paragraphen).

C. Die Gesandtschaft des Standes Zürich erklärte am 10. Mai zu Protokoll die Ratifikation des Tagsatzungsbeschlusses über die Abordnung nach Paris, in dem Sinn: einerseits, daß bei dieser Maßregel der Bedacht wesentlich auch dahin gerichtet seyn solle, den Hohen alliirten Mächten die der Eidgenossen-

ſchaft ſo häufig und bedeutend erzeigten Beweiſe von ausgezeichnetem Wohlwollen kräftig zu verdanken und Allerhöchſtdenſelben das gemeineidgenöſſiſche Intereſſe weiterhin dringend zu empfehlen; und anderſeits, daß die Abordnung erſt dann in's Werk geſetzt werden ſolle, wenn die Bundesverfaſſung bis zur Ratifikation vollendet und dadurch die mit jener Miſſion beauftragten Tagſatzungsglieder in den Fall geſetzt ſeyn werden, über die beſtimmten Grundlagen des künftigen eidgenöſſiſchen Bundesvereins befriedigende Auskunft zu geben.

* * *

Die Geſandtſchaft des Standes Freyburg erklärte gleichfalls am 10. Mai die Ratifikation obigen Beſchluſſes über die Sendung nach Paris, mit dem Vorbehalt, daß dieſe Deputation mit keinerlei politiſchen Gegenſtänden beauftragt werde, ſondern ſich einzig auf die abzuſtattenden Glückwünſche zu beſchränken habe.

* * *

Der Herr Geſandte von Appenzell Außer-Rhoden gab am 13. Mai die nachſtehende Inſtruktion zu Protokoll:

„Seine Regierung ertheile einerſeits dem vom Mehrtheil der Tagſatzung abgefaßten Beſchluß in „Betreff einer Beglückwünſchung Ihrer Majeſtät Ludwigs XVIII. zur Beſteigung des franzöſiſchen Thrones „und anderer damit zu verbindender Aufträge, ihre Zuſtimmung, ſehe anderſeits aber ſich veranlaßt, „folgende Bedingniſſe dabei vorzubehalten:

„1) daß die Arbeiten über die allgemeine Bundesverfaſſung, und ſomit auch die förmliche Konſtituirung „der Schweiz, möglichſt befördert, dieſe dann allererſt den Hohen verbündeten Souveränen zur Sanktion und „Garantie vorgelegt und unſere Intereſſen und Verhältniſſe gegen Höchſtdieſelben berichtigt werden möchten;"

„2) daß erſt nach dieſem Aktus der öffentlichen Konſtituirung als geſetzlich organiſirter und anerkannter „Freiſtaat, und nachdem die Schweiz den Hohen alliirten Mächten die erſten Ausdrücke ihrer Hochachtung „und Dankbarkeit wird dargebracht haben, in weitere Verbindungen mit den übrigen Höfen und Staaten „eingetreten werden und nomentlich auch erſt dann die Abſendung der bereits ernannten Deputation nach „Paris Statt finden möchte;"

„3) daß der Tagſatzung gefallen möchte, keine fernern Beſchlüſſe dieſer Art, welche Aufſchub „leiden, abzufaſſen, ohne vorher die Löblichen Stände darüber einberichtet und deren Inſtruktionen einge„holt zu haben, und daß eben ſo bei Abordnung von Geſandtſchaftsperſonalien nicht mehr das Loos über „eine gleich getheilte Stimmenzahl entſcheide, ſondern die Wahl auf die folgende Sitzung oder nähere Wei„ſungen verſchoben werde."

D. Am 17. Mai hat die Tagſatzung die von der diplomatiſchen Kommiſſion vorgeſchlagene Inſtruktion für die nach Paris abgeordnete außerordentliche eidgenöſſiſche Geſandtſchaft einmüthig genehmigt, wie ſich dieſelbe unter Litt. C der Abſchiedsbeilagen befindet.

E. Am 4. Brachmonat wurden zwei Schreiben verleſen, das eine von Seiner Allerchriſtlichſten Majeſtät, Ludwig XVIII., König von Frankreich und Navarra, d. d. 20. Mai, das zweite von dem Herrn Grafen von Talleyrand, Königlich-franzöſiſchem Miniſter bei der Schweiz, d. d. Paris den 21. Mai. Der Inhalt beider Aktenſtücke iſt folgender:

a. Schreiben Seiner Majeſtät des Königs Ludwig XVIII. von Frankreich.

„*A Nos très-chers et grands amis les Président et Membres de la Diète de la Con„fédération helvétique.*"

„*Louis, par la grâce de Dieu, Roi de France et de Navarre.* Très-chers, grands „amis, alliés et confédérés, Ramenés sur le trône de Nos ancêtres, Nous y apportons „les sentimens d'affection qu'ils avaient constamment témoignés au Louable Corps hel„vétique, et Notre but sera toujours d'entretenir avec lui les plus intimes relations de „bon voisinage et d'amitié. Nous connaissons le noble caractère des Suisses, l'Europe „a vu leur courage: Nos pères ont éprouvé leur dévouement: Tous ces titres à Notre „estime, à Notre confiance ne s'effaceront point; Nous voyons dans vos cantons les „plus anciens alliés de la France et Nous chercherons toujours à leur donner des preuves „de l'intérêt que Nous prenons à leur bonheur, de Notre bienveillance et de Notre

»affection. Sur ce, Nous prions Dieu, très-chers, grands amis, alliés et confédérés, qu'il »vous ait en sa sainte et digne garde. Écrit au Château des Tuileries, le vingtième jour »de Mai de l'an de grâce mil huit cent quatorze, et de Notre règne le dix-neuvième.«

»Votre bon ami«

„*Louis.*“

(L. S.) »*Le Prince de Bénévent.*«

---

b. Schreiben des Herrn Grafen von Talleyrand, Königlich-franzöſiſchen Miniſters bei der Schweiz.

»*A Monsieur de Reinhard, Président de la Diète fédérale.*«

»Paris, le 21 Mai 1814.«

»Monsieur le Président,«

»J'ai l'honneur d'envoyer à Votre Excellence nne lettre que le Roi, mon maître, écrit »à la Diète pour lui faire part de son avénement au trône de ses ancêtres, et pour as- »surer les Suisses de son amitié et de son affection.«

»Sa Majesté ayant daigné me nommer son ministre auprès de la Confédération suisse, »je ne ponvais commencer les relations que je vais avoir l'honneur d'entretenir avec Votre »Excellence d'une manière plus flatteuse pour moi et sous de plus heureux anspices, qu'en »Lui transmettant les sentimens bien sincères du Roi.«

»L'espoir, Monsieur le Président, qu'en arrivant en Suisse, je retrouverai dans Votre »Excellence et dans ses concitoyens la même bienveillance dont ils oot daigné m'honorer »personnellemeot, et dont ils m'ont donoé dans des temps malheureux des prenves qui »oe s'effaceront jamais de mon coeur, donne encore à mes yeux un nouveau prix à la »mission que Sa Majesté vient de me confier. Votre Excellence peut être sûre que je ferai »toujonrs tout ce qui dépendra de moi pour gagner son estime, sa confiance et son amitié.«

»Je prie Votre Excellence d'agréer l'hommage de ma haute considération.«

»*Comte de Talleyrand.*«

»Autrefois on ne faisait pas insérer dans les jonrnaux les lettres que le Roi adressait »à la Diète; je suis chargé de manifester à Votre Excellence le désir de Sa Majesté que »cet usage soit rétabli.«

Da das für die Eidgenoſſenſchaft ſo verbindliche und ehrenvolle Schreiben Seiner Majeſtät durch die Abſendung einer Geſandtſchaft nach Paris und das ihr übergebene Beglückwünſchungsſchreiben an den König (ſiehe B, V, B des gegenwärtigen Paragraphen) bereits im voraus beantwortet worden iſt, ſo hat die Tagſatzung beſchloſſen:

„Beide vorgelegte Schreiben ſollen alſogleich ſämmtlichen Ständen mitgetheilt und der Herr Präſident „erſucht werden, in ſeiner Antwort an den Herrn Grafen von Talleyrand die Geſinnungen der Eidge- „noſſenſchaft für Seine Majeſtät und ihre Hochſchätzung für den Herrn Geſandten auf eine verbindliche und „angemeſſene Weiſe zu bezeugen.“

F. Von der zur Beglückwünſchung Seiner Allerchriſtlichſten Majeſtät, Königs Ludwig XVIII., bei Anlaß ſeiner Thronbeſteigung nach Paris abgeordneten eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft, iſt ein erſter Bericht, d. d. 30. Mai 1814, begleitet von einem Nachtrage vom 31. desſelben Monats, eingelangt, und wurde der Tagſatzung am 8. Brachmonat zur Kenntniß gebracht. Derſelbe gibt ausführliche Kunde von den Schritten jener Geſandtſchaft, ſowohl gegen Seine Majeſtät den König von Frankreich, als gegen die Hohen verbün- deten, ſich dermalen in Paris aufhaltenden Monarchen und befindet ſich unter Litt. D der Abſchiedsbeilagen.

Gleichzeitig hat die Tagſatzung Kenntniß von dem durch die Poſt eingelangten Definitivfriedensvertrag, welcher zwiſchen den verbündeten Mächten Oeſterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland auf der einen, und Frankreich auf der andern Seite zu Paris am 30. Mai abgeſchloſſen worden war, erhalten. Die Beſtimmungen desſelben, die ſich namentlich auf die Schweiz beziehen, ſind bereits im Vorſtehenden (B, I, G) enthalten.

Hierüber hat die Tagſatzung am 8. Brachmonat beſchloſſen:

„1) Der Bericht der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft in Paris wird, unter Bezeugung des beſondern Wohl-„gefallens der Tagſatzung für derſelben vortreffliche Anrede an Seine Majeſtät den König von Frankreich „und übrige zweckmäßige Schritte, der beſtehenden (diplomatiſchen) Kommiſſion überwieſen, welche, inſofern „die nächſtfolgenden Berichte die Rückkehr der Geſandtſchaft nicht anzeigen, ihr dieſe Geſinnungen bezeugen „wird.“

„2) Die diplomatiſche Kommiſſion erhält den Auftrag, mehrere in dieſem Bericht enthaltene, auf „die Gränzverhältniſſe der Schweiz Bezug habende Aeußerungen, desgleichen einige Artikel des Friedensver-„trags zwiſchen Frankreich und den alliirten Mächten, näher zu prüfen und darüber angemeſſene Anträge „ſeiner Zeit an die Tagſatzung zu bringen.“

G. Die Tit. Herren Schultheiß von Mülinen und Landammann von Reding, welche nebſt Herrn Regierungsrath Monod von der Tagſatzung zu Beglückwünſchung Seiner Allerchriſtlichſten Majeſtät Ludwigs XVIII., Königs von Frankreich und Navarra, nach Paris abgeſendet worden, ſind am 4. Heumonat in der Sitzung erſchienen, um der Bundesverſammlung, wenn dieſelbe es befehle, über die Ausführung der ihnen ertheilten Aufträge Bericht zu erſtatten.

Vorerſt wurde ein Schreiben des Herrn Schultheißen von Mülinen an den Herrn Präſidenten der Tagſatzung, d. d. Bern den 29. Brachmonat, welches von den letzten Verrichtungen der Geſandtſchaft in Paris und von ihrer Rückreiſe vorläufige Anzeige enthält, abgeleſen und hierauf das derſelben von Seite Seiner Majeſtät des Königs von Frankreich übergebene Kreditivſchreiben vorgelegt, deſſen Inhalt hier folgt:

»*A Nos très-chers, grands amis, alliés et confédérés, les Landammann et Membres* »*de la Diète de la Confédération helvétique.*

»*Louis, par la grâce de Dieu, Roi de France et de Navarre.* Très-chers, grands »amis, alliés et confédérés, Nous avons reçu la lettre que vous Nous avez écrite rénnis »en Diète générale avec d'autant plus de satisfaction, que le choix de vos Envoyés extra-»ordinaires, chargés de Nous la remettre, Nous a été très-agréable. Nous étant empressés, »dès les premiers jours de Notre retour en France, de vons témoigner les sentimens d'af-»fection qui Nous attachent au Louable Corps helvétique, Nous n'avons pu qu'en réitérer »l'expression à ces Envoyés, et Nous ne pouvons, comme Nous le faisons par ces présentes, »que vous assurer de nouveau que, fidèles aux maximes de Nos ancêtres, Nous aimerons »constamment à cultiver avec les dix-neuf cantons de la Suisse les plus intimes relations »de bon voisinage et d'amitié, et que Nous saisirons avec plaisir toutes les occasions ponr »leur donner des preuves de Notre bienveillance et de la part sincère que Nous prenons à leur »prospérité. Sur ce, Nous prions Dieu, très-chers, grands amis, alliés et confédérés, qu'il »vous ait en sa sainte et digne garde. Écrit au Château des Tuileries le dix-septième jour »de Juin, de l'an de grâce mil huit cent quatorze, et de Notre règne le vingtième.«

»Votre bon ami

»*Louis.*«

(L. S.)

»*Le Prince de Bénévent,*
»*Ministre-Secrétaire d'État.*«

Wenn das dritte Mitglied der Geſandtſchaft, Herr Regierungsrath Monod, noch nicht in Zürich eingetroffen iſt, ſo erklärt ſich dieſe Verſpätung (ohne daß weder auf denſelben, noch auf den Herrn Präſidenten der Geſandtſchaft der mindeſte Vorwurf fällt) durch den Umſtand, daß die Herren eidgenöſſiſchen Geſandten nicht mit einander von Paris abreiſen konnten, daß ihnen ein Aufenthalt von zwei oder drei Tagen im Schooße ihrer Familien eine nothwendige Erholung war, und daß wegen der Entfernung der Orte ein Schreiben, wodurch der Präſident der Geſandtſchaft, Herr von Mülinen, den Herrn Regierungsrath Monod von der vorhabenden Reiſe nach Zürich in Kenntniß geſetzt und ihn eingeladen hatte, ſich auf den gleichen Tag daſelbſt einfinden zu wollen, entweder verſpätet worden, oder doch nicht frühe genug in die Hände des Herrn Monod gekommen ſeyn mag, um denſelben in den Stand zu ſetzen, die Reiſe von Lauſanne nach Zürich mit der gleichen Beſchleunigung zu machen.

Bei ſolchen Umſtänden kam zuerſt in die Frage: ob die Tagſatzung einiges Bedenken finde, den Bericht der zwei anweſenden Geſandten zu vernehmen, oder ob dieſer Bericht (wie Herr Schultheiß von Mülinen es gewünſcht hätte) erſt in Gegenwart des Herrn Regierungsrathes Manod durch die vollſtändige Geſandtſchaft abgeſtattet werden ſolle.

Betreffend dieſe Vorfrage, hat es der Bundesverſammlung beliebt zu erkennen: „den Rapport der „anweſenden Herren Geſandten anzuhören und dem Herrn Regierungsrath Manod vorzubehalten, denſelben „ſpäter durch gutfindende Zuſätze oder allfällige Bemerkungen zu vervollſtändigen.“

Mit dem Wunſch, es möchte die Tagſatzung die Ankunft des Herrn Regierungsrathes Manad abwarten, erklärt der Herr Geſandte von Waadt, daß er an einer Berathung über die Verrichtungen der Geſandtſchaft für einmal keinen Antheil nehmen könne.

In Folge des gefaßten Konklusums und auf Einladung des Herrn Präſidenten, iſt ſodann van dem Herrn Schultheißen von Mülinen derjenige Bericht abgelegt worden, der ſich unter den Abſchiedsbeilagen als Lit. E befindet.

Nach Anhörung dieſes Berichtes hat Herr Landammann von Reding einige Bemerkungen beigefügt über die zwiſchen der Krone Frankreich und der Schweiz wiederherzuſtellenden politiſchen und militäriſchen Verhältniſſe. Vorzüglich aber hat derſelbe allen Geſandtſchaften die Betrachtung dringend an's Herz gelegt, daß es hohe Zeit ſey, der unſeligen Verwirrung, welche alle Kräfte des Bundesſtaates lähmt, deſſen Rekonſtituirung verhindert und die Schweiz bald um jedes bisdahin bei andern Nationen genoſſene Anſehen, um die Achtung und das Wohlwollen von Europa dringen dürfte, ein Ziel zu ſetzen; daß es für die Eidgenoſſenſchaft nur ein Mittel gebe, die Selbſtſtändigkeit und Wahlfahrt des Vaterlandes von neuem zu begründen, und theils für die Aufrechthaltung der innern Bundesverhältniſſe, theils für das höhere politiſche Intereſſe gegen das Ausland als freier Staat zu handeln, nämlich gegenſeitige Annäherung. Dieſe Ueberzeugung, das Reſultat der neueſten in Paris gemachten Erfahrungen, legt Herr van Reding in den Schaaß der Tagſatzung nieder, begleitet mit allen nachdrücklichen Auffarderungen, welche lebhafte Beſargniſſe um das Vaterland einem biedern Schweizerherzen eingeben können.

Als hierauf Herr Schultheiß van Mülinen und Herr Landammann van Reding die Sitzung verlaſſen hatten, äußerten die anweſenden Geſandtſchaften die Anſicht, daß es dermalen nicht darum zu thun ſey, förmliche Beſchlüſſe zu faſſen, und daß die nun gänzlich vollendete Sendung ſolche Beſchlüſſe auch nicht erfordere. Sie wollten auf der andern Seite eben ſo wenig, weder dem endlichen Befinden der Tagſatzung zu einer Zeit, wo in derſelben die Geſandtſchaften einer größern Anzahl van Ständen als dermalen anweſend wären, vargreifen, noch das Pratokoll in Abweſenheit des dritten Geſandten (Herrn Manad) für geſchloſſen erklären, indem ahne deſſen Zuſtimmung aber allfällige Ergänzung durch denſelben, der Geſandtſchaftsbericht nicht als ganz vollſtändig betrachtet werden könne. Indeſſen nahm die Mehrheit der Geſandtſchaften, nämlich diejenigen der Stände Zürich, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Bern, Salathurn, Baſel und Freyburg, kein Bedenken, die Ueberzeugung bereits dermalen an den Tag zu legen, daß der Zweck der Sendung, welche die Tagſatzung den Tit. Herren von Mülinen, von Reding und Manad übertragen hatte, vollkommen erreicht worden ſey; daß die Herren Geſandten die erhaltenen Aufträge mit eben ſo viel Würde und Geſchicklichkeit als mit Treue und Eifer erfüllt, den Inſtruktianen der Tagſatzung gänzlich Genüge geleiſtet und ſich durch dieſe neue Prode ihrer Ergebenheit gegen das gemeinſame Vaterland neue Anſprüche auf deſſen Dank erwarben haben. Dieſe Geſinnungen wurden den zwei anweſenden Geſandten bei ihrem Wiedereintritt in die Verſammlung durch den Herrn Präſidenten mündlich bezeugt, und ſollen denſelben, ſa wie auch ihrem Kallegen, durch Protokollsauszug ſchriftlich ausgedrückt werden.

Der Herr Geſandte von St. Gallen hat ſich, nach ſeiner perſönlichen Ueberzeugung, ebenfalls zu obiger Dankesäußerung vereinigt, war aber, ſawie auch derjenige van Teſſin, im Fall, ſich über den Inhalt des erſtatteten Rappartes das Referendum varzubehalten. Der Herr Geſandte von Waadt bemerkte: Der Kanton Aargau ſey mit einer Klage aufgetreten, welche der jetzt abweſende Herr Deputirte, auf das Anſuchen mehrerer Kantone, einſtweilen zurückgezogen habe; jetzt könne man in einer ſa ſchwachen Verſammlung, ahne varzugreifen, keinen Beſchluß faſſen. Der Geſandte wollte daher bis zur Vervollſtändigung des Berichtes nicht ſtimmen.

* * *

Von einer Klage des Kantons Aargau, wie ſie hier durch den Herrn Geſandten van Waadt angedeutet wurde, findet ſich in den frühern Verhandlungen der Tagſatzung keine Spur, und eben ſa wenig in

den folgenden Tagſatzungsprotokollen eine Spur, daß derſelben ſpäterhin irgend eine Folge gegeben worden ſey. Uebrigens wird auf die Tagſatzungsverhandlung vom 14. Brachmonat (B, II, F des gegenwärtigen Paragraphen) verwieſen.

Gleichmäßig bemerkt hier der Abſchied, daß die ſpätern Tagſatzungsprotokolle weder eine Beſtätigung noch Vervollſtändigung des von den Herren Schultheiß von Mülinen und Landammann von Reding erſtatteten Berichtes über die ihnen gemeinſam mit Herrn Regierungsrath Monod nach Paris aufgetragene Sendung ab Seite dieſes letztern enthalten; wornach dieſer Gegenſtand den 4. Heumonat ſeine Erledigung erreicht hat.

H. Von Seite des von Seiner Allerchriſtlichſten Majeſtät dem Könige von Frankreich zum bevollmächtigten Miniſter in der Schweiz ernannten Herrn Grafen von Talleyrand iſt durch ein Schreiben, d. d. La Ferté Löwendal den 11. Brachmonat, eine amtliche Mittheilung des zwiſchen Seiner Allerchriſtlichſten Majeſtät einerſeits und Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Oeſterreich und den mit ihm verbündeten Mächten anderſeits zu Paris am 30. Mai abgeſchloſſenen Friedensvertrags dem Herrn Präſidenten zugekommen, begleitet mit folgenden verbindlichen Aeußerungen:

»Il ne ſoffit pas à Sa Majeſté d'avoir ſauvé la France, d'avoir aſſuré la paix au-»dehors, l'ordre au-dedans de ſon royaume, ſon voeu le plus ardent eſt de voir la Suiſſe »heureuſe et tranquille, de maintenir les rapports d'amitié qui ont toujours exiſté entre la »France et l'Helvétie, et de reſſerrer encore s'il eſt poſſible les liens qui depuis ſi long-»temps uniſſent deox nations que la nature elle-méme ſemble avoir deſtinées à être tou-»jours amies.«

»Tels ſont les ſentimens que le Roi, mon maître, m'a donné l'ordre de manifeſter dans »toutes les circonſtances à Votre Excellence, et dont il eſt bien doux pour moi d'être l'organe.«

Die Tagſatzung hat am 4. Heumonat einmüthig erkannt: „daß dieſe Mittheilung gegen den Herrn „Geſandten von Frankreich auf angemeſſene Weiſe verdankt und beantwortet werden ſolle.“

(Vergleiche B, I, G des gegenwärtigen Paragraphen.)

J. Der Herr Präſident zeigte am 21. Heumonat der Bundesverſammlung an, daß Herr Graf von Talleyrand, außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter Seiner Majeſtät des Königs von Frankreich, den vorhergehenden Tag, in Anweſenheit einiger Mitglieder der Tagſatzung, ſein Kreditiv übergeben habe. Daſſelbe lautet, wie folgt:

»*A Nos très-chers, grands amis, alliés et confédérés, les Landammann et Membres de »la Diète de la Confédération helvétique.*«

»*Louis, par la grâce de Dieu, Roi de France et de Navarre.* Très-chers, grands »amis, alliés et confédérés, Ayant en vue de maintenir avec ſoin les relations d'amitié qui »ont toujours uni la Suiſſe à la maiſon de France et qui ont été ſi long-temps avantageuſes »aux deux pays, Nous avons déſiré accréditer auprès du Louable Corps helvétique un »Miniſtre qui lui fût perſonnellement agréable, et Nous avons fait choix du Sieur Comte »de Talleyrand pour réſider auprès de lui en qualité de Notre Envoyé extraordinaire et »Miniſtre plénipotentiaire. Les talens, l'habileté, la prudence qui le diſtinguent Nous font »eſpérer qu'il s'acquittera au gré de Nos voeux de cette honorable miſſion. Nous vous »prions d'ajouter une foi entière à tout ce qu'il vous dira de Notre part, ſurtout lorſqu'il »vous entretiendra de Nos ſentimens d'affection pour vous et de l'intérêt que Nous ne ceſ-»ſerons de prendre à la proſpérité du Louable Corps helvétique et de chacun de vos can-»tons en particulier. Sur ce, Nous prions Dieu, très-chers, grands amis, alliés et confé-»dérés, qu'il vous ait en ſa ſainte et digne garde. Au Château des Tuileries, le trente un »Mai mil huit cent quatorze.«

»Votre bon ami

»*Louis.*«

(L. S.) »*Le Prince de Bénévent,*
»*Miniſtre et Secrétaire d'État.*«

Die Tagſatzung beſchloß am 21. Heumonat: „daß obiges Kreditiv ſämmtlichen Ständen mitgetheilt „werden ſolle.“

VI. Verhältniß der Tagſatzung zum päpſtlichen Stuhl und deſſen Nunziatur in der Schweiz. (30. Aprill; 18., 27., 28. Mai; 14. Brachmonat.)

A. Durch ein Schreiben aus Luzern vom 28. Aprill, das von dem Herrn Präſidenten der Tagſatzung am 30. desſelben Monats vorgelegt wurde, zeigte der päpſtliche Herr Nunzius an, daß er nächſtens in Zürich eintreffen werde, um bei dieſen merkwürdigen Zeitumſtänden ſeine hochachtungsvollen Geſinnungen gegen Seine Exzellenz den Herrn Präſidenten ſowohl als gegen ſämmtliche Herren Geſandten der XIX Kantone an den Tag zu legen.

Auf dieſe Mittheilung iſt erkannt worden:

„Es ſoll der Herr Nunzius bei ſeiner Ankunft in Zürich durch eine Deputation im Namen der Tag„ſatzung bewillkommet und demſelben die Freude und der warme Antheil bezeugt werden, den die ganze „Eidgenoſſenſchaft an der Befreiung und Rückkehr Seiner Heiligkeit des Papſtes in ihre Staaten genom„men habe.“

Zu Mitgliedern dieſer Beglückwünſchungsdeputation ſind durch den Herrn Präſidenten ernannt worden die Tit. Herren:

Schultheiß Glutz, von Solothurn,
Landammann von Flüe, von Obwalden,
Bürgermeiſter Pfiſter, von Schaffhauſen,
Regierungsrath Zollikofer, von St. Gallen.

B. Eine Note des päpſtlichen Herrn Nunzius in der Schweiz, deren Inhalt hier folgt, wurde am 18. Mai der Tagſatzung vorgelegt.

»L'archevêque de Beryte, Nonce du Saint-Siége en Suisse, animé du plus vif intérêt »pour le bonheur de la Suisse, désirant surtout y voir la paix assurée et prévenir tout »ce qui pourrait la troubler, croit devoir, dans cette époque mémorable de la réorgani»sation de la Suisse, proposer à Son Excellence Monsieur le Bourgmestre de Reinhard, »président de la Diète, et à Messieurs les députés des XIX cantons, quelques points qui »touchent la religion et l'église, et les recommander de tout son pouvoir.«

»L'acte de médiation ayant cessé, les dispositions tant générales que particulières qui »concernaient la religion et l'église, sont par là même sans vigueur. Il semble donc es»sentiel que les nouvelles constitutions et le nouvel acte fédéral pourvoient à cet objet de »la première importance, même sous le rapport politique.«

»Si l'acte de médiation, dicté dans des conjonctures extrêmement odieuses, a cependant »accordé une ombre de protection à l'église de la Suisse, le soussigné a la confiance la »plus absolue, que la haute Diète n'hésitera pas, dans ces jours de félicité publique et »d'alégresse générale, d'accorder constitutionnellement à la religion toute la garantie qui »est nécessaire à son exercice.«

»Le soussigné se borne à présenter trois articles essentiels, comme une des bases de »l'acte fédéral:«

»1° Qu'il garantisse la religion dans les cantons catholiques et mixtes, et assure la »liberté pleine et entière du culte et de ses usages établis.«

»2° Qu'il garantisse l'existence canonique des couvens et chapitres, et les rétablisse »sous la protection des cantons, comme ils étaient avant l'an 1798.«

»3° Qu'il garantisse les biens ecclésiastiques quelconques actuellement existans et leur »libre administration à qui de droit, statuant en outre qu'ils ne puissent, au moins, être »imposés plus que les autres biens.«

»Le soussigné se repose, au reste, sur l'équité et la sagesse des gouvernemens can»tonanx, et plus encore sur la loyauté qui caractérise la nation suisse, et espère que »l'Église, sous leur protection, recouvrera ses prérogatives et sa considération. Il s'estimera »heureux, si, avant de terminer sa légation en Suisse, dont il conservera un éternel son»venir, il peut contribuer en quelque manière à l'avantage spirituel du bon peuple suisse. »Le souverain Pontife, rendu enfin à la liberté, et rassis, peut-être à l'heure qu'il est,

»sur son siége apostolique, apprendra sans doute avec une grande consolation toute la »part que la Suisse a prise à sa longue captivité; le soussigné sera au comble de ses »voeux, s'il peut présenter bientôt à Sa Sainteté, avec l'hommage de la Diète, les dispo»sitions du nouvel acte fédéral conforme à l'esprit de l'Église.«

»Le soussigné a l'honneur de renouveler à Son Excellence Monsieur le président de »la Diète et à Messieurs les députés l'assurance de sa haute considération.«

»Zurich, le 7 Mai 1814.«

»*Fabrice, archevêque de Beryte, Nonce apostolique.*«

Vorſtehende Note iſt wegen der Wichtigkeit der darin enthaltenen Anträge der diplomatiſchen Kommiſſion zur reiflichen Vorberathung und Berichterſtattung überwieſen worden.

C. In der Sitzung vom 27. Mai hat ſich die Kommiſſion des vorſtehenden, durch obige Schlußnahme erhaltenen Auftrags entledigt und der Tagſatzung folgenden Bericht erſtattet:

„Unter'm 18. Mai hat die Tagſatzung die von Seiner Exzellenz dem päpſtlichen Herrn Nunzius ein„gegebene Note der Kommiſſion zur Vorberathung übertragen. Dieſe Note enthält folgende drei Anträge „zur Aufnahme in die Bundesakte:“

„a) Garantie der Religion in den katholiſchen und paritätiſchen Ständen und der freien, ungehinderten „Ausübung des Gottesdienſtes und der beſtehenden Gebräuche;“

„b) Gewährleiſtung der kanoniſchen Exiſtenz der Klöſter und der Kapitel, und daß dieſelben wieder „unter den Schutz der Kantone geſtellt werden, wie ſie vor 1798 waren;“

„c) Garantie der wirklich beſtehenden geiſtlichen Güter jeder Art und deren freien Verwaltung, „wem es zukommt; auch daß ſie wenigſtens nicht mehr (ſtärker) als andere Güter belegt werden.“

„Die Kommiſſion huldigt ganz dem Grundſatze, daß ein jeder Staat das vorzüglichſte Gewicht auf die „Aufrechthaltung der Religion ſetzen ſolle. Sie iſt die kräftigſte Stütze der öffentlichen Ordnung, die »ſicherſte Gewährleiſterin der Verträge; ſie gibt den Geſetzen Achtung und iſt das feſteſte Band, das „Untergebene an Vorgeſetzte knüpft.“

„Die Garantie der Religion beider in der Schweiz herrſchender Bekenntniſſe ſcheint alſo ein würdiger „Gegenſtand eines Artikels unſerer Verfaſſung zu ſeyn. Wenn man aber auf die verſchiedenen Verhältniſſe unſers „Bundesſtaates hinblickt, wo einige Kantone ſich ausſchließend nur zu einer Religion bekennen, in andern „beide Religionen gleich herrſchend ſind, und wieder einige nur einzelne Gemeinden von einem andern „Glaubensbekenntniſſe haben, während in andern die eine Religionsübung nur geduldet iſt; wenn man bedenkt, „daß die Kantone, in denen ein Glaubensbekenntniß allein anerkannt iſt, keine Garantie wünſchen und „keiner bedürfen, es auch einigermaßen unſchicklich ſcheint, daß ſolche Kantone ihre verſchiedenen Glaubens„bekenntniſſe ſich gegenſeitig garantiren, — eine ſolche Garantie beider Glaubensbekenntniſſe alſo nur in ſolchen „Kantonen nöthig ſeyn mag, in denen beide Religionen herrſchen, und beſonders da, wo zu der einen ſich „nur ein kleiner Theil der Bürger bekennt, — ſo muß man leicht einſehen, daß die Gewährleiſtung der „Religionsübungen viel zweckmäßiger in den Kantonalverfaſſungen als in der Bundesakte ſelbſt ausge„ſprochen werden kann.“

„Die Kommiſſion ſteht zwar bei den bekannten billigen Geſinnungen der Kantone in der Ueberzeugung, „daß jeder die in ſeinem Gebiet anerkannt herrſchenden Religionen, und wenn zu der einen ſich auch nur „eine kleine Zahl ſeiner Bürger bekennt, in ſeiner Verfaſſung garantiren werde; ſie glaubt aber doch, „veranlaßt durch die Note des päpſtlichen Herrn Nunzius, und um beiden Religionstheilen volle Beruhi„gung zu geben, daß die Aufnahme dieſer Garantie in die Kantonsverfaſſungen den Löblichen Ständen, „in welchen beide Religionen beſtehen, von der Tagſatzung empfohlen werden ſollte. Sie trägt daher auf „folgenden Beſchluß an:“

„Das Anſuchen des päpſtlichen Herrn Nunzius um Garantie der katholiſchen Religion und „der geiſtlichen Güter wird den Kantonen, in denen beide Glaubensbekenntniſſe in Parität oder „auch nur in einzelnen Gemeinden anerkannt und angenommen ſind, zur Berückſichtigung bei den „Kantonalverfaſſungen in dem Sinne empfohlen, daß ſie die Gewährleiſtung beider Religionen in „der Verfaſſung ausſprechen möchten.“

„Wenn die Kommiſſion hierüber ſich vereinigte, ſo hat ſie dann über den zweiten Theil der Note ſich „in ihren Anſichten, nicht ſowohl über den Grundſatz, als über die Art der Ausſprechung desſelben, getrennt.“

„Es iſt hier nicht der Ort, über den Nutzen der Klöſter, über die Vortheile dieſer alten, ehrwürdigen „Einrichtungen für die katholiſche Religion einzutreten, noch die wichtigen Dienſte, die ſie in ältern Zeiten „und jetzt noch den Wiſſenſchaften und überhaupt der Kirche und dem Staate leiſten, auseinanderzuſetzen. „Die katholiſchen Stände betrachten ſie als eine vorzügliche Stütze ihrer Religion und glauben ſich um ſo „mehr berechtigt, die Garantie dieſer Inſtitute zu fordern, da mehrere derſelben ehemals unter ihrem direkten „Schutz oder ſogenannten Schirmvogtei ſtanden. Wenn man aber die Klöſter auch nicht aus religiöſem „Geſichtspunkte betrachtet, ſo fordert doch die Gerechtigkeit, ſie über ihren Fortbeſtand und die Sicherheit „ihres Eigenthums zu beruhigen. Die Mediationsakte hat dieſen rechtlichen Grundſatz ſelbſt anerkannt, da „ſie ihnen ihre Güter zurückgab. Es iſt dieſes um ſo gerechter, wenn man betrachtet, daß mehrere Klöſter „ehemals freie, ſelbſtſtändige Herren (Heerlichkeiten) waren, es alſo ungerecht wäre, wenn ſie nach verlor„nen Gerichtsherrlichkeiten nun ſogar über ihre Exiſtenz und ihr Eigenthum in Ungewißheit gelaſſen würden. „Die Kommiſſion hat ſich daher zu dem einfachen und gerechten Grundſatz vereinigt:

„Der kanoniſche Fortbeſtand der Klöſter und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, ſo „weit es von den Kantonsregierungen abhängt, ſind gewährleiſtet. Ihr Vermögen iſt gleich anderm „Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen.“

„Die Mehrheit der Kommiſſion glaubt, daß dieſer Grundſatz nicht als ein Artikel in die Bundesakte „aufgenommen, ſondern entweder durch einen förmlichen Beſchluß der Tagſatzung ausgeſprochen, oder durch „ein verbindliches Konkordat von ſämmtlichen Ständen feſtgeſetzt werden ſollte. Sie glaubt nämlich, die „Bundesakte ſolle nur allgemeine, alle Kantone umfaſſende Gegenſtände enthalten; dieß ſey kein Gegenſtand „aller Kantone, und der Zweck könne durch ein Konkordat gleichmäßig erreicht werden.“

„Hingegen glaubt ein anderer Theil der Kommiſſion, daß dieſer Artikel in die Bundesakte ſelbſt auf„genommen werden ſolle. Die Erfahrung zeige, daß ſelbſt Konkordate keine genügende Sicherheit geben; „ſie können vom einen Theil aufgeſagt, ſie können leicht abgeändert werden. Nur durch Aufnahme eines „ſolchen Grundſatzes in die Bundesakte ſelbſt werde die Garantie feſt und gede Beruhigung; nur auf dieſe „Art werden die Kantone auf ihrem alten Rechte der Schirmvagteien nicht ferner beſtehen; nur hierdurch „erhalten die Klöſter, und mit ihnen die kathaliſchen Stände, valle Beruhigung, — eine Beruhigung, die „ſie mit Recht fordern können, und die ihnen um ſo leichter gegeben werden möge, da ein ſa einfacher, „auf Gerechtigkeit begründeter Satz in der Bundesakte niemanden beleidigen könne.“

a) In der Umfrage haben ſich über den erſten Antrag der Kommiſſion, betreffend die Garantie der katholiſchen Religion und der geiſtlichen Güter in den paritätiſchen Ständen, die Anſichten der Geſandtſchaften dahin vereinigt, daß dieſe Garantie ſchicklicher durch die Verfaſſungen der Kantone als durch die Bundesverfaſſung ausgeſprochen werden könne, da die Duldung und die Gewährleiſtung der Religionen gänzlich zu den Attributen der Souveränetät gehören. Nur die Kantone Schwyz, Freyburg und Solothurn haben darauf angetragen, daß dieſe Garantie durch einen Artikel der Bundesverfaſſung erklärt werde.

Nach beendigter Umfrage iſt von der Tagſatzung mit ſechszehn Stimmen, an die ſich nachher Schwyz und Solathurn angeſchloſſen haben, alſa mit achtzehn Stimmen, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgendes Konklusum gefaßt warden:

„Der Grundſatz einer Garantie der kathaliſchen Religian und der geiſtlichen Güter wird den Ständen, „in welchen beide Glaudensbekenntniſſe (das chriſtlich-kathaliſche und das evangeliſch-reformirte) in Parität „oder auch nur in einzelnen Gemeinden anerkannt ſind, in dem Sinne empfohlen, daß ſie die Gewährlei„ſtung beider Religionen in ihren Kantonsverfaſſungen ausſprechen mögen.“

Die Geſandtſchaft von Freyburg, mit vorſtehender Schlußnahme im Widerſpruch, blieb bei ihrer Aeußerung, daß dieſer Grundſatz durch die Bundesverfaſſung feſtgeſetzt werden ſollte.

b) Der zweite Antrag der Kommiſſion, betreffend die Garantie des kanoniſchen Fortbeſtandes der Klöſter und ihres Eigenthums, zerfällt in zwei Theile. Der erſte bezieht ſich auf den Grundſatz der Garantie, der andere auf die Art, wie dieſelbe ausgeſprochen werden ſolle: ob durch einen Artikel der Bundesakte, oder ob in Folge eines Beſchluſſes der Tagſatzung, welcher alsdann in die Kantonalverfaſſungen übergehen würde, oder endlich, ob durch ein verbindliches Konkordat unter den Kantonen.

Wenn gegen die Feſtſetzung des Grundſatzes ſelbſt keine weſentlichen Bedenklichkeiten ſich erhaben haben, ſondern die Ausſprechung desſelben in den Anſichten der großen Mehrheit lag, ſo waren hingegen die

Ansichten über die Art, diesen Grundsatz zu erklären, in der Tagsatzung eben so verschieden, wie dieselben es in der Kommission gewesen sind.

Unter denjenigen Ständen, welche ein großes Gewicht darauf legten, diese Garantie durch einen besondern Artikel der Bundesverfassung zu erklären, äußerte sich instruktionsmäßig mit Nachdruck der Herr Gesandte von Unterwalden und bemerkte, wie gerecht und billig es sey, daß, nachdem die Klöster durch die politischen Ereignisse so viel verloren haben, denselben wenigstens ihr gerettetes, noch bestehendes Eigenthum auf eine Art gewährleistet werde, die ihnen volle Beruhigung und Sicherheit verschaffe; — eine solche Garantie könne nur durch die Bundesurkunde ihre vollkommene Kraft erhalten.

Die entgegengesetzten Ansichten, daß nämlich die Garantie der Existenz der Klöster und ihres Eigenthums schicklicher in den Kantonalverfassungen oder in einem verbindlichen Konkordat ausgesprochen würde, gründeten sich hauptsächlich darauf, daß eine solche Gewährleistung keine Reziprozität für die protestantischen Stände darbiete, und daß eine Bestimmung, die nur ein einseitiges Religionsinteresse betrifft, gar nicht in die Bundesurkunde gehöre, in welche nur Grundsätze aufgenommen werden sollen, die sämmtliche Theile des Bundesvereins gleichermaßen umfassen.

Diese Ansichten unterstützte vorzüglich der Herr Gesandte von Appenzell Außer-Rhoden, welcher übrigens instruirt war, kräftigst dahin mitzuwirken, daß die Existenz der Klöster und ihres Eigenthums gesichert werde.

Nach geschlossener Umfrage hat die Abmehrung folgendes Resultat vorgeboten:

Mit fünfzehn Stimmen, nämlich mit denjenigen der Stände Ury, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Glorus, Zug, Bern, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhousen, Appenzell, Graubünden, Aorgau und Tessin, ist grundsätzlich der Kommissionalantrag angenammen worden:

„Der kanonische Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es „von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist gleich anderm Privatgut den „Steuern und Abgaben unterworfen.“

St. Gallen und Waadt ohne Instruktion, sowie Thurgau, nohmen den Antrag ad referendum. Das Votum von Zürich erscheint weiter unten.

Daß der vorstehende Grundsatz durch die Bundesverfassung selbst ausgesprochen werde, haben unter Vorbehalt der Ratifikation erkannt die Stände Ury, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Glarus, Zug, Bern, Freyburg, Solothurn, Tessin, — dann Basel und Schaffhausen, welche sich den erstern in Rücksicht auf den großen Werth, den die dem katholischen Glaubensbekenntnisse zugethanen Kantone auf die Aufnahme dieses Artikels in die Bundesverfassung setzen, angeschlossen haben, — also mit zwölf Stimmen. Die Gesandtschaft von Graubünden wollte den Entscheid ihrer Regierung anheimstellen, ob dieser Grundsatz in der Bundesverfassung, oder in den Kantonalverfassungen, oder aber in einem Konkordat ausgesprochen werden solle. — Für das einfache Referendum erklärten sich St. Gallen und Waadt. Appenzell Außer-Rhoden und Aargau wollten die Aussprechung des obigen Grundsatzes zum Gegenstand eines verbindlichen Konkordats machen, daher die Gesandtschaft von Aargau sich gegen die Aufnahme desselben in die Bundesurkunde erklärt und die Souveränetät ihres Standes verwahrt hat.

Die Gesandtschaft von Thurgau verwohrte wiederholt die Souveränetätsrechte ihres Kantons.

Die Gesandtschaft von Zürich war beauftragt, den Fortbestand des in ihrem Kanton gelegenen Klosters Rheinau, so lange seine ökonomischen Kräfte hinreichen, konkordatsweise der Löblichen katholischen Eidgenossenschaft zuzusichern; do aber ein anderer Weg eingeschlagen wird, so behält sich der Kanton Zürich lediglich seine Konvenienz vor.

Der Herr Gesandte von Appenzell Inner-Rhoden *) war abwesend.

* * *

Am 28. Mai sind folgende nachträgliche Aeußerungen über den Tags vorher gefaßten Beschluß, die Existenz der Klöster betreffend, in das Protokoll gefallen:

So geneigt der Kanton Appenzell Außer-Rhoden ist, den Fortbestand der Klöster und derselben Eigenthum zu sichern, so wenig kann er eine Verpflichtung in die Bundesakte aufnehmen und dieselbe beschwören, deren Ausdehnung unbekannt und willkührlich ausgelegt werden kann, und kann, als ein dem refor-

*) Siehe Bemerkung S. 19 in Bezug auf das Votum von Appenzell bei den vorstehenden, unter a und b bezeichneten Abstimmungen.

mirten Glaubensbekenntniſſe zugethaner Stand, mit aller Achtung, die er gegen die römiſchkatholiſche Kirche hat, keine päpſtlichen Geſetze und deren Handhabung beſchwören.

Zur Beruhigung der Löblichen Stände reformirter Religion trägt die Geſandtſchaft von Ury kein Bedenken, die Erläuterung zu Protokoll zu geben, daß ſie unter dem Wort: „kanoniſche Exiſtenz der Klöſter“ nichts anders verſtehe, als daß der Fortbeſtand der Klöſter in dem Sinne geſichert bleibe, daß keines ohne förmliche Einwilligung des Papſtes aufgehoben, noch abgeändert werden möge.

Die Geſandtſchaften von Glarus und Baſel erklärten ihrerſeits, daß ſie bei ihrem am 27. Mai abgegebenen Votum die Worte „kananiſche Exiſtenz der Klöſter“ beſtimmt in dem Sinne angenommen haben, wie ſolche vom Stande Ury erläutert worden ſind.

D. Ein Schreiben des päpſtlichen Herrn Nunzius an den Herrn Präſidenten der Tagſatzung, d. d. 11. Brachmonat, enthält die Anzeige von dem am 24. Mai erfolgten feierlichen Einzug Seiner päpſtlichen Heiligkeit in die Reſidenzſtadt Rom; von welchem frohen Ereigniß der Herr Nunzius ſämmtlichen eidgenöſſiſchen Ständen, deren Theilnahme an den Schickſalen des Papſtes ſich zu allen Zeiten bewährt habe, Kenntniß zu geben ſich verpflichtet halte. Die Tagſatzung hat hierauf (14. Brachmonat) beſchloſſen:

„Es ſolle dieſe Anzeige dem Herrn Nunzius durch den Herrn Präſidenten geziemend verdankt und „damit die Aeußerung lebhafter Theilnahme, aufrichtiger Beglückwünſchung und tiefer Verehrung gegen das „Oberhaupt der römiſchkathaliſchen Kirche verbunden werden.“

VII. Verhältniß der Tagſatzung zu Spanien,
VIII. „ „ „ zu den vereinigten Niederlanden,
IX. „ „ „ zu Sardinien.
(16. Auguſt.)

Der Herr Präſident trug am 16. Auguſt der Bundesverſammlung vor, daß die diplomatiſche Kammiſſion ſich in einer frühern Sitzung zu dem Wunſche vereinigt habe, es möchte die Tagſatzung, in Betrachtung der ehemals zwiſchen der Krone Spanien und der Schweiz beſtandenen wichtigen politiſchen und militäriſchen Verhältniſſe, ein Schreiben an Seine Kathaliſche Majeſtät den König Ferdinand VII. erlaſſen, um gedachter Seiner Majeſtät zu Allerhöchſtderſelben Wiederherſtellung auf den Thron Ihrer Väter und zu der durch die heldenmüthigen Anſtrengungen der Nation erfochtenen Befreiung Spaniens Glück zu wünſchen, die Eidgenoſſenſchaft in die Freundſchaft des Königs zu empfehlen und zugleich gegen Seine Majeſtät des ehemaligen ſpaniſchen Geſandten, Herrn von Caamanno, der ſeit ſechs Jahren in der Schweiz privatiſirt, ſo zu erwähnen, daß die Achtung der ſchweizeriſchen Magiſtrate für dieſen würdigen Greis und ihre aufrichtige Theilnahme an ſeinem Schickſal Seiner Majeſtät bekannt werden.

In der Umfrage wurde bemerkt, daß ein ähnlicher Schritt auch gegen Seine Königliche Hoheit den Prinzen Wilhelm von Naſſau-Oranien, ſouveränen Fürſten der vereinigten Niederlande, in deſſen Namen ein Geſandter bereits vor mehrern Monaten in der Schweiz eingetroffen und deſſen Beglaubigungsſchreiben den ſämmtlichen Ständen durch Kreisſchreiben des Vorortes Zürich vom 28. Hornung mitgetheilt worden ſey, geſchehen ſollte. Einige Geſandtſchaften äußerten endlich den Wunſch, auch Seiner Majeſtät dem Könige von Sardinien, der Schweiz von jeher gutem Freund und Nachbar, die nämliche Aufmerkſamkeit zu beweiſen.

Die angetragenen Beglückwünſchungsſchreiben an Seine Kathaliſche Majeſtät den König von Spanien, und an Seine Königliche Hoheit den ſouveränen Fürſten der vereinigten Niederlande, ſind von der Tagſatzung einmüthig beliebt worden; hier folgt der Inhalt derſelben:

a. Schreiben der Tagſatzung an Seine Majeſtät den König von Spanien.

»*A Sa Majesté Catholique le très-auguste et très-puissant Prince Ferdinand VII, Roi* »*d'Espagne et des Indes etc. etc. etc.*«

»Sire!«

»La Diète des cantons de la Confédération suisse a l'honneur d'adresser à Votre »Majesté l'hommage de ses vives et respectueuses félicitations à l'occasion du rétablissement

»de la souveraineté légitime en Espagne et de l'avénement de Votre Majesté au trône de »ses ancêtres.«

»Les efforts héroïques de la nation espagnole ont été le signal de la liberté de l'En»rope. La Providence s'est servie de cette grande et brave nation pour porter les premiers »coups à la Tyrannie. Déjà l'Espagne avait reconquis son indépendance lorsque les »autres États combattaient encore pour la leur. Aujourd'hui l'Espagne respire de cette »longue et glorieuse lutte à l'ombre du trône qu'elle a rétabli, et l'affection paternelle de »son Roi est sa plus douce récompense.«

»Nous prions Votre Majesté de croire qu'aucun État n'a pris une part plus sincère à »ces grands événemens que la Confédération suisse, attachée à l'auguste couronne d'Espagne »par des relations de politique et d'amitié dont nos pères nous ont appris à connaître »tout le prix. Nous nous empressons de les renouer par la présente lettre.«

»Jusqu'à la révolution de 1808, les prédécesseurs de Votre Majesté ont entretenu »un ministre en Suisse. Don Joseph de Caamaño a rempli durant de longues années ces »honorables fonctions; le dernier acte de son ministère fut de communiquer aux cantons »une lettre royale, donnée à Aranjuez le 20 Mars 1808, annonçant que Votre Majesté »avait pris possession de ses États. Dés-lors Monsieur le Chevalier de Caamaño a vécu »en Suisse comme particulier et dans la plus profonde retraite.«

»La Diète se fait un devoir d'exprimer ici la haute estime, la considération et le »sincère attachement qu'elle a voués à ce respectable vieillard; et elle s'estimerait heureuse »si le témoignage qu'elle en rend à Votre Majesté pouvait contribuer à fixer ses regards »sur l'un des serviteurs les plus fidèles de sa couronne.«

»Nous sommes dans les sentimens du plus profond respect,«

»De Votre Majesté,

»Les très-humbles et très-obéissans serviteurs,
»fidèles et bons amis,
»*Les députés des XIX cantons à la Diète générale de la Suisse,*
»Et en leur nom,
»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, Président:*«
(Suivent les signatures.)

»Zurich, le 16 Août 1814.«

---

b. Schreiben der Tagsatzung an Seine Königliche Hoheit den souveränen Fürsten der vereinigten Niederlande.

»*A Son Altesse Royale le très-grand et très-illustre Prince Guillaume, Prince d'Orange »et Nassau, Prince souverain des provinces unies des Pays-Bas, Prince de Fulde et de »Corbie, Comte de Dortmund, Seigneur de Beilstein, de Weingarten etc. etc.*«

»Très-illustre Prince!«

»Les circonstances dans lesquelles ce pays s'est trouvé depuis plusieurs mois ont em»pêché la Diète de répondre plus tôt à la lettre que Votre Altesse Royale a adressée au Land»ammann de la Suisse le 30 Janvier 1814, lorsqu'Elle voulut bien accréditer auprès de »la Confédération en qualité de son Ministre plénipotentiaire et Envoyé extraordinaire »Monsieur Elie van der Hoeven.«

»Aujourd'hui nous nous faisons un devoir de témoigner à Votre Altesse Royale notre »vive gratitude d'une preuve d'amitié aussi particulière, à laquelle nous attachons un très»haut prix. De tout temps la Hollande et la Suisse furent unies par les rapports les plus »étroits de l'amitié et de la confiance. La Diète espère que l'auguste maison d'Orange »lui accordera les mêmes sentimens, et la Confédération suisse de son côté mettra toujours »le plus grand empressement à les entretenir.«

»Nous félicitons bien sincèrement les provinces confiées au gouvernement de Votre »Altesse Royale, d'avoir placé leurs destinées sous les auspices d'un Prince, chéri autant

»que respecté, au nom duquel se rattachent les plus glorieux souvenirs de la Hollande; »nous félicitons respectueusement Votre Altesse d'être appelée à régner sur une telle nation. »Enfin nous nous faisons un devoir de rendre ici témoignage aux mérites distingués de »Monsieur Elie van der Hoeven, aussi parfaitement digne du choix de Votre Altesse Royale »que de la haute estime et de la confiance des gouvernemens de la Suisse, auprès des– »quels il est accrédité.«

»En priant Votre Altesse Royale d'accueillir avec bonté la présente lettre, nous »sommes dans les sentimens du respect et de l'attachement les plus sincères,«

»De Votre Altesse Royale,

»Les très–obéissans serviteurs et bons amis,

»*Les députés des XIX cantons à la Diète générale de la Suisse,*

»Zurich, le 16 Août 1814." »Et en leur nom,

»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, Président*:"

(Suivent les signatures.)

* * *

Die Tagſatzung behielt ſich (16. Auguſt) vor, in einer ſpätern Sitzung auch gegen Seine Majeſtät den König von Sardinien, wenn von dieſer Seite eine freundnachbarliche Anzeige des Regierungsantrittes Seiner Majeſtät eingekommen ſeyn wird, einen ähnlichen Schritt zu thun.

X. Verhältniß der Tagſatzung zu Bayern. (30. Aprill.)

Der Tagſatzung wurde am 30. Aprill das Kreisſchreiben des Vorortes Zürich vom 4. März 1814 an die ſämmtlichen Stände der Eidgenoſſenſchaft vorgelegt, welches die Mittheilung der Note begleitete, die der Königlich-bayeriſche Miniſter, Herr von Olry, in Bezug auf die Auslieferung der geflüchteten militärpflichtigen Unterthanen ſeines Souveräns unter'm 10. Hornung 1814 an den Vorort zu Handen ſämmtlicher Stände gerichtet hat. Mit dieſem Kreisſchreiben wurden auch die eingelangten Antworten der Kantone vorgelegt; da dieſelben jedoch ganz verſchiedene und von einander ſehr abweichende Anſichten enthalten, ſo iſt für gut befunden worden, die ganze Schriftenſammlung zur Ausbebung der darin enthaltenen Anſichten, zu deren Prüfung und zu einer gutächtlichen Berichterſtattung an eine beſondere Kommiſſion zu weiſen, zu welcher durch den Herrn Präſidenten ernannt worden ſind die Tit. Herren:

Landſchreiber Luſſer, von Ury,
Regierungsrath Reutty, von St. Gallen,
Bundspräſident von Salis-Sils, von Graubünden,
Legationsrath Fiſcher, von Bern.

XI. Verhältniß der Tagſatzung zu Würtemberg. (16. Auguſt.)

Es wurde am 16. Auguſt eine Verbalnote des Königlich-württembergiſchen Geſandten in der Schweiz, Herrn von Kauffmann, verleſen, wodurch derſelbe ſich beklagt, daß ſeit einiger Zeit, beſonders in der Gegend vom Bodenſee, viele Bettler und Landſtreicher, mit ſchweizeriſchen Päſſen verſehen, unter dem Vorwande Arbeit zu ſuchen, in die Königlich-württembergiſchen Staaten übergeſchoben werden, der öffentlichen Sicherheit gefährlich ſeyen und den Gemeinden auf mancherlei Weiſe zur Laſt fallen. — Der Herr Geſandte bemerkt, daß die Ausſtellung ſolcher Päſſe den Königlichen Beamten unterſagt ſey, und daß man demnach von den freundnachbarlichen Geſinnungen der ſchweizeriſchen Behörden ein gleiches Verhalten erwarten dürfe. Er ſchließt mit dem Anſuchen, es möchte ſämmtlichen eidgenöſſiſchen Regierungen davon Kenntniß gegeben werden.

Die Tagſatzung erſuchte den Herrn Präſidenten, den weſentlichen Inhalt dieſer Note zur Kenntniß der Stände zu bringen und dem Herrn Miniſter vorläufig, mündlich oder in einer Verbalnote, den Empfang dieſer Mittheilung anzuzeigen.

Digitized by Google

XII. Verhältniß der Tagſatzung zum Königreich Neapel und deſſen Geſandtſchaft.

Am 28. Hornung 1814 iſt durch den Vorort Zürich den Ständen das Beglaubigungsſchreiben des Herrn Ritters Mareiano Simonetti, als Geſchäftsträger des Königs von Neapel bei der ſchweizeriſchen Eidgenaſſenſchaft, mitgetheilt worden.

---

§. VI. Berathung über die neu zu begründenden Bundeseinrichtungen.

A. Erſte Berathung über den Entwurf eines Bundesvertrags. Zeitraum vom 6. Aprill bis den 6. Mai 1814. (6., 12., 14., 16., 18., 19., 20., 21., 22., 26. Aprill; 6. Mai.)

I. Am 6. Aprill wurden, nachdem der Herr Präſident in ſeiner Eräffnungsrede (ſiehe Abſchiedsbeilage Litt. A) die Bearbeitung einer neuen Bundesurkunde als Hauptgegenſtand der Berathungen der gegenwärtig verſammelten außerordentlichen eidgenäſſiſchen Tagſatzung bezeichnet hatte, in einer erſten Umfrage die vaterländiſchen Wünſche und eidgenöſſiſchen Geſinnungen der Herren Geſandten, ernſtliche Betrachtungen ſowohl über die dermalige Lage der Schweiz, in Entgegenhaltung der raſch fortſchreitenden wichtigen Tagesereigniſſe, als über das dringende Bedürfniß einer feſten Vereinigung der Eidgenoſſen und einer von der Tagſatzung möglichſt beförderlich auszuarbeitenden Bundesverfaſſung, endlich verſchiedene wohlmeinende Anſichten über die Mittel, welche am ſicherſten zu dieſem Zwecke führen könnten, mit größerer oder geringerer Ausdehnung vorgetragen. — Die Geſandtſchaft des Kantons Zug hatte von ihren Kommittenten den beſtimmten Auftrag erhalten, bei dem Eintritt in die neunzehnörtige Tagſatzung wörtlich folgende Erklärung in's Protokoll zu geben:

„Der Kanton Zug mußte bei'm Eintritte der Hohen Verbündeten in die Schweiz dem frohen Gedanken „Raum geben, es werde nun zuverſichtlich, nach Aufhebung des franzöſiſchen Einfluſſes und der daraus „hervorgegangenen Mediationsakte, endlich ein rechtlicher Zuſtand in der Eidgenaſſenſchaft begründet wer„den, welcher nach dem heißen Wunſche jedes ächten, biedern Vaterlandsfreundes dazu geeignet ſey, „die durch fremde Einmiſchung und Uebergewicht lange gekränkten, aber noch immer ehrwürdigen Rechte „der alten Kantone mit den Forderungen der Zeit verſöhnend zu vereinigen."

„Dieſen edlen, hohen Zweck im Auge haltend, bot der Kanton Zug zur bekannten Uebereinkunft vom „29. Chriſtmonat 1813 brüderliche Hand. Da indeſſen dieſe Uebereinkunft von allen alten Ständen mehr „oder weniger Rechtsabtretungen und bedeutende Opfer zu Gunſten der neuen forderte, ſo iſt an und für „ſich klar, daß ſelbe erſt durch freiwillige Beipflichtung der geſammten alten Stände in Gültigkeit und „rechtliche Kraft erwachſen konnte. Eine ſolche freiwillige Beipflichtung wurde aber (und man muß ge„ſtehen, aus wichtigen Gründen) von mehrern alten Kantonen ſtandhaft verweigert; ſie konnten auch nicht „ohne Ungerechtigkeit dazu gezwungen werden, maßen niemand wider Willen zur Aufgebung wohlherge„brachter, rechtmäßiger Anſprüche verpflichtet werden darf, und ſelbſt der Sinn und Buchſtabe obbemel„deter Uebereinkunft den Beitritt zu ſelber offen läßt, ihn aber weder erheiſcht, noch gebietet."

„Daher wurde nothwendig, den angebahnten Pfad freiwilliger Uebereinkunft zu verlaſſen und jenen „des Rechtes zu betreten."

„Nachdem nun die verſchiedenen, ſeit der unglücklichen Revalutionsepoche im Jahr 1798 an einander „gedrängten, durch fremde Uebermacht aufgedrungenen Verfaſſungen, ſammt ihren Folgen, als abgeſchafft „und vernichtet angeſehen werden mußten, ſo erſchien eine dreizehnörtige Tagſatzung als die einzige recht„mäßige Behörde, welcher die Beſtimmung und Anordnung der künftigen Verhältniſſe der Eidgenoſſenſchaft „zuſtand. Der Kanton Zug mußte beſonders dieſen Weg um ſo eher einſchlagen, da er mit tiefem Schmerzen „ſah, wie wenig mehrere der neuern Kantone auf ſeine Lage billige Rückſicht nahmen und ſelbſt der nur „angebahnten, aber keineswegs vollſtändig zu Stande gebrachten Uebereinkunft vom 29. Chriſtmonat eine „Auslegung und Ausdehnung zu geben ſich bemühten, welche ſelbe, wäre ſie auch allſeitig anerkannt worden, „nie haben konnte. So wurde in Folge derſelben gegen jede Berichtigung und Abänderung von Kantonal„gränzen proteſtirt, abſchon darin von Gränzbeſtimmungen, welche erſt fernern Verfügungen vorbehalten „ſeyn mußten, kein Wort zu finden war."

„Solche Behauptungen, an welche der Kanton Zug in ſeiner geraden, einfachen Redlichkeit bei der „Handbietung zu dieſer Uebereinkunft nie denken durfte, mußten ihm um ſo empfindlicher fallen, weil er ohne „einige Gränzerweiterung (wie es ſeine Geſandtſchaftsnote deutlich entwickelt: Abſchied der eidgenöſſiſchen Ver-

„ſammlung vom 27. Chriſtmonat 1813 bis den 11. Hornung 1814, §. VIII, C, III und IV) der traurigſten Zukunft „und ſelbſt der Gefährdung ſeiner verkümmerten Kantonalexiſtenz mit Gewißheit entgegenzuſehen hätte. Er „will hier die Gründe für eine ſolche Gränzerweiterung auf die ehevorigen Mediatlande, und namentlich auf „die Freien Aemter, nicht wiederholen, ſo wenig er erwartete, daß ſeinen gerechten Anſprüchen die Ent„laſſungsurkunde von 1798 entgegengeſetzt werde, welche nur Unterthanenverhältniſſe, die der Kanton Zug „ſelbſt nicht herſtellen will, aufhebt, die Art und Weiſe aber der nähern Vereinigung ſolcher Mediatlande „mit der übrigen Schweiz einer künftigen allgemeinen eidgenöſſiſchen Berathung vorbehält.“

„Wenn nun der Kanton Zug der Dringlichkeit der Umſtände nachgibt und aus Liebe zur Eintracht „und Ordnung, um das Vaterland der Gefahr noch größerer Verwirrungen und Einwirkungen nicht Preis „zu geben, an einer neunzehnörtigen Tagſatzung Antheil nimmt, ſo hofft derſelbe, daß auch hier ſeine „bedenkliche Lage beherzigt und ſeinen billigen und gerechten Begehren um eine Gränzausdehnung Rechnung „getragen werde, widrigenfalls er ſeine verhältnißmäßigen Rechte und Anſprüche auf die Mediatlande auf „das feierlichſte verwahrt erklärt.“

Die Geſandtſchaften der Stände Bern, Freyburg und Solathurn ließen ſich ebenfalls, den Aufträgen ihrer Regierungen gemäß, folgendermaßen zu Protokoll vernehmen.

Bern. „Die Geſandtſchaft des Standes Bern, indem ſie in eine Verſammlung von Eidgenoſſen tritt, „iſt zugleich beauftragt, denſelben über das Wiedererſcheinen des Standes Bern auf einer neunzehnörtigen „Tagſatzung folgende offene und einfache Erklärung zu geben.“

„In dem van Schultheiß, Klein' und Großen Räthen der Stadt und Republik Bern an Bürgermeiſter, „Klein' und Große Räthe des eidgenöſſiſchen Standes Zürich unter'm 4. März letzthin erlaſſenen Schreiben „(ſiehe §. I, A, V, a des gegenwärtigen Abſchiedes) ſind die Anſichten und Beweggründe ausführlich ent„wickelt, welche, nach Abſchaffung durch den beſtimmten Willen der Hohen alliirten Mächte der van „Frankreich der Schweiz aufgedrungenen Mediationsakte, den Stand Bern bewegen mußten, eine Tagſatzung „der XIII alten Orte gemeiner Eidgenaſſenſchaft als die einzige, natürliche und rechtmäßige Behörde zu „betrachten, welcher die Bildung eines neuen Bundesvereins und die Ausmittlung daheriger innerer und „äußerer Verhältniſſe zu beſtimmen gebühre, welche demnach den Stand Bern von Beſuchung und Theil„nahme jeder andern gemeineidgenöſſiſchen Verſammlung entfernen mußten. Mehrere andere Löbliche „Stände hatten ſeither, dieſen Anſichten huldigend, die Zuſammenberufung einer Tagſatzung der XIII Orte „anbegehrt.“

„Nunmehr iſt aber durch eine von Ihren Exzellenzen den devollmächtigten Herren Miniſtern Ihrer „K. K. Majeſtäten van Oeſterreich, Rußland und Preußen an den Stand Bern gemeinſchaftlich gerichtete, „offizielle Nate vom 26. März die beſtimmte Erklärung dieſer Hohen Manarchen dahin ausgedrückt war„den, daß Höchſtdieſelben die politiſche Exiſtenz der Schweiz nur inſofern anerkennen wollen, als ihre „Bundesverfaſſung auf der Grundlage der ſeit 1803 beſtandenen XIX Kantone beruhen wird.“

„Der Stand Bern erblickt in dieſem Ausſpruche ledigerdingen eine Anerkennung der gegenwärtigen „Exiſtenz der durch die Vermittlungsakte im Jahre 1803 in der Schweiz aufgeſtellten XIX Kantone. Er „hat daher aus Achtung und Deferenz für den Willen der Hohen alliirten Mächte, und um ſeinerſeits die „von Höchſtdenſelben dem gemeinen Vaterlande geſchenkten wahlwallenden Geſinnungen zu erhalten, ſich „entſchlaſſen, der Einladung der devollmächtigten Miniſter derſelben zu folgen und, wie es während der „Vermittlungsakte geſchehen, die Tagſatzung der XIX Orte ſafart zu beſuchen.“

„Der Stand Bern, indem er in die daherigen Verhältniſſe zurücktritt, wird nicht nur in Be„ſorgung gemeinſamer vaterländiſcher Angelegenheiten mit ſeinen werthen Eidgenoſſen Hand in Hand ſchla„gen, ſondern auch denſelben überhaupt, und jedem Mitſtand insbeſandere, diejenigen einträchtigen und „drüderlichen Geſinnungen unausgeſetzt bewähren, welche ihn in alten Zeiten und auch in den letzten eilf „Jahren für dieſelben belebt haben, und welche unauslöſchlich ſein ſtätes und liebſtes Augenmerk ſeyn werden.“

Freyburg. „Schultheiß, Klein' und Große Räthe der Stadt und Republik Freyburg ſtanden in der „Beglaubigung, es wären die XIII Orte allein berechtigt, nach abgeſtellter Mediationsakte den vorhaden„den neuen Bundesverein zu ſtiften und zu bilden. Wenn nun ihre Geſandten in dieſer Verſammlung der „XIX Kantone erſcheinen, ſo geſchieht es aus blaſer Hochachtung und Deferenz gegen die Hohen alliirten „Mächte, welche dießfalls ihre Kammittenten dringend angeſucht haben. Nichtsdeſtoweniger ſind Hoch„dieſelben bereit, nicht allein ihren lieben Miteidgenoſſen die Geſinnungen ihrer wahren und aufrichtigen „Anhänglichkeit zu erweiſen, ſondern auch ihr Opfer auf den Altar des werthen Vaterlandes zu bringen.“

Solothurn. „Statthalter, Räth' und Burger der Stadt und Republik Solothurn, in einem „Schreiben der Miniſter der Hahen verbündeten Mächte vom 27. März zu Beſchickung der neunzehnörtigen „Tagſatzung in Zürich beſtimmt aufgefordert, und nach der förmlich ausgeſprachenen Erklärung, daß die „Hohen Mächte die Unabhängigkeit der Schweiz eher nicht anerkennen werden, bis die Integrität der „XIX Kantone in ihrer wirklichen Territorialeintheilung als Grundlage der künftigen ſchweizeriſchen Verfaſſung „feſtgeſetzt werde, — und in Betracht eines ſo deutlich zu erkennen gegebenen Willens, der jede Hoffnung „benimmt, durch Zuſammenberufung einer dreizehnörtigen Tagſatzung und Beobachtung der ſeit Jahrhun„derten einzig als legal anerkannten Formen zu gleichem Zwecke zu gelangen, haben es zur Nothwendig„keit erachtet, der Aufforderung der Herren Miniſter zu entſprechen und ohne Verzug die Tagſatzung der „XIX Kantone in Zürich beſuchen zu laſſen."

„Nur die treue Anhänglichkeit an die Formen, die beſte Schutzwehr der Republiken, und an den „Rechtspfad der ehemaligen Eidgenoſſenſchaft hatte bisanhin dieſe Beſuchung verhindert. Nun aber „befindet ſich die Geſandtſchaft des Standes Solothurn mit der Inſtruktion auf dem Tage zu Zürich, zu „allem dem kräftigſt mitzuwirken, was das Andenken an unſere Ahnen, das Vaterland und unſere Unab„hängigkeit erheiſchen werden, über die wichtigen und minder vorgeſehenen Fälle jedoch beſondere Inſtruk„tionen einzuholen."

Eben ſo iſt die Geſandtſchaft von Graubünden verpflichtet, inſtruktionsmäßig an das Protokoll der Tagſatzung zu erklären: „daß der ſouveräne Freiſtaat der drei Bünde ſeine alte Verfaſſung einzuführen „beſchloſſen; — daß demnach der Bundestag, in Folge der Mehren der Gemeinden, ſie auf die wiederholte „Aufforderung der bevollmächtigten Herren Miniſter von Oeſterreich und Rußland zu dieſer Verſammlung „eidgenöſſiſcher Deputirter abgeordnet, wa ſie dann begwältigt ſey, bei dieſer Verſammlung ein„zuſitzen, die Berathungen des entworfenen Föderalaktes anzuhören und die Bemerkungen des grau„bündneriſchen Freiſtaates an Ort und Stelle anzubringen, jedoch bis zum gänzlichen Eintreffen der Depu„tirten der ſämmtlichen Eidgenoſſenſchaft in keine Berathung einzutreten, ſondern alles ad referendum zu „nehmen und feierlichſt vorzubehalten, daß der Freiſtaat Graubünden erſt nach Vollendung der Föderalakte ſich „erklären werde, in welche Verhältniſſe derſelbe mit der ſämmtlichen Eidgenoſſenſchaft einzutreten geſonnen ſey."

Hierauf haben Waadt und Aargau, zu näherer Einſicht der von einigen Geſandtſchaften eingegebenen unvorhergeſehenen Erklärungen und um auf dieſelben nöthigenfalls durch angemeſſene Gegenerklärungen antworten zu können, das Protokall offen behalten.

Nach Anleitung des Präſidialantrags iſt ſadann mit zehn Stimmen, nämlich mit denjenigen von Zürich, Ury, Unterwalden, Schaffhauſen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt und Appenzell Außer-Rhoden beliebt worden:

„Das Gutachten der frühern (vom 27. Chriſtmanat 1813 bis den 11. Harnung 1814 abgehaltenen) eid„genöſſiſchen Verſammlung über die Grundlinien einer neuen Bundesverfaſſung, welches theils „den 11., theils den 16. Hornung 1814 ſämmtlichen Ständen zur Inſtruktionsertheilung mitgetheilt wurde „(ſiehe Abſchied jener Verſammlung, §. VIII und Beilage Litt. B), als Leitfaden der Berathung zu nehmen; „wenn aber bei dieſer Berathung Anſtände, abweichende Inſtruktionen aber neue Punkte auf die Bahn kom„men, welche ſich nicht leicht in der Tagſatzung ausſcheiden ließen, ſawahl die einen als die andern Gegen„ſtände an eine Kommiſſion zu genauer Prüfung und Hinterbringung angemeſſener Anträge zu verweiſen."

Die Geſandtſchaft des L. Standes Freyburg behielt ſich var, über jeden Artikel, ſowie derſelbe vorgetragen werde, nach ihrer Inſtruktion zu ſtimmen.

Schwyz, Luzern, Glarus, Zug, Bern und Baſel wünſchten, daß bei der Berathung über die Angelegenheiten der Bundesverfaſſung die Tagſatzung nicht an einen Leitfaden gebunden werde, der in einigen Kantonen vielleicht gar nicht, in andern nur oberflächlich berückſichtigt worden, und deſſen Befolgung demnach für den Zweck einer beſchleunigten und erleichterten Vereinigung wohl nicht ganz erſprießlich ſeyn dürfte. Sie trugen daranf an, es der Kammiſſian ſelbſt zu überlaſſen, ihre wichtige Aufgade nach freiem Ermeſſen, ſowahl in Hinſicht der Sache ſeldſt, als der Farm und Ordnung der Gegenſtände, auszuarbeiten und die frühere Arbeit der eidgenöſſiſchen Verſammlung, inſoweit ſie es ſelbſt für zuträglich findet, zu benutzen.

Der Geſandte des Standes Solothurn, der eine Varfrage über die Art der Abſtimmung in der gegenwärtigen Verſammlung vorläufig eröffnen laſſen wallte, hat keinen Antheil an obigem Mehr genommen. Graubünden hat übeehaupt nicht geſtimmt.

Der Herr Geſandte von Appenzell Inner-Rhoden hat kein Votum abgegeben.

Die Aufſtellung einer Kommiſſion zu weiterer Berathung der Angelegenheiten der neuen Bundesverfaſſung und aller dießfälligen Anſtände, Wünſche und Inſtruktionen der Kantone, iſt ſonach einmüthig genehmigt und dieſelbe von der Tagſatzung ſelbſt durch geheimes Skrutinium gebildet worden; wie dieſelbe ſich bereits unter §. III des gegenwärtigen Abſchiedes näher bezeichnet findet.

II. Am 12. Aprill überreichte die Geſandtſchaft des Standes Aargau auf die am 6. desſelben Monats zu Protokoll gegebene Erklärung des Standes Zug folgende Gegenerklärung:

„Der Hochlöbliche Stand Zug wiederholt ſein früheres Begehren, die Gränzen dieſes Kantons auf die „ehemaligen Freien Aemter, als einen Theil des aargauiſchen Gebietes, nach erachtetem Bedürfniß zu „erweitern.“

„Indem die unterzogene Geſandtſchaft ſich auf ihre am 11. Februar letzthin zum Protokoll der „gemeineidgenöſſiſchen Verſammlung gegebene Note beruft, in welcher ſie zeigte, wie unbegründet und „unzuläſſig ein ſolcher Anſpruch ſey, ſoll ſie hier lediglich die beſtimmte Erklärung erneuern, daß der Stand „Aargau in die ihm zugemuthete Gebietsabtretung nicht einwilligen könne. Da überhaupt die XIX Kantone „der Schweiz in ihrer Integrität anerkannt ſind, ſo glaubt die aargauiſche Geſandtſchaft ſich nicht im Fall, „über dieſen Gegenſtand weiter einzutreten.“

„Unterzeichnete hoffen, es werde die Hochlöbliche Regierung van Zug die Rechtmäßigkeit dieſer ent„ſchiedenen Erklärung ſelbſt empfinden und fortdauernd die guten Geſinnungen nachbarlicher Freundſchaft „gegen den Stand Aargau unterhalten, von welchen dieſer immerhin beſeelt war, und die er durch ſeine „eidgenöſſiſche Treue und jede von ihm abhangende Gefälligkeit dem Hohen Stande Zug zu allen Zeiten „bewähren wird.“

„Fetzer.“
„Hürner.“

Gleichmäßig erklärten am 12. Aprill die Geſandtſchaften der Kantone Aargau und Waadt: ſie finden, nach Einſicht der von Seite des Standes Bern am 6. Aprill gemachten Erklärung, ſo wie ſie nunmehr im Protokall erſcheint, einſtweilen keinen Anlaß, von dem Vorbehalt der Offenhaltung des Protokalls in dieſer Hinſicht Gebrauch zu machen.

* * *

Da der Abſchied der eidgenöſſiſchen Verſammluug (Tagſatzung) vom 27. Chriſtmanat 1813 bis den 11. Hornung 1814 die vorerwähnte, am 11. Hornung jener Verſammlung eingereichte Note der aargauiſchen Geſandtſchaft gegen die Anſprüche des Kantons Zug nicht enthält, ſa wird ihr Wortlaut hier nachträglich eingerückt:

„Als unter'm 29. Dezember 1813 die in Zürich verſammelten Abgeordneten der alteidgenöſſiſchen „Stände den ehrwürdigen Bund der Schweizer erneuerten, alle mit den Rechten eines freien Volkes unver„träglichen Unterthanenverhältniſſe als unzuläſſig erklärten und den ſeit einer Reihe von Jahren beſtande„nen Kantonen den Zutritt in den neuen Verein eröffneten; als, in Folge deſſen, der Kantan Aargau in „dieſen Bund aufgenommen ward und in Ratifikatian desſelben dankbar und freudig die heilige Verpflichtung „auf ſich nahm, mit allen ſeinen Kräften zu den Eidgenaſſen zu ſtehen, — da ſollte dieſer Kanton nicht „vermuthen, daß wenige Wachen nachher einer ſeiner mitverbündeten Stände, der die Uebereinkunft vom „29. Dezember edenfalls unbedingt ratifizirt und mit welchem der Kanton Aargau immerhin die beſten „freundnachbarlichen Verhältniſſe unterhalten hatte, das Begehren aufſtellen würde, einen bedeutenden Theil „van dem Gebiete dieſes Kantons abzureißen und ſich ſelbſt zuzueignen.“

„Ein ſolches Begehren wird nun aber in der von der Geſandtſchaft des Standes Zug am 4. Februar „1814 zu Protokall gegebenen Note ausgedrückt, welche auf Einverleibung der ehemaligen Freien Aemter „mit dieſem Kanton dringt.“

„Als Gründe werden dargeſtellt:

„1) Erſatz für früher beſeſſene herrſchaftliche Rechte und Privilegien in den ehemaligen Unterthanen„landen;

„2) die vorübergehende Vereinigung einiger Gemeinden dieſer Aemter im Jahr 1802;

„3) das vargebliche Bedürfniß.“

„Die unterzeichnete Geſandtſchaft des Standes Aargau findet ſich von ihren Kommittenten beauftragt, „gegen jene Note folgende feierliche Verwahrung zum Protokoll zu geben.“

„1) Die Freien Aemter haben niemals zu dem Kanton Zug gehört, nie einen integrirenden Theil des„ſelben ausgemacht, und wenn Zug ehemals mit den übrigen alten Orten herrſchaftliche Rechte in dieſen „Landen beſaß, ſo hat dieſer, gleich den übrigen mitregierenden Ständen, gedachte Landſchaft ſchon vor „ſechszehn Jahren von dieſem Verhältniß feierlich losgeſprochen; wie die darum vorhandenen Urkunden zeugen.“

„Keiner der übrigen alten Orte, die ehevor mit Zug gleiche Rechte beſaßen, hat aus ſolchen einen „Anſpruch auf das Gebiet der Freien Aemter hergeleitet, welche ſeit jener Losſprechung zuerſt mit der „Grafſchaft Baden und nachher mit den übrigen Beſtandtheilen des jetzigen Standes Aargau einen eigenen „Kanton bilden halfen.“

„So wenig nun der Löbliche Stand Zug aus ehemaligen herrſchaftlichen Verhältniſſen einen Anſpruch „auf die Freien Aemter begründen kann, ſo wenig kann er verlangen, auf dem Gebiet des Kantons Aargau „für anderwärtig verlorne Privilegien, deren in ſeiner Note erwähnt wird, entſchädigt zu werden.“

„2) Im Jahr 1802 ſchien der Kanton Aargau ſich aufzulöſen; der größte Theil desſelben wurde von „dem Stande Bern in Anſpruch genommen; einige Gemeinden der Freien Aemter, in der Ungewißheit über „ihr künftiges Schickſal, waren unſchwer zu bewegen, ſich dem Kanton Zug anzunähern; aber damals „ſchon proteſtirte der ehemalige Kanton Baden gegen dieſe Gränzeingriffe, und die in Schwyz verſam„melte Hohe Tagſatzung war weit entfernt, ſolche zu billigen, alſo, daß ſelbſt dazumal dieſe Gränzver„änderung nicht in Form vollzogen worden iſt. Dieſe Gemeinden ſind hierauf zu ihrer Verbindung mit der „Grafſchaft Baden und dem Kanton Aargau zurückgekehrt und haben in dieſem Verhältniß ſeit eilf Jahren „ihre Ruhe, ihr Glück und ihre Wohlfahrt gefunden.“

„Bei Anlaß der Mediationsakte ward dieſe Gränze unwiderſprochen beſtätigt, ſo wie jene gegen die „Hohen Stände Zürich und Luzern ebenfalls berichtigt worden ſind und noch jetzt anerkannt werden.“

„Der L. Stand Zug hat übrigens mit jenem von Aargau ein förmliches Bündniß errichtet und ohne „Vorbehalt ratifizirt, folglich dieſen letztern in ſeinem dermaligen Beſtand anerkannt.“

„3) Wie die L. Geſandtſchaft von Zug wohl bemerkt, hat dieſer Hohe Stand in ſeinem dermaligen „Umfang immerhin, auch in den letzten eilf Jahren, eine rühmliche Stellung unter den Eidgenoſſen „behauptet. In einem Bunde, deſſen Werth nicht in äußerm Glanze, aber in der Eintracht, der Treue „und in dem Gemeinſinne ſeiner Glieder beſteht, wird nicht der Umfang eines Kantons, aber ſein ridge„nöſſiſcher Sinn ſeinen Ruhm begründen.“

„Andere Kantone, nicht größer, nicht volkreicher, vielleicht mit weniger Privat- und Gemeinde„wohlſtand, bedürfen keiner Gränzerweiterung zu ihrem Glück und ihrer ehrenvollen Stellung in der „Eidgenoſſenſchaft; und die jedem Stande aufzulegenden Bundespflichten werden nach der Lage und den „Hülfsmitteln aller Glieder des Vereins beſtimmt werden.“

„Das vermeintliche Bedürfniß, auf welches der Kanton Zug weſentlich ſeine Anſprüche ſtützt, kann „nie ein gültiger Titel ſeyn, dieſes Bedürfniß auf Koſten des Nachbars zu befriedigen. Welche Dauer „würde wohl ein Staatenbund verſprechen, in welchem jeder Staat ſeiner Konvenienz wegen ſeine Gränzen „zum Nachtheil des Mitverbündeten ausdehnen dürfte?“

„Der Kanton Aargau, nicht ſowohl aus dem Geſichtspunkte der Konvenienz, als im treuen Zuſam„menhalten aller ſeiner Theile und aus der Pflicht wechſelſeitigen Schutzes, proteſtirt hiermit feierlich „gegen alle Forderungen auf ſein Gebiet, indem er weder ganze Landſchaften, noch einzelne Gemeinden, „die ihren gegenwärtigen Verhältniſſen mit treuer Anhänglichkeit zugethan ſind, verlaſſen und ſolche unbe„gründeten Anſprüchen aufopfern kann.“

„Die Kantons-Aargauiſchen Deputirten:
„Fetzer.“
„Hürner.“

III. Die Berathung über den Entwurf der neuen eidgenöſſiſchen Bundesverfaſſung wurde am 14. April nach Anleitung der als Beilage Litt. B dem Abſchiede der eidgenöſſiſchen Verſammlung vom 27. Chriſtmonat 1813 bis den 11. Hornung 1814 beigefügten Grundlinien eines eidgenöſſiſchen Bundesvereins eröffnet, und der Anfang bei dem zweiten Artikel aus dem Grunde gemacht, weil man für zweckmäßig erachtete, in Betreff

des ersten Artikels einige nähere Bestimmungen von Wichtigkeit abzuwarten, die denselben allgemein annehmbar zu machen geeignet wären.

a. Der zweite Artikel ist von der niedergesetzten Kommission der Tagsatzung in nachfolgender, mit den Grundlinien übereinstimmender Fassung zur Annahme empfohlen worden:

„Art. 2. Für diese wechselseitige Garantie und für die Aufrechthaltung des Bundes stehen die Kan„tone mit allen ihren Kräften einander bei; die hierzu erforderlichen Truppen- und Geldkontingente wird „jeder Kanton nach dem bereits bestehenden und beobachteten Maßstab liefern, mit Vorbehalt:

a) „derjenigen Abänderungen, welche die Herstellung der alten Schweizergränzen in Hinsicht auf „die Truppen- und Geldkontingente erfordern könnte, und

b) „einer billigen Remedur in Bezug auf einige auffallende Ungleichheiten unter den bestehenden „stärkern Geldbeiträgen."

Den Inhalt ihrer Instruktionen über diesen Artikel haben die Löblichen Gesandtschaften auf folgende Weise eröffnet.

Ury: Die Gesandtschaft des Kantons Ury eröffnet über den zweiten Artikel, daß das Mannschafts- und Geldkontingent für denselben einstweilen unverändert bleiben solle; hingegen wenn es um Ausgleichung von bestehenden Mißverhältnissen unter andern Kantonen zu thun sey, daß der Stand Ury auf zu liefernde Beweise hin zu einigen Modifikationen allenfalls die Hand bieten möge.

Schwyz: Die Gesandtschaft von Schwyz ist bei der Berathung über den Entwurf der Grundlinien einer neuen eidgenössischen Bundesverfassung vor allem aus beauftragt, zu erklären, daß sich der Kanton Schwyz gegen jede Aufstellung irgend einer Zentralgewalt, welche die Unabhängigkeit der einzelnen Kantone gefährden würde, feierlich verwahren müsse, und daß er jene vollständige Souveränetät, wie er sie vor 1798 ausgeübt habe, reklamire. Die Gesandtschaft soll deßwegen den Wunsch äußern, daß im ersten Artikel auch die Souveränetät der Kantone ausdrücklich garantirt werde.

Dem zweiten, dritten und vierten Artikel kann die Gesandtschaft beistimmen, mit dem Bedinge, daß die dem Kanton Schwyz bisher bestimmte Quota der Truppen- und Geldbeiträge nicht erhöhet und daß im zweiten und vierten Artikel ausdrücklich gesagt werde, daß diese Art von Truppenhülfe nur in allgemeinen Angelegenheiten und gegen Angriffe eines auswärtigen Feindes Statt haben soll.

Der Kanton Schwyz wünscht, daß jeder Kanton, wenn er in seinem Innern bedroht ist, ausschließlich das Recht haben soll, im nöthigen Fall die Truppenhülfe anderer Kantone anzurufen. Diese Hülfe soll von dem Kanton, der anfgefordert ist, jedoch in Kosten des requirirenden Theils geleistet werden.

Unterwalden ob dem Wald: Der Gesandte von Unterwalden ob dem Wald findet sich nach Inhalt seiner Instruktion verpflichtet, zu Protokoll zu erklären, daß Obwalden seines Orts zu dem Mediationsmaßstab in Betreff der Truppenstellung und der Geldbeiträge stimme, hingegen zu Ausgleichung vorkommender Mißverhältnisse Hand bieten werde. In dieser Hinsicht muß der Herr Gesandte auch bemerken, daß der L. Kantonstheil nid dem Wald durch Einverleibung der ehemaligen freien Herrschaft Engelberg, theils an Volk, theils durch ein wohlbegütertes Kloster, einen solchen Zuwachs erhalten habe, daß es sich faktisch zeige, die Kommunikantenzahl von Nidwalden übersteige diejenige von Obwalden um 1600 Seelen, und daß folglich dieses Mißverhältniß in dem zu leistenden Kontingent, sowohl an Mannschaft als Geld, zwischen beiden Kantonstheilen berücksichtigt werden müsse.

Unterwalden nid dem Wald: Da der Antrag des Herrn Ehrengesandten von ob dem Wald der Ehrengesandtschaft von Nidwalden ganz fremd und neu ist, so befindet sich dieselbe durchaus ohne Instruktion und genöthigt, zu erklären, dermalen in diesen Gegenstand nicht einzutreten und das Protokoll sich offen zu behalten; sie hofft, die niedergesetzte Kommission werde einstweilen diesen Gegenstand auf sich ruhen lassen.

Luzern, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt waren zur Annahme des Artikels instruirt, auch Tessin mit dem Vorbehalt, daß der Beitrag an Leuten nach der Basis seiner wahren Bevölkerung, welche auf 89,000 Seelen sich beläuft, angesetzt werde.

Glarus: Die Gesandtschaft von Glarus eröffnet, daß sie über den vorliegenden Verfassungsentwurf noch ohne spezielle Instruktionen sey, nichtsdestoweniger an der Berathung im Allgemeinen Antheil nehme, und nach Erforderniß die fernern Aufträge einholen werde, so daß dießfalls kein Aufschub in den Berathungen entstehen soll.

Wegen der Verbindung des zweiten Artikels mit dem ersten hatte der Herr Gesandte von Zug gewünscht, daß der eine von dem andern nicht getrennt worden wäre, weil es dermalen schwer sey, über ein besonderes Verhältniß zu entscheiden, da noch viele billige Ansprüche in Hinsicht auf Bestimmung der Gränzen obwalten. Der Kanton Zug oder müßte, falls er wider Erwarten die gewünschte und angesuchte Gebietserweiterung nicht erhalten würde, auf eine Erleichterung in den Geldbeiträgen dringen, indem derselbe, bei sehr beschränktem Vermögenszustande der Einwohner, absolut kein Staatsgut, weder an Domänen, noch an Renten, Zehnten oder Bodenzinsen besitze, und dessen Zölle so gering seyen, daß sie bei weitem nicht zur Unterhaltung der Straßen hinreichen.

Den Wunsch vorausschickend, daß zu Berathung der neuen Föderativverfassung überhaupt ein anderer Weg eingeschlagen worden wäre, erklärte der Herr Gesandte von Bern, daß, obwohl die durch den Entwurf angetragene Skala der Kontingente für den Kanton Bern in Hinsicht der Geldbeiträge sehr drückend sey, seinerseits dennoch keine Einwendung dagegen gemacht werde, — schlägt aber vor, daß im Eingange dieses Artikels folgende Redaktionsveränderung angenommen werden möchte: „Die zur Sicherstellung der „eidgenössischen Bundesstaaten erforderlichen Kontingente ꝛc.“ — Unter dieser Form und mit Vorbehalt der Ratifikation stimmt der Herr Gesandte dem Artikel bei.

Auch der Herr Gesandte von Freyburg hätte gewünscht, diesen zweiten Artikel mit dem ersten behandelt zu sehen. Wenn in der Skala der Kontingente Veränderungen vorgenommen werden sollten, so glaube der Stand Freyburg auch einige Berücksichtigung für Verminderung seiner Beiträge zu verdienen; er begehrt demnach, daß die Kommission nicht allein die von einigen Kantonen bestimmt verlangten Erleichterungen in Betracht nehme, sondern überhaupt nach gleich billigen Grundsätzen die Verhältnisse sämmtlicher Kantone in's Auge fasse.

Gänzlich im Sinne des Herrn Gesandten von Bern äußerte sich auch der Herr Gesandte von Solothurn. In Betreff der Beiträge oder sieht er sich im Falle, einige Erleichterung des Geldkontingentes anzusprechen. Kein Kanton sey bei der Revolution in seinen öffentlichen Hülfsquellen durch den Verkauf sämmtlicher Staatsdomänen, durch den Verlust des Staatsschatzes und anderer Fonds so sehr zerrüttet worden als Solothurn; es hoffe daher dieser Kanton, daß seinem auf diese Umstände gegründeten gerechten Begehren werde entsprochen werden. Der Mannschaft halber will Solothurn einstweilen die bestehende Skala beibehalten, wünscht aber, falls irgend eine Gränzerweiterung Statt finden sollte, eine mit der Bevölkerung im Verhältniß stehende neue Einrichtung derselben.

Zur Beibehaltung der gegenwärtigen Skala stimmt auch der Herr Gesandte von Basel, nicht so sehr aus besondern Rücksichten für den Kanton Basel (der, wenn die Einigkeit unter den Ständen dadurch erzweckt werden könnte, sich selbst eine Vermehrung des Geldkontingentes würde gefallen lassen), als vielmehr aus dem Grunde, weil eine Untersuchung allfälliger vermeintlicher Mißverhältnisse viele Zögerungen und Schwierigkeiten herbeiführen dürfte, die man unter den gegenwärtigen wichtigen Umständen vermeiden sollte. — Der Herr Gesandte bemerkte aber dabei, man hätte besser gethan, die Frage wegen der Sicherheit des Bundesvereins gegen äußere Angriffe von jener der innern Verfassungsgarantie zu trennen, — und wenn auch die Frage der Garantie der Verfassungen und der Mittel dazu dermalen nicht erörtert werden könnte, so hätten dennoch vor allem aus die kontrahirenden Theile, nämlich die XIX Kantone, genannt, dann der Hauptzweck des Bundes, Sicherheit des Ganzen und seiner einzelnen Theile gegen äußere Angriffe, ausgesprochen, und nach diesem erst die Bestimmungen in Bezug auf die erforderlichen Truppen- und Geldbeiträge festgesetzt werden sollen.

Den Aeußerungen und Ansichten der Gesandtschaft von Basel schloß sich der Herr Gesandte von Schaffhousen gänzlich an.

Der Herr Gesandte von Appenzell kann den Grundsatz der wechselseitigen Garantie und Sicherstellung aussprechen, findet aber die Redaktion des Artikels nicht in gehöriger Form, um in einen Staatsvertrag aufgenommen zu werden, und ist der Meinung, daß die Bestimmung der Beiträge an Mannschaft und Geld einer nähern Untersuchung durch die Kommission bedürfe, und erst nach erhaltener hoher Genehmigung dem Artikel beigefügt werden solle.

Appenzell Inner-Rhoden gab hierbei die nachstehende besondere Erklärung zu Protokoll:

„Für die wechselseitige Garantie und Aufrechthaltung des Bundes stehen die Kantone mit allen „ihren Kräften einander bei; die hierzu erforderlichen Truppen- und Geldbeiträge wird jeder Kanton und „unabhängige Kantonsregierung nach seiner wahren Bevölkerung und Reichthum liefern. Bis zu obgesetzter

„Bestimmung sichert sich Inner-Rhoden, nicht anders als gleich dem Kanton Ury gehalten zu werden, „was die Lieferung an Mannschaft und Geld betrifft.“

Der Herr Gesandte von Graubünden zeigt an, daß dieser Kanton durch die Mediationsskala zu hoch angelegt worden sey, indem man dazumal die Stärke der Bevölkerung auf 120,000 Seelen angesetzt habe, während dieselbe, spätern Nachforschungen zufolge, die Zahl von 70,000 nicht erreiche. — Unvorgreiflich also der definitiven Stellung des Staates Graubünden und seinen Verhältnissen zu der Schweiz, muß der Herr Gesandte instruktionsmäßig darauf antragen, daß nicht nur für Geldbeiträge, wie der Artikel in der Redaktion lautet, sondern auch und hauptsächlich für das Mannschaftskontingent eine billige Erleichterung gestattet werde.

Nachdem der Herr Gesandte von Zürich einleuchtende Bemerkungen über die Mißverhältnisse der durch die mediationsmäßige Skala bestimmten Kantonsbeiträge und über die Veranlassung dieser Mißverhältnisse vorgetragen, bringt er instruktionsmäßig in Anzug, daß der Geldbeitrag des Kantons Zürich von 77,000 Franken auf die sechzig und einige Tausend herabgesetzt werden möchte.

Nach beendigter Umfrage und auf die dabei gemachten verschiedenen Bemerkungen, Aeußerungen und Wünsche, ist bei der darauf erfolgten Abmehrung mit siebzehn Stimmen erkannt worden:

„Die Gegenstände des zweiten Artikels, nebst den vorgetragenen Bemerkungen, werden der Kommission „zu reiferer Berathung und endlicher Redaktion überwiesen, in dem Sinne aber, daß, wenn der Fall der „Anwendung früher eintreten würde, als das endliche Verhältniß der Kantonsbeiträge sowohl an Mann„schaft als an Geld ausgemittelt seyn wird, die bestehende Skala einstweilen befolgt werden solle.“

Ueber die provisorische Anwendung der bestehenden Skala behielt sich der Herr Gesandte von Zug die Ratifikation vor.

Graubünden und Appenzell Inner-Rhoden haben nicht gestimmt.

b. Der dritte Artikel der Grundlinien eines eidgenössischen Bundesvereins lautet, wie folgt:

„Art. 3. Sobald durch einen erfolgenden Friedensschluß die künftige Ausdehnung der Schweizer„gränzen hinlänglich bekannt seyn wird, soll die Tagsatzung außerordentlich versammelt werden; sie wird „alsdann die Bundesverhältnisse der Eidgenossenschaft mit denjenigen Ländern förmlich festsetzen, die, nach „den so bestimmten und großmüthigen Versicherungen der Hohen verbündeten Mächte, der Schweiz zurück„gegeben oder mit ihr vereinigt werden sollen.“

Darüber hatte der Herr Gesandte von Zug zu bemerken, daß, je größer und ausgedehnter der neue Bundesverein werde, die wechselseitige Garantie desto schwerer und drückender erscheine, und daß dem Kanton Zug die Uebernahme von neuen Verpflichtungen bei seiner Kantonalbeschränktheit ganz besonders bedenklich werden müsse; weßwegen derselbe der Erweiterung des Bundes, aus welcher ihm keine Erleichterung erwachsen dürfte, kaum beistimmen könnte.

Von Graubünden ist folgende Eröffnung über den nämlichen Artikel eingegeben worden:

„Wenn je bei der Wiedererstattung der von der Schweiz abgerissenen Theile auch die ehemaligen Un„terthanenlande von Graubünden zurückgegeben werden sollten, und hierüber in der Tagsatzung etwas in „Anregung gebracht würde, soll der Gesandte die Rechtsamen des graubündnerischen Freistaates auf diese „Länder geltend machen, dieselben als zu Bünden gehörig ansprechen, oder, im Falle dieses nicht zugege„den würde, auf einen Schadenersatz dafür antragen.“

„Die Gesandtschaft ist veranlaßt, schon bei dieser Gelegenheit die Gesinnungen ihrer Kommittenten über „die künftigen Verhältnisse der von der Republik Graubünden abgerissenen Landschaften, im Fall solche an „die Eidgenossenschaft zurückfallen sollten, durch Mittheilung ihrer Instruktion den Gesandtschaften der „Kantone zu erkennen zu geben.“

Da außerdem keine wichtigen Bemerkungen zum Vorschein kamen nnd die sämmtlichen Gesandtschaften die Annahme des in diesem Artikel enthaltenen Grundsatzes aussprachen, ist derselbe zu Verbesserung der Redaktion an die Kommission überwiesen worden.

C. Folgendes ist der Wortlaut des vierten Artikels der Grundlinien eines eidgenössischen Bundesvereins:

„Art. 4. In Fällen, wo irgend ein von außen oder in seinem Innern bedrohter Kanton einer schnellen „Hülfe bedürfen würde, kann er die nächstgelegenen Kantone hierzu aufmahnen. Nähere Bestimmungen und „Verfügungen hingegen in Bezug auf fortdauernde Hülfsleistung, besonders bei einem äußern Angriffe, „trifft die gemeinsame Bundesbehörde.“

Darüber ſind nachſtehende Inſtruktionen eröffnet worden.

Ury wird dem vierten Artikel unter Vorbehalt der Ratifikation beiſtimmen, mit folgendem Beiſatz: daß der aufgemahnte Kanton nach Bundespflicht der Mahnung mit ſchneller Hülfe entſprechen ſolle; und wenn er zur Hülfe aufbricht, ſich aber allein zu ſchwach glaubt, ſolle er ſeine Nachbarn auch zu Gleichem auffordern mögen und die Tagſatzung zuſammenberufen werden. Auch iſt hierbei der ausdrückliche Beiſatz wünſchbar, daß ſolche Militärzüge auf Koſten des Bundes geſchehen ſollen.

Nach den Anſichten des Standes Schwyz iſt ein weſentlicher Unterſchied zu machen zwiſchen der Hülfsleiſtung bei äußern Angriffen, oder bei innerer Gefahr. Im erſten Fall iſt der in dem Artikel aufgeſtellte Grundſatz zweckmäßig, indem es Sache des Bundes iſt, für die Sicherheit desſelben gegen äußere Angriffe zu ſorgen. Nicht auf gleiche Weiſe ſollte aber in Fällen von innern Unruhen und Gefahren verfahren werden. In dieſen muß es jedem Stand anheimgeſtellt bleiben, ſeine Mitſtände um Hülfe anſprechen zu können, und die daraus entſtehenden Koſten ſollen auf den requirirenden Theil fallen.

Die Geſandtſchaft von Unterwalden ſoll darauf antragen, daß in Fällen, wo irgend ein von außen oder in ſeinem Innern bedrohter Kanton einer ſchleunigen Hülfe bedürfte, dem Bundespräſidenten die Befugniß und Gewalt wieder eingeräumt werden, die einſtweiligen eilfertigen Aufgebote zu veranſtalten, und daß die zur Stillung innerer Unruhen aufgelaufenen Kriegskoſten einſtweilen aus der Zentralkaſſe beſtritten, nachher aber von dem Unrecht habenden Theile wieder erſtattet werden.

Luzern kann den Artikel annehmen mit dem Beiſatz, daß der aufgemahnte Kanton verpflichtet ſey, die angeſprochene Hülfe zu leiſten, und daß davon der Bundesbehörde ungeſäumt Kenntniß gegeben werde.

Der Herr Geſandte von Glarus hielt es für ſehr wichtig, die Fälle der Hülfsleiſtung bei äußern Angriffen, wogegen die ganze Eidgenoſſenſchaft mitwirken ſoll, und jene von innern Unruhen, bei welchen nur die Hülfe einzelner Theile angeſprochen wird, genau zu unterſcheiden und zu ſondern. Die Redaktion dieſes Artikels ſey daher nicht hinreichend, ſondern ſchwach und näherer Beſtimmungen bedürftig; er trug daher darauf an, daß der Artikel, ſowohl ſeines Gegenſtandes als der Redaktion halber, an die Kommiſſion zu zweckmäßiger Ausarbeitung überwieſen werde.

Dagegen konnten die Geſandtſchaften der Kantone Zug, Bern und Freyburg unter Vorbehalt der Ratifikation dem vierten Artikel beiſtimmen, auch Solothurn mit dem Zuſatz, daß die angeſuchte Hülfe geleiſtet werden müſſe, daß aber die Fälle beſtimmt zu bezeichnen ſeyen, in welchen dieſe Hülfe von einem Kanton angeſprochen werden möge; — in dieſem Sinne ſolle der Artikel zu beſſerer Redaktion der Kommiſſion überwieſen werden.

Zum Zweck einer ſorgfältigern Unterſcheidung und genauen Beſtimmung der Fälle ſchloſſen auch die Herren Geſandten von Schaffhauſen, Aargau und Teſſin ihre Meinungen an, mit dem Beiſatz, daß die verlangte Hülfsleiſtung verbindlich ſey.

Nach den Anſichten der Stände Baſel und St. Gallen ſollten die Aufmahnungen ſo ſelten als möglich anders als durch die Bundesbehörde Statt finden; die Dazwiſchenkunft derſelben bei Gefahren von außen her ſey nicht nur wünſchbar und zweckmäßig, ſondern nothwendig, weil ſie wirkſamere und regelmäßigere Hülfe verſpreche. Auch bei den Fällen innerer Unruhen bietet die Mitwirkung der Bundesbehörde entſchiedene Vortheile dar, beſonders den Vortheil, daß die Verſuche zur gütlichen Beilegung nachdruckſamer vorangehen, und ein ſichererer Erfolg davon zu erwarten ſey. Dieſe Bemerkungen wollten die Herren Geſandten von Baſel und St. Gallen der Kommiſſion nachdrücklich empfohlen haben.

Dem Herrn Geſandten von Graubünden ſchien auch der vierte Artikel ſchwankend und unzulänglich; er mußte ihn ad referendum nehmen und ſtimmte gern zu Verbeſſerung der Redaktion.

Appenzell mußte wegen der ſehr engen Verbindung dieſes Artikels mit dem erſten, zweiten und achten ſein Votum zurückhalten, bis die nähern Beſtimmungen derſelben ausgemittelt ſeyn werden.

Thurgau ſtimmte dem Grundſatze der Hülfsleiſtung bei, wünſchte aber, daß der von mehrern begehrte Zuſatz wegen der Verbindlichkeit der Hülfsleiſtung ausgelaſſen werde, da es nicht vorauszuſehen ſey, daß ein Kanton die von ihm andegehrte Hülfe nicht leiſten werde.

Waadt nahm den Grundſatz der Hülfsleiſtung an, ſtimmte aber zu beſſerer Redaktion des Artikels.

Die Anſichten des Standes Zürich gingen dahin, daß zur Abwendung der äußern Gefahr nur die oberſte Bundesbehörde die dazu erforderliche Gegenwehr zu beſtimmen habe; die Fälle der Hülfsleiſtungen im Innern aber ſollen genau unterſchieden und beſtimmt werden.

Auf dieſe Umfrage und nach angehörten allſeitigen Bemerkungen iſt beliebt worden: „den vierten Artikel zu „beſſerer Ausarbeitung, zu näherer Beſtimmung und deutlicherer Redaktion an die Kammiſſion zu weiſen.“

IV. Am 16. Aprill wurde die Berathung fortgeſetzt, und zwar —

d. mit dem fünften Artikel, welcher alſo lautet:

„Art. 5. Jede Allianz oder Bündniß eines einzelnen oder mehrerer Kantone mit einer fremden Macht „iſt unterſagt. Militärkapitulationen hingegen und Verträge über minder wichtige, ökonomiſche oder andere „Gegenſtände mögen wohl von einzelnen Kantonen geſchloſſen, ſollen aber zur Kenntniß der Tagſatzung „gebracht werden, damit man ſich überzeugen könne, daß ſolche weder mit dem Bundesverein, noch mit „den beſtehenden Bündniſſen, oder mit den verfaſſungsmäßigen Rechten anderer Kantone in einigem Wider„ſpruch ſtehen.“

Aus den Inſtruktionen der Geſandtſchaften, welche ſowohl über die Form und Redaktion des obigen Artikels als über die verſchiedenen Beſtimmungen desſelben vollſtändig eröffnet wurden, gingen im Weſentlichen folgende Reſultate hervor.

A. Alle Stände kamen darin überein: „daß Allianzen oder Bündniſſe eines einzelnen oder „mehrerer Kantone mit einer fremden Macht gänzlich unterſagt ſeyn ſollen;“ nur die Geſandtſchaft von Graubünden, in der Ungewißheit, welche Verhältniſſe künftig zwiſchen ihrem Stand und der Eidgenoſſenſchaft beſtehen werden, nahm den Artikel ad referendum.

Baſel bemerkte, daß adige Vorſchrift wegen der Allianzen mit dem Art. 16 in Verbindung geſetzt werden ſollte.

B. Erſtens. In Betreff der Militärkapitulationen kam allererſt in die Frage: „ob dieſe von „einzelnen Kantonen können eingegangen, oder ob ſie, gleich Bündniſſen und Allianzen, der Kompetenz der „gemeinſamen Bundesbehörde vorbehalten werden ſollen.“

Zwei Geſandtſchaften, St. Gallen und Teſſin, mußten in Folge beſtimmter Inſtruktionen darauf antragen, daß ſolche Verträge, welche, wie die Erfahrung bewieſen, auf das politiſche Syſtem der Schweiz weſentlichen Einfluß haben, immer im Namen der ganzen Eidgenoſſenſchaft abgeſchloſſen werden, welches auch in dem Falle ſehr wohl Statt haben könne, wenn nur einige Kantone Theil daran nehmen. Auch Zürich, Luzern, Baſel, Thurgau und Waadt unterſtützten dieſe Meinung, ohne jedoch daran gänzlich gebunden zu ſeyn.

Nach Eröffnung der gegenſeitigen Gründe und Anſichten iſt jedoch durch das Mehr von ſechszehn Ständen beſtimmt worden:

„Militärkapitulationen dürfen auch von mehrern oder einzelnen Kantonen mit auswärtigen Staaten „errichtet werden.“

Dagegen haben geſtimmt St. Gallen und Teſſin. Die Geſandtſchaft von Glarus hat, in Ermanglung beſtimmter Inſtruktionen, das Votum ihres Standes vorbehalten.

Zweitens. Daß es aber für die Aufrechthaltung der Bundesverhältniſſe und der Eintracht unter den Kantonen nothwendig ſey, in Hinſicht der Militärkapitulationen wenigſtens das Recht der Einſicht und einer Prüfung derſelben der Tagſatzung vorzubehalten, lag in der Ueberzeugung der meiſten Stände. Die Geſandtſchaft von Baſel, in Uebereinſtimmung mit ihrem in der frühern eidgenöſſiſchen Verſammlung gegebenen Votum (Abſchied der eidgenöſſiſchen Verſammlung vom 27. Chriſtmonat 1813 bis den 11. Hornung 1814, §. VIII, C, IV, D) ſprach mit Nachdruck für den Grundſatz, daß keine Kapitulation ohne vorherige Prüfung und Genehmigung der Tagſatzung abgeſchloſſen werden ſollte. Zürich, Schaffhauſen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt folgten unbedingt dieſer Anſicht; wo hingegen Schwyz und Unterwalden, geſtützt auf die nun wiederhergeſtellte völlige Unabhängigkeit der Kantone und aus Achtung für die wahreidgenöſſiſchen und vaterländiſchen Geſinnungen aller Glieder des Bundes, von einer ſolchen Oberaufſicht oder förmlichen Genehmigung abſtrahiren wollten.

Bei der Abmehrung hat die Meinung: „daß die von einzelnen Ständen abgeſchloſſenen Militärkapitula„tionen der Tagſatzung vorgelegt werden ſollen,“ die Genehmigung von ſiebzehn Ständen erhalten. Schwyz erklärte ſich dagegen, und Graubünden nahm keinen Antheil an der Berathung.

Fünfzehn Stände ſtimmten ferner dahin:

„Dieſe Vorlegung der Kapitulationen ſolle nach den eigenen Ausdrücken des Gutachtens deßwegen „Statt finden, damit man ſich überzeugen könne, daß ſolche weder mit dem Bundesverein, noch mit den

„bestehenden Bündnissen, noch mit den verfassungsmäßigen Rechten anderer Kantone im Widerspruche „stehen.“

Schwyz und Unterwolden wünschten die Auslassung obigen Beisatzes. Graubünden und Appenzell Inner-Rhoden hielten ihr Votum zurück, und die Gesandtschaft von Appenzell Außer-Rhoden gab die Erklärung zu Protokoll: „daß sie einzig in dem Sinne zu dem fünften Artikel stimme, „daß dadurch den Souveränetätsrechten der Kantone kein Abbruch gemacht und die Mittheilung der „geschlossenen Kapitulationen an die Tagsatzung nur zugegeben werde, um die übrigen Mitstände zu über„zeugen, daß der Kanton Appenzell Außer-Rhoden keine Verbindlichkeiten eingehe, welche den Miteidgenossen „nachtheilig seyn könnten.“

Drittens. Ueber die Frage: „ob die Militärkapitulationen vor ihrem Abschlusse der Tagsatzung vorge„legt werden sollen, oder ob die nachherige Einsicht genüge,“ — haben sich die Ansichten getheilt, indem Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Tessin und Waadt für das Erstere, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug, Bern, Solothurn, Thurgau und Appenzell Außer-Rhoden für das Letztere stimmten.

Freyburg nahm diese Frage ad referendum. Ury behielt sich das Protokoll offen. Graubünden und Appenzell Inner-Rhoden nahmen keinen Antheil an der Abmehrung.

Viertens. Bei Anlaß obiger Berathung über die Kompetenz zu Militärkapitulationen haben die Stände Ury, Schwyz, Unterwolden und Zug die Erwartung geäußert und bestimmt verlangt, daß das Werbungsrecht für auswärtige Dienste den alten freien Ständen in denjenigen Ländern immerhin offen bleiben möge, die vormals Mediat- und Unterthanenlande gewesen, nun aber durch die Zustimmung der alten Kantone freie Glieder des Bundes geworden sind. Eine solche Konzession, meinten jene Gesandtschaften, womit sich übrigens gegenseitig vortheilhafte Bedingungen vereinigen ließen, wäre als Zeichen der Anerkennung für die Wohlthat der Freiheit von Seite dieser Kantone an sich sehr billig und keineswegs lästig und drückend, da keine andere als eine freie Werbung künftig in der Schweiz Statt finden werde.

Die Gesandtschaft von Schwyz wünschte dieses Recht vorzüglich an Gränzorten und für die Anwerbung fremder Rekruten auszuüben.

Gegen dieses Ansinnen haben sich nachdrücklich erhoben St. Gallen, Thurgau, Tessin, auch Aargau und Waadt, mit der Bemerkung, daß die Anwerbung in fremde Dienste ein Theil des Mannschaftsrechts (Mannrechtes), hiermit von der Hoheit selbst unzertrennlich sey, und daß alle Kantone in dieser Hinsicht gleiche Rechte genießen. Eine solche Ansprache, meinte Thurgau, wenn dieselbe auch zulässig wäre, könnte dennoch in keinem Fall in die Verfassungsurkunde aufgenommen werden. Tessin, von dem gleichen Gesichtspunkt ausgehend, sah solche lediglich als einen Gegenstand freier Uebereinkunft unter den Kantonen an, und wird auf billige dießfällige Anträge alle mögliche freundeidgenössische Rücksicht eintreten lassen.

Die Gesandtschaften von Glarus und Appenzell Außer-Rhoden behielten sich über diesen Gegenstand das Votum ihrer Stände vor. Die übrigen Gesandtschaften haben keine Meinung geäußert.

C. Was endlich die Verträge über ökonomische und minder wichtige Gegenstände anbetrifft, so stimmten alle Stände mit Ausnahme von Graubünden, dessen Gesandtschaft ihr Votum zurückbehielt, zu nachstehendem Vorschlag:

„Verträge über minder wichtige ökonomische oder andere Gegenstände mögen wohl von einzelnen Kan„tonen geschlossen, sollen aber zur Kenntniß der Tagsatzung gebracht werden, damit man sich überzeugen „könne, daß solche u. s. f. Gleiche Bestimmung wie oben in Betreff der Militärkapitulationen.

Dabei hat Schaffhausen den Wunsch geäußert, daß wegen nachbarlichen Verkehrs und weniger wichtiger Gränzverhältnisse eine nähere Bestimmung Statt finde.

D. Erstens. Es lag in den Instruktionen mehrerer Gesandtschaften, namentlich in denjenigen der Stände Ury, Unterwolden, Luzern und Zug, bei Anlaß des fünften Artikels Bündnisse und Allianzen zwischen einzelnen Kantonen förmlich zu untersagen. Die meisten übrigen Gesandtschaften schienen auch dieser Ansicht beizupflichten; indessen haben diejenigen von Bern und Solothurn bemerkt, daß, nach den Grundsätzen ihrer Regierungen, alte Bündnisse, welche dem gemeineidgenössischen Verband keinen Abbruch thun, wieder in Kraft treten, und daß neue nach den gleichen Grundsätzen errichtet werden dürfen. Unter jene gehören vorzüglich mitbürgerrechtliche Verhältnisse, so wie solche ehemals zwischen mehrern Städten z. B. Freyburg und Bern, oder auch Bern und Neuenburg u. a. m. bestanden haben.

Die Tagſatzung hat dieſen Gegenſtand der diplomatiſchen Kommiſſion zu näherer Berathung überwieſen, mit dem fernern Auftrag, die Redaktion des fünften Artikels ſorgfältig zu revidiren, die verſchiedenen Gegenſtände desſelben wohl von einander zu trennen und überhaupt die gegenſeitige Kompetenz der Tagſatzung und der Kantone, ſowie die Pflichten dieſer letztern gegen den ganzen Bundesverein, mit möglichſter Beſtimmtheit feſtzuſetzen.

e. Die Berathung über den ſechsten Artikel hat, wie ſchon in der frühern eidgenöſſiſchen Verſammlung, zu mehrern wichtigen Bemerkungen Anlaß gegeben. Derſelbe lautet, wie folgt:

„Art. 6. In Rückſicht auf Territorial- oder andere Streitigkeiten, die zwiſchen den Kantonen ſelbſt ſich „ereignen könnten, wird die alteidgenöſſiſche Rechtsform auf folgende Weiſe hergeſtellt: die ſtreitenden Theile „wählen ſich vermittelnde Schiedsrichter, und dieſe letztern, wenn ſie zu keinem Spruch ſich vereinigen „können, wählen einen Obmann zum Entſcheid des Streites; findet auch die Ernennung eines Obmanns „Anſtand, ſo kommt dieſelbe der eidgenöſſiſchen Tagſatzung zu.“

Ueber den allgemeinen Grundſatz von der Wiederherſtellung des alten eidgenöſſiſchen Rechtsverfahrens walteten überhaupt keine Bedenklichkeiten; nur über die nähere Beſtimmung, Anwendung und Modifikation desſelben, über allfällige Theilnahme der oberſten Bundesbehörde an Streitigkeiten von haher Wichtigkeit oder ſolchen, die auf dem gewöhnlichen Wege nicht geſchlichtet werden könnten, wichen die Anſichten von einander ab; daher das Weſentliche aus jeder Inſtruktian hier ſummariſch angezeigt wird.

Uri nahm den Artikel an nach dem Sinne des ältern eidgenöſſiſchen Rechtsverfahrens, nämlich ſo, daß der Obmann den Ruf annehmen und bem einen der Schiedsrichter beifallen müſſe, hingegen keinen Mittelſpruch oan ſich zu geben habe; dieſer Stand wünſchte übrigens zu oernehmen, ob der Obmann eine Perſon, Magiſtrat oder Privatmann, aber eine Kantonsregierung ſeyn könne.

Unterwalden: Wenn Schiedsrichter ſich über die Wahl eines Obmanns nicht vereinigen, ſo ſolle das Bundeshaupt oder der Vorort denſelben ernennen, das eine Mal aus dieſem, das folgende aus einem andern Kantan, und ſa weiter nach einer beſtimmten Kehrordnung.

Luzern genehmigte den Artikel, mit dem Beiſatz:

1) daß der ſchiedsrichterliche Ausſpruch definitio verbindlich ſey und alſo von der oberſten Bundesbehörde in Vallziehung geſetzt werden ſolle, wenn nicht erwieſen werde, daß die Schiedsrichter weiter als der status quæstionis es mit ſich gebracht hätte, geſchritten ſeyen; in welchem Fall dem läbirten Theil der Rekurs vor die Tagſatzung bewilligt werden ſallte;

2) daß ſolche ſchiedsrichterliche Urtheile immer der Tagſatzung vorgelegt werden, um zu unterſuchen, ob dieſe nichts enthalten, was etwa die der Zentraloerfaſſung allein zuſtehende Gewährleiſtung beeinträchtige; als in welchem Fall ihr auch die daherige Remedur von ſelbſt zukamme.

Zug glaubte, daß bei ſolchen Händeln, welche ihrer Natur und Wichtigkeit wegen nicht wohl durch einen Obmann geſchlichtet werden könnten, die Tagſatzung ſelbſt als Syndikat auftreten und entſcheiden ſollte.

Bern ſtimmte im Ganzen dem Grundſatze bei, wollte jedoch keine Einmiſchung der Tagſatzung in die Wahl des Obmanns, wohl aber demſelben die Befugniß ertheilen, nach eigener rechtlicher Ueberzeugung ſeinen Spruch zu geben.

Freyburg: Die Ernennung des Obmanns ſall nach alter Farm geſchehen.

Solothurn nahm den Artikel an mit folgender näherer Beſtimmung:

„Würde van dem Odmann dann auch kein Vergleich ausgemittelt werden, oder eine dritte Meinung „vom Odmann zum Vorſchein kammen, ſo ſalle der Entſcheid des Handels der Tagſatzung zuſtehen. In „wichtigen Gegenſtänden ſolle die Tagſatzung nicht übergegangen werden.“

Baſel erblickte in dem ſchiedsrichterlichen Urtheil eine ſehr heilſame und nathwendige Einrichtung, ſah aber nicht ein, wie man den Obmann an die Meinung des einen oder des andern Schiedsrichters beſchränken könnte; derſelbe müſſe vielmehr nach ſeinem eigenen Wiſſen und Gewiſſen entſcheiden. Die Natur eines ſchiedsrichterlichen Urtheils erforbere übrigens, daß keine Weiterziehung Statt finde; denn nur unter dieſer Bedingung werde das Ziel erreicht und die wohlthätige Abſicht erfüllt, welche dieſem Rechtsverfahren zu Grunde liege.

Schaffhauſen: Wenn die Schiedsrichter ſich weder über einen ſchiedsrichterlichen Entſcheid, noch über die Wahl eines Obmanns vereinigen, ſo ſolle von keinem Obmann mehr die Rede ſeyn, ſondern die Tagſatzung ſelbſt, nach einem zu beſtimmenden Modus, die Sache an die Hand nehmen und beendigen.

Appenzell Außer-Rhoden wollte die Verrichtungen der Schiedsrichter einzig auf gütliche Ausgleichung beſchränken; wenn dieſe nicht gelinge, ſo ſoll, anſtatt eines Obmanns, die Tagſatzung ſelbſt eintreten.

St. Gallen: Unparteiiſches, ſchleuniges Recht iſt allgemeines Bedürfniß; aber es ſoll auch dafür geſorgt werden, daß die eidgenöſſiſche Garantie der politiſchen Rechte und Verfaſſungen durch ſolche Sprüche nicht gefährdet werde.

Graubünden wünſchte, daß darauf Rückſicht genommen werde, wie Streitigkeiten unter Religionstheilen in einem Kanton geſchlichtet werden ſollen.

Aargau ſtimmte dem Grundſatz überhaupt bei, mit dem Beiſatz:

„daß alle Streitigkeiten, welche in die Bundes- oder Kantonalverfaſſung eingreifen, nicht durch „Schiedsrichter, ſondern durch die Bundesbehörde geſchlichtet werden ſollen;"

„daß die Zahl der Schiedsrichter, die von den Parteien gewählt werden ſollen, beſtimmt und für „den Obmann des Schiedsgerichtes die Vorſchrift ertheilt werde, ob er einer der ſchiedsrichterlichen Mei„nungen ſich anſchließen müſſe, oder aber von ſich aus ein abweichendes Urtheil zu fällen berechtigt ſey."

Thurgau wünſchte die Abänderung: Wenn die beiderſeitigen Schiedsrichter ſich über einen Obmann vereinigen können, ſo habe dieſer dann abſolut zu entſcheiden, und könne dabei ſogar von den beiden andern ſchiedsrichterlichen Meinungen abweichen. Im Fall die Schiedsrichter ſich über die Ernennung eines Obmanns nicht vergleichen können, ſoll es dannzumal den ſtreitenden Parteien freigeſtellt ſeyn, entweder den Obmann von der Tagſatzung wählen zu laſſen, oder aber, auf Begehren beider oder einer Partei, den Streitgegenſtand dem Ausſpruche der Tagſatzung ſelbſt zu unterlegen. Uebrigens pflichtete Thurgau dem Vorbehalt des Standes Waadt bei, daß Streitgegenſtände, welche die Souveränetät der Kantone berühren, der direkten Entſcheidung der Tagſatzung angehören ſollen.

Tessin. Les contestations qui s'élèvent entre les cantons, se terminent par la voie de la conciliation. A cet effet la Diète elle-même nomme des conciliateurs. En cas que la conciliation ne s'obtienne pas, alors la Diète prononce indépendamment de quelque instruction que ce soit de la part des cantons. De cette disposition sont exceptées les questions concernant la souveraineté territoriale, ainsi que les grands intérêts politiques, placés par la constitution sous la garantie nationale; ces questions doivent être soumises immédiatement au jugement de la Diète sans aucune médiation préalable.

Vaud réitère la réserve énoncée au protocole de l'assemblée fédérale et qui vient d'être répétée par Thurgovie et Tessin. Si l'on veut déterminer plus explicitement le mode de nomination et les devoirs du sur-arbitre, la députation y consentira volontiers. (Siehe Abſchied der eidgenöſſiſchen Verſammlung vom 27. Chriſtmonat 1813 bis den 11. Hornung 1814, §. VIII, C, IV, E.)

Zürich entwickelte die bereits in dem Protokoll der eidgenöſſiſchen Verſammlung (ſiehe die eben zitirte Stelle) enthaltenen Bemerkungen, mußte übrigens ſein Votum über dieſen Artikel vorbehalten, bis die Organiſation der Tagſatzung ſelbſt und ihre Verhältniſſe zu den Kantonen werden erörtert und feſtgeſetzt worden ſeyn.

Schwyz und Appenzell Inner-Rhoden hielten auch ihr Votum zurück. Glarus begnügte ſich, den ganzen Artikel zur ſorgfältigen Reviſion zu empfehlen.

Da auch die meiſten Geſandtſchaften, welche auf die Annahme des Hauptgrundſatzes unter mehr oder weniger Modifikationen angetragen haben, eine abermalige reifliche Prüfung des Gegenſtandes wünſchten, ſo iſt zu dieſem Ende die Zurückweiſung an die diplomatiſche Kommiſſion einmüthig beliebt worden.

f. Der ſiebente Artikel, lautend:

„Art. 7. Bei allen vorfallenden Streitigkeiten ſollen die betreffenden Stände ſich jeder gewaltſamen „Maßregel oder ſogar Bewaffnung enthalten und den vorgezeichneten Rechtspfad genau befolgen —"

— iſt einmüthig genehmigt worden. Appenzell Außer-Rhoden wünſchte, den frühern Antrag wegen Aufſtellung einer Behörde oder Beſtimmung eines Pönale, um dem Einſchreiten eigener Gewalt und willkührlicher Exekution Einhalt zu thun, durch die Kommiſſion näher unterſuchen zu laſſen. Zürich bemerkte, daß dieſer Artikel an dem Ort, wo von den Pflichten und Befugniſſen der Bundesgewalt die Rede ſey, wiederholt werden ſollte.

V. In Fortſetzung der Berathung über die Grundlinien einer neuen Bundesverfaſſung wurden am 18. April

g. über den achten Artikel die Inſtruktionen der Geſandtſchaften eröffnet. Derſelbe lautet folgendermaßen:

„Art. 8. Zu Beibehaltung der Eintracht und Ruhe im Vaterland ſollen keine mit den Rechten eines „freien Volkes unverträglichen Unterthanenverhältniſſe in der Schweiz hergeſtellt werden.“

Dem in dieſem Artikel enthaltenen Grundſatz haben nachgenannte Stände die Genehmigung ertheilt:

Ury, demjenigen jedoch unvorgreiflich, was von der Landsgemeinde ous zu Vereinigung mit den ehemaligen unterthänigen Landſchaften durch Unterhandlungen eingeleitet warden iſt.

Schwyz, wie Ury.

Unterwolden, mit Varbeholt einer beſandern Inſtruktion, welche die Geſandtſchaft der Kommiſſian mittheilen wird.

Luzern: Do die Konventian vom 29. Chriſtmonat 1813 (ſiehe §. VIII, A, II des Adſchiedes der eidgenöſſiſchen Verſammlung vom 27. Chriſtmonat 1813 bis den 11. Hornung 1814) rotifizirt worden iſt, ſo kann die Geſandtſchaft an der Genehmigung bieſes Artikels nicht zweifeln.

Glarus, wie Luzern.

Boſel, unter Vorbehalt einer beſſern und deutlichern Redaktion.

Schaffhauſen, Appenzell, St. Gollen, Aorgou, Thurgau, Teſſin, dieſer Stand jedach mit Auslaſſung der Worte: „zu Beihaltung der Ruhe und Eintracht im Voterland.“

Waadt.

Zürich hat dieſem Artikel beigeſtimmt, in der Ueberzeugung, daß durch denſelben kein Kanton in ſeinen Rechten beeinträchtigt werde; dieſer Kanton hat ihn für ſich, für ſeine eigene Verfaſſung, wie auch für die ehemals mediatunterthänigen Länder angenommen; er empfiehlt deſſen gleichmäßige Beobachtung den ondern Ständen, will hier ober keinem eine Verbindlichkeit auflegen, ſondern gibt zu bedenken, daß dieſer Artikel in der engſten Verbindung mit der Gorantie des ruhigen Beſtandes der Schweiz und der Kantonsverfaſſungen ſtehe.

Der Geſandte des Standes Bern äußerte ſich darüber folgendermaßen: „Der vorgeſchlagene Artikel, „der ſich auf die Uedereinkunft vom 29. Chriſtmanat 1813 gründet, iſt in einem Augendlick der höchſten „Spannung entworfen worden, in welchem einerſeits nach Aufhebung der Mebiationsakte die ehemaligen „Unterthanenlande fürchteten, wieder unter eine ihrem Beſten nachtheilige Vielherrſchoft zu kommen, und „onderſeits die Regierungsveränderung, die kurz vorher in Bern Statt gehabt hatte, durch welche ſelbige „zu ihrer alten Staatsverfaſſung zurückgekehrt war, wegen ihrer ehemaligen Ausſchließlichkeit, bei nun „ganz veränderten Begriffen, Beſorgniſſe erregen mußte. Beide Beſorgniſſe ſollen jetzt weg. Die var„mals mehrern Kantonen gemeinſchaftlich gehörigen Unterthanenlande ſind ſelbſt durch den laut ausgeſpro„chenen Willen ihrer ehemaligen Landesherren frei, und werden es bleiben. Die ariſtakratiſchen Regie„rungen hoben ſeither alle mit mehr oder weniger Liberalität dem Grundſatze gehuldigt, daß jedem „verdienten Stoatsbürger geſetzlich der Weg affen ſtehe, zu den erſten Stellen der Regierung zu gelan„gen. Der Geſandte von Bern findet alſa dieſen Artikel überflüſſig, er findet ihn in einem eidgenöſſiſchen „Verfaſſungsentwurf unſchicklich. Er hat, nach ſeiner Anſicht, einen revolutionären Anſtrich. Er beſchränkt „bie Sauveränetät der Kantone; er wird, wenn das Fürſtenthum Neuenburg als Kanton aufgenommen „wird, wie es in mancher Rückſicht erwünſcht ſeyn kann, einen Widerſpruch enthalten. Er kann bei dem „gemeinen Volke zu vielen höchſt ſchädlichen Mißdeutungen Anlaß geben. Denn was ſind Unterthanen„verhältniſſe? Sall dadurch verſtanden werden: es gebe keine Unterthanen? das hieße mit andern Worten ſo „viel ſagen: jeder Staatsdürger ſey ſouverän. Wenn es Regierungen gibt, ſie mögen nun erblich oder „durch das Valk gewählt ſeyn, ſo haben ſie Unterthanen, die man freilich jetzt Angehörige oder Mitbürger „nennen darf. Der Herr Geſandte glaubt aber, ſo gut ein Unterthan ſeiner Regierung zu ſeyn, ols der „geringſte Tagelöhner.“ Bern ſtimmt daher inſtruktiansgemäß, daß dieſer Artikel ganz aus dem Verfaſſungsentwurf weggelaſſen werde.

Die Geſandtſchaften von Freyburg und Solothurn äußerten gleiche Anſichten, wie jene des Standes Bern. Der Artikel iſt äußerſt ſchwonkend, zu ſchiefen Mißdeutungen geeignet und könnte den gefährlichſten Anſprüchen zum Stützpunkte dienen. Was der Geiſt der Zeit in Hinſicht auf Liberalität der Grundſätze erfordert, haben die Regierungen von ſelbſt angeordnet, und ſie werden ferner die Bahn der Mäßigung und Billigkeit verfolgen, ohne dazu durch einen Artikel der Bundesverfoſſung, welcher ſie in die nachtheiligſte Stellung verſetzen würde, angeholten zu ſeyn. Auch dieſe Geſondtſchaften trugen olſo auf die gänzliche Auslaſſung des Artikels an. Im Falle wider Erwarten derſelbe unverändert bleiben würde, wallte Freyburg ſich das Ultimatum ſeiner Inſtruktion vorbehalten.

Hingegen ſprachen mehrere Geſandtſchaften mit Nachdruck für Beibehaltung des angetragenen Artikels, weil ſie darin eine Grundbaſis der Föderativverfaſſung und das ſicherſte Unterpfand der Ruhe der Schweiz für die Zukunft erblicken. Sie widerlegten die Einwürfe des Standes Bern über den Urſprung des Artikels in der Konvention vom 29. Chriſtmonat 1813 und über den wahren Sinn desſelben, welcher, weit entfernt, den freien und ungeſtörten glücklichen Beſtand der Kantone und der Eidgenoſſenſchaft zu gefährden, dieſen vielmehr ungemein befördern werde.

Aus dieſer ganzen Berathung ſchien die Möglichkeit hervorzugehen, durch eine neue Redaktion, welche einerſeits feſtſetze, daß in der Schweiz keine Unterthanenlande ſeyn ſollen, anderſeits die Unzuläſſigkeit ausſchließlicher politiſcher Privilegien zu Gunſten einer Klaſſe von Staatsbürgern und zum Nachtheil der großen Maſſe der Bevölkerung ausſpreche, die Anſichten der Stände über dieſen wichtigen Gegenſtand zu vereinigen.

Die Admehrung hat folgendes Reſultat dargeboten:

a) für die gänzliche Auslaſſung des Artikels haben geſtimmt: Bern, Freyburg und Solothurn;

b) für die Beibehaltung desſelben ohne Veränderung: Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt;

c) für die Annahme des Artikels mit Vorbehalt einer Redaktionsveränderung und für daherige Rückweiſung an die diplomatiſche Kommiſſion: Zürich, Ury, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Glarus, Baſel, Schaffhauſen und Teſſin; an dieſe Meinung haben ſich auch angeſchloſſen und wollen die künftige Redaktion abwarten Bern, Freyburg und Solothurn, — hiermit im Ganzen zwölf Stände.

Die Geſandtſchaft von Graubünden mußte inſtruktionsmäßig die Beſchlüſſe der Tagſatzung über den achten Artikel anhören, ſolche an Behörde referiren und die freie Verfügung des Standes Graubünden darüber vorbehalten.

„Den immer beobachteten liberalen Grundſätzen gemäß, nimmt der Kanton Zug keinen Anſtand, in „Beziehung der ehemaligen Unterthanen ſeines Kantons dem achten Artikel zuzuſtimmen, ohne jedoch dadurch „einem andern Mitſtande, inſofern derſelbe nicht freiwillig beipflichtet, hierüber etwas vorſchreiben zu „wollen, wozu ſich der Kanton Zug von Rechtens wegen nicht für befugt hielte. Auch iſt er geneigt, für „ſeinen Theil das Gleiche für die Mediatlande auszuſprechen; wodurch aber der Kanton Zug die Art und „Weiſe der nähern Verbindung dieſer Mediatlande, bezüglich ihrer dermaligen mediationsmäßigen Kantonal„gränzen, mit den ältern Kantonen noch nicht beſtimmt und erſt noch künftigen Berathungen vorbehalten „wiſſen will.“

VI. Die Berathung über die Grundlinien einer neuen Bundesverfaſſung wurde am 19. April fortgeſetzt, und zwar —

h. mit dem neunten Artikel, welcher beſtimmt:

„Art. 9. Den freundeidgenöſſiſchen Verhältniſſen gemäß, ſollen alle Abzugsrechte im Innern der „Schweiz abgeſchafft bleiben.“

Alle Geſandtſchaften — bis auf diejenige von Graubünden, welche es dem freien Entſchluß ihrer Regierung vorbehalten mußte, ſich nach dem Entſcheide der Tagſatzung zu benehmen — haben die Genehmigung dieſes Artikels ausgeſprochen, der Stand Zug mit der Erklärung: „daß gegen die Kantone, wo „eine Erbſchaft verabgabet werden müſſe, der Kanton Zug ſich die Reziprozität beſtimmt vorbehalte, ſowie „auch gegen diejenigen Stände, welche die Abzugsrechte beibehalten würden;“ — worüber die Geſandtſchaft von Waadt bemerkt hat, daß, wenn Abgaben dieſer Art in einem Kanton von allen Erbſchaften ohne Ausnahme, hiermit gleichmäßig von den Kantonsangehörigen, wie von andern Schweizern bezogen werden, ſolche Abgaben keineswegs Beſchwerden veranlaſſen oder zu Repreſſalien berechtigen können; es wäre denn Sache, daß ein Kanton behaupten wollte, ſeine Angehörigen müſſen in einem andern Kanton nicht nach den dortigen, ſondern ſeinen eigenen Geſetzen gemäß behandelt werden.

Unter dem gleichen neunten Artikel kommen im Abſchied der eidgenöſſiſchen Verſammlung (§. VIII, C, IV, H) noch zwei Gegenſtände vor, nämlich:

Erſtens: Der Antrag des Standes Waadt, daß das eigentliche Zugrecht bei dem Ankauf von Liegenſchaften zu Gunſten eigener und zum Nachtheil anderer Kantonsangehöriger gleichfalls abgeſchafft bleiben möchte.

Zweitens: Der Wunſch mehrerer Geſandtſchaften für die Beibehaltung des freien Niederlaſſungsrechtes, wie ſolches ſeit 1803, kraft beſtimmter Beſchlüſſe der Tagſatzung, ausgeübt worden iſt.

Ad 1. Das Zugrecht (retrait cantonal) betreffend, hat die Inſtruktionseröffnung gezeigt, daß, wenn es in den Wünſchen mehrerer Stände liegt, ein Privilegium aufzuheben, welches weit nachtheiliger auf andere, als vortheilhaft auf die eigenen Kantonsangehörigen wirken und einen der weſentlichſten Vortheile brüderlicher politiſcher Verbindungen, nämlich die ſichere Erwerbung des Eigenthums unter dem Schutz der Geſetze, beſchränken würde; wenn ferner dieſe Stände zu Beförderung eines wahren Geiſtes der Eintracht und aufrichtiger und bundesbrüderlicher Geſinnungen großen Werth darauf ſetzen, alle Schweizer durch ihr eigenes Intereſſe näher zu vereinigen, — andere Stände hingegen, mit unabläſſiger Beziehung auf ihre wiederhergeſtellte volle Souveränetät zu keinem bindenden Grundſatze die Hände bieten wollen, welcher in ihre freie Geſetzgebung eingreifen, oder das Intereſſe ihrer unmittelbaren Kantonsangehörigen allgemeinen Rückſichten unterordnen würde, deren Werth für das wahre Wohl und den Hauptzweck des ſchweizeriſchen Gemeinweſens noch vielen Zweifeln unterliegt.

Nach vollſtändiger Inſtruktionseröffnung haben die Stände Ury, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Schaffhauſen, Graubünden und Appenzell Inner-Rhoden ſich wider den Antrag für Abſchaffung des Zugrechtes, weil dieß Sache der Kantonalgeſetzgebung und freiwilliger Konkordate ſey, erklärt, gegen die Meinung von Zürich, Glarus, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt und Appenzell Außer-Rhoden, welche die hierüber ſeit 1803 befolgte Vorſchrift als Grundſatz der Verfaſſung annehmen wollten.

Die Geſandtſchaften von Zug, Bern, Freyburg und Solothurn haben aus Mangel an Inſtruktion den Gegenſtand ad referendum genommen. Baſel behielt das Protokoll offen bis zum Entſcheid über die Frage wegen der allgemeinen Niederlaſſung.

Wenn nun nach obiger Admehrung die Schwierigkeit einer allgemeinen Vorſchrift über dieſen Gegenſtand für die Zukunft deutlich vor Augen liegt, ſo haben die Geſandtſchaften von Glarus und St. Gallen die Erwartung geäußert, daß wenigſtens an keinem Ort das Zugrecht rückwirkend und zum Nachtheil eines durch die bisherige Verfaſſung und Geſetze geheiligten Eigenthums werde angewendet werden wollen; darüber geben einerſeits die rechtlichen Grundſätze der eidgenöſſiſchen Regierungen, anderſeits die Betrachtung der weitausſehenden Folgen ſolcher rückwirkender Verfügungen den Kantonen hinlängliche Beruhigung.

Ad 2. Ueber den Grundſatz der freien Niederlaſſung ſind die Standesinſtruktionen eben ſo getheilt geweſen. Ury, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Bern, Solothurn und Graubünden wollen keine ſolche Beſtimmung in die Bundesverfaſſung aufnehmen, ſondern die Sache lediglich, als in die Kompetenz der ſouveränen Kantone gehörig, nach ihrer Konvenienz und beſondern Geſetzgebung, oder auch durch freiwillige Konkordate gegenſeitig berichtigen; dazu ſtimmen auch Schaffhauſen und Appenzell Inner-Rhoden, deren Inſtruktion dem letztern Ausweg, nämlich jenem beſonderer Verträge unter den Kantonen, ausdrücklich ruft.

Zürich, Glarus, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt hingegen — aus Gründen, welche auf frühern Tagſatzungen oft entwickelt und nachdrücklich vertheidigt worden, um dem Schweizer die Wohlthat eines gemeinſamen Vaterlandes, den Genuß ſolcher Rechte zuzuſichern, welche in keinem andern Staate dem Fremden verſagt werden — wollen die freie Niederlaſſung der Schweizer durch die Verfaſſung gewährleiſtet wiſſen.

Baſel ſieht in der allzu ſtarken Ausdehnung dieſes Rechtes den wahren Grund, warum man dasſelbe nun ſo ſchief beurtheilt. Eine allgemeine Anerkennung des Grundſatzes in der Bundesverfaſſung wäre ſehr zu wünſchen, aber die nöthigen polizeilichen Einſchränkungen zu Vermeidung eines gefährlichen Mißbrauchs oder läſtiger Beſchwerden müßten den Kantonen gänzlich überlaſſen werden.

Appenzell Außer-Rhoden theilt die gleiche Anſicht, und möchte jeden Kanton, unvorgreiflich dem Grundſatze ſelbſt, dafür ſorgen laſſen, daß ſeine eigenen Kantonsangehörigen vor ſchädlichen Folgen des freien Zugs geſichert werden.

Die Geſandtſchaft von Freyburg befindet ſich ohne Inſtruktion und nimmt den Artikel ad referendum; diejenige von Zug hält das Votum ihres Kantons zurück.

St. Gallen begehrt, daß die Tagſatzung das Recht derjenigen ſichere, die in Folge der bisherigen Verfaſſung und Geſetze zu einer rechtmäßigen Niederlaſſung gelangt ſind.

Aargau hofft, die Bundesbehörde werde zu Gunsten derselben auch dann wohlthätig wirken, wenn schon die Verfassung über den Grundsatz nichts entscheiden sollte.

Nach vollständiger Instruktionseröffnung, betreffend den Gegenstand der Niederlassungsverhältnisse, wurde in's Mehr gesetzt:

a) Die gänzliche Weglassung eines dießfälligen Artikels:

Hierfür haben gestimmt Ury, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Bern, Freyburg, Solothurn, Graubünden und Appenzell Außer-Rhoden.

b) Die Aufnahme eines Artikels über die Niederlassung in die Bundesverfassung, in dem Sinne, daß die Kantone durch ihre Gesetze darüber bestimmen, oder freiwillige Konkordate unter sich errichten; daherige Rückweisung an die Kommission zur Vorlegung einer Redaktion: —

— welche von Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Appenzell Inner-Rhoden und auch von Solothurn beliebt worden ist.

i. Der zehnte Artikel lautet, wie folgt:

„Art. 10. Die freie Zirkulation der Landesprodukte, Lebensmittel, Kaufmannswaaren und des Viehs „bleibt gesichert, mit Vorbehalt nothwendiger Bestimmungen in Bezug auf Wucher und schädlichen Vorkauf."

Diesem Artikel pflichteten fast alle Kantone im Wesentlichen bei, — Ury, Unterwalden, Zug und Tessin unter Vorbehalt der nothwendigen Polizeiverfügungen, denen Appenzell Inner-Rhoden die Einschränkung im Fall eigenen Selbstbedarfs anreihete.

Schwyz behielt sich vor, in Hinsicht des Viehhandels einer künftigen Tagsatzung seine Wünsche und Ansichten zu eröffnen.

Solothurns Instruktion ging dahin: „Es solle der freie Handel und ungehinderte Verkehr und „Umlauf der Lebensbedürfnisse in allen Kantonen Statt haben, von denselben förmlich gewährleistet und „zu keinen Zeiten gehindert werden."

Die Annahme dieses Artikels unter Vorbehalt der Redaktion wurde mit siebzehn Stimmen erkannt. Bern und Graubünden erklärten sich für das bloße Referendum.

k. Der eilfte Artikel, die Zölle betreffend, lautet, wie folgt:

„Art. 11. Alle dermaligen Zölle, Weg- und Brückengelder in der Schweiz verbleiben in ihrem „Bestand. Es können aber, ohne förmliche Zustimmung der Tagsatzung, weder neue errichtet, noch die „bestehenden erhöhet, noch ihr Bezug, wenn er auf bestimmte Jahre beschränkt war, verlängert werden."

In Hinsicht dieses Artikels ist die Zustimmung der Stände mit wenigen, die Redaktion betreffenden Bemerkungen begleitet gewesen, nämlich:

a) wurde darin die förmliche Anerkennung der Zölle als Eigenthum der betreffenden Kantone, nach den Instruktionen von St. Gallen, Graubünden, Aargau und Tessin, vermißt;

b) wurde im Eingang die nähere Bestimmung verlangt: „alle dermaligen von der Tagsatzung bewilligten oder bestätigten Zölle," nach der Meinung von Basel und Appenzell;

c) begehrte St. Gallen eine Bestimmung in Hinsicht der Bestätigung oder des fernern Genusses derjenigen Zölle, welche auf bestimmte Jahre beschränkt worden sind.

Die Gesandtschaft von Solothurn erwartete noch nähere Instruktionen über den Artikel und behielt sich das Votum des Standes vor. Der Herr Gesandte von Freyburg gab das seinige, bestimmten Aufträgen seiner Obern gemäß, wörtlich in das Protokoll, lautend:

„Da die erste Verfügung dieses Artikels die Beibehaltung von Mißbräuchen zu bekräftigen scheint, „unter denen der Kanton Freyburg seit langen Jahren so sehr gelitten, und deren Abhülfe bei jeder Tag„satzung vergeblich gesucht worden, so soll der Anlaß der Aufstellung einer neuen Bundesverfassung auf „alle mögliche Weise benutzt werden, damit wenigstens der Habsucht einiger Kantone in diesem Stücke „Gränzen gesetzt und die Zahl drückender Zölle und Weggelder auf eine billige Weise eingeschränkt werde, „wo nicht deren gänzliche Aufhebung erzielt werden könnte."

Die Annahme des eilften Artikels, mit Vorbehalt einiger Redaktionsverbeßerung, und die daherige Rückweisung an die Kommission wurde mit siebzehn Stimmen erkannt.

Freyburg und Solothurn haben dazu nicht gestimmt.

Die Gesandtschaft von Groubünden hatte den Auftrag, bei diesem Anlaß zu begehren, daß die Gränzzölle, wie in der Verfassung von 1803, so auch in der künftigen, bestimmt als Eigenthum der Gränzkantone anerkannt werden.

Jene von Zug hingegen verlongte instruktionsmäßig: „daß die so wichtigen Gränzzölle, wenn nicht ganz, „doch zum Theil, in die Zentralkasse fließen sollen, gestützt darouf, daß der ganze Bundesstoat die Pflicht „der Vertheidigung der Gränzen gegen das Ausland habe; weßwegen hierfür von den Gränzvortheilen ihm „ouch billigermaßen gebühre. — Sollte dieß unerhältlich seyn, so hat die Gesandtschaft bestimmt auf „Herunterseßung des sogeheißenen Kaiserzolles im Frickthal onzutrogen, sowie ouch die Gränzkantone mit „Bewachung der in ihrem Gebiete liegenden Schweizergränze ohne Erhöhung der Zoll- und Einfuhrgebühren „belastet werden sollen."

Gegen obige Zumuthung der Gesandtschaft von Zug sind von Seite der Gränzkantone die bündigsten und feierlichsten Verwahrungen eingelegt worden; namentlich von Aargau in Hinsicht auf den ehemaligen sogenannten Kaiserzoll, jetzt oargauischen Londzoll, dessen von der Tagsatzung genehmigter Tariff ouf die Hälfte des vorigen Betrags herabgesetzt worden sey. Weil übrigens der Antrog von keinem ondern Stande unterstützt worden, so blieb derselbe lediglich ouf sich beruhen.

Was die Gränzzölle anbetrifft, so halten die Stände dafür, daß der Artikel selbst dem Ansuchen des Standes Groubünden vollkommen entspreche, und daß keine weitere Bestimmung dießfalls erforderlich sey. Do indessen die Redaktion noch einmal von der Kommission revidirt werden soll, so ist derselben undenommen, ebenfalls ouf diese Bemerkung Rücksicht zu nehmen. In diesem Sinne haben sich die Gesandtschaften von vierzehn Ständen geäußert. Zürich, Glorus, Freyburg und Solothurn stimmten für das Referendum, und die Gesandtschaft von Zug blieb bei ihrer Instruktion stehen.

VII. Am 20. Aprill hat sich die Tagsatzung mit einzelnen Bestimmungen, die Form und die Befugnisse der Tagsatzung betreffend, vom dreizehnten bis zum neunzehnten Artikel der Grundlinien eines eidgenössischen Bundesvereins — unter dem Vorbehalt jedoch, in einer nächstfolgenden Sitzung sich über die Organisation, die Gewalt und die Verrichtungen der Bundesbehörde im Allgemeinen zu berathen — beschäftigt.

Die Gesandtschaft von Bern, welche vor allem ous in diese allgemeine Berathung hätte eintreten wollen, und es nicht der Sache angemessen fand, die Punkte, welche dahin gehören, anders als im Zusammenhange zu behandeln, glaubte, über dos Ganze ihr Votum zurückhalten zu sollen.

k. Der dreizehnte Artikel bestimmt Folgendes:

„Art. 13. Von jedem Stand hat nur ein Gesondter die Stimme seines Kantons in der Tagsatzung „instruktionsmäßig zu führen, jedoch konn die Kantonsbehörde demselben Deputirte in beliebiger Anzahl „beiordnen."

Dieser Artikel hot die Zustimmung von fünfzehn Ständen erhalten, von Unterwolden ob und nid dem Wold in dem Sinne, daß da, wo unter den zwei Kantonstheilen obweichende Instruktionen vorhanden wären, jeder Gesandte eines solchen getrennten Kantonstheils seine Instruktion zu eröffnen berechtigt sey. — Auch der Herr Gesandte von Appenzell Außer-Rhoden nahm den Artikel on, mit dem Vorbehalt näherer Bestimmung der dießfallsigen Verhältnisse zwischen beiden Rhoden, welche einer besondern Berathung vorbehalten werden mag.

Die Gesandtschaft von Appenzell Inner-Rhoden wiederholte die von ihr über diesen Artikel in das Protokoll der eidgenössischen Versommlung (siehe Abschied derselben, §. VIII, C, VIII) gegebene instruktionsmäßige Erklärung, verwahrte die Rechte ihres Standes auf das feierlichste und nahm das Kanklusum der Mehrheit ad referendum.

Die Gesandtschaft von Glarus hat in Beziehung auf die zwischen beiden Religionstheilen in ihrem Kanton wegen der Abordnung auf eidgenössische Togsatzungen zu treffenden besondern Einrichtungen das Votum ihres Standes zurückbehalten.

Bern und Graubünden nahmen den Artikel einfach ad referendum.

l. Unter der Rubrik des vierzehnten Artikels, welcher von der Abstimmung in der Tagsatzung handelt, sind in den Grundlinien eines eidgenössischen Bundesvereins zwei verschiedene Kommissionolanträge enthalten, nämlich:

a) daß jeder Kanton nur eine einzelne Stimme habe; oder

b) daß nur den zwei volkreichſten Kantonen ein gedoppeltes Stimmrecht eingeräumt werden möchte;

nebſt dem weitern Antrag: „daß bei der einen oder andern Zählungsweiſe die abſolute Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der in den Artikeln 15 und 16 angeführte Fälle, entſcheide.“

Was das erſte Membrum, das Stimmrecht ſelbſt, betrifft, ſo haben zwölf Stände, nämlich: Ury, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell, Aargau, Teſſin und Waadt, das einfache und gleichmäßige Stimmrecht für alle Kantone unterſtützt und definitiv ausſprechen wollen. In den Wünſchen des Standes Appenzell Inner-Rhoden lag es indeſſen, vor allem aus zu vernehmen, wie viele Stimmen überhaupt in der Tagſatzung ſeyn werden. Der Stand Freyburg will das Stimmrecht nach Verhältniß der Bevölkerung und der Beiträge an Mannſchaft und Geld beſtimmen; wird dieſer Grundſatz nicht beliebt, ſo räumt Freyburg den zwei volkreichſten Kantonen zwei Stimmen ein und nimmt jeden andern Beſchluß ad referendum.

St. Gallen findet das ſeit 1803 beobachtete Verhältniß der doppelten und einfachen Stimmen, je nachdem die Bevölkerung der Kantone 100,000 Seelen überſteigt oder nicht, ganz auf Billigkeit gegründet und empfiehlt die Beibehaltung desſelben; über das Befinden der Mehrheit behält ſich St. Gallen das Referendum vor.

Thurgau ſtimmt für ein doppeltes Stimmrecht zu Gunſten der zwei volkreichſten Kantone.

Zürichs Inſtruktion, welche van dem Herrn Geſandten ausführlich eröffnet und mit wichtigen Gründen unterſtützt worden iſt, lautet alſo:

„Es mag von der Vorausſetzung ausgegangen werden, daß Tagſatzung und Vorort dem Weſentlichen „nach in der angetragenen Stellung verbleiben werden, aber aber nicht, ſo faßt der Stand Zürich gewiß „keineswegs ſein eigenes, ſondern höhere Intereſſen in das Auge, wenn er das angetragene doppelte „Stimmrecht der zwei volkreichſten Kantone zum wirklichen Bedingniß ſeines Beitrittes zum dießfallſigen „Artikel macht und ſich im Fall der Nichtannahme dieſer Meinung über den ganzen Zuſammenhang der „Sache die definitive Erklärung vorbehalten muß; zumal —

„a) in dieſer Beſtimmung über das Votiren eine auf andere Weiſe ſchwer zu erzielende Sicherſtellung „gegen die unter der alten Bundesverfaſſung ſo oft eingetretene Unerhältlichkeit gültiger Mehre in den „allerwichtigſten Fällen liegt,“

„b) nur hierdurch, dermalen wenigſtens, ein angemeſſenes Verhältniß beider Religionstheile (in der „Schweiz) feſtgeſetzt wird, welches in vielen Beziehungen ſowohl der Politik als der eidgenöſſiſchen Rechts„form von ausnehmender Wichtigkeit iſt.“

Ueber das zweite Membrum des Artikels: „daß bei der einen aber andern Zählungsweiſe die abſolute Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der in den Artikeln 15 und 16 angeführten Fälle, entſcheiden ſolle, —“ haben ſich die Stände Unterwalden, Zug, Freyburg und Solothurn ihr Votum vorbehalten. Die Geſandtſchaft des Standes Ury äußerte ſich darüber folgendermaßen:

„In den durch die Bundesverfaſſung der Kompetenz der Tagſatzung übertragenen Fällen ſoll das abſo„lute Mehr der Tagſatzung entſcheidend und bindend ſeyn. Was aber der Kompetenz der Tagſatzung nicht „ausdrücklich übertragen iſt, kann ſelbe nicht bindend entſcheiden, ſondern nur durch freiwillige Kon„kordate geſchloſſen werden. Was aber die Berathung der Fundamentalgeſetze, nämlich der eigentlichen „Bundesverfaſſung ſelbſt, betrifft, findet man, daß jenes, ſo durch zwei Drittheile der Kantone ange„nommen und erkannt wird, bindend ſeyn ſolle; indem hierin ohne Annahme einer bindenden Majorität „ſchwerlich eine Vereinigung erreicht und ein endliches Reſultat hervorgebracht werden kann.“

Glarus und Bern hielten ihr Votum zurück; Graubünden, an das Referendum gebunden, ſtimmte überhaupt nicht.

m. Der fünfzehnte Artikel lautet, wie folgt:

„Art. 15. Die Kriegserklärungen und Friedensſchlüſſe gehen von der Tagſatzung aus, doch iſt die „Genehmigung von drei Viertheilen der Kantone erforderlich.“

Dafür haben ſich beiſtimmend erklärt die Stände Zürich, Ury, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt, ſowie auch Zug mit dem Vorbehalt, daß nur drei Viertheile der von ihm anerkannten Stände für ihn verbindlich ſeyen. Freyburg wünſchte, daß, wenn in der Tagſatzung einige

Kantone ein doppeltes Votum haben, alsdann für Kriegserklärungen und Friedensschlüsse drei Viertheile der Stimmen, und nicht drei Viertheile der Kantone als entscheidende Mehrheit angenommen werden. Glarus hielt sein Votum zurück. Bern und Graubünden nahmen den Artikel ad referendum.

N. Der vorgeschlagene sechszehnte Artikel lautet, wie folgt:

„Art. 16. Zu den gleichmäßig durch die Tagsatzung zu schließenden Bündnissen ist ebenfalls die Genehmigung von drei Viertheilen der Kantone vonnöthen; dieselben sind aber unverbindlich für Kantone, die „nicht beitreten wollen."

Die hierauf bezüglichen instruktionsmäßigen Voten der Stände Schwyz und Unterwalden nid dem Wald, welche von den Herren Gesandten zu Protokoll gegeben wurden, lauten also:

Schwyz: „Von dem nicht wohl zu bestreitenden Grundsatz ausgehend, daß die Kantone in ihre ehevorige volle Souveränetät eingetreten, und betrachtend, daß Bündnisse nur das Resultat einer freiwilligen, „zum gegenseitigen Vortheil aller kontrahirenden Theile geschlossenen Uebereinkunft seyn sollen, daß also kein „Kanton ohne offenbare Verwirrung der Begriffe durch die Mehrheit der andern zu einem Bündnisse verpflichtet werden kann, dem er nicht beigetreten, und das er für den einzelnen Kanton als nachtheilig, lästig „oder wenigstens nicht wünschbar ansieht, stimmt der Kanton Schwyz zum Artikel, und muß sich gegen „jede Abänderung desselben zum Nachtheil der Kantonalsouveränetät verwahren."

Unterwalden nid dem Wald: „Da Bündnisse zu schließen in den demokratischen Kantonen immer „ein Attribut der höchsten Landesbehörde war, und der Kanton Unterwalden nid dem Wald an der Landsgemeinde den 20. Jenner 1814 seine ehevorige Volkssouveränetät in vollem Sinne wiederhergestellt hat, „so muß sich instruktionsmäßig dessen Gesandter gegen den Grundsatz verwahren, daß ein von drei Viertheilen der Kantone geschlossenes Bündniß für die nicht beitretenden Kantone verbindlich seyn solle."

Auch Ury, Unterwalden ob dem Wald und Appenzell Inner-Rhoden folgten den nämlichen Ansichten und stimmten unbedingt zum Artikel; Zug ebenfalls, jedoch mit dem gleichen Vorbehalt in Hinsicht der Mehrheit von drei Viertheilen der Kantone, wie bei dem Artikel 15 über Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.

Auf der andern Seite wurde von mehrern Gesandtschaften vorgestellt: Das gute Einverständniß unter den Ständen und selbst die Aufrechthaltung der Bundesverhältnisse erfordern es durchaus, daß Bündnisse und Allianzen mit auswärtigen Mächten immer von der ganzen Schweiz geschlossen werden, und hiermit für den ganzen Verein bindend seyen. Der Vorbehalt einer möglichen Trennung, durch die Bundesakte ausgesprochen, könnte zu den bedenklichsten Verflechtungen führen, der Nation in den Augen wie in der Achtung des Auslandes wesentlich schaden und vielleicht der Anerkennung und Garantie unserer Verfassung durch den künftigen Weltfrieden hinderlich seyn. Im Ganzen passen die Gründe, wodurch die Stände bewogen worden, eine Mehrheit von drei Viertheilen der Kantone bei Kriegserklärungen und Friedensschlüssen als obligatorisch anzuerkennen, durchaus auf den gegenwärtigen Fall, und man müsse daher hier auch die gleiche Bestimmung eintreten lassen. In diesem Sinne haben die Gesandtschaften von Luzern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Appenzell Außer-Rhoden den sechszehnten Artikel in seiner ersten Hauptbestimmung angenommen, den Anhang aber: „daß Bündnisse und Allianzen für die Kantone, welche nicht dazu gestimmt, unverbindlich seyen," bestimmt verwerfen wollen. Zürich und Solothurn behielten sich über diesen letztern Satz die weitern Aeußerungen vor. Freyburg hatte in Hinsicht der Berechnung der Stimmen die gleiche Instruktion wie über den fünfzehnten Artikel, und nahm beide ad referendum. Eben so verblieb Graubünden bei dem Referendum. Bern und Glarus behielten, in Erwartung bestimmterer Instruktionen, das Protokoll offen.

O. In Hinsicht des siebzehnten Artikels, folgendermaßen lautend:

„Art. 17. Die Tagsatzung verfügt über das Truppenkontingent, welches jeder Kanton laut Artikels 2 „zu stellen hat, und nimmt alle für die Sicherheit der Schweiz und für die Ausführung der im Artikel 1 „enthaltenen Verfügungen nöthigen Maßregeln. Das nämliche Recht hat sie, wenn in einem Kanton „Unruhen entständen, wodurch die Ruhe der übrigen bedrahet würde" —

— bezog sich die Gesandtschaft von Schwyz auf die schon bei den Artikeln 2 und 4 (siehe A, III, *a* und *c* des gegenwärtigen Paragraphen) eröffnete Instruktion, mit dem Zusatz, daß, wenn wegen innerer Unruhen die verfassungsmäßige Zahl von Kantonen die Versammlung der Tagsatzung verlangen sollte, die Tagsatzung alsdann die nöthigen und zweckmäßigen Maßnahmen zu treffen habe.

Die Stände Zürich, Ury, Unterwalden, Luzern, Freyburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt und Appenzell Außer-Rhoden nahmen den Artikel an; Appenzell Inner-Rhoden ebenfalls mit Vorbehalt deſſen, was über den zweiten Artikel inſtruktionsmäßig zu Protokoll gegeben worden iſt. Zug ſtimmte auch bei, in der Meinung, bei innern und äußern Gefahren nur denjenigen Kantonen Hülfe leiſten zu ſollen, deren Verfaſſung und Gebiet dieſer Stand anerkannt habe. Bern und Glarus behielten ſich das Protokoll offen. Graubünden nohm den Artikel ad referendum.

p. Dem im achtzehnten Artikel enthaltenen Vorſchlag, nämlich:

„Art. 18. Der Tagſatzung kommt die Abordnung und Zurückberufung gemeineidgenöſſiſcher Ge„ſandter zu —“

— haben ſiebzehn Stände unter Vorbehalt einer allfälligen Redaktionsverdeſſerung beigeſtimmt; darunter Zug und Waadt in dem Sinne, daß alle Geſandten, Miniſter und diplomatiſchen Agenten von der Tagſatzung ernannt werden. Bei dieſem Anlaß wurde von einigen Geſandtſchaften die Anſicht eröffnet, daß die Eidgenoſſenſchaft künftighin keine permanenten Geſandtſchaften an fremden Höfen anſtellen werde, und daß die bisdahin daſelbſt akkreditirt geweſenen ungeſäumt zurückberufen werden ſollen. Ueber den letztern Punkt hat ſich die Kommiſſion vorgenommen, nächſtens einen Bericht vorzulegen.

Bern und Graubünden nahmen den achtzehnten Artikel ad referendum.

q. Nach obiger Inſtruktionseröffnung über die Attribute der Tagſatzung, wie dieſelben in den Artikeln 13 bis 18 enthalten ſind, hat der Herr Präſident über den zwölften Artikel des Vorſchlags, der von der Verſammlungszeit und der Dauer ihrer Sitzungen handelt, die Umfrage eröffnet; derſelbe lautet, wie folgt:

„Art. 12. Die eidgenöſſiſche Tagſatzung verſammelt ſich alljährlich in Zürich on dem erſten Montag „im Heumonat und ſetzt ihre Sitzungen noch Bedürfniß fort.

Von dem vorſtehenden Artikel ſind mit Auslaſſung jeder Beſtimmung des Ortes, als welche von andern noch unerörterten Fragen, die Einrichtung der leitenden eidgenöſſiſchen Behörde betreffend, abhängt, lediglich folgende Sätze in Berathung genommen worden:

a) Die Tagſatzung verſammelt ſich alljährlich in ordentlicher Sitzung an dem erſten Montag im Heumonat, und —

b) ſetzt ihre Sitzungen nach Bedürfniß fort.

Dafür haben ſich erklärt ſechszehn Stände. Bern und Freyburg, in Erwartung der nähern Beſtimmungen über die Attribute der höchſten Bundesbehörde und über den Ort ihrer Vereinigung, hielten ihr Votum zurück. Graubünden nahm den Artikel, gleich allen andern, ad referendum.

r. Der neunzehnte Artikel enthält den Vorſchlag:

„Art. 19. Außerordentliche Tagſatzungen werden zuſammenberufen:

„a) wenn der Vorort ſolches nothwendig findet;

„b) auf beſtimmtes Begehren von fünf Kantonen.“

Auch von dieſem Artikel wurde dasjenige ausgeſchieden, was auf die künftige Einrichtung der Föderalgewalt Bezug hat. Anſtatt des Wortes „Vorort“ im erſten Satz wurde alſo im weiteſten Sinne verſtanden diejenige Behörde, welche in Abweſenheit der Tagſatzung die Verrichtungen des Bundesdirektoriums ausübt. Unter dieſem klaren Vorbehalt genehmigten fünfzehn Stände das erſte Membrum des Artikels. Bern und Solothurn hielten ihr Votum zurück. Graubünden nahm den Antrag ad referendum. Die Inſtruktion des Standes Schwyz ging dahin, daß außerordentliche Tagſatzungen nur dann Statt finden ſollen, wenn fünf Kantone ſolche begehren.

Für das zweite Membrum: daß auf beſtimmtes Begehren von fünf Kantonen außerordentliche Tagſatzungen zuſammenberufen werden ſollen, — haben ſich beiſtimmend erklärt vierzehn Stände, nämlich: Zürich, Schwyz, Luzern, Glarus, Freyburg, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt, welchen ſich Zug und Solothurn noch erklärter Mehrheit angeſchloſſen haben.

Die Stände Ury, Unterwalden und Baſel wünſchten, daß das Begehren von drei Kantonen hinreichend ſey, um eine außerordentliche Tagſatzung zuſammenzuberufen. Bern und Graubünden nahmen den Artikel ad referendum.

VIII. Am 24. April wurde die Aufſtellung einer Behörde, welcher die Leitung der eidgenöſſiſchen Angelegenheiten zu übertragen wäre, und die Beſtimmung ihrer Attribute, zum Gegenſtand einer allgemeinen Umfrage genommen. Die Artikel 12 und 19 der Grundlinien eines eidgenöſſiſchen Bundesvereins beziehen ſich zum Theil auf dieſen Gegenſtand, mehr noch die Artikel 20, 21, 22, 23 und 24 derſelben; weil aber die Berathung, an jene Artikel nicht gebunden, die Theorie der eidgenöſſiſchen Gewalt unter einem allgemeinen Geſichtspunkt umfaßte, ſo hat dieſelbe einen beſtimmten Entſcheid über einzelne Punkte weder zum Zweck noch zur Folge gehabt; dieſe werden daher fernern Erörterungen vorbehalten.

§. Der Wortlaut der oben erwähnten Artikel 20 bis 24 der Grundlinien eines eidgenöſſiſchen Bundesvereins iſt folgender:

„Art. 20. Die Stelle eines eidgenöſſiſchen Vorortes iſt dem Kanton Zürich aufgetragen.“

„Art. 21. Der Vorort warnet die Kantone, wenn ihr Betragen gegen einander die Ruhe der Schweiz „in Gefahr ſetzen könnte, oder wenn in ihrem Innern etwas Unregelmäßiges, dem Bundesverein oder den „garantirten Kantonalverfaſſungen Zuwiderlaufendes vorgehen würde.“

„Art. 22. Der Amtsbürgermeiſter des Vorortes iſt zugleich Präſident des eidgenöſſiſchen Bundes „und der Tagſatzung. Er leitet die täglich vorfallende Korreſpandenz und andere Geſchäfte. Ihm über„geben die Miniſter der fremden Mächte ihre Beglaubigungs- und Zurückberufungsſchreiben und wenden ſich „an ihn in allen Unterhandlungen.“

„Art. 23. Doppelte Faſſung:

„Erſter Vorſchlag. Eidgenöſſiſche Angelegenheiten, welche eine nähere Berathung oder Einleitung „erfordern, werden von dem Bundespräſidenten derjenigen Behörde vorgetragen, welche der Vorart hierzu „beſtimmen wird; in beſondern wichtigen Fällen aber ſollen zu dieſen Berathungen eidgenöſſiſche Bundes„räthe einberufen und zugezogen werden, deren Ernennung die Tagſatzung ſich vorbehält.“

„Zweiter Vorſchlag. Die diplomatiſchen Geſchäfte, die keinen Grad von Reife erreicht haben, um „der Tagſatzung vorgelegt zu werden, beſorgt der Bundespräſident. Demſelben wird ein eidgenöſſiſcher Rath „von drei Perſonen durch die Tagſatzung beigeordnet. Die Gegenſtände und Vorſchläge für die Tagſatzung „werden dem Vororte zu weiterer Berathung und Mittheilung an die Kantone vorgelegt.“

„Art. 24. Dem Vorort iſt zu Erfüllung ſeiner verfaſſungsmäßigen Pflichten eine eidgenöſſiſche Kanzlei „zugegeben, die von der Tagſatzung, nach Vorſchrift eines künftigen Reglements, periodiſch ernannt und „beſoldet wird. Der Vorſteher dieſer Kanzlei führt den Namen eines Kanzlers der Eidgenoſſenſchaft, „wird auf drei Jahre gewählt und iſt dem Bundespräſidenten als beſtändiger Rath zugeordnet.“

Hier folgen nun, mit Auslaſſung mehrerer Entwicklungen, die ſchwerlich mit jener Gründlichkeit und Ausdehnung, wie ſie ausgeſprochen worden, hätten zu Protokoll gefaßt werden können, nur die Hauptzüge aus jeder Inſtruktionseröffnung.

Die Geſandtſchaft von Ury wünſcht, daß Zürich als eidgenöſſiſcher Vorort wieder in die nämlichen Verrichtungen und Befugniſſe eintrete, die dieſer Stand Jahrhunderte hindurch ſo rühmlich und weiſe zum Wohl des Vaterlandes ausgeübt hat. Sollte, dieſer Anſicht zuwider, eine Veränderung ſowohl in der Form als in den Attributen der eidgenöſſiſchen Behörde Statt finden, ſo behält ſich der Geſandte die weitern Aeußerungen vor.

Schwyz theilt die gleichen Anſichten. Dieſer Kantan wird nie zu Aufſtellung einer ſolchen Bundesgewalt die Hände bieten, welche der Freiheit und Unabhängigkeit der Stände gefährlich werden könnte, ſondern ſich auf das feierlichſte dagegen verwahren. Die Tagſatzung iſt die höchſte Gewalt für die gemeinſamen Bundesangelegenheiten; der Vorort, als ausſchreibende Behörde, ſollte in Abweſenheit der Tagſatzung mit den nämlichen Attributen, wie vormals und ohne größere Ausdehnung der Gewalt, wiederhergeſtellt und der Stand Zürich erſucht werden, dieſen wahreidgenöſſiſchen und vaterländiſchen Vorſitz wieder auszuüben. Endlich könnte man annehmen, daß Tagſatzungen nicht immer in der nämlichen Stadt, vielleicht nicht einmal im Vorort, ſich verſammeln würden. Die Geſandtſchaft will obige Ideen an die Kommiſſion verweiſen, damit dieſe mit möglichſter Annäherung zu den alten Verhältniſſen ihr Gutachten darnach einrichten möge. Werden aber dem Vorort mehrere Attribute eingeräumt, ſo trägt Schwyz darauf an, daß derſelbe unter mehrern Kantanen abwechsle; alles mit Vorbehalt fernerer Erklärungen, wenn über den Gegenſtand beſtimmt entſchieden werden wird.

Unterwolden ob und nid dem Wald tritt vollkommen dem Votum des Standes Schwyz bei, und wenn die alte eidgenöſſiſche Organiſation nicht hinreicht, wenn eine ſtärkere Bundesgewalt erfordert wird, will dieſer Stand dieſelbe unter verſchiedenen Kantonen alterniren laſſen. Die Landsgemeinde von Nidwalden insbeſondere verwahrt ſich feierlich gegen jede Zentralregierung und glaubt, die Souveränetät der Stände auch auf den Tagſatzungen ſelbſt behaupten zu können, deren Beſchlüſſe nicht anders als durch freiwilligen Beitritt verbindliche Kraft erhalten ſollen.

Luzern: Der Augenblick, wo die Schweiz über die Formen ihrer Verfaſſung, von welchen das Wohl des Vaterlandes abhongen wird, frei zu entſcheiden hat, dieſer Augenblick iſt es, wo man die drei politiſchen Erfahrungen unſerer Geſchichte, jene des alten eidgenöſſiſchen Verbandes, aus der Tagſatzung und dem Vorort beſtehend, jene des Einheitsſyſtems, endlich jene der neueſten Bundesverfaſſung, wie ſolche durch die Mediationsakte eingeführt worden, ſorgfältig gegen einander abwägen und aus dieſer Vergleichung die Hauptelemente einer beglückenden Bundesorganiſation herleiten ſolle. Dieſe drei Erfahrungen, durch den ſehr verſchiedenen Einfluß, den ſie auf das Glück der Nation gehabt, führen zum nämlichen Reſultat, zu der Ueberzeugung, daß die Verfaſſung der Schweiz in dem Maße wohlthätig ſeyn werde, als ſie ſich dem wahren Syſtem der Eidgenoſſen, der Unabhängigkeit der Stände unter einer engen, brüderlichen Vereinigung, wird nähern können. Die Geſinnungen des Volkes rufen überhaupt ſo viel von den alten Einrichtungen und Verhältniſſen zurück, als der Geiſt der Zeit und die politiſche Lage der Schweiz nur immer zulaſſen mögen. Im Ganzen alſo ſollte man nach dem Geiſt arbeiten, der ſich Jahrhunderte hindurch ſo ſchön und rühmlich bewährt hat; man ſollte dieſen Geiſt neu beleben durch die Form, damit jener hinwieder dieſer zur ſicherſten Stütze werde. Die jetzigen glücklichen Auſpizien auf Frieden und Ruhe in Europa, die Wiederherſtellung des Syſtems des Gleichgewichtes, die Achtung, das Wohlwollen aller Mächte gegen die Schweiz, begünſtigen dieſe Anſichten.

Indeſſen ſind drei Attribute von höchſter Wichtigkeit, welche einer Bundesgewalt nothwendig übertragen werden müſſen, wenn der Schweizerbund in einem ehrenvollen Beſtand innere Ruhe und äußere Sicherheit genießen ſoll:

a) die Wahrnehmung der politiſchen Verhältniſſe gegen das Ausland und die Einleitung aller dahin einſchlagenden Gegenſtände ſowohl bei den Kantonen als bei der Tagſatzung;

b) die Organiſation des eidgenöſſiſchen Militärs und die Aufſicht über dasſelbe; hier muß die Einwirkung von dem Zentrum ausgehen, damit die Nationalkraft für den Fall des Bedürfniſſes in Thätigkeit erhalten werde; eine eidgenöſſiſche Militärkommiſſion ſcheint hierzu durchaus erforderlich;

c) Wachſame Sorgfalt auf das Innere, um die öffentliche Ordnung und das Anſehen der Geſetze gegen jede Gefahr ſicherzuſtellen.

Dieſe Attribute will Luzern zur Zeit, wo die eidgenöſſiſche Gewalt von der Tagſatzung ſelbſt nicht unmittelbar ausgeübt wird, dem eidgenöſſiſchen Vororte Zürich gern übertragen, und zwar ſo viel als möglich in Uebereinſtimmung mit der alten, einfachen Form; worüber indeſſen die fernere Berathung vorbehalten bleibt.

Der Herr Geſandte von Glarus, ohne den endlichen Entſchließungen ſeiner Regierung vorzugreifen, die er ſelbſt noch gewärtigen muß, hält dafür, daß die Betrachtung der Lage Europens, wie es war und wie es jetzt iſt, und der Lage der ehemaligen und der jetzigen Schweiz den richtigen Maßſtab gebe, um das Bedürfniß des Vaterlandes in Hinſicht der Bundesverfaſſung richtig zu würdigen.

Die äußern Verhältniſſe, welche in den letzten dreißig Jahren auf die Schweiz vielfältig drückten, haben Blößen aufgedeckt, die eher von der mangelhaften Form, als von dem Mangel an Geiſt herrührten. Dieſe Verhältniſſe werden nunmehr nach den glücklichen Ereigniſſen, wodurch Frankreichs Politik in Einklang ſowohl mit der freien Exiſtenz anderer Völker, als mit dem allgemeinen Wunſch nach Frieden gebracht worden, für die Schweiz gerecht und ehrenvoll, aber dennoch ſchwerlich ganz die nämlichen ſeyn, wie ehemals. Mögen die Verbindungen der Stooten unter ſich im Weſentlichen der Grundlage des Gleichgewichtes ſich nähern, ſie werden dennoch erſt durch neue Kombinationen feſtgeſetzt, welche nicht das Werk eines Augenblickes oder eines einzigen Traktates ſind, ſondern erſt aus der fortſchreitenden Entwicklung jener Grundlagen, in Verbindung mit den neueſten politiſchen Erfahrungen, hervorgehen können. Mögen alle Nationen ſich gleich lebhaft nach Frieden und Erholung ſehnen, ihre Intereſſen, noch mehr aber jene der Regierungen, greifen zu ſehr in einander ein, als daß es der Schweiz möglich wäre, iſolirt dazuſtehen, oder zu dem ehemaligen paſſiven Syſtem unbedingt zurückzukehren. Neue Verhältniſſe ſtehen derſelben in Folge

des künftigen Weltfriedens bevor. Die Hauptbedingung ihrer Möglichkeit aber iſt Thätigkeit und Leben in dem geſammten Bunde, ein ſolches Leben, wie es in den erſten Jahrhunderten aus dem Geiſte des Bundes ſelbſt entſtand und wirkte, in den zwei letzten Jahrhunderten aber bis zur unglücklichen Epoche von 1798 durch die Bundesformen nicht mehr erhalten wurde.

Selbſt die Hauptforderung des Auslandes an die Schweiz, Neutralität nicht allein im Krieg, ſondern auch in politiſchen Verbindungen, macht eben ſo ſehr Wachſamkeit und Sorgfalt in der Politik, als ſichere und leichte Anwendung der Nationalkräfte zu Behauptung derſelben nothwendig.

Die Forderungen der Schweiz an das Ausland, Wiederherſtellung wohlwollender, achtungsvoller Verhältniſſe mit allen Staaten, Belebung des Handels und der Induſtrie durch die Bewilligung des freien Verkehrs und Abſchließung ehrenhafter, freier Kapitulationen, laſſen ſich eben ſo wenig ohne anhaltende Einwirkung des Bundes denken.

Ueberhaupt muß die Schweiz gegen das Ausland immer nur als ein Staat erſcheinen; ihr Anſehen beruhet auf der ganzen Eidgenoſſenſchaft, nicht auf den einzelnen Ständen; ſie allein wird die Rechte der Schweiz mit Erfolg vertheidigen, für die Sache des einzelnen Kantons gegen Nachbarſtaaten wohlthätig wirken und vermittelſt der ſchleunigen Verwendung einer eidgenöſſiſchen Behörde vielfältige Kränkungen und Gefahren von der Geſammtheit, wie von den einzelnen Theilen, abwenden. Die Beſorgung aller äußern Verhältniſſe durch die Tagſatzung und, wo dieſe nicht verſammelt iſt, durch eine von ihr zurückgelaſſene leitende eidgenöſſiſche Behörde, ſcheint demnach das höchſte und dringendſte Bedürfniß des Vaterlandes zu ſeyn.

Auch in Hinſicht der innern Lage der Schweiz muß die Geſandtſchaft die gleiche Ueberzeugung ausſprechen. Ein Blick auf dieſelbe beweiſet, daß ſich dort alles verändert hat, die Zahl der Bundesglieder, ihre Verfaſſung, der Geiſt der Zeit, die ökonomiſchen Verhältniſſe. Um die Theile zuſammenzuhalten, Ruhe und Ordnung, das Anſehen der Geſetze, die Aufrechthaltung des Bundes zu ſichern, gibt es nur ein einziges genügendes Mittel, die Aufſtellung einer Bundesbehörde, welche, der Freiheit der Kantone keineswegs nachtheilig, für das Intereſſe des Ganzen ſtets beſorgt ſey und es zu befördern hinlängliche Vollmacht habe.

Aus ſolchen Betrachtungen hält die Geſandtſchaft von Glarus die Wiederherſtellung des alten eidgenöſſiſchen Vorortes nicht für hinreichend; ſie wünſcht, daß in Abweſenheit der Tagſatzung, welcher, als höchſter Bundesgewalt, der Entſcheid über die eidgenöſſiſchen Angelegenheiten zuſteht, eine eigene leitende Behörde im gleichen Sinne wirken möge. Sie wird indeſſen, wenn die Mehrheit der Stände ſich für den alten Vorort erklärt, derſelben beitreten können, in der Hoffnung, daß man dieſe Einrichtung möglichſt zu verbeſſern trachten werde.

Auch die Geſandtſchaft von Zug geht in ihrem Votum von der Vorausſetzung aus, daß vielleicht die alten Formen den Erforderniſſen der Zeit nicht ganz entſprechen dürften, und daß der Nationalſinn durch kräftigere Nationaleinrichtungen neu belebt werden ſolle.

Aber ein beſtändiger Vorort, mit großer Gewalt ausgerüſtet, wo die Miniſter fremder Mächte reſidiren, auf den und durch den ſie auf die ganze Schweiz einwirken, wäre für die Unabhängigkeit des Vaterlandes, wie für die Rechte und die Freiheit der Kantone, höchſt gefährlich. Um dieſes Uebergewicht eines Kantons zu verhindern und doch eine ſtärkere Bundesgewalt, den Zeitumſtänden gemäß, zu bilden, gibt der Herr Geſandte der Meinung einer Abwechslung derſelben den Vorzug. Will aber die Eidgenoſſenſchaft bei der einfachen Einrichtung des ehemaligen Vorortes verbleiben, ganz mit den Attributen und Verrichtungen, wie vor 1798, und mit keiner mehr, ſo wird der Stand Zug, wie der Geſandte überzeugt iſt, dazu ſtimmen.

Die Geſandtſchaft von Bern hat keine beſtimmten Inſtruktionen über die Organiſation des Föderativverbandes; allein ſie ſoll dabei, wie bei allen übrigen Gegenſtänden der Berathung, von dem Grundſatze der Erhaltung der anerkannten Rechte der Kantone ausgehen, und kann zu keinem Beſchluſſe die Hand bieten, der die Souveränetätsrechte der Stände gemeinſchweizeriſcher Eidgenoſſenſchaft unnöthig gefährden könnte.

Bei Feſtſetzung des Föderativverbandes können zwei Syſteme gelten, entweder:

1) das einer ſtärkern permanenten Zentralität durch Aufſtellung einer eigenen Bundesbehörde mit beſtimmten Attributen. Sollte man dieſes Syſtem befolgen, ſo müßte, nach obigen Grundſätzen, durch Abwechslung des Bundesperſonals und ſeiner Reſidenz hinlänglich dafür geſorgt werden, daß nicht in der

Schweiz eine Zentralautorität und eine Hauptſtadt ſich bilden, welche allmälig alle übrigen Kantone zu Provinzen umgeſtalten würde; oder —

2) Annäherung zu unſerer einfachen, ehrwürdigen, alten Verfaſſung, für welche, gegen alle Theorien, die Geſchichte rühmlicher und glücklicher Jahrhunderte ſpricht, mit denjenigen wenigen Modifikationen, die abgeänderte Verhältniſſe erheiſchen mögen. Bei Befolgung dieſes Syſtems, zu welchem die Wünſche Berns ſich wenden, iſt Bern nicht abgeneigt, die Attribute eines Vorortes dem Kanton Zürich zu übertragen, inſofern dieſe Attribute verbleiben, was ſie ehemals waren, nämlich Ausſchreibung in allgemeinen Angelegenheiten der Schweiz und Vorſitz in den gemeineidgenöſſiſchen Verſammlungen. Allein dabei ſoll die Führung aller eigenen Angelegenheiten jedem Stand unter Vorbehalt der gemeinſamen Fundamentalgeſetze überlaſſen bleiben, und die ordentlichen Tagſatzungen ſich in keiner Hauptſtadt verſammeln. Die Leitung der eidgenöſſiſchen Militäranſtalten könnte einem von der Tagſatzung allein abhangenden Kriegsrathe übertragen werden.

Die Geſandtſchaft von Bern, ohne in die ausführliche Entwicklung dieſes Syſtems einzutreten, verwahrt alle Rechte ihres Standes und proteſtirt feierlich und beſtimmt gegen jeden Beſchluß, der durch Ertheilung von andern Vorrechten an einen einzelnen Stand die Souveränetät der übrigen, mithin auch diejenige von Bern, mehr als vor 1798 gefährden oder ſchmälern möchte.

Ueber die zuſammengeſetzten Artikel 12, 19, 21, 22, 23, 24, welche alle Bezug auf den Vorort, Zentralität und eidgenöſſiſche Räthe haben, hat die Geſandtſchaft des Standes Freyburg inſtruktionsmäßig eröffnet, daß die dermaligen Umſtände keine Zentralität zu erfordern ſcheinen, und daß ihre Kommittenten die Ernamſung eidgenöſſiſcher Räthe überflüſſig finden, ſo daß ſie allerdings glauben, daß der Stand Zürich als Vorort die Geſchäfte leite, wie er ſolche mit ſo vielem Ruhm und Vaterlandsliebe Jahrhunderte lang geleitet und beſorgt hat, ſo wie dieß vor dem Jahr 1798 geſchehen, ohne weitere Ausdehnung. Da ſie aber durch die Erklärungen der verſchiedenen Geſandtſchaften neue Aeußerungen vernammen, ſo kann ſie nicht anders, als dieſes alles ad referendum nehmen.

Solothurns vorläufige Erklärung ſtimmt mit mehrern der vorhergehenden darin überein, daß, wenn die Einrichtung des ehemaligen eidgenöſſiſchen Vorortes ohne gräßere Ausdehnung der Befugniſſe und Verrichtungen für hinreichend angeſehen wird, dieſer Stand dazu bereitwillige Hand bieten wolle. Entſcheiden aber wichtige Gründe für eine ſtärkere Zentralität (und dieſe ſcheint wirklich nothwendig und ſogar vom Ausland gewünſcht zu ſeyn), ſo will der Stand Solothurn, daß dieſe unter mehrern Kantonen abwechſle, und daß die Tagſatzung ſich weder im Vorort, noch in einer andern Hauptſtadt verſammle. Vor allem kammt es alſo darauf an, die Attribute der Bundesbehörde zu beſtimmen; bisdahin nimmt die Geſandtſchaft von Solothuen jeden Entſcheid der Tagſatzung über die obwaltende Frage ad referendum.

Baſel: Das Glück und der Wohlſtand, deren die Schweiz bis auf die Revolutionsepoche genoß, hatten nicht ſo ſehr in der damaligen eidgenöſſiſchen Verfaſſung, als vielmehr in günſtigen äußern Umſtänden und wohlwollenden Verhältniſſen zu den nachbarten Mächten ihren Grund. Dieſes geht aus der Erfahrung von 1798 unwiderſprechlich hervar; einzelne Stände handelten im alten Geiſt; ſie ſind mit Ehre gefallen; nicht ſo der geſammte Bund, für deſſen Aufrechthaltung keine vereinte Anſtrengung geſchah. Vielleicht hätten beſſere Bundesformen das Vaterland damals gerettet. Die unglückliche Erfahrung des Einheitsſyſtems kann eben ſo wenig als bündiger Beweis zu Gunſten der alten Verfaſſung geltend gemacht werden; denn fremde Militärgewalt drückte auf das Land; alle erfahrnen, der Achtung und des öffentlichen Vertrauens würdigen Magiſtrate waren von den Aemtern entfernt; die Schweiz glich einer Armee mitten im Krieg, van ihren Anführen und Offizieren verlaſſen. Ueber die Mediationsepoche (abgeſehen van dem Urſprunge derſelben) mögen die Urtheile noch ſo ſehr von einander abweichen, ſie war gewiß im Ganzen befriedigend; aber auch dieſe Verfaſſung leiſtete dennoch in den letzten Jahren unter ſchwierigen Umſtänden nicht, was ſie hätte leiſten ſollen und können.

Betrachtet man nun die wahre Lage des ſchweizeriſchen Bundesſtaates in Bezug auf äußere und innere Verhältniſſe, nicht wie ſie ehemals waren, ſondern wie ſie ſind, d. h. von jenem ältern Zuſtande weſentlich verſchieden; iſt es der Wille der Kantone, in wahrem vaterländiſchem Gemeingeiſt für die Schweiz dasjenige zu thun, was ihre Wahlfahrt erfordert, ſo wird die Ueberzeugung, daß der ehemalige Vorort dermalen nicht hinreichen könne, ſich gewiß unzweideutig ausſprechen. Freilich müßte immer ein Vorort varhanden ſeyn, aber neben demſelben eine ſtärkere Zentraldehörde, ein Bundesrath aufgeſtellt werden: a) für die Leitung der äußern Verhältniſſe, damit in der Palitik der Schweiz die nöthige Einheit herrſche;

b) für das eidgenöſſiſche Militärweſen; c) für die Handhabung der öffentlichen Ruhe. Dieſer Bundesrath ſollte unter den Vorſitz des regierenden Hauptes des Vorortes aus einer beſtimmten Zahl von Mitgliedern beſtehen, welche die Kantone ſelbſt nach einer gewiſſen Kehrordnung ernennen, die aber ihre Beſoldung aus der Zentralkaſſe erhalten würden. So wäre die alte Form möglichſt gerettet, für das Staatsbedürfniß, ſelbſt im Drange ſchwieriger Zeiten, hinlänglich geſorgt und dabei die Eiferſucht unter den Kantonen vermieden, da alle an der Leitung der eidgenöſſiſchen Angelegenheiten verhältnißmäßig Theil haben würden.

Schaffhauſen vereinigt in ſeinem Votum den Grundſatz, daß Zürich eidgenöſſiſcher Vorort ſeyn ſolle, mit den von der Geſandtſchaft des Standes Baſel entwickelten Anſichten und will das Ganze der beſtehenden Kommiſſion zu weiterer Ausarbeitung überweiſen.

Die Geſandtſchaft von Appenzell Außer-Rhoden widerlegt den Vorwurf der Schwäche, welcher der alten Bundesform gemacht wird, durch die Bemerkung, daß dieſe Verfaſſung ſich zur Zeit des europäiſchen Gleichgewichtes vollkommen genügend bewährt habe, und daß erſt, nachdem jenes politiſche Gleichgewicht der Mächte zerſtört, nachdem Italien und Deutſchland durch mehrjährigen Revolutionskrieg in ihren Grundfeſten erſchüttert worden, die Schweiz der gleichen Uebermacht habe unterliegen müſſen. Sie ſey aber als Staat gefallen, und ſelbſt ihr Fall mehr eines freien Volkes würdig geweſen, als ſeitdem ihr Beſtand unter den neuern Einrichtungen. Von dieſem Geſichtspunkt ausgehend, ſtimmt Appenzell Außer-Rhoden für die Aufſtellung des alten Vorortes und behält es lediglich der Tagſatzung vor, bei außerordentlichen Umſtänden eine ſchleunigere und kräftigere Geſchäftsführung anzuordnen.

Die Inſtruktion von Appenzell Inner-Rhoden wird von dem Herrn Geſandten alſo zu Protokoll gegeben:

„Eidgenöſſiſche Angelegenheiten, welche einer nähern Berathung bedürfen, werden von dem Bundes-
„präſidenten einem Ausſchuß des Staatsrathes des Vorortes mit Zuziehung zweier von der Tagſatzung
„erwählter Räthe vorgelegt; das Bundeshaupt, vereint mit dem Staatsrath, ſtellt die Vorſchläge und
„Gegenſtände für die Tagſatzung vor. Der Vorort theilt ſelbe den Kantonen mit und ladet hierzu die
„Stände ein.“

St. Gallen, von den Vortheilen und der Nothwendigkeit einer kräftigen Bundesgewalt überzeugt, dringt darauf, daß die im Protokoll der eidgenöſſiſchen Verſammlung liegenden Vorſchläge allenfalls noch verſtärkt werden, damit dieſe Gewalt für innere Ruhe und äußere Sicherheit, für politiſche Verhältniſſe und ſolche, die auf den Wohlſtand der Schweiz im Allgemeinen Bezug haben, wenigſtens ſo viel leiſten könne, als die mediationsmäßige Verfaſſung hat leiſten ſollen. Der Geſandte ſtimmt alſo im gleichen Sinne wie Baſel und Glarus, und müßte jedes dieſen Anſichten entgegenſtehende Konklusum ad referendum nehmen.

Die Geſandtſchaft von Graubünden, in der Vorausſetzung, das Reſultat werde lediglich ad referendum genommen werden, glaubt, die im Protokoll der Tagſatzung enthaltenen Vorſchläge ihrem Stand empfehlen zu dürfen.

Die Geſandtſchaft von Aargau muß im Allgemeinen den Wunſch ausdrücken, daß eine ſtärkere und daher auch anders organiſirte Zentralgewalt der Kantone aufgeſtellt werden möchte, welche zur wahren Unabhängigkeit des Vaterlandes, zur Erhaltung des innern Glückes und Friedens, zum wahren allgemeinen Nationalintereſſe ſo nothwendig ſcheint. Sollte aber die Mehrheit der Stände dieſem Wunſche keine weitere Folge geben wollen, ſo erklärt die Geſandtſchaft im Namen des Kantons Aargau, daß derſelbe bereit ſey, ſich über dieſen Grundſatz dem Willen der Mitſtände zu unterwerfen. Indem alſo die Geſandtſchaft für einmal der Beſtimmung eines Vorortes, verbunden mit einer Verſtärkung der Zentralität in dem von den Ständen Glarus und Baſel entwickelten Sinne, beipflichtet, glaubt ſie, die fernere Berathung über die Attribute derſelben abwarten zu können, und behält ſich auf jenen Zeitpunkt ihr Votum vor.

Thurgau und Teſſin ſtimmen im Ganzen den Vorſchlägen, welche im Gutachten enthalten ſind, und den Anſichten des Standes Baſel bei.

Vaud peut adopter les articles contenus au protocole, sauf une modification de l'art. 23 qui déterminerait que les trois conseillers fédéraux seront nommés à tour de rôle par les cantons. La députation désire en général l'organisation d'un pouvoir fédéral, plus fort que celui de l'ancienne Confédération, et renvoie la chose à l'examen ultérieur de la commission.

Zürichs Geſandtſchoft, nach Verdankung des ihrer Regierung in den verſchiedenen Voten bezeugten Vertrauens, wodurch dieſer Stand an die glücklichen Zeiten eines zur Zufriedenheit aller Eidgenoſſen geführten friedlichen Vorſitzes ſo verbindlich erinnert worden, will diejenigen Anträge, denen die Mehrheit der Kantone beiſtimmen wird, zwar berathen helfen, dos Reſultat aber, bo ſie ſelbſt nicht ganz unbefangen iſt, ad referendum nehmen. Jetzt wie vormals, fügte dieſelbe hinzu, ſoll die Eidgenoſſenſchaft den Kanton Zürich zu allem bemjenigen bereit finden, was die Wohlfohrt des gemeinſomen Vaterlandes befördern kann; ſie ſoll aber ohne einige beſondere Rückſicht den Grund zu künftigen feſten und beglückenden eidgenöſſiſchen Verhältniſſen in die Verfaſſung ſelbſt zu legen ſuchen. Hierzu ſey nicht allein die Erfahrung früherer Johrhunderte, ſondern ouch richtige Wüdigung der neueſten Erfahrungen, der wirklichen Lage der Schweiz, im Innern wie gegen das Ausland, nothwendig. Die Tagſatzung werde nicht oußer Acht laſſen, daß Verfaſſungen nicht bloß für allgemein friedliche Verhältniſſe, wobei dem Stoate keine Gefahren drohen, ſondern auch für ſchwierige Zeiten berechnet werden müſſen, damit unter allen Umſtänden das wahre Nationalintereſſe darin eine ſichere Stütze finde.

Nach obigen allſeitigen Aeußerungen hat die Tagſatzung am 21. Aprill durch Mehrheit der Stimmen erkannt: „die weitere Ausarbeitung des wichtigen Gegenſtandes, mit Rückſicht auf die eröffneten Inſtruk„tionen, der am 6. Aprill niedergeſetzten diplomotiſchen Kommiſſion zu übertrogen.“

IX. *l.* Ueber den fünfundzwonzigſten Artikel wurde om 22. Aprill in Berothung getreten. Derſelbe lautet, wie folgt:

„Alle eidgenöſſiſchen Konkorbate und Verkommniſſe, ſo wie die Beſchlüſſe ber Tagſatzungen ſeit dem „Jahr 1803, die den Grundſätzen der neuen Bundesverfaſſung nicht entgegen ſind, verbleiben bis zur förm„lichen Abänderung in geſetzlicher Kroft, und ſoll bie Sommlung berſelben ber Togſotzung mit möglichſter „Beförderung zur Reviſion vorgelegt werden.“

Dieſem Artikel ſtimmten nicht bei die Geſondtſchaften der Stände Ury, Schwyz und Unterwolden, da, nach ihrem Dafürhalten, nach Aufhebung der Mediotionsakte die Konkordate und Beſchlüſſe, bie als Ausflüſſe derſelben anzuſehen ſind, nicht ferner beſtehen oder verbindend ſeyn können. Indeſſen iſt es der Wunſch von Schwyz und Unterwolden, daß eine Reviſion dieſer Konkordate und Beſchlüſſe Statt finde, um den Ständen und der Tagſatzung vorgelegt zu werden.

Nachdem im Lauf der Umfrage bemerkt worden, daß Konkordate nicht durch einen Beſchluß aufgehoben werden können, ſondern vielmehr, daß dieſelben bis zu einer gegenſeitigen Aufkündung der konkordirenden Theile fortbeſtehen, die Beſchlüſſe aber, inſoweit ſie den Grundſätzen der neuen Bundesverfaſſung nicht entgegen ſind, bis zu ihrer Zurücknahme oder Abänderung in Kraft bleiben ſollen, hat die Abmehrung das Reſultat gehabt, daß der fünfundzwanzigſte Artikel von zehn Ständen, nämlich: von Zürich, Luzern, Glarus, Baſel, Schaffhauſen, St. Gollen, Aargau, Thurgau, Teſſin und Waabt, unter Vorbehalt definitiver Redaktion angenommen worden iſt.

Die Geſandtſchoften ber Stände Zug, Bern, Freyburg und Solothurn haben ihr Votum zurückbehalten.

Appenzell Inner-Rhoden wollte die Konkordate bis zur Reviſion beibehalten, verwahrte ſich aber gegen die fernere Verbindlichkeit der Tagſatzungsbeſchlüſſe. — In Abweſenheit des Herrn Geſandten von Appenzell Außer-Rhoden iſt das Votum dieſes Kantonstheils durch die Geſandtſchaft von Inner-Rhoden vorbehalten worden.

Gegen den Artikel ſtimmten Ury, Schwyz und Unterwalden. Graubünden nohm denſelben ad referendum.

v. Den ſechsundzwanzigſten Artikel, dahin lautend:

„Sowohl die Bundesverfaſſung als die neu revidirten Kantonalverfaſſungen, ſobald ſie unter die „Nationalgarantie genommen ſind, ſollen in das gemeineidgenöſſiſche Archiv niedergelegt werden“ —

— haben ohne Bemerkung angenommen die Stände Zürich, Ury, Schwyz, Unterwolden, Luzern, Glarus, Zug, Baſel, Schaffhouſen, St. Gallen, Aorgau, Thurgou, Teſſin, Woodt und Appenzell Inner-Rhoden.

Für Appenzell Außer-Rhoden blieb das Protokoll offen.

Bern hielt ſein Votum zurück, Solothurn das Protokoll offen.

Freyburg wollte ſich keine Einmiſchung der Tagſatzung in die Kantonalverfaſſungen gefallen laſſen und äußerte daher ſein Verlangen, es möchte dieſer Artikel, wie folgt, geſtellt werden: „Sobald die Ver„faſſung eines Kantons vorgelegt wird, ſoll dieſelbe ohne anders in das gemeineidgenöſſiſche Archiv nieder„gelegt und unter die Garantie des ganzen Bundes geſetzt werden.“ Durch ein entgegengeſetztes Verfahren würde der Souveränetät der Kantone zu nahe getreten werden.

Graubünden wiederholte die am 6. Aprill gegebene Erklärung (ſiehe A, I des gegenwärtigen Paragraphen) und nahm den Artikel ad referendum.

X. Nach der für einſtweilen geſchloſſenen erſten Berathung über den Entwurf der neuen Bundesverfaſſung ſind am 22. Aprill der Tagſatzung folgende beſondere Anträge vorgelegt worden:

a. Le député du canton de *Vaud* demande que dans le pacte fédéral il soit inséré un article qui porte:

»Que les députés en Diète votent selon leurs instructions.«

Ueber dieſen Antrag waren keine Inſtruktionen vorhanden; derſelbe iſt aber mit vierzehn Stimmen und Appenzell Inner-Rhoden an die diplomatiſche Kommiſſion gewieſen worden, um zu prüfen, ob und mit welcher Redaktion ein ſolcher Artikel in die Bundesverfaſſung aufgenommen werden könnte.

Zug, Bern, Freyburg und Solothurn nahmen den Antrag lediglich ad referendum.

b. Der Herr Geſandte von Appenzell Inner-Rhoden begehrte inſtruktionsmäßig: es möchte durch einen Zuſatz in der Bundesverfaſſung beſtimmt werden, daß die Kantone alle Gewalt ausüben, die nicht der Bundesbehörde ausdrücklich übertragen wird. Die Hinweiſung dieſes Antrags an die Kommiſſion iſt von achtzehn Ständen und Appenzell Inner-Rhoden beliebt worden.

c. Endlich iſt von dem Herrn Geſandten von Thurgau inſtruktionsmäßig darauf angetragen worden, daß in die Bundesverfaſſung ein Artikel aufgenommen werde, des Inhalts:

„Die von der Eidgenoſſenſchaft übernommene Garantie der helvetiſchen Staatsſchuld ſoll Fortbeſtand „haben und die Liquidation derſelben auf bisherigem Fuß fortgeſetzt werden.“

Dieſer Antrag wurde von den Geſandtſchaften von Unterwalden, Luzern, Zug, St. Gallen und Teſſin inſtruktionsmäßig unterſtützt.

Nach den Anſichten der Herren Geſandten von Zürich, Schwyz und Appenzell Inner-Rhoden ſollte dieſer Gegenſtand der Erörterung einer ordentlichen Tagſatzung vorbehalten bleiben; ſie wünſchten den Verſchub desſelben, da für jetzt nur einige Kantone darüber inſtruktionsmäßig ſich äußern dürfen. In der Abmehrung iſt aber mit zehn Stimmen, denjenigen nämlich der Stände Unterwalden, Luzern, Zug, Baſel, Schaffhauſen, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Teſſin und Waadt, der geſtellte Antrag der diplomatiſchen Kommiſſion überwieſen worden.

Zürich, Ury, Schwyz, Glarus, Freyburg, Solothurn, Aargau und Appenzell Inner-Rhoden haben denſelben lediglich ad referendum genommen.

Für Appenzell Außer-Rhoden wurde, ſowie in Bezug auf die vorhergehenden zwei Abſtimmungen, das Protokoll offen behalten.

Die Geſandtſchaft des Standes Bern, ohne Inſtruktion über den Antrag des Standes Thurgau, betreffend die Garantie und Abzahlung der helvetiſchen Nationalſchuld, ſtimmte mit dem Grundſatze der Garantie einer von der Nation kontrahirten und anerkannten Schuld überein; allein eine ſolche Schuld müſſe vom Schuldner abgetragen werden, und Bern werde in gerechtem Verhältniß dazu beitragen. Die Geſandtſchaft proteſtire aber feierlich gegen jeden auf eine frühere Gewaltsmaßregel ſich ſtützenden Eingriff in das beſondere Eigenthum Berns, der übrigens eben ſo wenig allgemeinen Rechtsbegriffen, als der Rechtlichkeit ſchweizeriſcher Mitſtände angemeſſen wäre.

XI. Am 26. Aprill hat die Geſandtſchaft des Kantons Zürich, rückſichtlich des die Bündniſſe und Traktate mit dem Auslande betreffenden ſechszehnten Artikels des Entwurfes der Bundesverfaſſung (ſiehe A, VII, *n* des gegenwärtigen Paragraphen), worüber ſie ſich das Referendum vorbehalten hatte, ihr

Standesvotum an die Mehrheit der Gesandtschaften dahin angeschlossen: „daß Bündnisse oder Traktate mit „dem Auslande, sobald sie von der reglementarischen Stimmenmehrheit der Stände angenommen sind, „für alle Stände der Eidgenossenschaft verbindlich seyn sollen."

XII. Die Gesandtschaft von Freyburg wünscht (ebenfalls am 26. Aprill), daß die im Zusammenhang an die Kommission überwiesenen Artikel 12, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 des Entwurfes der neuen Bundesverfassung, betreffend die Bundesbehörde im Allgemeinen und die Führung eidgenössischer Angelegenheiten, worüber die Tagsatzung noch keinen Entscheid genommen hat, von der Kommission, durch Entgegenhaltung der Ansichten der Minister der alliirten Mächte und des eigenen Gutachtens der Kommission näher beleuchtet, artikelweise vorgetragen werden möchten, damit die Gesandtschaften über jeden derselben nach Inhalt ihrer Instruktionen abstimmen können.

Dieser Antrag wurde der diplomatischen Kommission mitgetheilt, damit auf denselben bei Abfassung des Berichtes möglichste Rücksicht genommen werde.

XIII. In Folge erhaltener neuer Instruktionen hat am 6. Mai die Gesandtschaft von Solothurn darauf angetragen, es möchte in der neuen Bundesverfassung der Grundsatz aufgestellt werden, daß der Uebertritt von einem christlichen Glaubensbekenntnisse zu dem andern nicht mit dem Verluste des Gemeinds- und Kantonsbürgerrechtes bestraft werden solle.

Dieser Antrag ist von der Tagsatzung an die mit der Entwerfung der Bundesverfassung beauftragte diplomatische Kommission gewiesen worden.

XIV. Eine Denkschrift über die Errichtung eines neuen Bundesvereins zwischen den verschiedenen Kantonen der Schweiz, welche die Herren Minister der alliirten Mächte zur Zeit der Berathung der eidgenössischen Tagsatzung über den nämlichen Gegenstand (Aprill 1814) auf vertraulichem Wege an den Herrn Präsidenten der Bundesbehörde gelangen ließen, befindet sich unter Litt. F der Abschiedsbeilagen.

B. Zweite Berathung über den Entwurf eines Bundesvertrags, so wie derselbe aus den Berathungen der am 6. Aprill 1814 niedergesetzten (diplomatischen) Kommission hervorgegangen ist. Zeitraum vom 10. Mai 1814 bis zu der am 4. Heumonat desselben Jahrs erfolgten Vertagung der Tagsatzung. (10., 11., 12., 13., 14., 16., 17., 18., 21., 23., 25., 27., 28., 31. Mai; 2., 18. Brachmonat.)

I. Der Entwurf einer Bundesverfassung, als Resultat reiflicher Vorberathungen im Schooße der am 6. Aprill niedergesetzten diplomatischen Kommission, welche die Ansichten und Instruktionen der Stände mit dem höhern Interesse der Gesammtheit zu vereinbaren und im gleichen Maße der Souveränetät der Bundesglieder, wie der Sicherheit und der politischen Existenz der Schweiz, den alten ehrwürdigen Grundsätzen der Eidgenossen, wie den Erfordernissen der gegenwärtigen Zeit, Rechnung zu tragen sich bemühet hatte, wurde der Tagsatzung am 10. Mai vorgelegt (siehe den vollständigen Wortlaut desselben unter Litt. G der Abschiedsbeilagen). Schon bei der ersten Ablesung konnten sich die Gesandtschaften überzeugen, daß dieses wichtige Gutachten mit rühmlicher Sorgfalt ausgearbeitet worden sey; daß die Kommission wirklich alles geleistet, was man von ihr, da sie an so viele Rücksichten gebunden war, nur immer erwarten konnte; daß sie mit ungemeiner Geschicklichkeit endlich über große Schwierigkeiten gesiegt habe. Im Gefühl der dringenden Noth, die Eidgenossenschaft je eher je lieber aus ihrem jetzigen Zustande der Unordnung und Ungewißheit zu ziehen, auf daß sie fest in ihrem Innern bestehen und auch als Nation gegen das Ausland erscheinen könne, willigten die Gesandtschaften gern dazu ein, die Berathung alsobald anzufangen und ununterbrochen fortzusetzen. Damit aber ein Werk dieser Art, von welchem die Wohlfahrt des Vaterlandes wesentlich abhängt, von allen Gesandtschaften in seinem Zusammenhange aufgefaßt und gehörig gewürdigt werde, so ist der Kanzlei aufgetragen worden, einige Kopien bis auf den 11. Mai in der Frühe auf den Kanzleitisch zur Einsicht der Gesandten legen zu lassen, welche sich aber verpflichteten, dieselben außer dem Kreise der Tagsatzung nicht zu gebrauchen.

Digitized by Google

Einzelne Artikel des Entwurfes ſind von der Kommiſſion außer der eigentlichen Redaktion mit einem ſchriftlichen Bericht begleitet worden, welcher die Gründe des Antrags näher entwickelt. Dieſes hat die Kommiſſion beſonders in den Fällen beobachtet, wo eine Verſchiedenheit der Anſichten und Inſtruktionen ſich in ihrer Mitte geäußert hat, und ſie es dennoch als Pflicht gegen das Vaterland anſah, nur einen Vorſchlag nach der Mehrheit an die Tagſatzung zu bringen.

Der Entwurf der Bundesverfaſſung, der nun artikelweiſe in Berathung genommen wurde, umfaßt in einer Reihe von dreiundvierzig Artikeln diejenigen Gegenſtände, deren Ueberſicht hier nachfolgt:

Eintheilung.

Art. 1. A. Errichtung des Bundesvereins und Gewährleiſtung der Bundesglieder.

B. Allgemeine Beſtimmungen.

„ 2. Ueber die bewaffnete Macht und das Kontingent.
„ 3. Geldbeiträge der Kantone.
„ 4. Ausſcheidung derſelben im Fall neuer Erweiterungen.
„ 5. Ueber die Kriegskaſſe.
„ 6. Mahnung und Hülfsleiſtung.
„ 7. Das eidgenöſſiſche Recht.
„ 8. Ueber Bündniſſe, Verträge und Militärkapitulationen.
„ 9. Ueber Verträge im Innern.
„ 10. Handelsverträge.
„ 11. Ueber Zug, Abzug und Niederlaſſung.
„ 12. Ueber den freien Verkehr.
„ 13. Ueber Zölle und Weggelder.
„ 14. Ueber den Genuß politiſcher Rechte.

C. Rechte und Befugniſſe der Tagſatzung.

„ 15. Sie iſt die oberſte Bundesbehörde.
„ 16. Verfügt über das Truppenkontingent.
„ 17. Schreibt die Geldbeiträge aus.
„ 18. Verwaltung und Beſtimmung der Kriegskaſſe.
„ 19. Verfügt bei innern Unruhen.
„ 20. Kriegserklärungen, Friedensſchlüſſe, Bündniſſe.
„ 21. Handelsverträge.
„ 22. Abordnung von Geſandten.
„ 23. Die übrigen Befugniſſe.

D. Organiſation der Tagſatzung.

„ 24. Beſtand der Tagſatzung und Eröffnung der Kantonsſtimmen.
„ 25. Verſammlungszeit.
„ 26. Von den außerordentlichen Tagſatzungen.
„ 27. Ort der Verſammlung und deren Vorſitz.
„ 28. Eröffnung der Kantonsſtimmen.
„ 29. Ueber das Abſtimmen und die Mehrheit.
„ 30. Ueber das Protokoll.

E. Leitung der Geſchäfte. Kanzlei. Schlußbeſtimmungen.

„ 31. Vom Vorort und deſſen Attributen.
„ 32. Mittheilungen auswärtiger Mächte.
„ 33. Warnung an die Kantone.
„ 34. Ausſchreiben der Tagſatzung.
„ 35. Zuſammenberufung außerordentlicher Tagſatzungen.
„ 36. Vom eidgenöſſiſchen Rath und deſſen Einſetzung.

Art. 37. Seine Organiſation.
„ 38. Wahl und Ablöſung der Mitglieder.
„ 39. Deren Gehalt und Beſtimmung.
„ 40. Von der eidgenöſſiſchen Kanzlei.
„ 41. Vom Siegel der Eidgenoſſenſchaft.
„ 42. Beſtand der bisherigen Beſchlüſſe und Konkordate.
„ 43. Niederlegung der Verfaſſungen in das Archiv.

* * *

An dieſe vorläufige Darſtellung reihet der Abſchied die Anzeige, daß die Herren Miniſter der verbündeten Mächte die ihnen von der diplomatiſchen Kommiſſion gemachte Mittheilung des von ihr bearbeiteten Entwurfes eines eidgenöſſiſchen Bundesvereins mit einer vom 10. Mai datirten Verbalnote, welche mehrere Bemerkungen über einzelne Artikel einbegleitete, erwiedert haben. Die Abſchiedsbeilage Litt. H enthält den Wortlaut dieſer Erwiederung und Bemerkungen.

* * *

Sofort (10. Mai) wurde die Berathung über den vorgelegten Entwurf einer Bundesverfaſſung angehaben.

A. Der erſte Artikel, in Betreff der Errichtung des Bundesvertrags und der Gewährleiſtung der Bundesglieder, lautet, wie folgt:

„Art. 1. Die XIX ſouveränen Kantone der Eidgenoſſenſchaft, als: Ury, Schwyz, Unterwalden, „Luzern, Zürich, Glarus, Zug, Bern, Freyburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, „Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin und „Waadt, verbinden ſich unter einander zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit „gegen alle Angriffe fremder Mächte ſowohl als für die Handhabung der Ruhe im Innern.“

„Sie gewährleiſten ſich wechſelſeitig ihre Verfaſſungen, ſo wie dieſelben von den oberſten Behörden jedes „Kantons angenommen und von der Tagſatzung werden anerkannt werden.“

„Sie gewährleiſten ſich gegenſeitig ihr Gebiet, mit Vorbehalt der Berichtigungen für einzelne Landes„theile, welche unter den Kantonen einverſtanden und von der Tagſatzung beſtätigt werden.“

Bei Berathung des vorſtehenden Artikels ſind die Voten über jeden der drei Sätze, aus welchen derſelbe beſteht, beſonders geſammelt worden, wie folgt:

I. Zürich, Ury, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Glarus, Freyburg, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt, alſo ſechszehn Stände, nahmen das erſte Membrum unter Vorbehalt der Ratifikation an.

Die Geſandtſchaft von Bern wünſchte anſtatt der Worte: „ſowohl als für die Handhabung der Ruhe im Innern“, die beſtimmtere Redaktion: „ſo wie auch gegen Gewalt im Innern.“ Wegen der Verbindung dieſes erſten Membrums mit den nachfolgenden wollte übrigens dieſe Geſandtſchaft, ſowie Zug und Solothurn, daſſelbe lediglich ad referendum nehmen.

II. Für die Annahme des zweiten Membrums, die Garantie der Verfaſſungen betreffend, haben ſich unter gleichmäßigem Vorbehalt der Ratifikation erklärt vierzehn Stände, nämlich: Zürich, Ury, Schwyz, Luzern, Glarus, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt.

Die Geſandtſchaften von Unterwalden und Zug finden große Schwierigkeiten, im voraus eine Garantie der Kantonsverfaſſungen auszuſprechen, ehe dieſe Verfaſſungen ſelbſt bekannt ſeyen, und beſorgen, daß eine ſolche Verpflichtung für die Stände oft ſehr läſtig und von weitausſehenden Folgen werden dürfte. Auch die Geſandtſchaft von Bern theilt die nämlichen Anſichten; ſie will auf der andern Seite die Souveränetätsrechte ihres Standes in Hinſicht auf ſeine Verfaſſung unbeſchränkt wiſſen. Freyburg und Solothurn endlich, welche eine allgemeine Garantie für die Souveränetät, die Unabhängigkeit und das Gebiet der Kantone erklären wollen, verwahren ſich gegen jede Einmiſchung der Tagſatzung in die Kantonalverfaſſungen und widerſetzen ſich der Aufſtellung eines ſolchen Grundſatzes. Obige fünf Geſandtſchaften wollen daher das zweite Membrum des erſten Artikels ad referendum nehmen.

III. Das dritte Membrum, welches die gegenſeitige Garantie des Territoriums ausſpricht, hat einige Einwendungen veranlaßt. Der Stand Ury will daſſelbe nur mit dem klaren Vorbehalt annehmen, daß dadurch der Wiedervereinigung Livenens, welche ſchon von der Landsgemeinde dieſes Thals und von der oberſten Gewalt des Kantons Ury ausgeſprochen worden, nicht präjudizirt werde. Zug wiederholt das

Begehren einer wesentlichen Gränzberichtigung zum Vortheil seines Standes, und bezieht sich auf die hierüber bei Eröffnung der Tagsatzung zu Protokoll gegebenen bestimmten Erklärungen. Schwyz behält seine Ansprüche auf eine kleine Landschaft vor, welche die Vereinigung mit Schwyz wünscht und hoffentlich durch Einwilligung des Kantons, wozu sie jetzt gehört, dieselbe erhalten wird. Die Gesandtschaft von Bern, von der Ansicht ausgehend, daß die künftige Bestimmung der Gränze der Schweiz auch nothwendig auf die gegenseitige Gränze der Kantone einwirken müsse, hält eine Territorialgarantie dermalen für voreilig, und muß dagegen die Rechte ihres Standes auf die 1798 von demselben abgerissenen Länder vorbehalten.

Die Gesandtschaft von Freyburg behält sich vor, die rechtmäßigen Anforderungen ihres Standes, wenn die andern Kantone auf ihren geäußerten Ansprüchen beharren sollten, gleichfalls geltend zu machen, und wird sich allenfalls angelegen seyn lassen, jede Ansprache, die auf Recht und Verträge gegründet wäre, bestens zu unterstützen. Wenn hingegen die übrigen Kantone davon abstehen, so will Freyburg der allgemeinen Ruhe des Vaterlandes ein gleiches Opfer bringen.

Die Gesandtschaften von St. Gallen, Aargau und Tessin wünschen, daß der diesem dritten Membrum angehängte Vorbehalt, als überflüssig oder gefährlich wegen Mißdeutung und irriger Anwendung und als nicht in die Bundesverfassung gehörend, weggelassen werden möchte. Sollte er aber von der Mehrheit beibehalten werden wollen, so müßten sich diese Gesandtschaften gegen jede Anwendung desselben, wodurch dem Souveränetätsrechte und der Integrität ihrer Kantone in deren gegenwärtigen Begränzung zu nahe getreten würde, auf das feierlichste verwahren. Insbesondere erneuert die Gesandtschaft von Aargau die Verwahrung dieser Rechte gegen die vom Stande Zug früher schon gemachten Ansprüche, auf die man sich so eben wieder berufen hat, unter gleichmäßiger Beziehung auf die seiner Zeit zu Protokoll gegebene Gegenerklärung, sowie gegen alle und jede ähnlichen Ansprüche, welche von diesem oder einem andern eidgenössischen Mitstand unter was immer für einem Titel gegen den Kanton Aargau und die Integrität seines Gebietes gemacht werden wollen.

Die Gesandtschaft von Tessin erneuert ihrerseits die frühere Verwahrung gegen die Ansprüche des Standes Ury auf das Livenerthal.

Zürich und Glarus erklären, daß, wenn gegen ihre Erwartung andere Stände auf Territorialansprüchen beharren, wodurch der gegenwärtige allgemeine Besitzstand und das eidgenössische Verhältniß wesentlich verändert würden, sie ebenfalls die Konvenienz ihrer Kantone vorbehalten müßten. Auch Luzern schließt sich dieser Erklärung an und erwähnt insbesondere der Obern Freien Aemter, welche der Kanton Luzern im Jahre 1415 erobert und zehn Jahre hindurch besessen hat, hiermit jetzt mit weit stärkerm Recht als der Stand Zug zurückfordern könnte.

Das dritte Membrum des ersten Artikels ist von vierzehn Ständen, nämlich von Zürich, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt unter Vorbehalt der Ratifikation genehmigt, und von Ury, Zug, Bern, Freyburg und Solothurn ad referendum genommen worden.

II. Am 11. Mai haben sich die Gesandtschaften von Waadt und Aargau vorbehalten, der Ansprache des Standes Bern auf die von seinem Gebiet im Jahr 1798 abgerissenen Länder eine angemessene Verwahrung entgegenzusetzen, und am 16. desselben Monats sodann schriftlich nachstehende Erklärung zu Protokoll gegeben:

»La députation du louable canton de Berne a, dans la séance du 10 Mai, fait insérer »au protocole *une réserve des droits de son haut État sur les pays détachés en l'an* 1798. »Sans examiner ici la nature des prétendus droits du canton de Berne, les députations »d'Argovie et de Vaud disent que les droits de leurs cantons, comme États souverains et »indépendans, ayant été reconnus dans les différens changemens de constitution qu'a subis »notre patrie, et cela soit par la Suisse en général, soit par les puissances étrangères; »qu'encore aujourd'hui ces droits ayant, dans les derniers événemens, obtenu la même »reconnaissance, ils protestent hautement et formellement, au nom de leurs cantons, »de s'opposer dans tous les temps et de tous leurs moyens à ce que la susdite réserve du »louable canton de Berne puisse jamais déployer aucun effet.«

III. Hinwieder iſt, den 11. Mai, die Berathung des Entwurfes der Bundesverfaſſung fortgeſetzt worden, und —

b. der zweite Artikel, welcher von der bewaffneten Macht und dem Militärkontingente handelt, in Erörterung gefallen.

Die Kommiſſion hat ihre Anſichten über dieſen Gegenſtand in einem beſondern Berichte näher entwickelt, wie folgt:

„Der Artikel 2 des erſten Projekts über die Beſtimmung einer Skala, nach welcher im Fall eidgenöſſiſcher Auszüge die Mannſchaft von den Kantonen geliefert werden ſoll, hat in der Berathung der Tagſatzung nur eine weſentliche Reklamation veranlaßt, nämlich diejenige des Kantons Graubünden. Ohne die angebrachten Gründe zu wiederholen, glaubt die Kommiſſion im Allgemeinen die Ueberzeugung ausſprechen zu ſollen, daß, da die in der Mediationsakte enthaltene Skala auf die Bevölkerung berechnet worden iſt, Graubünden mit 1200 Mann, was alſo eine Bevölkerung von 120,000 Seelen vorausſetzt, zu hoch angelegt worden iſt. Aber ſchwieriger war es für die Kommiſſion, einen beſtimmten Antrag, um wie viel dieſer Stand erleichtert werden könne, zu machen, weil genaue Daten über die Bevölkerung abgehen, und dieſelben wegen der Lokalitäten und der periodiſchen Auswanderungen nicht ſo leicht zu erheben ſind. Die Kommiſſion trägt demnach auf eine Beſtimmung an, die einerſeits der Reklamation gehörige Rechnung trägt, anderſeits aber keine allzu große Abweichung oder Ausfall erzeugt, auf die Beſtimmung nämlich: daß der Kanton Graubünden in der Mannſchaftsſkala von 1200 auf 1000 geſetzt und dieſer Abgang von 200 Mann, ohne Belaſtung eines andern Kantons, von der Totalſumme abgezogen werden ſoll.“

„Aber von höherm Belang iſt die Betrachtung, daß das bisherige erſte Kontingent von 15,203 Mann weder unſerer Stellung angemeſſen, noch hinreichend iſt. Die großen Ereigniſſe unſerer Zeit und das erhabene Wohlwollen der alliirten Monarchen ſichern der Schweiz die Rückkehr zu jenem Zuſtande der Neutralität, auf der ſo lange das Glück unſers Vaterlandes beruhte, und die das unerläßliche Requiſit der Erhaltung und des Wohls der Eidgenoſſenſchaft iſt. Aber dieſe Neutralität darf nicht in träge Sorgloſigkeit ausarten; die Schweiz muß den Willen und die Mittel zeigen, daß ſie dieſelbe gegen jeden Angriff behaupten wolle; ſie muß dafür in ihr Grundgeſetz eine beſtimmte Gewährleiſtung legen. Erinnern ſollen ſich zudem die Eidgenoſſen, daß ſie in einem Zeitalter leben, wo nur kraftvolle und bewaffnete Völker geachtet und gerettet ſind. Auf dieſe Betrachtungen hin hat die Kommiſſion das bisherige Kontingent verdoppelt.“

„Aber auch dieſe Truppenzahl genügt nicht, ſondern ſie muß im Nothfall durch eine ſichere Reſerve ergänzt und verſtärkt werden können, und dafür iſt erforderlich, daß alle waffenfähige Mannſchaft geübt und organiſirt werde.“

„Der Schweizer ſoll endlich, wie es unſere Vorväter waren, Soldat ſeyn; er ſoll ſeine Freiheit und ſeinen Herd zu vertheidigen im Stande ſeyn; die Waffe erhebt das Selbſtgefühl, wie das der Ehre bei jedem Menſchen. Verhehle man es ſich zudem nicht, daß in den letzten Zeiten und in mehrern Kantonen nur noch die Jugend geübt, das männliche Alter aber zu frühe der Waffenübung entlaſſen wurde. Die Kommiſſion ſtellt demnach den Antrag, der Bundesvertrag ſelbſt möchte den Grundſatz ausſprechen, daß jeder Schweizer Soldat ſeyn, und daß ferner nicht allein das erſte Kontingent, ſondern auch die übrige waffenfähige Mannſchaft organiſirt werden ſoll.“

Der vorgeſchlagene zweite Artikel lautet, wie folgt:

„Art. 2. Jeder Schweizer iſt Soldat; aus der waffenfähigen Mannſchaft wird ein Kontingent von 30,006 Mann gezogen, ausgerüſtet und organiſirt.“

„Die übrige waffenfähige Mannſchaft ſoll ebenfalls in den Waffen geübt und ſo organiſirt werden, daß das Kontingent in gleichem Verhältniß ergänzt und verſtärkt werden kann.“

„Die Truppen zum erſten Kontingent werden von den Kantonen in folgendem Verhältniß geliefert:

„Bern	4,584	Mann
„Zürich	3,858	„
„Waadt	2,864	„
„St. Gallen	2,630	„
„Aargau	2,410	„
Uebertrag:	16,446	Mann

	Uebertrag:	16,446 Mann.
„ Graubünden		2,000 „
„ Teſſin		1,804 „
„ Luzern		1,734 „
„ Thurgau		1,670 „
„ Freyburg		1,240 „
„ Appenzell		972 „
„ Solothurn		904 „
„ Baſel		818 „
„ Schwyz		602 „
„ Glarus		482 „
„ Schaffhauſen		466 „
„ Unterwalden		382 „
„ Zug		250 „
„ Ury		236 „
	„ Total:	30,006 Mann. “

Nach vollſtändiger Umfrage wurde der vorſtehende Artikel von den Ständen Zürich, Ury, Luzern, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt mit Vorbehalt einer nähern Beſtimmung der Waffengattungen; von Schwyz in dem Sinne, daß mit dem Kontingent ſeines Kantons auch jenes von Gerſau vereinigt bleibe, da, wenn Gerſau ſich trennen ſollte, der Kantan Schwyz um 11 Mann zu hoch angeſetzt wäre; dann von Unterwalden mit Vorbehalt, durch Ausgleichung zwiſchen beiden Kantonstheilen die jedem derſelben treffende Rata zu beſtimmen; endlich von Appenzell Außer-Rhoden, welcher Stand gewünſcht hätte, die Beſtimmungen der eidgenöſſiſchen Kantingente überhaupt bis nach endlicher Feſtſetzung der Gränzen der Schweiz und jener der Kantone zu verſchieben, unter Ratifikationsvorbehalt genehmigt.

Der Stand Bern nimmt dieſen Artikel ad referendum.

Die Geſandtſchaft des Standes Graubünden hat bemerkt: Es ſey nur inſoweit ihrem dringenden Geſuch, die Kantingentsbeiträge Graubündens an Mannſchaft und Geld auf einen mit ſeiner wahren Bevölkerung und Vermögensſtand im Verhältniß ſtehenden Fuß herabzuſetzen, Rechnung getragen worden, daß willkührlich eine Bevölkerung von 100,000 Seelen, anſtatt der in der Mediationsakte nach unbegründeter angenommenen Zahl von 120,000 Seelen, bei ihm vorausgeſetzt werde. Weil aber die authentiſchen Bevölkerungslüſten nur 68,500 Seelen ausweiſen, und alſo auch nach der neuen Skala Graubündens Mannſchaftskontingent um 600 Mann zu hoch angeſetzt worden ſey, ſo findet ſich die Geſandtſchaft durch ihre Inſtruktian beauftragt, gegen dieſes unverhältnißmäßige Kontingent zu proteſtiren, ſowie für ihren Stand die jedem andern eingeräumten Rechte feierlichſt zu reklamiren und vorzubehalten.

Der Geſandte des Kantons Appenzell Inner-Rhoden bedauert, in Betreff der Lieferung von Mannſchaft und des Geldkontingents ſeine Verwahrung im Namen dieſes Standes erneuern zu müſſen. Nachdem es ſich offenbar zeigt, daß Inner-Rhaden nicht nur der kleinſte und ärmſte Theil der Eidgenoſſenſchaft iſt, — nachdem Inner-Rhaden ſich erklärt, die Beſchwerden gleich andern Kantonen zu tragen, und beſtimmt erwartet hat, daß die Mannſchaftszahl nach der Bevölkerung und die Geldbeiträge nach dem Vermögen zu liefern beſchloſſen würde, — ſo gibt der Geſandte im Namen ſeines Standes, als Beweis eines wahreidgenöſſiſchen und nicht eigennützigen Benehmens, die Erklärung inſtruktiansmäßig dahin: die Mannſchaftslieferung und die Geldbeiträge höchſtens nach der aufgelegten Vertheilung des Standes Ury annehmen zu können, ſomit er ſeinen Stand gegen jene weitere Zumuthung hiermit geſichert haben will.

C. Der dritte Artikel handelt van den Mitteln und Wegen zu Beſtreitung der Kriegskaſten und lautet, wie falgt:

„Art. 3. Die Geldbeiträge zu Beſtreitung der Kriegskaſten werden von den Kantonen nach falgendem „Verhältniß entrichtet:

(Hier folgt die Skala.)

„Dieſe Skala iſt für die erſten fünf Jahre unabänderlich feſtgeſetzt; nach Verfluß derſelben und wenn „offenbare Mißverhältniſſe zwiſchen den Beiträgen einzelner Kantone vorhanden ſind, wird die Tagſatzung „eine Reviſion vornehmen. Eine ähnliche Reviſion ſoll ſpäterhin von fünfzehn zu fünfzehn Jahren „Statt haben.“

„Die Beiträge für die von der Tagſatzung feſtgeſetzten Ausgaben der Bundeskaſſe werden ebenfalls „nach der obigen Skala geliefert.“

In einem beſondern Bericht drückt ſich die Kommiſſion über den vorſtehenden Artikel folgendermaßen aus:

„Auch in letzter Berathung ſind einige abweichende Anſichten eröffnet und über zu ſtarke Belaſtung „in der Mediationsſkala Beſchwerden geführt worden. Die Kommiſſion hat den Gegenſtand wiederholt „geprüft und reſumirt ſich folgendermaßen.“

„Die Ausſcheidung einer Gelddeitragsſkala, die durchaus alle Theile gleich belaſten würde, wäre wohl „eine ſehr ſchwierige Aufgabe und Befriedigung aller Theile beinahe unmöglich.“

„Die bisher beobachtete Skala zu verlaſſen und die Errichtung einer neuen Skala zu verſuchen, wäre „dermalen höchſt bedenklich, und jede einzelne Abänderung würde neue Reklamationen erzeugen.“

„Die Kommiſſion verhehlt es indeſſen nicht, daß einige Mißverhältniſſe vorhanden ſind, aber der Zeit„punkt zu deren Ausſcheidung muß verſchoben werden; da zudem der Wohlſtand jedes Kantons ver„änderlich iſt, ſteigt und fällt, ſo glaubt ſie anrathen zu ſollen, daß zum erſten Mal nach Ablauf einiger „Jahre und ſpäterhin dann in gewiſſen Perioden eine Reviſion vorgenommen und allenfalls gegründeten „Beſchwerden abgeholfen werden ſoll.“

Obige Anſichten haben den Beifall der meiſten Geſandtſchaften erhalten; diejenigen von Schwyz und Unterwalden unter dem frühern Vorbehalt, welchen der erſtere Stand wegen Gerſau, der letztere in Hinſicht auf eine beſondere Ausgleichung zwiſchen beiden Kantonstheilen, bei der Erörterung des zweiten Artikels angebracht hatten. — Die Geſandtſchaft von Glarus erklärte, daß, wenn eine Reviſion der Skala der Geldbeiträge Statt finde, dieſer Stand alsdann, geſtützt auf den Beweis, bisanhin weit über das Verhältniß ſeines geringen Wohlſtandes belegt worden zu ſeyn, billige Remedur begehren werde. Diejenige von Zug ſtellte abermal vor, wie ihr Kanton, der bei ſehr beſchränktem Vermögensſtande der Einwohner durchaus kein Staatsgut, weder an Domänen, noch an Zehnten und Bodenzinſen und nur äußerſt wenig an Zöllen beſitze, unter der mediationsmäßigen Verfaſſung immer viel zu hoch angelegt worden ſey; daher derſelbe gegen die Beibehaltung dieſer Skala auf fünf Jahre ſich kräftigſt verwahre und nur im gleichen Verhältniß wie die demokratiſchen Stände Ury, Schwyz und Unterwalden belegt werden wolle. Bern unterſtützte die Reklamation des Standes Zug und behielt ſich vor, wenn andere Abänderungen in der Skala Statt finden ſollten, auch ſeine eigenen gegründeten Reklamationen geltend zu machen. Solothurn beklagte ſich über die bisherige unverhältnißmäßig drückende Belaſtung dieſes Kantons, der, obgleich er unter allen am meiſten verloren hat und an öffentlichen Hülfsquellen vielleicht einer der ärmſten iſt, dennoch bei der Mediation unter die Klaſſe der wohlhabenden gerechnet wurde. Die Geſandtſchaft begehrte demnach, daß, ſo wie es in Hinſicht der Mannſchaftsbeiträge zu Gunſten Graubündens geſchehen, auch zum Vortheil von Solothurn und Zug eine Verminderung der Totalſumme der Geldbeiträge Statt finden möge; wo nicht, ſo müſſe ſie ſich gegen die Skala beſtimmt verwahren.

Die Geſandtſchaft von Graubünden bemerkte, daß dieſer Kanton auch in Betreff der Geldbeiträge in jeder Rückſicht in die gleiche Klaſſe mit den ärmern Kantonen hätte geſtellt werden ſollen. Da deſſen Bewohner ein armes Hirtenvolk ſind, deſſen rauher Boden dasſelbe nur kärglich ernährt und dem keine Induſtrie beſondere Wohlhabenheit zuläßt, ſo hat die Mediationsakte aus dieſem Grund den Stand Graubünden, wenn gleich unter Vorausſetzung einer irrigen Bevölkerung, in die Klaſſe jener Kantone geſtellt; wenn nun derſelbe in der neuen Skala der Geldbeiträge im Verhältniß zu ſeiner Bevölkerung um 5000 Franken zu hoch angeſetzt wird, ſo glaubt die Geſandtſchaft, auch dagegen die Rechte ihres Standes vorbehalten zu ſollen, damit, wenn nicht von den Mitſtänden ſchon dermalen Remedur erfolge, ſolche bei Anlaß der in drei Jahren Statt habenden Reviſion getroffen werden könne.

Appenzell Inner-Rhoden endlich wiederholte in Hinſicht der Gelddeiträge die gleiche Verwahrung, wie bereits für das Mannſchaftskontingent.

Die meiſten Geſandtſchaften haben gefunden, daß die Zeit der proviſoriſchen Beibehaltung der dermaligen Skala etwas abgekürzt und auf drei Jahre, anſtatt auf fünf, geſetzt werden könne. Appenzell Auſſer-

Rhoden wollte dafür nur ein Jahr annehmen, womit auch die Gesandtschaften von Zug und Solothurn sich einstweilen hätten beruhigen können.

Nach obigen Aeußerungen ist der dritte Artikel, unter Vorbehalt der Ratifikation, von den Ständen Zürich, Ury, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Glarus, Bern, Basel, Freyburg, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Appenzell Außer-Rhoden angenommen worden, wie derselbe folgt, während die Stände Zug, Solothurn, Graubünden und Appenzell Inner-Rhoden nicht dazu gestimmt haben.

„Art. 3. Die Geldbeiträge zu Bestreitung der Kriegskosten werden von den Kantonen nach folgendem „Verhältniß entrichtet:

„Bern	Franken	91,695.
„Zürich	„	77,153.
„Waadt	„	59,273.
„St. Gallen	„	39,451.
„Aargau	„	52,212.
„Graubünden	„	12,000.
„Tessin	„	18,039.
„Luzern	„	26,016.
„Thurgau	„	25,052.
„Freyburg	„	18,594.
„Appenzell	„	9,728.
„Solothurn	„	18,097.
„Basel	„	20,450.
„Schwyz	„	3,012.
„Glarus	„	4,823.
„Schaffhausen	„	9,327.
„Unterwalden	„	1,907.
„Zug	„	2,497.
„Ury	„	1,184.
„Total:	Franken	490,507.“

„Diese Skala ist für die ersten drei Jahre unabänderlich festgesetzt; nach Verfluß derselben, und wenn „offenbare Mißverhältnisse zwischen den Beiträgen einzelner Kantone vorhanden sind, wird die Tagsatzung „eine Revision vornehmen. Eine ähnliche Revision soll späterhin von fünfzehn zu fünfzehn Jahren „Statt haben.“

„Die Beiträge für die von der Tagsatzung festgesetzten Ausgaben der Bundeskasse werden ebenfalls „nach der obigen Skala geliefert.“

d. Der vierte Artikel wegen Ausscheidung der Beiträge an Mannschaft und Geld im Fall neuer Gebietserweiterungen ist von den Gesandtschaften von Schwyz, Unterwalden, Zug und Bern ad referendum genommen, von den übrigen aber unter Vorbehalt der Ratifikation in folgender Fassung genehmigt worden:

„Art. 4. Bei Ausscheidung der Verhältnisse mit denjenigen Ländern, welche der Schweiz zurückgegeben „und mit ihr vereinigt werden sollen, werden auch die von denselben zu leistenden Mannschafts- und Geld„beiträge bestimmt werden.“

Graubünden hat zu dem Artikel gestimmt unter Vorbehalt, daß bei der Ausmittlung der Beiträge für diejenigen Landestheile, welche mit seinem Gebiete vereinigt werden sollen, die Tagsatzung auf die bisherige unverhältnißmäßig hohe Belegung des Kantons Graubünden billige Rücksicht nehmen und das Kontingent des gesammten Standes darnach berechnen möge.

e. Wenn die Kriegskosten der Truppenauszüge vorzüglich aus direkten Beiträgen der Kantone bestritten werden müssen, so hat sich dennoch die Kommission mit der Frage beschäftigt: ob nicht eine zweite Quelle zu etwelcher Unterstützung der ersten aufgefunden werden könnte, — und in einem besondern Bericht ihre Ansichten darüber folgendermaßen dargestellt.

„Nach dem bisher beobachteten Pfade müſſen, im Fall eines Auszugs, die Mannſchaft, alle materiellen „Bedürfniſſe und das Geld im gleichen Augenblicke von den Kantonen gefordert werden, und unverkennbar „iſt die Wahrheit, daß die Koſten öfterer oder länger dauernder Bewaffnungen von mehrern nur mit Mühe, „von einigen beinahe unmöglich aufgebracht werden könnten.“

„Eine Quelle, aus welcher alljährlich eine beſtimmte Summe zurückgelegt würde, ein Sparpfennig, der „in friedlichen Zeiten auf Tage der Noth geſammelt würde, müßte wohlthätige Erleichterungen hervorbringen.“

„Aber eben ſo wichtig wäre es, daß ein ſolcher Vorrath nur zu etwelcher Erleichterung der direkten „Beiträge beſtimmt würde, und jene Geldkontingente ſtets die erſte Quelle blieben.“

„In Bezug auf die Mittel und Wege, wie eine ſolche Einnahme aufgefunden werden könnte, hält die „Kommiſſion dafür, daß dieſelbe weder die Einnahmen irgend eines Kantons beſchränken, noch für die „Geſammtheit der Einwohner läſtig ſeyn ſollte; und dieſes würde erreicht werden durch eine Abgabe auf die „in der Schweiz konſumirten fremden Produkte und Waaren, die nicht Sache allgemeinen Bedürfniſſes ſind.“

„Der Tariff würde ſo beſtimmt, daß in kaufmänniſcher Beziehung kein Mißverhältniß gegen benach„barte Länder entſtehen könnte, und daß dennoch eine gewiſſe Summe gewonnen würde.“

„In Bezug auf die Adminiſtration glaubt die Kommiſſion, daß die Gebühr durch die beſtehenden „Kantonalzollſtätten und Kaufhäuſer an der Schweizergränze erhoben werden könnte, worüber alljährlich „der Tagſatzung Rechnung zu geben wäre.“

„Hinſichtlich der Verwendung würden ebenfalls die Beſtimmungen getroffen:

„1) daß dieſer Fond nie zu andern Ausgaben als zur Unterſtützung der direkten Geldkontingente der „Kantone verwendet werden ſolle;

„2) daß derſelbe bis auf eine beſtimmte Summe unangegriffen bleiben müſſe;

„3) daß eine zweite Summe beſtimmt werde, vor deren Erreichung er ſtets nur zur Hälfte verwendet „werden könne;

„4) daß endlich ebenfalls ein Maximum auf den Fall angenommen werde, wenn ſich der Fond „durch eine Reihenfolge ruhiger Jahre anhäufen würde, bei deſſen Erreichung der Bezug eingeſtellt „werden ſolle.“

„Die Kommiſſion verhehlt es ſich nicht, daß die nähern Beſtimmungen in der Anwendung mit Sorg„ſamkeit überdacht werden müſſen; aber dieſe gehören nicht in die Verfaſſung und ſind ſeiner Zeit von der „Tagſatzung zu treffen.“

Die Kommiſſion reſumirt ſich auf folgenden Antrag:

„Art. 5. Zur Unterſtützung der Geldbeiträge der Kantone ſoll eine Kriegskaſſe gebildet werden.“

„Zu dieſem Ende wird eine Einfuhrgebühr auf diejenigen Waaren gelegt, die nicht allgemeines „Bedürfniß ſind und in der Schweiz verbraucht werden.“

„Der Ertrag der Kriegskaſſe ſoll zu keinen andern Ausgaben als zur Beſtreitung von Kriegskoſten, „im Fall eidgenöſſiſcher Auszüge, verwendet werden.“

„Die Tagſatzung wird den Tariff, die Art der Erhebung durch die Zollſtätten der Gränzkantone und „die Rechnungsablage beſtimmen.“

„Dieſelbe wird ferner feſtſetzen, wie viel im Fall des Bedürfniſſes aus dieſer Kaſſe genommen werden ſoll.“

„Sie wird endlich die Summe beſtimmen, nach deren Erreichung der Bezug eingeſtellt werden ſolle, „wenn durch eine Reihe ruhiger Jahre keine Verwendung des Vorrathes erforderlich wäre.“

Die Errichtung einer Kriegskaſſe, aus welcher die Eidgenoſſenſchaft im Fall militäriſcher Auszüge die erſten nothwendigen Gelder ſchöpfen, und die bei längerer Fortdauer der Kriegsausgaben den Kantonen einige Unterſtützung der Geldbeiträge gewähren würde, iſt von den Geſandtſchaften als eine weiſe und wohlthätige Anſtalt betrachtet worden, ſo daß die meiſten, wenn auch ohne Inſtruktion, geneigt waren, eine ſolche Beſtimmung unter Vorbehalt der Ratifikation in den Verfaſſungsentwurf aufzunehmen.

Die Stände Unterwalden und Zug äußerten den Wunſch, daß nicht nur eigentliche Kriegskoſten, ſondern auch andere Zentralausgaben, ganz oder zum Theil, daraus beſtritten werden möchten, welcher Anſicht aber der größte Theil der Verſammlung ſich nachdrücklich widerſetzt und die Kaſſe einzig zu dem großen Nationalzweck der Militärausgaben hat vorbehalten wollen.

Die Zentraliſirung anderer Hülfsquellen, als da wären: die Münz-, Poſt- und Pulverregalien, wurde von andern Geſandtſchaften, namentlich von Zug, Solothurn und Appenzell, empfohlen, von andern aber theils als in die Souveränetätsrechte der Stände eingreifend, theils als unbillig gegen einzelne Kantone,

Korporationen und Familien, welche im Beſitze jener Regalien ſind, eben ſo beſtimmt verworfen. Ueber die Redaktion des Artikels wurden ebenfalls verſchiedene unter ſich abweichende Einwendungen gemacht. Solothurn verlangte nähere Beſtimmung der zu belegenden Waaren und des Tarifs; Appenzell, St. Gallen und Graubünden fanden die Ausdrücke: „Waaren, welche nicht allgemeines Bedürfniß ſind," undeutlich und bedenklich, weil man ſie auch auf Fabrikationsſtoffe (welche in einigen Kantonen ausſchließlich bearbeitet werden) ausdehnen könnte. Vorzüglich aber lag in den Wünſchen dieſer Geſandtſchaften, ſowie derjenigen von Baſel, daß das Intereſſe des Handels durch einen Verfaſſungsartikel nicht unbedingt Preis gegeben, und daß in Hinſicht der Beſtimmung der Hülfsmittel weder ein ausſchließlicher Grundſatz feſtgeſetzt, noch der Art des Bezugs eines Konſumozolles, welche eigentlich Sache der nähern Organiſation und eines künftigen Tagſatzungsbeſchluſſes ſeyn ſoll, vorgegriffen werde.

Bei ſolcher Verſchiedenheit der Anſichten, hat die Tagſatzung, durch Zuſtimmung der Geſandtſchaften von Zürich, Unterwalden, Luzern, Glarus, Zug, Bern, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Waadt ſich für einmal beſchränkt, unter Vorbehalt der Ratifikation den Grundſatz anzuerkennen:

„daß eine eidgenöſſiſche Kriegskaſſe aus indirekten Hülfsmitteln (Quellen) gegründet werden ſolle," — und die Kommiſſion erſucht, die Redaktion der fernern Beſtimmungen noch einmal ſorgfältig zu revidiren.

Die Stände Ury, Schwyz, Freyburg und Teſſin behielten ſich lediglich über das Ganze das Referendum vor.

IV. Am 12. Mai hat die Tagſatzung die Berathung über den Entwurf der Bundesverfaſſung

f. mit dem ſechsten Artikel, welcher von der Mahnung und Hülfsleiſtung handelt, fortgeſetzt. Die Kommiſſion trug ihre Anſichten darüber in einem beſondern Bericht alſo vor:

„Das Recht, den oder die Mitſtände zur Hülfsleiſtung aufzumahnen, und die daherigen weitern „Beſtimmungen waren im frühern Entwurf in den Artikeln 4 und 17 behandelt."

„Die Kommiſſion hält dafür, dieſe Beſtimmung der älteſten Bünde ſey wieder ſo aufzunehmen, daß „dabei der Zweck für den einzelnen Stand und die Geſammtheit erreicht werde."

„Im Fall von Unruhen in einem Kanton muß denſelben ſchnell vorgebogen werden; die Zeit kann „nicht weitläufigen Mittheilungen und Berathungen hingegeben werden; aber ſie ſoll auch nur auf wirklich „erfolgte Thätlichkeit hin Statt haben."

„Den Fall äußerer Gefahr betreffend, ſo darf man annehmen, daß dieſelbe bei den beſtehenden „Verhältniſſen unter den Staaten nicht plötzlich und unerwartet eintreffen werde, und in jedem Fall iſt „ſolches dann Bundesſache. Aber es können Fälle von Unruhen in benachbarten Ländern entſtehen, welche „die Sicherheit einzelner Punkte bedrohen, und in ſolchen Zeiten ſoll das Recht der Mahnung dem bedrohten Kanton ebenfalls zuſtehen."

„In beiden Fällen muß alſo das Recht der Mahnung den Ständen zuſtehen; aber in beiden Fällen „iſt eine Anzeige an den Vorort unerläßlich, ſey es zur Kenntniß der übrigen Stände, ſey es zur weitern „bundesgenöſſiſchen Berathung, wenn es der Fall erheiſcht."

„Die Pflicht, der Mahnung zu folgen, iſt natürlicher Ausfluß der Bundesverhältniſſe und der wechſelſeitigen Gewährleiſtung."

„In beiden Beziehungen aber iſt hier blaß von den erſten Maßregeln die Rede; dauert die Gefahr von „außen fort, ſo ſtehen die weitern Verfügungen, ſowie alles, was die Sicherheit des Bundes betrifft, „der Tagſatzung zu; der gleiche Fall iſt vorhanden, wenn die Unruhen fortdauern, aber ſich gar ausbreiten."

„Was die Beſtreitung der Koſten betrifft, ſo ſollen dieſelben bei äußerer Gefahr von der Geſammtheit „und im Fall innerer Unruhen, der Regel nach, vom mahnenden Kanton getragen werden, der Tagſatzung „jedoch vorbehalten bleiben, bei beſondern Umſtänden das angemeſſen Erachtende zu verfügen."

Die Redaktion des Artikels ſelbſt lautet, wie folgt:

„Art. 6. Im Fall äußerer oder innerer Gefahr hat jeder Kanton das Recht, die Mitſtände zu „getreuem Aufſehen aufzufordern."

„Wenn in einem Kanton Unruhen ausbrechen, ſo mag die Regierung andere Kantone zur Hülfe „mahnen, doch ſoll ſogleich der Vorort davon benachrichtigt werden; bei fortdauernder Gefahr wird die „Tagſatzung die weitern Maßregeln treffen."

„Im Fall einer plötzlichen Gefahr von außen mag zwar der bedrohte Kanton andere Kantone zur „Hülfe mahnen, doch soll sogleich der Vorort davon in Kenntniß gesetzt werden; diesem liegt ob, die „Tagsatzung zu versammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossenschaft zustehen."

„Der oder die gemahnten Kantone haben die Pflicht, dem Mahnenden Hülfe zu leisten."

„Im Fall äußerer Gefahr werden die Kosten von der Eidgenossenschaft getragen; bei innern Unruhen „liegen dieselben auf dem mahnenden Kanton, es wäre denn Sache, daß die Tagsatzung wegen besonderer „Umstände eine andere Bestimmung treffen würde."

Nach vollständiger Umfrage ist der obige sechste Artikel in seiner wirklichen Redaktion von den Gesandtschaften der Stände Zürich, Unterwalden, Luzern, Glarus, Bern, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt unter Vorbehalt der Ratifikation angenommen worden.

Auch die Gesandtschaften von Ury und Freyburg stimmten dem Artikel unter Ratifikationsvorbehalt bei, mit Ausnahme des letzten Membrums, die Kosten der Hülfsleistung betreffend, worüber sie sich das Referendum vorbehielten.

Die Gesandtschaften von Schwyz, Zug und Graubünden haben den ganzen Artikel lediglich ad referendum genommen.

g. Auch über den siebenten Artikel, das eidgenössische Recht betreffend, hat die Kommission in einem besondern Bericht ihre Bemerkungen vorangehen lassen, nämlich:

„Der Artikel 7 des Entwurfes behandelt die eidgenössische Rechtsform, — eine Bestimmung, deren „hohe Wichtigkeit tief gefühlt wird, über die aber verschiedene Ansichten obwalten."

„Die Kommission findet in der alten Rechtsform allerdings sehr wichtige Erfordernisse erreicht, aber „verhehlt sich eben so wenig, daß dieselbe weder ganz gleich beobachtet wurde, noch in allen Fällen „hinreichend war; daß selbst das beschränkte Recht des Obmanns, dem einen oder dem andern Theil der „Sätze zufallen zu müssen, kaum dem Rechte in allen Fällen zuträglich seyn konnte."

„Die Kommission glaubt, daß in Streitsachen zwischen einzelnen Kantonen und über Gegenstände, die „nicht unter der Gewährleistung des Bundesvertrags stehen, zwar alle Mittel der Minne erschöpft werden „sollen; daß aber, wenn diese vergebens angewendet worden, dann unparteiisches und förderliches Recht „den Streit austragen soll; daß endlich die Rechtsform selbst einfach seyn müsse."

Aus obigen Gründen hat die Kommission die Redaktion des Artikels dahin gestellt:

„Art. 7. Das eidgenössische Recht in Streitsachen zwischen einzelnen Kantonen über alle Gegenstände, „die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet sind, wird folgendermaßen festgesetzt."

„Jeder der zwei streitenden Kantone wählt aus den Magistratspersonen anderer Kantone zwei, oder, „wenn die Kantone darüber einig fallen, einen Schiedsrichter."

„Wenn die Streitsache zwischen mehr als zwei Kantonen obwaltet, so wird die bestimmte Zahl von „jeder Partei gewählt."

„Diese Schiedsrichter vereint, trachten den Streit in der Minne und auf dem Pfad der Vermittlung „beizulegen."

„Kann dieses nicht erreicht werden, so wählen die Schiedsrichter einen Obmann aus den Magistrats„personen eines in der Sache unparteiischen Kantons, und aus welchem nicht bereits einer der Schieds„richter gezogen ist."

„Sollten die Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns beharrlich verfallen, und einer der Kantone „darüber Beschwerde führen, so wird der Obmann von der Tagsatzung gesetzt; wobei aber die im Streit „stehenden Kantone kein Stimmrecht haben."

„Der Obmann und die Schiedsrichter versuchen nochmals, den Streit durch Vermittlung auszugleichen, „oder entscheiden im Fall allseitiger Uebergabe durch Kompromißspruch. Geschieht aber keines von beiden, „so sprechen sie über die Streitsache nach den Rechten endlich ab."

„Der Spruch kann nicht weiter gezogen werden, und wird erforderlichen Falls durch Verfügung der „Tagsatzung in Vollziehung gesetzt."

„Zu gleicher Zeit mit der Hauptsache soll auch über die Kosten, bestehend in den Auslagen der Schieds„richter und des Obmanns, entschieden werden."

„Die nach obigen Bestimmungen gewählten Obmänner und Schiedsrichter werden von ihren Regierun„gen des Eides für ihren Kanton in der obwaltenden Streitsache entlassen."

„Bei allen vorfallenden Streitigkeiten ſollen die betreffenden Kantone ſich jeder gewaltſamen Maßregel „oder ſogar Bewaffnung enthalten, den in dieſem Artikel feſtgeſetzten Rechtspfad genau befolgen und dem „Spruch in allen Theilen Statt thun.“

Sämmtliche Geſandtſchaften haben obigen Artikel ſorgfältig abgefaßt und im Ganzen ſehr zweckmäßig gefunden. Nur einige Stände glaubten, ihren beifälligen Vaten einige Bemerkungen oder minder wichtige Vorbehalte beifügen zu müſſen. Nach allſeitiger Umfrage hat ſich folgendes Reſultat der Abmehrung ergeben.

Zu unbedingter Annahme unter Vorbehalt der Ratifikation haben geſtimmt Ury, Unterwalden, Luzern, Glorus, Bern, Freyburg, Baſel, Schaffhauſen, Graubünden, Aorgau, Thurgau und Teſſin; auch St. Gollen und Appenzell Inner-Rhoden, in der Vorausſetzung, daß, da die Souveränetät der Kantone durch die Bundesverfaſſung garantirt iſt, ſolche Gegenſtände, welche dieſe Sauveränetät betreffen, nicht einem ſchiedsrichterlichen Spruch unterworfen werden ſollen.

Appenzell Außer-Rhoden ſtimmt demſelben ebenfalls bei, erwortet oder zuverſichtlich, daß nicht nur die zwiſchen zwei Kantonen obwaltenden Streitigkeiten, ſondern auch jene, welche unter zwei Kantonstheilen, wovon jeder einen abgeſanderten ſouveränen Stond ausmocht, entſtehen dürften, dem eidgenöſſiſchen Rechte werden unterwarfen werden.

Zürich und Schwyz nehmen den angetrogenen Artikel gleichfalls ad ratificandum und wallen nur über das ſechste Lemma, welches die Wahl des Obmanns, im Fall die Schiedsrichter darüber nicht einig werden könnten, der Tagſatzung überträgt, das Referendum vorbehalten.

Zug nimmt den Artikel ad ratificandum und wünſcht nur die Madifikation, daß, wenn die Porteien ſich über einen Odmann nicht vereinigen können, alsdann die Tagſatzung ſelbſt über das meritum causæ eintreten und den Entſcheid geben ſolle.

Die Geſandtſchaft van Solothurn, dem Artikel ebenfalls beiſtimmend, hat jedoch boronf ongetrogen, daß, wenn der Obmonn eine von jener der beiden Schiedsrichter abweichende Meinung haben würde, alsdann der Streit der Tagſatzung ſelbſt zum Entſcheid vargelegt werden ſoll.

Endlich hat der Herr Geſandte von Woadt mit ſeinem beifälligen Votum ſalgende zwei Bedingungen verbunden:

1) daß die Redaktion des erſten Lemma vollſtändiger abgefaßt und anſtatt der Worte: »*sur des objets non compris dans la garantie du pacte d'union;*« jene geſtellt werden: »*sur tous les objets qui ne dépendent pas de la souveraineté des cantons et qui ne sont pas compris dans la garantie du pacte d'union;*«

2) daß, im Fall unter den ſtreitenden Parteien ſich ein Zweifel über die Frage: ad dos Geſchäft var ein Schiedsrichteramt gewieſen werden ſolle oder nicht, erheben würde, dieſe Präliminarfrage van der Tagſatzung entſchieden werden ſolle.

h. Der achte Artikel, in Bezug ouf Bündniſſe, Verträge und Militärkapitulationen, iſt folgenden Inhalts:

„Art. 8. Bündniſſe mit fremden Staaten werden von gemeiner Eidgenoſſenſchaft geſchloſſen. Jedes „Bündniß eines einzelnen oder mehrerer Kantone mit einer fremden Macht iſt unterſogt.“

„Militärkapitulationen und Verträge über ökonomiſche und Polizeigegenſtände mögen von einzelnen „Kantonen mit auswärtigen Staoten geſchloſſen werden; ſie ſollen aber weder dem Bundesverein, noch „beſtehenden Bündniſſen, noch verfaſſungsmäßigen Rechten anderer Kantone zuwider ſeyn und zu dieſem Ende „zur Kenntniß der Tagſatzung gebracht werden.“

Dieſer Artikel hat zu keinen Bemerkungen Anlaß gegeben, und iſt alſogleich van ſechszehn Ständen unter Ratifikotionsvorbeholt ongenommen worden.

Die Geſandtſchaften von Bern, Freyburg und Solothurn nahmen denſelben ad referendum.

i. Der nennte Artikel, die Handelsverträge betreffend, welcher im Projekt als der zehnte erſcheint, hier ober der logiſchen Ordnung wegen dem neunten vorgeſetzt wird, loutet, wie folgt:

„Art. 9. Handelsverträge mit auswärtigen Staaten werden von geſammter Eidgenoſſenſchaft geſchloſſen.“

Dieſer Artikel wurde ohne weitere Bemerkung von ſiebzehn Ständen ad ratificandum genommen.

Bern und Solothurn behielten ſich das Referendum vor.

k. Der zehnte Artikel (neunte des Projekts), über Verträge im Innern, lautet, wie folgt:

„Art. 10. Verträge zwiſchen einzelnen Kantonen für gegenſeitige bewaffnete Unterſtützung ſind aufgehoben. Es ſollen unter denſelben keine dem Bundesverein oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige „Verbindungen geſchloſſen werden.“

Vorſtehender Artikel wurde von ſechszehn Ständen ad ratificandum und von Bern, Freyburg und Solothurn ad referendum genommen.

l. Als eilfter Artikel, über Zug, Abzug und Niederlaſſung, wurde vorgeſchlagen:

„Art. 11. Alle Abzugsrechte von Kanton zu Kanton ſind abgeſchafft.“

„Die Beſtimmungen über Niederlaſſung, Ankauf von Liegenſchaften und deren Zug, ſtehen der Kantonsgeſetzgebung zu. Die Kantone ſchließen darüber mit einander beſondere Konkordate.“

„Es können aber keine rückwirkenden Verfügungen in Bezug auf Liegenſchaften genommen werden, die „bisanhin angekauft oder erworben worden ſind.“

Da über obige drei Membra des eilften Artikels verſchiedene Bemerkungen gefallen ſind, ſo wurde die Abmehrung über ein jedes beſonders vorgenommen; dieſelbe hat folgendes Reſultat dargebotet.

I. Das erſte Membrum wurde von achtzehn Geſandtſchaften unter Ratifikationsvorbehalt angenommen, von Zug jedoch mit dem beſtimmten Reſervat der Reziprozität gegen Kantone, wo Erbſchaften verabgabet werden müßten, ſowie auch gegen diejenigen, welche die Abzugsrechte beibehalten würden.

Graubünden erklärte ſich für das einfache Referendum.

II. Das zweite Membrum haben ebenfalls fünfzehn Stände, nämlich: Zürich, Ury, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Bern, Freyburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell und Teſſin, und nach erklärter Mehrheit Aargau, Thurgau und Waadt, unter Vorbehalt der Ratifikation angenommen.

Die Stände Glarus und St. Gallen, die nach ihrer Inſtruktion auf Anerkennung des Grundſatzes der freien Niederlaſſung und der Abſchaffung des Zugrechtes dringen mußten, haben dieſes Membrum ad referendum genommen. Auch Zug und Graubünden wollten den Entſcheid darüber ihren Regierungen gänzlich anheimſtellen.

III. Endlich haben ſich für die Annahme des dritten Membrums unter Vorbehalt der Ratifikation erklärt die Stände Zürich, Ury, Unterwalden, Luzern, Glarus, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt und Appenzell Außer-Rhoden; dann Appenzell Inner-Rhoden in dem Sinne, daß dieſer Artikel lediglich den dermaligen wirklichen Beſitz ſichern ſolle.

Freyburg ſtimmte auch dieſem Membrum bei, inſofern durch daſſelbe einzig die Unzuläſſigkeit einer rückwirkenden Ausübung des Zugrechtes erklärt werde.

Schwyz, Zug, Bern und Graubünden nahmen daſſelbe ad referendum.

m. Der zwölfte Artikel, über den freien Verkehr, wurde in folgender Faſſung vorgeſchlagen:

„Art. 12. Für Lebensmittel, Landeserzeugniſſe, Vieh und Kaufmannswaaren iſt der freie Kauf, die „Aus- und Durchfuhr von einem Kanton zum andern geſichert, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizeiverfügungen gegen Wucher und ſchädlichen Vorkauf.“

„Dieſe Polizeiverfügungen ſollen für die eigenen Kantonsbürger und die Einwohner anderer Kantone „gleich beſtimmt werden.“

Die Geſandtſchaften von Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin und Appenzell Außer-Rhoden, ſowie auch Ury (mit Vorbehalt der Lokalrechte und der Polizeiverfügungen in Hinſicht des Tranſits) haben dieſen Artikel unter Vorbehalt der Ratifikation angenommen; desgleichen diejenige von Waadt mit dem Wunſch, daß in demſelben von den nothwendigen Geſundheitspolizeivorkehren Erwähnung geſchehen möchte; auch jene von Schwyz, welcher Stand ſeine Anſichten über die Polizei des Viehhandels einer künftigen Tagſatzung eröffnen wird.

Die Geſandtſchaft des Kantons Unterwalden muß wegen freien Kaufes des Viehes ihrer Regierung das Recht vorbehalten, jene Einſchränkungen zu treffen, die den Zeitumſtänden angemeſſen ſeyn mögen.

Bern, Freyburg und Appenzell Inner-Rhoden nahmen den Artikel ad referendum.

N. Der dreizehnte Artikel, die Zölle und Wegelder betreffend, iſt folgenden Inhalts:

„Art. 13. Die dermalen beſtehenden, von der Tagſatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder „verbleiben in ihrem Beſtand. Es können aber ohne Genehmigung der Tagſatzung weder neue errichtet, „noch die beſtehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf beſtimmte Jahre beſchränkt war, verlängert „werden.“

Dieſen Artikel haben unter Vorbehalt der Ratifikation angenommen Zürich, Ury, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Bern, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt. Appenzell und Graubünden, welche auch beigeſtimmt, behalten ſich vor, erſterer die Ermäßigung übertriebener Zollgebühren ſeiner Zeit bei der Tagſatzung nachſuchen zu dürfen; letzterer hingegen, einige von der Tagſatzung allzu niedrig angeſetzte Tarife ſeines Kantons zu billiger Erhöhung zu empfehlen.

Die Stände Glarus und Zug, in Uebereinſtimmung mit frühern Erklärungen, können dermalen unmöglich ihre Einwilligung geben, daß alle beſtehenden, noch ſo läſtigen Zölle, Weg-, Brücken- und Suſtgelder durch den Bundesvertrag in globo beſtätigt werden; ſie nehmen den Artikel ad referendum und behalten ſich das Recht des Rekurſes an die Tagſatzung gegen ſolche drückende Gebühren feierlich vor. Auch Freyburg erklärt ſich im gleichen Sinne, mit dem fernern Antrag, es möchte ein Etat der beſtehenden Zölle der Tagſatzung vorgelegt und, ſobald als möglich, auf das Bedürfniß einer weſentlichen Verminderung dieſer läſtigen Beſchwerde Rückſicht genommen werden.

O. Bei der Abfaſſung des vierzehnten Artikels, über den Genuß der politiſchen Rechte, hat die Kommiſſion getrachtet, zu möglichſter Vereinigung der Anſichten und Inſtruktionen der Stände nur denjenigen einfachen Grundſatz auszudrücken, der die Verfaſſung eines Freiſtaates eigentlich charakteriſirt und von andern Verfaſſungen unterſcheiden ſoll. Dieſer Artikel lautet alſo:

„Art. 14. Es ſoll in der Schweiz keine Unterthanenlande geben, und keine Klaſſe der Kantonsbürger „von dem Genuß der politiſchen Rechte ausgeſchloſſen ſeyn.“

Die Annahme desſelben unter Vorbehalt der Ratifikation iſt erklärt worden von den Ständen Zürich, Ury, Luzern, Glarus, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt, endlich von Schwyz mit dem Vorbehalt, daß dadurch den Unterhandlungen nicht vorgegriffen werde, welche von der Landsgemeinde wegen der Vereinigung mit den ehemals in Unterthanenverhältniſſen geſtandenen Landſchaften eingeleitet worden ſind.

Die Geſandtſchaft von Unterwalden ſtimmte nur dem erſten Satz, nämlich: „daß es in der Schweiz keine Unterthanenlande geben ſolle,“ bei und nahm die weitere Beſtimmung ad referendum. Zug ſtimmte ebenfalls für das Referendum mit Beziehung auf das am 18. April abgegebene Votum (ſiehe A, V, *g* des gegenwärtigen Paragraphen). Graubünden hielt jede beſtimmte Aeußerung einſtweilen zurück. Solothurn ſtimmte dem erſten Membrum bei und verwahrte ſich förmlich gegen das zweite Membrum.

Bern trug auf gänzliche Auslaſſung desſelben an durch folgende Erklärung: „Der Föderalakt kann „nur von Unterthanenverhältniſſen ſprechen, die allen Kantonen gemein ſind, und da macht die wirk„liche Beſchaffenheit der Schweiz jede dießörtige Erklärung überflüſſig. Ueber die Ausübung der politiſchen „Rechte hat ebenfalls der Föderalakt nichts zu beſtimmen, und es iſt ein Eingriff in die Souveränetäts„rechte der Kantone, darüber im Allgemeinen etwas Unbedingtes auszuſprechen, alldieweil es durchaus jedem „Kanton zukommen muß, die Bedinge zu beſtimmen, von welchen die Ausübung der politiſchen Rechte ab„hängig gemacht werden ſolle. Dieſer Artikel ſoll alſo, als dem Föderalband fremd, von dem Akt, der „dasſelbe bilden ſoll, ausgelaſſen werden.“

Die Geſandtſchaft des Standes Freyburg ſchloß ſich obiger Erklärung des Standes Bern an und nahm das Ganze ad referendum.

Nach beendigter Berathung des erſten und zweiten Abſchnittes des Verfaſſungsentwurfes, welche einerſeits die Errichtung des Bundesvertrags und die Gewährleiſtung der Bundesglieder feſtſetzen, anderſeits die allgemeinen Beſtimmungen enthalten, trug die Geſandtſchaft des Standes Appenzell darauf an, daß der Grundſatz der gegenſeitigen Vollziehung gerichtlich ausgefällter Urtheile in denſelben aufgenommen werde. Die Tagſatzung wies dieſen Antrag zur nähern Prüfung an die diplomatiſche Kommiſſion.

V. Am 13. Mai haben die Geſandtſchaften von Ury, Schwyz, Unterwalden und Zug das am 16. Aprill eröffnete inſtruktionsmäßige Begehren (ſiehe A, IV, d, B, 4⁰ des gegenwärtigen Paragraphen) wiederholt, daß ihren Ständen in den ehemals gemeinen Vogteien, welche nun zu beſondern freien Kantonen der Schweiz erhoben worden ſind, ein Werbungsrecht für kapitulationsmäßige fremde Dienſte vorbehalten bleiben möchte. Dieſes Begehren wurde lediglich zu Protokoll bemerkt, nebſt der Gegenerklärung der Stände St. Gallen, Aargau, Thurgau und Teſſin, welche ſich hierüber ebenfalls auf ihre Voten vom 16. Aprill bezogen haben.

VI. Ebenfalls am 13. Mai wurde die Berathung über den Entwurf der Bundesverfaſſung fortgeſetzt, und zwar über jeden einzelnen Artikel des dritten Abſchnittes, welcher von den Rechten und Befugniſſen der Tagſatzung handelt.

p. Der fünfzehnte Artikel wurde in folgender Faſſung vorgelegt:

„Art. 15. Die ſouveränen Kantone übertragen die in den nachfolgenden Artikeln feſtgeſetzten Rechte „und Befugniſſe einer Tagſatzung, welche die oberſte Bundesbehörde der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft iſt.“

Hierüber fiel das einmüthige Konklusum: „obigen Artikel unter Ratifikationsvorbehalt an„zunehmen.“

q. Bei Anlaß der Berathung des ſechszehnten Artikels, das Truppenkontingent betreffend, hat die Kommiſſion der Tagſatzung mündlich bemerkt, daß nach reiflichem Nachdenken ſie ſich von der Nothwendigkeit überzeugt habe, der Inſpektion dieſes Kontingentes mehr Beſtimmtheit in der Organiſation und eine größere Wirkſamkeit in der Ausführung zu geben, damit dem Zwecke des vaterländiſchen Defenſionale deſto genügender entſprochen werde. Sie glaubt deßnahen, daß in der Redaktion dieſes Artikels eine Abänderung getroffen werde, und anſtatt der letzten Worte des erſten Membrums, alſo lautend: „ſie beſtimmt, „wie die Inſpektion des Kontingentes vorgenommen werden ſoll,“ folgende Schlußſtelle kommen ſollte:

„Sie beſtimmt eine Oberaufſicht über die Ausrüſtung und Bildung der von den Kantonen zu ſtellenden „Truppenkontingente; ſie läßt ſich alljährlich einen Bericht, ſowohl über den Zuſtand der Mannſchaft der„ſelben als der erforderlichen Armatur und Kriegsbedürfniſſe, vorlegen. Sie wacht darüber, daß dieſe Kon„tingentstruppen ſich ſtets in brauchbarem und dem Zweck entſprechendem Zuſtande befinden.“

In Folge deſſen würde der ganze Artikel folgendermaßen lauten:

„Art. 16. Die Tagſatzung trifft alle für die Sicherheit der Schweiz und die Behauptung der Neu„tralität erforderlichen Maßregeln. Sie verfügt zu dieſem Zweck über das Truppenkontingent, deſſen „Ergänzung und Verſtärkung.“

„Der General und der Generalſtab, ſo wie die eidgenöſſiſchen Oberſten, werden von der Tagſatzung „ernannt und nach Maßgabe des Bedürfniſſes in Dienſt gerufen.“

„Die Tagſatzung beſtimmt eine Oberaufſicht über die Ausrüſtung und Bildung der von den Kantonen „zu ſtellenden Truppenkontingente; ſie läßt ſich alljährlich einen Bericht, ſowohl über den Zuſtand der „Mannſchaft derſelben als der erforderlichen Armatur und Kriegsbedürfniſſe, vorlegen. Sie wacht darüber, „daß dieſe Kontingentstruppen ſich ſtets in brauchbarem und dem Zweck entſprechendem Zuſtande befinden.“

Obigen Artikel, nach ſeiner neuen Redaktion, haben unter Vorbehalt der Ratifikation angenommen die Geſandtſchaften von Zürich, Ury, Luzern, Glarus, Zug, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt; diejenigen von Unterwalden und Graubünden nahmen die zwei erſten Membra des Artikels ebenfalls ad ratificandum, mußten ſich aber über den von der Kommiſſion vorgeſchlagenen Schlußantrag das Referendum vorbehalten.

Bern fand eine ſolche militäriſche Oberaufſicht, deren Verhältniſſe zu der Souveränetät der Kantone noch nicht beſtimmt ſind, für dieſelbe bedenklich und erkläete daher, ſo wie auch Schwyz und Freyburg, den Artikel lediglich ad referendum zu nehmen.

r. Der ſiebzehnte Artikel, die Geldbeiträge betreffend, des Inhalts:

„Art. 17. Sie (die Tagſatzung) verfügt über die im Artikel 3 beſtimmten Geldbeiträge.
„Sie ſetzt die jährlichen Beiträge in die Bundeskaſſe feſt und prüft die Rechnung über deren Verwendung“ —
— wurde einmüthig unter Ratifikationsvorbehalt angenommen.

Zug, Appenzell Inner-Rhoden und Graubünden wiederholten bei dieſem Anlaß ihre Verwahrungen in Hinſicht auf die Skala der Geldbeiträge.

s. Dem achtzehnten Artikel, alſo lautend:

„Art. 18. Sie (die Tagſatzung) entſcheidet über Verwaltung und Verwendung der Kriegskaſſe nach „den im Artikel 5 enthaltenen Grundlagen“ —

— haben alle Geſandtſchaften unter Vorbehalt der Ratifikation beigeſtimmt.

t. Die Annahme des neunzehnten Artikels, welcher nach einer kleinen Abänderung im Eingange folgendermaßen lautet:

„Art. 19. Sie (die Tagſatzung) trifft nach Anleitung des Artikels 6 die erforderlichen Verfügungen im „Fall fortdauernder Unruhen in einem Kantan, oder wenn dieſelben die Ruhe anderer Kantone gefährden“ —

— iſt einmüthig unter Vorbehalt der Ratifikation angenommen worden; wobei indeſſen der Herr Geſandte van Zug die Erklärung wiederhalte, die er ſchan am 20. Aprill zu Protokoll gegeben hatte (A, VII, *o* des gegenwärtigen Paragraphen).

v. Der zwanzigſte Artikel wurde in folgenber Faſſung vorgeſchlagen:

„Art. 20. Kriegserklärungen, Friedensſchlüſſe und Bündniſſe gehen van der Tagſatzung aus, boch „iſt die Genehmigung von drei Viertheilen der Kantane erfarderlich.“

Zürich, Luzern, Glarus, Bern, Freyburg, Salothurn, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin und Waabt nahmen dieſen Artikel ad ratificandum; Zug ebenfalls, mit Wiederholung ſeiner am 20. Aprill zu Protokall gegebenen Erklärung. Ury, Schwyz und Unterwalden, welche den Artikel ebenfalls ad ratificandum nahmen, bezagen ſich auf ihre frühere Inſtruktian, daß Bündniſſe für diejenigen Stände nicht verbindlich ſeyn ſallen, welche nicht dazu geſtimmt haben. (Siehe A, VII, *n* bes gegenwärtigen Paragraphen.)

x. Bei Berathung des einundzwanzigſten Artikels, folgenden Inhalts:

„Art. 21. Sie (die Tagſatzung) ſchließt Handelsverträge mit auswärtigen Staaten“ —

— wurde die Frage aufgewarfen: ob die abſalute Stimmenmehrheit über Handelsverträge entſcheiden, oder ab eine ſtärkere Mehrheit der Stimmen feſtgeſetzt werden ſolle.

Hierüber wurde das einmüthige Konklufum gefaßt: „den Artikel nach ſeiner einfachen Redak„tion unter Ratifikationsvarbehalt anzunehmen.“

y. Den zweiundzwanzigſten Artikel, dahin lautend:

„Art. 22. Der Tagſatzung kommt die Abordnung und Zurückberufung aller eibgenöſſiſchen „Geſandten zu“ —

— haben alle Geſandtſchaften, mit Ausnahme derjenigen von Unterwalden, welche das Referendum vorbehielt, ad ratificandum genammen.

z. Der vargeſchlagene dreiundzwanzigſte Artikel lautet:

„Art. 23. Sie (die Tagſatzung) hat endlich diejenigen Attribute, welche ihr in dem Artikel 7 vam „eidgenöſſiſchen Recht unb im Artikel 13 über Zölle, Weg- und Brückengelder vorbehalten ſind.“

Die Annahme dieſes Artikels unter Vorbehalt der Ratifikatian wurde einmüthig erklärt.

VII. Am 14. Mai iſt die Berathung über den Entwurf ber Bundesverfaſſung bei dem vierten Abſchnitt, welcher von der Organiſation der Tagſatzung hanbelt, fartgeſetzt warden unb zwar —

aa. mit dem vierundzwanzigſten Artikel, welcher alſo lautet:

„Art. 24. Die Tagſatzung beſteht aus ben Geſanbten der XIX Kantane, welche nach ben Inſtruk„tianen ihrer Regierungen ſtimmen.“

Die Kammiſſian hat mündlich der Tagſatzung den unmaßgeblichen Gedanken eröffnet, ab es nicht vielleicht zweckmäßig ſeyn bürfte, obigem Artikel noch folgende Schlußbeſtimmung beizufügen:

„Die Kantone werden keine Inſtruktionen ertheilen, bie den Grundſätzen des Bundesvertrags zuwider ſind.“

In der Umfrage hat es ſich erzeigt, baß die meiſten Geſandtſchaften dieſen Zuſatzartikel als überflüſſig und unſchicklich betrachteten: überflüſſig, weil es ſich van ſelbſt verſtehe und ſchon in der Natur der eidgenöſſiſchen Verhältniſſe liege, daß die Kantone ihre Geſanbten nach den Grundſätzen der Bundesverfaſſung inſtruiren werben; unſchicklich, weil derſelbe gleichſam ein Mißtrauen in die Geſinnungen der Stände zu zeigen ſcheine. Einige Geſandtſchaften ſtimmten baher für die gänzliche Auslaſſung dieſes

Zuſatzes; andere trugen, nach dem Vorſchlag von Baſel, auf eine modifizirte Redaktion desſelben an, wornach der ganze Artikel alſo lauten würde:

„Art. 24. Die Tagſatzung beſteht aus den Geſandten der XIX Kantone, welche nach den Vorſchriften der „Bundesverfaſſung und den Inſtruktionen ihrer Stände gemäß ſtimmen.“

Bei der Abmehrung haben für obigen modifizirten Vorſchlag unter Vorbehalt der Ratifikation geſtimmt die Stände Zürich, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt.

Für die urſprüngliche einfache Redaktion, mit Auslaſſung jedes weitern Beiſatzes, erklärten ſich hingegen unter Ratifikationsvorbehalt die Stände Ury, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Glarus, Bern, Freyburg und Solothurn.

Zug nahm den neu redigirten Artikel ad referendum.

bb. Der fünfundzwanzigſte Artikel, folgenden Inhalts:

„Art. 25. Die Tagſatzung verſammelt ſich ordentlicherweiſe alljährlich den erſten Montag im Heu„monat und ſetzt ihre Verrichtungen nach Bedürfniß fort“ —

— wurde durch einmüthiges Konkluſum ad ratificandum genommen.

cc. In Bezug auf den ſechsundzwanzigſten Artikel, alſo lautend:

„Art. 26. Außerordentlicherweiſe wird die Tagſatzung verſammelt, entweder wenn der Vorort eine „ſolche nothwendig erachtet, oder auf beſtimmtes Begehren von fünf Kantonen“ —

— haben die Geſandtſchaften von Ury, Unterwalden, Bern, Freyburg und Solothurn inſtruktionsmäßig den Wunſch eröffnet: daß außerordentliche Tagſatzungen auf Begehren von drei Kantonen verſammelt werden möchten.

Bei der Abſtimmung iſt indeſſen mit einer Mehrheit von ſechszehn Ständen der Artikel nach dem Kommiſſionsvorſchlag unter Vorbehalt der Ratifikation genehmigt worden.

Unterwalden, Freyburg und Solothurn nahmen denſelben ad referendum.

dd. Betreffend den Ort, wo ordentliche eidgenöſſiſche Tagſatzungen verſammelt werden ſollten, waren die Stände bei Abfaſſung der Inſtruktionen von verſchiedenen Anſichten ausgegangen, je nachdem ſelbige der alteidgenöſſiſchen Einrichtung des Vorortes, oder einer ſtärkern Organiſation der Bundesgewalt den Vorzug zu geben geneigt waren. Die Kommiſſion glaubte, den verſchiedenen Meinungen möglichſte Rechnung zu tragen und auf Vereinigung wohlthätig hinzuwirken, indem ſie für den ſiebenundzwanzigſten Artikel den Antrag an die Tagſatzung gebracht hat:

„Art. 27. Die nächſtkommende Tagſatzung wird einen ſo viel möglich im Mittelpunkte der Schweiz „liegenden Ort, der nicht Kantonshauptort iſt, feſtſetzen, an welchem künftig die gewohnten jährlichen „Tagſatzungen verſammelt werden ſollen.“

„Der erſte Geſandte des Kantons Zürich, als Vorort, führt den Vorſitz.“

„Außerordentliche Tagſatzungen werden nach Zeit und Umſtänden an einen ſchicklichen Ort ausgeſchrieben.“

In der Umfrage haben noch einige Geſandtſchaften, als: St. Gallen, Aargau, Thurgau und Graubünden, den Wunſch eröffnet, daß der Sitz der ordentlichen Tagſatzungen am Vorort ſelbſt ſeyn möchte, weil dieſer ſowohl für die Geſchäfte als für die Anſtändigkeit des Aufenthaltes vor einer Munizipalſtadt weſentliche Vorzüge dorbiete.

Bei der Abmehrung haben ſich indeſſen die drei erſten der obigen Geſandtſchaften, nebſt jenen von Zürich, Zug und Appenzell, der Mehrheit angeſchloſſen, und ſo iſt der Antrag der Kommiſſion von ſechszehn Ständen unter Vorbehalt der Ratifikation angenommen worden.

Schwyz, Bern und Graubünden wollten denſelben ad referendum nehmen.

Die Geſandtſchaft von Thurgau hätte gewünſcht, daß die Worte: „ſo viel als möglich im Mittelpunkte der Schweiz“ ausgeloſſen werden möchten, um hierüber weder dem freien Entſcheid der Tagſatzung, noch beſondern Rückſichten, die vielleicht für andere Lokalitäten ſprechen würden, vorzugreifen.

Obige Meinung wurde von Appenzell und Graubünden unterſtützt.

Durch die Mehrheit aber, mit der ſich die Stände Zürich, Ury, Schaffhauſen, St. Gallen, Aargau und Teſſin vereinigten, iſt mit ſechszehn Stimmen beſchloſſen worden: „bei der Redaktion „des Kommiſſionsvorſchlags ſtehen zu bleiben.“

cc. Der achtundzwanzigste Artikel des Kommissionsvorschlags lautet, wie folgt:

„Art. 28. Van jedem Stand hot nur ein Gesondter die Stimme des Kontons zu führen, doch konn „der Kanton Deputirte in beliebiger Zohl beiordnen."

„Wenn bei den Kantonen Unterwalden und Appenzell, welche in gonz gesanderte Theile getheilt sind, „die Instruktionen verschieden sind, so wird die Kantonsstimme nicht gezählt; die Gesandten mögen aber „ihre Instruktianen in's Protokoll eintrogen lassen."

Das erste Membrum adigen Artikels ist einmüthig unter Vorbehalt der Ratifikation angenommen worden.

Ueber das zweite Membrum hat der Herr Gesondte van Unterwolden instruktionsmäßig zu Protokoll bemerkt, daß, um den Rechten seines Kantons nicht zu präjudiziren, er begehren müsse, daß die Worte: „so wird die Kontonsstimme nicht gezählt," ausgelossen und daß lediglich gesogt werde: „wenn die Instruktionen verschieden sind, so mögen die Gesondten ihre Instruktionen in das Protokoll eintragen lassen."

Der Herr Gesandte van Appenzell Außer-Rhaden verwahrte sich gegen den Artikel, welcher voreilig und unnöthigerweise den Rechten seines Standes Abbruch thun könnte. Ehe ein solcher Grundsotz in Hinsicht ouf Appenzell ousgesprachen werde, müsse vor allem ous eine neue Bestimmung der Repräsentotionsverhältnisse zwischen beiden Rhoden von der Togsotzung ausgehen. Daß dieses sobald als möglich geschehe, sey der Wunsch und der bestimmte Antrag Außer-Rhadens, dessen Gesandtschoft für einstweilen auf gänzliche Auslossung des Artikels antrug.

Der Herr Gesandte van Appenzell Inner-Rhaden gob die Erklärung zu Protokoll:

„Durch den Artikel 28 des Projekts der Bundesverfossung wird nur die Stimmenführung eines „Gesandten von einem Kantan vorgeschlagen, und dieser Vorschlag wird von den mehrsten Gesandten „ad ratificandum genommen."

„Do nun bei ehevorigen alteidgenössischen Verhältnissen Appenzell Inner-Rhoden, vermöge des „Togsotzungsbeschlusses von 1596 und des Londtheilungsvertrags van 1597, nicht nur auf den Togsatzungen „den Vorsitz, vor Außer-Rhoden stimmend, hatte und unangesprachen lout bemerkten Akten die Hälfte „der Repräsentation des Kantons Appenzell rechtlich besessen hat; da dieser Spruch und der Landtheilungs„vertrag durch die Aufhebung der Mediatian verstärkte Rechtskraft wieder erhalten haben; da dieser Be„sitzstond den Grundsätzen der Bundesverfossung nicht zuwider ist und mit dem Souveränetätsrechte des „Standes Inner-Rhoden in genouer Verbindung steht, — so verwahrt sich gegen jede Beeinträchtigung dieser „Rechte im Namen ihres Kontonstheils instruktiansmäßig die Gesandtschaft von Appenzell Inner-Rhoden."

Bei der Umfroge ist das Begehren Unterwoldens wegen Auslassung der Stelle: „so wird die Kontonsstimme nicht gezählt," — von der Mehrheit, an die sich die Stände Glorus, Schaffhousen, St. Gollen, Aorgou und Woobt angeschlassen haben, beliebt und mit sechszehn Stimmen erkannt worden, diesem Wunsch zn entsprechen. Sanoch lautet das zweite Membrum des Artikels 28, wie folgt:

„Wenn bei den Kantonen Unterwalden und Appenzell, welche in ganz gesonderte Theile getheilt sind, „die Instruktionen verschieden sind, so mögen die Gesandten ihre Instruktianen in's Protokoll eintrogen lassen."

Zürich und Appenzell Außer-Rhaden hätten die Weglossung des gonzen Artikels gewünscht; Appenzell Inner-Rhoden hat keinen Antheil an der Abmehrung genommen. Die Gesondtschaft von Groubünden nohm dieses zweite Membrum ad referendum.

* * *

Herr Landammann Burger, Gesandter von Glarus, mußte im Namen des kotholischen Theils dieses Kantons darauf ontrogen, daß die ouf alte Verträge gegründeten Rechte der Repräsentatian beider Religianen im Kanton Glarus vorbehalten bleiben. Da die Aufnahme einer solchen Bestimmung in den Entwurf der Bundesverfossung nicht beliebt warden, so hat der gedochte Herr Gesandte nochstehende Erklärung zu Protokoll gegeben:

„Der Gesandte von Glarus, kathalischer Religian, ist bestimmt beauftrogt, zn erklären, dos der „kotholische Antheil dieses Stondes durch Aufhebung der Mediotionsakte wieder in seiner alten vertrogs„mäßigen Stellung sich diejenigen Rechte wegen Ernennung eines Gesondten auf die Togsotzung und der „abzugebenden Instruktion bestens vordehalten müsse, welche dießfolls in den gemeineidgenössisch errichteten „Landesverträgen zwischen beiden Religionen von 1623 und 1683 ausgemittelt und bis 1798 immer aus„geübt warden sind."

bayerische Staatsbibliothek München

Der erſte Herr Geſandte von Glarus (evangeliſcher Konfeſſion) hat ſich über obige Erklärung das Protokoll offen behalten, übrigens aber die Anſicht und die Ueberzeugung geäußert, daß ſolche Verhältniſſe eher in dem Kanton ſelbſt, wo beide Religionstheile Jahrhunderte lang in beſter Eintracht gelebt, als auf dem Wege der eidgenöſſiſchen Berathung ihre erwünſchte Berichtigung finden werden.

ff. Als neunundzwanzigſter Artikel wurde vorgeſchlagen:

„Art. 29. Bei dem Abſtimmen wird jede Kantonsſtimme einfach gezählt, und bei allen Verfügungen „und Beſchlüſſen, die in die Befugniſſe der Tagſatzung gelegt ſind, entſcheidet die abſolute Mehrheit, und „ſoll die Minderheit der Mehrheit folgen; Kriegserklärungen, Friedensſchlüſſe und Bündniſſe jedoch „können nur, nach dem Artikel 20, von drei Viertheilen der Kantone erkannt und geſchloſſen werden.“

Ueber jeden der im obigen Artikel enthaltenen drei verſchiedenen Sätze iſt beſonders abgemehrt worden.

I. Den erſten Satz, daß nämlich bei dem Abſtimmen jede Kantonsſtimme einfach gezählt werde, — haben ſiebzehn Stände ad ratificandum, Zürich und Freyburg ad referendum genommen.

II. Unter Ratifikationsvorbehalt erklärten ſich für die Annahme des zweiten Satzes, lautend:

„Bei allen Verfügungen und Beſchlüſſen, die in die Befugniſſe der Tagſatzung gelegt ſind, entſcheidet „die abſolute Mehrheit, und ſoll die Minderheit der Mehrheit folgen —“

— die Stände Ury, Glarus, Baſel, Schaffhauſen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt; dann Zug in dem Sinne, daß nur drei Viertheile der von ihm anerkannten Kantone für ihn verbindlich ſeyen; endlich Zürich, Luzern und Appenzell Außer-Rhoden.

Die Geſandtſchaften von Schwyz, Unterwalden und Appenzell Inner-Rhoden nahmen denſelben ad referendum, weil ſie den Anſichten ihrer Regierungen nicht vorgreifen wollten, und den Grundſatz, daß die abſolute Mehrheit entſcheiden und die Minderheit der Mehrheit folgen ſolle, mit ihren Inſtruktionen nicht vereinbar fanden. Auch Bern, Freyburg und Solothurn erklärten ſich für das Referendum.

III. Der dritte Satz, des Inhalts:

„Kriegserklärungen, Friedensſchlüſſe und Bündniſſe jedoch können nur, nach dem Artikel 20, von drei „Viertheilen der Kantone erkannt und geſchloſſen werden —“

— wurde von achtzehn Ständen unter Vorbehalt der Ratifikation angenommen. Unterwalden bezog ſich auf ſeine frühern Erklärungen.

gg. Der im dreißigſten Artikel liegende Antrag:

„Art. 30. Das Protokoll und die Akten der Tagſatzung ſollen in deutſcher Sprache verfaßt werden —“

— wurde einmüthig ad ratificandum genommen.

VIII. In Fortſetzung der Berathung über den Entwurf der Bundesverfaſſung, ſchritt die Tagſatzung am 16. Mai zum fünften Abſchnitte des Kommiſſionsgutachtens, die Leitung der Bundesgeſchäfte, die eidgenöſſiſche Kanzlei und die Schlußbeſtimmungen betreffend, hinüber. Ueber die Leitung der Bundesangelegenheiten in Abweſenheit der Tagſatzung enthält der Kommiſſionsbericht folgende Betrachtungen.

„Die Frage, wie die Bundesangelegenheiten in den Zeiten geleitet werden ſollen, wenn die Tagſatzung, „als oberſte Bundesbehörde, nicht verſammelt iſt, wurde bereits wiederholt berathen; aber immerhin bleiben „ſich zwei Hauptanſichten entgegenſtehend.“

„Die eine glaubt, die einfache alte Leitung durch den Vorort ſey genügend, ehre die Rechte der „ſouveränen Kantone und bewahre vor Uebereilungen. Sie ſtützt ſich auf die Erfahrung ſo langer Zeiten, „in denen die Schweiz glücklich war, und warnet vor Verſuchen, deren Unzuläſſigkeit in den Zeiten der „Revolution bewieſen worden iſt.“

„Die andere Anſicht glaubt, es ſolle in die Leitung der allgemeinen Angelegenheiten mehr Uebereinſtimmung und Kraft gelegt werden. Die Schweiz müſſe in ihren Verhältniſſen zum Ausland ein Ganzes „darſtellen, um die Intereſſen der Geſammtheit mit Konſequenz, Kraft und Erfolg zu leiten; wirkſamer „werde ſie auf dieſe Weiſe fremdem Einfluß und innerer Trennung widerſtehen. Wenn in jenen ältern „Zeiten die einfache Geſchäftsbeſorgung des Vorortes, welche ſich auf die Kommunikation an die Mitſtände und gutächtliche Anträge beſchränkt hat, genügend war, ſo werde dieſe nicht mehr unter Umſtänden „hinreichen, die ſo weſentlich von jenen Zeiten verſchieden ſind. In der Erweiterung des Bundes ſelbſt „liegen eben ſo viele Gründe, dieſe Beſorgniß zu rechtfertigen. Es ſey endlich keineswegs um Einmiſchung „in die Regierung und Verwaltung der Kantone, ſondern um Leitung der Bundesangelegenheiten zu thun.“

„Die Kommiſſion will dieſe Diskuſſion, die gewiß beiderſeitig mit guten Gründen vertheidigt werden „kann, nicht weiter ausdehnen oder verlängern, aber vereinigt ſpricht ſie die Ueberzeugung aus:

„Das erſte und dringendſte Erforderniß iſt, daß eine Einrichtung getroffen werde, welche die Zuſtim„mung der Geſammtheit oder wenigſtens der großen Mehrheit der Stände erhält, den Bedürfniſſen des „Vaterlandes entſpricht und den Hohen Mächten genügt.“

„Bereits früher und in allen Berathungen vereinigten ſich ſchon mehrere Stimmen zu der Ueberzeu„gung, daß, wenn in Zeiten äußern Friedens und innerer Ruhe die einfache Leitung des Vorortes hinrei„chend ſey, dann hingegen kraftvolleres Wirken eintreten müſſe, wenn äußere Kriege die Schweiz gefährden, „oder wichtige Verhältniſſe mit auswärtigen Mächten auszuſcheiden ſeyen, oder endlich die innere Ruhe „ſelbſt bedroht wäre.“

„Wir haben ſeither im gleichen Sinn eine Stimme vernammen, die mit den tiefſten Einſichten das „reinſte Wahlwollen für unſer Vaterland vereinigt. Die Kommiſſion trägt kein Bedenken, eine Entwick„lung zu befolgen, die ſich durch die Stärke der Gründe, durch ihre richtige Ordnung und die Zweck„mäßigkeit ihrer Schlüſſe ſo eminent auszeichnet.“

„Die oberſte Bundesbehörde iſt die Tagſatzung. Sie wacht auf Erhaltung der Neutralität und ver„fügt über die zu deren Behauptung angewieſenen Mittel; ſie leitet und beſtimmt die Verhältniſſe zum „Auslande; dieſe Pflichten und Befugniſſe ſind ihr demnach auch durch die Beſtimmungen des Bundes„vertrags deutlich ausgeſchieden und übertragen worden.“

„An dieſen erſten Satz reihet ſich nun die zu treffende Beſtimmung, wem die Leitung der Bundesge„ſchäfte übertragen werden ſoll, wenn die Tagſatzung nicht verſammelt iſt. Bereits haben mehrere Geſandt„ſchaften ihre Inſtruktionen eröffnet, daß dem Vorort Zürich dieſe Leitung mit den gleichen Befugniſſen „übertragen werden ſall, die in frühern Zeiten und bis zum Jahr 1798 damit verbunden waren; die Kom„miſſian trägt alſo auf eine hiermit übereinſtimmende Beſtimmung an.“

Nach Erſtattung des varſtehenden Kammiſſionalberichtes wurde zur artikelweiſen Berathung geſchritten.

hh. Einunddreißigſter Artikel: Vam Varart und deſſen Attribuiten.

„Art. 31. Die Leitung der Geſchäfte, wenn die Tagſatzung nicht verſammelt iſt, wird durch gegen„wärtigen Bundesvertrag dem Kanton Zürich übertragen. Die Regierung dieſes Kantons wird dieſe „Leitung mit den ehemoligen bis zum Jahre 1798 beſtandenen Befugniſſen beſorgen.“

Die Stände, welche adigen Artikel unter Vorbehalt der Ratifikatian angenommen hoben, ſind: Ury, Unterwalden, Luzern, Glarus, Zug, Freydurg, Solothurn, Baſel, Schoffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aorgau, Thurgau, Teſſin und Waadt, demnoch ſechszehn Stimmen.

Der Herr Geſandte von Schwyz gad folgende beſondere Erklärung zu Protokoll:

„So wie der Kanton Schwyz unter den Löblichen Ständen einer der erſten wor, der den Wunſch „geäußert hat, daß der Stand Zürich bei der Wiedergebnrt der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchoft die während „einer langen Reihe glücklicher Jahre ſo rühmlich behauptete Stelle des Vorortes übernehmen möchte, eben „ſo würde der Kanton Schwyz jenem dieſe vortreffliche Auswahl bezweckenden, in den Adſchied gelegten „Vorſchlog mit Vergnügen ſeine Genehmigung gewähren, wenn ſich der dießfällige Vorſchlag auf die „beliedten alten Farmen und die ehevorigen Befugniſſe des Vorortes beſchränkt haben würde. Da aber „durch den hierauf dezüglichen Kammiſſionolantrag die alten Farmen eine weſentliche Veränderung erlitten „und die Befugniſſe des Vorortes eine weitere Ausdehnung erhalten haben, ſo iſt die Geſandtſchaft des Kantons „Schwyz inſtruktionsmäßig angewieſen, den beſtimmten Antrag in den Adſchied zu legen, daß der Vorort „zwiſchen den Ständen Zürich und Luzern und dos Bundeshaupt zwiſchen dem Bürgermeiſter des einen, „und dem Amtsſchultheißen des andern Standes alterniren möchte, um auch in der Organiſation des Bun„desvereins jenen Grundſätzen zu hulbigen, die bei den Kantonalverfaſſungen mit Grund einer weiſen „Berückſichtigung empfohlen werden.“

Die Geſandtſchaft von Bern war dermalen noch ohne Inſtruktion über die Leitung der eidgenöſſiſchen Bundesangelegenheiten und behielt ſich das Protakoll offen.

Jene von Zürich, nebſt Verdankung der ihrem Stonde dewieſenen zutrauensvollen Geſinnungen, hat erklärt, daß, wenn die Regierung van Zürich mit der eidgenöſſiſchen Geſchäftsführung beehrt wird, dieſelbe

gewiß in der Zukunft, wie in frühern Jahrhunderten, nur das Wohl der gesammten Schweiz vor Augen haben und nach allen Kräften zu befördern trachten werde.

ii. Zweiunddreißigster Artikel: Mittheilungen auswärtiger Mächte.

Art. 32. „Ihr (der Regierung des Vorortes) übergeben zu Handen der übrigen Stände die Minister „der fremden Mächte ihre Beglaubigungs- und Zurückberufungsschreiben und andere an die Eidgenossenschaft „gerichtete Mittheilungen."

Für die Annahme dieses Artikels unter Ratifikationsvorbehalt erklärten sich achtzehn Stände.

Bern behielt, wie oben, das Protokoll offen.

kk. Der dreiunddreißigste Artikel: Von der Warnung an die Kantone, lautet also:

„Art. 33. Der Vorort hat die Obliegenheit, die Kantone zu warnen, wenn ihr Betragen die Ruhe „der Schweiz in Gefahr setzt, oder in ihrem Innern etwas dem Bundesverein Zuwiderlaufendes vorgeht."

Diesen Artikel genehmigten unter Vorbehalt der Ratifikation die Stände Ury, Unterwalden, Luzern, Glarus, Zug, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt; sowie Appenzell Inner-Rhoden; dann Zürich, welcher Stand gewünscht hätte, daß, wenn bei entstandenen Streitigkeiten der vorgeschriebene Rechtspfad nicht befolgt, sondern eigenmächtige oder gar gewaltsame Maßregeln ergriffen worden wären, auch die Warnung dem Vorort zur Pflicht gemacht würde; endlich Appenzell Außer-Rhoden mit dem Wunsch, es möchte nach den Worten: „oder in ihrem Innern etwas dem Bundesverein," noch hinzugesetzt werden: „und den Beschlüssen der Tagsatzung Zuwiderlaufendes" ꝛc.

Bern behielt sich das Protokoll offen.

Schwyz und Freyburg erklärten sich für das Referendum.

Die Gesandtschaft von Solothurn konnte diesen Artikel, welcher der Souveränetät der Kantone einigermaßen zu nahe tritt, den Vorort auf eine höhere Linie setzt als andere Kantone, und mit dem Artikel 31 im Widerspruch zu stehen scheint, nicht genehmigen; sie verwahrte sich dagegen und wollte jeder Kantonsregierung selbst die nöthige Aufsicht auf das Innere ihres Kantons vorbehalten.

ll. Da die Erfahrung der neuern Zeit bewiesen hat, daß die Einrichtung, die Traktanden der ordentlichen Tagsatzung in einem Zirkular zusammenzustellen, wesentliche Vortheile darbietet und in den Geschäftsgang eine bestimmte Ordnung bringt, wodurch kein Gegenstand bei dem Entwurf der Instruktion unberathen bleibt, so hat die Kommission für den vierunddreißigsten Artikel: Ausschreiben der Tagsatzung, auf die Bestimmung angetragen:

„Art. 34. Der Vorort wird die alljährlichen Tagsatzungen ausschreiben und die Berathungsgegenstände „anzeigen; die Kantone können ihre besondern Anträge durch den Vorort oder durch eigene Kreisschreiben „den Ständen mittheilen."

Achtzehn Stände erklärten sich für die Annahme dieses Artikels ad ratificandum. Bern behielt immerfort das Protokoll offen.

mm. Auch der fünfunddreißigste Artikel, über Zusammenberufung außerordentlicher Tagsatzungen, also lautend:

„Art. 35. Der Vorort hat das Recht, nach Bestimmung des Artikels 26, außerordentliche Tagsatzungen auszuschreiben" —

— wurde von achtzehn Ständen unter Vorbehalt der Ratifikation genehmigt. Bern behielt das Protokoll offen.

nn. Vom eidgenössischen Rath.

Hierüber ließ die Kommission ihre Ansichten folgendermaßen vernehmen.

„Wenn mit obiger Bestimmung für den Geschäftsgang in ruhigen und gewöhnlichen Zeiten gesorgt ist, „so soll nun auch ernstlicher Bedacht auf diejenigen genommen werden, in welchen äußere Kriege und „innere Unruhen Gefahr drohen, oder wichtige Verhältnisse mit dem Auslande auszuscheiden sind."

„Im Fall äußerer Kriege, in welche die Schweiz mittelbar oder unmittelbar verflochten werden könnte, „wird die Tagsatzung die Stellung berathen, welche die Eidgenossenschaft anzunehmen habe; die Behaup„tung ihrer Neutralität kann in einem solchen Fall, entweder in einer sorgsamen Beachtung aller Ereig„nisse und Benutzung isolirter Umstände bestehen, oder sie erfordert selbst Auszüge und Gränzbesetzungen. „Es läßt sich nicht annehmen, daß die Tagsatzung in solchen Zeiten fortdauernd versammelt bleiben könne,

„und eben ſo wenig darf die Erörterung wichtiger Geſchäfte dieſer Art der Korreſpondenz unter den Kantonen „überlaſſen werden, weil im Augenblick ſelbſt gehandelt werden muß.“

„Eine gleiche Bewandtniß hat es in Fällen, wo wichtige Bundesverhältniſſe mit dem Ausland auszu„ſcheiden ſind, und eben ſo im Fall gefährlicher und fortdauernder Unruhen im Innern.“

„Auf ſolche Zeiten iſt es unerläßlich, daß die Tagſatzung bei ihrer Auflöſung eine Behörde bezeichne, die „nach dem feſtgeſetzten Plane handle und die angewieſenen Mittel in Vollziehung ſetze.“

„Die Kommiſſion findet, daß dafür eine Einrichtung getroffen werden ſoll, die ebenfalls aus der Erfah„rung älterer Zeiten geſchöpft iſt: nämlich die Zuſammenberufung eidgenöſſiſcher Repräſentanten.“

„Die ganz genaue Beſtimmung der Fälle, in welchen ein ſolcher eidgenöſſiſcher Rath eingeſetzt werden „ſoll, iſt weder möglich noch nothwendig: das Erſtere nicht, weil jede Redaktion in der Anwendung unzu„reichend ſeyn würde, und ſo Vieles von den Ereigniſſen abhängt; das Letztere nicht, weil der Tagſatzung „allein das Recht zuſteht, zu beſtimmen, ob der Fall zur Einſetzung des Bundesrathes vorhanden ſey. „Darin liegt auch die Garantie gegen jeden Mißbrauch einer ſolchen Gewalt.“

„In genauer Uebereinſtimmung mit dem Geiſt der Sache ſelbſt ſind dann aber noch folgende Beſtim„mungen erforderlich.

„Der eidgenöſſiſche Rath wird für eine von der Tagſatzung zu beſtimmende Zeit eingeſetzt; nach Ablauf „derſelben hören ſeine Verrichtungen auf, und er legt Rechenſchaft ab. Dieſe Zeit kann nie die Zuſam„menkunft der nächſtfolgenden Tagſatzung überſchreiten.“

„Und eben ſo werden ſeine Vollmachten und Inſtruktionen durch die Tagſatzung feſtgeſetzt; er kann alſo „nur im Sinne der Mehrheit handeln.“

„Dieſe Betrachtungen, geſtützt auf das Bedürfniß der Sache, um dem ganzen Bund feſte Haltung „und konſequentes Wirken zu ſichern, beſtimmen die Kommiſſion, auf den folgenden ſechsunddreißigſten „Artikel: vom eidgenöſſiſchen Rath und deſſen Einſetzung, anzutragen:“

„Art. 36. Bei außerordentlichen Umſtänden und wenn die Tagſatzung nicht fortdauernd verſammelt „bleiben kann, wird die Beſorgung der Bundesangelegenheiten einem Rath von eidgenöſſiſchen Repräſentanten „übertragen.“

„Der Fall iſt vorhanden:
„a) wenn die Schweiz in einen Krieg verwickelt wird;
„b) wenn ein auswärtiger Krieg ihre Neutralität bedroht;
„c) wenn die Gränzen der Schweiz beſetzt werden müſſen;
„d) wenn innere Unruhen den Bundesverein gefährden;
„e) oder wenn endlich wichtige Angelegenheiten der Eidgenoſſenſchaft mit auswärtigen Staaten zu erörtern ſind.“

„Die Tagſatzung entſcheidet, ob der eidgenöſſiſche Rath zuſammenberufen werden ſoll; ſie beſtimmt die „Dauer ſeiner Amtsverwaltung und ertheilt demſelben die erforderlichen Inſtruktionen.“

„Mit der Eröffnung der gewöhnlichen oder einer außerordentlichen Tagſatzung hören in jedem Fall „ſeine Verrichtungen auf, und er legt über ſeine Geſchäftsverwaltung Rechenſchaft ab.“

In Folge obigen Gutachtens und überzeugt von der Zweckmäßigkeit der darin enthaltenen Anträge, die dahin zielen, dem eidgenöſſiſchen Bundesverein in ſchwierigen Umſtänden eine feſtere Organiſation und der allgemeinen Geſchäftsführung mehr Wirkſamkeit zu geben, hat die Tagſatzung den Artikel 36, ſo wie er oben von der Kommiſſion vorgeſchlagen wurde, mit einer Mehrheit von vierzehn Stimmen unter Vorbehalt der Ratifikation genehmigt.

Die Geſandtſchaften von Schwyz und Unterwalden konnten nach ihren Inſtruktionen über die Aufſtellung einer außerordentlichen eidgenöſſiſchen Behörde nicht eintreten, und mußten vielmehr ſich dagegen verwahren.

Bern behielt das Protokoll offen.

Freyburg: Da in gewöhnlichen Fällen der alte Vorort hinreichend iſt, in außerordentlichen Zeiten aber die Tagſatzung verſammelt werden ſoll, ſo iſt die Inſtruktion Freyburgs einer ſolchen Einrichtung entgegen, und der Geſandte nimmt daher den Artikel ad referendum.

Auch Zug ließ über denſelben das Referendum walten.

OO. Ueber die Organiſation und die Art der Beſetzung des eidgenöſſiſchen Rathes hat die Kommiſſion in einem gedrängten Bericht wichtige Betrachtungen reſumirt, die hier in den Abſchied aufgenommen werden.

„Nachdem die Aufſtellung eines eidgenöſſiſchen Rathes von der Tagſatzung unter Vorbehalt der Ratifi„kation genehmigt worden, iſt es erforderlich, die Organiſation dieſer Behörde in den weſentlichen Beſtim„mungen feſtzuſetzen; weniger bedeutende Erläuterungen können dann füglich den reglementariſchen Verfü„gungen der Tagſatzung überlaſſen werden.“

„Die Stärke desſelben kann auf fünf oder ſieben Mitglieder, von denen eines den Vorſitz führt, „beſtimmt werden. Die Kommiſſion glaubt, auf die ſtärkere Zahl antragen zu ſollen, weil ſie mehrern „Verhältniſſen genügend entſpricht.“

„Für die Wahl der Mitglieder ſind zwei Wege offen: dieſelben können von der Tagſatzung oder den „Kantonen gewählt werden; eine ſorgfältige Prüfung der Vortheile und Nachtheile hat die Kommiſſion „beſtimmt, daranf anzutragen, daß die Wahl durch die Kantonsregierungen geſchehen ſoll.“

„Ob dann aber die Kantone, die das Mitglied in den eidgenöſſiſchen Rath abordnen, durch die Ver„faſſung ſelbſt und unabänderlich bezeichnet werden ſollen, oder ob eine Art von Kehrordnung unter den „Kantonen feſtzuſetzen ſey, darüber gibt die Kommiſſion dem letztern Pfade den Vorzug, weil dadurch die „Rechte Aller geehrt, keiner ausgeſchloſſen und jeder Mißſtimmung vorgebogen wird.“

„Die Frage über den Vorſitz ſteht mit mehrern andern Beſtimmungen in genauer Verbindung.“

„Auf den Fall, daß ſowohl über den Vorort, als über den Verſammlungsort der Tagſatzung die oben „entwickelten Anträge genehmigt werden, fügt die Kommiſſion darüber Nachfolgendes bei.“

„Der Vorſitz des eidgenöſſiſchen Rathes kann wohl kaum in andere Hände gelegt werden, als in die„jenigen des Vorortes; dadurch iſt Uebereinſtimmung im Ganzen und in den Verhältniſſen zum Vorort „erzielt, die auf jedem andern Pfade ſehr ſchwer ausgeſchieden werden könnten.“

„Nach dieſem bleiben alſo noch ſechs Repräſentanten unter die Kantone zu vertheilen, und es muß alſo „dafür eine Kehrordnung feſtgeſetzt werden.“

„Die Kommiſſion hat es verſucht, eine Rotation aufzufinden, die zuvörderſt dem Zwecke ſelbſt ent„ſpricht, anderſeits auf die Verhältniſſe der Kantone an ſich und zum Ganzen gehörige Rückſicht nimmt, „und endlich den allenfalls neueintretenden Kantonen einen Platz ſichert.“

„Die Dauer des Rechtes, den Repräſentanten zu wählen, ſollte, nach den Anſichten der Kommiſſion, „auf ein Jahr, und zwar vom 1. Heumonat bis wieder zum erſten Heumonat, beſtimmt werden; nach „Ablauf desſelben würden dann die in der Kehrordnung folgenden Kantone eintreten, und ſo fortan.“

Der Antrag, den die Kommiſſion in Folge obiger Anſichten für den ſiebenunddreißigſten Artikel an die Tagſatzung gebracht hat, und wodurch, nach der Ueberzeugung der meiſten Geſandtſchaften, die ſchwierige Frage mit eben ſo viel Rückſicht auf die Rechte des einzelnen Standes als auf das weſentliche politiſche Intereſſe des Vaterlandes gelöſet worden, — lautet alſo:

„Art. 37. Der eidgenöſſiſche Rath beſteht aus ſieben Repräſentanten oder Mitgliedern; der Vorort „Zürich hat in demſelben ſtets ein Mitglied, das den Vorſitz führt.“

„Für die Wahl der übrigen ſechs Mitglieder ſind die Kantone in folgende ſechs Klaſſen getheilt:

„1) Bern, Luzern;

„2) Ury, Schwyz, Unterwalden;

„3) Glarus, Zug, Schaffhauſen, Appenzell;

„4) Freyburg, Solothurn, Baſel;

„5) St. Gallen, Graubünden, Aargau;

„6) Thurgau, Teſſin, Waadt.“

„Die mit der Schweiz zu vereinigenden Kantone werden obigen Klaſſen beigefügt; die alljährliche „Kehrordnung der Kantone einer Klaſſe wird beſtimmt werden, wenn dieſe Vereinigung neuer Kantone feſt„geſetzt ſeyn wird.“

Die Stände Zürich, Ury, Luzern, Glarus, Zug, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Teſſin haben dieſem Artikel unter Vorbehalt der Ratifikation beigeſtimmt.

Waadt, aus Mangel an Inſtruktion, ſtimmte für das Referendum.

Die Geſandtſchaften von Schwyz und Unterwalden erklärten, nach ihrer Inſtruktion nicht eintreten zu können. Bern behielt das Protokoll offen. Freyburg, welcher Stand dem Grundſatz wegen der Aufſtellung des eidgenöſſiſchen Rathes nicht beigeſtimmt hat, nahm dieſen Artikel ad referendum. Solothurns Aeußerung ging dahin: 1) einzuwilligen, daß die Zahl der eidgenöſſiſchen Räthe auf

ſieben geſetzt werde, mit dem Vorbehalt, daß der Ort ihrer Verſammlung abwechſeln ſoll; 2) die vorgeſchlagene Kehrordnung ad referendum zu nehmen. Die Geſandtſchaft dieſes Standes äußerte ferner inſtruktionsmäßig den Wunſch, daß die Ablöſung der Mitglieder des eidgenöſſiſchen Rathes nicht auf einmal, ſondern nur theilweiſe geſchehe.

pp. Der achtundbreißigſte Artikel, über die Wahl und Ablöſung der Mitglieder, lautet, wie folgt:

„Art. 38. Die Mitglieder des eidgenöſſiſchen Rathes werden von den Kantonsregierungen aus den „erſten Magiſtratsperſonen gewählt."

„Die Kantone einer jeden Klaſſe wechſeln unter ſich nach Ablauf eines Jahres, welches den 1. Heu„monat anfängt und den 30. Brachmonat des folgenden Jahres endet."

„Wenn aber der eidgenöſſiſche Rath in dieſer Jahresfriſt nicht verſammelt worden iſt, ſo bleibt die „Wahl bei den gleichen Kantonen, die in letzterm Jahr an der Kehr waren."

Für die Annahme dieſes Artikels unter Ratifikationsvorbehalt erklärten ſich vierzehn Stände.

Schwyz und Unterwalden konnten nach ihrer Inſtruktion nicht eintreten. Bern behielt das Protokoll offen. Freyburg und Solothurn nahmen den Artikel ad referendum.

qq. Noch waltete die Frage: wie und von wem die Mitglieder des eidgenöſſiſchen Rathes entſchädigt werden ſollen. Die Kommiſſion glaubt, daß, da die Gewählten eidgenöſſiſche und nicht Kantonsrepräſentanten ſind, ſie auch von der Geſammtheit und alſo aus der Bundeskaſſe zu entſchädigen ſeyen. Die Beſtimmung der Entſchädigung ſelbſt gehört nicht in die Verfaſſung, ſondern in die Kompetenz der Tagſatzung.

Darauf gründet ſich der Antrag für den neununddreißigſten Artikel; derſelbe lautet, wie folgt:

„Art. 39. Die Koſten der Reiſe und des Aufenthaltes der eidgenöſſiſchen Repräſentanten werden aus „der Bundeskaſſe vergütet; die Tagſatzung wird ihren Gehalt beſtimmen."

Dieſen Artikel haben unter Vorbehalt der Ratifikation angenommen die Stände Ury, Luzern, Glarus, Zug, Baſel, Schaffhauſen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt; Zürich und Appenzell ſchloſſen ſich der Mehrheit an.

Schwyz und Unterwalden konnten, wie vorhin, nach ihrer Inſtruktion nicht eintreten.

Bern behielt ſich das Protokoll offen. Freyburg und Solothurn ſtimmten für das Referendum.

rr. Eidgenöſſiſche Kanzlei.

Von der Anſicht ausgehend, daß die tägliche Erfahrung das unumgängliche Bedürfniß einer ſtehenden Kanzlei beweiſe; daß es für den Geſchäftsgang weit erſprießlicher ſey, wenn die Ausfertigungen, die Protokollsführung und ſo viele andere Arbeiten, die täglich vorkommen, nicht mit denjenigen einer Regierungskanzlei vermengt, ſondern von beſondern, von der Tagſatzung gewählten Beamten beſorgt werden; daß endlich vorzüglich in den jetzigen Zeiten, wa ſa viele und ſo wichtige Kommunikationen mit dem Auslande Statt finden, eine abgeſonderte Kanzlei fortbeſtehen müſſe, hat die Kommiſſion für den vierzigſten Artikel auf folgende Beſtimmung angetragen:

„Art. 40. Die eidgenöſſiſche Kanzlei zur Beſorgung der Geſchäfte bei der Tagſatzung, dem eidge„nöſſiſchen Rath, wenn derſelbe verſammelt iſt, und dem Vorort, beſteht aus einem Kanzler und einem „Staatsſchreiber, die von der Tagſatzung durch abſolute Mehrheit auf vier Jahre gewählt werden, nach „dieſer Zeit aber wieder wählbar ſind."

„Die Tagſatzung wird deren Gehalt, welcher aus der Bundeskaſſe beſtritten wird, feſtſetzen."

„Sie wird ferner ihre Verhältniſſe zum Vorort und die Geſchäftsbeſorgung durch ein eigenes „Reglement beſtimmen."

Die Stände Ury, Luzern, Glarus, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt haben dieſen Artikel unter Vorbehalt der Ratifikation genehmigt. Schwyz ſchloß ſich an die Mehrheit an, mußte jedoch von ſeiner Beiſtimmung diejenige Stelle ausnehmen, wo von dem eidgenöſſiſchen Rath die Rede iſt.

Bern und Unterwalden behielten ſich das Pratokoll offen. Zug ließ über den Artikel das Referendum walten. Freyburg wünſchte in Hinſicht der eidgenöſſiſchen Geſchäftsführung die gleiche Einrichtung wie vormals, hiermit keine beſondere eidgenöſſiſche Kanzlei, und nahm den Gegenſtand ad referendum. Solothurn ſtimmte einſtweilen für eine eidgenöſſiſche Kanzlei, wollte übrigens über den Artikel ebenfalls referiren. Zürich erklärte in Folge ſeiner Inſtruktion zu Protokoll:

„Der Stand Zürich gebe ſeine Zuſtimmung, daß eine eidgenöſſiſche Kanzlei von der Tagſatzung „gewählt und von der Eidgenoſſenſchaft beſoldet werde, da ſolches in den Wünſchen der mehrern Löblichen „Stände liege, in der ſicheren Hoffnung und Erwartung jedoch, daß ein zu entwerfendes Reglement die „allſeitigen, und namentlich auch die ökonomiſchen Verhältniſſe dieſer Kanzlei gegen den Vorort, auf ange„meſſene und billige Weiſe beſtimmen werde.“

88. Vom eidgenöſſiſchen Siegel.

Es hat ferner der Kommiſſion erforderlich geſchienen, daß ein Siegel für die Eidgenoſſenſchaft beſtimmt werde, mit welchem die in ihrem Namen ausgefertigten Akten verſehen werden ſollen, und ſie erachtet, daß dazu das Feldzeichen der alten Schweizer zu beſtimmen ſey. Sie trägt demnach auf folgende Beſtimmung für den einundvierzigſten Artikel an:

„Art. 41. Das Siegel der Eidgenoſſenſchaft iſt das Feldzeichen der alten Schweizer: ein weißes, „freiſtehendes Kreuz im rothen Felde, ſammt der Umſchrift: Schweizeriſche Eidgenoſſenſchaft.“

Für die Annahme unter Vorbehalt der Ratifikation erklärten ſich ſiebzehn Stände. Freyburg nahm den Artikel ad referendum. Bern behielt das Protokoll offen.

* * *

Am 27. Mai legte der Herr Geſandte von Ury inſtruktionsgemäß den Antrag in's Protokoll, daß auf dem Siegel der Eidgenoſſenſchaft das Bild Wilhelm Tell's als Schildträger beibehalten werden möchte.

IX. Am 17. Mai iſt die Berathung des Entwurfes der Bundesverfaſſung —

II. bei dem zweiundvierzigſten Artikel, betreffend die proviſoriſche Beſtätigung der ſeit 1803 errichteten Konkordate und gefaßten Tagſatzungsbeſchlüſſe, welche dem Bundesvertrag nicht zuwider ſind, fortgeſetzt worden.

Die Geſandtſchaften von Ury, Schwyz und Unterwalden, welche mit Aufhebung der Mediationsakte dieſe Beſchlüſſe und Konkordate gleichfalls als aufgehoben anſahen, bis man darüber eine Reviſion veranſtaltet, und die Kantone, denen ſie konveniren, dieſelben erneuert haben würden, — konnten zu dem Artikel nicht ſtimmen. Zug und Freyburg nahmen denſelben lediglich ad referendum. Bern verwahrte ſich beſtimmt dagegen. Appenzell Inner-Rhoden wollte die Verträge, Konkordate und Verkommniſſe als in Kraft beſtehend anerkennen, nicht aber die Tagſatzungsbeſchlüſſe, deren Wirkſamkeit durch die Aufhebung der Mediation erlaſchen ſeyn ſolle.

Von den übrigen Geſandtſchaften wurde hingegen nochmals mit Nachdruck vorgeſtellt, daß die Konkordate und Verkommniſſe, welche unter den Ständen freiwillig errichtet worden, keine Ausflüſſe der Vermittlungsakte ſeyen, ſondeen deren Aufhebung nur durch Aufkündung von Seite der Kontrahirenden geſchehen könne; daß die meiſten der Tagſatzungsbeſchlüſſe, welche unter der damaligen Verfaſſung zu Stande gekommen, irrig als eine Folge derſelben angeſehen werden, da ſie größtentheils Gegenſtände betreffen, über welche nothwendigerweiſe irgend eine Beſtimmung getroffen werden mußte, und die noch jetzt bis zu einer Reviſion beſtehen müſſen, wenn man nicht das Syſtem einer gänzlichen Unordnung und ungebundenen Konvenienz in der Eidgenoſſenſchaft aufſtellen wolle. Gegen fremde Staaten wäre ein ſolches Syſtem durchaus unſtatthaft, unter Miteidgenoſſen möchte es noch auffallender erſcheinen und ſeine Folgen noch verderblicher ſeyn. Die vorzunehmende Reviſion werde zeigen, was von ſolchen Beſchlüſſen in die künftige definitive Ordnung hinübergehen, was hingegen davon wegfallen ſolle. In jedem Falle ſichere der Vorbehalt, daß nur ſolche Beſchlüſſe, die mit den Grundſätzen des neuen Bundesvereins übereinſtimmen, proviſoriſch in Kraft verbleiben, gegen jede gefährliche Folgerung. Aus ſolchen Gründen haben die Geſandtſchaften von zwölf Ständen, nämlich diejenigen von Zürich, Luzern, Glarus, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt und Appenzell Außer-Rhoden, den Artikel 42 unter Vorbehalt der Ratifikation angenommen, wie folgt:

„Art. 42. Alle eidgenöſſiſchen Konkordate und Verkammniſſe, ſowie die Beſchlüſſe der Tagſatzung „ſeit dem Jahr 1803, die den Grundſätzen des gegenwärtigen Bundesvertrags nicht entgegen ſind, ver„bleiben bis zur förmlichen Abänderung in ihrem bisherigen Beſtand, und ſoll die Sammlung derſelben „der Tagſatzung zur Reviſion vorgelegt werden.“

III. Zu dem dreiundvierzigſten und letzten Artikel, welcher alſo lautet:

„Art. 43. Sowohl gegenwärtiger Bundesvertrag, als auch die Kantonalverfaſſungen, ſobald ſie von „der oberſten Bundesbehörde anerkannt ſind, fallen in das eidgenöſſiſche Archiv niedergelegt werden“ —

— haben ſich zuerſt zwölf Stände, und nach erklärter Mehrheit auch Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Bern, unter Vorbehalt der Ratifikation vereinigt. Dabei erklärten dieſe Geſandtſchaften feierlich, daß durch die Niederlegung der Kantonsverfaſſungen in das eidgenöſſiſche Archiv der Souveränetät der Stände in Hinſicht auf allfällige Abänderungen dieſer Verfaſſungen in der Zukunft kein Abbruch geſchehen ſolle.

Die Geſandtſchaften von Freyburg und Solothurn haben ſich gegen den Artikel verwahrt aus denjenigen Gründen, welche von der erſtern folgendermaßen zu Protokoll erklärt worden ſind:

Votum der Geſandtſchaft von Freyburg zum Artikel 43, an welches ſich auch Solothurn angeſchloſſen hat.

„Daß der Bundesvertrag, ſo wie er beſchloſſen ſeyn wird, in das eidgenöſſiſche Archiv niedergelegt „werde, wird ad ratificandum genommen. Daß auch die Kantonsverfaſſungen in das Archiv niedergelegt „werden, kann ebenfalls ad ratificandum genommen werden, aber unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, „daß die Kantonsregierungen nichtsdeſtoweniger befugt und berechtigt bleiben, die gut findenden Modifi„katianen oder Abänderungen je nach Erforderniß der Zeitumſtände zu verfügen. Sollte es hingegen den „Verſtand haben, daß die Kantonsregierungen, nach dieſer Niederlegung in das Archiv, in ihren Kan„tonsverfaſſungen nicht mehr die beliebigen Abänderungen, ohne vorherige Begrüßung, Einwilligung oder „Ratifikation der Tagſatzung, vorkehren möchten, ſo muß alsdann die freyburgiſche Geſandtſchaft dawider „förmlich proteſtiren. Sie darf dieſes Recht ihrer Regierung nicht einſchränken laſſen.“

„Sobald ſie unter die allgemeine Gewährleiſtung genommen ſind,“ — dieß bezieht ſich „offenbar auf den erſten Artikel des vorhabenden Bundesvereins, wo geſagt wird: „ſie gewährleiſten u. ſ. w.“

„Das Anerkennen ſetzt voraus, daß man unterſuchen und prüfen möge; es zeigt die Abſicht „an, die Kantonskonſtitutionen zu modifiziren und abzuändern; mit einem Wort, das drückt „das Recht einer Einmiſchung und Einwirkung aus.“

„Allein die Tagſatzung ſoll eine blaße Bundesbehörde ſeyn, der es zugehört, die gemeinſamen Bundes„angelegenheiten zu beſorgen; keineswegs ſoll ihr das Recht eingeräumt werden, die Kantonalverfaſſungen „zu unterſuchen, vielweniger in denſelben beliebige Aenderungen vorzunehmen.“

„Wenn nun in dem Sinn ſeiner Kommittenten keine Einmiſchung aber Einwirkung der Tag„ſatzung in die Kantonsverfaſſungen Statt finden darf, ſo verwahrt ſich der Herr Geſandte inſtruktionsmäßig „auf das feierlichſte, nicht allein gegen die widerwärtigen Inferenzen, die aus dem 43. Artikel gefolgert „werden möchten, ſondern auch hauptſächlich gegen das zweite Lemma des erſten Artikels und gegen den „ſämmtlichen Artikel 14, welcher ebenfalls in die Kantonalkonſtitutionen eingreift.“

X. Ueber den Antrag Löblichen Standes Appenzell: „daß durch einen Artikel in der Bundesverfaſſung „die Rechtsgültigkeit der gerichtlichen Urtheile von den Kantonen gegenſeitig gewährleiſtet werden möchte“ — (ſiehe Litt. B, VI, *o* des gegenwärtigen Paragraphen), hat die Kommiſſion gefunden, daß dieſer Artikel nicht als eigentliche Beſtimmung der Bundesverfaſſung erſcheinen ſollte, wohl aber ſich zu beſondern Konkordaten eigne, und bei der einleuchtenden Zweckmäßigkeit des Grundſatzes auch wohl ohne Schwierigkeit unter den Kantonen in's Reine gebracht werden könne. Die Geſandtſchaft von Appenzell, durch dieſe Erklärung beruhigt, wollte (17. Mai) auf die Aufnahme eines ſolchen Artikels nicht weiter dringen, und ſo iſt der Antrag für einmal auf ſich ruhen geblieben.

XI. Am 18. Mai hat der Herr Geſandte des Standes Schwyz über die weſentlichſten Beſtimmungen des berathenen Entwurfes der Bundesverfaſſung eine nochmalige inſtruktionsmäßige Erklärung zu Protokoll gegeben, dahin:

„1) daß ſeine Kommittenten den vorgeſchlagenen Zentralverband für den glücklichen Beſtand des Bun„desvereins keineswegs erforderlich, nach Maßgabe der Hülfsquellen mehrerer Kantone zu koſtſpielig, mit „beſchränkten Befugniſſen zwecklos und mit ausgedehnter Gewalt in mancher Hinſicht zu bedenklich finden, „um dieſem Antrag ihre Genehmigung zu ertheilen; weßwegen auch die Geſandtſchaft angewieſen iſt, „dieſen Vorſchlag ledigerdingen ad referendum zu nehmen und unterweilen die verfaſſungsmäßigen Sou„veränetätsrechte ihres Standes gegen jede daherige Einwirkung beſtens zu verwahren.“

„2) In Hinſicht auf die entworfene neue Bundesverfaſſung muß die Geſandtſchaft die inſtruktions-
„mäßige Bemerkung in den Abſchied fallen laſſen, daß auch die Souveränetät der Kantone unter die in
„dem erſten Artikel enthaltene wechſelſeitige Garantie geſtellt werden ſollte. Uebrigens behalten ſich ihre
„Kommittenten vor, über die Verbindlichkeit dieſes Artikels erſt dann zu entſcheiden, wenn die Verfaſ-
„ſungen und Gränzbeſtimmungen der einzelnen Kantone hinreichend bekannt ſeyn werden.“

XII. Mit einem Schreiben, d. d. 20. Mai, zeigte der Kaiſerlich-ruſſiſche außerordentlich bevollmächtigte Geſandte, Herr Graf von Capodiſtria, dem Herrn Präſidenten der Tagſatzung an, daß er, in Folge eines durch außerordentlichen Kourier erhaltenen Befehls, ſich auf einige Tage zu dem Kaiſer von Rußland nach Paris begeben werde. Dieſem Schreiben war eine weitläufige Denkſchrift beigefügt, von den drei Miniſtern der alliirten Mächte Rußland, Oeſterreich und Preußen am gleichen Tage unterzeichnet, welche verſchiedene Anſichten enthält über die gegenwärtige Lage und endliche politiſche Reorganiſation der Schweiz in Bezug: a) auf die Ratifikation und Einführung der neu entworfenen allgemeinen Bundesverfaſſung; b) auf die Ausarbeitung der Kantonalkonſtitutionen; c) auf die einzuleitende Vereinigung derjenigen Länder, welche der Schweiz zurückgegeben werden; d) auf allfällige Gränzberichtigungen unter den Kantonen; e) endlich auf die Beibehaltung eines ruhigen Status quo bis zum Eintritt der neuen Ordnung der Dinge. Die Herren Miniſter wünſchen, daß gedachte Denkſchrift als eine konfidentielle Eröffnung, als ein freundſchaftlicher, wohlmeinender Rath betrachtet und ſo benutzt werden möge, wie es die Tagſatzung ſelbſt der Sache des Vaterlandes am zuträglichſten erachten werde.

Vordemerktes Schreiben des Herrn Grafen von Capodiſtria, ſamt die demſelben beigelegene Denkſchrift der Miniſter der verbündeten Mächte, wurden den 21. Mai der eidgenöſſiſchen Tagſatzung zur Kenntniß gebracht; beide befinden ſich ihrem Wortlaute nach unter Litt. J der Abſchiedsbeilagen.

Sawohl wegen der Wichtigkeit des ganzen Inhalts, als beſonders, weil einige Stellen obiger Denkſchrift mit den Inſtruktionen mehrerer Stände nicht leicht zu vereindaren ſeyn möchten, wurde eine konfidentielle Mittheilung derſelben von einigen Geſandtſchaften beſtimmt begehrt. Andere ſahen eine ſolche Mittheilung dermalen für voreilig und bedenklich an, nicht allein in Rückſicht auf möglichen Mißbrauch derſelben, ſondern weil die Eröffnungen der Herren Miniſter dadurch gleichſam einen ſolchen offiziellen Charakter gewinnen würden, daß derſelbe den Verhandlungen der Kantone und der Tagſatzung äußerſt nachtheilig werden könnte. Durch Mehrheit der Stimmen iſt daher beſchloſſen worden:

„1) Diejenigen Geſandtſchaften, welche eine konfidentielle Abſchrift des wichtigen Aktenſtückes begehren,
„mögen ſelbige von der Kanzlei erhalten. Sie verpflichten ſich aber mit ihrem Ehrenwort und ſtehen der
„Tagſatzung gut dafür, daß dieſe Mittheilung in keinem Fall außer dem Kreiſe der geheimſten Behandlung
„bei ihnen, nach bei ihren Regierungen werde gebraucht werden.“

„2) Die Tagſatzung überweiſet die Zuſchrift der Miniſter der alliirten Mächte der beſtehenden diploma-
„tiſchen, am 6. April niedergeſetzten Kammiſſion zur Vorberathung und Berichterſtattung.“

XIII. Die Geſandtſchaft von Bern, welche bei Berathung des Föderalaktes über die Artikel 31 bis 40, betreffend die Leitung der Bundesgeſchäfte (ſiehe B, VIII des gegenwärtigen Paragraphen), das Pratokoll offen behalten hatte, gab am 21. Mai das Standesvotum, wie folgt, zu Protokoll:

Zu Artikel 31, 35, 37. „Nach der erfolgten Abweichung von dem ehemaligen Rechtsſtande der Schweiz
„und zufolge des erſten Artikels des gegenwärtigen Entwurfes eines Föderalaktes, iſt Zürich nicht mehr
„Vorort, und hat keinen Anſpruch auf einen Vorrang, zu deſſen fortdaueender Anerkennung Bern, bei
„Beibehaltung der übrigen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe, ſich zu erklären ganz bereit zeigte. Nach Aufhe-
„dung dieſer Verhältniſſe wird daher angetragen, daß für die Verrichtungen eines Vorortes und für das
„Präſidium der Tagſatzung eine Rotation zwiſchen einigen alten Kantonen eintrete.“

„Wenn der Bundesrath ſich verſammelt, ſo ſoll er am Verſammlungsorte der Tagſatzung reſidiren.“

Zu Artikel 40. „Die Beſtellung und Beſoldung der Kanzlei zur Beſorgung der Bundesgeſchäfte
„liegen demjenigen Kanton ob, der während des Jahres die Befugniſſe des Vorortes und das Präſidium
„des Bundesrathes ausübt; es bleibt aber den betreffenden Kantonen unbenommen, ſich zu bleibender
„Beſtellung einer geſchickten Kanzlei zu verſtehen.“

„In Anwendung dieſer auf die gleichmäßigen Rechte der eidgenöſſiſchen Stände ſich ſtützenden Grund-
„ſätze würde auch der Artikel 27 zu modifiziren ſeyn.“

„Es könnte und ſollte im Föderalakte der Ort ausgeſprochen werden, an welchem ſich die Tagſatzungen „ordentlich verſammeln ſollen; an eben dieſen Ort ſollten auch alle außerordentlichen Tagſatzungen berufen „werden, unüberſteigliche Hinderniſſe vorbehalten.“

„Unter dieſen Modifikationen kann die Geſandtſchaft von Bern die Artikel 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39 und 40 unter Ratifikationsvorbehalt annehmen, ſonſt muß ſie dieſelben lediglich ad referendum nehmen.“

Zu Artikel 24 (ſiehe B, VI des gegenwärtigen Paragraphen) bemerkte die Geſandtſchaft von Bern: „Bei der Gewißheit, daß noch mehrere neue Kantone dem eidgenöſſiſchen Vereine einverleibt werden ſollen, „ſcheine es angemeſſener, die Zahl XIX nicht auszudrücken, ſondern die Redaktion dahin abzuändern: „die Tag„ſatzung beſteht aus den Geſandten der ſämmtlichen verbündeten Kantone, —“ welche Redaktionsverbeſſerung „auch im erſten Membrum des erſten Artikels anwendbar wäre.“

Endlich war die Geſandtſchaft von Bern noch angewieſen, folgende zwei neue Anträge an die Tagſatzung zu bringen, damit bei Feſtſetzung der Bundesverfaſſung darauf Rückſicht genommen werde.

„a) In der Verfaſſung wird der Artikel des Münzweſens vermißt. Das dringende Intereſſe des „gemeinſamen Vaterlandes erfordert, daß dem ungeheuren Schaden geſteuert werde, der durch die eben ſo „verſchiedene als unbeſchränkte Ausübung des Münzrechtes jedes Kantons ſich mit jedem Jahre vergrößert. „Bern äußert daher den Wunſch, daß das Münzweſen zum Vortheil der Bundeskaſſe durch den Föderalakt „zentraliſirt und der Verfügung der Tagſatzung ausſchließlich vorbehalten werden möchte.“

„b) Da durch die Garantie unſers Föderalaktes durch die Hohen alliirten Mächte die Souveränetät „der Schweiz gefährdet ſeyn würde, wenn die Eidgenoſſenſchaft ſich durch einen Artikel des Bundesvereins „nicht die Befugniß vorbehalten würde, in den innern Verhältniſſen die durch die Erfahrung als nöthig „angeſehenen Veränderungen zu verfügen, ſo ſchlägt Bern den folgenden Zuſatzartikel vor:

„Wenn im Lauf der Zeiten einige Verbeſſerungen in obigem Föderalakt nöthig erachtet würden, „ſo ſollen die Vorſchläge dazu in den jährlichen Tagſatzungen vorgelegt, ihre Erheblichkeit mit „drei Viertheilen der Stimmen erkannt, und der Gegenſtand der Tagſatzung des folgenden Jahrs „zur Berathung und inſtruktionsmäßigen Entſcheidung zugewieſen werden.“

Obige beide Anträge wurden an die beſtehende diplomatiſche Kommiſſion zur Unterſuchung und Berichterſtattung überwieſen.

XIV. Ueber den vorſtehenden Antrag der Geſandtſchaft des Standes Bern, in Betreff der Zentraliſirung des ſchweizeriſchen Münzweſens, hat am 23. Mai die mit der Unterſuchung dieſes Gegenſtandes beauftragte diplomatiſche Kommiſſion in einem ſchriftlichen Bericht die Gründe näher entwickelt, welche für und wider die Aufnahme einer ſolchen Beſtimmung in den Föderalakt ſprechen.

Auf der einen Seite würde, bemerkte die Kommiſſion, durch das der Tagſatzung zu übertragende ausſchließliche Ausmünzungsrecht: a) der allzu großen Anhäufung ſchweizeriſcher Münzen Einhalt gethan; b) die ſchlechten Münzen in den neuen, mit der Schweiz zu verbindenden Ländern leichter verdrängt, oder doch wenigſtens ihre Vermehrung vermindert; und c) dadurch der Weg gebahnt werden, die Eidgenoſſenſchaft deſto geſchwinder an ein allgemeines Münzſyſtem anzuſchließen, im Fall ein ſolches unter den uns umgebenden Staaten feſtgeſetzt werden ſollte.

Dawider ſetzen ſich hingegen die Erinnerung an die ſeit eilf Jahren unter den Eidgenoſſen des Münzweſens wegen obwaltenden Schwierigkeiten, die Betrachtung, daß die Aufnahme einer ſolchen Beſtimmung in die Bundesakte, da keine Inſtruktionen darüber vorhanden ſind, die Ratifikation dieſer letztern verzögern und der Ausführung ſelbſt unüberſteigliche Hinderniſſe in den Weg legen würde, ſey es in Beſtimmung der Zentralmünzſtätte, weil dadurch in mehrern Ständen koſtbare Münzeinrichtungen ganz unnütz würden; ſey es in Beſtimmung des Korns und Schrots, oder in der Proportion der ſtufenweiſen Ausprägung von den kleinſten Münzen bis zu den gröbſten Silberſorten und des verſchiedenen Nennwerthes derſelben, wo jeder Stand ſeine gewohnten Benennungen beibehalten wollte; ſey es endlich, daß bei der ſchwachen Zentralität die gehörige Aufſicht nicht möglich und dadurch der Hauptzweck verfehlt wäre; daß auch mehrere Kantone dieſes Regale nicht abtreten wollen, u. ſ. w.

Dieſe letztern Betrachtungen, verbunden mit dem Umſtand, daß, um dem Schaden abzuhelfen, den eine allzu große Menge von Scheidemünzen verurſacht, eine gewiſſe Anzahl Jahre hindurch keine mehr ſollten ausgeprägt werden, und ſomit der Nutzen, den man der Zentral- oder Kriegskaſſe wollte zufließen laſſen,

ganz illuſoriſch würde, — haben die Kommiſſion zu einem Vorſchlag bewogen, der von der Tagſatzung mit vierzehn *) Stimmen genehmigt worden iſt, dahin gehend:

„Es ſolle der Antrag des Standes Bern nicht in die Bundesverfaſſung aufgenommen, wohl aber als „ein für das Intereſſe der geſammten Eidgenoſſenſchaft äußerſt wichtiger Gegenſtand zu reiflicher Erdauerung „ad referendum et instruendum in den Abſchied genommen und der Stand Bern eingeladen werden, ſeine „Anſichten über die Ausführung dieſes Antrags näher zu entwickeln und den eidgenöſſiſchen Ständen „mitzutheilen.“

Die Geſandtſchaft von Bern mußte nach ihrer Inſtruktion auf die Annahme eines ſolchen Artikels in die Bundesverfaſſung dringen; diejenige von Zug hätte jetzt ſchon unbedingt dazu ſtimmen können. Schwyz und Freyburg behielten ſich ihre Konvenienz vor.

Die Geſandtſchaften von Glarus und Appenzell Inner-Rhoden waren abweſend.

XV. Die Kommiſſion hat ebenfalls am 23. Mai ihre Anſichten über den Antrag des Standes Solothurn wegen Aufnahme in die neue Bundesverfaſſung des Grundſatzes: daß die Religionsänderung den Verluſt des Bürgerrechtes nicht nach ſich ziehen ſolle (ſiehe A, XIII des gegenwärtigen Paragraphen), der Tagſatzung ſchriftlich dahin eröffnet:

„Dieſer Antrag ſcheine ſich nicht zum Gegenſtand eines Artikels in der Bundesverfaſſung zu eignen; „es ſey vielmehr Sache eines Konkordats oder beſondern Beſchluſſes der Tagſatzung; da zudem das nämliche „Prinzip ſchon durch frühere Tagſatzungsbeſchlüſſe ausgeſprochen worden, die, inſofern ſie den Grundſätzen „des neuen Bundesvertrags nicht entgegenſtehen, durch einen beſtimmten Artikel desſelben, als in Kraft „verbleibend, erkannt worden ſeyen, ſo liege ſchon darin für den Stand Solothurn hinlängliche Beruhigung, „und jede weitere Beſtimmung dürfte alſo einſtweilen als überflüſſig erachtet werden.“

Mit vierzehn *) Stimmen, worunter Ury jedoch dem Antrag von Solothurn unbedingt hätte beipflichten können, iſt obige Anſicht genehmigt und beſchloſſen worden: „es dabei bewenden zu laſſen.“

Die Geſandtſchaft von Solothurn hat nicht geſtimmt; — diejenigen von Schwyz, Unterwalden und Freyburg nahmen den Gegenſtand ad referendum.

Die Geſandtſchaften von Glarus und Appenzell Inner-Rhoden waren abweſend.

XVI. Für den fünften Artikel des Entwurfes der Bundesverfaſſung, die Errichtung einer eidgenöſſiſchen Kriegskaſſe betreffend, welcher den 11. Mai der Kommiſſion zu abermaliger Prüfung überwieſen worden (ſiehe B, III, c des gegenwärtigen Paragraphen), hat dieſelbe am 25. desſelben Monats folgende Redaktion vorgeſchlagen:

„Art. 5. Zu nachdrücklicher Handhabung der Neutralität der Schweiz und zu Unterſtützung der erfor„derlichen Vertheidigungsmaßnahmen, wird eine gemeineidgenöſſiſche Kriegskaſſe angeordnet, deren Gehalt bis „auf den Betrag eines doppelten Geldkontingentes anwachſen ſoll.“

„Dieſe Kriegskaſſe ſoll ausſchließlich nur zu Militärkoſten bei eidgenöſſiſchen Auszügen angewendet, und „in ſich ergebenden Fällen die eine Hälfte der Ausgaben durch Einziehung eines Geldkontingentes nach der „Skala beſtritten, und die andere Hälfte aus der Kriegskaſſe bezahlt werden.“

„Zu Bildung dieſer Kriegskaſſe ſoll eine Eingangsgebühr auf Waaren gelegt werden, die nicht zu den „nothwendigſten Bedürfniſſen gehören und in der Schweiz verbraucht werden.“

„Dieſe Gebühren werden die Gränzkantone beziehen und der Tagſatzung darüber alljährlich Rechnung „vorlegen.“

„Der Tagſatzung wird überlaſſen, ſowohl den Tariff dieſer Eingangsgebühr feſtzuſetzen, als auch die „Art der Rechnungsführung darüber und die Maßnahmen zur Verwahrung der bezogenen Gelder zu beſtimmen.“

Vorſtehende Faſſung hat im Weſentlichen die Voten der meiſten Geſandtſchaften vereinigt, das eine oder andere Membrum des Artikels aber bei der Umfrage zu einigen Bemerkungen Veranlaſſung gegeben.

a) Das Maximum dieſer Kaſſe auf das Doppelte eines Geldkontingentes zu beſtimmen, wurde nach einer Meinung unzureichend gefunden, nach einer andern gewünſcht, daß überhaupt von keiner Beſtimmung eines Maximum die Rede ſeyn möge.

---

*) Siehe die Bemerkung unten auf vorſtehender Seite 19 in Bezug auf die Zählung der Stimme von Appenzell bei der Abmehrung.

b) Auch den Satz, welcher feſtſetzt, daß bei eidgenöſſiſchen Auszügen die Hälfte der Koſten durch Einziehung eines Geldkontingentes nach der Skala beſtritten, die andere Hälfte aus der Kriegskaſſe genommen werden ſolle, ſahen einige Geſandtſchaften für bedenklich an, weil dadurch künftigen Beſtimmungen der Tagſatzung und den Umſtänden ſelbſt allzu ſehr vorgegriffen werde.

c) Waaren, die nicht zu den nothwendigſten Bedürfniſſen gehören, ausdrücklich nur inſofern mit der Eingangsgebühr zu belegen, als ſie in der Schweiz verbraucht werden, ſchien eine nachtheilige Einſchränkung zu ſeyn, welche den Bezug erſchweren und den Ertrag illuſoriſch machen dürfte; mehrere Geſandtſchaften wünſchten, davon zu abſtrahiren, noch einige, — für andere Hülfsquellen eine offene Hand zu laſſen.

d) Endlich hielten St. Gallen und Appenzell Außer-Rhoden dafür, daß das Dispoſitiv ſowohl über die Bildung dieſer Kaſſe und die Einnahmen, worauf dieſelbe anzuweiſen ſey, als über die Art des Bezugs keineswegs in die Bundesverfaſſung gehöre, weil Bedürfniß und Umſtände hier ſehr viel abändern könnten. Baſel behielt in Betreff eben dieſer Mittel das Protokoll offen und ſtellte die nachtheiligen Folgen eines ausſchließend auf dem Handelsſtand laſtenden, den Tranſit- und Kommiſſionshandel erſchwerenden und den Rechten und Intraden des Kantons Baſel zu nahe tretenden, unbeſtimmten Einfuhrzolles dar.

Nach vollendeter Umfrage iſt die Annahme des Kommiſſionalantrags (mit Vorbehalt nachträglicher Abmehrungen über einige ſpezielle Punkte) mit dreizehn Stimmen beliebt worden.

Appenzell Außer-Rhoden und St. Gallen ſtimmten zu den zwei erſten Membris; erſterer Stand wollte aber die Ausmittlung der Hülfsquellen lediglich der Tagſatzung überlaſſen, letzterer dabei ſtehen bleiben, daß zu Bildung dieſer Kaſſe eine Eingangsgebühr von Luxuswaaren, durch die Gränzkantone bezogen, angewieſen werde. Schwyz, Freyburg und Solothurn nahmen den ganzen Artikel ad referendum.

In drei auf einander folgenden Abſtimmungen wurden die drei dahin einſchlagenden ſpeziellen Punkte folgendermaßen erledigt:

I. Mit zehn Stimmen wurde die Weglaſſung des Nachſatzes: „Waaren, welche in der Schweiz verbraucht werden, —“ beſchloſſen.

Die Geſandtſchaften von Baſel, St. Gallen, Appenzell Außer-Rhoden behielten das Protokoll offen; diejenigen von Ury, Schwyz, Freyburg und Solothurn nahmen den Gegenſtand ad referendum. Graubünden hat kein Votum über dieſe ſpezielle Frage abgegeben.

II. Zwölf *) Stimmen erklärten ſich für die Beibehaltung des Satzes: „daß der Gehalt der Kriegskaſſe bis auf den Betrag eines doppelten Geldkontingentes anwachſen ſolle.“

Ury, Bern und Zug wollten keines ſolchen Maximum erwähnen. Das Referendum erklärten die Geſandtſchaften von Schwyz, Freyburg und Solothurn.

III. Die Beſtimmung: daß die Koſten bei eidgenöſſiſchen Auszügen durch die Kriegskaſſe und die Geldbeiträge der Kantone zu gleichen Theilen beſtritten werden ſollen, — erhielt dreizehn *) Stimmen.

Die Geſandtſchaften von Zug und Bern trugen auf die Auslaſſung dieſes Satzes an; diejenigen von Schwyz, Freyburg und Solothurn wollten referiren.

Die Geſandtſchaften von Glarus und Appenzell Inner-Rhoden waren abweſend.

Sonach lautet der durch Stimmenmehrheit unter Vorbehalt der Ratifikation angenommene fünfte Artikel des Entwurfes der Bundesverfaſſung folgendermaßen:

„Art. 5. Zu nachdrücklicher Handhabung der Neutralität der Schweiz und zu Unterſtützung der erfor„derlichen Vertheidigungsmaßnahmen, wird eine gemeineidgenöſſiſche Kriegskaſſe angeordnet, deren Gehalt „bis auf den Betrag eines gedoppelten Geldkontingentes anwachſen ſoll.“

„Dieſe Kriegskaſſe ſoll ausſchließlich nur zu Militärkoſten bei eidgenöſſiſchen Auszügen angewendet, und „in ſich ergebenden Fällen die eine Hälfte der Ausgaben durch Einziehung eines Geldkontingentes nach der „Skala beſtritten, und die andere Hälfte aus der Kriegskaſſe bezahlt werden.“

„Zu Bildung dieſer Kriegskaſſe ſoll eine Eingangsgebühr auf Waaren gelegt werden, die nicht zu „den nothwendigſten Bedürfniſſen gehören.“

„Dieſe Gebühren werden die Gränzkantone beziehen und der Tagſatzung darüber alljährlich Rechnung „vorlegen.“

*) In Bezug auf das Votum von Appenzell wird auf die Bemerkung Seite 19 verwieſen.

„Der Tagſatzung wird überlaſſen, ſowohl den Tariff dieſer Eingangsgebühr feſtzuſetzen, als auch „die Art der Rechnungsführung darüber und die Maßnahmen zur Verwahrung der bezogenen Gelder zu „beſtimmen.“

* * *

Unter'm 28. Mai hat die Geſandtſchaft von Baſel, in Folge beſtimmter Aufträge ihrer Regierung, über den fünften Artikel des Entwurfes der Bundesakte, die Bildung der Kriegskaſſe und die Einführung einer Eingangsgebühr von Waaren betreffend, Folgendes zu Protokoll erklärt:

„Wenn die Regierung des Kantons Baſel der Errichtung einer gemeineidgenöſſiſchen Kriegskaſſe bei„ſtimmt, ſo kann dieſelbe dennoch dem Grundſatze nicht beipflichten, daß die ganze Laſt derſelben aus„ſchließend auf den Handelsſtand und die Gränzkantone verlegt werden ſoll; indeſſen in der Ueberzeugung, „daß bei Feſtſetzung des Tariffes billige Rückſicht auf den Handelsſtand werde genommen und keine Maß„nahmen, welche denſelben hemmen oder gefährden könnten, werden genehmigt werden, will dieſelbe, „infofern dadurch Einmüthigkeit unter den Kantonen erzielt wird, auch dieſes Opfer dem Vaterlande „bringen und den Vorſchlag genehmigen.“

XVII. Ueber den am 22. Aprill durch die Geſandtſchaft des Kantons Thurgau gemachten Antrag auf einen in die Bundesakte aufzunehmenden Artikel (ſiehe A, X, C des gegenwärtigen Paragraphen), des Inhalts:

„daß die von der Eidgenoſſenſchaft übernommene Garantie der helvetiſchen Staatsſchuld fernerhin „Beſtand haben, und die Liquidation derſelben auf dem feſtgeſetzten Fuß fortgeſetzt werden ſolle,“ —

— hat die Kommiſſion am 25. Mai angemeſſen erachtet, allervorderſt über die Natur dieſer Schuld und die von den eidgenöſſiſchen Ständen übernommenen Verpflichtungen die nöthige Unterſuchung vorzunehmen, aus welcher ſich folgende Reſultate ergeben haben.

„Im Jahr 1798 bei der Vereinigung der XIII Kantone und ihrer mittelbaren Unterthanen zu einer „einen und untheilbaren helvetiſchen Republik ſetzen alle vorhandenen beweglichen und unbeweglichen Staats„güter, Gülten und Rechte, als ein gemeinſames Nationalgut anerkannt, zu Handen der Vollziehungsbehörde „gezogen, und ein Theil derſelben zum Behuf der Staatsbedürfniſſe verwendet worden.“

„Im Jahr 1803, als durch Einwirkung der franzöſiſchen Konſularregierung eine Vereinigung unter „den im Streite liegenden Parteien der Eidgenoſſenſchaft vermittelt wurde, habe die deshalb ausgefertigte „Urkunde (in dem Abſchnitt über die Tilgung der helvetiſchen Nationalſchuld) beſtimmt:

„Da die Auflöſung der Zentralregierung und die Wiederherſtellung der Souveränetät in den Kantonen „Vorkehrungen zu Tilgung der helvetiſchen Schulden und eine Verfügung über die Erſtattung der als „national erklärten Staatsgüter der Kantone erheiſchen, ſo ſollen —

„1. die von einigen Kantonen beſeſſenen Schuldtitel auf das Ausland vor allem aus und nach einer „gleichmäßigen Vertheilung zu ihrer Tilgung verwendet, und, wenn die Schuld den Betrag derſelben über„ſteigen würde, der Ueberſchuß auf die Kantone verlegt werden (Art. V).“

„2. Die beweglichen und unbeweglichen Güter, welche nach der Dotation der Hauptſtädte und nach „der Tilgung der Kantonal- und Nationalſchulden übrig bleiben, fallen als Eigenthum wiederum den Kan„tonen zu, denen ſie vorher zugehörten (Art. VI).“

„3. Eine Kommiſſion wird die Kantonal- und Nationalſchulden liquidiren, für jede Schuld die zu ihrer „unterpfändlichen Verſicherung oder zu ihrer Tilgung erforderlichen Fonds anweiſen und entſcheiden, „„welche Güter jedem Kanton wiederum eigenthümlich zufallen ſollen (Art. VII).““

„In Folge dieſer Verfügungen der Vermittlungsakte wurden ſämmtliche Anſprachen an die abgetretene „helvetiſche Regierung von der ernannten Liquidationskommiſſion unterſucht, der Betrag der Nationalſchuld „(Art. I) auf die Summe von 3,757,031 Franken feſtgeſetzt;

„daran aus den liquiden Rückſtänden den Kantonen 674,727 Franken, den Staatsgläubigern 17 % „des anerkannten Schulddetrags mit 638,695 Franken 3 Batzen 3 Rappen ausbezahlt (Art. IV);“

„die reſtirenden 33,032 Franken 4 Batzen 5 Rappen aber, nebſt dem Kaſſaſaldo der Liquidations„kommiſſion, bei Seiner Exzellenz dem Herrn Landammann der Schweiz zu Deckung von Irrthümern und „von non-valeurs hinterlegt (Art. VI); —“

„und weiter verordnet (Art. VII):“

„A. daß der Betrag der noch reſtirenden Nationalſchuld von 3,118,336 Franken erſt drei Monate nach „der von Seite Englands erfolgten Anerkennung der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft könne gefordert;

„B. indeſſen, bei Liquidirung von einzelnen hinterlegten Effekten, theilweiſe Zahlungen auf Abſchlag „geleiſtet;

„C. jedem Gläubiger vom 1. Brochmonat 1804 on für ſeine anerkonnte Forderung jährlich ein „Zins von 4 % gutgeſchrieben; und —

„D. zur Sicherheit und Hypothek für Kapital und Zinſen bei Seiner Exzellenz' dem Herrn Landam„mann der Schweiz zu Handen der Regierungen und der Staatsgläubiger hinterlegt werden (Art. VIII): „„die Schriften, Titel und Transferte von ſpezifizirten engliſchen und andern Schuldanforderungen nebſt „„ousſtehenden und laufenden Zinſen, mit dem Beding, daß bei eintretender Anerkennung der ſchweizeriſchen „„Eidgenoſſenſchoft Seine Exzellenz der Landammann und die Hohen Kantonsregierungen gehalten ſeyen, „„von den eingegangenen Geldern jedem Kanton ſoviel zufließen zu laſſen, ols derſelbe zur völligen „„Befriedigung ſeiner anerkannten Staatsgläubiger bedarf. ““

„Endlich wurde noch (Art. X) auf den Fall der Unzulänglichkeit, durch dieſe Schuldtitel die anerkannte „Nationolſchuld nebſt Zinſen abzuführen, eine Verlegung auf diejenigen Stände, welchen undewegliche „Staatsgüter zurückgegeben worden, feſtgeſetzt, und inzwiſchen derſelben Kantonalgüter als heiliges Unter„pfand der Staotsgläubiger erklärt. “

„Actum Freyburg, den 1. November 1804. “

„Dieſer Enddeſchluß der Liquidationskommiſſion wurde unter'm 21. Brochmonat 1805 von Seiner „Exzellenz dem Herrn Londammann der eidgenöſſiſchen Togſotzung, ſowie die bereits getroffenen Verfü„gungen und die Aufſtellung einer Berathungskommiſſion, mitgetheilt und von derſelben die von Seiner „Exzellenz getroffenen Einleitungen und Vorſichtsmaßregeln gutgeheißen. “

„Seither wurden nicht nur noch einige dieſer hinterlegten Schuldtitel liquidirt, ſondern auch noch „ferner 22½ % an die Löblichen Kantone zu Handen der Staatsgläubiger obbezahlt. “

„Wenn ſich nun (fährt der Bericht fort) die Kommiſſion aus dieſen Aktenſtücken überzeugt hat, „daß noch der von einer anerkannten Behörde vorgenommenen Unterſuchung der Betrag der Notio„nalſchuld beſtimmt, zu derſelben Tilgung bewegliche Güter in Drittmanns Hand gelegt, und in „subsidium die Staatsgüter verſchiedener Kantone hadhaft gemacht worden, ſo iſt dieſelbe des einmüthigen „Dafürhaltens, daß die Ehre und die allgemein anerkannte Redlichkeit der Schweizernation erfordern, „die eingegangene Verbindlichkeit zu erfüllen und zu dieſem Ende in die Verfaſſungsurkunde den Grund„ſatz oufzunehmen: “

„daß die Notionalſchuld, ſo wie dieſelbe unter'm 1. November 1804 feſtgeſetzt worden, aner„kannt, und derſelben Liquidation ouf eine von der Tagſotzung zu beſtimmende Weiſe beendet „werden ſolle. “

„Da es ſich ferner aus der vorgenommenen Unterſuchung ergeben, daß ſowohl Gelder als Schuld„titel und Transferte Seiner Exzellenz dem Herrn Landommann der Schweiz übergeben und zu Handen „der Schnldgläubiger hinterlegt worden, ſo ſcheint es der Kommiſſion unerläßliche Pflicht, nicht nur gegen „die anerkannten Schuldgläubiger, ſondern auch gegen diejenigen Kantone zu ſeyn, deren Stootsgüter im Fall „ermangelnder Zahlung ſubſidiariſch verpfändet worden, Seine Exzellenz Herrn Bürgermeiſter von Rein„hard, als letzten Landammann der Schweiz, zu erſuchen, der Tagſatzung einen ſchriftlichen Bericht über „die ſeit 1804 Statt gefundenen Veräußerungen von Schuldtiteln, ſowie eine Rechnung über die ſeitherige „Verminderung des anerkannten Betrags der Nationalſchuld und der dermoligen Beſchaffenheit der hinter„legten Schriften, Tronsferte ꝛc. ꝛc. einzugeben, damit über die weitere Liquidirung das den Umſtänden „Angemeſſene von der Tagſatzung angeordnet werden könne. “

Auf obigen Bericht erfolgte ein vollſtändige Umfrage; bei dieſer beſonden ſich einige Geſandtſchaften ohne Inſtruktion. In drei Admehrungen ſind nachfolgende Beſchlüſſe gefaßt worden:

I. Es ſolle in die Verfaſſungsurkunde ein Artikel oufgenommen werden, des Inholts:

„Die Nationalſchuld, ſo wie derſelben Betrag unter'm 1. November 1804 mit 3,118,336 Schweizer„franken feſtgeſetzt worden, bleibt anerkannt. “

Zu dieſem Konklusum ſtimmten unter Ratifikotionsvorbehalt die Geſondtſchaften der Stände Ury,

Unterwalden ob dem Wald, Luzern, Zug, Basel, Schaffhausen, Appenzell Auſer-Rhoden*), St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt; cette dernière députation n'entend point toute-fois déroger aux observations et réserves que le canton de Vaud a faites, en divers temps, sur les opérations de la commission de liquidation. Graubünden nahm keinen Antheil an der Berathung, weil die Liqudaition der helvetiſchen Staatsſchuld den Kanton Graubünden überhaupt nicht betrifft. Die Geſandtſchaften von Schwyz, Unterwalden nid dem Wald, Zürich, Freyburg und Solothurn behielten den Entſcheid ihren Regierungen vor. Diejenige von Bern, in Beziehung auf die bereits den 22. Aprill (ſiehe A, X des gegenwärtigen Paragraphen) an's Protokall geſtellte Erklärung hat kein Votum abgegeben und ſich gegen jeden auf eine frühere Gewaltsmaſregel ſich ſtützenden Eingriff in das beſondere Eigenthum des Standes Bern, welcher übrigens eben ſo wenig allgemeinen Rechtsbegriffen, als der Rechtlichkeit ſchweizeriſcher Mitſtände angemeſſen wäre, feierlichſt verwahrt.

II. „Der Tagſatzung wird überlaſſen, zu Liquidirung dieſer Schuld die angemeſſene Einleitung zu treffen.“

Für dieſes Konklusum erklärten ſich die nämlichen eilf Stimmen und Unterwalden ob dem Wald. Bern diſſentirt wie oben. Die Geſandtſchaften der übrigen anweſenden Stände wollen referiren.

III. „Seine Exzellenz Herr Alttandammann von Reinhard werden erſucht, mit möglicher Beförderung, ſowohl eine Rechnung über den dermaligen Betrag der Nationalſchuld, als auch einen Bericht über die vorgenommenen Veräuſerungen und den gegenwärtigen Beſtand der, laut Artikel VII, Litt. D des Enddeſchluſſes der Liquidationskommiſſion zur Sicherheit der Staatsſchuldgläubiger und der Kantonsregierungen hinter die Landammannsſtelle gelegten Schriften, Schuldtitel und Transferte der Tagſatzung vorzulegen.“

Bei dieſem Beſchluſſe ſchloß ſich Freyburg den vorhin beiſtimmenden Ständen an; Bern wiederholte ſeine Verwahrung. Die Geſandtſchaften der übrigen Kantone blieben bei dem Referendum ſtehen.

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Glarus und Appenzell Inner-Rhoden.

XVIII. Der am 24. Mai im Namen des Standes Bern vorgeſchlagene Zuſatzartikel zur Bundesverfaſſung (ſiehe B, XIII des gegenwärtigen Paragraphen), des Inhalts:

„Wenn im Lauf der Zeiten einige Verbeſſerungen in obigem Föderalakt nöthig erachtet würden, „ſo ſollen die Vorſchläge dazu in den jährlichen Tagſatzungen vorgelegt, ihre Erheblichkeit mit drei „Viertheilen der Stimmen erkannt, und der Gegenſtand der Tagſatzung des folgenden Jahres zur „Berathung und inſtruktionsmäßigen Entſcheidung zugewieſen werden —“

— iſt von der Kommiſſion unterſucht und das Reſultat dieſer Prüfung der Tagſatzung am 25. Mai in einem Bericht vorgelegt woeden, deſſen Hauptinhalt folgt.

„Daß die Garantie eines Geſellſchaftsvertrags, unter welche Art von Verträgen auch der Bundesverein „der eidgenöſſiſchen Stände gezählt werden muß, die Geſellſchaft oder die Bundesglieder für ewige Zeiten ver„binde, und verpflichte, ohne Einwilligung des Garanten nie und nimmermehr in ihrem geſellſchaftlichen Ver„trag Abänderungen vorzunehmen, welche Zeitverhältniſſe und die Wohlfahrt der Geſellſchaft rathſam oder gar „nothwendig machen, — dieſem Grundſatze, von dem obiger Antrag auszugehen ſcheint, konnte die Kommiſſion „in ſeiner Anwendung auf unſere Bundesverfaſſung eben ſo wenig unbedingt huldigen, ſo wenig derſelbe viel„leicht in der Theorie beſtritten werden kann. Die Kommiſſion will, ohne ſich in Rechtstheorien zu verlieren, „bei dem Gegenſtand, wie er vor uns liegt, ſtehen bleiben, und vor allem aus ihre Anſicht dahin aus„ſprechen, daß durch die zugeſicherte Garantie unſers Bundesvereins durch die alliirten Mächte die Sou„veränetät der Schweiz nie gefährdet werden könne, wenn ſchon die Eidgenoſſenſchaft durch keinen beſondern „Artikel des Föderalaktes ſich die Befugniß ausdrücklich vorbehält, in der Zeitfolge gewünſchte Abänderun„gen nach Bedürfniß darin vornehmen zu können. Es läßt ſich mit der Garantie der Hohen Monarchen, „welche Allerhöchſtdieſelben unſerer Bundesverfaſſung verheißen, kaum ein anderer Begriff verbinden, als „daß dieſe erhabenen Fürſten in einer Grundverfaſſung, welche alle Theile der Eidgenoſſenſchaft verbindet, „einen feſten, dauerhaften Grundſtein zu finden wünſchen, worauf die Ruhe, die Sicherheit und die Unab„hängigkeit der Schweiz im Innern und gegen äuſere Staaten geſichert ſeyen, um ſie in ihrer neuen Geſtalt „anerkennen und, ohne ſich in ihre innern Angelegenheiten miſchen zu wollen, mit Vertrauen gewähr-

*) In Bezug auf das Votum von Appenzell bei den untee gegenwärtigee Rubeik enthaltenen Beſchlüſſen wird auf die Bemerkung Seite 19 verwieſen.

„leiſten zu können. Dieſe Abſicht kann und wird es nie hindern, daß die Eidgenoſſenſchaft, im Verlauf „der Zeit zu innerer Feſtigkeit und Kraft erwachſen und durch Erfahrung belehrt, nicht in ihrem innern „Hausweſen Verbeſſerungen wird vornehmen können, wie es Zeit, Verhältniſſe und veränderte Umſtände „erheiſchen mögen, ſo lange hierdurch die Ruhe und Sicherheit der Schweiz in ihrem Innern und gegen „das Ausland nicht gefährdet würden, und ſolche Aenderungen im Bundesverein durch die Zuſtimmung „aller Bundesglieder beſchloſſen werden wollten; denn abgeſehen von jeder fremden Garantie, könnte „die ſchweizeriſche Bundesverfaſſung, nach den Anſichten der Kommiſſion, doch einzig durch den frei„willigen Beitritt aller Bundesſtaaten, die einander gleich, ſelbſtſtändig und unabhängig ſind, abgeändert „werden, niemals aber durch Tagſatzungsentſcheide, wodei die Minderheit der Mehrheit ſich zu unterwerfen „hätte, wie, nach dem vorliegenden Antrag, die Beſtimmung in den Föderalakt aufzunehmen gewünſcht wird.“

„Doch kräftiger als all' das Geſagte, dem (was die Kammiſſion nicht verkennt) auch andere Anſichten „und Begriffe entgegengeſtellt werden können, kräftiger und überzeugender ſcheint der Kommiſſion für die „Nichtaufnahme eines ſolchen Artikels in die Bundesverfaſſung folgende Betrachtung zu ſprechen.“

„Schon Monate lang arbeiten die Abgeordneten aus geſammter Eidgenoſſenſchaft an dem Entwurf „einer allgemeinen Bundesverfaſſung. Sie hatten dabei mit vielſeitigen Intereſſen, mit Schwierigkeiten „aller Art zu kämpfen; ſelbſt höhere, vermittelnde Rathſchläge mußten miteinwirken, um mit dieſer wich„tigen Arbeit dahin zu gelangen, wo wir dermalen ſtehen, bei der Haffnung ihrer nahen Vollendung. „Die ganze Eidgenoſſenſchaft harret mit Sehnſucht und nicht ohne Bekümmerniß auf den neuen Bundes„verein, welcher die durch Aufhebung der Mediationsakte in ſich aufgelöſten Bundesſtaaten wieder drüder„lich vereinigen und mit eben demſelben ehrwürdigen Band umſchlingen ſoll, das unſere Urväter und „ihre Nachkömmlinge Jahrhunderte vereinte und beglückte, — auf den Bundesverein, welcher der geſamm„ten Schweiz wieder Ruhe, Ordnung und Sicherheit gewähren, ihr die Achtung und das Vertrauen „anderer Staaten, durch die neueſten Zeitereigniſſe ſo ſehr geſchwächt, wieder erhalten und beſtärken ſoll.“

„Warum wollte man dieſe erfreuende Zuverſicht durch einen Artikel hemmen und ſtören, deſſen Noth„wendigkeit mit Recht beſtritten wird? warum am Schluſſe des Föderalaktes ſelbſt ſchon auf nahe oder „ferne Abänderungen hindeuten, hierdurch in einem Theile der Eidgenoſſenſchaft mannigfaltige Wünſche „nnd Abſichten, in einem andern Mißtrauen und Beſorgniſſe veranlaſſen, und ſo überhaupt das Vertrauen „ſchwächen, welches dieſer Verein im geſammten Vaterlande und bei allen nahen nnd fernen Staaten „ſtärken und ſichern ſollte?“

„In der Ueberzeugung alſo, daß ein Zuſatzartikel, wodurch die Befugniß zu künftiger Abänderung der „Bundesverfaſſung vorbehalten würde, nicht nur nicht nothwendig, ſondern ſelbſt bedenklich und nachtheilig „wäre, vereinigt ſich die Kommiſſion zu dem einmüthigen Wunſch und Antrag: „„daß kein ſolcher „„Artikel in den Bundesverein aufgenommen werde.““

Bei obigem Antrag war der Stand Bern von einer für die Ehre und Würde der Eidgenoſſenſchaft allerdings wichtigen Betrachtung ausgegangen, daß nämlich durch eine förmliche Garantie unſers Föderalaktes durch die Hohen alliirten Mächte die Souveränetät der Schweiz gefährdet ſeyn dürfte, wenn die Eidgenoſſenſchaft ſich nicht zugleich durch einen Artikel des Bundesvereins die Befugniß vorbehalten würde, in den innern Verhältniſſen allfällige, nöthig gewordene Veränderungen zu verfügen. Dieſe Anſicht iſt in der Umfrage noch durch mehrere Gründe unterſtützt worden, z. B. durch die Vorſtellung, wie unvollkommen alle menſchlichen Einrichtungen ſeyen, ſowie daß ein ewig bindender, in ſeinen Beſtimmungen unabänderlicher Geſellſchaftsvertrag unter freien Republiken ſich eben ſo wenig denken laſſe, als unabänderliche Staatsgeſetze, die bei allen Nationen, ſelbſt bei ſolchen, wo Feſtigkeit des Nationalcharakters und treue Anhänglichkeit an einmal beſchworne Grundſätze deren heilige Achtung gewährleiſten, immer nach und nach dem Lauf der Weltbegebenheiten, den Sitten und Bedürfniſſen des Volkes angepaßt werden müſſen. Mehrere Stände fanden eine weſentliche Beruhigung in dem Gedanken, durch einen Artikel in der Bundesverfaſſnng die Möglichkeit allgemein gewünſchter und im Verfolg der Zeit nothwendig gewordener Verbeſſerungen derſelben vorauszuſehen und den Weg zu dezeichnen, wie dahin zielende Anträge vorſichtig gewürdigt, reiflich berathen und ohne Uebereilung noch Leidenſchaft angenommen oder verworfen werden könnten. Aus ſolchen Gründen haben die Stände Ury, Unterwalden, Freyburg, Solothurn und Graubünden den Antrag der Geſandtſchaft von Bern unterſtützt, die ſelbſt, weil ſie die Anſichten ihrer Regierung in dem Kommiſſionsbericht, wo nicht verkannt, doch wenigſtens nicht genug gewürdigt fand, ſich gegen den Schluß beſtimmt verwahrt hat. Schwyz und Zug nahmen das Ganze lediglich ad referendum

Auf der andern Seite wurden unter andern folgende Betrachtungen hervorgehoben:

1) Keiner von den alten Bünden enthalte eine ſolche Beſtimmung, und doch ſey ihr Beſtand ehrwürdig und die Unabhängigkeit der Schweiz dabei unverletzt geweſen.

2) Man werde ſchwerlich in die Verfaſſungen der meiſten Kantone einen Vorbehalt künftiger Abänderungen aufnehmen, und doch würden ganz die gleichen Gründe dafür ſprechen.

3) Mit allgemeiner Bewilligung werde ein Bundesvertrag geſchloſſen; mit allgemeiner Bewilligung könne derſelbe auch modifizirt werden; dieſes liege in der Natur der Sache; aber ſo wie es ſehr unklug und gefährlich ſeyn würde, durch eine voreilige Erklärung aller und jeder Verbeſſerung in der Zukunft die Thür zu ſchließen, eben ſo übereilt und gefährlich wäre es, das Gegentheil auszuſprechen und ſolchen Veränderungen durch die Verfaſſung ſelbſt gleichſam zu rufen.

4) Endlich dürfte der angetragene Artikel, wie in der Schweiz ſelbſt, ſo auch von den alliirten Mächten mißverſtanden und übel aufgenommen werden, deren Garantie eigentlich nicht der Verfaſſung, wohl aber der Unabhängigkeit der Schweiz in jenem politiſchen Sinn, den ſie durch die Bundesverfaſſung erhält, ertheilt werden ſolle.

Geſtützt auf dieſe und die im Kommiſſionsgutachten entwickelten Gründe haben zehn Stände, nämlich: Zürich, Luzern, Baſel, Schaffhauſen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt und Appenzell Außer-Rhoden*) ſich zu dem Beſchluſſe vereinigt:

„Es ſoll kein ſolcher Artikel in den Bundesverein aufgenommen werden.“

Die Geſandtſchaften von Glarus und Appenzell Inner-Rhoden waren abweſend.

XIX. Die Geſandtſchaft von Graubünden machte am 27. Mai inſtruktionsmäßig folgenden Anzug, betreffend die Artikel 2 und 3 der berathenen Bundesakte (B, III, *b* und *c* des gegenwärtigen Paragraphen):

„In einem Augenblick, wo bei Entwerfung einer neuen Bundesverfaſſung die Wünſche und Intereſſen „der einzelnen Kantone auf eine dem Wohl der Geſammtheit zuweilen kaum zuträgliche Art berückſichtigt „worden ſind, muß es dem Stande Graubünden äußerſt ſchmerzlich fallen, ſich allein in einem weſentlichen „Punkte durch die ſonderbarſte Willkühr bedrückt, und dieſe Bedrückung vielleicht auf lange Jahre hinaus „verfaſſungsmäßig fortdauern zu ſehen. Schon vor zwei Jahren hatte ſeine Regierung in einer beſondern „Denkſchrift den Mitſtänden den auffallenden Verſtoß vorgeſtellt, wodurch im §. 2 der Mediationsakte „ebenfalls willkührlich die Bevölkerung Graubündens zu 120,000 Seelen angenommen wurde, ungeachtet „ſie ſich nicht höher als höchſtens 70,000 belaufen könne, und zugleich die Unmöglichkeit dargethan, nach „der in jenem Paragraphen enthaltenen Skala zu der Werbung für die franzöſiſchen Schweizerregimenter „beitragen zu können. Die eidgenöſſiſche Tagſatzung fand es bedenklich, jene damals verfaſſungsmäßige „Skala zu ändern. Nunmehr aber haben die Weltbegebenheiten die Aufhebung jener Verfaſſung herbei„geführt, und es wird Pflicht für die Repräſentanten der Eidgenoſſenſchaft, jenen Verſtoß einer auswär„tigen Macht mit ſchweizeriſcher Gerechtigkeit zu verbeſſern und die Beiträge Graubündens an Mannſchaft „und Geld in das wahre Verhältniß mit ſeiner Bevölkerung und ſeinem Vermögen zu ſetzen. Dieſe Bevöl„kerung iſt ſo authentiſch als möglich im Jahr 1809 aufgenommen worden. Die ſämmtlichen Obrigkeiten „wurden aufgefordert, die Seelenzahl ihrer Gemeinden mit Bemerkung der darin befindlichen Fremden und „der abweſenden Gemeindsbürger eidlich und mit der Unterſchrift des erſten Vorſtehers und des Orts„pfarrers einzugeben. Es fand ſich auf dieſe Art in den neun Militärkreiſen, in welche der Kanton ein„getheilt war, folgende Bevölkerung:“

„ Vorderrhein	7,092	Seelen
„ Glenner	7,622	„
„ Heinzenberg	7,612	„
„ Hinterrhein	7,366	„
„ Bernina	7,676	„
„ Inn	7,030	„
„ Landquart	8,181	„
„ Calanda	8,364	„
„ Albula	7,551	„
Total:	68,494	Seelen.

*) In Bezug auf das Votum von Appenzell wird auf die Bemerkung S. 10 verwieſen.

„Hieraus folgt nun, daß ſelbſt, wenn man einige Nachläſſigkeiten zugeben wollte, die Bevölkerung höch-„ſtens 70,000 Seelen erreichen würde. In der neueſten Kontingentsſkala ſind auf jedes hundert Seelen „der anndhernden Bevölkerung der Kantone zwei Mann für das Kontingent beſtimmt worden; es würde „nach dem gleichen, bei allen übrigen Kantonen angewendeten Maßſtab dem Kanton Graubünden 1400 Mann „als ſein Kontingent zu ſtellen treffen. Anſtatt dieſer aber wird er, unbegreiflich genug, zu 2000 Mann „in der Skala verurtheilt, ſo daß, wo jeder andere Kanton auf 1400 Seelen nur 28 Mann zu ſtellen hat, „der ohnehin arme Kanton Graubünden 40 Mann auf die gleiche Bevölkerung beitragen müßte. Es iſt bei „dieſer Mannſchaftsſkala in der Verfaſſung keine Reviſion derſelben vorbehalten; dieſe Bedrückung würde „alſo ſo lange dauern, als die Verfaſſung, und ſie wird deſto unerträglicher, da dieſe nicht, wie bisher, „nur von Zeit zu Zeit dieſe Beiträge verlangt, ſondern ſolche beſtändig bereit gehalten wiſſen will.“

„Es muß dem Gerechtigkeitsgefühl der Stände widerſtreben, einen ihrer Mitſtände auf eine ſo auffal-„lend ungleiche Art behandelt zu ſehen, und ſie könnten es ihm nicht verübeln, wenn er durchaus einem ſol-„chen Beſchluſſe ſeiner Mitſtände, der auf keine Gründe gebaut iſt, ſich entzöge. Aber noch kann dem „Uebelſtande abgeholfen werden, ohne irgend einen andern Kanton zu beſchweren, indem die 600 Mann, „welche man dem Stande Graubünden unverhältnißmäßig zu ſtellen zumuthet, von der Totalſumme des „Kontingentes von 30,006 Mann abgezogen werden können.“

„Sollten die Mitſtände lieber den Augendlick zur Remedur abwarten wollen, wenn es ſich aufklären wird, „ob alle von Bünden abgeriſſenen Landſchaften oder einige Theile davon demſelben erſtattet werden, ſo muß „die Geſandtſchaft, da die letzten Begebenheiten dieſe Wiedervereinigung zweifelhaft machen, wenigſtens „darauf antragen, daß ſchon dermalen erklärt werde, daß dem Stande Graubünden jedenfalls eine Remedur „offen bleiben ſoll.“

„Auch in Anſehung der Geldbeiträge bleibt der Stand Graubünden um 5000 Franken überſetzt; „weil aber verſchiedene ſeiner Mitſtände es ſich haben gefallen laſſen, daß die billige Remedur ihrer „Beſchwerde bis zu der in drei Jahren Statt habenden Reviſion verſchoben bleibe, ſo begnügt ſich die „Geſandtſchaft des Standes Graubünden edenfalls, die demſelben in dieſer Hinſicht zuſtehenden Rechte auf „jeden ſich ergebenden Anlaß beſtens zu verwahren und vorzubehalten.“

Was die Reklamation des Standes Graubünden Billiges in ſich enthalte, iſt in der Umfrage nicht undemerkt geblieben und hat zu dem einmüthigen Konkluſum geführt: „daß, wenn wider Erwartung „die Anſtände, welche der Vereinigung der von Graubünden abgeriſſenen Landſchaften dermalen entgegen-„ſtehen, nicht bald gehoben, und alſo bei der Feſtſetzung der Mannſchaftsquota von Graubünden die Bevöl-„kerung des jetzigen Gebietes allein in Anſchlag genommen würde, alsdann die Reklamationen des Kantons „Graubünden offen behalten bleiben und von der Tagſatzung in billige Betrachtung gezogen werden ſollen.“

Bei dieſem Anlaß hat die Geſandtſchaft von Solothurn folgendes Begehren inſtruktionsmäßig an das Protokoll gegeben:

„Artikel 3. Geldbeiträge.“

„1) Die Geſandtſchaft ſoll auf ihrer Proteſtation beharren, dieſelbe zu Protokoll geben und begehren, „daß ſie darin aufgenommen werde.“

„2) Sie wird ferner darauf antragen, daß der Kanton Solothurn in die dritte Klaſſe geſetzt werde, „und wird dieſes Begehren mit den ſchon angebrachten Gründen und noch mit folgenden belegen, daß „Solothurn in keinem Verhältniß mit Baſel und Freyburg angelegt ſey, daß die Zölle ſehr wenig im Ver-„gleich mit andern Kantonen abwerfen, und auch die Zehnten und Bodenzinſe in einigen Gegenden des „Kantons von geringem Ertrag ſeyen.“

Auch hat der Herr Geſandte von Teſſin wiederholt demerkt, daß bei der Beſtimmung der Mannſchafts-ſkala die Bevölkerung ſeines Kantons um 3000 Seelen zu hoch angerechnet worden ſey; er hofft, daß bei einer Reviſion der Skala dieſer Mißrechnung abgeholfen werde.

Endlich hat der Herr Geſandte von Thurgau eine ähnliche Bemerkung gemacht und begehrt, daß, wenn die Reklamationen anderer Stände werden berückſichtigt werden, er ſich auch vorbehalte, die ſeinige geltend zu machen.

XX. Die Verhandlungen über die Gewährleiſtung der chriſtkatholiſchen Religion und der in der Schweiz beſtehenden Klöſter ꝛc. durch die Bundesverfaſſung, befinden ſich unter §. V, B, VI des gegenwärtigen

Abſchiedes, worauf hier mit der Bemerkung verwieſen wird, daß in Folge jener Verhandlungen zwiſchen die Artikel 42 und 44 der Bundesverfaſſung folgende Beſtimmung als Artikel 43 eingeſchaltet worden:

„Art. 43. Der kanoniſche Fortbeſtand der Klöſter und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, „ſo weit es von den Kantonsregierungen abhängt, ſind gewährleiſtet; ihr Vermögen iſt, gleich anderm „Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen.“

XXI. Am 28. Mai wurde der Tagſatzung ein vom 27. desſelben Monats datirtes Schreiben der Regierung von Appenzell Inner-Rhoden vorgelegt, in welchem dieſelbe erklärt, daß ſie zu Leitung der eidgenöſſiſchen Geſchäfte bis zu einer Tagſatzung, zu welcher auch die neu aufzunehmenden Bundesglieder einberufen werden könnten, zur proviſoriſchen Einſetzung des Bundesrathes ihre Einwilligung ertheile (vergleiche §. I, B, IX des gegenwärtigen Abſchiedes).

Bei gleichem Anlaſſe zeigte der Herr Geſandte von Appenzell Außer-Rhoden der Tagſatzung an: er ſey von ſeinen Kommittenten ebenfalls inſtruirt worden, die einſtweilige Einſetzung des eidgenöſſiſchen Bundesrathes zur Beſorgung der allgemeinen Angelegenheiten zu begehren.

Obige beide Eröffnungen wurden lediglich zu Protokoll genommen, da der Entſcheid darüber von der Berathung des Berichtes abhangen mußte, welchen die diplomatiſche Kommiſſion, in Folge der unter'm 21. Mai beſchloſſenen Ueberweiſung einer von den Herren Miniſtern der verbündeten Monarchen der Tagſatzung eingegebenen Denkſchrift (ſiehe B, XII des gegenwärtigen Paragraphen), über diejenigen Vorkehrungen, welche bei nunmehr beendigter Behandlung der Bundesverfaſſung getroffen werden ſollten, vorzulegen beauftragt worden war.

Wirklich hat die Kommiſſion am nämlichen Tage (28. Mai) dieſen wichtigen Gegenſtand in einem beſondern Bericht der Bundesverſammlung vorgetragen, und dabei vor allem aus die innigſte Ueberzeugung ausgeſprochen, daß jeder Verzug, die beſtehenden XIX Kantone durch eine allgemeine Verfaſſung zu vereinigen, die Schweiz benachtheiligen, ſowohl das geſammte Vaterland als die einzelnen Stände Unruhen und Gefahren bloßſtellen und zuverläſſig die Anerkennung und Gewährleiſtung der verbündeten Mächte für den Beſtand der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft verhindern würde.

Dieſer Ueberzeugung zufolge hat die diplomatiſche Kommiſſion diejenigen Beſchluſſesanträge an die Tagſatzung gebracht, welche hier nachfolgen und von derſelben einer nach dem andern in Berathung genommen worden ſind.

I. Der erſte Anteag der Kommiſſion ging dahin:

„in der gegenwärtigen Sitzung (28. Mai) die Berathungen über die Bundesverfaſſung als beendigt zu „erklären und derſelben Mittheilung an die Hohen Stände zu beſchließen.“

Daß die Berathung des Entwurfes der Bundesverfaſſung wirklich zu einem ſolchen Punkt vorgerückt ſey, wo die Mittheilung desſelben an die Stände nothwendig erfolgen ſolle, darüber waren alle Geſandtſchaften einverſtanden. Diejenigen aber, die, nach ihrer Inſtruktion, entweder zu einigen mehr oder weniger wichtigen Artikeln des Bundesvereins nicht geſtimmt, oder deren Stände Territorialanſprachen geltend zu machen oder vorbehalten zu können glauben, waren weit entfernt, die Berathung der Bundesverfaſſung dermalen für geſchloſſen oder beendigt zu erklären, ſondern wollten lediglich die Einſendung des Entwurfes an die Stände erkennen. In dieſem Sinn äußerten ſich vorzüglich Ury in näherer Beziehung auf das Livenenthal und deſſen Wiedervereinigung mit dem Urkanton; Schwyz, mit Vorbehalt künftiger Erörterungen in Hinſicht der ehemaligen Grafſchaft Utznach, wo die Einwohner entſchiedene Neigung zeigen, dem Kanton Schwyz einverleibt zu werden; dann Bern, Freyburg, Solothurn und endlich Zug, deſſen Votum von der Geſandtſchaft folgendermaßen zu Protokoll diktirt worden iſt:

„Wenn nach dem Anteag der Kommiſſion die Berathung der Bundesverfaſſung als vollendet erklärt „wird, ſo darf die Geſandtſchaft des Kantons Zug dieſe Geſinnung keineswegs theilen, indem die vorzu„nehmende Gränzbeſtimmung zwiſchen den Kantonen noch nicht Statt hatte. Sie muß bei dieſem Anlaß „ſich vielmehr gegen den Beſtand der dermaligen Kantonsgränzen wiederholt feierlich verwahren und die „Ueberzeugung ausſprechen, daß ihr Kanton die entworfene Bundesverfaſſung kaum ratifiziren werde, bevor „ſeinem billigen Begehren um einige Gränzerweiterung entſprochen, und ſo demſelben nach Verluſt der ver„ſchiedenen Hülfsquellen, durch welche er Jahrhunderte als Bundesglied beſtanden, auch wieder im neuen „Bundesverein ein möglicher und ehrenvoller Fortbeſtand gewährleiſtet ſey.“

Die Geſandtſchaft von St. Gallen äußerte ihr lebhaftes Bedauern über die jetzt zum erſten Mal vernommene, auf keinem Rechtsgrunde beruhende Anſprache des Kantons Schwyz in Betreff der Landſchaft Utznach, und ſah ſich genöthigt, die Integrität ihres Standes auf das feierlichſte zu verwahren.

Le deputé du *Tessin*, en protestant contre les prétentions du gouvernement d'Ury, déclare que le canton du Tessin et sa députation sont fermement résolus de maintenir l'intégrité du territoire, telle qu'elle a été établie en 1798 et confirmée tout récemment par les puissances alliées.

Bei der Abmehrung haben die Stände Zürich, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell Außer-Rhoden *), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt ſich mit zehn Stimmen, nach Anleitung des Kommiſſionsgutachtens, zu dem Kankluſum vereinigt:

„Nachdem die Tagſatzung in alle Gegenſtände, welche in den Inſtruktionen der Geſandtſchaften über „die verſchiedenen Beſtimmungen der Bundesverfaſſung enthalten geweſen, eingetreten iſt, ſo wird die „Berathung darüber nunmehr als beendigt erklärt, und es ſoll die Mittheilung des Entwurfes an die „Stände unmittelbar erfolgen“ —

— entgegen der Meinung der Stände Ury, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Glarus, Zug, Bern, Freyburg und Solothurn, die lediglich bei dem Beſchluſſe ſtehen bleiben wollten: „daß der Entwurf „der Bundesverfaſſung, wie er von der Tagſatzung berathen worden, den Ständen mitgetheilt werden ſolle.“

II. Der zweite Antrag der Kommiſſion, als Entwicklung des obigen Beſchluſſes, iſt von allen Geſandtſchaften ohne Bedenken angenommen und demnach beſchloſſen worden:

„Die im Namen der Tagſatzung durch Stimmenmehr unter Vorbehalt der Ratifikation angenommene „Verfaſſungsurkunde, nebſt angemeſſenen Protokollsauszügen, ſoll mit möglicher Beförderung den Kantons„regierungen mitgetheilt, die Wichtigkeit einer einmüthigen Zuſtimmung dringend empfahlen und dieſelben „erſucht werden, die Erklärungen über die Ratifikation der Bundesverfaſſung ſpäteſtens bis auf den 11. Heu„monat nächſtkünftig einzuſenden.“

III. Dem dritten Antrag der Kommiſſion, welcher nach einiger Redaktionsverbeſſerung alſo lautet:

„Die Tagſatzung fordert die Regierungen ſämmtlicher Löblicher Stände dringend auf, ihre Kantonal„verfaſſungen, wenn es nach nicht geſchehen ſeyn ſollte, feſtzuſetzen und eine Ausfertigung davon, wo „möglich bis Ende des bevorſtehenden Brachmanats, zu Handen der Tagſatzung einzuſenden —“

— haben die Geſandtſchaften von Zürich, Schwyz, Luzern, Glarus, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell Außer-Rhoden *), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt beigeſtimmt, Glarus und Graubünden jedoch mit der Bemerkung, daß es ihren Ständen unmöglich fallen werde, in einer ſo kurzen Zeit die Kantonsverfaſſungen einzuſenden, und Schwyz beſtimmt in dem Sinne, daß die Tagſatzung ſich in das Weſen der Kantonsverfaſſungen nicht einmiſchen ſolle.

Bern, Freyburg und Solothurn verwarfen den Artikel und bezogen ſich auf ihre frühern Erklärungen. Ury, Unterwalden und Zug behielten das Protokoll offen.

IV. Im Gefühl der dringenden Nothwendigkeit, bis zur Einführung der künftigen Bundesorganiſation Ruhe und Ordnung in den Ständen und ein gutes eidgenöſſiſches Verhältniß zwiſchen denſelben zu unterhalten, damit weder durch gewaltſame Auftritte, noch durch Trennung einzelner Kantonstheile oder Parteien die Sache des gemeinſamen Vaterlandes gefährdet, die Errichtung des Bundesvereins hintertrieben und die förmliche Rekonſtituirung der Schweiz erſchwert werde, haben die Geſandtſchaften, dem vierten Antrag der Kommiſſion gemäß, ſich zwar dahin vereinigt und mit achtzehn Stimmen beſchloſſen:

„Allen verbündeten Kantonen zu erklären, daß, bis über die Mittel, die erhobenen Anſprachen einiger „Löblicher Stände an Beſitzungen ihrer Mitverbündeten zu beſeitigen, werde entſchieden ſeyn, überall der „dermalige Beſitzſtand ſolle gehandhabet, von keinen Kantonstheilen aber einzelnen Gemeinden über Tren„nung oder Vereinigung mit andern Kantonen ſolle berathſchlagt und alle Einleitungen zu Ausgleichung „oder Berichtigungen von den beſtehenden Regierungen getroffen werden; —“

— einige Geſandtſchaften haben jedoch obiger Zuſtimmung die Bedingung oder den Vorbehalt beigefügt, wodurch ſie ihre Anſprachen verwahrt wiſſen wollten.

So fordert Ury, daß die Tagſatzung über den Streit zwiſchen Ury und Teſſin, das Livenenthal betreffend, ohne fernern Verzug eintrete; wo hingegen die Geſandtſchaft von Teſſin ſich gegen jede

*) Siehe in Bezug auf das Votum von Appenzell die Bemerkung auf Seite 19.

Anſprache von Seite Ury's verwahrt und der Tagſatzung die Befugniß nicht einräumt, über Territorialrechte ihres Kantons zu entſcheiden. Schwyz will den Unterhandlungen und Einleitungen nicht vorgreifen, die in Hinſicht der Vereinigung der Landſchaft Utznach mögen angebahnt worden ſeyn; dagegen verwahrt ſich aber die Geſandtſchaft von St. Gallen auf das nachdrücklichſte. Bern behält ſich vor, daß durch die Anerkennung des Beſitzſtandes kein Rechtsſtand deteriorirt werde. Aargau hinwieder erklärt, den gegenwärtigen Beſitzſtand auch als Rechtsſtand ſtandhaft behaupten zu wollen. *Vaud* fait toutes les contre-réserves nécessaires. Auch der Stand Freyburg will ſeine allfälligen Rechte verwahrt wiſſen.

Die Geſandtſchaft von Glarus eröffnet: Gleichwie bisanhin in allen Eröffnungen der Hohen alliirten Mächte, ſowie auch bei den Statt gehabten Berathungen der Tagſatzung, der Territorialbeſtand der XIX Kantone als Baſis des Bundesvereins angenammen warden ſey, ſo ſey auch die Regierung des Standes Glarus von der Anſicht ausgegangen, daß das Gebiet eines jeden Standes unverändert bleiben werde. Wenn nun aber von dieſem Grundſatz abgewichen und durch Beſchlüſſe oder Verkammniſſe einzelne Landestheile mit andern Kantonen vereinigt werden ſollten, ſo müſſe ſich auch die Geſandtſchaft die Rechte und die Kanvenienz ihres Standes vorbehalten.

Die Geſandtſchaft des Standes Zug verwirft den Kammiſſionsantrag in ſeiner dermaligen Redaktion, kann ſich aber im Namen ihres Kantons dazu verpflichten, daß derſelbe zu Verdrängung des Beſitzſtandes bezüglich der jetzigen Kantonalgränzen, die er zwar nicht anerkennt, ſich keiner gewaltthätigen, Ruhe und Sicherheit in der Eidgenaſſenſchaft gefährdenden Schritte bedienen werde.

Die Geſandtſchaft von Appenzell Inner-Rhoden war abweſend.

XXII. Dem am 28. Mai behandelten Schlußberichte der Kammiſſion über die Mittheilung des Entwurfes der Bundesverfaſſung an die Stände war noch der Entwurf eines Kreisſchreibens beigelegt, womit, nach der Anſicht der Kommiſſion, erſterer den Kantonsregierungen einbegleitet werden ſollte. Die Tagſatzung hat das Projekt dieſes Kreisſchreibens am 31. Mai ableſen hören und reiflich geprüft. Gleichwie aber einige Geſandtſchaften über mehrere Beſtimmungen der Bundesverfaſſung ſich ihre abweichenden Inſtruktionen oder das Referendum vorbehalten hatten, ſo mußten auch verſchiedene Einwendungen gegen dieſes Kreisſchreiben abwalten. Etwelchen derſelben ſuchte die Tagſatzung ſo viel als möglich durch Redaktionsverbeſſerungen Genüge zu thun, und es gelang dieſes wirklich inſoweit, daß die meiſten Geſandtſchaften damit befriedigt wurden.

a. Für die erſte ins Mehr geſetzte Frage:
ob die Mittheilung des Verfaſſungsentwurfes an die Stände mit einem Kreisſchreiben der Tagſatzung begleitet werden ſolle? —
— haben ſich vierzehn Stände bejahend erklärt gegen die Meinungen der Stände Zug, Bern und Freyburg, welche es jeder Geſandtſchaft überlaſſen wollten, die Reſultate der bisherigen Berathung an ihre Kommittenten nebſt den gut findenden Bemerkungen und Vorſtellungen einzuberichten.

Die Geſandtſchaft von Solothurn hat auch zu einem Kreisſchreiben geſtimmt, aber blaß zu einem einfachen, uneinläßlichen Begleitſchreiben, ſo daß ihre Meinung eigentlich zu derjenigen von Zug, Bern und Freyburg zu zählen iſt.

Das von der Kommiſſion vorgelegte, in mehrern Stellen modifizirte Schreiben iſt von den Geſandtſchaften von Zürich, Ury, Unterwalden, Luzern, Glarus, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell Außer-Rhoden *), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt genehmigt, und demnach mit vierzehn Stimmen beſchloſſen worden: „daß ſolches an ſämmtliche „Stände, nebſt dem Verfaſſungsentwurf, erlaſſen werden ſolle.“ Hier folgt der Inhalt desſelben:

Kreisſchreiben der Tagſatzung an die Regierungen ſämmtlicher eidgenöſſiſcher Stände.

„Zürich, den 31. Mai 1814.“

„Hochwohlgebarne, Hochgeachtete Herren!
„Getreue, liebe Bunds- und Eidgenaſſen!

„Die Berathung einer Bundesverfaſſung war die erſte Sorge der in vollſtändiger Sitzung verſammelten Geſandten der XIX Kantone. Ihnen lag die Pflicht ab, ſolche Grundſätze eines Geſellſchaftsver-

*) Siehe in Bezug auf das Votum von Appenzell die Bemerkung auf Seite 10.

„trags zu entwerfen, welche jeden einzelnen Stand bei ſeiner Unabhängigkeit und glücklichen Exiſtenz ſchir-
„men, brüderliche Eintracht ſtiften, den ſeit Aufhebung der Mediationsakte zwiſchen alten und neuen For-
„men wankenden Kantonen eine Stütze darbieten und die geſammte Eidgenoſſenſchaft in allen einer freien
„Nation zuſtehenden Rechten ſichern können. Aus der gegenwärtigen Bundesverſammlung fallten Ruhe,
„Ordnung und organiſche Feſtigkeit im Innern, das höchſte Bedürfniß und die unerläßlichſte Bedingung der
„Achtung und des Wahlwallens des Auslondes für die Eidgenaſſenſchaft, hervargehen.“

„Dieſen Zweck hatte die Tagſatzung beſtändig vor Augen. Bei der Erinnerung an die letzten Manate
„und bei einem Blick auf den gegenwärtigen Zuſtand der Schweiz läßt ſich leicht begreifen, welche Hinder-
„niſſe ihr im Wege ſtanden; noch ſind ſie nicht gänzlich gehoben, aber die Tagſatzung hat, was ihre Kräfte
„vermachten, geleiſtet; ſie hat durch alle Schwierigkeiten hindurch den Weg gebahnt, der zum erwünſchten
„Ziele führen kann. Nachdem die Berathung über die Bundesverfaſſung, inſaweit es der Tagſatzung möglich
„war, vallendet und der Entwurf nach der Mehrheit der Kantonsinſtruktianen ausgearbeitet warden, ſieht
„die Tagſatzung ihren wichtigſten Auftrag erfüllt; ſie unterlegt jeden weitern Entſcheid den Hohen Ständen.“

„Der beiliegende Verfaſſungsentwurf iſt die Frucht einer unter den Aufträgen der Geſandtſchaften vor-
„genammenen, möglichſt ſargfältigen Ausgleichung, bei welcher gegenſeitig Vieles aufgeopfert werden mußte,
„um zu einem Ziele zu gelangen. Ein beſſeres Werk läßt ſich vielleicht in der Theorie, ſchwerlich aber in
„der wirklichen Anwendung auf die Schweiz denken. Im Ganzen hegt die Tagſatzung die Zuverſicht, die
„Kantonsregierungen werden darin eine nicht mißlungene, den Hauptintereſſen des Schweizerbundes genü-
„gende Vereinigung wahrnehmen zwiſchen den ehrwürdigen Grundſätzen unſerer alten Bünde und den
„neuern Erfahrungen, zwiſchen dem, wos aus frühern Jahrhunderten her als allgemein wünſchbar darge-
„ſtellt worden, und den weſentlichſten Erforderniſſen eines wahleingerichteten Staatsvereins in der gegen-
„wärtigen Zeit. Das Möglichſte iſt vorhanden, und weil es möglich, auch das Beſte. Jeder andere Leit-
„faden dürfte weit vam Ziel oder auf gefährliche Abwege führen.“

„Nach mehr fühlt ſich die Togſatzung in dieſem Vertrauen durch den Umſtand beſtärkt, daß die Grund-
„ſätze des varliegenden Entwurfes den Erwartungen der Hahen Mächte, die ſich wohlwollend für die
„Sicherheit und Unabhängigkeit unſers Bundesſtaates geäußert haben, im Weſentlichen entſprechen. Wich-
„tige Stimmen vom Auslande her ſind ſeit einigen Manaten in der Schweiz vernammen warden: die Tag-
„ſatzung darf es freimüthig geſtehen, weil der Rath immer, wie der Größe der Manarchen, ſo auch der
„Würde einer freien Natian angemeſſen, auf das Wahl unſers Bundesſtaates gerichtet, dem freien Urtheil
„der Tagſatzung unvargreiflich und niemals für dieſelbe bindend geweſen iſt. Der vorliegenden Bundes-
„verfaſſung haben alſo die Ueberzeugung der meiſten Geſandtſchaften, die Inſtruktionen der meiſten Kantons-
„regierungen und die meiſten uns freundſchaftlich gewogenen Mächte van Europa bereits varläufigen Beifall
„gezollt; das Gewicht ſalcher Empfehlungen verdürget einen denſelden entſprechenden Erfalg.“

„Varzüglich aber vertraut die Tagſatzung den Einſichten und ächteidgenöſſiſchen Geſinnungen der Stände.
„Alle müſſen einen gleich hahen Werth auf die Errichtung des gemeinſamen Bundes ſetzen, weil dieſer allein
„mit der Sicherheit und Wahlfahrt der einzelnen Glieder auch das edelſte Kleinod der ſchweizeriſchen Frei-
„heit bewahrt. Wahrlich, es iſt hohe Zeit und für die Eidgenoſſenſchaft dringende Nath, eine hinreichende
„Bundesorganiſatian ſowohl unter den Kantonen als gegen auswärtige Staaten zu erhalten. Nur dadurch
„wird ſie von Neuem zu ihrem ehevarigen Anſehen gelangen, als Natian unter Natianen wieder auftreten,
„ihren Namen geehrt, ihre Rechte geachtet ſehen. Die innigſte Ueberzeugung der Tagſatzung, daß bei längerer
„Zögerung in der Annahme einer Bundesverfaſſung nicht nur wichtige palitiſche Intereſſen des gemeinſamen
„Vaterlandes, als die Wiederherſtellung unſerer alten Gränzen und die Anerkennung unſerer Neutralität
„durch den künftigen Weltfrieden (welche bekanntlich nur dem völlig kanſtituirten Bundesſtaat zu Theil
„werden fallen), ſondern daß ſelbſt der palitiſche Beſtand und die Unabhängigkeit der Schweiz dabei in
„Gefahr kommen dürften, dieſe Ueberzeugung muß hier beſtimmt ausgeſprachen werden.“

„Mit ſolchen Empfindungen bringt die Tagſatzung den Entwurf der Bundesakte an die Stände, welche
„dann, in Beherzigung der Lage des Vaterlandes, dieſem auf gegenſeitige Sicherheit und Rettung zielenden
„Vertrag die höchſte Ratifikatian zu ertheilen berufen ſind. Die erſte Beilage enthält den Text desſelben,
„eine zweite den Pratokallauszug über die Abſtimmung der einzelnen Geſandtſchaften.“

„Für die Einſendung der Ratifikatian glaubt die Tagſatzung, in Rückſicht auf die Wichtigkeit der Sache,
„welche die Zuſammenberufung der höchſten Kantansgewalten erfardert, den 11. künftigen Heumonats als
„ſpäteſten Termin anſetzen zu fallen. Sie hafft zuverſichtlich, daß bisdahin kein Kanton Bedenken tragen

„werde, durch Annahme der Bundesverfaſſung die Schweiz zu einem Staatenverein zu bilden, deſſen Anerkennung die europäiſchen Mächte als eine neue Epoche der öffentlichen und Privatwohlfahrt für uns und unſere Nachkommen bezeichnet haben.“

„Da vor endlicher Feſtſetzung der Kantonsverfaſſungen die Bundesverfaſſung ſelbſt ſchwerlich die „Anerkennung der verbündeten Monarchen erhalten dürfte, ſo muß die Tagſatzung ferner das Anſuchen „an die Kantone ergehen laſſen, daß wo möglich nach vor Anfang des nächſtbevorſtehenden Heumonats „die von der höchſten Behörde eines jeden Kantons bereits angenommene oder noch zu genehmigende „Verfaſſungsurkunde der Bundesverſammlung eingeſendet werde.“

„Noch bleibt der Tagſatzung eine wichtige Pflicht zu erfüllen übrig, eine Pflicht der wohlmeinendſten, „aufrichtigſten Fürſorge, die hoffentlich von keinem der Löblichen Stände gemißkannt werden wird. „Die Lage der Eidgenoſſenſchaft in dem gegenwärtigen höchſt merkwürdigen Zeitpunkt erfordert eben ſo „viele Klugheit als Mäßigung, gleiche Rückſicht auf innere, wie auf äußere Verhältniſſe, vor allem aber „jenen wahreidgenöſſiſchen Geiſt, welcher große Nationalzwecke richtig erkennt und erreicht. Es iſt alles „daran gelegen, daß keine Unordnung den Uebergang in den Zuſtand des neuen Vereins ſtöre; daß unter „den Ständen, ſo ungleich ihre gegenſeitige Stellung ſeyn mag, freundſchaftliche Verhältniſſe unterhalten „werden; daß jeder den dermaligen Beſitzſtand des andern ehre, und ſo die geſammte Schweiz in derjenigen „Faſſung verbleibe, welche einer Ordnung liebenden und der Achtung der Welt würdigen Nation geziemt. „Parteiungen und leidenſchaftliche Auftritte, Aufruhr und Anarchie würden die Sache des gemeinſamen „Vaterlandes vielleicht unwiederbringlich verderben. Vor dieſer Gefahr ernſtlich gewarnt, warnet die „Tagſatzung ihrerſeits die Kantone und fordert dieſelben dringend auf, alle Anſtrengungen mit den ihrigen „zu vereinigen, auf daß überall, wie es die Tagſatzung hiermit feierlich verordnet:

„1) den beſtehenden Obrigkeiten Ehrerbietung und Gehorſam erwieſen;

„2) der Status quo im Innern, als derjenige Zuſtand, in welchem die Schweiz bis zur regelmäßigen „Einführung der neuen Ordnung der Dinge verbleiben ſolle, gehandhabet;

„3) jedes unregelmäßige Unternehmen, jede Gewaltthat von einzelnen Theilen, die eine voreilige „Abtrennung oder Veränderung dieſes Status quo beabſichtigen würden, unterdrückt werde. Die Tagſatzung „will weder den Grundſätzen der Kantonalverfaſſungen, noch künftigen Gränzberichtigungen im Innern vor„greifen; ſie achtet jede gerechte Anſprache, aber ſie muß ſolche Handlungen, wodurch die öffentliche Ordnung „in der Schweiz gefährdet, ihre endliche Rekanſtituirung verhindert, oder das Anſehen der Regierungen „angegriffen würde, für null und nichtig erklären und ſolche hiermit förmlich unterſagen.“

„Indem gegenwärtige Erklärung an ſämmtliche Hohe Stände erlaſſen wird, empfiehlt die Tagſatzung „Hochdieſelben und ſich ſelbſt in Gottes allmächtige Obſorge.“

„Die Tagſatzung der XIX Stände,
„und in ihrem Namen,
„der Bürgermeiſter und erſte Geſandte des Kantons Zürich:“
(Folgen die Unterſchriften.)

Der dem vorſtehenden Kreisſchreiben beigelegene Entwurf einer Bundesverfaſſung befindet ſich unter Litt. K der Abſchiedsbeilagen.

b. Ueber die zweite Frage:

ob den Hohen Ständen empfohlen werden ſolle, den weſentlichen Inhalt gedachten Kreisſchreibens auf gut findende Weiſe ihren Angehörigen bekannt zu machen, —

— waren die Meinungen getheilt, indem einige Geſandtſchaften eine förmliche Publikation im Namen der Tagſatzung begehrten, andere hingegen eine ſolche weder für rathſam, noch für zweckmäßig hielten, und überhaupt in dieſer Hinſicht dem Entſcheid ihrer Regierungen nicht vorgreifen wollten.

Mit fünfzehn *) Stimmen wurde erkannt:

„Jedem Stand wird überlaſſen, von dem Inhalt des Kreisſchreibens nach eigenem Befinden gegen „ſeine Angehörigen Gebrauch zu machen.“

Die Geſandtſchaften von Bern, Freyburg und Solothurn haben nicht geſtimmt.

Diejenigen von Schwyz und Appenzell Inner-Rhoden waren abweſend.

*) In Bezug auf das Votum von Appenzell wird auf die Bemerkung S. 10 verwieſen.

XXIII. Was endlich die Frage anbetrifft: ob dermalen eine Auflöſung oder Vertagung der Tagſatzung eintreten könne, ſo haben die Geſandtſchaften am 31. Mai nach reiflicher Berathung aller hierüber geäußerten Meinungen, nach Anleitung und unter einiger Modifikation des Kommiſſionsgutachtens, mit ſiebzehn *) Stimmen (nur Unterwalden behielt das Referendum vor, und Schwyz und Appenzell Inner-Rhoden waren abweſend) folgendes Konklusum gefaßt:

„Daß, obſchon mit Beendigung der Berathungen über die Bundesverfaſſung und mit den darauf Bezug „habenden Verfügungen die Tagſatzung den Hauptzweck ihrer Zuſammenberufung erfüllt ſehe, dennoch „in der dermaligen Lage der Schweiz, wo noch keine Organiſation der Bundesbehörde von den Kantonen „genehmigt worden, keine Auflöſung der Tagſatzung Statt finden könne; daß ſelbſt eine beſtimmte „Vertagung der Bundesverſammlung Schwierigkeiten nach ſich ziehen könnte, weil alsdann in ſich ergebenden „Fällen der Mangel einer geſetzlichen Zentralgewalt nicht leiche würde erſetzt werden. Demnach halte es „die Tagſatzung für Pflicht, in ihrer dermaligen Stellung zu verbleiben. Weil aber theils wegen „der Vollendung der Kantonalverfaſſungen, theils wegen der Ratifikation der Bundesakte, mehrere der „Herren Abgeordneten ſich vielleicht in der Nothwendigkeit befinden, für kurze Zeit in ihre Kantone „zurückzukehren, ſo wird dem Herrn Präſidenten überlaſſen, je nach Erforderniß der Geſchäfte die Sitzungs„tage zu beſtimmen.“

XXIV. Die Geſandtſchaften von Ury, Schwyz, Unterwalden und Zug, an welche ſich auch Glarus anſchloß, haben am 2. Brachmonat den Antrag gemacht, es möchte folgendes doppelte Begehren ad instruendum in das Protokoll aufgenommen und den Ständen mitgetheilt werden:

1) Anerkennung des Grundſatzes, daß dieſen Kantonen jene Rechtſame und Beſitzungen in den ehemals gemeinen Vogteien, die nicht mit der Souveränetät verbunden, ſondern gekauftes Eigenthum ſind, zurückgeſtellt und ihre Rechte darauf anerkannt werden.

2) Als geringe Entſchädigung für den den Urkantonen ſehr empfindlichen Verluſt des Mannſchaftsrechtes (Mannsrechtes) in den gemeinen Vogteien, möchte denſelben in dieſen Landen, wenigſtens in den Gränzorten, das freie Werdungsrecht von Leuten, die nicht Angehörige des Kantons ſind, in welchem der Gränzort liegt, eingeräumt werden.

Die Geſandtſchaft von Unterwalden begehrte ferner:

a. in den freigelaſſenen Ländern offene Bürgerrechte für ihre Kantonsangehörigen;

b. den zollfreien Transport derjenigen Landeserzeugniſſe, welche von dem Stand Unterwalden durch benachbarte ehemalige Unterthanenländer ausgeführt werden.

Die Geſandtſchaften von St. Gallen, Aargau, Thurgau und Teſſin haben, mit Beziehung auf ihre früher zu Protokoll gegebenen Erklärungen, ſich gegen obige Forderungen wiederholt verwahrt.

XXV. Der Herr Präſident, Altlandammann und Bürgermeiſter von Reinhard, theilte der Tagſatzung am 18. Brachmonat einige Stellen aus einem durch den ruſſiſchen Geſandten, Herrn Grafen von Capodiſtria, an ihn von Genf aus gerichteten Schreiben (vergleiche §. V, I, G des gegenwärtigen Abſchiedes) vertraulich mit, welche auf die beförderliche Berathung der eidgenöſſiſchen Angelegenheiten zu wirken geeignet ſind, — unter anderm, daß, in Folge eines Zuſatzartikels zu dem in Paris den 30. Mai unterzeichneten Friedensſchluſſe, die Garantie der Independenz der ſchweizeriſchen Bundesſtaates und ſeiner Verfaſſung durch die Hohen alliirten Mächte und durch Frankreich bei dem nach Wien ausgeſchriebenen Kongreß ſolle ausgeſprochen werden; daß dieſer Kongreß noch während des Heumonats ſeinen Anfang nehmen werde u. ſ. ſ. Bei Anlaß dieſer neueſten Eröffnungen glaubt der Herr Präſident, die Bundesverſammlung an die frühern Berichte der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft in Paris (ſiehe §. V, II, F des gegenwärtigen Abſchiedes und Abſchiedsbeilage Litt. D) und beſonders an den Umſtand erinnern zu ſollen, daß die Abſendung eines eidgenöſſiſchen Geſandten zum Kongreß in Wien unter dem Bedinge zugeſagt worden ſey, daß derſelbe die Urkunde der ſchweizeriſchen Verfaſſung mit ſich bringen und vorlegen werde, — und bemerkt noch, daß es ſich aus allen dieſen Umſtänden ſattſam ſchließen laſſe, wie dringend es ſey, daß die Stände keine Zeit verſäumen, einerſeits ihre beſondere innere Organiſation zu vollenden, und anderſeits ihre Beiſtimmung zur Feſtſetzung der gemeinſamen Föderalverfaſſung beförderlich zu erklären.

---

*) In Bezug auf das Votum von Appenzell wird auf die Bemerkung S. 19 verwieſen.

Dieſen Betrachtungen zufolge und auf das vorläufig eingeholte und vernommene Befinden der diplomatiſchen Kommiſſion, machte der Herr Präſident den Antrag, daß es der Tagſatzung belieben möchte zu beſchließen, daß die obigen Eröffnungen und Anſichten ſämmtlichen Regierungen der eidgenöſſiſchen Stände durch ein konfidentielles Kreisſchreiben und mit der Einladung mitgetheilt werden ſollen, ihre Berathungen über den bereits im Schooße der Tagſatzung erörterten und mit Mehrheit der Stimmen unter Vorbehalt der Ratifikation angenommenen Entwurf der Bundesverfaſſung mit möglichſter Beförderung vorzunehmen und zu vollenden, — und den Termin des 11. Heumonats, der bereits durch einen Tagſatzungsbeſchluß zur Einſendung der Ratifikationen als Konvenienz feſtgeſetzt worden war (ſiehe B, XXI, II des gegenwärtigen Paragraphen), nun als den ſpäteſten anzuſehen, mit welchem die Erklärungen der Stände eingegeben werden ſollen, auf die dann die Erklärung der Tagſatzung folgen wird.

Dieſer Antrag iſt einmüthig angenommen worden.

C. Allgemeine Inſtruktionseröffnung über den am 31. Mai den Ständen mitgetheilten Entwurf einer Bundesverfaſſung; dadurch veranlaßte Kommiſſionsarbeit, ſowie nähere Erörterung dieſer letztern. Zeitraum vom 18. Heumonat bis den 6. Auguſt 1814.

(18., 21., 28., 30. Heumonat; 1., 2., 3., 5., 6. Auguſt.)

I. Am 18. Heumonat eröffnete der Herr Präſident die am 4. desſelben Monats auf dieſen Tag vertagte Bundesverſammlung (in Abweſenheit der Geſandtſchaften der Stände Schwyz, Zug, Schaffhauſen, Graubünden und Appenzell Inner-Rhoden) und insbeſondere die für das geſammte Vaterland ſo wichtige Berathung über den Entwurf einer neuen Bundesakte durch folgende Anrede:

Tit.!

„Es iſt in der Geſchichte der eidgenöſſiſchen Verhandlungen ungewöhnlich, daß eine auf einen beſtimmten „Tag ausgeſchriebene Tagſatzung an demſelben nicht eröffnet, und unmittelbar in die Hauptgeſchäfte eingetreten werde. Das erforderte ſchon die Würde der Verſammlung ſelbſt; das fordert die geſpannte Aufmerkſamkeit des Publikums, um deſſen Intereſſe es ſich handelt; und wenn es nicht geſchieht, ſo erfolgt „Beunruhigung der Gemüther, — ja ſogar tiefe Trauer, wenn einer ſolchen Zögerung der Gedanke zum „Grunde liegt, daß innere Spannung und getrennte Anſichten über die wichtigſten Gegenſtände die Urſache „davon ſeyn möchten.“

„Zum zweiten Mal in dem Laufe dieſes Jahres iſt dieſer Fall eingetreten. Heute noch iſt die Reihe „der Bundesglieder nicht vollſtändig gefüllt, und wenn auch in den Verfaſſungsarbeiten mehrerer Kantone und in der ſcheinbar geringern Dringlichkeit der Zeitumſtände von außen zwei erhebliche Entſchuldigungen aufzufinden ſind, ſo iſt unſer Gemüth dennoch von jenem Gedanken nicht frei, daß kein oder „bloß ein ſchwaches Reſultat unſerer Verhandlungen unſer gemeinſames Vaterland in die traurigſte Verlegenheit und Gefahr ſtürzen dürfte.“

„Heute, Tit., iſt es um die Inſtruktionseröffnung über den Entwurf eines Bundesvereins zu thun, — „ein Werk, aus ungleichem Standpunkte hervorgegangen, in den weſentlichſten Artikeln beſtritten, berechnet „zur Vereinigung zweier entgegengeſetzter Syſteme: nämlich desjenigen der unbeſchränkten Kantonalſouveränetät und desjenigen einer zuſammenhaltenden kräftigen Zentralität, daher eine Art von Kapitulation „unter denſelben. Noch glücklich, wenn dieſes gegenſeitige Nachgeben, dieſe Rückſicht und Schonung für „die entgegengeſetzteſten Kantonalverfaſſungen, Verhältniſſe und Bedürfniſſe eine wirkliche Vereinigung der „Gemüther und einen überwiegenden gemeinſamen Abſchluß der Eidgenoſſen zu Stande bringen könnte!“

„Allein vergeblich ſehe ich mich nach dieſem heilſamen Reſultate um. Was dem Einen als Gewährleiſtung ſeiner Exiſtenz, als Heil und Glück erſcheint, das hält der Andere für Abbruch an ſeinen gerechten „Anſprüchen. Alte Titel werden neuen, Erinnerungen des frühern dem gegenwärtigen Beſitzſtand entgegengeſetzt, und die Beiſeiteſetzung aller und jeder, durch den neuen Verfaſſungsentwurf, als anklebendes „Wurzelgebrechen dieſes Werkes angeſehen, das dadurch allen innern Werth verliere, und nur allein durch „einen Machtſpruch, wo nicht offenbare äußere Gewalt, aufgedrungen werden könne.“

„So lautet die Sprache in einem Theile der Schweiz! ſollte dieſes auch die amtliche ſeyn?“

„Fern ſey dieſer Gedanke. Laſſen Sie uns eine beſſere Meinung von dieſem Werke hegen. Schon

„darum genießt dasselbe des wesentlichsten aller Vorzüge, das keiner der darin begriffenen Artikel von der „Art ist, daß er nicht eine oft sehr bedeutende Mehrheit erhalten hätte, und daß folglich ein jeder, der „angefochten würde in der Absicht, ihm einen entgegengesetzten zu substituiren, schon darum nicht die „Zustimmung der meisten Stände erhalten kann."

„Es ist freilich wahr, daß diese Zusammenreihung von Artikeln diesem Werk noch nicht hinlänglichen „Zusammenhang und Gehalt verschafft, und daß, wenn nur der todte Buchstabe desselben allein die Schweiz „regieren müßte, noch viele Anstöße aus demselben entstehen könnten."

„Allein was demselben an innerm Gehalt und Kraft abginge, das würde reichlich durch den eidgenössischen „Sinn in seiner Ausführung und durch die heilsame Wirkung auf das Ausland ersetzt, welches nur auf „eine Erklärung der Schweiz, daß sie konstituirt sey, wartet, um sie als eine freie, unabhängige und in „das Staatensystem Europens eintretende Nation behandeln, auch ihr diejenigen Landschaften einräumen zu „können, die, früher abgerissen, uns beständigen Gefahren bloß stellten, nun aber uns hinlängliche Kraft „zur Selbstvertheidigung wiedergeben sollen."

„Sollten alle diese wichtigen Betrachtungen, sollten die im Fall der Verwerfung und die aus dieser „entstehende Nichtkonstituirung der Schweiz, ihre folgende Trennung, Ohnmacht, ja der Anblick der arm„seligen Gestalt unsers leidenden Vaterlandes, die große Mehrheit der Löblichen Stände nicht vermocht „haben, dieses Werk, dieses Nothwerk, diesen in gleich treffendem Sinn als bei der vorigen Verfassung „zu nennenden Rettungsbalken zu sanktioniren, — nun so wird der traurende Freund seines Vaterlandes „richten, wa Schuld hinfallen solle! Nun sa wird wenigstens derjenige Stand, der mit gleichmäßiger Auf„opferung seiner Ansichten und Rechte dennoch diesem neuen Verfassungsentwurfe zustimmt, wenigstens sich „vor dem Angesicht der Welt und des eigenen Publikums gerechtfertigt und sein Gewissen verwahrt haben."

„Gott gebe uns den wahren vaterländischen und einträchtigen Sinn und sein kräftiges Gedeihen!"

„Ich trage darauf an, daß die zu eröffnenden Instruktionen an eine Kommission verwiesen werden, „mit dem Auftrage:

„1. das Resultat derselben zu erheben, und —

„2. sey es, daß sie eine entschiedene Mehrheit darbieten, oder daß sie sich getrennt und verschieden„artig finden würden, so soll die Kommission der Tagsatzung ihre Ansichten vortragen, was in diesem für „das Vaterland so wichtigen Geschäfte weiter zu thun sey."

„Ich erkläre die Tagsatzung neuerdings eröffnet."

Auf die Einladung des Herrn Präsidenten haben nun die Gesandtschaften sich über den vorliegenden, von ihren respektiven Regierungen in Berathung genommenen Entwurf einer Bundesverfassung zwischen den XIX Kantonen der Schweiz zu Protokoll vernehmen lassen, wie folgt:

Ury. „Wenn der Kanton Ury, in Betracht, wie dringend äußere und innere Umstände fordern, daß „die Schweizerkantone sich über eine Bundesverfassung brüderlich vereinigen, gern eigene Ansichten und „Wünsche aufopfert, so sieht er doch ein, daß die Annahme der Bundesverfassung nur dann gedeihlich seyn „und Hoffnung zur gänzlichen Vereinigung aller eidgenössischen Stände geben kann, wenn eine große Mehr„heit der Kantone sich für dieselbe erklärt. Von dieser Ueberzeugung ausgehend, wird daher der Kanton Ury „der entworfenen Bundesverfassung beitreten, wenn dieselbe von drei Viertheilen der Kantone angenommen „wird, mit Ausnahme jedoch des dritten Membrum des ersten Artikels, wo er sowohl seine Ansprüche auf „Livenen vorbehälten, als auch andere solche Rechte und Ansprüche alter Kantone nicht beeinträchtigen will, „mit Wiederholung des bei Berathung des Artikels 12 zu Protokoll gegebenen Vorbehaltes, und endlich den „Privateigenthümlichkeiten in ehemaligen Mediatlanden unbeschadet. Sollte aber wieder in neue Berathung „des Verfassungsentwurfes im Ganzen oder in einigen Artikeln eingetreten werden, so behält er sich vor, „weitere Bemerkungen und Wünsche zu eröffnen, und zwar denanntlich bei dem ersten Artikel im zweiten „Membrum; dann bei den Artikeln 22, 26, 30, 31, 33, 37, 40, 41, 42, 44 und 45."

Unterwalden nid dem Wald. „Im Kreise der Eidgenossen erscheint auch der Gesandte „von Unterwalden nid dem Wald, das Votum seiner obersten Landesbehörde über den Föderalakt im „Schooße der Tagsatzung zu eröffnen."

„Es hatte zwar eine ansehnliche Kommission den Föderalakt besonders geprüft, verschiedene Punkte „verworfen, verschiedene modifizirt, verschiedene hingegen angenommen; — das alles aber konnte das den „10. Heumonat an der Landsgemeinde versammelte Volk nicht befriedigen, und selbes verwarf den Föderal„akt im Ganzen mit lautem Gejauchze und stürmischem Mehr. Ich sehe es, Tit. Herren, Sie fragen

„mich nun: was ſoll aus dieſem allem werden? was fordert denn das Volk von nid dem Wald? Will es etwa „ſeine alten Unterthanen wieder? — Ueber dieſe Frage hat die Landsgemeinde nicht entſchieden, die öffentliche „Meinung aber beantwortet ſie bishin mit Nein! — Und ich habe den Auftrag, bei der Tagſatzung der „XIX Kantone zu erſcheinen, in der Vorausſetzung jedoch, daß unſern früher gemachten Reklamationen „gerechte Rechnung getragen werde; widrigenfalls, da Zeiten und Menſchen wechſeln, behält ſich der „Kanton Unterwalden nid dem Wald auf ewige Zeiten ſeine Rechte vor.“

„Das Volk von nid dem Wald hat den Föderalakt verworfen, weil es nur Sinn hat für ſein altes „Recht, für ſeine alte Freiheit, ererbt von ſeinen Vätern, und für die Souveränetät des Kantons, für „die es ſich ſchon einmal hochherzig opferte; — und es iſt heute noch ſtolz auf ſeine Wunden und ſeine „Ruinen. Was es während der ganzen Revolution gefordert hat, das fordert es heute noch: die alte „einfache Freiheit ſeiner Väter und die Souveränetät des Kantons.“

„Es will hiermit eine allgemeine Bundesverfaſſung, —

„1) wa keine Zentralgewalt die Kantonalſouveränetät verſchlingt oder bedroht;

„2) und wo keine Geldbeiträge in Hinſicht auf Zweck und Maß gefordert werden, über die ſich ein „armes Hirtenvalk beſchweren könnte. Kurz, das Volk von nid dem Wald verlangt eine Bundesverfaſſung, „die ſeinen alten Rechten und ſeiner Armuth Rechnung trägt. Wird nun eine allgemeine Bundesverfaſſung „auf dieſe Grundlagen gebaut, und dadurch unſerer Lage und Denkungsart, unſern Bedürfniſſen und „Vermögen angemeſſen werden, ſo wird ſie dann das Unterwaldnervolk, deſſen Muth und alten Schweizer„ſinn der Herbſt von 1798 der Nachwelt beurkundet, auch willig und gern, vereint mit den übrigen Eid„genoſſen, jederzeit mit Kraft und Heldenmuth vertheidigen.“

„Eidgenaſſen! dieſe Farderung iſt billig; ſie kränkt keine fremden Rechte, und bedenket, von den „Urkantanen iſt doch das Heil der Eidgenoſſenſchaft hervorgegangen, — daher ſtammt das Erbgut edler „Freiheit, — da ledt noch hoher Freiheitsſinn! — und wir ſind bereit, das Band der Verbrüderung neu „zu knüpfen. Aber ſeyd gerecht, Eidgenoſſen! und bringet Euern älteſten, aber ärmern Brüdern keine „Bedingniſſe auf, die ihr Sinn, ihr altes Recht und ihre Armuth nicht vertragen, ſonſt ſtoßet ihr uns zurück „und zwinget uns, unſer Heil auf einem andern Wege zu ſuchen. Die Freiheit unſerer Väter, das iſt „unſer Loſungswort! Van dieſem Gedanken können wir uns nie trennen, — darin ſind unſere Herzen „ſo hart als unſere Felſen, und wer uns da kränken und beeinträchtigen will, der iſt unſer Feinb. Aber „das könnet Ihr nie wallen, Eidgenaſſen! Ihr ſeyd bieder und gerecht. Wohlan dann! traget unſerer „Lage Rechnung, und der neue Bund iſt bald geſchlaſſen.“

Unterwalden ob dem Wald. Die am 10. Heumanat verſammelte Landesgemeinbe hat, auf den Antrag ihrer Kammiſſian, ſich für die Annahme einer Bundesverfaſſung erklärt, welche auf folgenden Grundlagen beruhen würde:

1) Anerkennung der XIX Kantone der Schweiz;

2) billige Berückſichtigung der von mehrern Kantonen gemachten, auf alte Verhältniſſe und Verträge gegründeten Anſprachen;

3) volle Sauveränetät der Stänbe, ſa baß keine andere Bundesgewalt aufgeſtellt werde, als welche Jahrhunderte hindurch bis zum Jahr 1798 zum Wohl der geſammten Schweiz beſtand;

4) Garantie, daß eine ſchwache Mehrheit in der Tagſatzung für die nicht ſtimmenden Kantone unverbindlich ſeyn werde.

Der Stand Unterwalden ab dem Wald hält dafür, das einzige Mittel, Frieden zu ſtiften, beſtehe in einer billigen Ausgleichung über Souveränetätsrechte, Territorium und Geld; wallen die neuen Bundesglieder ſich durchaus zu keinem Opfer verſtehen, ſo ſcheint jede Annäherung unmöglich.

Dem zufalge erklärt die Geſandtſchaft inſtruktionsmäßig: „daß ihre Hohen Kommittenten den vorge„legten Föderalakt weder verworfen, noch angenammen haben; die Regierung von Obwalden aber wäre „geneigt, demſelben beizutreten, wenn ſowahl den van ihr als von allen Löblichen Mitſtänden inſtruktionsmäßig „anverlangten Madifikationen Rechnung getragen werden wird; anſonſten würde ſie genöthigt, alle Rechte „ihres Kantans varzubehalten. Zu dieſem Ende hin wird ſie ganz gern die in ihrer Inſtruktion befind„lichen, der Föderalakte widerſprechenden Artikel ber aufzuſtellenden Kammiſſion zur Einſicht übergeben.“

Luzern hätte gewünſcht, daß mit der förmlichen Eröffnung der Inſtruktionen ſo lange wäre zugewartet warden, bis ſich die Geſandten aller Stände in der eidgenöſſiſchen Verſammlung eingefunden hätten. Das Wohl des Vaterlandes erfordert ruhige Berathung der Grundſätze eines künftigen Bundesvereins; die

äußern Verhältniſſe laſſen auch hierzu allen erforderlichen Raum, weil nunmehr, Dank der göttlichen Vorſehung, keine Uebermacht zu beſorgen, noch von Aufdringen einer Verfaſſung die Rede ſeyn kann.

Der Stand Luzern verkennt die bisherigen vaterländiſchen Bemühungen der Tagſatzung keineswegs; er kann ſich die meiſten Beſtimmungen des vorliegenden Entwurfes gefallen laſſen, hat aber auch verſchiedene wichtige Einwendungen.

Im Ganzen iſt es dringende Noth und erſtes Erforderniß einer dauerhaften, glücklichen Ordnung der Dinge, daß die Anſprachen einiger alter Stände nach Recht und Billigkeit geprüft und ſo viel als möglich in Güte ausgeglichen werden. Nur ſo hofft Luzern Ruhe und Wohlfahrt für ſich, wie für die geſammte Schweiz.

Wenn die Tagſatzung entſcheidet, daß jetzt, ungeachtet der Abweſenheit mehrerer Stände, in ſpezielle Inſtruktionseröffnungen eingetreten werden ſolle, ſo will die Geſandtſchaft die beſtimmten Anträge ihrer Regierung vorläufig dahin eröffnen:

Ueber den erſten Artikel, §. 2. Die Kantonsverfaſſungen ſollen bloß inſofern der Tagſatzung vorgelegt und von ihr anerkannt werden, als es den andern Ständen an der Gewißheit gelegen iſt, daß ſelbige nichts gegen die Grundſätze des Bundesverhältniſſes enthalten.

§. 3 des erſten Artikels. In Betreff der Garantie des Gebietes bezieht ſich die Geſandtſchaft auf die bereits eröffnete Anſicht von der Nothwendigkeit einer freundſchaftlichen Berichtigung der obwaltenden Anſtände.

Ueber den Artikel 5 wünſcht ſie, daß man bei dem allgemeinen Grundſatz der Bildung einer eidgenöſſiſchen Kriegskaſſe ſtehen bleiben und jede weitere Beſtimmung künftigen Tagſatzungsbeſchlüſſen überlaſſen möchte.

Ueber den Artikel 14 findet ſie, nach der Anerkennung der XIX Kantone, den erſten Satz überflüſſig, da es in der That keine Unterthanenlande mehr in der Schweiz gebe, will in Hinſicht des zweiten Satzes den freien Beſtimmungen jeder Kantonsverfaſſung nicht vorgreifen und trägt auf die Auslaſſung der Worte: „Klaſſe der Kantonsbürger“ an, welcher Ausdruck zu vielſeitigen, ſelbſt bedenklichen Auslegungen Anlaß geben könnte.

Bei dem Artikel 36. Anſtatt der etwas zweideutigen Beſtimmung in Hinſicht der Aufſtellung des eidgenöſſiſchen Raths: „wenn die Tagſatzung nicht verſammelt bleiben kann,“ würde die Redaktion beſſer gefallen: „wenn die Tagſatzung nicht fortdauernd verſammelt bleiben ſollte.“

Luzern wünſcht ferner zur Beruhigung der demokratiſchen Urſtände, daß für die Zuſammenberufung des eidgenöſſiſchen Rathes drei Viertheile der Stimmen der Kantone in der Tagſatzung erfordert werden.

Endlich behält ſich der Herr Geſandte von Luzern vor, wenn die Tagſatzung in neue Berathung artikelweiſe eintreten würde, die Anſichten ſeiner Regierung über einzelne Artikel zu eröffnen.

Glarus. „In der zuverſichtlichen Vorausſetzung, daß, wo nicht gar alle, doch die mehrern Hohen „Stände eben ſo ſehr von der Dringlichkeit, unſerm ſchweizeriſchen Vaterland einmal wieder eine feſte „Verfaſſung zu geben, überzeugt und daher geneigt ſeyn werden, dem lange und ſorgfältig, auch artikel„weiſe nach Mehrheit der Inſtruktionen bearbeiteten Entwurf eines neuen Bundesvertrags ihre Zuſtimmung „zu ertheilen, — hat die unter dem 3. Heumonat abhin verſammelte Landsgemeinde zu Glarus, als die „hohe Gewalt dieſes Kantons, um das Vaterland keiner drohend größern Gefahr bloßzuſtellen, dieſen „neuen Bundesvertrag auch ihrerſeits im Allgemeinen angenommen und ratifizirt, jedoch unter dem aus„drücklichen Vorbehalt, daß der zweite Satz im erſten Artikel, nämlich die Garantie der Kantonalver„faſſungen, deren genauere Anerkennung theils heftig widerſprochen wird, theils mit ſehr bedeutenden Schwie„rigkeiten verbunden wäre, von dieſer Ratifikation ausgenommen und gänzlich ausgelaſſen werden ſolle.“

„Auch über den dritten Satz des erſten Artikels, hinſichtlich auf die Gewährleiſtung der Kantonsge„biete, bleibt die Ratifikation noch ſo lange eingeſtellt, bis über die dießfällige Berichtigung der Gränzen für „einzelne Landestheile definitiv entſchieden ſeyn wird.“

„Wobei die Geſandtſchaft beſtimmt angewieſen iſt, ſich auf dem rechtlichen und ordnungsmäßigen Weg „nachdrücklich zu verwenden, daß dem wiederholt und lebhaft geäußerten Wunſch unſerer ehemaligen Mediat„angehörigen von Gaſter und nächſten Nachbarn von Sargans könnte entſprochen und dieſelben mit unſerm „Kanton vereinigt werden.“

„Im übrigen ſind noch mehrere unſerer wichtigen Intereſſen und frühern Anſichten in dem vorge„ſchlagenen Bundesvertrag nicht auf eine uns genügende Weiſe beſtimmt und gewürdigt worden; weßwegen „die Geſandtſchaft, wenn je in eine artikelweiſe Berathung eingetreten wird, ſich vorbehält, über die „Artikel 3, 5, 11, 13, 16, 41 und 42 ihre Inſtruktionen des weitern zu eröffnen.

Bern könnte, ſo lange die Tagſatzung ſo unvollſtändig iſt, weder an einer förmlichen Berathung Theil nehmen, noch für die Ernennung einer Kommiſſion ſtimmen; die Geſandtſchaft macht es ſich aber zur Pflicht, die Anſichten und Aufträge ihrer Regierung folgendermaßen in das Protokoll niederzulegen.

„Der Stand Bern kann den ihm vorgelegten Entwurf einer Bundesverfaſſung nicht ratifiziren:“

„1) weil darin den Anſprüchen mehrerer alter Stände auf abgeriſſene Landestheile nicht Rechnung „getragen wird;

„2) weil das Privateigenthum der Stadt und Republik Bern darin gefährdet iſt;

„3) weil die Vorlegung der Kantonalverfaſſungen vor die Tagſatzung zu Anerkennung derſelben ſich „mit den Souveränetätsrechten der Stände nicht verträgt, und keine Abänderung, ohne Einwilligung der „Tagſatzung, möglich wäre;

„4) weil die Gränzen der Schweiz gegen das Ausland gegenwärtig noch nicht beſtimmt ſind;

„5) weil mehrere Landſchaften, deren Aufnahme in den Bund als Kantone wirklich dem Entſchluß „der Stände unterlegt worden, im Fall ihrer Aufnahme billigerweiſe an den Berathungen der allgemeinen „Bundesverfaſſung Theil nehmen ſollen.“

„Da aber der Stand Bern ſo bereit als willig iſt, mit ſeinen werthen Eidgenoſſen in eine den Grund„ſätzen der alten Bünde angemeſſene neue Verbindung zu treten, ſo ſoll die Geſandtſchaft an allfälligen „nochmaligen Berathungen einer neuen, auf gerechten und zweckmäßigen Grundlagen beruhenden Bundesver„faſſung Theil nehmen, und auch zum Beweis der gemeineidgenöſſiſchen Geſinnungen des Standes Bern „die hier beigehende Erklärung über die von ihm dem Vaterlande darzubringen beſchloſſenen großen Opfer „an das Protokall geben.“

„Erklärung.“

„Seit dem Einmarſch der verbündeten Truppen in die Schweiz wird Bern als ein Bundesglied dar„geſtellt, deſſen Widerſtand jede Uebereinkunft unmöglich mache. Allerdings kann der ſouveräne Rath des „Standes Bern, ohne ſeine Pflichten gegen Stadt und Land zu verletzen, die ihm zuſtehenden Rechte „nicht ohne Ausnahme Preis geben; er hat aber ſtets Beweiſe ſeines gemeineidgenöſſiſchen Sinnes gegeben; „er wird die erforderlichen Opfer zu bringen wiſſen, wenn er die Ausſicht hat, daß ſeine Mitſtände ſeiner „ganz beſondeen Stellung diejenige Rechnung tragen werden, welche erforderlich iſt, damit die Einrichtung „der Schweiz auf rechtlichen Grundſätzen zu Stande komme.“

„Die drückenden Folgen der Revalution ſind am empfindlichſten auf Bern gefallen; ſeine Anforderungen „müſſen daher mannigfaltig ſeyn, ohne darum unbillig genannt werden zu können.“

„Die zwei ſchönſten Landestheile wurden von dem berneriſchen Gebiete abgeriſſen.“

„1) Der größere derſelben, die Waadt, mag in der Verſchiedenheit der Sprache, der Geſetze und „des Volkscharakters Gründe für ihre Seldſtſtändigkeit finden. Zwar wäre Bern, bei einer allfälligen „Wiedervereinigung, geneigt geweſen, und iſt es noch, der Waadt die gleichen politiſchen Vortheile einzu„räumen, die hiernach dem Aargau angedoten werden. Allein da die Zeitumſtände und der allgemeine „Wunſch aller Eidgenoſſen das große Opfer der Unadhängigkeit der Waadt van Bern zu erfardern ſcheinen, „ſo erklärt ſich der Große Rath der Stadt und Republik Bern bereit, dieſe Unadhängigkeit unter übereinzukammenden und durch einen beiderſeits nützlichen Vertrag auszumittelnden billigen Bedingungen für „immer auszuſprechen.“

„2) Anders verhält es ſich mit dem Aargau. Die vorgedachten Gründe walten hier nicht ab, und „die zuverläſſige Anhänglichkeit eines großen Theils der Bewohner des berneriſchen Aargaues macht es „dem Großen Rath der Republik Bern zur Pflicht, auf dasſelbe nicht Verzicht zu leiſten; hingegen „werden zur brüderlichen Wiedervereinigung dieſer Landſchaft mit Bern folgende Anerbieten gemacht:

„a. Das Burgerrecht der Stadt Bern wird den Einwohnern des berneriſchen Aargaues auf gleichem „Fuße eröffnet, wie ſolches für die Angehörigen des jetzigen Kantons Bern bereits geſchehen iſt.“

„b. Es werden eine verhältnißmäßig gleiche Anzahl Mitglieder in den Großen Rath und mit den gleichen „Rechten aufgenommen, wie von den Beſtandtheilen des jetzigen Kantons Bern aufgenommen „warden ſind.“

„c. Das berneriſche Aargau erhält ein beſonderes Appellationsgericht, das in demſelben ſeinen Sitz „haben ſall.“

„d. Es ſoll bei den disherigen Loskäufen von Zehnten und Badenzinſen ſein gänzliches Bewenden haben, „und bleiben die Zehnten und Bodenzinſe ferner loskäuflich.“

„e. Die beſtehenden Erziehungs- und Armenanſtalten in dem berneriſchen Aargau werden beibehalten.“

„f. Die Schulden, welche von der Regierung des Kantons Aorgou möchten kontrahirt worden ſeyn, „werden, ſo viel davon nach billiger Vertheilung derſelben auf das berneriſche Aargau kommen mögen, „anerkannt.“

„g. Der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit des berneriſchen Aorgoues wird ihr gegenwärtiger Beſitzſtand, oder, „wenn ſie es wünſcht, ihre Aufnahme in das berneriſche Progreſſionsſyſtem zugeſichert.“

„h. Den Munizipalſtädten des berneriſchen Aargaues werden die vormaligen beſondern Rechte und Pri„vilegien zugeſichert, inſoweit dieſelben mit den gegenwärtigen Kantonsgeſetzen verträglich ſind.“

„i. Die obern Zivilbehörden aus dem berneriſchen Aargau, deren Autorität ſich ouf ihren ganzen „Kanton erſtreckt, werden für ihre ollfälligen Gehaltsverlüſte entſchädigt werden.“

„k. Die beſaldeten Truppen und Paliziebeamten, inſafern ein Theil derſelben von der Regierung des „Kantons Aargau reduzirt werden ſallte, treten in den Sold der Repudlik.“

„l. Auch werden andere dem Stande Bern zur Zeit noch unbekannte Landeswünſche gern angehört und „ſo viel möglich berückſichtigt werden.“

3. „Der Stand Bern erklärt ferner, daß er alle Anſprüche auf gemeine Herrſchoften, die doch ihm „wie andern Ständen zuſtanden, von nun an, ohne Entſchädigung, dem gemeinen Bunde aufopfern will, „und bereit iſt, die Kantone, welche aus dieſen gemeinen Ländern gebildet worden, anzuerkennen, ſobald „die von andern Ständen wirklich angeſprochenen Rechte werden oufgegeben, oder ſonſt obgefunden ſeyn.“

„Möge dieſe Erklärung, welche von Berns vaterländiſchem Sinne ein unzweideutiger Beweis iſt, bei „ſeinen olten Verbündeten den Eingang und diejenige Mitwirkung finden, die ihre gerechten Anforderungen „ſtets bei ihrem Mitſtande Bern gefunden haben, ſo wird der neue Bund der Schweizer, ouf Grund„pfeiler der Gerechtigkeit und Mäßigung wie der alte geſtützt, auch kroftvoll und douerhaft werden.“

„Actum coram 200, den 7. und 8. Heumonat 1814.“

„Kanzlei der Stodt und Repudlik Bern.“
(Gezeichnet) „Thormann.“

Freyburg. „Der Löbliche Stand Freyburg, getreu den Grundſätzen der Gerechtigkeit, zu welchen „er ſich disher bekannt hat, und von der Wahrheit ausgehend, es könne ein Bundesverein zwiſchen unab„hängigen Stoaten allein das Reſultat ihres einſtimmigen Willens ſeyn, iſt bereit, die in dem erſten und „dritten Membrum des erſten Artikels aufgeſtellte Gewährleiſtung zu leiſten, ſobald alle Löblichen eidge„nöſſiſchen Stände ſich einſtimmig dazu verſtehen, muß oder von dem Bundesverein entfernt bleiben, ſo „lange dieſe Hinderniſſe nicht gehoben und ſamit olle rechtmäßigen, auf alte Bünde begründeten Anſprüche, „in denen allenfalls ein oder andere Stände verharren ſallten, nicht auf irgend eine Weiſe berichtigt und „abgethan ſind. Zur freundlichen Ausgleichung derſelben wird der Löbliche Stand Freyburg nicht nur alles „das ſeinige beitragen und nach Kräften mitwirken, ſondern ouch keinen Anſtand nehmen, ſelbſt auf „diejenigen Anſprüche Verzicht zu thun, die er ſeinerſeits zu machen im Fall wäre.“

Solothurn. Die Geſandtſchaft von Salothurn hegt die gleichen Anſichten, wie die ſo eben eröffneten des Stondes Freyburg. Ohne einmüthigen Willen läßt ſich keine Eidgenaſſenſchaft bilden, und hiermit müſſen Souveränetätsrechte berückſichtigt und gegründete Anſprachen ouf freundſchoftlichem Wege beſeitigt werden; dieſes iſt die nathwendigſte Bedingung des Bundesvereins und die erſte Inſtruktion des Geſandten. Der Stand Salothurn erkennt in dem vorliegenden Entwurf weiſe und zweckmäßige Beſtimmungen. Er begehrt aber auch in ondern Artikeln, namentlich in der Aufſtellung der Bundesgewolt, eine weſentliche Modifikation. Die Geſandtſchaft behält ſich vor, ſobald es dorum zu thun ſeyn wird, ihre weitern Anträge zu eröffnen.

Baſel. Bei dem dringend gefühlten Bedürfniß der Annahme einer eidgenöſſiſchen Verfaſſung, wodurch die Schweiz nicht allein dermalen vor großem Unglück bewahrt, ſondern auch ihre Selbſtſtändigkeit in der Zukunft geſichert werden kann, hat der Stand Baſel ſich zu allen Zeiten bereit gezeigt, und iſt es noch, zu jeder Uebereinkunft die Hände zu bieten, wodurch Friede und Eintracht unter den Eidgenoſſen befeſtigt werden könnten. So wenig alſo einige Beſtimmungen des Entwurfes der Bundesverfaſſung dem Kanton Baſel gefallen, ſo hat er dach das Ganze genehmigen wollen, in der Hoffnung, auch die große Mehrheit der Stände von ähnlichen Geſinnungen geleitet und zu ebenmäßigem Beitritt entſchloſſen zu ſehen.

Die Geſandtſchaft konn aber nicht umhin, ihr lebhaftes Bedouern doräber zu bezeugen, bisdahin nur

Anſprachen einzelner Stände, nur Kantonaläußerungen und kein Votum für das Heil des geſammten Vaterlandes vernommen zu haben. Sie fühlt ſich verpflichtet, vor einer Gefahr zu warnen, warin, bei erwieſener Unmöglichkeit einer freien Selbſtkanſtituirung, die Schweiz ſich ſtürzen würde, vor der Gefahr nämlich, Nothgeſetze zu empfangen van fünf großen Mächten, welche zwar jetzt in ihrem Wohlwollen für die Schweiz innigſt verbunden ſind, künftig aber, vielleicht bald, im entgegengeſetzten Sinn auf dieſelde wirken würden. Eine von der Schweiz freiwillig angenommene, ſogar ſchlechte Bundesverfaſſung hätte in dieſer Hinſicht, wie auch für die Ehre und das Anſehen der Schweiz, vor jeder noch ſo vallkommenen fremden Anardnung die entſchiedenſten Varzüge.

Bei dieſer Ueberzeugung will alſo die Geſandtſchaft, indem ſie die Ratifikation des vorgeſchlagenen Bundesvertrags zu Pratokoll erklärt, auch an allen weitern Berathungen Theil nehmen, die nur immer zum Ziel der Vereinigung führen mögen.

Appenzell Außer-Rhoden hat ebenfalls, mit Beſeitigung aller Privatrückſichten und mehrerer billiger Wünſche, den Entwurf der Bundesverfaſſung angenommen. Die Geſandtſchaft unterſtützt nachdrücklich die ſa eben vom Löblichen Stande Baſel gemachten Vorſtellungen und wünſcht, daß die dringende Noth des Vaterlandes alle Stände zu einem ähnlichen heilſamen Entſchluſſe vereinigen möge.

St. Gallen. Odwohl in dieſem Bundesvertrag mehrere Beſtimmungen vermißt werden, welche die Regierung von St. Gallen als nothwendig angeſehen und mehrere Male gewünſcht hat, ſo ſtand dennoch der Graße Rath aus höhern, bereits entwickelten Gründen keinen Augenblick an, dem ganzen Entwurf ſeine undedingte Ratifikation zu ertheilen; warüber die Urkunde, bei erfolgender wirklicher Errichtung des Bundes, in das eidgenöſſiſche Archiv niedergelegt werden ſoll. So wenig indeſſen man dem Gedanken Raum gegeben, daß es davan die Rede ſeyn würde, in weitere Berathungen einzutreten, ſo läßt ſich die Geſandtſchaft, auf Ratifikatian ihrer Regierung hin, nochmalige Vereinigungsverſuche gefallen, und wird dazu gern beitragen.

Aargau. Der Große Rath des Kantons Aargau hat auch, gleich den Ständen Baſel, Appenzell und St. Gallen, den Entwurf der Bundesverfaſſung genehmigt, den dritten Theil des erſten Artikels aber in dem Sinne: „daß keine andern Gränzberichtigungen unter den Kantonen als mit freier Einwilligung der dabei intereſſirten Stände Platz haben können; und den Artikel 42 mit der von mehrern „Ständen zum voraus gegebenen Erläuterung, daß die ausgeſprochene Garantie dahin verſtanden werde, „daß die Klöſter und Kapitel wegen ihrer religiöſen Beziehung nicht ohne Einwilligung der geiſtlichen „Oberdehörde aufgehoben, oder in ihrem Beſtand verändert werden können.“

„Was dann die ſo unerwartete als auffallende Erklärung von Seite der Geſandtſchaft des Löblichen „Standes Bern betrifft, inſaweit ſie gegen den Kanton Aargau gerichtet iſt, ſo muß die aarganiſche „Geſandtſchaft varläufig dagegen die Rechte und die Selbſtſtändigkeit des Kantons Aargau feierlich verwah„ren und das Protokall zu dem Ende affen behalten, um, nach eingehalter Inſtruktion von ihrer Regie„rung, durch eine angemeſſene Gegenerklärung die Rechte, die Selbſtſtändigkeit und Integrität eines von „der großen Mehrheit der Kantone, ſo wie van den Hahen alliirten Monarchen wiederhalt und feierlich aner„kannten Mitſtandes mit Würde behaupten zu können, ſo wie die aargauiſche Regierung die zur Behaup„tung dieſer rechtmäßig erwarbenen Stellung in der Eidgenoſſenſchaft weiter nöthig ſcheinenden Maßregeln „zu ergreifen wiſſen werde.“

Thurgau. Im Gefühl der Lage des Vaterlandes, welches nur durch feſte und ſchleunige Vereinigung gerettet werden kann, hat der Stand Thurgau die vorliegende Bundesverfaſſung ebenfalls ratifizirt. In Betreff des Artikels 42, welcher ſeiner Natur nach in eine ſolche Verfaſſung nicht gehört und den Rechten der Kantone zu nahe tritt, wünſchte indeſſen die Regierung entweder die gänzliche Auslaſſung aber eine weſentliche Modifikation desſelben; wenn aber alle Kantone für die Annahme einig wären, ſo könnte die Geſandtſchaft auch dieſes Begehren fahren laſſen.

Ticino. »La Deputazione del Cantone »Ticino dichiara, che il suo governo, dopo »di avere maturamente esaminato il patto »federale progettato alla maggioranza dei »Lodevoli XIX Cantoni uniti in Dieta in »Zurigo sotto li 31. Maggio prossimo passato,

Teſſin. „Die Geſandtſchaft des Kantons Teſſin „erklärt, daß ihre Regierung, nach reiflicher Unter„ſuchung der von der Mehrheit der auf der Tag„ſatzung in Zürich verſammelten XIX eidgenöſſiſchen „Kantone unter dem 31. Mai entworfenen Bundes„verfaſſung und in Erwägung, daß es zum Heil

»trovando urgente per il decoro dell' intiera »nazione di ricostituirsi, e legarsi coi vin- »coli di amicizia, di unione, e di forza, ha »ratificato il detto progettato patto federale »tale e quale è stato concepito senza alcuna »restrizione e riserva; e ne presenterà l'atto »formale ed autentico ad ogni richiesta della »Dieta.«

»Nell' atto però, che la detta Deputa- »zione fà una tale dichiarazione a norma »delle sue instruzioni, deve dichiarare inoltre »relativamente al prescritto del §. 2 dell' »art. 1, che il cantone Ticino intende, che »la ricognizione federale sulle costituzioni »cantonali sia ristretta a quei soli punti, »che potessero essere in urto col patto fede- »rale e coi rapporti colle potenze estere, nel »qual caso la Dieta ne indicherà gli articoli »per comunicarli ai Cantoni per l'oppor- »tuna modificazione, e che in tutto il rima- »nente i Cantoni hanno un assoluto ed indi- »pendente diritto di costituirsi da se stessi. »Relativamente poi al 3. § del art. 1 sudetto, »la Deputazione sudetta dichiara finalmente, »che il cantone Ticino ritiene in tutto il »suo tenore le dichiarazioni già fatte al »protocollo della Dieta, che questo 3. § non »possa giammai interpretarsi, nè applicarsi a »pregiudizio dell integrità dei cantoni.«

»Per ultimo la Deputazione sudetta, »qualora il patto federale dovesse essere »nuovamente discusso in Dieta articolo per »articolo, si riserva di portarvi le ulteriori »sue osservazioni, delle quali è incaricata »in forza di altre instruzioni separate.«

„der ganzen Nation dringendes Bedürfniß ſey, eine „neue Verfaſſung anzunehmen und ſich durch die „Bande der Freundſchaft, der Eintracht und der Kraft „zu vereinigen, — dieſe entworfene Bundesakte, ſo- „wie ſelbige lautet, ohne einige Ausnahme oder Vor- „behalt, genehmigt habe, und, auf jeweiliges Ver- „langen der Tagſatzung, die förmliche und gültige „Urkunde darüber einreichen werde."

„Wenn indeſſen die obige Geſandtſchaft eine ſolche „Erklärung, ihrer erhaltenen Inſtruktion gemäß, zu „Protokoll gibt, ſo ſoll ſie dabei in Bezug auf den „2. §. des erſten Artikels erklären, daß der Kanton „Teſſin die Meinung hegt, daß die gemeineidgenöſſi- „ſche Anerkennung der Kantonsverfaſſungen ſich einzig „auf jene Punkte erſtrecke, welche mit der Bundes- „verfaſſung und den Verhältniſſen gegen die fremden „Mächte im Widerſpruch ſtehen könnten; in welchem „Fall die Tagſatzung die betreffenden Artikel den „Kantonen zur angemeſſenen Modifikation mittheilen „werde, daß aber in allem übrigen die Kantone ein „unumſchränktes und unabhängiges Recht haben ſollen, „ſich ſelbſt zu konſtituiren. — Betreffend dann den „3. §. des erſten Artikels, ſo erklärt die Geſandtſchaft, „daß ſich der Kanton Teſſin auf die ſchon früher zu „Protokoll gegebenen Erklärungen, ihrem ganzen „Inhalt nach, beziehe, und daß dieſer 3. §. niemals „zum Nachtheil der Unabhängigkeit der Kantone aus- „gelegt, noch anwendbar gemacht werden könne."

„Endlich behält ſich auch die Geſandtſchaft vor, „falls die Bundesverfaſſung auf der Tagſatzung neuer- „dings artikelweiſe berathen werden ſollte, ihre wei- „tern Bemerkungen, vermöge der ihr aufgetragenen „beſondern Inſtruktionen, darüber vorzutragen."

Vaud. Quoique l'État de Vaud eût désiré quelques modifications, cependant voyant que plus l'on discutoit, plus l'on s'éloignoit du bnt, et plus aussi le danger de la patrie augmentoit, il s'est déterminé à ratifier purement et simplement le pacte fédéral. Dans le cas où l'on rentreroit en matière, la députation fera connaitre les observations et les désirs qu'elle est chargée d'émettre.

N'ayant point d'instruction quant à la déclaration inattendue de l'État de Berne, la députation se réserve le protocole pour y répondre, après mûre réflexion et d'après les ordres qu'elle recevra de ses commettans. Du reste, les sentimens et la fermeté du canton de Vaud sont trop connus pour qu'on puisse conserver encore quelque idée de lui voir compromettre une indépendance et des droits qu'il possède légitimement, de l'aven de toutes les puissances et de l'assentiment de ses Co-États, depuis une longue suite d'années.

La députation de Vaud désire que les États de la Suisse, dans une époque aussi éminemment critique, ouvrent les yeux sur la vraie situation de la patrie, sur le déplo- rable rôle qu'elle joue, sur les dangers auxquels elle s'expose, et aur le jugement de la postérité.

Zürich. Bei der Berathung des vorliegenden Entwurfes hat die Gesandtschaft von Zürich in mehrern Artikeln Modifikationen gewünscht. Sie muß noch dermalen über den 42. Artikel die bestimmte Erklärung zu Protokoll geben, daß ihr Hoher Stand sowohl die Garantie des Fortbestandes der Klöster und deren Eigenthums, als die ausgedrückte Besteuerungsbedingung zwar gern übernehmen wolle, aber mit Auslassung aller Qualifikationen und Ausdrücke, welche religiöse oder Nebenbegriffe erwecken könnten. In der Hauptsache glaubte aber die Regierung von Zürich, vor allem aus prüfen zu sollen, auf welche Seite sich die überwiegenden Gründe, auf jene der Annahme oder der Verwerfung des Bundesvertrags, hinneigen. Die Ueberzeugung, daß große Opfer vonnöthen seyen, um im Vaterlande Frieden zu stiften, mußte den Ausschlag geben. Lebhaft hätte Zürich gewünscht, daß für einen von der Revolution hart betroffenen, ultra dimidium lädirten Kanton billiger Ersatz oder sonstige Mittel einer freundschaftlichen Ausgleichung aufgefunden worden wären; alle weitern Ansprachen aber, die Zürich eben sowohl als andere Kantone, und noch in größerm Maße, nach alten Rechten geltend machen könnte, sind von der Art, daß sie zum Wohl des Vaterlandes aufgeopfert werden sollten.

Zürich hat ferner erwogen, daß der von der Tagsatzung ausgearbeitete Entwurf der Bundesverfassung in seinen wesentlichen Bestimmungen der Souveränetät und den Rechten der Kantone volle Rechnung trage, und dennoch für das wesentlichste Staatsinteresse des gesammten eidgenössischen Vereins hinlängliche Fürsorge enthalte.

In Betrachtung endlich des jetzigen höchst kritischen Standpunktes, des bei längern Verwirrungen unvermeidlichen Verlustes alles Nationalansehens, der Gefahr einer nahen Auflösung oder eines gewaltsamen Zusammenhaltens durch einen Machtspruch von außen, in beiden Fällen aber des Untergangs der Freiheit des Vaterlandes, — hat der Große Rath von Zürich, vertrauend auf das unparteiische Urtheil der Mit- und Nachwelt, den vorliegenden Bundesvertrag einmüthig ratifizirt.

Nach obigen instruktionsmäßigen Erklärungen hat die Tagsatzung einmüthig beschlossen, eine Kommission zu bestellen, welche das Resultat der nunmehr eröffneten und noch ferner zu eröffnenden Voten erwahren und reiflich untersuchen solle, ob und durch welche Mittel von Seite der Bundesbehörde eine Annäherung unter den eidgenössischen Kantonen zu Stande gebracht werden könne. Die Tagsatzung behält sich vor, diese Kommission in einer folgenden Sitzung zu ernennen, und es sollen die Stände Schwyz, Zug, Schaffhausen und Graubünden, sowie auch Appenzell Inner-Rhoden, eingeladen werden, ihre Gesandten bis auf Donnerstag den 21. Heumonat nach Zürich zu senden. Unterdessen wird die Tagsatzung die übrigen vorliegenden Geschäfte berathen.

II. Am 21. Heumonat hat die Gesandtschaft von Zug das nachstehende Votum in das Protokoll eintragen lassen:

„Der Kanton Zug hat den Föderalakt weder angenommen, noch verworfen, indem derselbe der souve-
„ränen Kantonsgewalt noch nicht vorgelegt wurde. Indessen wurden gegen denselben im Kantonsrathe
„mannigfaltige Bedenklichkeiten geäußert, hauptsächlich deßwegen, weil er verschiedene Bestimmungen enthält,
„welche den künftigen Bundesverein für die kleinen, ökonomisch sehr beschränkten Kantone zu kostspielig ein-
„richten, und dann noch besonders, weil darin den vielseitigen, auf Recht und Billigkeit ruhenden Begehren
„der alten Kantone keine Rechnung getragen wird; denn so wie der Kanton Zug den begründeten Forderun-
„gen seiner alten Mitstände Gerechtigkeit widerfahren lassen will, so kann derselbe ebenfalls von seiner
„schon öfters gemachten Reklamation um Erweiterung der dermaligen Kantonsgränze auf die Freien Aemter,
„welche sich 1802 freithätig mit ihm verbanden, und nur durch die Mediationsakte, zum Leidwesen beider
„Theile, getrennt wurden, nicht abstehen, sondern muß dieselbe vielmehr auf's bestimmteste erneuern."

„Der Kanton Zug nähret die Hoffnung, daß man endlich allseitig Opfer zu tragen geneigt sey und
„selbe nicht immer nur von den alten Kantonen fordere."

„In dieser Ueberzeugung kann er zur angetragenen Vermittlungskommission freudig die Hand bieten
„und erwartet, daß man einer wahrhaft brüderlichen Vereinigung keine unübersteigbaren Hindernisse mehr
„entgegensetzen werde."

III. Ebenfalls am 21. Heumonat hat sich die Tagsatzung berathen über die Bestellung der am 18. des nämlichen Monats erkannten Kommission, welche „die bereits eröffneten und noch ferner zu eröffnenden

„Voten über den Entwurf der Bundesverfaſſung erwahren und unterſuchen ſolle, ob und durch welche „Mittel von Seite der Bundesbehörde eine Vereinigung unter den Ständen erzielt werden könne.“

Bern äußert den Wunſch, in dieſe Kommiſſion weder die Kantone, welche große Anforderungen machen, noch diejenigen, an welche ſolche gemacht werden, zu ernennen. Dieſe Anſicht wiederlegen Appenzell und Baſel. Erſterer würde dem Antrage beitreten, wenn man auf den Ausſpruch dieſer Kommiſſion kompromittiren wollte; Letzterer glaubt, daß kein Grund vorhanden ſey, die intereſſirten Stände von dieſer Kommiſſion auszuſchließen. Wenn vom Ausſchließen einiger Stände die Rede wäre, ſo ſollten es vielmehr diejenigen ſeyn, welche die angetragene Bundesverfaſſung geradezu verworfen haben. St. Gallen wünſcht die bereits beſtehende, am 6. April niedergeſetzte diplomatiſche Kommiſſion mit dieſem wichtigen Auftrage zu beladen.

Hierauf wurde mit zehn Stimmen gegen ſechs erkannt: „daß die Kommiſſion aus fünf Mitgliedern „beſtehen, und ein Mitglied nach dem andern durch das geheime Skrutinium ernannt werden ſolle.“

Sodann ſind theils durch Mehrheit der Stimmen, theils bei gleichen Stimmen durch das Loos, bezeichnet worden die Tit. Herren:

Altlandammann der Schweiz und Schultheiß Rüttimann, von Luzern,
Bürgermeiſter Wieland, von Baſel,
Landammann von Flüe, von Odwalden,
Landammann Zellweger, von Appenzell Außer-Rhoden,
Rathsherr und eidgenöſſiſcher Oberſtquartiermeiſter Finsler, von Zürich.

IV. Die Geſandtſchaft des Löblichen Standes Graubünden eröffnete am 28. Heumonat das Votum ihres Kantons über die Annahme des Entwurfes der Bundesverfaſſung folgendermaßen:

„Der Stand Graubünden, indem er die Bundesverfaſſung unbedingt angenommen hat, wiederholt „indeſſen ſeine Verwahrung, die er bereits früher bei der Hohen Tagſatzung eingegeben hat:

„1. daß demſelben ein mit ſeiner Bevölkerung im Verhältniß ſtehendes Kontingent an Mannſchaft und „Geldbeiträgen zugeſtanden, und —

„2. daß ihm niemals zugemuthet werde, an der Liquidation der helvetiſchen Staatsſchuld irgend einigen „Antheil zu nehmen.“

„Er erklärt ferner, daß er im Artikel 42, wenn der Ausdruck: kanoniſcher Fortbeſtand, beibehalten „bleibt, denſelben nur dahin verſtanden wiſſen wolle, daß keine Klöſter und Kapitel ohne Einwilligung des päpſt„lichen Stuhls aufgehoben werden können; — und bei dem Artikel 38 wünſcht er, daß bei den Verhältniſſen in „Graubünden die Wahl zum eidgenöſſiſchen Rath nicht auf die erſten Magiſtratsperſonen, ſondern lediglich auf „ſeine Magiſtratsperſonen zu fallen habe, und alſo das Wort „erſte“ in der Verfaſſungsredaktion wegbleibe.“

V. Von dem Herrn Abgeordneten des Standes Appenzell Inner-Rhoden wurde ebenfalls am 28. Heumonat eröffnet, daß die am 10. desſelben Monats verſammelte Landsgemeinde, als höchſte Behörde, den Entwurf der Bundesverfaſſung verworfen habe. Um die Tagſatzung in nähere Kenntniß der Anſichten des Landrathes, welcher auf Annahme unter gewiſſen Modifikationen angetragen hatte, zu ſetzen, wollte der Abgeordnete, obwohl dieſer Antrag von der Landsgemeinde nicht genehmigt worden, das Gutachten der Obrigkeit in's Protokoll der Tagſatzung legen. Hier folgt der Inhalt desſelben:

„Gutachten des Großen Landrathes von Appenzell Inner-Rhoden an die Hohe Lands„gemeinde vom 3. und 10. Heumonat 1814, in Betreff des Entwurfes der Bundesver„faſſung.“

„Nachdem die Hohe Tagſatzung vom 31. Jenner hujus anni bis zum 14. Februar Grundlinien zu einem „Bundesverein entworfen hat, welche Grundſätze enthalten, durch welche die Eidgenoſſenſchaft in ſich eine „eigene Garantie erwarten konnte, indem das Schweizervolk dadurch von allen Unterthanenverhältniſſen „freigeſprochen, und die Kantone der Souveränetätsrechte wieder erfreut wurden;“

„Nachdem die Hohe Tagſatzung der XIX Kantone dieſe Grundlinien neuerdings berathen hat, und durch „das Schreiben der Herren Miniſter der Hohen alliirten Mächte vom 26. März an die zuerſt abweſend „geweſenen Kantone die Erklärung erging, daß nur die politiſche Exiſtenz der Schweiz inſofern anerkannt „werden wolle, als ihre Bundesverfaſſung auf der Grundlage der XIX Kantone beruhen werde, ſo hat, „nach reifer Berathung, die zur Prüfung des Entwurfes der Bundesverfaſſung verordnete Kom-

„miſſion ſowohl als der Große Rath zur Annahme des Bundesvereins unter folgenden Beſchränkungen „angerathen:

Zu Art. 2. „Dieſer Artikel enthält zwar eine ſtarke Anzahl von Mannſchaft, welche ausgerüſtet und „organiſirt werden ſolle ꝛc.; allein der Große Rath will ſich keiner allgemeinen Verpflichtung entziehen, doch „ſoll unſere waffenfähige Mannſchaft in Waffen geübt werden, wie die Zeit, unſere Lokalitätsverhältniſſe „und unſere beſchränkten Finanzen es zulaſſen. Die Lieferung der Mannſchaft ſoll aber nach der Bevöl„kerung eines jeden Kantons oder Kantonstheils feſtgeſetzt werden. Bis zu Erhaltung dieſer Liſte laſſe man „ſich höchſtens wie Ury verpflichten, da Inner-Rhoden in allen Hinſichten der kleinſte und ärmſte Theil iſt.“

Zu Art. 3. „Der Große Rath bedauert, daß die Hohe Tagſatzung auf das offenbare Mißverhältniß „in Bezug Inner-Rhodens nicht geachtet hat. Die Klaſſifikation der Geldbeiträge beruhet auf Reichthum „und leichterm Erwerb; daher in die erſte Klaſſe Ury, Schwyz, Unterwalden und Bünden geſetzt wurden; „in die zweite Klaſſe, die durch Handlung oder guten erträglichen Boden Vortheile hatten, als Glarus, „Teſſin, Zug und Appenzell. Allein man achtete nicht, daß der in zwei Theile getheilte Kanton Appenzell „ganz verſchieden iſt, indem Inner-Rhoden nur Viehzucht, wie Ury, Schwyz, Unterwalden, nebſt kargem „Boden hat, und von aller Handlung entblößt, Außer-Rhoden hingegen ein blühend handelnder Stand „iſt. Da Inner-Rhoden mit eigener Regierung, eigenen Gränzen, keine Finanzverbindung mit Außer„Rhoden hat, ſo erfordert Billigkeit und Gerechtigkeit, daß Inner-Rhoden in die Klaſſe der Urkantone „geſetzt werde, zur Gleichhaltung wie andere Schweizer. Daher empfehlen wir, nur nach dem Verhältniſſe „des Reichthums und des Erwerbs die Beiträge an Geld anzunehmen, und höchſtens, wie der Kanton Ury „bezeichnet iſt.“

Zu Art. 7. „Das eidgenöſſiſche Recht betreffend, ſollen alle auf Souveränetätsrechte Bezug habenden „Fälle von den Schiedsrichtern ausgenommen ſeyn, und die Kompetenz der Kantone nicht beeinträchtigt „werden.“

Zu Art. 11 und 12. „Keine rückwirkende Kraft ſolle die dermaligen Beſitzer von erworbenen Gütern treffen.“

„Im freien Verkehr der Landesprodukte aber ſolle der Kantonsgeſetzgebung bei dringendem eigenem „Bedürfniß keine Hand gebunden ſeyn.“

Zu Art. 14. „Dem Grundſatz: daß keine Unterthanenverhältniſſe mehr beſtehen ſollen, huldigt man „ganz, und findet in dem Wort „Klaſſe“ nur Stoff zu Erbitterung und Mißtrauen; deßwegen dieſes „Wort ausgeſtrichen werden ſollte.“

„Der Art. 16 hat in ſeinem letzten Satz zu weit ausdehnende Auslegung, indem er zu zeitweiſer „Beſoldung und Aufſtellung der Truppen führen könnte. „Sie wacht darüber, daß dieſe Kontingentstruppen „„ſich ſtets in brauchbarem und dem Zweck entſprechendem Zuſtand befinden“, ſolle ausgelaſſen werden.“

Zu Art. 17. „Bei dieſem beruft man ſich auf das Geſagte im zweiten und dritten Artikel.“

Zu Art. 27. „Glaubt der Große Rath dermalen ſchon ſchicklich, Zürich als den Ort der gewöhnlich „abzuhaltenden Tagſatzungen des erworbenen Dienſtes wegen annehmen zu dürfen, doch mit Vorbehalt „gratis zu erhaltender Logis.“

Zu Art. 28. „Inner-Rhoden wollte ſchon vor dem Großen Rathe zu Mitſtimmung anderer Kantone „Hand bieten, obſchon, laut Spruch und Verträgen von 1596 und 1597, auf Tagleiſtungen Inner-Rhoden „vor Außer-Rhoden Sitz und Stimme hatte, und dieſe alte Form dem Bundesverein nicht zuwider iſt, „indem die Stimme nicht gezählt wird, ſofern nicht beide Geſandte gleiche Inſtruktionen haben, folgſam „ohne Hinderniß beſtehen könnte. Dennoch hat in einer Konferenz zu Trogen letzten Monat Inner„Rhoden angetragen auf Ratifikation des Rathes, daß ein Jahr Inner-Rhoden, das andere Jahr Außer„Rhoden den Vorſitz führen ſolle. Da aber Außer-Rhoden einem ſo brüderlichen Benehmen die Hand „entzogen hat, obſchon es keinen Rechtstitel aufweiſen kann, ſondern nur eine Begünſtigung ohne Recht „während der Mediationsaktsregierung, ſo ſoll auf das auf Titel gegründete und bis zur Revolution „unbeſtrittene und ausgeübte Recht Beſtand gehalten werden.“

Zu Art. 29. „Die Minderheit ſolle bei Beſchlüſſen der Tagſatzung der Mehrheit folgen, wenn zwei „Drittheile der Kantone beiſtimmen.“

Zu Art. 40. „Beſchlüſſe der Tagſatzung während der Mediation ſieht man als erloſchen an; den Kon„kordaten ſtimmt man einſtweilen bei.“

„Unter dieſen Beſchränkungen erachtet der Große Rath den Entwurf der Bundesverfaſſung pflicht„gemäß der Hohen Landsgemeinde empfehlen zu müſſen.“

„Obſchon der Große Rath die Annohme ouf odige Beſchränkungen erwartete, ſo ſcheiterte olle „Empfehlung; die Volksſprache erhielt die Oberhond.“

„Nichtkenntniß der Anſicht der demokratiſchen Stände, wie auch anderer; das Mißtrouen, der ſechste „Artikel möchte zum Nachtheil des gemeinen Mannes gebraucht werden, — die geforderten Truppen müßten „ohne Unterſuch die Landleute unterdrücken; der Zweifel, ob alle Kontone den Grundſatz annehmen, daß „keine Unterthonenverhältniſſe mehr Statt haben ſollen, und die erzweckte Stimmung unſers Volkes von „außen her, vermochten die Ablehnung der entworfenen Bundesverfoſſung an der Landsgemeinde.“

Der Herr Geſandte von Appenzell Außer-Rhoden erklärte, über odige Aeußerungen des Geſondten von Appenzell Inner-Rhoden in Hinſicht der gegenſeitigen Verhältniſſe und der Repräſentation zwiſchen beiden Kantonstheilen für einmol nicht eintreten, ſondern ſich die Rechte ſeines Stondes und die erforderlichen weitern Aeußerungen vorbehalten zu wollen.

VI. Am 28. Heumonat hat die Kommiſſion, deren Niederſetzung in der Sitzung vom 18. beſchloſſen und die den 21. desſelben Monots beſtellt worden iſt, mit dem Auftrog, „ſich über die Mittel zu berothen, „wie eine Vereinigung unter den Eidgenoſſen in Hinſicht des Bundesvertrags erzielt werden könne,“ der Togſotzung ols Reſultot ihres reiflichen Nochdenkens denjenigen Bericht vorgelegt, welcher den Abſchiedsbeilagen unter Litt. L beigefügt iſt.

Noch Anhörung eben bemerkten Berichtes und ols die Mitglieder der Kommiſſion, theils über die in demſelben entholtenen Anträge, theils über die Gründe, welche die Kommiſſion in Hinſicht ouf die dringend gewünſchte, höchſt nothwendige Vereinigung vorzüglich im Auge gehadt, noch mehrere Bemerkungen mündlich beigefügt hatten, eröffneten die Geſondtſchaften über die Art und Weiſe, wie bei der Berathung verfahren werden ſolle, einige vorläufige Anſichten.

Bei dieſer Umfroge zeigte ſich die Mehrheit zwar geneigt, der Meinung des Herrn Präſidenten, doß vor ollem aus der erſte Artikel in Verbindung mit dem Schlußantrog der Kommiſſion in Unterſuchung kommen ſolle, beizutreten; in Rückſicht aber auf die große Wichtigkeit des Gegenſtondes, in Erwägung, daß die Anträge der Kommiſſion meiſt unvorhergeſehen ſind und eine genaue Entgegenholtung mit den vorhandenen Inſtruktionen erfordern, — endlich in der Abſicht, dieſe Berathung wo möglich im Schooße einer vollſtändigen Tagſatzung zu eröffnen, iſt beſchloſſen worden: „die Berathung bis zum 30. Heumonot „einzuſtellen, und alſobold, mittelſt oußerordentlicher Boten, die odweſenden Stände Schwyz, Schoff„hauſen und Thurgau dringend einzuloden, doß ſie ihre Geſandtſchoften disdahin zur Theilnohme an „der devorſtehenden wichtigen Berothung noch Zürich odordnen möchten.“

Da die Geſandtſchoft von Freyburg ous den Anträgen der Kommiſſion erſieht, daß die im Protokoll verwohrlich niedergelegten Anſprüche einiger Stände einem ſchiedsrichterlichen Ausſpruch überwieſen werden ſollen, und do dieſe Geſondtſchoft ſich bereits dos Protokoll offen behalten hot, um nöthigenfalls diejenigen ihres Standes zu erklären, ſo ſieht ſich dieſelbe im Fall, ſich ferner das Protokoll offen zu behalten, um bei der devorſtehenden Berothung ihre eventuellen Reklamotionen gutfindenden Falls vernehmen zu loſſen.

VII. Am 30. Heumonot eröffnete die Geſandtſchaft von Schoffhauſen, ouf die Einlodung des Herrn Präſidenten, das Stondesvotum über den Entwurf der Bundesverfoſſung folgendermoßen:

„Bürgermeiſter, Klein' und Große Räthe der Stadt und des Kantons Schoffhouſen, kraft der neuen „Standesverfoſſung förmlich konſtituirt, hätten ſich über den Entwurf des neuen Bundesvereins berothen, „die Grundſätze desſelben dem Intereſſe der geſammten Eidgenoſſenſchoft angemeſſen gefunden und demnoch „keinen Anſtand genommen, denſelben undedingt zu rotifiziren. Die Geſondtſchaft werde nun onhören, „welche Anträge zur Vereinigung im Schooße der Togſotzung werden in Berothung gebrocht werden, und „zu dieſem heilſamen Zweck noch ihren Kräften deſtens mitzuwirken trochten.“

VIII. Am 30. Heumonot wurden durch die Kanzlei jeder onweſenden Geſondtſchaft zwei gedruckte Kopien des om 28. desſelben Monots obgeleſenen Kommiſſionsberichtes zugeſtellt; wobei der Herr Präſident bemerkte, dieſe Abdrücke ſeyen durchaus ols geheime Abſchriften zu betrochten, theils zum eigenen Gebrauch der Geſandtſchaften, theils zur vorläufigen Mittheilung an die Kantonsregierungen beſtimmt, und in keinem Fall ſollen dieſelben außer dem Kreiſe der vertraulichſten Mittheilung gebraucht werden.

Der Eingang im Kommiſſionsbericht iſt ſodann verleſen worden, und hat zu keiner Bemerkung oder Diskuſſion Anlaß gegeben.

IX. Der Herr Präſident legte ebenfalls am 30. Heumonat der Bundesverſammlung ein Schreiben des Standes Schwyz vor, d. d. 29. Heumonat, welcher die am 28. desſelben Manats an ihn erlaſſene dringende Aufforderung, an der bevorſtehenden Berathung der Tagſatzung Theil zu nehmen, dahin beantwortet:

„Die Ehrengeſandtſchaft werde unfehlbar in Zürich eintreffen; die Zeit ſey aber zu kurz, um der „Sitzung vom 30. Heumonat beiwohnen zu können. Dieſelbe werde aber ihre Abreiſe ſo viel möglich „beſchleunigen, und die Regierung ſehe ſich zu der angelegenſten Bitte veranlaßt, daß dieſe wichtige Berathung „nach um ein paar Tage verſchaben werde.“

Da der Herr Präſident es der Tagſatzung ſelbſt anheimſtellen wollte, über die Zuläſſigkeit eines ſolchen unbeſtimmten Aufſchubs zu entſcheiden, ſo ließ derſelbe den 1. §. des Kommiſſionsgutachtens: die Garantie der Kantonsverfaſſungen betreffend, ableſen und erſuchte die Geſandtſchaften, ihre Geſinnungen darüber zu eröffnen.

Die vorläufige Umfrage hat gezeigt, daß einige Geſandtſchaften, deren Bedenklichkeiten die Kommiſſion vorzüglich Rechnung zu tragen geſucht hat, entweder durch die vorgeſchlagene neue Redaktion des 2. §. des erſten Artikels nach nicht ganz beruhigt, oder nicht bevollmächtigt waren, ohne vorläufige Einfrage bei ihren Regierungen ein beſtimmtes Votum darüber zu eröffnen; daß andere, namentlich diejenigen, welche die Ratifikation des Bundesvertrags bereits erklärt haben, die neue Redaktian zwar nicht verwerfen, aber auch nur inſofern darüber eintreten wollten, als dieſe Redaktion wirklich ein Mittel zur Vereinigung darbieten würde. Die Anſicht, daß überhaupt von jeder Gewährleiſtung der Kantonsverfaſſungen abſtrahirt werden ſollte, wurde auch von zwei Geſandtſchaften abermal vorgetragen, ſowie auch von mehrern die Meinung, daß vor allem aus die wichtige Frage über die Garantie des Gebietes, in Verbindung mit den bekannten Anſprachen einiger alter Stände und mit dem dießfallſigen Schlußantrag der Kommiſſian, in Berathung kommen ſolle.

Weil aber zugleich, theils in Rückſicht auf das Anſuchen des Kantons Schwyz, theils um den erſt erhaltenen ſchriftlichen Bericht der Kommiſſion näher prüfen und mit den aufhabenden Inſtruktionen vergleichen zu können, die Mehrheit der Tagſatzung noch einigen Aufſchub eintreten zu laſſen wünſchte, ſo iſt erkannt worden, und zwar mit allen Stimmen:

„die fernere Diskuſſion bleibt bis auf den 1. Auguſt eingeſtellt, als an welchem Tage alle Geſandtſchaften „über das Gutachten der Kammiſſion ohne weitere Zögerung berathen zu wollen ſich erklären. Dem „Herrn Präſidenten wird überlaſſen, von dieſem Beſchluſſe der Regierung des Hohen Standes Schwyz „Kenntniß zu geben.“

Durch Mehrheit der Stimmen ergieng ſodann der weitere Beſchluß dahin: „daß die Abſtimmung über „den 2. §. des erſten Artikels ebenfalls ſuspendirt werden ſolle.“

X. Die Tagſatzung iſt am 1. Auguſt über denjenigen Theil des unter Litt. L der Abſchiedsbeilagen befindlichen Kammiſſionsberichtes in Berathung getreten, welcher die Nothwendigkeit einer gegenſeitigen Gewährleiſtung des Gebietes unter den Kantonen darſtellt und zu Berichtigung der Anſprachen einiger alter Stände die Aufſtellung eines eidgenöſſiſchen ſchiedsrichterlichen Amtes nachdrücklich empfiehlt. Die für den §. 3 des erſten Artikels des Entwurfes der Bundesverfaſſung vorgeſchlagene neue Redaktion auf der einen, und der Schlußantrag der Kommiſſion auf der andern Seite, machten in ihrem nathwendigen Zuſammenhang den Gegenſtand dieſer Berathung aus.

Die Mitglieder der Kommiſſion haben noch einmal ihre lebhafte Ueberzeugung ausgeſprachen, daß der vargezeichnete Ausweg eines ſchiedsrichterlichen Vergleichs oder endlichen Entſcheids der einzige ſey, die obwaltenden Anſprachen durch ſelbſteigene Verfügung ohne Gefährdung des Anſehens und der Ruhe der Eidgenoſſenſchaft zu beſeitigen, und zugleich das wirkſamſte Mittel, die meiſten Stände zu dem Zweck einer brüderlichen Vereinigung über die Grundlagen des künftigen Bundesvereins zu führen. Da die Gründe dieſer Ueberzeugung im Kommiſſionsbericht ausführlich entwickelt ſind, ſo wird die Wiederholung derſelben hier für überflüſſig erachtet.

Auch ein Theil der Geſandtſchaften huldigte den nämlichen Anſichten, wenn auch für einmal ohne ausdrückliche Vollmacht van Seite ihrer Regierungen, doch in der Zuverſicht, daß dieſe, bei reifer Beherzigung

der Lage des Vaterlandes, einen Antrag nicht ablehnen würden, der auf einen von den Vätern rühmlich betretenen Pfad hinleitet, auf wahrem eidgenöſſiſchem Sinne, auf Recht und Billigkeit beruhet und die einzige Hülfe in der Gefahr einer nahen Auflöſung der eidgenöſſiſchen Verhältniſſe zu ſeyn ſcheint. Die Geſandten der Stände, welche theils als Anſprecher, theils als Angeſprochene, bisdahin kein Mittel gefunden haben, ihren verderblichen Zwiſt zu ſchlichten, wurden insbeſondere von den nicht intereſſirten Kantonen zur Annahme dieſer Kammiſſionsanträge nachdrücklich und dringend aufgefordert.

Der Herr Geſandte von Unterwalden behielt ſich vor, die in frühern Inſtruktionen liegenden Anſprachen dieſes Standes ſeiner Zeit beſtimmter zu eröffnen; desgleichen derjenige von Freyburg auf den Fall, wo die Regierung, was bisdahin nicht geſchehen ſey, für ehemalige verlarne Rechte und Beſitzungen einen Erſatz begehren würde. Die Geſandtſchaften von Ury und Zug, die von einem Tag zum andern beſtimmte Aufträge ihrer Kommittenten erhalten können, auch ſolche wirklich erwarten, glaubten, ihre Voten einſtweilen nach aufſchieben zu ſollen. Der Herr Geſandte von Appenzell Inner-Rhoden wollte, in Betrachtung der Wichtigkeit des Gegenſtandes, welcher auf keine Weiſe in ſeiner Inſtruktion vorhergeſehen worden war, ſich für das bloße Referendum erklären.

Auf der andern Seite aber ſind von den angeſprochenen Kantonen St. Gallen, Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt wichtige Einwendungen gegen den Schlußantrag der Kommiſſion angebracht warden. Dieſe Geſandtſchaften, welche ſämmtlich die Integrität des Gebietes, die Aufrechthaltung des Beſitzſtandes und aller damit verbundenen Rechte ihrer Kantone ſtandhaft zu behaupten angewieſen ſind, ſahen nicht ohne lebhafte Beſorgniß die Einleitung zu einem ſchiedsrichterlichen Entſcheid über ſolche Gegenſtände, welche in die politiſche Exiſtenz der Kantone und in das Weſen des eidgenöſſiſchen Verhältniſſes eingreifen. Nachdem ſie ſich noch einmal auf die Titel ihres rechtmäßigen, eilf Jahre hindurch unangefochtenen, durch freiwillige Eide, durch Verträge und Konventionen feierlich anerkannten wirklichen Beſtandes und auf die Erklärungen des Auslandes, welche denſelben bekräftigen, berufen hatten, fragten dieſe Geſandtſchaften: ob Recht und eidgenöſſiſches Verhältniß wohl die Zumuthung rechtfertigen, ſolche Intereſſen dem Entſcheid einiger Individuen zu unterwerfen, und wo in der Eidgenaſſenſchaft die Männer ſeyen, die nicht nur als weiſe und vaterländiſch geſinnte, ſondern als unparteiiſche Richter in dieſer Sache auftreten könnten? — St. Gallen erwähnte insbeſondere einiger Erklärungen der Miniſter der alliirten Mächte, wodurch die Integrität dieſes Kantons neuerdings mit einer Beſtimmtheit beurkundet warden (ſiehe §. XVII, B des gegenwärtigen Abſchiedes), wie es bisdahin gegen keinen andern Kanton der Fall geweſen. Der Stand Aargau ſtellte ſeine von derjenigen anderer Stände ganz verſchiedene Lage vor, indem ſolche Forderungen an ihn gemacht werden, welche die wichtigere Hälfte ſeines Gebietes umfaſſen, ja ſeine ganze Exiſtenz bedrohen, da eine Abreißung des eigentlichen, ehemals berneriſchen Aargaues die Auflöſung des übrigen Kantons nothwendig nach ſich ziehen müßte. Gegen andere ſuche man den Titel der wahren oder angeblichen Wünſche des Volkes geltend zu machen, von Aargau hingegen fordere man Abtretungen, die das ganze Volk zur Verzweiflung bringen und weit eher die Eidgenaſſenſchaft erſchüttern, als Ruhe und Eintracht in derſelben wiederherſtellen würden. Thurgau könnte keine Anſprache zugeben, die den Rechten eines freien, ſouveränen Standes zu nahe treten würde. Die Geſandtſchaft von Teſſin zeigte an, daß die dortige Regierung, des Territorialbeſtandes unbeſchadet, eine freundſchaftliche Ausgleichung wünſche, und bereits zu dieſem Ende die Herren Miniſter der alliirten Mächte um ihre thätigſte Verwendung angeſprochen habe. *Vaud* fait observer à la Diète que, d'après tous les principes reçus en matière d'arbitrage, avant de demander aux parties de se lier par un compromis, on doit exiger du réclamant qu'il articule précisément ses demandes, et que cette manière de procéder est d'autant plus nécessaire dans le cas actuel, que les prétentions de quelques cantons, nommément celles dirigées contre le canton de Vaud, et qui paraissent directement attaquer son existence politique, n'ont point encore été déclarées ouvertement. Dieſe fünf Stände begehrten demnach vorläufig beſtimmte Erklärungen von Seite der Anſprechenden und von der Tagſatzung den Entſcheid, daß der ſchiedsrichterliche Ausſpruch die Territorialrechte der Stände nicht gefährden ſoll.

Die Geſandtſchaft von Glarus hat die Anſprachen ihres Standes auf Gaſter und Sargans näher erörtert und ſich theils auf Titel des Rechtes und auf nothwendiges Bedürfniß, theils auf Konvenienz und auf den erklärten Willen der Einwohner dieſer Landſchaften berufen, — welchen Behauptungen St. Gallen hingegen nachdrücklich und auf das beſtimmteſte widerſprach. Endlich hat Aargau den Stand Zug eingeladen,

ſeine Anſprachen auf die Freien Aemter, die bisher ſehr unbeſtimmt und meiſtens aus dem Grund einer blaßen Kanvenienz oder einer beſſern ökanoniſchen Exiſtenz hergeleitet worden, kategoriſch zu erörtern.

Nach vollendeter Umfrage haben ſich die Geſandtſchaften van Zürich, Unterwalden, Luzern, Glarus, Bern, Freyburg, Salathurn, Baſel, Schaffhauſen, Graubünden und Appenzell Außer-Rhaden unter Vorbehalt der Ratifikatian ihrer Regierungen für die Annahme des Schlußantrags der Kammiſſion erklärt, und ſo iſt nach einer kleinen Redaktionsveränderung des erſten Artikels von der Tagſatzung durch Mehrheit der Stimmen beſchlaſſen worden:

„1) Die im Pratokall der Tagſatzung im Allgemeinen oder im Beſandern niedergelegten Anſprachen „einiger Stände fallen an Schiedsrichter gewieſen werden.“

„2) Inner vierzehn Tagen, van der Ratifikation des gegenwärtigen Beſchluſſes an, fallen die anſpre„chenden Kantane ihre Anſprachen ſchriftlich eingeben, die angeſprachenen ihre Gegengründe ſchriftlich „eröffnen, und beide Parteien aus andern Kantonen jede zwei Schiedsrichter wählen.“

„3) Dieſe Schiedsrichter erwählen einen Obmann; der Obmann und die Schiedsrichter verſuchen, den „Streit durch Vermittlung auszugleichen, oder ſprechen über die Streitſache nach ihrem Gewiſſen „endlich ab.“

Ury und Zug behielten ſich das Protokall affen. Appenzell Inner-Rhoden ließ das Referendum walten. St. Gallen, Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt nahmen aus Mangel an Inſtruktionen abiges Konkluſum ebenfalls ad referendum.

Die Geſanbtſchaften van Aargau und Waadt machten die Einfrage: ab der Sinn des Beſchluſſes der Tagſatzung dahin gehe, die Kantane, welche zu einem Kampromiß aber ſchiedseichterlichen Spruch nicht geſtimmt haben, anzuhalten, ſich demſelben zu unterziehen. Auf die Erklärung der Geſandtſchaften van Bern und Freyburg, daß ihre Stände in bieſer Hinſicht den Willen der angeſprachenen Kantane keineswegs zwingen wallen, aber ihre freiwillige Anſchließung zuverſichtlich erwarten, iſt keine Abmehrung darüber ergangen.

Betreffend dann den Grundſatz einer gegenſeitigen Territorialgarantie haben die Stände Zürich, Luzern, Glarus, Bern, Freyburg, Solathurn, Baſel, Schaffhauſen, Graubünden und Appenzell Außer-Rhaden, unter Varbehalt der Ratifikation für den 3. §. des erſten Artikels der Bundesakte, die Beſtimmung angenommen:

„Daß die Kantone ſich gegenſeitig ihr Gebiet gewährleiſten, ſo wie dasſelbe theils dermalen beſtehet, „theils in Bezug auf bie angeſprochenen Landestheile auf dem ſchiedsrichterlichen Pfade wird ausgemittelt „ader beſtimmt werden.“

Die Geſandtſchaften van Ury und Zug behielten ſich das Pratokall affen; diejenige von Unterwalden, da ihre Inſtruktian ſich mit einer Territorialgarantie nicht verträgt, und jene von Appenzell Inner-Rhaden nahmen den Gegenſtand ad referendum; desgleichen auch St. Gallen, Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt.

Die Geſandtſchaft van Schwyz war abweſend.

XI. Die Geſandtſchaft von Waadt gab am 2. Auguſt folgende Erklärung an das Protokall, welcher ſich diejenige des Standes Aargau angeſchloſſen hat:

»Vu que ce qui s'est passé en Diète dans la séance du 1.r Août relativement à la »garantie du territoire des cantons, est contraire à l'acte du 29 Décembre 1813 (Abschied »der eidgenössischen Versammlung vom 27. Christmonat 1813 bis den 11. Hornung 1814, »§. VIII, A, II) et aux déclarations des hautes puissances alliées, la députation de Vaud se »réserve le protocole pour y insérer telles déclarations qu'elle jugera convenables pour la »conservation de tous les droits de son canton.«

XII. *a.* Auf die an die Geſandtſchaften von Schwyz und Zug am 2. Auguſt gerichtete Einladung, ſich über die Verhandlung der Tagſatzung vom 1. desſelben Monats zu Protokoll zu erklären, hat jene van Schwyz der Tagſatzung eröffnet:

„Nachdem der Stand Schwyz aus dem Gang der Berathung über den Entwurf eines Bundesvereins die „traurige Ueberzeugung geſchöpft hat, daß in der gegenwärtigen Lage der Dinge keine aufrichtige Vereinigung

„unter den eidgenössischen Ständen zu hoffen sey, eine auflösende Verwirrung sich sichtbarlich über die „ganze Schweiz mehr und mehr verbreite, die Spannung unter den Gemüthern erhöhe und jede Aussicht „auf eine glückliche Beendigung der Berathung verdränge, so hatte derselbe beschlossen, eine kostspielige, „beschwerliche und doch unnütze Besuchung der Tagsatzung zu unterlassen und vielmehr für seine innere „Ruhe und die Erhaltung seiner angestammten unabhängigen Freiheit zu sorgen.“

„Wenn die wiederholten und bestgemeinten Einladungen von Seite des Herrn Präsidenten der Tag„satzung den Stand Schwyz vermocht haben, dem Wunsche seiner lieben und theuren Eidgenossen zu „entsprechen und noch einmal seine Gesandtschaft an die Tagsatzung abzuordnen, so geschah es vorzüglich, „weil in einer derselben angedeutet war, daß man sich gegenwärtig, und nicht ohne Hoffnung eines guten „Erfolges, mit den Mitteln zu einer Ausgleichung der so sehr abweichenden Ansichten beschäftige. Wer „seit sieben Monaten das Vorgegangene sorgfältiger beobachtet hatte, konnte nicht mehr zweifeln, daß die „Abneigung einiger Stände, dem angetragenen Bundesverein beizutreten, vorzüglich daher rühre, weil „man die gerechten Ansprüche derselben nicht zu achten schien, und weil das Volk in den demokratischen „Kantonen durch einige Artikel des vorgeschlagenen Bundesvereins seine ihm über alles theure, unabhängige „Freiheit gefährdet glaubte. Die Regierung von Schwyz, in der gegründeten Hoffnung, die Tagsatzung „werde nun in ihrem vorhabenden löblichen Ausgleichungswerke diese zwei Gegenstände vorzüglich in das „Auge fassen, hat ihre Gesandtschaft beauftragt, der Tagsatzung das doppelte Begehren zu eröffnen:

„1) daß den Reklamationen und gerechten Ansprüchen der alten Stände billige Rechnung getragen „werde;

„2) daß bei dem neu zu errichtenden Bunde kein für die Urkantone verbindlicher Artikel die Volks„souveränetät in denselben verletze.“

„Mit wahrem Vergnügen sieht die Gesandtschaft, daß die Tagsatzung am 1. August mit großer Mehrheit „einen Beschluß gefaßt hat, welcher dem ersten dieser Begehren vollkommen entspricht und die Beseitigung „auf dem freundlichen Pfade des alteidgenössischen Rechtes einleitet. Die Gesandtschaft nimmt also keinen „Anstand, demselben unter Vorbehalt der Ratifikation beizustimmen. Wenn die Kantone, welche sich „hierüber noch weniger bereitwillig erklärt haben, demselben beitreten, so ist ein großer Schritt zur allge„meinen Vereinigung gethan.“

„Allein noch mehr liegt dem Volke in den demokratischen Kantonen eine ungefährdete Freiheit am „Herzen, und die Gesandtschaft kann nur alsdann an der Berathung Theil nehmen, wenn über dieses „zweite Begehren vollkommene Beruhigung gegeben wird.“

„Die Gesandtschaft von Schwyz vermißt übrigens in dem Beschlusse der Tagsatzung über die Aufstellung „der eidgenössischen Schiedsrichter eine wesentliche Bestimmung, nämlich jene eines Zeitpunktes, bis wohin „die Erklärungen der Stände über das Referendum oder die Ratifikation gedachten Beschlusses einlangen „sollen. Die Gesandtschaft trägt darauf an, daß dieser Termin jetzt, für diesen Gegenstand insbesondere, „und so kurz als möglich festgesetzt werde.“

Die Gesandtschaft von Zug, welche am 1. August über beide Beschlüsse ihr Votum zurückgehalten hatte, eröffnet daselbe nunmehr dahin, daß sie, ohne für einmal über die Bemerkung der Gesandtschaft von Aargau wegen angeblicher Unbestimmtheit der Ansprachen von Zug auf die Freien Aemter einzutreten, ebenfalls mit Vergnügen den an jenem Tage gefaßten Beschlüssen unter Vorbehalt der Ratifikation beistimme.

Ury behält sich ferner das Protokoll offen.

Nach Anhörung der so eben vom Stande Schwyz gegebenen Erklärung über das Resultat der zu Brunnen gehaltenen Konferenz *) erklärt die Gesandtschaft von Unterwalden, sich ebenfalls derselben anschließen zu wollen.

Der Antrag der Gesandtschaft des Kantons Schwyz: einen besondern Termin für die Ratifikation des am 1. August gefaßten Beschlusses festzusetzen, ist von einigen Gesandtschaften unterstützt worden, während dem andere sich lebhaft dagegen erhoben haben. Am Ende hat es der Tagsatzung, ohne Widerspruch von Seite irgend eines Standes, beliebt, zur Berathung der andern Punkte des Kommissionalberichtes zu schreiten und erst nach Beendigung derselben zu entscheiden, welcher Termin für die Einsendung

*) In den Verhandlungen der Tagsatzung wird sonst nirgends einer zu Brunnen gehaltenen Konferenz Erwähnung gethan.

der definitiven Erklärungen der Stände festgesetzt werden, und ob dieser Termin für alle Gegenstände der Berathung der gleiche seyn solle, oder aber, ob für denjenigen Beschluß, welcher die Aufstellung der eidgenössischen Schiedsrichter betrifft, ein besonderer Termin zu bestimmen sey.

Zugleich erklärt die Tagsatzung zu Beruhigung der sämmtlichen Gesandtschaften, daß bei Fortsetzung der Berathungen kein Artikel abgesondert von den übrigen, hiermit weder der erste ohne die folgenden, noch einer unter diesen ohne den ersten, für die beistimmenden Gesandtschaften verbindlich seyn solle.

b. Der Antrag der Kommission zu einer neuen Redaktion des 2. §. des ersten Artikels, die gegenseitige Gewährleistung der Kantonsverfassungen betreffend (worüber bereits am 30. Heumonat eine Umfrage, aber ohne förmliche Abstimmung gehalten worden), hat den Beifall der meisten Gesandtschaften erhalten: nach der Meinung der Einen, weil dadurch die frühern Einwendungen gegen die Anerkennung der Verfassungen durch die Tagsatzung gehoben werden; nach den Ansichtrn der Andern, weil dieser Artikel, ohne in die Rechte der Stände einzugreifen, dennoch eine für die Aufrechthaltung der Bundesverhältnisse nothwendige Garantie ausspricht.

In Folge ihrer bereits eröffneten Instruktion hat die Gesandtschaft des Standes Glarus allein sich gegen jede Gewährleistung der Kantonsverfassungen bestimmt erklärt.

Die Gesandtschaft von Bern, nach erfolgter Verwerfung des frühern Verfassungsentwurfes, glaubt für einmal, über neue Redaktionsvorschläge, wenn sie auch ihrer individuellen Ueberzeugung genügen sollten, kein förmliches Votum eröffnen zu dürfen.

Basel und Aargau, in Erwartung näherer Instruktionen, behielten das Protokoll offen. Die übrigen Gesandtschaften nahmen keinen Anstand, die vorgeschlagene Redaktion, nämlich:

„Die Kantone gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen, so wie dieselben von den obersten „Kantonsbehörden, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Bundesverfassung, werden angenommen „worden seyn" —

— ihren Regierungen zu empfehlen; die einen Gesandtschaften, nämlich: Zürich, Luzern, Zug, Schaffhausen, Graubünden, Thurgau und Appenzell Außer-Rhoden, unter Vorbehalt der Ratifikation, — die andeen: Ury, Schwyz, Unterwalden, Freyburg, St. Gallen, Tessin, Waadt und Appenzell Inner-Rhoden, untrr Vorbehalt des Referendum.

Die Gesandtschaft von Solothurn äußerte sich folgendermaßen zu Protokoll: „Die Regierung von „Solothnen weigere sich nicht, ihre Verfassung der Tagsatzung vorzulegen; da sie aber früher mehrere Male „erklärt hat, daß sie keine Einmischung der Tagsatzung in die Kantonsverfassung anerkennen werde, so will „die Gesandtschaft nicht entscheiden, ob derselben die neue Redaktion genügen werde, und nimmt seldige „ad referendum."

c. Artikel 2. Truppenkontingent.

Ueber diesen Gegenstand schlug die Kommission folgende Modifikationen vor:

a) zu bestimmen, daß das Truppenkontingent für jeden Stand nach dem Maßstab von 2 Mann auf 100 Seelen festgesetzt werden solle;

b) die endliche Ausmittlung und Bestimmung der diesfallsigen Skala der nächstkünftigen ordentlichen Tagsatzung aufzutragen;

c) eine Revision derselben von zwanzig zu zwanzig Jahren vornehmen zu lassen.

Diese Anträge, welche die Grundlage einer baldigen billigen Regulirung der Truppenkontingentr und eine Bürgschaft für allfällig nöthige Remeduren in der Zukunft enthaltrn, sind von den Gesandtschaften mit Beifall aufgenommen worden. In Folge dessen hat die Mehrheit der Tagsatzung, nämlich: die Stände Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Tessin, Waadt und Appenzell Außer-Rhoden, die von der Kommission vorgeschlagene neue Redaktion des Artikels 2 unter Vorbehalt der Ratifikation genehmigt, lautend wie folgt:

„Art. 2. Jeder Schweizer ist Soldat; aus der waffenfähigen Mannschaft wird ein erstes Kontingent „gezogen, ausgerüstet und organisirt."

„Die übrige waffenfähige Mannschaft soll ebenfalls in den Waffen geübt und so organisirt werden, daß „das Kontingent in gleichem Verhältniß ergänzt und verstärkt werden könne."

„Die Truppen zum ersten Militärkontingent werden von den Kantonen nach dem Verhältniß von „2 Mann auf 100 Seelen geliefert, als:

(Hier folgt die Skala.)

„Obige Skala iſt für das erſte Jahr feſtgeſetzt; die nähere Berichtigung nach dem Maßſtab von „2 Mann auf 100 Seelen wird auf der Tagſatzung des künftigen Jahres vorgenommen werden, und „eine Reviſion derſelben von zwanzig zu zwanzig Jahren Statt haben.“

Ury, Schwyz, Bern, Freyburg, Appenzell Inner-Rhoden und Unterwalden nahmen vorſtehende Redaktion ad referendum, — Nidwalden aber in dem Sinne, daß das Truppenkontingent nur zu Aufrechthaltung der Neutralität und gegen äußere Feinde aufgeſtellt werde.

Aargau behielt ſich das Protokoll offen.

d. Artikel 3. Geldbeiträge.

Die Kommiſſion legte in ihrem Bericht die Ueberzeugung an den Tag, daß die Stände Glarus, Zug und Solothurn mit Recht auf eine Herabſetzung ihrer Geldquota zu den eidgenöſſiſchen Beiträgen Anſpruch machen; daß Graubünden in Rückſicht ſeiner wahren Bevölkerung zu hoch angelegt ſey; und daß für einige andere demokratiſche Stände, deren beſchränkte Hülfsquellen alle mögliche Schonung erfordern, eine weſentliche Herabſetzung der Geldbeiträge Platz finden ſollte. Da aber die Ausmittlung einer definitiven Skala dermalen unmöglich iſt, ſo mußte auch dieſe Aufgabe der nächſtkünftigen Tagſatzung vorbehalten bleiben, und darauf gründet ſich der Vorſchlag zu einer Redaktionsveränderung für den 2. §. des Artikels 3, nämlich:

„Obige Skala iſt nur für ein Jahr feſtgeſetzt. Die nächſtkünftige ordentliche Tagſatzung wird eine „Reviſion derſelben vornehmen. Eine ähnliche Reviſion ſoll ſpäterhin, wie für die Mannſchaftskontingente, „von zwanzig zu zwanzig Jahren Statt haben.“

Auch gegen dieſen Artikel walteten keine wichtigen Einwendungen ob; nur der Stand Zug wünſchte, daß die endliche Feſtſetzung der Skala für die Geldbeiträge unmittelbar nach erfolgter allſeitiger Gebietsberichtigung vorgenommen würde, und Appenzell Inner-Rhoden erklärte, nach Inhalt ſeiner frühern Inſtruktionen, auf das beſtimmteſte, ſich keiner Quota zu unterziehen, die verhältnißmäßig höher als jene der Stände Ury, Schwyz und Unterwalden ſeyn würde.

Die Abmehrung hat folgendes Reſultat dargeboten.

Den Kommiſſionalvorſchlag nahmen unter Vorbehalt der Ratifikation an die Stände Zürich, Luzern, Glarus, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Graubünden, Thurgau, Teſſin, Waadt, Appenzell Außer-Rhoden und Unterwalden, — Nidwalden jedoch mit dem Vorbehalt, daß dieſe Geldbeiträge nur im Fall einer Neutralitätsvertheidigung und zu keinen andern Zwecken eingefordert werden.

Den Antrag nahmen ad referendum die Stände Ury, Schwyz, Zug, Bern, Freyburg, St. Gallen und Appenzell Inner-Rhoden.

Aargau behielt, wie oben, das Protokoll offen.

e. Artikel 5. Eidgenöſſiſche Kriegskaſſe.

Der Antrag der Kommiſſion ging dahin: die Beziehung einer Gebühr von ſolchen Waaren, welche nicht zu den nothwendigſten Bedürfniſſen gehören, als weſentliche Hülfsquelle zur Bildung der eidgenöſſiſchen Kriegskaſſe anzuweiſen, aber dermalen noch nicht auszuſprechen, daß dieſes eine Eingangsgebühr ſeyn ſolle, noch daß die Einnahme ausſchließlich den Gränzkantonen obliegen werde. Ueber die Zweckmäßigkeit dieſer Redaktionsveränderung waren die Meinungen einigermaßen getheilt, dabei aber die Erwartung allgemein, eine ſolche Modifikation, dieſelbe werde angenommen oder nicht, dürfe in keinem Fall eine Einwendung gegen die Errichtung des Bundesvertrags veranlaſſen. Glarus verlangte inſtruktionsmäßig: 1. die Anerkennung des Grundſatzes, daß die Lebensmittel aller Art von dieſer Gebühr ausdrücklich ausgenommen, und, ſowie auch St. Gallen, 2. daß die rohen Stoffe, welche zur inländiſchen Fabrikation beſtimmt ſind, entweder gleichfalls davon befreit, oder wenigſtens ſo viel als möglich erleichtert werden. Graubünden wollte den Waarentranſit, der in dieſem Kanton die weſentlichſte Hülfsquelle für den Staat wie für die Partikularen iſt, keiner Gebühr dieſer Art unterworfen wiſſen.

Für die Annahme des Kommiſſionalantrags unter Vorbehalt der Ratifikation haben geſtimmt die Stände Zürich, Luzern, Glarus, Baſel, Schaffhauſen, Thurgau, Teſſin und Appenzell Außer-Rhoden; die übrigen Stände nahmen den Antrag ad referendum. Aargau behielt das Protokoll offen.

f. Artikel 8. Militärkapitulationen.

Auch die von der Kommiſſion vorgeſchlagene Redaktionsabänderung des 3. §. dieſes Artikels in Betreff der Militärkapitulationen, nämlich:

„Militärkapitulationen mögen von geſammter Eidgenoſſenſchaft oder auch von einzelnen Ständen mit „auswärtigen Staaten geſchloſſen werden —“

— hat bei einigen Ständen, namentlich bei Schwyz und Unterwalden nid dem Wald, beſtimmten Widerſpruch gefunden und überhaupt keine entſchiedene Mehrheit erhalten. Die Stände Zürich, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Teſſin, Unterwalden ob dem Wald und auch Appenzell Außer-Rhoden erklärten ſich für die Annahme unter Vorbehalt der Ratifikation, letzterer Stand aber beſtimmt in dem Sinne, daß Militärkapitulationen niemals für einzelne Kantone, welche nicht dazu freiwillig geſtimmt haben, verbindlich ſeyn können. Ury, Schwyz, Luzern, Glarus und Unterwalden nid dem Wald gaben der erſten Redaktion den Vorzug; Zug, Bern, Freyburg, Waadt und Appenzell Inner-Rhoden nahmen beide ad referendum. Aargau behielt fortwährend das Protokoll offen.

g. Die Geſandtſchaft des Standes Solothurn eröffnete inſtruktionsmäßig, daß der Artikel 6 des Entwurfes der Bundesverfaſſung von ihrer Regierung nur mit einem Beiſatz angenommen worden ſey, der darin beſteht: daß in der letzten Phraſe des 1. §., wo es heißt: „Bei fortdauernder Gefahr wird die Tagſatzung die weitern Maßregeln treffen,“ die Worte hinzugeſetzt werden: „Bei fortdauernder Gefahr und auf Anſuchen der rechtmäßigen Regierung wird die Tagſatzung u. ſ. w.“

XIII. In Folge erhaltener neuer Inſtruktionen erklärte am 3. Auguſt die Geſandtſchaft des Standes Ury, daß ſie dem am 1. desſelben Monats gefaßten Beſchluß, betreffend die Aufſtellung eidgenöſſiſcher Schiedsrichter zu Berichtigung der unter einigen Kantonen obwaltenden Territorial- und andern Anſprachen, mit Vergnügen beitrete. Die Regierung von Ury hat aber in dem Kommiſſionalantrag eine weſentliche Lücke wahrgenommen, nämlich den Mangel einer poſitiven Beſtimmung für den Fall, wo die Schiedsrichter ſich über die Wahl des Odmanns nicht vereinigen könnten. Die Geſandtſchaft ladet die Tagſatzung ein, eine ſolche Verfügung, ohne welche ſonſt die Dazwiſchenkunft der Schiedsrichter ohne Erfolg ſeyn würde, zu treffen, und eröffnet unmaßgeblich die Meinung, daß die Schiedsrichter mehrere Perſonen vorſchlagen ſollten, aus welchen ſodann die Tagſatzung durch geheimes Skrutinium den Odmann ernennen würde.

Uebrigens bedauert die Geſandtſchaft von Ury, daß der beſtimmte Befehl ihrer Regierung ihr die Pflicht auflegt, bei der fernern Berathung die Anträge der Kommiſſion lediglich anzuhören und das Reſultat ad referendum zu nehmen.

Der Herr Präſident bemerkte, daß der Antrag des Standes Ury in Betreff der Wahl des Odmanns, nebſt andern über den gleichen Gegenſtand allfällig noch waltenden Anſichten, in einer folgenden Sitzung in Berathung werde genommen werden; inzwiſchen ſey es der Fall, in der Behandlung des Kommiſſionalberichtes fortzuſchreiten.

XIV. Die Geſandtſchaft von Solothurn behielt ſich (am 3. Auguſt) vor, über den Artikel 10. des Entwurfes der Bundesverfaſſung, betreffend Verträge zwiſchen Kantonen für gegenſeitige bewaffnete Unterſtützung ꝛc., welcher in dem Kommiſſionsbericht mit Stillſchweigen übergangen worden ſey, die Inſtruktionen ihrer Regierung zu eröffnen und nach denſelben eine Abänderung dieſes Artikels zu begehren.

XV. Sodann wurde (3. Auguſt) in Berathung der Kommiſſionalverhandlung fortgefahren.

Artikel 11, 12 und 13. Niederlaſſung. Freier Verkehr. Zölle und Weggelder.

Die Kommiſſion hielt dafür, daß die Einwendungen einiger Geſandtſchaften in Betreff:

1) der Niederlaſſung;

2) des freien Verkehrs mit dem Vieh und den Landeserzeugniſſen;

3) der Zölle und Weggelder —

einer bereits erklärten Mehrheit weichen müſſen, und daß ſie in keinem Fall der Annahme des Föderalaktes Hinderniſſe in den Weg legen werden.

Dieſe Anſicht der Kommiſſion hat ſich durch die Umfrage vollkommen beſtätigt.

a. Ueber den Gegenſtand der Niederlaſſung, Artikel 11, mußte nur die Geſandtſchaft von Glarus, in Folge beſtimmter Aufträge ihrer Regierung, noch einmal eine neue Berathung begehren. Dieſer Stand wünſchte, daß der Schweizerbürger (jedoch unter Vorbehalt der nothwendigen Polizeiverfügungen) überall in der Eidgenoſſenſchaft ſeinen Wohnſitz aufſchlagen, daß er frei in allen Kantonen ein ehrliches Gewerbe treiben dürfe, und daß die Bundesverfaſſung ihm dieſes Recht zuſichere.

Der Herr Abgeordnete von Appenzell Inner-Rhoden anerkennt den Grundſatz, daß keine rückwirkende Verfügung die dermaligen Beſitzer von liegenden Gütern treffen ſolle.

Da der Antrag des Standes Glarus, abgleich mit frühern Inſtruktionen mehrerer Geſandtſchaften übereinſtimmend, nicht weiter unterſtützt wurde, ſo blieb die Redaktion des Artikels 11 unverändert.

b. Bei dem Artikel 12, betreffend den freien Verkehr mit Lebensmitteln, Landeserzeugniſſen, Vieh und Kaufmannswaaren, hat Ury die Lokalrechte und Polizeiverfügungen, namentlich in Hinſicht des Tranſits des Viehes, wiederholt. Unterwalden nahm den Artikel ad ratificandum, in dem Sinne, daß bei allfällig nothwendiger Einſchränkung des Verkehrs mit Vieh, Holz und Heu das Souveränetätsrecht und die freie Verfügung der Regierungen vorbehalten werden. Appenzell Inner-Rhoden erkannte ebenfalls jedem Kanton das Recht zu, bei eigenem dringendem Bedürfniß den Verkehr der Landesprodukte zu beſchränken. *Vaud* adopte l'article 12 sous réserve des règlemens de police de santé qui seront adoptés dans chaque canton; nach dieſem Antrag würden die letzten Worte im §. 1 alſo lauten: „mit Vorbehalt der erforderlichen Sanitätsvorſicht und der Polizeiverfügungen gegen Wucher und ſchädlichen Vorkauf.“

Die Redaktion des Artikels 12 wurde mit dreizehn Stimmen beibehalten. Der Antrag des Standes Waadt fällt in dem Abſchied. Ury, Schwyz, Unterwalden, Zug und Bern haben nicht geſtimmt. Waadt beſchränkte ſich auf das Referendum.

c. Bei dem Artikel 13 begehrte Graubünden, daß nicht allein der Beſtand der Zölle, ſondern daß das Eigenthum derſelben, namentlich der Gränzzölle, durch die Bundesakte denjenigen Kantonen zugeſichert werde, welche dieſelben wirklich beſitzen. Dem zufolge ſchlug der Herr Geſandte folgende Redaktion vor:

„Die dermalen beſtehenden, von der Tagſatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder verbleiben in ihrem Beſtand und in dem Eigenthum der Kantone.“

Die übrigen Geſandtſchaften fanden aber einen ſolchen Zuſatz überflüſſig und die gewünſchte Garantie ſchon in der wirklichen Redaktion enthalten. Graubünden begnügte ſich ſonach zu Protokoll zu erklären, daß dieſer Stand in ſolchem Sinne den Artikel 13 verſtehe.

d. Artikel 14. Genuß der politiſchen Rechte.

Die von der Kommiſſion vorgeſchlagene Redaktion, wodurch dieſelbe (ohne einen Grundſatz aufzuopfern, den mehrere Stände als eine weſentliche Grundlage der Ruhe und der Wohlfahrt der Schweiz betrachten, und den ſie demnach durch die Bundesverfaſſung beſtimmt ausgeſprochen wünſchen) den Einwendungen anderer Geſandtſchaften möglichſte Rechnung zu tragen ſuchte, hat den beabſichtigten Zweck nicht erreicht. Ohne dieſe neue Redaktion zu prüfen, haben die Geſandtſchaften, welche nach frühern Inſtruktionen gegen den Artikel 14 geſtimmt, ſich auf dieſe nämlichen Inſtruktionen berufen, um die Verwerfung nach einmal zu erklären; und weil auf dieſe Weiſe der Verſuch einer Annäherung nicht gelang, ſo glaubten auch die andern Stände, bei der erſten Redaktion verbleiben zu ſollen.

Die Geſandtſchaft von Unterwalden ſah in dieſem Artikel einen Keim gefährlicher Verwirrungen und wollte, auf die Souveränetätsrechte ihres Standes geſtützt, ſich feierlichſt dagegen verwahren. Bern und Freyburg verwarfen denſelben, entweder als ganz überflüſſig, oder als ſehr bedenklich wegen der allfällig daraus herzuleitenden irrigen Folgerungen, und glaubten, daß er in dieſer doppelten Hinſicht in die Bundesverfaſſung gar nicht gehöre. Solothurn äußerte die gleiche Meinung und könnte daß das erſte Membrum annehmen.

Unter den Geſandtſchaften, welche dem Artikel beiſtimmten, hielten einige dafür, daß derſelbe unter den allgemeinen Beſtimmungen nicht der letzte, ſondern in dieſem Abſchnitte der Bundesverfaſſung der erſte ſeyn ſollte.

Nach vollendeter Umfrage wurde in's Mehr geſetzt:

1) Die Beibehaltung des Artikels nach der alten oder neuen Redaktion.

Dafür haben geſtimmt die Stände Zürich, Glarus, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt, alſo eilf Stände.

2) Die gänzliche Weglaſſung des Artikels.

Hierfür ſtimmten Unterwalden, Luzern, Zug, Bern, Freyburg und Solothurn, im Ganzen ſechs Stände.

Ury und Schwyz nahmen den Gegenſtand ad referendum.

In Erwartung der fernern Aeußerungen der Stände über die vorgeſchlagene neue Redaktion, verblieb die beiſtimmende Mehrheit bei den wirklichen Verbalien des Artikels 14 des Entwurfes.

c. Artikel 16. Eidgenöſſiſche Oberaufſicht über die Truppenkontingente.

Ueberzeugt von der Nothwendigkeit, das ſchweizeriſche Truppenkontingent durch möglichſte Uebereinſtimmung in der Organiſation, Bildung und Ausrüſtung auf einen ehrenvollen und brauchbaren militäriſchen Fuß zu ſetzen; belehrt durch ältere und neuere Erfahrungen, daß ohne eine wachſame Oberaufſicht der Tagſatzung dieſe Uebereinſtimmung, wenn auch ſo dringend empfohlen, dennoch in vielen Kantonen immer vernachläſſigt bleiben würde; in Betrachtung endlich deſſen, was die Sicherheit der Eidgenoſſenſchaft, ihre Stellung gegen das Ausland, ihr Neutralitätsſyſtem, welches nur einer Nation vergönnt wird, die durch eigene Kraft eine Gewährleiſtung desſelben darbietet, dringend erfordern, hat die Kommiſſion auf Beibehaltung des Artikels 16 angetragen.

Dagegen hat die Geſandtſchaft von Schwyz eröffnet: „Dieſer Artikel, welcher dahin ziele, die Truppen „in den Ständen unter eine andere Oberaufſicht als jene der Regierung zu ſtellen, ſey gerade einer der„jenigen, wodurch man die Kantonsſouveränetät verletzt glaube. Die Geſandtſchaft müſſe alſo auf gänzliche „Auslaſſung oder weſentliche Modifikation desſelben antragen und, wenn dieſes nicht geſchehe, ſich das „Protokoll offen behalten.“

Unterwalden äußert die nämliche Anſicht, mit der Bemerkung, daß die Tendenz dieſes Artikels eine der erſten Urſachen der Verwerfung der Bundesverfaſſung in Nidwalden geweſen ſey. Das daſige freie Volk wolle inner den Gränzen des Kantons keine andere Aufſicht, als diejenige ſeiner Obrigkeit, nicht den Zwang eidgenöſſiſcher Reglemente, noch die Anwendung läſtiger militäriſcher Anleitungen, welche ſein angeſtammter kriegeriſcher Sinn entbehrlich macht. Unterwalden verwirft alſo gänzlich den Artikel 16 und behält dagegen auf das beſtimmteſte ſeine Souveränetätsrechte vor.

Glarus ſtimmte zu dem Artikel in dem ausdrücklichen Sinn, daß dadurch der Kantonsſouveränetät nicht zu nahe getreten und in vorkommenden Fällen den Lokalverhältniſſen gehörige Rechnung getragen werden ſolle.

Die Geſandtſchaften von Luzern, Freyburg und Solothurn haben es ſich angelegen ſeyn laſſen, die gewiß irrigen Begriffe, in welchen einige der Urſtände ſtehen, zu berichtigen und ihnen vorzuſtellen, daß jene durch den Artikel 16 aufgeſtellte Oberaufſicht der Truppenkontingente gewiß nie, weder für die Kantone läſtig, inſofern dieſelben es nicht vernachläſſigen wollen, ſich zur Erfüllung ihrer eidgenöſſiſchen Pflicht in gehörige Bereitſchaft zu ſetzen, noch weniger in ihrer Ausübung für die Regierungen ſelbſt kränkend ſeyn werde.

Die Geſandtſchaft von Bern, obſchon ſie, nach ihrer Stellung, für keinen Artikel des von ihrem Stande verworfenen Verfaſſungsentwurfes ſtimmen durfte, nahm dennoch kein Bedenken, nach individueller Ueberzeugung die weſentlichen Beſtimmungen des in Frage liegenden Artikels als durchaus nothwendig vorzuſtellen, und empfahl den übrigen Geſandtſchaften, durch eine allfällige Redaktionsverbeſſerung die geäußerten Beſorgniſſe wo möglich zu beſeitigen.

Der Herr Geſandte von Appenzell Inner-Rhoden kann nach ſeiner Inſtruktion den Wunſch nicht unterdrücken, daß die letzten Worte des §. 3: „Sie (die Tagſatzung) wacht darüber, daß dieſe Kontingentstruppen ſich ſtets in brauchbarem und dem Zwecke entſprechendem Zuſtande befinden, —“ ausgelaſſen werden möchten.

Bei der Abſtimmung iſt die Annahme des Artikels 16 mit fünfzehn Stimmen, nämlich mit denjenigen von Zürich, Luzern, Glarus in dem oben erklärten Sinne, Zug, Freyburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt beſchloſſen worden.

Ury und Bern nahmen denſelben ad referendum. Schwyz behielt ſich das Protokoll offen. Unterwalden blieb ledigerdingen bei ſeiner frühern Aeußerung ſtehen.

XVI. In Fortsetzung der Berathung des Kommissionsberichtes über den Entwurf der Bundesverfassung hat die Tagsatzung —

a. am 5. August den Abschnitt, der vom eidgenössischen Vorort handelt, und allererst die Frage in Untersuchung genommen:

Ob die Leitung der Geschäfte in Abwesenheit der Tagsatzung einem einzigen Vorort, und zwar dem alteidgenössischen Vorart Zürich, übertragen,

aber, ob eine Abwechslung unter einigen Direktorialkantonen eingeführt werden solle?

Darüber enthält der Kommissionsbericht ein doppeltes Gutachten. Der eine Theil wünschte, von der in den Artikeln 27, 31, 32, 33, 34 und 35 des Entwurfes der Bundesverfassung vorgeschlagenen einfachen, alten Einrichtung des Vorortes nicht abzugehen; die andere hingegen hat als Mittel zur Vereinigung den Antrag gemacht:

„Die drei Stände Zürich, Bern und Luzern sollen abwechselnd, jeder auf drei Jahre, „die Verrichtungen des eidgenössischen Vorartes ausüben."

„Der im Amte stehende jeweilige Bürgermeister oder Schultheiß des Vorortes ist zugleich „Präsident der Tagsatzung, und hiermit schweizerisches Bundeshaupt."

„Die Tagsatzung versammelt sich in der Hauptstadt des Direktorialkantons."

(Die Befugnisse des Vorortes bleiben sanft unverändert, wie die Artikel 31 und folgende dieselben bestimmen.)

Wie in der Kommission, so haben auch im Schaoße der Tagsatzung die Ansichten über diesen Gegenstand sich nicht vereinigen können. Die Gründe sowohl für die Wiederherstellung des ehemaligen Vorortes, dessen weise und wohlthätige Leitung während mehr als vierhundert Jahren die Eidgenassenschaft dankbar anerkennt, als diejenigen, worauf die Ueberzeugung sich stützt, daß bei veränderten Verhältnissen auch eine andere Einrichtung der gemeineidgenössischen Geschäftsleitung eingeführt werden solle, sind gegenseitig durch mehrere Gesandtschaften ausführlich entwickelt worden.

Alle Stände, welche eine Abwechslung wünschen, stimmen darin überein, daß diese nicht von drei zu drei Jahren, sondern von zwei zu zwei Jahren Statt finden salle; unter denselben aber wünschen einige, daß bei dieser Abwechslung auf Religionsparität Rücksicht genommen werde, sey es unter zwei Ständen, als Zürich und Luzern, nach dem Wunsch von Schwyz, — aber unter vier Ständen, wovon zwei katholische und zwei protestantische seyn würden, nach dem Antrage von Freyburg und Solothurn. Von den Gesandtschaften, die nach ihren Instruktionen bei dem Antrag des Verfassungsentwurfes stehen bleiben und Zürich als einzigen eidgenössischen Vorort aufstellen wollen, haben auch einige nicht undeutlich durchblicken lassen, daß, wenn die Kantone sonst über die Errichtung des Bundes einig wären, dieser Punkt kein beharrliches Hinderniß jener erwünschten Annäherung in den Weg legen würde.

Die Abmehrung hat folgendes Resultat dargeboten.

Die Stände Ury, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug, Bern, Freyburg und Solothurn, mithin acht Stände, weichen in ihren Voten van dem in dem frühern Entwurf enthaltenen Antrag ab und stimmen nicht für die Aufstellung eines einzigen Vorortes.

Hingegen wünschen neun Stände, nämlich: Basel, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt, den Artikel unverändert beizubehalten.

Der Herr Gesandte von Glarus, der im Sinne des Verfassungsentwurfes die Leitung der Bundesangelegenheiten dem Kanton Zürich übertragen will, aber auch vor allem aus gewünscht hätte, an einer Vereinigung über diesen Gegenstand zu arbeiten, hat bei obigem Resultat der Abmehrung geglaubt, keine Stimme abgeben zu sollen.

Zürich verdankt die geäußerten verbindlichen Gesinnungen über die frühere eidgenössische Geschäftsführung seines Standes, sowie auch das neuerdings bewiesene Vertrauen und die zugesicherte Fortsetzung desselben für die Zukunft van Seite mehrerer Gesandtschaften. Es komme ihm nicht zu, ein förmliches Votum über den Gegenstand zu eröffnen; — nur übereinstimmender Wille gebe der Uebertragung einer solchen, allerdings ehrenvollen, aber auch mit vielen Beschwerden verbundenen Auszeichnung einigen Werth. Wenn sich in der Folge eine Mehrheit erzeige, das heißt, eine Mehrheit der Stände, welche den Bund abschließen

und die Eidgenoſſenſchaft konſtituiren wollen, ſo werde ſich Zürich mit derſelben vereinigen; bisdahin behält der Herr Geſandte das Protokoll offen.

b. Artikel 36. Vom eidgenöſſiſchen Rath.

In genauem Zuſammenhang mit der Einrichtung des Vorortes ſtehet der im Entwurfe der Bundesverfaſſung aufgeſtellte eidgenöſſiſche Rath, und darüber kommen auch im Kommiſſionsgutachten zwei Meinungen zum Vorſchein, wovon die eine (die Mehrheit) in dem Bundesrath die nothwendigſte Garantie einer thätigen und geſchickten Leitung der eidgenöſſiſchen Angelegenheiten in ſchwierigen Zeitumſtänden findet, — die andere (die Minderheit) hingegen von dieſer Einrichtung gänzlich abſtehen und es noch lieber der Tagſatzung überlaſſen will, wo die Lage des Vaterlandes es erheiſcht, außerordentliche Kommiſſionen aus ihrer Mitte zu ernennen.

Der Stand Schwyz ſieht in dem Bundesrath entweder eine überflüſſige oder eine für die Freiheit und die Rechte der Kantone gefährliche Behörde; es herrſcht in einigen demokratiſchen Kantonen eine ſolche Abneigung dagegen, daß die Beibehaltung dieſes Artikels die Annahme einer Bundesverfaſſung weſentlich erſchweren müßte. Auch Unterwalden kann darüber gar nicht eintreten.

Die Geſandtſchaft von Zug ſieht in der Annahme eines Vorortswechſels die nothwendige Bedingung der Zuſtimmung ihres Kantons zu dem eidgenöſſiſchen Rath.

Luzern und Bern, in Rückſicht auf die Bedenklichkeiten der demokratiſchen Stände, laſſen ſich die Auslaſſung der Artikel 36, 37, 38 und 39 gefallen.

Fribourg déclare que, si le principe de la rotation du Directoire est adopté, son gouvernement adoptera le Conseil fédéral, avec la modification des deux tiers des voix pour son établissement; si non, non.

Graubünden ſtimmt für den eidgenöſſiſchen Rath im Sinne des Verfaſſungsentwurfes, unter der nähern Beſtimmung: „daß in außerordentlich dringenden Fällen der Bundesrath von dem Staatsrath des „eidgenöſſiſchen Vorortes zuſammenberufen werden könne, und daß in dieſem Fall der Bundesrath zwar für „einmal ohne Inſtruktion und nach ſeiner beſten Einſicht handle, aber immer gegen die Stände verant„wortlich ſey.“

Für die Weglaſſung des Artikels 36 und der folgenden haben ſich erklärt die Stände Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug und Bern.

Für die Beibehaltung des Bundesrathes (mit Vorbehalt des Entſcheides, ob die einfache oder eine größere Mehrheit der Stimmen für die Einſetzung desſelben erforderlich ſey) ſtimmten Zürich, Ury, Glarus, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt. Unter dieſen haben Ury, Glarus, Solothurn und Appenzell Inner-Rhoden bei einer zweiten Abſtimmung den Antrag der Kommiſſion: „daß zwei Dritttheile der Stimmen der Tagſatzung über die Aufſtellung des Bundesrathes entſcheiden ſollen,“ genehmigt; wohingegen die Mehrheit der Beiſtimmenden für die Beibehaltung der frühern Redaktion des Artikels ſich erklärte.

Freyburg verblieb bei ſeiner obigen Aeußerung.

c. Artikel 37. Beſtand des eidgenöſſiſchen Rathes.

Da dieſer Artikel nur eine Folge des vorigen iſt, ſo haben die Stände, welche für jenen nicht geſtimmt, dieſen auch nicht annehmen können. So äußerten ſich Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug, Bern und Freyburg, deſſen Geſandtſchaft den Gegenſtand noch einmal ad referendum nehmen wollte.

Im Ganzen blieb der Vorſchlag der Kommiſſion zu einer Abänderung in der Beſetzung des Bundesrathes für einmal auf ſich beruhen, da zwölf Stände, nämlich: Zürich, Ury, Glarus, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt, der frühern Redaktion des Verfaſſungsentwurfes den Vorzug gaben.

d. Artikel 38. Wahlfähigkeit in den eidgenöſſiſchen Rath.

Im 1. §. begehrt Graubünden, daß anſtatt der Worte: „aus den erſten Magiſtratsperſonen“ geſagt werde: „die Mitglieder des eidgenöſſiſchen Rathes werden von den Kantonsregierungen aus Magiſtratsperſonen gewählt.“

Solothurn eröffnete ſeine Inſtruktion dahin:

„Die vorgeſchlagene Kehrordnung unter den Kantonen zur Bildung des eidgenöſſiſchen Rathes genehmigt „der Kanton Solothurn, trägt aber darauf an, daß die an der Kehr ſtehende Klaſſe alljährlich, möge ſie

„dann wenige Zeit vor Verfluß des Jahres oder gar nicht in Aktivität geſetzt worden ſeyn, abwechsle, und „die nächſtfolgende Klaſſe der Ordnung nach eintrete.“

„Ferner möchte ſtatt „aus den erſten Magiſtratsperſonen“ geſagt werden: „aus der erſten Behörde des Kantons.““

Sonſt blieb die Bemerkung der Kommiſſion über den Artikel 38 gleichfalls für einmal auf ſich beruhen.

e. Artikel 41. Anerkennung des Kapitals der helvetiſchen Schuld.

Bern bezieht ſich auf die bereits am Protokoll ſtehende Verwahrung, welche nicht gegen die Anerkennung der helvetiſchen Schuld, aber gegen die Mittel, dieſelbe zu bezahlen, gerichtet iſt.

Unterwalden nid dem Wald nimmt keinen Antheil an der Berathung.

Schwyz ſtimmt für das Referendum. Die Geſandtſchaft des Standes Graubünden, dem die Liquidationsangelegenheit gänzlich fremd iſt, erklärt, daß der Artikel 41 denſelben nicht berühren könne.

La députation de *Vaud* se réserve le protocole pour faire telle déclaration qu'elle jugera convenable aux intérêts de son canton.

Der Herr Geſandte von Appenzell Inner-Rhoden will über die Einwendung des Standes Bern referiren.

Für die Beibehaltung des Artikels 41 haben geſtimmt die Stände Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell (Inner-Rhoden mit Hinweiſung auf obiges Referendum), St. Gallen, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt, Unterwalden ob dem Wald und Ury, dieſer Stand aber mit dem beigefügten Wunſch, daß jeder Entſcheid über die Bezahlung der helvetiſchen Nationalſchuld bis zur künftigen ordentlichen Tagſatzung aufgeſchoben werde.

f. Artikel 42. Fortbeſtand der Klöſter.

Der Unterſchied zwiſchen der erſten Redaktion des Entwurfes der Bundesverfaſſung und derjenigen, welche die Kommiſſion vorſchlägt, beſteht darin, daß nach dieſer letztern das Wort „kanoniſch“ ausgelaſſen würde.

Die Stände Ury, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug, Solothurn, Teſſin und Appenzell Inner-Rhoden haben für die erſte Redaktion geſtimmt, für die neue hingegen die Stände Zürich, Glarus, Schaffhauſen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt und Appenzell Außer-Rhoden.

Bern, Freyburg und Baſel nahmen beide ad referendum.

g. Artikel 43. Niederlegung der Kantonsverfaſſungen in das eidgenöſſiſche Archiv.

Die von der Kommiſſion vorgeſchlagene einfache Redaktion dieſes Artikels, nämlich:

„Sowohl der Bundesvertrag als auch die Kantonsverfaſſungen ſollen in das eidgenöſſiſche Archiv „niedergelegt werden —“

— hat die Zuſtimmung der Stände Zürich, Ury, Luzern, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Schaffhauſen, Graubünden und Thurgau unter Vorbehalt der Ratifikation erhalten. Die Geſandtſchaften von Unterwalden, Bern, Baſel, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Teſſin und Waadt nahmen dieſelbe ad referendum; auch Schwyz erklärte das Referendum über dieſen Artikel.

h. Der Herr Geſandte von Appenzell Inner-Rhoden, mit Beziehung auf ſeine frühern Inſtruktionen und namentlich auf den Artikel 28 des im Tagſatzungsprotokoll vom 28. Heumonat enthaltenen Gutachtens des dortigen Großen Landrathes (ſiehe C, V des gegenwärtigen Paragraphen), hat begehrt, daß die Repräſentation und das Stimmrecht auf den Tagſatzungen auf die zwiſchen Außer-Rhoden und Inner-Rhoden beſtandenen alten Verträge zurückgeführt, und daß das damalige Verhältniß zwiſchen beiden Rhoden von der Tagſatzung anerkannt und beſtätigt werden möchte.

Der Herr Geſandte von Appenzell Außer-Rhoden erklärte hingegen, daß er ſich über dieſen Gegenſtand nicht eher einlaſſen werde, bis ein eidgenöſſiſcher Bund wirklich errichtet worden ſey.

Die Tagſatzung hat hierüber beſchloſſen:

„Es ſollen beide Theile von Appenzell eingeladen werden, ihre Begehren oder Einwendungen in Bezug „auf obiges gegenſeitiges Verhältniß ſchriftlich einzugeben, damit ſeiner Zeit die Unterſuchung darüber „vorgenommen und eine Vermittlung verſucht, oder nicht gelingenden Falls der erforderliche weitere Antrag „hierüber an die Tagſatzung gemacht werde.“

Die Geſandtſchaft von Appenzell Außer-Rhoden verwahrte die Rechte ihres Standes gegen jeden Beſchluß der Tagſatzung über deſſen Verhältniſſe mit Inner-Rhoden, bis und ſo lange die Eidgenoſſenſchaft durch einen Bund vereinigt und die Tagſatzung verfaſſungsmäßig verſammelt ſeyn werde.

XVII. Die Geſandtſchaft von Solothurn eröffnete am 6. Auguſt ihre Inſtruktionen über einige Artikel des Entwurfes der Bundesverfaſſung, die im Rapport der Kommiſſion nicht berührt worden ſind.

a. Artikel 6. Mahnung und Hülfsleiſtung.

Für den letzten Paſſus des 1. §. dieſes Artikels wünſchte Solothurn den Zuſatz:

„Bei fortdauernder Gefahr und auf Begehren der Regierung wird die Tagſatzung die weitern „Maßregeln treffen.“

Die Geſandtſchaft von Glarus bemerkte hierüber, daß in Zeiten von Unruhe und Gefahr der Fall leicht eintreten dürfte, wo die Regierung des bedrohten Kantons ſich außer Stand ſehen würde, irgend einen Wunſch zu äußern und eidgenöſſiſche Hülfe von ihren Mitſtänden zu begehren. Uebrigens ſey der Ausdruck: „Regierung“ etwas relativ; ob darunter der Staatsrath, oder der Kleine Rath, oder aber der Große Rath verſtanden werden ſolle, bleibe ganz unbeſtimmt; die Geſandtſchaft glaubt daher, daß von dieſem Antrag abſtrahirt werden ſolle.

Auch der Herr Geſandte von Baſel macht dagegen Einwendungen und erachtet einen ſolchen Zuſatz bedenklich; wenn indeſſen die Tagſatzung den Antrag ad referendum verweiſen wolle, ſo läßt er ſich dieſes gar wohl gefallen; ſonſt verbleibt er bei der frühern Redaktion.

Le député de *Vaud* fait aussi des difficultés d'adopter cette proposition. Il observe que le maintien de la tranquillité et de l'ordre n'est pas l'affaire d'un canton seulement, mais de la Suisse entière, puisque les désordres peuvent s'étendre et mettre d'autres cantons en danger; qu'il appartient à la Diète d'y pourvoir.

Zürich findet, daß, wenn nur für einen Kanton Gefahr vorhanden iſt, man es auf das Begehren der Regierung allenfalls möge ankommen laſſen. Allein es können in einem Kanton Unruhen ausbrechen, die ſich aus dieſem in andere Kantone verbreiten; dieſen möglichen Fall müſſe man wohl unterſcheiden und die höhere nothwendige Kompetenz der Tagſatzung nicht einſchränken.

Freyburg, deſſen Geſandtſchaft den Antrag ad referendum nimmt, will, daß die Dazwiſchenkunft der Tagſatzung nur auf Begehren der bedrohten Regierung Statt haben ſolle, und äußert ferner in Hinſicht auf die daherigen Koſten den Wunſch, daß nach alter Sitte der mahnende Kanton mit dem Unterhalt der Truppen, der hülfleiſtende hingegen mit der Beſoldung derſelben beladen werden ſolle.

Nach geſchehener Umfrage iſt der Antrag Solothurns von den Ständen Zürich, Ury, Schwyz, Luzern, Glarus, Zug, Bern, Freyburg, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt ad referendum genommen worden.

Unterwalden war in die Sache gar nicht eingetreten.

b. In Hinſicht des Artikels 10, welcher die Aufhebung der Verträge zwiſchen einzelnen Kantonen für gegenſeitige bewaffnete Unterſtützung ausſpricht, trägt Solothurn darauf an: daß dieſe Verträge geſtattet werden ſollen, „inſofern ſie mit dem Bundesverein nicht unverträglich ſind,“ — oder will lieber nach darauf antragen: daß der Artikel 10 gänzlich ausgelaſſen werde.

Außer der Geſandtſchaft von Freyburg, die im Sinne Solothurns das erſte Membrum des Artikels 10 ausgelaſſen wiſſen und es lediglich bei dem zweiten Membrum, nämlich: „Es ſollen unter den Kantonen keine dem Bundesverein oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige Verbindungen geſchloſſen werden“ — bewenden laſſen wollte, haben ſich keine andern Geſandtſchaften hierüber in weitere Bemerkungen eingelaſſen.

Die Stände, welche den Antrag Solothurns ad referendum genommen haben, ſind: Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug und Bern.

Hingegen ſtimmten für die Beibehaltung des alten Artikels jene von Zürich, Ury, Glarus, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt.

c. In dem Artikel 24, alſo lautend:

„Die Tagſatzung beſteht aus den Geſandten der XIX Kantone, welche nach den Vorſchriften der Bun„desverfaſſung u. ſ. w. ſtimmen —“

— wünſchte Solothurn, daß die Worte: „nach den Vorſchriften der Bundesverfaſſung“ ausgelaſſen werden, weil dadurch jeder Antrag zu allfälliger Verbeſſerung dieſer Verfaſſung unterbleiben müßte. Unterwalden und Freyburg unterſtützten Solothurn's Antrag, und wollten die im erſten Paſſus vorkommende Zahl der XIX Kantone auch nicht ausſprechen, letzterer Stand aus dem Grunde, weil es noch gar nicht entſchieden ſey, ob nicht noch mehrere Stände hinzukommen werden.

Dagegen ſahen mehrere Geſandtſchaften die Beſtimmung des Artikels für wichtig und nothwendig an; ſie hielten die Verfaſſung für eine feſte Baſis, die heilig erhalten und nicht leichtfertig angegriffen werden ſolle.

Bei der Admehrung haben ſich für die Beibehaltung des Artikels erklärt die Stände Zürich, Glarus, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt.

Jene, die in eine Veränderung desſelben eintreten wollten, ſind: Ury, Unterwalden, Freyburg und Solothurn.

Für das Referendum ſtimmten Schwyz, Luzern, Zug und Bern.

Die von dem Herrn Präſidenten vorgeſchlagene Redaktionsverbeſſerung, nach welcher der Artikel alſo lauten würde:

„Die Tagſatzung beſteht aus den Geſandten der XIX Kantone; dieſe Geſandten ſtimmen nach den Vor„ſchriften der Bundesverfaſſung und ihren Inſtruktionen —“

— fand keine Einwendung und wurde unbedenklich angenommen.

d. Ueber den Artikel 29, welcher von dem Abſtimmen in der Tagſatzung handelt, hat der Herr Geſandte von Solothurn ſein Votum dahin eröffnet: „daß die entſcheidende Mehrheit nur für die„jenigen Kantone verbindlich ſeyn ſolle, welche die Kompetenz der Tagſatzung über den obwaltenden Gegenſtand „beſonders anerkannt und ausgeſprochen haben.“ In dieſem Sinne verſtehe ſeine Regierung den Artikel 29, die Geſandtſchaft begehre aber keine weitere Berathung darüber.

Schwyz huldigte auch der nämlichen Anſicht, daß die Mehrheit nur für diejenigen verbindlich ſeyn ſolle, welche die Kompetenz der Tagſatzung über den berathenen Gegenſtand anerkannt haben.

Andere hingegen, namentlich Zürich, Glarus und Baſel ſahen in dem Antrage eine gänzliche Umſtoßung der Befugniſſe der Tagſatzung. Ein entſcheidendes Mehr ſey der Grundpfeiler aller eidgenöſſiſchen Verhältniſſe, und da der Antrag jedes Mehr unmöglich mache, ſo müſſe man denſelben als unausführbar in der Anwendung betrachten.

Nach erfolgter allgemeiner Umfrage iſt folgende Redaktionsverbeſſerung des Artikels 28 vorgeſchlagen worden:

„und bei allen Verfügungen und Beſchlüſſen, die durch den gegenwärtigen Bundesvertrag in die „Befugniſſe der Tagſatzung gelegt ſind, entſcheidet die abſolute Mehrheit u. ſ. w.“

Dieſer Redaktionsverbeſſerung haben beigeſtimmt die Geſandtſchaften der Stände Zürich, Ury, Unterwalden, Luzern, Glarus, Zug, Freyburg, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt und Solothurn, letztere in der Ueberzeugung, daß der Artikel, ſo wie er jetzt geſtellt iſt, ihrer Regierung genügen werde.

Schwyz behielt ſich das Protokoll offen. Bern nahm das Ganze ad referendum.

XVIII. Der Herr Präſident machte am 6. Auguſt der Tagſatzung die Bemerkung, daß der Artikel 38, in welchem von den Auslagen und dem Gehalt der Mitglieder des eidgenöſſiſchen Rathes die Rede iſt, gleich nach dem letzten Satze des Artikels 38 zu ſtehen kommen und keinen eigenen Artikel ausmachen ſollte.

Dieſe Bemerkung ward zu Protokoll notirt, damit die Kanzlei, im Fall einer neuen Redaktion des Bundesvertrags, darauf Rückſicht nehmen möge.

XIX. Le député de Vaud a fait (le 6 Août) les observations suivantes au sujet de l'article 7 du pacte fédéral:

1° Au lieu de la rédaction du 1er § il devroit être dit:

»Sur tous les objets *qui ne dépendent pas de la souveraineté des cantons* et qui ne »sont pas compris dans la garantie du pacte d'union.«

2° Il paraît nécessaire d'ajouter une détermination dans ce même § ou immédiatement après, savoir:

»Que dans le cas où il s'élèverait entre les parties contendantes un doute sur la ques»tion de savoir si l'objet en litige devrait être porté devant le tribunal des arbitres, ou »non, cette question préliminaire devra être décidée par la Diète.«

Le député de Vaud ne fait ces observations que dans le cas où on voudroit rentrer en discussion sur les articles du pacte fédéral.

Obige Bemerkungen des Standes Waadt über das eidgenöſſiſche Recht wurden einmüthig ad referendum genommen.

XX. Die Geſandtſchaft von Unterwolden bemerkte ebenfalls den 6. Auguſt: Sie habe noch über mehrere Artikel Wünſche und Redaktionsveränderungen anzubringen; ſie werde dieſelben aus ihren Inſtruktionen ziehen und in der nächſten Sitzung der Tagſatzung eröffnen, behalte ſich deßnahen das Protokoll offen. Auch Ury behielt ſich vor, einige beſondere Deſiderien ſeiner Zeit vorzutragen; desgleichen Graubünden, deſſen Geſandtſchaft zwar die Artikel, worüber ſie beſtimmte Erklärungen abgeben ſollte, ſchon eröffnet und zu Protokoll bemerkt hat, im Fall einer nochmaligen artikelweiſen Berathung aber ſich vorbehält, noch einige Wünſche zu eröffnen.

XXI. Endlich hat am 6. Auguſt die Geſandtſchaft von Zürich über den Artikel 41, die Garantie der helvetiſchen Nationalſchuld betreffend, folgende Erklärung zu Protokoll gegeben:

„Inſofern die Bundesverfaſſung angenommen wird, ſo will auch der Stand Zürich ſeinerſeits die „Garantie der Nationalſchuld, ſo wie ſie unter'm 1. Wintermonat 1804 mit 3,118,336 Franken feſtgeſetzt „worden, mitübernehmen helfen, jedoch ohne alle Verbindlichkeit, bezüglich auf andere Löbliche Stände, „und auf Art und Weiſe, wie alle übrigen dabei intereſſirten Stände.“

D. Eingabe eines von einzelnen Geſandtſchaften bearbeiteten Entwurfes eines Bundesvertrags und in Folge deſſen in theilweiſen Konferenzialverhandlungen zu Stande gekommene neue Faſſung eines ſolchen Entwurfes. Zeitraum vom 8. Auguſt 1814 bis zu der am 16. Auguſt desſelben Monats erfolgten Vertagung der Tagſatzung. (8., 16. Auguſt.)

I. Der Herr Präſident eröffnete am 8. Auguſt der Bundesverſammlung, daß nach allen bisher gemachten Verſuchen, um wo möglich eine ſchweizeriſche Bundesverfaſſung zu Stande zu bringen, nachdem bereits ſo viel im Schooße der Tagſatzung vorgearbeitet, in den Kantonen geprüft und wiederum nach beſtimmten Standesinſtruktionen in neuer eidgenöſſiſcher Berathung erörtert worden, man nunmehr dieſe wichtige Angelegenheit unter einem allgemeinen Geſichtspunkte faſſen und die Frage aufwerfen müſſe: ob die Tagſatzung im Stande ſey, weiter zum Ziele zu ſchreiten, und welche Mittel dießfalls noch angewendet werden könnten.

Eine Hälfte der Kantone habe den Entwurf der Bundesverfaſſung unbedingt angenommen; noch einige zeigen ſich geneigt, unter gewiſſen Vorbehalten und Modifikationen deſſen Hauptgrundſätzen beizutreten; nur von wenigen ſey die Verwerfung erklärt, oder in Erwartung der Berichtigung der Territorial- oder Eigenthumsanſprachen das Votum einſtweilen zurückbehalten worden.

Zu möglichſter Vereinigung der abweichenden Anſichten habe eine von der Tagſatzung eigens niedergeſetzte Kommiſſion einen tief eingreifenden Bericht vorgelegt, von dem man hätte hoffen dürfen, daß er in den weſentlichſten Beſtimmungen einen Leitfaden zur Annäherung darbieten würde; dieſe Hoffnung ſey aber unerfüllt geblieben, und die gleichen Referate, Vorbehälte und Verwahrungen, welche früher einen Abſchluß erſchwerten, ſeyen abermal zum Vorſchein gekommen.

Unterdeſſen wachſen Unruhen, Zwietracht und Verwirrung im Innern. Ein, wie für ganz Europa, ſo auch insbeſondere für die Schweiz wichtiger Zeitpunkt, jener des allgemeinen Friedenskongreſſes, nahe heran. Die Blicke des Auslandes ſeyen auf die Eidgenoſſenſchaft gerichtet; alle Erwartungen der Mächte bis zur Ungeduld geſpannt; ihre Aufforderungen werden dringender, ihre Vorwürfe bedenklicher, und die Ausſicht, daß, wenn die Schweizerkantone nicht unter ſich einig werden können, die Konſtituirung der Eid-

Digitized by Google

genoſſenſchaft kaum mehr von ihr abhangen, daß man ohne ſie über ihr Schickſal entſcheiden werde, entwickle ſich mit jedem Tage mehr.

Bei dieſer für alle Stände höchſt beunruhigenden Lage der Dinge komme nun in die Frage:

1) ob die Tagſatzung, in der Hoffnung, daß noch einige Mittel der Annäherung möglich ſeyen, ſich weiter darüber berathen, — oder —

2) ob ſie nunmehr zur förmlichen Abſtimmung über den Verfaſſungsentwurf ſchreiten und es auf den Erfolg einer ſolchen Berathung ankommen laſſen wolle.

Auf dieſe Eröffnung des Herrn Präſidenten hat der Herr Geſandte von Luzern nach einer lebhaften Darſtellung der Lage des Vaterlandes und der dringenden Nothwendigkeit, durch gemeinſchaftliche Anſtrengungen und Aufopferungen desſelben höchſtes Intereſſe, Freiheit, Sicherheit und Eintracht, zu begründen, die Ueberzeugung ausgeſprochen, daß jede Abſtimmung über den frühern Entwurf eine dieſem Zwecke geradezu widerſprechende Wirkung haben müßte; daß man vielmehr alles aufbieten ſolle, um einer Trennung im Schooße der Tagſatzung, welche die traurigſten Folgen haben dürfte, vorzubeugen. Ein ſolcher Verſuch leide aber keinen Aufſchub; alle Kantonsregierungen, die für die Aufrechthaltung der geſammten Eidgenoſſenſchaft gleichen Eifer im Herzen tragen, werden ſich dazu bereitwillig zeigen. Um dieſen Weg der Annäherung anzubahnen, fuhr der Herr Geſandte von Luzern fort, haben einige Geſandtſchaften, diejenigen nämlich, welche dem vorgeſchlagenen Föderalakt nicht beiſtimmen konnten, unter ſich einen andern Bundesvertrag, den Hauptzügen nach, entworfen, der ſich dem frühern im Weſentlichen nähert, nur in ſolchen Punkten, wo wichtige Einwendungen aber entſchiedene Abneigung geäußert worden, einige erhebliche Modifikationen enthält, im Ganzen aber ſich durch eine kürzere und gedrängtere Redaktion empfiehlt. — Dieſer Entwurf werde nun der Tagſatzung zur Prüfung vorgelegt. Damit aber dadurch für den Zweck der Vereinigung wirklich etwas gewonnen werde, müſſe zu gleicher Zeit den Anſprachen einiger alter Kantone auf dem durch Beſchluß vom 1. Auguſt bezeichneten ſchiedsrichterlichen Wege Rechnung getragen, dieſer Beſchluß von allen Kantonen ratifizirt und zur Vollziehung desſelben ſo beförderlich als möglich die angemeſſene nähere Einleitung getroffen werden.

Die Vorſchläge der obgedachten Geſandtſchaften, oder diejenigen Hauptbeſtimmungen, auf welchen, nach ihrer Anſicht, der Bundesvertrag errichtet werden ſollte, lauten folgendermaßen:

„I. Die XIX ſouveränen Kantone der Schweiz, als ..... vereinigen ſich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleiſten ſich gegenſeitig ihre Verfaſſungen und ihr Gebiet, ſo wie dasſelbe theils dermalen beſteht, theils in Bezug auf die angeſprochenen Landestheile nach dem Beſchluß vom 1. Auguſt 1814 auf dem ſchiedsrichterlichen Pfade wird ausgemittelt und beſtimmt werden.“

„II. Zur Handhabung dieſer Gewährleiſtung wird aus der waffenfähigen Mannſchaft eines jeden Kantons nach dem Verhältniß von 2 Mann auf 100 Seelen Bevölkerung ein Kontingent gebildet. Die Truppen werden von den Kantonen geliefert, wie folgt:

(Skala.)

„Dieſe Skala iſt auf ein Jahr feſtgeſetzt, und ſoll von der Tagſatzung des Jahres 1815 durchgeſehen und nach obigem Grundſatz berichtigt werden.“

„III. Die Geldbeiträge zu Beſtreitung der Kriegskoſten werden von den Kantonen nach folgenden Verhältniſſen entrichtet:

(Skala.)

„Die übrigen Ausgaben des geſammten Bundes werden auf gleiche Weiſe unter den Kantonen vertheilt.“

„Dieſe Vertheilung der Geldbeiträge iſt ebenfalls für ein Jahr gültig, und ſoll durch die Tagſatzung vom Jahre 1815 durchgeſehen, berichtigt und den Beſchwerden einiger Kantone mögliche Abhülfe verſchafft werden.“

„Zur Beſtreitung der Kriegskoſten ſoll überdieß eine Kriegskaſſe errichtet und zu dieſem Zweck eine Gebühr auf Kaufmannswaaren, die nicht zu den erſten Bedürfniſſen gehören, bezogen werden.“

„Die Tagſatzung beſtimmt den Tariff und verfügt über deren Erhebung, Rechnungsablage und Aufbewahrung.“

„IV. Die Tagſatzung beſorgt die Angelegenheiten des Bundes. Sie beſteht aus den Geſandten der XIX Kantone, welche nach den Inſtruktionen ihrer Regierungen ſtimmen. Jeder Kanton hat eine Stimme. Sie verſammelt ſich in der Hauptſtadt des jeweiligen Vorortes: ordentlicherweiſe alle Jahre am erſten

„Montage im Heumonat, — außerordentlicherweiſe, wenn der Vorort dieſelbe ausſchreibt, oder auf das „Begehren von fünf Kantonen.“

„Der im Amte ſtehende Bürgermeiſter oder Schultheiß des Vorortes führt den Vorſitz.“

„Die Tagſatzung erklärt Krieg und ſchließt Frieden; ſie allein errichtet Bündniſſe mit auswärtigen „Staaten; doch ſind für dieſe wichtigen Unterhandlungen drei Viertheile der Kantonsſtimmen erforderlich. „In allen übrigen Verfügungen, die durch den gegenwärtigen Bund der Tagſatzung übertragen ſind, ent„ſcheidet die abſolute Mehrheit.“

„Handelsverträge werden von der Tagſatzung geſchloſſen.“

„Militärkapitulationen und Verträge über ökonomiſche und Polizeigegenſtände mögen von einzelnen „Kantonen mit auswärtigen Staaten geſchloſſen werden; ſie ſollen aber weder dem Bundesverein, noch „verfaſſungsmäßigen Rechten anderer Kantone zuwider ſeyn.“

„Eidgenöſſiſche Geſandte, wenn deren Abordnung nothwendig erachtet wird, werden von der Tagſatzung „ernannt und abberufen.“

„Die Tagſatzung trifft alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eid„genoſſenſchaft. Sie ordnet im Einverſtändniß mit den Kantonsregierungen eine Aufſicht über die Bildung „und Ausrüſtung der Kontingentstruppen an, beſtimmt ihre Organiſation und verfügt über deren Ver„wendung und Gebrauch. Sie ernennt auch den General und die eidgenöſſiſchen Oberſten.“

„Die Tagſatzung hat die Befugniß, bei wichtigen Umſtänden und wenn ſie nicht fortdauernd verſam„melt bleiben kann, eine Kommiſſion zu Beſorgung beſonderer Bundesgeſchäfte zu ernennen, jedoch ſind „dafür drei Viertheile der Kantonsſtimmen erforderlich. Die Tagſatzung ertheilt derſelben die erforderliche „Inſtruktion und beſtimmt ihre Dauer. In jedem Fall hört die Kommiſſion mit dem Wiederzuſammentritt „der Tagſatzung auf.“

„V. Die Leitung der Bundesangelegenheiten, wenn die Tagſatzung nicht verſammelt iſt, wird einem „Vorort übertragen.“

„Der Vorort wechſelt unter den Kantonen Zürich, Bern und Luzern je zu zwei Jahren um, welche „Kehrordnung mit dem 1. Jenner 1815 ihren Anfang nimmt.“

„Dem Vorort iſt eine eidgenöſſiſche Kanzlei beigeordnet; dieſelbe beſteht aus einem Kanzler und einem „Staatsſchreiber, die von der Tagſatzung gewählt werden.“

„VI. Alle Anſprüche und Streitſachen zwiſchen den Kantonen über Gegenſtände, die nicht durch den „Bundesvertrag gewährleiſtet ſind, werden an das eidgenöſſiſche Recht gewieſen. Die Tagſatzung wird den „Gang und die Formen dieſer Rechtshandlung feſtſetzen.“

„VII. Für Lebensmittel, Landeserzeugniſſe und Kaufmannswaaren iſt der freie Kauf, die Aus„und Durchfuhr von einem Kanton zum andern geſichert, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizeiver„fügungen gegen Wucher und ſchädlichen Vorkauf. Dieſe Verfügungen ſollen für die eigenen Kantons„bürger und die Einwohner anderer Kantone gleich beſtimmt werden.“

„Die dermalen beſtehenden, von der Tagſatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder ver„bleiben in ihrem Beſtand. Es können aber ohne Genehmigung der Tagſatzung weder neue errichtet, noch „die beſtehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf beſtimmte Jahre beſchränkt war, verlängert werden.“

„Die Abzugsrechte von Kanton zu Kanton ſind abgeſchafft.“

„VIII. Der Fortbeſtand der Klöſter und Kapitel, die Sicherheit ihres Eigenthums und ihre Gleich„ſtellung mit allem andern Privatgut bei Steuern und Abgaben iſt gewährleiſtet.“

„IX. Die helvetiſche Nationalſchuld, deren Betrag im November 1804 auf 3,118,336 Franken feſt„geſetzt worden, bleibt anerkannt.“

„X. Alle eidgenöſſiſchen Konkordate und Verkommniſſe, ſowie die Beſchlüſſe der Tagſatzung ſeit dem „Jahr 1803, die den Grundſätzen des gegenwärtigen Bundes nicht entgegen ſind, verbleiben bis zur förm„lichen Abänderung in ihrem bisherigen Beſtand, und ſoll die Sammlung derſelben der Tagſatzung vom „Jahre 1815 zur Reviſion vorgelegt werden.“

Nach Ableſung obigen Gegenentwurfes haben ſich die Geſandtſchaften im Weſentlichen dahin geäußert:

Ury verdankt der Geſandtſchaft von Luzern die wichtige Eröffnung und will, bei dem dringenden Bedürfniß der Errichtung des Bundesvereins, getreu ſeinen ſtets bewieſenen konzilianten Geſinnungen, den vorliegenden Antrag nicht allein in Berathung ziehen, ſondern auch demſelben von nun an, nach ſeinem wirklichen Inhalt, oder auch mit ſolchen Modifikationen, welche den Beifall der Tagſatzung erhalten werden,

unter Vorbehalt der Ratifikation beistimmen, — alles aber in dem Sinn, daß der Tagsatzungsbeschluß, welcher zur Berichtigung der Ansprachen einiger alter Stände die Vermittlung und den Entscheid eidgenössischer Schiedsrichter anordnet, von den Kantonen genehmigt und zur Erklärung der Ratifikation ein Termin festgesetzt werde.

Schwyz. „Die Gesandtschaft des Standes Schwyz bezieht sich gänzlich auf ihre früher in der Sitzung „vom 2. August eröffnete Instruktion, durch die sie angewiesen ist, zu verlangen, daß den gerechten „Ansprüchen der alten Kantone billige Rechnung getragen werde, und daß kein Artikel des neuen Bundes „die Souveränetät des Kantons verletze. Unter Voraussetzung, daß diesem billigen Begehren entsprochen „werde, ist der Stand Schwyz bereit, mit den übrigen Lödlichen Ständen das Bündniß abzuschließen."

„Die Gesandtschaft sieht übrigens mit Vergnügen in dem so eben gemachten Antrag viele Bestim„mungen ausgelassen, welche ihren Stand dem frühern Entwurf abgeneigt gemacht hatten."

Unterwalden stellt auch die Nothwendigkeit dar, daß vor allem aus dem durch die Mehrheit der Tagsatzung beliebten schiedsrichterlichen Amt eine feste Grundlage gegeben werde, und daß alle Kantone sich dafür erklären. Im Vertrauen auf die wahreidgenössischen Gesinnungen seiner Regierung, nimmt der Gesandte ferner keinen Anstand, dem vorgelegten Entwurf seinen inbividuellen Beifall zu ertheilen, überzeugt, daß die einfachen, aber genügenden Grundsätze desselben den Beifall aller Kantone verdienen und wirklich erhalten werden. Uebrigens schließt sich die Gesandtschaft von Unterwalden nid dem Wald an die Aeußerungen des Standes Schwyz an.

Auch Luzern spricht die Ueberzeugung aus, daß die Errichtung des Bundesvereins keiner großen Schwierigkeit mehr unterliegen dürfte, wenn einmal den Reklamationen einiger alter Kantone, welche für eben so ungerechte als bedeutende Verlüste Zurückerstattung oder Entschädigung ansprechen, billige Rechnung getragen wird. Auf diesen Punkt soll die Gesandtschaft von Luzern ihr erstes Augenmerk richten. Sie wünscht sodann möglichste Vereinfachung der Bundesverfassung, damit dieselbe von den Urständen, den Stiftern der schweizerischen Freiheit, ohne deren Beitritt kein neuer Bund bestehen könnte, angenommen werde. Sie ist ausdrücklich beauftragt, zu allen Mitteln der Vereinigung die Hände zu bieten, dabei aber vor allem aus im Einverständniß mit den Waldstätten und mit den übrigen alteidgenössischen Ständen zu handeln. Dieses ist der ganze Inhalt ihrer Instruktion.

Indem also die Gesandtschaft den so eben vorgelegten Entwurf, dem sie unter Ratifikationsvorbehalt oder auch unbedingt beistimmen könnte, zur beförderlichen Berathung empfiehlt, will dieselbe noch einmal die neuen Kantone dringend auffordern, auch ihrerseits dem Wohl der gesammten Eidgenossenschaft Opfer darzubringen. Wenn dieselben, nach alteidgenössischer Sitte, einen schiedsrichterlichen Ausspruch anerkennen, so wird dieser Entschluß sie den übrigen Bundesbrüdern doppelt werth und theuer machen. Die Anerkennung der XIX Kantone gibt ihnen schon für ihre Existenz, für ihre Rechte als freie Stände, hinlängliche Garantie; weder die eine noch die andern sollen gefährdet werden, sondern vielmehr künftig auf einer ehrenvollen, festern Grundlage, auf der erklärten Zustimmung aller Eidgenossen, beruhen. Von dieser Ansicht ausgehend, hofft die Gesandtschaft von Luzern, daß die angesprochenen Stände über die Annahme des Beschlusses vom 1. August eine befriedigende Erklärung zu geben nicht anstehen werden.

Der erste Wunsch der Gesandtschaft von Glarus ist ebenfalls, daß die Ratifikation des so eben erwähnten Beschlusses, welcher das einzige, der Annahme einer Bundesverfassung entgegenstehende wesentliche Hinderniß aus dem Wege räumen soll, von allen Ständen erklärt werde. Die Gesandtschaft könnte ferner, da die Gesinnungen ihres Standes einzig auf Vereinigung hinzielen, den neuen Entwurf unter Vorbehalt der Ratifikation genehmigen, und hält dafür, daß darüber ohne Zeitverlust in Berathung getreten werden solle.

Zug sieht die Bestimmung eines Termins für die Annahme der schiedsrichterlichen Einleitung als das einzige Mittel an, der dermaligen Verwirrung ein Ziel zu setzen und den traurigen Folgen derselben vorzubeugen. Der neue, so eben vorgelegte Entwurf erhält auch deßwegen die Zustimmung der Gesandtschaft, weil diejenigen Artikel aus demselben weggelassen worden, welche bei vielen Ständen den meisten Widerspruch gefunden hatten.

Bern. „Die verschiedenen im Protokoll der gegenwärtigen Tagsatzung vom 6. April bis jetzt nieder„gelegten Ansprachen einzelner alter Stände an neue, sind durch Beschluß der Mehrheit der Tagsatzung „vom 1. August einem schiedsrichterlichen Entscheid unterworfen worden. Da aber dieser Entscheid nur „dann erfolgen kann, wenn alle interessirten Theile sich zur Annahme, sowie auch zu unbedingter Voll-

„ziehung des Entſcheides beſtimmt und unumwunden, unter allſeitiger Gewährleiſtung, erklärt haben, „ſo iſt allervörderſt eine ſolche Erklärung in wahrſchweizeriſcher Redlichkeit und Aufrichtigkeit erforderlich, „um zu wiſſen, ob dieſer vorgeſchlagene Weg der Minne zu dem erſehnten Ziele führen möge. Es fühlt „aber die berneriſche Geſandtſchaft, wie es in dem Wunſche mehrerer Geſandtſchaften liegen könne, daß „man ſich über die Grundlagen eines allgemeinen Bundesvereins unaufgeſchoben verſtändige, und ſie erbietet „ſich zum wiederholten Beweiſe ihrer Bereitwilligkeit, der Vereinigung auf jedem Wege näher zu rücken, „an der Berathung dieſer Grundlagen einſtweilen Theil zu nehmen, inſofern —

„1) ſämmtliche Geſandtſchaften ſich anheiſchig machen, die Erklärung ihrer Stände über die Geneh„migung des Vorſchlags von Schiedsrichtern binnen zehn Tagen auszuſprechen, und —

„2) ſämmtliche Stände ſich zugleich wechſelſeitig und allgemein die Einleitung und Exekution des „ſchiedsrichterlichen Spruches in möglichſt kurzer Friſt und längſtens binnen ſechs Monaten gewährleiſten.“

„Die Geſandtſchaft muß beſtimmt erklären, daß ſie einzig unter dieſer Vorausſetzung eventuell an der „Berathung der Grundlagen eines Bundesvereins Theil nehmen könne, welcher, nach den beſtimmten „Erklärungen mehrerer alter Stände, auf die Erörterung gegenſeitiger Anſprachen bedingt iſt.“

Le dépnté de *Fribourg* invite ses Co-Étnts à réfléchir sérieusement sur la position critique où la Suisse se tronve et sur la nécessité d'en sortir, en termioant par un accord équitable les différeods qui divisent les cantons. Le député estime qu'avant tout il faut, sinon liquider les prétentions territorinles et nutres, dn moins établir le principe d'après lequel elles seront terminées, et se donner à cet égard une garantie formelle et réciproque. Un terme fixe dans lequel les députations devront se déclarer sur l'arbitrage est le premier pas vers ce but; si dix jonrs ne suffisent pas, rien n'empêche qu'on ne le prolonge un peu dnvantage.

Quant au nouveau projet qui vient d'être présenté, le député estime qu'il doit être mis incessammeot en délibératioo; il y prendra part sous réserve de ratification, ne doutaot point que le canton de Fribourg n'y accède, et oe fasse en outre de son côté, pour le bien de la paix, tous les sacrifices que ses confédérés peuvent équitablement attendre de lui.

Solothurn äußert ſich in gleichem Sinne, wie diejenigen Stände, die bereits ihre Erklärungen abgegeben haben. Eine förmliche Zuſage von Seite aller intereſſirten Kantone, daß ſie ſich dem ſchiedsrichterlichen Entſcheide unterwerfen wollen, iſt der erſte Schritt zur wirklichen Konſtituirung der Schweiz, das einzige Mittel, Frieden und Eintracht unter den Kantonen zu ſtiften. Die Geſandtſchaft wünſcht zu dieſem Ende die Feſtſetzung eines Termins von vierzehn Tagen nnd erklärt, daß ſie dem gegenwärtig vorgelegten neuen Entwurf ohne Bedenken ihre Zuſtimmung unter Ratifikationsvordehalt geben könnte.

Baſel nimmt mit Freuden in den Aeußerungen und Anträgen der Geſandtſchaften, die ſich zu Vorlegung eines neuen Entwurfes einverſtanden haben, den Beweis wahr, daß ſie zur Errichtung eines gemeinſchaftlichen Bundes freundeidgenöſſiſche Hand bieten wollen. Von der Nothwendigkeit einer ſolchen allgemeinen Vereinigung iſt kein Kanton inniger überzeugt als Baſel, und ſeine Geſandtſchaft wird unabläſſig nach ihren beſten Kräften dazu mitwirken.

Wenn man aber auf den wahren Standpunkt der Sache zurückkommt, ſo zeigt es ſich, daß vierzehn Stände einen erſten Entwurf angenommen haben, und zwar neun Stände, nebſt Appenzell Außer-Rhoden, nndedingt, die andern unter gewiſſen Modifikationen; alle glaubten alſo, in dieſem erſten Entwurf eine Baſis ihrer Vereinigung gefunden zu haben.

Jetzt aber tritt ein neuer Antrag in Vorſchein, welcher, meiſtens durch Auslaſſungen, zum Theil aber auch durch Abänderung mehrerer Artikel, von dem vorigen weſentlich abweicht. Dieſer Vorſchlag wird zum Theil als individuelle Anſicht dargeſtellt, von einigen Geſandtſchaften ſogar der Wunſch geäußert, daß noch einige Modifikationen eintreten möchten. Es iſt für die Geſandtſchaften, welche für die Annahme des erſten Entwurfes nach dem Willen ihrer Regierung ſtimmen mußten, ſehr ſchwer, den neuen Antrag als eine zuverläſſige Grundlage weiterer eidgenöſſiſcher Berathungen zu betrachten.

Vorzüglich aber dürfte es nach dem bisherigen Gang der Berathung auffallend vorkommen, daß man vor allem aus den Artikel wegen der eidgenöſſiſchen Schiedsrichter hervorziehen nnd darüber iſolirt abſprechen wolle. Dieſes ſey durchaus unzuläſſig. Man könne den Ständen, an welche ſo wichtige Anſprachen gemacht werden, unmöglich zumuthen, daß ſie ſich alſobald einem ſolchen Entſcheid unterwerfen; ſie

werden nähere Erklärungen begehren und nothwendige Einſchränkungen vorausſchicken wollen, um die Gewißheit zu erhalten, daß ihre politiſche Exiſtenz wirklich nicht gefährdet werde. Nach ſolchen Bemerkungen ſieht ſich die Geſandtſchaft verpflichtet, die Erklärung in das Protokoll zu legen:

„daß Bürgermeiſter, Klein' und Große Räthe des Kantons Baſel die ihnen zur Ratifikation überſendete „eidgenöſſiſche Bundesverfaſſung der XIX Kantone angenommen haben, von dato an ſich mit allen denjenigen „Löblichen Ständen, welche derſelben gleichfalls beigetreten ſind, oder noch beitreten werden, als bundes„mäßig vereinigt anſehen, und alle Obliegenheiten und Pflichten des Bundes gegen dieſelben erfüllen werden;“

„daß ſie alle Mittel genehmigen werden, durch welche die noch mangelnden Stände zum Beitritt „könnten bewogen werden, und zu dieſem Ende alle Vorſchläge zu Modifikationen, wodurch, ohne Benach„theiligung der Grundſätze der angenommenen Verfaſſung, eine Vereinigung der XIX Kantone zu einem „gemeinſamen Bund könnte erzielt werden, gern anhören und dem allgemeinen Willen jede beſondere „Anſicht willig aufopfern wollen.“

Schaffhauſen ſchließt ſich unbedingt an das Votum des Standes Baſel an.

Appenzell Außer-Rhoden. Man zieht jetzt einen Tagſatzungsbeſchluß hervor, der nur unter Vorbehalt der Ratifikation und in Verbindung mit der wirklichen Errichtung des Bundesvereins angenommen worden iſt; man ſtellt ihn als vorläufige nothwendige Bedingung auf und ſetzt ſchon dadurch dieſem Artikel ſolche Schwierigkeiten in den Weg, welche deſſen Ausführung unmöglich machen.

Der erſte Entwurf der Bundesverfaſſung iſt nach Inſtruktionen berathen und beruhet ſomit auf einer feſten Grundlage; nicht ſo der neue Entwurf. Eine Geſandtſchaft ſpricht noch von weitern Modifikationen; andere ertheilen dieſen Ideen nur individuellen Beifall; eine dritte endlich will nur Territorialanſprachen dem ſchiedsrichterlichen Entſcheid unterwerfen, und dieſe Geſandtſchaft macht auch ökonomiſche Anſprachen, welche von ihr unberührt gelaſſen werden.

Aber nicht allein iſt die Form des neuen Antrags noch ſehr ſchwankend, ſondern der Stoff ſelbſt ſcheint mangelhaft; folgende weſentliche Lücken müſſen beſonders auffallen:

die Auslaſſung des Artikels über die Abſchaffung der Unterthanenverhältniſſe und den Genuß der politiſchen Rechte; es kommt unbegreiflich vor, wie demokratiſche Stände einen Bundesvertrag verwerfen, wo die Freiheit ausgeſprochen iſt, und hingegen einen annehmen wollen, welcher davon gänzlich ſchweigt;

die Auslaſſung des Artikels über Mahnung und Hülfsleiſtung, — eine Beſtimmung, die jedoch nothwendig in den Bundesverein gehört;

die Auslaſſung des Artikels über das eidgenöſſiſche Recht, da man lediglich die Organiſation desſelben der Tagſatzung anheimſtellen will; in den alten Bünden wurde das eidgenöſſiſche Recht ſorgfältig beſtimmt; die Tagſatzung könnte Jahre lang ſich darüber zwecklos berathen, oder in jenem Fall ſo, in dieſem anders beſtimmen, und das eidgenöſſiſche Recht wäre alsdann ein leeres Wort.

Der eidgenöſſiſche Rath werde in eine Kommiſſion der Tagſatzung umgeſchaffen, in welche mehrere Stände vielleicht nie, oder nur höchſt ſelten gerufen würden, da die Erfahrung lehrt, daß bei Ernennung von Tagſatzungskommiſſionen mehr auf Perſonen als auf Kantone Rückſicht genommen wird.

Endlich ſtellt dieſer Vorſchlag, anſtatt der einfachen, durch vierhundertjährige Geſchäftsführung wohlthätig erprobten Einrichtung des Vorortes, eine Abwechslung unter drei Kantonen auf, welche der erklärten Mehrheit der Inſtruktionen widerſpricht, und für die allgemeine Freiheit, für die Rechte der einzelnen Stände gefährlich werden könnte.

Da durch Berathung ſolcher Anträge eine Trennung unter den Ständen unvermeidlich werden müßte, ſo glaubt die Geſandtſchaft von Appenzell Außer-Rhoden ſich um ſo eher verpflichtet, die Erklärung zu wiederholen, daß ihr Stand den erſten Entwurf der Bundesverfaſſung unbedingt angenommen habe, und ſich an denſelben halten wolle, ohne jedoch Vereinigungsmittel von der Hand zu weiſen, inſofern dieſelben wirklich geeignet ſind, dieſen erwünſchten Zweck herbeizuführen.

Die Geſandtſchaft von St. Gallen lehnt den Vorwurf ab, der, wie es ſcheint, den neuen Kantonen gemacht werden will, als ob ſie es ſeyen, welche es hindern, daß ein neuer Bund auf Grundſätzen der Billigkeit und eines wahrhaften eidgenöſſiſchen Verhältniſſes errichtet werde. Die Nachwelt wird darüber entſcheiden, und die jetzt ſo vielfältig angefochtenen neuen Stände dürfen mit voller Beruhigung dieſes Urtheil erwarten.

Freilich war es von jeher Sitte der Eidgenoſſen, ihre Zwiſtigkeiten einem ſchiedsrichterlichen Entſcheide zu unterwerfen; daß aber ein ſolches Arbitrium zur Grundlage und zur vorläufigen Bedingung eines

eidgenöſſiſchen Bundes gemacht werde, iſt eine unerhörte und eben ſo ungerechte Forderung. Das von einigen Ständen gepriesene Schiedsgericht, weit entfernt, den Weg zur Vereinigung zu eröffnen, würde vielmehr bei der großen Ausdehnung, die man demſelben geben will, eine Trennung in der Eidgenoſſenſchaft und ihre Auflöſung nach ſich ziehen. Ehe die angeſprochenen Kantone dasſelbe anerkennen, müſſen viele Beſtimmungen, ſehr weſentliche Einſchränkungen feſtgeſetzt werden, damit der Territorialbeſtand, dieſe von den auswärtigen Mächten anerkannte Grundlage der neuen Bundesverfaſſung, nicht gefährdet werde. Unmöglich kann man den neuen Kantonen zumuthen, daß ſie ein ſo wichtiges Intereſſe, und mit ihm ihre ganze politiſche Exiſtenz, in die Hände einiger Individuen, ja in letzter Inſtanz, in diejenigen eines einzigen Mannes legen.

Seit der Aufhebung der Vermittlungsakte waren vier Monate verfloſſen, während deren der Stand St. Gallen beſtändig in der Tagſatzung repräſentirt war, ehe einige Anſprachen an ihn gemacht wurden. Nachherige, auf ſchwache Rechtstitel gegründete Forderungen können nicht mehr die Hauptſache ſeyn; von dieſen kann die Konſtituirung der Schweiz nicht abhängig gemacht werden. Die Unbeſtimmtheit, noch mehr aber die Uebertreibung der Anſprachen enthebt die angeſprochenen Kantone jeder Verbindlichkeit, weiter über die Sache einzutreten, und ſie ſind auch nicht im Fall, ſich weder einem beſtimmten Termin, noch einem andern Beſchluſſe der Tagſatzung in dieſer Sache zu unterwerfen. Inſofern aber es den anſprechenden Kantonen wirklich daran gelegen iſt, die obwaltenden Anſtände durch billige Ausgleichung zu beſeitigen, iſt St. Gallen bereit, zu einer gütlichen Unterhandlung die Hände zu bieten.

Was den vorgelegten neuen Entwurf anbetrifft, ſo ſieht die Geſandtſchaft nicht ein, wie ein Privatverſuch dieſer Art das frühere Werk umſtoßen könnte, das nach Inſtruktionen eingeleitet worden iſt und noch dermalen auf denſelben beruht. Uebrigens hat der Kanton St. Gallen die entworfene Bundesverfaſſung ratifizirt; er hält ſich an dieſelbe und an die beiſtimmenden Stände und betrachtet letztere als ſeine wirklichen Bundesgenaſſen.

Graubünden. Da dieſer Stand den erſten Entwurf ratifizirt hat, ſo darf die Geſandtſchaft von den Grundſätzen desſelben nicht abweichen; aber ſie fühlt tief, wie dringend und nothwendig die Errichtung eines gemeinſamen eidgenöſſiſchen Bundes ſey, wodurch allein der innere Friede und die politiſche Stellung unſers Vaterlandes gegen die auswärtigen Mächte geſichert werden können. Erſcheint die Schweiz bei dem nahe bevorſtehenden Friedenskongreſſe nicht als konſtituirt, ſo drohet ihr die Gefahr, als ein Objekt der Unterhandlung behandelt zu werden; eine wichtige Stimme hat vor dieſer Gefahr gewarnet.

Die Geſandtſchaft von Graubünden wünſcht ſehnlich, daß die obwaltenden Anſtände auf dem eingeleiteten ſchiedsrichterlichen Wege beſeitigt werden; ſie ſchließt ſich der Erklärung des Standes Baſel an und wird übrigens das Reſultat der gegenwärtigen Berathung ad referendum nehmen.

Die Geſandtſchaft von Aargau, indem ſie theils über den vorgelegten Entwurf, der, nach ihrer Ueberzeugung, ſchwerlich zur Grundlage einer neuen Berathung genommen werden dürfte, die gleichen Anſichten hegt, theils der Aufſtellung eines in ſeinem Zweck, wie in ſeiner Form, höchſt bedenklichen Schiedsgerichtes die gleichen Einwendungen entgegenſetzen muß, wie die Geſandtſchaft von St. Gallen, bemerkt insbeſondere, daß, obwohl ſie noch nicht im Stande ſey, ein beſtimmtes Kantonsvotum über den angetragenen Kompromiß zu eröffnen, ſie jedoch aus der bisherigen Korreſpondenz mit ihrem Stande ſich ſattſam überzeugt habe, derſelbe werde niemals ſein künftiges Schickſal, die Frage über ſeine fernere Exiſtenz als ſchweizeriſcher Stand, einem ſchiedsrichterlichen Urtheil unterwerfen. Die Anſprachen von Bern gehen auf nichts weniger, als auf gänzliche Zernichtung des Kantons Aargau; denn ſobald der ehemalige berneriſche Antheil, der reichſte und wichtigſte Theil des Kantons, mit einer Bevölkerung von beinahe 70,000 Seelen abgeriſſen würde, müßte ſich das Uebrige bald auflöſen. Die Regierung von Aargau wird niemals ſolche wichtige Intereſſen in die Hände eines einzigen Mannes legen. Von einem Termin für die wirkliche Aufſtellung des Schiedsgerichtes, von einer Garantie in Hinſicht der Vollziehung ſeines Entſcheides kann alſo keine Rede ſeyn. Geſtützt auf die Rechte einer zwölfjährigen, von allen Kantonen anerkannten Exiſtenz, hat der Stand Aargau den in der Tagſatzung berathenen Bundesvertrag angenommen; die Geſandtſchaft muß bei demſelben verbleiben und ſchließt ſich demnach den übrigen beiſtimmenden Kantonen an, ganz in dem Sinn und auf die Art, wie die Geſandtſchaft von Baſel es zu Protokall erklärt hat.

Der Stand Thurgau, der bekanntlich, gleich den vorhergehenden, den erſten Entwurf der Bundesverfaſſung angenommen hat, iſt geneigt, auf den Grundlagen desſelben in alle Modifikationen einzutreten, welche eine Vereinigung unter den meiſten Ständen bewirken könnten, und der Herr Geſandte wird dieſe

Digitized by Google

ſeiner Regierung auf das nachdrücklichſte empfehlen. Was den Kompromiß anbetrifft, ſo müßte vor allem aus in Hinſicht auf den Kanton Thurgau jede Anſprache, die auf Verletzung oder Beſchränkung der Souveränetät hinzielt, gänzlich wegfallen; nie wird die Regierung von Thurgau über ſolche Anſprachen kompromittiren. Die Geſandtſchaft ſchließt ſich unbedingt an die Erklärung des Standes Baſel an.

La députation du *Tessin*, liée par des instructions formelles et par des principes invariables, doit avant tout s'en tenir au projet adopté par son gouvernement, et n'a pas de pouvoir pour entrer en délibération sur des propositions essentiellement différentes. Elle verra cependant avec plaisir toutes les tentatives de conciliation et de rapprochement qui pourraient être faites, et s'empressera de les soumettre à ses commettans. Du reste, la députation se réunit à la déclaration de l'État de Bâle.

Vaud. Lors même que la députation ne serait pas obligée par ses instructions de s'en tenir au pacte fédéral que son gouvernement a ratifié, elle ne pourrait toutefois adopter le projet qui vient d'être mis sur le bureau, pour deux raisons principales, d'abord à cause de la proposition qu'il renferme relativement au Directoire, ensuite parce qu'il consacre le principe d'un arbitrage absolu pour les prétentions qu'il a plû à quelques cantons de former.

La députation de Vaud pense absolument comme les députations de St-Gall et d'Argovie sur cet arbitrage, auquel on veut tout soumettre, dont on veut faire la base du pacte fédéral, la grande affaire de la Suisse, et que l'on prétend devoir être ratifié dans dix ou quinze jours, exécuté de suite, et garantie d'avance par la Confédération. De telles demandes sont exorbitantes et souverainement injustes. Il est impossible d'admettre que les nouveaux cantons soumettent à un tel arbitrage la décision de leurs plus chers intérêts, la question de leur souveraineté et de leur territoire; car l'on ne s'explique point sur les prétentions, on ne les détermine en aucune manière, on attaque l'existence toute entière des nouveaux cantons.

Celle du canton de Vaud repose sur des droits incontestables que la Suisse entière a reconnus pendant douze ans, sur les déclarations de toutes les puissances qui ont rendu la paix à l'Europe, enfin sur la volonté ferme et inébranlable de la totalité de sa population, qui saura, s'il le faut, repousser avec énergie de pareilles atteintes. La députation de Vaud, bien qu'elle n'ait pas encore reçu d'ordres exprès de son gouvernement à ce sujet, n'hésite pas cependant à déclarer qu'il ne consentira point à l'arbitrage que l'on propose. Elle se réunit dans ses conclusions aux députations de Bâle, St-Gall et Argovie.

Zürich verkennt keineswegs die dem neuen Antrage zu Grunde liegenden wohlmeinenden Geſinnungen, aber ſieht darin weſentliche Lücken. Wichtige Beſtimmungen ſind ausgelaſſen; ſolche Verfügungen, die nothwendig in den Bundesvertrag gehören, werden einer künftigen Tagſatzung anheimgeſtellt, und dieſe wären eben ſo viele Keime der Verwirrung und Zwietracht, die früh oder ſpät den Untergang der Eidgenoſſenſchaft bereiten würden. Könnte man indeſſen die gemachten neuen Anträge wirklich als einen Gegenentwurf betrachten, ſo wäre noch eine Möglichkeit vorhanden, darüber einzutreten und auf den Zweck der Vereinigung hinzuarbeiten; man hätte zwei Vorſchläge von Seite der Kantone, gleichſam zwei Abtheilungen in der Schweiz, und dann würde man trachten, durch gegenſeitige Annäherungen aus dieſen zweien nur eine zu bilden. Aber der gegenwärtige Vorſchlag wird nicht unter dieſem Geſichtspunkte vorgelegt, und man ſollte wenigſtens ſich vor allem aus beſtimmter darüber erklären.

Was das oft erwähnte eidgenöſſiſche Schiedsrichteramt anbetrifft, ſo rathen Klugheit und Pflicht, vor allem aus den Weg der freundſchaftlichen Ausgleichung einzuſchlagen; auf dieſem Wege läßt ſich Vieles beſeitigen und das Uebertriebene inſoweit herabſetzen, daß wenigſtens die Möglichkeit eines Kompromiſſes und eines friedlichen Austrags vorhanden wäre. Vor allem aus alſo ſollten die anſprechenden Kantone ſich beſtimmt erklären und ihre Anſprachen möglichſt einſchränken, damit man darüber eintreten könne. Wenn dieſe Kantone bedenken, daß bereits durch die Dazwiſchenkunft der größten Mächte von Europa die wichtige Territorialfrage dem Urtheile der Eidgenoſſenſchaft einigermaßen entzogen worden iſt, daß alſo die Tagſatzung nicht mehr ganz freie Hand darüber hat, ſo werden ſelbige ſich von der Nothwendigkeit einer ſolchen Mäßigung gewiß überzeugen müſſen.

Im Ganzen ſchließt ſich die Geſandtſchaft von Züeich unbedingt der Erklärung des Standes Baſel an.

Nach vollendeter Umfrage haben die Geſandtſchaften von Luzern und Bern die Aeußerung beſtätigt, die vorgelegten Anträge ſeyen freilich bloß ein Annäherungsverſuch; dieſer aber beweiſe unwiderſprechlich, wie ſehr es denjenigen Kantonen, denen man bisdahin immer vorgeworfen hat, daß ſie jeden Vorſchlag ablehnen und ſelbſt nichts vorſchlagen wollen, daran gelegen ſey, zur Errichtung des Bundesvertrags die Hände zu bieten.

In Hinſicht des ſchiedsrichterlichen Kompromiſſes bemerkte die Geſandtſchaft von Bern insbeſondere: wenn ſie in ihrer ſo eben abgegebenen Erklärung nur der Territorialanſprachen erwähnte, ſo ſey es deßwegen, weil der Widerſpruch zwiſchen der durch den erſten Artikel des Bundesvertrags geforderten Garantie des Gebietes auf der einen, und den Territorialanſprachen einiger Stände auf der andern Seite, die Nothwendigkeit eines dießfallſigen Kompromiſſes herbeigeführt habe. Uebrigens werde der Stand Bern gewiß nicht der letzte ſeyn, der auch andere Anſprachen dem ſchiedsrichterlichen Entſcheid unterwerfen werde.

Die Geſandtſchaften, welche die Aufſtellung eines Schiedsgerichtes begehren, als das erſte und vorzüglichſte Mittel, um die dem Bundesverein entgegenſtehenden Hinderniſſe zu beſeitigen, trugen wiederholt darauf an, daß ein beſtimmter Termin für die Ratifikation des hierüber unter dem 1. Auguſt gefaßten Beſchluſſes feſtgeſetzt werde. Die andern Geſandtſchaften verblieben ihrerſeits bei ihren dagegen gemachten Einwendungen.

Endlich iſt einmüthig beliebt worden: „die förmliche Abſtimmung über den Entwurf der Bundesverfaſſung „noch einzuſtellen und inzwiſchen in Privatkonferenzen, theils durch nähere Prüfung der neuen Anträge und „Entgegenhaltung derſelben mit dem erſten Entwurf ſich über ein gemeinſchaftliches Reſultat zu vereinigen „zu ſuchen, theils in Hinſicht der gemachten Anſprachen einiger Kantone an andere, irgend einen Ausweg „zu finden, welcher beide Theile beruhigen und die Einleitung zur wirklichen Abſchließung des Bundes „erleichtern möge.“

II. Der Herr Präſident eröffnete am 16. Auguſt der Bundesverſammlung:

„Die gegenwärtige Sitzung habe hauptſächlich zum Zweck, die Berathung über die Errichtung des eid„genöſſiſchen Bundesvereins da wieder anzuknüpfen, wo dieſelbe in der letzten gemeinſchaftlichen Sitzung „vom 8. Auguſt gelaſſen wurde. Nachdem nämlich alle Geſandtſchaften ſich damals im Sinne ihrer Inſtruk„tionen ausführlich zu Protokoll erklärt hatten, ſey nach vollendeter Umfrage das einmüthige Kon„kluſum gefaßt worden:

„„Die förmliche Abſtimmung über den Entwurf der Bundesverfaſſung noch einzuſtellen und in Pri„„vatkonferenzen, theils durch nähere Prüfung der neuen Anträge und Entgegenhaltung derſelben mit dem „„erſten Entwurf ſich über ein gemeinſchaftliches Reſultat zu vereinigen zu ſuchen, theils in Hinſicht der „„obwaltenden Anſprachen einiger Kantone an andere, irgend einen Ausweg zu finden, welcher beide Theile „„beruhigen und die Einleitung zur wirklichen Abſchließung des Bundes erleichtern möge.““

„In den acht Tagen, welche ſeit dem verfloſſen, fuhr der Herr Präſident fort, haben alle Geſandt„ſchaften in vertraulichen, abgeſonderten und gemeinſchaftlichen Konferenzen ſich mit gleichem Eifer bemüht, „den oben angezeigten doppelten Zweck zu erreichen. Der Tagſatzung ſoll nun der Erfolg dieſer Bemü„hungen vorgelegt werden. Es komme ihr zu, über den Werth der angetragenen Vereinigungsvorſchläge „zu entſcheiden und für die Berathung derſelben in den Ständen die erforderliche Einleitung zu treffen. „Ehe aber dieſe Berathung angehoben werde, ſey der Präſident im Fall, der Tagſatzung eine wichtige Erklä„rung der Miniſter der alliirten Mächte von Oeſterreich, Rußland und England vorzulegen, welche, da ſie „theils die dringende Nothwendigkeit der Errichtung des Bundesvereins darſtelle, theils auf die von eini„gen Ständen an andere gemachten Anſprachen Bezug habe, bei der bevorſtehenden Berathung über beide „Gegenſtände nicht außer Acht gelaſſen werden dürfe.“

Darauf wurde abgeleſen und den Geſandtſchaften in Abſchriften vertraulich mitgetheilt die nachfolgende Note:

„*A Son Excellence Monsieur le Président de la Diète.*“

„De tous les points du pacte fédéral, qui, encore aujourd'hui, divisent la Diète, il „n'en est pas un qui n'eût été décidé, il y a long-temps, par la grande majorité des voix, si „de tous les côtés l'on s'en était occupé avec un égal dévouement. Au lieu de conserver

»à ces questions leur pureté et leur simplicité, une malheureuse complication avec les »prétentions territoriales, formées par quelques cantons, est venue distraire les esprits et »confondre les objets.«

»Aucun canton, quel qu'il soit, ne saurait par lui-même fixer l'attention des grands »États de l'Europe; ce n'est et ce ne peut être que sous la figure d'nn corps fédératif, »que la Suisse entière les intéresse. C'est pour affranchir ce corps du joug qui l'oppri- »mait, c'est pour lui rendre son libre arbitre et la parole, que les pnissances alliées por- »tèrent lenrs armes sur les frontières de la Suisse, combattirent, stipulèrent pour elle. »Et, le premier, le seul nsage qu'elle ferait de son indépendance, reconquise et à elle »restituée par ces magnanimes sonverains, n'aboutirait qu'à faire scission et à réduire »ainsi tout le corps fédéral à l'inaction, à la nullité la plus absolue?«

»Non, la Snisse ne peut pas être déchne à ce point. La Diète, à laquelle est confiée »la direction de ses premiers pas vers l'Europe assemblée, ne voudra pas que les Minis- »tres ici soussignés n'aient à offrir à leurs très-angustes maîtres, pour tout résultat, qu'un »tel retour. Ils ne doutent plus que, faisant trêve à toute question qui n'est pas essen- »tiellement commune à tous, les membres jusqu'ici les plus dissidens retourneront au »sentiment de leur devoir envers leurs Co-États et d'une juste gratitude envers leurs géné- »reux libérateurs, rachetant par un redoublement de zèle et de loyauté dans l'achèvement »du pacte fédéral tout le temps perdu.«

»C'est à cette condition que les soussignés prennent ici l'engagement, non-seulement »de faire tout ce qui dépend d'eux pour trouver et faire agréer des modes de compensation »équitables et suffisantes aux demandes du second et troisième ordre, mais encore de sol- »liciter snr celles du canton de Berne, qui sont au premier rang, des pouvoirs et instruc- »tions, telles qu'il en faudra pour rétablir la concorde en Suisse et concilier les intérêts »de tous les cantons. Si cette proposition ne conduit pas à un résultat satisfaisant, les »soussignés se trouveraient hors d'état de continuer leurs relations avec la Diète en atten- »dant les ordres ultérieurs de Leurs Majestés.«

»Les soussignés prient Son Excellence Monsieur le Président de la Diète d'agréer les »assurances de leur haute considération.«

»Zurich, le 13 Août 1814.«

»*Le Comte Capodistria.*« »*Schraut.*« »*Stratford Canning.*«

Als Resultat der Konferenzen, welche seit dem 8. August unter den Gesandtschaften gepflogen wurden, folgen nun die beiden Vorschläge, wovon jede Gesandtschaft gleichfalls Abschriften erhalten hat, nämlich:

a. einer Uebereinkunft als Erläuterung des ersten Artikels der Bundesverfassung, und —

b. eines modifizirten Bundesvertrags zwischen den XIX Kantonen der Schweiz.

„a. Uebereinkunft,"

„welche als Erläuterung des ersten Artikels der Bundesverfassung von allen Löblichen „Ständen angenommen werden dürfte."

„Nachdem die eidgenössische Tagsatzung in Betrachtung gezogen, daß verschiedene Territorial- und andere „Ansprüche für Schadloshaltung und Ersatz ehemals besessener Rechte und Eigenthümlichkeiten von Kan- „tonen gegen Kantone in den Protokollen der Tagsatzung niedergelegt worden sind, und daß es zur Erhal- „tung der Ruhe, der Eintracht und des Zutrauens unter den Eidgenossen unumgänglich nothwendig sey, „diese Ansprüche zu untersuchen und zu beseitigen, ehe die unbedingte Garantie, welche in dem Bundes- „vertrag ausgesprochen ist, in volle Kraft erwachsen kann, hat sie beschlossen:

„1) Es sollen in Betreff der obigen Ansprachen einiger alter Kantone, sowohl auf einzelne Landestheile „anderer Kantone, als auf Schadloshaltung und Ersatz für ehemals in denselben besessene Rechte und „Eigenthümlichkeiten, auf den 24. August eine genaue Bestimmung und detaillirte Angabe von Seite der „ansprechenden Kantone eingegeben werden."

„2) Es sollen sowohl von den Ansprechenden, als von den Angesprochenen, von jedem Theil zwei

„Vermittler aus unparteiischen Kantonen ernannt, und der Versuch zu gütlicher Ausgleichung und Beseitigung der eingegebenen Ansprüche von denselben gemacht werden.“

„3. Sollte gegen alles Vermuthen diese freundeidgenössische Vermittlung im Laufe von drei Monaten ohne Erfolg bleiben, so sollen die Ansprachen auf Entschädigung und Vergütung nach ehemaliger Sitte durch die Vermittler an einen schiedsrichterlichen Spruch überwiesen und nach Anleitung des Artikels V des Bundes beseitigt werden.“

„4. Was aber die angesprochenen Landestheile betrifft, so sollen dieselben von der Gewährleistung des Gebietes so lange ausgenommen seyn, bis die darauf haftenden Ansprüche durch fernere Entwicklung der dießfallsigen Verhältnisse werden ausgetragen und beseitigt seyn.“

„Bisdahin sollen sich die betreffenden Kantone jedes Unternehmens, wodurch die öffentliche Ruhe gestört werden könnte, gänzlich enthalten.“

„5. Sobald der Bundesvertrag und die gegenwärtige Uebereinkunft von der Mehrheit der Löblichen Stände ratifizirt worden sind, ist der eidgenössische Bund als geschlossen und konstituirt erklärt, und alle übrigen Bestimmungen und Artikel desselben treten in volle Kraft.“

„6. Diese Ratifikationen sollen bis zum 5. Herbstmonat eingebracht werden.“

„b. Entwurf eines Bundesvertrags zwischen den XIX Kantonen der Schweiz.“

„Art. I. Die XIX souveränen Kantone der Schweiz, als: Zürich, Bern, Luzern, Ury, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt, vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte, und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen, so wie dieselben von den obersten Behörden jedes Kantons, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesvertrags, werden angenommen worden seyn. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet, mit Ausnahme jedoch der angesprochenen Landestheile, so lange die darauf haftenden Ansprüche nicht ausgetragen und beseitigt sind.“

„Art. II. Zu Handhabung dieser Gewährleistung und zu Behauptung der Neutralität der Schweiz wird aus der waffenfähigen Mannschaft eines jeden Kantons, nach dem Verhältniß von 2 Mann auf 100 Seelen Bevölkerung, ein Kontingent gebildet. Die Truppen werden von den Kantonen geliefert, wie folgt:

„Bern	4,584	Mann
„Zürich	3,858	„
„Waadt	2,364	„
„St. Gallen	2,630	„
„Aargau	2,440	„
„Graubünden	2,000	„
„Tessin	1,804	„
„Luzern	1,734	„
„Thurgau	1,670	„
„Freyburg	1,240	„
„Appenzell	972	„
„Solothurn	904	„
„Basel	818	„
„Schwyz	602	„
„Glarus	432	„
„Schaffhausen	466	„
„Unterwalden	382	„
„Zug	250	„
„Ury	236	„
„Total:	30,006	Mann.“

„Diese Skala ist auf ein Jahr festgesetzt, und soll von der Tagsatzung des Jahres 1815 durchgesehen und nach obigem Grundsatze berichtigt werden.“

„Art. III. Die Geldbeiträge zu Bestreitung der Kriegskosten und anderer Ausgaben des Bundes „werden von den Kantonen nach folgendem Verhältniß entrichtet:

„Bern	Franken	91,695.
„Zürich	„	77,153.
„Woodt	„	59,273.
„St. Gallen	„	39,451.
„Aargau	„	52,212.
„Graubünden	„	12,000.
„Tessin	„	18,039.
„Luzern	„	26,016.
„Thurgou	„	25,052.
„Freyburg	„	18,591.
„Appenzell	„	9,728.
„Solothurn	„	18,097.
„Basel	„	20,450.
„Schwyz	„	3,012.
„Glorus	„	4,823.
„Schaffhausen	„	9,327.
„Unterwalden	„	1,907.
„Zug	„	2,497.
„Ury	„	1,184.
„Total:	Franken	490,507. “

„Diese Vertheilung der Geldbeiträge ist ebenfalls für ein Jahr gültig, und soll durch die Tagsatzung „vom Johr 1815 durchgesehen und mit Rücksicht auf die Beschwerden einiger Kantone berichtigt werden. „Eine ähnliche Revision soll späterhin, wie für die Mannschoftskontingente, von zwanzig zu zwanzig Johren „Statt haben.“

„Zu Bestreitung der Kriegskosten soll überdieß eine gemeineidgenössische Kriegskasse errichtet werden, „deren Gehalt bis auf den Betrog eines doppelten Geldkontingentes onwachsen soll.“

„Diese Kriegskosse soll ausschließlich nur zu Militärkosten bei eidgenössischen Auszügen angewendet, und „in sich ergebenden Fällen die eine Hälfte der Ausgoben durch Einziehung eines Geldkontingentes nach „der Skalo bestritten, und die andere Hälfte aus der Kriegskasse bezahlt werden.“

„Zu Bildung dieser Kriegskasse soll eine Eingangsgebühr ouf Waaren gelegt werden, die nicht zu den „nothwendigsten Bedürfnissen gehören.“

„Diese Gebühren werden die Gränzkantone beziehen, und der Tagsatzung olljährlich darüber Rechnung „oblegen.“

„Der Tagsatzung wird überlossen, sowohl den Tariff dieser Eingangsgebühr festzusetzen, als ouch die „Art der Rechnungsführung darüber, und die Maßnahmen zur Verwahrung der bezogenen Gelder zu „bestimmen.“

„Art. IV. Im Fall äußerer oder innerer Gefohr hot jeder Kanton das Recht, die Mitstände zu „getreuem Auffsehen oufzufordern. Wenn in einem Kanton Unruhen ousbrechen, so mog die Regierung „andere Kantone zur Hülfe mohnen, doch soll sogleich der Vorort davon benachrichtigt werden; bei fort„douernder Gefahr wird die Tagsotzung, auf Ansuchen der Regierung, die weitern Maßregeln treffen.“

„Im Fall einer plötzlichen Gefahr von oußen, mog zwar der bedrohte Kanton andere Kantone zur „Hülfe mahnen, doch soll sogleich der Vorort davon in Kenntniß gesetzt werden; diesem liegt ob, die Tag„satzung zu versammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossenschaft zustehen.“

„Der oder die gemohnten Kantone haben die Pflicht, dem Mahnenden Hülfe zu leisten.“

„Im Foll äußerer Gefahr werden die Kosten von der Eidgenossenschaft getragen; bei innern Unruhen „liegen dieselben auf dem mahnenden Kanton, es wäre denn Sache, daß die Tagsatzung, wegen besonderer „Umstände, eine ondere Bestimmung treffen würde.“

„Art. V. Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Kantonen über Gegenstände, die nicht durch

„den Bundesvertrag gewährleiſtet ſind, werden an das eidgenöſſiſche Recht gewieſen. Der Gang und die „Form dieſer Rechtshandlung ſind folgendermaßen feſtgeſetzt. "

„Jeder der zwei ſtreitenden Kantone wählt aus den Magiſtratsperſonen anderer Kantone zwei, oder, „wenn die Kantone darüber einig fallen, einen Schiedsrichter. "

„Wenn die Streitſache zwiſchen mehr als zwei Kantonen obwaltet, ſo wird die beſtimmte Zahl von „jeder Partei gewählt. "

„Dieſe Schiedsrichter vereint, trachten den Streit in der Minne und auf dem Pfad der Vermittlung „beizulegen. "

„Kann dieſes nicht erreicht werden, ſo wählen die Schiedsrichter einen Obmann aus den Magiſtrats- „perſonen eines in der Sache unparteiiſchen Kantons, und aus welchem nicht bereits einer der Schieds- „richter gezogen iſt. "

„Sollten die Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns beharrlich verfallen, und einer der Kantone „darüber Beſchwerde führen, ſo wird der Obmann von der Tagſatzung geſetzt, wobei aber die im Streit „ſtehenden Kantone kein Stimmrecht haben. Der Obmann und die Schiedsrichter verſuchen nochmals, „den Streit durch Vermittlung auszugleichen, oder entſcheiden, im Fall allſeitiger Uebergabe, durch „Kompromißſpruch; geſchieht aber keines von beiden, ſo ſprechen ſie über die Streitſache, nach den Rechten, „endlich ab. "

„Der Spruch kann nicht weiter gezogen werden, und wird erforderlichen Falls durch Verfügung der „Tagſatzung in Vollziehung geſetzt. "

„Zu gleicher Zeit mit der Hauptſache, ſoll auch über die Koſten, beſtehend in den Auslagen der „Schiedsrichter und des Obmanns, entſchieden werden. "

„Die nach obigen Beſtimmungen gewählten Schiedsrichter und Obmänner werden von ihren Regierungen „des Eides für ihren Kanton, in der obwaltenden Streitſache, entlaſſen. "

„Bei allen vorfallenden Streitigkeiten ſollen die betreffenden Kantone ſich jeder gewaltſamen Maßregel „oder ſogar Bewaffnung enthalten, den in dieſem Artikel feſtgeſetzten Rechtspfad genau befolgen und dem „Spruch in allen Theilen Statt thun. "

„Art. VI. Es ſollen unter den einzelnen Kantonen keine dem allgemeinen Bund oder den Rechten „anderer Kantone nachtheiligen Verbindungen geſchloſſen werden. "

„Art. VII. Die Eidgenoſſenſchaft huldigt dem Grundſatz, daß, ſo wie es, nach Anerkennung der „XIX Kantone, keine Unterthanenlande mehr in der Schweiz gibt, ſo könne auch der Genuß der politiſchen „Rechte nie das ausſchließliche Privilegium einer Klaſſe der Kantonsbürger ſeyn. "

„Art. VIII. Die Tagſatzung beſorgt, nach den Vorſchriften des Bundesvertrags, die ihr von den „ſouveränen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Sie beſteht aus den Geſandten der „XIX Kantone, welche nach ihren Inſtruktionen ſtimmen. Jeder Kanton hat eine Stimme, welche von „einem Geſandten eröffnet wird. Sie verſammelt ſich in der Hauptſtadt des jeweiligen Vorortes, ordent- „licherweiſe alle Jahre am erſten Montag im Heumonat, außerordentlicherweiſe: wenn der Vorort dieſelbe „ausſchreibt, oder auf das Begehren von fünf Kantonen. "

„Der im Amte ſtehende Bürgermeiſter oder Schultheiß des Vorortes führt den Vorſitz. "

„Die Tagſatzung erklärt Krieg und ſchließt Frieden; ſie allein errichtet Bündniſſe mit auswärtigen „Staaten; doch ſind für dieſe wichtigen Verhandlungen drei Viertheile der Kantonsſtimmen erforderlich. In „allen übrigen Verfügungen, die durch den gegenwärtigen Bund der Tagſatzung übertragen ſind, entſcheidet „die abſolute Mehrheit. "

„Handelsverträge mit auswärtigen Staaten werden von der Tagſatzung geſchloſſen. "

„Militärkapitulationen und Verträge über ökonomiſche und Polizeigegenſtände mögen von einzelnen „Kantonen mit auswärtigen Staaten geſchloſſen werden. Sie ſollen aber weder dem Bundesverein, noch „beſtehenden Bündniſſen, noch verfaſſungsmäßigen Rechten anderer Kantone zuwider ſeyn, und zu dieſem „Ende zur Kenntniß der Tagſatzung gebracht werden. "

„Eidgenöſſiſche Geſandte, wenn deren Abordnung nothwendig erachtet wird, werden von der Tagſatzung „ernannt und abberufen. "

„Die Tagſatzung trifft alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidge- „noſſenſchaft. Sie beſtimmt die Organiſation der Kontingentstruppen, verfügt über derſelben Aufſtellung „und Gebrauch, ernennt den General, den Generalſtab und die eidgenöſſiſchen Oberſten. Sie ordnet, im

„Einverſtändniß mit den Kantonsregierungen, die Aufſicht über die Bildung und Ausrüſtung des Militär-„kantingentes an.“

„Art. IX. Bei außerordentlichen Umſtänden, und wenn ſie nicht fortdauernd verſammelt bleiben kann, „hat die Tagſatzung die Befugniß, dem Vorort beſondere Vollmachten zu ertheilen. Sie kann auch der-„jenigen Behörde des Vorortes, welche mit der eidgenöſſiſchen Geſchäftsführung beauftragt iſt, zu Beſorgung „wichtiger Bundesangelegenheiten, eidgenöſſiſche Repräſentanten beiordnen; in beiden Fällen ſind zwei „Drittheile der Stimmen erforderlich.“

„Die eidgenöſſiſchen Repräſentonten werden von den Kontonen gewählt, welche hierfür unter ſich in „folgenden ſechs Klaſſen wechſeln.“

„Den erſten eidgenöſſiſchen Repräſentanten geben abwechſelnd die zwei Direktoriolorte, die nicht im „Amte ſtehen;

„den zweiten Ury, Schwyz, Unterwalden;

„den dritten Glarus, Zug, Appenzell, Schaffhauſen;

„den vierten Freyburg, Baſel, Solothurn;

„den fünften Graubünden, St. Gallen, Aorgou;

„den ſechsten Waadt, Thurgau, Teſſin.“

„Die Tagſatzung ertheilt den eidgenöſſiſchen Repräſentanten die erforderlichen Inſtruktionen und beſtimmt „die Dauer ihrer Verrichtungen. In jedem Foll hören letztere mit dem Wiederzuſammentritt der Tag-„ſatzung auf. Die eidgenöſſiſchen Repräſentanten werden aus der Bundeskaſſe entſchädigt.“

„Art. X. Die Leitung der Bundesangelegenheiten, wenn die Tagſatzung nicht verſammelt iſt, wird „einem Vorort, mit den bis zum Johr 1798 ausgeübten Befugniſſen, übertrogen.“

„Der Vorort wechſelt unter den Kantonen Zürich, Bern und Luzern, je zu zwei Jahren um, welche „Kehrordnung mit dem 1. Januar 1815 ihren Anfang nimmt.“

„Dem Vorort iſt eine eidgenöſſiſche Kanzlei beigeordnet; dieſelbe beſteht aus einem Kanzler und einem „Staatsſchreiber, die von der Tagſotzung gewählt werden.“

„Art. XI. Für Lebensmittel, Landeserzeugniſſe und Kaufmannswaaren iſt der freie Kauf, und für „dieſe Gegenſtände, ſowie ouch für das Vieh, die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Kanton „zum ondern geſichert, mit Vordeholt der erforderlichen Polizeiverfügungen gegen Wucher und ſchädlichen „Vorkauf.“

„Dieſe Polizeiverfügungen ſollen für die eigenen Kantonsdürger und die Einwohner anderer Kantone „gleich beſtimmt werden.“

„Die dermalen beſtehenden, van der Tagſatzung genehmigten Zälle, Weg- und Brückengelder verbleiben „in ihrem Beſtand. Es können aber ohne Genehmigung der Togſatzung weder neue errichtet, noch die „beſtehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf beſtimmte Jahre beſchränkt war, verlängert werden.“

„Die Abzugsrechte von Kanton zu Konton ſind abgeſchafft.“

„Art. XII. Der Fortbeſtand der Klöſter und Kapitel, und die Sicherheit ihres Eigenthums, ſoweit es „van den Kantansregierungen abhängt, ſind gewährleiſtet; ihr Vermögen iſt gleich anderm Privatgut den „Steuern und Abgoben unterworfen.“

„Art. XIII. Die helvetiſche Nationolſchuld, deren Betrag den 1. November 1804 auf drei Millionen „einmal hundert achtzehntauſend dreihundert ſechsunddreißig Franken feſtgeſetzt warden, bleibt anerkannt.“

„Art. XIV. Alle eidgenöſſiſchen Konkardate und Verkommniſſe ſeit dem Jahre 1803, die den Grund-„ſätzen des gegenwärtigen Bundes nicht entgegen ſind, verbleiben in ihrem disherigen Beſtand; die Samm-„lung der in dem gleichen Zeitraum erloſſenen Tagſatzungsbeſchlüſſe ſoll der Tagſotzung des Jahres 1815 zur „Reviſion vorgelegt werden, und dieſe wird entſcheiden, welche von denſelben ferner verbindlich feyn ſollen.“

„Art. XV. Sowohl gegenwärtiger Bundesvertrag, als auch die Kantonalverfaſſungen ſollen in das „eidgenöſſiſche Archiv niedergelegt werden.“

In der Umfrage iſt von allen Geſandtſchaften der lebhafte Wunſch geäußert worden, daß die ſeit ſo vielen Monaten herrſchende Verwirrung und Zwietracht durch eine baldige, feſte Vereinigung aller Eid-genoſſen ihr Ziel erreichen möchten. Uebrigens ließen ſich dieſelben auf folgende Weiſe zu Protokall vernehmen.

Ury, Luzern und Freyburg wollen beide Entwürfe ihrer Regierung vorlegen, und verſprechen ihre kräftigſte Verwendung, ouf daß dieſelben genehmigt werden.

Unterwalden wird darüber ebenfalls mündlich einberichten und den Entſcheid der höchſten Landesbehörde anheimſtellen.

Glarus, Zug, Bern und Solothurn beziehen ſich auf die früher zu Protokoll gegebenen Erklärungen, werden aber mit Vergnügen die Annahme der vorliegenden Anträge ihren Kommittenten empfehlen.

Zürich, Baſel, Schaffhauſen, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Teſſin und Appenzell Außer-Rhoden, ohne von ihren in dem Protokoll vom 8. Auguſt enthaltenen Erklärungen und von der Ratifikation des frühern Entwurfes der Bundesverfaſſung vom 31. Mai abzugehen, machen ſich verbindlich, beide Vorſchläge ihren Kommittenten beliebt zu machen und ſich zu deren Annahme, inſofern die andern Stände dazu ebenfalls ſtimmen, beſtens zu verwenden.

Aargau äußert ſich im gleichen Sinne wie die letztern Geſandtſchaften, und bemerkt ferner, daß der Vorbehalt am Schluſſe des erſten Artikels, einerſeits als bloß vorübergehend, anderſeits als in der gleichzeitigen Uebereinkunft bereits enthalten, aus der wirklichen Redaktion des Bundesvertrags wegfallen ſollte; — verbleibt übrigens bei der am 8. Auguſt zu Protokoll gegebenen Erklärung und bei derjenigen der Hohen alliirten Mächte.

La députation du canton de *Vaud* donnera communication du projet proposé à son gouvernement, sans entendre par là déroger en aucune manière aux déclarations faites par son canton, aux pactes conclus en Diète par lui avec la majeure partie des autres cantons et aux déclarations données par les hautes puissances alliées.

„Die Geſandtſchaft des Kantons Appenzell Inner-Rhoden hatte den beſtimmten Auftrag, Reklamationen auf Landſchaften des Kantons St. Gallen zu machen; da aber durch die ſo eben dargelegte Uebereinkunft im erſten Artikel der 24. Auguſt angeſetzt iſt, in welcher Zeit die Anſprachen auf Landestheile ſowohl als Entſchädigungen einzugeben ſeyen, behält ſich die Geſandtſchaft das Recht vor, im Namen ihrer Regierung, daß die Anſprachen von der Regierung ſelbſt eingegeben werden können.“

„In Betreff des neu eingegebenen Bundesvertrags, von deſſen Verfertigung und Berathung Appenzell Inner-Rhoden weder Kenntniß noch Antheil hatte, und in welchem die Rechte Inner-Rhodens nicht feſtgeſetzt oder beſtimmt ſind, ſo verpflichtet ſich die Geſandtſchaft nur, das Angehörte ihren Kommittenten zu überbringen, und will ſich übrigens die Rechte ihres Kantonstheils hiermit geſichert halten.“

Darauf wurde einmüthig erkannt:

„1) Die vernommenen Erklärungen werden zu Rechtfertigung der reſpektiven Ehrengeſandtſchaften in das Protokoll aufgenommen.

„2) Beide Entwürfe, jene nämlich des modifizirten Bundesvertrags und der begleitenden Uebereinkunft, ſollen ſämmtlichen Ständen vermittelſt eines Kreisſchreibens mitgetheilt werden, um dieſelben kürzlich, mit Beziehung auf die vollſtändigern mündlichen Berichte der Geſandtſchaften, von der Lage der ſchweizeriſchen Angelegenheiten, von den Wünſchen und der Ueberzeugung der Tagſatzung zu unterrichten und ſie zugleich einerſeits zur Annahme des Bundesvertrags, anderſeits zur ſorgfältigen Beobachtung der in der Uebereinkunft feſtgeſetzten Termine dringend aufzufordern.

„3) Den Miniſtern der alliirten Mächte ſoll im Allgemeinen von dem Reſultat der gegenwärtigen Berathung Kenntniß ertheilt werden.“

Die Geſandtſchaft des Standes Schwyz war abweſend.

Das Kreisſchreiben an die Stände und die Note an die Herren Geſandten, wie ſie unter dem Datum vom 16. Auguſt erlaſſen wurden, lauten folgendermaßen:

a. Kreisſchreiben der eidgenöſſiſchen Tagſatzung an ſämmtliche eidgenöſſiſche Stände.

„Hochwohlgeborne,“
„Hochgeachtete Herren!“

„Zürich, den 16. Auguſt 1814.“

„Sämmtliche Hohe Stände der Eidgenoſſenſchaft wiſſen aus den Berichten ihrer reſpektiven Herren Geſandten, welchen Gang die Berathungen der Tagſatzung ſeit dem 18. Juli, dem Tag ihres Wiederzuſammentrittes, genommen haben. Als weder die unbedingte Genehmigung des frühern Entwurfes der Bundesverfaſſung vom 31. Mai durch eine Hälfte der Kantone, noch die gleich anfangs von andern bezeugte Bereitwilligkeit, unter gewiſſen Modifikationen den Grundſätzen desſelben beizutreten, die ſehnlich

„gewünſchte allſeitige Vereinigung herbeiführen konnte; als bald darauf jener den Hohen Ständen bekannte „Kommiſſionsbericht vom 27. Juli und die ſpätern Anträge einiger Geſandtſchaften auf der andern Seite „lebhaften Widerſpruch gefunden hatten, ſtand die Tagſatzung am 8. Auguſt auf dem entſcheidenden Punkt, „wo die traurige Ausſicht einer Trennung unter den Eidgenoſſen alle Gemüther mit lebhaften Beſorgniſſen „erfüllen mußte.“

„Unter ſolchen Umſtänden wurde noch der Verſuch gemacht, ob vielleicht die Geſandtſchaften in Pri„vatunterredungen demjenigen Zwecke nicht näher kommen würden, der nunmehr auf dem Wege der offizi„ellen Berathung unerreichbar geworden war. Acht Tage lang währte die mühevolle Arbeit; ſo lange „blieb auch der Erfolg zweifelhaft. Endlich hat die Ueberzeugung, daß in dem gegenwärtigen höchſt „wichtigen Zeitpunkt die Unabhängigkeit und Wohlfahrt des Vaterlandes nur durch Vereinigung geſichert „werden können, die größten Schwierigkeiten überwunden, und die Tagſatzung befindet ſich in dem Fall, „den Hohen Kantonsregierungen neue Vorſchläge zu Errichtung des eidgenöſſiſchen Vereins zu eröffnen. „Dieſe beſtehen: a. aus dem neu modifizirten Entwurf des Bundesvertrags, wovon einige Exemplarien hier „beigelegt werden; b. aus der handſchriftlichen Uebereinkunft, welche, in näherer Beſtimmung des erſten „Artikels desſelben, eine Anleitung zu Berichtigung der obwaltenden Anſprachen gibt.“

„Beide Vorſchläge haben inſoweit den Beifall der Geſandtſchaften erhalten, daß *alle* ohne fernere „Bemerkung über den Inhalt ſelbſt, welcher gemeinſchaftlich verabredet worden, ihre Bereitwilligkeit bezeugt „haben, durch ihren perſönlichen Vortrag und durch ihre Empfehlungen bei ihren Regierungen ſich für „die Ratifikation derſelben beſtens zu verwenden.“

„Durch dieſen Entſchluß werden indeſſen die Erklärungen der Geſandtſchaften, die in Folge bindender „Inſtruktionen den frühern Entwurf der Bundesverfaſſung förmlich ratifiziren und ſich bereits an die mit„ſtimmenden Kantone, als wirkliche Bundesgenoſſen, anſchließen mußten, nicht entkräftet. Sie ſind im „Protokoll der Tagſatzung vom 18. Juli und 8. Auguſt aufbewahrt, und der Erfolg des neuen Annähe„rungsverſuches wird über ihre fernere Wirkſamkeit entſcheiden.“

„Gleichmäßig bleibt für ſolche Geſandtſchaften, welche entweder die Verwerfung des früheen Entwurfes „im Namen ihrer Regierungen ausgeſprochen haben, oder die darüber für einmal nicht eintreten konnten, „das unbedingte Referendum an ihre Kommittenten vorbehalten.“

„Das Ganze iſt ein Vorſchlag zur Vereinigung; die Tagſatzung nährt die Hoffnung, daß er wirklich „dahin führe, daß alle Kantonsregierungen, durch die Erfahrung der letzten Monate und durch die gegen„wärtige Lage unſers Vaterlandes über desſelben wahres Intereſſe belehrt, ſich an dieſen einzigen feſten „Standpunkt halten werden. Sie erfüllt die letzte, ihr dermalen noch obliegende Pflicht, indem ſie die „Hohen Stände dazu auf das dringendſte auffordert.“

„Eine Note der Miniſter von Oeſterreich, Rußland und England, wovon die Geſandtſchaften in unſerer „heutigen Sitzung vertrauliche Mittheilung erhalten haben, zeigt die Gefahr, welche bei längerer Ver„wirrung und Zwietracht unſerm Vaterlande drohen würde. Die Eröffnung des allgemeinen Friedens„kongreſſes, ein, wie für ganz Europa, ſo auch insbeſondere für die Schweiz, wichtiger Zeitpunkt, nahet „heran. Die Blicke des Auslandes ſind auf die Schweiz gerichtet, und die Ausſicht, daß, wenn der „ſchweizeriſche Bundesverein dermalen nicht zu Stande kommt, die Konſtituirung der Eidgenoſſenſchaft „kaum mehr von ihr abhangen, daß man *ohne ſie* über ihr Schickſal entſcheiden werde, entwickelt ſich „mit jedem Tage mehr.“

„Von dieſer Ueberzeugung durchdrungen, hat die Tagſatzung auf einige Tage alle fernern Berathungen „eingeſtellt. Die Geſandtſchaften begeben ſich zu ihren Kommittenten, um über das Entſtehen der beilie„genden Vorſchläge, über die Lage der Sachen beſtimmtern Aufſchluß zu geben, als ſolches durch bloße „ſchriftliche Mittheilung möglich iſt. Ihrem Verſprechen zufolge ſollen dieſelben auf den 4. September „wieder in Zürich eintreffen, damit gleich am folgenden Tag, durch den erklärten Beitritt der Stände, die „Tagſatzung ſich förmlich konſtituiren und ſofort die nöthigen Einleitungen treffen könne, damit auf dem „allgemeinen Friedenskongreß die Garantie unſerer Unabhängigkeit und Neutralität geleiſtet, und auch „andere wichtige politiſche Intereſſen der Geſammtheit oder einzelner Kantone wahrgenommen werden.“

„Indem die Tagſatzung ſämmtliche Hohe Stände dringend erſucht, die in den Beilagen feſtgeſetzten „Termine genau zu beobachten, auf den 5. September den Bundesvertrag förmlich zu errichten, ſodann „in die Anwendung und Entwicklung der Verfaſſung einzutreten, die zur Vervollſtändigung des Bundes „erforderlichen Gegenſtände zu behandeln und die nöthigen Inſtruktionen über die bereits im Wurfe liegenden

„Punkte zu ertheilen, bleibt ihr nur, in Gewärtigung eines für unſer theures Vaterland glücklichen „Erfolgs, noch übrig, Hochdieſelben in Gottes allmächtigen Schutz zu empfehlen.“

„Die Tagſatzung der XIX Stände,
„und in ihrem Namen,
„der Bürgermeiſter und erſte Geſandte des Kantons Zürich:“

(Folgen die Unterſchriften.)

b. Antwort der eidgenöſſiſchen Tagſatzung auf die vom 13. Auguſt datirte kollektive Note der Geſandten Oeſterreichs, Rußlands und Großbritanniens.

»*A Leurs Excellences les Ministres plénipotentiaires et Envoyés extraordinaires de Sa* »*Majesté Impériale Royale Apostolique, de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, de* »*Sa Majesté le Roi de la Grande-Bretagne près de la Confédération suisse.*«

»La Diète, dans sa séance de ce jour, a reçu communication de la note de Leurs »Excellences les Ministres des pnissances alliées d'Autriche, de Russie et de la Grande- »Bretagne, en date du 13 de ce mois. Elle y a trouvé un nouveau témoignage de l'in- »térêt que ces augustes puissances ont voué à la reconstitution de la Suisse, et des soins »bienveillans de Vos Excellences qui, sans cesse occupées à fixer l'attention des Magistrats »des XIX cantons sur leurs véritables intérêts et à écarter les difficultés qui ont embarrassé »jusques ici leur marche, se sont associées avec tant de persévérance à cette oeuvre »importante.«

»La Diète épronve une vive satisfaction de pouvoir annoncer à Vos Excellences, »qu'elle a maintenant de justes motifs d'espérer que les incertitudes et les discussions sur »le pacte fédéral touchent enfin à leur terme. Un nouveau projet, combiné dans des »conférences amicales, a été lu aujourd'hui en Diète, et les députations se sont engagées »à le présenter à leurs gouvernemens dans l'espérance qu'il pourrait servir de point de »réunion à tons les cantons.«

»Une convention spéciale, approuvée de la même manière, a pour but de faciliter »la conciliation des différends qui se sont élevés entre quelques États. Cette convention »coïncide dans son objet essentiel avec les déclarations contenues dans la note des Ministres »des puissances alliées.«

»Afin de mettre les cantons en état de juger sous son vrai point de vue la position de »la Suisse, afin de les instruire des intentions de la Diète et des voeux de Vos Excellences, »les députations vont se rendre auprès de leurs gouvernemens; elles se réuniront de nou- »veau en Diète générale le 5 du mois de Septembre prochain.«

»La Diète en priant Vos Excellences d'agréer cette communication avec la bienveillance »accoutumée, a l'honneur de Leur réitérer les assurances de sa très-haute considération.«

»*Les députés des XIX cantons de la Suisse réunis en Diète générale,*«
»et en leur nom,«
»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, président de la Diète:*«
(Suivent les signatures.)
«Zurich, le 16 Août 1814.«

---

§. VII. Territorial- und andere Anſprachen zwiſchen einzelnen Ständen. (6., 12. April; 10., 11., 16. Mai; 18., 28. Heumonat; 1., 16. Auguſt.)

A. Bei Anlaß der Berathung über die neu zu begründenden Bundeseinrichtungen (§. VI des Abſchiedes) ſind die Territorialanſprachen zwiſchen einzelnen Ständen öfters zur Sprache gekommen. In Betreff der wichtigern der dießfälligen Verhandlungen wird hier im Allgemeinen auf A, I und II; B, I, *a*, III und II; C, I des genannten §. VI, — ganz beſonders aber auf das am 18. Heumonat von der Geſandtſchaft des Standes Bern abgegebene Votum (C, I) verwieſen.

B. Die Geſandtſchaft des Standes Aargau legte am 28. Heumonat in das Protokoll nachfolgendes Diktatum, als Antwort auf die von Seite der Regierung des Kantons Bern neuerdings in der Sitzung vom 18. Heumonat vorgetragenen Anſprachen Berns auf das Aargau.

„Gegenerklärung.“

„Während eilf Jahren hatte der auf die Stürme der helvetiſchen Revolution gefolgte, neu geformte „Bund der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft derſelben die fünf Jahre lang entbehrte innere Ruhe und Ein„tracht wiedergegeben. Dieſer Bund der XIX Kantone der Schweiz war von den meiſten europäiſchen „Mächten anerkannt, von den Ständen ſelbſt beſchworen und treu befolgt worden.“

„So hat auch der Kanton Bern, und namentlich die Stadt Bern durch ihre zu der Standesregierung „abgeordneten Repräſentanten, ohne Vorbehalt und ohne Proteſtation dieſen Bund wiederholt bekräftigen und „beſchwören laſſen. Hierdurch und durch vielfache Verträge, durch freie, ungezwungene Verkommniſſe und „durch offenen freundſchaftlichen Verkehr unter den Regierungen, hat Bern den Stand Aargau auf die „unzweideutigſte Weiſe anerkannt.“

„Als die glänzenden Siege der Hohen alliirten Mächte die Uebermacht der franzöſiſchen Regierung „gebrochen und die Schweiz von deren willkührlichem Einfluſſe befreit hatten, erſahen die Stände die „Nothwendigkeit, einen neuen Bund zu ſchließen. Die Grundlagen dieſes neuen Bundes, der wiederum „von dem Beſtand der XIX Kantone ausging, wurden in der eidgenöſſiſchen Verſammlung vom 29. Chriſt„monat 1813, zu welcher auch Bern berufen war, feſtgeſetzt und von der großen Mehrheit der Stände „genehmigt.“

„Indeſſen hatte die unter bekannten Umſtänden neu eingetretene Regierung von Bern durch das Dekret „vom 23. Chriſtmonat verſucht, die zwei eidgenöſſiſchen Mitſtände Waadt und Aargau aufzulöſen und den „förmlich anerkannten Regierungen dieſer Kantone die Auslieferung der Kaſſen und Waffen zu gebieten.“

„Dieſes feindſelige Verfahren erregte einen ſolchen Unwillen, eine ſolche Erbitterung bei dem waadt„ländiſchen und aargauiſchen Volke, daß nur die große Mäßigung der beiden Regierungen den Ausbruch „des Bürgerkrieges verhütete, der bei damaliger Lage der Schweiz und der Stellung der alliirten „Armeen dem geſammten Vaterlande den Untergang hätte bereiten können. Die Regierungen von Aargau „und Waadt blieben ruhig; ſie vertrauten auf die Theilnahme der Eidgenoſſen, auf die Weisheit und die „Großmuth der europäiſchen Monarchen, welche den Zweck des großen Kampfes laut dahin ausgeſprochen „hatten, daß für das Glück der Völker, nicht für den Vortheil Einzelner, gefochten werde. Dieſe Regie„rungen haben ſich nicht getäuſcht. Es wird auch der Kanton Aargau nie die rührende Theilnahme ver„geſſen, welche beinahe alle ſchweizeriſchen Stände ihm in jenem kritiſchen Zeitpunkte bewieſen haben.“

„Die Regierung von Bern, welche das Daſeyn der Kantone Aargau und Waadt als das Werk der „franzöſiſchen Gewalt dargeſtellt hatte, begriff, daß dieſes Daſeyn nur durch die gegenwirkende Macht der „Hohen Alliirten vernichtet werden könne; ſie hat ſich demnach wiederholt bei den erhabenen Monarchen „um Unterſtützung ihrer Forderungen verwendet; dieſe aber haben in weiſer und unbefangener Würdigung „der wahren Bedürfniſſe und Intereſſen der Schweiz und der Bedingungen ihrer künftigen Ruhe jedes „daherige Begehren ſtandhaft abgewieſen; und noch letzthin, als das Haupt der ſchweizeriſchen Deputation „in Paris bei Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Rußland die Anſprüche Berns auf das Aargau verthei„digte, hat dieſer erlauchte Monarch auf offizielle Weiſe und unwiderruflich dieſe ungerechten Anſprüche „verworfen.“

„Die wiederholten Erklärungen der devollmächtigten Miniſter der verbündeten Mächte gehen überein„ſtimmend von dem gleichen Grundſatze der Integrität der XIX Kantone aus; und als vor wenigen Tagen „die Verfaſſung für den geſammten Kanton Aargau vollendet und ſanktionirt worden, ertheilten Hoch„dieſelben bei dieſem Anlaſſe auf's neue die offizielle und feierliche Verſicherung der Selbſtſtändigkeit und „Integrität dieſes Kantons als Mitglied des neuen Schweizerbundes.“

„Jetzt, nach allen dieſen Entſcheidungen, jetzt, als die Abſchließung eines eidgenöſſiſchen Bundes das „dringendſte Bedürfniß des gemeinſamen Vaterlandes wird, jetzt gibt Bern die vorliegende Erklärung vom „7. und 8. Heumonat, wodurch zwar die Waadt unter Bedingungen freigeſprochen werden will, die Wie„dervereinigung des Aargaues aber beharrlich verlangt wird. Von Erfüllung dieſer Forderung ſcheint „Bern ſeinen Beitritt zu einem Schweizerbundesverein abhängig machen zu wollen.“

„Auf dieſe Erklärung ſoll die unterzeichnete Geſandtſchaft aus Auftrag ihrer Regierung folgende „Gegenerklärung zu Protokall geben.“

„Der Stand Aargau erkennt keine Rechte des Standes Bern auf ſein Gebiet.“

„Ohne in geſchichtliche Erörterungen früherer Zeiten einzutreten, welche ſo Vieles für das gegenwärtige „Recht der Selbſtſtändigkeit des Aargaues ſprechen; ohne die Frage zu beleuchten, inwiefern die dermalige „Regierung der gegenwärtigen Stadt und Repndlik Bern auch nur von fern befugt ſeyn könne, irgend „einen Anſpruch an Länder zu machen, welche mit dem ehemaligen Kantan Bern und desſelben Regierung „in Verbindung geſtanden, beſchränken wir uns auf den einzigen Satz, daß das ehemalige Bern ſeinen „Beſitzſtand des Aarganes auf keinen andern Grund gebaut habe, als auf welchen der Aargau nun ſeine „Selbſtſtändigkeit baut.“

„Wenn Bern durch Gewalt der Waffen im fünfzehnten Jahrhundert den Aargau dem erlauchten Hauſe „Habsburg abgerungen hat, und ſpätere Traktate die Eroberungen Berns beſtätigt hatten, ſo hat auch die „Macht der Zeitumſtände dem Aargau die Freiheit wiedergegeben, und nachherige Anerkennung van Seite „Berns hat die im Jahr 1803 ausgeſprochene Selbſtſtändigkeit dieſer Landſchaft ſanktianirt, ſa wie ſie nun „von den Hohen alliirten Mächten ausdrücklich bekräftigt worden iſt.“

„Von dieſem erwordenen Rechte kann die Hahe Tagſatzung ſelbſt nichts benehmen; ſie kann nicht über „den Beſtand und das Gebiet der Staaten verfügen, aus deren Repräſentanten ſie zuſammengeſetzt iſt.“

„Unrichtig wird die Neigung des aarganiſchen Vaikes zur Vereinigung mit Bern vargegeben. (Die „Regierung van Bern muß ſeldſt van dem Gegentheil überzeugt ſeyn.) Die Geſammtheit dieſes Volkes „hat zum öftern die ſprechenbſten Beweiſe ſeiner entſchiedenen Anhänglichkeit an ſeinen gegenwärtigen „Zuſtand gegeben.“

„Der freie Genuß palitiſcher Rechte unter einer liberalen Verfaſſung; die Vartheile einer eigenen und „ſparſamen Verwaltung; die Angewöhnung an beſtehende Verordnungen, Einrichtungen und Geſetze, deren „Wahlthätigkeit eine mehrjährige Erfahrung erprobt hat, vereinigen alle rechtſichen Bürger des Staates „zu dem einmüthigen und feſten Entſchluſſe, zu der Seldſtſtändigkeit nnd Integrität ihres vaterländiſchen „Kantons mit ihrem Gut und Leben zu ſtehen. Die Regierung hat wiederhalt den ſehr beſtimmten und „einſtimmigen Auftrag von dem Großen Rath erhalten, dieſe Selbſtſtändigkeit und dieſe Integrität durch „Aufbietung aller Hülfsquellen des Staates zu erhalten und mit aller Kraft zu beſchützen.“

„Das aargauiſche Volk fühlt, daß es für den Verluſt ſeiner Selbſtſtändigkeit keinen Erſatz gibt. Es „hat ſich laut und feſt ausgeſprachen. Auf keine Unterhandlungen, keine Anerbietungen, von welcher Art ſie „auch ſeyn mögen, können und bürfen ſich ſeine Stellvertreter einlaſſen. In der innigſten Ueberzeugung „des reinſten und unwiderſprechlichſten Rechtes zur vallkommenſten Seldſterhaltung des Ganzen, dürfen ſie „auch auf keine Anträge den Blick werfen, die dieſer erſten und heiligſten Pflicht entgegenſtehen. Nach „dieſer Erklärung wird man auch van denſelben keine Beleuchtung und Widerlegung der von der Regie„rung van Bern gemachten Anerbietungen erwarten, die ihnen in Bezug auf den Kanton eben ſo fremd „bleiben müſſen, als jede perſönliche Rückſicht.“

„Die Regierung des Kantons Aargau, kraft habenden beſandern Auftrags unb ſpezieller Voll„macht im Namen bes geſammten Vaikes, erklärt hiermit feierlich, die Anerbietungen der Stadt „und Repudlik Bern zu verwerfen, unter keinen Bedingen, keinem Verſprechen zu der Wiedervereini„gung bes Aargaues mit Bern einzuwilligen und dieſen feſten und unwiderruflichen Entſchluß mit derje„nigen Kraft zu vertheidigen, wamit bas Bewußtſeyn der guten Sache und die Liebe zur Freiheit ein „biederes Vaik beſeelen. Im Vertrauen auf dieſe Kraft, auf ben entſchieden ausgeſprochenen Willen der „Hahen alliirten Mächte und auf die Treue ihrer Bundesgenaſſen, gewärtigt ſie ruhig die weitern Varkeh„ren van Bern.“

„Wenn wider Verhaffen dieſer Zwieſpalt die Abſchließung eines eidgenöſſiſchen Bunbes verzögern ſollte, „ſa werden die geſammte Eidgenoſſenſchaft und die unbefangene Nachwelt richten, wer die Schuld dieſes „Unheils trage: die Regierung, die zum Vartheil einzelner Familien der Stadt Bern (eine eilfjährige „Erfahrung hat dewieſen, daß die Wahlfahrt des Kantons Bern, des gröſten und reichſten der Schweiz, „dieſer Ausdehnung ſeines Gebietes nicht bedürfe) die Integrität und Selbſtſtändigkeit eines Mitſtandes „zernichten will, oder diejenige Regierung, welche, nachgiebig in allen van den übrigen Ständen gewünſchten „Bedingungen eines neuen Bundesvereins, nur die Unverletzbarkeit ihres Gebietes, nur die Freiheit ihrer „Bürger vertheidigt.“

„Möchte der Hohe Stand Bern in dieſer abgedrungenen Erklärung, verbunden mit allen zuſammen„treffenden Umſtänden, die Unmöglichkeit erkennen, ſeine gemachte Forderung zu erreichen! Möchte er mit „den Kantonen Aargau und Waadt die Bande der Freundſchaft und des Vertrauens wieder anknüpfen, „welche während eilf Jahren zum Vortheil aller drei Nachbarſtaaten beſtanden haben! Freudig würde der „Kanton Aargau dazu die Hände bieten.“

„Alſo beſchloſſen in Aarau, den 21. Heumonat 1814.“

„Die Kantons-aargauiſche Geſandtſchaft.“

Auch die Geſandtſchaft von Waadt gab aus Auftrag ihrer Regierung am 28. Heumonat folgende Erklärung in das Protokoll:

»*Contre-déclaration.*«

»Le gouvernement du canton de Berne a fait insérer au protocole une déclaration dans »laquelle il réclame des droits sur les cantons de Vaud et d'Argovie.«

»Déjà, à une époque antérieure et avant que les hautes puissances alliées eussent »développé leurs intentions relativement à la composition de la Confédération suisse, ce »même gouvernement, se prévalant de l'espèce de trouble et de confusion momentanée que »devait nécessairement produire en Suisse l'entrée subite d'armées étrangères, avait élevé »des prétentions inopinées de domination sur ces deux cantons par sa fameuse proclamation »du 24 Décembre 1813.«

»Cet acte mémorable, et par son explosion soudaine et par le style altier dans lequel »il était conçu, fut accueilli par l'Argovie et par Vaud, comme on devait s'y attendre. Ces »deux cantons, sans avoir eu le temps de s'entendre et par une sorte de mouvement »sympathique, repoussèrent cette agression, chacun de leur côté, avec la même unanimité, »la même énergie. Dans l'un et l'autre canton, et le pouvoir exécutif et le pouvoir légis»latif s'accordèrent, aux acclamations universelles de leur peuple, à ranger au nombre des »crimes d'État toute distribution du sinistre imprimé. En effet, quels sentimens ne devaient »pas éprouver les deux cantons attaqués, en voyant un de leurs confédérés, après une »association solennelle de onze ans, après tant de sermens généraux et spéciaux de garantie, »volontairement prêtés, après tant de Diètes tenues en commun, tant de conférences par»ticulières, tant de points traités et convenus d'égal à égal, tant de droits et de devoirs sembla»bles exercés et remplis de part et d'autre, tant de lettres réciproquement écrites dans la forme »la plus amicale, de voir après tout cela, ce confédéré, changeant tout à coup de forme, »d'attitude, de voix et d'accent, les appeler ses *sujets* et ne leur parler plus qu'en *maître?*«

»Aussi ces cantons eurent-ils l'inexprimable satisfaction d'apprendre que les mêmes sen»timens qu'avait fait naître en eux la proclamation de Berne, que ces mêmes sentimens »éprouvés spontanément et comme au même instant par les députés réunis en Diète, avaient »donné lieu au célèbre acte fédéral du 29 Décembre.«

»Telle était la position des cantons de Vaud et d'Argovie vis-à-vis du canton de Berne, »à la fin de 1813. Elle reposait, on le voit, sur la triple ancre de la foi publique, »de la volonté confédérale et de leur volonté propre.«

»Depuis cette époque, est-il rien arrivé qui ait affaibli, ou même, le moins du monde, »compromis cette position? Tout au contraire, elle s'est renforcée de jour en jour. L'es»pèce de nuage qui couvrait encore alors les intentions des trois hautes puissances alliées »sur la composition de la Confédération suisse, s'est dissipé. Elles ont déclaré de la »manière la plus positive qu'elles entendaient que les XIX cantons existans demeurassent. »En conséquence, elles ont accrédité leurs ministres auprès de la Diète composée des dépu»tés de ces XIX cantons, et plus on a mis d'obstination, plus on s'est épuisé en démar»ches de toute espèce, pour les faire dévier de ce système de magnanimité et de justice, »plus leurs déclarations à cet égard sont devenues fortes et précises. La dernière est trop »récente, pour qu'il soit nécessaire d'appuyer plus long-temps sur ce point. On ajoutera »seulement, que deux autres grandes puissances, partageant les mêmes sentimens, viennent

»aossi d'aceréditer leurs ministres anprès de la Diète des XIX cantons, qui se trouve ainsi »reconnue par toutes les puissauces doot dépend le sort de l'Europe.«

»Si par ce poids extérieur, survenu depuis la fio de 1813, la position des cantoos de »Vaud et d'Argovic a acquis encore plus de consistance qu'elle n'en avait auparavant, elle »a en outre (si du moins cela était possible) gagné du côté de l'intérieur, par nn redoo- »blement de la volonté caotonale, que des prétentions si exagérées ont fait dégénérer en »une espèce d'exaspération publique que le gouvernement du canton de Vaud est »aujourd'hui dans le cas de s'efforcer de modérer.«

»Et c'est dans ces circonstances, c'est d'après de tels procédés, que le canton de Berne »essaie encore de proposer au canton de Vaud de se réunir à lui sous certains avantages »politiques qu'il fait éventuellement briller à ses yeux, comme à ceux de l'Argovie, ou »en cas d'un refus qu'il prévoit, s'offre de prononcer pour toujours l'indépendance de Vaud »sous des conditions qu'il annonce devoir être éqnitables sans les désigner autrement! »Il faut que ces deux propositioos soient inscrites eo toutes lettres dans le registre de la »Diète, il faut qu'elles aient été insérées dans une proclamation imprimée que le gonver- »nement de Berne vient de répandre avec profusion parmi ses ressortissans, pour qu'on »puisse se persuader qu'elles sont sérieuses. En effet, la première est évidemment incompa- »tible avec cette différence de langues, de lois et de caractère, que le canton de Berne »lui-même est obligé de reconnaître, qui existe entre les deux peuples; mais elle l'est »surtout avec ces démêlés réciproques que onze années de paix et dc tranquillité avaient »si heureusement éteints, et que Berne a, dans ces derniers temps, si tristement ressuscités; »souffle imprudent et fatal qui, gagnaot de proche en proche, agite aujourd'hui toute »la Confédération. Quant à l'émancipation offerte, la discussion en sera courte. Le can- »ton de Vaud, soumis autrefois par les armes, a été depuis affranchi par les armes. »Voilà ses lettres d'émancipation; il n'en désire point d'autres; et si, à quelque époque que »ce soit, l'on veut fouler aux pieds cent conventions publiques, cent actes réciproques, »qui pendant l'espace de seize années ont confirmé son indépendance, il lui restera toujours »cette indépendance même, qu'il saura défendre. Qu'on parle de cooditions à celui qui »demande sa liberté, cela ce comprend, mais que veut dire ce même mot adressé à »celui qui la possède?«

»Le canton de Bernc, qui, dans sa proclamation du 24 Décembre, n'avait fait ancune »différence entre les cantons d'Argovie et de Vaud, juge maintenant à propos d'en faire »une; mais cette distinction qui eût été inutile à son but, déjà dans l'origine, l'est bien »plus encore à présent. En eflet, indépendamment des sentimens fraternels qui unissent »ces deux cantons, la seule circonstance que le canton de Vaud a vu une fois les mêmes »prétentions absolues dirigées contre lui, comme contre l'Argovie, le met avec ce dernier »canton dans une société nécessaire d'honneur et d'intérêt, sans parler de la garantie »réciproque, résultant de l'acte du 29 Décembre.«

»Qne le canton de Berne renonce donc franchement à l'un comme à l'autre de ces »cantons. Celui de Vaud, déposant de ce moment tout fiel et tout souvenir du passé, »lui tend ici de nouveau la main eonfédérale.«

Bern bemerkte, daß es dermalen nicht der Zeitpunkt ſey, über obige Erklärungen der Stände Aargau und Waadt einzutreten; die Geſandtſchaft begehre aber eine Abſchrift derſelben und behalte ſich das Protokall offen.

C. Die am 1. Auguſt Statt gefundenen Verhandlungen zu ſchiedsrichterlicher Entſcheidung der verſchiedenen Territorialanſprachen ſind aus §. VI, C, X des gegenwärtigen Abſchiedes zu erſehen.

D. Von der Geſandtſchaft des Standes Waadt wurde am 16. Auguſt, in Folge beſtimmter Aufträge ihrer Regierung, über die in der Sitzung vom 1. Auguſt von der Mehrheit der Geſandtſchaften unter Vorbehalt der Ratifikation beliebte ſchiedsrichterliche Berichtigung der Anſprachen einiger Kantone an andere (ſiehe §. VI, C, X des gegenwärtigen Abſchiedes), nachfolgende Erklärung zu Protokoll diktirt:

»Dans la séance de la Diète du 1r Août, plusienrs cantons ont adopté, sous ratifica-»tion, une délibération en trois articles, portant:

»»1º Les prétentions de quelques États, consignées, ou en général, ou en particulier, »»dans le protocole de la Diète, seront renvoyées à des arbitres.««

»»2º Dans les quatorze jours dès la ratification du présent décret (Beschlusses), les »»cantons réclamans devront produire leurs réclamations par écrit, et ceux contre qui l'on »»réclame exposer (eröffnen) leurs raisons d'opposition (Gegengründe), et les deux parties »»choisir chacune deux arbitres, pris dans d'autres cantons.««

»»3º Les arbitres choisissent un sur-arbitre.««

»»Le sur-arbitre et les arbitres cherchent à terminer le différend par la conciliation, »»ou prononcent définitivement sur l'objet en litige, d'après leur conscience.««

»Le canton de Vaud, qui a pris cette même délibération *ad referendum*, commence »par observer que c'est abusivement qu'on lui donne le titre d'arrêté ou décret (Beschluss), »ce qui supposerait un acte obligatoire pour les États mêmes qui n'y auraient pas adhéré. »Or, le canton de Vaud déclare très-positivement, pour ce qui le concerne, qu'il ne »saurait être question de rien de pareil.«

»Pour que la Diète pût faire un tel acte, il faudrait qu'elle en eût la compétence; »et cette compétence, elle ne pourrait la tenir que d'un pacte fédéral unanimement accepté, »lequel n'existe point. Le canton de Vaud ne peut donc considérer les trois articles »ci-dessus que comme une convention volontaire, un compromis par lequel on propose »aux cantons respectifs de se lier,— *compromissum, h. e. conventio litigantium de decisione »litis tertio committenda.*«

»Ce principe une fois posé, et prenant ces trois articles uniquement sous le point de »vue susmentionné, le canton de Vaud déclare qu'il ne peut ni accepter ni refuser le »compromis proposé, jusqu'à ce qu'il lui ait été donné une connaissance précise des pré-»tentions qu'on élève contre lui, soit quant à leur *nature*, soit quant à leur *valeur*. Il »pourra lui aussi, le cas avenant, fournir un état de ses contre-prétentions. Jusqu'alors »il ne saurait, dans l'obscurité où on le laisse, ni admettre ni rejeter soit les trois articles »concernant l'arbitrage, soit le paragraphe 3 de l'article 1r du nouveau pacte fédéral, »rédigé en conformité desdits articles.«

»Se reposant d'ailleurs avec pleine confiance sur l'acte du 29 Décembre 1813, et sur »les liens réciproques de garantie qui en résultent pour les cantons qui l'ont ratifié.«

E. Die Geſandtſchaft des Standes Freyburg gab ebenfalls am 16. Auguſt folgende Erklärung in das Protokoll:

„Die Regierung der Stadt und Republik Freyburg habe ihrer Geſandtſchaft den Auftrag ertheilt, „in ihrem Namen auf alle und jede Anſprachen, welche dieſer Stand, ſey es auf einige Gebietstheile „anderer Kantone, ſey es auf Erſatz für verlorne Vortheile und Eigenthümlichkeiten, mit Recht und Billig-„keit gleich andern Ständen hätte machen können, von nun an und auf ewig Verzicht zu thun und der „Tagſatzung zu erklären, daß der Stand Freyburg, um des Wohls und der Eintracht der geſammten „Eidgenoſſenſchaft willen, ſich entſchloſſen habe, dieſes Opfer auf den Altar des Vaterlandes zu bringen.“

F. Die am 16. Auguſt unter den Ständen als Erläuterung des erſten Artikels des Bundesvertrags getroffene Uebereinkunft, ſowie die dießfalls Statt gefundene Verhandlung, befinden ſich unter §. VI, D, II des gegenwärtigen Abſchiedes, auf welchen hier verwieſen wird.

G. Was die durch den erſten Artikel der am 16. Auguſt abgeſchloſſenen Uebereinkunft vorgeſchriebene betaillirte Eingabe der Anſprachen einiger Kantone an andere betrifft, ſo iſt am nämlichen Tage beliebt worden, daß dieſe Mittheilung unmittelbar unter den betreffenden Kantonen Statt haben, daß aber zu

gleicher Zeit die Regierung des Vorortes durch den anſprechenden Kanton in Kenntniß dieſer eingegebenen Forderungen geſetzt werden ſolle.

Die Geſandtſchaften von Glarus und Bern behielten ihren Regierungen die Befugniß vor, den gutfindenden Weg einzuſchlagen.

§. VIII. Neue Kantonsverfaſſungen.

(18., 23. Mai; 3. Brachmonat; 4., 18., 28. Heumonat; 6., 16. Auguſt.)

A. Vor allem wird auf die bei Anlaß der Berathung über die Bundeseinrichtungen Statt gefundenen Verhandlungen, betreffend die Kantonalverfaſſungen, verwieſen (ſiehe §. VI, A, IX; B, IX, *b* und XXI; C, XVI, *g* des gegenwärtigen Abſchiedes).

B. Die Geſandtſchaft von Luzern hat am 18. Mai der Tagſatzung eröffnet: „daß, nachdem ihr „Stand in Folge der neueſten Staatsveränderung ſo glücklich geweſen, ſeine Verfaſſung auf Grundſätze „feſtzuſetzen, die — von den alten, ehrwürdigen Rechten ausgehend — den Forderungen des Zeitgeiſtes, „dem tief gefühlten Bedürfniß der öffentlichen Ruhe und der Eintracht zwiſchen Stadt und Land angemeſſen „ſind und ſonach eine genügende Garantie der künftigen Wohlfahrt der Republik gewähren, die Regierung „nun ihrer Geſandtſchaft den Auftrag gegeben habe, dieſe Verfaſſung, welche von Schultheiß, Räth' „und Hundert in ihrer Sitzung vom 29. März 1814 definitiv beſchloſſen und angenommen worden ſey, „der Tagſatzung vorzulegen, damit ſelbige von dem geſammten Bundesverein garantirt und in das eidge„nöſſiſche Archiv niedergelegt werde. Die Geſandtſchaft erfülle nun dieſen Auftrag und erſuche die Hohe „Tagſatzung überzeugt zu ſeyn, daß der Stand Luzern immer, wie in frühern Jahrhunderten, dem „geſammten Vaterlande ſtets ergeben und getreu ſeyn werde."

Auf die Anzeige des Herrn Präſidenten, daß nächſtens ein Kommiſſionsbericht in Hinſicht der Kantonsverfaſſungen der Tagſatzung werde vorgelegt werden, haben ſich die Geſandtſchaften für einmal in keine weitern Aeußerungen eingelaſſen, und die Verfaſſungsurkunde des Kantons Luzern ſoll einſtweilen im eidgenöſſiſchen Archiv aufbewahrt bleiben.

C. Die beſtehende diplomatiſche, am 6. April niedergeſetzte Kommiſſion hat der Tagſatzung am 23. Mai einen Bericht über die nothwendige Beendigung und Anerkennung der Kantonsverfaſſungen vorgelegt. Von der doppelten Anſicht ausgehend, daß der Souveränetät der Stände, denen die Feſtſetzung und Annahme der Kantonsverfaſſungen ausſchließlich zuſtehe, volle Rechnung getragen werden ſolle, daß aber die Handhabung derſelben, ſomit der Beſtand der allgemeinen Staatsordnung und der öffentlichen Sicherheit in der Schweiz, eine eidgenöſſiſche Gewährleiſtung erfordere, glaubte die Kommiſſion, um beide Rückſichten zu vereinigen, ſich auf die einfachſten und unvorgreiflichſten Anträge beſchränken zu ſollen.

Dieſes ſchriftliche Gutachten lautet folgendermaßen:

„Wenn in den bisherigen Sitzungen der Tagſatzung der Entwurf eines Staatenvereins angenommen „und den Ständen zu Ratifikation überwieſen worden, welcher die beſtehenden XIX Kantone unter ſich „verbinden und die Eidgenoſſenſchaft als einen unabhängigen Freiſtaat beglücken ſolle, ſo achtet ſich die „Kommiſſion verpflichtet, die Verſammlung auf den noch nicht in allen Löblichen Ständen berichtigten „Gegenſtand der Kantonalverfaſſungen aufmerkſam zu machen, ohne deſſen Beendigung die Bundesverfaſſung „weder den erſten Endzweck ihres Beſtandes — Erhaltung der innern Ruhe — gewährleiſten, noch, nach „den wiederholten Aeußerungen der Herren Miniſter, die Garantie der verbündeten Hohen Monarchen „erhalten könnte."

„Unſtreitig ſteht die Befugniß, die Verfaſſung auf eine den Wünſchen und Bedürfniſſen der Bürger „angemeſſene Weiſe feſtzuſetzen, ausſchließend den oberſten Kantonsbehörden zu. Allein da die Sicherheit „und Ruhe des Staates ſich nur auf die Gerechtigkeit und Weisheit der Kantonsverfaſſungen und auf die „Gewährleiſtung gründet, welche die Bundesbehörde gegen die einzelnen Kantone übernimmt, ſo muß es „für die Geſammtheit von der größten Wichtigkeit ſeyn, daß die Kantonalverfaſſungen mit möglichſter

„Beförderung von den kompetenten Behörden jedes Standes festgesetzt, nach Anleitung der Bundesverfassung „von der Tagsatzung anerkannt und unter die allgemeine Gewährleistung gestellt werden."

„Zur Erzielung dieses Endzweckes schlägt die Kommission folgende Schlußnahme vor:"

„1) Um die in dem Bundesverein bezeichnete Gewährleistung der von den obersten Kantons-„behörden angenommenen Verfassungen auszusprechen, sollen der Tagsatzung, mit möglicher „Beförderung und vor Ende des nächst bevorstehenden Brachmonats, von der Regierung eines „jeden Kantons die bereits angenommene oder noch zu genehmigende Verfassungsurkunde „eingehändigt werden."

„2) Diese Verfassungsurkunden sollen einer zu bezeichnenden Kommission zugestellt werden, „um der Tagsatzung ihren Bericht darüber einzugeben, damit dieselben können anerkannt, unter „die Nationalgarantie genommen und in dem eidgenössischen Archiv verwahrt werden."

„3) Sollten in einem Kanton, wo noch keine Verfassung festgesetzt worden, bei der Abfas-„sung derselben besondere Anstände sich erzeigen, so wird der betreffenden Regierung die Befug-„niß eingeräumt, von obgedachter Kommission vermittelnde Hülfe zu verlangen."

„4) Wenn aber dessen ungeachtet von einem Kanton keine Verfassung angenommen, oder der „vorgelegten Urkunde die Anerkennung der Bundesbehörde nicht zugestanden würde, so soll der „Tagsatzung die den Umständen angemessenen weitern Verfügungen zu treffen überlassen bleiben."

Als darauf der erste Artikel des vorgeschlagenen Beschlussesentwurfes in Berathung genommen wurde, zeigte sich alsobald eine große Verschiedenheit der Ansichten unter den Ehrengesandtschaften. Ury behielt das Protokoll offen. Schwyz widersetzte sich jeder Einmischung der Tagsatzung in die Kantonsverfassungen, als einem Eingriff in die Souveränetät der Stände, und erklärte, das ganze Gutachten ad referendum zu nehmen. Unterwalden stimmte auch für das Referendum und sah die Niederlegung der Kantonsverfassungen in das eidgenössische Archiv und deren Anerkennung als eine bloße Formalität an. Luzern fühlt, wie wichtig und nothwendig es sey, daß die Kantone, welche sich noch nicht konstituirt haben, ernstlich Hand an das Werk legen, will daher eine dringende Aufforderung in diesem Sinne an die betreffenden Stände ergehen lassen, aber auch nicht weiter vorschreiten, und behält das Protokoll offen. Zug kann weder zu dem ersten Artikel, noch überhaupt zu dem Kommissionsgutachten stimmen, so lange dasselbe von der Frage wegen der Gränzberichtigungen getrennt ist. Solche Gränzberichtigungen im Innern der Schweiz stehen, selbst nach den Erklärungen der Minister der alliirten Mächte, devor; sie müssen auch nothwendig vorangehen, sonst ist die ganze Arbeit über die Kantonsverfassungen unmöglich und vergeblich.

Die Gesandtschaft von Bern gibt folgendes Votum schriftlich zu Protokoll:

„Die Kantone haben sich dermalen über den Föderalakt noch nicht ausgesprochen; es kann jetzt also „zu Besorgung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten keine andere Behörde aufgestellt werden, als die Tag-„satzung, nicht weil diese Versammlung in sich selbst eine Befugniß hat, die ihr erst durch die Verfassung „kann zugetheilt werden, sondern weil in derselben jeder Kanton sein Votum auszusprechen im Stande ist. „Wenn daher im jetzigen, für die Schweiz höchst wichtigen Zeitpunkt eine gemeineidgenössische Behörde noth-„wendig ist, so darf sich die Tagsatzung nicht vertagen, noch weniger auflösen, indem sie nicht befugt ist, „ihre Funktionen zu delegiren. Bern stimmt daher zu, daß die Tagsatzung einstweilen versammelt bleibe, und „kann nicht zugeben, daß bei ihrer allfälligen definitiven oder temporären Auflösung vor förmlicher Ratifi-„kation der Bundesverfassung irgend eine andere Bundesbehörde aufgestellt werde, durch welche immerhin „die Souveränetät der Kantone verletzt würde, sondern müßte vielmehr gegen jede solche Behörde und „gegen ihre Maßnahmen sich in jeder Hinsicht verwahren."

„Gegen jede Einmischung in die Kantonalkonstitutionen muß Bern, als gegen einen Eingriff in die „Kantonalsouveränetät, protestiren. Bern wird auch keine Garantie in dieser Hinsicht weder andern „aufdringen, noch für sich begehren, und auch keine annehmen, welche in einem andern Sinn oder Geist „ausgesprochen werden wollte, als in demjenigen der alten Bünde, welche mit heiliger Pflicht zu gegen-„seitiger Schirmung des einfachen Rechtsstandes die Befugnisse der souveränen Kantone ehrten."

„Wenn in dem einen oder andern Kanton das Konstitutionswerk nicht zu Stande kommen könnte, weil „es in demselben an jeden frühern Grundlagen mangelte, und wenn in einem solchen Kanton gleichberech-„tigte Theile im Widerspruch ständen, so mag alsdann, nach dem Verlangen dieses Kantons, entweder „nach dem eidgenössischen Recht, oder durch die Tagsatzung, die Lage der Dinge sorgfältig untersucht und

„wo möglich beigelegt, oder nach Kompromiß ſchiedsrichterlich, unter Garantie des Spruches von Seite „der Tagſatzung, entſchieden werden.“

Erklärung und Votum der Geſandtſchaft von Freyburg:

„Der Stand Freyburg gedenkt in dem bevorſtehenden eidgenöſſiſchen Bundesverein als ein ſouveräner „Stand mit jener Verfaſſung einzutreten, mit welcher er im Jahr 1481 in den alten Schweizerbund auf„genommen worden, mit welcher er nachwärts geſtimmt, drei Kantone in dieſen Bund aufzunehmen und „die ſeither von der Eidgenoſſenſchaft mit mehrern fremden Mächten eingegangenen Bündniſſe und Traktate „zu beſchließen, — mit welcher er endlich verſehen war, als der alte Schweizerbund durch Frankreichs „Uebermacht aufgelöſet worden.“

„Wenn nun Gewaltthat kein Recht, keine Pflicht begründen mag, ſo geſchah in dieſem Jahre die willige „und ruhige Rückkehr zur ehevorigen, vor mehrern Jahrhunderten rechtmäßig eingeführten und in keiner „Zeit durch Gewaltthätigkeiten verunſtalteten Konſtitution ganz befugt, um ſo mehr, da ſich damit der „Stand Freyburg die Liebe und Achtung ſeiner Miteidgenoſſen erworben und den Wohlſtand des Kantons „offenbar befördert hat. — Zur noch feſtern Gründung des Glückes ſeiner Angehörigen wurden letztlich in „dieſer Verfaſſung jene Abänderungen getroffen, die man dazu zweckmäßig erachtet.“

„Es darf die Geſandtſchaft von Freyburg überzeugt ſeyn, daß es im gegenwärtigen Augenblick der „Staatenbefreiung niemanden daran gelegen ſeyn werde, in ihre ſchon geprüfte und revidirte Verfaſſung „einzuwirken und damit die Souveränetätsrechte ihres Standes ſo empfindlich zu kränken. Sie erklärt „demnach wiederholt die Bereitwilligkeit ihrer Kommittenten, die revidirte Konſtitution des Standes Frey„burg zur Niederlegung in das eidgenöſſiſche Archiv einzugeben. Gegen alles fernere verwahrt ſie ſich feierlichſt, „wie ebenfalls, daß irgend eine Kommiſſion mit den zu ausgedehnten Befugniſſen des projektirten Beſchluſſes „verſehen werde. Sie denkt vielmehr, daß die wichtigen Umſtände, in welchen ſich die Schweiz befindet, „erfordern, daß die Tagſatzung nicht auseinander gehe; wiewohl ſie den inſtruktionsmäßigen Wunſch zu „äußern hat, der Vorort Züreich möchte die einſtweiligen und vormals üblichen Direktorialbefugniſſe „übernehmen.“

„Die Geſandtſchaft von Freyburg richtet nach dieſen Aeußerungen ihr Votum und erneuert ihre vori„gen, vorzüglich jene in der Sitzung vom 17. Mai ausgeſtellten Verwahrungen (ſiehe §. VI, B, IX des „gegenwärtigen Abſchiedes).“

Auch die Geſandtſchaft von Solothurn huldigt den gleichen Anſichten, wie diejenigen von Bern und Freyburg. Nach ihrer Ueberzeugung haben die alten Kantone ſchon ihre Verfaſſungsgrundſätze und eine ſichere Baſis ihrer politiſchen Exiſtenz. Sie kehren zu dem alten, ehrwürdigen Rechtsſtande zurück. Die Entſcheidung über allfällige Modifikationen, die nicht ſowohl dem allgemein geprieſenen Geiſt der Zeit, als vielmehr dem beſondern Geiſte der Einwohner und einer väterlichen Sorgfalt für das Wohl des Kantons angemeſſen ſind, ſtehet der Souveränetät der Kantone, keineswegs aber einer Bundesbehörde zu. Die neuen Kantone, wo keine ehevorige organiſche Grundlage vorhanden iſt, mögen Rathſchläge und Unterſtützung zu dem vorhabenden Werke bei den ältern Kantonen ſuchen, oder auch ſchiedsrichterlichen Ausſpruch begehren. Ohne Gefährdung ihrer Souveränetät wird der Zweck erreicht, und ihr Verfaſſungsweſen ſowohl mit den eidgenöſſiſchen Verhältniſſen, als mit dem Wohl des Ganzen in Uebereinſtimmung gebracht werden. Endlich erklärt die Geſandtſchaft, daß der Kanton Solothurn förmlich konſtituirt ſey, daß er keine andere Garantie, als die ſeiner Souveränetät und Unabhängigkeit, wovon die erſtere ein nothwendiger Ausfluß iſt, begehre, und daß er ſich endlich gegen jede Einmiſchung in die Kantonsverfaſſung auf das feierlichſte verwahre.

Andere Geſandtſchaften, als: Zürich, Baſel, Schaffhauſen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt und Appenzell Außer-Rhoden, betrachten hingegen die Anerkennung und Gewährleiſtung der Kantonsverfaſſungen als die erſte Bedingung der Ruhe und öffentlichen Wohlfahrt, als die Grundfeſte des künftigen eidgenöſſiſchen Verhältniſſes, welches alle Kantone zu einem Bundesſtaat und zu dem nämlichen Intereſſe vereinigen wird. Dieſe Geſandtſchaften ſehen nicht ein, wie man hier zwei Klaſſen von Kantonen würde aufſtellen wollen, weil alle gleiche Rechte beſitzen; weil ſie ohne Unterſchied im Uebergang von dem aufgelöſten mediationsmäßigen Zuſtande zu einer neuen Ordnung der Dinge begriffen ſind; und weil ihre Verhältniſſe zum Bundesverein nach dem nämlichen Maßſtab beſtimmt werden ſollen. Die Annahme des Kommiſſionalantrags liegt demnach beſtimmt in den Wünſchen ihrer Kommittenten.

Auch die Geſandtſchaft von Graubünden ſchließt ſich dieſem Votum an, jedoch einerſeits mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der Souveränetät ihres Standes, anderſeits unter der Bemerkung, daß bei den

ganz besondern konstitutionellen Verhältnissen Graubündens der im ersten Artikel angesetzte Termin für denselben nicht hinreichend seyn werde.

Nach vollendeter Umfrage ist der erste Artikel des Kommissionalantrags von den letztgenannten neun Ständen und Appenzell Außer-Rhoden unter Vorbehalt der Ratifikation genehmigt worden.

Ury, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug, Bern, Freyburg und Solothurn hingegen nahmen ihn ad referendum, mit Beziehung auf ihre oben bemerkten Aeußerungen.

Glarus und Appenzell Inner-Rhoden waren abwesend.

Bei so bewandten Umständen hielt es der Herr Präsident für zweckmäßig, die Berathung einzustellen, und es soll an die Stände Glarus und Appenzell Inner-Rhoden das Ansuchen ergehen, ihre Gesandtschaften so beförderlich als möglich nach Zürich abzusenden, damit die Tagsatzung vollständig werde.

D. Der Herr Gesandte des Standes Basel zeigte der Bundesversammlung am 3. Brachmonat an, daß, nachdem die Verfassung dieses Kantons unter'm 4. März 1814 von Bürgermeister, Klein' und Großen Räthen des Kantons Basel beschlassen und angenammen worden sey, er nun den Auftrag erhalten habe, dieselbe der Tagsatzung vorzulegen, damit diese Kantonalverfassung ad acta genommen, seiner Zeit anerkannt und unter eidgenössische Gewährleistung gestellt werde.

Obige Anzeige wurde zu Pratokoll bemerkt, und beliebt: „Es soll die von dem Herrn Gesandten von „Basel übergebene Verfassungsurkunde einstweilen in der eidgenössischen Kanzlei niedergelegt werden."

E. In Folge erhaltenen besondern Auftrags seiner Regierung, hat Herr Rusca, Deputirter des Kantons Tessin, der Tagsatzung am 4. Heumonat die unter'm 4. März 1814 von dem Großen Rath dieses Kantons angenammene reaidirte Verfassung vorgelegt, damit dieselbe, nach Anleitung des Entwurfes des neuen Bundesvertrags, von der Tagsatzung garantirt werden möge.

Es ist beliebt worden: „diese Konstitution des Kantons Tessin, ohne weitere Verfügung noch Bemer„kung, in der Kanzlei niederzulegen."

F. Die Gesandtschaft des Kantons Aargau legte am 18. Heumonat die neu revidirte Verfassung dieses Kantons auf den Kanzleitisch nieder, damit diese seiner Zeit van der Eidgenassenschaft anerkannt und garantirt werde.

G. Durch Schreiben aam 23. Heumonat zeigte die Regierung des Standes Schaffhausen, unter vorläufiger Mittheilung der Verfassungsurkunde dieses Kantons, dem Herrn Präsidenten der Tagsatzung an, daß die neu erwählten Klein' und Großen Räthe der Stadt und des Kantons Schaffhausen sich förmlich kanstituirt haben, und daß die Gesandtschaft dieses Standes ungesäumt wieder nach Zürich werde abgeardnet werden.

Dieses Schreiben wurde bei devorstehender Ankunft der Gesandtschaft am 28. Heumonat zu den Akten gelegt.

H. Der Herr Gesandte van Zürich legte am 6. August, in Folge Auftrags seiner Regierung, der Tagsatzung die Verfassung für den eidgenössischen Stand Zürich var, welche am 11. Brachmaaat 1814 von dem Großen Rath angenommen und in Kraft erkannt worden ist, und begehrte, daß diese Kantonalverfassung ad acta gelegt und seiner Zeit unter eidgenössische Gewährleistung genommen werde.

Die Tagsatzung beschloß die einstweilige Niederlegung in der eidgenössischen Kanzlei der von dem Herrn Gesandten von Zürich übergebenen Verfassungsurkunde.

J. Die Gesandtschaften von Waadt und Tessin legten am 16. August der Tagsatzung die neuen Kantonalverfassungen ihrer Stände vor, welche aon den respektiven Großen Räthen, erstere zu Lausanne den 4. August 1814, letztere in Bellenz den 29. Brachmonat 1814, definitiv angenommen warden sind. Beide Gesandtschaften behielten indessen ihren Regierungen var, diese Aktenstücke seiner Zeit gegen schönere pergamentene Urkunden auszutauschen.

Die Bemerkung zu Protokoll und die Niederlegung zu den Akten wurde einmüthig beliebt.

---

§. IX. Diplomatiſche Agentſchaften im Auslande.

(30. Aprill; 6. Mai; 19. Heumonat.)

A. Der Tagſatzung wurde am 30. Aprill ein Bericht der diplomatiſchen Kommiſſion vorgelegt, betreffend die ſchweizeriſche Geſandtſchaft in Paris, folgenden Inhalts: Obwohl nach dem Beſchluß der Tagſatzung vom 16. Herbſtmonat 1803 die Schweiz keine immerwährenden Geſandtſchaften bei den auswärtigen Mächten haben ſollte, habe dennoch die Tagſatzung am nämlichen Tage den als Envoyé extraordinaire du Landammann de la Suisse in Paris angeſtellten Herrn von Maillardoz, in Betrachtung, daß eine voreilige Zurückberufung des ſchweizeriſchen Geſandten für die diplomatiſchen Verhältniſſe der Schweiz nachtheilig hätte werden können, in der Eigenſchaft eines außerordentlichen Geſandten der Schweiz beſtätigt und von dieſem Zeitpunkte an die Beſtätigung eben dieſes Miniſters, ſeit dem 12. Auguſt 1807 mit dem Prädikat eines bevollmächtigten Miniſters, alljährlich ausgeſprochen. Bis zum Einmarſch der verbündeten Armee in die Schweiz habe der Landammann die diplomatiſche Korreſpondenz mit demſelben unterhalten; ſeither aber habe dieſe Korreſpondenz gänzlich aufgehört. Erſt im verfloſſenen Monat März habe Herr Bürgermeiſter von Reinhard durch den Herrn Geſchäftsträger Marcacci in Mailand vernommen, daß Herr von Maillardoz an dieſen letztern geſchrieben habe, um von der Lage der Schweiz und den Geſinnungen der dermaligen Bundesbehörde in Hinſicht auf ſeine eigene Stellung etwas zu vernehmen. Auf dieſe Anfrage habe der Herr Bürgermeiſter von Reinhard auf das Gutfinden des Staatsrathes von Zürich Herrn von Maillardoz unter'm 22. März ſeine Anſichten dahin zu erkennen gegeben, daß, da die Schweiz nunmehr aus den Verhältniſſen getreten ſey, in welchen ſie bisanhin mit Frankreich geſtanden, die diplomatiſche Agentſchaft in Paris durch die Gewalt der Umſtände de facto aufgehört habe; daß es deßnahen ſchicklich wäre, wenn er ſich in ſein Vaterland begeben würde, um da die Geſinnungen und die Willensmeinung der Tagſatzung ferner zu vernehmen. Die gleiche Anſicht, welcher die diplomatiſche Kommiſſion gänzlich beigeſtimmt, ſey den 17. Aprill in einem Schreiben an Herrn von Maillardoz noch beſtimmter ausgedrückt worden. Indeſſen befinde ſich Herr von Maillardoz noch in Paris, wie ſolches aus einem Schreiben vom 12. Aprill, das den 19. in Zürich anlangte, zu entnehmen ſey, und aus welchem ſich ergebe, daß das Departement der auswärtigen Angelegenheiten in Paris noch immer mit ihm korreſpondire und ſeine Unterſchrift anerkenne.

Ohne ſich aber in weitere Bemerkungen über den Inhalt dieſes Schreibens einzulaſſen, glaubt die Kommiſſion, nach obigem gedrängtem hiſtoriſchem Bericht lediglich auf den Beſchluß antragen zu ſollen:

„Daß, nach den in der Eidgenoſſenſchaft vorgefallenen Veränderungen, und da die Regierung, „bei welcher die ſchweizeriſche Geſandtſchaft in Paris akkreditirt worden, nunmehr aufgehört hat, „mit der Wiederherſtellung des Hauſes Bourbon auf den königlichen Thron aber ganz andere „Verhältniſſe zwiſchen Frankreich und der Schweiz eintreten, der ſchweizeriſche Geſandte, Herr „von Maillardoz, abgerufen und der Entſcheidung der künftigen Tagſatzung vorbehalten werden „ſolle, dieſen Geſandtſchaftspoſten wieder zu beſetzen oder aber aufzuheben.“

In der Umfrage über dieſen Antrag haben die Geſandtſchaften der Kantone Zug und Freyburg inſtruktionsmäßig darauf gedrungen, daß nicht nur die Geſandtſchaft in Paris, ſondern auch die andern in Wien und Mailand aufgehoben werden. — Der Herr Geſandte von Freyburg begehrte, daß ſein Antrag an die Kommiſſion gewieſen werde.

Daraufhin iſt beſchloſſen worden:

a) einmüthig: „Daß Herr von Maillardoz von ſeinem Geſandtſchaftspoſten in Paris, unter den„jenigen verbindlichen Aeußerungen, welche ſeine vieljährigen Dienſte verdienen, abberufen werde.“

b) mit achtzehn Stimmen: „Daß das Geſandtſchaftsbüreau unter Leitung des Herrn von Tſchann „bis auf weitere Verfügung der Tagſatzung proviſoriſch beibehalten werde.“

Freyburg wollte dieſe Frage an die Kommiſſion weiſen.

c) Endlich wurde mit dreizehn Stimmen die Frage über die Zurückberufung der diplomatiſchen Agentſchaften in Wien und Mailand auf die nächſte Tagſatzung verſchoben.

Die Geſandtſchaft von Appenzell Außer-Rhoden war abweſend.

B. Unter'm 6. Mai wurde der Tagſatzung von der Anzeige des Herrn von Maillardoz, daß er nach dem Willen der Bundesverſammlung ſeine Verrichtungen als geſchloſſen und beendigt betrachte und nur noch eine offizielle Entlaſſungsurkunde gewärtige, Kenntniß gegeben.

C. Der gewesene schweizerische Minister in Paris, Herr von Maillardoz, welchem sein Gehalt bis Ende Märzmonats 1814 ausbezahlt worden war, sucht bei der Tagsatzung um eine Entschädigung an, da ihm einerseits seine Abberufung erst gegen Ende Maimonats offiziell bekannt geworden sey, und er anderseits seinen Aufenthalt in Paris noch habe verlängern müssen, um sich seiner Wohnung, seiner Dienerschaft, Pferde, Meubles u. s. w. zu entledigen und die nöthigen Einrichtungen zu seiner Reise nach der Schweiz treffen zu können, allwo er erst zu Anfang Heumonats angelangt sey. Hierauf gestützt, begehrt er, daß ihm sein Gehalt noch bis zum 1. Heumonat ausbezahlt werden möchte.

Dieses Gesuch wurde am 19. Heumonat einer besondern Kommission zur Untersuchung und gutächtlichen Berichterstattung überwiesen.

---

§. X. Rechnung der Zentralkasse. (10. Mai; 19. Heumonat.)

A. Durch den Herrn Präsidenten wurde der Tagsatzung am 10. Mai angezeigt, daß der Bestand der Zentralkasse nicht mehr hinreiche, um die Auslagen zu bestreiten, welche durch verschiedene Veranlassungen, unter anderm durch die Abordnung einer Gesandtschaft nach Paris (siehe §. V, B, V des gegenwärtigen Abschiedes), bevorstehen. Zur Deckung dieser Auslagen müsse entweder eine neue Ausschreibung von Geldbeiträgen an die Kantone ergehen, oder von der Tagsatzung aus beliebt werden, daß über eine Summe von 18,000 Franken, welche (nebst 32,000 Franken, die im letzten Herbst zu bringenden militärischen Ausgaben verwendet worden) von den Gränzanstalten herrühren und in Folge Erkenntniß der ordentlichen Tagsatzung vom 19. Heumonat 1813 (Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1813, §. 45) bei dem Landammann der Schweiz niedergelegt worden sind, disponirt werden möge.

Diesen letzten Antrag hat sich die Tagsatzung gefallen lassen, und die einstweilige Verwendung dieser Summe von 18,000 Franken zum Behuf der Zentralkasse genehmigt, jedoch in dem Sinne, daß dadurch dem endlichen Entscheid nicht vorgegriffen sey, den sich die Tagsatzung über die Verwendung des Ertrags der Gränzanstalten vorbehalten hat.

B. Die Jahresrechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der eidgenössischen Zentralkasse vom 1. Heumonat 1813 bis zur gleichen Zeit 1814, sind am 19. Heumonat vorgelegt und abgelesen worden; worauf die Tagsatzung (in Abwesenheit des Herrn Rechnungsgebers, Seiner Exzellenz Herrn Altlandammanns der Schweiz und Bürgermeisters von Reinhard) einmüthig beschlossen hat: „dieſe Rechnungen „einer besondern Kommission zu überweisen, welche dieselben genau prüfen, mit den begleitenden Belegen „zusammenhalten und über das Resultat ihrer Untersuchung der Tagsatzung Bericht erstatten soll. Gedachte „Kommission ist zugleich beauftragt, sowohl über die von der Zentralkasse noch abzutragenden Rückstände „als über die Mittel zur Bestreitung der weitern eidgenössischen Ausgaben ihre gutächtlichen Anträge der „Tagsatzung vorzulegen."

---

§. XI. Eidgenössische Gränzanstalten. (18., 27. Mai; 20. Heumonat.)

A. Am 18. Mai fiel die Frage in Berathung: ob die durch die Tagsatzungsverordnung vom 26. Wintermonat 1813 (Abschied der im Wintermonat 1813 abgehaltenen außerordentlichen Tagsatzung, §. 9, und der eidgenössischen Versammlung vom 27. Christmonat 1813 bis den 11. Hornung 1814, §. XI) festgesetzten Eingangsgebühren von Kolonialwaaren ferner bezogen werden sollen. Bereits unter'm 9. Jenner 1814 hatte Herr Landammann Heer, Oberaufseher der Gränzanstalten, den Antrag zu Abschaffung derselben an die eidgenössische Versammlung gebracht, die aber, weil sie aus Mangel an Instruktion billig Anstand nahm, eine Tagsatzungsverordnung von sich aus zu entkräften, „den fortdauernden Bezug dieser Gebühren „auf so lange erkannte, bis darüber durch eidgenössische Verfügung anders bestimmt werde." Die diplomatische Kommission wünschte nun (18. Mai), den Willen der Tagsatzung darüber zu vernehmen.

Einige Gesandtschaften, namentlich jene der Stände Ury, Basel, Schaffhausen, St. Gallen und Graubünden, nebst Appenzell Außer-Rhoden, drangen instruktionsgemäß auf die Abschaffung dieser Gebühren. Sie stellten vor, daß, wenn auch selbige im Wintermonat 1813 verhältnißmäßig nicht drückend gewesen, dermalen hingegen, in Folge der eingetretenen Veränderungen und der gänzlichen Aufhebung des

Digitized by Google

ſogenannten Kontinentalſyſtems in allen deutſchen Staaten, der ſchweizeriſche Handelsſtand dadurch empfindlich belaſtet und die Konkurrenz desſelben mit auswärtigen Kaufleuten ſehr erſchwert werde. Dieſe Geſandtſchaften wollten wenigſtens dermalen die Einſtellung dieſer Gebühren auf einen beſtimmten Termin feſtſetzen und allenfalls nur für eine kurze Zeit, in Rückſicht auf die dermaligen Umſtände, den Bezug fortbeſtehen laſſen. Andern Geſandtſchaften ſchien es konſequenter und in jeder Hinſicht zweckmäßiger, den Entſcheid darüber der künftigen Tagſatzung im Heumonat vorzubehalten. Für dieſe Meinung haben geſtimmt die Stände Unterwalden, Luzern, Zug, Bern, Solothurn, Thurgau, Teſſin und Waadt. Durch die Mehrheit von zehn Ständen — Schwyz, Glarus, Baſel, St. Gallen, Graubünden und Aargau unter Ratifikationsvorbehalt — iſt hingegen beſchloſſen worden:

„Die durch die Tagſatzungsverordnung vom 26. Wintermonat 1813 feſtgeſetzten Eingangsgebühren von „Kolonialwaren ſollen auf den 31. Heumonat 1814 gänzlich aufgehoben ſeyn, der Bezug derſelben aber bis „zu dieſem Termin zum Behuf der eidgenöſſiſchen Kaſſe fortbeſtehen, und mit dem 1. Auguſt 1814 alle „Rechnungen der Gränzbüreaux geſchloſſen werden.“

Solothurn hat ſeine Inſtruktion dahin eröffnet:

„1) daß, um unnütze Koſten zu erſparen, nur eine Kaſſe errichtet bleiben ſolle, weil die vielen Kaſſen „eben ſo viele Rechnungsgeber erfordern, deren Beſoldung große Summen Geldes nothwendig macht.“

„2) Es möchten in Zukunft die Eingangsgebühren, wo nicht abgeſchafft, doch wenigſtens vermindert „werden, und der Betrag in die Bundeskaſſe fließen. Der Herr Geſandte mache ſich aber kein Bedenken, „bis zur künftigen Tagſatzung dieſe Eingangsgebühren nach dem Vorſchlag beſtehen zu laſſen.“

Die Geſandtſchaft von Appenzell Inner-Rhoden war abweſend.

* * *

Baſel hat am 27. Mai den vorſtehenden Beſchluß ratifizirt.

B. Herr Landammann Heer, als Oberaufſeher der eidgenöſſiſchen Gränzanſtalten, legte am 20. Heumonat der Tagſatzung die Generalrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Gränzanſtalten vor (vergleiche §. XIV, A des gegenwärtigen Abſchiedes). Dieſelbe umfaßt den Zeitraum vom 1. April bis den 15. Chriſtmonat 1813, von welchem letztern Zeitpunkt an, an die Stelle des frühern Syſtems der Bezug einer Konſumoabgabe getreten iſt (ſiehe Abſchied der außerordentlichen Tagſatzung vom Wintermonat 1813, §. 9).

In dem begleitenden Bericht ſind die Belege zu dieſer Rechnung bezeichnet; dieſelben liegen in Händen des Herrn Rechnungsgebers zur Diſpoſition der Prüfungskommiſſion.

Die Bilanz der Rechnung bietet folgendes Reſultat dar:

Saldo der letzten Rechnung . .	Frkn.	80,190	Bz.	9	Rp.	4½
Einnahmen der neuen Rechnung .	„	68,346	„	2	„	½
zuſammen:	Frkn.	148,537	Bz.	1	Rp.	5
Ausgaben der neuen Rechnung .	Frkn.	76,054	Bz.	8	Rp.	8
An Seine Exzellenz den Herrn Landammann der Schweiz laut Beſchluß der Tagſatzung vom 19. Heumonat 1813 übergeben	„	50,000	„	—	„	—
An das eidgenöſſiſche Oberkriegskommiſſariat abgegeben . .	„	13,877	„	5	„	5
Verwendete Summe:	Frkn.	139,932	Bz.	4	Rp.	3
Bleibt alſo ein Aktivſaldo von	Frkn.	8,604	Bz.	7	Rp.	2

welcher in die noch laufende letzte Rechnung der Gränzanſtalten hinübergetragen worden iſt.

Der Herr Oberaufſeher bemerkt, daß, wenn in der vorliegenden Rechnung die Ausgaben die Einnahmen überſteigen, es daher rühre:

1) weil die Beſoldung der Beamten und Angeſtellten, theils wegen des Rechnungsſchluſſes, theils Entſchädigungen für die Heimreiſe derſelben ꝛc., den letztern bis zum 15., den erſtern bis zum 30. Chriſtmonat 1813 fortbezahlt werden mußten;

2) weil mit dem 1. Chriſtmonat 1813 mehrere Waaren nicht verabgabet waren, die in der künftigen Rechnung zum Vorſchein kommen werden;

3) weil, wie bekannt, im Sommer und Spätjahr von 1813 die Zufuhr der Waaren ſich ſehr vermindert hatte.

Endlich bemerkte der Herr Oberaufſeher, daß, da am Schluſſe des Heumonats die Gränzanſtalten gänzlich aufhören, er an der Liquidation und Stellung der Schlußrechnung unausgeſetzt arbeiten werde; daß es aber, wie im Chriſtmanat letzthin, ſo auch jetzt, nothwendig ſeyn werde, einige Angeſtellte, theils zu gänzlicher Beendigung hangender Geſchäfte, theils zu Abſchließung des Rechnungsweſens, noch für kurze Zeit beizubehalten.

Die Tagſatzung, überzeugt von der Richtigkeit dieſer letzten Bemerkung, hat dem Herrn Oberaufſeher jede hierzu erforderliche Vollmacht ertheilt und beſchloſſen: „die vorgelegte Rechnung durch eine Kom„miſſion prüfen zu laſſen und den Bericht derſelben darüber zu vernehmen.“

§. XII. Schweizeriſche Gränzverhältniſſe gegen das Ausland.

(26. April; 3., 10. Mai; 3. Brachmonat.)

A. Da bei den Friedensunterhandlungen zwiſchen den Hohen alliirten Mächten und der Krone Frankreich die Beſtimmung der Rheingränze und die Beibehaltung der an dieſem Fluſſe gelegenen Feſtungen ein für die Schweiz ſehr weſentlicher Gegenſtand ſeyn werden, ſo hat die diplomatiſche Kammiſſion ihren Obliegenheiten angemeſſen erachtet, der Tagſatzung in Erinnerung zu bringen, wie nachtheilig die auf den Gränzen des Schweizergebietes liegende Feſtung Hüningen und wie gefährlich ſelbige für die Stadt Baſel ſey; wie ſehr ſich bereits im ſiebzehnten Jahrhundert die Eidgenoſſenſchaft ihrer Erbauung entgegengeſetzt und jeweilen bei der Ausdehnung der Außenwerke an die franzöſiſche Regierung nachdrückliche Vorſtellungen erlaſſen habe, welche aber fortwährend ahne Erfolg geblieben ſind. Wenn nun dermalen ab Seite der Hahen verbündeten Höfe ſehr wahlwallende Geſinnungen gegen die Schweiz abwalten; wenn die Sicherheit unſerer Gränzen, als in Höchſtderſelben Zweck liegend, angenammen werden kann, und ſelbſt Seine Majeſtät der Kaiſer van Oeſterreich gegen die Abgeardneten der eidgenöſſiſchen Verſammlung (vergleiche Abſchied der eidgenöſſiſchen Verſammlung vom 27. Chriſtmonat 1813 bis den 11. Hornung 1814, §. VI, B) ſich geäußert, daß dieſe Feſtung unmittelbar nach ihrer Einnahme werde geſchleift werden, ſo hat am 26. Aprill die Tagſatzung, auf den Antrag der diplamatiſchen Kammiſſian, einmüthig (Freyburg jedoch unter Vardehalt der Ratifikatian) beſchlaſſen: „vermittelſt einer an die Herren Miniſter der verbündeten Mächte adzugebenden „Nate die Gefahren zu ſchildern, welchen die Stadt Baſel durch Beibehaltung der Feſtung Hüningen aus„geſetzt ſey, und demnach ſaviel möglich einzuwirken, daß ſelbige geſchleift, und in einer beſtimmten Entfernung „von der Schweizergränze keine Feſtungswerke mehr angelegt werden.“

B. Da ſich aus mehrern wiederhalten Zuſicherungen der Herren Miniſter der verbündeten Mächte erwarten läßt, daß bei dem devarſtehenden allgemeinen Friedensſchluſſe der Schweiz diejenigen Länder wieder werden einveeleibt werden, welche ehemals mit derſelben in Verbindung geſtanden, und ſomit dem gemeinſamen Vaterlande durch eine militäriſche Gränze mehrere Sicherheit walle verſchafft werden, ſo hat die diplamatiſche Kammiſſian, ebenfalls am 26. Aprill, bei der Tagſatzung darauf angetragen, daß vor einer endlichen Gränzbeſtimmung eine Unterſuchung falle vargenommen werden, ab nicht etwa an der einen aber andern Gränze einige zu Vertheidigungsanſtalten beſonders ſchickliche Stellen ſich vorfänden, um alsdann über die Mittel, eine ſalche vartheilhafte Ausdehnung zu erhalten, ſich des nähern zu berathen.

In Folge obigen Antrags iſt van der Tagſatzung — (Freyburg unter Vardehalt der Ratifikatian) — beſchlaſſen warden:

„Dem eidgenöſſiſchen Quartiermeiſterſtad ſall der Auftrag ertheilt werden, über dieſen Gegenſtand, „mit Rückſicht auf die Enclaves, welche zur äußern Schweizergränze gehören, ſeine Anſichten mit „möglichſter Beförderung der Tagſatzung vorzulegen; zu welchem Ende der Herr eidgenöſſiſche Oberſt„quartiermeiſter devollmächtigt wird, inſafern er ſolches nathwendig findet, durch zweckmäßige Bereiſung „der Gränzen die nathwendige genaue Unterſuchung vornehmen zu laſſen.“

Die Geſandtſchaft von Zug empfahl die möglichſte Sparſamkeit bei der vorhabenden Gränzbereiſung. Diejenige von Baſel wünſchte, daß dieſelbe erſt dann Statt finde, wenn das eidgenöſſiſche Oberſtquartiermeiſteramt den Gegenſtand näher unterſucht haben werde.

C. Nachdem, in Befolgung des von der Tagſatzung den 26. Aprill gefaßten Beſchluſſes (ſiehe A des gegenwärtigen Paragraphen), an die Miniſter der alliirten Mächte Oeſterreich, Rußland und Preußen den 29. desſelben Monats eine Note gerichtet worden, um die Nachtheile zu ſchildern, welche aus der Nähe der Feſtung Hüningen ſowohl für die Ruhe der Stadt Baſel, als für die Sicherheit und Neutralität des ganzen Schweizerbundes entſtehen, und darauf das doppelte Anſuchen an ſie zu ſtellen, es möchten einerſeits die Feſtungswerke von Hüningen geſchleift, anderſeits in dem künftigen Friedensſchluſſe ſtipulirt werden, daß in dem Umkreis einiger Stunden von der Schweizergränze keine neuen Feſtungen erbaut werden dürfen, ſo hat am 3. Mai die Tagſatzung aus dem Antwortſchreiben der Herren Miniſter vom 30. Aprill vernommen, daß ſie dieſes Anſuchen ungeſäumt an ihre Hohen Souveräne gelangen zu laſſen und mit den beſten Empfehlungen zu begleiten verſprechen. Da nun der weitere Erfolg dieſer Verwendung zu erwarten ſteht, ſo wurden beide Aktenſtücke, ſo wie ſie hier folgen, lediglich in das Protokoll eingetragen.

a. Note der Tagſatzung an die Miniſter der verbündeten Mächte.

»*A Leurs Excellences les Ministres des hautes puissances alliées d'Autriche, de Russie »et de Prusse.*«

»Uo objet du plos haut iutérêt pour la Suisse à l'époque où les puissances de l'Europe »vont établir dans un traité de paix géoérale les bases de la sûreté et de l'iodépendance »de toutes les nations, mérite d'occuper l'atteotion des augustes monarques alliés et d'être »instamment recommandé à leur bienveillance.«

»La construction de la forteresse d'Huningue, située sur la frontière du territoire suisse, »excita dans les cantons, dès que les intentions du Roi Louis XIV à cet égard furent »connues, de vives inquiétudes et donna lieu aox plus fortes réclamations. En 1679 la »Diète écrivit au Roi pour protester contre l'élévation de cette forteresse, qoi paraissait »plutôt un établissement de surveillance hostile envers la Suisse paisible et oeutre, qu'une »précaution défensive pour la France. Bientôt après un envoyé extraordinaire de la Confédé»ration se rendit à Paris pour cet objet. Pendant plusieurs années les mêmes réclamations »furent continuées, mais la résistance du ministre Louvois les reodit inutiles. Le déplaisir »que la ville de Bâle en ressentit, ne contribua pas peu aux troubles qui s'y manifestèrent »quelque temps après, et fut partagé par tous les cantons.«

»Les deroiers événemens ont prouvé à quel point ces craiotes étaieot fondées. Lorsque »la guerre éclate snr le Rhin, Bâle, exposé au canon d'Huningue, ne peut jouir d'aucune »sécurité, et la neutralité de la Suisse entière se trouve par là compromise sur un des points »les plus essenticls de sa frontière.«

»Il serait digne assurément de la noble politique des hautes puissances alliées, qui veulent »élever la Confédérstioo au degré de force défensive que la nature du pays et le caractère »même de la nation comportent, d'employer leur influence pour délivrer la Suisse de ce »sujet d'inquiétudes toujours renaissantes. Déjà, en Janvier dernier, Sa Majesté l'Empereur »d'Autriehe étant à Bâle, et vivemeot frappé des inconvéniens du voisinage d'Huningue, »daigna promettre de les faire cesser par la destruction de la forteresse. La Diète ose »d'autant plus se prévaloir de cette gracieuse assurance qu'elle eo trouve la coofirmation »dans la note de Leurs Excellences les Mioistres des hautes conrs alliées, du 22 de ce mois, »où il est dit expressément, que ces augustes coors *veulent assurer à la Suisse une frontière »naturelle et forte, qui puisse toujours être défendue avec succès, même contre des forces »supérieures.*« (Sielie §. XXI, A des gegenwärtigen Abschiedes).

»Pleine de confiance en la bienveillance des souverains, qui veulent donner aux bienfaits »de la paix la plus grande extension et la plus sûre garantie pour toutes les nations, et »persuadée de trouver leur propre inclination disposée à favoriser un voeu que les principes

»d'une juste politique autorisent, la Diète prie Leurs Majestés Impériales et Royale de bien »vouloir, soit par égard pour la ville de Bâle, digne de considération à cause des sacrifices »qu'elle a faits en faveur des armées alliées, soit dans l'intention d'assurer d'autant mieux »la tranquillité et la neutralité de la Suisse, obtenir de Sa Majesté le Roi de France »qu'Huningue soit rasé, et faire stipuler dans le traité de paix, qu'aucune nouvelle forteresse »ne pourra être construite à la distance de quelques lieues des frontières de la Suisse.«

»En recommandant cette demande importante aux meilleurs offices des Ministres des »hautes cours alliées, la Diète a l'honneur de réitérer à Leurs Excellences les assurances »de sa haute considération.«

»Zurich, le 29 Avril 1814.«

»*Les députés des XIX cantons de la Suisse réunis en Diète générale,*
»et en leur nom,
»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, président de la Diète:*«
(Suivent les signatures.)

b. Antwort der Miniſter der verbündeten Mächte auf die vorſtehende Note der Tagſatzung.

»Les soussignés Envoyés extraordinaires et Ministres plénipotentiaires de Leurs Majestés »Impériales et Royale s'empresseront de mettre sous les yeux de leurs souverains la note »que la Diète leur a fait l'honneur de leur adresser en date du 29 de ce mois, et qui »regarde la forteresse d'Huningue.«

»Convaincus èn leur particulier de l'avantage dont la démolition de cette forteresse »serait pour la tranquillité de la ville de Bâle et de son commerce, ainsi que pour la »sécurité de toute cette frontière de la Suisse, les soussignés appuyeront avec un vif intérêt »cette demande de la Diète.«

»Sans pouvoir préjuger aucunement les décisions qui seront prises à cet égard, ils »peuvent d'avance assurer la Diète que les hautes puissances alliées prendront un intérêt »bienveillant à sa demande, comme à toutes celles qui peuvent tendre au véritable bonheur »de la Suisse et à son indépendance.«

»Zurich, le $\frac{18}{30}$ Avril 1814.«

»*Schraut.*« »*Le Comte Capodistria.*« »*Le Baron de Chambrier.*«

D. Die diplomatiſche Kommiſſion zeigte, ebenfalls am 3. Mai, der Tagſatzung an, ſie habe ſich im Falle befunden, von den Miniſtern der alliirten Mächte am 28. April über nachſtehende zwei Punkte (vergleiche §. XIII des gegenwärtigen Abſchiedes) beſtimmte Auskunft zu begehren:

a) welches die eigentlichen Gränztheile ſeyen, die, nach der Meinung der Herren Miniſter, von ſchweizeriſchen Truppen beſetzt werden ſollen; und —

b) in welche Verhältniſſe dieſe Truppen mit jenen der alliirten Mächte, die in den nämlichen Gegenden ſtationirt wären, zu ſtehen kommen würden.

Betreffend den erſten Gegenſtand, holten die Herren Miniſter, in ihrer Rückäußerung vom 30. April, dafür, daß darunter jene Gränze zu verſtehen ſey, die der Schweiz von Frankreich entriſſen wurde, und nun derſelben durch die alliirten Mächte werde zurückgegeben werden, nämlich die ehemalige Gränze der Eidgenoſſenſchaft.

Was dann den zweiten Punkt anbelangt, ſo wäre derſelbe vorläufig zwiſchen der Schweizerregierung und den Kommandanten derjenigen alliirten Truppen, die auf kurze Zeit noch mit den Schweizertruppen in Verbindung zu ſtehen kommen könnten, zu berichtigen. Zu dem Ende wäre es zweckmäßig, wenn die Tagſatzung einige Offiziere in's Hauptquartier des Fürſten von Schworzenberg und in dasjenige des Feldmarſchalls Bellegarde mit dem Auftroge ſenden würde, hierüber in Erörterung einzutreten und die dießfalls nöthigen Befehle an die alliirten Truppen, die in dieſen Gegenden ſtehen möchten, auszuwirken. Die Herren Miniſter werden eine ſolche Verabredung ihrerſeits möglichſt zu erleichtern trachten.

In Erwortung eines beſondern Berichtes der Militärkommiſſion über die in Folge der erſten Erklärung nun weiter vorzunehmenden Maßregeln und ihrer beſtimmten Anſichten über die Ausführung des zweiten

Antrags, wurde die Geſandtſchaftsnote für einmal lediglich in das Tagſatzungsprotokoll eingetragen, wie ſie hier folgt:

»Les Ministres de Leurs Majestés Impériales et Royale soussignés s'empressent de donner »à la Diète les explications qu'elle leur a demandées en date du 28 Avril au sujet

»1º Des parties des frontières vers lesquelles des troupes suisses auraient à être dirigées;

»2º Des rapports dans lesquels ces troupes se trouveraient placées envers celles des »puissances alliées stationnées dans ces contrées.«

»Les soussignés sont d'avis, quant au premier point, que la partie des frontières sur »laquelle les troupes anraient à se diriger serait celle des frontières enlevées à la Suisse »par la France, et qui par une suite des intentions bienveillantes des hautes puissances alliées »lui seront rendues, c'est-à-dire les anciennes frontières de la Confédération.«

»Quant au second point, que les relations susmentionnées sont un objet à régler »préalablement entre le gouvernement de la Suisse et les commandans en chef des troupes »qui pourraient encore, et pour un court espace de temps, se trouver en rapport avec »les troupes suisses, et qu'il semblerait conséquemment convenable que la Diète envoyât »aux quartiers généraux des Maréchaux Princes de Schwarzenberg et de Bellegarde, des »officiers chargés d'entrer en explication sur ce sujet et de requérir les ordres nécessaires »aux troupes qui seront dans le cas prévu.«

»Les Ministres de Leurs Majestés alliées s'offrent à faciliter de tout leur pouvoir les »arrangemens militaires en question, en chargeant de lettres pour lesdits commandans en chef »les officiers que la Diète jugerait à propos de leur envoyer.«

»Zurich, le $\frac{18}{30}$ Avril 1814.«

»*Schraut*« »*Le Comte Capodistria.*« »*Le Baron de Chambrier.*«

E. Endlich wurde am 3. Mai ein ausführlicher Bericht des eidgenöſſiſchen Oberſtquartiermeiſters, Herrn Rathsherrn Finsler, verleſen, welcher, in Folge des unter'm 26. April von der Tagſatzung erhaltenen Auftrags (ſiehe B des gegenwärtigen Paragraphen), in allgemeinen, aber beſtimmten Zügen die Schilderung derjenigen Gränzlinie zu entwerfen geſucht hat, welche der Schweiz einen hohen Grad von Sicherheit und ſchützender Kraft verleihen könnte. Dieſe Arbeit, in welcher der Herr Verfaſſer von dem Geſichtspunkt ausgegangen iſt, daß alle ehemaligen Beſtandtheile der Schweiz ihr wieder werden zurückgegeben, daß ihr das Fürſtenthum Pruntrut werde einverleibt, und der Stadt Genf ein zuſammenhangendes Gebiet zugetheilt werden, behandelt in vier Abſchnitten:

1) die Gränze gegen Altfrankreich;
2) jene gegen die Königlich-ſardiniſchen Staaten;
3) jene gegen das ehemalige Herzogthum Mailand, und
4) jene gegen Deutſchland, —

ſamt den ganzen Länderumkreis der die Schweiz umgebenden Staaten.

Die Tagſatzung hat mit beſonderm Intereſſe und lebhaftem Dank gegen den Herrn Verfaſſer die Ableſung des vortrefflichen Berichtes (derſelbe befindet ſich unter Litt. M der Beilagen des gegenwärtigen Abſchiedes) angehört, und will dieſes Aktenſtück vor jedem andern Gebrauch der diplomatiſchen Kommiſſion zu näherer Prüfung und Benutzung überweiſen.

F. Eine ſchriftliche inſtruktionsmäßige Aeußerung der Geſandtſchaft des Kantons Aargau, welche am 10. Mai zu Protokoll genommen wurde, hat die Tagſatzung der diplomatiſchen Kommiſſion zu näherer Prüfung überwieſen. Sie lautet dahin:

„In dem vortrefflich ausgearbeiteten, am 3. Mai vorgelegten Berichte des Herrn Oberſtquartier„meiſters Finsler über die zu künftiger Vertheidigung der Schweiz erforderliche Militärgränze, wird die „zu dem Kanton Aargau gehörende, ehemals öſterreichiſche Landſchaft des Frickthals als ein integrirender »Theil der Schweiz vorausgeſetzt. So ſehr nun von der Großmuth und dem bewährten Wohlwollen der „Hohen alliirten Mächte zu erwarten iſt, daß das ſeit zwölf Jahren der Eidgenoſſenſchaft zugetheilte, in

„ihrer natürlichen Gränze liegende Frickthal ihr nicht werde entriſſen werden, ſo ſieht ſich die aargauiſche „Geſandtſchaft dennoch im Falle zu bemerken, daß Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich, in Folge „früherer Aeußerungen ſeines bevollmächtigten Miniſters, des Herrn Ritters von Lebzeltern, ſich die „endliche Erklärung über gedachte Landſchaft vorbehalten habe; daß es demnach vielleicht angemeſſen ſeyn „dürfte, dieſe Strecke der künftigen Schweizergränze beſonders auszuheben und hohen Orts die ſchrift- „liche Verwendung für deren Beibehaltung eintreten zu laſſen.“

„Es wird der Weisheit der Tagſatzung nicht entgehen, wie wichtig es in jeder Rückſicht für die Eid- „genoſſenſchaft und insbeſondere für die Sicherheit ihres Vertheidigungsſyſtems ſeyn muß, hier die Gränz- „linie des Rheins in einer Strecke von acht Stunden zu behaupten und die drei Brücken zu Laufenburg, „Säckingen und Rheinfelden nicht der Gewalt einer auswärtigen Macht zu unterwerfen.“

„Die Geſandtſchaft des Kantons Aargau beſchränkt ſich dermalen auf die Bitte, daß dieſe Bemerkung „dem an die diplomatiſche Kommiſſion überwieſenen Gutachten über die Schweizergränze beigelegt werde „und mit demſelben zu gleicher Zeit in Berathung komme, für welche Berathung überhaupt die Zeitumſtände „einige Beförderung empfehlen dürften.“

G. In Folge erhaltenen Auftrags der Tagſatzung vom 3. Mai, hat die diplomatiſche Kommiſſion über die Denkſchrift des Herrn eidgenöſſiſchen Oberſtquartiermeiſters, die Beſtimmung einer wünſchenswerthen militäriſchen Gränze der Schweiz betreffend, einen gutächtlichen Bericht am 3. Brachmonat vorgelegt, deſſen Wortlaut in die Abſchiedsbeilage Litt. N aufgenommen iſt.

So ſehr die Kommiſſion es ſich zur Pflicht gemacht, dieſen Gegenſtand mit aller Schonung zu behandeln, und ſo ſehr ſie auf die jetzigen Umſtände, nämlich einerſeits auf die Wiederherſtellung Frankreichs in ſeine alten Gränzen und die bereits nach dieſer Baſis weit vorgerückten Friedensunterhandlungen, anderſeits auf die Grundſätze der Rechtlichkeit und Beſcheidenheit, die von jeher der Leitfaden der eidgenöſſiſchen Politik geweſen, Rückſicht genommen hatte, ſo fanden es doch einige Geſandtſchaften bedenklich, von der Anſicht einer militäriſchen Gränze auszugehen und ſich in Unterhandlungen von Territorialkonvenienzen einzulaſſen, welche ſo leicht, zum großen Nachtheil der Schweiz, gegen ſie ſelbſt könnten geltend gemacht werden, — noch bedenklicher aber, ſich an die alliirten Mächte für ſolche Gegenſtände zu wenden, welche das künftige Gränzverhältniß der Eidgenoſſenſchaft gegen Frankreich unmittelbar berühren.

Auch die Mehrheit der Geſandtſchaften, indem ſie den Anſichten der Kommiſſion Beifall ſchenkte, überzeugte ſich von der Nothwendigkeit, allfällige Wünſche ſo beſcheiden vorzutragen, daß man in keinem Fall der Schweiz eine Vergrößerungsabſicht zur Laſt legen könne. Auch ſie empfahl der Kommiſſion, bei jedem vorzunehmenden Schritte die ſich täglich mehr entwickelnden politiſchen Verhältniſſe Europens, vorzüglich aber die Verhältniſſe der Schweiz gegen dieſe und jene Macht, wohl zu erwägen und, wie in der Sache ſelbſt mit der größten Vorſicht zu verfahren, ſo auch in die Redaktion einer Denkſchrift die möglichſte Klugheit und Sorgfalt zu legen.

Die verſchiedenen Anträge der Kommiſſion ſind ſodann artikelweiſe berathen und folgendermaßen abgemehrt worden.

I. Gränze gegen Frankreich.

a. Der erſte Antrag der Kommiſſion, die Reichslande des Fürſtenthums Pruntrut betreffend, iſt mit eilf Stimmen, nämlich jenen von Zürich, Ury, Glarus, Solothurn, Baſel, Appenzell*), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Teſſin und Waadt, in dem Sinne genehmigt worden, daß, wenn das Bisthum Baſel nicht wieder hergeſtellt werde, alsdann die Kommiſſion bewältigt ſeyn ſolle, die geeigneten Schritte zu thun, um auf dieſer Seite eine für die Schweiz möglichſt vortheilhafte und ſichere Gränze zu erhalten.

Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug, Bern und Freyburg nahmen dieſen Antrag ad referendum.

b. Ueber den zweiten Antrag in Hinſicht auf die Gränze des Fürſtenthums Neuenburg, iſt mit den nämlichen eilf Stimmen dahin entſchieden worden, daß, inſofern von Seite der franzöſiſchen Regierung keine Schwierigkeiten dagegen obwalten, und es in den Wünſchen des Staatsrathes von Neuenburg liege, der Kommiſſion die Vollmacht ertheilt werde, ihrerſeits die von der Regierung von Neuenburg bereits vorgenommenen Schritte im Namen der Tagſatzung beſtens zu unterſtützen.

---

*) Siehe in Bezug auf das Votum von Appenzell die Bemerkung auf Seite 19.

Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug, Bern und Freyburg behielten ſich auch über dieſen Antrag das Referendum vor.

c. Betreffend dann die Gränze des Kantons Waadt, iſt der erſte Antrag der Kommiſſion zu Wiedererlangung des am Rücken der Döſe gelegenen, ehemals zum Waadtlande gehörenden Val des Dappes von ſechszehn Stimmen angenommen worden.

Bern allein wollte das Referendum vorbehalten.

d. Der andere Antrag, die Vereinigung des in den natürlichen Gränzen der Schweiz gelegenen Thals des Rousses betreffend, hat die Genehmigung der Mehrheit der Tagſatzung nicht erhalten, und es wurde beſchlaſſen: „dieſen Gegenſtand aus jeder Verwendung wegzulaſſen.“

e. Was die Gränze der Stadt und Republik Genf anbetrifft, ſo hat die Tagſatzung, in der doppelten Vorausſetzung, daß dieſer Freiſtaat wirklich mit der Schweiz werde vereinigt und ihm ein zuſammenhangendes und arrondirtes Gebiet zu Theil werden, — mit eilf Stimmen den dießfallſigen Antrag der Kammiſſian, immer aber in dem Verſtand, daß derſelbe mit aller erforderlichen Vorſicht und Behutſamkeit geſchehen ſalle, gutgeheißen.

Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug, Bern und Freyburg behielten ſich, wie aben, das Referendum vor.

Le député de *Vaud* émet à cette occasion le voeu que, dans le cas où Genève obtiendrait des puissances alliées non-seulement une compensation, mais un territoire arrondi et contigu, le village de Céligny puisse être réuni au canton de Vaud, dans le territoire duquel il se trouve entièrement enclavé.

II. Gränze gegen die Königlich-ſardiniſchen Staaten.

Auf die von der Kommiſſion eröffnete Anſicht in Betreff einer Gränzerweiterung gegen die Königlich-ſardiniſchen Staaten, hat die Tagſatzung einmüthig gefunden: „daß von dem Gedanken „einer ſolchen Ausdehnung aöllig abſtrahirt, und durchaus kein dahin zielender Schritt vargenommen „werden ſalle.“

III. Gränze gegen die Lambardei.

Auch in Hinſicht anf die Gränze gegen den mailändiſchen Staat (die Lamdardei), wo die Abtretung einiger Landſchaften zn Gunſten der Kantone Teſſin und Graubünden wünſchenswerth, aber das Begehren ſelbſt vielen Schwierigkeiten unterwarfen wäre, hat die Tagſatzung, auf den Anteag der Kammiſſion, mit fünfzehn Stimmen beſchlaſſen: „theils dieſe Gegenſtände ganz außer der diplomatiſchen Verwendung „zu laſſen, theils den allenfalls vorzunehmenden Schritt wegen Vereinigung des Landſtrichs, in welchem „das Fart Fuentes und das Dorf St. Agatha liegen, bis zum definitiven Entſcheid über das Schickſal „des Veltlin zu aerſchieben.“

Bern und Graubünden behielten ſich darüber das Referendum aar.

IV. Gränze gegen Deutſchland.

In Betreff dieſer Gränze wurde —

a. zuerſt der aan der Kammiſſion gemachte Antrag wegen Vereinigung der Stadt Konſtanz mit der Schweiz und Vereinigung der Gränze von Zürich und Schaffhauſen jenſeits des Rheins, mit fünfzehn Stimmen in dem Sinne gutgeheißen: „daß die eidgenöſſiſche Behörde ſich im ſchicklichen „Zeitpunkt für dieſe Gegenſtände bei den Hohen alliirten Mächten verwenden ſalle; welches in der var„läufigen Nate an die Herren Miniſter zu bemerken iſt.“

Die Geſandten von Bern und Freyburg nahmen den Antrag ad referendum.

b. Auch der Antrag wegen des Frickthals iſt von fünfzehn Stimmen dahin genehmigt worden: „durch eine beſondere Nate das Anſuchen an die Miniſter der alliirten Mächte zu ſtellen, daß der Schweiz „in Hinſicht des Frickthals jene definitive Erklärung und volle Beruhigung gegeben werden möchte, welche

„von der Großmuth und den wohlwollenden Geſinnungen der alliirten Mächte ſich erwarten laſſe, — und „hiermit den hohen Werth zu bezeugen, den die Schweiz auf dieſen günſtigen Entſcheid legen würde.“

Bern und Freyburg behielten ſich das Referendum vor.

V. Am Schluſſe der Berathung hat die Tagſatzung, auf den Antrag der Kommiſſion, einmüthig erkannt:

„Es ſoll der Bericht des Herrn Oberſtquartiermeiſters Finsler, der ſo viele intereſſante Daten und Auf„ſchlüſſe über die ſchweizeriſche Militärgränze enthält, welche in künftig ſich ereignenden Fällen weſentlich „benutzt werden können, in dem eidgenöſſiſchen Archiv als geheimes Aktenſtück aufbewahrt, und dem Herrn „Verfaſſer für dieſe trefflich gelungene Arbeit die Zufriedenheit und der Dank der Bundesbehörde bezeugt „werden.“ (Vorerwähnter Bericht iſt dem gegenwärtigen Abſchied unter Litt. M beigefügt.)

VI. Hierauf wurde von der Geſandtſchaft des Kantons Glarus der doppelte Antrag gemacht:

1) daß, wenn zur Zeit, wo die laut vorſtehender Berathung beſchloſſene Note an die Miniſter der alliirten Mächte abgegeben wird, die eidgenöſſiſche Geſandtſchaft ſich noch in Paris befindet (ſiehe §. V, B, V des gegenwärtigen Abſchiedes), derſelben eine Abſchrift davon mitgetheilt werde;

2) daß die diplomatiſche Kommiſſion auch die Frage unterſuchen ſolle: ob es nicht der Fall ſey, im Falle der Vereinigung Genf's mit der Schweiz, eine Unterhandlung unmittelbar mit der franzöſiſchen Regierung in Betreff des Ländchens Gex einzuleiten.

Dieſe beiden Anträge ſind von der Tagſatzung einmüthig angenommen worden.

VII. Endlich iſt der Antrag des Herrn Geſandten von Zug, dahin gehend:

„Die Geſandtſchaft von Zug muß bei dieſem Anlaß die Zuverſicht ausſprechen, daß, wenn der Schweiz „größere Gränzen als vor 1798 zukommen ſollten, ſolche Ausdehnung zu Gunſten der Kantone verwendet „werden ſolle, welche durch Verdrängung des alten eidgenöſſiſchen Rechtsſtandes bedeutende Verluſte „erlitten haben“ —

— lediglich zu Protokoll genommen worden.

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Schaffhauſen, Thurgau und Appenzell Inner-Rhoden.

H. Vermittelſt einer Zuſchrift, datirt Hohenthengen den 26. Mai 1814, wenden ſich die Deputirten der jenſeits des Rheins gelegenen Gemeinden Herdern, Lienheim, Hohenthengen und Kadelburg an den Herrn Präſidenten der Tagſatzung mit dem dringenden Anſuchen, daß dieſe Ortſchaften, die ſeit undenklichen Zeiten her zu den ehemaligen VIII alten Orten der Schweiz gehörten, wieder in den eidgenöſſiſchen Neutralitätskreis einbegriffen und als ſchweizeriſche Angehörige in den gleichen Verhältniſſen, wie ſie vormals gegen die VIII alten Orte geſtanden, anerkannt werden möchten.

Dieſe Bittſchrift wurde am 3. Brachmonat ad acta gelegt, um, falls bei weiterer Entwicklung der allgemeinen Verhältniſſe ein günſtiger Anlaß ſich darbieten würde, gehörig benutzt zu werden.

J. Der Herr Präſident legte, ebenfalls am 3. Brachmonat, der Bundesverſammlung eine Denkſchrift der Geſandtſchaft des Kantons Teſſin, d. d. 24. Mai 1814, vor, wodurch dieſelbe die Verwendung der Bundesbehörde dahin anruft, daß das am öſtlichen Ufer des Lauiſerſees gelegene Dorf Campione, welches ehemals als integrirender Theil des Lauiſergebietes betrachtet wurde, anfangs der Revolution aber mit der cisalpiniſchen Republik vereinigt worden iſt, dem Kanton Teſſin wieder einverleibt werden möchte. Dieſer Denkſchrift iſt die Erklärung des in Lauis unter'm 21. Auguſt 1683 wegen der Dorfſchaft Campione abgehaltenen Syndikats beigefügt.

Die Tagſatzung hat mit vieler Theilnahme das Anſuchen des Kantons Teſſin vernommen, und die dießfallſige Denkſchrift an die diplomatiſche Kommiſſion zu näherer Unterſuchung und möglichſter Verwendung bei ſich darbietendem ſchicklichem Anlaß überwieſen.

---

§. XIII. Sicherstellung der Gränzpässe gegen Frankreich und militärische Besetzung der früher von der Schweiz abgerissenen, ihr wieder zu erstattenden Landestheile. (12., 15., 16., 18., 22., 26., 27., 30. April; 3., 6., 10. Mai.)

A. Eine Note der Minister der alliirten Mächte, d. d. 5. April, welche der Tagsatzung am 12. desselben Monats vorgelegt und zugleich den Gesandtschaften abschriftlich mitgetheilt wurde, drückt den Wunsch aus, daß die Eidgenossenschaft Truppen aufstellen möchte, sey es um die Gränzpässe der Schweiz gegen mögliche Angriffe zerstreuter feindlicher Corps sicherzustellen, sey es um den durch Frankreichs Uebermacht nach und nach abgerissenen schweizerischen Gegenden, welche nach dem Versprechen der Hohen alliirten Mächte der Eidgenossenschaft wieder zurückgegeben werden sollen, vaterländischen Schutz zu gewähren. Diese Note lautet wörtlich, wie folgt:

»Les soussignés, Envoyés extraordinaires et Ministres plénipotentiaires de Leurs Majestés »Impériales et de Sa Majesté le Roi de Prusse, ont souvent accueilli le voeu que plusieurs »cantons et la majorité des bons Suisses leur ont exprimé, de sortir de l'attitude passive »où se trouvait la Confédération, et de paraître sur une ligne honorable et digne d'une »nation illustre à côté des puissances liguées contre l'ennemi du repos et de l'indépendance »des peuples.«

»C'était le moyen de déployer avec énergie la volonté nationale et de reconnaître, »par un juste retour, les intentions aussi bienveillantes que desintéressées des monarques »alliés. Mais malgré l'intérêt avec lequel ils ont recueilli ces manifestations si conformes »au caractère suisse, les soussignés durent se borner dans le temps à les faire connaître »à leurs cours respectives. Une volonté aussi analogue à la dignité et aux intérêts de la »Suisse, devait toutefois être authentiqnement exprimée et recevoir la sanction légale des »suffrages de la Nation. Plusieurs mesures relatives à l'organisation des troupes et de leur »état-major éxigeaient d'ailleurs un concert préalable et des délibérations prises en commun.«

»Aujourd'hui les soussignés voyant avec la satisfaction la plus sincère les États hel»vétiques réunis par un véritable esprit de patriotisme, et prêts à délibérer sur les grands »intérêts nationaux, jugent le moment favorable pour réaliser en partie de si heureuses »dispositions qu'ils sont fondés à croire unanimes dans tous les cantons.«

»Les puissances alliées, fidèles néanmoins au principe de ne demander à la Suisse que »son union et son bonheur, sont éloignées de l'inviter à des efforts qui puissent la gêner. »Elles disposent de forces assez considérables pour leur assurer les succès définitifs les »plus complets. Ainsi, elles apprécieront une simple mesnre indiquée par le besoin de »couvrir ses frontières et qui sera limitée par les circonstances.«

»La destination de ces troupes serait de garnir les passages des frontières de la Confé»dération, que, malgré les brillans succès des Alliés, des détachemens de l'armée ennemie »seraient tentés de franchir dans leur retraite, et d'assurer à la Suisse tranquillité et »séeurité.«

»Il y a des pays qui ont été enlevés à la Suisse et qui doivent lui être restitués et »en former des parties intégrantes. Ces pays qui donneront à la Confédération des fron»tières qui la mettraient en état de maintenir son système politique et son indépendance, »réclament soń appui.«

»Les soussignés ne doutent point de l'empressement avec lequel les cantons rivaliseront »dans une cause qui intéresse directement la Suisse. L'estime et la bienveillance des sou»verains envers elle l'ont associée aux résultats d'une guerre qui leur a coûté d'immenses »sacrifices, pour satisfaire aux besoins de tous les peuples, et de la France même; pour »conquérir une paix qui assnre le repos, la liberté et l'indépendance des nations.«

»Elles viennent de renouveler, dans un moment décisif pour le salut du monde, l'en»gagement solennel de redoubler d'efforts et de ne point poser les armes avant d'avoir »obtenu le grand but de leur alliance et d'avoir réalisé le voeu de l'Europe entière.

»Cependant elles ne demandent à la Suisse que des mesures qui tendent à assurer son »bien-être et sa prospérité.«

»Zurich le 5 Avril 1814.«

»*Chevalier de Lebzeltern.*« »*Le Comte Capodistria.*« »*Le Baron de Chambrier.*«

Daß wichtige politiſche Gründe obiges Begehren der Miniſter der alliirten Mächte unterſtützen; daß die Wohlfahrt, die Ehre und das Anſehen der Schweiz, daß ſelbſt das weſentlichſte Intereſſe der Kantone, jenes ihrer brüderlichen Vereinigung, durch gemeinſchaftliche Mitwirkung ihrer Kräfte zu vaterländiſchen Zwecken nicht wenig befördert werden könne; — daß ferner, in Hinſicht ſowohl auf die Anzahl als auf den Gebrauch der aufzuſtellenden Mannſchaft, die Geſandtſchaftsnote billige nnd wohlwollende Aeußerungen enthalte, wurde (am 12. Aprill) in der vorläufigen Berathung vielfältig entwickelt. Von den großen, in der jüngſten Zeit in Frankreich vorgefallenen Ereigniſſen, nämlich von der Beſetzung der Stadt Paris durch die verbündeten Armeen und der Erklärung des Senats und des geſetzgebenden Körpers, wodurch Napoleon Bnonaparte des Kaiſerlich-franzöſiſchen Thrones entſetzt wird, geſchah auch in einigen Voten beſondere Erwähnung, als eines vorzüglichen Beweggrundes zu Beſchleunigung der vorgeſchlagenen Maßregel. Wenn übrigens einige Geſandtſchaften, nämlich: Zürich, Ury, Luzern, Bern und Appenzell Inner-Rhoden, durch ihre Inſtruktionen bevollmächtigt waren, die Zuſtimmung zu dem Antrag der Miniſter der verbündeten Mächte zu erklären, ſo fanden dieſelben dennoch mit allen übrigen, daß dieſer wichtige Gegenſtand reifliche Prüfung verdiene; ſie wollten demnach gern denſelben einer Kommiſſion überweiſen. Die Geſandtſchaften, welche aus Mangel an Inſtruktionen dermalen ſich nicht erklären konnten, verſprachen, dieſelben mit möglichſter Beförderung einzuholen.

Der Stand Graubünden iſt ſchon einigermaßen thatſächlich dem Anſuchen der Miniſter der alliirten Mächte durch die Beſetzung ſeiner Gränzen gegen Veltlin zuvorgekommen; die Geſandtſchaft mußte daher beſtimmt verlangen, daß bei der Dislokation der aufzubietenden eidgenöſſiſchen Truppen auf die Wiedererwerbung von Veltlin, Cleven und Worms Rückſicht genommen werde.

Die Geſandtſchaft von Baſel hat die ungeheuren Kriegslaſten aller Art, welche ſeit beinahe vier Monaten dieſer Stadt und dem Lande einen Schaden von bereits mehrern Millionen zugefügt, theils als eine ſehr bedeutende Mitwirkung zu den militäriſchen Zwecken der Hohen Alliirten, theils als einen erſchwerenden Umſtand für den Fall einer eidgenöſſiſchen Gränzbeſetzung dargeſtellt, welche Gründe auch auf Schaffhauſen und Aargau und, in verminderem Maße, noch auf einige andere Kantone paſſen.

Die Tagſatzung hat hierüber beſchloſſen:

„1) die Note der Miniſter der alliirten Mächte der bereits beſtehenden, am 6. Aprill niedergeſetzten „diplomatiſchen Kommiſſion zur Vorlegung einer angemeſſenen Antwort zu überweiſen;

„2) der Kommiſſion ſodann einerſeits die Vorberathung der Art und Weiſe, wie die Sache ſelbſt bei „den gegenwärtigen Umſtänden in Hinſicht des Maßes und Zieles, des Gebrauchs und des eigentlichen „Zweckes des Aufgebotes ausgeführt werden könnte, anderſeits jede dießfalls nothwendige Verabredung mit „den Miniſtern aufzutragen; worauf die Tagſatzung auf den Bericht der Kommiſſion hin das weiter „Erforderliche verfügen werde.“

B. In Folge des am 12. Aprill erhaltenen Auftrags, betreffend die von den Miniſtern der alliirten Mächte in ihrer Note vom 5. desſelben Monats gewünſchte Aufſtellung eines eidgenöſſiſchen Truppencorps, hat die diplomatiſche Kommiſſion den Zweck und die Gründe dieſes Begehrens, die Betrachtungen, welche dasſelbe bei der Kommiſſion erregte, und endlich ihr wohldurchgedachtes, beſtimmtes Gutachten folgendermaßen der Tagſatzung am 15. Aprill vorgelegt.

„Der Bericht, den die verordnete Kommiſſion der Tagſatzung vorzulegen die Ehre hat, umfaßt die „Note, welche die Herren Miniſter Ihrer Kaiſerlichen und Königlichen Majeſtäten, der Kaiſer von „Oeſterreich und Rußland und des Königs von Preußen unter'm 5. Aprill eingegeben haben.“

„Dieſes wichtige Aktenſtück ſpricht die Erwartung dieſer Hohen alliirten Mächte aus, daß bei nunmehr „erfolgter Vereinigung der Tagſatzung die ſchon früher geäußerten Wünſche einzelner Theile in Erfüllung „gehen, und die Schweiz in die Reihe der Staaten trete, die gegen den Feind der Ruhe und Unabhängig„keit der Völker vereinigt ſind; daß eine ſolche Maßnahme auf das Bedürfniß, die Gränzen zu bedecken, „beſchränkt werden könne; daß dieſe Truppen beſtimmt ſeyen, die Gränzpäſſe der Schweiz zu beſetzen, welche

„Abtheilungen der feindlichen Armeen bei einem Rückzuge zu durchbrechen verſuchen könnten; daß endlich „die Länder, welche der Schweiz entriſſen worden ſeyen und wieder zurückgeſtellt werden ſollen, die Unter„ſtützung der Eidgenoſſenſchaft bedürfen.“

„Der Zeitpunkt, in welchem dieſe Aufforderung an die Schweiz erlaſſen wird, die Ausdehnung der „Maßregeln und die Beſtimmung der Truppen, welche in dieſer Note deutlich ausgeſprochen ſind, ſind „unverkennbare Beweiſe des Wohlwollens und der Achtung der Allerhöchſten Monarchen für unſer Vaterland; „unſer Benehmen ſoll denſelben entſprechen und ihre Fortdauer ſichern.“

„Die Ereigniſſe, welche die frühere Mitwirkung der Schweiz durch einige Truppen verzögert haben, „ſind genügend bekannt und von den Hohen alliirten Mächten ſelbſt berückſichtigt worden.“

„Die Geſinnungen der einzelnen Kantonalregierungen haben ſich ſowohl in der Konvention vom „29. Chriſtmonat 1813, theils in den Erklärungen der damals nicht anweſenden Löblichen Stände vollſtändig „ausgeſprochen. Es iſt demnach auch, nach den Anſichten der Kommiſſion, genügend, wenn von den Urſachen „dieſer ſpätern Mitwirkung in der Antwort an die Herren Miniſter nur eine allgemeine Erwähnung „geſchieht.“

„Wenn indeſſen die Aufſtellung von Truppen verzögert wurde, ſo dürfen hingegen jene großen Laſten „nicht unbemerkt gelaſſen werden, welche von einem bedeutenden Theil der Schweiz ſeit dem Chriſtmonat „getragen worden ſind, und vorzüglich auch bei dem Löblichen Stande Baſel in ſo beſchwerlicher Maſſe „fortdauern. Der Belang dieſer Koſten ſoll bei einer Würdigung deſſen, was von der Schweiz geſchehen „iſt, nicht unbeachtet gelaſſen werden.“

„Zur nämlichen Zeit, als dieſe Note an die Hohe Tagſatzung gelangte, trafen zugleich die Berichte der „großen Reſultate ein, welche die Siege der alliirten Mächte krönen. Es entſtand dadurch die Frage: ob „dieſe Ereigniſſe einige Abänderung in der Sache ſelbſt oder deren Ausdehnung veranlaſſen.“

„Die Kommiſſion fand es rathſam, darüber mit den Herren Miniſtern Rückſprache zu nehmen. „Als Folge deſſen und zugleich als Motive ihres Antrags unterlegt ſie der Tagſatzung folgende Betrach„tungen.“

„Die Vereinigung ſämmtlicher Stände in vollſtändiger Tagſatzung iſt der erſte Anlaß, wo ein ſolcher „Entſchluß im Namen der Geſammtheit genommen werden kann. Die Ehre und der Vortheil gemeiner „Eidgenoſſenſchaft erfordern, daß derſelbe gefaßt werde.“

„Eine bewaffnete Stellung der Schweiz iſt den Wünſchen der Hohen alliirten Mächte angemeſſen und „geeignet, das Vertrauen derſelben zu gewährleiſten, die Achtung aller Staaten zu erhalten und ihr bei „dem bevorſtehenden Friedenswerke eine angemeſſene Stellung zu ſichern.“

„Nach den neueſten Ereigniſſen darf man zwar mit Zuverſicht annehmen, daß der große Kampf der „Armeen beendigt ſey; dann aber bleibt noch die Beſorgniß übrig, daß die Gränze gegen Frankreich oder „Italien von zerſtreuten Corps oder einen Rückzug ſuchenden Truppen gefährdet werden könnte. Zudem iſt „bei der Lage der Schweiz und in Zeiten, wo ſich ganze Armeecorps auflöſen, eine ſtarke und ſchnelle „Militärpolizei unerläßlich; die Ehre der Schweiz erfordert, daß dieſelbe nicht von fremden Truppen gehand„habet werden müſſe.“

„Die Hohen alliirten Mächte haben der Schweiz verheißen, daß die ihr früher durch Frankreich „entriſſenen Länder wieder zurückgegeben und mit ihr vereinigt werden ſollen. Es liegt der Eidgenoſſen„ſchaft ob, ſich bereit zu halten, dieſelben im Fall des Bedürfniſſes zu unterſtützen, oder auf erhaltene „Anzeige auch den einen oder andern Theil derſelben zu beſetzen.“

„Von dieſen Anſichten geleitet, erachtet die Kommiſſion, daß die Aufſtellung eines Truppencorps „beſchloſſen und mit Beſchleunigung in Vollziehung geſetzt werden ſoll.“

„Was die Stärke dieſes Corps anbetrifft, ſo glaubt die Kommiſſion, theils mit Hinſicht auf das „Bedürfniß, theils in Würdigung der ökonomiſchen Kräfte der Geſammtheit, ſowie der bereits von „mehrern Kantonen getragenen Laſten, daß daſſelbe für dermalen und unter Vorbehalt weiterer Verfügungen „der Tagſatzung auf zehn Bataillone oder 5000 Mann beſtimmt werden ſoll.“

„Die Verlegung der Truppen im Allgemeinen iſt bereits angegeben; die Bezeichnung der einzelnen „Punkte wird indeſſen der Gegenſtand näherer Berathung ſeyn.“

„Wenn die Tagſatzung den Antrag genehmigt, ſo iſt dann erſtes Erforderniß, die weitern Beſtim„mungen über die Formation des Corps, ſowohl in Rückſicht auf die Waffengattungen oder die Kompoſition „der einzelnen Corps, als über das Kommando und die demſelben zu ertheilende Inſtruktion u. ſ. w., zu

„ entwerfen. Die Kommiſſion wird dieſelben mit Beihülfe von Sachverſtändigen bearbeiten und der Tag-„ ſatzung vorlegen; ſie glaubt indeſſen, daß zugleich feſtgeſetzt werden ſoll, die Mannſchafts- und Geldkontin-„ gente ſeyen nach bisher beobachteten Verhältniſſen von den Lödlichen Ständen zu liefern.“

Nach reiflicher Erwägung des obigen Berichtes und der mündlichen Vorträge der Herren Kommittirten, welche die Tagſatzung in nähere Kenntniß von einer mit den Miniſtern der verbündeten Mächte über dieſen Gegenſtand gepflogenen vertraulichen Unterredung geſetzt haben, ſind die Geſandtſchaften, wenn auch zum Theil ohne Inſtruktion, dennoch in Beherzigung deſſen, was die Ehre, das höhere Intereſſe des Vaterlandes, ſowie auch die Achtung für die wohlwollenden Anträge jener Mächte erfordern, geneigt geweſen, dem Gutachten der Kommiſſion beizuſtimmen, und ſo iſt durch unbedingte Genehmigung der Stände Zürich, Luzern und Schaffhauſen, dann durch Annahme unter Vorbehalt einer in wenigen Tagen zu erklärenden Standesratifikation (wodurch jedoch die Mittheilung an die Miniſter, ſowie die Ausarbeitung und Vorbereitung der Maßregel ſelbſt nicht aufgehalten werden ſollen) ad Seite der Stände Ury, Unterwalden, Glarus, Zug, Bern, Freyburg, Solothurn, Baſel, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt und Appenzell Außer-Rhoden, endlich durch Zuſtimmung von Graubünden, in der gerechten Zuverſicht, daß bei dem vorhabenden Militäraufgebot ganz beſonders auf die Beſetzung und Wiedervereinigung der von Bünden abgeriſſenen Landſchaften Veltlin, Cleven und Worms Rückſicht genommen werde, folgendes Konklusum zu Stande gekommen:

„1) Es ſoll ein Truppencorps von 5000 Mann in eidgenöſſiſchen Dienſt genommen und unter die „ Befehle eines von der Tagſatzung zu ernennenden Oberkommandanten geſtellt werden.“

„2) Die Tagſatzung wird die dem Oberkommandanten zu ertheilende Inſtruktion, ſowie die Beſtim-„ mungen über Formation und Verwaltung dieſes Corps, feſtſetzen.“

„3) Die erforderlichen Kontingente an Mannſchaft und Geld werden nach den bisher beobachteten „ Beitragsſtalen von den ſämmtlichen Ständen geliefert.“

Die Geſandtſchaft von Appenzell Inner-Rhoden hat die zwei erſten Artikel unbedingt genehmigt, in Hinſicht des dritten aber ſich auf die bereits erklärte Inſtruktion (ſiehe §. VI, A, III, *a* des gegenwärtigen Abſchiedes) bezogen, von der ſie keineswegs abgehen kann. Jene des Standes Schwyz war im Fall, die beſtimmte Willensmeinung ihrer Regierung zu vernehmen, und ſtimmte daher für das einfache Referendum.

Die weitere Berathung zur Vorbereitung und Ausführung des vorſtehenden Beſchluſſes hat die Tagſatzung durch einhelliges Mehr der diplomatiſchen Kommiſſion überwieſen, welche ſich nach Gutfinden hierzu der Mitwirkung einiger erfahrener Militärs bedienen wird.

* * *

Endlich iſt der von der Kommiſſion vorgelegte Entwurf einer angemeſſenen Antwort an die Miniſter der alliirten Mächte über dieſen Gegenſtand einmüthig angenommen worden; dieſelbe lautet, wie folgt:

A Leurs Excellences les Ministres des hautes puissances alliées d'Autriche, de Russie et de Prusse.

»Les députés des cantons réunis en Diète générale ont reconnu dans l'office que »Messieurs les Envoyés extraordinaires et Ministres plénipotentiaires d'Autriche, de Russie »et de Prusse ont adressé à la Diète en date du 5 de ce mois, relativement à la levée »d'un corps de troupes suisses, une nouvelle preuve de la bienveillance soutenue avec »laquelle Leurs Excellences s'occupent de tout ce qui peut contribuer à l'avantage de la »Suisse, à son union, à sa tranquillité, à sa force et à la considération que les puissances »alliées sont disposées à avoir pour elle.«

»L'attitude passive dans laquelle la Confédération est restée tandis que tant de nations, »rivalisant de valeur, comme leurs souverains de magnanimité, secondaient dignement les »vues de la plus noble politique, s'explique par les circonstances particulières de l'orga-»nisation de ce pays, ainsi que par la situation où il s'est trouvé depuis l'entrée des troupes »alliées.«

»Néanmoins les Puissances ont pu se convaincre soit par l'accueil fait à leurs armées, »soit par la manière dont les cantons ont supporté et supportent encore les charges consi-»dérables de l'entretien des troupes, des hôpitaux et des autres services de l'administra-»tion, qu'une affection vive et sincère a présidé aux rapports nouveaux dans lesquels la

»Confédération s'est trouvée placée envers elles. Les Ministres eux-mêmes, observateurs »attentifs de la conduite et des intentions des divers gouvernemens, n'ont pas oublié que »dès le 29 Décembre 1813, au moment où l'assemblée fédérale de Zurich espérait d'avoir »réuni, par un lien provisoire, la presque totalité des États confédérés, elle déclara être »prête à entrer en négociation avec les cours alliées, et que dans le même temps les »cantons qui avaient refusé de se joindre à elle, mus par un esprit semblable, témoignèrent »aussi leur disposition à concourir, selon leurs moyens, aux mesures qui seraient jugées »nécessaires pour préserver les frontières occidentales de la Suisse de tout danger.«

»Les députés des cantons témoignent hautement leur gratitude pour les égards que les »Puissances ont bien voulu observer envers leur pays. L'invitation même qui leur est »adressée aujourd'hui, ajoute encore à cette obligation, et doit rendre d'autant plus vifs »les sentimens qu'elle inspire.«

»Grâces aux principes qui ont réuni les souverains, principes dont les résultats se »développent d'un jour à l'autre avec une rapidité sans exemple dans l'histoire, la guerre »touche à son terme; déjà elle paraît n'exister plus avec la France; ce que la Suisse serait »dans le cas de faire pour sa sûreté, coïncide avec les maximes fondamentales de sa poli- »tique, consacrées par l'expérience des siècles, avec les bases mêmes de son existence que »les puissances alliées ont à coeur de rendre heureuse et honorable. L'objet de l'armement »proposé est donc purement national, et tout dans la demande, le fond et la forme, la »juste mesure que les Ministres ont observée, les motifs qu'ils présentent, les avantages »enfin dont la Suisse est invitée à hâter ainsi, pour elle-même, la jouissance, tout annonce »qu'une généreuse bienveillance a seule dicté cette importante communication.«

Aussi n'existe-t-il dans la Diète qu'une opinion sur la convenance de la levée de troupes »dont il s'agit, dans le double but de la sûreté de la Suisse, si quelques passages de ses »frontières se trouvaient encore menacés, et de l'occupation prochaine des pays que la »munificence des puissances alliées vent lui rendre. Cette conviction unanime, exprimée »dans un décret en date de ce jour, vient d'être présentée à la ratification des cantons. »La Diète, en attendant, préparera les mesures d'exécution nécessaires, afin que la levée »d'un corps de troupes de quelques mille hommes, selon l'intention exprimée par les »Ministres, puisse être effectuée sans délai.«

»Les députés des cantons se flattent d'avoir satisfait par leur réponse à l'attente de »Leurs Excellences les Ministres d'Autriche, de Russie et de Prusse; ils les prient de se »rendre l'organe de leurs sentimens auprès des augustes souverains eux-mêmes, et ont »l'honneur de réitérer à Leurs Excellences les assurances de leur haute considération.«

»Zurich, le 14 Avril 1814.«

»*Les députés des XIX cantons de la Suisse réunis en Diète générale,*
»et en leur nom,
»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, président de la Diète:*
(Suivent les signatures.)

C. Am 16. April hat die Gesandtschaft von Schwyz, in Folge erhaltener Weisungen ihrer Regierung, über die von den Ministern der alliirten Mächte angetragene Aufstellung eines eidgenössischen Truppencorps zu Protokoll erklärt, was folgt:

„Der Stand Schwyz stehe in der Ansicht und hege die Hoffnung, daß bei nunmehr geendigter Krisis „des großen Weltkampfes die Aufstellung eines eidgenössischen Gränzcordons ausgewichen werden sollte, „indem diese Maßregel für die Sicherheit der Eidgenossenschaft nicht mehr nothwendig scheine, die Wieder- „vereinigung der getrennten Länder, aller Erwartung nach, dieselbe auch nicht erfordern werde, und die „geringen Hülfsquellen der Eidgenossenschaft, vor allem aus aber jene des Kantons Schwyz, die möglichste „Abwendung drückender Lasten dieser Art dringend erheischen.“

D. Hinwieder haben dem am 15. Aprill von der Tagſatzung gefaßten Beſchluß die vorbehaltene Ratifikation ertheilt: Bern und Aargau am 16. Aprill; Freyburg, Solothurn, Appenzell und St. Gallen (letzterer Stand in der Erwartung, die aufgebotenen Truppen werden nur zu dem angegebenen Zwecke gebraucht, auch unter kein fremdes Kommando geſtellt werden) am 18. Aprill; Zug und Baſel am 22. Aprill; Ury und Thurgau am 26. und Unterwalden am 27. Aprill; Glarus, Teſſin und Schwyz am 30. Aprill, letzterer Stand mit dem Vorbehalt, daß ihm unbenommen bleibe, ſeine Mannſchaft nach Belieben zurückzurufen; Graubünden am 3. und Waadt am 6. Mai.

E. In Folge Tagſatzungskonklusums vom 15. Aprill, betreffend die Aufſtellung eines eidgenöſſiſchen Truppencorps, hat die diplomatiſche Kommiſſion, unter Vorbehalt einer weitern Rückſprache mit den Miniſtern der alliirten Mächte, zu Beſtimmung einerſeits der verſchiedenen Punkte, wo dieſe Truppen gebraucht werden, anderſeits der Verhältniſſe, in denen dieſelben gegen das an den nämlichen Orten allfällig ſtationirte alliirte Militär ſtehen ſollen, den Entwurf eines Beſchluſſes in Bezug auf die Bildung und Leitung dieſer nun anzuordnenden Militäranſtalten am 27. Aprill der Tagſatzung vorgelegt. Nach Anhörung der mündlichen Bemerkungen der Mitglieder der Kommiſſion ſind die Ehrengeſandtſchaften über jeden Artikel gedachten Vorſchlags in Berathung getreten.

a. Der erſte Artikel, welcher folgendermaßen lautet:

„Das dermalen in den eidgenöſſiſchen Dienſt zu berufende Truppencorps ſoll:

„aus acht Bataillonen Linieninfanterie, jedes zu ſechs Kompagnien,

„aus acht Kompagnien Scharfſchützen, von welchen jedem Infanteriebataillon eine zugetheilt wird;

„aus vier Kompagnien Artillerie zu Fuß;

„aus zwei Kompagnien Dragoner,

„— beſtehen."

„Von dieſen Truppen wird ein von der leitenden Militärbehörde näher zu bezeichnender Theil ſogleich „in Thätigkeit geſetzt; der Ueberreſt bleibt einſtweilen in Reſerve, und wird bis zum Abmarſch nicht „beſoldet —"

— iſt genehmigt worden von den Ständen Zürich, Ury, Unterwalden, Luzern, Glarus, Zug, Bern und Freyburg, dann von Solothurn mit Empfehlung möglichſter Sparſamkeit, beſonders in Hinſicht der unnöthig ſcheinenden Artillerie und Kavallerie, — ferner von Baſel, Schaffhauſen, Waadt und Appenzell Inner-Rhoden, ſowie von Aargau und Thurgau, welche in der Ueberzeugung ſtehen, es werden dieſe Truppen nur dann, wenn wirkliches Bedürfniß vorhanden iſt, und immer in möglichſt beſchränktem Maße in Aktivität geſetzt werden. Bei ſchon erklärter Mehrheit und in Beziehung auf die den 18. Aprill ausgeſprochene Ratifikation des dießfalls am 15. desſelben Monats gefaßten Beſchluſſes hat auch St. Gallen dazu geſtimmt. Endlich nahm die Geſandtſchaft von Teſſin dieſen Artikel ad ratificandum.

Aus Mangel an Inſtruktionen haben die Geſandtſchaften von Schwyz und Graubünden ſich das Protokoll offen behalten.

b. Desgleichen hat der zweite Artikel, alſo lautend:

„Die in dem eidgenöſſiſchen Militärreglement angenommene Vertheilung auf die Kantone, ſowie die „Formation der Kompagnien und diejenige der Bataillone, ſind beibehalten, und ſollen als Grundlage der „Bildung des aufzuſtellenden Corps dienen —"

— die Genehmigung von fünfzehn Ständen erhalten. Schwyz, Graubünden und Teſſin behielten ſich das Protokoll offen, und Appenzell Inner-Rhoden nahm den Artikel ad referendum.

c. Der dritte Artikel hat zu verſchiedenen Bemerkungen Anlaß gegeben, und iſt für einmal nicht nach dem ganzen Inhalt des Kommiſſionsvorſchlags, ſondern nur zum Theil unter Vorbehalt der Ratifikation von ſechszehn Ständen angenommen worden, wie folgt:

„Die Tagſatzung ernennt eine leitende Militärbehörde (Kriegsrath), welche die Beſchlüſſe und Befehle „derſelben in Vollziehung ſetzt. Dieſe Behörde ſteht unmittelbar unter der Tagſatzung. Sie iſt angewieſen, „ſich in allen ihren Verfügungen nach den beſtehenden Militärreglementen zu richten. Alle ihre Expeditionen „ſollen mit der Unterſchrift des Präſidenten oder deſſen Stellvertreters verſehen ſeyn."

„Die Kanzlei wird durch Offiziere des Quartiermeiſterſtabs beſorgt."

Die Stände Schwyz, Unterwalden und Freyburg, die in dieſem Artikel die Aufſtellung einer bedenklichen Militärzentralität erblickten, nahmen ihn ad referendum.

Die Tagſatzung behielt ſich vor, durch einen ſpätern Beſchluß zu entſcheiden, wie es zur Zeit, wo die Tagſatzung nicht verſammelt wäre, mit der eidgenöſſiſchen Militärbehörde gehalten werden, und in welchen Verhältniſſen dieſelbe alsdann ſtehen ſolle.

Ueber die Zahl der Mitglieder, aus welchen die leitende Militärbehörde beſtehen ſoll, waren die Anſichten getheilt. Nach der einen Meinung wollte man dieſelbe auf drei Mitglieder beſchränken, denen der Oberſtkriegskommiſſarius mit berathender Stimme beigeordnet würde; die andere Meinung hielt es für zweckmäßiger, daß, außer jenen drei von der Tagſatzung zu ernennenden Mitgliedern, der Oberſtquartiermeiſter und der Oberſtkriegskommiſſarius von Amts wegen mit Sitz und Stimme dem Kriegsrathe beiwohnen. Dabei machte Solothurn den beſtimmten Vorbehalt, daß van benjenigen Kantonen, denen dieſe obern Militärbeamten angehören, kein anderes Mitglied in den Kriegsrath gegeben werden ſolle.

Da aus Mangel an entſcheidender Mehrheit kein förmliches Konkluſum hierüber erzielt werden kannte, ſa hat die Tagſatzung den Gegenſtand zu nochmaliger Prüfung und Einreichung eines einmüthigen Antrags der diplamatiſchen Kammiſſian überwieſen.

d. In Hinſicht des vierten Artikels, welcher die Befugniſſe der Militärbehörde näher beſtimmt, haben die Geſandtſchaften einen wichtigen Zuſatz, nämlich: daß dem Kriegsrath van der Tagſatzung eine Hauptinſtruktian ertheilt werden ſolle, nothwendig gefunden. Sonach iſt dieſer Artikel durch die Beiſtimmung van ſechszehn Ständen (unter Vardehalt der Ratifikatian) genehmigt worden, wie folgt:

„Dieſe Militärbehörde erhält von der Tagſatzung eine Hauptinſtruktian, nach welcher ſie ſadann den „aufgeſtellten Truppen alle Befehle und Inſtruktianen, ſowahl in militäriſcher als abminiſtrativer Hinſicht, „ertheilt, — ſa wie hinwieder alle Rapporte an dieſelbe gerichtet werden."

„Sie koreſpandirt mit den Kantansergierungen und den Truppenkommandanten; ſie hat der Tagſatzung „nach Erfordernis über alles Bericht zu erſtatten und iſt derſelben für ihe Benehmen verantwortlich."

Die Stände Freyburg und Unterwalden blieben bei dem Referendum ſtehen, und Schwyz behielt ſich das Pratakall affen.

e. Der fünfte Artikel, welcher die allgemeine Zuſtimmung erhielt, lautet alſa:

„Die Tagſatzung ernennt einen Oberſtkriegskommiſſarius, deſſen Stellung, Verrichtungen und Befugniſſe „durch die bereits beſtehende Hauptinſtruktian beſtimmt ſind."

f. Zur Annahme des ſechsten Artikels, welcher nach einer leichten Abänderung in der Abfaſſung des erſten Satzes alſa lautet:

„Zum Kammanda dieſer Truppen werden, nach Maßgabe des Bedürfniſſes und im Verhältniß mit der „wirklichen Aufſtellung, einſtweilen drei eidgenöſſiſche Oberſten dezeichnet werden, welche die Inſtruktionen „und Befehle des Kriegsrathes zu befalgen haben."

„Sollte die Tagſatzung nöthig finden, einen General oder Oberkammandanten zu ernennen, ſo ſoll „alsdann deſſen Verhältniß zu dem Kriegsrathe beſtimmt werden —"

— haben ſich ſechszehn Stände unter Vorbehalt der Ratifikatian vereinigt. Dabei eröffneten mehrere die beſtimmte Erwartung, daß die Oberſten ohne Rückſicht auf frühere Ernennungen durch freie Wahl van der Tagſatzung ernannt werden würden.

Schwyz, Unterwalden und Freyburg nahmen den Gegenſtand ad referendum.

g. Der vorgeſchlagene ſiebente Artikel wurde, als zur Inſtruktian gehörend, an die Kommiſſion zurückgewieſen.

h. Der achte Artikel hat mit Beziehung auf die ſpätere Verfügung der Tagſatzung für den Fall, wo ſie nicht verſammelt würde, die Genehmigung von fünfzehn Ständen (oon Zug jedoch unter Varbehalt ber Ratifikation) erhalten; derſelbe lautet, wie folgt:

„Sabald dieſe militäriſchen Anſtalten wiederum ihre Enbſchaft erreicht haben werden, ſa iſt die nieder„geſetzte leitenbe Militärbehörde aufgelöſet."

St. Gallen hat nicht geſtimmt. Unterwalden und Freyburg nahmen den Gegenſtanb ad referendum. Schwyz begehrte das Pratokoll offen zu behalten.

i. Am Ende der Berathung iſt durch einmüthiges Konkluſum feſtgeſetzt worden, daß dieſe Militär-

behörde das eidgenössische Militärreglement zu Erzielung möglichster Sparsomkeit in allen Ausgoben sorgfältig revidiren solle.

Die Gesandtschaft von Appenzell Außer-Rhoden *) war odwesend.

F. Als om 27. Aprill das Gutachten der diplomatischen Kommission über die erforderlichen Anordnungen in Betreff des aufzustellenden eidgenössischen Truppencorps in Berathung gezogen wurde, hatten sich bei dem dritten Artikel, die Aufstellung einer leitenden Militärkommission betreffend, mehrere adweichende Ansichten gezeigt, so daß keiner der gemachten Anträge das erforderliche Stimmenmehr erhielt, und demnach dieser Artikel wiederum an die gedachte Kommission zu neuer Berathung und zweckmäßigem Antrog gewiesen wurde.

Diese letztere Kommission, von der Ueberzeugung ausgehend, daß die dem Kanton Grandünden zugesagte militärische Unterstützung keinen fernern Aufschud gestatte, und daß sowohl zu Organisirung der aufzubietenden Mannschaft, als zur Leitung der erforderlichen militärischen Sicherheitsmaßregeln die Aufstellung einer besondern Militärkommission unumgänglich nothwendig sey, hot sich am 30. Aprill des erhaltenen Auftrags entledigt und ihren Bericht und ihre Anträge vorgelegt.

Die Tagsatzung hat hierüber beschlossen:

„a) Sowohl zur Organisirung dieses Truppencorps als zur Leitung der nöthigen militärischen Anordnungen soll eine besondere Kommission von fünf Mitgliedern aufgestellt werden."

„b) Drei davon werden von der Tagsatzung durch Stimmenmehrheit ernannt, die beiden übrigen Plätze durch den Oberstquartiermeister und den Oberstkriegskommissorius bekleidet, und diese zwei eidgenössischen Obermilitärbeamten von der Kommission nach den Umständen in Dienstaktivität gesetzt werden."

„c) Die eidgenössische Militärkommission wird sich in allem nach den bestehenden Reglementen richten und ihre nähern Aufträge von der Togsatzung erhalten. Diese behält sich vor, durch einen spätern Beschluß zu bestimmen, wie es zu der Zeit, wo die Tagsatzung nicht versommelt wäre, mit der eidgenössischen Militärkommission gehalten werden, und in welchen Verhältnissen dieselbe alsdann stehen solle."

„d) Alle Expeditionen der Militärkommission müssen mit der Unterschrift des Präsidenten oder dessen Stellvertreters versehen seyn."

„e) Die Kanzlei wird durch Offiziere des Quartiermeisterstabs besorgt."

Dieser Artikel, auf obige Weise redigirt, ist von ochtzehn **) Ständen angenommen worden, von Graubünden unter Vordehalt der Ratifikotion und von Solothurn in dem Sinne, daß jede wirkliche Aktivirung nicht anders als in Folge Beschlusses der Tagsatzung Statt finden solle.

Der Gesandte von Freyburg behielt sich dos Protokoll offen.

Endlich hat die Tagsatzung, in Genehmigung des letzten Antrags ihrer Kommission, erkonnt: „daß der Militärkommission überlassen werde, wegen der Bezeichnung von drei Obersten der Tagsatzung ihre Vorschläge zu einer vorzunehmenden Ernennung einzugeden. In Folge dessen lautet der sechste Artikel des Beschlusses, anstatt der am 27. Aprill beliebten Redaktion (siehe vorstehend Lit. E, *f*), folgendermaßen:

„Für das Kommando dieser Truppen werden drei Obersten bezeichnet werden, welche die Instruktionen und Befehle der Militärkommission zu befolgen haben. Die Militärkommission wird der Tagsatzung ihre Vorschläge zu Ernennung derselben eingeden und alsdann selbige noch Erforderniß der Umstände in den oktiven Dienst rufen."

„Sollte die Tagsatzung nöthig finden, einen Generol oder Oberkommandanten zu ernennen, so sollen alsdann dessen Verhältnisse zu der Militärkommission bestimmt werden."

Adwesend war die Gesandtschaft von Appenzell Außer-Rhoden.

* * *

Die in Folge der Schlußnahme der Tagsatzung vom 30. Aprill ousgestellte eidgenössische Militärkommission ist unter §. IV des gegenwärtigen Abschiedes näher angeführt.

G. Die Gesandtschaft von Freyburg gab am 10. Mai folgende Erklärung zu Protokoll: „Die Gesondtschaft von Freyburg hätte nicht erwarten sollen, daß, nachdem sie zu Errichtung einer militärischen

*) Da in der Sitzung vom 27. Aprill 1814 die Stimme von Appenzell als vollgültig gezählt wurde, ungeachtet die Gesandtschaft von Appenzell Außee-Rhoden adwesend war, so wird dieß, zur Beseitigung jedes Mißverständnisses, hier bemerkt. Vergleiche hiermit die Note auf vorstehender Seite 19.

**) In Bezug auf das Votum von Appenzell siehe obige Bemerkung.

„Kommiſſion niemals die Hände geboten und zu Ernennung dieſer Glieder auch niemals geſtimmt, viel-
„mehr förmlich erklärt hat, daß ihre Regierung zum militäriſchen Aufgebot nicht anders einwilligen werde,
„als wenn die geſammten eidgenöſſiſchen Stände ihren kompetirlichen Beitrag verſchaffen würden, die
„militäriſche Kammiſſion, vor abgelegtem und aufgetragenem Bericht, ſchon wirklich ihren Stand zur
„Bereithaltung von 200 Mann Infanterie und 40 Artilleriſten durch ein Schreiben aufgefordert haben
„würde. Dieſemnach erklärt die Geſandtſchaft, in Folge empfangenen beſtimmten Auftrags, daß ihre
„Kommittenten zu dieſem Aufgebot nicht mitwirken werden, es ſey dann Sache, daß alle Stände dazu
„mitwirken, wie ſolches von der Tagſatzung beabſichtigt wurden; in welchem Fall ſie ihrerſeits auch für
„ihren geziemenden Antheil nach Maßgabe beitragen werden, in dem Verſtand jedoch, daß dem Stande
„Freyburg eine Rate der aufzuſtellenden Mannſchaft mitgetheilt werde, damit derſelbe ſie einſehen und
„prüfen möge, und alſo nicht mehr beladen werde, als ſein Antheil, wie ſolches ſchon vormals widerfahren
„iſt, mitbringen ſoll. Unterdeſſen erſucht obgemeldete Geſandtſchaft, daß alle militäriſchen Aufträge an
„ihren Kanton eingeſtellt bleiben, bis ihr Stand dieſe Note eingeſehen und darüber ſeine Geſandtſchaft mit
„gehöriger Inſtruktion wird verſehen haben, mit Beifügen, daß ſie zur Errichtung dieſer militäriſchen
„Kammiſſian, welche die Hohe Tagſatzung einſtimmig gut befunden, ihrerſeits auch beiſtimme, in dem
„heitern Verſtand, daß dieſelbe von keiner längern Dauer als die wirkliche Tagſatzung ſeyn und, bei Auflöſung
„dieſer letztern, die Leitung jener militäriſchen Maßregeln dem Löblichen Vororte Zürich übertragen werde.“

H. Die weitern Verhandlungen der Tagſatzung über Mobilmachung, Kammando, Verwendung und theilweiſe Entlaſſung des aufgebotenen Truppencarps finden ſich in gegenwärtigem Abſchiede: unter §. XIV, Eidgenöſſiſche Kriegsverwaltung; unter §. XVIII, Angelegenheiten des Kantons Graubünden; §. XIX, Angelegenheiten des Kantons Teſſin; §. XXII, Angelegenheiten der Republik Genf; §. XXIII, Biſchöflich-baſelſche Lande; §. XXIV, Angelegenheiten der Stadt Biel; §. XXV, Angelegenheiten von Veltlin, Cleven und Worms.

---

§. XIV. Eidgenöſſiſche Kriegsverwaltung. (17., 18., 23., 27. Mai.)

A. Die am 6. Aprill niedergeſetzte diplomatiſche Kommiſſion trug am 17. Mai bei der Tagſatzung auf eine Beſtimmung an in Hinſicht auf die Verpflegung der Truppen, welche nach dem Wunſche der Miniſter der alliirten Mächte in ſolche Gegenden einrücken ſollen, deren Wiedervereinigung mit der Schweiz beſchloſſen worden iſt (ſiehe §§. XII und XIII des gegenwärtigen Abſchiedes.) In Folge der gemachten Bemerkungen über die Schwierigkeiten einer eigenen Verpflegung für kleine Truppencorps, die in entfernten Kantonnirungen liegen, und über die verhältnißmäßig weit größern Koſten, die daraus für die Eidgenoſſenſchaft entſtehen würden, haben die Geſandtſchaften es nicht unbillig gefunden, daß die eigentliche Verpflegung den Ländern ſelbſt aufgelegt werde, wo die Truppen zu ſtehen kommen, und welche dieſe militäriſche Beſitznahme begehrt haben. Nach dieſer Anſicht iſt ſodann (Solothurn und Schwyz allein behielten das Referendum vor) beſchloſſen worden:

„1) Die dermalen aufgebatenen oder nach aufzubietenden eidgenöſſiſchen Truppen werden, ſo lange die-
„ſelben in dem Gebiete der Löblichen Kantone ſind, von dem Oberkriegskommiſſariat beſoldet und verpflegt.“

„2) Wenn dieſe Truppen in die zu beſetzenden Landſchaften einrücken, ſo werden die erforderlichen
„Anſtalten für die Verpflegung, die Spitalanſtalten und Fuhrleiſtungen von den betreffenden Landſchaften
„und Gemeinden übernommen und geliefert.“

„Die Beſoldung hingegen wird fortgeſetzt von der Kriegskaſſe beſtritten und der Tagſatzung vorbehalten,
„hierüber ſpäterhin zu entſcheiden.“

„3) Die eidgenöſſiſche Militärkommiſſion und der Oberſtkriegskommiſſarius werden darauf wachen
„und den Herren Chefs die erforderlichen Aufträge ertheilen, daß die Verpflegung nach dem eidgenöſſiſchen
„Reglemente, ſey es durch die Quartierträger, ſey es durch Naturallieferung, geleiſtet werde, daß aber
„auch keinerlei dem Reglement zuwiderlaufende Forderungen gemacht werden.“

B. In Fortsetzung der am 17. Mai angehobenen Berathung über die Mittel und Wege, welche wegen des in Dienstthätigkeit gerufenen eidgenössischen Truppencorps erforderlich sind, hat am 18. Mai —

I. die Militärkommission, durch das Organ des Herrn Oberstkriegskommissarius Heer, nachstehende summarische Uebersicht der aufgebotenen Truppen und der Kosten ihres Unterhaltes der Tagsatzung vorgelegt:

„Die dermalen aufgebotenen Truppen sind:

das Bataillon Füßli, von Zürich, mit	6	Kompagnien.
„ „ von Salis, von Graubünden, mit . . .	4	„
„ „ Dompierre, von Waadt, mit	7	„
„ „ Pfyffer, von Luzern, mit	3	„
	„20	Kompagnien.“

„Die sämmtlichen Ausgaben für die Administration dieses Corps müssen für einen Monat berechnet „werden auf . . . . . Frkn. 70,000

„Angenommen, daß noch 3 Bataillone oder 18 Kompagnien „aufgeboten werden, so kosten dieselben für einen Monat . . . . . „ 60,000

„Frkn. 130,000.“

Ferner hat die Kommission durch einen Auszug der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben der eidgenössischen Gränzanstalten (siehe Abschied der außerordentlichen Tagsatzung vom Wintermonat 1813, §. 9) den Betrag der aus dieser Quelle geflossenen, wirklich vorhandenen Mittel auf folgende Weise angegeben:

„Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben der Gränzanstalten seit dem 1. Christmonat 1813.“

	Frkn.	Bz.	Rp.	Frkn.	Bz.	Rp.	Frkn.	Bz.	Rp.
„Eingegangene Rückstände der Kontralle „bis den 30. November							8,428	2	—
„Einnahmen vom Monat Dezember:									
„Eingangsgebühr	12,693	8	1	15,388	8	1			
„Visagebühr	2,695	—	—						
„Ausgaben				2,186	5	7			
							13,202	2	4
„Einnahmen vom Monat Januar:									
„Eingangsgebühr	15,054	—	—	16,639	—	—			
„Visagebühr	1,585	—	—						
„Rückerstattung für Transitwaaren „und Ausgaben . . .				5,291	1	8			
							11,347	8	2
„Einnahmen vom Monat Februar:									
„Eingangsgebühr	25,720	9	4	27,681	6	2			
„Visagebühr	1,960	6	8						
„Theils passirter, theils muthmaßlicher „Betrag der Rückerstattung und „Ausgaben				3,680	5	5			
							24,001	—	7
„Einnahmen vom Monat März:									
„Eingangsgebühr	26,453	7	8	35,823	1	4			
„Muthmaßl. Einnahme vom Büreau Basel	7,500	—	—						
„Visagebühr	1,269	3	6						
„Muthmaßl. Einnahme vom Büreau Basel	600	—	—						
„Theils passirter, theils muthmaßlicher „Betrag der Rückerstattungen und „Ausgaben				4,124	—	2			
							31,699	1	2
				„Summe:	Franken		88,378	4	5

	Frkn.	Bz.	Rp.
Uebertrag:	88,378	4	5
„Davon ſind bereits für die ältere Rechnung des Kriegskommiſſariats verwendet	12,623	4	2
„Verbleiben: Franken	75,755	—	3 “

Der Antrag der Kommiſſion ging dahin, dieſe vorhandenen Mittel, die bis zum Anfang Maimonats 1814 wahrſcheinlich gegen 100,000 Franken betragen dürften, für die Bedürfniſſe des eidgenöſſiſchen Militärs zu verwenden und das eidgenöſſiſche Kriegskommiſſariat auf dieſelben anzuweiſen.

Nach obigem Bericht hat die Tagſatzung, in Betrachtung der Dringlichkeit des Bedürfniſſes, mit achtzehn Stimmen (worunter Schwyz, Zug, Bern, Freyburg, Baſel, Schaffhauſen und St. Gallen mit Vorbehalt der Ratifikation) beſchloſſen:

„Der Kriegskaſſe ſind zur Beſtreitung ihrer Ausgaben die Einkünfte der Gränzanſtalten angewieſen, „die bisanhin eingegangen ſind und bis Ende des Monats Mai eingehen werden. Die Kantone werden „demnach die nach rückſtändigen Rechnungen mit Beförderung, und die des laufenden Monats (Mai) nach „deſſen Ablauf dem Oberaufſeher einſenden und den Kaſſenbeſtand zur Verfügung des Oberkriegskam„miſſariates halten.“

Die Geſandtſchaft des Kantons Graubünden hat das erſte Membrum dieſes Beſchluſſes unbedingt, das zweite aber nur unter Vorbehalt der Ratifikation angenommen.

Abweſend war die Geſandtſchaft von Appenzell Inner-Rhoden.

* * *

Am 27. Mai hat die Geſandtſchaft des Standes Baſel die vorbehaltene Ratifikation des vorſtehenden Beſchluſſes ausgeſprochen.

II. Um endlich dem eidgenöſſiſchen Kriegskommiſſariat die wegen des Militäraufgebotes weiter erforderlichen Hülfsmittel zuzuſichern, hat (am 18. Mai) die Tagſatzung mit ſechszehn *) Stimmen unter Vorbehalt der Ratifikation, das folgende Konklusum gefaßt:

„Dem eidgenöſſiſchen Oberſtkriegskommiſſarius iſt die Vollmacht ertheilt, ein Viertel des eidgenöſſiſchen „Geldkontingentes oder die Summe von 122,626 Franken 7 Batzen 5 Rappen von den Ständen zu erheben. „Dieſes ſoll aber nur geſchehen, wenn die vorhandenen Mittel zur Beſtreitung der Beſoldung und anderer „dringender Ausgaben nicht hinreichen würden.“

Schwyz, Zug und Graubünden nahmen dieſen Beſchluß ad referendum.

Abweſend war die Geſandtſchaft von Appenzell Inner-Rhoden.

* * *

Die Geſandtſchaft von Baſel hat am 27. Mai die Ratifikation des vorſtehenden Beſchluſſes angezeigt.

C. Die Geſandtſchaft von Bern gab am 23. Mai inſtruktionsgemäß folgendes Votum zu Protokoll über den unter'm 17. desſelben Monats unter Ratifikationsvorbehalt gefaßten Beſchluß, die Verpflegung der eidgenöſſiſchen Truppen den außer den Gränzen der gegenwärtigen Eidgenoſſenſchaft zu beſetzenden Bezirken aufzulegen:

„Da dieſe Beſetzung keinen andern Zweck haben kann, als gedachte Landſchaften zu eidgenöſſiſchem „Boden zu qualifiziren, ſo iſt kein Grund vorhanden, ſie anders als dieſem letztern gemäß zu behandeln, „um ſo mehr, da ſie ehemals größtentheils zur Schweiz gehörten. Der Stand Bern kann demnach nicht „einwilligen, daß ſeine Truppen in gedachte Länder einmarſchiren, wenn nicht Sold und Verpflegung von „der Eidgenoſſenſchaft beſtritten werden. Nur unter dieſem Beding wird die Mitwirkung Berns erfolgen.“

„Nach dieſer Erklärung ihrer Kommittenten muß die Geſandtſchaft von Bern inſtruktionsgemäß darauf „antragen, daß dieſer unter'm 17. Mai genommene Beſchluß abgeändert werden möchte, und daß nicht von „Seite der Eidgenoſſenſchaft auf die betreffenden, zu einer Wiedervereinigung mit der Schweiz beſtimmten

---

*) Siehe in Bezug auf das Votum von Appenzell die Bemerkung auf Seite 19.

„Länder, die bereits ſehr beträchtlich gelitten haben, durch die Gegenwart der eidgenöſſiſchen Truppen eine „größere Laſt als auf eidgenöſſiſchen Boden ſelbſt gelegt werde.“

§. XV. Eidgenöſſiſcher Generalſtab. (30. Aprill; 28. Heumonat.)

A. Am 30. Aprill hat die Tagſatzung den Tit. Herrn Rathsherrn Finsler, von Zürich, als eidgenöſſiſchen Oberſtquartiermeiſter, und den Tit. Herrn Landammann Heer, von Glarus, als eidgenöſſiſchen Oberſtkriegskommiſſarius einmüthig beſtätigt.

B. Durch ein an den Vorort Zürich gerichtetes Schreiben, d. d. Freyburg den 27. März 1814, meldet der Herr eidgenöſſiſche Oberſt Nikolaus von Gady, daß, obwohl zu vermuthen ſey, daß der eidgenöſſiſche Generalſtab durch die Aufhebung der Vermittlungsakte gänzlich aufgelöſet ſey, er dennoch nicht habe unterlaſſen wollen, zu Handen der eidgenöſſiſchen Tagſatzung ſeine Demiſſion als eidgenöſſiſcher Oberſt einzuſenden, und er erſuche den Vorort, dieſelbe der Tagſatzung vorzulegen. Als am 30. Aprill das Entlaſſungsſchreiben des Herrn Oberſten von Gady vorgelegt wurde, ſo veranlaßte daſſelbe einige Bemerkungen in Betreff der Stellung der durch die frühern Tagſatzungen ernannten eidgenöſſiſchen Oberſten: ob nämlich ihre Ernennung ferner als gültig anzuſehen ſey, oder ob dieſe Eigenſchaft mit Aufhebung der Mediationsakte auch aufgehört habe. Nach den Anſichten einiger Herren Geſandten ſollte der eidgenöſſiſche Generalſtab mit der mediationsmäßigen Ordnung der Dinge auch aufgelöſet ſeyn, und der Grundſatz dieſer Auflöſung, nach der beſtimmten Aeußerung des Herrn Geſandten von Schwyz, ausgeſprochen werden. Die entgegengeſetzten Anſichten ſtützten ſich auf den bereits durch die Mehrheit ausgeſprochenen Fortbeſtand der Tagſatzungsbeſchlüſſe; die meiſten Geſandtſchaften aber fanden Bedenken, dermalen einen Grundſatz darüber auszuſprechen, und es wurde mit ſechszehn Stimmen beliebt, für einſtweilen dieſe Frage auf ſich beruhen zu laſſen, mit achtzehn *) Stimmen aber beſchloſſen „dem Herrn Oberſt von Gady ant„worten zu laſſen, daß, obwohl er ſich durch die Aufhebung der mediationsmäßigen Ordnung der Dinge „ſeiner Stelle eines eidgenöſſiſchen Oberſten für entlaſſen betrachte, die Tagſatzung dennoch von ihm erwarte, „daß, wenn ſie ſich im Fall befinden ſollte, ſeine Dienſte für das Beſte des Vaterlandes anzuſprechen, „er dieſem Rufe mit Bereitwilligkeit folgen und neue Beweiſe ſeines ſchon oft erprobten Eifers, ſeiner „Geſchicklichkeit und Vaterlandsliebe an den Tag legen würde.“

Der Herr Geſandte von Waadt hat, in Uebereinſtimmung mit den von ſeiner Regierung in Betreff des eidgenöſſiſchen Generalſtabs früher geäußerten Anſichten, keinen Antheil an dieſer Berathung genommen.

Die Geſandtſchaft von Appenzell Außer-Rhoden war abweſend.

C. Vermittelſt Zuſchrift, datirt Murten den 20. Heumonat 1814, begehrt der eidgenöſſiſche Oberſt Herr von Herrenſchwand die Entlaſſung von dieſer Stelle, da er Willens ſey, ſeine ehemaligen Dienſtverhältniſſe in Holland wieder zu erneuern.

Obiges Entlaſſungsbegehren iſt am 28. Heumonat durch Mehrheit der Stimmen bewilligt worden. Baſel, Aargau, Waadt und Appenzell Inner-Rhoden nahmen daſſelbe ad referendum. Ury und Unterwalden, die keinen eidgenöſſiſchen Oberſten anerkennen, wollten in die Berathung nicht eintreten.

§. XVI. Angelegenheiten des Kantons Solothurn. (4., 8., 14., 18. Brachmonat.)

A. Berichte von unruhigen Auftritten im Kanton Solothurn haben die Sitzung vom 4. Brachmonat veranlaßt, die von der Geſandtſchaft des Kantons Solothurn begehrt worden iſt.

Gedachte Geſandtſchaft hat, in Folge zuverläſſiger Partikularbriefe (offizielle Nachrichten waren an eben bemerktem Tage noch keine eingekommen) der Tagſatzung eröffnet, daß in der Nacht vom 4. auf den

*) Zu Bezug auf das Votum von Appenzell wird auf die Bemerkung Seite 191 verwieſen.

2. Brachmonat eine Anzahl Bauern, mittelſt Einverſtändniſſes mit einigen Einwohnern der Stadt, die Wälle erſtiegen, die Wache überrumpelt, ſich des Zeughauſes bemächtigt, alle Thore beſetzt, auch dem Haupt der Regierung, Herrn Schultheißen von Arregger, und einigen angeſehenen Perſonen Wachen vor das Haus gegeben habe; ferner, daß dadurch die Regierung einſtweilen in ihren Verrichtungen ſtillgeſtellt, von den Aufrührern aber eine ſogenannte proviſoriſche Regierungskommiſſion niedergeſetzt worden ſey. Der Geſandte von Solothurn begehrt eidgenöſſiſche Verwendung, und zwar einerſeits die Abſendung von eidgenöſſiſchen Repräſentanten, anderſeits militäriſche Hülfe, auf daß Ruhe und Ordnung gehandhabet, die rechtmäßige Regierung und der frühere Zuſtand wieder hergeſtellt werden. Die Geſandtſchaft zählt auf bereitwillige Mitwirkung der Tagſatzung und der eidgenöſſiſchen Stände. Sie beruft ſich auf die Schlußnahme der Tagſatzung vom 27. April (§. XIII, E des gegenwärtigen Abſchiedes), nach welcher 5000 Mann eidgenöſſiſche Truppen zu Handhabung der Ruhe und Unterſtützung der Regierungen aufgeboten worden, — eine Schlußnahme, die Solothurn ratifizirt hat. Sie beruft ſich ferner auf die Beſchlüſſe der Tagſatzung vom 28. und 31. Mai, welche den wirklichen Beſitzſtand anerkannt, geſetzliche Ordnung geboten, Gehorſam und Ehrerbietung gegen die damals beſtandenen Regierungen anbefohlen haben (ſiehe §. VI, B, XXI und XXII des gegenwärtigen Abſchiedes). Die Geſandtſchaft verlangt endlich, daß alle Stände von der Tagſatzung aus zum getreuen eidgenöſſiſchen Aufſehen aufgefordert werden, alles aber mit dem beſtimmten Vorbehalt, daß durch die eidgenöſſiſche Intervention den Rechten, dem Anſehen und der Souveränetät des Standes Solothurn kein Abbruch geſchehen ſolle.

Das einzige, bisdahin zur dieſſeitigen Kenntniß gelangte offizielle Aktenſtück iſt das nachfolgende Schreiben der Regierung des Kantons Aargau an diejenige des Kantons Zürich.

„Präſident und Rath des Kantons Aargau
„an Bürgermeiſter und Rath des Hohen Standes und Vorortes Zürich.“

„Getreue, liebe Eid- und Bundsgenoſſen!“

„Die Ereigniſſe in Solothurn ſind ohne Zweifel Ihnen, getreue, liebe Eid- und Bundsgenoſſen! „beſſer als uns bekannt. Nach der vorgefallenen dortigen Regierungsveränderung, die uns durch die einſt- „weilige Regierung von Solothurn angezeigt wurde, ſollen von Seite eines benachbarten Kantons Truppen „daſelbſt eingerückt und unglücklicherweiſe Blut gefloſſen ſeyn. Die Folgen dieſes Schrittes erfüllen uns „mit Beſorgniſſen als eidgenöſſiſcher Stand, und in der Nachbarſchaft des Kantons Solothurn liegt der „Regierung des Kantons Aargau doppelte Pflicht ob. Zu Sicherheit unſerer Gränzen haben wir ſogleich „ein Bataillon Eliteninfanterie und eine halbe Diviſion Artillerie zuſammengezogen. Von Ihrer ſo oft „bewieſenen Fürſorge für die Ruhe der Schweiz und von der Klugheit der Tagſatzung erwarten wir die „zweckmäßigſten Verfügungen. Zu Erfüllung dieſer Pflichten werden wir mit ſchuldiger Bereitwilligkeit „das Unſrige beitragen, und die bereits aufgebotenen Truppen ſtehen zu Erreichung dieſes Zweckes zu „Ihrer Verfügung bereit.“

„Wir erſuchen Sie, getreue, liebe Eid- und Bundsgenoſſen! durch Mittheilung Ihrer Anſichten „über die zu treffenden Maßregeln unſere Beſorgniſſe bald zu heben, und empfehlen Sie, getreue, liebe „Eid- und Bundsgenoſſen! ſammt uns der Obſorge Gottes.“

„Aarau, den 3. Brachmonat 1814.“

„Der Präſident des Kleinen Raths:
(Gezeichnet) „Hünerwadel.“

„Für den Staatsſchreiber:
(Gezeichnet) „Tſchudi.“

Hierauf hat der Herr Tagſatzungspräſident berichtet, daß auf die erſte Nachricht dieſer traurigen Ereigniſſe mit der eidgenöſſiſchen Militärkommiſſion vorläufige Rückſprache genommen worden ſey, um ſich über diejenigen Verfügungen einzuverſtehen, welche alſobald zur Wiederherſtellung der Ruhe und Ordnung in Solothurn getroffen werden könnten. Dieſe beſtehen im Weſentlichen darin:

a. Aufgebot des Baſelerkontingentes von 300 Mann;
b. Aufgebot eines Kontingentes von Zürich, ebenfalls von 300 Mann;
c. Mahnung an Bern, ſich ebenfalls zur Abſendung ſeines Kontingentes von 600 Mann bereit zu halten.

Damit könnten ferner in Verbindung geſetzt werden ſchleunige Einleitungen zur Bereithaltung größerer Militärkräfte im Innern der Schweiz, als da wären: die Verfügung über einen Theil der in Graubünden ſtationirten Truppen und eine Mahnung an die demokratiſchen Stände, welche bisdahin nicht in Anſpruch genommen worden ſind, ſich ebenfalls in Verfaſſung zu ſchleuniger Hülfsleiſtung zu ſetzen.

Obgleich die Tagſatzung gern gewünſcht hätte, die zu Solothurn vorgefallenen Ereigniſſe und die gegenwärtige Lage der Sachen aus umſtändlichen und offiziellen Berichten beſſer beurtheilen zu können, ſo hat ſie dennoch, bei der Dringlichkeit der Gefahr und im Gefühl eidgenöſſiſcher Pflicht, keinen Anſtand genommen, dem Anſuchen des Herrn Geſandten von Solothurn zu entſprechen. Dem zufolge ſind zwei eidgenöſſiſche Repräſentanten, die Tit. Herren Bürgermeiſter Wieland, von Baſel, und Landammann Michael von Flüe, von Odwalden, durch das Skrutinium ernannt, und von allen Geſandtſchaften, mit einziger Ausnahme derjenigen des Standes Waadt, welche die ganze Verhondlung ad referendum nahm, diejenigen Verfügungen beſchloſſen worden, welche hiernach folgen.

a. „Die Tagſatzung der XIX Kantone der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft — „hat auf die erſte Anzeige der im Kanton Solothurn ausgebrochenen Unruhen und auf den dießfallſigen „Bericht der Geſandtſchaft dieſes Standes, die um bundesgenöſſiſche Hülfe und Verwendung angeſucht hat,“

„beſchloſſen und verordnet, was folgt:“

„1) Die Tit. Herren Johann Heinrich Wieland, Bürgermeiſter des Kantons Baſel, und Michael „von Flüe, Landammann des Standes Unterwalden ob dem Wald, werden ſich unverzüglich nach Solothurn „in der Eigenſchaft als Repräſentanten der Eidgenoſſenſchaft verfügen, um zu Wiederherſtellung der Ruhe „und Ordnung in dieſem Kanton durch Wiedereinſetzung der Regierung und des status quo, wie derſelbe „von der Tagſatzung den 28. und 31. Mai anerkannt und beſchloſſen worden iſt, ſich kräftigſt zu verwenden; „zu welchem Ende ihnen alle erforderlichen Vollmachten von der Tagſatzung ertheilt werden.“

„2) Die eidgenöſſiſchen Repräſentanten werden ſich mit der Regierung, wenn ſelbige wiederhergeſtellt „iſt, in gemeinſchaftliche Berathung und in's Einverſtändniß ſetzen, mit Hinweiſung auf die fernern Inſtruk„tionen, die ihnen von der Tagſatzung werden ertheilt werden.“

„3) Zu Erreichung des im erſten Artikel feſtgeſetzten Zweckes wird ein eidgenöſſiſches Truppencorps „aufgeboten, welches an die Gränze des Kantons Solothurn geſtellt wird, um auf Befehl der eidgenöſſiſchen „Repräſentanten daſelbſt einzurücken. Ueberhaupt ſollen alle im Kanton Solothurn befindlichen Truppen „unter der Leitung der eidgenöſſiſchen Repräſentanten ſtehen.“

„4) Die bereits von der Militärkommiſſion im Einverſtändniß mit dem Präſidenten der Tagſatzung „angeordneten Verfügungen werden mit Dank gebilligt. Die Kommiſſion erhält Auftrag und Vollmacht, „für allfällig nöthige Verſtärkungen zu ſorgen, welche nach den Umſtänden auf das erſte Begehren der „eidgenöſſiſchen Repräſentanten mit möglichſter Beſchleunigung nachgeſchickt würden.“

„5) Gegenwärtige Verfügungen ſollen ſämmtlichen Ständen der Eidgenoſſenſchaft mitgetheilt werden, „unter nachdrücklicher Aufforderung von Seite der Tagſatzung, daß ſie getreues Aufſehen halten und ſich „in Bereitſchaft ſetzen, auf den erſten Ruf eidgenöſſiſche Hülfe zu leiſten.“

„Gegeben in Zürich den 4. Brachmonat 1814.“

„Die Tagſatzung der XIX Stände;
„und in deren Namen,
(L. S.) „der Bürgermeiſter und erſte Geſandte des Kantons Zürich:
„Reinhard.“
„Der proviſoriſche Kanzler der Eidgenoſſenſchaft:
„Mouſſon.“

---

b. Das den Herren Repräſentanten ausgeſtellte offene Patent lautet, wie folgt:

„Wir, die Geſandten der XIX Schweizerkantone,
„auf der allgemeinen eidgenöſſiſchen Tagſatzung in Zürich verſammelt,
„haben auf die erſte Nachricht der kürzlich in Solothurn vorgefallenen unruhigen Auftritte die Hochgeach„teten Herren Bürgermeiſter Wieland, von Baſel, und Landammann von Flüe, von Unterwalden, zu Repräſentanten und Kommiſſarien der Eidgenoſſenſchaft mit dem Auftrag ernannt, ſich unverzüglich nach Solo„thurn zu begeben, dort die öffentliche Ruhe und Ordnung wiederherzuſtellen und die Regierung wieder

„in ihre Gewalt und Wirksomkeit einzusetzen, nach Inhalt des heute von Uns genommenen Beschlusses und „der weitern Instruktionen, welche den Herren Kommissarien werden zugestellt werden."

„Zu sicherer und beförderlicher Erreichung obigen Zweckes werden sowohl die zufolge Unsers heutigen „Beschlusses aufgebotenen eidgenössischen Truppen, als überhaupt das in gedachtem Kanton befindliche „Militär, unter die Leitung der eidgenössischen Herren Repräsentanten gestellt."

„Wir ersuchen alle Zivil- und Militärbehörden, diese Unsere Repräsentanten in der ihnen von Uns „ertheilten Eigenschaft anzuerkennen und anerkennen zu lassen, und gemeinschaftlich mit denselben zu beför- „derlicher Herstellung der gestörten gesetzlichen Ruhe und Ordnung kräftigst beizutrogen."

„Zu Beurkundung dessen das gegenwärtige offene Patent mit dem provisorischen eidgenössischen Staats- „siegel besiegelt und mit der Unterschrift Unsers Präsidenten, und jener des einstweiligen Kanzlers der „Eidgenossenschaft versehen worden ist."

„Zürich, den 4. Brachmonat 1814."

„Die Tagsatzung der XIX Stände;

„und in deren Nomen,

(L. S.) „der Bürgermeister und erste Gesondte des Kantons Zürich:

„Reinhard."

„Der provisorische Kanzler der Eidgenossenschaft:

„Mousson."

Abwesend woren die Gesandtschoften von Schoffhausen, Thurgau und Appenzell Juner-Rhoden.

B. Am 8. Brochmonot hat die Tagsatzung allererst die Akten ablesen hören, welche in Hinsicht der in Solothurn erfolgten Auftritte eingelangt sind, nämlich:

1) Schreiben von Schultheiß und Rath der Stodt und Republik Solothurn an Bürgermeister und Roth des Kantons Zürich, vom 4. Brachmonat 1814;

2) Schreiben von Schultheiß und Staatskommission an den Tit. Herrn Seckelmeister Grimm von Wartenfels, Ehrengesandten ouf der eidgenössischen Togsatzung, vom 4. Brochmonat 1814, nebst den drei Beilagen:

a) Akte der Staatskommission vom 2. Brachmonat,

b) Protokoll der Rathssitzung vom 3. Brachmonot,

c) Verhandlung von Räth' und Burgern, d. d. 4. Brachmonot;

3) Bericht der eidgenössischen Herren Repräsentanten, Bürgermeister Wieland und Landommann von Flüe, d. d. Solothurn den 6. Brochmonot; endlich —

4) Schreiben von Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Solothurn an die eidgenössischen Repräsentanten, edenfalls vom 6. Brachmonat.

Der Inholt dieser Aktenstücke folgt hier im Abschiede.

1) Schreiden der Regierung von Solothurn an den eidgenössischen Vorort Zürich.

„Schultheiß und Roth der Stadt und Republik Solothurn
„on Bürgermeister und Rath des Kantons und Vorortes Zürich."

„Getreue, liebe Eid- und Bundsgenossen!"

„Wir machen es uns zur Pflicht, Euch, getreue liebe Eid- und Bundsgenossen, über eine Begeben- „heit in Kenntniß zu setzen, die die schlimmsten Folgen hätte nach sich ziehen können, wenn nicht die Ent- „schlossenheit hiesiger guter Einwohner die schlimmen Absichten der Meuterer zu Schonden gemocht hätte."

„In der Nacht vom 1. auf den 2. dieses Monats hotten einige hundert Menschen durch Einverständniß „mit einigen Ruhestörern der Stadt Mittel gefunden, in die Stadt zu dringen und die Garnison zu ent- „waffnen. Es dildete sich unter dem Vorsitze des Stadtammanns Buri ein Ausschuß, der sich Regierungs- „kommission nannte. Sie lud verschiedene Mitglieder der jetzigen und Mediationsregierung ein, in ihrer „Mitte sich einzufinden, welche, ein einziges ausgenommen, sich weigerten, diesem Rufe zu folgen. Diese „Kommission machte von der an sich gerissenen Gewolt sogleich unedeln Gebrouch und verordnete die „Verhaftnehmung eines geschätzten Offiziers; bei welcher Gelegenheit eine Reaktion erfolgte, wodurch die „gutgesinnten Einwohner, ohne fremde Hülfe, durch eigene Kraft in Stand gesetzt wurden, sich erstens „zweier Thore und endlich des dritten zu demächtigen. Bald nachher mußte sich der Insurgentenousschuß „in Unterhandlung mit der Staotskommission einlassen, welcher zufolge das Zeug- und Rothhaus uns

„abgetreten und die Landesbewohner, entwaffnet, noch den gleichen Abend, im höchſten Grade gegen ihre „herrſchſüchtigen Anführer aufgebracht, ruhig nach Hauſe gezogen ſind. Einige Stunden nachher eilten „uns unſere getreuen Mitbrüder und Nachbarn von Bern zu Hülfe. Die Ruhe iſt vollkommen hergeſtellt, „und ſeither hat die ſouveräne Gewalt eine Kommiſſion niedergeſetzt, welche beauftragt iſt, über die drei „in Unterhandlung gebrachten Punkte Bericht zu erſtatten. Dieſer Vorfall, wir ſind überzeugt, iſt uns „die ſicherſte Gewährleiſtung künftiger Ruhe und Ordnung.“

„Womit wir Euch, getreue, liebe Eid- und Bundsgenoſſen, ſammt uns dem Machtſchutz des Aller- „höchſten beſtens empfehlen.“

„Solothurn, den 4. Juni 1814.“

„Der Amtsſchultheiß:
(Gezeichnet) „Hermenegild von Arregger.“
„Der Staatsſchreiber:
(Gezeichnet) „Friedrich von Roll.“

2) Schreiben der Staatskommiſſion des Standes Solothurn an deſſen Geſandtſchaft auf der eidgenöſſiſchen Tagſatzung.

„Schultheiß und Staatskommiſſion der Stadt und Republik Solothurn „an den Hochgeachteten Herrn Seckelmeiſter Grimm von Wartenfels, Ehrengeſandten „auf der eidgenöſſiſchen Tagſatzung.“

Hochwohlgedorner, Hochgeachteter Herr!

„Wir überſchicken Ihnen abſchriftlich den Procès-verbal über die am 2. dieß Statt gehabten Auftritte. „Das Mehrere und die ſeither getroffenen Verfügungen werden Sie ſelbſt aus dem Munde des Hochgeachteten „Herrn Jungrathes Gemeinmanns Peter Glutz vernehmen, den wir eilends wieder nach Zürich zu ſchicken „nöthig gefunden haben, um ſowohl Sie als den Löblichen Vorort Zürich und die Hohe Tagſatzung über die „unglücklichen Vorfallenheiten und ſeither vollkommenen eingetretene Ruhe und Ordnung zu beheiligen. „Womit wir Sie nebſt uns dem Machtſchutz Gottes beſtens empfehlen.“

„Gegeben den 4. Juni 1814.“

„Der Amtsſchultheiß:
(Gezeichnet) „Hermenegild von Arregger.“
„Der Staatsſchreiber:
(Gezeichnet) „Friedrich von Roll.“

Beilage Litt. *a*.

„Die Staatskommiſſion der Stadt und Republik Solothurn,

„ſobald das Rath- und Zeughaus wird abgetreten ſeyn, und die bewaffneten Landleute nach Niederlegung „ihrer Waffen ruhig ſich werden nach Hauſe begeben haben, wird ſich's angelegen ſeyn laſſen, über die „Vorfälle vom heutigen Tag bei Schultheiß, Räth' und Burgern der Stadt Solothurn auf die Beſtätigung „der von ihr bereits ausgeſprochenen allgemeinen Amneſtie anzutragen, und die zwei von Herren Eder, „Wyß und Munzinger angebrachten Punkte, betreffend die Abſchaffung der Unterthanenverhältniſſe und „Aufſtellung eines billigen Verhältniſſes in der Repräſentation des Volkes bei der Geſetzgebung, zur billigen „Berückſichtigung Hochdenſelben Räth' und Burgern der Stadt und Republik Solothurn beſtens „anzuempfehlen.“

„Den 2. Juni 1814.“

„Namens der Staatskommiſſion:
(Gezeichnet) „Friedrich von Roll, Staatsſchreiber.“
Für getreue Abſchrift,
(Gezeichnet) „Wiswald, Staatsarchivar.“

Beilage Litt. *b*.

Rathsſitzung vom 3. Brachmonat 1814.

„Ihro Gnaden Herr Amtsſchultheiß von Arregger haben den Kleinen Rath verſammelt, um Hoch- „demſelben Kenntniß von denjenigen traurigen Ereigniſſen zu geben, welche geſtern in hier Statt gefunden.“

„Geſtern, den 2. Brachmonat, in der Frühe nach zwei Uhr, haben bei 300 Mann zuſammengeraffter, „meiſtens ſchlechter Leute vermittelſt Anſtellung von Leitern über die Remparts in die Stadt ſich einge„ſchlichen, die Kaſernen umringt, die Garniſon entwaffnet und des Zeughauſes und der Stadtpforten ſich „bemächtigt; auch hat ſich auf dem Rathhaus eine eigenmächtige, auf keinen Grundſatz ſich ſtützende „ſagliche Regierungskommiſſion aufgeſtellt, die zum Theil aus dem Kanton fremden Leuten beſtanden iſt.“

„MhgHerr Amtsſchultheiß hat ſeine Vorſichtsmaßregeln getroffen, um, im Falle ihm die Sigille und „Inſignien ſollten abgefordert werden, ſelbe geſichert zu haben, indem er feſt entſchloſſen war, ſelbe an „eine weder von den fremden Miniſtern, noch von der Tagſatzung anerkannte Regierung nicht abzugeben. „Dann habe er geſucht, die Staatskommiſſion zu verſammeln, und auch das Glück gehabt, mehrere Glieder „derſelben ſowohl als andere Regierungsperſonen bald um ſich zu haben. Er habe den Anfang damit „gemacht, eine Proteſtation an die, ſo ſich an der Spitze der Inſurrektion befanden, zu erlaſſen, und ſich „dabei auf die von den Herren Miniſtern ſelbſt erlaſſene Note über den status quo berufen.“

„Die Bürgerſchaft befand ſich gänzlich ohne Waffen: allein ihre Erbitterung wuchs ſtündlich an. Als „endlich der würdige Herr Kavalleriehauptmann Ziegler, der der Einberufung ſeiner Kompagnie zu Unter„ſtützung der Inſurrektion ſich ſtandhaft widerſetzte, arretirt werden ſollte; als MhgHerr Gemeinmann „Peter Glutz, geweſener Landammann, der ſo eben von Zürich eingetroffen, ſich in die Maſſe der Aufrührer „warf und mit ſeiner bekannten Beredſamkeit deren Muth darniederſtürzte; als Herr Oberſt Schmidt „ſeine getreue Mannſchaft die Wache auf dem Hauptpoſten und vor ſeinem Hauſe aufziehen ſah, ſich mit dem „Säbel in der Hand dahin den Weg bahnte und auch den Stadtmajor befreite, war die Impulſion gegeben. „Die jungen Herren und die Bürgerſchaft bewaffneten ſich, wie ſie konnten und mochten, und obgleich ein „erſter Angriff auf das Zeughaus mit einem Kartätſchenſchuß abgewieſen ward, ſo erneuerten ſich doch die „Angriffe, und baldeſt waren das Gurzelthor und das Waſſerthor in den Händen der Gutgeſinnten. Die „Zahl der Gefallenen kann ſich noch nicht beſtimmen laſſen, weil ein einziger Leichnam auf dem Platze vor„gefunden worden iſt; die übrigen müſſen auf die Seite geſchafft worden ſeyn. Der bleſſirte Bürger der „Stadt, Karl Fröhlicher, iſt geſtern Abends noch verſchieden, doch wird kaum die Zahl der Todten ſechs „oder ſieben Mann überſteigen.“

„Unter den Verwundeten befinden ſich zwei Söhne MhgHerrn Gemeinmanns Glutz, geweſenen Landam„manns; übrigens werde das Namensverzeichniß ſämmtlicher jener, die durch beſondern Muth ſich ausge„zeichnet, vorgelegt werden.“

„Gegen den Abend zeigten ſich zwei geiſtliche Herren, Profeſſor Vogt und Herr Stadtpfarrer, mit „Vermelden: mehrere Offiziere der Inſurgenten wären Willens, ihre Partei zu verlaſſen, wenn ſie nur „Sicherheit erhielten; als wodurch fernerm Blutvergießen könnte ein Ende gemacht werden. Die Herren „Geiſtlichen erhielten den Beſcheid, daß, wenn die Herren Offiziere ihr Unrecht erkennen, ſie ſich nach „dieſer Erkanntniß werden zu benehmen wiſſen. Bald konnte darauf Beſitz von dem Eichthor genommen „werden. Und als dieſelben ſich ferner äußerten, daß die auf dem Rathhauſe verſammelten Inſurgenten„chefs ſelbſt zu einiger Unterhandlung geneigt ſeyen, wenn ihnen nur ein salvus conductus würde gegeben „werden, fand ſich nichts dagegen einzuwenden, und demſelben zufolge ſtellten ſich bald vor den bei „MhgHerrn Amtsſchultheißen verſammelten Regierungsgliedern Prokurator Eder aus dem Kanton Unterwal„den, den die Inſurgentenkommiſſion zum Kantonsbürger ernamſet habe, mit Niklaus Wyß von Heſſigkofen, „geweſenem Appellationsrichter der Mediationsregierung, und einem der Gebrüder Munzinger (der geweſene „Lieutenant), von Olten. Der erſtere, obgleich Fremdling, führte das Wort und verſuchte, ſein und ſeiner „Konſorten Verbrechen durch den Aufruf des Volkes zu beſchönigen, ohne das mindeſte Beleg für dieſen „Beruf anzubringen. Er ſtellte endlich dahin ab, daß er und die übrigen Glieder der Regierungskommiſſion „nichts anders verlangen, als eine billige Repräſentation in der Geſetzgebung und förmlich ausgeſprochene „Abſchaffung der Unterthanenverhältniſſe.“

„Die Staatskommiſſion erklärte ihnen: ſie werde, wenn das noch in ihren Händen befindliche „Rath- und Zeughaus auf der Stelle werde abgetreten werden, und die Inſurgentenmannſchaft nach „Niederlegung ihrer Waffen ſich ruhig nach Hauſe werde begeben haben, ſich angelegen ſeyn laſſen, dieſe „Wünſche vor den gnädigen Herren und Obern des Klein' und Großen Rathes empfehlend anzubringen. „Obwohl nun die ſicherſten Berichte eingingen, daß die um den Lohn gedungenen Miethlinge ſeit den erſten „Auftritten fortdauernd ſich um Auswege zu entkommen umſahen, oder in die Glieder der Regierungs„truppen eintraten; daß die Zahl der ſich ſelbſt aufgeſtellten Regierungskommiſſion ſich vermindere; daß zu

„gleichem Zwecke mehrere Soldaten der ehemaligen Garniſon an Stricken aus ihrem Gefängniß ſich her-
„untergelaſſen, ſo hat doch die Staatskommiſſion, theils weil der Einbruch der Nacht anrückte, theils
„weil die biedere Bürgerſchaft ihrem begonnenen Werke die letzte Ausführung zu geben brannte, alſo noch
„ohne höchſte Noth neues Blutvergießen bevorgeſtanden wäre, den dringenden Begehren der obgeſagten
„Männer Eder, Wyß und Munzinger Gehör gegeben und ihnen das gethane Empfehlungsverſprechen ihrer
„Wünſche, als auch, daß eine Amneſtie vergünſtigt werden möchte, zur Beruhigung der noch vorhandenen
„Mannſchaft ſchriftlich ausgeſtellt. Alſobald ſeyen von jeder Seite zwei Kommiſſäre ernannt und durch
„dieſelben die Uebergabe der beſetzten Plätze und Waffen und die Entlaſſung der Inſurgirten verfügt
„worden. Am früheſten Morgen langte ein Brief des Löblichen Standes Bern ein, von 10 Uhr Abends am
„2. Brachmonat, worin ſich die ausgezeichnete brüderliche Liebe des Standes Bern abermal auf das
„reinſte ausgeſprochen. Schon Nachts um 10 Uhr hat er ſeine reitende Artillerie und die Standes-
„kompagnie von Bern abmarſchiren laſſen, und fernere eilige Hülfe bis zu ſattſamem Bedarf und unaus-
„geſetzte Abordnung eines Repräſentanten verſprochen, und die Oberamtmänner von Wangen und Frau-
„brunnen haben von ſich aus militäriſche Hülfe organiſirt, welcher Zuzug jedoch ſchon alles abgethan
„angetroffen."

„Für getreuen Auszug aus dem Rathsprotokall beſcheint:
(Gezeichnet) „Wiswald, Staatsarchivar."

Beilage Litt. c.

Auszug aus dem Protokoll von Räth' und Burgern der Stadt und Republik Solothurn, den 4. Juni 1814.

„Die geſtern ſchon dem Kleinen Rath abgeſtattete Relation über die Ereigniſſe des 2. Juni wird
„verhört, und vor jeder andern Berathung der einhellige —

„Beſchluß gefaßt:"

„Es ſey Ihro Gnaden MghHerrn Amtsſchultheiß für ſeinen ſtandhaften Muth, ſein kaltblütiges Benehmen
„und die feſte Leitung der Geſchäfte an dem Tage des 2. Juni der lebhafteſte Dank abgeſtattet; dann
„beſchloſſen:

„1) Es ſolle über die Ereigniſſe vam 2. Juni in einer förmlichen Proklamation zum Volk
„geredet werden. Nachdem dieſe Proklamation wird zur Bekanntmachung abgeſchickt worden ſeyn, ſollen
„noch eigene Deputirte in die Amteien abgeſchickt werden, um die Vorgeſetzten und das Volk über alles
„zu beheiligen."

„2) Die Staatskommiſſion wird in der kürzeſten Zeitfriſt die Proklamation und die Inſtruktion der
„Deputirten entwerfen."

„3) Es ſoll eine Kommiſſion aus ſieben Mitgliedern niedergeſetzt werden, welche die von der Staats-
„kammiſſion an den geweſenen Prokurator Eder, den geweſenen Appellationsrichter Wyß und den geweſenen
„Lieutenant Munzinger ertheilte Note zu unterſuchen haben und vorſchlagen ſoll, inwieweit die Empfehlung
„der Staatskommiſſion hinſichtlich der Amneſtie und übrigen Begehren könne in Berathung genommen
„werden, ohne die Würde der Regierung und die öffentliche Sicherheit zu gefährden."

„4) Dieſe Kammiſſion ſoll beſtehen aus:

„1. MhgHrn. Amanz Sury, Altrath,
„2. „ Felix Sury,
„3. „ Udald von Roll,
„4. „ Joſeph Lüthy,
„5. Herrn Großrath Anton Gluz,
„6. „ „ Viktor Brunner,
„7. „ „ Balthaſar Kruttex."

„5) Zu Beibehaltung der Ruhe und guten Ordnung ſollen von denen, ſo ſich bei den Vorfällen vom
„2. Juni gegen die Regierung aufgelehnt haben, die beſonders Schuldbaren in ihren Häuſern arretirt
„und bewacht, die übrigen aber bloß in ihre Häuſer konſignirt werden; die, ſo ſie verlaſſen, ſollen
„aufgefangen und in die Priſon geführt werden."

„6) Unter den beſonders Schuldbaren werden vorzüglich verſtanden die Glieder der ſogenannten Regie-
„rungskammiſſion, die ernamſeten Truppenchefs, die ernamſeten Chefs zu Bildung des Landſturms, die
„Chefs der Kanzlei u. ſ. w.“

„7) Auf ähnlichem Fuß ſollen auch die Schuldbaren, ſo nicht im Stadtbezirk wohnen, behan-
„delt werden.“

„8) Die verdächtigen Häuſer zu Stadt und Land ſollen durchſucht und entwaffnet werden.“

„9) Die Vollziehung u. ſ. w.“

„Für getreuen Auszug,

„Solothurn, den 5. Juni 1814.“

„Kanzlei Solothurn.“

---

3) Bericht der eidgenöſſiſchen Repräſentanten, der Herren Bürgermeiſter Wieland und Landammann van Flüe, an die Hohe Tagſatzung.

„Solothurn den 6. Juni 1814.“

Tit.!

„Um dem uns von der eidgenöſſiſchen Tagſatzung dewieſenen ſchätzbaren Zutrauen zu entſprechen, ſind
„wir Samſtags Nachmittags (den 4. Brachmanat) um 5 Uhr van Zürich abgereiſet, und geſtern (den
„5. desſelben Manats) etwas vor 6 Uhr Abends in Solothurn angelangt. Ueberall in dem Kanton herrſchte
„die vollkommenſte Ruhe, und ſelbſt in der Hauptſtadt trafen wir die Regierung in dem vollen Beſitz ihrer
„Rechte und des geſetzlichen Anſehens an. Wir verfügten uns ſafort zu dem im Amte ſtehenden Herrn
„Schultheißen van Arregger, welcher die drüderliche Hülfsleiſtung des Bundesvereins in unſerer Abſendung
„und in dem Aufgebot von eidgenöſſiſchen Truppen dankbar erkannte und uns verſicherte, daß ſich aus
„allen bisherigen Unterſuchungen ergeben, daß der gewaltſame Ueberfall keineswegs einer ungünſtigen Volks-
„ſtimmung könne beigemeſſen werden, ſondern daß ſolcher nur van einzelnen Intriganten angeſpannen, und
„theils Landleute unter falſchen Vorgedungen, theils fremdes Geſindel dazu verführt worden, daß der größte
„Theil dieſer Irregeführten ſofort ihren Fehler bereut, und daß der Regierung von allen Seiten des
„Kantons die deruhigendſten Berichte einlangen, ſo daß ſich dieſelbe für vollkommen geſichert achte und
„keinen Truppenzuzug verlange. Wir erſuchten, uns die Anſichten der Regierung darüber, ſowie ihre
„Wünſche an die Bundesdehörde, ſchriftlich zuſtellen zu laſſen und bemerkten, daß die größte Vorſicht
„erforderlich ſey, um das Vaterland nicht neuen Gefahren dloßzuſtellen.“

„Die Stadt iſt theils mit Salothurnermiliz, theils mit der Kampagnie ſtehender Truppen und
„einer Kampagnie leichter Artillerie von Bern beſetzt, und an verſchiedenen Orten Kanonen aufgeführt.“

„Ueber den umſtändlichen Hergang des Statt gehadten Ueberfalles und über die geleiſtete Hülfe des
„Löblichen Standes Bern, werden Euer Tit., wie uns von dem Herrn Amtsſchultheißen die Verſicherung
„ertheilt worden, bereits den Verdalprozeß beſitzen, und durch den zurückgekehrten Herrn Altlandammann
„Glutz die mündlichen Erläuterungen erhalten haden.“

„Nach ehemaliger Sitte iſt von dem Stande Bern auch ein Mitglied der Regierung bei der deſche-
„henen Hülfsleiſtung nach Solothurn abgeordnet worden, und wir hatten das Vergnügen, den verdienſt-
„vollen und würdigen Herrn Rathsherrn Fellenberg in dieſer Qualität anzutreffen.“

„Da bei der durch eigene Kräfte wiederhergeſtellten Regierung und der vollkommenen Ruhe aller
„Angehörigen des Kantons der Geſichtspunkt, unter welchem unſere Abordnung von der Tagſatzung ange-
„meſſen erfunden wurde, weſentlich ſich verändert deſindet, ſo ſehen wir den weitern Inſtruktionen entgegen,
„und werden uns indeſſen deſtreben, mit Vermeidung alles deſſen, was nur immer als mit der Kantonal-
„ſauveränetät vereinigt anzuſehen iſt, dei der Hohen Regierung einzuwirken, daß durch eine wohleingetheilte
„Kantonalverfaſſung gegenſeitiges Zutrauen zwiſchen Stadt und Land befeſtigt und Ruhe und Ordnung für
„die Zukunft geſichert werde. Bereits iſt eine der eingerückten Bernerkompagnien wiederum zurückgezogen
„warden, und die zweite, nebſt der Artillerie, ſoll nächſtens admarſchiren, ſo daß alsdann nur ein Theil
„der Standeskompagnie in dem Kanton verbleidt, bis eine hinlängliche Anzahl inländiſcher Miliz zuſammen-
„gezagen ſeyn wird. Auf dieſe Zuſicherung, welche uns der Herr Amtsſchultheiß in einem abgeſtatteten
„Gegenbeſuch beſtätigt, haden wir an die Stände Baſel und Aargau die Anzeige erlaſſen, ihre Truppen

„nicht in das Solothurneriſche einrücken zu laſſen und wegen derſelben Abdankung die Weiſungen Löblicher „Militärkommiſſion zu gewärtigen.“

„Genehmigen Euer Tit. u. ſ. w.“

„Die nach Solothurn obgeordneten gemeineidgenöſſiſchen Repräſentanten:

„Wielond, Bürgermeiſter.

„Michael von Flüe, Landammann.“

---

4) Schreiben der Regierung von Solothurn an die Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten daſelbſt.

(Als Beilage zu vorſtehendem Berichte.)

„An die Hochgeachteten Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten.“

Tit.!

„Mit wahrer Rührung und Gefühlen innigſten Dankes vernahmen wir heute durch unſern Hochwohl„gebornen Herrn Amtsſchultheißen, daß Sie als Repräſentanten und Kommiſſarien der Eidgenoſſenſchaft „von einer Hohen Tagſatzung zu uns abgeordnet worden, um zur Einſetzung der rechtmäßigen Regierung „und Herſtellung der Ruhe und Ordnung ſich kräftigſt zu verwenden und ſchleunige Hülfe anzubieten.“

„Euer Hochwohlgeboren werden bereits ſchon vernommen haben, daß den gleichen Tag des unſeligen „Vorfalls durch eigene Kraft, ohne fremde Hülfe, Ruhe und Ordnung wiederhergeſtellt und die Irrege„führten, entwaffnet, ruhig nach Hauſe gekehrt ſeyen.“

„Seither gehen täglich Berichte von unſern Amtmännern ein, daß in der Landſchaft vollkommene „Ruhe herrſche, und der weit größere Theil des Volkes, der keinen Antheil an dem Aufruhr nehmen „wollte, mit höchſtem Unwillen von den revolutionären Auftritten des 2. Juni Kenntniß erhalten habe.“

„Bei ſolchen ganz beruhigenden Umſtänden, welche keine fernere Hülfsleiſtung erfordern, und da ohnehin, „nebſt unſerm Militär, ſich noch eine Kompagnie des Nachbarſtaates von Bern hier zum Garniſonsdienſte „einfindet, erſuchen wir Euer Hochwohlgeboren, unter Wiederholung unſers verbindlichſten Dankes, die „Befehle ergehen zu laſſen, daß die eidgenöſſiſchen Truppen, welche an die Gränzen unſers Kantons ſich zu „ſtellen beordert worden, wieder zurückkehren möchten.“

„Uebrigens wird die Erſcheinung Euer Hochwohlgeboren in unſerer Stadt und der Anmarſch der „eidgenöſſiſchen Truppen an unſere Gränzen den wirkſamſten Erfolg hervorbringen, und eine neue Gewähr„leiſtung zum Fortbeſtand der ungeſtörten Ruhe und Ordnung in unſerm Kanton ſeyn.“

„Genehmigen Euer Tit. u. ſ. w.“

„Gegeben den 6. Brachmonat 1814.“

„Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Solothurn;

„in deren Namen,

„der Amtsſchultheiß:

(Gezeichnet) „Hermenegild von Arregger.“

„Der Staatsſchreiber:

(Gezeichnet) „Friedrich von Roll.“

Der Hochgeachtete Herr Jungrath und Gemeinmann Peter von Glutz, Altlandammann der Schweiz, Mitgeſandter von Solothurn auf gegenwärtiger Tagſatzung, mit beſondern Aufträgen wieder nach Zürich geſandt, hat mündlichen Bericht über die dortigen Ereigniſſe abgeſtattet, welche ſchon am gleichen Tag, durch vereinigte Anſtrengungen der Gutgeſinnten und durch das Anſehen mehrerer Magiſtrate, wozu Herr von Glutz perſönlich (obwohl er ſolches aus Beſcheidenheit gänzlich verſchwieg) bekanntermaßen auf das rühmlichſte beigetragen, alſo durch eigene Kraft der Regierung und der Bürgerſchaft von Solothurn eine glückliche Wendung genommen haben. Der Herr Geſandte bezeugte ſodann der Tagſatzung für ihre dem Stande Solothurn, in Folge Anſuchens der Geſandtſchaft, zum Zweck der Wiedereinſetzung der rechtmäßigen Regierung und der Wiederherſtellung der Ruhe und des status quo ſo thätig und ſchleunig geleiſtete bundesbrüderliche Hülfe den lebhafteſten Dank. Da aber der Zweck dieſer wohlthätigen Verwendung bereits im voraus vollkommen erreicht worden, die Ruhe gänzlich geſichert iſt, und die dermalen noch befindliche Abtheilung von ungefähr 100 Mann berneriſcher Truppen nächſter Tage ebenfalls wird entlaſſen werden

können, ſo begehrte zugleich die Geſandtſchaft, daß die aufgebotenen eidgenöſſiſchen Truppen in den Kanton Solothurn nicht einrücken, ſondern von der Tagſatzung entlaſſen werden möchten. Die Geſandtſchaft fügte noch die Bemerkung bei, daß, wenn die Regierung an dem Tage der Unruhe, oder gleich darauf, nicht unmittelbar an die Tagſatzung geſchrieben habe, dieſes Schweigen dem Umſtande beizumeſſen ſey, weil man in Solothurn nicht wußte, ob die Tagſatzung ihre Sitzungen nicht für einige Tage eingeſtellt habe, und weil die thätige Theilnahme und die kräftigen verdankenswerthen Verfügungen der Tagſatzung gänzlich unbekannt geweſen ſeyen. Die Geſandtſchaft äußerte endlich die Hoffnung, die Tagſatzung werde durch die Erfüllung obigen Begehrens ſich ein neues Recht auf die Dankbarkeit des Kantons Solothurn erwerben und dieſes um ſo eher thun, als andere wichtige Gründe, theils ökonomiſche, theils politiſche, auch dafür ſprechen.

Die anweſenden Geſandtſchaften waren einſtimmig in den Aeußerungen der Freude über die glückliche Wendung, welche dieſe Ereigniſſe genommen haben. In Bezug auf die Zurückberufung der Truppen wurde von einigen Geſandtſchaften bemerkt, daß es vielleicht guten Eindruck hätte machen können, wenn die eidgenöſſiſchen Truppen bei ihrer Rückkehr durch einen Theil des Kantons Solothurn gezogen wären, um jedem Ruheſtörer zu beweiſen, daß die Bundesbehörde wachſam ſey, und daß hinlängliche Mittel in Bereitſchaft ſtehen, in den Kantonen die geſetzliche Ordnung und das Anſehen der Regierungen zu unterſtützen. Die Zurückberufung der eidgenöſſiſchen Kommiſſarien wurde, unter den gegenwärtigen Umſtänden, zweckmäßig gefunden, inſofern eine weitere eidgenöſſiſche Berathſchlagung von der Regierung von Solothurn nicht ſelbſt gewünſcht werde, und (wie einige Geſandtſchaften nach den Aeußerungen derjenigen von Solothurn ſchließen zu können glaubten) keine andern Truppen, als diejenigen des Kantons, ſich daſelbſt befinden. Ohne ſich indeſſen bei obigen Bemerkungen aufzuhalten, hat die Tagſatzung einmüthig (denn auch die Geſandtſchaft von Waadt ſtellte die Sache lediglich der Weisheit der Bundesbehörde anheim) folgendes Konklusum gefaßt:

„Die Tagſatzung der XIX Kantone der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft,

„nachdem ſie aus dem Bericht der Geſandtſchaft des Standes Solothurn, durch die von derſelben vorgelegten „Aktenſtücke und durch das Schreiben der nach Solothurn abgeordneten eidgenöſſiſchen Herren Repräſentanten vom 6. Brachmonat, die Gewißheit erhalten hat, daß die am 2. Brachmonat durch einen Auflauf „von Uebelgeſinnten geſtörte Ruhe und Ordnung nunmehr vollkommen wieder hergeſtellt ſeyen, und die „Regierung ſich der Anhänglichkeit und des Gehorſams ihrer Angehörigen hinlänglich verſichert halte, um „keiner eidgenöſſiſchen Militärunterſtützung zu bedürfen,“

„hat beſchloſſen, was folgt:“

„1) Die Militärkommiſſion erhält den Auftrag, die bei Anlaß der bedenklichen Auftritte im Kanton „Solothurn aufgebotenen, an die dortige Gränze wirklich abmarſchirten eidgenöſſiſchen Truppen der Stände „Zürich und Baſel zurückzuberufen und ſofort zu entlaſſen.“

„2) Die Herren Bürgermeiſter Wieland und Landammann von Flüe, eidgenöſſiſche Repräſentanten, „werden der Regierung des Standes Solothurn die Beglückwünſchung und die lebhafte Freude der Tag„ſatzung über die glückliche Wendung der dortigen Angelegenheiten bezeugen, vorzüglich aber darüber, daß „die eigene Kraft der Regierung, die Anſtrengungen wohlgeſinnter Bürger und der Geiſt geſetzlicher Ordnung, „der ſich in dieſer Angelegenheit unter der großen Mehrheit der Kantonseinwohner gezeigt hat, dieſen „günſtigen Erfolg herbeizuführen vermochten.“

„3) In Folge des zweiten Artikels des Beſchluſſes vom 4. Brachmonat, welcher die eidgenöſſiſchen „Herren Repräſentanten anweiſet, ſich mit der Regierung, ſobald ſelbige wiederhergeſtellt iſt, in gemein„ſchaftliche Berathung und in's Einverſtändniß zu ſetzen, findet die Tagſatzung, da der Hauptabſicht ihrer „Sendung ſchon im voraus gänzlich entſprochen worden, nunmehr keine Veranlaſſung, denſelben weitere „Inſtruktionen zu ertheilen. Nur inſofern ihre freundſchaftliche Mitberathung über die Mittel, gegenſeitiges „Vertrauen zwiſchen Stadt und Land zu befeſtigen und Ruhe und Ordnung für die Zukunft zu ſichern, „von der Regierung gewünſcht würde, geſtattet die Tagſatzung eine Verlängerung ihres Aufenthaltes auf „einige Tage. Sonſt aber ſind die Herren Repräſentanten bevollmächtigt, ihre Sendung gegen die Regie„rung als beendigt zu erklären und die Rückreiſe nach Zürich anzutreten.“

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug, Baſel, Schaffhauſen, Graubünden, Thurgau und Appenzell Inner-Rhoden.

C. Am 14. Brochmonot wurden folgende, auf die Angelegenheiten des Kantons Solothurn Bezug habende Aktenſtücke verleſen:

1) Schreiben von Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Solothurn an den Herrn Präſidenten der Tagſatzung, vom 6. Brochmonot, wodurch die Abordnung der eidgenöſſiſchen Herren Repräſentanten Wieland und von Flüe als Beweis bundesbrüderlicher Theilnahme auf's lebhafteſte verdankt, zugleich aber angezeigt wird, daß, da die Ruhe und Ordnung vollkommen wiederhergeſtellt ſey, und der faſt allgemein herrſchende gute Geiſt der Landleute keine neuen Auftritte dieſer Art befürchten laſſe, die Regierung von Solothurn der eidgenöſſiſchen Hülfe jetzt nicht mehr bedürfe.

2) Bericht der eidgenöſſiſchen Repräſentanten, der Herren Bürgermeiſter Wieland und Landammann von Flüe, vom 8. Brachmonat, enthaltend die nämliche beruhigende Anzeige der wiederhergeſtellten Ordnung. Die Regierung beſchäftige ſich mit Unterſuchung des Vorfalls; keine Gemeinde ſey militäriſch beſetzt; nur in der Hauptſtadt, als dem vermuthlichen Sitze der Ruheſtörer, habe man die früher zu Hülfe geeilte Bernermannſchaft für einſtweilen beibehalten. Die Kantonalverfaſſung ſey in Berathung und man überzeuge ſich, daß dieſelbe dem Lande eine angemeſſene Repräſentation zuſichern werde u. ſ. w. Da übrigens die Regierung den eidgenöſſiſchen Zuzug nicht mehr verlange, ſo ſehen die Herren Repräſentanten ihren fernern Aufenthalt in Solothurn für überflüſſig an.

3) Ein fernerer Bericht der nämlichen Repräſentanten vom 12. Brachmonat, worin dieſelben den Empfang des Tagſatzungsbeſchluſſes vom 8. desſelben Monats anzeigen, dem zufolge ſie ihre Sendung vor dem verſammelten Kleinen Rath als beendigt erklärt haben, aber von dieſem dringend eingeladen worden ſeyen, ihre Abreiſe nach um einige Tage zu verſchieben, während deren der Große Rath zuſammentreten werde, um ſich theils mit der Vermehrung der Mitglieder vom Lande, theils mit der allgemein auszuſprechenden Amneſtie zu beſchäftigen; welcher Einladung die Herren Repräſentanten zu entſprechen ſich verpflichtet geglaubt haben, und demnach ihre Rückkehr erſt auf den 14. Brachmonat antreten werden. Sie beſtätigen ſchließlich die früher ertheilten Nachrichten über die Fortdauer der Ruhe in allen Theilen des Kantons.

Bei dieſem Anlaß hat die Geſandtſchaft von Solothurn nochmals mündlich die Gefühle der Dankbarkeit ihrer Kommittenten an den Tag gelegt für alles dasjenige, was die Tagſatzung in einer für den Kanton Solothurn ſo bedenklichen Kriſis gethan hat, und ſich übrigens in dieſer Hinſicht auf das obige Dankſagungsſchreiben ihres Standes bezogen.

Die Verleſung der vorerwähnten Aktenſtücke wurde mit lebhafter Theilnahme von der Tagſatzung angehört, die letztern ad acta gelegt, und die Rückkunft der eidgenöſſiſchen Repräſentanten abgewartet, um die allenfalls noch erforderliche endliche Berathung vorzunehmen.

D. Durch nachſtehendes, der Bundesverſammlung am 18. Brachmanat vorgelegtes Schreiben verdankt die Regierung des Standes Solothurn dem Präſidenten der Tagſatzung die Abordnung der Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten bei Anlaß der Vorfallenheiten, durch welche am 2. Brochmonat die öffentliche Ruhe daſelbſt augenblicklich geſtört worden, und die Regierung hat verdrängt werden wollen:

Tit.!

„Die eidgenäſſiſchen Repräſentanten, die Hochwohlgebornen, Hochgeachteten Herren Bürgermeiſter „Wieland und Landammann von Flüe, haben geſtern ihre Rückreiſe nach Zürich angetreten.“

„Der große Nutzen und der wahlthätige Einfluß, den die Anweſenheit dieſer Herren Repräſentanten „in unſerm Kanton bewirkte, läßt uns, ungeachtet der hergeſtellten Ruhe, mit Bedauern dieſe Herren „vermiſſen, die ſich eben ſo ſehr durch ihre tiefen Einſichten, durch ihre bewährten Verdienſte, als durch die „allgemeine Hochachtung, welche ſie genießen, auszeichnen, und durch ihre Staatsklugheit das Intereſſe des „allgemeinen Bundesſtaates mit jenem jedes einzelnen Kantons auszugleichen wiſſen.“

„Der Zweck der Hohen Tagſatzung ward durch dieſe Sendung vollkommen erreicht. Einleuchtend iſt „die gute Wirkung, die ſie hervorgebracht; ſie iſt auch die ſicherſte Schutzwehr gegen fernere aufrühriſche „Bewegungen der Uebelgeſinnten. Innig und lebhaft verehren wir in der ſo rührend ausgeſprochenen Theil„nahme den eidgenöſſiſchen Sinn der Hohen Tagſatzung. Belieben Euer Exzellenz bei Hochderſelben die

„die Gefühle unſers wiederholten lebhaften Dankes und unſerer unbegränzten Erkenntlichkeit, von denen wir „durchdrungen ſind, auszudrücken.“

„Wir erſuchen Euer Exzellenz, die Verſicherung u. ſ. w.“

„Solothurn, den 15. Brachmonat 1814.“

„Der Amtsſchultheiß:
„Hermenegild von Arregger.“
„Der Staatsſchreiber:
„Friedrich von Roll.“

Nach Verleſung des vorſtehenden Schreibens und auf Einladung des Herrn Präſidenten, haben die nach Solothurn abgeordnet geweſenen Repräſentanten, die Herren Bürgermeiſter Wieland, von Baſel, und Landammann Michael von Flüe, von Odwalden, ihren Bericht über die Erfüllung der ihnen von der Tagſatzung ertheilten Aufträge abgeſtattet, — und die früher eingeſendeten ſchriftlichen Berichte vom 8. und 12. Brachmonat, die in das Tagſatzungsprotokoll vom 14. gleichen Monats aufgenommen worden ſind (ſiehe Litt. C des gegenwärtigen Paragraphen), und auf welche ſich die Herren Repräſentanten neuerdings berufen, dadurch vervollſtändigt, daß der Herr Bürgermeiſter Wieland der Tagſatzung den Vortrag mittheilte, den die Herren Repräſentanten, nach Empfang des Protokollsauszugs vom 8. Brachmonat und in Folge der darin enthaltenen Weiſung, an den Rath von Solothurn unter'm 11. gleichen Monats gerichtet haben, und der folgendermaßen lautet:

„Hochwohlgeborner Herr Amtsſchultheiß,
„Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Herren!“

„Wenn die gemeineidgenöſſiſche Tagſatzung mit dem lebhafteſten Schmerz aus dem Vortrag des Herrn „Ehrengeſandten des Hohen Standes Solothurn zu vernehmen hatte, daß in hieſiger Hauptſtadt gewaltſame „Volksbewegungen Statt gefunden, daß der würdige Vorſteher der Regierung in ſeiner Wohnung bewacht, „das Zeughaus eingenommen, und ſämmtliche Stadtthore von Inſurgenten beſetzt worden, ſo mußte ihr „erſtes Beſtreben dahin gerichtet ſeyn, Ordnung und Ruhe herzuſtellen und die beſtandene Regierung in „ihre Rechte und in das ihr gebührende Anſehen wiederum einzuſetzen. Nicht nur Bundestreue und brüder„liche Vereinigung mit Solothurn, ſondern auch allgemeine Pflichten gegen das Vaterland geboten dieſen „Entſchluß. In einem Augenblicke, wo alle Staaten unſers Welttheils, nach einer in den Jahrbüchern „der Menſchheit beiſpielloſen Anſtrengung gegen Mißbrauch von Herrſchergewalt und Nationendruck, das „Glück des Friedens erkämpften, kann ſich die Schweiz nicht dem Parteigeiſt, den Volksbewegungen und „revolutionären Leidenſchaften Preis geben. Die Abgeordneten der ſämmtlichen Stände der Eidgenoſſenſchaft „haben die Handhabung des dermaligen Beſitzſtandes ausgeſprochen, und es iſt heilige Pflicht, denſelben „mit kräftiger Hand zu ſchützen. In der dermaligen Lage muß die Schweiz ſowohl in ihrem Innern, als „gegen auswärtige Mächte ſich als einen freien, ſelbſtſtändigen Staat beweiſen. Sie muß zeigen, daß eine „gute, auf gerechten Grundſätzen ruhende, dem Bedürfniſſe des Bürgers und der Lage der Umſtände ange„meſſene Verfaſſung die Ruhe und den Wohlſtand jedes einzelnen Kantons gründe, daß ein feſtes und wohl„geordnetes Band den Verein der XIX Kantone bilde, und daß der Bund der Eidgenoſſen hinlängliche Kraft „beſitze, um ſein Daſeyn zu ſichern und Achtung und Zutrauen zu verdienen.“

„Durch dieſe Ueberzeugungen geleitet, wurde von der Tagſatzung die Aufbietung einer angemeſſenen „Anzahl von Truppen und die Abſendung eidgenöſſiſcher Repräſentanten ſofort beſchloſſen, um Ruhe und „Ordnung herzuſtellen, die Regierung in ihre geſetzliche Gewalt einzuſetzen und darin zu erhalten. Tit. Herr „Landammann von Flüe und ich wurden mit dieſem Auftrage beehrt und genoſſen das ſchätzbare Ver„gnügen, die alte verbündete Stadt Solothurn, ſtatt durch Anarchie, Volkswuth und Gewaltthaten zerriſſen, „unter der Leitung ihrer Regierung beruhigt anzutreffen, ſo daß den bereits an den Gränzen aufgeſtellten „Truppen Befehl zum Rückmarſch konnte gegeben werden. Wir beeilten uns, von dieſer glücklichen Wen„dung der Umſtände der eidgenöſſiſchen Tagſatzung Kenntniß zu geben und Hochderſelben anzuzeigen, daß „die Regierung die Ueberzeugung hege, daß keine Gefahr mehr zu beſorgen ſey, daß aus allen Gemeinden „beruhigende Zuſicherungen eingekommen, und daß die große Ueberzahl gutgeſinnter Bürger Mittel genug „andiete, um jedem Verſuch von Unruheſtiftern Einhalt zu thun.“

„Die Tagſatzung theilte unſere Anſichten, verabſchiedete die aufgebotenen Truppen, rief uns in ihre „Mitte zurück und beehrte uns mit dem Auftrag, einem wohlweiſen Rath der Stadt und Republik

„Solothurn die herzlichſten Glückwünſche und die lebhafteſte Freude über die glückliche Wendung ihrer „Angelegenheiten, vorzüglich aber darüber zu bezeugen, daß die eigene Kraft der Regierung, die Anſtrengung „wohlgeſinnter Bürger und der Geiſt geſetzlicher Ordnung, welcher ſich bei der großen Mehrheit der Ein„wohner gezeigt hat, dieſen günſtigen Erfolg herbeizuführen vermochten. Indem wir uns dieſes für unſer „Gefühl und unſere Geſinnungen ſo angenehmen Auftrags entledigen, dürfen wir uns mit der Hoffnung „ſchmeicheln, daß die Regierung des Hohen Standes Solothurn in dem ganzen Gang dieſer wichtigen „Angelegenheit die treuen, ächt ſchweizeriſchen Abſichten der oberſten Bundesbehörde erkennen werde.“

„Wir dürfen erwarten, daß durch dieſes Benehmen jeder Verſuch von Ruheſtörern werde abgeſchreckt, „innere Ruhe geſichert und dem Auslande der Beweis werde dargelegt ſeyn, daß die verbündeten Eid„genoſſen als eine Nation zu handeln und Gefahren abzutreiben, ſowohl Willen als Kräfte beſitzen.“

„Wenn wir hiermit unſere Verrichtungen als eidgenöſſiſche Repräſentanten in dem Kanton Solothurn „beſchließen, ſo muß es uns vorzüglich ſchätzbar ſeyn, der Tagſatzung die Zuſicherung ertheilen zu können, „daß Euer Tit. mit Sorgfalt und Treue die innere Ruhe erhalten und durch Feſtſetzung einer angemeſſenen „Kantonsverfaſſung für Kinder und Nachkommen ein geliebtes Vaterland zu erhalten bemüht ſeyn werden.“

„Wir verdanken die gegen uns bezeugten freundſchaftlichen und verbindlichen Geſinnungen, verſichern „Hochdieſelben unſerer Ehrerbietung und beſondern Dienſtbegierde, und empfehlen uns zu Hochderſelben „Wohlwollen, Zutrauen und Geneigtheit.“

Auf dieſen Vortrag — fuhren die Herren Bürgermeiſter Wieland und Landammann van Flüe in ihrem Berichte fort — habe der Herr Amtsſchultheiß im Namen des Rathes auf die verbindlichſte Weiſe geantwortet. Dem an die Herren Repräſentanten gerichteten ſchriftlichen Anſuchen, es möchten dieſelben ihren Aufenthalt in Solothurn noch um einige Tage verlängern, um das Reſultat der Verſammlungen des Großen Rathes abzuwarten, welche auf die folgenden Tage ausgeſchrieben waren, hätten ſie für ſchicklich erachtet zu entſprechen.

Das Reſultat der Sitzungen des Großen Raths vom 13. und 14. Brachmonat, das den Herren Repräſentanten durch Auszug des Protokolls von Räth' und Burgern der Stadt und Republik Solothurn mitgetheilt worden iſt, ging im Weſentlichen dahin:

„Den 13. Brachmonat iſt beſchloſſen worden: daß,

„weil die van der Staatskammiſſion zur Beſtätigung angetragene Amneſtie die Würde des Staates, „die öffentliche Sicherheit und die Gerechtigkeit gefährden würde, dieſelbe nicht beſtätigt werden könne; —

„die eingeleitete Prozedur ſey daher zur Vervollſtändigung an das betreffende Gericht zu überweiſen, „damit daſſelbe behörig darüber abſpreche.“

„Das Oberappellationsgericht ſey, nach dem §. 6. des Geſetzes vom 30. Brachmonat 1803, dießörtiger Richter.“

„Den 14. Brachmonat iſt ferner beſchloſſen worden:

„daß die erſte Abtheilung des Geſetzes vom 15. März 1814, die erſten 8 §§. enthaltend, zurückgezogen ſey, —

„daß eine größere Anzahl Gemeindsbürger von dem Lande, als durch obiges Geſetz beſtimmt worden, „in den Großen Rath aufgenommen werden ſolle;

„daß eine Kommiſſion van ſieben Mitgliedern, vier aus dem Kleinen Rath und drei aus dem Großen, „durch ein geheimes Skrutinium ernannt, ſich beförderlichſt mit der endlichen Organiſation der Staatsver„faſſung befaſſen ſolle, mit dem Auftrag, zu erdauern und vorzuſchlagen, welche Vermehrung van Groß„räthen dem Lande könne zugeſtanden werden; was ſie für Eigenſchaften haben ſollen; wie dieſelben ſollen „ernannt werden; wie ſie einzutheilen ſeyen; und endlich, wie eine Separation der verſchiedenen Gewalten „Statt finden könne. Im Uebrigen ſollen aber die Grundſätze der wirklichen Verfaſſung beibehalten werden.“

Nach Empfang obiger Mittheilungen und da keine Veranlaſſung mehr die Gegenwart der Herren Repräſentanten in Solothurn erheiſchte, hätten ſie ſich verabſchiedet und ihre Rückreiſe nach Zürich angetreten.

Die Herren Repräſentanten rühmen wiederholt die ausgezeichnet ehrenvolle, zuvorkommende und ächt eidgenöſſiſche Weiſe, mit der ſie von der Löblichen Regierung von Solothurn bei ihrer Ankunft ſeyen empfangen und während ihres Aufenthaltes daſelbſt behandelt worden.

Zugleich laben die Herren Repräſentanten das kluge, vorſichtige und freundſchaftliche Benehmen des berneriſchen Abgeordneten, Herrn Rathsherrn Fellenberg, und bemerken, daß die Stellung der Repräſentanten der Hohen Tagſatzung gegen die Regierung von Solothurn durch die Anweſenheit des Repräſentanten van Bern auf keine Weiſe erſchwert worden ſey.

Endlich zeigen die Herren Repräſentanten an, daß, wenn bei ihrer Abreiſe von Solothurn noch einige berneriſche Truppen ſich daſelbſt befanden, dieſes einzig auf das beſtimmte Anſuchen der dortigen Regierung

Statt finde, und nur aus dem Grunde, weil nach den letzten Ereigniſſen in der Organiſation des ſolothurneriſchen Militärs einige Veränderungen vorgenommen werden müſſen, daß aber, ſobald dieſelben werden vor ſich gegangen ſeyn, die Bernermannſchaft, die übrigens gänzlich und allein zu Gebote der Regierung von Solothurn ſteht, abziehen werde.

Nach angehörtem obigem Bericht und nach allſeitiger Aeußerung des Vergnügens und warmer Theilnahme an der Wiederherſtellung der Ruhe und Ordnung im Kanton Solothurn, hat die Tagſatzung beſchloſſen:

„1) Es ſoll den eidgenöſſiſchen Repräſentanten, Herren Bürgermeiſter Wieland, von Baſel, und „Landammann Michael von Flüe, von Obwalden, der ungetheilte Beifall der Tagſatzung bezeugt und „der beſte Dank gezollt werden für die geſchickte, einſichtsvolle und würdige Art, womit dieſelben den „ihnen ertheilten Auftrag erfüllt haben.“

„2) Von dem glücklichen Ausgange der ſolothurneriſchen Angelegenheiten, von der Herſtellung der „Ruhe und geſetzlichen Ordnung der Dinge daſelbſt, ſoll an die ſämmtlichen eidgenöſſiſchen Stände die „Anzeige geſchehen.“

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Schaffhauſen, Graubünden, Thurgau und Appenzell Inner-Rhoden.

§. XVII. Angelegenheiten des Kantons St. Gallen.

(21. Mai; 3., 16. Auguſt.)

A. In einem Schreiben, d. d. Zürich den 18. Mai, wenden ſich die Herren Züblin und Bernet, Deputirte der Stadt St. Gallen, im Namen und aus Auftrag der Vorſteher und Bürger derſelben, an die Tagſatzung, mit dem Begehren, daß, bei der Gründung einer neuen Bundesverfaſſung der Stadt St. Gallen durch die Verwendung der höchſten Bundesbehörde diejenige Stellung im jetzigen Kanton St. Gallen und ein ſolcher Antheil an der Repräſentation zugeſichert werden, auf welche dieſelbe in Rückſicht ſowohl ihrer ehemaligen politiſchen Exiſtenz als freier Stand und zugewandter Ort der Schweiz, als des wirklichen moraliſchen und ökonomiſchen Zuſtandes ihrer Bürgerſchaft, billigen Anſpruch machen dürfe. Nach Anhörung der Bemerkungen und Verwahrungen der Geſandtſchaft des Kantons St. Gallen, welche in der weitern Umfrage theils unterſtützt, theils in ihrer unbedingten Anwendung beſtritten worden ſind, hat die Tagſatzung am 21. Mai, um allfällig künftigen Beſtimmungen wegen der Kantonsverfaſſungen, nicht vorzugreifen, mit vierzehn Stimmen beſchloſſen: „in das Anſuchen der Stadt St. Gallen „gegenwärtig nicht einzutreten.“

B. Unter'm 29. Brachmonat hat der Herr Präſident der Tagſatzung, Herr Bürgermeiſter von Reinhard, folgende Schreiben, betreffend die Angelegenheiten des Kantons St. Gallen, an die Löblichen Stände Schwyz und Glarus erlaſſen:

a. „An Landammann und Räthe des eidgenöſſiſchen Standes Schwyz.“

„Zürich den 29. Brachmonat 1814.“

Tit.!

„Die Geſandtſchaft des Kantons St. Gallen hat heute von mir eine Sitzung der eidgenöſſiſchen Tag„ſatzung verlangt, um bei derſelben im Namen ihres Hohen Standes Beſchwerde zu führen über den von „der Landsgemeinde in Schwyz am 26. Juni gefaßten Beſchluß, die Landſchaft Utznach mit dem Kanton „Schwyz zu vereinigen. Da in Abweſenheit mehrerer Geſandtſchaften die Tagſatzung nicht verſammelt „werden konnte, ſo haben die Herren Abgeordneten von St. Gallen ihre Klage vorläufig bei dem Präſi„dium angezeigt und ſich, in Folge der weitern Aufträge ihrer Regierung, mit derſelben ſodann an die „Herren Miniſter der Hohen alliirten Mächte gewendet.“

„Welche Vorſtellungen und Erklärungen die Herren Miniſter hierüber an die Hohe Regierung von „Schwyz gelangen laſſen, werden Euer Hochwohlgeboren aus derſelben unmittelbaren Zuſchriften verneh„men. Durch die Miniſter aufgefordert, als Präſident der Tagſatzung bei Ihnen, Hochgeachtete Herren, „gleichzeitig einen Schritt zu thun, durfte ich mich der Pflicht nicht entziehen, das Anſehen eines förmlichen „Tagſatzungsbeſchluſſes und das weſentlichſte Intereſſe des Vaterlandes, welches nur durch Aufrechthaltung „der öffentlichen Ruhe und geſetzlichen Ordnung gerettet werden kann, ſo viel an mir liegt, zu vertheidigen.

„Der Beſchluß der eidgenöſſiſchen Tagſatzung vom 28. Mai, ihre Erklärung vom 31. Mai, ſind „bereits vor einiger Zeit allen eidgenöſſiſchen Ständen, und ſomit auch der Hohen Regierung von Schwyz, „offiziell mitgetheilt worden. Alle Stände haben ſich verpflichtet, einige freilich mit Vorbehalt ihrer auf „gütlichem oder rechtlichem Wege ſpäterhin zu erörternden Anſprachen, den status quo in der Eidgenoſſen„ſchaft zu handhaben und keinen einſeitigen Verſuch zu thun, noch zu begünſtigen, der auf Abreißung „des einen oder andern Theils von den jetzigen Territorialgebieten, und ſomit auf Störung des wirklichen „Beſitzſtandes der Kantone, hinzielen würde. Nur eine Erklärung dieſer Art, nur der feſte Entſchluß, „derſelben mit wahreidgenöſſiſcher Treue nachzukommen, konnte die Schweiz vor Verwirrungen und Anarchie „bewahren.“

„Wie ſehr das bei der Landsgemeinde in Hinſicht auf Utznach ergangene Mehr mit dieſem heiligen „und wahrhaft heilſamen Grundſatz im Widerſpruch ſtehe, überlaſſe ich dem eigenen Rechtsgefühl und den „vaterländiſchen Geſinnungen Euer Hochwohlgedoren zu beurtheilen.“

„Die Folgen einer Abweichung von dem einmal gemeineidgenöſſiſch feſtgeſetzten Pfade ſind wahrlich nicht „zu berechnen; im gleichen Maß entſteht daraus eine ſchwere Verantwortlichkeit für diejenigen, die ſich „via facti an der beſtehenden Ordnung vergreifen würden. Wenn Kantone gegen Kantone ſich aufmachen, „wenn Unordnungen, bürgerliche Zwiſte, vielleicht einheimiſche Kriege ausbrechen, und am Ende die „Freiheit und Unabhängigkeit der Eidgenoſſenſchaft durch fremde Dazwiſchenkunft auf das empfindlichſte „gekränkt wird, wer könnte dann das Gefühl ruhig ertragen, einen Anlaß zu dieſen Uebeln gegeben, oder „auch nur den entfernteſten Theil daran genommen zu haben?“

„Mögen Sie, Hochgeachtete Herren, in wahreidgenöſſiſchem, auf die Wohlfahrt unſers theuren „Vaterlandes gerichteten Sinn, dieſen Vorſtellungen, die mir durch die Betrachtung der wahren Lage der „Schweiz und durch die ſchmerzliche Ueberzeugung einer vielleicht nahe drohenden Gefahr eingegeben worden, „geneigtes Gehör ſchenken, vorzüglich aber auf die Stimme des Auslandes achten, die nun beſtimmt und „kräftig zu Ihnen ſpricht. Noch lebt die Hoffnung in mir, daß die weitausſehenden Folgen jenes am „26. Juni voreilig gefaßten Beſchluſſes unterbleiben werden; dieſes war bei der gegenwärtigen vertraulichen „Zuſchrift mein einziger Wunſch, den ich Euer Hochwohlgedoren zu geneigter Berückſichtigung empfehle, „mit ausgezeichneter Hochachtung und Ergebenheit verharrend.

(Unterſchrift.)

b. „An Landammann und Räthe des eidgenöſſiſchen Standes Glarus.“

„Zürich, den 29. Brachmonat 1814.“

Tit.!

„Die Geſandtſchaft des Kantons St. Gallen hat heute von mir eine Sitzung der eidgenöſſiſchen Tag„ſatzung verlangt, um bei derſelben im Namen ihres Hohen Standes Beſchwerde zu führen über den von „der Landsgemeinde in Schwyz am 26. Juni gefaßten Beſchluß, die Landſchaft Utznach mit dem Kanton „Schwyz zu vereinigen. Da in Abweſenheit mehrerer Geſandtſchaften die Tagſatzung nicht verſammelt „werden konnte, ſo haben die Herren Abgeordneten von St. Gallen ihre Klage vorläufig bei dem Präſidium „angezeigt und ſich, in Folge der weitern Aufträge ihrer Regierung, mit derſelben ſodann an die Herren „Miniſter der Hohen alliirten Mächte gewendet.“

„Welche Vorſtellungen und Erklärungen die Herren Miniſter hierüber an die Regierung von Schwyz „gelangen laſſen, werden Euer Hochwohlgedoren aus derſelben unmittelbaren Zuſchriften vernehmen. Durch „die Miniſter aufgefordert, als Präſident der Tagſatzung auch meinerſeits einen Schritt zu thun, durfte ich „mich der Pflicht nicht entziehen, das Anſehen eines förmlichen Tagſatzungsbeſchluſſes und das weſentlichſte „Intereſſe des Vaterlandes, welches nur durch Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und der geſetzlichen „Ordnung gerettet werden kann, ſo viel an mir liegt, zu vertheidigen.“

„Der Beſchluß der eidgenöſſiſchen Tagſatzung vom 28. Mai, ihre Erklärung vom 31. gleichen Monats, „ſind bereits vor einiger Zeit allen Ständen offiziell mitgetheilt worden. Alle haben ſich verpflichtet, einige „freilich mit Vorbehalt ihrer auf gütlichem oder rechtlichem Pfade ſpäterhin zu erörternden Anſprachen, „den status quo in der Eidgenoſſenſchaft zu handhaben und keinen einſeitigen Verſuch zu thun, noch zu „begünſtigen, der auf Abreißung des einen oder andern Theils von den jetzigen Territorialgebieten, und „ſomit auf Störung des wirklichen Beſitzſtandes der Kantone, hinzielen würde. Nur eine Erklärung dieſer

„Art, nur der feſte Entſchluß, derſelben mit wahreidgenöſſiſcher Treue nachzukommen, konnte die Schweiz „vor Verwirrungen und Anarchie bewahren."

„Wie ſehr der von der Landsgemeinde in Schwyz in Hinſicht auf Utznach ergangene Akt mit dieſem „heiligen und wahrhaft heilſamen Grundſatz im Widerſpruch ſtehe, kann auch Ihnen, Hochgeachtete Herren, „nicht entgehen. Die Folgen einer Abweichung von dem einmal gemeineidgenöſſiſch feſtgeſetzten Pfade ſind „wahrlich nicht zu berechnen; im gleichen Maß entſteht daraus eine ſchwere Verantwortlichkeit für die„jenigen, die ſich via facti an der beſtehenden Ordnung vergreifen würden. Wenn Kantone gegen Kantone „ſich anfmachen, wenn Unordnungen, bürgerliche Zwiſte, vielleicht einheimiſche Kriege ausbrechen, und „am Ende die Freiheit und Unabhängigkeit der Eidgenoſſenſchaft durch fremde Dazwiſchenkunft auf das „empfindlichſte gekränkt wird, wer könnte dann das Gefühl ruhig ertragen, einen Anlaß zu dieſen Uebeln „gegeben, oder auch nur den entfernteſten Theil daran genommen zu haben?"

„Solche Betrachtungen und Vorſtellungen ſind heute an die Regierung des Standes Schwyz erlaſſen „worden. Ich hoffe, daß dieſe Regierung — bei ihrem eidgenöſſiſchen, auf die Wohlfahrt unſers theuern „Vaterlandes gerichteten Sinn — dieſelben beherzigen, und daß der voreilig gefaßte Beſchluß unter„bleiben werde."

„Wenn ich Euer Hochwohlgeboren von dieſen Umſtänden vertrauliche Kenntniß gebe, ſo geſchieht es „einzig auf ausdrückliches Verlangen der Miniſter der alliirten Mächte und in der Abſicht, die Regierung „des Hohen Standes Glarus auf die bedenklichen Folgen eines ſolchen gewaltthätigen Aktes aufmerkſam zu „machen, damit Hochdieſelbe im voraus Sorge tragen möge, daß bei der nächſt ſich verſammelnden Lands„gemeinde in Glarus nicht etwa ein ähnlicher Verſuch gemacht, ſondern daß von allem und jedem abſtrahirt „werde, was den Grundſatz des status quo nur einigermaßen zu verletzen geeignet ſeyn möchte."

„Ich verharre u. ſ. w."

(Unterſchrift.)

Hinwieder ſind bei dem nämlichen Anlaß von den Herren Miniſtern der verbündeten Mächte folgende Noten, einerſeits an die Stände Schwyz und Glarus, anderſeits an den Stand St. Gallen gerichtet worden.

a. Note an die Regierungen der Kantone Schwyz und Glarus, vom 30. Brachmonat 1814.

„Da wir vernehmen, welche kühne Bewegungen in den Kantonen Schwyz und Glarus Statt haben, „um auf irgend welche Weiſe eine Sonderung der Gebiete von Utznach und Sargans von jenem des „Kantons St. Gallen zu erzielen, deſſen ergänzende Theile ſie ſind, ſo erſuchen wir, die hier unterzeichneten „beiden Kaiſerlichen Miniſter, ſowohl für uns ſelbſt als im Namen unſers Mitbevollmächtigten, des „Königlich-preußiſchen Geſandten, Freiherrn von Chambrier, den Herrn Landammann und Räthe des „Standes Schwyz (gleiche Erſuchung und Ermahnung erlaſſen wir unter'm heutigen auch an den Herrn „Landammann und Räthe des Standes Glarus), dieſen Umtrieben und Bewegungen ein ſchleuniges Ende „zu geben; denn nichts kann den Abſichten und dem beſtimmteſten Willen der für das Wohl der „Eidgenoſſenſchaft beſorgten verbündeten Monarchen fremder ſeyn, als Trennungen dieſer Art und durch „ſolche Mittel; vielmehr ſoll und wird der Kanton St. Gallen in ſeiner gegenwärtigen geographiſchen Lage „ganz unberührt und ungeändert fortbeſtehen. Wer immer hiergegen etwas zu unternehmen wagt, gibt „ſich allen den Folgen Preis, welche die hier verſammelte außerordentliche Tagſatzung zur Handhabung des „innern Friedens gegen die Ruheſtörer verhängen muß, und worin derſelben äußerſten Falls Ihre Kaiſerlichen „und Königlichen Majeſtäten zur Erwahrung allerhöchſt ihrer wiederholten feierlichen Verſicherungen mit „aller Kraft beiſtehen werden."

„Genehmigen Dieſelben übrigens die Verſicherung unſerer vollkommenſten Hochachtung."

(Gezeichnet) „Schraut." „Capodiſtria."

b. Note an die Regierung des Kantons St. Gallen, vom 30. Brachmonat 1814.

„Wir, die hier unterzeichneten Kaiſerlichen Miniſter, haben die geſtern von den Herren Deputirten des „Kantons St. Gallen bei der außerordentlichen Tagſatzung uns übergebene Darſtellung der von verſchie„denen Seiten beabſichtigten Zergliederung ſeines Gebietes in Erwägung genommen. Nichts iſt dem Willen „und der erklärteſten Abſicht Ihrer Kaiſerlichen und Königlichen Majeſtäten fremder, als eine ſolche Zerſtück„lung durch ſolche Mittel. Weder Utznach, noch Sargans, noch irgend welcher andere Theil des gegen-

„wärtigen Gebietes des Kantons ſoll von demſelben getrennt werden; auch von der Rückkehr des Herrn „Fürſten-Abtes und ſeines Stiftes in ihre vorigen Rechte und Beſitz kann nun keine Froge mehr ſeyn. „Dieſes erſuchen wir, zugleich im Namen unſers Herrn Mitbevollmächtigten, des Königlich-preußiſchen „außerordentlichen Geſandten, Freiherrn von Chambrier, den Herrn Präſident und Kleinen Roth, in dem „geſammten Umfange ihres Kantons kundzumachen, ſowie wir unſers Orts auch die Regierungen von „Schwyz und Glarus deſſen unter'm heutigen verſtändigen. Hierdurch, hoffen wir, werden jede Bewegungen „und Umtriebe, welche Dero Angehörigen bisher beunruhigten, ſogleich aufhören. Würde deſſen oder „ungeachtet irgend jemand verwegen genug ſeyn, fernere Schritte einer ſolchen Bezielung ſich zu erlauben, „vertrouen wir zu ſehr auf die Feſtigkeit der Regierung des Kantons in Behauptung ihrer eigenen Pflicht „und Rechte, ols doß wir gegenwärtiger Erklärung noch eine Ermahnung beifügen ſollten."

„Wir dürfen übrigens nicht zweifeln, die oußerordentliche Tagſatzung werde, noch Erfordern, ihr mit „jeder Unterſtützung zur Seite ſeyn, eben ſo wie hinwieder ſogar Ihre Kaiſerlichen und Königlichen „Majeſtäten ſelbſt ouch der Eidgenoſſenſchaft, bedürfenden Falles, mit oller Kroft beiſtehen werden."

(Gezeichnet) „Schrout." „Capodiſtrio."

C. Am 3. Auguſt hat die Togſatzung die Lage der Bezirke Utznach und Sorgans in Betrochtung gezogen, da die Geſondtſchaft des Kantons St. Gollen ſich, in Folge beſtimmter Aufträge ihrer Regierung, in dem Falle befand, die Bundesverſammlung in offizielle Kenntniß der daſelbſt vorgefallenen Ereigniſſe zu ſetzen und eidgenöſſiſche Hülfe zu begehren.

Hier folgt der Inhalt der dießfalls von gedachter Geſandtſchaft eingegebenen offiziellen Note:

„Die Regierung des Kantons St. Gallen, nachdem ſie die Erfahrung gemacht hat, daß in den „Bezirken Sargans und Utznoch, durch die zur Erzielung vorhabender Abtrennungen angeordneten Umtriebe „einiger Anführer irregeleitet, dos dortige Londvolk ſich noch und nach von der geſetzlichen Ordnung zu „entfernen, die öffentliche Ruhe zu ſtören und derjenigen Pflichten ſich zu entledigen ſuche, mit welchen „ſelbes an ſeine beſtehende rechtmäßige Odrigkeit gebunden iſt, hat, um den verfaſſungsmäßigen Gang der „innern Verwaltung zu erhalten, den landesväterlichen Verſuch gemacht, durch die eigene Abſendung eines „Regierungskommiſſärs die Vorgeſetzten in ihren Pflichten und in ihrer Stellung zu ermuntern und eine „zweckmäßige Belehrung eintreten zu loſſen, wodurch der ſchuldige Gehorſam, wie die Ordnung und die „öffentliche Ruhe hergeſtellt und erhalten würden."

„In Utznach machte aber ein tumultuariſcher Auftritt dieſen Verſuch fruchtlos; ein herbrigerufener „Houfe Bauern verſammelte ſich nicht nur im größten Ungeſtüm vor der Wohnung, ſondern drang eben „ſo lärmend und aufrühriſch mit drohenden Worten und Geberden bis vor das Zimmer des Abgeordneten, „und nöthigte auf dieſe Wriſe die Herousgabe eines ſich eigenmächtig konſtituirten Landesausſchuſſes ab."

„Noch trauriger iſt die Lage in der ehemaligen Grafſchaft Sargons, und noch weit frecher handeln „dort Gallati und ſeine Anhänger. Durch den ſchändlichſten Terrorismus werden allenthalben die ange„ſehenſten Männer mehrerer Gemeinden gemißhandelt. Ein ſcharfer Schuß iſt neben dem Bezirksrichter „Zink gefollen. Ungeſcheut werden den wahren Patrioten die blutigſten Auftritte angedroht. Gallati läßt „ſich regelmäßig durch bewaffnete Mannſchaft bewachen. Mehrere Hundert haben ſich jüngſthin bei „Anloß der Gerichtsverſammlung und bei andern Anläſſen nächtlich zuſammengethan. Die Anſtalten zum „Sturmläuten und Allarmſchlagen ſind getroffen. Kein Regierungsbeamter darf mehr ſeine Pflicht erfüllen, „weil er keine perſönliche Sicherheit mehr genießt, und der eigens abgeordnete Kommiſſär der Regierung „konnte nur auf ſtillem Spaziergange als Privat mit einem ſolchen eine Unterredung holten; und auch dieſe „wurde durch Zulonf und Warnungen unterbrochen."

„Uebrigens bleiben überall Gefälle und Abgaben zurück, und die gute Ordnung iſt aufgelöſet."

„Die Nothwendigkeit, dieſen Zuſtand überhaupt, ſowie die Unterjochung und Gefährdung der ruhigen „Bürger insbeſondere, welche noch auf den Schutz der Regierung dauen, zu beendigen, fordert zu ernſtlichen „durchgreifenden Maßregeln ouf, und die öffentliche Ordnung und der Friede in den übrigen Theilen des „Kantons mochen ſolche unverſchieblich."

„Die unterzeichnete Geſandtſchaft iſt daher von ihrer Regierung beouftragt, der Hohen Tagſatzung „dieſe Lage der Dinge, ſowie die tief gefühlte Dringlichkeit unverzögerten ernſtlichen Einſchreitens vor Augen „zu legen und Hochdieſelbe um eidgenöſſiſche Unterſtützung ehrerbietigſt anzugehen. Nur die Beſorgniß, in

„der gegenwärtigen und gespannten Lage der Eidgenossenschaft Ereignisse zu erwecken, welche der Gesammtheit „unangenehm seyn könnten, hat die Regierung von St. Gallen von Erfüllung der Pflicht abgehalten, von „sich aus und mit ihren eigenen Kräften ernstlich einzuschreiten.“

„Indem sie sich aber mit vollem Zutrauen an die Tagsatzung wendet, überläßt sie sich der sichern „Hoffnung, Hochdieselbe werde, zur Handhabung des von ihr feierlich ausgesprochenen status quo und der „daherigen gesetzlichen Ordnung, zu beschließen keinen Anstand nehmen, daß die ehemalige Grafschaft „Sargans mit zwei oder drei, und jene von Utznach mit zwei Kompagnien eidgenössischer Truppen zu „besetzen und diese an die Verfügung der Kantonsregierung zu stellen seyen, die übrigens bereitet ist, nach „erhaltender Weisung auch eigene Kantonstruppen mit denselben in Verbindung zu setzen.“

„Es ist nicht darum zu thun, daß die Ansprachen der Stände Schwyz und Glarus durch eine solche „Maßregel entschieden werden, sondern lediglich, daß die gesetzliche Ruhe und Ordnung hergestellt und ge„handhabet, die öffentliche und Privatsicherheit wieder geschützt, der status quo aufrecht erhalten, das „Schuldige erhoben und überhaupt der revolutionäre Zustand beendigt werde, der in keinem andern Theil „der Schweiz geduldet wird.“

„Die Gesandtschaft von St. Gallen, indem sie sich anmit des erhaltenen Auftrags entledigt, hofft, es „bleibe der Tagsatzung über die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der nachgesuchten Maßregel kein Zweifel „übrig, und Hochdieselbe werde daher diese eidgenössisch zu beschließen keinen Anstand nehmen.“

„In dieser Erwartung berechtigen in dem vollesten Maße, einerseits die der Regierung von St. Gallen „in der Note vom 30. Brachmonat ertheilten Anleitungen der K. K. Herren Minister, und anderseits „sowohl der Bundesverein vom 29. Dezember 1813, als der von der Hohen Tagsatzung ausgesprochene und „auch im Kanton Solothurn behauptete status quo, welcher in den zwei Bezirkstheilen von Utznach und „Sargans so frech und muthwillig geschändet wird.“

„Zürich, den 3. August 1814.“

„Die Gesandtschaft des Kantons St. Gallen
„auf der außerordentlichen Tagsatzung.“

In der Umfrage, welche durch obige Darstellung veranlaßt wurde, sind verschiedene Ansichten zum Vorschein gekommen, die — bei der Unmöglichkeit, das Ganze ausführlich zu Protokoll zu fassen — hier bloß in den Hauptzügen angegeben werden.

Schwyz bemerkte: Im Jahr 1798 sind die den Ständen Schwyz und Glarus vormals unterthänigen Landschaften Utznach und Gaster gänzlich freigesprochen worden, mit der feierlichen Erklärung, daß sie sich nach eigener Wahl an einen angränzenden Kanton anschließen möchten. Die schweizerische Staatsumwälzung hinderte die Erfüllung dieses Versprechens; es wurde im Jahr 1802 durch die Tagsatzung in Schwyz wiederholt, aber zum zweiten Male täuschte fremde Waffengewalt und daraufhin die französische Mediation alle Hoffnungen dieser Landschaften. Jetzt aber, nach Aufhebung der Vermittlungsakte, äußern die Einwohner frei und mit vollem Recht ihren Wunsch, von St. Gallen getrennt und mit den zwei Kantonen, ihren ehemaligen Landesherren, unter einer freien Verfassung vereinigt zu werden. Jene von Utznach haben sich an den Stand Schwyz gewendet, der sie zur Ruhe gewiesen hat durch die Vorstellung, es werde über ihr Schicksal unter den betreffenden Kantonen eine Unterhandlung eingeleitet, oder der Weg der eidgenössischen Vermittlung eingeschlagen werden; unterdessen sollen sie sich still verhalten und den Erfolg in Geduld erwarten. Die Leute blieben in der That ruhig; aber das gewaltthätige Benehmen der Regierung von St. Gallen, welche den Einwohnern ihren Wunsch, einem andern Kanton anzugehören, zum Verbrechen angerechnet und sie zur Theilnahme an den Arbeiten des neuen Konstitutionsentwurfes für den Kanton St. Gallen hat anhalten wollen, brachte nach und nach die Gemüther in Gährung. Nach vielen Versuchen, diese erklärte Abneigung gegen St. Gallen zu bekämpfen, schickte die Regierung einen Kommissär dahin, der, wie man vernimmt, in Utznach heftige Drohungen gegen die Anhänger der Vereinigung mit Schwyz ausgestoßen und, anstatt zu besänftigen, vielmehr die gereizten Gemüther bald bis zum förmlichen Ausbruch der Volksleidenschaften geführt hätte. Solche Mittel, bemerkte die Gesandtschaft von Schwyz, waren nicht geeignet, Frieden und Ordnung wiederherzustellen, noch der Regierung von St. Gallen das verlorne Ansehen wieder zu verschaffen. Am einfachsten, aber auch am sichersten wird man zum Ziele kommen, wenn die Einleitung zum schiedsrichterlichen Entscheid über die Territorialansprachen beförderlich geschieht, und St. Gallen sich entschließt, dem dießfälligen Tagsatzungs-

beſchluß beizutreten. Uebrigens erklärt die Geſandtſchaft von Schwyz, daß ſie ſich gegen jede militäriſche Maßnahme von Seite der Tagſatzung feierlichſt verwahre, daß ſolche Maßregeln von Seite St. Gallens ihre Regierung nöthigen würden, ihrerſeits an Gegenverfügungen der Nothwehr zu denken, und daß ſie überhaupt die Rechte der erwähnten Landſchaft und die Anſprachen ihres Standes auf dieſelbe feierlichſt verwahre.

Die Geſandtſchaft von Glarus ſtimmte im Weſentlichen mit obigen Aeußerungen des Standes Schwyz über die rechtliche Stellung der Landſchaft Gaſter, in Hinſicht der gewünſchten Lostrennung und Wiedervereinigung mit Glarus, überein. In Sargans, bemerkte der Geſandte, wo Glarus vormals nur einen Theil an der gemeinen Herrſchaft beſaß, ſpreche nachdarliches Verhältniß, gegenſeitige Neigung, Konvenienz und das Wohl des Landes für die Vereinigung mit Glarus. Die Regierung dieſes letztern Standes habe ſich jeder Theilnahme an dem laut geäußerten Wunſche der dortigen Einwohner enthalten. Sie habe alle Anträge abgewieſen, welche dießfalls an ſie gerichtet worden; aber es habe nicht in ihrer Macht gelegen, eine Vorliebe zu unterdrücken, die ſich ſo laut und allgemein offenbarte. Die Tagſatzung werde die Lage der Sachen beurtheilen, wie ſie wirklich iſt. Nicht Aufruhr oder Anarchie herrſche dermalen in Sargans und Gaſter, ſondern die entſchiedenſte Abneigung gegen eine fernere Vereinigung mit St. Gallen. Das Volk ſey ruhig, aber entſchloſſen. Gewiß wären die Sachen niemals ſo weit gekommen, wenn die St. Galliſchen Behörden mit größerer Schonung und Vorſicht gehandelt, wenn ſie es nicht verſucht hätten, durch Gewalt einen Wunſch zu unterdrücken, den die gegenwärtige Lage der Schweiz, nebſt vielen der größten Rückſicht würdigen Gründen, rechtfertige. Als ſie insbeſondere gegen Herrn Gallati ſtrenge Maßregeln einleiten wollten, ſey die Beſorgniß des Volkes erwacht, deſſen Anhänglichkeit zu ihm ſich alſobald durch Gegenanſtalten zu ſeiner Sicherheit zeigte; und ſo wie bisdahin die Verfügungen der Regierung von St. Gallen den Zweck gänzlich verfehlt hätten, ſo müßte auch jetzt die Anwendung militäriſcher Maßregeln das Uebel vollends unheilbar machen. Der Geſandte von Glarus ſtellte der Tagſatzung nachdrücklich vor, daß die Gewährung dieſes von St. Gallen geſtellten Anſuchens die traurigſten Folgen, nicht nur für die betreffenden Landſchaften, ſondern für mehrere Kantone, für St. Gallen insbeſondere, und für die ganze Eidgenoſſenſchaft haben müßte. Das einzige, aber genügende Mittel wäre eine Erklärung der Tagſatzung, daß Ruhe und Ordnung gehandhabet, und die Beamten bei ihrem Anſehen geſchützt werden ſollen bis zu dem Zeitpunkt, wo, dem Beſchluſſe der Tagſatzung gemäß (welchen aber St. Gallen auch annehmen ſollte), die gegenſeitigen Territorialverhältniſſe ſchiedsrichterlich werden ausgemittelt warden ſeyn.

Obigen Aeußerungen hat die Geſandtſchaft von St. Gallen in einem ausführlichen Vortrage Thatſachen entgegengeſtellt, welche eine andere Anſicht der Lage der Sachen, des Charakters dieſer Gährungen und der Größe der Gefahr gewähren. In beiden Landſchaften wurde ſeit mehr als neun Monaten keine Steuer, nicht einmal die Steuer für den eidgenöſſiſchen Feldzug von 1813 bezogen; jede Aufforderung blieb unbeantwortet oder vergebens. In Utznach ſind zwar keine allgemeinen Verſammlungen gegen die Regierung gehalten worden, aber doch hatten Ausſchüſſe der Gemeinden Beſchlüſſe gefaßt, welche auf die Losreißung der Landſchaft hinzielten; und es ſind deutliche Spuren am Tage, daß öffentliche Beamten aus einem benachbarten Kanton dabei, wenn auch nicht öffentlich, dennoch kräftigſt mitwirkten. Endlich tragen die in Anweſenheit des Regierungskommiſſärs vorgefallenen Ereigniſſe ganz das Gepräge einer Empörung.

In Sargans aber herrſcht völlige Anarchie. Auch nicht ein Verſuch, die Einwohner zur Ruhe und zum Gehorſam zurückzubringen, war möglich. Dort hat ſich ein inſurrektioneller Landrath gebildet; Gallati iſt mit Bewaffneten umgeben; Schildwachen ſtehen vor ſeinem Hauſe; reguläre Patrouillen dehnen ſich bis zum Schollberg, der Gränze des Landes, aus, und dieſe haben ſchon Mißhandlungen an Reiſenden verübt. Man bitte zu bedenken, welche Folgen aus einer ſolchen Auflöſung der geſetzlichen Ordnung entſtehen würden im Rheinthal, Werdenberg, Toggenburg, und vielleicht auch in andern Kantonen der Schweiz. St. Gallen verlangt eidgenöſſiſche Unterſtützung zu Handhabung der Ruhe und des beſchloſſenen status quo. Will die Tagſatzung dieſe Hülfe nicht gewähren, ſo hat dieſer Kanton nichts mehr zu fordern; jede andere Verfügung der Tagſatzung iſt ſeinem Anſuchen fremd.

Mit Ausnahme des Herrn Geſandten von Unterwalden, der ſich jeder Einleitung von Seite der Tagſatzung widerſetzt und ohne weiteres Eintreten das ganze Geſchäft lediglich an ſeine Regierung einberichten will, haben alle Geſandtſchaften gefunden, daß die obwaltende Angelegenheit ernſtliche Aufmerkſamkeit verdiene, und daß die Tagſatzung nicht umhin könne, auf eine oder andere Weiſe ſich damit zu befaſſen. Bei der ungleichen Schilderung der Lage der Sachen mußten aber verſchiedene Anſichten über die Art der

eidgenöſſiſchen Einſchreitung und über diejenigen Verfügungen, welche am ſicherſten zum Zwecke führen würden, auf die Bahn kommen. Einige Stimmen verlangten zu Löſung aller Zweifel eine ruhige, unbefangene Prüfung durch eine Kommiſſion; andere äußerten ſich weiter in dem Sinn, daß allerdings der status quo gehandhabet werden ſolle, aber nicht durch militäriſche Verfügungen, ſo lange wenigſtens nicht, als ſich kein bewaffneter Widerſtand erzeige; ſondern es ſey vor allem aus darum zu thun, friedliche Verwendung eintreten zu laſſen, und zwar: a) eidgenöſſiſche Repräſentanten, theils an die Regierung von St. Gallen, theils in die Landſchaften ſelbſt abzuordnen, um durch nachdrückliche Ermahnungen die Ruhe und Ordnung wiederherzuſtellen; b) den Stand St. Gallen kräftigſt aufzufordern, daß er dem Beſchluſſe der Tagſatzung vom 1. Auguſt beitrete und den Anſtand wegen Utznach, Gaſter und Sargans durch eidgenöſſiſche Schiedsrichter entſcheiden laſſe. Andere endlich bemerkten, vor allem aus müſſe Ordnung geſchafft und die beſtehende Regierung unterſtützt werden; dieſe Hülfe ſey dringend; St. Gallen fordere ſolche mit Recht; die Eidgenoſſenſchaft könne ſich derſelben nicht entziehen. Schwyz und Glarus hätten keinen Grund, dieſe Hülfe, als gegen ſie gerichtet, als einen Eingriff in ihre Rechte zu betrachten, eben ſo wenig, als eine Maßregel der öffentlichen Sicherheit mit der politiſchen Frage, welche durch Schiedsrichter entſchieden werden ſolle, die aber in der Ausführung noch mehrern Erörterungen, vielleicht auch Zögerungen unterliege, in Verbindung zu ſetzen. Nicht die Ausbrüche eines ungebundenen, aufrühriſchen Geiſtes, ſondern die Wünſche eines ruhigen, ordnungsliebenden Volkes verdienen Achtung und Berückſichtigung. Die Tagſatzung werde endlich wohl bedenken, was aus der Eidgenoſſenſchaft werden würde, wenn jede Landſchaft ſich über ihr politiſches Schickſal ſelbſt berathen und gleichſam mit den Waffen in der Hand zu einem Stimmenmehr ſchreiten dürfte, um über ihre Vereinigung mit dieſem oder jenem Kanton zu entſcheiden u. ſ. w.

Nach vollendeter Umfrage hat die Geſandtſchaft von Schwyz noch einmal erklärt, daß, wenn militäriſche Maßregeln getroffen werden ſollten, ſie dieſes als eine Entkräftung des Beſchluſſes vom 1. Auguſt (§. VI, C, X des gegenwärtigen Abſchiedes) anſehen müßte, und vielleicht auch in dieſem Fall der Tagſatzung nicht länger würde beiwohnen können. Glarus bat dringend, nicht zu Extremen zu ſchreiten, die gewiß überflüſſig wären, aber eben ſo gewiß ſehr gefährlich werden müßten; da hingegen eine einfache Aufforderung der Tagſatzung zur Ruhe und zum Gehorſam bis auf einen Entſcheid, wozu ſchon die Einleitung getroffen worden ſey, vollkommen hinreichen werde. St. Gallen hingegen verbat ſich ausdrücklich jede Erklärung der Tagſatzung oder Abordnung von Kommiſſarien ohne Truppen, indem dieſes der Beweis ſeyn würde, daß die Regierung von St. Gallen in ihrem Kanton und in der Schweiz kein Anſehen mehr genieße. Zugleich wiederholte die Geſandtſchaft die bereits gemachte Erklärung, daß weder das Anſuchen ihrer Regierung, noch die Gewährung desſelben auf irgend eine Weiſe die Frage über das künftige Schickſal der erwähnten Landſchaften präjudiziren ſolle.

Die Tagſatzung hat, gegen die Meinung der Geſandtſchaften von Ury, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug, welche auf die einfache Ueberweiſung der Sache an die am 6. Aprill niedergeſetzte diplomatiſche Kommiſſion anteugen, ſich mit vierzehn Stimmen zu folgendem Konkluſum vereinigt:

„Undeſchadet eines künftigen Entſcheides über das Schickſal der Länder Utznach, Gaſter und „Sargans, erklärt die Tagſatzung, daß der von ihr früher beſchloſſene status quo, daß Ruhe und „geſetzliche Ordnung gehandhabet, wo ſolche geſtört worden, wiederhergeſtellt, und daß zu dieſem Zweck „der Regierung des Kantons St. Gallen eidgenöſſiſche Unterſtützung geleiſtet werden ſolle. Die Berathung „der hierzu erforderlichen zweckmäßigen Mittel und deren Ausführung wird der beſtehenden diplomatiſchen „Kommiſſion mit Zuzug des Herrn Geſandten von Bern aufgetragen.

D. Ueber die Angelegenheiten der Landſchaften Utznach, Gaſter und Sargans, welche in der Sitzung vom 3. Auguſt, in Folge einer von der Geſandtſchaft Löblichen Standes St. Gallen eingegebenen Beſchwerde und begehrten eidgenöſſiſchen Hülfsleiſtung vorläufig behandelt worden ſind, hat der Herr Präſident am 16. Auguſt folgende Aktenſtücke der Bundesverſammlung vorgelegt:

1) Auszug eines Schreibens des Kaiſerlich-ruſſiſchen Miniſters, Herrn Grafen von Capodiſtria, vom 8. Auguſt, an den Herrn Präſidenten der Tagſatzung.

»La note ci-jointe que j'ai l'honneur de transmettre à Votre Excellence et que nous »Vous prions de porter à la connaissance de la Diète, mettra dans un véritable jour l'opinion »des Mioistres sur les mesures que Vous avez proposées relativement à St-Gall.«

»Cette opinion est fondée sur celle qu'ils ont prononcée bien clairement sur le même »objet, par leur note du 20 Mai.*) Ils sont déterminés à la soutenir, comme ils soutien»dront avec une égale fermeté toutes celles qu'au nom de leurs souverains ils ont déclarées »à la Diète et à la nation suisse sur les objets qui sont strictement liés à leur gestion.«

»Je prie Votre Excellence d'agréer l'hommage etc.«

»Zurich, le 8 Août 1814.«

»*Le Comte Capodistria.*«

*) (Vorbemerkte Note vom 20 Mai 1814 befindet sich in den Abschiedsbeilagen Litt. J. Vergleiche §. VI, B, XII des gegenwärtigen Abschiedes.)

2) Offizielle Note der Gesandtschaften von Oesterreich, Rußland und England vom nämlichen Datum.

»*A Son Excellence Monsieur le Président de la Diète.*«

»Quoique l'esprit de désobéissance qui se manifeste dans les districts d'Utznach et de »Sargans, canton de St-Gall, ait excité depuis quelque temps l'attention des Ministres »plénipotentiaires soussignés, ils croyaient toutefois pouvoir se reposer entièrement sur la »vigilance et la fermeté que la Diète ne tarderait point à déployer pour le maintien des »dispositions précises de sa circulaire du 31 Mai, établissant, en conformité de leur note »du 20 du même mois, l'immutabilité du *status quo* des possessions de chaque canton et des »rapports politiques des habitans, jusqu'à l'arrangement général et définitif des affaires en »mouvement.«

»Ce n'est donc qu'à regret qu'ils conçoivent quelque doute à cet égard, surtout depuis »qu'il est parvenu à leur connaissance qu'il existe des magistrats suisses, cherchant à éluder »l'exécution de cette loi provisoire, du maintien de laquelle, personne ne peut en discon»venir, dépend évidemment la conservation de la paix intérieure de ce pays-ci.«

»Qu'elle ne soit pas troublée, cette paix; que toutes les autorités dans tous les cantons »soient respectées invariablement; qu'on ne mette pas en problème ce qui n'en peut pas »être un, partout où l'amour d'une patrie commune n'est pas encore étouffé par l'intérêt »cantonal le plus aveugle; — c'est à quoi les soussignés sont obligés de veiller. Ils espèrent »en conséquence de la sagesse et de la dignité de la Diète, qu'elle agira dans cette occa»sion, et dans toutes celles qui pourraient se présenter, avec une vigueur proportionnée aux »circonstances, mais toujours supérieure à toutes les intrigues et à chaque turbulence.«

»Zurich, le 8 Août 1814.«

»*Le Comte Capodistria.*« »*Schraut.*« »*Stratford-Canning.*«

3) Bericht der diplomatischen Kommission über die Angelegenheit der Bezirke Utznach und Sargans.

„In der Sitzung der Tagsatzung vom 3. August wurde von der Ehrengesandtschaft des Kantons „St. Gallen die schriftliche Anzeige gemacht, daß in den Distrikten Utznach und Sargans unruhige Bewe„gungen Statt gefunden, und der dahin gesandte obrigkeitliche Kommissär nicht nur nicht angehört, sondern „bedrohet worden, so daß sich die Regierung in dem Fall befinde, mit Militärgewalt die gesetzliche Ruhe her„zustellen und das ihr gebührende Ansehen zu erhalten. Sie ersuche daher, fünf Kompagnien eidgenössischer „Truppen zu ihrer Verfügung zu stellen; wobei sich dieselbe deutlich erklärt, daß durch eine solche Maß„nahme dem künftigen Entscheid über die von verschiedenen alten Kantonen erhobenen Ansprachen an diese „Landestheile auf keine Weise sollte vorgegriffen werden. Im Verfolg der Diskussion fügte der Herr „Ehrengesandte bei, daß von Sargans die Abgaben schon seit mehrern Monaten nicht eingeliefert, den „obrigkeitlichen Befehlen keine Folge geleistet, und von einem der Führer eine bewaffnete Wache zu seiner „Sicherheit gegen einen erlassenen Verhaftsbefehl aufgestellt worden.“

„Wenn nun die Tagsatzung, von den übernommenen Pflichten gegen das gesammte Vaterland geleitet, „sich zu dem Beschlusse vereinigte, daß in dem Kanton St. Gallen der gesetzliche Zustand erhalten, allen „unruhigen Bewegungen gesteuert und zu Herstellung des gebührenden Gehorsams der Regierung die erfor-

„berliche Unterſtützung zugeſichert werden ſoll, ſo fand dieſelbe angemeſſen, der Kommiſſion über die Art, „wie dieſe Beihülfe ſolle geleiſtet werden, ein Gutachten abzuforbern.“

„In Gemäßheit dieſes Auftrogs hat die Kammiſſian die Ehre, ihre Anſichten über dieſen wichtigen „Gegenſtanb zu eröffnen.“

„Allervörderſt erochtet dieſelbe, doß, auf Anſuchen eines der verbundenen Stände, von der aufgeſtellten „Zentralbehörde die gefarderte Hülfe nicht könne verweigert werden, und doß das höchſte Intereſſe aller „Kantone und dos Wahl des Ganzen erheiſchen, daß jedem Keim von Unruhe und Ungehorſam ungeſäumt „begegnet, überall bie beſtehenden Regierungen in ihren Rechten und in ihrem Anſehen geſchützt, und der „gegenwärtige Beſitzſtand der XIX Kantone ungeſchmälert erhalten werden müſſe. Van dieſem Grundſatze „geleitet, ſcheint es der Kommiſſion angemeſſen, daß dem Anſuchen der Regierung bes Kantons St. Gallen „entſprochen, nnd die zweckmäßigen Mittel zu Herſtellung des geſetzlichen Zuſtandes in ben beiden Diſtrikten „ſafort angewendet werden ſollten.“

„Allein da ſich die Kommiſſion überzeugt hält, daß die Anhänglichkeit an Geſetz und Ordnung in „ben Herzen des Schweizeroalkes unerloſchen ſey, ſo kann ſie den Wunſch nicht unterdrücken, baß in „allen vorkammenden Fällen der Weg bes väterlichen, aber ernſten Ermahnens möchte vorausgeſtellt, und „daß erſt dann, wenn der Zweck auf dieſem Wege nicht erreicht wird, zur Anwendung wirklicher Repreſ- „ſionsmaßregeln geſchritten werden ſolle.“

„Die Kammiſſion ſchlägt demnach folgende Schlußnahme vor:

„1) Es ſall der Regierung des Kantons St. Gallen zu Herſtellung der geſetzlichen Ordnung „und des Geharſams in den Diſtrikten Utznach und Sargans, ſowie auch zu Handhabung des „von ber Tagſatzung beſchloſſenen status quo, die angemeſſene Unterſtützung zugeſichert und zu „dieſem Ende zwei eidgenöſſiſche Repräſentanten ernannt und nach St. Gallen abgeordnet werben.“

„2) Die eibgenöſſiſchen Repräſentanten werden mit beſagter Regierung ſich über die anzu- „wendenben Mittel berathen, die beiden Diſtrikte zu Erfüllung ihrer Pflichten, zur Ruhe unb „zum Gehorſam ernſtlich auffordern und nach allen Kräften ſich beſtreben, ouf gütlichen Wegen „dieſen Endzweck zu erzielen.“

„Sallten aber dieſe landesväterlichen Wornungen und Ermahnungen fruchtlas ſeyn und „eine oder mehrere Gemeinden in ihrem Ungehorſam verharren, ſa will die Mehrheit der Kam- „miſſian den ridgenöſſiſchen Repräſentanten van nun an die Vollmacht ertheilen, die erforderlichen „kräftigern Moßregeln zu ergreifen, bomit der Zweck ihrer Sendung erreicht, unb die Beſchlüſſe „der Tagſatzung in Vollziehung geſetzt werden.

„Eine andere Meinung wünſcht hingegen, daß die Tagſatzung ſelbſt, auf den Bericht der „Herren eidgenöſſiſchen Kommiſſarien, die Anwendung der Gewalt erkenne, und ſchlägt demnach „die Redaktion vor:“

„3) Sollten ober dieſe londesväterlichen Warnungen und Ermahnungen fruchtlos ſeyn, unb „eine oder mehrere Gemeinden in ihrem Ungeharſam verharren, ſa erklärt die Tagſatzung, daß ſie „olle erforderlichen weitern Maßregeln ergreifen werde, um die Vollziehung ihrer Beſchlüſſe und „den Erfolg der Sendung der eidgenöſſiſchen Repräſentanten zu ſichern.“

„4) Durch dieſe bloß zu Erholtung der Ruhe und Ordnung in dem Konton abzweckenden „Vorkehrungen ſoll dem Entſcheid über die erhobenen Anſprochen einiger Kantone an dieſe Londes- „theile und über das endliche Schickſal bieſer letztern im mindeſten nicht vorgegriffen, unb die „Rechte keines Theils weder verletzt, noch gefährdet werden.“

„Alles aber dem Hohen Entſcheide der Tagſatzung onheimſtellend.“

„Zürich, den 6. Auguſt 1814.“

„Die verordnete diplomatiſche Kommiſſion.“

Die Geſandtſchaft von St. Gallen erklärte, daß ſie in Falge wiederholter beſtimmter Befehle ihrer Regierung nicht umhin könne, auf einen förmlichen Entſcheid der Tagſatzung zu dringen.

Die Geſandtſchaft von Glorus bemerkte hingegen, daß, da die Lage der Sachen ſich weſentlich geän- dert habe, ſowohl in den gedachten Landſchaften ſelbſt, ols in Hinſicht auf die Rechtsfrage durch die dermalen (16 Auguſt) Statt gefundenen Tagſatzungsverhondlungen (ſiehe §. VI, D, II des gegenwärtigen Abſchiedes), dos Einſchreiten der Eidgenoſſenſchoft für einmol nicht nothwenbig ſcheine. In dieſen Ländern

herrſche vollkommene Ruhe, und mit dem lebhaften Wunſche im Herzen, bald wieder mit Schwyz und Glarus vereinigt zu werden, fügen ſich die Einwohner unter die Geſetze und die Behörden St. Gallens. Dadurch verliere auch die Note der Herren Miniſter viel von ihrer Wichtigkeit und ſey auf den Fall kaum mehr anwendbar.

St. Gallen widerſprach den obigen Aeußerungen durch die Behauptung, daß die Regierung des Kantons allein das Recht habe, die wahre Lage der Sachen zu beurtheilen und auf diejenigen Maßregeln anzutragen, welche die Erhaltung der Ruhe und Ordnung erfordert.

Der Herr Präſident bemerkte, daß, wenn auch die Umſtände ſich wirklich zum Theil geändert haben, dennoch die nöthige Vorſorge zu treffen ſey für die Zwiſchenzeit, wo die Tagſatzung nicht verſammelt ſeyn werde; daß demnach die Behandlung des Kommiſſionsberichtes und eine Schlußnahme der Tagſatzung darüber, ſey es in Anwendung auf die wirkliche Lage der Sachen, ſey es für künftige mögliche Vorfälle, nicht wohl aufgeſchoben werden könnten; und es frage ſich nur, inwieweit die Tagſatzung dermalen eintreten, oder erforderliche Aufträge und Vollmachten dem Vorort für die Interimsleitung dieſes Geſchäftes ertheilen wolle.

Nachdem die Mitglieder der Kommiſſion obſtehende, in dem Rapport enthaltene Anträge näher entwickelt und ihre Meinungen, welche über den dritten Artikel von einander abweichen, gegenſeitig eröffnet hatten; und nachdem ferner von Seite der Geſandtſchaft des Kantons St. Gallen die Erklärung wiederholt worden, daß die Abſendung von eidgenöſſiſchen Repräſentanten ihrer Regierung ſehr angenehm ſeyn werde, inſofern ſelbige mit Vollmachten zu thätiger eidgenöſſiſcher Hülfsleiſtung verſehen wären, daß ſie aber dieſe Abordnung, wenn ſie bloß eine Vermittlung zwiſchen Regierung und Angehörigen ſeyn ſollte, beſtimmt ablehnen müſſe, — iſt der Gegenſtand in allgemeiner Umfrage behandelt und durch nachfolgende Abmehrungen beſeitigt worden.

1) Die Anträge der Kommiſſion im Allgemeinen, mit Vorbehalt einer nähern Beſtimmung über den dritten Artikel, ſind von ſechszehn Ständen angenommen worden.

Glarus und Unterwalden ſtimmten nicht dazu und Schwyz war abweſend.

2) Siebzehn Stände (nur Glarus nahm keinen Antheil an dieſem Mehr) haben ſich ferner dahin vereinigt:

„Die Anwendung und Vollziehung der Kommiſſionalanträge, mit der Vollmacht, je nach den Umſtänden „das Erforderliche zu Wiederherſtellung der Ruhe und Ordnung zu verfügen, wird dem Vororte Zürich „übertragen.“

3) Ueber den dritten Artikel endlich iſt durch die Mehrheit der Tagſatzung, nämlich von den Ständen Zürich, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt, nach Anleitung des erſten Antrags der Kommiſſion, beſchloſſen worden:

„In dem Fall, wo wider Erwartung landesväterliche Warnungen und Ermahnungen fruchtlos bleiben, „und eine oder mehrere Gemeinden in ihrem Ungehorſam verharren würden, ſollen die von Seite des „Vorortes abzuordnenden eidgenöſſiſchen Repräſentanten die Vollmacht haben, die erforderlichen kräftigern „Maßregeln zu ergreifen, damit der Zweck ihrer Sendung erreicht und die Beſchlüſſe der Tagſatzung in „Vollziehung geſetzt werden.“

Dieſe letzte Schlußnahme wurde gegen die Meinung der Stände Ury, Unterwalden, Luzern, Zug, Bern, Freyburg und Solothurn gefaßt, welche, im Sinne der Minderheit der Kommiſſion, den dritten Artikel alſo genehmigen wollten:

„Sollten aber dieſe landesväterlichen Warnungen und Ermahnungen fruchtlos ſeyn, und eine oder „mehrere Gemeinden in ihrem Ungehorſam verharren, ſo erklärt die Tagſatzung, daß ſie alle erforderlichen „weitern Maßregeln ergreifen werde, um die Vollziehung ihrer Beſchlüſſe und den Erfolg der Sendung „der eidgenöſſiſchen Repräſentanten zu ſichern.“

In Folge der Inſtruktionen ihrer Regierung, und da die Geſandtſchaft Löblichen Standes Schwyz nicht anweſend iſt, behält ſich die Geſandtſchaft von Glarus vor, die weitern Erklärungen und Verwahrungen in das Protokoll zu legen.

§. XVIII. Angelegenheiten des Kantons Graubünden. (26. Aprill.)

A. Vermittelſt eines ſchriftlichen Berichtes brachte die diplomatiſche Kommiſſion am 26. Aprill zur Kenntniß der Tagſatzung eine Note der Geſandtſchaft des Standes Graubünden vom 25. desſelben Monats, begleitet von einer Zuſchrift der Herren Häupter der drei Bünde, worin einerſeits um ſchleunige Abſendung eidgenöſſiſcher Truppen in den Kanton Graubünden, ſowohl zur Erhaltung der Sicherheit, welche durch unruhige Auftritte in der Nachbarſchaft bedrohet wird, als zur proviſoriſchen militäriſchen Beſetzung Elevens, Veltlins und Worms (ſiehe §. XXV des gegenwärtigen Abſchiedes), anderſeits um kräftige diplomatiſche Verwendung bei den Hohen alliirten Mächten angeſucht wird, damit die drei obgenannten Länder dem Stande Graubünden und ſo der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft förmlich zurückgegeben werden. Die Note der Geſandtſchaft und das Schreiben der Regierung werden hier in den Abſchied eingetragen.

a. Note der Geſandtſchaft des Standes Graubünden.

„Die Unterzeichneten ſind ſchon unter dem 4. April d. J. von den Häuptern der drei Bünde beauf-
„tragt worden: „ſowohl Seiner Exzellenz dem Herrn Präſidenten der Tagſatzung als den Deputirten anderer
„„Stände die Widervereinigung des Veltlins und der ehemaligen Grafſchaften Eleven und Worms mit der
„„Schweiz anzuempfehlen und darauf anzutragen, daß bei den Verhandlungen der Tagſatzung ſowohl in
„„der Mitte derſelben ernſtliche Rückſicht darauf genommen, als auch bald möglichſt Rückſprache mit den
„„Herren Geſandten der Hohen Alliirten genommen werde; wobei, wenn die Schweiz von dieſen um
„„Hülfstruppen angegangen werden ſollte, vielleicht die Beſtimmung eines Theils derſelben zur Beſetzung
„„Elevens und des Veltlins erzweckt werden könnte.““

„Sie haben ſich dieſes Auftrags zwar mündlich ſchon früher entledigt; aber da nunmehr der Zeitpunkt
„eingetreten iſt, wo etwas Entſcheidendes in dieſer Angelegenheit, beſonders bei den Hohen Alliirten, be-
„förderlichſt vorgenommen werden muß, ſo halten ſie es für ihre Schuldigkeit, denſelben nunmehr auch
„ſchriftlich näher auseinanderzuſetzen.“

„Es iſt allgemein bekannt, daß der erſte Angriff Frankreichs auf die ſchweizeriſche Gebietsintegrität
„die vom General Buonaparte im Jahr 1797 eigenmächtig und ohne Autoriſation der franzöſiſchen Regierung,
„welche erſt viel ſpäter ihre Zuſtimmung gab, geſchehene Losreißung dieſer eben bezeichneten Ländereien
„war, welche Graubünden ſchon ſeit dem Jahr 1512 eigenthümlich beſeſſen, beherrſcht, und welche ihm
„im Jahr 1639 von der Krone Spanien und dem Hauſe Oeſterreich durch ein förmliches Kapitulat, im
„weſtphäliſchen Frieden aber durch alle damals kontrahirenden Mächte zugeſichert worden waren. Grau-
„bünden hat ſeinerſeits jenen Gewaltſtreich niemals durch irgend einen Akt anerkannt, noch auf irgend
„eine Weiſe ſeinen Rechten auf dieſe Ländereien entſagt, vielmehr bei allen Anläſſen auf deren Zurückgabe
„gedrungen. Niemals hat die Regierung Frankreichs eine Entſchädigung für dieſe Ländereien angeboten;
„vielmehr hat der König von Italien, ungeachtet der häufig wiederholten Reklamationen, nicht einmal das
„auf Millionen ſich belaufende Privateigenthum der Bündner, welches ihnen auf die ungerechteſte Art ent-
„riſſen worden war, zurückerſtattet, oder die Eigenthümer dafür entſchädigt. Das Königreich Italien
„beſaß dieſe Provinzen unter keinem beſſern Titel, als Frankreich diejenigen von Genf, Wallis und Biel
„beſaß; ſein Beſitzſtand gründete ſich auf die Konvenienz, und das Mittel war die Gewalt; aber die Ver-
„anlaſſung zur Beſitznahme war noch gehäſſiger, als diejenige bei den eben benannten Theilen der Schweiz.
„Die angerufene Mediation des Generals Buonaparte gab ihm die Veranlaſſung zur Einverleibung jener
„Ländereien an die ciſalpiniſche Republik. Nur Spanien kann eine ähnliche Ungerechtigkeit aufweiſen.“

„Nachdem nunmehr durch die Leitung der göttlichen Vorſehung es den vereinigten Mächten Europens
„gelungen iſt, die ſo viele gerechten Anſprachen niedergedrückter Staaten erſtickende Uebermacht Napoleons
„zu brechen und dadurch die ewigen Grundſätze der Gerechtigkeit von Staat zu Staat wiederum geltend zu
„machen; nachdem die Hohen Verbündeten, gleich bei dem Einrücken ihrer Armeen in die Schweiz, ſowohl
„in der Schwarzenbergiſchen Proklamation als auch in den Noten ihrer Bevollmächtigten vom 20. Chriſt-
„monat 1813 und 1. Jenner 1814 ſich beſtimmt dahin ausgeſprochen haben, daß alle durch Frankreich von
„der Schweiz abgeriſſenen Theile derſelben wiedererſtattet werden ſollen, — ſo wird es Pflicht auch für die
„Regierung von Graubünden, dieſe vielleicht einzig ſich darbietende Gelegenheit zu benutzen, um die
„Rechte der Schweiz und ſeine eigenen auf dieſe ihm entriſſenen Theile zu reklamiren und auf die Wieder-
„erſtattung von Veltlin, Eleven und Worms zu dringen.“

„Gewiß liegt der Wunſch und der Wille in dem Herzen jedes ächten Schweizers, dieſen glücklichen „Augenblick zu ergreifen, um die ganze alte Schweiz wiederherzuſtellen; aber ſelbſt in jeder andern Rück„ſicht bietet die Wiedervereinigung dieſer Ländereien nicht nur Bünden, ſondern der ganzen Schweiz nicht „unbedeutende Vortheile in ſtatiſtiſcher, kommerzieller und militäriſcher Rückſicht dar, welche aber genauer „auseinanderzuſetzen hier nicht der Ort iſt.“

„Da nun aber, zufolge öffentlicher Berichte, Italien dieſer Tage von den franzöſiſchen Truppen „geräumt wird, und alſo ohne Zweifel der Zeitpunkt vorhanden iſt, wo von den Hohen Verbündeten über „ſeine künftigen Verhältniſſe näher entſchieden werden muß und wird, ſo halten es die Unterzeichneten ihrem „Auftrage und den Umſtänden angemeſſen, Seine Exzellenz den Herrn Präſidenten und eine Hochlöbliche „Kommiſſion zu erſuchen, daß ſie bald möglichſt Rückſprache mit den Herren Geſandten der drei hier zu „Zürich repräſentirten Mächte in Betreff obiger, der Schweiz entriſſen geweſener Ländereien nehmen, und „nicht nur von denſelben eine baldige entſcheidende Antwort, ſondern auch vermittelſt des in Paris „noch befindlichen ſchweizeriſchen Miniſters, Herrn von Maillardoz, oder auf andere ſchicklich findende „Weiſe von den Hohen verbündeten Monarchen ſelbſt eine Entſcheidung zu Gunſten dieſer Wiederherſtellung „provoziren möchten.“

„Die neueſten Ereigniſſe an der Gränze gegen Cleven veranlaſſen dann ferner die Unterzeichneten, „kraft heute erhaltener Aufträge von den Herren Häuptern, darauf anzutragen, daß, neben obigen Ver„fügungen, einige eidgenöſſiſche Kompagnien zur Unterſtützung der in Bünden bereits aufgeſtellten Truppen „dahin auf das ſchleunigſte abgeordnet werden möchten.“

„Zürich, den 25. April 1814.“

„Die Geſandtſchaft des Standes Graubünden.“

b. Schreiben der Herren Häupter gemeiner drei Bünde an die graubündneriſche Geſandtſchaft bei der eidgenöſſiſchen Tagſatzung, d. d. Chur den 22. April 1814.

„Seit unſerm Letzten, vom 20. dieſes, ſind uns von dem Herrn Regierungskommiſſär Maximilian „von Salis-Soglio in zwei Schreiben, beide vom 20. dieſes, ſehr wichtige und zum Theil beunruhigende „Berichte zugekommen, wie Sie aus den mitkommenden Abſchriften erſehen werden.“

„Indeſſen wir nun zu einer Vorſorge eilends eine Kompagnie Landleute in Splügen zu einer von dort „gegen St. Jakobsthal im ſchicklichen Augenblick zu machenden Demonſtration ſammeln laſſen, und Mann„ſchaft aus Oberhalbſtein, Tiefenkaſten und Stalla aufbieten, um die Kompagnie im Bergell zu unter„ſtützen, finden wir uns bei ſo bewandten Umſtänden gedrungen, Sie, Tit., zu erſuchen, die Tagſatzung nicht „nur um eine Unterſtützung mit einigen Kompagnien, ſondern auch um die ſchleunigſte Abordnung derſelben „anzuſprechen, und ſie durch Vorſtellung der obwaltenden höchſten Dringlichkeit auch noch vor beendigter „Ausarbeitung des Militärplans über die zu Beſetzung der abgeriſſenen Länder beſtimmten 5000 Mann zu „dieſer partiellen bundsgenöſſiſchen Hülfe zu vermögen.“

Obigem Schreiben waren die zwei folgenden Berichte beigelegt:

1. „Schreiben des Herrn Regierungskommiſſärs Maximilian von Salis-Soglio „an die bündneriſchen Herren Häupter, vom 20. April 1814.“

„Aus meinem geſtrigen werden Euer Weisheiten erſehen haben, daß unter den Einwohnern von Cleven „Unruhen herrſchen, und daß es leicht zu Ausbrüchen kommen könnte, die uns wider unſeen Willen mit„fortreißen, und vielleicht auch eine Invaſion der Italiener auf unſer Territorium zur Folge hätten. Zudem „fange ich an, unſere hieſigen Einwohner nur mit Mühe abzuhalten, dieſer langwierigen Geſchichte durch „einen kühnen Streich ein Ende zu machen, und ich muß Euer Weisheiten dringendſt erſuchen, die ſchleu„nigſten Maßregeln zu treffen, durch die mit gehörigen Mitteln unterſtützte Beſetzung von Cleven unſerer „bangen Erwartung und der Verantwortlichkeit und den vielen Vorwürfen, denen ich ſchon lange und ſtets „ausgeſetzt bin, ein Ende zu machen.“

„Oberſt Neri war heute früh noch nicht in Cleven, wo man alle Nächte in der bangſten Erwartung „durchwacht, angekommen. Man ſpricht auch von einem Bataillon friſcher Truppen, die man daſelbſt „erwartet.“

„Alle dieſe Umſtände, ſowohl die Beſorgniſſe und Drohungen von unſern Bauern im Bergell, als jene „von unſern Nachbarn, laſſen mich eine wenig ehrenvolle Kataſtrophe in den nächſten Tagen erwarten,

„wenn man nicht endlich einmal mit kräftigem Willen die Mittel anwenden will, die ſchon lange hätten „angewendet werden ſollen.“

(Unterſchrift.)

„2. Schreiben des nämlichen Herrn Regierungskommiſſärs an die nämliche Behörde, „d. d. Soglio den 20. Aprill 1814, Abends 7 Uhr.“

„In dieſem Augendlicke erhalte ich von Cleven mitkommende Nachrichten, welche ich mich, des wich- „tigen Inhalts wegen, ſogleich beeile, Euer Weisheiten mitzutheilen und Sie noch einmal im Namen „unſers ganzen Volkes dringendſt zu erſuchen, die allerſchleunigſten Maßregeln zu unſerer Sicherheit und „Beruhigung zu treffen.“

„Die Einwohner der Clevenergemeinden ſind ſo zu ſagen unter den Waffen; die Inſurrektion allgemein; „die wenigen Truppen, die ich habe, erlauben mir nicht, ſie zu unterſtützen; die Bergeller fangen theils „an, unruhig und beſorgt zu werden. Wir müſſen zur Formirung des Landſturms ſchreiten, und ſehen „uns von unſern Mitbundsgenoſſen verlaſſen und unſern eigenen Kräften überlaſſen. Dauert dieſer Zuſtand „fort, ſo kann ich für nichts mehr ſtehen, und Gott weiß, was endlich aus dieſer ſo übel kombinirten „und ſo ſehr ſchlecht unterſtützten Sache werden wird.“

„Die Nachrichten lauten:

„Der Waffenſtillſtand beſtätigt ſich unter folgenden Bedingungen:

„1) Der Vicekönig geht mit der franzöſiſchen Armee, welche vom Senat in Paris zurückberufen iſt, „nach Frankreich.“

„2) In Mailand wird eine proviſoriſche Regierung, aus ſieben Senatoren beſtehend, eingeſetzt.“

„Neri iſt noch nicht angekommen, wird aber dieſe Nacht mit zwei Kompagnien und Geſchütz erwartet; „Briganten beobachten ihn und trachten nach ſeinem Leben. Indeſſen ſind folgende Vorkehrungen gegen „Bünden getroffen:

„1) Die Päſſe und Kommunikation ſowohl über die Perſonen als Waaren geſchloſſen;

„2) Alles bündneriſche Eigenthum, wobei auch die Pferde auf dem Plan, mit Sequeſter belegt und „in Beſchlag genommen.“

„Man zweifelt ſelbſt, daß die heutigen Fuhrleute zurückgelaſſen werden.“

„Dieſes ſind die natürlichen Folgen unſerer ewigen Zögerungen. Nach Splügen müſſen ſchleunigſt „Truppen, um die Aufmerkſamkeit zu theilen.“

(Unterſchrift.)

Die diplomatiſche Kommiſſion, indem ſie der Tagſatzung obige Aktenſtücke vorlegte, verband mit ihrem Berichte den Vorſchlag, ein Bataillon eidgenöſſiſcher Truppen nach Graubünden abzuordnen, die Landſchaft Cleven durch dasſelbe beſetzen und die gewünſchte diplomatiſche Verwendung eintreten zu laſſen.

Der Herr Geſandte von Graubünden ſetzte durch einen mündlichen Vortrag die Tagſatzung in nähere Kenntniß des wirklichen Zuſtandes der drei abgeriſſenen, nun wieder mit Graubünden zu vereinigenden Landſchaften, ſtellte die Dringlichkeit eidgenöſſiſcher Hülfe, ſowohl zu Abwendung drohender Gefahren von den benachbarten Gegenden, als zur Einleitung der gewünſchten Vereinigung dar, und äußerte inſtruktionsmäßig einzig ſein Bedauern, daß die Kommiſſion dermalen auf die Beſetzung von Cleven allein und nicht auf die gleichmäßige Beſetzung von Worms und Veltlin angetragen habe.

Die Tagſatzung hat durch die Zuſtimmung der Geſandtſchaften von Zürich, Ury, Luzern, Zug, Bern, Freyburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt und Appenzell Inner-Rhoden, dem Antrag der Kommiſſion gemäß, beſchloſſen:

„1) Zur Sicherheit der Schweizergränze in Graubünden und zur Erhaltung der Ruhe ſoll ein Bataillon „eidgenöſſiſcher Truppen ſofort aufgeboten und, mit angemeſſener Inſtruktion verſehen, nach Bünden „abgeordnet werden. Dieſes Bataillon macht einen Theil des in Folge Tagſatzungsbeſchluſſes vom 15. Aprill „aufzuſtellenden eidgenöſſiſchen Truppencorps aus.“ (Siehe §. XIII, B des gegenwärtigen Abſchiedes.)

„2) Es ſoll den Herren Miniſtern der Hohen allürten Mächte von der Lage des Kantons Graubünden „und von den wichtigen Beweggründen, welche die vorläufige Beſetzung der Landſchaft Cleven durch eid- „genöſſiſche Truppen erfordern, Kenntniß gegeben, zugleich aber die beſtimmte Erwartung der Tagſatzung „geäußert und die kräftige Verwendung der Herren Miniſter in Anſpruch genommen werden, daß in „Betreff von Worms und Veltlin, welche ebenfalls durch franzöſiſche Gewalt von Graubünden abgeriſſen

„worden, nach den bestimmten Zusicherungen der beiden Kaiserhöfe ein für die Eidgenossenschaft günstiger „Entschluß werde gefaßt werden."

Die Gesandtschoft von Tessin stimmte dem zweiten Artikel obigen Beschlusses bei, behielt aber über den ersten das Protokoll offen. Schwyz bezog sich lediglich auf die om 16. April zu Protokall gegebene Instruktion (siehe §. XIII, C des gegenwärtigen Abschiedes). St. Gollen wünschte zu vernehmen, ob die Mehrheit der Stände den Beschluß vam 15. April wegen Aufstellung eines eidgenössischen Truppencarps genehmigt hobe, und behielt sich ebenfalls das Protokoll offen (siehe §. XIII, B des gegenwärtigen Abschiedes).

Abwesend waren die Gesandtschaften von Unterwolden, Glarus und Appenzell Inner-Rhoden.

* * *

Die weitern bießfälligen Verhandlungen befinden sich unter §. XXV des gegenwärtigen Abschiedes.

B. Am 30. Brachmonat und 1. Heumonat haben die Minister der Hohen verbündeten Mächte folgende Noten an die Regierung des Standes Groubünden erlassen.

a. Note on die Regierung des Kantons Bünden, vom 30. Brachmonat 1814.

„Nicht wenige Dero Angehörigen, wie wir vernehmen, fahren fort, es in Frage zu stellen, ob Bünden „mit der Eidgenassenschaft ols Kanton vereinigt bleiben sall; andere gehen so weit, noch immer zu ver„sichern, Oesterreich wünsche vielmehr dessen gänzliche Trennung, und werde, wenn auch nicht im gegen„wärtigen Augenblicke, doch bei irgend welcher schicklichen Gelegenheit, in der Folge hierzu selbst die Hand „bieten. Unkundig oder obsichtlich täuschen sie alle sich oder andere über den einzig wahren Stond der „Sache. Zwischen den verdünbeten Mächten ist und bleibt es unwiderruflich beschlossen, daß nichts jemals „das Band lösen solle, welches jetzt bie drei Bünde mit der gesammten Eidgenossenschaft ols einem einzigen „untheilbaren Föderotivstaat umfängt; und ich, der hiermit unterzeichnete Minister Seiner K. und K. Apastali„schen Majestät, ersuche Euer ɔc. besonders und angelegenst, jeden Dero Kontonsangehörigen aber Fremden, „der so vermessen ist, van Oesterreichs Wünschen und Bezielungen in obigem Sinne zu sprechen aber zu „schreiben, auf der Stelle als einen Meuterer unb Störer der innern Ruhe und des öffentlichen Zutrauens „ergreifen und ouf dos nachdrücklichste züchtigen zu lossen."

„Eine solche Strenge, wir sind dessen überzeugt, ist überhoupt, vorzüglich aber im gegenwärtigen „Augenblicke nothwendig, wa die Genehmigung bes beschlossenen Bundesvertrogs erfolgen soll. Wer diese „Genehmigung ouf irgend welche Art erschwert, eben so wie, der es hindert, baß die zu erneuernde Ver„fassung des Kautons nicht eine solche Gestolt erlange, welche sie der hahen und heiligen Gewährleistung „Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Majestäten würbig macht, der bedenkt in seiner blinden Unberathenheit „nicht, in welche Folgen er sein Vaterland verwickelt, noch on welche Bedingnisse die Zurückgobe dessen „gebunden ist, was Bünden zwar ohne seine Schuld ehemols verloren hat, ober durch eigene Kraft nie „wieder gewannen haben würde; er bedenkt nicht, daß die Hohen Verbündeten, allenthalben graß und „sich immer gleich, wohl nicht einzig gegen Dera Kanton in dem Gefühle ihrer Würde zurückbleiben können."

„Dieses ersuchen wir, zugleich im Namen unsers jetzt abwesenden Herrn Mitbevallmächtigten, des „Königlich-preußischen außerordentlichen Gesondten, Freiherrn von Chambrier, Ihren Kantonsbürgern zu „Herz unb Sinne zu führen."

„Genehmigen u. s. w."

(Gezeichnet) „Schrout." „Capobistria."

b. Note an die Regierung des Kontons Bünden, vom 1. Heumonat 1814.

„Der Zeitpunkt der neuen Gestaltung Bündens ist da; wir hoffen, nicht allein alles, was, verglichen „mit dem ältern Zustanbe des Loubes, der Mediotionsakt Besseres in sich schlaß, werde bei Aufstellung „der neuen Verfassung gegen jede blinde Zerstörungssucht bewahrt werden, sondern mehr ondere, schan „jetzt wohl erreichbare, von allen guten und verständigen Männern längst gewünschte Vervollkammnungen „werben enblich hier einmal ihre verdiente Aufnahme finden."

„Dieses zu erzielen, ist Euer ɔc. und aller Ihnen untergeordneten Beamten Bündens höchster Beruf; „es ist zugleich die Pflicht jedes treuen und redlichen Bürgers, dieselben hierin mit aller Ergebenheit und „Kraft zu unterstützen. Das Reich einer hauptlasen Ungebundenheit — der Volksaufläufe — einer wilden, „launischen Gesetzgebung aus der Mitte des tobenben, frevelnben und strafbaren Haufens — der Ver„wahrlosung der Gerechtigkeit, bürgerlicher Zucht und Polizei — barf nicht zurückkehren; denn Bünden soll

„wiſſen, darf keinen Augenblick mehr vergeſſen, daß es, als ein ewiges Bundesglied einer unter geehrten „Geſetzen und jeder Kultur lebenden Eidgenoſſenſchaft, ſich ihr anähnlichen muß, um dieſes Bandes „werth zu ſeyn, — daß der hohe und wohlwollende Geiſt der verbündeten Mächte ſeinen Schirm, ſeine „Gewährſchaft nicht an ſolchen Verfaſſungen entheiligen wird, in welchen er ſehr wenig oder nichts den „übrigen Eidgenoſſen Gleichendes erkennt.“

„Unter dieſen unumgänglichen Ankündigungen erſuchen wir Euer ꝛc., den Entwurf der neuen Ver„faſſung möglichſt zu beſchleunigen, ſodann einen oder einige betrauete Männer mit dem Auftrage an uns „abzuordnen, daß ſie uns durch jede erforderlichen Aufſchlüſſe und Erläuterungen in den Stand ſetzen, die „Arbeit, welche das künftige Heil Dero Kantons begründen ſoll, nach aller Wahrheit und Gerechtigkeit „zu würdigen.“

(Gezeichnet) „Schraut.“ „Capodiſtria.“

§. XIX. Angelegenheiten des Kantons Teſſin.

(3., 13., 21. Mai; 2., 14., 18. Brachmonat; 19., 21. Heumonat.)

A. Am 3. Mai hat die Geſandtſchaft des Kantons Teſſin, in einer für ihren Kanton ſehr wichtigen Angelegenheit, die Dazwiſchenkunft und die Hülfe der Tagſatzung angerufen durch folgenden Vortrag:

»Zurich, le 3 Mai 1814.«

»La dépotation du canton du Tessin a l'honneur de représenter à la haute Diète, »d'après les instructioos de son goovernement, ce qui soit:«

La haute Diète connaît la réserve insérée dans ses protocoles du 4 Janvier et 4 Février »de cette anoée (Abschied der eidgenössischen Versammlung, §. VIII, A, IV, C; B, III), par »laquelle la députation du louable caoton d'Ury déclare que, si dans le développement ultérieur »de la oouvelle unioo fédérale il dût arriver quelque changement dans les limites actuelles »de l'un ou de l'aotre canton, il doit être accordé le méme droit au cantoo d'Ury.«

»La députatioo du canton du Tessin, sans entrer dans les intentions, ni dans le mérite »de cette réserve exprimée dans des termes si généraux, s'est bornée à faire registrer sa »protestatioo cootre toute atteinte de la part d'aotres cantons aux droits de souveraineté »et d'intégrité de son canton. Cette protestation, elle l'a énoncée successivement lors de »la discussion du projet d'un nouveau pacte fédéral présenté par la commission.«

»La Diète s'ajourna le 11 février, et le louable cantoo d'Ury, n'ayant pas fait d'aotre »explicatioo, on devait croire, ou qu'il oe donnerait aucune suite à sa réserve susdite, »ou qo'il aorait fait régulièrement ses demandes alors seulement (seloo sa propre décla»ration) qu'il arriverait des changemens dans les limites de quelque autre cantoo.«

»Ce fut avec uoe extréme surprise que le gouveroement du Tessin reçut vers la fin »du mois de février, de plusieurs endroits du district de la Léveotine, des exemplaires »d'une proclamation, en date du 19 du méme mois, du Laodammann et Conseil d'Ury »au peuple de cette vallée, pour le déterminer à rompre ses liens avec le caotoo du Tessio »et à se réuoir avec celui d'Ury. Cette démarche, tendante à soulever le peuple cootre »soo légitime gouvernement, était si étrange, si irrégulière, et si cootraire aux devoirs »fédéraux et aux relations amicales qui avaient toujours subsisté eotre les deux États, »qu'on aurait eru que cette pièce était apocryphe, si le méme gouvernement d'Ury ne se »fût empressé de l'avouer en la communiquant formellement à celui du Tessin. Il l'accom»pagna d'une longue lettre, par laquelle il s'efforce de prouver soo droit à la réunion de »la Léventioe et de justifier ainsi son procédé extraordinaire. Quoique cette fraoehise pût »eo quelque sorte étre considérée comme une preuve de loyauté et de bonne foi, comme »lui-méme voudrait le faire eroire, cependant le gouvernement du Tessio dut en avoir »une opioion bien différente, lorsque sans aucun égard, ni à la force des raisons do »canton Tessin, oi aux suites dangereuses d'une telle mesore absolument hostile, celui »d'Ury ne cessa de travailler à l'accomplissement de son dessein.«

»Le Petit-Conseil, pour empêcher l'effet de cette proclamation, ordonna aux municipalités de la Léventine de s'abstenir de toute convocation d'assemblées et de toute correspondance avec le gouvernement d'Ury, relativement à cet objet. Il fit encore publier dans ce district une proclamation pour le maintien du bon ordre et de la tranquillité.«

»Ces mesures auraient certainement atteint leur but si le gouvernement d'Ury n'en eût détruit tout le bon effet avec un décret qu'on envoya avec profusion (de même que la proclamation du 19 février) à toutes les autorités du district et aux personnes les plus marquantes. Par celui-ci on déclare solennellement, avec une autorité souveraine et même arbitraire, la réunion de la Léventine à Ury; l'on confirme provisoirement les employés publics dans leurs places, et l'on ordonne qu'une commission de gouvernement soit érigée, afin de projeter une constitution adaptée au Pays, et d'entrer en correspondance avec lui pour organiser le nouvel ordre de choses.«

»Le Petit-Conseil, suivant les directions du Grand-Conseil et toujours dans l'espoir que les voies de la persuasion et de la modération n'auraient pu manquer de produire un heureux résultat sur un peuple généralement soumis aux lois, ne voulut pas s'en départir encore.«

»Par conséquent il se borna à charger les magistrats du Pays de faire connaître au peuple qu'il n'appartient pas à lui, et qu'il ne lui est aucunement utile de prendre des résolutions sur un objet qui doit être traité dans la voie diplomatique. Au surplus, il déclara nulle et comme non avenue, toute détermination déjà prise, ou qu'on pourrait prendre dans les communes pour la réunion du Pays au canton d'Ury.«

»Les magistrats n'ont pas manqué de se conformer à la voix du gouvernement et de la raison. Mais les intrigans, les meneurs, les hommes sans aveu et avides de pouvoir les ont contrariés continuellement, de sorte que ceux qui n'ont rien à perdre et tout à gagner dans un bouleversement social, ont arboré ouvertement l'étendard de la sédition. Des députés du peuple ont été élus et envoyés à Altorf pour traiter des conditions de leur agrégation. Il est vrai que ces conditions ont été renvoyées deux fois par un congrès de la vallée; il est vrai que *l'ultimatum* d'Ury a été rejeté avec indignation; mais le congrès n'est pas l'assemblée générale, et la connaissance de la vérité et du bien n'est pas toujours à l'abri de la séduction, de la peur ou de la corruption. Ainsi au grand mépris des exhortations et des ordres du gouvernement légitime et des voeux bien connus de tous les habitans honnêtes, paisibles et éclairés, le congrès obéit au gouvernement d'Ury, qui lui ordonne de rassembler le peuple en assemblée générale pour l'acceptation de son *ultimatum*. »Le gouvernement d'Ury sait bien que c'est le seul moyen d'étouffer la voix de la raison, que de l'exposer aux clameurs d'une grande assemblée où sont appelés à voter les jeunes gens de dixhuit ans, qu'on peut fanatiser à peu de frais.«

»L'assemblée devait avoir lieu le 3 de Mai (aujourd'hui) et les partisans de l'union avec Ury débitent ouvertement, comme un fait très-certain, que toutes les mesures employées par le gouvernement d'Ury afin de détacher la Léventine du Tessin, le sont avec pleine connaissance et de l'aveu des ministres des hautes puissances alliées. Par cette assertion on ferme la bouche à toute observation contraire au projet, et l'on est sûr de la victoire.«

»Le gouvernement du canton du Tessin, ayant appris ces fâcheuses nouvelles, a gémi sur l'avengle fanatisme de ce peuple égaré, et sur les malheurs dont est menacée la meilleure et plus saine partie de la vallée. Mais il n'y aurait eu que la force qui pût de son côté mettre une fin à ces manoeuvres, puisque l'exhortation était inutile. Mais il a frémi d'armer les frères contre les frères, d'autant plus que les factieux sont entraînés dans le désordre par l'impulsion d'un État confédéré. Il a préféré d'appeler le secours du gouvernement directorial, croyant qu'il pût employer des moyens efficaces pour rétablir la tranquillité et l'ordre dans la Léventine.«

»La lettre du gouvernement du Tessin est arrivée à Zurich samedi dernier. La députation avait ordre d'appuyer ses instances. Mais ni le gouvernement du louable canton

»directorial, ni Son Excellence Monsieur le Président de la Diète, n'ont pu, à défaut d'orga-»nisation, répondre avec aucune mesure active aux sollicitations du Tessin.«

»L'affaire était urgente; on ne pouvait pas recourir à la haute Diète, car elle était »ajournée jusqu'aujourd'hui, et c'était pour aujourd'hui que le remède devait être déjà »arrivé sur le lieu.«

»Par conséquent la députation du canton du Tessin s'adressa, d'après les instructions »de son gouvernement, à Leurs Excellences les Ministres d'Autriche, de Russie et de »Prusse, leur représenta l'état des choses, et invoqua leur puissante intervention pour »empêcher l'anarchie dans un district d'où elle pourrait se propager dans d'autres parties, »et menaçant la sûreté et même l'existence du canton, mettre la Confédération entière dans »de graves embarras.«

»Leurs Excellences ont été pénétrées de la force de ces circonstances et de ces raisons. »Elles ont été indignées que les fauteurs de désordres publics abusassent de leur nom pour »justifier un crime contre lequel, en vertu de leur mission, Elles doivent particulièrement »veiller. L'ordre, la tranquillité, le bonheur de la Suisse sont l'objet constant de la sollici-»tude des hautes puissances alliées. Ainsi les Ministres n'ont pas hésité à donner une décla-»ration formelle contre l'entreprise illégale et séditieuse des habitans de la Léventine.«

»Cette déclaration a été envoyée de suite dans ce district. On espère qu'elle arrivera à »temps pour produire l'effet qu'on est en droit d'en attendre. La députation a l'honneur »d'en présenter une copie à la haute Diète.

»La députation s'adresse actuellement à la haute Diète même, et la prie de prendre »en sérieuse considération tout le contenu de ce triste récit. Elle la prie d'intervenir avec »promptitude, avec force et efficacité pour rendre cette population à la tranquillité que »l'ordre public exige dans le cas que la déclaration des Ministres ne fût pas suffisante, »et d'intervenir aussi auprès du gouvernement du louable canton d'Ury, afin qu'il cesse de »provoquer des délibérations séditieuses, et d'exciter des troubles dans une population qui »fait partie d'un autre État libre et indépendant.«

»Si le louable canton d'Ury a des demandes à faire (de quelque nature qu'elles soient), »il doit les faire au canton du Tessin dans les voies régulières et amicales, telles qu'on a »le droit de les attendre d'un canton ami, allié et confédéré.«

»La députation du canton du Tessin ne doutant pas de l'empressement de la haute »Diète à concourir à l'aide d'un canton confédéré, prie que sa demande soit registrée au »protocole, ainsi que sa protestation réitérée contre toute entreprise tendante à léser la »souveraineté ou l'intégrité du canton du Tessin.«

»Pour la députation du canton du Tessin:

»*Conseiller d'Alberti, Député.*«

Nach obiger Darſtellung iſt die Erklärung der Miniſter der alliirten Mächte, welche einer der Herren Deputirten von Teſſin den 1. Mai nach Livenen überbracht hat, von der Geſandtſchaft zu Protokoll gegeben worden:

»Les Envoyés extraordinaires et Ministres plénipotentiaires de Leurs Majestés Impériales »et Royale auprès de la Confédération suisse viennent d'être informés que le soi-disant »congrès des députés de la Vallée Léventine a convoqué pour le 3 Mai une assemblée »générale des habitans de cette vallée, qui devront émettre leurs voeux sur une séparation »d'avec le canton du Tessin. Les Plénipotentiaires, bien loin d'y avoir donné leur assen-»timent, ainsi qu'on a osé le répandre, veulent faire connaître sans délai leur haute désap-»probation d'une entreprise aussi illégale et séditieuse. Dans ce moment où la Diète »assemblée à Zurich est occupée des plus grands intérêts de la Confédération, il n'appar-»tient à aucun district particulier de troubler l'ordre public en prononçant sur des ques-»tions réservées à une décision supérieure. En conséquence les Plénipotentiaires entendent »qu'aucune assemblée des communes ou de leurs représentans n'ait lieu dans le but sus-

»mentionné, sans l'autorisation des gouvernemens respectifs; ils déclarent d'avance nulle »toute résolution qui pourrait y être prise, et ils rendent personnellement responsables »tous ceux qui l'auraient provoquée. En foi de quoi ils ont signé la présente déclaration »et y ont fait apposer le sceau de leurs armes.«

»Zurich, le 1r Mai 1814.«

(L. S.) »*Schraut.*« (L. S.) »*Le Comte Capodistria.*« (L. S.) »*Le Baron de Chambrier.*«

Die Geſandtſchaft des Kantons Ury, welche weder vorläufige Kenntniß von obiger Beſchwerde, noch von Seite ihrer Regierung Auftrag oder Vollmacht erhalten hatte, um darüber in Erklärungen einzutreten, hielt es den Pflichten gegen ihre Kommittenten angemeſſen, ſich im voraus gegen jedes Einſchreiten der Bundesbehörde in dieſer nur einſeitig vorgetragenen Angelegenheit und gegen jeden Beſchluß, wodurch den Rechten des Standes Ury zu nahe getreten würde, auf das feierlichſte zu verwahren. Sie ließ es ſich ſodann angelegen ſeyn, der Tagſatzung darzuſtellen, daß der Wunſch der Wiedervereinigung des Livenerthals mit dem Kanton Ury, — ein Wunſch, den alle Gemeinden dieſer Landſchaft, beinahe ohne Ausnahme, die angeſehenſten Einwohner, wie die groſſe Maſſe des Volkes, gleich lebhaft theilen; ein Wunſch, für welchen ein vierhundertjähriger Beſitz, ein eben ſo langes Glück und vielfältige gegenſeitige Vortheile ſprechen; ein Wunſch endlich, deſſen Rechtmäßigkeit in Zeiten, wo es darum zu thun iſt, eine neue, beglückende Ordnung der Dinge in der Schweiz zu begründen, wohl keinem Zweifel unterliegt, — von dieſem Stande unmöglich habe zurückgewieſen werden können. Was er, um dieſen Zweck zu erreichen, gethan, ſey der Billigkeit ſeiner Abſichten vollkommen angemeſſen geweſen; die Regierung von Teſſin ſey darüber freundeidgenöſſiſch berichtet, und auch allen Kantonen die angemeſſene Mittheilung davon gegeben worden. Der Stand Ury glaube demnach, keine ſchiefe Beurtheilung ſeiner Beweggründe, noch ſeines Benehmens befürchten zu ſollen, und der Vorwurf, daß die öffentliche Ruhe und Ordnung in der Eidgenoſſenſchaft durch ſeine Anſprüche auf Livenen geſtört worden ſeyen, falle ſchon von ſelbſt hinweg, da, wenn den Geſinnungen des Livenerthals kein Zwang angethan würde, die vollkommene, ruhige Organiſation desſelben, als integrirender Theil des Kantons Ury, in wenigen Tagen zur gänzlichen Zufriedenheit des Volkes vollendet wäre.

Nachdem einerſeits die Geſandtſchaft von Teſſin, unter beſtimmter Wiederholung der in ihrem ſchriftlichen Vortrag angeführten Thatſachen und unter feierlicher Verwahrung der Integrität und der Rechte ihres Kantons, ihr Anſuchen um kräftigen, eidgenöſſiſchen Schutz gegen die Anmaßungen des Kantons Ury wiederholt, und jene von Ury anderſeits ſich theils auf die Bemerkung, daß ſie, ohne Vollmacht und Inſtruktion, ſich in eine Verantwortung dermalen nicht einlaſſen könne, theils auf die bereits angebrachte förmliche Proteſtation kürzlich bezogen hatte, — iſt von einigen Geſandtſchaften in der vorläufigen Umfrage dieſes Bedauern bezeugt worden, daß die offizielle Einſchreitung fremder Behörden vonnöthen geweſen ſey, um dasjenige zu erzielen, was die Nationalbehörde, wäre dieſe in ihrer Einwirkung nur weniger gelähmt geweſen, ſelbſt zu leiſten, Recht und Pflicht gehabt haben würde. Dieſe Geſandtſchaften ſtanden ferner in der Anſicht, die Tagſatzung werde ſich dermalen mit dem Weſen der Sache eigentlich nicht befaſſen, ſondern ihr Augenmerk lediglich auf die Herſtellung und Beibehaltung des status quo zu richten haben, den Fall jedoch ausgenommen, daß ein gütlicher Vergleich zwiſchen den beiden Regierungen eingeleitet und allenfalls durch eidgenöſſiſche Verwendung befördert werden könnte; worauf hin die Bundesbehörde allerdings bereitwillig einwirken ſollte.

Die Tagſatzung hat einmüthig beſchloſſen:

„Die Klage des Kantons Teſſin und die darüber von der Geſandtſchaft des Kantons Ury, theils gegen„denen, theils noch zu erwartenden Aeußerungen durch eine Kommiſſion näher prüfen und gutächtlich bera„then zu laſſen;“

und mit zwölf Stimmen:

„Die bereits beſtehende diplomatiſche Kommiſſion ſolle mit dieſem neuen Auftrage beladen werden.“

B. Mittelſt einer Zuſchrift vom 30. Aprill übermachte die Regierung des Kantons Zürich der Bundesverſammlung ein an den Vorort gerichtetes Schreiben des Löblichen Standes Teſſin, d. d. 27. Aprill, enthaltend wiederholte Reklamationen gegen die Abſichten des Standes Ury auf das Livenerthal.

Das beſagte Schreiben der Regierung von Teſſin enthält eine Darſtellung deſſen, was ſeit Ende Hornungs von beiden Seiten für und wider die Vereinigung des Bezirkes Livenen mit dem Kanton Ury geſchehen iſt, ſowie mehrere darauf Bezug habende Aktenſtücke, nämlich:

1) die Abſchrift eines vom 26. Hornung 1814 datirten Kreisſchreibens des Kleinen Rathes von Teſſin an die Munizipalitäten des Bezirkes Livenen, wodurch dieſelben aufgefordert werden, zu verhindern, daß keine die Vereinigung dieſer Landſchaft mit Ury beabſichtigenden Volksverſammlungen oder Korreſpondenzen mit der Regierung des letztern Kantons Statt haben;

2) ein Proklama der Regierung von Teſſin, d. d. 4. März an die Bewohner des Bezirkes Livenen, um ſie von der beabſichtigten Vereinigung abzuhalten;

3) einen Beſchluß der Regierung des Kantons Ury vom .. März, wodurch, in Folge der unter'm 19. Hornung von derſelben dekretirten Vereinigung, alle Beamten des Livenerthals zur Fortſetzung ihrer Verrichtungen eingeladen werden, bis eine von den Einwohnern ernannte proviſoriſche Regierung eine angemeſſene Verfaſſung entworfen und eingeführt haben werde;

4) einen Beſchluß des Kleinen Rathes von Teſſin vom 14. März, welcher Maßregeln gegen die Ausführung des vorſtehenden Beſchluſſes von Ury anordnet;

5) ein wiederholtes Proklama des Kleinen Rathes von Teſſin, d. d. 27. April, an die Bewohner des Bezirkes Livenen, um dieſelben aufzufordern, der Vereinigung mit Ury zu widerſtreben.

Dieſes Schreiben ſammt den dazu gehörigen Aktenſtücken hat die Tagſatzung am 3. Mai der beſtehenden diplomatiſchen Kommiſſion zu überweiſen beſchloſſen.

C. Berichte, welche am 12. Mai durch außerordentliche Gelegenheit aus dem Kanton Teſſin eingekommen ſind, meldeten, daß in demjenigen Theil dieſes Kantons, welcher zunächſt den italieniſchen Staaten liegt, namentlich zu Mendriſio, ein aufrühriſcher Geiſt herrſche, welcher leicht in bedenkliche Unordnungen ausbrechen, vielleicht noch weiter um ſich greifen und für den ganzen Kanton gefährlich werden könnte. Die Regierung von Teſſin, durch ein Schreiben vom 10. Mai, ruft ernſtliche und ſchleunige eidgenöſſiſche Hülfe an, und begehrt wenigſtens die Abſendung von zwei Kompagnien Truppen, wie der nachſtehende Inhalt des Schreibens ſelbſt es des nähern ausweiſet:

»Bellinzona, li 10 Maggio 1814.«

»*Il Piccolo Consiglio del Cantone Ticino,*

»*al Borgomastro e Consiglio del Lodevole Cantone direttoriale di Zurigo, ovvero all'Alta Dieta.*«

»Cari e fedeli Confederati!«

»Dei fermenti popolari manifestatiſi in alcune parti del Cantone minacciano un »esplosione.«

»Dietro rapporti comunicatici per espresso dal Commissario di Mendrisio, e da alcuni »Giudici di pace di quel distretto, veniamo con tutto il dispiacere informati, che si vanno »manifestando in quelle parti dei popolari ammutinamenti. Dei mal intenzionati prendendo »esempio da alcuni disordini avvenuti in varj luoghi d'Italia, dimostrano un'aperta tendenza »a commettere nel Cantone dei consimili eccessi, il cui fine è in ultima analisi il saccheggio. »Se per mala sorte un sì fatale scoppio avesse luogo in quel distretto, noi ci troveressimo »nell' evidente pericolo di vederlo generalizzato anche nell resto del Cantone, ove se ne »scorgono già alcuni sintomi. Varie considerazioni ci consigliano, nostro malgrado, di non »servirci del nostro contingente cantonale.«

»Per tanto ci troviamo nella necessità di pregarvi, cari e fedeli Confederati, a voler »spedire colla massima sollecitudine in questo Cantone almeno due compagnie federali, la »presenza delle quali, facendo conoscere, che la Confederazione è intenzionata di mantenere »colla forza il buon ordine nel Cantone, sarà bastante per dissipare qualunque attruppa- »mento, qualora seguisse, e garantire il paese da ogni sinistro evento. In questo frattempo »prendiamo tutte quelle misure, che dipendono da noi, e che la prudenza consiglia. Ma »è indispensabile, ve lo ripetiamo, cari e fedeli Confederati, che una forza federale, non »minore di due compagnie, venga avviata con somma prestezza nel Cantone.«

»Noi ci aspettiamo dalla vostra fratellevole propensione e dalla vostra premura pel »mantenimento della pubblica tranquillità, che punto non esiterete ad assecondare questa

»nostra viva instanza tanto più che uno de' principali motivi dell'attuale leva di truppe »della Confederazione è la conservazione della tranquillità interna.«

»Con ciò vi raccomandiamo con noi, cari e fedeli Confederati, alla protezione »dell'Altissimo.«

»*Per il Piccolo Consiglio*,
»il Presidente:
»*Giuseppe Rusconi.*«
»Il Segretario di Stato:«
»*V. Ghiringhelli.*«

In Folge dieſer Berichte brachten am 13. Mai die wegen der diplomatiſchen und militäriſchen Angelegenheiten ernannten Kommiſſionen vereint den Antrag an die Tagſatzung:

„1) drei Kompagnien eidgenöſſiſcher Truppen, aus dem ſchon von den Ständen genehmigten Aufgebot, „unter Anführung eines feſten und verſtändigen Offiziers in den Kanton Teſſin mit möglichſter Beförderung „einrücken zu laſſen;

2) „feſtzuſetzen, daß dieſe militäriſche Verfügung den beſtimmten Zweck haben ſolle, nöthigen Falls „die Gränze zu beſetzen, vor allem aber in denjenigen Theilen des Kantons Teſſin, wo ſich der Geiſt des „Aufruhrs verſpüren ließe, die öffentliche Ruhe und Ordnung gegen gewaltſame Auftritte und geſetzwidrige „Unternehmungen ſicherzuſtellen;

„3) zu dieſem Zwecke dem Anführer aufzutragen, nach den Wünſchen der Regierung des Kantons „Teſſin und im beſondern nähern Einverſtändniß mit dem Präſidenten derſelben, Herrn Regierungsrath „Rusconi, ſeine Diſpoſitionen zu treffen.“

In Betrachtung der Dringlichkeit der Umſtände, welche keine Zögerung geſtatten, haben die Geſandtſchaften (wenn auch ohne Inſtruktion) am 13. Mai dem Anſuchen des Kantons Teſſin, deſſen Lage an der italieniſchen Gränze dermalen eine ganz beſondere Aufmerkſamkeit verdient, entſprochen, den Antrag der Kommiſſion in allen ſeinen Theilen genehmigt, und der Militärkommiſſion die Ausführung desſelben und die Ertheilung aller dahin einſchlagenden erforderlichen Inſtruktionen aufgetragen.

D. In Folge erhaltener Aufträge ihrer Regierung hat ſich die Geſandtſchaft des Kantons Ury am 21. Mai darüber beſchwert, daß die in den Kanton Teſſin auf Begehren der dortigen Regierung abgeſchickten Truppen keineswegs dazu gebraucht werden, die öffentliche Ruhe in Mendriſio und den übrigen ſüdlichen Bezirken gegen angebliche aufrühriſche Bewegungen, die gar nicht ausgebrochen ſeyen, zu ſichern, ſondern größtentheils zu Beſetzung des Livenerthals und zur Unterdrückung des Wunſches, den dieſe Landſchaft wegen der Wiedervereinigung mit Ury ausgeſprochen hat. Einer ſolchen Verwendung der bewaffneten eidgenöſſiſchen Macht widerſetze ſich der Stand Ury auf das lebhafteſte und begehre die Zurückziehung dieſer Truppen.

Die Geſandtſchaft des Kantons Teſſin hat beſonderer Umſtände erwähnt, welche den einſtweiligen Aufenthalt eines Theils dieſer Truppen im Livenerthal veranlaßt und nothwendig gemacht hätten. Sie hielt es übrigens für ihre Pflicht, gegen jede Einwirkung der Regierung von Ury auf gedachte Landſchaft zu proteſtiren und die Rechte der Souveränetät und Integrität des Kantons Teſſin feierlichſt zu verwahren.

Von dem Herrn Präſidenten wurde berichtsweiſe eröffnet, daß, weil der Abmarſch der eidgenöſſiſchen Truppen in den Kanton Teſſin, in Folge der dringenden Vorſtellungen der dortigen Regierung, die einen Aufſtand in den ſüdlichen Bezirken zu beſorgen ſchien, und ausdrücklich zu Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung gegen gewaltthätige Auftritte in dieſen Gegenden, von der Tagſatzung beſchloſſen worden, die Militärkommiſſion, in Folge der neulich eingekommenen beruhigenden Berichte, den Befehl ertheilt habe, daß diejenigen Truppen, welche zu obigem Zweck im Kanton Teſſin nicht mehr nöthig ſeyn würden, den Rückmarſch über den St. Gotthard antreten und aus dem Dienſt entlaſſen werden ſollen.

Nach dieſer Eröffnung hielt die Tagſatzung jede weitere Berathung über die gegenſeitigen Vorträge der Geſandtſchaften von Ury und Teſſin für überflüſſig und ließ die Sache für einmal auf ſich beruhen.

E. Nachdem in der Sitzung vom 3. Mai einerſeits die Beſchwerden der Geſandtſchaft des Kantons Teſſin über die neueſten Ereigniſſe im Livenerthal und gegen die von der Regierung des Standes Ury zur Vereinigung

dieſer Landſchaft mit ihrem Kanton beſchloſſenen, aller bisherigen Reklamationen ungeachtet täglich fortſchreitenden Einleitungen, anderſeits aber die von der Geſandtſchaft des Kantons Ury theils gegebenen, theils noch zu erwartenden Aeußerungen der diplomatiſchen Kommiſſion zu näherer Prüfung und Berichterſtattung überwieſen worden (ſiehe A des gegenwärtigen Paragraphen), — hat dieſelbe über dieſe wichtige Angelegenheit der Tagſatzung am 2. Brachmonat folgenden Bericht abgeſtattet:

„Es ſchien der Kommiſſion vor allem aus der Sache angemeſſen und dem erhaltenen Auftrag entſprechend, ſobald die auf die Bundesverfaſſung bezüglichen Kommiſſionalarbeiten ihr hierzu Zeit vergönnten, die beiden Geſandtſchaften von Ury und Teſſin zu ſich einzuladen, um ſie ſelbſt über ihre Streitangelegenheit des nähern zu vernehmen; was wirklich am 26. Mai in einer beſondern Kommiſſionalſitzung geſchehen iſt. Die Herren Gefandten von Ury und Teſſin trugen ihre Angelegenheit, ſo ſehr das Vorgefallene zu gegenſeitiger Empfindlichkeit hätte anreizen können, mit der ihnen eigenen rühmlichen Beſcheidenheit und Gelaſſenheit und mit würdigem Anſtand vor.“

„Der Herr Abgeordnete von Ury begründete in ſeinem Vortrag, wobei er ſich auf das von ſeiner Regierung an alle Stände erlaſſene Kreisſchreiben berief, die Anſprache ſeines Kantons auf Livenen im Weſentlichen auf den vormaligen Rechtsſtand und den Beſitz bis auf die Zeit der Revolution; auf die nur durch äußere Einwirkung, welcher ſein Kanton nicht habe widerſtehen können, erzwungene Abtrennung dieſer Landſchaft von Ury; auf die Aufhebung der franzöſiſchen Mediationsakte, wodurch Livenen mit dem Kanton Teſſin vereinigt worden; auf den in den meiſten Gemeinden laut ausgeſprochenen Willen des Livenervolkes, welches die Wiedervereinigung mit Ury faſt allgemein wünſche; auf die Nothwendigkeit dieſer Wiedervereinigung, um dadurch die Mittel zur Erfüllung der Bundespflichten zu erhalten; auf die Wichtigkeit derſelben für die übrige Schweiz in Hinſicht auf den Bergpaß über den Gotthard; auf den geringen Abtrag, der dadurch dem Kanton Teſſin zugehe, da er auch ohne Livenen noch immer ein anſehnlicher Kanton bleibe; auf die Konvenienz dieſer beiden Länder; auf die mit der großen Mehrheit der Gemeinden Livenens bereits abgeſchloſſene Uebereinkunft, die nur noch der Ratifikation der Tagſatzung bedürfe, und welche die Bewohner von Livenen zu einem freien Volk mache und mit jenem von Ury in gleiche politiſche Rechte ſetze; endlich auf die von Seite Ury's bereits öffentlich verkündete Vereinigung mit Livenen, wobei ſein Kanton geſchützt zu werden hoffe, da ſeine Anſprache auf Recht, Konvenienz und gegenſeitiges Verlangen ſich ſtütze.“

„Am Schluſſe ſeines Vortrags bot der Herr Geſandte von Ury noch die dahin bezüglichen Schriften und Urkunden zur Einſicht dar.“

„Hierauf nahm der Herr Geſandte von Teſſin das Wort und äußerte vorerſt: Er habe nicht erwartet, daß dermalen in das meritum causæ eingetreten, ſondern man ſich bloß darüber berathen werde, auf welche Weiſe den in Livenen vorgegangenen Unordnungen geſteuert werden ſolle. Er müſſe ſich den Vortrag des Herrn Geſandten von Ury ſchriftlich ausbitten, um ihn gehörig beantworten zu können. Indeſſen bemerkte derſelbe vorläufig, daß das Livenerthal durch eine förmliche Urkunde vom 14. April 1798 von Landammann und Rath des Freiſtaates Ury frei und unabhängig erklärt worden ſey; daß die Trennung Livenens von Ury und deſſen Vereinigung mit Teſſin durch einen feierlichen Akt, die Mediationsakte nämlich, ausgeſprochen und, ohne irgend eine Einwendung oder Vorbehalt von Seite des Kantons Ury, von der ganzen Eidgenoſſenſchaft anerkannt und gewährleiſtet worden ſey. Die Wiedervereinigung von Livenen mit Ury könne demnach nicht auf den vormaligen Rechts- und Beſitzſtand geſtützt werden. Was die Stimmung und den Willen des Livenervolkes betreffe, ſo ſey derſelbe nicht durchaus ſo, wie man ihn ſchildern wolle, da mehrere Gemeinden an den Verſammlungen, welche Statt gefunden, nicht nur keinen Antheil genommen, ſondern ſich beſtimmt dagegen erklärt hätten, und noch mehrere daherige Unterſchriften nur durch Drohungen verhindert worden ſeyen.“

„Aber wenn auch wirklich, fuhr der Geſandte Teſſin's fort, ein Theil des Volkes ſo geſtimmt wäre, wie es behauptet werde, ſo frage ſich: mit welchem Recht das Volk von Livenen über die Wiedervereinigung mit Ury entſcheiden könne, da dieſe Landſchaft, wie alle übrigen Theile des Kantons Teſſin, den beſtehenden Staatsbund geſchloſſen und der gegenwärtigen Regierung durch einen feierlichen Eid gehuldigt haben. — Zudem ſeyen die Volksverſammlungen im Livenerthal durch eine beſondere Erklärung der Herren Miniſter der Hohen alliirten Mächte als ordnungswidrig unterſagt und gemißbilligt worden. Weiter fügte der Herr Geſandte noch bei, daß der Verluſt von Livenen, welches eine Bevölkerung von 9699 Seelen habe, für den Kanton Teſſin nicht ſo geringfügig ſey, wie man vorgebe, und dieſes Thal

„bei einer Trennung von Teſſin an der gegenwärtigen Kantonalſchuld von einer Million ſeinen Antheil „mit mehr als 100,000 Lire zu übernehmen haben würde.“

„In Beziehung auf den Bergpaß über den Gotthard gebe er zu bedenken, ob derſelbe nicht eben ſo „ſicher unter der Aufſicht der Regierung von Teſſin ſtehe, und ob unter jener von Ury für dieſe wichtige „Kommerzialſtraße die gleiche gute Unterhaltung geſichert wäre.“

„Endlich erwähnte der Herr Abgeordnete von Teſſin noch der Vortheile, welche dem Livenerthal in „ſeiner Verbindung mit dem Kanton Teſſin durch die Gleichheit der Lage, Sprache, Gebräuche und aller „Rechte zu Theil werden, die den Wohlſtand dieſes Thales weit eher zu begründen und zu befördern „geeignet ſeyen, und ſchloß ſeinen Vortrag mit dem Verlangen und der Erwartung des Schutzes der Eid„genoſſenſchaft in dem rechtmäßigen Beſitze von Livenen.“

„Nach angehörtem beiderſeitigem Vortrag hat die Kommiſſion bei näherer Prüfung der Sache ſich „überzeugen müſſen, daß bei der billigen und friedlichen Geſinnung der beiden Regierungen von Ury und „Teſſin keine gewaltſamen Vorkehren und überhaupt keine Auftritte mehr zu beſorgen ſeyen, welche in „dieſem oder jenem Kanton die Ruhe und geſetzliche Ordnung ſtören könnten, und daß daher auch die drin„gende Nothwendigkeit zu einer vielleicht vorgreifenden Maßnahme noch nicht, wohl aber Gründe genug „vorhanden ſeyen, dieſem Streitgeſchäft diejenige ſachgemäße Einleitung zu geben, wodurch daſſelbe auf „eine billige, beide Kantone befriedigende Weiſe geſchlichtet und beſeitigt werden könne.“

„Die Kommiſſion hält demnach dafür: die Hohe Tagſatzung habe, in Berückſichtigung der Note der „bevollmächtigten Herren Miniſter vom 20. Mai (ſiehe §. VI, B, XII des gegenwärtigen Abſchiedes) und in Folge „der von ihr ſelbſt bereits aufgeſtellten Grundſätze, vorerſt dafür Sorge zu tragen, daß für einmal in „dem Thal von Livenen, wie überall in der Schweiz, der *status quo* beibehalten und „gehandhabet werde, und nichts weiteres daſelbſt vorgehe, wodurch die Ruhe und „Ordnung geſtört oder doch gefährdet werden könnte. Dieſe Willensmeinung der Tagſatzung „ſollte, nach den Anſichten der Kommiſſion, den beiden Ständen von Ury und Teſſin auf ſchickliche Weiſe „zu erkennen gegeben und zu ſorgfältiger Beachtung anempfahlen werden.“

„Dabei ſollte aber, wie die Kommiſſion wünſchen muß, nicht ſtille geſtanden werden, ſondern der „Sache, den gegenwärtigen Verhältniſſen, ſowie dem eidgenöſſiſchen Sinne angemeſſen ſeyn, daß zu möglichſt „beförderlicher Beſeitigung dieſes Territorialſtreites, und um jeden andern Entſcheid oder anderweitige „Einwirkung unnöthig zu machen, vor allem erſt der Weg der Minne eingeſchlagen und daher der Tag„ſatzung beliebt werden möchte, einer Kommiſſion oder einzelnen Kommiſſarien den Verſuch gütlicher Ver„mittlung zu übertragen und über den Erfolg den weitern Bericht zu gewärtigen.“

Nach Ableſung obigen Berichtes hat die Geſandtſchaft des Kantons Ury in einem ausführlichen Vortrag die Anſprachen ihres Kantons auf Livenen auseinandergeſetzt und mit vielem Nachdruck verfochten.

Dieſe Anſprachen gründen ſich allererſt auf einen Rechtsſtand, welcher, im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts erworben, durch feierliche Abtretungen und Verträge in den Jahren 1441, 1466, 1480 und 1487, welche mehr als drei Jahrhunderte hindurch reſpektirt worden, bekräftigt, nun, nachdem der durch fremden Krieg herbeigeführte Revolutionszuſtand und die unmittelbar darauf erfolgte Mediationsakte aufgehört haben, für die Schweiz konſtitutionelles Geſetz zu ſeyn, nach der Ueberzeugung des Standes Ury wieder in volle Kraft trete. Sie gründen ſich zweitens auf den Wunſch der Einwohner des Livenerthals, der ſich für die Vereinigung mit Ury freiwillig erklärt hat, und mit vollem Recht dermalen laut werden durfte. Sie gründen ſich ferner auf Verhältniſſe, welche die Natur ſelbſt zwiſchen beiden Ländern geſtiftet hat, auf gegenſeitige Konvenienzen und Vortheile, die ſie an einander knüpfen. Endlich ſprechen theils wichtige politiſche Rückſichten dafür, daß der Paß und die beiden Hauptthäler des St. Gotthard wieder in den Beſitz eines einzigen, und zwar eines alten eidgenöſſiſchen Standes, zurückkommen, theils der Vortheil des Handelsverkehrs, dem dieſer Paß unentbehrlich iſt und welcher erfordert, daß eine Uebereinſtimmung der dießfallſigen Anſtalten Statt finde, die ebenfalls nur dadurch möglich wird, wenn eine Regierung dieſelben anordnet. Die Regierung des Kantons Ury hält das Gewicht dieſer Gründe für entſcheidend. Sie hat aber auch bewieſen, daß ſie dabei vorzüglich das Wohl des Livenerthales berückſichtige. Nicht beherrſchen will ſie dieſes Volk, ſondern es brüderlich, unter völlig gleichen Rechten, an den urſprünglichen Kanton anſchließen, und die Geſandtſchaft hat daher, in Folge ihrer Inſtruktion, bei der Tagſatzung darauf angetragen, daß der am 10. Mai 1814 zwiſchen den Abgeordneten von Ury und Livenen zu Stande gekommene Vereinigungsvertrag von der Tagſatzung anerkannt und mit der eidgenöſſiſchen Ratifikation bekräftigt werde.

Der Herr Geſandte von Teſſin mußte es lebhaft bedauern, das obwaltende wichtige Geſchäft der Tagſatzung unter eine Form gebracht zu ſehen, die mit den Rechten ſeiner Regierung unverträglich wäre und in der Folge für ihr Intereſſe bedenklich werden könnte. Weder über das Weſen der Sache, noch in eine Widerlegung der angebrachten Gründe glaubte ſich die Geſandtſchaft einlaſſen zu können. Die von der Regierung des Kantons Ury unter dem 14. Aprill 1798 ausgeſtellte Befreiungsurkunde Livenens; das Stillſchweigen derſelben im Jahre 1803, wo die Schweiz von neuem eine Bundesverfaſſung erhielt; ein unangefochtener Beſitz von ſechszehn Jahren; endlich die Uebereinkunft vom 29. Chriſtmonat 1813 (ſiehe Abſchied der eidgenöſſiſchen Verſammlung, §. VIII, A, II), welche die Integrität des Standes Teſſin in Schutz genommen, und der auch Ury beigeſtimmt hat, ohne ſeine Anſprüche auf das Livenerthal vorzubehalten, ſollen den Kanton Teſſin vor der Abtrennung eines ſo wichtigen Theils ſeines Gebietes hinlänglich bewahren. Die Regierung von Teſſin ſieht den angeblichen Wunſch des Livenerthals, den Ury ſo ganz zu ſeinen Gunſten auslegen will, wenigſtens noch als ſehr zweifelhaft an, und hält ſich vielmehr der Anhänglichkeit des größern, vorzüglich aber des beſſern und vermöglichern Theils der Einwohner vollkommen verſichert. Daß übrigens ſolche wiederhalte, ſo thätig betriebene Verſuche, um die Abtrennung zu bewirken, einige Menſchen irregeführt haben, darüber dürfe ſich niemand verwundern. Dieſes Verfahren ſey es aber, worüber die Regierung des Kantons Teſſin ſich förmlich beklage, weil ſolches eben ſo ſehr das freundſchaftliche Verhältniß als die eidgenöſſiſchen Pflichten verletze. Nur um die Regierung von Ury von fernern Verſuchen dieſer Art abzuhalten, habe die Geſandtſchaft von Teſſin die Dazwiſchenkunft der Tagſatzung angerufen und nicht gezweifelt, dieſelbe zu einer kräftigen Verwendung eben ſo geneigt zu finden, als die Miniſter der alliirten Mächte, welche die Art, wie die Vereinigung Livenens von Seite Ury's betrieben worden, durchaus für illegal erklärt haben. In Folge obiger Bemerkungen gibt die Geſandtſchaft von Teſſin ihre Erklärung zu Protokoll dahin:

„daß ſie nicht bevollmächtigt ſey, über die Hauptfrage vor der Tagſatzung einzutreten, derſelben auch „die Kompetenz, darüber zu entſcheiden, nicht zuerkenne, vielmehr die Rechte ihres Kantons verwahren „müſſe, und das Kommiſſionsgutachten, nebſt jedem dießfallſigen Tagſatzungsbeſchluß, ad referendum „nehmen wolle."

In der Berathung über dieſe wichtige Angelegenheit haben mehrere Geſandtſchaften, zufolge beſtimmter Aufträge ihrer Regierungen, den alten Rechts- und Beſitzſtand vorzüglich in's Auge gefaßt und die Wiederherſtellung desſelben zu Gunſten Ury's alſogleich ausſprechen wollen. Der, nach ihrer Ueberzeugung, deutlich ausgeſprochene Wille der Landſchaft Liwenen; die Befugniß dieſer Landſchaft (ſelbſt nach der angeführten Befreiungsurkunde vom 14. Aprill 1798), ſich jetzt, wo es um die Feſtſetzung einer neuen Bundesverfaſſung zu thun iſt, frei an den Urſtand Ury anzuſchließen; die Ueberzeugung, daß Beachtung rechtmäßiger Verhältniſſe die einzige Grundlage eines feſten brüderlichen Vereins unter den eidgenöſſiſchen Ständen, der Eintracht und einer dauerhaften Wohlfahrt im Vaterlande ſeyn könne; daß hierzu von beiden Theilen, von den neuen wie von den alten Kantonen, brüderliche Opfer dargebracht werden müſſen; daß die öffentliche Ruhe, dringender als je, ſolche gegenſeitige Opfer erfordere, — dieſes waren für gedachte Geſandtſchaften überwiegende Gründe, um darauf anzutragen, daß die Tagſatzung ohne fernern Aufſchub die Anſprüche des Kantons Ury auf das Livenerthal für gegründet erkläre und ihre Verwendung eintreten laſſe, um beide Kantone, Ury und Teſſin, bei der Ausführung dieſes Beſchluſſes freundſchaftlich zu vergleichen.

Eine Geſandtſchaft, ohne der Tagſatzung eine richterliche Kompetenz zuzueignen, unterſtützte ebenfalls das Recht des Kantons Ury, glaubte jedoch, daß vorerſt ein gütlicher Vergleich vorgenommen werden ſolle, und empfahl der diplomatiſchen Kommiſſion das Recht dieſes Kantons auf das lebhafteſte.

Andere Geſandtſchaften glaubten in Bezug auf die obwaltende Frage, nicht Rechtsgrundſätze allein, ſondern auch politiſche und Staatsrückſichten in Betrachtung ziehen zu ſollen. So ſehr ſie den Gründen des Standes Ury Rechnung zu tragen geneigt waren, ſo hielten ſie doch auf der andern Seite einen ſechszehn Jahre hindurch beſtandenen, diplomatiſch anerkannten Beſitzſtand für zu gewichtig, als daß dermalen, nachdem die Rechte der neuen Stände von der großen Mehrheit der alten am 29. Chriſtmonat 1813 anerkannt worden, darüber ganz einſeitig abgeſprochen werden könne. Einerſeits die Bedenklichkeit, ob die gegenwärtige Tagſatzung, welche noch nicht in Folge einer förmlichen Bundesverfaſſung beſtehe, zu einem ſolchen Entſcheide kompetent ſey, anderſeits die Beſorgniß, daß die Bundesbehörde ſich durch jeden voreiligen Entſcheid kompromittiren, oder andere weſentliche Intereſſen des Vaterlandes gefährden dürfte, machten dieſe Geſandtſchaften geneigt, einigem Aufſchub zu näherer Prüfung oder auch zu allfällig beſtimmterer

Inſtruktionsertheilung in den Ständen Ranm zu geben. Vornehmlich ſchien es aber denſelben wichtig, von dem Weg, der unter den Eidgenoſſen in ältern wie in neuern Zeiten immer befolgt worden, nicht abzuweichen und demnach vor allem aus gütliche Ausgleichung unter den Parteien, allenfalls auch unter eidgenöſſiſcher Vermittlung, zu verſuchen.

Zwei Geſandtſchaften kannten, da ſie auf den Grundſatz der völligen Integrität jedes Kantonsgebietes inſtruirt waren, nur inſofern zu einer Ausgleichung ſtimmen, als die betreffenden Kantone ihre freie Einwilligung dazu geben würden.

Nach vollendeter Umfrage iſt zuerſt in's Mehr geſetzt worden: „ob die Tagſatzung dermalen über das „Weſen der Sache und den Werth der gegenſeitigen Anſprachen entſcheiden wolle.“

Dafür haben geſtimmt die Stände Ury, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Glarus, Zug und Bern.

Eilf *) Stimmen hingegen haben entſchieden: „daß der Kommiſſionalantrag genehmigt, gütliche „Vermittlung durch eidgenöſſiſche Dazwiſchenkunft verſucht, und über den Erfolg der weitere Bericht an „die Tagſatzung gebracht werden ſolle.“

Die Geſandtſchaft von Teſſin hat das Ganze ad referendum genommen.

Mit zwölf Stimmen — unter dieſen war jene der Geſandtſchaft von Ury — iſt ferner erkannt worden: „daß die beſtehende diplomatiſche Kammiſſion dieſe Vermittlung übernehmen, aber gutfindenden Falls „eigene Kommiſſarien dazu ernennen ſolle.“

Abweſend war die Geſandtſchaft von Appenzell Inner-Rhoden.

F. In Folge des inſtruktionsmäßigen Antrags von Ury und Appenzell Außer-Rhoden iſt am 14. Brachmonat erkannt worden: „die Militärkammiſſian einzuladen, einen Bericht über die Frage vor„zulegen: ob die im Kanton Teſſin befindlichen zwei Kampagnien eidgenöſſiſcher Truppen, in Beziehung auf „den urſprünglichen Zweck ihrer Aufbietung, daſelbſt noch nathwendig ſeyen, oder ob ſie nicht vielmehr „zurückgezogen werden, oder wenigſtens in Hinſicht derſelben eine weſentliche Verminderung der Koſten „Platz finden könnte.“

G. In Folge beſtimmter Aufträge ihrer Regierung hat am 14. Brachmanat die Geſandtſchaft van Ury ſich darüber beſchwert, daß die Regierung des Kantons Teſſin auf einmal gegen die Einwahner des Livenerthals, die ſich für die Vereinigung mit Ury erklären, ſtrenge Maßregeln angeordnet habe und dieſe Individuen als Staatsverbrecher behandeln wolle. Als Hauptgegenſtand ihrer Klage legte dieſe Geſandtſchaft ein Dekret des Kleinen Raths des Kantans Teſſin vom 2. Brachmonat vor, welches den Verſuch, das Livenerthal van dieſem Kanton zu trennen, als Redellion qualifizirt, jede dahin zielende Rede aber Handlung auf das ſchärfſte unterſagt, und die Uebertreter einem Spezialgericht, deſſen Ernennung dem Kleinen Rath zuſtehe, und das auch auf frühere Vergehen Rückſicht zu nehmen habe, zur Beſtrafung überweiſet. Ein ſolches Dekret, bemerkte die Geſandtſchaft, ſey dem Tagſatzungsbeſchluſſe vom 28. Mai (ſiehe §. VI, B, XXI des gegenwärtigen Abſchiedes) geradezu entgegen; jede Ausgleichung werde dadurch erſchwert und faſt unmöglich gemacht. Die Regierung von Ury ſey wenigſtens entſchloſſen, ſo lange dieſes Dekret beſtehe, zu keinem Vergleich die Hand zu bieten; vielmehr werde ſie, wenn Teſſin in ſeinem Benehmen fortfahre, ſich genöthigt ſehen, die Bewohner Livenens in Schutz und dieſe ihr zugehörige Landſchaft in Beſitz zu nehmen. Wenn es alſo der Tagſatzung mit dem beſchloſſenen Vermittlungsverſuch wirklich ernſt ſey, ſo müſſe dieſe Hohe Behörde allererſt den Kanton Teſſin von ſeinem dieſem Zwecke ganz entgegenwirkenden Benehmen zurückbringen. Dieſemnach begehrte der Herr Geſandte von Ury die Verwendung der Hohen Tagſatzung, auf daß —

1) die Einwohner Livenens vor jeder Verfolgung und gewaltthätigen Behandlung geſchützt,

2) das erwähnte Dekret zurückgenommen oder deſſen Vollziehung eingeſtellt, und —

3) die Vorlegung des Entwurfes der Verfaſſung des Kantons Teſſin im Livenerthal verſchoben werde.

Der Herr Geſandte des Kantons Teſſin machte im Vordeigehen die Tagſatzung auf das Datum des gerügten Beſchluſſes aufmerkſam, welches deutlich beweiſe, daß zur Zeit, wa derſelbe erlaſſen worden, der Kleine Rath den Beſchluß der Tagſatzung vom 28. Mal und das Kreisſchreiben vam 31. Mai nicht gekannt habe.

---

*) In Bezug auf das Votum von Appenzell wird auf die Bemerkung Seite 10 verwieſen.

Ueber die Sache ſelbſt konnte aber der Heer Geſandte keineswegs zugeben, daß der Kanton Ury ein Recht habe, ſich in die Ausübung der Regierungsgewalt des Kantons Teſſin auf das Livenerthal einzumiſchen, noch dieſelbe zu hemmen. An der Regierung des letztern Kantons ſey es vielmehr, ſich über das ganze Verfahren der Regierung von Ury in dieſer Angelegenheit, über die von ihr angewendeten unfreundlichen und unregelmäßigen Mittel, welche das eidgenöſſiſche Verhältniß auf das empfindlichſte verletzen, zu beklagen. Lange habe die Regierung von Teſſin die Sache ſchonend behandelt, aber die jetzige Lage der Sachen erfordere ein kräftigeres Einſchreiten, und die Geſandtſchaft ſehe ſich daher verpflichtet, einerſeits den status quo und die eigenen Erklärungen der Tagſatzung anzurufen, anderſeits die bis zum Austrag der Sachen ungekränkt bleibenden Souveränetätsrechte ihres Kantons feierlich zu verwahren.

Wenn auch die Löblichen Geſandtſchaften über das Recht einer dermaligen Inhibition von Seite Ury's in dieſer Angelegenheit nicht gleicher Meinung waren, und die eine oder die andere ſogar den Schlüſſen der Geſandtſchaft von Teſſin beizuſtimmen ſich erklärte, ſo fand doch die Ueberzeugung, daß die Verordnung des Kleinen Rathes von Teſſin auf die Umſtände nicht wohl angepaßt ſey, daß ſie mit den unter'm 31. Mai von der Tagſatzung an ſämmtliche Stände erlaſſenen Aufforderungen im Widerſpruch ſtehe und die eingeleitete Vermittlung des Streites verhindere, den meiſten Beifall. Nachdem bei einem erſten Mehr die vier Geſandtſchaften: St. Gallen, Aargau, Teſſin und Waadt, für die einfache Zurückweiſung des Gegenſtandes an die beſtehende diplomatiſche Kommiſſion geſtimmt, und bei einem zweiten Mehr dieſe nämlichen Geſandtſchaften, nebſt Zürich und Solothurn, jener Hinweiſung den Auftrag an die Kommiſſion hatten beifügen wollen: „ſich zu berathen und Bericht zu erſtatten über die Mittel, wie die „Regierung des Kantons Teſſin auf einen Standpunkt zurückgeführt werden könne, der einerſeits den „Beſchlüſſen vom 28. und 31. Mai, anderſeits der eingeleiteten freundſchaftlichen Ausgleichung des Streites „angemeſſen ſey," — ſo haben die Geſandtſchaften von Ury, Schwyz, Luzern, Glarus, Zug, Bern, Freyburg und Appenzell Außer-Rhoden ſich auch für obige letztere Meinung erklärt, mit dem fernern Beiſatz, „daß die Wirkung der Proklamation des Kleinen Rathes des Kantons Teſſin vom 2. Brach- „monat eingeſtellt werden und die Kommiſſion in ihrem Bericht dieſes beſonders berückſichtigen ſolle."

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Unterwalden, Baſel, Schaffhauſen, Graubünden, Thurgau und Appenzell Inner-Rhoden.

H. Am 18. Brachmonat begehrte der Herr Geſandte von Teſſin, bei Anlaß der Verleſung und Genehmigung des Protokolls über die Verhandlungen der Tagſatzung am 14. desſelben Monats, eine Abſchrift des in demſelben enthaltenen Artikels und Konkluſums, betreffend die Angelegenheit des Livenerthals, verwahrte zugleich die Souveränetätsrechte ſeines Kantons und behielt ſich das Protokoll offen.

J. Als am 14. Brachmonat der durch das Proklama der Regierung des Kantons Teſſin vom 2. Brachmonat, betreffend die Livenerangelegenheit, eingetretene Redenpunkt, gegen welchen der Herr Geſandte von Ury klagend aufgetreten war, der diplomatiſchen Kommiſſion überwieſen wurde, hatte die Mehrheit der Geſandtſchaften den Beiſatz hinzugefügt: „daß die Wirkung der Proklamation des Kleinen „Rathes des Kantons Teſſin vom 2. Brachmonat eingeſtellt werden, und die Kommiſſion in ihrem Bericht „dieſes beſonders berückſichtigen ſolle."

Nach der über dieſen Gegenſtand vorgenommenen Berathung glaubte die Kommiſſion, daß die Abſicht der Tagſatzung durch ein an den Kleinen Rath des Kantons Teſſin zu erlaſſendes Schreiben am beſten erfüllt werden könne, und hat daher am 18. Brachmonat den Entwurf eines ſolchen Schreibens in folgender Faſſung zur Genehmigung vorgelegt:

„Hochgeachtete Herren,
„Liebe, getreue Bunds- und Eidsgenoſſen!"

„Die Geſandtſchaft des Hohen Standes Ury hat in unſerer Verſammlung am 14. dieſes Monats gegen „Euer Proklama an die Bewohner Livenens und das demſelben angehängte Dekret vom 2. dieſes laufenden „Monats beſchwerende Klage geführt."

„Ohne in die jeder Kantonsregierung zuſtehenden Befugniſſe, Verordnungen gegen ihre Angehörigen „zu machen, um Ruhe und Ordnung in ihrem Innern zu erhalten, im mindeſten einzutreten, haben wir „Euere Verhältniſſe mit dem Hohen Stand Ury, die uns ſowohl aus Euerm Kreisſchreiben, d. d. 4. März

„an ſämmtliche Löbliche Stände, als aus dem mündlichen Vortrage beider Geſandtſchaften genau bekannt „worden, nicht außer Acht laſſen können.“

„In Betrachtung, daß dieſer Schritt, ſowie jede zu voreilige Promulgation Euerer neuen Kantons„verfaſſung in dem Thale Livenen, der gütlichen Ausgleichung Euerer Mißverſtändniſſe mit gedachtem Stand, „die bereits von uns eingeleitet iſt, ein mächtiges Hinderniß in den Weg legt, und daß von uns aus ſchon „die Maßregeln getroffen worden, daß jede eidgenöſſiſche Landſchaft, alſo auch Livenen, bis zu endlicher „Beſtimmung unter den Geſetzen, unter der Regierung ruhig zu verbleiben habe, der ſie dermalen ange„hört, konnten wir nicht unterlaſſen, an Euch, Tit., die Einladung, ja ſelbſt die eidgenöſſiſche Aufforderung gelangen zu laſſen, einer Verfügung alle Wirkung zu benehmen, welche durch die ihr gegebene „rückwirkende Kraft und durch die Aufſtellung außerordentlicher Strafgerichte die Zeiten der Willkühr wieder „zurückruft, deren Andenken alle biedern Schweizer mit Unwillen erfüllt, und denen unter den Eidgenoſſen „nie wieder gerufen werden ſollte.“

„Die Anhänglichkeit, welche Ihr, Tit., jederzeit an Euern Mitverbündeten bewährt habet; das Datum „Eueres Dekrets, welches zeigt, daß unſere Vorſorge für die innere Ruhe ſämmtlicher Stände Euch dazu„mal nach unbekannt war; der gute Geiſt, der Euch jederzeit belebte und leitete, bürgen uns dafür, daß „Ihr unſern brüderlichen, wohlgemeinten Aufforderungen geneigtes Gehör ſchenken und durch Vermeidung „jedes zu frühzeitigen Schrittes unſern Erwartungen um ſo mehr entſprechen werdet, da Euch die Zweck„mäßigkeit unſerer Anordnungen gewiß ſelbſt nicht entgehen kann.“

„Empfangen Sie die Zuſicherung der vollkommenſten Hochachtung u. ſ. w.“

Nachdem obiger Entwurf den Beifall und die Genehmigung der Tagſatzung erhalten hatte, iſt mit zwölf Stimmen, jenen nämlich der Kantone Zürich, Ury, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Glarus, Zug, Bern, Freyburg, Solothurn, Baſel und Appenzell *), beſchloſſen worden: „daß dieſes Schreiben ſogleich an den Kleinen Rath des Kantons Teſſin erlaſſen werden ſolle.“

Die Geſandtſchaften von St. Gallen, Aargau und Waadt, die ohne Inſtruktionen waren, nahmen die Sache lediglich ad referendum. Der Herr Geſandte von Teſſin blieb bei ſeinen frühern Erklärungen.

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Schaffhauſen, Graubünden, Thurgau und Appenzell Inner-Rhoden.

K. Unter dem Datum vom 19. Brachmonat hat die von der Tagſatzung am 6. Aprill niedergeſetzte diplomatiſche Kommiſſion folgende Vergleichsvorſchläge an die Regierungen der Stände Ury und Teſſin zur Hebung der unter ihnen wegen der Landſchaft Livenen obſchwebenden Anſtände vermittelſt nachſtehender Zuſchriften gerichtet:

a. An die Regierung des Hohen Standes Teſſin.

Tit.!

„Als die Geſandtſchaft des Löblichen Standes Ury ihre Anſprachen auf das Livenerthal bei der Hohen „Tagſatzung vorbrachte, ſo haben Euer Tit. Ehrengeſandte ſich bemühet, alle die von Ury vorgebrachten „Gründe kräftig zu widerlegen und diejenigen, ſo Euer Tit. im Kreisſchreiben vom 4. März den Hohen „Ständen vorlegten, mündlich zu entwickeln; ja ſogar, um ſich aller Verantwortlichkeit gegen ihre „Kommittenten zu entladen, haben ſie die Kompetenz der Hohen Tagſatzung, in dieſer Angelegenheit abzu„ſprechen, in Zweifel gezogen. Deſſen aber ungeachtet hätten die mehrſten Geſandtſchaften inſtruktions„mäßig in dieſe Streitſache eintreten können, hätten nicht höhere Anſichten, als: Liebe zu Beibehaltung „der innern Ruhe, des eidgenöſſiſchen Zutrauens von einem Stande gegen den andern, Ausweichung fremden „Einfluſſes und beſonders der Wunſch, Euer Tit. einen unzweideutigen Beweis von brüderlicher Liebe und „Achtung zu geben, ſie bewogen, den Weg der Vermittlung einzuſchlagen. Dieſen Grundſätzen zufolge „hat die Tagſatzung ihrer Kommiſſion den Auftrag ertheilt, die Einleitung eines Vergleichs zwiſchen den „beiden Hohen Ständen Ury und Teſſin zu verſuchen; allein da die Ehrengeſandten dieſer Hohen Stände „dazu keine Vollmacht hatten, ſo wurde von beiden Theilen ſtandhaft allen Verſuchen widerſtanden, und „ſiehet ſich nun die Kommiſſion genöthigt, ſich an die Regierungen ſelbſt zu wenden und ſie einzuladen,

*) Hinſichtlich des Votums von Appenzell wird auf die Bemerkung Seite 19 verwieſen.

„ihre Ehrengeſandten mit den ausgedehnteſten Vollmachten zu verſehen, damit durch die Dazwiſchenkunft „der Kommiſſion dieſe gegenſeitigen Anſprüche können vermittelt und ausgeglichen werden.“

„Wenn Euer Tit. auf der einen Seite eingeladen, ja bei dem Wahl und der Ruhe des Vaterlandes „aufgefordert werden, der eidgenöſſiſchen Minne günſtiges Gehör zu leihen, ſo können wir Ihnen nicht ver„bergen, daß, wenn unſere Bitten fruchtlos ſeyn ſollten, die Tagſatzung dennoch die einzige Behörde wäre, „welche dieſem Widerſpruch ein Ende machen müßte.“

„Wir leben aber in dem vollkommenſten Vertrauen auf Euere oft erprodte Anhänglichkeit für Euere „Mitſtände, daß Ihr bei Annahme unſers Anerbietens und bei Verfaſſung Euerer Inſtruktionen und „Vollmachten von dem Grundſatz ausgehen werdet, daß weder Ausdehnung des Gebietes, noch ſtarke Bevöl„kerung, auch nicht der mehrere oder mindere Reichthum der Regierungen, denſelben bei den Eidgenoſſen einen „waheen Werth geben, ſondern daß der wahre Ruhm einer ſchweizeriſchen Regierung darin beſteht, durch „Handhabung der Religion, der Sittlichkeit, der Gerechtigkeit, durch getreue Verwaltung der öffentlichen „Gelder, durch weiſe, auf das Bedürfniß und die Lage des Kantons berechnete Einrichtungen und treues „Anſchließen an die Mitverbündeten ſich auszuzeichnen.“

„Wenn Ihr, getreue, liebe Eid- und Bundsgenoſſen! bei Verfaſſung Euerer Inſtruktianen und „Vollmachten van dieſen Grundſätzen ausgehet, ſo werdet Ihr der Kommiſſion ihre ſchwere Aedeit erleichtern, „zwiſchen Euerm und dem Kanton Ury Geänzen zu finden, welche die Anſprachen beider Theile befriedigen.“

„Ein einziges Mittel gütlicher Ausgleichung ſcheint uns anwenddar, dieſe Gränzen in dem Thale „Livenen ſelbſt zu ſuchen. Die Natur bietet ſolche vorzüglich an dem Platiſerpaſſe oder bei dem Irniſſer„Stalden dar; der Bezirk van Faido, der zwiſchen dieſen Bergklüften liegt, döte einen hinreichenden Stoff „dar, alle übrigen ſtatiſtiſchen, politiſchen und ökonamiſchen Gegenſtände auszugleichen; wadei wir den „Nutzen beider Löblicher Stände, die Gerechtigkeit und Billigkeit einzig und leidenſchaftlos in's Auge „faſſen werden.“

„Inzwiſchen dieſer ſo ſehr gewünſchte Vergleich zu Stande gebracht wird, überlaſſen wir uns gern „der Hoffnung, daß Euer Tit. gegen das Valk von Livenen wegen ſeiner an den Hohen Stand Ury dezeig„ten Anhänglichkeit keine Maßregeln ergreifen werden, welche die Ruhe dieſes Thales ſtören, oder „Individuen desſelben kränken könnten.“

„Womit wir Euch u. ſ. w.“

„Zürich, den 19. Brachmonat 1814.“

(Folgen die Unterſchriften.)

b. An Landammann und Rath Löblichen Standes Ury.

Tit!

„Es hat die Hohe Tagſatzung aus dem wohlberedten Munde Euerer Geſandtſchaft zu wiederholten Malen „die triftigen Gründe vernommen, auf welche Ihr Eure vermeinten Rechte auf das Thal von Livenen „ſtützet. Hauptſächlich gründen ſie ſich:

„auf das Pfandeigenthum eines nicht zurückerſtatteten Kapitalanleihens an Mailand;

„auf einen beinahe vierhundertjährigen ungeſtörten Beſitz;

„auf die von Teſſin gemachte einſeitige Auslegung eines durch die Zeitumſtände abgezwungenen Frei„briefes van 1798;

„auf den politiſchen, militäriſchen und merkantiliſchen Nutzen für geſammte Eidgenaſſen, den Gott„hardspaß ungetheilt in den Händen eines, und zwar des erſten Urſtandes, zu wiſſen; und endlich —

„auf den laut ausgeſprochenen Wunſch der Bewohner dieſes Bergthals, mit Euer Tit. vereinigt zu „ſeyn, zufolge der getroffenen Uebereinkammniſſe.“

„Die Hohe Tagſatzung hat die Wichtigkeit dieſer Gründe nicht nur mit kalter Ueberlegung geprüft, „ſondern noch alle die freundſchaftlichen Verhältniſſe in Anſchlag gebracht, welche die Löblichen Mitſtände ſeit „einem halben Jahrtauſend an Euch binden; und hätte ſie nur den Gefühlen der Gerechtigkeit und des „Wahlwollens Gehör geben können, ſo wäre ihr Benehmen über alle Zweifel erhaben geweſen; aber dann „hätte ſie eine Pflicht verletzt, welche Ihr, getreue, liebe Eid- und Bundsgenaſſen, ſelbſt an ihr getadelt „hättet: ſie hätte einen Spruch gethan, der Euch und ſämmtliche Hahe Stände in die größte Verlegen„heit verſetzt, ein Feld von innern Zerwürfniſſen eröffnet, die nicht anders als durch Blutvergießen oder „Machtſprüche von außen nur unterdrückt, nie aber ausgelöſcht worden wären. Deßnahen hat die Tag-

„ſatzung, von dieſen allgemeinen vaterländiſchen Anſichten geleitet, den Pfad der Vermittlung zwiſchen „Euer Tit. und der Regierung des Löblichen Standes Teſſin ausgewählt, und die beſtehende Kommiſſion „mit dieſem ſchwierigen Auftrage beehrt. Um ſich dieſes ehrenvollen Auftrags zu entledigen, ſuchte die „Kommiſſion die beiderſeitigen Ehrengeſandtſchaften der Löblichen Stände Ury und Teſſin zu bewegen, „derſelben einige Mittel zu einem Vergleich an die Hand zu geben. Allein beide Geſandtſchaften, ihren „Inſtruktionen getreu verbleibend, behaupten jede mit Standhaftigkeit ihre Anſprüche. Deßnahen ſieht ſich „die Kommiſſion genöthigt, ſich an die Hohen Stände ſelbſt zu wenden und denſelben allervörderſt das „dringendſte aller Bedürfniſſe an das Herz zu legen, der Stimme, der eidgenöſſiſchen Minne Gehör zu „geben, eigene, vermeinte oder wirkliche Anſprachen, Nutzen oder Vortheile der Ruhe, dem Frieden, „der Selbſtſtändigkeit des geſammten Vaterlandes aufzuopfern, auswärtige Machtſprüche zu vermeiden „und den Dank der geſammten Eidgenoſſen, das Wohl des ganzen Vaterlandes einem kleinen Privat- „vortheile vorzuziehen. Von dieſer Ueberzeugung geleitet, nimmt die Kommiſſion, von der Hohen Tag- „ſatzung devollmächtigt, die Freiheit, Euer Tit. als billiges Auskunfts- oder Vergleichsmittel vorzuſchlagen, „die Gränzausſcheidung zwiſchen beiden Hohen Ständen in dem Livenerthal ſelbſt zu finden, und zwar „jene von der Natur ſo ſtark als Gränzpunkte bezeichneten Stellen, als jene am Irniſſer-Stalden, als „die äußerſte gegen Teſſin, und jene am Platiferpaß, als die nächſte gegen Ury zu bezeichnen, die „Gegenden aber, die zwiſchen dieſen benannten Bergkluften liegen, als Ausgleichungsgegenſtand in ſtatiſti- „ſcher, politiſcher und ökonomiſcher Rückſicht in den Händen der Kommiſſion offen zu laſſen.“

„Die Mitglieder der Kommiſſion dürfen ſich ſchmeicheln, dieſes zwar große Zutrauen durch ihren, „Euer Tit. bekannten Sinn für Recht, Biederkeit und Vaterlandsliebe zu verdienen, ſo wie auch daß Ihr „ihnen geneigtes Gehör ſchenken werdet, wenn ſie Euch auf einige Punkte in Euerer Verkommniß mit „dem Livenerthal aufmerkſam machen, inſofern ſelbe nach den feſtzuſetzenden Gränzen noch beſtehen bleiben, „welche dem angenommenen Syſtem zwiſchen den Eidgenoſſen zuwider laufen, als z. B. jenen der Kapitula- „tionen mit fremden Mächten, die keinem beſondern Kantonstheil, wohl aber den Kantonen abzuſchließen „überlaſſen bleiben, und denjenigen des Loskaufs des Zolles bei dem Dazio grande, der den Eidgenoſſen nicht „genugſame Sicherheit zur Verbeſſerung der Straße und mithin der Erleichterung der merkantiliſchen „Kommunikation mit Italien gewährt. Sie werden mit uns, getreue, liebe Eid- und Bundsgenoſſen, die „Nothwendigkeit einſehen, daß, je bälder alle dieſe Gegenſtände beſeitigt und in's Reine gebracht ſind, deſto „glücklicher es für die Ruhe Ihres eigenen, des Kantons Teſſin, des ſtreitigen Landestheiles und der „geſammten Eidgenoſſenſchaft iſt, — und können uns alſo nicht verübeln, wenn wir Sie wiederholt einladen, „Ihre Ehrengeſandtſchaft mit den weiteſten Vollmachten auf das bäldeſte auszurüſten, inzwiſchen aber „alles, was von Ihnen abhängt, anzuwenden, daß kein Parteigeiſt in Livenen aufgeweckt, die Ruhe dieſer „Gegend nicht geſtört und der angenommene Grundſatz des status quo in demſelben bis zum endlichen Ent- „ſcheid ununterbrochen gehandhabet werde.“

„Womit wir Euch u. ſ. w.“

„Zürich, den 19. Brachmonat 1814.“

(Folgen die Unterſchriften.)

L. Ueber den urſprünglichen Zweck der Abſendung eidgenöſſiſcher Truppen nach dem Kanton Teſſin und über eine allfällige Verminderung oder gänzliche Zurückberufung derſelben, hat die Militärkommiſſion ſchon unter'm 18. Brachmonat der Tagſatzung einen ausführlichen Bericht erſtattet, welcher am 19. Heumonat in Berathung genommen wurde. Im Weſentlichen ergeigt ſich Folgendes aus demſelben:

Die Unruhen im Diſtrikt Mendriſio ſeyen veranlaßt worden durch die Verhaftnehmung eines berüchtigten Verbrechers, deſſen Spießgeſellen ſich unter ſich und mit dem Gefangenen verabredeten, ihn mit bewaffneter Hand zu befreien, dann in der nämlichen Nacht am Orte ſelbſt noch Räubereien auszuüben, um ſich ein hinlängliches Reiſegeld zu verſchaffen. Dieſer gefährliche Anſchlag, verbunden mit einer zur nämlichen Zeit im Mailändiſchen entſtandenen lebhaften Gährung, habe die Regierung von Teſſin in große Beſorgniſſe ſetzen müſſen. Das Unternehmen der Räuber ſey zwar gleich bei dem Erſcheinen einiger Teſſinermannſchaft vereitelt, allein die gänzliche Wiederherſtellung der öffentlichen Sicherheit erſt durch die Ankunft eidgenöſſiſcher Truppen bewirkt worden, und werde wahrſcheinlich nur durch ihre Gegenwart erhalten werden.

Die Regierung von Teſſin habe ſodann gewünſcht, man möchte die Truppen ſo lange in ihrem Kanton

laſſen, bis die neue Verfaſſung daſelbſt völlig eingeführt ſey, indem ihre Anweſenheit weſentlich dazu beitrage, die Ausdrüche des Parteigeiſtes zurückzuholten.

Die Kommiſſion bemerkte am Schluſſe ihres Berichts, daß ſie über die Exiſtenz einer Spannung der Gemüther Beweiſe genug in Händen habe, und ſich die beſchwerliche Stellung des Kleinen Rathes leicht denken könne; übrigens beſchränke ſie ſich auf dieſe Berichterſtattung, die weitern Befehle der Tagſatzung darüber gewärtigend.

Noch Ablefung dieſes Berichtes haben die anweſenden Mitglieder der Militärkommiſſion, Herr Rathsherr und Oberſtquartiermeiſter Finsler und Herr Landammann Heer, des trefflichen Benehmens ſowohl der luzerneriſchen Truppen, welche in den Kanton Teſſin geſchickt worden ſind, als der Klugheit und Feſtigkeit ihres wackern Anführers, Herrn Oberſtlieutenants von Sonnenberg, von Luzern, mit beſonderm Lob erwähnt. Die Geſandtſchaft von Teſſin ertheilte denſelben das nämliche Zeugniß, dankte der Tagſatzung für die freundeidgenöſſiſch geleiſtete Hülfe, und wollte übrigens, da ſie von ihrer Regierung weder Anzeige noch Weiſung über den Gegenſtand erhalten, den Entſcheid gänzlich dem eigenen weiſen Befinden der Tagſatzung anheimſtellen.

Daß die eidgenöſſiſchen Truppen aus dem Kanton Teſſin zurückberufen werden ſollen, darüber herrſchte in der Tagſatzung nur eine Anſicht. Die Geſandtſchaften von Ury und Appenzell Außer-Rhoden wollten aber, in Folge ihrer Inſtruktionen, noch weiter gehen und in Betrachtung: 1) daß dieſe militäriſche Maßregel zum Theil aus unſtatthaften Gründen oder wenigſtens aus übertriebenen Beſorgniſſen begehrt worden; 2) daß der Aufenthalt der Truppen, nachdem alle Beſorgniſſe verſchwunden waren, der Regierung des Kantons Teſſin zu ganz andern, der Sicherſtellung der Gränze durchaus fremden Zwecken gedient habe, dieſe Regierung mit den daherigen Koſten beladen. Der Herr Geſandte von Teſſin verwahrte ſich aber nachdrücklich gegen eine ſolche Zumuthung, welche mit dem Verfahren gegen andere Kantone, wo eidgenöſſiſche Truppen ſtationirt geweſen, oder es noch ſind, in grellem Widerſpruch ſtehen würde. Auch die meiſten Geſandtſchaften fanden keinen hinreichenden Grund, dem Kanton Teſſin eine Beſchwerde aufzuladen, welche ihm im voraus nicht zur Bedingniß der Hülfe gemacht wurde; ſie glaubten, daß in jedem Fall die Frage nicht iſolirt, ſondern unter einem allgemeinen Geſichtspunkt, mit Rückſicht auf andere Fälle des Militäraufgebotes im Innern der Schweiz, betrachtet werden ſollte.

Bei der Abmehrung iſt —

a. zuerſt einmüthig der Auftrag an die Militärkommiſſion erkannt worden:

„Die im Kanton Teſſin ſtationirten zwei Kompagnien eidgenöſſiſcher Truppen ſeyen mit möglichſter „Beförderung zu entlaſſen.“

b. Sodann mit zwölf Stimmen (gegen diejenigen von Ury, Thurgau und Appenzell Außer-Rhoden):

„es bei dieſer Zurückberufung bewenden zu laſſen.“

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Schwyz, Zug, Schaffhauſen, Graubünden und Appenzell Inner-Rhoden.

M. Ein Schreiben der Regierung des Kantons Teſſin vom 30. Brachmonat enthält eine ausführliche Rechtfertigung des in Hinſicht auf Livenen und die dortigen für die Vereinigung mit Ury wirkenden Individuen unter'm 2. Brachmonat erlaſſenen Dekrets.

Dieſes Schreiben wurde am 21. Heumonat lediglich ad acta gelegt.

Ury zeigte bei dieſem Anlaß an, daß dieſer Stand dermalen keine weitere Klage anzubringen habe, weil der erwähnte Beſchluß wirklich zurückgenommen worden ſey; übrigens verlangte die Geſandtſchaft eine Abſchrift des vorliegenden Schreibens der Regierung von Teſſin.

---

§. XX. Angelegenheiten der Republik Wallis.

(31. Mai; 11., 18. Brachmonat.)

A. Am 31. Mai wurde ein Schreiben des proviſoriſchen Regierungsrathes der Republik Wallis, d. d. Sitten den 26. Mai 1844, verleſen, welches alſo lautet:

»*A Son Excellence Monsieur le Bourgmestre de Reinhard, Président de la Diète de la »Confédération suisse, à Zurich.*«

»Monsieur le Bourgmestre,«

»Le Valais venait d'être délivré des Français et occupé par les troupes des hautes puis- »sances alliées, lorsqu'il reçut un gouvernement provisoire nommé par l'autorité militaire. »Cet état de choses a duré jusqu'ici.«

»Une pareille commission de cinq membres ne pouvait facilement se croire une »représentation nationale. Elle ne ponvait convoquer les assemblées des corps de »l'État; et surtout les autorités militaires, dans leurs proclamations, annonçaient que le »sort du Valais serait réglé selon les vues des hautes puissances, dont le bonheur du pays »serait la base et la séparation d'avec la France le premier résultat.«

»Aujourd'hui les promesses des hautes puissances alliées se réalisent. Son Excellence le »Ministre plénipotentiaire autrichien près la Diète de la Confédération suisse, par sa note du »2 dn courant mois, invite le Valais à se rendre, par une dépntation, auprès de la Diète de »la Confédération suisse à Zurich, pour y traiter de nos liaisons futures avec nos chers et »anciens alliés.«

»Cette note, qui comble nos voeux, ayant été envoyée à Monsienr le Baron et Colonel »Simbschen, lui est parvenue à Arona, d'où il l'a transmise ici par lettre du 21 du courant »mois de Mai; elle ne nous est arrivée que dans la matinée du 25.«

»Quelque célérité que nous mettions en ce moment dans les dispositions nécessaires à »obtenir une dépntation revêtue de la confiance de nos communes, elle ne pourra arriver »à Zurich que vers le 8 de Juin.«

»Ces députés seront sans donte portenrs d'une lettre de mission pour Votre Excellence. »Mais ce non obstant, nous nous empressons de les recommander à sa bienveillance et de La »prier de vouloir suppléer à leur inexpérience en les aidant de ses conseils et en les dirigeant »de ses rares talens diplomatiques, dont nous avons suivi les opérations avec l'intérêt le plus »attentif et l'admiration la plus vive, pendant que le vaisseau de la Confédération était en »grande agitation, son arrivée à bon port étant l'ouvrage de Votre Excellence. Et l'orage »s'étant aussi fait sentir dans notre pays, il ne peut nous être que très-agréable d'arriver an »port de la tranquillité politique avec les autres cantons, nos anciens bons alliés, pour »lesquels nous conservons toujours les sentimens les plus inaltérables pour nous avoir aidés »en tous temps de leurs moyens, de leur crédit et de leurs conseils.«

»Ce sera à notre députation à manifester les sentimens du Valais, ainsi que de pro- »mettre en son nom le désir le plus prononcé de coopérer en toute circonstance à la pros- »périté de la Suisse, et d'en être, sinon une partie intéressante, du moins une partie »dévouée et reconnaissante.«

»Nous devons avoir l'honneur de prévenir Votre Excellence, que dans le fort de l'ennui »que nous causait un régime provisoire prolongé pendant cinq mois, où tout était stagnant, »et où cependant il eût été important de régler beaucoup de difficultés résultantes d'un »changement de gouvernement, ignorant absolument les dispositions contenues dans ladite »lettre de Son Excellence le Ministre plénipotentiaire Impérial autrichien du 2 Mai, nous avons »fait partir lundi dernier pour Paris une députation chargée de solliciter la décision de »notre sort. Quoique cette démarche ne puisse que concourir au même but que celui de »la députation auprès de la Diète, nous avons un grand regret que les circonstances nous »aient portés à cette démarche dispendieuse et inutile dans la circonstance actuelle.«

»Nous prions Votre Excellence d'accueillir l'hommage de notre très-haute considération.«

»*Le Conseil du gouvernement provisoire de la république du Valais;*

»Sion, le 26 Mai 1814.« »En son nom

et en l'absence de Monsieur le Président du Conseil:

»*Delavallaz, Conseiller.*«

Dieſes Schreiben wurde den 29. Mai durch einen Sekretär der Regierung dem Herrn Präſidenten der Tagſatzung überreicht. Es handelte ſich nunmehr darum, ob und welche Rückäußerungen von Seite der Bundesverſammlung ſowohl in der Hauptſache, nämlich wegen des zwiſchen der Eidgenoſſenſchaft und Wallis künftig feſtzuſetzenden Verhältniſſes, als in Betreff der angekündigten Deputation dieſes Landes, an die proviſoriſche Regierung gelangen ſollen.

Hierüber hat die Tagſatzung einmüthig erkannt:

„1) In einem vorläufigen Antwortſchreiben an die proviſoriſche Regierung der Republik Wallis die „lebhafte Theilnahme der Tagſatzung über die Befreiung dieſes Staates von dem drückenden Zuſtand, in „dem ſich derſelbe ſeit mehrern Jahren befunden, und ihren aufrichtigen Dank für die von Seite der Regie„rung bezeugte Anhänglichkeit und Liebe zu der Schweiz, welche die Tagſatzung aus voller Empfindung „erwiedere, zu bezeugen. Es ſolle ferner dabei bemerkt werden, die Tagſatzung finde eine angenehme „Beruhigung in dem Gedanken, daß ein altes Glied des Bundes, zumal das biedere, wahreidgenöſſiſche „Walliſervolk, deſſen Freundſchaft für die Schweiz ſich durch die widerwärtigſten Schickſale hindurch immer „ſo treu bewährt habe, ſich wieder an ſie anſchließen wolle. Was die Errichtung des künftigen Bundesver„hältniſſes anbetrifft, in welches Wallis mit der Eidgenoſſenſchaft treten könnte, ſo werden ſich die ſchwei„zeriſchen Stände gern darüber berathen, ſobald ihnen von der Tagſatzung die Wünſche der Republik „Wallis und die erſten Reſultate einer dießfallſigen vorläufigen Unterhandlung werden mitgetheilt worden „ſeyn. Wenn auch die feierlichen diplomatiſchen Erklärungen, welche die definitive Lostrennung des Wallis „von Frankreich beurkunden, und deſſen vertragsmäßiger Vereinigung mit der Schweiz vorangehen ſollen, „noch nicht erfolgt ſind, ſo hindere doch dieſer Umſtand keineswegs, daß Abgeordnete der Republik ſich nach „Zürich begeben, um über die Natur und die Bedingungen des abzuſchließenden Verbands vorläufige „Rückſprache zu halten. Sie werden dort mit Freuden als alte Brüder und Eidgenoſſen aufgenommen „werden.“

„2) Die Tagſatzung überweiſet das Schreiben der proviſoriſchen Regierung von Wallis an die am „6. April niedergeſetzte diplomatiſche Kommiſſion, welche ſeiner Zeit das Weitere darüber einberichten wird.“

B. Der Herr Präſident hat der Tagſatzung am 14. Brachmonat die Ankunft der Deputirten der Republik Wallis, der Herren Leopold de Sepibus, Präſidenten des proviſoriſchen Regierungrathes, Altlandshauptmanns Eugen Liberat von Courten, Großkaſtellans des Zehntens Sitten, und Peter Maria von Lavallaz, Großkaſtellans des Zehntens Monthey, angezeigt und der Bundesverſammlung die von denſelben überreichte, aus Sitten den 6. Brachmonat 1814 datirte und von dem Vicepräſidenten des einſtweiligen Regierungsrathes, Herrn Taſiner, unterſchriebene und beſiegelte Vollmacht vorgelegt, der zufolge dieſe Abgeordneten bewältigt ſind, über die Vereinigung der Republik Wallis mit der Schweiz und über deren Aufnahme in den eidgenöſſiſchen Bund in Unterhandlung zu treten und die dießfallſigen Beſtimmungen feſtzuſetzen und abzuſchließen.

Die erwähnte Vollmachtsurkunde lautet, wie folgt:

„Der einſtweilige Rath der Walliſer-Regierung,“

„indem er der Einladung Seiner Exzellenz des bevollmächtigten Miniſters des Wienerhofes, datirt „vom 2. Mai letztverfloſſenen Monats, Folge leiſten will, ſowie auch den Operationen der Verſammlung „aller zwölf Löblichen Zehnten, welche die ganze Volksrepräſentation des Walliſerlandes ausmachen, hat zu „Geſandten abgeſchickt: Seine Exzellenz Herrn Leopold de Sepibus, Präſidenten obgemeldeter Ver„ſammlung und weiland Landshauptmann dieſes Freiſtaates, den Hochgeehrten Herrn Eugen Liberat „von Courten, und Großkaſtellan des Löblichen Zehntens Sitten, und den Herrn Peter Maria „von Lavallaz, ebenfalls Großkaſtellan des Löblichen Zehntens Monthey, in der Abſicht, im Namen des „Walliſervolkes ſich vor die Hohe Tagſatzung der neunzehn Kantone helvetiſcher Bundsgenoſſenſchaft, in Zürich „verſammelt, zu ſtellen, zugleich auch dorthin den freien und förmlichen Wunſch des Volkes, welcher ver„mittelſt ſeiner Repräſentanten, an der Zahl ſiebenunddreißig, in einer allgemeinen Verſammlung geäußert „und erklärt wurde, die am 29. und 30. letztverfloſſenen Mai's und am 1. laufenden Brachmonats Statt „hatte, zu tragen, um neuerdings mit der Schweiz vereinigt zu werden.“

„Da ſich der proviſoriſche Regierungsrath, ſowie die allgemeine Landesſatzung, in die bekannte Klugheit „und weiſe Einſicht der obgenannten Geſandten gänzlich anvertraut in allem, was ſelbe im Namen des

„Walliservolkes bei gegenwärtigen Umständen ſagen und handeln werden, und beſonders, wenn ſie der „Hohen Tagſatzung überhaupt und den erlauchten Deputirten der Löblichen Kantone insbeſondere bezeugen „werden, wie ſehr angenehm, wie unauflöslich die Bande geweſen, welche das Walliſerland an die Schweiz „ſeit mehrern Jahrhunderten geknüpft hatten; wie ſehr ſich dieſes Land zur Ehre rechnete, von der „Schweiz nie abgeſondert zu werden, ſa wie es auch dieſen Entſchluß in beſchwerlichen, kritiſchen Zeiten „durch ſeine öffentliche Proteſtation ſattſam bewieſen habe; mit was für einer Dankbarkeit es die Nach„richt ſeiner Wiederaufnehmung erhalten werde; was für Opfer und Bemühungen es zu machen vor„nehme, um ſich würdig der Ehre zu machen, in die alten, angenehmen und vortheilhaften Bündniſſe mit „der helvetiſchen Eidgenoſſenſchaft wieder eingeſetzt zu werden, da mehrere Trennungsjahre dieſen treuen „Gang nur mächtiger anfeuerten. Eben dieſelben Deputirten ſind zu dieſer Erklärung mit der erforderlichen „Vollmacht, die vermittelſt der miniſteriellen Nachſchrift vom 2. Mai erheiſcht wird, ausgerüſtet, darüber „abzuhandeln und dieſen Gegenſtand der Vereinigung der Wiederaufnehmung in den Schweizerbund zu „beenden."

„Gegeben in Vollziehung der Rathſchlüſſe und Willensäußerungen obgemeldter Nationalverſammlung, zu „Sitten, den 6. Brachmanat 1814."

„In Abweſenheit des Präſidenten des einſtweiligen Regierungsrathes,
(L. S.) „der Vicepräſident:
„Tafiner."

Die Tagſatzung erkannte einmüthig:

„Es ſoll dieſe Vollmacht an die diplomatiſche Kommiſſion überwieſen werden, um ſich mit den Herren „Abgeordneten von Wallis vorläufig zu berathen und darüber der Tagſatzung ihren Bericht zu erſtatten."

C. Ueber die in Folge Konkluſums der Tagſatzung vom 14. Brachmonat Statt gehabte Konferenz zwiſchen der diplomatiſchen Kommiſſion und den Herren Deputirten von Wallis, hat dieſe erſtere am 18. Brachmonat folgenden Bericht erſtattet:

„Nach angehörter Ableſung des Schreibens der einſtweiligen Regierung der Republik Wallis an die „Hohe Tagſatzung, hat es derſelben gefallen, in ihrer Sitzung vom 14. Brachmonat das Anſuchen von „Wallis zu näherer Erörterung vor die Kommiſſion zu weiſen. Dieſem Auftrag zufolge wurden die „Geſandten von Wallis, die Herren von Sepibus, von Courten und von Lavallaz eingeladen, den Gegen„ſtand ihrer Miſſion der Kommiſſion mündlich vorzutragen, welches ſie den 16. Brachmonat thaten."

„Bei ihrem Eintritt wurden ſie von unſerm würdigen Herrn Präſidenten auf angemeſſene Weiſe als „Abgeordnete eines Staates begrüßt, der Jahrhunderte hindurch in den freundſchaftlichſten Verhältniſſen „mit geſammter Eidgenoſſenſchaft und mit den Löblichen kathaliſchen Ständen in beſondern Bündniſſen „geſtanden iſt, — welches Kompliment durch Herrn von Sepibus auf das freundſchaftlichſte erwiedert und „der Wunſch von demſelben wiederholt ausgedrückt wurde, ſich neuerdings und enger als jemals mit der „Schweiz zu verbinden."

„Nach dieſen gegenſeitigen Freundſchaftsbezeugungen ſtellte unſer Herr Präſident die Frage an die „Walliſerdeputirten: ob ſie wünſchen, gegen die Schweiz in die alten Verhältniſſe zu treten, oder aber in „die Rechte und Verbindlichkeiten ſämmtlicher Stände einverleibt zu werden."

„Worauf die beſtimmte Antwort erfolgte, daß, ungeachtet ſie aus den Verbindlichkeiten, welche die „Schweizerkantone gegenſeitig auf ſich nehmen, ſehen, daß, wenn ſie in die gleichen Rechte eintreten „wollen, größere Laſten auf ſie fallen, als wenn ſie einen Staat allein für ſich bilden würden, ſie dennoch „beſtimmt wünſchen, als eidgenöſſiſcher Mitſtand in den Bund aufgenommen zu werden, indem ſie zu ſehr „das Schwankende einer ſo kleinen Selbſtſtändigkeit einſehen, alles Ungemach und die Willkührlichkeiten zu „lebhaft fühlen, denen ſie ſich, umgeben von größern Staaten, ausſetzten, wenn ſie nicht einen Theil des „Schweizerbundes bilden könnten."

„Da ſowohl die Bevölkerung als die Regierungsform und die Verhältniſſe zwiſchen dem Ober- und „Unterwallis der Kommiſſian nicht genau bekannt waren, ſo bat man die Herren Deputirten, hierüber „einige Aufſchlüſſe zu geben, die folgendes Reſultat darbieten:

„Die Bevölkerung des ganzen Landes belaufe ſich auf ungefähr 63,000 Seelen, wavon die ſtärkere „Hälfte das Ober-, die mindere aber das Unterwallis bewohne. Der Unterſchied ſey aber nicht ſo groß,

„daß man eine andere Proportionsbenennung annehmen könnte. Bis zu der unglücklichen Epoche aller „Staatsumwälzungen war das obere Wallis in sieben, das untere in drei Zehnten getheilt. Die Verfassung „war im Ganzen demokratisch, jedoch übte Oberwallis über den untern Theil einige oberherrliche Rechte „aus. In dem souveränen Rathe, wo jeder Zehnten repräsentirt war, und eine Stimme hatte, der von dem „Landshauptmann im Amte präsidirt wurde und dessen Stimme einer der Zehnten gleich war, hatte auch „der Bischof den Zutritt und übte das Stimmrecht wie ein Zehnten aus; jedoch mußte er persönlich dem „Rathe beiwohnen und durfte sich nicht repräsentiren lassen. Dieser Landrath beschäftigte sich nur mit all„gemeinen Angelegenheiten, da jeder Zehnten für seine eigenen sorgte, auch eigene Souveränetät ausübte."

„Bei ihrer Losreißung von der Schweiz und Erhaltung der französischen Unabhängigkeit wurden die „drei Zehnten des Unterwallis in fünf vertheilt, und endlich bei der Einverleibung mit dem großen Reiche „das ganze Land in dreizehn Kantone abgetheilt."

„Bei ihrer dermaligen Reorganisation wurde einstweilen die Eintheilung von zwölf Zehnten beibehalten, „deren jeder einen Deputirten zur Regierung sendete. Da aber ihrer endlichen Verfassung Hindernisse in den „Weg traten, so wählten diese Deputirten der Zehnten eine provisorische Regierungskommission von sieben „Mitgliedern, welche einstweilen die laufenden Geschäfte besorgt. Da nun das Bedürfniß einer neuen festen „Verfassung täglich steigt, bis zur Rückkehr der Deputation aber nichts vorgenommen werden kann, so „geht die Bitte dieser drei Abgeordneten dahin, daß die Hohe Tagsatzung ihre Rückkehr in's Vaterland „soviel möglich beschleunigen möchte, ihnen aber so viel Trost mitgebe, als die Kompetenz dieser Behörde „gestattet."

Nachdem der vorgelegte Bericht mit besonderer Aufmerksamkeit und ungetheiltem Beifall angehört worden, hat die Tagsatzung, auf den Antrag der Kommission, einmüthig beschlossen:

„1) dem Herrn Präsidenten den Auftrag zu ertheilen, das schriftliche und durch die Deputation mündlich wiederholte Ansuchen von Wallis auf eine ähnliche Weise zu beantworten, wie es gegen Neuenburg „und Genf geschehen ist (siehe §§. XXI und XXII, C des gegenwärtigen Abschiedes);

„2) das Ansuchen von Wallis den Ständen zu angemessener Instruktion empfehlend mitzutheilen."

§. XXI. Angelegenheiten des Fürstenthums Neuenburg.

(26. Aprill; 17. Mai; 19. Heumonat.)

A. Am 26. Aprill wurde der Tagsatzung eine Note der Minister der alliirten Mächte Oesterreich, Rußland und Preußen, d. d. 22. Aprill, betreffend die beförderliche Festsetzung der Bundesverhältnisse zwischen dem Fürstenthum Neuenburg und der Schweiz, vorgelegt und in das Protokoll wörtlich eingetragen, wie folgt:

»Zurich, le 22 Avril 1814.«

»Les hautes puissaoces alliées ont déjà fait coooaître leur intention d'assurer à la Suisse »one frontière naturelle et forte qui pût toujours être défendue avec succès, même cootre »des forces supérieures. Tout ce qui favorisait ce plan géoéral, leur a été agréable, et en »particulier elles oot vu avec intérêt, que le rétablissemeot des relations anciennes et oéces»saires entre la Suisse et la principauté de Neuchâtel, désiré par l'une et l'autre, allait de »ce côté rapporter de nouveau au Jura la frontière helvétique, et rétablir aiosi les limites »naturelles et militaires entre la France et la Suisse.«

»Organes des iotentions de leurs augustes maîtres, les soussignés Eovoyés extraordioaires »et Mioistres plénipoteotiaires de Leurs Majestés Impériales et Royales auprès de la Coofédé»ration suisse, sont persuadés qu'on ne peut préparer de trop boone heure un résultat aussi »utile, et par une suite des relations plus encore amicales que diplomatiques qu'ils entretien»nent avec la Diète, ils se croient appelés à fixer là dessus soo attention dans ce momeot.«

»Ils ignorent si Messienrs les députés ont déjà reçu à cet égard des instructions de »leurs commettaos. Dans tous les cas ces instructions pourraient être demaodées immédiate»ment dans les caotons, afin que les dépntés de la priocipaoté de Neuchâtel fussent, »conformément au vocu qu'elle a exprimé, appelés par la Diète à se rendre à Zurich, pour

»y traiter du mode et des conditions d'après lesquelles l'union de cette principauté avec la »Suisse serait établie de manière à assurer réellement à l'une et à l'autre tous les fruits »qu'elles peuvent en attendre, et qui doivent nécessairemeot en résulter pour le bien et »l'utilité commune.«

»*Schraut.*« »*Le Comte Capodistria.*« »*Le Baron de Chambrier.*«

Die Gesandtschaften haben obige Eröffnung mit Vergnügen aufgenommen, und eine nähere Vereinigung mit dem Fürstenthum Neuenburg, einem durch ältere eidgenössische Verhältnisse, wie durch den Charakter und die Tugenden seiner Einwohner, der Schweiz theuren, in politischer und militärischer Hinsicht aber nicht weniger wichtigen Theil der Eidgenossenschaft, als ein glückliches Ereigniß angesehen. Da indessen die meisten Herren Gesandten sich ohne Instruktion befanden, da ferner über die Natur des aufzustellenden Verbandes noch mehrere Erörterungen Statt finden müssen, und der Gegenstand durch die demselben gegebene Einleitung eine sorgfältige diplomatische Behandlung erforbert, so hat sich die Tagsatzung für einmal darauf beschränkt, einmüthig zu erkennen:

„Die ministerielle Note soll den Gesandtschaften zu Handen ihrer Hohen Stände abschriftlich zugestellt „werden. Zugleich wird der Kommission der Auftrag ertheilt, sich mit der Sache vorberathungsweise „näher zu befassen; reiflich zu untersuchen, welche Verhältnisse zwischen Neuenburg und der Schweiz zu „gegenseitigem Vortheil bestehen könnten und sollten; die Wünsche des Staatsrathes von Neuenburg, auch „nöthigenfalls durch Einberufung der dortigen Herren Deputirten, bestimmter zu vernehmen, und der Tag„satzung nebst dem Bericht über diese Verhandlungen ihr Gutachten einzugeben, wie das Geschäft ferner zu „berathen, und welches Resultat dabei zu beabsichtigen sey, damit das Ganze zu erforderlicher Instruktions„ertheilung den Hohen Ständen vorgelegt werde.«

B. In Folge der vorstehenden Verhandlung ist die unter Litt. A eingerückte Note der Minister der Hohen verbündeten Mächte am 28. April von der diplomatischen Kommission vorläufig beantwortet worden, wie folgt:

»*A Leurs Excellences Messieurs les Ministres des hautes puissances alliées d'Autriche, »de Russie et de Prusse.*«

»Entre les pays qui soutenaient avec la Coofédération snisse des rapports d'alliance, celui »de Nenchâtel a tnujours eu les droits les plus particuliers à l'affection des cantons; le »caractère et les vertus de ses habitans, la sagesse de son gouvernement et l'attachement »sincère dnnt ce pays a dnnné tant de preuves à la Suisse, ne parlent pas moins que les »considératinns politiques et militaires en faveur d'nne union étrnite entre les deux pays.«

»Animée de ces sentimens, la Diète a reçu avec un vif intérêt dans la onte que Leurs »Excellences les Ministres des hautes puissaoces alliées lui ont adressée en date du 22 Avril, »l'invitation de s'occuper à établir des relations aussi intéressaotes.«

»Elle a chargé sa commissinn de préparer le travail qui dnit mettre les caotons en »état de munir leurs députés des pouvoirs et des instructinos nécessaires sur cet objet. »La cnmmission pour répondre aux intentions de la Diète désirerait de connaître les voeux »de l'État de Neuchâtel sur le mode et les conditions de l'uninn désirée; elle estime que »le mnyen le plus oaturel et le plus efficace serait que des députés de cette principauté »vinsseot à Zurich, non pour ouvrir dès l'abnrd des oégociations officielles, mais pour »discuter préalablement avec elle dans des conférences amicales les intérêts qu'il s'agirait de »concilier et d'établir.«

»La commissioo en priant Leurs Excellences les Ministres des puissaoces alliées de »voulnir bien commnniquer cette idée au gouvernement de Neuchâtel, a l'hnnneur de Leur »réitérer les assuraoces de sa haute considération.«

»Zurich, le 28 Avril 1814.«

(Snivent les signatures.)

C. In Folge des ihr unter dem 26. April ertheilten Auftrags und der am gleichen Tage von Seite der Minister der alliirten Mächte der Tagsatzung vorgelegten Einladung wegen einer nähern Verbindung

des Fürſtenthums Neuenburg mit der Schweiz, hat die Kommiſſion dieſen wichtigen Gegenſtand vorläufig berathen und ihre Anſichten darüber, nebſt dem Reſultat einer erſten Unterredung mit den von ihr berufenen Abgeordneten des Staatsrathes von Neuenburg, der Tagſatzung am 17. Mai vermittelſt des nachfolgenden Berichtes und der begleitenden Beilagen vor Augen gelegt.

Rapport wegen Aufnahme von Neuenburg in den eidgenöſſiſchen Bund.

„Als unter'm 26. Aprill abhin eine Note der Herren Miniſter der verbündeten Mächte in der Sitzung „der Tagſatzung verleſen wurde, dahin gehend: „daß, um der Schweiz eine angemeſſene Vertheidigungs„gränze zu gewähren, eine Erneuerung der ehemals beſtandenen Bundesverhältniſſe mit dem Fürſtenthum „„Neuenburg von ihren erhabenen Monarchen werde begünſtigt werden, — zu welchem Ende Abgeordnete „„des Staatsrathes von Neuenburg könnten angehört und die Willensmeinungen der Kantonsregierungen „„einverlangt werden“ (Beilage Litt. A), geſiel es der Tagſatzung, der Kommiſſion den Auftrag zu „ertheilen: „ſich mit dieſem Gegenſtand vorderathungsweiſe näher zu befaſſen, reiflich zu unterſuchen, welche „„Verhältniſſe zwiſchen Neuenburg und der Schweiz zu gegenſeitigem Vortheil beſtehen könnten, die Wünſche „„des Staatsrathes von Neuenburg beſtimmter zu vernehmen und der Tagſatzung, nebſt dem Bericht über „„dieſe Unterhandlungen, auch ein Gutachten einzugeben, welches Reſultat bei einer vorzunehmenden Unter„„handlung zu beabſichtigen ſey, damit das Ganze zu einer erforderlichen Inſtruktionsertheilung den Hohen „„Ständen könne vorgelegt werden.““

„Wenn ſich nun die Kommiſſion, bei einer vorläufigen Berathung dieſes Antrags, überzeugt gefunden, „daß ſowohl in Hinſicht des Charakters, des Gewerbfleißes und der Redlichkeit der Einwohner des Fürſten„thums Neuenburg, als auch in Betracht der Militärgränze, welche dadurch erzielt würde, eine nähere „Vereinigung mit der Eidgenoſſenſchaft ſo viel möglich befördert werden ſollte, ſo hat dieſelbe keinen Anſtand „genommen, Abgeordnete des Staatsrathes von Neuenburg anher zu berufen und ſich mit denſelben in „eine Unterredung einzulaſſen.“

„Die Herren von Rougemont, Generalprokurator, und von Montmollin, Mitglied des Staatsrathes, „erſchienen mit angemeſſener Vollmacht des Staatsrathes und erklärten ihr Anſuchen, mit der Eidgenoſſen„ſchaft in die engſte Vereinigung zu treten und von derſelben als verbündeter Kanton aufgenommen zu „werden.“

„Seine Exzellenz Herr Baron von Chambrier, bevollmächtigter Miniſter Seiner Majeſtät des Königs „von Preußen, welcher der angeſtellten Konferenz beiwohnte, erklärte gegen unſere Deputirten: daß der „Staatsrath von Neuenburg, in Gemäßheit der dem Fürſtenthum zuſtehenden Rechte, befugt ſey, eine „ſolche Vereinigung zu begehren und ſich zu den daraus herfließenden Obliegenheiten zu verpflichten; und „daß, da Seine Majeſtät der König wiederum von dem ſouveränen Fürſtenthum Neuenburg Beſitz genom„men, Höchſtderſelbe dieſen Staat für ſich und ſeine Nachfolger auf dem Thron unabänderlich behalten „und als unveräußerlich, unzertheilbar und vollkommen von der preußiſchen Monarchie getrennt, beſitzen „werde.“ (Beilage Litt. B.)

„Sodann legten die Herren Deputirten einen Etat der Bevölkerung des Fürſtenthums Neuenburg, „woraus ſich eine Volkszahl von 49,722 Seelen ergibt (Beilage Litt. C), und einen Auszug aus der „Staatsverfaſſung vor (Beilage Litt. D), und machten ſich anheiſchig, auf eine für die Eidgenoſſenſchaft „befriedigende Weiſe die Genehmigung ihres Landesherrn zu dem Bundesverein mit der Eidgenoſſenſchaft „zur Hand zu ſchaffen; in dem Vertrag ſelbſt aber werde ſich der Staatsrath, Namens des geſammten „Landes, verbindlich machen, alle mit der Schweiz eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen und die „Beſchlüſſe der Bundesbehörden in Vollziehung zu ſetzen.“ (Beilage Litt. E.)

„Obſchon nun die Kommiſſion des einmüthigen Dafürhaltens iſt, daß über die Verhältniſſe des Staates „von Neuenburg zu ſeinem Landesfürſten, und jene des Staatsrathes gegen die Geſammtheit des Volkes, „noch weſentliche Erläuterungen ſollten beigebracht werden; ſodann daß eine entſprechende Erklärung „Seiner Majeſtät des Königs als unerläßliche Bedingniß einem abzuſchließenden Verkommniſſe vorangehen „müſſe, ſo hat dieſelbe dennoch, in der Ueberzeugung, daß von dem Staatsrath von Neuenburg über „beide Gegenſtände vollkommene Befriedigung werde geleiſtet werden, und in Erwägung, daß bereits ſeit „den älteſten Zeiten Bündniſſe und Verträge mit Neuenburg beſtanden, nicht ferner verſchieben wollen, „das Anſuchen des Staatsrathes von Neuenburg, dem Bundesverein als Kanton einverleibt zu werden, „der Tagſatzung vorzulegen, mit dem Antrag, ſelbiges den ſämmtlichen Hohen Ständen mitzutheilen und „als für das geſammte Vaterland nützlich und vortheilhaft zu empfehlen.“

„Sollten, wie es zu erwarten ſteht, die Löblichen Kantone ſich geneigt erklären, eine ſolche Verbin„dung einzugehen, ſo könnten auf gutfindende Weiſe die Unterhandlungen fortgeſetzt, die Bedingniſſe aus„gemittelt, die Geld- und Mannſchaftskontingente beſtimmt und der Entwurf eines Definitivvertrags in „der nächſten Sitzung der Tagſatzung vorgelegt werden.“

„Zürich, den 15. Mai 1814.“

„Die von der Tagſatzung geordnete Kommiſſion.“

Beilagen zu vorſtehendem Bericht.

Beilage Litt. A.

Note der Miniſter von Oeſterreich, Rußland und Preußen vom 22. April 1814 (ſiehe dieſelbe oben S. 240.)

Beilage Litt. B.

Erklärung Seiner Exzellenz des Königlich-preußiſchen Miniſters wegen Neuenburg.

»Le Roi ayant repris possession de l'État souverain de Neuchâtel pour le posséder »invariablement Lui et ses Successeurs au trône de Prusse, comme État inaliénable, indivi»sible et complètement détaché de la monarchie prussienne, c'est sur cette assurance qu'est »fondé le consentement de la Confédération suisse de recevoir Neuchâtel parmi ses membres; »ce que je déclare comme Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté »et conformément au désir qui m'a été manifesté par la commission de la Diète.«

»Zurich, le 14 Mai 1814.«

»*Le Baron de Chambrier.*«

Beilage Litt. C.

Bevölkerungstabelle.

La population de l'État de Neuchâtel était pour l'année 1813:

dans les juridictions

de Neuchâtel	de	4,862	ames.
du Landeron	»	4,082	» dont la moitié sont catholiques.
de Boudry	»	1,617	»
du Val-de-Travers .	»	4,970	»
de la Côte	»	2,064	»
de Rochefort	»	2,591	»
de Colombier	»	922	»
de Bevaix	»	518	»
de Cortaillod	»	1,091	»
de Verrières	»	2,733	»
de Lignières	»	534	»
de la Brévine	»	1,068	»
de Vaumarcus . . .	»	211	»
de Gorgier	»	1,645	»
de Travers	»	2,582	»
de Valangin	»	5,508	»
du Locle	»	4,485	»
de la Sagne	»	1,598	»
des Brenets	»	886	»
de la Chaux-de-Fonds	»	5,752	»
		49,722	ames.

dont 31,493 forment la population du ci-devant comté de Neuchâtel,
18,229 forment celle du ci-devant comté de Valangin.

Beilage Litt. D.

»*Précis de la constitution de l'État de Neuchâtel.*«

»Peu de peuples peuvent se vanter de jouir d'une liberté aussi considérable que les Neuchâtelois.«

»Appelés à donner une idée générale de leur constitution, nous la considérons par rapport au pouvoir exécutif, à la liberté civile, et au pouvoir législatif, qui peuvent être déterminés comme suit:«

»*I. Le pouvoir exécutif.*«

»Ce pouvoir appartient au Prince qui en conséquence a le droit:«

»1) de faire la paix et la guerre.«

»Mais les revenus de l'État étant déterminés et l'aide que le Prince peut demander en cas de guerre étant en quelque sorte fixée par le peuple, il serait impossible au Souverain de faire la guerre sans le voeu de ses sujets.«

»D'ailleurs le Prince de Neuchâtel en qualité de souverain d'antres États est considéré, relativement à ceux-ci, comme étranger à la principauté, en telle sorte que les Neuchâtelois peuvent servir les puissances avec lesquelles le Prince de Neuchâtel serait en guerre, autrement que sous sa relation de Prince de Neuchâtel.«

»Enfin les destinées de Neuchâtel ayant toujours été liées à celles de la Suisse, et les relations de cette principauté avec le corps helvétique devant être dans la suite plus intimes encore, il en résulte nécessairement que Neuchâtel n'aura de guerre que celles de la Confédération.«

»2) Comme Souverain, le Prince fait avec les États voisins les traités, quel que soit leur objet.«

»Il est à présumer à cet égard que le traité qui liera la principauté à la Suisse, fera dépendre les rapports de Neuchâtel avec les États voisins, de ceux que la Suisse contractera avec eux au nom de la Confédération générale.«

»3) Le Prince est chef suprême du pouvoir judiciaire et de la force militaire: et en cette qualité il nomme, à peu d'exceptions près, à tous les offices civils et militaires de l'État.«

»Mais encore ici son autorité se trouve balancée par le droit qu'ont les sujets nés naturalisés Neuchâtelois, d'être seuls habiles à posséder des offices, celui de gouverneur excepté, et parceque ceux qui les ont, les obtenant pour aussi long-temps qu'ils se comporteront bien, ils ne peuvent être destitués qu'ensuite d'une sentence juridique.«

»4) Le Prince a le droit d'investiture des pasteurs pour ce qui concerne le temporel; mais la nomination des ministres appartient à la compagnie des pasteurs qui jouit à cet égard de droits très-étendus.«

»5) Le Prince a le droit de battre monnaie et de disposer des revenus de l'État. Mais comme il ne peut faire usage de ce premier droit que d'après les besoins de l'État, et que quant aux revenus, il ne peut les augmenter à son gré, ses prérogatives à ces deux égards se réduisent à peu de chose.«

»6) Il a le droit de faire grâce, de légitimer et de naturaliser. Mais il a toujours été de principe dans cet État que le gouvernement est censé être à Neuchâtel, et que le Prince, lorsqu'il n'y est pas, remet ses pouvoirs à ses représentans, le gouverneur et le conseil d'État, qui prennent ses ordres dans les cas importans, en sorte que c'est le gouverneur et le conseil d'État qui, dans le fait, font grâce, légitiment et naturalisent.«

»7) Il est le chef de la police et la fait exercer par ses officiers ou par des délégations aux municipalités et aux communes sous la surveillance du conseil d'État. Mais il est de constitution dans ce pays, que le commerce y est libre, et que le monopole en est banni, le débit du sel qui est entre les mains du Prince étant la seule exception à cette règle.«

»Tels sont les droits et l'autorité du Souverain comme chef de l'État. Circonscrite comme on vient de le dire, on se convainera aisément que cette autorité ne peut dégénérer en despotisme, et les sujets de l'État ont d'ailleurs une garantie dans l'obligation où est le

Souverain d'en jurer le maintien, avant qu'il puisse exiger de ses sujets le serment de fidélité requis à chaque avénement à la principauté.«

»*II. Liberté civile.*«

»Si les Neuchâtelois ont à se glorifier de quelque chose dans leur heureuse constitution, c'est surtout des lois et des concessions qui garantissent l'honneur, la vie et la fortune des citoyens; à cet égard on observe:«

»1) Qu'un habitant de l'État ne peut être emprisonné sans une sentence rendue par le juge du ressort où le délit a été commis, et, à plus forte raison, condamné sans une pareille sentence.«

»2) Que ses biens ne peuvent être saisis tant que le prévenu n'a pas été arrêté, et qu'il n'a pas été légalement condamné.«

»3) Que les amendes arbitraires sont absolument inconnues dans ce pays, et que nul ne peut être condamné même pour les moins considérables, à l'exception de quelques amendes de police, sans une sentence rendue par cinq juges au moins, et sans avoir été admis à présenter sa justification, d'abord au juge inférieur, puis, par appel, au tribunal supérieur de l'État, l'amende ne fût-elle que de 12 batz.«

»4) Que les causes fiscales sont sonmises à toutes les formalités et à toutes les instances des procès analogues qui s'élèvent entre les particuliers.«

»5) Qu'un tribunal qui s'assemble régulièrement chaque année et plus souvent quand le cas l'exige, prononce en dernier ressort sur toutes les causes qui intéressent l'honneur, l'état et la fortune des citoyens.«

»6) Qu'enfin aucune sentence criminelle ne reçoit son exécution avant que le Conseil d'État ait examiné s'il n'y a pas lieu à la modifier en faveur du condamné.«

»*III. Pouvoir législatif.*«

»Les Audiences-Générales, véritable Conseil de l'État, sont encore le Corps-Législatif de droit, quoique dès 1618 elles n'aient plus été convoquées, et que le Tribunal des Trois-États les ait remplacées de fait. Le Prince sanctionne les lois, ne les fait pas.«

Beilage Litt. E.

Entwurf eines Vereins mit Neuenburg.

»La Confédération suisse et l'État souverain de Neuchâtel, étant mus d'un égal désir de renouveler et de resserrer les liens qui de temps immémorial unissaient les deux États, ils ont nommé pour traiter de cette union, savoir:«

»La Confédération suisse:

Messieurs etc. etc.

et l'État souverain de Neuchâtel:

Messieurs etc. etc.«

»lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, sont convenus des articles suivans:«

»1) L'État souverain de Neuchâtel est admis dans la Confédération suisse.«

»2) Il accède à toutes les dispositions du pacte fédéral qui sera convenu.«

»3) Le Conseil d'État de Neuchâtel sera seul chargé de l'exécution de tous les engagemens résultans du présent traité.«

Auf obigen Bericht haben die Gesandtschaften in der Umfrage die gleichen Gesinnungen eröffnet, die bereits bei der ersten Anregung dieses Geschäftes obgewaltet hatten. Die Tagsatzung hegt aufrichtige Achtung und Liebe gegen die Einwohner von Neuenburg, die, von frühern Zeiten her, der Eidgenossenschaft immer theuer gewesen, und sich durch sittlichen Charakter, rühmlichen Fleiß und verdienten ökonomischen Wohlstand

immer vor vielen andern ausgezeichnet haben. Sie iſt überzeugt, daß eine nähere Vereinigung dieſes Staates mit der Schweiz in politiſcher und militäriſcher Hinſicht weſentliche gegenſeitige Vortheile gewähren werde.

Aber auf der einen Seite der Umſtand, daß die Kantone ihren Willen über dieſen wichtigen Gegenſtand noch nicht ausgeſprochen haben, auf der andern die Betrachtung, daß eine ſolche Unterhandlung mit einem Land, welches in ganz andern Staatsverhältniſſen ſteht, als die Kantone, große Vorſicht erfordert, damit der zu errichtende Verband in der Form eben ſo legal, als in ſeinen Wirkungen und Reſultaten mit dem eidgenöſſiſchen Verhältniß übereinſtimmend ſey, — dieſe Gründe mußten die Geſandtſchaften auf den von der Kommiſſion vorgeſchlagenen Pfad hinleiten, und es wurde demnach, in Uebereinſtimmung mit jenem Gutachten, einmüthig erkannt:

„1) der vorgelegte Bericht, nebſt den begleitenden Aktenſtücken, ſoll ſo beförderlich als möglich den „Hohen Ständen mitgetheilt werden, nebſt der angelegentlichen Empfehlung der Tagſatzung, daß ſie in „eine für das geſammte Vaterland ſo nützliche und vortheilhafte Vereinigung einwilligen und die erforder„liche Vollmacht zu den weitern dahin zielenden Unterhandlungen ertheilen möchten.“

„2) Bei dieſer Empfehlung hegt die Tagſatzung die Zuverſicht, es werde von Seite des Staates „Neuenburg vor der Unterhandlung ſelbſt der genügende Beweis geleiſtet werden:

„a. daß er für ſich als ein von der preußiſchen Monarchie völlig abgeſonderter, unveräußerlicher und „untheilbarer Staat beſtehe;

„b. daß Seine Majeſtät der König von Preußen die Regierung von Neuenburg als kompetent aner„kennen, über die Vereinigung dieſes Landes mit der Schweiz und deſſen Aufnahme in den „eidgenöſſiſchen Verein als verbündeter Kanton abzuſchließen;

„c. daß in Folge deſſen die Regierung in Neuenburg diejenigen Verpflichtungen, die ſie, als eidge„nöſſiſcher Stand, eingehen würde, von ſich aus allein erfüllen, und — in Bezug auf die Form „der eidgenöſſiſchen Verhandlungen, der Theilnahme an denſelben und an ihren Reſultaten — ſich „mit den übrigen Ständen in's gleiche Verhältniß ſetzen werde.“

„3) Die Kommiſſion erhält den Auftrag, von dem gegenwärtigen Kankluſum den Herren Abgeordneten „von Neuenburg auf angemeſſene Weiſe Kenntniß zu ertheilen.“

D. Der Königlich-preußiſche Kommiſſär für das Fürſtenthum Neuenburg, Herr Baron von Chambrier, und die Mitglieder des dortigen Staatsrathes haben unter'm 3. Heumonat dem Herrn Präſidenten die Anzeige gemacht, daß, in Folge eines Königlichen Reſkriptes, datirt London den 18. Brachmonat 1814, ſie nunmehr bevollmächtigt ſeyen, über die Anſchließung des Fürſtenthums Neuenburg an den Schweizerbund, nach den zwiſchen den Deputirten der Tagſatzung und jenen des gedachten Fürſtenthums übereingekommenen Grundlagen, in Unterhandlung zu treten; daß ſie demzufolge den Herrn Präſidenten erſuchen, ihnen den Zeitpunkt anzuzeigen, wo ſie ihre Deputirten zum Behuf dieſer Unterhandlung wieder nach Zürich abordnen ſollen. Der Staatsrath theilt zugleich den neuen Konſtitutionsakt mit, der dem Fürſtenthum Neuenburg von Seite Seiner Königlichen Majeſtät von Preußen gegeben wurde.

Da dem Schreiben des Staatsrathes mehrere Abdrücke obiger Verfaſſungsurkunde beigefügt waren, ſo wurde am 19. Heumonat jeder der anweſenden Ehrengeſandtſchaften ein Exemplar zugeſtellt.

Durch obige Mittheilung konnte ſich die Tagſatzung überzeugen, daß die dem Fürſtenthum Neuenburg ertheilte neue Verfaſſung die Vereinigung desſelben mit der Schweiz nicht nur nicht erſchwere, ſondern dieſelbe ſogar beſtimmt vorausſetze. Da ſomit die erſte von der Tagſatzung gewünſchte Bedingung in Erfüllung geht, ſo waren einige Geſandtſchaften geneigt, ſich über den Grundſatz der Vereinigung, noch den Aufträgen ihrer Kommittenten, zu erklären, und zwar nach der Meinung des Standes Bern, auf daß dieſes neue Bundesglied an der Berathung der allgemeinen Verfaſſung ebenfalls Theil nehmen möge; nach anderer Meinung hingegen mit dem beſtimmten Vorbehalt, daß weder Neuenburg, noch andere zu vereinigende Länder bei der Stiftung des neuen Vereins mitwirken, wohl aber demſelben beitreten ſollen, wenn er förmlich geſchloſſen ſey. Außer dieſer Bemerkung kam von Seite des Standes Ury das Bedenken vor, ob es nicht für die gemeine Eidgenoſſenſchaft vortheilhafter wäre, Neuenburg nicht förmlich als Kanton, ſondern als zugewandten, verbündeten Ort aufzunehmen, und die Geſandtſchaft von Unterwalden erklärte im voraus, daß dieſer Stand weder Neuenburg, noch Genf, noch Wallis, als Kantone anerkennen werde.

Da indeſſen bei der gegenwärtigen innern Lage der Schweiz ein Einverſtändniß der Kantone über die Grundlagen ihres Bundesvereins noch vielen Schwierigkeiten unterworfen zu ſeyn ſcheint, der Tagſatzung ſchon dadurch kaum zugemuthet werden kann, über eine weitere Ausdehnung dieſes Bundes zu entſcheiden, und der Herr Präſident ſelbſt erklärte, theils aus dieſem Grunde, theils wegen wirklicher Unvollſtändigkeit der Verſammlung keine Inſtruktionseröffnung über die Frage: ob, wann und in welcher Eigenſchaft der Staat Neuenburg mit der Schweiz vereinigt werden ſolle, — provoziren zu wollen, ſo haben ſich zuletzt alle Geſandtſchaften (19. Heumonat) dahin vereinigt, das Schreiben des Staatsrathes von Neuenburg und die begleitende wichtige Königliche Urkunde der diplomatiſchen Kommiſſion zu überweiſen, welche die letztere näher prüfen und ſeiner Zeit die nach den Umſtänden erforderlichen weitern Anträge vorlegen wird.

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Schwyz, Zug, Schaffhauſen, Graubünden und Appenzell Inner-Rhoden.

§. XXII. Angelegenheiten der Republik Genf.

(13., 21., 23. Mai; 2., 14. Brachmonat; 4., 19., 20. Heumonat; 16. Auguſt.)

A. Es wurde am 13. Mai ein Schreiben der proviſoriſchen Regierung der Stadt und Republik Genf, d. d. 10. Mai 1814, verleſen, welches den wiederholten dringenden Wunſch enthält, es möchte die Tagſatzung, in Folge der Erklärungen der Miniſter der alliirten Mächte über die Wiedervereinigung mit der Schweiz der von Frankreich ihr früher entriſſenen Länder, die Stadt und Republik Genf in den eidgenöſſiſchen Bund wieder aufnehmen, zu dem Ende das dortige Gebiet in Schutz nehmen und durch ſchweizeriſche Truppen beſetzen laſſen. Dieſes Schreiben wird hier wörtlich in den Abſchied aufgenommen, wie folgt:

»*Aux très-honorés Seigneurs les Députés des États de la Suisse à la haute Diète.*«

»Très-honorés Seigneurs!«

»Les auguſtes puiſſances alliées, après avoir glorieusemeot affermi l'ordre social en »Europe, ont daigné s'occuper du snrt des pays qni, ayaot eu l'honneur d'appartenir par »des liens plus ou moins étroits à votre haute Confédération, avaient été envahis par la »révolution française.«

»Elles lenr donnent cette marque précieuse de protection d'inviter Vos Excellences par »leurs Miniſtres à prendre ces États sous votre sanve-garde, à les attacher à votre sort, »et à les faire occuper pnvisoirement par vos troupes.«

»Notre république est expressément comprise dans cette invitation. Nous nous empres- »sons de joindre nos sollicitatinns les plus pressantes à leur puissante recommandation; un »service aussi distingué nnus remplira de reconnaissance, et vnus pouvez être assurés, très- »honnorés Seigneurs, que nnus verrons dans vns soldats de nnuveaux défenseurs auxquels »nous ne saurinns jamais et trop montrer d'attachement et d'empressement à leur faire »le meilleur accueil.«

»Nons nnus plairons à attribuer cette résolution à l'iotérêt que Vos Excellences veulent »bien prendre à notre sort, elle fortifiera chez nous l'espoir de voir se réaliser le voeu »constamment formé par nos pères, d'être associés à vos nobles destinées. Nnus ne crai- »gnnns pas de l'adresser anjnurd'hui à Vos Excellences avec les instances les plus vives »et les plus respectueuses; nos compatrintes ont été unanimes à nons demander de ne rieo »négliger pour obtenir uo si grand bienfait; ils le regardent comme le seul moyen d'as- »surer à notre patrie une existence heureuse et dnrable.«

»Deux de nos collégues ont déjà fait connaître à chacune de Vos Excelleuces en parti- »culier, tout le prix que nous attachions à une faveur aussi signalée. Soyez persuadés, très- »honorés Seigneors, qne dans tous les temps notre nnique ambitinn seroit de nous montrer »dignes de l'avoir obtenue, en remplissant, à votre exemple, tous les devoirs que nous »imposerait un titre aussi glorieux.«

»Vos Excellences ne désapprouveront point que nous nous soyons prévalus de la »démarche des angustes puissances alliées pour vous adresser un voeu que nous formons »avec tant d'ardeur, en attendant que nous vous l'exprimions avec plus de solennité.«

»Nous nous recommandons à votre précieuse bienveillance et à votre généreux appui.«

»Nous sommes avec un profond respect et le plus entier dévouement,

»Trés-honorés Seigneurs,

»De Vos Excellences

»Les très-humbles et très-obéissans serviteurs,«

»*Pour les Syndics et Conseil provisoires de la Ville et République de Genève,*

»*Falquet*, Conseiller et Secrétaire d'État.«

»Genève, le 10 Mai 1814.«

Die Tagsatzung hat die in obigem Schreiben ausgedrückten Gesinnungen der Anhänglichkeit der Stadt und Republik Genf an die Schweiz und ihren Wunsch, in nähere Verhältnisse mit der Eidgenassenschaft zu treten, mit lebhafter Rührung vernommen. Weil aber der Gegenstand eine reifliche Prüfung erfordert, ehe die Kantone sich darüber erklären können, so wurde gedachtes Schreiben der diplomatischen Kommission zu gutächtlicher Vorberathung überwiesen.

B. Zwei Schreiben der in Zürich anwesenden Abgeordneten der Stadt und Republik Genf, der Herren Saladin von Budé und Schmidtmeyer, d. d. 18. und 19. Mai, enthalten die Anzeige, daß alle K. K. österreichischen Truppen van dieser Stadt und deren Gebiet abgezogen seyen. Diesen Umstand benutzen die Herren Abgeordneten, um den Wunsch ihrer Regierung, der bereits unmittelbar von derselben gegen die Tagsatzung eröffnet worden, nachmals dahin dringend zu empfehlen, daß eine schnelle Absendung van Schweizertruppen nach Genf veranstaltet, und samit ihrer Stadt ein erster Beweis der Freundschaft und des Wahlwollens der Eidgenassenschaft gegen die Republik Genf gegeben werde.

In einem schriftlichen Bericht vom 20. Mai unterstützt die Militärkammission das nämliche Ansuchen. Auf ihren Antrag hat die Tagsatzung am 21. Mai einmüthig beschlossen:

„Die Militärkammission erhält die Vollmacht zu beförderlicher Absendung eines Truppencorps nach „Genf, dessen Stärke aber für einmal auf dreihundert Mann beschränkt werden solle.“

„Die Tagsatzung hegt dabei die Zuversicht, daß, sobald die Zurückziehung oder eine Verminderung der „aufgebotenen eidgenössischen Truppen an dem einen oder andern Ort, dem Zwecke dieses Aufgebotes unbe„schadet, Statt finden kann, die Militärkommission solches bewerkstelligen und alle mögliche Ersparniß „eintreten lassen werde.“

C. Durch ein Schreiben vom 20. Mai drücken die Abgeordneten von Genf, die Herren Saladin von Budé und Schmidtmeyer, den Wunsch aus, daß ihre Republik in den eidgenössischen Bund als Kanton aufgenommen werde. Hier folgt der Inhalt desselben:

»*Aux très-honorés Seigneurs les Députés des États de la Suisse à la haute Diète à Zurich.*«

»Très-honorés Seigneurs!«

»La discussion des lois constitutives de la Confédération helvétique étant terminée, et »Vos Excellences ayant déjà accueilli la demande d'un des États qui aspirent à être réunis »à la Suisse, Genève, honorée de la bienveillance des augustes puissances alliées et rendue »à elle-même par la retraite de troupes autrichiennes, vient vous présenter son voeu d'être »admise comme canton dans la Confédération helvétique.«

»Genève avec le généreux appui de ses anciens alliés conquit autre fois sa liberté, »mais unie à la Suisse par de trop faibles liens, séparée d'elle et entourée d'États forts et »puissans, son existence politique fut souvent troublée; entraînée par le torrent de la révo»lution, elle succomba et fut rayée du nombre des États. En l'associant à vos nobles des»tinées, elle devra à la Suisse une seconde fois sa liberté; elle jouira d'un bonheur qu'elle

»n'a pas encore connu. Ainsi se réalisera le voeu constant de nos pères, le voeu unanime »de leurs descendans. Honorée d'un si grand bienfait et en sentant tout le prix, Genève »cherchera à s'en rendre digne par la stricte observation des lois de la Confédération. »Elle en supportera les charges; elle se donnera une constitution assortie à ses nouvelles »destinées, elle cherchera à imiter les vertus de ses nouveaux frères. Daignez, très-hono»rés Seigneurs, accueillir avec bienveillance la demande que nous avons l'honneur de vous »adresser au nom de notre gouvernement provisoire, de recevoir Genève au nombre des »cantons de la Confédération, vous acquerrez des droits éternels à la reconnaissance »de nos concitoyens.«

»Très-honorés Seigneurs, nous vous prions d'agréer l'hommage du profond respect »avec lequel nous avons l'honneur d'être

»De Vos Excellences

»Les très-humbles et très-obéissans serviteurs,

»Zurich, le 20 Mai 1814.« »*les députés de la Ville et République de Genève,*

»*A. A. Saladin.*« »*Schmidtmeyer.*«

Durch vorſtehendes Schreiben wurde die Tagſatzung am 23. Mai veranlaßt, der beſtehenden diplomatiſchen Kommiſſion das geſtellte Begehren zu überweiſen, in dem Sinne und mit den nämlichen Aufträgen, wie ſolches durch Konkluſum vom 26. April über das Vereinigungsbegehren von Neuenburg (ſiehe §. XXI, A des gegenwärtigen Abſchiedes) erkannt worden, damit das Reſultat ihrer Vorberathung zu erforderlicher Inſtruktionsertheilung den Ständen vorgelegt werde. Inzwiſchen wird an die Regierung der Republik Genf, ſowohl in Antwort auf das vorliegende Schreiben ihrer Deputirten, als auf das frühere der Regierung ſelbſt, vom 10. Mai, nachſtehende vorläufige Antwort erlaſſen:

»*Aux très-honorés Seigneurs les Syndics et Conseil provisoires de la Ville et République* »*de Genève.*«

»Zurich le 23 Mai 1814.«

»Très-honorés Seigneurs!«

»Les députés des États de la Suisse réunis en Diète générale, appréciant les senti»mens exprimés dans la lettre que Vos Seigneuries leur ont adressée le 10 de ce mois, »éprouvent à leur tour une vive satisfaction de pouvoir témoigner la haute estime et »l'affection sincère qu'ils ont vouées à Vos Seigneuries.«

»Aux temps de sa liberté et de sa plus grande illustration, Genève soutenait déjà avec »quelques cantons de la Suisse des rapports d'alliance. Le moment où Genève redevient »heureuse et libre, paraît favorable pour les généraliser et les rendre plus intimes encore. »Tout semble nous y convier, et sur ce point nos voeux coïncident parfaitement avec les »vôtres. Déjà nous venons, à votre demande, d'ordonner que trois cents hommes de »troupes suisses se portent à Genève, afin de constater par leur présence que cette ville »et son territoire feront partie de la Confédération suisse. Croyez que, si cette mesure »répond à Votre attente, il n'est pas moins agréable pour nous de donner ainsi un pre»mier gage de nos intentions fédérales envers votre république.«

»Dès-lors vos honorables députés, Messieurs Saladin de Budé et Schmidtmeyer, nous »ont exprimé le désir que l'État de Genève soit admis comme canton dans la Confédération »suisse. Cette demande sera communiquée aux États confédérés, lesquels muniront leurs »députés à la Diète des pouvoirs et des instructions nécessaires. Si, en attendant qu'une »délibération officielle puisse s'ouvrir à ce sujet, les circonstances extérieures permettent »d'en accélérer le résultat par des conférences amicales, la commission de la Diète est »autorisée à y donner les mains. Elle s'entendra à ce sujet avec Messieurs vos députés, »qui lui ont inspiré à juste titre autant d'estime que de confiance.«

Nous prions Vos Seigneuries de recevoir l'assurance de notre très-haute considération »et de notre attachement sincère.«

»*Les députés des XIX cantons de la Suisse réunis en Diète générale,*
»et en leur nom,
»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, président de la Diète:*«
(Suivent les signatures.)

D. Von der Gesandtschaft des Standes Freyburg ist am 2. Brachmonat folgende instruktionsmäßige Anzeige zu Protokall gegeben worden:

„Die freyburgische Gesandtschaft hat den bestimmten Auftrag erhalten, der Tagsatzung anzuzeigen: „Es sey allbereits das freyburgische Kontingent nach Genf aufgebrochen; ihre Hohe Regierung habe aber „in Erfahrung gebracht, es dürften vielleicht dem Durchzug ihrer Truppen auf französischem Gebiet „Schwierigkeiten entgegengesetzt und von Seite Frankreichs Hindernisse in den Weg gelegt werden, wie „solches van Seite Oesterreichs gegen die vorgenammene Besitznehmung des Veltlin (siehe §. XXV des „gegenwärtigen Abschiedes) geschehen.“

„Wenn dieses bei Hochderselben Besorgnisse erweckt, so kammt ihr nicht weniger bedenklich vor, „daß die Tagsatzung Genf militärisch in Besitz nehmen wolle, ehe die Stände der Schweiz sich nur über „diese Vereinigung erklärt haben, und um desto überflüssiger, da Genf selbst die Vereinigung sehnlichst „wünscht. Die Verdrießlichkeiten, welche die militärische Besitznehmung von Biel (siehe §. XXIV des „gegenwärtigen Abschiedes) verursacht hat, könnten etwa die Herren Minister zur Genehmigung bewegen, „daß wenigstens einige Landschaften, die zur Schweiz vereinigt werden sollen, durch eidgenössische Kam„missarien in Besitz genommen werden möchten, indem die militärischen Besitznehmungen sowohl für die „Eidgenassenschaft ohne Nath kostspielig, als für die Länder, die in Besitz genammen werden, beschwerlich „und etwas Unfreundliches mit sich zu bringen geeignet sind.“

Auf diese Aeußerung hat Herr Landammann Heer, als Mitglied der Militärkammission, berichtet: Die Kommission habe den — obwohl unwahrscheinlichen — Fall vorausgesehen, wa die nach Genf beorderten eidgenössischen Truppen bei den französischen Behörden in Versoix wegen des Durchzuges Schwierigkeiten finden würden; sie habe deßwegen mit den in Zürich anwesenden Genferdeputirten Rücksprache gepflogen, und diese letztern hätten es übernommen, entweder die Schwierigkeiten vor Ankunft der Truppen an der französischen Gränze aus dem Wege zu räumen, oder aber dafür zu sorgen, daß Schiffe in Bereitschaft gehalten werden, um die Mannschaft zu Wasser nach Genf zu transportiren. Die vom Löblichen Stande Freyburg geäußerten Besorgnisse seyen daher ungegründet, da die Kommissian im voraus die nöthige Vorsorge dießfalls getroffen habe.

Nach obiger beruhigender Anzeige ist die Eröffnung der Gesandtschaft von Freyburg lediglich auf sich ruhen geblieben.

E. Ein Schreiben der provisorischen Regierung der Stadt und Republik Genf, d. d. 7. Brachmonat, enthält Aeußerungen der Freude und Dankbarkeit über die von der Tagsatzung erhaltenen befriedigenden Zusicherungen wegen der nähern Verbindung dieses Freistaates mit der Schweiz. Es sey der einmüthige Wunsch der Genfer, der Eidgenossenschaft anzugehören, und sie werden sich dieser Gunst durch Treue und Ergebenheit gegen das gemeinsame Vaterland würdig zeigen. Wenn auch durch den abgeschlassenen Frieden Genf keine Territorialerweiterung erhalten habe, so werde dennoch die Straße über Versaix künftighin offen bleiben, und gegen Savoyen hin seyen die Gränzen sa bestimmt worden, daß man hoffen dürfe, Genf werde auf dieser Seite völlig desenklavirt werden und eine direkte Verbindung mit dem Wallis errichten können. Die Regierung meldet ferner, daß sie von der Einladung der Tagsatzung willkammenen Gebrauch machen und ihre Deputirten zu vorläufigen freundschaftlichen Konferenzen nächstens wieder nach Zürich senden werde. Sie schließt endlich mit der Anzeige, daß die Ankunft der eidgenössischen Truppen in Genf einen allgemeinen Jubel unter den dortigen Einwohneen verbreitet habe.

In Verbindung mit obigem Schreiben hat die Militärkommissian am 14. Brachmanat einen Bericht erstattet über die wahrhaft brüderliche und herzliche Aufnahme der Schweizertruppen bei ihrer Ankunft auf

dem Genfer Gebiet, und der Tagſatzung die dießfallſige Relation des Herrn Oberſtlieutenants Girard, Kommandanten der gedachten Truppen, mitgetheilt, worin der glänzende Empfang, die allenthalben errichteten Triumphbogen, die zu Ehren der Truppen gegebenen Gaſtmähler ꝛc. umſtändlicher beſchrieben werden. Die Kommiſſion hat ſich bewogen gefunden, an die Regierung von Genf ein beſonderes Dankſchreiben für dieſe ausgezeichnete Aufnahme der Schweizertruppen zu richten. Die Truppen ſeyen in Nyon eingeſchifft und auf Genferbarken über den See geführt worden; es wäre indeſſen, bemerkt die Kammiſſian, ſehr wünſchenswerth, daß die Ergänzungsmannſchaft und die Effekten über Land transpartirt werden könnten, und ſie müſſe demnach bei der Tagſatzung anfragen, ob nicht, in Erwartung der in Folge des in Paris abgeſchloſſenen Friedensvertrags förmlich anzubahnenden Unterhandlung wegen Eröffnung der Straße von Verſoix, eine vorläufige Uebereinkunft mit den franzöſiſchen Behörden eingeleitet werden ſollte, damit eine freie und ungeſtörte militäriſche Kommunikation mit den eidgenöſſiſchen Truppen in Genf Statt haben könnte.

Ueber die aus den vorgelegten Akten als Gegenſtände eidgenöſſiſcher Berathung hervorgehenden Punkte, nämlich:

a) Rückäußerung gegen die Regierung van Genf in Hinſicht der Anbahnung von offiziellen Unterhandlungen wegen einer nähern Vereinigung dieſes Freiſtaates mit der Schweiz;

b) Entſcheid über die van der Militärkammiſſian aufgeworfene Frage wegen Sicherſtellung der Rechte, welche in Hinſicht der Straße von Verſoix für Genf und die Schweiz durch den am 30. Mai 1814 zu Paris abgeſchloſſenen Friedenstraktat ausgemittelt worden ſind,

— hat die Tagſatzung (nur Schwyz nahm den Gegenſtand ad referendum) erkannt:

„1) Der Regierung van Genf, in Antwort auf ihr Schreiben vom 7. Brachmonat die freundſchaftlichen „Geſinnungen der Tagſatzung, und für den eben ſo ehrenvollen als liebreichen Empfang der eidgenöſſiſchen „Truppen zugleich den verbindlichſten Dank zu bezeugen, nebſt der Bemerkung, daß man der Rückkunft „ihrer Herren Deputirten entgegenſehe, um die weitern Unterhandlungen in Hinſicht der feſtzuſetzenden „Staatsverhältniſſe einzuleiten, damit das Reſultat den Ständen zu angemeſſener Inſtruktionsertheilung „vorgelegt werden könne.“

„2) Die Militärkommiſſion erhält den Auftrag, im Einverſtändniß mit der diplomatiſchen Kommiſſion „die nöthige Fürſorge zu treffen, ſey es durch unmittelbare Schritte, ſey es durch Mitwirkung der Regie„rungen von Waadt und Genf, und nähere Verabredungen derſelben unter ſich und mit den Königlich-fran„zöſiſchen Behörden, damit eine proviſoriſche, militäriſche Verbindung durch Verſoix in dem von der Kom„miſſion angetragenen Sinne wo möglich bewerkſtelligt werde.“

F. Am 4. Heumonat wurde ein Schreiben der proviſoriſchen Regierung der Stadt und Republik Genf verleſen, folgenden Inhalts:

„*Aux très-honorés Seigneurs les Députés des États de la Suisse à la haute Diète.*“

„Très-honorés Seigneurs!“

„La lettre que Vos Excellences nous ont adressée le 15 courant nous a donné la plus „vive satisfaction, et nous sommes pénétrés de reconnaissance pour les sentimens d'affection „et de bienveillance que vous exprimez.“

„C'est avec le plus grand empressement que nous nous conformons, illustres Seigneurs, „à l'invitation que Vous nous faites de renvoyer nos députés à Zurich pour y conférer „avec votre noble commission diplomatique.“

„Nous accréditons en conséquence les Sieurs Saladin de Budé et Schmidtmeyer, l'un et „l'autre Conseiller d'État, nos bien-aimés frères, et nous leur donnons pouvoir et charge „de nous représenter auprès de la haute Diète et anprès des commissions émanées de son „sein, pour solliciter notre agrégation au corps helvétique en qualité de canton pour „traiter des conditions de cette agrégation, et pour conclure et signer toutes conventions „sur cet objet, sous la simple réserve de notre ratification.“

„Agréez, très-honorés Seigneurs, les voeux que nous formons pour Vos Excellences et „pour la prospérité de l'illustre Confédération. Si nous avons le bonheur d'y être admis,

»nous ne cesserons de faire des efforts pour nous rendre dignes d'une faveur aussi »précieuse.«

»Nous sommes avec un profond respect et le plus entier dévouement,

»Très-honorés Seigneurs,

»De Vos Excellences

»Les très-humbles et très-obéissans serviteurs,

»*Pour les Syndics et Conseil provisoires de la Ville et République de Genève:*

»*Falquet*, Conseiller et Secrétaire d'État.«

»Genève, le 22 Juin 1814.«

Auf Verleſung dieſes Schreibens wurde die Frage in Berathung geſetzt: ob, auf welche Art und inwieweit mit den in Zürich anweſenden Deputirten von Genf, welche bosſelbe abgegeben hoben, bermalen über die Soche eingetreten werden könne.

Bern bemerkte, daß bei der Wiedervereinigung der Tagſotzung, welche im Begriffe ſtehe, ſich zu vertagen, die diplomatiſche Kommiſſion wahrſcheinlich werde neu beſetzt werden, do man die künftige Verſammlung der Togſatzung nicht als eine Fortdouer der gegenwärtigen betrochten bürfe, und mehrere Kantone neue Geſondten adordnen möchten. Darauf gründete ſich die Anſicht, daß mit der Ueberweiſung bes Schreibens der Republik Genf an eine Kommiſſion noch zugewortet werden könnte.

Auf die Bemerkung des Herrn Präſidenten, daß die Herren Deputirten von Genf in Folge einer Einlodung nach Zürich gekommen ſeyen, und daß man ſie vorläufig bei der beſtehenden Kommiſſion wohl anhören ſollte, um alsdann das Weitere an die Tagſotzung einzuberichten, iſt dieſe Meinung beliebt, und ſonoch die Ueberweiſung on die om 6. Aprill niedergeſetzte diplomotiſche Kommiſſion mit acht Stimmen, nämlich mit denjenigen von Zürich, Bern, Freyburg, Solothurn, Boſel, St. Gollen, Teſſin und Woadt, erkannt worden.

Schwyz ſond dieſe Zuweiſung voreilig, da es bis zur Vervollſtändigung der Tagſatzung nicht lange onſtehen könne. Unterwalden hatte den Auftrag, den Gegenſtand im Allgemeinen ad referendum zu nehmen, unb Luzern behielt das Protokoll offen.

Abweſend waren die Geſandtſchoften von Ury, Glarus, Zug, Schaffhauſen, Appenzell, Graubünden, Aargau und Thurgau.

G. Die Geſandtſchaft des Kontons Freyburg hat von ihrer Regierung den Befehl erhalten, bei der Tagſotzung den Antrag zu mochen: „daß die eidgenöſſiſchen Truppen aus Genf ehemöglichſt obgerufen „werden, indem der bei Abſendung berſelben vorgehadte Zweck, nämlich die Beſitznohme dieſer Stodt, nun„mehr erreicht und der längere Aufentholt dieſer Mannſchoft allda nicht nur von keinem Nutzen, ſondern „eine koſtſpielige Beſchwerde für die eidgenöſſiſche Kriegskaſſe und auch für Genf ſey. Schon habe die Tog„ſotzung einen Theil der im Kanton Groubünden verlegten Truppen zurückgezogen, bei welchem Anloß von „mehreen Geſandtſchaften angeſucht worden, die Zohl der Zurückgelaſſenen noch weiter herunterzuſetzen, „ſowie auch die zwei Kompagnien aus dem Konton Teſſin zurückzuberufen. Man ſieht ferner, doß die mili„täriſche Beſitznohme von Biel und Münſterthal die Schweiz in Verlegenheit ſetze ꝛc. ꝛc.“

Die Geſondtſchoft begehrt, daß die Tagſotzung über dieſen Antrag berothſchlage.

Obiger Antrag der Geſanbtſchaft des Kantons Freyburg wurde von der Togſotzung om 4. Heumonat an die Militärkommiſſion gewieſen.

H. Ueber die — in Folge früherer Aufträge der Togſatzung und der am 4. Heumonot geſchebenen Ueberweiſung — zwiſchen der diplomatiſchen Kommiſſion und den Herren Deputirten der Republik Genf Statt gehabte Konferenz hat erſtere am 19. Heumonat folgenden, vom 10. desſelben Monats datirten Bericht der Tagſatzung vorgelegt:

„Der Wunſch der Stobt und Republik Genf, mit berg eſommten Schweiz vereinigt zu werben, iſt bereits „der Togſatzung durch mehrere Zuſchriften der dortigen proviſoriſchen Regierung bekonnt geworden. Als „die Truppen ber ollirten Mächte dieſe Stodt verließen, rückten, auf Befehl der Tagſotzung, einige Kom„pagnien Freyburger- und Solothurner-Milizen daſelbſt ein, in der Abſicht, dadurch die Stadt und ihr Gebiet „gleichſam zu einem Theile der Eidgenoſſenſchaft vorläufig zu qualifiziren. Die Regierung von Genf hatte

„dieſe militäriſche Okkupation dringend begehrt, die Miniſter der Hohen alliirten Mächte ſolche förmlich gut-
„geheißen, und der Empfang, der den Schweizertruppen in Genf zu Theil ward, gab den ſchönen Beweis,
„daß unter allen Klaſſen der Einwohner dieſes Freiſtaates, bei der Regierung wie bei dem Volke, nur
„ein Sinn und ein Wille herrſchen, durch Stiftung eines engen, feſten, brüderlichen Verhältniſſes mit
„allen Kantonen wieder und auf ewig Schweizer zu ſeyn.“

„Auch durch den dritten Artikel, §. 7, des allgemeinen Friedensvertrags vom 30. Mai 1814 wurde
„der Grundſatz, daß die Republik Genf einen Theil der Schweiz ausmachen ſolle, von allen großen europäi-
„ſchen Mächten förmlich ausgeſprochen.“

„Nach der früher ſchon von der Hohen Tagſatzung erhaltenen Befugniß, zeigte die diplomatiſche Kom-
„miſſion ihre Bereitwilligkeit, ſich mit dem Gegenſtande vorderathungsweiſe näher zu befaſſen, reiflich zu
„unterſuchen, welche Verhältniſſe zwiſchen der Schweiz und der Republik Genf zu gegenſeitigem Vortheil
„beſtehen könnten, und die Wünſche der proviſoriſchen Regierung beſtimmter darüber zu vernehmen. In
„Folge deſſen haben nun die Herren Staatsräthe Saladin von Budé und Schmidtmeyer ſich zum zweiten
„Male nach Zürich begeben und der Bundesbehörde ein Schreiben der Regierung von Genf, d. d. 22. Brach-
„monat 1814, eingehändigt, welches ihre Vollmacht und den Zweck ihrer Sendung folgendermaßen beſtimmt:

»»Nous accréditons les Sieurs Saladin de Budé et Schmidtmeyer, l'un et l'autre Conseil-
»»lers d'État, nos bien-aimés frères, et nous leur donnons pouvoir et charge de nous repré-
»»senter auprès de la haute Diète et auprès des commissions émanées de son sein, pour
»»solliciter notre agrégation au corps helvétique en qualité de canton, pour traiter des
»»conditions de cette agrégation, et pour conclure et signer toutes conventions sur cet
»»objet, sous la simple réserve de notre ratification.««

„Nachdem gedachtes Schreiben in der Sitzung vom 4. Heumonat verleſen worden, wies die Hohe
„Bundesbehörde daſſelbe der bisherigen Kommiſſion zu, mit dem Auftrage, die Herren Abgeordneten
„anzuhören und, wie ſolches bereits gegen Deputirte von Neuenburg und Wallis geſchehen, den weitern
„Bericht an die Tagſatzung zu bringen.“

„In der Unterredung, welche den 10. Heumonat Statt fand, iſt von Seite der Herren Deputirten
„allererſt das Anſuchen der Republik Genf, welches auf mehr denn ſechstauſend individuellen
„Unterſchriften, nämlich jenen der Geſammtzahl der ſtimmfähigen Bürger, beruhet, dahin erklärt
„worden: „daß Genf mit der Eidgenoſſenſchaft in die engſte Vereinigung zu treten und als verbündeter
„Kanton aufgenommen zu werden wünſche.““

„Ueber die Bevölkerung, den ökonomiſchen und adminiſtrativen Zuſtand der Stadt und Landſchaft,
„haben die Herren Abgeordneten folgende gedrängte Notizen mitgetheilt, unter Anerbietung aller ausführ-
„lichern und beſtimmtern Aufſchlüſſe, die nur immer verlangt werden könnten.“

»»Genève et son territoire contiennent environ 32,000 ames, dont 22,000 au moins
»»forment la population de la ville.««

»»Le territoire est actuellement, tel qu'autrefois, composé de districts plus ou moins
»»épars. Les chances d'arrondissement, d'augmentation et d'une meilleure contiguité avec la
»»Suisse sont connues d'après le traité de paix de Paris du 30 Mai.««

»»La ville de Genève et les communes rurales ne possèdent point de biens communaux,
»»ni dixmes, ni cens; lors de sa réunion à la France, Genève se réserva son patrimoine,
»»après avoir acquitté ses dettes. Le surplus a été consacré à l'entretien du culte et de
»»l'instruction publique, qui sont composés d'environ vingt pasteurs, neuf professeurs du
»»collége, et de maitres d'école dans les campagnes.««

»»Sous le régime français et dès-lors à l'occasion du passage des armées alliées, la ville
»»de Genève a contracté des dettes, elles s'élèvent environ a 300,000 francs de Suisse.««

»»L'hôpital général ne peut fournir qu'à la moitié de ses dépenses, des dons volontaires
»»pourvoient au reste; depuis vingt ans la moyenne des assistés est de 3 à 4000 par an.««

»»Les impositions genevoises ménageaient la classe peu aisée, elles devront être aug-
»»mentées; il faudra recréer ce que la France a détruit, payer des dettes.««

»»Genève a été riche, elle compte encore des particuliers aisés, mais la révolution
»»française et la réunion ont porté un coup fatal aux fortunes et à l'industrie.««

„Betreffend dann die künftige Staatsverfaſſung, ſo geht aus den erhaltenen Mittheilungen hervor, „daß nach der traurigen Erfahrung einer ungebundenen, zerſtörend wirkenden Neuerungsſucht auf der einen, „und der darauf erfolgten ſechszehnjährigen Unterjochung auf der andern Seite, die Vorſteher der Republik „entſchloſſen ſind, ihr Staatsgebäude auf ſolchen feſten Grundlagen aufzuführen, wie ein aufgeklärtes, bei „allen politiſchen Wechſeln ſeinen Sitten treu gebliebenes, durch moraliſche Vorzüge, durch Gemeingeiſt, „haushälteriſchen Sinn, ſeltene Thätigkeit und Betriebſamkeit ausgezeichnetes Volk ihrer bedarf, um alle „Wohlthaten eines wohlgeordneten Gemeinweſens genießen zu können. Der Verfaſſungsentwurf, deſſen „Hauptbeſtimmungen der Tagſatzung vorgelegt werden, paßt auf den Charakter und die Bedürfniſſe eines „ſolchen Volkes vollkommen; er ſcheint die ſchwierige Aufgabe, welche in kleinen Republiken als das Haupt„erforderniß der öffentlichen und Privatwohlfahrt anzuſehen iſt, nämlich die Befeſtigung der Freiheit durch „Einſchränkung ihrer Mißbräuche, die Begründung der geſetzlichen Ordnung durch das Vertrauen der „Angehörigen, das Anſehen würdiger Magiſtrate und die weiſe Benutzung aller individuellen Kräfte für „gemeinſchaftliche Zwecke ſehr befriedigend zu löſen. Darin liegt, nach der einſtimmigen Ueberzeugung der „Kommiſſion, die ſicherſte Garantie für die künftige Ruhe der Republik Genf, die übrigens nach der Vereini„gung mit der Schweiz ſchwerlich mehr auch nur einer vorübergehenden Gefahr ausgeſetzt ſeyn würde.“

„Da indeſſen die Verfaſſung dermalen nur ein Entwurf, das Werk der proviſoriſchen Regierung iſt, „ſo dürfte vor Erhebung derſelben zum wirklichen Staatsgeſetz jede offizielle Mittheilung darüber „an die Kantone noch voreilig ſeyn. Die Herren Deputirten von Genf ſtellen aber dieſen Entwurf vertrau„ensvoll der Prüfung der Tagſatzung anheim, in der Meinung, daß eine beifällige Aeußerung von dieſer „Seite die endliche Genehmigung, welche übrigens keinem Zweifel unterliegt, noch mehr befördern und „erleichtern werde.“

„Nach obiger getreuer Berichterſtattung glaubt die Kommiſſion, in Betrachtung: 1) der bereits ſeit „mehrern Jahrhunderten zwiſchen der Schweiz und der Republik Genf beſtandenen Verhältniſſe und Verträge; „2) des einmüthigen dringenden Wunſches dieſes Freiſtaates, welcher die Aufnahme in den eidgenöſſiſchen „Bund als die ſicherſte Gewähr ſeiner Selbſtſtändigkeit und künftigen Wohlfahrt anſieht; 3) der wichtigen „Vortheile, welche dieſe Vereinigung der Schweiz ſelbſt in politiſcher und militäriſcher Hinſicht darbietet, „da Genf durch ſeine Stellung den Eingang in die Waadt und den Durchpaß nach dem Wallis decken kann; „4) des von allen großen europäiſchen Mächten deutlich ausgeſprochenen, auf gleichem Wohlwollen gegen „die Schweiz wie gegen Genf beruhenden Wunſches, der bereits im Friedensvertrag vom 30. Mai die „Stipulation einer ungehinderten Verbindung zu Land bewirkt hat, und der Republik Genf noch andere „Ausſichten eröffnet, welche für die geſammte Eidgenoſſenſchaft in gleichem Maße vortheilhaft ſeyn würden, „ihr Gutachten an die Tagſatzung dahin ſtellen zu ſollen:

„1) daß das Anſuchen der Republik Genf, dem Bundesverein als Kanton einverleibt zu werden, „ſämmtlichen Ständen vorgelegt und nachdrücklich empfohlen werde, um hernach auf endliche Geneh„migung hin die Unterhandlung fortſetzen, die Geld- und Mannſchaftskontingente beſtimmen und einen „definitiven Vertrag abſchließen zu können;

„2) daß die Tagſatzung, wenn die Umſtände es geſtatten, und es ohne Gefährdung anderer wichtiger „Verhältniſſe geſchehen kann, ſolche diplomatiſche Schritte vornehmen möge, wodurch die Konvenienz der „Stadt Genf in Hinſicht einer erwünſchten Verbeſſerung ihrer Gränze und einer beſſern Verbindung ihres „Gebietes mit demjenigen der Schweiz, auch von der Eidgenoſſenſchaft unterſtützt werde.“

Dem vorſtehenden Bericht war folgender Abriß der Grundlagen der Verfaſſung von Genf beigefügt.

»Bases de la constitution de Genève.«

»1) Tous les Genevois sont égaux devant la Loi. La constitution ne reconnaît ni »patriciat, ni noblesse, ni classe privilégiée.«

»2) Le gouvernement est représentatif.«

»3) Le conseil représentatif est le conseil souverain de l'État; ses fonctions sont »gratuites; il est composé de deux cent cinquante membres, indépendamment du conseil »d'État composé de vingt-huit membres qui siégent en conseil souverain, le président, »et y ont voix délibérative.«

»4) Le conseil d'État aura le pouvoir exécutif et l'initiative des lois; il sera composé »de vingt-huit membres dans lesquels seront compris les syndics, le lieutenant, le trésorier

»et les deux secrétaires d'État. Les syndics et le lieutenant seront élus pour un an, et rééli-»gibles après une année d'intervalle.«

»5) Le pouvoir judiciaire sera séparé du ponvoir exécutif.«

»6) Toutes les questions on controverses qui s'élèveraient dans le conseil d'État sur le »sens ou l'exécution des lnis, seront nécessairement portées par nne marche lente et légale »au conseil représentatif qui les décidera sonverainement.«

»7) Le conseil représentatif se renouvellera chaque aunée de trente membres. Dans »ce nombre seront comprises les places vacantes par décès, démissinn ou absence de plus »de deux ans sans congé; ceux qui en sortiront ne pourront être réélus qu' après une »année d'intervalle; ce renouvellement u'anra lieu que dans cinq ans.«

»8) Les honoraires des membres dn conseil d'État resteront sur l'ancien pied de »650 livres de Suisse.«

»9) Le conseil d'État est inamovible; mais il reste soumis à la révision annuelle on loi »du grabeau qui sera exercé par le conseil souverain, mais cette révisiou ne portera ni »sur les quatre syndics, ni snr les quatre anciens syndics, ni sur le lieutenant, ni sur »le trésorier; elle n'aura d'effet qu'à la pluralité de 126 suffrages. Dans cette opération »aucun membre du conseil d'État n'aura droit de voter.«

»10) Le conseil représentatif est élu par les citadins de Genève âgés au moins de »vingt-cinq ans accomplis, non faillis, ni assistés, solvables et qui ont l'équipement requis »pour la milice, et qui ont d'ailleurs les conditions suivantes.«

»11) Anront le droit d'être électeurs:«

»1. Les membres du conseil d'État, dn conseil sonverain, les jnges.«

»2. Les ministres du culte ayant ou ayant eu charge d'ames, les membres de l'Académie, »soit Université, et les régens des elasses qui en relèvent, les membres du consis-»toire, les directeurs des établissemens de charité, la société économique, la cham-»bre des tutelles, les dizeniers, sans être astreints à la contribution de vingt francs.«

»3. Ceux dnnt les contributinns ne sernnt pnint arriérées et qui payeront soit en »contribntions directes, soit par une contribution additionnelle et volontaire »vingt livres de Suisse.«

»12) Chaque année 400 de ces électeurs seront tirés au sort pour procéder à l'élection »des 30 nouveaux membres du conseil représentatif, et indiqueront à la pluralité relative »des suffrages un nombre de candidats égal à celni des places à pourvoir.«

»13) Les 60 indiqués qui auront eu le plus de suffrages seront présentés à la moitié »des électenrs qui auront conconru à l'indicstion et qui en retiendront et éliront trente à »la plnralité absolue des suffrages; cette moitié sera composée d'un sixième des plns »imposés des 400 et de ceux d'entre eux qui exercent les fonctions mentionnées dans les »deux premiers paragraphes de l'artiele 11, en suivant l'ordre qui y est nbservé; dans le »cas où ces personnes ne compléteraient pas la moitié des 400 électeurs, elle sera complétée »par l'adjonctinn des plus âgés d'entr'eux.«

»14) Le conseil souverain élira les syndics, le lieutenant, le trésorier, les conseillers »d'État, les anditeurs; il s'adjoindra, pour y procéder, les personnes mentionnées dans »le second paragraphe de l'art. 11 et les juges. Les jnges seront élus par le conseil »souverain seul, sans adjonction des personnes précitées.«

»15) Aucune loi constitutive ne pourra être ehangée qu'à la pluralité de trois quarts »des suffrages; les membres des tribunaux ne seront révocables qu'à la méme pluralité.«

»16) Si la république est agrandie, et lorsque cet agrandissement sera counu et »déterminé, le libre exercice de la réligion catholique deviendra une loi de l'État, ainsi »que l'admissibilité des catholiques à tous les emplois publics.«

»17) La nonvelle et l'ancienne popnlation des Campagnes participera à tontes les »élections; leurs électeurs pris parmi les contribuables les plus imposés participeront aux »élections, séparément de ceux de la Ville, mais de la méme manière. La part des citadins

»de Genève dans l'élection du conseil souverain sera calculée suivant l'agrandissement du »territoire, elle sera au moins de deux tiers.«

»18) Dans le cas d'une augmentation de territoire, l'ancien patrimoine des Genevois, »géré par la société économique, continuera d'être consacré à l'entretien du culte réformé »et de l'instruction publique.«

»19) Dès que le conseil souverain représentatif sera constitué, les syndics et conseil »provisoires s'assembleront et lui demanderont, s'il veut les confirmer, ou exercer son droit de »grabeau; s'il veut grabeler les syndics et conseil provisoires, le tableau de tous les membres »du syndicat et du conseil provisoire sera présenté au conseil souverain, avec une ligne »pour la confirmation et une ligne pour la nouvelle élection, à côté du nom de chacun »d'eux; les membres du conseil provisoire qui ne seront pas confirmés à la pluralité des »suffrages des votans seront de droit membres surnuméraires du conseil souverain.«

»Le conseil souverain complétera ensuite le conseil-d'État; puis il procédera à »l'élection des syndics, du tribunal, du lieutenant, du trésorier et des secrétaires d'État.«

»20) La Loi pourvoira au développement de ces principes constitutifs.«

»Messieurs Saladin et Schmidtmeyer, députés à la haute Diète, sont autorisés à lui »communiquer ces bases et à préconsulter avec elle sur leurs convenances.«

»Genève, le 22 Juin 1814.«

»*Pour les Syndics et Conseil provisoires de la Ville et République de Genève,*
»*Falquet*, Secrétaire d'État.«

Obgleich mehrere Gesandtschaften, welche auf die frühern Zuschriften der Regierung von Genf ihre Stände mit diesem Gegenstande bekannt gemacht hatten, bereits hinlänglich bevollmächtigt waren, um über die Frage der Vereinigung ein Votum auszusprechen, so glaubte dennoch die Tagsatzung in der eröffneten Umfrage in dem vorliegenden Fall den gleichen Pfad befolgen zu sollen, wie bereits früher in Hinsicht der Vereinigungsbegehren von Neuenburg und Wallis (siehe §. XX und XXI des gegenwärtigen Abschiedes). Der erste Antrag der Kommission, nämlich Mittheilung des Berichtes und der Empfehlung des Ansuchens an die Kantone, fand keine andere Einwendung als diejenige der Gesandtschaft von Tessin, die, bereits instruirt, keine weitere Instruktion provoziren wollte, und jene des Standes Unterwalden, der an der Berathung keinen Theil nahm. Ueber den zweiten Punkt, in Betreff allfälliger diplomatischer Schritte zu Gunsten einer bessern Begränzung und Verbindung des Gebietes von Genf mit der Schweiz, hatten die Gesandtschaften von Glarus und Solothurn einige Bedenken; indessen ist auch die gleichmäßige Mittheilung und Empfehlung dieses zweiten Antrags an die Hohen Stände mit dreizehn *) Stimmen beschlossen worden.

Abwesend waren die Gesandtschaften der Stände Schwyz, Zug, Schaffhausen, Graubünden und Appenzell Inner-Rhoden.

J. Abgeordnete der Wahlkollegien, der öffentlichen Beamten und mehrerer Landeigenthümer in den savoyischen Provinzen Chablais, Faucigny und jenem Theil derjenigen von Carouge, der nicht mit Frankreich vereinigt worden ist, suchen durch ein der Tagsatzung am 20. Heumonat vorgelegtes Memorial, unterzeichnet: Duperier, Rey und Thevenet, bei der Tagsatzung um die Vereinigung dieser Provinzen mit der Schweiz an. Diesem Memorial waren beigefügt:

1) ein Handriß des savoyischen Gebietes, welches nach dem Friedenstraktat vom 30. Mai sich von der sardinischen Monarchie gleichsam völlig getrennt befindet, und dessen Vereinigung mit Genf, als Kanton der Schweiz, dringend gewünscht wird;

2) erläuternde Noten über diesen Plan und die betreffenden Theile Savoyens;

3) ein späteres Schreiben obiger Herren Abgeordneten an den Herrn Präsidenten der Tagsatzung zu Widerlegung der bei Anlaß dieses Vereinigungsbegehrens gegen sie erhobenen Beschuldigungen;

4) zwei Cahiers Unterschriften von den verschiedenen Arrondissements, welche die Anschließung an die Schweiz wünschen.

---

*) In Bezug auf das Votum von Appenzell wird auf die Bemerkung Seite 18 verwiesen.

Hinwieder wurde am 20. Heumonat eine Adreſſe verleſen, mit den beigefügten Namen: L'Avocat Roget de Cholex, le Comte d'Antioche et Mr. de Lémontet, welche, im Namen der Bewohner der Provinzen Choblais und Faucigny und eines Theils der Provinz Carouge, gegen obige Vereinigung mit der Schweiz feierlich proteſtiren, die Sendung der Abgeordneten Duperier, Rey und Thevenet desavouiren und den allgemeinen Wunſch des Savoyervolkes, wieder unter das Zepter ihres rechtmäßigen Souveräns zurückzukehren, beſtimmt erklären. Als Beweis deſſen ſind ihrer Adreſſe ebenfalls mehrere Cahiers Unterſchriften und Proteſtationen gegen die Vereinigung beigefügt.

Die Tagſatzung, welche, allen Vergrößerungsabſichten fremd, die Territorialrechte ihrer Nachbarn eben ſo heilig achtet, als ſie das ſchweizeriſche Gebiet unverletzt zu erhalten wünſcht, die ferner — in lebhaftem Andenken an jene freundnachbarlichen und glücklichen Verhältniſſe, welche Jahrhunderte hindurch zwiſchen der Schweiz und der Krone Sardinien beſtanden und hoffentlich auch künftig beſtehen werden — die Abreißung eines Theils von Savoyen weder begünſtigen, noch auf irgend eine Weiſe provaziren will, glaubte (20. Heumonat), einen dahin zielenden Wunſch, und wäre derſelbe auch nicht ſo beſtimmt widerſprochen worden, in keine Betrachtung ziehen, ſondern lediglich abwarten zu ſollen, was die alliirten Mächte, von denen, dem Anſchein nach, das Schickſal der diesſeits der großen Alpenkette gelegenen ſavoyiſchen Provinzen abhängt, in Hinſicht auf eine allfällige Arrondirung des Gebietes von Genf verfügen werden.

Aus obigen Gründen iſt beſchloſſen worden: „in das vorliegende Geſchäft dermalen nicht einzutreten, „ſondern die Akten in das eidgenöſſiſche Archiv niederzulegen und wegen einer künftigen allfälligen Benutzung „derſelben die Entwicklung der Umſtände abzuwarten.“

Die Geſandtſchaften von Thurgau, Waadt und Appenzell Außer-Rhoden haben für die Ueberweiſung dieſer Akten an die diplomatiſche Kommiſſion geſtimmt, auf daß im Fall einer entſchiedenen Losreißung jener Provinzen von dem Mutterlande und einer allfälligen Unterhandlung über das Territorium von Genf, der Tagſatzung hierüber Bericht erſtattet werde.

K. Am 16. Auguſt wurde ein Schreiben der Vorgeſetzten der Stadt und Landſchaft Carouge vom 30. Heumonat abgeleſen, worin dieſelben den Wunſch ausdrücken, mit dem jetzigen Königreich Frankreich vereinigt zu bleiben, dem ſie ſeit zweiundzwanzig Jahren angehörten, und an das ſie durch täglichen Verkehr, Handel und Gewerbe, ſowie auch durch die geographiſche Lage der Landſchaft ſelbſt, gebunden ſind. Dieſer Wunſch ſey bereits am 10. Heumanat durch eine Bittſchrift an Seine Majeſtät den König Ludwig XVIII. eröffnet worden, wie es die beigefügte offizielle Abſchrift beweiſe, und es müſſe wahrſcheinlich aus Irrthum geſchehen ſeyn, daß die Deputirten von Chablais und Faucigny, als ſie bei der Tagſatzung für die Vereinigung mit Genf und der Schweiz anſuchten, den nämlichen Wunſch im Namen des Kreiſes Carouge geäußert hätten. Die Herren Vorgeſetzten erſuchen daher die Tagſatzung, keine dem Wunſche der Einwohner von Carouge entgegenwirkende Verfügung zu treffen.

Die Tagſatzung beſchloß: „den Gegenſtand des vorſtehenden Schreibens auf ſich beruhen und das„ſelbe zu den frühern Akten, welche andere Wünſche ausdrücken, legen zu laſſen.“

---

§. XXIII. Biſchöflich-baſelſche Lande.

(3., 6., 10., 14., 23., 25. Mai; 2., 3., 22. Brachmonat; 18., 20. Heumonat; 5. Auguſt.)

A. Von dem Herrn Präſidenten wurde am 3. Mai eine Note der Miniſter der alliirten Mächte, d. d. 30. April, vorgelegt, worin dieſelben darauf dringen, daß das Münſterthal (Moûtier Grand-Val) von Seite der Eidgenoſſenſchaft unverzüglich beſetzt werde. Dieſe Landſchaft, bemerken die Herren Miniſter, ſey durch die unvermeidlichen Folgen eines Krieges, in welchem ſie als franzöſiſches Gebiet habe betrachtet werden müſſen, in eine äußerſt traurige Lage verſetzt. Die Schweiz könne nicht länger anſtehen, ſich jener Völkerſchaften, die ihr wieder anheimfallen ſollen, thätig anzunehmen. Zu dem Ende laden die Herren Miniſter die Tagſatzung nochmal ein, dieſe Länder durch militäriſche Okkupation in Schutz zu nehmen und ſo mit der Herſtellung der gewünſchten Verhältniſſe den Anfang zu machen. Wenn aber die Aufſtellung eines eidgenöſſiſchen Armeecorps ſich weiter in die Länge ziehen ſollte, ſo könnten in dieſem Fall die benachbarten Kantone ſich dahin unter einander verſtehen, eine hinlängliche Anzahl von Truppen vorläufig dorthin zu ſenden. Hier folgt der Inhalt dieſer Note:

»Zurich, le $\frac{18}{30}$ Avril 1814.«

»Les soussignés Envoyés extraordinaires et Ministres plénipotentiaires de Leurs Majestés »Impériales et Royale ont reçu une députation des habitans de Moûtier Grand-Val, »chargée de leur faire connaître le voeu de cette vallée, et en même temps la situation »affligeante où elle se trouve placée par l'effet malheureusement inévitable d'une guerre »où ce pays a dû être envisagé comme français.«

Au premier égard les soussignés ont donné à ces députés l'assurance satisfaisante que »leur pays ferait partie de la Suisse sous un mode quelconque qui ne tarderait pas à être »déterminé. Après les avoir tranquillisés sur son sort futur, les soussignés qui ne met»tent pas moins d'intérêt à son état actuel, désirent que cette contrée pauvre soit incessam»ment délivrée du fardeau qui pèse sur elle. Les mesures qu'ils ont proposées à la Diète »dans leur note du 5 Avril étaient propres à faire obtenir de la manière la plus sûre et »la plus prompte cet heureux résultat.«

»Maintenant il paraît que les Suisses ne peuvent différer davantage à intervenir en »faveur des peuples qui doivent leur être unis; et les soussignés ne sauraient marquer à »ces derniers la haute bienveillance de leurs Souverains d'une manière plus convenable »qu'en invitant la Diète à les protéger par une occupation militaire qui commence à établir »les rapports désirés. Et si la mise en activité de l'armée fédérale devait nécessiter des »longueurs, les cantons voisins pourraient se concerter pour envoyer immédiatement un »nombre de troupes suffisant.«

»*Schraut.*« »*Le Comte Capodistria.*« »*Le Baron de Chambrier.*«

Die Tagsatzung hat mit achtzehn Stimmen beschlossen: „diesem Antrag der Minister der alliirten „Mächte zu entsprechen und die Note sanach auf angemessene Weise zu beantworten;" — welches Kanklusum Zürich und Freyburg der Ratifikation ihrer Regierungen vorlegen wollen. Solothurn hat sich aus Mangel an Instruktion das Pratokoll offen behalten.

B. Die eidgenössische Militärkommission berichtete am 6. Mai: Sie habe in den beiden ihr überwiesenen Noten der Minister der alliirten Mächte (siehe varstehende Litt. A und §. XIII, A des gegenwärtigen Abschiedes) einige Undeutlichkeit in Bezug auf die Ausdehnung des von eidgenössischen Truppen militärisch zu besetzenden Theils der bischöflich-baselschen Lande gefunden, indem in der einen nur vom Münsterthal, in der andern hingegen von der gesammten ehemaligen eidgenässischen Gränze die Rede sey; sie müsse sich demnach den Entscheid der Tagsatzung über die Frage ausbitten:

ob die militärische Besetzung sich auf den unzweifelhaften vormaligen Schweizerboden, nämlich: auf die Städte Biel, Neuenstadt, den Tessenberg, die Herrschaften Ilsingen, St. Immerthal und das Münsterthal, beschränken solle; — in welchem Fall ein Bataillon genügen würde,

oder: ob selbe auf die Abtei Bellelay und den Theil des als deutsches Reichsland betrachteten Fürstenthums Pruntrut ausgedehnt werden solle; wo dann wegen größern Gebietsumfanges zwei Bataillone erforderlich seyn würden.

Nach reiflicher Berathung der in obgedachten Noten der Herren Minister enthaltenen Anträge hat die Tagsatzung auf die von der Militärkommission vorgelegte Frage (Freyburg mit Vorbehalt der Ratifikation) beschlossen:

„1) Es sollen nachgenannte, in der alten Schweizergränze gelegene Landschaften, als:
„die Stadt und Landschaft Biel,
„Neuenstadt,
„der Tessenberg,
„die Herrschaft Ilsingen (Orvins),
„die Herrschaft Erguel (St. Immerthal)
„und das Münsterthal
„mit einem Bataillon eidgenössischer Truppen besetzt werden."

„Die eidgenössische Militärkommission erhält den Auftrag, die zu Ausführung des obigen Beschlusses „erforderlichen Anordnungen zu treffen.“

„2) In Hinsicht der Abtei Bellelay, die ungefähr in den gleichen Verhältnissen, wie das Münsterthal, „mit der ehemaligen Eidgenassenschaft gestanden ist, wird die Militärkommission die Meinung der Herren „Minister darüber zu vernehmen suchen und, im Fall dieselben kein Hinderniß darin finden, auch in diese „Gegend die eidgenössischen Truppen vorrücken lassen.“

„3) Was dann jenen Theil des ehemaligen bischöflich-baselschen Gebietes anbelangt, der, obschon mit „einigen katholischen Ständen der Schweiz verbündet, dennach als eigentliches Reichsland betrachtet wurde, „so wird die diplomatische Kammission hierüber von den Herren Ministern eine schriftliche Weisung begehren, „damit man bestimmt wisse, ob diese Landschaft ebenfalls mit der Eidgenassenschaft werde vereinigt werden, „und demnach von ihr besetzt werden solle.“

C. Die eidgenössische Militärkommission hat hierauf, ebenfalls am 6. Mai, der Tagsatzung den Gedanken eröffnet, es möchte vielleicht zweckmäßig und nothwendig seyn, bei der nunmehr von der Eidgenossenschaft beschlassenen militärischen Besetzung des Münsterthals, der Stadt Biel, des Erguels u. s. w., den dorthin beorderten schweizerischen Truppen einen von der Tagsatzung zu ernennenden Zivilkommissär beizuordnen.

Die Versammlung hat obige Anfrage der diplomatischen Kammission überwiesen, mit dem Ersuchen, nach reiflicher Erdauerung derselben ihre gutächtlichen Ansichten darüber der Tagsatzung schriftlich einzugeben.

D. Der Herr Präsident theilte am 13. Mai der Bundesversammlung ein Schreiben von Bürgermeister und Rath der Stadt Neuenstadt am Bielersee, d. d. 7. Mai 1814, mit, worin diese Stadt für sich und ihre Nachbarn vom Tessenberg, welche beide Gebiete ehemals unter fürstbischöflich-baselscher Landeshoheit, aber zugleich in bürgerrechtlichen Verhältnissen mit den Städten Bern und Biel standen, die Verwendung der höchsten eidgenössischen Behörde dahin anruft, daß sie entweder, mit Beibehaltung ihrer früher genassenen Privilegien und Rechte, wieder unter ihren ehemaligen Fürsten kommen, oder aber, falls dieß nicht mehr Statt finden könnte, alsdann die Rechte des Fürsten einem andern, zwischen den Ministern der alliirten Mächte und der Eidgenossenschaft auszumittelnden Oberherrn übergeben werden möchten. Die Bürgerschaft von Neuenstadt überläßt zutrauensvoll der eidgenössischen Tagsatzung und den Herren Ministern der alliirten Mächte, über ihr künftiges Schicksal zu entscheiden, und empfiehlt nochmal ihre alten Rechte dem Schutze der schweizerischen Bundesbehörde.

Diese Aeußerungen des Vertrauens und der Ergebenheit der Stadt Neuenstadt am Bielersee konnten der Tagsatzung nicht anders als angenehm seyn; da aber das Schicksal derselben mit jenem von Biel verbanden scheint, worüber jeder bestimmte Entscheid für einmal vareilig seyn würde, so haben die Gesandtschaften der diplomatischen Kommission aufgetragen, auf dieses Schreiben vorläufig, im ähnlichen Sinn, wie es von der Tagsatzung aus gegen Biel geschehen (siehe §. XXIV, A des gegenwärtigen Abschiedes), zu antworten.

E. In Folge erhaltenen Auftrags ihrer respektiven Regierungen, begehrten am 14. Mai die Gesandtschaften der Stände Bern und Solothurn, an die sich das Münsterthal, gegründet auf die ehemaligen bürgerrechtlichen Verhältnisse mit diesen Städten, um ihre geneigte Unterstützung gewendet hat, — daß es der Tagsatzung gefallen möchte, sich dahin zu verwenden, daß dieses Thal von den drückenden Militärforderungen, denen es seit dem Einzuge der alliirten Truppen bisanhin habe unterliegen müssen, künftig befreit und daß zu dem Ende hin dasselbe als eidgenössisches Gebiet erklärt und militärisch durch Schweizertruppen in Schutz genommen werde.

Auf die Anzeige der Militärkommission, daß bereits an den bayerischen General von Zoller, unter dessen Militärkommanda das Münsterthal sich befindet, geschrieben worden sey, einerseits um denselben van der bevorstehenden Militärokkupation dieses Landes durch schweizerische Truppen zu benachrichtigen, anderseits um bei demselden zu bewirken, daß dasselbe als eidgenössisches Gebiet mit allen militärischen Requisitionen künftighin verschont bleibe, — hat die Tagsatzung für einstweilen den Antrag von Bern und Solothurn zu Protokall nehmen lassen, und den Erfolg des durch die Militärkammission gegen den Herrn General von Zoller gemachten Schrittes abwarten wollen.

F. Vermittelſt Schreibens, d. d. Zürich den 20. Mai, haben Deputirte aus dem Erguel (St. Immerthal) der Tagſatzung eine Denkſchrift vorgelegt, die in Courtelary den 13. Mai von einer Landesdeputation unterſchrieben warden, in welcher einerſeits der Wunſch dieſer Landſchaft, mit der Schweiz, und namentlich mit Bern oder Neuenburg, vereinigt zu werden, ausgedrückt, anderſeits die ehemalige Verfaſſung der Landſchaft nebſt ihren Rechten und Freiheiten in ihren weſentlichen Beſtimmungen dargeſtellt wird, damit ſelbige bei der künftigen Organiſation des Landes gehörig berückſichtigt werden mögen.

Die Tagſatzung wies (21. Mai) dieſe Zuſchriften an die diplomatiſche Kommiſſion, mit dem Auftrage, ſelbige in ähnlichem Sinne, wie es früher gegen die Vorſteher von Neuenſtadt beſchloſſen warden (ſiehe D des gegenwärtigen Paragraphen) vorläufig zu beantworten.

G. Ueber die Frage: ob mit dem Einmarſch von eidgenöſſiſchem Militär in das Erguel (St. Immerthal) und in das Münſterthal die Abordnung eines eidgenöſſiſchen Zivilkommiſſärs dahin, verbunden werden ſolle, — hat die diplomatiſche Kammiſſion ſich berathen; ihr am 23. Mai vorgelegtes Beſinden geht dahin: daß, da keine entſcheidenden politiſchen Gründe für die Abordnung eines beſondern Zivilrepräſentanten, wohl aber Gründe zu möglichſter Koſtenerſparniß vorhanden ſind, ſich die Abſichten der Tagſatzung vollkommen erreichen ließen, wenn an die Spitze des eidgenöſſiſchen Militärcorps, das in's Erguel und in das Münſterthal einrücken ſoll, eine ſolche Perſon geſtellt würde, welche mit dem Rang und dem Anſehen eines Militärchefs die angemeſſenen Eigenſchaften vereinigte, um auch in Hinſicht auf Zivilverhältniſſe zum Vortheil des Landes, ſowohl im Innern als gegen Zumuthungen von außen, nach aufhabenden Inſtruktionen zu wirken.

Die Auswahl einer ſolchen Perſon ſollte, nach den Anſichten der diplomatiſchen Kammiſſion, der Militärkammiſſion übertragen und ihr Vorſchlag erwartet werden.

Dieſer Antrag hat mit ſechszehn *) Stimmen die Genehmigung der Tagſatzung erhalten. Solothurn und Freyburg nahmen die Sache ad referendum.

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Glarus und Appenzell Inner-Rhoden.

H. Am 25. Mai wurde ein Bericht der Militärkommiſſion, d. d. 23. Mai, nebſt zwei beigelegten Aktenſtücken verleſen, welche auf die letzthin von der Tagſatzung angeordnete Beſetzung der ehemals zum eidgenöſſiſchen Gebiete gehörenden biſchöflich-baſelſchen Landſchaften durch ſchweizeriſche Truppen Bezug haben. In dieſem Berichte wird kürzlich gemeldet, daß zwar bei der Ankunft der Schweizertruppen vor den Thoren der Stadt Biel, der dortige Magiſtrat gegen das Erſcheinen derſelben auf dem Territorium von Biel ſchriftlich proteſtirt habe (vergleiche §. XXIV, B des gegenwärtigen Abſchiedes), daß indeſſen die Truppen nicht nur von der Bürgerſchaft von Biel, ſondern bei ihrem weitern Vorrücken auch von jener der Stadt Neuenſtadt, von den Bewohnern des Münſterthals ꝛc. ſehr freundſchaftlich aufgenommen worden ſeyen, und daß man dem zufolge hoffen dürfe, daß die Beſitznahme ſämmtlicher zur Eidgenoſſenſchaft gehörender Lande auf dieſem Theile ihres Gebietes ruhig und ungeſtört vor ſich gehen werde.

Die Tagſatzung hat, in Erwartung der weitern dießfälligen Mittheilungen ihrer Militärkammiſſion, dieſen Bericht ad acta gelegt.

J. Der Herr Präſident hat am 2. Brachmanat der Tagſatzung folgende, von der Geſandtſchaft des Standes Bern mitgetheilte, auf das Münſterthal Bezug habende Aktenſtücke vorgelegt:

1) Schreiben der ehemaligen Propſtei des Münſterthals, d. d. 26. Mai 1814, worin, unter lebhafter Verdankung der von Seite der Eidgenoſſenſchaft angeordneten militäriſchen Beſetzung dieſer Landſchaft, im Namen der geſammten dortigen Einwohner der Wunſch geäußert wird, es möchte die Tagſatzung entweder einen eidgenöſſiſchen Kommiſſär in das Münſterthal abordnen, der als proviſoriſcher Gouvernenr die Adminiſtration dieſes Landes einſtweilen beſorgen würde, oder aber der Propſtei ſelbſt die Befugniß ertheilen, einen ſolchen von ſich aus zu ernennen;

2) eine Erklärung der Abgeordneten dieſer Landſchaft vom 26. Mai, wodurch dieſelbe gegen die von einigen Partikularen aus den benachbarten biſchöflich-baſelſchen Landen unternommenen Schritte, die dahin zielen, aus dem Münſterthal einen eigenen unabhängigen Kanton zu bilden, förmlich proteſtirt und den Wunſch äußert, mit dem eidgenöſſiſchen Stande Bern vereinigt zu werden;

*) In Bezug auf das Votum von Appenzell wird auf die Bemerkung Seite 19 verwieſen.

3) Verſchiedene Aktenſtücke, enthaltend Beſchwerden über fortdauernde Requiſitionen und Militärbedrückungen von Seite der noch in der Nachbarſchaft ſtationirten fremden Truppenkommandos.

Nach Ableſung obiger Aktenſtücke hat die Tagſatzung gefunden, daß in Hinſicht des erſten Gegenſtandes, die Ernennung eines proviſoriſchen Gouverneurs betreffend, ein dießfälliger Entſchluß für einmal noch nicht dringend ſey, da mit Grund zu erwarten ſtehe, daß das Münſterthal von der militäriſchen Verwaltung, worunter es jetzt leidet, mit nächſtem werde befreit werden, und dannzumal dieſe Landſchaft bis zum definitiven Entſcheid über ihr künftiges Schickſal unbedenklich ſich ſelbſt überlaſſen werden könne.

Was den zweiten Gegenſtand, die Vereinigung des Münſterthals mit Bern, betrifft, ſo hält die Tagſatzung dafür, daß eine Einſchreitung der eidgenöſſiſchen Bundesbehörde dermalen noch voreilig wäre, und jeder daherige Entſcheid ſo lange eingeſtellt werden müſſe, bis die Gränzverhältniſſe ſich näher entwickelt haben werden.

Die Tagſatzung will indeſſen obige zwei Punkte der beſtehenden diplomatiſchen Kommiſſion zu näherer Berückſichtigung überweiſen und dieſelbe einladen, ſeiner Zeit darüber ihr Gutfinden einzugeben.

Endlich hat die Tagſatzung den dritten Punkt, die Beſchwerden wegen militäriſcher Bedrückungen betreffend, der Militärkommiſſion mit dem Auftrag zugewieſen, durch Ergreifung aller ihr zu Gebote ſtehenden Maßregeln dahin zu wirken, daß die dem Münſterthal von auswärtigen Behörden auferlegten Kriegslaſten, Requiſitionen u. ſ. w. von nun an aufhören, und den dießfälligen Beſchwerden möglichſt abgeholfen werde.

K. Am 3. Brachmonat hat Herr Landammann Heer, Namens der Militärkommiſſion, aus Veranlaſſung der vorſtehenden Verhandlung die Anzeige gemacht: da, den neueſten Berichten zufolge, das Münſterthal immer allerhand Requiſitionen und Bedrückungen von Seite der benachbarten Militärkommandanten ausgeſetzt ſey, und es ſogar den Anſchein habe, als ob dieſelben die ſchweizeriſche Okkupation nicht anerkennen wollten, ſo werde die Militärkommiſſion von ſich aus Schritte vornehmen, ſey es durch Verwendung bei den im Oberrhein von den alliirten Mächten aufgeſtellten Gouverneurs, ſey es durch Abſendung eines eigenen Kommiſſärs in das Münſterthal, um wo möglich die peinliche Lage dieſer Landſchaft zu erleichtern.

Dieſe Eröffnung iſt von der Tagſatzung mit Beifall und ohne fernere Bemerkung aufgenommen worden.

L. Der Herr Präſident hat der Tagſatzung am 22. Brachmonat die Ankunft des Herrn Kommiſſärs von Billieux aus Pruntrut einberichtet, der ſich aus Auftrag des Herrn Barons von Andlaw von Birseck, letzthin geweſenen Generalgouverneurs der Franche-Comté, nach Zürich begeben habe, um die offizielle Anzeige zu machen: Es erſtrecke ſich, in Folge einer Weiſung des Herrn Staatsminiſters Grafen von Stadion, das dem Herrn Baron von Andlaw durch die Hohen alliirten Mächte übertragene Generalgouvernement nicht nur auf das Fürſtenthum Pruntrut, ſondern auf alle Länder und Städte, die vor der Revolution in den biſchöflich-baſelſchen Landen einbegriffen waren und dem Fürſtbiſchof huldigten, namentlich auch auf die Stadt Biel; zwar werde das Schickſal dieſes Fürſtenthums und dieſer Länder erſt bei dem Kongreß in Wien entſchieden werden; indeſſen werde die Adminiſtration derſelben proviſoriſch in Händen des Herrn Barons von Andlaw verbleiben; und wenn ſchon einige Gründe vorhanden ſeyen, zu vermuthen, daß die ehemaligen biſchöflich-daſelſchen Länder und Städte künftighin durch engere Verhältniſſe mit der Schweiz verbunden werden könnten, ſo ſolle dennoch dieſem Entſcheid noch keineswegs vorgegriffen werden, und die proviſoriſche Adminiſtration ungehindert vor ſich gehen. — Es erwarte demnach der Herr Baron von Andlaw, daß, durch die eidgenöſſiſcher Seits angeordnete militäriſche Beſetzung Biels, des Münſterthals und anderer Ortſchaften der biſchöflich-daſelſchen Lande, er in ſeinen Verwaltungsverrichtungen nicht nur kein Hinderniß, ſondern vielmehr Unterſtützung finden werde. In dieſer Ueberzeugung begehrte Herr von Billieux im Namen des Herrn Gouverneurs, daß einige Truppenabtheilungen ſogar bis nach Delsberg verlegt werden möchten.

Das Anſuchen des Herrn von Billieux, meldete der Herr Präſident ferner, ſey durch den öſterreichiſchen Herrn Miniſter bei einer deßhalb mit ihm gehabten Unterredung beſtätigt und unterſtützt worden, bei welcher aber nicht unterlaſſen worden ſey, dem öſterreichiſchen Herrn Miniſter über dieſes Anſuchen und über die Folgen einer unbedingten Willfahrung mehrere Bemerkungen und Bedenklichkeiten vorzulegen und den Anlaß zu ergreifen, die Frage aufzuſtellen: ob es nicht der Fall wäre, daß die Eidgenoſſenſchaft dem Herrn Gouverneur von Andlaw einen eidgenöſſiſchen Zivilkommiſſär an die Seite ſtellte, der mit ihm die Adminiſtration, inſoweit dieſelbe mit der militäriſchen Beſetzung in Verbindung kommen könnte, führen hälfe. —

Auf dieſen Antrag habe der öſterreichiſche Herr Miniſter erwiedert, daß, obwohl Oeſterreich auf die bisthumbaſelſchen Lande keinen Anſpruch mache, und man auf die künftigen Verhältniſſe dieſer Länder mit einiger Wahrſcheinlichkeit zum voraus ſchließen dürfe, beſonders da die Beſetzung einiger Theile derſelben durch ſchweizeriſche Truppen keinen Widerſtand gefunden habe, dieſe Frage dennoch nur dann entſchieden werden könne, wenn bei dem Kongreß in Wien, dem die Beſtimmung des Schickſals obgedachter Länder vorbehalten worden, der Wille der alliirten Mächte werde ausgeſprochen worden ſeyn; er finde bedenklich und unzuläſſig, vor dieſer Zeit durch irgend eine weitere Verfügung in der Sache vorzugreifen.

Auf dieſe Eröffnungen des öſterreichiſchen Herrn Miniſters ſey demſelben der zweite Antrag gemacht worden, diejenigen Theile des Fürſtenthums Pruntrut, die ehemals als deutſches Reichsland betrachtet wurden, von den übrigen biſchöflich-baſelſchen Landen, die mit der Schweiz oder einigen Theilen derſelben in beſondern Verhältniſſen geſtanden ſind, zu trennen und für dieſe letztern allein einen eidgenöſſiſchen Kommiſſär zu beſtellen. Dieſem Antrag habe aber der öſterreichiſche Herr Miniſter nicht beiſtimmen wollen. Auch ein dritter habe bei ihm keinen Eingang gefunden, daß nämlich, da die Anweſenheit von eidgenöſſiſchen Truppen in einigen Ortſchaften der biſchöflich-daſelſchen Lande zur Unterſtützung der Verwaltung benutzt werden wolle, doch wenigſtens in dieſen Theilen einige Zivilbeamten im Lande ſelbſt gewählt und unter der Oberaufſicht des Herrn Generalgouverneurs im Namen der Eidgenoſſenſchaft aufgeſtellt werden.

Seinen Bericht ſchließt der Herr Präſident mit der Mittheilung eines Schreibens des Herrn Barons von Andlaw an die Militärkommiſſion, d. d. Arlesheim den 18. Brachmonat 1814, folgenden Inhalts:

»*Le Ministre d'État et Gouverneur-Général de la principauté de Porentrui*
»*à Messieurs les Président et membres de la commission militaire de la Confédération suisse.*«

»Messieurs!«

„En réponse à la lettre que vous m'avez fait l'honneur de m'écrire le 3 de ce mois, »j'ai celui de vous remercier de la connaissance que vous avez bien voulu me donner »des motifs qui vous ont engagés à faire occuper militairement quelques parties de l'évêché »de Bâle.«

»Je dois en même temps avoir l'honneur de vous observer, Messieurs, que, d'après »les ordres que j'ai reçus à plusieurs reprises, et tout récemment encore, le gouverne»ment que les hautes puissances alliées ont daigné me confier, s'étend sur tout l'évêché de »Bâle, sans distinction, et nommément sur la ville de Bienne.«

»D'après cela vous sentez, Messieurs, que l'occupation militaire de cette dernière ville, »ainsi que de la Neuveville, de la montagne de Diesse, d'Orvins, de l'Erguel et de la »Prévôté de Moûtier-Grandval, ne doit et ne peut nullement entraver mon administration »J'espère même, Messieurs, que vous donnerez les ordres nécessaires pour qu'elle soit en »cas de besoin soutenue par votre force militaire. Veuillez, Messieurs, me faire connaître »les dispositions que vous aurez prises à ce sujet.«

»Je suis infiniment flatté de tout ce que vous avez bien voulu m'exprimer d'honnête »sur mes sentimens envers la Confédération suisse. Je vous prie de croire qu'ils sont aussi »invariables que sincères; et je serois charmé d'être à même de vous en donner des preuves.«

»Agréez l'assurance de la haute considération avec laquelle j'ai l'honneur d'être,

»Messieurs,

»votre très-humble et très-obéissant serviteur,

»Arlesheim, le 18 Juin 1814.« »Le Gouverneur-Général:

»*Baron d'Andlaw de Birsek.*«

Nach Verleſung des vorſtehenden Schreibens wurde die Umfrage im Schooße der Tagſatzung eröffnet, und es wurden folgende Anſichten geäußert.

Es ſcheine allerdings bedenklich, eidgenöſſiſche Truppen zur Dispoſition einer äußern Behörde und zur Unterſtützung einer Adminiſtration zu ſtellen, die der Schweiz ganz fremd iſt; dadurch dürften dieſe Truppen zu Zwecken gebraucht werden, wofür dieſelben keineswegs aufgeſtellt worden, und die den Verhältniſſen der Schweiz entgegen wären. Die Abſicht der Tagſatzung, als ſie die Stadt Biel, das Münſterthal und die übrigen Ortſchaften, in welchen ſich eidgenöſſiſche Truppen befinden, beſetzen ließ, ſey einzig geweſen,

dieſe Länder, die ehemals mit der Schweiz in beſondern Verhältniſſen ſtanden und mit ihr verbunden waren, als eidgenöſſiſches Gebiet zu qualifiziren und dieſelben dadurch von drückenden Zumuthungen von außen, als: Militärrequiſitionen, Lieferungen u. ſ. f. zu befreien. Jeder andere Zweck ſey fremdartig, und da, durch den eingetretenen Umſtand der Einführung einer proviſoriſchen Generaladminiſtration der ſämmtlichen biſchöflich-baſelſchen Lande, das künftige Schickſal derſelben noch unſicherer ſcheinen möge, und ihre Verhältniſſe einigermaßen noch mehr verwickelt werden, ſo ſollen ſich auch die Bedenklichkeiten vermehren, gedachter Militärbeſetzung eine größere Ausdehnung und einen andern Zweck zu geben, als die urſprüngliche Abſicht der Tagſatzung war. Uebrigens ſey dieſe Beſetzung und ihr Zweck in Folge beſtimmter Inſtruktionen beſchloſſen worden, und ſie könnte nicht wohl, beſonders bei der wirklichen Abweſenheit mehrerer Geſandtſchaften, ohne Einholung neuerer Verhaltungsbefehle, ausgedehnt und ihr Zweck geändert werden.

Nach andern Anſichten, worunter auch jene des Herrn Geſandten von Schwyz, ſollten die eidgenöſſiſchen Truppen, die in einen Theil der biſchöflich-baſelſchen Lande eingerückt ſind, ſowohl wegen des neu eingetretenen Umſtandes, als wegen der beträchtlichen Koſten, welche dieſe Beſetzung verurſachet, zurückgezogen werden.

Dagegen wurde aber bemerkt, daß der Rückzug der eidgenöſſiſchen Truppen aus obgedachten Ländern manchen Bedenken unterliege: unter andern, daß aus demſelben gefolgert werden möchte, daß die Eidgenoſſenſchaft auf die Vereinigung dieſer Länder mit der Schweiz Verzicht leiſte, und daß in dieſer Hinſicht es nicht ſchicklich ſcheine, das Anſuchen des Herrn Generalgouverneurs von Andlaw ſogleich von der Hand zu weiſen, ſondern vielmehr zu trachten, ſich mit demſelben über die Art und Weiſe einzuverſtehen, wie die fortdauernde militäriſche Beſetzung mit der ihm anvertrauten Adminiſtration in eine Verbindung geſetzt werden könnte, die einerſeits die beiderſeitigen Abſichten erfüllen, und anderſeits dem künftigen politiſchen Verhältniſſe der biſchöflich-baſelſchen Lande keineswegs vorgreifen würde.

Die Mehrheit der Geſandtſchaften hat ſich dahin vereinigt: „dem Herrn Präſidenten aufzutragen, dem „Herrn Generalgouverneur durch die Militärkommiſſion antworten zu laſſen, daß, bevor man ſich über ſein „Begehren äußern könne, noch mehrere Aufſchlüſſe und Erläuterungen, betreffend die Verwendung der eidge„nöſſiſchen Truppen, ihre Verhältniſſe zum Generalgouverneur u. ſ. w. erforderlich wären, welche am beſten „durch eine mündliche, vertrauliche Rückſprache eingeholt werden könnten, daß zu dem Zwecke hin ein Abge„ordneter im Namen der Militärkommiſſion die Ehre haben werde, ſich mit ihm über dieſen Gegenſtand zu „unterreden.“

Der Herr Präſident wurde hierbei erſucht, nochmal mit dem öſterreichiſchen Herrn Miniſter über dieſen Gegenſtand in obigem Sinne eine Unterredung zu halten.

Obiges Konkluſum iſt mit acht Stimmen angenommen worden.

Schwyz verblieb bei ſeiner Meinung, und der Herr Legationsrath Pfyffer von Luzern behielt zu Handen ſeines Herrn Prinzipals, des abweſenden Geſandten des Standes Luzern, das Protokoll offen.

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Ury, Glarus, Zug, Freyburg, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell, Graubünden und Thurgau.

M. In einer Zuſchrift vom 11. Heumonat 1814 haben Bürgermeiſter, Rath und proviſoriſche Kommiſſion der Stadt Neuenſtadt am Bielerſee bei der Tagſatzung klagend vorgebracht, daß ſie ganz unerwartet von dem Generalgouverneur des Fürſtenthums Pruntrut, Herrn Baron von Andlaw, aufgefordert worden ſeyen, ihm drei Subjekte vorzuſchlagen, um aus denſelben den Einzieher der Kontributionen für die Stadt Neuenſtadt zu ernennen. Bürgermeiſter und Rath bitten bei der Tagſatzung um eine Weiſung über den von ihnen in ſolchen Umſtänden einzuſchlagenden Weg, damit der früher geäußerte Wunſch aller Einwohner, mit der Schweiz vereinigt zu werden, bei dieſer Gelegenheit nicht etwa kompromittirt werde.

Bei Anlaß obiger Beſchwerde, welche einerſeits in den Gegenſtand der Berathung vom 22. Brachmonat einſchlägt, anderſeits mit den am 4. Heumonat vorgekommenen Klagen der Stadt Biel (ſiehe §. XXIV, D des gegenwärtigen Abſchiedes) übereinſtimmt, zeigte am 18. Heumonat der Herr Präſident an, daß die Militärkommiſſion, ungeachtet der eifrigen Bemühungen des Herrn Oberſten Stehlin, von Baſel, der von ihr an den im Namen der alliirten Mächte als Generalgouverneur des Fürſtenthums Pruntrut aufgeſtellten Herrn Baron von Andlaw abgeſendet worden ſey, es nicht habe dahin bringen können, einen befriedigenden modus vivendi für die zu Biel, im Erguel, Münſterthal ꝛc. ſtationirten Schweizertruppen, und für dieſe Länder ſelbſt eine Ausnahme von der proviſoriſchen Militärabminiſtration zu bewirken. Herr Baron

von Andlaw beſtehe darauf, alle Länder, welche vormals unter der Regierung des Biſchofs von Baſel geſtanden, ſelbſt diejenigen, welche vor 1797 einen Theil der Eidgenoſſenſchaft ausmachten, unter ſeine Verwaltung zu nehmen, und verlange eine Erklärung, ob die im ehemaligen ſchweizeriſchen Theile ſtationirten Schweizertruppen ihm behülflich ſeyn und unter ſeinen Befehlen ſtehen ſollen, oder ob er ſich umzuſehen habe, daß öſterreichiſche Truppen in das Land einrücken.

Bekanntlich hatte der franzöſiſche Präfekt des oberrheiniſchen Departements denjenigen Theil der biſchöflich-baſelſchen Lande, der vormals nicht ſchweizeriſches Gebiet geweſen, unter dem unſtatthaften Titel eines Enclavements in franzöſiſchem Namen beſetzen wollen,— eine Anſprache, die aber durch den Generalgouverneur abgewieſen und vereitelt wurde.

Ein anderer bedenklicher Anſtand rühre von der Weigerung einer Gemeinde im Münſterthal (Courrendlin) her, den adminiſtrativen Befehlen des Generalgouverneurs Genüge zu thun. Der deßhalb von Seite des Generalgouverneurs an den ſchweizeriſchen Kommandanten erlaſſenen Aufforderung, ihn gegen den Widerſtand dieſer Gemeinde zu unterſtützen, konnte letzterer ohne höhere Vollmacht von Seite der Eidgenoſſenſchaft nicht entſprechen. Der Generalgouverneur behaupte ſogar, daß, auf Anzeige des im entgegengeſetzten Fall unvermeidlichen Einrückens öſterreichiſcher Truppen, der eidgenöſſiſche Kommandant den ſeinigen ſcharfe Patronen ausgetheilt und Maßregeln zur Gegenwehr getroffen habe.

Von dieſen Mißverſtändniſſen unterrichtet, habe der öſterreichiſche Geſandte lebhaften Unwillen bezeugt, die Rechte und Anſprachen des öſterreichiſchen Generalgouvernements behauptet und erklärt, entweder auf der Unterſtellung der eidgenöſſiſchen Truppen unter daſſelbe, oder auf der Zurückziehung dieſer Truppen beſtehen zu müſſen. Durch die Dazwiſchenkunft des ruſſiſchen und des engliſchen Geſandten ſey endlich der letzte Vorſchlag in dieſer Angelegenheit dahin gefallen: daß ein erfahrner, vorſichtiger Mann als eidgenöſſiſcher Kommiſſär, unter deſſen Befehlen der eidgenöſſiſche Kommandant ſtehe, in die Gegend geſendet werde; daß dieſer Kommiſſär für alle Verwaltungsangelegenheiten, als Zwiſchenbehörde, zwiſchen dem Land und dem Generalgouverneur, auftrete und ſich vorzüglich dahin verwende, zwiſchen der proviſoriſchen Militärverwaltung und den anweſenden eidgenöſſiſchen Truppen ein erwünſchtes Verhältniß zu Stande zu bringen. Die Miniſter verſprachen ihrerſeits auf den öſterreichiſchen Herrn Geſandten und auf das Generalgouvernement zu wirken, damit daſſelbe ſich mäßig erzeige, das Land verſchone, die ſchweizeriſche Militärokkupation, die von den alliirten Mächten ſelbſt begehrt worden iſt, anerkenne und die eidgenöſſiſchen Truppen mit Freundſchaft und Achtung behandle.

Auf dieſen Bericht iſt die Verweiſung des Gegenſtandes an die Militärkommiſſion zur ſchleunigen Berichterſtattung, zum Vorſchlag eines Kommiſſärs und zur Entwerfung einer Inſtruktion einmüthig erkannt worden.

N. Die Tagſatzung vernahm am 20. Heumonat den Bericht der eidgenöſſiſchen Militärkommiſſion über die Angelegenheiten der biſchöflich-baſelſchen Lande. Da dieſer Bericht, nebſt den begleitenden Aktenſtücken, nämlich:

a. Proklamation des Generalgouverneurs von Andlaw über die gerichtliche Organiſation u. ſ. w.;

b. Proklamation des nämlichen über die Auflagen des Fürſtenthums Pruntrut, beide datirt vom 26. Brachmonat 1814;

c. Aufforderung des Generalgouverneurs an ſämmtliche Maires zur Bekanntmachung und Vollſtreckung ſeiner Befehle, vom 30. Brachmonat;

d. Zirkulirende Bittſchrift zu Sammlung von Unterſchriften, betreffend die Abtretung der Verwaltung ſämmtlicher biſchöflicher Lande an Herrn von Andlaw;

e. Schreiben des Generalgouverneurs an die Militärkommiſſion, betreffend obige Verwaltung in den von eidgenöſſiſchen Truppen beſetzten Landestheilen;

f. Antwort der Militärkommiſſion an denſelben, vom 6. Heumonat 1814;

g. Memorial der Bewohner des Münſterthals an die Tagſatzung, vom 3. Heumonat, worin ſie um Bevollmächtigung zu Einſetzung einer proviſoriſchen Regierung anholten,

— eine ſummariſche Darſtellung ſowohl desjenigen, was über die neueſten Verhältniſſe dieſer Lande und über die Stimmung der Einwohner bisher bekannt geworden, als der Verfügungen enthält, welche eidgenöſſiſcher Seits in Hinſicht auf den ehemaligen ſchweizeriſchen Antheil gedachter Lande getroffen worden ſind, ſo wird derſelbe dem Abſchiede unter der Beilage Litt. O beigerückt.

Der vorſtehende umfaſſende Bericht wurde von der Tagſatzung mit lebhaftem Intereſſe vernommen, und dieſelbe bezeugte einmüthig der Militärkommiſſian für alle zu Gunſten der ehemals zur Schweiz gehörig geweſenen biſchöflich-baſelſchen Länder gehabten Bemühungen, beſonders aber für die von ihr bisher getroffenen klugen und zweckmäßigen Einleitungen ihren ungetheilten, lebhaften Dank.

* * *

Sodann hat die Kommiſſion, in weiterer Erfüllung der Befehle der Tagſatzung, darauf angetragen, daß theils zu Ausgleichung der obwaltenden Anſtände, theils zu möglichſter Beſchützung derjenigen Länder, welche ehemals wirkliches ſchweizeriſches Gebiet geweſen, und zu Erzielung eines erwünſchten Verhältniſſes zwiſchen dem Generalgouvernement und den eidgenöſſiſchen Truppen ein Kommiſſär der Tagſatzung, als Mittelbehörde, in dieſe Länder, und zwar vor allem an den Herrn Baron von Andlaw, abgeordnet werden möchte. Hierzu hätte die Kommiſſion gern den Herrn Oberſten Stehlin, zweiten Geſandten des Standes Baſel, vorgeſchlagen; da aber Herr Stehlin ſeiner Geſchäfte und jetziger Verhältniſſe wegen eine ſolche Sendung unmöglich übernehmen kann, ſo wünſcht die Kommiſſion die Wahl der Tagſatzung zu leiten entweder auf Herrn Oberſt von Hauſer, von Näfels, Kantons Glarus, wirklichen Kommandanten der eidgenöſſiſchen Truppen in Graubünden, der, nach ihrer Ueberzeugung, alle hierzu erforderlichen Eigenſchaften beſitze, oder auf Herrn Oberſtlieutenant von Sonnenberg, von Luzern, geweſenen Anführer der eidgenöſſiſchen Truppen im Kanton Teſſin, deſſen Einſichten, Feſtigkeit und andere treffliche Eigenſchaften ſich in dieſem Kommando rühmlich erprobt haben.

Die Kommiſſion unterlegt ferner der Genehmigung der Tagſatzung einen Beſchluſſesentwurf als Inſtruktion für den Herrn Zivilkommiſſär.

In der Umfrage hat die Geſandtſchaft von Bern, deren frühere Inſtruktionen auf die Zurückberufung der aufgebotenen eidgenöſſiſchen Truppen im Allgemeinen hinzielten, ſich in Betracht der von der Kommiſſion entwickelten neuen Verhältniſſe bei der Berathung paſſiv verhalten wollen. Unterwalden glaubte, daß die koſtſpielige und in mehrern Rückſichten für die Eidgenoſſenſchaft unangenehme Okkupation dieſer Länder für einmal aufgegeben werden ſollte. Ury und Freyburg, deren Inſtruktionen ſich der obigen näherten, wollten den Erfolg der Berathung abwarten, um allenfalls einer erklärten Mehrheit beizutreten.

Bei der Abſtimmung wurde ſodann —

in Erwägung, daß die beſetzten biſchöflich-baſelſchen Landſchaften vormals einen Theil der Schweiz ausmachten; daß dieſe Beſetzung von den Miniſtern der alliirten Mächte förmlich begehrt wurde; daß die Eidgenoſſenſchaft die Pflicht hat, gedachte Landſchaften ſo viel möglich gegen Bedrückungen von außen her zu ſchützen; daß die Zurückziehung der Truppen endlich, einerſeits den Einwohneen, deren Anhänglichkeit an die Schweiz alle Theilnahme verdient, ſehr ſchmerzlich fallen, anderſeits in politiſcher Beziehung, vorzüglich aber, da ein wichtiger Theil der Schweizergränze auch nicht augenblicklich Preis gegeben werden darf, der Schweiz ſelbſt nachtheilig werden müßte, — von der Tagſatzung mit dreizehn *) Stimmen (worunter auch Ury und Freyburg) im Widerſpruche mit Bern und Unterwalden, beſchloſſen:

„die zweckmäßigen und klugen Anträge der Militärkammiſſian zu genehmigen, und ſomit —

„1) einen Kammiſſär zu dem angetragenen Zweck zu ernennen;

„2) deſſen Pflichten und Verrichtungen ſo zu beſtimmen, wie die hier nachfolgende Inſtruktion lautet:

„a. Der eidgenöſſiſche Kammiſſarius wird ſich allervörderſt zu dem Herrn Generalgouverneur, Baron „von Andlaw, nach Arlesheim begeben, demſelben den bisherigen Gang der eidgenöſſiſchen Behörden und das „ganz einfache Benehmen derſelben in dem wahren Lichte darſtellen und mit ihm die einſtweilige Zivilver„waltung der von den eidgenöſſiſchen Truppen beſetzten Landſchaften bis auf den Zeitpunkt der endlichen „Entſcheidung des künftigen Schickſals und der Verfaſſung derſelben verabreden."

„b. Er wird dabei vorzüglich auf die Einführung ſolcher Formen Bedacht nehmen, welche den Einwoh„nern dieſer Landſchaften jede Furcht, als ob ſie wieder von der Schweiz losgeriſſen werden dürften, „benehmen."

„c. Zu dem Ende hin wird er bewirken, daß ſowohl das Erguel als die Propſtei Münſter in Gran„felden eigene Gerichtsſtellen und Verwaltungsbehörden erhalten, welche, aus dem Mittel der Einwohner „zuſammengeſetzt, von äußeen Beamtungen und Tribunalien unabhängig ſeyen und ihre Geſchäfte unmittel„bar im Namen des Generalgouvernements verwalten. Die Abtei Bellelay wäre dem Münſterthal, und „Neuenſtadt, Teſſenberg und Ilſingen dem Erguel beizuordnen."

*) Siehe in Bezug auf das Votum von Appenzell die Bemerkung auf Seite 10.

„Was aber die alteidgenössische Stadt Biel betrifft, so wird der Herr Kommissarius darauf bestehen, „daß dieselbe ihre eigene Verfassung und Verwaltung ungekränkt behalte.“

„d. Er wird ferner zu erhalten suchen, daß die rechtmäßigen landesherrlichen Einkünfte durch diese „Verwaltungsbehörden selbst bezogen und dem Generalgouvernement dafür Rechnung getragen werde; daß „aber diese Landschaften, in Rücksicht auf ihre nähern Verhältnisse mit der Eidgenossenschaft und ihre bekannte „Armuth und getragene Kriegslasten, mit Eintreibung der Rückstände und Auflegung von beschwerlichen, aus „dem ehemaligen französischen Finanzsystem abgeleiteten Auflagen möchten verschont bleiben.“

„e. Wenn der Herr Kommissarius diese Gegenstände mit dem Herrn Freiherrn von Anblaw in's Reine „gebracht hat, so wird er mit dessen Einwilligung den Einwohnern der betreffenden Landschaften die ver„abredeten vorläufigen Maßregeln bekannt machen und für deren Einführung sorgen; sollte dieselbe unver„warteterweise hin und wieder einige Schwierigkeiten finden, so darf er sich der eidgenössischen Truppen „bedienen.“

„f. Er wird sodann sein Standquartier an einem beliebigen Ort in möglichster Nähe des Herrn „Generalgouverneurs aufschlagen und sorgfältig wachen, daß die übereingekommene Einrichtung in gutem „und regelmäßigem Gange verbleibe, von niemanden gefährdet oder verletzt werde, und jede Willkührlich„keit vermieden bleibe.“

„g. Sollte sich irgendwo Widerspänstigkeit gegen die anerkannten Behörden und ihre Verordnungen „blicken lassen, und die Hülfe des eidgenössischen Militärs von den Zivilbehörden gefordert werden, so wird „der Herr Kommissarius zuerst sorgfältig untersuchen, ob die Beschwerden der betreffenden Behörden auf „die eingeführte und übereingekommene Einrichtung gegründet seyen; ist dieses der Fall, so wird er zuerst die „Widerspänstigen durch Vorstellungen belehren, und erst, wenn ihm dieses nicht möglich wäre, sich der „Hülfe des Militärs zur Herstellung der Ordnung bedienen und den Kommandanten desselben dazu „auffordern.“

„h. Der Kommandant der eidgenössischen Truppen hat einzig von dem Zivilkommissarius und sonst „von keiner andern aufgestellten Landesbehörde Weisungen zu befolgen.“

* * *

Endlich hat die Tagsatzung durch geheimes Stimmenmehr den Herrn Obersten von Hauser (der zehn Stimmen gegen fünf, welche auf Herrn von Sonnenberg fielen, erhalten) als eidgenössischen Kommissär ernannt.

Abwesend waren die Gesandtschaften von Schwyz, Zug, Schaffhausen, Graubünden und Appenzell Inner-Rhoden.

* * *

Folgendes ist das für Herrn von Hauser ausgestellte Ernennungspatent.

„Wir die Abgeordneten der XIX Schweizerkantone, auf der gemeineidgenössischen „Tagsatzung in Zürich versammelt,

„ernennen durch gegenwärtige Urkunde den Herrn Obersten Joseph Fridolin von Hauser zum bevoll„mächtigten Kommissär der schweizerischen Eidgenossenschaft für die Stadt und Landschaft Biel, die Stadt „und Landschaft Neuenstadt, den Tessenberg, die Herrschaft Ilsingen, das Münsterthal und die Abtei „Bellelay, und akkreditiren denselben in dieser Eigenschaft bei den Behörden der obgenannten Lande, wollen „auch, daß gedachter Unser Kommissär in Unserm Namen und gemäß den von der eidgenössischen Militär„kommission erhaltenen Instruktionen, über die in mehr besagten Landschaften stationirten Schweizertruppen „eine höhere Aufsicht und Gewalt ausübe; zu welchem Ende Wir sämmtliche öffentliche Behörden ersuchen, „den Herrn Obersten von Hauser als Unsern Stellvertreter anzuerkennen, indem Wir zugleich die Komman„danten und Offiziere der Truppen auffordern, den Befehlen desselben nachzukommen und selbe pünktlich und in „guten Treuen, kraft des von ihnen der schweizerischen Eidgenossenschaft geleisteten Eides, vollziehen zu lassen.“

„Urkundlich dessen das gegenwärtige Patent mit dem einstweiligen Siegel der schweizerischen Eidgenossen„schaft versehen worden ist, in Zürich, den 23. Heumonat des Jahres 1814.“

„Der Amtsbürgermeister des Kantons Zürich,
„Präsident der Tagsatzung:
„Reinhard.“

(L. S.)

„Der provisorische Kanzler der Eidgenossenschaft:
„Mousson.“

O. Der Generalgouverneur des Fürſtenthums Pruntrut, Freiherr von Andlaw, meldet in einer Zuſchrift, datirt Arlesheim den 1. Auguſt, daß Herr Oberſt von Hauſer ihm das Schreiben des Präſidenten der Tagſatzung überreicht, und daß er daraus mit lebhaftem Vergnügen erſehen habe, daß die Schwierigkeiten, die ſich ſeiner Verwaltung über die von den eidgenöſſiſchen Truppen beſetzten Landestheile entgegenſetzten, nun beſeitigt ſeyen. Er verdankt der Tagſatzung die Wahl des Herrn von Hauſer zum eidgenöſſiſchen Zivilkommiſſär für gedachte Landſchaften und verſichert, daß er ſeinerſeits zu allem demjenigen beitragen werde, was mit ſeinen Inſtruktionen nur immer verträglich, für die Landeseinwohner vortheilhaft und angenehm ſeyn könne. Er bedauert ſehr, daß man ſeine Geſinnungen früher gemißkannt und den nach Zürich gekommenen Beſchwerden einiger Ortſchaften ſo leicht Glauben geſchenkt habe; er hofft indeſſen, daß es dem Herrn Oberſten von Hauſer, welcher den 1. Auguſt nach jenen Gegenden abgereiſet ſey, gelingen werde, den dort herrſchenden unruhigen Geiſt nach und nach zu beſänftigen.

Obiges Schreiben wurde am 5. Auguſt ad acta gelegt und der Militärkommiſſion in der Abſicht mitgetheilt, daß ſie darauf bedacht ſey, die freundſchaftlichen Verhältniſſe mit Herrn von Andlaw ferner zu unterhalten und für das Beſte der in Rede ſtehenden Landſchaften immer das Möglichſte zu thun.

§. XXIV. Angelegenheiten der Stadt Biel.

(18. April; 27., 31. Mai; 4. Heumonat; 16. Auguſt.)

A. Eine Zuſchrift der Herren Daxelhofer und Heilmann, Abgeordneter der Stadt Biel, d. d. Zürich den 16. April, an den Herrn Präſidenten der ſchweizeriſchen Tagſatzung drückt die Wünſche und Erwartungen dieſer Stadt in Hinſicht auf ihre Wiederaufnahme in den ſchweizeriſchen Bund, nach den bis zum Jahre 1797 beſtandenen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen, folgendermaßen aus:

„Bei der Wichtigkeit und Dringlichkeit der Lage und der Umſtände der Stadt Biel in der gegenwärtigen „Zeitepoche, müſſen wir, nach dem beſtimmten Auftrag unſerer Regierung, auf einen Entſcheid dringen, „ob die ſchweizeriſchen Stände dieſelbe anerkennen und in Folge der vorhandenen Verträge in den Bund „aufnehmen werden, widrigenfalls aber einen förmlichen Abſchlag anbegehren. Eine ſolche Anfrage iſt „eben jetzt von der größten Nothwendigkeit, indem, nach der einmal erhaltenen Weiſung, nach ſolche „Wege eingeſchlagen werden könnten, die einen gewaltſamen Entſcheid von außen abzuwenden und das Glück „oder Unglück dieſer Stadt vor einem eintreffenden Machtſpruch feſtzuſetzen oder abzuleiten geeignet wären.“

„Frühere Schritte, welche die Regierung von Biel gegen den Hohen Vorort Zürich zu dieſem Ende „hin gethan hat, ſcheinen gut aufgenommen worden zu ſeyn (ſiehe Abſchied der eidgenöſſiſchen Verſammlung „vom 27. Chriſtmonat 1813 bis den 14. Hornung 1814, §. XII). Man hat mündlich und ſchriftlich alle „Theilnahme und bundsgenöſſiſche Beihülfe zugeſichert; und da von den meiſten alten Kantonen, beſonders „von Bern, Freyburg und Solothurn, ähnliche Zuſicherungen gegeben worden ſind, ſo hätte man hoffen „dürfen, daß auf der jetzt verſammelten Tagſatzung eines der erſten Geſchäfte ſeyn würde, der Stadt Biel „Anſuchen und Recht in Berathung zu nehmen und ihrem eben ſo gerechten als billigen Begehren bundes„eidgenöſſiſch zu entſprechen; weßwegen unſere Regierung es auch für nothwendig erachtet hat, neuerdings „eine Deputation nach Zürich abzuordnen.“

„Indeſſen hat die Tagſatzung, wie wir vernommen, ſich noch nicht im geringſten mit unſerer An„gelegenheit beſchäftigt, die jetzt um ſo dringender wird, da unſere Kommittenten vor einem allfälligen „Definitivfrieden und allenfalls eintretenden Machtſpruch beſtimmt wiſſen müſſen, was die Stadt Biel von „den eidgenöſſiſchen Ständen zu hoffen und zu erwarten hat, um ſo mehr, da von allen Orten her die „Nachricht uns zugekommen, daß dieſe Stadt mit ihren Pannerslanden von den Hohen Mächten beſtimmt „ſey, als Entſchädigung zu dienen, und, obwohl wir vernommen, daß ſolche nicht angenommen, ſondern „in uns günſtigen Hinſichten ausgeſchlagen worden ſey, dennoch unſere Stadt immer Gefahr läuft, „ihre Selbſtſtändigkeit, alten Rechte und Verhältniſſe auf eine andere, vielleicht ihr noch ungünſtigere Art „zu verlieren.“

„Wenn indeſſen der unumſchränkte Wille der Hohen Alliirten beſtimmt dahin geht, unſere Stadt dem „einen oder andern Kanton abzutreten, ſo wird dieſelbe gegen die Macht des Stärkern keine Einwendung „machen können und willig (jedoch ohne ihre Einwilligung) dem Ausſpruche dieſer erhabenen Völkerbefreier „Gehorſam leiſten.“

„Aber es iſt noch nicht ausgemacht, daß dieſe gerechten Monarchen, ihren geäußerten Grundſätzen „zuwider, nur einzig der Stadt Biel Unrecht geſchehen laſſen wollen; man darf vielmehr mit Recht ver„muthen, daß, da Höchſtdieſelben nur einſeitig und gegen das Intereſſe dieſer Stadt berichtet worden ſind, „ſie endlich der Wahrheit Gehör geben und dieſem alten Mitſtande der Eidgenoſſenſchaft zu ſeinem Recht „verhelfen werden.“

„In dieſer Lage der Sachen muß es der Stadt Biel äußerſt daran gelegen ſeyn, beſtimmt zu erfahren, „welchen Beiſtand ſie von ihren Verbündeten zu hoffen hat, damit ſie nicht durch Verſpätung an den „Schritten gehindert werde, die ihr noch immer ihr Recht zuſichern können, und die, aller Aufopferungen „ungeachtet, von ihr unternommen werden müſſen, um ſich aller Verantwortung gegen die Nachkommen„ſchaft zu entziehen.“

„Zu dem Ende bitten wir Euer Tit., dieſes unſer nun bereits während vier Monaten ſo öfters „wiederholte und allen alten Ständen der Schweiz, die mit dieſer Stadt ſeit Jahrhunderten verbündet „geweſen, mitgetheiltes Begehren der Tagſatzung vorzulegen, um eine gewiſſe Entſprechung oder Abweiſung „zu erlangen.“

„Schließlich müſſen wir die Rechte unſerer Stadt förmlich verwahren.“

Nach Verleſung des vorſtehenden Schreibens am 18. Aprill fügte der Herr Präſident die Bemerkung bei: Obſchon die Tagſatzung unter den gegenwärtigen Umſtänden wohl ſchwerlich den von der alteidgenöſſiſchen Stadt Biel gewünſchten beſtimmten Entſcheid von ſich geben werde, ſo habe der Präſident dennoch es nicht auf ſich nehmen wollen, gedachtes Schreiben zurückzuhalten, beſonders da die Herren Abgeordneten erklärten, aus den von ihnen ſchriftlich angeführten Gründen ein großes Gewicht auf ungeſäumte Beantwortung desſelben zu legen. Die Tagſatzung werde demnach diejenigen Rückſichten wohl beherzigen, auf welche Biel, als ein Jahrhunderte hindurch treu bewährter zugewandter Ort der Eidgenoſſenſchaft, als vormaliger ſchweizeriſcher Stand (der, wenn auch urſprünglich nur mit drei Kantonen: Bern, Freyburg und Solothurn, verbündet, dennoch im Verfolg der Zeit, mit Einwilligung aller XIII Orte, immerwährend thätigen Antheil an den eidgenöſſiſchen Angelegenheiten mit Sitz und Stimmrecht in der Tagſatzung genoß), Anſpruch machen könne. Sie werde aber auf der andern Seite nicht aus den Augen ſetzen, daß die Wiedervereinigung dieſer Stadt und ihres Gebietes, gleich andern zum franzöſiſchen Reich eben ſo widerrechtlich geſchlagenen ſchweizeriſchen Landſchaften, von den alliirten Mächten abhange, von Unterhandlungen, deren Einleitung ihnen zukomme, und überhaupt von der Erfüllung ihrer wohlwollenden Abſichten; wovon der Zeitpunkt ſowohl als die Form lediglich durch dieſe Mächte ſelbſt zu beſtimmen ſeyen.

Dieſe Betrachtungen ſind in den Voten der Ehrengeſandtſchaften nicht nur gehörig gewürdigt, ſondern durch mehrere Motive ſowohl aus dem alten vaterländiſchen Staatsrechte, als aus der wirklichen politiſchen Lage der Schweiz unterſtützt worden. Wenn auch Solothurns Inſtruktion dahin ging, daß die Stadt Biel, nach den ehemals beſtandenen Verhältniſſen in den Bund aufgenommen werden möchte, wenn die Stände Ury und Bern ihre Wünſche in gleichem Sinne offenbarten, auf der andern Seite Zug und Freyburg ſich ohne Inſtruktionen befanden, auch St. Gallen, Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt aus dem Grunde, weil die frühern Schreiben von Biel nur an die alten Stände gerichtet geweſen, keine Aufträge dießfalls hatten erhalten können, — ſo vereinigte ſich dennoch die Tagſatzung zu der Anſicht, daß in einer beförderlichen Rückantwort lebhafte Theilnahme bezeugt, Wünſche geäußert, aber noch keine beſtimmten Entſchließungen erklärt werden können.

Von dieſer Ueberzeugung geleitet, haben die Geſandtſchaften einmüthig beſchloſſen:

„Es ſoll den Herren Abgeordneten von Biel zu erkennen gegeben werden: Sowohl ihre letzte Zuſchrift, „als auch diejenigen frühern Mittheilungen, welche ſeit der Wiederherſtellung dieſer Stadt in ihre vor„malige Verfaſſung an die eidgenöſſiſchen Stände gelangt ſind, haben bei denſelben aufrichtige und leb„hafte Theilnahme erregt. Die freundſchaftlichen, bundesbrüderlichen Bande, welche vormals die Stadt „Biel an die Eidgenoſſenſchaft knüpften, ſeyen dieſer letztern unvergeßlich und theuer; die Anhänglich„keit der Tagſatzung, ihre wahreidgenöſſiſchen Geſinnungen gegen den alten treuen Mitſtand werden „ſich auch immer gleich lebhaft und aufrichtig bewähren. Was die Stadt Biel verlange und begehre, „liege ganz in den Wünſchen der Tagſatzung, welche wirklich die Hoffnung geſchöpft habe, die Stadt und „ihr Gebiet ſammt den ehemals beſeſſenen, von der Eidgenoſſenſchaft anerkannten und ausgeübten Rechten „wieder mit der Schweiz vereinigt zu ſehen. Ueber den Modus dieſer Wiedervereinigung ſey indeſſen die „Tagſatzung für einmal außer Stand zu entſcheiden, weil dieſer nothwendig, theils von der Entwicklung

„äußerer Verhältniſſe, theils von den endlichen Beſtimmungen des ſchweizeriſchen Bundesſyſtems obhange, „denen in dieſem einzelnen, wenn auch für beide Theile ſo wichtigen Fall nicht vorgegriffen werden könne. „Uebrigens ſey die Tagſatzung geneigt, bei jedem gegebenen günſtigen Anlaß ſich da, wo es nöthig ſeyn „möchte, zu verwenden, damit die Stadt Biel, wie es ſeit mehrern Monaten der Fall geweſen, von den „alliirten Mächten und ihren Armeen als ein integrirender Theil des alten und ſo auch des künftigen „eidgenöſſiſchen Gebietes anerkannt und behandelt werde.“

Außer obiger Rückäußerung haben einige Geſandtſchaften wirkliche Schritte gegen die Miniſter der alliirten Mächte in eben dieſem Sinne beſchließen wollen; die Mehrheit der Tagſatzung aber fand es für gut, dieſe Berathung, in Erwartung einer beſtimmtern Redaktion obigen Beſchluſſes, einſtweilen noch zu verſchieben.

B. Durch ein Schreiben, d. d. Biel den 20. Mai 1814 (vergleiche §. XXIII, H des gegenwärtigen Abſchiedes), reklamirt der dortige proviſoriſche Regierungsrath gegen die von Seite der eidgenöſſiſchen Tagſatzung anbefohlene militäriſche Beſetzung der Stadt und Landſchaft Biel durch Schweizertruppen. Er betrachtet dieſe Beſitzergreifung als eine gewaltthätige Verletzung ſeines Territoriums und ſeiner Souveränetätsrechte, als einen Verſuch, dieſen Freiſtaat zu unterjochen. Er beruft ſich auf die ehemals zwiſchen Biel und der Eidgenoſſenſchaft beſtandenen Verträge, verlangt in die ihm darin zugeſicherten Rechte wieder eingeſetzt zu werden, und, indem er gegen eine ſolche willkührliche Beſitznahme feierlich proteſtirt, begehrt er, daß die in ſein Gebiet eingerückten Schweizertruppen unverzüglich wieder zurückgezogen werden.

Die Tagſatzung hat (27. Mai) nicht ohne ſchmerzliches Erſtaunen vernommen, daß die von ihr angeordnete Maßregel von dem Magiſtrat von Biel auf eine ſo ungerechte, den Geſinnungen der Eidgenoſſenſchaft ſo ganz widerſprechende Weiſe ausgelegt worden ſey, da doch dieſe Maßregel einzig auf Anſinnen der Hohen verbündeten Mächte und in der Abſicht geſchehen iſt, die ehemals von der Schweiz abgeriſſenen Länder wieder unter eidgenöſſiſchen Schutz zu nehmen. Mehrere Geſandtſchaften äußerten ſich, es hätte die Tagſatzung ſich gleich anfangs gegen die Regierung von Biel über die Beſetzung dieſes Landes auf eine unzweideutige und beſtimmte Weiſe erklären ſollen. Jene von Solothurn wiederholte inſtruktionsgemäß ihr früheres Begehren, daß der Freiſtaat Biel, unter Zuſicherung aller ſeiner Rechte, in den eidgenöſſiſchen Bund aufgenommen werde.

Die Tagſatzung hat die Zuſchrift der Stadt Biel der diplomatiſchen Kommiſſion zur Unterſuchung und Berichterſtattung überwieſen.

C. Ueber das vorſtehend erwähnte Schreiben des proviſoriſchen Regierungsrathes von Biel iſt von der diplomatiſchen Kommiſſion am 31. Mai der Tagſatzung folgender Bericht vorgelegt worden:

„Nach allen eingegangenen Privatnachrichten ſeyen die eidgenöſſiſchen Truppen bei ihrem Einrücken in „die Stadt und Landſchaft Biel von den Einwohnern zu Stadt und Land auf das freundſchaftlichſte „empfangen worden. Man müſſe daraus ſchließen, daß die Beſchwerden und Proteſtationen des dortigen „Regierungsrathes nicht den Geſinnungen der Einwohner, ſondern einzig dem irrigen und unbegreiflichen „Geſichtspunkt zuzuſchreiben ſeyen, aus welchem der Regierungsrath die Abſichten der Tagſatzung und ihre „Beweggründe zu dieſer militäriſchen Beſetzung beurtheilt habe, — ein Irrthum, welcher freilich daher entſtanden ſeyn möge, weil die Tagſatzung ſich nicht vorläufig gegen die Regierung von Biel über obige Beſitznahme „auf eine unzweideutige und beſtimmte Weiſe erklärt habe. Dieſes Verſehen der Tagſatzung, deren freundſchaftliche und altreidgenöſſiſche Geſinnungen gegen Biel ſchon früher den Abgeordneten dieſer Stadt mündlich und ſchriftlich bezeugt worden ſeyen, könne aber die grellen Aeußerungen keineswegs entſchuldigen, „die in dem Schreiben des Magiſtrats von Biel vorkommen u. ſ. w.“

Nach reiflicher Erwägung der in obigem Bericht enthaltenen Bemerkungen haben die Geſandtſchaften allerdings mit Bedauern wahrgenommen, daß die Unterloſſung einer vorläufigen unmittelbaren Eröffnung der Tagſatzung gegen den Regierungsrath der Stadt Biel zu dem ſonderbaren Irrthum desſelben einigermaßen hat beitragen können. So ſehr aber die Tagſatzung dieſe Unterlaſſung wieder gut zu machen wünſcht, ſo ſieht ſich dieſelbe durch die Art, wie der Regierungsrath ſeine Beſchwerde an ſie gebracht hat, in die Unmöglichkeit verſetzt, einen Briefwechſel mit demſelben durch die Beantwortung des gedachten Schreibens anzufangen. Die Tagſatzung kann eben ſo wenig, bis auf weitere Entwicklung der Umſtände, von der militäriſchen Beſetzung dieſer Landſchaft abſtehen. Damit aber alle Mißverſtändniſſe über die Veranloſſung, die Gründe und den Zweck dieſer Maßregel gehoben werden, trägt die Tagſatzung der Militärkommiſſion

auf, den proviſoriſchen Regierungsrath der Stadt Biel über die wohlwollenden Geſinnungen zu belehren, welche die Tagſatzung bewogen haben, auf das beſtimmte Anſinnen der Miniſter der alliirten Mächte die Stadt und Landſchaft Biel durch eidgenöſſiſche Truppen freundlich beſetzen zu laſſen, um dadurch einen Beweis zu geben, wie ſehr es der Eidgenoſſenſchaft daran gelegen ſey, dieſe im Jahr 1797 gewaltſam abgeriſſenen Gegenden wiederum mit der Eidgenoſſenſchaft vereinigt zu ſehen, ſolche als ſchweizeriſches Gebiet zu qualifiziren und vor allen militäriſchen Bedrückungen von außen her zu bewahren.

Ferner ſoll dem Magiſtrat von Biel die bereits in einer Zuſchrift der Tagſatzung an die Abgeordneten desſelben, d. d. 18. Aprill 1814, gemachte Bemerkung wiederholt werden, daß jede Verfügung oder Maßregel zu Beſtimmung der Verhältniſſe, in welche Stadt und Landſchaft Biel, als integrirender Theil der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, mit derſelben eintreten werden, dermalen voreilig und unmöglich wäre, bevor ihre definitive Losreißung von Frankreich auf diplomatiſchem Wege beurkundet und die Gränze der Schweiz gegen dieſes Reich durch den allgemeinen Friedensſchluß feſtgeſetzt ſeyn werde.

Zu obigem Konklufum haben ſich dreizehn Stände vereinigt. Zürich, Bern und Appenzell Außer-Rhoden wollten das Schreiben der Stadt Biel entweder von der Tagſatzung aus beantworten, oder lediglich ad acta legen.

Zug und Freyburg haben nicht geſtimmt.

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Schwyz und Appenzell Inner-Rhoden.

D. In einer Zuſchrift, d. d. 2. Heumonat 1814, beklagt ſich der Regierungsrath der Stadt Biel bei der Tagſatzung, daß, ungeachtet aller von Seite der Hohen alliirten Mächte gegebenen Erklärungen und Zuſicherungen: die Landſchaft Biel ſolle ein integrirender Theil der Eidgenoſſenſchaft ausmachen, man dennoch jetzt dieſe Landſchaft ſammt dem Münſterthal wieder zurücknehmen, dieſelben andern eroberten franzöſiſchen Provinzen gleichhalten, und ſie mit dem ehemaligen Bisthum Baſel unter ein Generalgouvernement vereinigen wolle. Es ſetzen zu dem Ende von Seite des Generalgouverneurs, Freiherrn von Andlaw, Proklamationen nach Biel abgeſchickt worden, die dort hätten verleſen und in Ausübung geſetzt werden ſollen. Auch ſuche man das Volk durch Vorlegung ſchriftlicher Begehren zu dieſer Anſchließung aufzufordern u. ſ. w. (vergleiche §. XXIII, *N* des gegenwärtigen Abſchiedes). Nach der Stimmung der geſammten Eidgenoſſenſchaft laſſe ſich aber ſchließen, daß man ſich dieſen Maßregeln kräftigſt widerſetzen und dieſelben nur nothgezwungen annehmen werde. Der Regierungsrath erklärt ſchließlich, daß er, ſich ſtützend auf die erhaltenen hohen Zuſicherungen in Betreff des künftigen Schickſals der Stadt und Landſchaft Biel, keine Vorkehrungen anerkennen werde, die ſeine und der Eidgenoſſenſchaft Intereſſen beeinträchtigen könnten, und hofft auf Unterſtützung von Seite der Tagſatzung zu Abwendung dieſes gemeinſam drohenden Sturmes.

Obige Zuſchrift wurde am 4. Heumonat der diplomatiſchen Kommiſſion zur Unterſuchung und angemeſſenen Berichterſtattung überwieſen.

E. Durch Zuſchrift vom 6. Auguſt, welche Herr Rathsherr und Hauptmann Heilmann dem Herrn Präſidenten der Tagſatzung überbracht hat, erneuern Bürgermeiſter, Räthe und Bürger der Stadt Biel ihre Beſchwerden gegen die Anmaßungen des in den biſchöflich-baſelſchen Landen aufgeſtellten Generalgouverneurs, Barons von Andlaw, deſſen fortwährendes Beſtreben dahin gehe, ſeine Verwaltung auch über die Stadt Biel und ihre Pannerslandſchaft auszudehnen; er erlaube ſich dort allerlei Umſchaffungen, ſetze Beamte ab und wieder ein, ſchreibe neue Eide vor, wolle das franzöſiſche Abgabenſyſtem wieder einführen u. ſ. w. Herr von Andlaw habe im Münſterthal wichtige Fortſchritte gemacht, die eine Abreißung dieſer Landſchaft von der Schweiz befürchten laſſen; er ſuche die Vereinigung von Biel mit der Eidgenoſſenſchaft zu hintertreiben und trage den gutgeſinnten Bemühungen des eidgenöſſiſchen Kommiſſarius, Herrn Oberſten von Hauſer, keine Rechnung. Von dieſem für die Ruhe und die Sicherheit der Landſchaft Biel und ſelbſt für die Sicherheit der nördlichen Schweizergränze höchſt bedenklichen Verfahren glaube der Magiſtrat von Biel der Tagſatzung ſchleunige Kenntniß geben und damit das Anſuchen verbinden zu ſollen, es möchte darauf Bedacht genommen werden, daß bei der bevorſtehenden Abwechslung des im Lande ſtehenden eidgenöſſiſchen Kontingentes die abziehende Mannſchaft alſogleich durch neue Truppen erſetzt werde.

Schließlich ſtellt der Magiſtrat von Biel die Nothwendigkeit vor, daß ſeinem frühern gerechten Anſuchen um den Wiedereintritt dieſer Landſchaft in ihre ehevorigen Bundesverhältniſſe, ſey es als Kanton, oder

als zugewandter Ort, durch Einberufung von Deputirten derſelben in die ſchweizeriſche Bundesverſammlung entſprochen werde.

Nach Ableſung dieſes Schreibens (16. Auguſt) haben theils Herr Oberſtquartiermeiſter Finsler, Präſident der Militärkommiſſion, theils der Herr Tagſatzungspräſident ſelbſt, mündlich einige Aufſchlüſſe gegeben, welche im Weſentlichen dahin gehen, daß, wenn auf der einen Seite das Benehmen des Herrn Barons von Andlaw billige Beſchwerden der Stadtobrigkeit von Biel erregen müſſe, dieſe letztere auf der andern Seite gegen jenen hohen Beamten vielleicht nicht ganz mit derjenigen Schonung und Vorſicht gehandelt habe, wozu die Umſtände ſo dringend riethen. Im Ganzen ſey es ſchwer, da Herr von Andlaw die Gewalt ſeines Generalgouvernements auch auf die von der Schweiz abgeriſſenen Theile ausdehnt, die Stadt Biel hingegen davon gänzlich befreit zu ſeyn glaubt, zu verhüten, daß nicht ein förmlicher Widerſtand und gegenſeitige Reibungen in der Adminiſtration des Landes fühlbar werden. Herr von Andlaw ſcheine in die Stellung von 1792 zurücktreten, jene Rechte, die vormals dem Biſchof von Baſel zuſtanden, ausüben und dennoch das franzöſiſche Abgabenſyſtem beibehalten zu wollen; Biel hingegen betrachte ſich durchaus als freier Schweizerſtand, und es ſey für einmal kein Mittel vorhanden, den ſchwierigen Knoten zu löſen. Bemerkenswerth müſſe es aber immer vorkommen, daß Herr von Andlaw keine Vollmachten vorgewieſen habe, die ſich auf den ehemals ſchweizeriſchen Antheil erſtrecken; daß Zweifel obwalten, ob er wirklich ſolche Vollmachten beſitze; und daß die Miniſter der alliirten Mächte ſich hierüber nicht kategoriſch erklären. Bei dieſer ſonderbaren Lage der Sachen, bemerkte zuletzt der Herr Präſident, ſollte man trachten, Zeit zu gewinnen, kein Intereſſe zu kompromittiren und indeſſen nach Zeit und Umſtänden zu Gunſten der Stadt Biel das Möglichſte zu thun.

Die Herren Ehrengeſandten ſtimmten der Anſicht bei, daß die Tagſatzung unmöglich ſo entſcheidend in der Sache einſchreiten könne, als die Stadt Biel es wünſcht, ſondern daß man ſich darauf beſchränken müſſe, um den Hauptzweck der Militärokkupation nicht zu gefährden, durch den ſpeziellen ſchweizeriſchen Kommiſſarius, Herrn Oberſten von Hauſer, die Stadt Biel und die übrigen ſchweizeriſchen Landſchaften im Juragebirge zu ſchonender Behandlung unabläſſig zu empfehlen und die Anſtände auf eine leidliche Art zu beſeitigen zu trachten. Dieſes ſolle die erſte Pflicht des Herrn Oberſten von Hauſer ſeyn; die Tagſatzung hofft, daß er dieſelbe mit eben ſoviel Eifer als Geſchicklichkeit erfüllen werde, und will daher das Schreiben der Stadt Biel der Militärkommiſſion zu möglichſter Berückſichtigung überweiſen.

Im nämlichen Sinne wird der Herr Präſident erſucht, den Abgeordneten, Herrn Heilmann, zu vertröſten.

---

§. XXV. Angelegenheiten von Veltlin, Cleven und Worms.

(26. April; 3., 6., 10., 12., 13., 18., 21., 23., 27. Mai; 14. Brachmonat; 28. Heumonat.)

A. Die am 26. April der Tagſatzung durch die Geſandtſchaft des Standes Graubünden vorgelegten Begehren, bezüglich auf die Landſchaften Veltlin, Cleven und Worms, ſind aus §. XVIII, A des gegenwärtigen Abſchiedes näher zu erſehen.

B. Am 3. Mai gab der Herr Präſident der Bundesverſammlung Kenntniß von einer Note, welche an die Miniſter der alliirten Mächte unter'm 27. April gerichtet worden, um ihnen den Entſchluß der Tagſatzung in Betreff der militäriſchen Beſetzung der ehemals zu der Schweiz gehörenden Landſchaften Veltlin, Worms und Cleven anzuzeigen. Dieſe Note enthält eine kurze Schilderung der Art und Weiſe, wie gedachte Landſchaften im Jahr 1797 vom Stande Graubünden losgeriſſen und durch einen Machtſpruch des damals die franzöſiſche Armee in Italien kommandirenden Generals Buonaparte mit der cisalpiniſchen Republik vereinigt wurden; wie ferner die revolutionäre Behörde des Veltlin, unter dem Schutze des franzöſiſchen Generals, eine große Anzahl Bündnerfamilien ihres in obigen Landſchaften gelegenen, auf mehrere Millionen geſchätzten Privateigenthums beraubt habe, und dann die Gründe, welche eine ſchleunige Beſetzung dieſer Länder nothwendig und dringend machen; weßwegen die Tagſatzung ſich entſchloſſen habe, einige Truppen zu dieſem Ende hin nach dem Kanton Graubünden marſchiren zu laſſen.

Die Herren Miniſter ertheilten in ihrer Antwort vom 30. April dem von der Tagſatzung gefaßten Entſchluſſe vollkommenen Beifall, bemerkten aber dabei, daß, wenn einerſeits die Wiederherſtellung einer politiſchen Verbindung der Schweiz, ſowohl mit obgenannten Landſchaften, als mit Genf, Biel, Wallis ꝛc.

nothwendig erfordere, dieſe Länder in den vollen und freien Beſitz ihrer politiſchen Rechte einzuſetzen, auf der andern Seite die XIX Kantone, da ſie ſelbſt ihre Bundesverfaſſung noch nicht abgeſchloſſen haben, jene Länder, deren Wiedervereinigung mit der Schweiz in den Wünſchen der verbündeten Mächte liegt, wohl nicht ſchon jetzt als Theilnehmer an dieſem Bunde erklären können. Sowohl dieſe Betrachtung als die aus längern Zögerungen entſpringenden Folgen legten die Herren Miniſter der Tagſatzung nachdrücklich an's Herz und nahmen von daher den Anlaß, auf beförderlichen Abſchluß des Bundesvertrags zu dringen.

Die Tagſatzung hat die Aufnahme beider Noten in das Protokoll beſchloſſen, in der Erwartung, daß die Geſandtſchaften den wichtigen Inhalt der miniſteriellen Antwort beherzigen, und die Kommiſſion daraus einen neuen Grund ſchöpfen werde, ihre Arbeit über den Entwurf der neuen Bundesverfaſſung ſo viel als möglich zu beſchleunigen. Da übrigens die Tagſatzung einen Bericht der Militärkommiſſion über die in Hinſicht der vorhabenden Beſetzung Clevens, Bellins und Worms zu treffenden Verfügungen erwartet, ſo will dieſelbe in weitere Bemerkungen darüber für einmal nicht eintreten.

Folgendes iſt der Wortlaut der Note an die Herren Miniſter und der von ihnen darauf ertheilten Antwort.

a. »*Note adressée par la Diète à Leurs Excellences les Ministres des puissances alliées »d'Autriche, de Russie et de Prusse.*«

»La Valteline et les comtés de Bormio et Chiavenna, provinces réunies aux Grisons dès »l'an 1512, formellement garanties au trois Ligues par la maison d'Autriche et la couronne »d'Espagne dans le traité soit capitulat de 1639, ensuite par toutes les puissances qui »concoururent en 1648 à la paix de Westphalie, furent détachées en 1797 des Grisons et »de la Suisse, par un acte d'oppression alors sans exemple, et dont rien dans l'histoire de »nos jours n'a surpassé l'injustice.«

»Par suite de l'effervescence que la guerre de la révolution avait fait naître en Italie, »des différens s'étaient élevés entre le gonvernement des Grisons et une partie des habitans »de ces pays. Buonaparte, général en chef de l'armée française, intervint comme médiateur; »mais au lieu de pacifier, il prononça l'incorporation de la Valteline, de Bormio et Chia»venna à la république cisalpine. Cette médiation semble avoir été le prélude de celle de »Bayonne et de toutes les rénnions subséquentes effectuées en temps de paix, au mépris »des traités, du droit des gens et de l'indépendance des peuples.«

»Tel fut le premier attentat du pouvoir militaire de la France au préjudice de la Suisse, »attentat d'autant plus odieux que l'autorité révolutionnaire de la Valteline, sous la pro»tection du général français, dépouilla en même temps près de cent et cinquante familles »des Grisons de leurs propriétés particulières situées dans ces provinces et évaluées à »plusieurs millions.«

»Il suit de ce court exposé que la république cisalpine et le royaume d'Italie n'ont »jamais eu de titre de souveraineté légitime sur les pays dont il s'agit. Jamais le gonver»nement des Grisons, jamais la Suisse ne la reconnurent. La violence seule a pu l'opérer »et la maintenir, ainsi qu'à l'égard de Bienne, de Genève et du Valais. Heureusement les »puissances alliées y ont mis fin par leurs triomphes, et la Confédération, objet de leur »bienveillance particulière, doit, en vertu du principe de l'intégrité de ses anciennes fron»tières, rentrer en possession des trois provinces, lesquelles, situées dans les limites natu»relles de la Suisse, appartiennent nécessairement à son système de défense militaire et »constituent, sous tous les rapports statistiques, politiques et économiques, l'une des par»ties les plus intéressantes de son territoire.«

»Les relations à établir entre ces pays et le canton des Grisons résulteront d'arrange»mens postérieurs dans lesquels l'avantage réciproque et les droits des différentes parties »de ce corps politique seront soignensement mis en balance.«

»Mais sans préjudice aux dispositions organiques qui auront lieu dans la suite, la né»cessité de l'occupation militaire de ces pays devient aujourd'hui très-urgente. Déjà depuis »quelque temps il y règne une fermentation sourde, occasionnée, dans le principe, par la »présence des troupes italiennes qui semblaient même menacer la sûreté du canton des »Grisons. Les dernières nouvelles reçues de l'Italie imposent doublement à la Suisse

»l'obligation de ne pas laisser plus long-temps les esprits incertains sur le sort définitif »de la Valteline, de Chiavenna et de Bormio. En conséquence le gouvernement des Grisons a »réclamé l'appui de la Diète, et celle-ci n'hésite pas à faire marcher quelques troupes dans »les Grisons, pour coopérer à l'occupation immédiate du pays de Chiavenna, et successive»ment à celle de Bormio et de la Valteline, dès que les circonstances en auront indiqué »le moment.«

»La Diète croit devoir informer officiellement Leurs Excellences les Ministres d'Autriche, »de Russie et de Prusse de cette mesure, qui tend à préparer sur un point très-intéressant »des frontières de la Suisse l'effet des déclarations généreuses des hautes puissances alliées, »et à remplir les vues énoncées dans la note que Leurs Excellences ont adressée à la »Diète en date du 5 Avril.«

»Elle exprime en même temps le désir qu'il plaise à Leurs Excellences de vouloir bien »informer leurs augustes Souverains des motifs qui ont dicté sa résolution, et d'intéresser »leur bienveillance pour que la restitution définitive de la Valteline, de Chiavenna et de »Bormio à la Suisse n'éproove de la part des autorités actuelles de la Lombardie aucune »espèce de contradiction ou d'empêchement.«

»Les députés à la Diète ont l'honneur de réitérer à Leurs Excellences l'assurance de »leur haute considération.«

»*Les députés des XIX cantons de la Suisse réunis en Diète générale,*

»Zurich, le 27 Avril 1814.« »et en leur nom,

»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, président de la Diète:*«

(Suivent les signatures.)

b. Antwortsnote der Herren Minister der Hohen alliirten Mächte.

»Les soussignés Envoyés extraordinaires et Ministres plénipotentiaires de Leurs Majestés »Impériales et Royale se feront un devoir de mettre sous les yeux de leurs augustes »Souverains la note par laquelle la Diète leur fait part, en date du 27 Avril, des intentions »où elle se trouve à l'égard de la Valteline et des comtés de Chiavenna et Bormio, ainsi »que des mesures qu'elle va prendre pour faire rentrer dans la circonscription du territoire »helvétique les pays susmentionnés.«

»Leurs Majestés Impériales et Royale verront avec une satisfaction particulière cet acte »de la Diète, et les sages dispositions qu'elle prendra pour procéder définitivement à l'or»ganisation politique de ces contrées.«

»Les soussignés croient toutefois devoir observer que, si le rétablissement d'un lien »politique de la Suisse avec les pays qui viennent d'être nommés, ainsi qu'avec Genève, »Bienne, le Valais et autres, exige, d'un côté, que ces pays soient mis dans la pleine et »libre possession de leurs droits politiques, il n'est pas moins vrai, de l'autre, que les »XIX cantons eux-mêmes, n'ayant point jusqu'à présent conclu leur pacte fédéral, ne »semblent pouvoir encore y associer les pays que les hautes puissances désirent rendre »à la Suisse.«

»Cette considération et ses conséquences ne pouvant échapper à la pénétration de la »Diète, les soussignés croient de leur devoir de renouveler leurs sollicitations pour qu'elle »veuille accélérer l'achèvement du pacte fédéral.«

»Tout ce qui contribue à garantir à la Suisse son indépendance politique, à la mettre »en état de fonder et maintenir inébranlablement sa neutralité, ne peut que répondre aux »voeux et à l'opinion des hautes puissances alliées.«

»Le sentiment de Leurs Majestés à cet égard a été exprimé par des déclarations données »en leur nom, et surtout par celle du $\frac{20\text{ Décembre}}{1.\text{ Janvier}}\ 181\frac{3}{4}$, qui présente la reconstitution de »la Suisse comme la condition de son existence à leurs yeux et de la restitution des pays »que la France lui avait enlevés. Les soussignés croient devoir dans cette occasion rappeler

»l'attention de la Diète sur nn point aussi important, persuadés qu'elle y tronvera de »pnissans motifs pour écarter toute cause de retardement qui pourrait éloigner encore »l'accomplissement de cette reconstitution.«

»Zurich, le $\frac{18}{30}$ Avril 1814.«

»*Schraut.*« »*Le Comte Capodistria.*« »*Le Baron de Chambrier.*«

C. Die Militärkommission hat durch den Tit. Herrn Landammann von Reding, ihren Präsidenten, am 3. Mai mündliche Anträge an die Tagsatzung bringen lassen in Hinsicht der von der Bundesbehörde unter'm 26. April beschlossenen Militärbesetzung der Landschaften Veltlin, Cleven und Worms (siehe §. XVIII, A des gegenwärtigen Abschiedes). Diesen Anträgen zufolge sollten zu obigem Zweck zwei Bataillone, nämlich ein Bataillon von Zürich, aus fünf Kompagnien Linieninfanterie und einer Kompagnie Scharfschützen bestehend, und ein komponirtes Bataillon, aus drei Kompagnien Linieninfanterie nebst einer Kompagnie Scharfschützen von Graubünden, und zwei Kompagnien Füsiliers vom Kanton Tessin, aufgeboten und nach Graubünden beordert werden. Zu allfälliger Unterstützung dieser Truppen würde noch ein Reservebataillon zu St. Gallen stehen, welches zwar aufgeboten, aber für einmal nicht versammelt würde.

Die Tagsatzung hat obigen Vorschlag über die Besetzung der von Graubünden abgerissenen Landschaften vollkommen gutgeheißen, der Kommission die möglichst schleunige Ausführung derselben aufgetragen und übrigens bis auf fernere bestimmte Kommissionalanträge jeden Entscheid in Hinsicht auf anderweitige Besetzungen aufgeschoben.

Nach dem Vorschlag der Kommission ist sodann Herr Oberst von Hauser, von Näfels, Kantons Glarus, einmüthig als Oberkommandant der nach Veltlin, Cleven und Worms beorderten Truppen ernannt worden. Die ihm zu ertheilende Instruktion soll von der Kommission in einer nächstfolgenden Sitzung vorgelegt werden.

Folgendes ist der in Folge vorstehender Wahl dem Herrn Obersten von Hauser zugestellte Ernennungsakt.

»*La Diète des dix-neuf Cantons de la Confédération suisse*«

»Nomme Monsieur le Colonel Joseph Fridolin de Hauser au commandement supérieur »des troupes de la Confédération suisse destinées à occuper militairement, au nom de la »Confédération suisse, le comté de Chiavenna, la Valteline et le comté de Bormio. Ces »pays devant, d'après les déclarations formelles des hautes puissances alliées, rentrer dans »la circonscription du territoire helvétique, la Diète s'attend qne l'occupation militaire »s'en fera paisiblement, avec ordre et d'un consentement unanime. Elle invite les autori»tés civiles et militaires, et prie en particulier les Généraux et Commandans des troupes »des hautes puissances alliées, de reconnaître le Colonel de Hauser dans la qualité qui »lui est attribuée par le présent acte, et de faciliter autant qu'il est en eux l'objet de »sa commission.«

»En foi de qnoi les présentes ont été données, scellées et signées à Zurich, le sixième »de Mai de l'an mil huit cent quatorze.«

»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, président de la Diète:*

(L. S.) »*Reinhard.*«

»*Le Chancelier provisoire de la Confédération:*

»*Mousson.*«

D. Am 6. Mai hat die Militärkommission der Tagsatzung angetragen, einen eidgenössischen Zivilkommissarius bei denjenigen Truppen aufzustellen, welche zur Besitznahme der Landschaften Veltlin, Cleven und Worms bestimmt seyen. Dabei bemerkte die Kommission: Zwar habe die Regierung von Graubünden bereits von sich aus einen eigenen Kommissär in der Person des Herrn Maximilian von Salis ernannt, und es scheine in den Wünschen dieser Regierung zu liegen, daß derselbe zugleich als eidgenössischer Kommissär von der Tagsatzung anerkannt werde. Ob nun die Bundesversammlung diesem Wunsch ent-

ſprechen, oder ob ſie, in Betracht der obwaltenden beſondern Umſtände, für gedachte Landſchaften Veltlin, Cleven und Worms einen eigenen Zivilkommiſſarius ernennen wolle, oder ob ſie überhaupt dieſes Gegenſtandes halber etwas zu verfügen für gut finde, — dieſe Fragen müſſe die Militärkommiſſion dem Entſcheide der Tagſatzung unterlegen.

Die Bundesverſammlung hat obige verſchiedene Anfragen der diplomatiſchen Kommiſſion überwieſen, mit der Einladung, nach reiflicher Erdauerung derſelben ihre gutächtlichen Anſichten darüber der Tagſatzung ſchriftlich vorzulegen.

E. Ebenfalls am 6. Mai wurde von der Militärkommiſſion die Anzeige gemacht, daß, laut den letzten Nachrichten aus Mailand, der im ehemaligen Königreiche Italien kommandirende Kaiſerlich-öſterreichiſche General, Marquis von Sommariva, alle gedachtem Königreich ehemals einverleibt geweſenen Provinzen, und namentlich auch Veltlin, Cleven und Worms, mit öſterreichiſchen Truppen zu beſetzen gedenke. Die Kommiſſion bemerkte dabei, daß, wenn, in Folge dieſer Berichte, die militäriſchen Diſpoſitionen der Schweiz in Hinſicht auf obgedachte drei Landſchaften noch dringender und nothwendiger werden, man hinwieder ſehr bedächtlich und vorſichtig dabei zu Werke gehen müſſe, um nicht durch Uebereilung ſich kompromittirt zu finden. Sie glaubt demnach, es ſolle dem Herrn Oberſt von Hauſer, der die nach vortiger Gegend beſtimmten eidgenöſſiſchen Truppen befehligt, und der bereits eine allgemeine Inſtruktion für ſeine Sendung in Händen hat, noch eine ſpezielle Weiſung über das von ihm gegen das Kaiſerlich-öſterreichiſche Truppenkommando im Veltlin, Cleven und Worms zu beobachtende Benehmen ertheilt werden. Die Kommiſſion legt zu dem Ende der Bundesverſammlung das Projekt einer dießfalls dem Herrn Oberſten von Hauſer mitzugebenden beſondern Inſtruktion vor, welches hier wörtlich folgt:

„Herr Oberſt von Hauſer wird bei ſeiner Ankunft in Graubünden ein Bataillon unter Kommando des „Herrn Oberſtlieutenants Hubert von Salis unter den Waffen finden, wovon drei Kompagnien Infanterie „und eine Kompagnie Scharfſchützen ſogleich unter ſein Kommando treten; zu dieſen ſollen noch zwei Kom„pagnien vom Kanton Teſſin ſtoßen. Da aber die Ankunft dieſer letztern ſich noch einige Tage verzögern „dürfte, ſo iſt der Herr Oberſt bevollmächtigt, einſtweilen über das ganze Bataillon zu diſponiren, und „daſſelbe nach Anleitung der unter'm 21. Aprill geſchloſſenen Militärkonvention nach 48 ſtündiger Auftün„digung in die Landſchaft Cleven einrücken zu laſſen.“

„Da aber auf diplomatiſchem Wege bekannt geworden iſt, daß der Kaiſerlich-öſterreichiſche General, „Marquis von Sommariva, den Oberbefehl der öſterreichiſchen Truppen in dem ehemaligen Königreich „Italien übernommen und alle demſelbigen einverleibt geweſenen Länder, namentlich auch Veltlin, Cleven „und Worms, zu beſetzen gedenkt, ſo wird Herr Oberſt von Hauſer ſpeziell beauftragt, ſich mit Beför„derung perſönlich zu dem Herrn General zu begeben, ihm die an die Löbliche Eidgenoſſenſchaft ergan„gene Aufforderung der bevollmächtigten Herren Miniſter von Oeſterreich, Rußland und Preußen zu mili„täriſcher Beſitznahme der alten Schweizergränzen, und den auf dieſe Aufforderung geſtützten Beſchluß der „Löblichen Tagſatzung zur Beſetzung der oben erwähnten drei Landſchaften durch eidgenöſſiſche Truppen vor„zulegen, dem Herrn General anzuzeigen, daß ſich dem zufolge wirklich eidgenöſſiſche Truppen auf dem „Marſch nach Cleven befinden, und ihn zu erſuchen, daß er ſeinerſeits beſagte drei Landſchaften überall nicht „beſetzen, oder wenn er ſchon Truppen in dieſelben hätte einrücken laſſen, ſie wieder zurückziehen möchte.“

„Wenn der öſterreichiſche Herr General dieſem Anſuchen geneigt entſpricht, ſo wird der Herr Oberſt „von Hauſer nach Inhalt ſeiner allgemeinen Inſtruktionen unverzüglich zur Beſitznahme aller drei Land„ſchaften ſchreiten.“

„Würde derſelbe ſich aber dahin erklären, daß er zwar das Einrücken eidgenöſſiſcher Truppen gar nicht „hindern wolle, die ſeinigen aber auch nicht zurückziehen könne, ſo wird der Herr Oberſt um eine „Demarkationslinie unterhandeln und zu bewirken trachten, daß einſtweilen wo immer möglich die ganze Land„ſchaft Cleven den eidgenöſſiſchen Truppen überlaſſen werde. Iſt dieſes erhältlich, ſo ſoll er auf die Ver„legung in's Veltlin einſtweilen nicht dringen; ſollten hingegen die Oeſterreicher feſten Fuß in Cleven behalten „wollen, ſo wird er ſeinerſeits auch auf die Beſetzung einiger Poſten im Veltlin beſtehen.“

„Sollte aber endlich der öſterreichiſche Herr General ſich dahin erklären, daß er weder ſeine Truppen „zurückziehen, noch das Einrücken der eidgenöſſiſchen geſtatten könne, ſo wird der Herr Oberſt von Hauſer „beſtimmt darauf beſtehen, daß die eidgenöſſiſchen Truppen, welche unterdeſſen in die Herrſchaft Cleven „eingerückt ſind, da wo ſie ſich wirklich bei dem Empfang jener Erklärung befinden mögen, Halt machen und

»so lange stehen bleiben, bis der Herr Oberst seinen Obern Bericht erstattet und von denselben neue Ver»haltungsbefehle erhalten haben werde. Der Herr Oberst wird in diesem Falle seine Mannschaft so gut als »möglich in dem bereits okkupirten Landestheil verlegen und mit möglichster Beschleunigung das Vorge»fallene einberichten.«

»Uebrigens bleibt die spezielle Entwicklung dieser Aufträge lediglich der Klugheit und Erfahrung des »Herrn Obersten von Hauser überlassen.«

Diese spezielle Instruktion ist von der Tagsatzung genehmigt und die Militärkommission ersucht worden, die Ausfertigung derselben durch ihre Kanzlei alsofort besorgen zu lassen.

Die Gesandtschaft von Solothurn hat, aus Mangel an Instruktion, an der Berathung dieses Gegenstandes keinen Antheil genommen.

F. I. Unter'm 6. Mai wurden die Minister der Hohen verbündeten Mächte von Oesterreich, Rußland und Preußen von der Sendung des Herrn Obersten von Hauser in Kenntniß gesetzt durch folgende Note:

»*A Leurs Excellences les Ministres des hautes puissances alliées d'Autriche, de Russie »et de Prusse.*«

»Ensuite des communications que Leurs Excellences les Ministres des hautes puissances »alliées ont bien voulu faire à la Diète par leur note du 30 Avril dernier, l'occupation mili»taire de la Valteline, de Chiavenna et de Bormio, au nom de la Confédération suisse, a »été résolue; des troupes sont en marche pour se rendre dans le pays des Grisons à cet »effet, et le Colonel de Hauser chargé de leur commandement partira aussitôt que Leurs »Excellences auront bien voulu le munir des lettres qu'Elles jugeront nécessaires dans le »but de faire reconnaître sa commission par les Généraux commandant les troupes alliées »qui se trouveraient dans les pays susmentionnés.«

»En même temps que la Diète a l'honneur d'adresser à Leurs Excellences les Ministres »des puissances alliées la présente communication, elles Les prie de recevoir les assurances »de sa haute considération.«

»*Les députés des XIX cantons de la Suisse réunis en Diète générale,*

»Zurich, le 6 Mai 1814.« »et en leur nom,

»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, président de la Diète:*«

(Suivent les signatures.)

II. Unter dem nämlichen Datum wurde, Namens der Tagsatzung, folgende Zuschrift: a) an den Marquis von Sommariva, K. K. Kommissär in den Provinzen des Königreichs Italien; b) an den Befehlshaber der Truppen der verbündeten Mächte im Veltlin und in den Grafschaften von Cleven und Worms erlassen:

»*A Son Excellence Monsieur le Marquis de Sommariva, Chambellan de Sa Majesté »l'Empereur d'Autriche, Chevalier de l'ordre de Marie-Thérèse, Général-Feldmaréchal»Lieutenant et Colonel propriétaire d'un régiment de cuirassiers au service d'Autriche, »Commissaire de Sa Majesté Impériale dans les provinces du Royaume d'Italie.*«

»*A Son Excellence le Général commandant les troupes des hautes puissances alliées »dans la Valteline et les comtés de Chiavenna et Bormio.*«

»Excellence!«

»Les comtés de Chiavenna et de Bormio, et la Valteline devant, ensuite des déclara»tions des hautes puissances alliées, être restitués à la Suisse, dont elles firent partie »jusqu'au jour où un acte d'usurpation et de violence les rénnit à la républiqne cisalpine, »la Diète des États de la Confédération helvétique s'est déterminée à faire occuper mili»tairement ces contrées. Le Colonel de Hauser qui commande les troupes suisses, envoyées »à cet effet dans les Grisons, a l'ordre de se rendre auprès de Votre Excellence pour »L'instruire des mesures adoptées par la Diète, mettre sous ses yeux les déclarations récentes

»des Ministres des puissances alliées relativement à ladite occupation et s'entendre avec »Elle à ce sujet; la Diète des États de la Suisse prie Votre Excellence de reconnaître la »mission du Colonel de Hauser, et les dispositions qu'il est chargé de faire en conséquence.«

»Elle a l'honneur d'assurer Votre Excellence de ses sentimens de haute considération.«

»Zurich, le 6 Mai 1814.«

(Suivent les signatures.)

III. In Folge der (unter Nummer I) vorstehenden Note haben die Herren Minister von Oesterreich, Rußland und Preußen dem Herrn Obersten von Hauser folgendes, vom 7. Mai datirtes, offenes Schreiben zugestellt:

»*A Messieurs les Commandans militaires des troupes de Leurs Majestés alliées.*«

»Monsieur de Hauser, Colonel au service de la Confédération suisse, chargé par la »Diète d'occuper militairement avec les troupes sous son commandement la Valteline et les »comtés de Chiavenna et de Bormio, a reçu d'elle l'ordre de vivre dans la meilleure »intelligence avec Messieurs les Géuéraux des armées alliées et de s'entendre avec eux »sur toutes les mesures relatives à l'objet de sa mission. Ces pays, qui faisaient jadis partie »de la Suisse, doivent lui être rendus par la volonté des hautes puissances alliées; et cette »occupation militaire ayant lieu maintenant à notre demande et pour se conformer aux »généreuses intentions de nos augustes Souverains, nous prions Messieurs les Généraux »des armées alliées de seconder Monsieur le Colonel de Hauser en tout ce qui pourra »favoriser l'exercice de sa commission.«

»Zurich, le 7 Mai 1814.«

»Les Envoyés extraordinaires et Ministres plénipotentiaires
»de Leurs Majestés Impériales et Royale auprès de la Confédération suisse:«

»*Schraut.*« »*Le Comte Capodistria.*« »*Le Baron de Chambrier.*«

IV. Dem Oberkommandanten der eidgenössischen Truppen, Herrn Oberst von Hauser, hat die eidgenössische Militärkommission am 6. Mai die Hauptinstruktion A, und unter'm 7. desselben Monats die Spezialinstruktion B ertheilt.

A. Hauptinstruktion vom 6. Mai 1814.

„Auf die von der Hohen Tagsatzung erfolgte Ernennung des Herrn Obersten von Hauser, als Kom„mandanten der eidgenössischen Truppen in Graubünden, Veltlin, Cleven und Worms, hat die Kommission „nachfolgende Hauptinstruktion für denselben gutgeheißen und beschlossen.

„Nachdem die eidgenössische Hohe Tagsatzung, auf das instruktionsmäßig eingelegte Begehren der „Ehrengesandtschaft des Löblichen Kantons Graubünden und nach erhaltener Einwilligung der bevollmäch„tigten Herren Minister von Oesterreich, Rußland und Preußen, beschlossen hat, die im Jahre 1797 von „Graubünden abgerissenen Landschaften, und zwar vorerst Cleven, und nachher Veltlin und Worms, in „Besitz nehmen zu lassen, und zugleich dem Hochwohlgeboenen Herrn Obersten von Hauser das Kom„manda über die dorthin bestimmten eidgenössischen Truppen übertragen hat, so werden Wohldemselben „von der dazu bevollmächtigten eidgenössischen Militärkommission nachfolgende Instruktionen und Voll„machten ertheilt."

„1) Der Herr Oberst von Hauser übernimmt das Kommando über das eidgenössische Militär in dem „Kanton Graubünden und den Landschaften Cleven, Veltlin und Worms."

„2) Sobald eidgenössische Truppen innerhalb der Gränzen dieses Militärbezirkes aufgestellt werden, „oder in denselben eingerückt sind, stehen sie unmittelbar und ausschließend unter dem Herrn Obersten „von Hauser und haben nur von ihm oder durch ihn Befehle zu empfangen. Einzig über spezielle Gegen„stände des Rechnungswesens haben die Herren Kommandanten der Corps unmittelbar mit dem Ober„kriegskommissariat zu korrespondiren und dessen Weisungen zu befolgen."

„3) Der Herr Oberst selbst steht unter der eidgenössischen Militärkommission, empfängt von derselben „seine Instruktionen und erstattet ihr seine Berichte."

„4) Der Herr Oberſt wird vorerſt mit den Truppen, welche zunächſt in Bereitſchaft ſtehen, in die „Landſchaft Cleven einrücken und den Hauptort derſelben und die Gränze gegen Mailand beſetzen.“

„5) Wenn keinerlei Hinderniſſe obwalten, ſo kann der Herr Oberſt ſich auch im Veltlin ausdehnen; „ſollten aber der Beſetzung dieſer Landſchaft irgend einige politiſche oder militäriſche Hinderniſſe im Wege „ſtehen, ſo wird der Herr Oberſt in Cleven die weitern Befehle abwarten.“

„6) Noch vor ſeiner Ankunft daſelbſt wird der Herr Oberſt durch einen Offizier den Ortsbehörden „anzeigen laſſen, daß er im Namen der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft in die Landſchaft einrücke, und wird „die Einwohner durch eine Proklamation mit dem Zweck und dem Geiſt dieſer Beſitznahme bekannt machen.“

„7) Er wird ferner ſich unverzüglich mit dem Kommandirenden der öſterreichiſchen Truppen im „Mailändiſchen in Verbindung ſetzen, ihm durch einen Offizier die Abſicht ſeiner Sendung eröffnen laſſen, „und iſt, im Fall wo er es nöthig erachten ſollte, bevollmächtigt, eine perſönliche Unterredung mit dem„ſelben zu halten, um die gegenſeitigen Verhältniſſe ſo lange militäriſch feſtzuſetzen, bis die Stellung der „beſetzten Länder gegen die Schweiz diplomatiſch anerkannt iſt, und wird trachten, jede unangenehme „Kolliſion zu vermeiden.“

„8) Der Herr Oberſt wird ſich ebenfalls mit der Regierung des Kantons Graubünden und mit den „Regierungsbehörden der drei Länder in's Einverſtändniß ſetzen, damit jeder Art von Unannehmlichkeiten „zwiſchen den Einwohnern und den Truppen möglichſt vorgebogen werde. Er wird gemeinſchaftlich mit „den Ortsbehörden die Sicherheitspolizei des Landes beſorgen, verhindern, daß niemand ohne Paß ſich „in's Land eindringe, und veranſtalten, daß aller Zudrang von Ueberläufern, Landſtreichern u. ſ. ſ. kräftig „abgewieſen werde.“

„9) In die übrigen innern Angelegenheiten des Landes wird ſich der Herr Oberſt nicht miſchen und „nicht geſtatten, daß ſich ſeine Mannſchaft in dieſelben menge; wohl aber wird er ſich bemühen, daß „Offiziere und Soldaten durch zuvorkommendes, anſtändiges und freundſchaftliches Betragen den Einwohnern „die Wiedervereinigung mit der Schweiz beliebt machen.“

„10) Er wird, ſobald und ſo oft es ihm möglich iſt, der Militärkommiſſion Bericht über den Zuſtand „und die politiſche Einrichtung des Landes und über die Stimmung der Einwohner überſenden.“

„11) Die ſpezielle Verlegung der Mannſchaft in den Landesabtheilungen, welche ihm zu beſetzen auf„getragen ſind, wird dem Herrn Oberſten gänzlich überlaſſen; er wird dabei trachten, die Mannſchaft ſo„viel möglich bei einander zu behalten, um für ihre Sicherheit zu ſorgen.“

„12) Der Herr Oberſt hat ſich in allem übrigen an die beſtehenden eidgenöſſiſchen Militärgeſetze, „Verpflegungs- und Strafreglemente zu halten und denſelben nachzuleben.“

B. Spezialinſtruktion vom 7. Mai 1814.

(Dieſelbe iſt mit der Inſtruktion, wie dieſelde am 6. Mai von der Tagſatzung beſchloſſen und unter Litt. E des gegenwärtigen Paragraphen enthalten iſt, völlig gleichlautend.)

G. Auf Einladung des Herrn Präſidenten hat die Geſandtſchaft des Kantons Graubünden, durch Mittheilung der erhaltenen ſchriftlichen Berichte ihrer Regierung, der Tagſatzung am 10. Mai Kenntniß gegeben von der bereits durch vier Kompagnien bündneriſchen Militärs erfolgten Beſitznahme von Chiavenna (Cleven).

Der Widerſtand, den die noch anweſenden italieniſchen Truppen dem Einrücken der bündneriſchen entgegenſetzen wollten, hat zu Thätlichkeiten Anlaß gegeben, bei welchen auf beiden Seiten einige Wenige verwundet worden ſind. Indeſſen (bemerkte die Geſandtſchaft) ſey die Beſitznahme zur großen Zufriedenheit der Einwohner vor ſich gegangen und mit einer Proklamation begleitet worden, welche einerſeits dem Lande Ruhe und Ordnung, anderſeits den Perſonen Sicherheit und Schutz gewährt. Der Stand Graubünden habe übrigens eine Regierungskommiſſion dahin abgeordnet, um die politiſche und die Zivilorganiſation dieſes nun wieder mit ſeinem Gebiete, zu vereinigenden Landes zu beſorgen.

Hierauf ſind der Tagſatzung diejenigen Schritte einberichtet worden, wozu ſich die diplomatiſche Kommiſſion in dieſer Angelegenheit verpflichtet geglaubt, und die ſie von ſich aus angeordnet hat, weil das Geſchäft keine Zögerung zuließ, und die Tagſatzung nicht mit erforderlicher Schnelligkeit (es war an einem Sonntag) verſammelt werden konnte. Dieſe Schritte beſtehen:

a. in einem an die Häupter des Standes Graubünden gerichteten Schreiben, vom 8. Mai;
b. in einem Schreiben an den Feldmarschall, Grafen von Bellegarde, Oberbefehlshaber der K. K. Armee in Italien, vom 8. Mai;
c. in einem Schreiben an den Herrn Obersten von Hauser, vom 8. Mai.

Obige drei Aktenstücke folgen hier ihrem Wortlaute nach im Abschiede.

a. An die Hochgeachteten Herren Häupter des Standes Graubünden.

„Zürich, den 8. Mai 1814."

„Hochgeachtete Herren,
„Getreue, liebe Eidgenossen!"

„Der von der eidgenössischen Tagsatzung in den Angelegenheiten der Bundesverfassung und der politischen Verhältnisse der Schweiz niedergesetzten Kommission sind heute durch die Gesandtschaft des Standes „Graubünden Mittheilungen gemacht worden, deren Wichtigkeit ihre ganze Aufmerksamkeit fesseln mußte."

„Die Vorfälle, welche sich in der Grafschaft Cleven zugetragen haben, der von den italienischen Truppen gegen das Eindringen des graubündnerischen Okkupationscorps geleistete thätige Widerstand und die „Betrachtung, daß das Blutvergießen an der Schweizergränze eben in dem Augenblick angefangen hat, wo „es sonst allgemein auf dem festen Lande von Europa aufhört, erregen um so mehr bei uns lebhaftes „Bedauern, da wir uns nicht verbergen können, daß einige Uebereilung oder der Mangel an gehöriger „Einleitung bei den auf die Wiedervereinigung der abgerissenen Landschaften zielenden Verfügungen einigermaßen den Anlaß dazu gegeben hat."

„So heilig die Rechte des Standes Graubünden, und hiermit der ganzen Eidgenossenschaft, auf jene „Länder sind, so liegt es doch am Tage, daß, weil diese in Folge der Siege der alliirten Mächte und ihrer „gegen unsere Bundesstaaten erklärten wohlwollenden Gesinnungen der Schweiz zurückgegeben werden, ein „vorläufiges Einverständniß sowohl mit den politischen als den militärischen Behörden dieser Hohen Mächte „der wirklichen Besetzung durch schweizerische Mannschaft vorangehen sollte. Dahin war auch unser Bestreben „gerichtet, so daß die Tagsatzung gegründete Hoffnung nährte, zu gleicher Zeit mit der Erscheinung der „dem Kommando des Herrn Obersten von Hauser anvertrauten Truppen an den Gränzen von Cleven, „Veltlin und Worms werde auch entweder die Räumung dieser Länder erfolgen, oder wenigstens jene „Besetzung in vollkommenem Einverständnisse mit den Kommandos der dort stationirten alliirten Truppen „vor sich gehen können."

„Da uns die vorgefallenen Ereignisse die dringende Nothwendigkeit einer solchen Verabredung noch „deutlicher beweisen, so haben wir, um die weitern möglichen Folgen nicht wenig besorgt, alsobald an den „obersten Befehlshaber der alliirten Armee in Italien, Feldmarschall Grafen von Bellegarde, und an den „bei der mailändischen Regierung akkreditirten schweizerischen Geschäftsträger, Herrn Marcacci, einen Offizier als Kurier abgeschickt, um von dort aus die zu ruhiger Vollziehung der schweizerischen Besitznahme „der drei Länder erforderlichen Befehle auszuwirken."

„Nach diesem und da der eidgenössische Zuzug nach Graubünden wirklich heute den Marsch dorthin „antritt, so hoffen wir, und die Hohe Tagsatzung mit uns, die weiter erforderlichen militärischen Verfügungen nunmehr von der Regierung des Standes Graubünden dem Oberkommandanten, Herrn Obersten „von Hauser, zutrauensvoll überlassen zu sehen; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß gedachter eidgenössischer Kommandant auf die Ansichten und Wünsche der Hohen Regierung in jedem Fall möglichste „Rücksicht nehmen werde."

„Noch ist aber ein wesentlicher Umstand, den wir gegen Sie, unsere getreuen, lieben Eidgenossen, „berühren sollen. Die Regierung des Standes Graubünden hat Verfügungen getroffen, welche die Zivilbesitzergreifung und die provisorische politische Organisation gedachter Länder bezwecken. Dadurch, wir „können es nicht verhehlen, wird aber den Absichten der Minister der alliirten Mächte wesentlich vorgegriffen. Wir wissen, daß diese Minister dermalen bloß die militärische Okkupation von Seite der „Eidgenossenschaft billigen und, so viel an ihnen liegt, zu unterstützen bereit sind. Eine Erklärung derselben, von vorzüglich wichtigem Inhalt, die, wie wir vernommen, durch die Gesandtschaft von Graubünden zur Kenntniß ihrer Regierung gebracht worden ist, hat diese Ansicht so bestimmt ausgesprochen, „daß wir unserseits billigen Anstand nehmen müßten, hier weiter vorzuschreiten, als es die Eidgenossen-

„ſchaft mit völliger Beruhigung thun kann. Von dieſem Punkte ausgehend, iſt es unſere Pflicht, die „Hohe Regierung von Graubünden dringend einzuladen, in den dermaligen Maßregeln auf keine Weiſe „von dem wörtlichen Inhalt der Noten der Herren Miniſter abzuweichen, und demnach die Proklamation „vom 3. Mai weder jetzt bekannt zu machen, noch in Ausübung ſetzen zu laſſen. Außerdem, daß dieſes „Aktenſtück vielleicht nicht alles dasjenige enthält, was zur Beruhigung der Gemüther erforderlich ſcheint, „wäre die Aufſtellung einer Regierungskommiſſion zu Cleven aus politiſchen Rückſichten dermalen noch vor„eilig. Dieſe Bemerkung beruhet nicht auf bloßer Vermuthung, ſondern auf genauer Kenntniß unſerer Lage „und der dermaligen Verhältniſſe der Schweiz zu den Hohen alliirten Mächten."

„Herr Oberſt von Hauſer iſt bevollmächtigt, nach Anleitung der in Händen habenden, Ihnen, Hoch„geachtete Herren, größtentheils bekannten diplomatiſchen Aktenſtücke, von den abgeriſſenen Ländern des „Kantons Graubünden Militärbeſitz zu nehmen, alles ſo viel möglich in dem wirklichen Stande zu laſſen „und nur, inſofern es die Sicherheit ſeiner Truppen oder die Handhabung der öffentlichen Ruhe erfor„dert, an die Stelle von ausländiſchen Behörden Beamte aus Inländern anzuſtellen. Da der Stand „Graubünden ſeine Wünſche und Abſichten in Betreff des künftigen politiſchen Verhältniſſes von Veltlin, „Cleven und Worms zu dem urſprünglichen Standesgebiete nach keineswegs gegen die eidgenöſſiſche Tag„ſatzung eröffnet hat, ſo glaubte dieſe letztere, ihrerſeits auch nicht weiter gehen zu können. Uebrigens „unterliegt die Frage: ob ein politiſcher eidgenöſſiſcher Kommiſſär dem Militärkommandanten beigeordnet „werden ſolle, der Berathung der Tagſatzung, und wird der Entſcheid in einer der nächſten Sitzungen „erwartet."

„Bisdahin iſt es nothwendig, daß der Kommiſſär der Regierung von Graubünden, Herr Maximilian „von Salis, ſeine Verfügungen nach dem allgemeinen Geſichtspunkt, der in den Aufträgen des Herrn „Oberſten von Hauſer aufgeſtellt iſt, ſorgfältig einzurichten befliſſen, und daß die eidgenöſſiſche Militär„behörde für einmal die leitende ſey. Wir bitten die Hochgeachteten Herren Häupter, auf dieſen Umſtand „geneigte Rückſicht zu nehmen."

„Womit wir ſchließlich Hochdieſelben, unter Verſicherung unſerer ausgezeichnetſten Hochachtung, ſammt „uns in den Schutz des Allerhöchſten getreulich empfehlen."

„Die von der Tagſatzung ernannte Kommiſſion."

(Folgen die Unterſchriften.)

b. »*A Son Excellence Monsieur le Comte de Bellegarde, Feldmaréchal des armées de »Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, commandant en chef l'armée d'Italie etc.*«

»Excellence!«

»La Valteline et les comtés de Chiavenna et Bormio devant, ensuite des déclarations »des hautes puissances alliées, être restituées à la Suisse, dont elles firent partie jusques au »jour où un acte d'usurpation et de violence les réunit à la république cisalpine, la Diète »des cantons de la Confédération helvétique s'est déterminée à faire prendre militairement »possession de ces contrées. La Diète a l'honneur de mettre sous les yeux de Votre Excel»lence les déclarations des Ministres des hautes puissances alliées à ce sujet.«

»Le Colonel de Hauser, commandant supérieur des troupes suisses chargées de cette »expédition, a en outre été muni par les Ministres d'une lettre ostensible dont Votre Excel»lence trouvera aussi la copie sous ce pli.«

»La Diète se flatte que Votre Excellence, entièrement édifiée sur la légitimité de l'occu»pation militaire des contrées susdites, voudra bien ordonner aux Généraux et Commandans »des troupes qui s'y trouveraient stationnées, non-seulement de ne pas mettre obstacle, »mais même de concourir par leurs meilleurs offices à la commission dont le Colonel »de Hauser est chargé. La Diète sollicite avec d'autant plus d'instance l'intervention de »Votre Excellence à ce sujet, que déjà, par l'effet d'un fâcheux malentendu, des hostilités »ont eu lieu dans le comté de Chiavenna entre des troupes italiennes et celles du canton »des Grisons. Un courrier arrivé aujourd'hui à Zurich a apporté cette affligeante nouvelle.«

»Monsieur Marcacci, chargé d'affaires suisse à Milan, reçoit l'ordre de se rendre au »quartier général de Votre Excellence pour lui présenter cette lettre, ainsi que celle dont

»Son Excellence le Ministre de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique a bien voulu »l'accompagner. L'officier suisse, porteur de ces dépêches, attend auprès du chargé d'affai- »res la réponse de Votre Excellence.«

»Nous sommes dans les sentimens de la plus haute considération,

»de Votre Excellence,

»Monsieur le Feldmaréchal,

»les dévoués serviteurs:

»*Les députés des XIX cantons de la Suisse réunis en Diète générale,*

»Zurich, le 8 Mai 1814.« »et en leur nom,

»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, président de la Diète:*«

(Suivent les signatures.)

c. „Herrn Oberſt von Houſer, Oberkommondanten der nach Graubünden beor- „derten eidgenöſſiſchen Truppen, in Näfels."

„Zürich, den 8. Mai 1814."

„Herr Oberſt!"

„Auf erhaltene Anzeige von den in Eleven vorgefallenen bedenklichen Auftritten hoben wir heute einen „Kurier nach Mailand abgefertigt mit Briefen an den Feldmorſchall Grafen von Bellegarde und an den „ſchweizeriſchen Geſchäftsträger, Herrn Marcocci, deren Inhalt Euer Hochwohlgeboren aus den Bei- „lagen A und B erſehen werden."

„Welche Aeußerungen die Kommiſſion für zweckmäßig erachtet hot, an die Herren Häupter des Standes „Graubünden gelangen zu loſſen, zeigt die abſchriftliche Beilage C. Das Original werden Euer Hoch- „wohlgeboren erſucht, ſelbſt von Näfels aus mit möglichſter Beförderung an ſeine Beſtimmung zu verſenden."

„Wir heben hier aus demſelben als nähere und beſtimmte Inſtruktion für Euer Hochwohlgeboren die „Stelle herous:

„„daß Sie, Herr Oberſt, bevollmächtigt ſind, noch Anleitung der in Händen habenden diplomotiſchen „„Aktenſtücke und Inſtruktionen, von den abgeriſſenen Theilen Graubündens militäriſchen Beſitz zu nehmen; „„daß aber für einmal die Zivil- oder politiſche Organiſation des Landes ſiſtirt, alles ſo viel möglich in „„dem wirklichen Stond geloſſen und, nur inſofern die Sicherheit der eidgenöſſiſchen Truppen oder die „„Hondhadung der öffentlichen Ruhe es erfordert, Ihnen die Befugniß ertheilt werde, on die Stelle von „„ausländiſchen Behörden Beamte aus Inländern anzuſtellen; daß endlich der Kommiſſär des Standes „„Graubünden, Herr Moximilian von Salis, ſeine Verfügungen noch obigem allgemeinem Geſichtspunkte „„ſorgfältig einzurichten habe, und in ollem die eidgenöſſiſche Behörde als die leitende zu betrochten ſey.""

„Unter Anwünſchung eines glücklichen Erfolges Ihrer wichtigen Aufträge, verſichern wir Euer Hoch- „wohlgeboren unſerer ausgezeichneten Hochachtung."

„Die von der Tagſotzung ernannte Kommiſſion:"

(Folgen die Unterſchriften.)

Noch hatte die diplomotiſche Kommiſſion dem Herrn Marcacci, ſchweizeriſchen Geſchäftsträger in Mailand, einige ouf den vorwoltenden Gegenſtand bezügliche Aufträge durch Extrokurier zugefertigt, welche hauptſächlich dorin beſtanden, das Schreiben der Tagſotzung an den Herrn Feldmorſcholl Grofen von Bellegarde demſelben zu deſtellen.

Obige Berichte ſind von der Togſotzung theilnehmend angehört, und die Verfügungen der Kommiſſion mit Beifoll gewürdigt worden. In Erwortung der fernern Entwicklung dieſer Angelegenheit und eines erwünſchten Austreogs, wurde inzwiſchen für einſtweilen keine weitere Verfügung getroffen.

Noch dieſem allem hat ſich der Herr Geſandte von Graubünden, noch Moßgode der von ſeiner Regierung zu erholtenden Befehle, weitere Eröffnungen vordehalten.

H. In Folge derjenigen Berichte, welche der Geſandtſchaft des Standes Graubünden durch außerordentliche Gelegenheit zugekommen ſind, hot die diplomotiſche Kommiſſion der Togſotzung am 12. Mai einberichtet, doß, nochdem die Thäler von Chiovenno und St. Giocomo einige Tage hindurch von graubündneriſchem Militär beſetzt und von itolieniſchen Truppen geräumt worden, die Erſcheinung eines öſterreichiſchen Corps von einigen tauſend Mann in dieſen Gegenden für einmal die Ausführung aller weitern, durch

die graubündneriſche Regierung angeordneten militäriſchen und Zivilverfügungen verhindert habe. Veltlin, Cleven und Worms befinden ſich wirklich von dieſem öſterreichiſchen Corps beſetzt, und die wenigen bündneriſchen Kampagnien, die nach Cleven vorrückten, ſeyen genöthigt worden, jedoch mit Zurücklaſſung eines Pickets, zum Zeichen, daß die Standesregierung auf die Beſitznahme dieſer Länder keineswegs Verzicht leiſte, den Rückmarſch anzutreten. Die am 7. Mai zwiſchen dem K. K. öſterreichiſchen General von Fölseis und dem Regierungskommiſſär, Herrn Maximilian von Salis-Soglio, geſchloſſene Uebereinkunft, nebſt der gleichzeitigen Proteſtation dieſes letztern, werden hier in den Abſchied eingetragen.

„Uebereinkunft

„zwiſchen dem K. K. öſterreichiſchen Truppencorpskommando, welches in Chiavenna einzurücken befehligt „wurde, und den Graubündnertruppen, welche die Grafſchaft Chiavenna beſetzt hatten."

„1) Marſchirt morgen den 8. Mai 1814 die ganze Graubündnertruppe von Chiavenna, bis auf eine „Kompagnie, beſtehend in vier Herren Offiziers und 100 Mann, welche ſie allda noch zurückläßt, aus, die „eine Hälfte nach Campodolcino, die andere durch das Thal Bregaglia über die Gränzen. Den 9. aber „marſchirt die erſte Hälfte von Campodolcino über den Splügenberg über die Gränze."

„Von jener Kampagnie, welche den 8. in Chiavenna zurückgeblieben, marſchiren den 9. zwei Offiziere „und 60 Mann ebenfalls nach dem Thal Bregaglia über die Gränze."

„2) Bleibt in Villa ein Herr Offizier mit 20 Mann ſtehen, bis ich einen weitern Befehl, ſowohl über „die Mitbeſetzung von Chiavenna als Villa erhalte."

(Unterſchriften.)

„Dem Original gleichlautend,
„für die Kanzlei Graubünden:
(Gezeichnet) „A. Wredow."

„Proteſtation."

„Nachdem der Unterzeichnete in der Unterredung mit dem K. K. öſterreichiſchen Herrn Generalmajor, „Ritter des Maria Thereſien-Ordens, Freiherrn von Fölseis, vergeblich alles Mögliche verſucht hat, um „die Grafſchaft Cleven mit den bündneriſchen Truppen beſetzt zu halten, ſo ſah er ſich bei der ganz unver„hältnißmäßigen Uebermacht der K. öſterreichiſchen Truppen gezwungen, unter den ihm von obigem Herrn „Generalmajor bewilligten Bedingungen der Gewalt nachzugeben, proteſtirt aber hiermit auf das feierlichſte „gegen dieſes Einrücken auf das Gebiet, welches laut mehrern offiziellen Noten der Herren Abgeſandten „der alliirten Höfe in Zürich, und namentlich jener d. d. 30. Aprill, von der Schweiz aus zu beſetzen „beſtimmt angewieſen war, und verwahrt ſchließlich die Rechte Bündens auf Veltlin, Cleven und Worms „auf's beſtimmteſte.

„Novate, den 7. Mai 1814."

(Gezeichnet) „M. van Salis-Soglio."
„Dem Original gleich,
„für die Kanzlei Graubünden:
(Gezeichnet) „A. Wredow."

Bei dieſer Lage der Sachen hat ſich die Kommiſſion beeilt, an die Miniſter der alliirten Mächte die angemeſſenen Vorſtellungen gelangen zu laſſen, damit durch derſelben beförderlichſte Verwendung das nunmehr gegen eine Militärokkupation dieſer Länder von Seite der Schweiz, welche ſie ſelbſt gewünſcht und ausdrücklich verlangt haben, obwaltende Hinderniß gehoben werde. Die vorläufigen Aeußerungen der Miniſter berechtigen wirklich zu dieſer Hoffnung, und es ſcheint ſonach das Einrücken der öſterreichiſchen Truppen in gedachte Gegenden entweder auf einem Mißverſtändniß zu beruhen, wenn nämlich der Wille der Hohen Monarchen, ſelbige der Schweiz zurückzuerſtatten, dem öſterreichiſchen Generalkommando in Italien nicht offiziell bekannt war, oder aber dieſe Militärverfügung nicht von Dauer ſeyn zu ſollen. Nach den von der Kommiſſion dießfalls getroffenen Einleitungen und der vielfältigen Verwendung der Miniſter darf man alſo baldigſt einer befriedigenden Auflöſung dieſer Zweifel entgegenſehen.

Indeſſen hat die Militärkommiſſion dem eidgenöſſiſchen Oberkommandanten, Herrn Oberſt von Hauſer, die Weiſung ertheilt, mit ſeinen Truppen ſtill zu ſtehen, bis die Verhältniſſe gegen das öſterreichiſche Truppencorps vollſtändig feſtgeſetzt und jedem künftig zu beſorgenden Mißverſtändniſſe vorgebogen ſey.

Die Militärkommiſſion hat aber zugleich der Tagſatzung bemerkt, daß der Zeitpunkt, wo die öſterreichiſchen Truppen obgedachte drei Landſchaften zu räumen den Befehl erhalten werden, ihr beſonders wichtig ſcheine, weil ſie in den bisherigen Ereigniſſen und in den damit verbundenen, noch nicht genug erläuterten Nebenumſtänden manche Spuren einer vorhandenen Gährung der Gemüther zu entdecken glaube, welche leicht in einem kritiſchen Augenblick neue Verſuche zu unruhigen Bewegungen oder gar zu Widerſtand erzeugen könnten; ſie halte es daher für ungemein wichtig, daß die eidgenöſſiſchen Truppen ſtark genug ſeyen, um die Beſitznahme ohne Hinderniſſe zu bewerkſtelligen, und bitte ſich zu dieſem Ende von der Tagſatzung die Vollmacht aus, noch ein drittes Bataillon nach Graubünden beordern zu dürfen, um den Herrn Oberſten von Hauſer in den Stand zu ſetzen, nach glücklich beendigten Unterhandlungen mit den öſterreichiſchen Generalen, die drei Landſchaften nach Inhalt ſeiner Inſtruktionen hinreichend beſetzen und gegen alle Beunruhigungen ſicherſtellen zu können.

Die oben erwähnte Note der diplomatiſchen Kommiſſion an die Herren Miniſter der verbündeten Mächte iſt wörtlich folgenden Inhalts:

»*A Leurs Excellences les Ministres des puissances alliées d'Autriche, de Russie et de* »*Prusse.*«

»La commissinn établie par la Diète vient de recevnir par un envnyé du canton des »Grisons la nnnvelle inattendue, qu'un corps considérable de trnupes autrichiennes s'est »pnrté dans la Valteline, Chiavenns et Bormin, pour occuper militairement ces pays. Les »troupes des Grisons qui étaient entrées à Chiavenna nnt dû se replier, en y laissant nn »piquet d'une vingtaine d'hnmmes. La commissinn a l'hnnneur de mettre sous les yenx »de Leurs Excellences les Ministres des hautes puissances alliées les pièces relatives à cet »événement.«

»Comme les pays dnnt il s'agit fnnt partie de l'ancien territoire suisse, dnnt les augustes »souverains alliés ont snlennellement déclaré la réintégratinn, comme de plns leurs Minis»tres ont expressément invité la Diète à les faire occuper militairement, on dnit supposer »que l'arrivée des troupes de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche dans ces contrées provient »d'un mal-entendu. Dans tnus les cas la Diète se persuade qu'elle n'aura aucune conséquence »préjudiciable aux drnits de la Suisse.«

»Néanmoins l'on ne peut se dissimuler que cet événement va exciter de vives in»quiétudes et qu'il a des inconvéniens très-graves, au moment où les trnupes de la »Confédération sont en marche pour prendre possession de ces pays. La commission a »cherché à prévenir par des nrdres expédiés de suite au Colnnel de Hauser des conflits »momentanés. Les trnupes suisses fernnt halte jusqu'à ce que le commandant suisse ait »pu s'entendre avec les Généraux de Sa Majesté Impériale et Royale Apostnlique, et comme »déjà le 8 de ce mois la Diète a expédié à Son Excellence le Feldmaréchal Comte de »Bellegarde nn courrier, anquel son Excellence le Barnn de Schrant a bien vonlu remettre »des dépêches, l'on a lieu de croire qu'un arrangement satisfaisant à ce sujet ne rencontrera »ni difficulté ni retard.«

»La commissinn, nrgane de la Diète, ne peut toutefnis se dispenser d'adresser à »Leurs Excellences les Ministres des hautes puissances alliées de vives réclamations sur les »dispositions militaires que le commandement général de l'armée autrichienne en Italie a faites »dans le but d'occuper, à l'exclusion des troupes suisses, la Valteline, Chiavenna et Bormin; »elle prie Leurs Excellences de vouloir bien interposer leurs bons nffices les plus empressés »auprès de Son Excellence le Comte de Bellegarde et même auprès de leurs augustes »Souverains, pour faire lever cet nbstacle, en sorte que la Suisse, conformément aux »assurances qui lui ont été données, puisse entrer immédiatement en possession do ces »trois pays.«

»La commission prie Leurs Excellences d'agréer etc.«

»Znrich, le 11 Mai 1814.«

(Suivent les signatures.)

Die Tagsatzung hat den vorstehenden Bericht mit Theilnahme angehört, die sorgfältige Verwendung der diplomatischen und der Militärkommission verdankt und einmüthig beschlossen: „der letztern die „Vollmacht zu ertheilen, die in Graubünden stationirten eidgenössischen Truppen, wenn die Umstände es „erfordern, mit einem dritten Bataillon zu verstärken."

J. Von der diplomatischen Kommission wurde am 13. Mai ein Schreiben vorgelegt, welches die Häupter des Standes Graubünden, in Erwiederung auf die von der Kommission den 8. Mai an sie gerichtete Zuschrift wegen der Besitznahme von Cleven u. s. w., unter'm 10. Mai unher erlassen haben. Folgendes ist der Wortlaut desselben:

„Chur, den 10. Mai 1814."

„Die Häupter des Standes Graubünden
„an die Hochlöbliche Kommission der Hohen eidgenössischen Tagsatzung."

„Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Herren!"
„Getreue, liebe Eid- und Bundsgenossen!"

„Durch die in einem uns heute zugekommenen Schreiben der Hochlöblichen Kommission vom 8. dieß „enthaltenen Bemerkungen über die Besitznahme der Grafschaft Cleven, des St. Jakobsthals und des „Bezirkes Plurs, finden wir uns zur Darstellung derjenigen Umstände veranlaßt, deren nähere Erwägung „eine minder mißbilligende Ansicht der Soche bewirken möchte."

„Es möchte wohl zuvörderst der wesentliche Unterschied nicht unbeachtet zu lassen seyn, welcher zwischen „allen andern mit der Schweiz wieder zu vereinigenden Landschaften und denjenigen, wovon die durch „unsere Truppen in Besitz genommenen einen Theil ousmachen, Stott findet, indem jene nicht in einem „so engen und besondern Verband mit einem einzelnen Kanton gestanden sind, als diese mit Bünden, worauf „olso ouch dieser Stond ein unwidersprechliches Recht ansprechen und die Regierung dosselbe besonders auf „denjenigen Theil, welcher für die Kommunikation mit Italien so höchst wichtig ist, in einem günstigen „Augenblick geltend machen zu können glauben durfte."

„Die hiesige Stondesregierung würde indessen dennoch eine durch Gewalt der Waffen zu bewirkende „Besetzung nicht veronstaltet haben, wenn sie die wenigen Truppen, welche in Cleven nnd Veltlin verweilten, „als eine von dem Oberkommondo der itolienischen Armee — noch Abschluß des Woffenstillstandes zwischen „derselben und den Armeecorps der Hohen alliirten Mächte — noch abhängige Besatzung hätte ansehen können; „ollein da, wiederholten Nachrichten zufolge, diese kleine, sich gleichsam selbst überlassene Truppenzahl nur „von denjenigen Einwohnern, welchen um mancherlei individueller Interessen willen eine Wiedervereinigung „mit Bünden nicht behaglich wor, zurückgehalten und bezahlt wurde, und da die große Mehrzahl der „Einwohner der Ankunft der Bündnerteuppen mit Verlangen entgegensoh, so konnte der von solchen „Truppen koum zu erwortende Widerstand als eine, zwar ihnen weniger als einigen interessirten Einwohnern „beizumessende zwecklose Obstination, und die bei Vertreibung dieser Truppen vorgefollenen unbedeutenden „Gefechte nicht ols erneuerte Kriegsoperationen ongesehen werden."

„Es erhellet dann auch aus allen Umständen, daß die in der Folge erschienenen K. K. österreichischen „Truppen von der nicht das Wohl ihres Landes, sondern ihr Privotinteresse zum Augenmerk hobenden „kleinen Anzohl der Clevener eiligst herbeigerufen worden seyen, — eine sehr wahrscheinliche Muthmoßung, „die durch eine leicht zu erzweckende Aufklärung erwohret werden könnte; und nicht gegen diese Alliirten, „sondern gegen jene zweideutigen italiemischen Miethlinge wurde Gewalt gebraucht, oder vielmehr Gewolt „mit Gewolt zurückgetrieben."

„Die hiesige Regierung hotte ihre Absicht, die von Bünden abgerissenen Landestheile zu besetzen, durch „ihre Gesandtschoft der Hohen Tagsatzung vortragen und um eidgenössische Hülfe ansuchen lossen, welche „von dieser obersten Behörde bewilligt wurde. Den Herren Ministern der Hohen Alliirten hatte die „Gesandtschoft die gleiche Anzeige gemacht, und der damals noch anwesende Herr Ritter von Lebzeltern „hatte sich über die Besetzung von Cleven besonders geäußert, daß er nicht sehe, was derselben im Wege „stehen könnte, — daß man übrigens keinen oberherrlichen Akt ousüben möge. Ein solcher Akt oder scheint „uns keineswegs in einer provisorisch hestellten Kommission zu liegen."

„Bei der Lage, in welche das Königreich Itolien gekommen war, stand zu erwarten, daß der kleinere „Theil der Einwohner Clevens und des Veltlin, wegen ihres oben bemerkten Privotinteresses, bei der

„provisorischen Regierung des Königreichs Italien, und diese weiter in Paris solche Beschlüsse und Ver-
„fügungen betreiben würde, welche eine länger verzögerte Besetzung immer mehr hätten erschweren können."

„Hiernächst ließ noch die Ungeduld des bei weitem größten Theils der Einwohner, besonders des
„St. Jakobsthals, und ihre Besorgniß, dem Königreich Italien einverleibt zu bleiben, den Ausbruch eines
„Aufstandes als nahe befürchten, der sowohl für die italienischen Truppen als einige Einwohner weit
„unglücklichere Folgen, als die wenige gegen erstere angewendete Gewalt gehabt haben würde."

„Bei der Rücksicht auf solche Umstände möchte doch wohl die Verwendung der ohnehin auch zum eid-
„genössischen Dienste gewidmeten Truppen unsers Standes zur Besetzung von Cleven vor der damals noch
„unbestimmten Ankunft des andern eidgenössischen Militärs und eines Oberkommandanten keineswegs als
„voreilig angesehen werden können."

„Um so weniger kann sie so angesehen werden, als der Angriff von Seite der Italiener geschah, indem
„sie auf den diesseitigen, noch auf Bündnergebiete stehenden Vorposten bei Castasegna zuerst zu feuern
„angefangen haben."

„Hier glauben wir dann auch bemerken zu sollen, daß der in einer mit dem italienischen Obersten
„abgeschlossenen Konvention bestimmte Termin zu Aufkündigung des Waffenstillstandes gewissenhaft beobachtet
„worden ist, wie sich Herr Oberst von Hauser aus den ihm vorgelegten Daten selbst überzeugt hat."

„Insoweit die Bemerkungen der Hochlöblichen Kommission dahin zu deuten scheinen, daß die Besetzung
„der mit der Schweiz wieder zu vereinigenden Provinzen lediglich auf diplomatischem Wege oder durch
„Unterhandlung mit den Kommandirenden der Hohen Alliirten eingeleitet und zu Stande gebracht werden
„müsse, glaubt sich die hiesige Regierung eine Erwähnung des langsamen Ganges der Tagsatzungsverhand-
„lungen erlauben zu dürfen, da eine frühere Rücksprache mit den Herren Ministern über die jenen Befehls-
„habern zu ertheilenden Weisungen auch der wenigen bei der Besetzung von Cleven angewendeten Gewalt
„hätte vorbeugen können."

„Hierbei ließe sich auch bemerken, daß unter andern die einfache, aber, nach unserer Ansicht, doch
„dringliche Frage über die Abordnung eines eidgenössischen Zivilkommissärs in das Veltlin und Cleven
„am 6. dieß erst noch einer der nächsten Sitzungen vorbehalten wurde."

„Da bei einer in Benutzung der augenblicklichen Umstände und zu Verhütung bevorstehender Unruhen
„vorgenommenen Besetzung nicht erst die Gesinnungen der Hohen Tagsatzung über das Politikum eingeholt
„werden konnten, so mußte eine einstweilen von hier aus abzuordnende Kommission um so nothwendiger
„scheinen, als Cleven, Villa und St. Jakobsthal unter den in dem unbesetzten Veltlin residirenden
„Departementalbehörden standen, und also eine obere Leitung der übrigens durchaus in ihren Funktionen
„bestätigten Unterbehörden erforderlich war, indessen die Verrichtungen dieser Kommission sich nicht über
„die Gränzen jener besetzten Theile erstrecken sollten."

„Aus der erlassenen Proklamation ist übrigens ersichtlich, daß die hiesige Regierung eine Vereinigung
„der besetzten Landschaften für einmal mit der gesammten Eidgenossenschaft beabsichtigt und keine speziellen
„Verfügungen über ihr künftiges Verhältniß geäußert, viel weniger getroffen hat."

„Da es auch uns, als exekutiver Behörde, nicht zusteht, gleich jetzt bestimmte Wünsche über ein solches
„Verhältniß vorzulegen, so glauben wir, höchstens darüber nur so viel vorläufig äußern zu können, daß
„eine Einverleibung von Cleven, Villa und St. Jakobsthal mit Bünden, welche den von der Hohen
„Tagsatzung angenommenen Verfassungsgrundsätzen angemessen seyn würde, für Bünden von solcher Wich-
„tigkeit ist, daß wir an dem gleichen Wunsche unserer obersten Staatsgewalt, selbige bewerkstelligt zu
„sehen, nicht zweifeln können; daher wir denn auch die nachdrückliche Einwirkung der Hohen Tagsatzung
„zu Erfüllung dieses Wunsches von ihrer bundesgenössischen Theilnahme erwarten zu können glauben."

„Uebrigens wird die hiesige Regierung sich sehr gern nach den Verfügungen der Hohen Tagsatzung
„richten; wobei wir nur den Wunsch nicht unterdrücken können, daß die Hohe Tagsatzung der Ange-
„legenheit der Wiedervereinigung ihre besondere Aufmerksamkeit widmen und mit Beförderniß dahin ein-
„wirken möge, daß durch gegenseitigen Betrieb die Ansprüche, Wünsche und Erwartungen unsers Standes
„nicht elubirt werden."

„Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer besondern Hochachtung."

„Das präsidirende Haupt:"

„B. von Salis."

Den 11. Mai. Nachſchrift.

„Von der beſtimmten Willensmeinung des Volkes in den vom hieſigen Kanton abgeriſſenen Land-
„ſchaften und ſelbſt von ihrer Sehnſucht nach einer Wiedervereinigung mit Bünden, geben die in dieſen
„Tagen aus dem St. Jakobsthal und der Grafſchaft Worms bei uns eingetroffenen Deputationen und die
„von denſelben uns eingereichten Memoriale einen unzweideutigen Beweis.“

„B. von Salis, Präſident.“

Obiges Schreiben, welches in der That wichtige, bisanhin nur zum Theil bekannte Aufſchlüſſe enthält, wurde, in Erwartung näherer Verfügungen und Anträge der diplomatiſchen Kommiſſion, ad acta gelegt.

K. Ein Schreiben des eidgenöſſiſchen Geſchäftsträgers in Mailand, Herrn Marcacci, d. d. 15. Mai, enthält einen Bericht über die von ihm, in Folge der Aufträge der diplomatiſchen Kommiſſion, bei dem Feldmarſchall Grafen von Bellegarde gethanen Schritte, welche zum Zweck hatten, die gegen die ſchweizeriſche Militärokkupation von Veltlin, Cleven und Worms noch obwaltenden Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen. Aus gedachtem Schreiben erhellet, daß der Feldmarſchall, durch die vorgelegten Aktenſtücke von der bevorſtehenden Zurückerſtattung jener Provinzen an die Schweiz ſelbſt überzeugt, beſtimmte Befehle hierüber bei ſeinem Hof eingeholt habe und nur die Rückkunft des Kuriers abwarte, um die weitern Verfügungen anzuordnen.

Vorſtehendes Schreiben wurde am 18. Mai ad acta gelegt.

L. Ein Bericht der eidgenöſſiſchen Militärkommiſſion vom 21. Mai begleitete die Adſchriften:

a) derjenigen Note, welche der K. K. öſterreichiſche General, Herr Baron von Fölſeis, von Cleven aus den 16. Mai an den Herrn Oberſten von Hauſer geſendet hat, die wiederholte Anzeige enthaltend, daß gedachter General beſtimmten Befehl erhalten habe, die Einrückung fremder Truppen in Cleven, Veltlin und Worms in keinem Falle zu geſtatten; daß aber, ſobald die erwarteten Befehle deßhalb von höchſtem Ort anlangen, das Land den Schweizertruppen ohne Anſtand übergeben werden ſolle;

b) der Antwort, welche Herr Oberſt von Hauſer den 18. Mai, in Begleit der ihm früher anvertrauten Briefe und Erklärungen der Tagſatzung, dem Herrn General von Fölſeis hat einhändigen laſſen.

Folgendes iſt der Wortlaut der beiden oben erwähnten Aktenſtücke:

a. Schreiben des K. K. General-Feld-Wachtmeiſters, Freiherrn von Fölſeis, an den Herrn Oberſt und Kommandant der Schweizertruppen von Hauſer Hoch- und Wohlgebornen.

„Chiavenna, den 16. Mai 1814.“

„Die ſchweizeriſche Tagſatzung hat Seiner Exzellenz, dem Herrn Feldmarſchall, kommandirenden
„General der italieniſchen Armee, Graf von Bellegarde, bekannt gemacht, daß Euer Hochwohlgebornen
„beauftragt ſind, mit zwei Bataillonen Chiavenna und Valteſin zu beſetzen.“

„Es iſt zu vermuthen, daß Seine Exzellenz an dieſe beſohlte Tagſatzung die Antwort darüber ſchon
„abgeſchickt haben; ich aber habe den beſtimmten Befehl erhalten, die Einrückung fremder Truppen in
„keinem Fall zu geſtatten.“

„Ich bin daher beauftragt, Euer Hochwohlgebornen bekannt zu geben, daß der kommandirende Herr Feld-
„marſchall die Befehle Seiner Majeſtät des Kaiſers von Oeſterreich erwartet, und ſobald dieſe Befehle deßhalb
„von höchſten Orten anlangen, das Land den ſchweizeriſchen Truppen ohne Anſtand übergeben werden ſolle.“

„Ich habe die Ehre, mit ausgezeichneteſter Hochachtung zu ſeyn,

„Euer Hoch- und Wohlgebornen

gehorſamer Diener,

(Gezeichnet) „von Fölſeis,“

„K. K. öſterreichiſcher Generalmajor und Ritter des Maria Thereſienordens.“

b. Schreiben des Herrn Oberſten von Hauſer an den K. K. öſterreichiſchen Herrn General-Feld-Wachtmeiſter und Ritter des Maria Thereſienordens, Freiherrn von Fölſeis Hoch- und Wohlgebornen.

„Chur, den 18. Mai 1814.“

„Bevor das Einrücken der K. K. öſterreichiſchen Truppen in das Veltlin und die Grafſchaft Cleven
„bekannt ſeyn konnte, hatte die eidgenöſſiſche Tagſatzung beſchloſſen, nach den wiederholten und beſtimmten

„Aeußerungen der Geſandten der Hohen alliirten Mächte mit zwei Bataillonen die beſagten Landſchaften zu „beſetzen, welche, nebſt andern, ehedem von der Schweiz abgeriſſenen Ländern, nach der auf Großmuth „eben ſowohl als auf Recht und Billigkeit gegründeten wohlwollenden Erklärung der alliirten Monarchen „gegen die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft, derſelben wiederzurückgegeben werden ſollten. Geſtützt auf dieſe „Erklärung und Aeußerungen, erhielt ich den Auftrag, das Kommando der zu dieſem Auftrag beſtimmten „Truppen zu übernehmen, und beſchleunigte meine Reiſe um ſo mehr, da mittlerweile ohne Vorwiſſen oder „Auftrag der geſammten Eidgenoſſenſchaft zur Beſitznahme eines Theils des Landes geſchritten worden war, „um jeder unrichtigen Auslegung gleich bei'm Entſtehen möglichſt begegnen zu können."

„Dieſem zufolge, indem gleichzeitig dem kommandirenden Herrn General-Feldmarſchall Grafen von Belle„garde und dem K. K. öſterreichiſchen Geſandten von Seite der Tagſatzung hiervon die Anzeige gemacht „wurde, erhielt ich ein offenes Schreiben der Herren Geſandten der alliirten Manarchen, ſamt eines der „eidgenöſſiſchen Tagſatzung an den kommandirenden Herrn General, den ich antreffen würde, welche ich „beide beizuſchließen die Ehre habe."

„Der Inhalt dieſes Schreibens wird Euer Hoch- und Wahlgebaren überzeugen, wie ſehr ich über das „Einrücken eines beträchtlichen K. K. öſterreichiſchen Truppencorps und nun über den Inhalt des Schreibens „von Euer Hoch- und Wohlgedaren vom 16., welches ich heute erhielt, mich zu befremden Urſache hatte, „da ich nicht nur kein Hinderniß in meinem Auftrage von Seite alliirter Truppen, ſondern alle mögliche „Unterſtützung erwarten zu dürfen haſſte."

„In Erwartung, daß dieſes Mißverſtändniß bald auf befriedigende Weiſe werde beſeitigt werden, und „daß, der Erklärung der alliirten Monarchen zufolge, der Ausübung meines Auftrags, einen Theil des durch „ungerechte Gewalt von der Schweiz abgeriſſenen Gebietes zu beſetzen, bald keine weitern Hinderniſſe werden „im Wege ſtehen, ertheile ich dem bei mir angeſtellten Hauptmann des eidgenöſſiſchen Quartiermeiſterſtabs, „Herrn Rudolf Amſtein, den Auftrag, Euer Hoch- und Wohlgedaren dieſes Schreiben zu überbringen.

„Dieſen Herrn Hauptmann zu geneigter Aufnahme angelegenſt empfehlend, habe ich die Ehre u. ſ. w.

(Gezeichnet) „van Hauſer."

Da obige Mittheilungen für einmal zu keiner neuen Verfügung Anlaß gaben, und die Antwort des Herrn Oberſten von Hauſer die Gründe des Benehmens der Tagſatzung und das Recht zur vorhabenden Okkupation deutlich in's Licht ſetzt, ſo wurde (21. Mai) der Bericht der Kommiſſion lediglich verdankt und ad acta gelegt.

M. Im Namen der ehemaligen Grafſchaft Worms (Bormio) begehrten zwei in Zürich anweſende Deputirte, die Herren Silveſtri und Bracchi, laut ſchriftlicher Erklärung vom 21. Mai und beigelegter Vollmacht der Munizipalität von Bormio, d. d. 5. Mai, daß dieſe Landſchaft, dem einmüthig ausgeſprochenen Wunſche der Einwohner gemäß, von den italieniſchen Staaten getrennt und mit Graubünden vereinigt werden möchte, und zwar ohne Rückſicht auf das künftige Schickſal Veltlins, da Bormio von dieſer letztern Provinz immer abgeſondert geweſen, und künftig auch gänzlich davon getrennt ſeyn wolle.

Die Tagſatzung hat am 21. Mai die getreuen Geſinnungen der Einwohner von Barmia mit Wohlgefallen vernommen, das Begehren ſelbſt der beſtehenden diplomatiſchen Kommiſſion zur Vorberathung überwieſen und erkannt: „daß gegenwärtiger Beſchluß den Herren Deputirten zu ihrer Legitimation von der „Kanzlei mitgetheilt werden ſolle."

N. Die von der Tagſatzung am 6. Mai der diplomatiſchen Kommiſſion zur Begutachtung überwieſene Frage: „ob dem zur Beſetzung der Landſchaften Veltlin, Cleven und Worms beſtimmten ſchweizeriſchen „Truppencorps ein eidgenöſſiſcher Zivilkommiſſär beigeordnet werden ſolle" (ſiehe D des gegenwärtigen Paragraphen), — hat die letztere nach vorgenommener genauer Prüfung am 23. Mai dahin beantwortet:

Eine ſolche Verfügung ſey allerdings ſchicklich, zweckmäßig und für die betreffenden Gegenden vortheilhaft, zumal bei den ſeit kurzem eingetretenen, der Tagſatzung bereits bekannten Umſtänden. Die Kommiſſion trage daher auf die Abordnung eines eidgenöſſiſchen Zivilkommiſſärs an, der im Namen der Tagſatzung die Verhältniſſe dieſer Länder einerſeits mit dem Auslande, anderſeits unter ſich berückſichtigen und beſonders darauf wachen ſolle, daß dieſe Verhältniſſe durch kein zu raſches Vorſchreiten verwickelt, ſondern daß durch ein regelmäßiges und wohl berechnetes Verfahren eine erwünſchte Beſtimmung derſelben erleichtert

werde. Dieſer eidgenöſſiſche Abgeordnete würde zu gleicher Zeit mit dem Militärcorps in das Veltlin ſich begeben.

Die Kommiſſion ſtellte es der Bundesverſammlung gänzlich anheim, ob ſie ſelbſt einen ſolchen Kommiſſär ernennen oder ihr den Vorſchlag dazu (unter Vorbehalt der Beſtätigung durch die Tagſatzung) überlaſſen wolle.

Ueber den vorſtehenden Antrag wurde mit ſechszehn *) Stimmen folgendes Konklusum gefaßt:

„den Antrag der Kommiſſion zu genehmigen. Dieſe wird ſeiner Zeit den Vorſchlag zu der Ernennung „an die Tagſatzung bringen; alles aber beſtimmt in dem Sinne, daß die Abordnung eines ſolchen Kommiſſärs „erſt dann Statt finden ſolle, wenn die Anſtände, welche dermalen noch der ſchweizeriſchen Beſitznahme ent„gegenſtehen, gehoben ſind, und die eidgenöſſiſchen Truppen wirklich in das Land einrücken können.“

Salothurn und Freyburg behielten ſich das Referendum vor.

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Glarus und Appenzell Inner-Rhoden.

O. In Bezug auf die militäriſche Beſitznahme der Landſchaften Veltlin, Cleven und Worms, wurde am 27. Mai der Tagſatzung von Seite der Militärkommiſſion ein Schreiben des Herrn Oberſten von Hauſer, d. d. Chur den 23. Mai, nebſt der an gedachten Herrn Oberſten von dem in obigen Provinzen kommandirenden K. K. öſterreichiſchen Generallieutenant von Fölseis ertheilten Antwort, zur Kenntniß gebracht. Bei dieſem Anlaß hat der Herr Präſident ein gleichzeitig von Herrn Oberſten von Hauſer erhaltenes Schreiben, welchem die Antwort des en chef kammandirenden K. K. öſterreichiſchen Generalfeldmarſchalls, Grafen von Bellegarde, beigefügt war, der Verſammlung vorgelegt. Von dieſen Aktenſtücken werden die folgenden hier in den Abſchied aufgenommen:

a. Schreiben des Generalfeldmarſchalls Grafen von Bellegarde an den Herrn Präſidenten der eidgenöſſiſchen Tagſatzung.

»*A Son Excellence Monsieur de Reinhard, Président de la Diète des cantons de la »Confédération helvétique.*«

»Monsieur le Président!«

»Monsieur Marcacci m'a remis la lettre que Votre Excellence m'a fait l'honneur de »m'adresser en date du 8 de ce mois, pour m'inviter à intervenir à l'occupation militaire de »la Valteline, des comtés de Chiavenna et Bormio, que la Diète des cantons de la Confé»dération helvétique s'est déterminée à faire réaliser, en appuyant cette mesure sur les »déclarations des hautes puissances alliées, qui déterminent que ces contrées doivent être »réunies au territoire suisse, dont jadis elles faisaient partie.«

»Ne doutant nullement de la légitimité de cette occupation, j'aurais désiré d'y concon»rir sans le moindre délai, et je m'atteudais de jour en jour à en recevoir l'ordre de Sa »Majesté l'Empereur et Roi, mon auguste maître.«

»Cet ordre jusqu'ici ne m'étant pan encore arrivé, Votre Excellence sentira que je ne »suis pas autorisé à eonsentir, que des troupes étrangères entrent dans un territoire que »j'ai militairement occupé au nom des hautes puissances alliées.«

»Dans cet état de choses il ne me reste qu'à mettre incessamment nous les yeux de »Sa Majesté l'Empereur et Roi la demande que vous venez de me faire à ce sujet.«

»Aussitôt que me seront parvenues les instructions relatives à cet objet, qui, comme »il y a lieu à croire, seront correspondantes à vos désirs, je m'empresserai de donner les »ordres nécessaires ponr faciliter aux troupes de la Confédération helvétique l'occupation »d'un territoire qui doit lui appartenir.«

»Veuillez agréer, Monsieur le Président, l'assurance de la hante considération avec »laquelle j'ai l'honneur d'être,

»de Votre Excellence

»Milan, le 17 Mai 1814.« »Le très-humble et très-obéissant serviteur,

»*Comte de Bellegarde, F. M.*«

---

*) In Bezug auf das Votum von Appenzell wird auf die Bemerkung Seite 19 verwieſen.

b. Schreiben des Herrn Generallieutenants von Fölseis an den Herrn Obersten von Hauser.

„An den Herrn Obersten und Kommandanten der Schweizertruppen von Hauser
„Hoch- und Wohlgeboren."

„Das sehr verehrte Schreiben nebst den zwei Beischlüssen hatte ich die Ehre, durch den Herrn Haupt-
„mann des eidgenössischen Quartiermeisterstabs, Rudolf Amstein, unter heutigem Datum zu erhalten. Da
„mir eben so wenig bekannt, auf welchem Grunde dieses Mißverständniß der Besitznahme der Schweiz noch
„beruht, so werde ich alsogleich mit allen den mir gefälligst übermachten Piecen einen Kurier nach
„Mailand abschicken, obwohl ich überzeugt bin, daß Seine Exzellenz der kommandirende Herr General,
„Feldmarschall Graf von Bellegarde, gewiß selbst keinen Augenblick verlieren werden, sobald die Antwort von
„Seiner Majestät dem Kaiser, meinem gnädigsten Souverän, ankommt, mir den Befehl zur Räumung
„und Uebergabe zuzuschicken; sobald ich diesen erhalte, werde ich mir's zum vorzüglichen Vergnügen machen,
„selben alsogleich bekannt zu geben, um dadurch einen kleinen Beweis der hohen Achtung zu geben, mit
„welcher die Ehre habe zu seyn,"

„Euer Hoch- und Wohlgeboren

„Chiavenna, am 20. Mai 1814." „gehorsamer Diener,

(Gezeichnet) „von Fölseis, General-Feldwachtmeister."

„Für getreue Abschrift,

„von Hauser."

c. Schreiben des Herrn Obersten von Hauser an die eidgenössische Militärkommission.

Tit.!

„Herr Hauptmann Amstein ist gestern Abends wieder von Cleven zurückgekommen, wo er von dem
„Herrn General von Fölseis und seinen Umgebungen sehr wohl empfangen, auch von ersterm zur Tafel
„gezogen worden ist. Ich füge hier abschriftlich die Antwort bei, welche mir Herr Hauptmann Amstein
„mitgebracht hat."

„Herr von Fölseis hat sich geäußert, daß er selbst nicht begreife, warum mit der Uebergabe der
„Länder gezögert werde, da die Erklärung der Monarchen so bestimmt sey, und schien nicht abgeneigt zu
„glauben, daß durch das Einrücken der dündnerischen Truppen Umtriebe veranlaßt worden seyen, welche
„die Besetzung nach sich gezogen hätten, daß er aber nicht zweifle, daß die Anstände bald würden gehoben
„und uns das Land übergeben werden. Ueber die Reklamationen der Graubündner habe sich der Herr
„General geäußert, es wäre unstreitig eine abscheuliche Ungerechtigkeit und Mißbrauch der Gewalt gewesen,
„die Güter der Graubündner zu konfisziren, allein es würde dennoch schwer halten, alles wieder zurück-
„zuerhalten, weil viele der Gegenstände mehrere Male Hand geändert hätten; allein daß man die, welche
„zu wohlfeil gekauft hätten, zu einem Ersatz anhalte, würde er selbst billig finden."

„Die Truppen sind in Cleven sowohl als im Veltlin vertheilt, und seyen nicht über 4000 Mann stark,
„wovon 1200 im Clevenschen."

„Ueber die Stimmung der Einwohner bestätigt Herr Hauptmann Amstein gänzlich das früher Gesagte,
„daß nämlich das Volk ganz für uns, ja sogar für die ehemaligen Oberherren gesinnet sey. Auch unter der
„höhern Klasse sey uns bei weitem nicht alles abgeneigt, und bei diesen seyen viele, die nur vermittelst der
„angewendeten Umtriebe, daß man Kontributionen und andere Strafen, neben Rückgabe mit Zins
„und Entschädigung des ehemaligen Eigenthums, auf die Käufer der Güter verlegen würde, zu der andern
„Partei übergetreten. Indessen wird sich der Muth dieser Herren auch etwas abkühlen, da sie, bei dem
„Versprechen, die Last der Einquartirung fast ausschließlich zu tragen, ziemlich festgehalten worden
„seyen, so daß mehrere einzelne Häuser mit ganzen Kompagnien belegt wären."

„Eingeschlossen habe ich die Ehre, Euer Hochwohlgeboren ein Schreiben des Herrn Oberstlieutenants
„von Salis zu übermachen. Auch bei seinem Bataillon ist unumgänglich nothwendig, daß die Natural-
„verpflegung eintrete; ich habe deßwegen den Herrn Kommissär Adys vorläufig davon benachrichtigt. Ich
„gedenke besonders, wenn die Verbindung mit Tessin, von woher ich noch ohne Nachricht bin, nicht mehr
„nothwendig ist, die in dem Rheinwald stehende Kompagnie Cassut in Oberhalbstein zu verlegen, um
„dieselbe mit dem Stab und den übrigen Kompagnien in mögliche Verbindung zu setzen; und sollte dann

„der jetzige Zuſtand nur noch einige Zeit dauern, ſo werde ich die vier Kompagnien dieſes Bataillons zu „inſpektiren nicht unterlaſſen.“

„Mit vollkommenſter Hochachtung geharre u. ſ. w.“

„Chur, den 23. Mai 1814.“ „von Haufer.“

Aus obigen Mittheilungen hat die Tagſatzung erſehen, daß der Stand der Sachen im Weſentlichen noch der nämliche iſt; daß das K. K. öſterreichiſche Oberkommando die höhern Befehle ſeines Hofes zur Räumung und Uebergabe mehrgedachter Provinzen an die Schweizertruppen von Tag zu Tag gewärtigt; und daß, ſobald dieſe erfolgt ſeyn werden, der militäriſchen Beſitzergreifung von Seite der Eidgenoſſenſchaft kein Hinderniß mehr im Wege ſtehen wird.

Die Tagſatzung vernahm übrigens mit Vergnügen aus dem Schreiben des Herrn Oberſten von Haufer, daß die Stimmung des Volkes in Veltlin, Cleven und Worms, in Hinſicht auf die beabſichtigte Wiedervereinigung dieſer Länder mit der Eidgenoſſenſchaft, ſehr günſtig iſt; daß zwar unter der höhern Klaſſe nicht allgemein die nämlichen Geſinnungen herrſchen, theils wegen der hauptſächlich auf derſelben ruhenden Laſt der Einquartirung, theils wegen der zu befürchtenden Kontributionen, Wiedervergütung ehemaligen Eigenthums u. ſ. w.; daß man aber doffen dürfe, auch dieſe Klaſſe durch die zu treffenden billigen Arrangements wieder umzuſtimmen und für die Sache der Wiedervereinigung geneigter zu machen.

In Bezug auf die vorſtehende Mittheilung beſchloß die Tagſatzung:

„Das Schreiben des Herrn Feldmarſchalls Grafen von Bellegarde ſoll der Militärkommiſſion mit„getheilt, in dem Protokoll erwähnt und ad acta gelegt werden.“

P. Ueber die fortdauernde Beſetzung von Veltlin, Cleven und Worms durch öſterreichiſche Truppen, enthalten die Berichte der eidgenöſſiſchen Abordnung nach Paris (Abſchiedsbeilage Litt. D), und der eidgenöſſiſchen Deputation nach Schaffhauſen zur Bekomplimentirung Seiner Majeſtät des Kaiſers von Oeſterreich (ſiehe §. V, B, 1, F des gegenwärtigen Abſchiedes) verſchiedene Angaben, auf welche hier verwieſen wird.

Q. Die Militärkommiſſion legte am 14. Brachmonat der Tagſatzung den Antrag zu Verminderung der Truppen im Kanton Graubünden vor. Sie bemerkte, daß, da, nach den Aeußerungen des öſterreichiſchen Kabinettes, die eidgenöſſiſche Beſitznahme von Veltlin, Cleven und Worms erſt eine Frucht des nach Wien ausgeſchriebenen allgemeinen Kongreſſes ſeyn werde, es noch lange anſtehen möchte, ehe die Truppen in Graubünden ihre eigentliche Beſtimmung werden erfüllen können. In dieſer Vorausſetzung glaube die Kommiſſion, daß eine Kompagnie Scharfſchützen, vier Kompagnien Infanterie und ein Bataillonsſtab von den in Bünden ſtehenden Truppen zu entlaſſen wären; daß der Ueberreſt aber, unter fortdauerndem Kommando des Herrn Oberſten von Haufer, zur Beobachtung der Gränze, zur Beruhigung der Regierung von Graubünden und zur Bereitſchaft im Fall einer ſchnellern Veränderung der Umſtände beibehalten weeden ſollte.

In der Umfrage iſt der Wunſch ausgedrückt worden, daß eine noch gröſsere Verminderung oder vielmehr die gänzliche Entlaſſung dieſer Truppen Statt finden möge. Beſonders haben die Geſandtſchaften von Schwyz und Freyburg darauf gedrungen, weil ſie einerſeits die Gegenwart dieſer Truppen in Graubünden unter den jetzigen Umſtänden und bei der noch ziemlich entfernten Ausſicht auf wirkliche Beſitznahme des Veltlin u. ſ. w. für unnöthig anſehen, und anderſeits, weil ſie vermuthen, die Regierung von Graubünden ſelbſt wünſche ihre Entfernung. Die Tagſatzung nahm aber Bedenken, in Abweſenheit der Geſandtſchaft von Graubünden einen ſolchen Antrag in Berathung zu ziehen, um ſo mehr, weil die Zurückziehung der eidgenöſſiſchen Truppen von den auswärtigen Mächten unter einem ſehr falſchen Geſichtspunkt aufgefaßt, gleichſam als eine Verzichtleiſtung ausgelegt und ſo den Rechten Graubündens und der Eidgenoſſenſchaft nachtheilig werden könnte. In Folge dieſer Betrachtungen und in der zuverſichtlichen Erwartung, daß die Militärkommiſſion, fofern die Umſtände es geſtatten, ſukzeſſiv weitere Reduktionsanträge einbringen werde, wurde mit dreizehn *) Stimmen (Schwyz blieb bei ſeiner erſten Anſicht) erkannt:

„Es ſollen von den in Bünden ſtehenden eidgenöſſiſchen Truppen eine Kompagnie Scharfſchützen, vier „Kompagnien Infanterie und ein Bataillonsſtab entlaſſen werden; wozu der Militärkommiſſion hiermit die „erforderliche Vollmacht ertheilt wird.“

---

*) In Bezug auf das Votum von Appenzell verweiſet der Abſchied auf die Bemerkung Seite 19.

Abweſend waren die Geſandtſchaften von Unterwalden, Baſel, Schaffhauſen, Graubünden, Thurgau und Appenzell Inner-Rhoden.

R. Die Tagſatzung vernahm am 28. Heumanat den ſchriftlichen Bericht der Militärkammiſſion über die allenfallſige Verminderung oder gänzliche Entlaſſung der im Kanton Graubünden ſtatianirten eidgenöſſiſchen Truppen. Theils der Umſtand, daß zu einer baldigen Räumung van Cleven, Veltlin und Warms nur ſchwache Ausſichten varhanden ſind, theils die gänzlich hergeſtellte innere Ruhe in Graubünden, haben die Kammiſſian bewagen, bei der Regierung dieſes Standes anzufragen, ab nicht die dortigen eidgenöſſiſchen Truppen einſtweilen zurückgezagen werden könnten. In der dieſen Kommiſſiansbericht begleitenden Antwart der Regierung van Graubünden wird zuerſt des rühmlichen Benehmens des geweſenen eidgenöſſiſchen Oberkommandanten, Herrn Oberſten von Hauſer, mit Lab und Dank erwähnt, und dann dem Anſinnen der Kommiſſion gänzlich beigepflichtet, in dem Sinn, daß die Truppen zwar ſämmtlich, aber nicht auf einmal, ſondern in ſukzeſſiven Abtheilungen bis zum 17. Auguſt entlaſſen werden möchten. Hierauf geſtützt, trug die Militärkammiſſion darauf an: daß das eidgenöſſiſche Truppencarps in Graubünden, welches bei Eintreten günſtigerer Umſtände, wenn es nöthig iſt, ſchnell wieder zuſammengezagen werden kann, einſtweilen entlaſſen werde.

Obiger Antrag wurde van der Tagſatzung einmüthig angenammen und der Militärkammiſſion die daher erforderliche Vallmacht ertheilt.

Granbünden begehrte, daß die diplamatiſchen Schritte wegen Räumung van Cleven, Veltlin nnd Warms erneuert werden möchten. Appenzell unterſtützte dieſes Anſuchen, und bei den übrigen Geſandtſchaften waltete keine Einwendung dagegen.

Abweſend waren die Geſandtſchaften van Schwyz, Schaffhauſen und Thurgau.

---

§. XXVI. Mißbrauch offizieller Akten.

(26. Aprill; 16. Mai; 4., 18. Heumonat; 16. Auguſt.)

A. Die Tagſatzung, am 26. Aprill durch einige Geſandtſchaften aufmerkſam gemacht auf den ſeit einiger Zeit wieder ſtärker als jemals einreißenden Mißbrauch der Veröffentlichung diplomatiſcher Aktenſtücke, und da ſie in Erfahrung gebracht, daß die ſchriftlichen Eröffnungen der Miniſter der alliirten Mächte, es mögen dieſelben noch ſo wenig zur öffentlichen Bekanntmachung geeignet ſeyn, in fremden Blättern, varzüglich in der allgemeinen Zeitung, und von daher in einheimiſchen erſcheinen, bezeugt ihr lebhaftes Mißfallen, daß die Kantansregierungen, aller frühern Warnungen und Aufforderungen ungeachtet, einem ſolchen Unfug, welcher den Anſtand verletzt und auch das Intereſſe des Staates kampromittiren könnte, nicht kräftiger Einhalt gethan haben. Sie fordert ſadann ſämmtliche Kantane, vorzüglich aber diejenigen, wo Maßregeln in dieſem Sinne ſchon früher beſchlaſſen wurden und einige Zeit hindurch wirklich nicht ohne Erfolg geblieben ſind, nachdrücklich auf, dieſe Verfügungen zu beſtätigen und nöthigenfalls zu verſchärfen, damit in allen diplomatiſchen Verhandlungen der Schweiz das nämliche Stillſchweigen beabachtet werde, welches andere Regierungen ſich hierüber zur unverbrüchlichen Pflicht machen.

B. Die Tagſatzung, welche bereits am 26. Aprill die Stände auf den Mißbrauch der Veröffentlichung diplamatiſcher Aktenſtücke durch die öffentlichen Blätter aufmerkſam gemacht und dieſelben nachdrücklich aufgefordert hatte: „darüber zu wachen, daß in allen diplomatiſchen Verhandlungen der Schweiz das nämliche „Stillſchweigen beabachtet werde, welches andere Regierungen ſich in ähnlichen Angelegenheiten zur unverbrüchlichen Pflicht machen,“ vernahm am 16. Mai mit eben ſa lebhaftem Bedauern als tiefem Unwillen, daß die Unbeſcheidenheit der Zeitungsſchreiber und ihrer Karreſpandenten in dieſen letzten Tagen alle Schranken überſchritten habe; daß Nachrichten über die diplamatiſchen Verhältniſſe der Schweiz aber über Verhandlungen der Tagſatzung, welche keineswegs zur Publizität geeignet ſind, diplamatiſche Naten und kanfidentielle Berichte ganz aber theilweiſe in den öffentlichen Blättern täglich erſcheinen; daß eine Zeitungsredaktian in Schaffhauſen in den Stand geſetzt warden ſey und ſich nicht geſcheut habe, von den allerwichtigſten und geheimſten Aktenſtücken Auszüge, meiſt aber entſtellt, dem Publikum Preis zu geben; daß durch jene van Lugano ſolche Nachrichten über die Sendung des Herren Generals Mallet in die Schweiz verbreitet worden, welche die Herren Miniſter der alliirten Mächte zu lebhaften Beſchwerden veranlaſſen mußten.

Auf dieſen Bericht der diplomatiſchen Kommiſſion, von deſſen Wahrheit die Geſandtſchaften ſich durch ihre eigene Erfahrung überzeugt haben, wurde, in Beſtätigung und Verſchärfung des Konkluſums vom 26. Aprill, mit fünfzehn Stimmen beſchloſſen:

„1) Die Löblichen Stände werden aufgefordert:

„a. die bei ihnen gedruckten öffentlichen Blätter einer ſtrengen Zenſur zu unterwerfen, keine Inſertion „von miniſteriellen Naten ganz oder auszugsweiſe zu geſtatten, welche auf die politiſchen An„gelegenheiten der Schweiz, oder auf die Arbeiten der Tagſatzung Bezug haben, und deren „Bekanntmachung von der Kantonsregierung nicht förmlich bewilligt worden wäre;

„b. eben ſo wenig zu dulden, daß van den Tagſatzungsverhandlungen etwas anders als genommene „Beſchlüſſe (inſafern deren Geheimhaltung nicht beſchloſſen worden) eingerückt werden;

„c. darauf zu wachen, daß ihre Kanzleien (das Gleiche wird der eidgenöſſiſchen Kanzlei zur ſtrengſten „Pflicht gemacht) und die Mitglieder der Regierungen ſelbſt, kraft ihres Eides, Zeitungsredak„tionen keinen Staff zu ſalchen Inſeraten liefern;

„d. endlich die Dawiderhandelnden gerichtlicher Strafe zu unterwerfen.“

„2) Von obigem Beſchluſſe, der durch ein eigenes Kreisſchreiben des Herrn Präſidenten an ſämmtliche „Kantone gelangen ſoll, werden die Herren Miniſter der alliirten Mächte alſogleich in Kenntniß geſetzt, mit „dem Erſuchen, ihrer ſchan gegebenen Zuſicherung gemäß, auch in den äußern Staaten dahin zu wirken, „daß die dort erſcheinenden öffentlichen Blätter zu der nämlichen Vorſicht und Beſcheidenheit in den Artikeln, „welche die Schweiz betreffen, angehalten werden.“

Die Geſandtſchaft van St. Gallen demerkte in Hinſicht der Litt. a des erſten Artikels obigen Beſchluſſes, welche von der Unterwerfung der öffentlichen Blätter unter eine obrigkeitliche Zenſur ſpricht, daß, da eine ſalche Zenſur im Kantan St. Gallen nicht beſtehe, die Geſandtſchaft gewünſcht hätte, anſtatt einer ſa beſtimmten Verfügung, die Kantonsregierungen vielmehr auf das nachdrücklichſte aufzufardern, durch die zweckmäßigſten, ihnen zu Gebote ſtehenden Mittel darüber zu wachen, daß bie unter Litt. b, a unh d feſtgeſetzten Beſtimmungen genau beobachtet werden.

C. Die Geſandtſchaft van Freyburg gab, in Falge eines Auftrags ihrer Kommittenten, am 4. Heumonat falgende Aeußerung an das Protokoll:

„Das Kreisſchreiben der Tagſatzung, das den Ständen den Entwurf des Bundesvereins in gedruckten „Exemplaren mittheilt, ſagt beſtimmt: es ſeyen dieſe Exemplare als eine vertrauliche Kopie „zu betrachten. Dieſem unerachtet wurde dieſer Entwurf von der Aarauerzeitung dem Publikum mitge„theilt. Schon mehrmals wurde hier widey dieſen bebenklichen Mißbrauch geſprochen; er wurbe ſaweit „getrieben, daß ſelbſt die Herren bevollmächtigten Miniſter warnen mußten, doch ohne Erfolg, ſo daß es „endlich den Anlaß gibt, zu vermuthen, es geſchehe nicht ahne Abſicht.“

„Dieſem Unfuge, der nicht länger zu gedulden iſt, Einhalt zu thun, trägt die Geſanbtſchaft van Frey„burg, in Folge erhaltenen ausdrücklichen Befehls, barauf an, daß kräftigere Maßregeln barwider genommen „und die Widerhandelnden, durch wen gebührt, mit der verdienten Strenge beſtraft werden.“

Hierüber hat die Tagſatzung beſchlaſſen:

„Obige Beſchwerde ſoll der Regierung des Kantons Aargau mitgetheilt, dieſelbe auf die Unvorſichtigkeit „ihrer Zeitungsredaktionen aufmerkſam gemacht und zu kräftigern Zenſur- und Polizeiverfügungen auf„gefordert werden.“

D. Auf den Antrag einer Ehrengeſandtſchaft hat die Tagſatzung am 18. Heumonat, in Beſtätigung ihrer frühern Beſchlüſſe, betreffend die Unterſagung der Veröffentlichung diplamatiſcher Aktenſtücke und eidgenöſſiſcher Verhandlungen, d. d. 26. Aprill und 16. Mai, für gut gefunden, die genaue Beobachtung dieſes Verbots nach einmal auf das dringenbſte anzuempfehlen. Sie will es insbeſondere ben Herren Geſandten zur Pflicht machen, daß ſie ſich jeber mittelbaren ober unmittelbaren Einſendung van ſolchen Artikeln, welche auf die Berathungen Bezug haben, die nächſtens im Schooße der Tagſatzung über die Organiſation der Schweiz eröffnet werden ſollen, an die Zeitungsredaktaren enthalten, und daß ſie eben ſa wenig andere diplomatiſche Gegenſtände zur Kenntniß der Herausgeber öffentlicher Blätter gelangen laſſen.

E. Auf den Antrag des Löblichen Standes Baſel beſchloß die Tagſatzung am 16. Auguſt einmüthig, die dringende Empfehlung und Aufforderung an die Stände zu erlaſſen:

„daß im gegenwärtigen Zeitpunkt, wo alles auf eine Vereinigung hinarbeitet, und wirklich mehr als „jemals Hoffnung vorhanden iſt, dieſes erwünſchte Ziel zu erreichen, die Zeitungsredaktionen in der Schweiz „ſich aller Artikel und Aeußerungen enthalten möchten, welche geeignet wären, Kontone gegen Kontone, „oder ihre Angehörigen unter ſich, zu reizen und zu erbittern; daß die Regierungen zu dieſem Ende die „größte Wachſamkeit und Sorgfalt ausüben, und daß ſie auch auf gleiche Weiſe jede voreilige Bekannt- „machung der heute (16. Auguſt) gepflogenen Verhandlungen über den modifizirten Bundesverein (§. VI, D, II „des gegenwärtigen Abſchiedes) verhindern möchten.“

Welches ſämmtlichen Ständen durch ein Kreisſchreiben des Herrn Präſidenten eröffnet werden ſoll.

§. XXVII. Verhältniſſe des kapitulirten Militärdienſtes in Frankreich. (6., 15., 27. April; 6., 12., 21. Mai; 4. 19., 20. Heumonat.)

A. Am 6. April wurde der diplomatiſchen Kommiſſion zur Vorberathung und Berichterſtattung überwieſen eine Note der Herren Miniſter der Hohen alliirten Mächte vom 5. April, welche erſtens die Anzeige von der bewilligten Freilaſſung und bevorſtehenden Zurückkunft der ſchweizeriſchen Kriegsgefangenen in Rußland, und zweitens das Anſinnen enthält, daß die Tagſatzung die noch in franzöſiſchem Dienſte ſtehenden Schweizertruppen, nämlich die Reſte der kapitulirten Regimenter, aus dieſem Dienſt abberufen möchte. Dieſe Note lautet wörtlich alſo:

»Sa Majesté l'Empereur de tontes les Russies, avant même d'avoir connaissance du voeu »exprimé par les États de la Suisse relativement an retonr dans lenrs foyers des prisonniers »de cette nation, faits sur l'armée française, avait ordonné par un effet de bienveillance »particulière pour leur pays, et dérogeant au droit qu'Elle avait de les considérer comme »appartenans à la France, que ces prisonniers fussent rendus à leur patrie. Ils ne tarderont »point à la revoir.«

»Les soussignés Envoyés extraordinaires et Ministres plénipotentiaires de Leurs Majestés »Impériales et de Sa Majesté le Roi de Prusse ont l'honneur d'observer à la Diète, que, »tandis que leurs angustes Souverains donnent à la Suisse tous les témoignages qui dépendent »d'eux, de leurs dispositions à son égard, il reste encore dans les rangs de l'armée »française un nombre considérable de troupes suisses combattant contre les Alliés et qui »jusqu' à ce jour n'ont point été rappelées dans lenrs foyers.«

»Il se flattent qu'il suffira d'exposer ce fait, pour que la Diète reconnaisse combien »il est incompatible avec les relations actuelles de la Suisse, et ponr qu'elle s'empresse de »décréter formellement le rappel de ces troupes, en prenant des mesures afin, qn'elles en »soient informées et ne se considèrent plus dorénavant comme engagées au service de la France.«

»Znrich, le $\frac{24 \text{ Mars}}{5 \text{ Avril}}$ 1814.«

»*Chevalier de Lebzeltern.*« »*Le Baron de Chambrier.*« »*Le Comte Capodistria.*«

B. Diejenige Note der Miniſter der alliirten Mächte vom 5. April, welche die Schweizertruppen aus den kapitullrten Regimentern betrifft, die noch dermolen in franzöſiſchen Feſtungen unter Anführung von Kommandonten ſtehen, die, vielleicht dem vormoligen Koiſer Nopoleon Buonaparte noch ergeben, gedachte Truppen zu Feindſeligkeiten gegen die alliirten Mächte verleiten möchten, gab am 15. April der diplomatiſchen Kommiſſion Stoff zu einer Berichterſtattung. Auch über dieſen Gegenſtand bat ſie eine vertrauliche Unterredung mit den Miniſtern der alliirten Mächte gehabt und ſich überzeugen können, daß dieſelben noch jetzt eine Zurückberufung dieſer Truppen, aber eine Erklärung, welche dieſelben dem Dienſte des entthronten Herrſchers und ſeiner Angehörigen entziehe, für nothwendig und den wirklichen politiſchen Verhältniſſen der Schweiz durchaus angemeſſen erachten. In Folge deſſen räth die Kommiſſion an, zwar nicht dieſe Truppen zurückzurufen, weil eine ſolche Maßregel, die vor einigen Monaten, wenn ſie damals möglich geweſen

wäre, allerdings wesentliche politische Vortheile dargeboten haben würde, jetzt aber, nachdem die keinem Zweifel mehr unterliegende Wiederherstellung der Familie Bourbon auf den Königlichen Thron, für Frankreich das Unterpfand der baldigen Wiederherstellung der Ruhe, der Auflösung der feindlichen Armeecorps und des Falles der Festungen, für die Welt jenes des allgemeinen Friedens, und für die Schweiz der sichere Vorbote der glücklichsten Verhältnisse mit diesem wichtigen Nachbar ist, einerseits zwecklos oder gar in politischer Beziehung nachtheilig seyn dürfte, anderseits die Schweizermilitärs dem Verlust ihres Berufs und ihrer Rechte, ja die Schweizerregierungen vielfältigen, nicht ungegründeten Reklamationen derselben aussetzen könnte, während dem hingegen der zweite Modus diesen bedenklichen Folgen größtentheils vorzubeugen scheint. Die Kommission trägt daher auf ein Dekret an, wodurch die Schweizermilitärs ihres Eides gegen Napoleon Buonaparte losgesprochen, vor jeder Feindseligkeit gegen die Truppen der alliirten Mächte ernstlich gewarnt, und gleichsam zur Disposition der rechtmäßigen Regierung Frankreichs gestellt werden. Sie hofft, die Vollziehung dieses Dekrets dürfte dermalen, da, dem Vernehmen nach, schon von Seite Frankreichs Vorkehrungen in Hinsicht der Festungen getroffen worden, keinen großen Schwierigkeiten unterliegen. Aber sie wünscht auch möglichste Beschleunigung, weil bei der raschen Entwicklung der Ereignisse einige Tage solche Veränderungen in der Sache und in den Formen herbeiführen könnten, wodurch die ganze Maßregel allen Werth oder gar ihre richtige Anwendung verlieren würde.

Indem übrigens die Kommission sich vorbehält, der Tagsatzung, wenn es derselben beliebt, in einem folgenden schriftlichen Bericht über einige bei der gegenwärtigen französischen Regierung zu Gunsten gedachter Schweizermilitärs vorzunehmende Schritte ihre Ansichten vorzulegen, beschränkt sie ihren dermaligen Antrag auf eine Erklärung der Tagsatzung und auf eine Mittheilung an die Herren Minister der alliirten Mächte, wovon sie den unmaßgeblichen Entwurf der Berathung der Bundesversammlung unterwirft.

Die Gesandtschaften haben, im Gefühl der Dringlichkeit der Umstände, welche, nach ihrer Ueberzeugung, ihren Regierungen eben so lebhaft einleuchten wird, obwohl zum Theil ohne Instruktion, oder, wie St. Gallen, mit einer Instruktion für die Zurückberufung der Regimenter versehen, keinen Anstand genommen, dem Antrag der Kommission durch unbedingte Genehmigung des entworfenen Beschlusses, nebst der begleitenden Note, beizustimmen. Beide Aktenstücke folgen hier im Abschiede.

a. Beschluß der Tagsatzung.

»*Les Députés des XIX Cantons de la Suisse réunis en Diète générale,*

»Prenant en considération la triste situation où se trouvent les troupes suisses restées »au service de France et provenant des quatre régimens capitulés;

»Considérant les relations de bienveillance heureusement établies entre la Suisse et les »hautes cours alliées d'Autriche, de Russie et de Prusse, et le vif intérêt que ces augustes »cours prennent à l'indépendance et au bonheur de ce pays;

»Considérant qu'il est du devoir de la Diète, et que l'honneur national lui prescrit »d'empêcher par les moyens en son pouvoir, que les troupes suisses susnommées ne soient »entraînées dans des hostilités envers les puissances amies de leur patrie;

»Considérant enfin les actes rendus par les autorités de la nation française le 1^r^, le 3 »et le 5 Avril, lesquels, bien qu'ils n'aient pas été communiqués officiellement, n'en sont »pas moins de notoriété publique;

»*Ont décrété à l'unanimité et décrètent ce qui suit:*

»*Art.* 1^r^ Les chefs, officiers, sous-officiers, soldats et tous individus attachés aux régi- »mens que la Suisse a fournis au gouvernement français ensuite de la capitulation du »28 Mars 1812, ont cessé d'être au service de Napoléon Bonnaparte. La Confédération »suisse les déclare formellement déliés du serment qu'ils lui avaient prêté.«

»*Art.* 2. La Diète adresse à ces militaires les sommations les plus formelles de s'abstenir »désormais de toute hostilité directe ou indirecte envers les armées des hautes puissances »alliées, et spécialement envers les corps de siége ou de blocus des places qui tiendraient »encore pour Napoléon Bonnaparte. Elle les exhorte à se conformer en tout aux ordres »que les autorités provisoires de la France ont adressés aux armées, ainsi qu'à ceux »qu'elles recevraient dans la suite au nom du souverain légitime.«

»*Art.* 3. La Diète promet d'interposer ses bons offices les plus empressés pour assurer

»l'existence militaire de ces troupes par une convention qui les fasse jouir de tous les droits »résultant de leurs honorables services.«

»*Art.* 4. Le présent décret sera porté à la connaissance du gouvernement de France, »et les généraux commandant les corps de siége et de blocus devant les places où se »trouvent des troupes suisses sont priés d'en faciliter la notification.«

»Donné à Zurich, sous le sceau provisoire de la Confédération le 15 Avril 1814.«

»*Les députés des XIX cantons de la Suisse réunis en Diète générale,*
»et en leur nom,
»*Le Bourgmestre du canton de Zurich, président de la Diète:*
(L. S.) »*Reinhard.*«
»*Le Chancelier provisoire de la Confédération:*
»*Mousson.*«

b. »*Note adressée à Leurs Excellences les Ministres des hautes puissances alliées »d'Autriche, de Russie et de Prusse.*«

»La Diète apprend avec la plus vive reconnaissance la décision de Sa Majesté l'Empereur »de toutes les Russies concernant le retour des prisonniers de guerre des régimens suisses, »faits sur l'armée française. Elle se livre à l'espoir de les voir bientôt réintégrés dans »leurs familles, et rend surtout hommage à la magnanimité de l'Empereur Alexandre qui, »par un effet de bienveillance particulière, a daigné prévenir à cet égard la demande des »États de la Suisse.«

»Sur la note que les Ministres des hautes puissances alliées d'Autriche, de Russie et »de Prusse lui ont adressée en date du 5 Avril, pour provoquer le rappel des troupes »suisses qui se trouvent encore dans les rangs de l'armée française, la Diète, en avouant »la douleur que lui cause la situation fâcheuse de ces troupes, aussi contraire, sans doute, »à leur propre inclination, qu'à la volonté et à l'intérêt de la Suisse, doit faire observer »à Leurs Excellences que, dès la fin de Novembre 1813, au moment où elle entra en »rapport avec les Ministres des puissances alliées, l'autorité fédérale dut envisager certaines »clauses de la capitulation militaire comme impliquant contradiction avec le principe de la »neutralité; mais que le rappel formel des troupes, objet d'une négociation ouverte à cette »époque avec le gouvernement français, ne put s'effectuer à cause de l'entrée des armées »alliées; que dès-lors la Suisse, hors de relation avec les faibles débris de ces régimens, »n'avait plus de moyen d'influer ni sur leur sort, ni sur leur conduite; enfin que des »sommations directes pour le rappel de ces troupes auraient pu même, selon les circonstances, »les exposer à des rigueurs que la Suisse, eu égard surtout à leurs honorables services, »désirait de ne pas provoquer.«

»Si ces motifs méritent quelque considération, la Diète n'hésite point cependant, à la »demande des Ministres des puissances alliées, à se prononcer sur la conduite que les mili- »taires suisses doivent tenir à l'égard de leurs armées. Elle le fait aujourd'hui avec d'au- »tant plus de satisfaction que les grands événemens qui amènent le retour d'un meilleur »ordre de choses en France, sont aussi le garant de la conclusion de la paix générale, et »permettent d'envisager comme prochain le moment où les troupes suisses rentreraient »d'ailleurs naturellement dans la position que le voeu de leur patrie leur assigne.«

»La Diète a l'honneur de communiquer à Leurs Excellences les Ministres plénipoten- »tiaires et Envoyés extraordinaires des puissances alliées le décret qu'elle vient de rendre »sur cet objet important. Elle a chargé sa commission de demander les conseils de Leurs »Excellences sur les moyens les plus sûrs et les plus prompts à employer pour qu'il par- »vienne directement à sa destination.«

»La Diète a l'honneur de réitérer etc.«

»Zurich, le 15 Avril 1814.«

»*Les députés des XIX cantons de la Suisse réunis en Diète générale.*«
(Suivent les signatures.)

Die Tagſatzung hat ferner einmüthig erkannt:

„Es ſey die ſchriftliche Mittheilung des Beſchluſſes, ſowohl an die dermolige franzöſiſche Regierung, als „an die Regimenter ſelbſt, durch die Dazwiſchenkunft eines ſeit einiger Zeit hier anweſenden Offiziers des „dritten Regiments, mit möglichſter Beſchleunigung durch den Herrn Präſidenten anzuordnen, und es ſoll „die Vorberathung weiterer Anträge der Kommiſſion aufgetragen ſeyn.“

C. Betreffend die Eröffnungen des Herrn Generals Mallet, Maréchal de camp in Königlich-franzöſiſchen Dienſten, zu Anbahnung neuer Militärkapitulationsverhältniſſe zwiſchen der Krone Frankreich und den eidgenöſſiſchen Ständen, und die hierauf am 27. Aprill und ſpäterhin über dieſen Gegenſtand von der Tagſatzung gefaßten Beſchlüſſe, wird auf §. V, B, V des gegenwärtigen Abſchiedes verwieſen.

D. Am 6. Mai hat die Geſandtſchaft des Standes Freyburg nachſtehende Erklärung zu Protokall gegeben:

„In Folge erhaltener Befehle ſall die Geſandtſchaft von Freyburg zu Protokall erklären: es könne der „Stand Freyburg dem dritten Artikel des Dekrets der eidgenöſſiſchen Tagſatzung vom 15. Aprill, in Rück„ſicht auf die in Frankreich ſtehenden Schweizertruppen, nur inſofern beipflichten, als dadurch der einzige „Zweck beabſichtigt werden ſolle, den in Frankreich ſtehenden Militärs zu Erhaltung der ihnen zukommenden „Entſchädniſſe zu verhelfen, keineswegs aber durch irgend eine Konvention den fernern Beſtand ihrer „wirklichen Organiſation im Ganzen oder zum Theil zu bewirken.“

E. Der Herr Präſident legte der Bundesverſammlung am 6. Mai zwei kürzlich erhaltene Schreiben vor, die auf die Ueberreſte der Schweizertruppen in franzöſiſchem Dienſte Bezug haben, und von welchen das erſtere, nebſt den Situationstabellen des Depots des zweiten und dritten Regiments, die Anzeige enthält, daß der Oberſt des dritten Regiments, Herr von May, ſich erklärt habe, dem Beſchluß der Tagſatzung vom 15. Aprill, welcher gedachte Truppen des Eides gegen Napolean Buonaparte entbindet, Folge leiſten zu wollen.

Auch das andere Schreiben, vom Oberſten des vierten Regiments, Herrn Grafen von Affry, aus Paris datirt, zeigt den nämlichen Entſchluß an, und daß dieſes unter ſeinen Befehlen ſtehende Regiment bereits am 16. Aprill die weiße Königliche Kokarde aufgeſteckt habe. Herr von Affry berichtet ferner, er habe von Seite der proviſoriſchen franzöſiſchen Regierung den ehrenvollen Auftrag erhalten, mit 100 Grenadieren ſeines Regiments ſich nach Compiegne zu begeben, um im dortigen Schloſſe bei der am 27. Aprill erwarteten Ankunft des Königs von Frankreich die Wache aufzuziehen und hernach Ihrer Majeſtät in die Hauptſtadt zu folgen.

F. Der Herr Präſident zeigte der Bundesverſammlung am 6. Mai ferner an, daß der mit dem Tagſatzungsdekret vom 15. Aprill, betreffend die kapitulirten Schweizerregimenter in Frankreich, an den mit dem Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten beauftragten Kommiſſär, Herrn Grafen de Lo Forêſt, als Kurier geſendete Hauptmann Meyer, vor wenigen Tagen von Paris zurückgekehrt ſey, und mehrere, von dem Angeſtellten der ſchweizeriſchen Geſandtſchaft ihm behändigte Schreiben überbracht habe, nämlich:

1) Bericht des Legationsſekretärs, Herrn von Tſchann, einſtweiligen ſchweizeriſchen Geſchäftsträgers in Paris, d. d. 24. Aprill, über die Unterredung mit dem Herrn Grafen de La Forêſt, bei Ueberreichung der Depeſche der Tagſatzung in Bezug auf die Schweizerregimenter. Bei dieſer Unterredung, in welcher der Herr Graf ſich ſehr verbindlich gegen die Schweiz äußerte, hegte derſelbe annoch die Anſicht, daß, da die Kapitulation nicht mit der Perſon des vormaligen Kaiſers Napoleon allein, ſondern mit Frankreich abgeſchloſſen worden ſey, dieſelbe fortdauernd in Kraft verbleiben ſolle;

2) vertrauliche Berichte des Herrn von Tſchann, als Fortſetzung des obigen, vom 30. Aprill.

Die erſte Anſicht des Herrn de Lo Forêſt wird dahin berichtigt, Seine Königliche Hoheit Monſieur habe zwar anfangs auch den Gedanken gehabt, daß die Schweizerregimenter als Cadres der neuen Formation dienen könnten; ſeither ſey aber Seiner Königlichen Hoheit bemerkt worden, daß die letzte Kapitulation in ihren Grundlagen fehlerhaft geweſen, und daß, zu Wiederherſtellung des Dienſtes auf einen anſtändigen Fuß, eine beſſere Auswahl der Offiziere nothwendig ſey. Dieſe Betrachtungen ſollen Seine Königliche Hoheit auf andere Geſinnungen gebracht haben.

Nach einer Unterredung, die Seine Königliche Hoheit Monſieur mit dem Herrn de La Forêſt wegen der Schweizerregimenter gehabt haben ſollen, ſey es jetzt darum zu thun, die mit Buonaparte geſchloſſene Kapitulation zu annulliren und vielleicht aus den Ueberreſten der vier Regimenter ein einziges Regiment zu bilden, dann den neuen Dienſt, nach den Grundlagen der ehemaligen Kapitulationen, jedoch mit den erforderlichen Einſchränkungen einzurichten. Standesregimenter oder Kampagnien dürften beſtehen; man wünſchte aber mit der Schweiz überhaupt zu unterhandeln; man werde demzufolge die Tagſatzung erſuchen, einen Bevollmächtigten zu obigem Zwecke beförderlich nach Paris zu ſenden.

Obige Angaben ſind durchaus konfidentiell, da Herr von Tſchann ſie aus dritter Hand und privatim vernommen hat.

Endlich wird das in verbindlichen Ausdrücken abgefaßte Antwortsſchreiben des Herrn Grafen de La Forêſt an den Herrn Präſidenten der Tagſatzung in Bezug auf die Schweizerregimenter hier wörtlich eingetragen:

»*A Son Excellence Monsieur de Reinhard, Président de la Diète générale des cantons* »*suisses.*«

»Paris, le 28 Avril 1814.«

»Moosieur le Président,«

»Votre Excellence m'a fait l'honneur de m'adresser le 16 de ce mois un décret de la »Diète, relatif aux troupes suisses attachées au service de France, et plusieurs demaodes »qui ont pour but d'améliorer et de fixer leur sort. Je me suis empressé de les mettre »sous les yeux de Son Altesse Royale le Lieutenant-Général du Royaume. Monsieur le »Commissaire au Département de la guerre a été invité à notifier incessamment aux troupes »suisses le décret de la Diète, et Votre Excellence ne doit pas douter qu'il ne soit donné »une attention particulière à ses diverses observations. Tout ce qui peut être un témoignage »de bienveillance envers les Suisses, tout ce qui pourra même amener le rétablissement »de leurs anciens rapports militaires avec la France, entre dans les vues de Sa Majesté et »dans ses sentimens de bienveillanee envers votre nation. Le Roi aimera tonjours à »retrouver les Suisses dans ses armées, sachant combien il doit compter sur leur courage »et sur one fidélité dont ses prédécesseurs oot eu de si constans témoignages. Son Altesse »Royale m'a même autorisé à ajouter que si des plénipotentiaires soisses sont envoyés pour »s'occuper à cet égard d'un nouvel arrangement, d'après les bases des ancieones capitulations, »Elle ne doute pas des dispositions du Roi à les accueillir. En ouvrant ses premières »communications avec la Confédération snisse, Son Altesse Royale se félicite d'avoir à lui »faire parvenir ces assuraoces d'estime et d'affection. Elle avait autrefois lié soo sort à »celui des troupes suisses, et Elle sera toujours vivement touchée des marques de faveur »qu'elles auront reçnes.«

»Je prie Votre Excellence d'agréer etc.«

»*Le Comte de La Forêst.*«

Obige Berichte wurden für einmal zu den Akten gelegt, und jede Beſtimmung in Betreff der Ueberreſte der Schweizerregimenter, derſelben künftigen Schickſals und der hierüber mit der Königlich-franzöſiſchen Regierung zu treffenden Einrichtungen einer weitern Berathung vorbehalten.

G. Der Herr Präſident theilte der Bundesverſammlung am 12. Mai ein Schreiben mit, welches von Seite des Oberſten des zweiten Schweizerregimentes, Barons von Ab-Yberg, Kommandanten der aus den erſten Bataillonen ſämmtlicher vier Regimenter gebildeten Brigade, eingegangen iſt. Dieſe aus Maſtricht vom 27. April datirte Zuſchrift enthält: erſtens die Anzeige, daß in Folge der in Frankreich vorgegangenen Veränderungen und der darauf von der proviſoriſchen Regierung an ihn gelangten Aufforderung der Kommandant, nebſt den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten ſeiner Brigade, wovon das erſte Bataillon in Maſtricht, das zweite in Jülich, das dritte in Weſel und das vierte in verſchiedene Feſtungsplätze verlegt iſt, die weiße Königliche Kokarde aufgeſteckt haben; zweitens mehrere ſchriftliche ehrenvolle Zeugniſſe der Feſtungskommandanten über das verdienſtliche Betragen der Schweizertruppen während der Belagerungen.

Herr Oberſt Ab-Yberg empfiehlt anbei die unter ſeinen Befehlen ſtehenden Schweizertruppen der väterlichen Sorgfalt der höchſten ſchweizeriſchen Bundesbehörde u. ſ. w.

Obiges Schreiben ſammt den Beilagen wurde einſtweilen ad acta gelegt.

H. Ein Schreiben des Herrn Ludwig von May, Oberſten des dritten kapitulirten Schweizerregimentes in franzöſiſchen Dienſten, d. d. Landau den 14. Mai 1814, ſetzt die verſchiedenen Reklamationen aus einander, welche gedachtes Regiment an Frankreich zu machen hat, und die es der Verwendung der höchſten eidgenöſſiſchen Behörde beſtens empfiehlt.

Dieſe Zuſchrift ſoll, zufolge Beſchluſſes der Tagſatzung vom 21. Mai, bis zum hoffentlich nicht mehr entfernten Zeitpunkt, wo dieſelbe gegen eine Königlich-franzöſiſche diplomatiſche Behörde gehörig wird gebraucht werden können, in der eidgenöſſiſchen Kanzlei aufbewahrt werden.

J. Durch ein Schreiben, d. d. Mailand den 8. Brachmonat, empfiehlt der mit dem Porte-feuille der auswärtigen Angelegenheiten beauftragte Herr Chevalier Borghi zu einer angemeſſenen Anſtellung in einem der Schweizerregimenter, die für den Dienſt Seiner Majeſtät des Königs von Frankreich gebildet werden ſollen, den Herrn Hauptmann Bernhard Pellegrini, von Ponte-Treſa, im Kanton Teſſin, welcher, nachdem er fünfzehn Jahre lang in den franzöſiſchen Schweizerregimentern gedient habe, im Brachmonat 1813 unter das dritte Regiment leichter italieniſcher Infanterie mit dem Rang als Hauptmann getreten iſt.

Dem Herrn Präſidenten wurde am 4. Heumonat überlaſſen, an Herrn Chevalier Borghi eine unvorgreifliche Rückäußerung zu richten und die Empfehlung ſelbſt der Regierung des Kantons Teſſin zu gutfindender Berückſichtigung, wenn es die Umſtände geſtatten, mitzutheilen.

K. Am 19. Heumonat wurde ein Schreiben des Herrn Generals von Bachmann verleſen, wodurch derſelbe der Tagſatzung die Anzeige gibt, daß er von Seiner Königlichen Hoheit Monſieur, Generaloberſten der Schweizertruppen in Frankreich, in Angelegenheiten des ſchweizeriſchen Dienſtes nach Paris berufen worden ſey, und daß es ſeine angelegenſte Sorge ſeyn werde, bei dieſer Gelegenheit ſowohl den Vortheil des Dienſtes als jenen der Eidgenoſſenſchaft ſelbſt, möglichſt wahrzunehmen und zu befördern.

Herr General von Bachmann empfiehlt bei dieſem Anlaß das Schickſal ſeiner Tochtermannes, Herrn Oberſten von Hauſer, der Tagſatzung, und hofft, daß dieſelbe, in Betracht ſowohl der von Herrn Oberſten von Hauſer früher geleiſteten Dienſte, als der Gründe, welche ihn jetzt auf ſeinem Poſten zurückhalten, ſich, ſoweit es die Umſtände immer erlauben mögen, für ihn intereſſiren werde.

Die Berufung nach Paris eines ſo ausgezeichneten Militärs, wie Herr General von Bachmann, welcher bei der Eidgenoſſenſchaft in wohlverdientem Anſehen ſteht, war für die Tagſatzung ſehr erfreulich, und die hierüber an ſie gelangte unmittelbare Anzeige ihr beſonders angenehm. Sie beauftragte demnach den Herrn Präſidenten, gedachtes Schreiben in verbindlichen Ausdrücken, welche ihre achtungsvollen Geſinnungen gegen gedachten Herrn General bezeugen, zu beantworten, mit der Verſicherung, daß Herr Oberſt von Hauſer, mit deſſen Dienſten die Tagſatzung immer vollkommen zufrieden geweſen ſey, deßwegen auch der beſten Empfehlung ſich verſichert halten dürfe, und daß es ihr bei jeder Gelegenheit angenehm ſeyn werde, ſolches zu beweiſen.

L. Der Herr Präſident theilte der Bundesverſammlung am 20. Heumonat verſchiedene Zuſchriften der Regimentschefs der in Frankreich ſtehenden Schweizertruppen mit, welche ſämmtlich das Anſuchen enthalten, daß die nach der Schweiz zurückgekehrten Militärs, ſowohl die geweſenen Kriegsgefangenen als die Deſerteurs, aufgeſucht und zu ihren reſpektiven Corps zurückgeſchickt werden möchten. Durch dieſe Maßregel würde den Schweizerregimentern wieder zu einem Theil ihrer verlornen Mannſchaft verholfen werden, und die Wiedereinbringung dieſer Militärs das kräftigſte Mittel ſeyn, um die Deſertion künftighin zu vermindern. Die Herren Regimentsoberſten des erſten, dritten und vierten Regiments geben ihr Ehrenwort, daß gegen dieſe zurückgeſchickten Militärs keine gerichtliche Verfolgung wegen Deſertionsvergehen Statt finden werde, und daß man alle Urſache habe zu hoffen, daß eine allgemeine Amneſtie zu ihren Gunſten, im Fall ſich dieſelben bei ihren Corps wieder einfinden, ausgeſprochen werde.

Da bei den dermaligen ſchwankenden Verhältniſſen des Schweizermilitärdienſtes in Frankreich, wo nämlich die frühere drückende Kapitulation aufgehoben, aber noch kein anderer Vertrag an deren Stelle getreten iſt, jenes Begehren der Herren Regimentschefs reifliche Berathung verdient, und die Ausführung, ſelbſt im entſprechenden Fall, ein näheres Einverſtändniß mit den Königlich-franzöſiſchen Behörden zu erfordern

ſcheint, ſo hat die Tagſatzung den Gegenſtand zu näherer Prüfung und Berichterſtattung einer beſondern Kommiſſion überwieſen.

Die Geſandtſchaft von Appenzell Außer-Rhoden verwahrte ſich gegen jede Verfügung der Tagſatzung in Hinſicht auf die Zurückſchickung der Ausreißer, indem die Kapitulation aufgehoben ſey, und weitere Beſtimmungen in Rückſicht des kapitulirten Militärdienſtes in der Kompetenz der Kantone liegen.

---

§. XXVIII. Varia. (23. Mai; 4., 28. Heumonat.)

A. Deutſche Legion.

Ein Bericht der Militärkommiſſion vom 29. Brachmonat enthält die Anzeige, daß die im öſterreichiſchen Solde ſtehende ſogenannte deutſche Legion, welche ſchon bei ihrem erſten Durchzuge durch die Schweiz mehrere Beweiſe von Mangel an Kriegszucht und Gehorſam gegeben, und auch in den neueſten Tagen ſich von einer ſehr unvortheilhaften Seite bekannt gemacht hat, nächſtens in Konſtanz entlaſſen werden ſolle. Auf die erſte Anzeige hiervon hat die Militärkommiſſion durch Korreſpondenz mit den Gränzkantonen Baſel, Aargau, Zürich, St. Gallen und Thurgau die geeigneten Maßregeln eingeleitet, um dem Eindringen dieſes ſchlechten Geſindels Einhalt zu thun; ſie theilt nun (4. Heumonat) der Tagſatzung die erhaltenen Aufſchlüſſe nebſt den getroffenen Verabredungen mit, und hofft, daß in Folge deſſen Unordnungen und Exzeſſe von Seite des an der Gränze zu entlaſſenden Militärs in den Kantonen werden verhindert werden können.

Da die Militärkommiſſion bereits an ſämmtliche Kantonsregierungen Anzeige von dieſem Vorfall und auch über die in polizeilicher und militäriſcher Hinſicht erforderlichen Maßregeln die angemeſſene Anleitung gegeben hat, ſo ſoll derſelben ihre Bemühung beſtens verdankt, und die weitere Benutzung der vorliegenden Berichte dem Gutfinden jeder Geſandtſchaft überlaſſen werden.

B. Kollekte für das Ausland.

Durch ein Memorial der ſchweizeriſchen gemeinnützigen Geſellſchaft in Zürich, d. d. 18. Mai 1814, und unterſchrieben von dem Präſidenten der Geſellſchaft, Dr. Med. Hirzel, und dem Sekretär, Diakon Breitinger, wurde der Antrag an die Tagſatzung gebracht, daß, in Beherzigung und ſchuldiger Anerkennung der Wohlthaten, womit die Vorſehung unſer theures Vaterland überhäuft hat, indem ſie den Schauplatz des nun glücklich beendigten großen Völkerkampfes von unſerer Gränze entfernte und uns die daherigen Laſten und Drangſale erſparte; dann aus Mitleidsgefühl für das Schickſal ſo vieler Hunderttauſende unſerer deutſchen Mitbrüder, deren Wohlſtand, deren häusliches Glück und Lebensruhe durch alle die Schreckniſſe und Verheerungen des Krieges zerſtört, und deren heimathlicher Boden gänzlich verwüſtet worden iſt, wie die Umgebungen Dresdens und Bautzens, überhaupt Schleſien, Sachſen, die Lauſitz, die Stadt Hamburg u. ſ. w.; ferner aus Pflicht der Wiedervergeltung für alle die reichlichen Beiträge, welche in verſchiedenen Epochen, beſonders in den unglücklichen Zeiten der Revolution, aus Deutſchland, und vorzüglich aus den jetzt ſo unglücklichen Gegenden, mehrern Kantonen zugefloſſen ſind; endlich aus Dankbarkeit gegen die Hohen verbündeten Mächte, deren wohlwollenden Geſinnungen wir die Sicherſtellung unſerer Unabhängigkeit und die Zurückerhaltung der früher von der Schweiz losgeriſſenen Länder verdanken, — daß aus allen dieſen Betrachtungen es der höchſten eidgenöſſiſchen Behörde gefallen möchte, eine allgemeine Kollekte zu Gunſten der unglücklichſten Gegenden Deutſchlands in allen Kantonen der Schweiz aufnehmen zu laſſen.

Die nähern Beſtimmungen, ſowohl über die Ausführung der Sache in der Schweiz, als über die Verwendung der geſammelten Steuern, erwartet die Geſellſchaft von dem weiſen Ermeſſen der Hohen Tagſatzung, anerbietet ſich indeſſen, durch einzuleitende Korreſpondenz genauer zu erforſchen, wo und in welchem Maße die Hülfe am dringlichſten und nöthigſten ſeyn möchte.

Die Tagſatzung hat (am 23. Mai) obige Anträge, welche den menſchenfreundlichen Geſinnungen und dem rühmlichen Eifer der zürcheriſchen gemeinnützigen Geſellſchaft ganz angemeſſen ſind, mit Beifall aufgenommen, aus Mangel an Inſtruktionen aber und in Betrachtung, daß eine ſolche Hülfsſteuer eher durch unmittelbare Verfügungen der Kantone, als durch einen Beſchluß der Bundesbehörde ihren Zweck erreichen könnte, mit fünfzehn Stimmen beſchloſſen: „gedachte Zuſchrift den Geſandtſchaften mitzutheilen und durch dieſelben „den Hohen Ständen ſelbſt zur Beherzigung zu empfehlen.“

Digitized by Google

C. Kollektiren für das Hospitium auf dem St. Bernhardsberg.

Der Propſt des Kloſters auf dem St. Bernhardsberg, Herr Johann Peter Genoud, zeigt der Tagſatzung ſeine Ernennung zu dieſer Stelle an, und empfiehlt bei dieſem Anlaß das Hoſpitium dem Wohlwollen und den mildthätigen Geſinnungen der ſchweizeriſchen Behörden, damit daſſelbe, wie vorhin, die Begünſtigung erhalte, zum Behuf der Verpflegung der über den Berg ziehenden nothdürftigen Reiſenden im Umfange des eidgenöſſiſchen Gebietes Steuern zu ſammeln, deren dieſes für die Menſchheit ſo wohlthätige Inſtitut um ſo mehr bedürfe, als es durch den Krieg, die bezahlten Kontributionen und den Aufenthalt der Truppen ſehr gelitten habe, und ſeine eigenen Mittel gänzlich erſchöpft ſeyen.

Die Tagſatzung hat darüber am 28. Heumonat beſchloſſen:

„Es ſolle dem Herrn Propſt des Kloſters auf dem St. Bernhardsberge obige Anzeige verdankt, er aber „zugleich erſucht werden, ſich wegen der Unterſtützungen und Kollekten zu Gunſten des Hoſpitiums unmittelbar an die eidgenöſſiſchen Kantonsregierungen zu wenden.“

§. XXIX. Vollmacht zu Leitung der Bundesangelegenheiten an den proviſoriſchen Vorort Zürich während der Vertagung der Tagſatzung. (16. Auguſt.)

Da am 16. Auguſt alle Geſandtſchaften ſich entſchloſſen haben, zum Behuf der bevorſtehenden Kantonalberathungen über den neuen Entwurf des Bundesvereins (ſiehe §. VI, D, II des gegenwärtigen Abſchiedes) nach Hauſe zu reiſen und die Sitzungen der Bundesverſammlung bis auf den 5. Herbſtmonat einzuſtellen, ſo hat die Tagſatzung darauf Bedacht nehmen müſſen, daß in der Zwiſchenzeit eine leitende Behörde aufgeſtellt werde, um an ihrer Statt die gemeinſamen Bundesangelegenheiten zu beſorgen; ſie hat demnach einmüthig beſchloſſen:

„Bis zum Wiederzuſammentritt der Tagſatzung wird die Leitung der eidgenöſſiſchen Angelegenheiten der „Regierung Hohen Standes Zürich, als proviſoriſchen Vorortes, übertragen. Die eidgenöſſiſchen Militär„geſchäfte, namentlich in Bezug auf die Beſetzung der Stadt Genf und der ſchweizeriſchen Länder am „Juragebirge, beſorgt die von der Tagſatzung aufgeſtellte Militärkommiſſion, und dieſe wird gegen den Vorort „in den nämlichen Verhältniſſen ſtehen, welche durch Beſchluß vom 30. April 1814 (ſiehe §. IV, A des „gegenwärtigen Abſchiedes) zwiſchen derſelben und der Tagſatzung feſtgeſetzt worden ſind.“

Beilage zum I. Band des Abſchiedes
der außerordentlichen Tagſatzung von 1814 und 1815,

Litt. A.

Präſidialvortrag

Seiner Exzellenz des Herrn Bürgermeiſters Hans von Reinhard, erſten Direktorialgeſandten Hohen Standes Zürich, bei Eröffnung der außerordentlichen Tagſatzung der XIX Kantone ſchweizeriſcher Eidgenoſſenſchaft, den 6. April 1814.

Hochwohlgedorne, Hochgeachtete Herren,

Getreue, liebe Bunds- und Eidgenoſſen!

Endlich iſt der Zeitpunkt eingetroffen, wo die eidgenöſſiſche Verſammlung vollſtändig ſich vereinigt ſieht, um über die allgemeinen Angelegenheiten des Vaterlandes ſich zu berathen. Sehnlich erwünſcht iſt er für uns, die lange darauf harrten, mit Wehmuth auf die Lücken des Kreiſes hindlickten, und ſolche auszufüllen nicht vermochten; ſehnlich erwünſcht für das ganze eidgenöſſiſche Volk, das allein in dieſer Vereinigung Heil für das Vaterland, Rath und Hülfe für ſein Bedürfniß in den außerordentlichen Zeiten, in denen wir leben, entſprießen zu ſehen überzeugt iſt.

Bisdahin hat eben dieſes vaterländiſche Volk die zertrennten Verhältniſſe der Kantone zwar innigſt bedauert, aber nicht unglimpflich beurtheilt, das Beſtreben für die Erhaltung des Gemeinweſens und ſeine neue Begründung, ſowie die äußern und häuslichen Bedürfniſſe, die derſelben im Wege ſtanden, richtig gewürdigt und ſeine Zuverſicht auf den Zeitpunkt der vollen Vereinigung geſetzt, daß zugleich mit derſelben der alte eidgenöſſiſche Sinn und Geiſt, der nur in dem Zuſammenhalten aller Glieder ſich äußern kann, wieder neu aufleben und ſich wirkſam erzeigen werde in Treue, Freundſchaft und gegenſeitigem Wohlwollen.

Das ſind die Geſinnungen, von welchen der Stand Zürich ausgegangen iſt, und welche gegen Sie, Hochwohlgedorne, Hochgeachtete Herren, zu äußern er ſeiner Geſandtſchaft aufgetragen hat. Seyen Sie verſichert, daß es die gleichen Geſinnungen ſind, mit denen er ſich in der letzten vollſtändigen eidgenöſſiſchen Verſammlung verabſchiedete, und die er Ihnen zu Handen Dero Hoher Kommittenten neu bezeugt und zu erproben bereit iſt.

Sollte Beſtändigkeit in dieſen Geſinnungen, ſollte Beharrlichkeit in ſeinen Grundſätzen in Beziehung auf unſere innern Verhältniſſe, ſelbſt bei veränderten äußern, kein Verdienſt ſeyn? Nun ſo gewähren Sie ihnen wenigſtens freundeidgenöſſiſche Nachſicht, und ſeyen Sie überzeugt, daß Zürich auch in den neuen Bundesverhältniſſen, die wir knüpfen ſollen, für die Unabhängigkeit des gemeinſamen Vaterlandes, für ſeine Ehre und ſein künftiges Wohl treu beſorgt und mitwirkend ſich erzeigen werde.

Hochwohlgedorne, Hochgeachtete Herren! Ja, es iſt an dem, daß ſich unſere innern und äußern Verhältniſſe weſentlich verändert haben, daß wir in einem Zuſtande der Auflöſung daſtehen, welcher zu den bedenklichſten Folgen der innern Gährung führen könnte, wenn nicht die unwandelbaren Grundſätze eidgenöſſiſcher Treue, das Feſthalten an einige proviſoriſch wieder angeknüpfte Bande und Formen uns

davor ſicherten. Selbſt die äußern Einwirkungen der Hohen Mächte erſcheinen als wohlthätig, um die von ihnen ſelbſt geſchlagene Wunde zu heilen. Sie üben Geduld, da, wo hohe Zwecke und das Beiſpiel aller Nationen zu einem raſchen Geſchäftsgang berechtigen würden. Sie wollen die Schweiz in ein ehrenvolles Verhältniß gegen das Ausland und in einen gewährleiſteten Zuſtand ihrer Unabhängigkeit in Beziehung auf diejenigen Staaten ſetzen, denen ſie durch ein einſeitiges Syſtem ſeit langen Jahren entfremdet war.

Aber nun iſt die Zeit vorhanden, wo die Aufforderungen dringlicher werden, in dem Sinne, daß die Schweiz ohne Säumniß und mit Beiſeiteſetzung aller bisherigen Irrungen an dem Werk ihrer Konſtituirung arbeite, ſolches zum Abſchluß befördere und ſich bereit erkläre, in ihrer neuen Geſtalt den übrigen Nationen ſich an die Seite zu ſtellen, wo, ich ſoll es nicht verbergen, Anträge ihrer warten, die auf Beurkundung ihres politiſchen Syſtems und ihres neuen Staatenverhältniſſes abzielen.

Wahrlich ein reichhaltiger und für unſer allgemeines Vaterland höchſt wichtiger Stoff, ſo wie es je einen für eine eidgenöſſiſche Tagſatzung gegeben hat! Ich kann daher dieſe Tagſatzung in jeder Rückſicht, in Bezug auf ihr Gewicht, derjenigen gleichſtellen, welche im Jahr 1803 in Freyburg Statt hatte.

Möge der gleiche Geiſt der Vaterlandsliebe uns beſeelen, der jene belebte, der für unſer Inneres ſo wohlthätige Folgen hervorbrachte, daß, auch bei der veränderten Lage der äußern Verhältniſſe, wir als eine Nation erſcheinen, die das Vertrauen ihrer Angehörigen und die Achtung des Auslandes ſich zu erwerben geeignet war, und welcher auch wir das ungetrübte Wohlwollen der Hohen verbündeten Mächte verdanken, das ſich ſo rührend, ſchriftlich und mündlich, durch das Organ ihrer an Würde und Charakter ſich auszeichnenden Miniſter ausſpricht!

Laſſen Sie, Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Herren, uns daher muthig und unverdroſſen an unſere Arbeit gehen! das Vaterland ſieht mit Ungeduld und mit geſpannter Aufmerkſamkeit auf unſer Benehmen, und erwartet ein wohlthätiges und heilſames Reſultat.

Die Hohen Stände haben ein unvorgreifliches Gutachten über die Elemente eines neuen Bundesvereins in Händen gehabt und ſich über daſſelbe in Berathung eingelaſſen. Ich ſoll vorausſetzen, daß die ertheilten Inſtruktionen großentheils auf daſſelbe ſich beziehen, oder doch wenigſtens, wenn auch neue Gegenſtände zu behandeln in Auftrag gegeben ſind, ſolche ſich leicht an jenes anſchließen laſſen.

Ich erlaube mir daher, der Hohen Verſammlung anzutragen:

1) daß dieſer erſte Entwurf zum Leitfaden der Berathung genommen und artikelweiſe behandelt werde;

2) daß, wenn bei der artikelweiſen Berathung entweder abweichende Inſtruktionen oder neue Punkte auf die Bahn kommen, ſowohl die einen als die andern Gegenſtände, welche nicht leicht in der Tagſatzung ſich ausſcheiden laſſen, an eine Kommiſſion zu genauer Prüfung und zu Hinterbringung eines Antrags verwieſen werden ſollen; und —

3) daß es der Hohen Tagſatzung gefalle, dieſe Kommiſſion ſelbſt, und zwar in heutiger Sitzung, zu ernennen.

Möge dir göttliche Vorſehung unſere beſtgemeinten Bemühungen um das allgemeine Vaterland mit Kraft und Gedeihen ſegnen!

Beilage zum I. Band des Abſchiedes
der außerordentlichen Tagſatzung von 1814 und 1815,
Litt. B.

Verzeichniß

der Ehrengeſandtſchaften der Löblichen eidgenöſſiſchen Stände zu der in Zürich am 6. April 1814 verſammelten außerordentlichen eidgenöſſiſchen Tagſatzung.

Die Hochwohlgebornen, Hochgeachteten Herren:

Von dem Stande Zürich (Vorort).

Seine Exzellenz Herr Bürgermeiſter Hans von Reinhard, erſter Geſandter, Präſident der Tagſatzung.
Hr. Hans Konrad von Eſcher, Altſeckelmeiſter und Staatsrath, zweiter Geſandter.
Hr. Rathsherr David von Wyß, Mitglied des Staatsrathes, dritter Geſandter.

Von dem Stande Ury.

Hr. Landammann und Pannerherr Karl Joſeph Beßler von Wattingen.
Hr. Landſchreiber Florian Luffer.

Von dem Stande Schwyz.

Hr. Landammann Franz Xaver Wäber.
Hr. Altlandammann und Pannerherr Aloys von Reding.
Hr. Landshauptmann und Landsſtatthalter Auf der Maur.

Von dem Stande Unterwalden.

Hr. Landammann Franz Simon von Flüe, von Obwalden.
Hr. Landammann und Pannerherr Franz Niklaus Zelger, von Nidwalden.

Von der Stadt und Republik Luzern.

Seine Exzellenz Herr Vinzenz von Rüttimann, Amtsſchultheiß.
Hr. Joſeph Pfyffer von Heydegg, Mitglied des Staatsrathes.

Von dem Stande Glarus.

Hr. Niklaus Heer, regierender Landammann.
Hr. Landammann Karl Burger.

Von dem Stande Zug.

Hr. Rathsherr und Polizeidirektor Georg Joſeph Sidler.
Hr. Altammann Joſeph Anton Heß.

Von der Stadt und Republik Bern.

Ihro Gnaden Herr Niklaus Friedrich von Mülinen, Schultheiß, erſter Geſandter.
Hr. Johann Rudolf von Stürler, geweſenes Mitglied des Kleinen Raths und wirkliches Mitglied des Großen Raths, zweiter Geſandter.
Hr. Friedrich Fiſcher, Legationsrath.

Von der Stadt und Republik Freyburg.

Herr Tobias von Büman, Mitglied des Kleinen Raths.
Hr. Franz von Uffleger, Mitglied des Großen Raths.

Von der Stadt und Republik Solothurn.

Zwei Geſandte mit gleichem Rang:

Hr. Altrath Heinrich Grimm von Wartenfels, geweſener Schultheiß und Landammann der Schweiz.
Hr. Jungrath Peter Glutz-Ruchti, geweſener Schultheiß und Landammann der Schweiz.
Hr. Rathsſchreiber Viktor Glutz von Blotzheim, Legationsrath.

Von dem Stande Baſel.

Ihro Weisheit Herr Johann Heinrich Wieland, Bürgermeiſter.
Hr. Oberſt und Staatsrath Hans Georg Stehlin.

Von dem Stande Schaffhauſen.

Hr. Bürgermeiſter Balthaſar Pfiſter.
Hr. Stadtgerichtspräſident und Kantonsrath Johann Ulrich von Waldkirch.

Von dem Stande Appenzell.

Hr. Landammann Jakob Zellweger, im Namen des Standes Appenzell Außer-Rhoden.
Hr. Landammann Joſeph Anton Biſchoffberger, im Namen des Standes Appenzell Inner-Rhoden.

Von dem Kanton St. Gallen.

Hr. Regierungsrath Julius Hieronymus Zollikofer.
Hr. Regierungsrath Johann Pankraz Reutti.

Von dem Stande Graubünden.

Hr. Bundspräſident Vinzenz von Salis-Sils.
Hr. Bundslandammann Jakob Ulrich Sprecher von Bernegg.
Hr. Landrichter Georg Anton Vieli.

Von dem Kanton Aargau.

Hr. Regierungsrath Karl Fetzer.
Hr Appellationsrath Hürner.

Von dem Kanton Thurgau.

Hr. Regierungsrath Johann Morell.
Hr. Regierungsrath Joſeph Anderwert.

Von dem Kanton Teſſin.

Hr. Regierungsrath Andreas Caglioni.
Hr. Regierungsrath Vinzenz d'Alberti.
Hr. Appellationsrichter Anton Iſidor Rusca.
Hr. Ambroſius Luvini, Mitglied des Kleinen Raths und oberſter Befehlshaber der Kantonsmilizen.

Von dem Kanton Waadt.

Hr. Heinrich Monod, Mitglied des Kleinen Raths.
Hr. Julius Muret, Mitglied des Kleinen Raths.
Hr. Ludwig Secretan, Mitglied des Großen Raths.

Beilage zum I. Band des Abſchiedes
der außerordentlichen Tagſatzung von 1814 und 1815,

Litt. C.

Inſtruktion

für die Tit. Herren Friedrich von Mülinen, Schultheißen der Stadt und Republik Bern, Aloys von Reding, Landammann des Standes Schwyz, und Heinrich Monod, Regierungsrath des Kantons Waadt, als die von der Tagſatzung an Seine Allerchriſtlichſte Majeſtät, Ludwig XVIII., König von Frankreich und Navarra, abgeordneten außerordentlichen Geſandten.

I. In Folge Beſchluſſes der eidgenöſſiſchen Tagſatzung vom 27. April und 6. Mai 1814, hat die gegenwärtige Sendung zum Zweck, Seiner Majeſtät dem König Ludwig XVIII. und dem Königlichen Hauſe Bourbon, welches in Folge merkwürdiger, von Gott geleiteter Ereigniſſe auf Frankreichs Thron wieder erhoben worden, die aufrichtigen Beglückwünſchungen der Eidgenoſſenſchaft darzubringen. Je ſchöner dieſe wichtige Begebenheit für Frankreich und die ganze Welt eine neue Epoche des Friedens, der allgemeinen Wohlfahrt und einer feſten Vereinigung unter den Nationen bezeichnet, je mehr ſie für die Schweiz ſelbſt Erinnerungen an glücklich durchlebte Jahrhunderte gewährt und zu frohen Hoffnungen für die Zukunft berechtigt, deſto eifriger werden ſich die Herren Geſandten angelegen ſeyn laſſen, Seiner Königlichen Majeſtät dieſen Schritt der Ehrerbietung und Anhänglichkeit der Eidgenoſſenſchaft genehm zu machen. Das Schreiben der Tagſatzung an den König drückt die Geſinnungen aus, deren Dolmetſcher die Tit. Herren außerordentlichen Geſandten in ihren mündlichen Aeußerungen ſeyn ſollen, und ſie werden ihr Hauptaugenmerk dahin richten, Seine Königliche Majeſtät zu überzeugen, daß, aller in der Eidgenoſſenſchaft vorgefallenen politiſchen Veränderungen ungeachtet, die Schweizer gegen die Krone Frankreich und das Königliche Haus noch immer das ſind, was ſie früher Heinrich IV. und ſeinen Nachfolgern geweſen, treue, aufrichtige Freunde, immer bereit, nach dem Maß ihrer Kräfte ihre Ergedenheit und Liede durch die That zu beweiſen.

II. Gleich nach ihrer Ankunft in Paris werden ſich alſo die Herren Geſandten um eine Audienz bei Seiner Königlichen Majeſtät bewerden; die hierzu erforderlichen Schritte ſind denſelben entweder ſchon bekannt, oder werden nöthigen Falls in Hinſicht auf die nähern Umſtände des Hofzeremoniells leicht zu erfragen ſeyn. Nicht allein darf eine Botſchaft der ſchweizeriſchen Tagſatzung dermalen in Paris auf leichten Zutritt und günſtigen Empfang zählen, ſondern die Tagſatzung hegt noch die Zuverſicht, daß letzterer auch ehrenvoll ſeyn werde. Der Charakter als außerordentliche Geſandte, welcher den Herren von Mülinen, von Reding und Monod in dem Schreiden an den König beigelegt wird, und der glückliche Umſtand, daß die früher obgewaltete Beſorgniß der Vermengung zahlreicher Abordnungen mit bloßen Deputationen durch die erfolgten politiſchen Veränderungen nunmehr gänzlich wegfällt, leiſten dafür ſichere Bürgſchaft.

III. So wie die Herren Geſandten nichts unterlaſſen werden, um der Schweiz das Königliche Wohlwollen zu erwerben, ſo liegt es auch in den Geſinnungen der Tagſatzung, daß ſie gegen die Prinzen vom Geblüt alle Schritte vornehmen, welche der Anſtand erfordert, um auch Höchſtdenſelben ähnliche Beglückwünſchungen nnd Gefühle auszudrücken. Ganz vorzüglich wird dieſes der Fall ſeyn, einerſeits gegen Seine Königliche Hoheit Monſieur, Bruder des Königs, Generaloberſten der Schweizertruppen, welcher ſchon der

Schweiz durch die Sendung des Generals Mallet einen erſten, von der Geſandtſchaft aufrichtig zu verdankenden Beweis ſeines liebreichen Vertrauens gegeben hat, anderſeits gegen die Herzogin von Angoulême, Tochter des unglücklichen Ludwigs XVI., deren Schickſale eben ſo viele Theilnahme als ihre Tugenden Bewunderung erregen.

IV. Beſondere Aufträge wegen einzugehender Verbindungen will die Tagſatzung den Herren Geſandten nicht ertheilen, weil ſie ſich dermalen kaum in der Verfaſſung befindet, die Verhältniſſe der Schweiz mit den auswärtigen Mächten feſtzuſetzen. Bei der, wie man hofft, nicht mehr entfernten förmlichen Errichtung des Bundesvereins wird es aber, wie der Eidgenoſſenſchaft angelegenſter Wunſch, ſo auch der Tagſatzung wichtigſte Sorge ſeyn, die ehemals mit der Krone Frankreich glücklich beſtandenen Verhältniſſe, ſowohl in Betreff der Allianz als der Militärkapitulationen oder auch eines freundnachbarlichen Handelsverkehrs zwiſchen beiden Staaten, wieder herzuſtellen. Sie hofft aber, daß dieſes nach alter Sitte in der Schweiz ſelbſt durch Unterhandlungen mit einem Königlichen Botſchafter geſchehen werde. Die Herren Geſandten mögen alſo im Allgemeinen auf jene Umſtände hindeuten, dabei den hohen Werth, den die Schweiz auf ſolche durch Jahrhunderte treuer Ergebenheit auf der einen, und wohlthätiger Freundſchaft auf der andern Seite erprobte Verhältniſſe legt, bezeugen und über die Art, dieſe wieder anzuknüpfen, die letzte Anſicht, wenn auch unvorgreiflich, doch mit Offenheit vortragen.

V. In der Hoffnung, daß die eidgenöſſiſchen Geſandten Ihre Kaiſerlichen Majeſtäten von Rußland, Oeſterreich und Seine Majeſtät den König von Preußen in Paris anzutreffen das Glück haben werden, aber wenn Allerhöchſtdieſelben während ihres Aufenthaltes dahin zurückkommen, ſo macht es die Tagſatzung der Geſandtſchaft zur Pflicht (nachdem die erſte Abſicht der Sendung, die Beglückwünſchung des Königs von Frankreich, wird erfüllt worden ſeyn), jenen erhabenen Monarchen diejenigen Geſinnungen der Dankbarkeit und tiefen Verehrung, welche die Schweiz denſelben aus ſo vielen Gründen zollet, auszudrücken. Zu dem Ende ſchreibt die Tagſatzung an Ihro K. K. Majeſtäten Briefe, deren Ueberreichung, wenn nicht als die Veranlaſſung, doch als ein zweiter wichtiger Auftrag der Geſandtſchaft zu betrachten iſt.

Den in gedachten Zuſchriften befolgten Ideen gemäß, läßt ſich der Zweck der Abordnung offenherzig und ſelbſt auf eine für die alliirten Monarchen ſchmeichelhafte Weiſe gegen dieſe ausſprechen. Ihnen, nächſt Gott, verdankt die Schweiz und ganz Europa, daß mit der Rückkehr des Hauſes Bourbon nach Frankreich, Freiheit und Friede der Menſchheit wieder zu Theil wurden. So ehret die Freude über die neuen großen Weltbegebenheiten vorzüglich deren Urheber, und wenn die verbündeten Souveräne zugleich bedenken, wie die Krone Frankreich ſeit den Zeiten Franz I. die Schweizer fortwährend als ihre erſten Bundesgenoſſen betrachtet, wie die Natur ſelbſt beide Länder zu ganz beſondern engen Verbindungen beſtimmt hat, ſo werden ſie es dem Anſtand, dem natürlichen Verhältniß und dem Charakter der Schweizernation angemeſſen finden, daß ſie, ſelbſt in dem Zuſtande einer proviſoriſchen Organiſation, ſich gedrungen fand, über die Wiedererhebung der Familie Bourbon auf den Thron aufrichtige Theilnahme und Nationalgefühl an den Tag zu legen.

Ueber glücklicher Erinnerung aus der Vergangenheit ſetzt indeſſen die Tagſatzung, weder die Gegenwart, noch ihre künftigen Schickſale aus den Augen; ſie fühlt innig, was ſie den alliirten Monarchen ſchuldig iſt, die ſo großmüthig und edel für ihre Nationalintereſſen ſorgen. Daß ſie (dieſe Monarchen) die Schweiz frei und unabhängig, in ihren Gränzen geſichert und geehrt wiſſen, daß ſie zu dieſem Ende die abgeriſſenen Landſchaften wieder mit unſerm Gebiet vereinigen, vor allem aber, daß ſie unſere Neutralität, das koſtbarſte von den Vätern ererbte Kleinod, durch den künftigen Weltfrieden als eine der Grundlagen, worauf das politiſche Gleichgewicht von Europa beruhen wird, gewährleiſten wollen, — dieſe Wohlthaten ſind jedem Schweizerherzen allzu tief eingeprägt, als daß die Tagſatzung nicht auch dieſe Gelegenheit ergreifen ſollte, ihre Dankbarkeit darüber gegen die Hohen Mächte an den Tag zu legen. Was die beigelegten Schreiben darüber enthalten, werden alſo die Herren Geſandten beſtätigen und entwickeln aus wahrem und lebhaftem Gefühl, wie es die Tagſatzung ihnen aufträgt.

Auch wegen des Antheils, welchen dieſe Souveräne an der Stiftung unſers neuen eidgenöſſiſchen Vereins ſeit Monaten genommen haben, und deſſen Fortdauer der Schweiz ſo wichtig iſt, gebührt denſelben ein ähnlicher Tribut der Ehrerbietung und des Dankes. Ihn auf ſchickliche Weiſe darzubringen und, wenn ſich die Gelegenheit darbietet, oder wenn Fragen dießfalls an ſie gelangen, die Monarchen und ihre Miniſter mit den Grundlagen der entworfenen Bundesverfaſſung bekannt zu machen, ſoll eine ihrer angelegenen Sorgen ſeyn. Sie werden den Standpunkt, worauf eigentlich die Sache dermalen beruhet, richtig bezeichnen, nämlich daß den vorgeſchlagenen Beſtimmungen durch die Mehrheit der Geſandtſchaften beigeſtimmt worden

ſey, dabei aber nothwendig die Ratifikation der ſouveränen Stände ſelbſt habe vorbehalten werden müſſen; daß die Tagſatzung überhaupt dem Entſcheid derſelben nicht vorgreifen könne, daß ſie aber gegründete Hoffnung nähre, dieſe wichtige Angelegenheit zu einer glücklichen Endſchaft gelangen zu ſehen.

Das Schreiben an Seine Majeſtät den Kaiſer Alexander erwähnt der Sache vorläufig mit derjenigen Schonung, welche die Tagſatzung, theils ihrer eigenen Stellung wegen, theils aus Rückſicht für die Kantone darein zu legen wünſcht. Nach der Wendung, welche eine ſolche Audienz nehmen dürfte, hängt es von der Klugheit der Geſandten ab, dieſen Punkt kürzer oder ausführlicher und mit mehr oder weniger Beſtimmtheit zu behandeln.

Sollten die Herren Geſandten wahrnehmen (einige Aeuſſerungen der Miniſter der alliirten Mächte laſſen es, wenn auch nicht vermuthen, doch als möglich vorausſetzen), daß die Hohen alliirten Monarchen einen feierlichen Schritt der Tagſatzung gleichzeitig gegen ſie, wie gegen den König von Frankreich, erwartet hätten, ſo ergibt ſich die einfache und natürliche Erklärung darüber aus den Umſtänden ſelbſt. Einerſeits war die Zeit des Aufenthaltes Ihrer K. K. Majeſtäten in Paris unbekannt; und in ſolcher Ungewißheit konnte die Tagſatzung nicht unmittelbar dorthin an Höchſtdieſelben abordnen, ſondeen mußte ſich darauf beſchränken, die erſte mögliche Gelegenheit zu benutzen, um den Monarchen vorläufig Dank für empfangene Wohlthaten und unbedingtes Vertrauen in die Fortſetzung ihres Wohlwollens zu bezeugen; anderſeits ſind die Verhältniſſe der Schweiz gegen die alliirten Mächte, wegen deren Theilnahme an unſerer politiſchen Wiedergeburt, ſo beſchaffen, daß die Vollendung dieſer letztern eigentlich den Zeitpunkt erſt bezeichnen muß, wo die Eidgenoſſenſchaft zu jenen hohen Mächten als organiſirte Nation offiziell und mit voller Zuverſicht wird ſprechen können. Die Vorlegung der neuen Bundesverfaſſung, damit ſelbige durch die Verwendung der verbündeten Monarchen in dem künftigen Weltfrieden anerkannt, und ſowohl der politiſche als der territorialfreie Beſtand der Schweiz feierlich garantirt werde, wäre alſo, nach den Anſichten der Tagſatzung, eigentlich der ſchicklichſte Anlaß zu einem ſolchen feierlichen Schritt, den ſie ſich auf dieſen Zeitpunkt vorbehält.

Daß übrigens die Geſandtſchaft kein Mittel werde unbenutzt laſſen, um die wichtigſten Intereſſen unſers Bundesſtaates den Kaiſern und Königen abermal nachdrücklich an's Herz zu legen, verſteht ſich eben ſo ſehr von ſelbſt, als es gewiß in den vaterländiſchen Geſinnungen der Herren Geſandten liegt.

VI. Ihrer eigenen Klugheit und Einſicht wird die beſte Benutzung der hier berührten Gedanken empfohlen; bei unvorhergeſehenen Umſtänden werden ſich die Herren Geſandten gemeinſchaftlich berathen, getreu einberichten und ſich auf den eigentlichen Zweck ihrer Sendung möglichſt beſchränken. Auf den Fall endlich, daß bei der Ankunft der Geſandtſchaft in Paris die Abreiſe Ihrer Kaiſerlichen Majeſtäten ſehr nahe bevorſtehend, hingegen die Audienz bei Seiner Majeſtät dem König von Frankreich um einige Tage verſpätet würde, mögen die Geſandtſchaften (aber erſt nachdem der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten in offizielle Kenntniß von der Abſicht der Sendung geſetzt, und um Audienz bei dem König Ludwig XVIII. förmlich angehalten worden) die erforderlichen Schritte thun, vor die alliirten Monarchen den Zutritt begehren und die Schreiben der Tagſatzung übergeben.

VII. Die nöthigen Päſſe, die Kopien der an ſämmtliche Majeſtäten gerichteten Zuſchriften, ſowie auch jene des Entwurfes der Bundesverfaſſung, liegen bei den Akten; ein Kreditbrief auf den Bankier Herrn Baron Hottinger ebenfalls. Zum Behufe der weitern Mittheilungen ſind die Herren Geſandten erſucht, gleich nach ihrer Ankunft in Paris einzuberichten, wo ſie ihr Quartier werden genommen haben.

Gegeben in Zürich, den 17. Mai 1814.

Im Namen der eidgenöſſiſchen Tagſatzung der XIX Kantone,
unterzeichnet:

Der Bürgermeiſter des Kantons Zürich,
Präſident der Tagſatzung,

(L. S.) Reinhard.

Der proviſoriſche Kanzler der Eidgenoſſenſchaft:
Mouſſon.

Beilage zum I. Band des Abſchiedes
der außerordentlichen Tagſatzung von 1814 und 1815,
Litt. D.

Erſter Bericht

der außerordentlichen eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft in Paris an die eidgenöſſiſche Tagſatzung.

Tit.!

Durch das Zuſammentreffen verſchiedener Hinderniſſe bisher außer Stand geſetzt, die weſentlichſten Theile unſerer Aufträge in Erfüllung zu bringen, rechnen wir uns zur angelegenſten Pflicht, Euer Hochwohlgeboren vorläufig von den Schritten Bericht zu erſtatten, die wir bisher für möglichſte Beförderung derſelben zu thun im Falle geweſen ſind.

Den 25. dieſes Monats, als am Tage unſerer Ankunft in Paris, beeilten wir uns, den Fürſten von Benevent von dem Zwecke unſerer Sendung durch eine Zuſchrift in Kenntniß zu ſetzen und ihn um die Einleitung zu erſuchen, daß wir bei Seiner Majeſtät dem König von Frankreich eine Audienz erhalten könnten; welcher Schritt uns um ſo nöthiger ſchien, da wir wünſchten, nichts zu verſäumen, um, dem Sinne der mithabenden Inſtruktionen gemäß, wo möglich allervörderſt uns der Aufträge an Seine Majeſtät den König von Frankreich zu entledigen. Da wir nun bis zum 27. dieſes Monats von Seite des Fürſten von Benevent nicht nur keine Zuſage, ſondern gar keine rückantwortliche Eröffnung erhalten, inzwiſchen aber in Erfahrung gebracht hatten, daß die Abreiſe der drei alliirten Monarchen in den erſten Tagen Statt finden ſollte, ſo ſahen wir uns im Fall, ſchriftlich an die Miniſter von Metternich, Neſſelrode und Hardenberg zu gelangen, um bei ihren reſpektiven Souveränen Audienzen während der noch übrigen kurzen Zeit ihres hieſigen Aufenthaltes anzudegehren.

Auf die von dem Grafen von Neſſelrode erhaltene Einladung zu einer Audienz bei Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Rußland auf den 29. Nachmittags, haben wir uns in die Wohnung Seiner Majeſtät verfügt, wo wir aber nach längerer, in Erwartung einer Audienz zugebrachten Zeit die Anzeige erhielten, daß Seine Majeſtät ſehr beſchäftigt, und aus dem Verlangen, ſich mit Muße mit uns zu beſprechen, die Audienz auf einen andern (vermuthlich den nächſtfolgenden) Tag zurückzuſetzen veranlaßt ſeyen.

Nachdem durch dieſen unvermuthet verlängerten Aufenthalt im Pallaſte des ruſſiſchen Kaiſers die Stunde der vom Miniſter Fürſten von Metternich gleichen Tages uns bewilligten Audienz verſtrichen war, fanden wir denſelben durch eine Konferenz mit dem Fürſten von Benevent und Lord Caſtlereagh verhindert, uns zu empfangen, erhielten aber eine Audienz auf heute, in welcher Seine Fürſtliche Durchlaucht uns im Weſentlichen eröffneten: Die Höfe wünſchen ſehr, daß die Organiſation der Schweiz ſo bald möglich beendigt werde, damit bei einem mit Anfange Auguſts in Wien ſich verſammelnden Kongreſſe die Unabhängigkeit, Neutralität und Bundeseinrichtung der Schweiz garantirt werden könne. Die Schweiz werde zu dieſem Ende einen Deputirten dahin ſenden, der aber ſonſt nichts zu verhandeln haben werde. Heute werde der Friede mit Frankreich unterzeichnet; Genf bleibe bei ſeinem alten Territorium. Es ſcheint aus Herrn von Metternichs Aeußerungen, daß die Schweiz bei ihren alten Hauptgränzen bleiben werde, ſowohl für das Bisthum Baſel ſchweizeriſchen Antheils (da der übrige Theil an Frankreich abgetreten wird), als auch für Worms, Veltlin und Cleven. Doch ſchienen die Aeußerungen des Herrn Miniſters in Betreff dieſer

letztbenannten Gegenden weniger bestimmt, und er beschränkte sich zu sagen, daß einstweilen die graubündnerischen Truppen dieselben räumen, und die Oesterreicher sie allein besetzen würden, um sie alsdann der Schweiz förmlich zu übergeben (en faire la remise à la Suisse).

Die Minister aller Mächte sind in diesen Tagen so sehr mit den Friedensunterhandlungen beschäftigt, daß man sie nicht sprechen kann, um so mehr, da, nebst dem Frieden mit Frankreich, auch die Hauptgrundlagen der Territorialabtheilungen in Deutschland hier festgesetzt werden. Wir erachten den letztern Gegenstand in Hinsicht der Nachbarschaftsverhältnisse für die Schweiz nicht unwichtig, und werden sowohl hierüber, als über die Hauptbestimmungen des Friedens, sobald wir darüber ganz zuverlässige Nachrichten erhalten, sie Euer Hochwohlgeboren gebührend mitzutheilen nicht außer Acht lassen. Die Auseinandersetzung unserer militärischen Verhältnisse zu Frankreich wird vermuthlich durch die gefährliche Krankheit, womit gegenwärtig Seine Königliche Hoheit der Graf von Artois befallen sind, eine Verzögerung erleiden. Was wir überhaupt erfahren haben, ist, daß wegen des erschöpften Finanzzustandes Frankreichs wahrscheinlich nur sechs Schweizerregimenter mit Indegriff der Garde errichtet werden, und diese eine Zahl von acht bis zehntausend Mann enthalten sollen; daß übrigens der Grundsatz angenommen ist, für die französischen Regimenter weite Cadres mit wenigen effektiven Soldaten, für die Schweizerregimenter aber enge Cadres aufzustellen, die dagegen komplet seyn sollen.

Sowohl von dem Fürsten von Benevent als von Herrn von Hardenberg sind wir bisher ohne Antwort auf unsere Zuschriften geblieben; wir erwarten aber heute noch von ersterm die Anzeige des für die Audienz bei Seiner Majestät dem Könige von Frankreich bestimmten Tages.

In der Erwartung, Euer Hochwohlgeboren in pflichtmäßiger Fortsetzung unserer Berichte bestimmtere Mittheilungen zugehen lassen zu können, geben wir uns die Ehre, Ihnen die Bezeugung vollkommenster Hochachtung und Ergebenheit darzubringen.

Paris, den 30. Mai 1814.

Dero gehorsamste Diener,

die Deputirten der eidgenössischen Tagsatzung:

Fr. von Mülinen.
Aloys von Reding.
H. Monod.

Nachträglicher Bericht vom 31. Mai 1814, Abends.

Eine schickliche Gelegenheit, die sich uns dargeboten hat, um Euer Hochwohlgeboren das beiliegende Schreiben vom gestrigen Datum zu übersenden, setzt uns in den Stand, Ihnen zugleich über die heute bei Seiner Majestät Ludwig XVIII. erhaltene Audienz dasjenige mitzutheilen, was wir als wesentlichen Inhalt der bei diesem Anlasse gewechselten Aeußerungen sogleich aufzuzeichnen uns haben angelegen seyn lassen.

Après avoir été admis en audience particulière dans le cabinet de Sa Majesté, Monsieur l'Avoyer de Mulinen, après lui avoir adressé le discours suivant de vive voix, lui a remis la lettre de la Diète.

»Sire!«

»Les députés de la Suisse entière, assemblés à Zurich, nous envoient auprès de Votre »Majesté pour Lui porter l'hommage du profond réspect de la nation qu'ils représentent, »ainsi que l'expression de la joie infinie que le rétablissement de l'auguste maison de Bourbon »sur le trône de France a causé à ses plus anciens et plus fidèles alliés. Vos malheurs, »Sire, ont entraîné les nôtres; la divine providence y a mis un terme, et les vertus vraiment »chrétiennes et vraiment royales de Votre Majesté, en assurant la félicité de ses peuples, »seront aussi le plus sûr garant de notre ancienne indépendance et de notre tranquille bonheur.«

»Les serviteurs les plus fidèles de Votre Majesté ne s'estiment pas plus heureux de voir »son front auguste ceint du diadème d'Henri le grand, que ne le sont tous les bons Suisses.«

»C'est au nom de ces derniers, Sire, que nous venons vous offrir nos voeux, pour qu'un »règne long et fortuné guérisse les maux sans nombre qui ont frappé la France.«

Digitized by Google

»Les Suisses o'ont point perdu la mémoire des bienfaits qu'ils ont dus aux Rois, vos »prédécesseurs. Ils sont fiers des preuves de dévouement qu'ils oot eu le bonheur de leur »donner; leurs coeurs et leurs épées seroot toujours les mêmes.«

»La Diète de la Suisse oous a chargés de remettre à Votre Majesté une lettre qui »contient l'expression des mêmes sentimens et du voeu général de notre nation de voir ré»tablir les relatioos foodées sur uo attachement et des intérêts réciproques qui depuis taot »de siècles oot existé eotre la France et la Suisse.«

Sur quoi le Roi a répoodu d'un ton très-affectueux et à peu près en ces termes: qu'l était touché des seotimeos qui venaieot de lui être exprimés de la part de la Diète, qu'il n'avait poiot oublié les ancieones alliances de la France avec la Suisse, et se rappellerait toujours les succès des Suisses dans les plaines de Meaux, ainsi que leurs sacrifices sur les marches des Tuileries.

Après quoi, s'adressant à Monsieur de Reding, il lui a demandé, s'il o'était pas Monsieur Alois de Reding, et lui a témoigné le plaisir qu'il avait à le voir, en le nommant un digne descendant de Guillaume Tell.

Durch eine uns ſehr willkommene Beförderung wurden wir ebenfalls heute um vier Uhr bei Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Oeſterreich vorgelaſſen, welcher die von unſerer Seite auftragsgemäß ihm vorgetragenen Geſinnungen der Tagſatzung durch die huldvolleſten Bezeugungen ſeines Wohlwollens für die Schweiz erwiederte, und ſeine Freude über die derſelben zu Theil werdende ungeſtörte Ruhe für die Bearbeitung ihrer Verfaſſung zu erkennen gab, über deren Fortgang Seine Majeſtät ſich erkundigten und wiederholt äußerten, daß es nicht in der Geſinnung der alliirten Mächte liegen könne, in dieſes den Schweizern zuſtehende Werk einzugreifen. Oeſterreich werde nun wieder, wie vor Altem, auf drei Seiten ein Nachbarſtaat der Schweiz und in dieſer Hinſicht müſſe ihm an der Ruhe der Schweiz gelegen ſeyn. Alles, was der Kaiſer zu dieſer, und überhaupt zu unſerm Glück, beizutragen im Fall ſey, werde er mit Vergnügen thun. Er erkundigte ſich, ob die Vereinigung der Kantone nunmehr vollſtändig ſey, ſchien ſich übrigens vorzüglich für alles, was den Kanton Graubünden und Veltlin anbelangt, zu intereſſiren, mit der Aeußerung, daß ihm der Gang der ſchweizeriſchen Angelegenheiten meiſtens durch die in Betreff dieſer Gegend erhaltenen Nachrichten bekannt geworden ſey. Er ſey erſucht worden, im Veltlin noch von ſeinen Truppen ſtehen zu laſſen, um die Ruhe vollkommen herzuſtellen, da die Einwohner wegen der Graubündner in Sorgen ſtehen.

Auf die von unſerer Seite gethane Frage: ob Seine Majeſtät, wie man aus den Eröffnungen ſeines dirigirenden Miniſters zu entnehmen geglaubt habe, es wirklich zuläſſig erachten, daß ein Geſandter der Schweiz ſich auf dem Kongreſſe in Wien einfinde, äußerten Seine Majeſtät, daß dieſes keinem Anſtand unterliegen könne.

Beilage zum I. Band des Abſchiedes
der außerordentlichen Tagſatzung von 1814 und 1815,
Litt. E.

Relation

der von der Hohen Tagſatzung an Seine Majeſtät den König von Frankreich, Ludwig XVIII., abgeordneten Beglückwünſchungsgeſandtſchaft in den Monaten Mai und Brachmonat 1814, der Bundesverſammlung in der Sitzung vom 4. Heumonat desſelben Jahres vorgelegt.

Tit.!

Die Geſandtſchaft, die von Euer Hochwohlgeboren mit dem ehrenvollen Auftrage beehrt worden iſt, Seiner Majeſtät dem König von Frankreich die Glückwünſche unſerer Nation zur Beſteigung des Thrones ſeiner Väter zu überbringen, faſſ nun die Ehre haben, Hochdenſelben ihren Bericht abzuſtatten. Sie hofft, im Weſentlichſten dem Zwecke ihrer Sendung entſprochen zu haben, hat aber zu bedauern, daß widrige Umſtände ſie in die Unmöglichkeit verſetzt haben, die ihr gegebenen Aufträge an Seine Majeſtät den König von Preußen und Seine Königliche Hoheit Monſieur mündlich erfüllen zu können.

Die dreifache Geſandtſchaft, die von Schwyz, Bern und Lauſanne her verreiſet war, traf den 20. Mai zu Pontarlier zuſammen. Herr von Mülinen hatte ſeinen Sohn, Herrn Gottfried von Mülinen, zum Begleiter; Herr von Reding ſeinen Neffen, Herrn Balthaſar von Reding; Herr Monod, der mit ſeiner Frau Gemahlin reiste, fand ſeinen Herrn Sohn in Paris, der ihn gleichfalls als Geſandtſchafts-kavalier begleitete. Die Geſandtſchaft langte Mittwochs den 25. in Paris an und bezog im Hôtel du Nord, Straße Richelieu, eine für dieſelbe vorher durch den eidgenöſſiſchen Geſchäftsträger, Herrn von Tſchann, gemiethete ſehr ſchöne Wohnung.

Der erſte Geſandte ſchrieb den gleichen Tag an den Fürſten von Benevent, um den Zweck der Geſandtſchaft anzukünden und um eine Audienz zu bitten. Dieſe Eile ſchien derſelben darum weſentlich, weil, da ſie den Auftrag hatte, gleichfalls bei den Monarchen von Oeſterreich, Rußland und Preußen Beſuche abzuſtatten, dieſe aber, nach allgemeiner Sage, ihrer Abreiſe ganz nahe waren, ſie doch den erſten Zweck ihrer Sendung, die Audienz bei Seiner Allerchriſtlichſten Majeſtät, oder doch wenigſtens die Anfrage nach ſelbiger, vorgehen laſſen wollte. Sie erhielt mehrere Tage keine Antwort, welches ſie aber nicht befremden konnte, da man eben damals an der endlichen Redaktion des Friedenstraktats der verbundenen Mächte mit Frankreich, und im gleichen Augenblick an der neuen franzöſiſchen Verfaſſungsakte arbeitete, die dieſe ganze Nation in groſſer Spannung erwartete, und nächſtens durch den König dem Senat und den Landesaus-ſchüſſen übergeben werden ſollte. In beiden war der Fürſt von Benevent äuſſerſt thätig und arbeitete mit den übrigen Miniſtern Tag und Nacht.

Den 27. ſchrieb die Geſandtſchaft an die drei Herren Miniſter von Metternich, Neſſelrode und Hardenberg, um bei ihren Monarchen Zutritt zu erhalten. Den 29. beſtimmte uns Herr Graf von Neſſelrode eine Stunde zur Audienz ſeines Kaiſers. Nachdem wir aber im Eliſée Bourbon, woſelbſt Allerhöchſtderſelbe ſeine Wohnung hatte, mehrere Stunden gewartet hatten, kam endlich Graf Neſſelrode mit der Nach-richt, daß Seine Majeſtät heute mit Geſchäften überladen ſeyen, und, da der Kaiſer uns mit Muſe zu ſprechen wünſche, uns auf einen andern Tag wieder beſcheiden würden.

Den 30. erhielt die Geſandtſchaft ihre Audienz bei dem Fürſten von Metternich; ihr Empfang war, wie es bei dieſem Staatsminiſter immer geſchieht, äußerſt einnehmend. Der Fürſt ſagte uns, daß ſein Herr uns gern ſehen würde, daß er ſehr wünſche, daß unſere Bundesverfaſſung bald beendigt ſey, damit an dem ſich den 1. Auguſt eröffnenden Kongreſſe zu Wien unſere Independenz, Neutralität und Zentralverband garantirt werden können; wir können alsdann einen Abgeordneten dahin ſenden, der aber ſonſt nichts zu verhandeln haben werde. Herr von Metternich gab uns die frohe Nachricht der Unterzeichnung des Friedens zwiſchen den alliirten Mächten und Frankreich. Allein mit Unlieb vernahmen wir, daß die gehoffte Territorialverbindung zwiſchen dem genferiſchen und ſchweizeriſchen Gebiete von der Krone Frankreich nicht zugegeben worden ſey. Die in dieſem Traktat enthaltene Garantie der ſchweizeriſchen Unabhängigkeit iſt Euer Hochwohlgeboren ſeither bekannt geworden. Den vierzehnten geheimen Artikel, der die Schweiz betreffen ſoll, hat, wie wir gehört haben, der Miniſter einer hohen Macht hier bekannt gemacht. In Paris, wo wir auch davon Nachricht erhielten, wollten die franzöſiſchen Diplomaten an ſeiner Exiſtenz zweifeln; allein aus der Abneigung des Fürſten von Benevent, mit uns über unſere Angelegenheiten einzutreten, läßt es ſich vermuthen, daß einige Zuſicherungen, ſich im gegenwärtigen Augenblick nicht in unſere innern Angelegenheiten zo miſchen, von Frankreich gegeben worden ſeyen.

Den gleichen Tag wurde uns durch den Fürſten von Benevent auf den folgenden die Audienz bei ſeinem Könige ſchriftlich angeſagt. Wir erkundigten uns über das Zeremoniell, erfuhren, daß im Strudel der Geſchäfte das Hofzeremoniale noch nicht habe beſtimmt werden können, fuhren alſo den 31., nachdem wir vorher bei dem Herzoge von Duras vorgefahren waren, um die beſtimmte Stunde in Begleitung des Herrn von Tſchann, unſerer drei Geſandtſchaftskavaliere und einer ziemlichen Anzahl in Paris ſich befindlicher ſchweizeriſcher Offiziere, die uns zu begleiten gewünſcht hatten, nach den Tuilerien, woſelbſt wir nicht, wie wir glaubten, durch den Miniſter der äußern Angelegenheiten, ſondern durch obgemeldten Herzog von Duras, als premier gentilhomme de la chambre, ohne unſere Begleitung, in das innere Kabinett des Königs eingeführt wurden, woſelbſt wir den Monarchen, der bekanntermaßen ſehr übel zu Fuße iſt, neben einem Tiſche ſtehend und an denſelben gelehnt, antrafen. Ein einziger Kammerherr war bei ihm. Der erſte Geſandte hielt an Seine Majeſtät folgende Anrede:

»Sire!«

»Les députés de la Suisse entière, assemblés à Zurich, nous envoient auprès de Votre »Majesté pour Lui porter l'hommage du profond respect de la nation qu'ils représentent, »ainsi que l'expression de la joie infinie que le rétablissement de l'auguste maison de Bourbon »sur le trône de France a causé à ses plus anciens et plus fidèles alliés. Vos malheurs, »Sire, oot entraîné les nôtres; la divine providence y a mis un terme, et les vertus vraiment »chrétiennes et vraiment royales de Votre Majesté, en assurant la félicité de ses peuples, »seront aussi le plus sûr garant de notre ancienne indépendance et de notre tranquille »bonheur.«

»Les serviteurs les plus fidèles de Votre Majesté ne s'estiment pas plus heureux de »voir soo front auguste ceint du diadème d'Henri le grand, que ne le sont tous les »bons Suisses.«

»C'est au nom de ces derniers, Sire, que oous venons vons offrir oos vocox, pour »qu'un règne long et fortuné guérisse les maux sans nombre qui ont frappé la France.«

»Les Suisses n'ont point perdo la mémoire des bienfaits qu'ils ont dua aux Rois, vos »prédécesseurs. Ils sont fiers des preuves du dévouement qu'ils ont eu le bonheur de leur »donner; lenrs coeurs et leurs épées sont toujours les mêmes.«

»La Diète de la Suisse nous a chargés de remettre à Votre Majesté une lettre qui »contient l'expression des mêmes sentimens et du voeu général de notre nation de voir »rétablir les relations fondées sur uo attachement et des intérêts réciproques qui depuis »tant de siècles ont existé entre la France et la Suisse.«

Der König verdankte uns in verbindlichen Ausdrücken die ihm im Namen der Tagſatzung geäußerten Geſinnungen, ſagte, er habe die alten Bündniſſe und Verbindungen Frankreichs mit der Schweiz nicht vergeſſen; er erinnere ſich ſowohl der Sukzeſſe der Schweizer in den Ebenen von Meaux, als der durch die-

ſelben auf den Treppen der Tuilerien gebrachten Opfer; er ſchätze und liebe unſere Nation. Er wandte ſich hierauf gegen den Herrn Landammann von Reding und fragte ihn: ob er Herr Aloys von Reding ſey, und auf ſeine Bejahung ſagte er ihm: es freue ihn, einen ſo würdigen Abkömmling Tells kennen zu lernen.

Die Audienz dauerte wegen der blöden Füße des Königs nicht länger; wir wurden durch den Kammerherrn wieder in den großen Audienzſaal begleitet und kehrten ohne ferneres Zeremoniell nach Hauſe.

Seine Majeſtät der König von Preußen hatten uns den gleichen Morgen und die gleiche Zeit zur Audienz beſtimmt. Dieſes nöthigte uns, den Herrn von Hardenberg ſchriftlich zu bitten, uns einen andern Augenblick an ſelbigem oder folgendem Tage beſtimmen zu wollen. Es geſchah aber nicht; wir warteten vergebens; der Monarch war auf dem Punkte ſeiner Abreiſe, und ſo konnten wir den von Euer Hochwohlgeboren zu Handen dieſes Fürſten erhaltenen Auftrag nicht erfüllen. Glücklicher waren wir am gleichen Nachmittag bei Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Oeſterreich. Herr von Müllinen übergab Allerhöchſtdemſelben den Brief der Hohen Tagſatzung und fügte mündlich die Verſicherungen der Hochachtung und des Dankgefühles unſerer Nation bei. Der Kaiſer antwortete uns mit ſeiner gewohnten Gutmüthigkeit, ſprach von unſern alten freundſchaftlichen Verbindungen, daß er jetzt wieder unſer Gränznachbar ſeyn werde, daß auf Anhalten der Veltliner er einſtweilen dieſe Landſchaft habe beſetzen laſſen. Die Unterredung war gemüthlich, wie es von dieſem väterlichen Fürſten zu gewärtigen war, aber von keinem neuen Reſultat.

Der erſte Geſandte muß hier noch beifügen, daß der Prinz von Oranien und der Erdprinz von Württemberg, die er in dieſen Tagen zu ſehen Gelegenheit hatte, ihm zu Handen unſerer Nation die verbindlichſten Zuſicherungen von Zuneigung gegeben haben.

Donnerſtags den 2. Brachmonat fuhren wir wiederum an eine große Präſentation in die Tuilerien. Der König empfing ſitzend, und alle anweſenden Fremden und Einheimiſchen, welche ihm der premier gentilhomme de la chambre nennt, defiliren bei dem Monarchen vorbei; bald ſagt der König den Vorbeigehenden einige freundſchaftliche Worte, öfters bleibt es bei einer Verneigung. Die Herren von Reding und von Müllinen erhielten neue Zuſicherungen ſeines Wohlwollens.

Die Geſandtſchaft begab ſich nachher zu Madame Royale. Sie erwiederte unſer kurzes Kompliment verbindlich für unſere Nation, deren erprobte Zuneigung für das bourbonniſche Haus ſie zu ſchätzen wiſſe.

Nachher fuhren wir zum Herzoge von Orleans. Dieſer ausgezeichnete Fürſt empfing uns äußerſt verbindlich, rühmte unſern Nationalcharakter, ſprach von ſeinem langen, während der Revolution bei uns gehabten Aufenthalt, und bezeugte vorzüglich große Freude, den Herrn Aloys von Reding perſönlich kennen zu lernen, dem er ſchmeichelhafte, aber verdiente Lobſprüche ertheilte.

Den gleichen Tag hatte endlich die gehoffte Audienz bei dem ruſſiſchen Kaiſer Statt. Nachdem der erſte Geſandte Seiner Majeſtät die Verſicherungen der Hochachtung und des Dankes unſers Vaterlandes für die demſelben bezeigte Vorliebe und Zuneigung dargebracht, ſeinem Herrn Miniſter das ihm bisher gebührende Lob ertheilt, die Schweiz zu Allerhöchſtſeiner fernern Gewogenheit empfohlen und den Brief der Hohen Tagſatzung übergeben hatte, nahm der Kaiſer das Wort und verſicherte uns des lebhaften Antheils, den er am Schickſal unſers Vaterlandes nehme, ſagte, wir ſeyen nur *eine* Nation, und die Abtheilung der Territorien ſey keine für unſer Glück weſentliche Sache. Ganz Europa ſey befriedigt, und wir ſollen nicht durch unſere Entzweiungen Aergerniß geben. Er wandte ſich gegen Herrn von Müllinen, und nachdem er den Grundſatz der Fortdauer der neuen Kantone angeführt, ging er auf den Kanton Aargau über, deſſen berneriſcher Antheil ſeiner Exiſtenz nöthig ſey; es ſey eine abgethane Sache, an die Bern nicht mehr denken ſolle. Da Herr von Müllinen, obgleich Abgeſandter der gemeinen Eidgenoſſenſchaft, von dem Kaiſer hier als berneriſcher Magiſtrat ſpeziell angeſehen worden war, ſo glaubte er es um deſto eher in ſeiner Lage und in ſeiner Pflicht, dem Kaiſer über obige Ausſprüche freimüthig ſeine Meinung zu äußern, da es nicht nur als Berner, ſondern auch als Schweizer in ſeiner innigen Ueberzeugung lag, daß keine Wiedervereinigung der Gemüther, keine Wiederherſtellung der Ruhe, der Eintracht und des Zutrauens in der Eidgenoſſenſchaft möglich ſey, wenn das berneriſche Aargau nicht wieder mit dem Mutterſtaate vereinigt werde. Er ſagte alſo dem Kaiſer, daß, da ihm die Wiederherſtellung des guten Vernehmens in der Schweiz am Herzen liege, er höchſt bedauern müſſe, daß die Negoziation des Kantons Bern mit dem Hauſe Oeſterreich wegen des Frickthals ſeine Genehmigung nicht erhalten habe, indem, nach

ſeiner Ueberzeugung, der durch die Miniſter der drei alliirten Höfe ihren Monarchen vorgelegte und empfohlene Plan Ruhe und Eintracht weit eher hergeſtellt haben würde, als derjenige, den Seine Majeſtät jetzt anrühmen. Aargau wäre nach Ausführung jenes Planes noch immer ein zuſammenhangender Kanton mit einer beträchtlichen Bevölkerung gedlieben, größer als die der mehrſten alten Kantone. Herr von Mülinen ſprach mit Wärme von den Vorzügen der alten Staatsverwaltung ſeiner Republik, von ihrem durch die Revolution erlittenen Unglück, von der ausgeſprochenen Bereitwilligkeit Berns, auf ſeine Anſprüche auf Waadt Verzicht zu thun, wenn ſein Aargau wieder mit dem Mutterlande vereinigt werde. Er ſagte, daß er nichts angelegentlicher wünſchen würde, als daß der Kaiſer ſelbſt nach der Schweiz kommen und ſich lange genug daſelbſt anfhalten könnte, um durch eigene Augen die berneriſche Regierung und ihre Reſultate beurtheilen zu können. Das berneriſche Aargau wäre durch ſeine Wiedervereinigung mit Bern nicht minder als jetzt ein freies Volk, indem auch im Kanton Bern die ehemaligen Unterthanenverhältniſſe aufgehoben worden ſeyen. Der Kaiſer widerſprach ſeiner Verſicherung, daß im Aargau noch ſehr viele Bewohner Bern getreu anhiengen; er behauptete aber feſt ſeine Angabe, die er auf Wahrheit geſtützt hielt. Als ihm der Kaiſer vorwarf, Berns Hartnäckigkeit, Aargau zu behaupten, ſey nur Sache der Eigenliebe, erwiederte er: Sire, es iſt Sache der Ehre; worauf der Monarch entgegnete, daß es alſo auch bei den Magiſtraten der neuen Kantone Sache der Ehre ſeyn könne, ihren Beſitzſtand zu behaupten.

Hierauf kam die Frage auf die Kantonalverfaſſungen. Der erſte Geſandte ſagte: daß jede fremde Einmiſchung den mehrſten alten Kantonen im höchſten Grade widerlich ſeyn würde, daß gegen den Willen der Regierungen erzwungene Verfaſſungsveränderungen dieſe Regierungen nothwendig bei dem Volke herabwürdigen und bei demſelben Achtung und Gehorſam gefährden müſſen. Alle alten ariſtokratiſchen Kantone haben von ſelbſt liberale Veränderungen in ihren alten Verfaſſungen vorgenommen, am allererſten der von Bern. Das Bernervolk ſey ruhig und mit ſeiner Regierung zufrieden. Da der Kaiſer daran zu zweifeln ſchien, und Herrn Landammann von Reding darüber befragte, nahm dieſer das Wort, ließ der Bernerregierung Gerechtigkeit widerfahren, ſagte: Bern habe moraliſche Kräfte, um ſein Volk ganz in Zufriedenheit zu ſetzen, beklagte die Folgen der Senftiſchen Geſchichte und Berns unverdiente Verluſte, und äußerte anbei den Wunſch der alten Kantone, daß es entſchädigt werden möchte. Herr Monod, als auch die Rede auf Freyburg und Solothurn fiel, bedauerte die große Spannung im erſtern Kantone. Der Kaiſer ſagte: er kenne das Unheil der Senftiſchen Miſſion ſehr gut, und habe ſchon einmal mit Herrn von Mülinen davon geſprochen. Es werden ſich in den franzöſiſchen Abtretungen Mittel finden, Bern für ſeine Verluſte zu entſchädigen. Ueberhaupt werde er ſich zu Gunſten der Schweiz verwenden; worauf er uns begrüßte und wir uns beurlaubten. Er verreiste den gleichen Abend nach England.

Den 4. Brachmonat erhielt die Geſandtſchaft durch den Fürſten von Benevent Einlaßkarten für die diplomatiſche Loge in der großen Verſammlung, worin der König der Nation die neue Staatsverfaſſung ertheilen wollte, und mit welcher bis nach Abreiſe der großen fremden Monarchen abgewartet worden war. Dieſe glänzende Zeremonie übertraf alle Erwartung; die vom Könige mit dem edelſten Anſtand angekündigte, nachher verleſene Verfaſſungsakte erregte den lebhafteſten, enthuſiaſtiſchen Beifall (der Eid zur Verfaſſung wurde feierlich abgeſchworen), und es iſt für das ſchöne Frankreich und auch die benachbarten Länder äußerſt zu wünſchen, daß ſein flüchtiges Volk unter einer freien und anſtändigen Verfaſſung zu leben ſich eignen möge.

Dienſtags den 7. erhielten wir von Seiner Königlichen Hoheit dem Herzoge von Angoulême, und den 8. bei ſeinem Bruder, dem Herzoge von Berry, die von uns ſchriftlich gewünſchten Audienzen. Beide Fürſten beantworteten die an ſie gerichteten Komplimente verbindlich mit Bezeugung ihrer Achtung und Liebe gegen unſere Nation.

Nun blieb noch die Audienz bei dem Königlichen Bruder, Grafen von Artois, übrig, die uns durch unſere Inſtruktion ganz beſonders anempfohlen war, und die uns um deſto angelegentlicher am Herzen lag, da wir von allen Seiten her die Vorliebe dieſes Fürſten für unſer Vaterland und ſeine warme Zuneigung gegen unſere Nation erfuhren. Seine Geſundheit war aber ſo zerſtört, daß er des Tages nur wenige Augenblicke das Bette verlaſſen konnte. Wir hatten uns ſchon früherhin vergeblich um eine Audienz gemeldet, vernahmen aber durch einen unſerer Landsleute, der bei ihm vertraut war, daß er uns zu ſehen wünſchte, ſobald er es zu thun im Stande ſey; und ſo hofften wir auch, nachdem er ſich nach St. Cloud begeben hatte, täglich unſere Audienz zu erhalten, und verſchoben von einem Tage zum andern unwillig

unſere Heimreiſe. Allein nicht nur für uns war dieſe ſeine Krankheit nachtheilig; ſie war es auch für die vorhabenden Kapitulationen ſchweizeriſcher Regimenter, die mit jedem Tage ungewiſſer und nachtheiliger zu werden drohen. Ein großer Theil der mächtigſten ehemaligen napoleoniſchen Generale will gar keine fremden Truppen, beſonders keine Schweizer; die Urſache iſt leicht zu errathen; andere, wenn ſie doch Schweizer haben müßten, wollen vorzüglich nur ſolche Offiziere hervorziehen, die, wie ſie, unter Napoleons Fahnen gedient hätten. Das Miniſterium, vernahmen wir, begünſtigt dieſe letztere Anſicht; auch die Formation, Beſoldung, Privilegien wollte man von den alten Kapitulationen ſo abſtechend nachtheilig vorſchlagen, daß kein vaterländiſch geſinnter Schweizer dieſe Vorſchläge genehmigen könnte, indem ſie ſich faſt ganz auf die aufgedrungene Kapitulation von 1812 gründeten. Wir glaubten alſo darauf anbringen zu ſollen, daß die Kapitulation in der Schweiz abgeſchloſſen und, ſoviel immer möglich, auf die vor der Revolution beſtandenen begründet werden möchte.

Ueberhaupt ſcheint es, daß nur fünf Regimenter Schweizer in Sold genommen werden ſollen, nämlich: ein Regiment Garde von ungefähr 2700 Mann in vier Bataillonen, und vier Regimenter Linientruppen, jedes von drei Bataillonen, zuſammen von ungefähr 8300 Mann.

Die Geſandten ſtehen in der Ueberzeugung, daß durch die Bemerkungen und Wahrheiten, die ſie über dieſen Gegenſtand an hohem Orte anzubeingen Gelegenheit gefunden haben, ihr verlängerter Aufenthalt nicht unnütz geworden iſt.

Da aber die Geneſung des Fürſten durch beſtändige Rückfälle immer verſchoben wurde, ſo nahmen wir endlich den Entſchluß, ſchriftlich von ihm Abſchied zu nehmen und uns auf dieſe Weiſe unſers Auftrages der Hohen Tagſatzung zu entledigen. Dieß geſchah Samſtags den 18.; woraufhin der Fürſt, obſchon ſehr krank, uns auf den folgenden Tag den Empfang zuſagte. Allein er warb wiederum auf den Dienſtag verſchoben, und da die Geſandtſchaft indeſſen durch den Miniſter der äußeen Angelegenheiten eingeladen worden war, an der erſten öffentlichen Audienz, die der König dem diplomatiſchen Corps gab, zu erſcheinen, ſo ward auch dadurch unſere Abreiſe aufgeſchoben.

Dienſtags den 22., nachdem die Geſandtſchaft die Beſuche des Herrn de La Live, Introducteur des ambassadeurs, und d'Argainaraz, maître des cérémonies, erhalten und erwiedert hatte, fuhr dieſelbe in Begleitung des Herrn von Tſchann in die Tuilerien, wartete daſelbſt mit allen auswärtigen Miniſtern im salon des ambassadeurs den Ausgang der Meſſe ab, und wurde mit dem übrigen diplomatiſchen Corps von obigen Beamten in den Saal des Throns eingeführt, wo der König ſtehend ſie empfing, den großen Kreis zu durchgehen ſuchte, ehe er aber zu uns und einigen andern Geſandten, ſo viel ich mich erinnere, von Schweden, Portugal u. ſ. w. gelangen konnte, wegen ſeiner ſchlechten Füße ſich entſchuldigte und nach ſeinem Lehnſtuhle zurückging. Damit hatte die Audienz ein Ende, und wir fuhren nach St. Cloud, zwar nicht ohne Beſorgniß, da wir vernommen hatten, daß Monſieur in der letzten Nacht einen kleinen Rückfall ſeiner Krankheit gehabt habe. Dieſe Furcht war nur zu gegründet. Monſieur hatte das Bette nicht verlaſſen können und ließ ſich entſchuldigen, ſo daß wir dem anweſenden Kammerherrn unſer Leid bezeugten und unſere morgende Abreiſe zu Handen ſeines Fürſten ankündigten. Monſieur ließ uns am folgenden Morgen durch den Herrn von Graffenried von Blonay, den er deshalb zu ſeinem Bette beſchieden hatte, ſein Bedauern bezeugen, durch ſeine Krankheit uns zu empfangen verhindert worden zu ſeyn. Er verſichere uns aber, ſeine Geſinnungen gegen die Schweiz ſeyen immer die gleichen; auch ſein Bruder, der König, ſey unſer wahrer Freund, und beide werden es ſich immer angelegen ſeyn laſſen, unſerm Vaterlande Proben ihrer Freundſchaft und ihres aufrichtigen Wohlwollens zu geben.

Den gleichen Dienſtag Abends hatten wir mit dem ganzen diplomatiſchen Corps bei dem Fürſten von Benevent geſpeiſet, und Mittwochs den 23. Nachmittags reiſten Herr von Reding und ich nebſt unſern Geſandtſchaftskavalieren von Paris ab. Unſer Mitgeſandter, Herr Monod, hatte ſeine Geſchäfte noch nicht ganz beendigt; wir gaben einander Rendez-vous in Dijon; da er uns aber daſelbſt nicht einholte, und ohnehin jeder von uns vor der Reiſe nach Zürich einige Tage bei Hauſe zuzubringen wünſchte, ſo ſetzten wir unſere Reiſe fort, und ſind wohlbehalten in unſerm Vaterlande angelangt; glücklich, wenn wir die in demſelben herrſchenden Zerwürfniſſe ganz beſeitigt gefunden hätten!

Dieß iſt, Tit., die kurze Relation unſerer Geſandtſchaftsreiſe. Uns bleibt nichts anderes übrig, als zu wünſchen, daß Euer Hochwohlgeboren unſere Verhandlungen genehmigen, und, was an unſerer Inſtruktion

nicht erfüllt werden konnte, nicht unſerer Vernachläſſigung, ſondern der Gewalt nicht an uns liegender Umſtände beimeſſen möchten.

Uebrigens, Tit., haben die drei Geſandten während ihres ganzen Beiſammenſeyns immer in ſehr gutem und freundſchaftlichem Einverſtändniſſe gelebt und ihre Geſchäfte beſorgt; und der erſte Geſandte macht es ſich perſönlich zur Pflicht, ſeine Herren Kollegen hier öffentlich für die ihm gegebenen häufigen Beweiſe ihrer Freundſchaft und ihres Wohlwollens ſeines beſten Dankes zu verſichern.

Fr. von Mülinen,
Schultheiß der Stadt und Republik Bern,
erſter Geſandter.

Beilage zum I. Band des Abſchiedes
der außerordentlichen Tagſatzung von 1814 und 1815,
Litt. F.

Denkſchrift

der Miniſter der Hohen verbündeten Mächte über die Bundeseinrichtungen der Schweiz, der eidgenöſſiſchen Bundesbehörde im April 1814 zugeſtellt.

Au moment où la nation suisse est dans l'attente de sa reconstitution, les esprits riches en principes de législation et éclairés des lumières véritables de l'expérience, ont mis en circulation une masse d'idées prnpres à faire décider toutes les questions politiques dnnt la Diète actuelle s'occupe avec tant de succès.

Ces idées, prnduit de la sagesse et du patriotisme des magistrats respectables pris dans tontes les elasses et tous les États de la Confédératinn helvétique, ne sont et ne peuvent être considérées que comme l'expressinn la plus pure et la plus authentique de la volnnté nationale.

Les placer dans leur filiation naturelle, les combiner, amener les résultats de chaque combinaison au seul but du bonheur intérieur et de l'indépendance politique de l'État, c'est chercher les prineipes de la reconstitution dans leur sonrce légitime, c'est les prendre dans le coeur et l'esprit de la nation même.

Tel est l'objet dn mémoire qu'nn va lire.

Mémoire présenté à la Conférence du $\frac{9}{21}$ *Avril* 1814.

Des événemens extérieurs nnt renversé l'ancien édifice politique de la Suisse, et fnndé le système qui vient d'être annullé. Celui duquel la Diète aetuelle va s'nccuper doit être nécessairement en rapport avec les événemens politiques qui ont eu lieu jusqn' à présent, et avec ceux qui peuvent en dériver.

On peut envisager l'influence de ces événemens, quant à la Suisse, sous deux points de vue: l'un mnral, l'autre politique.

Le premier regarde l'esprit pnblic, le second les relations intérieures et la politique extérieure de cet État.

L'esprit public en Suisse, ainsi que dans presque tous les États européens, a dès longtemps pris nne nouvelle direction. La ehaîne des anciennes habitudes a été brisée. Les peuples qui jadis appréciaient leur sort par sentiment nnt été amenés à en juger par la raison. Des droits et des priviléges, frnits des vertus et des sacrifices d'une lnngue suite d'ayeux, nnt été soumis à une analyse sévère. Tout prestige a été détruit. De nouvelles lnis sont devenues nécessaires. La Suisse a vu disparaître les anciennes, et celles qui les ont remplacées, ayant fait sous plusieurs rapprts le bnnheur de la natinn, ne peuvent être considérées comme des lois cnutraires à l'état moral, aux voeux, à l'intérêt du peuple.

Ces nouvelles lois ont ehangé les rapports intérieurs de la Suisse. Néanmoins la politique envers les États européens demeura la même en principe, mais point par le fait. Ayant par une nécessité insurmontable reçu sa constitution de la France, cette constitution

devait être renversée du moment que la guerre portait les armes des puissances ennemies de la France sur les frontières de la Suisse.

De ce fait, ainsi que de ceux dont on vient de donner un aperçu rapide, dérivent les principes sur lesquels la Suisse paraît devoir se reconstituer.

Du lien fédéral.

L'isolement et la séparation des XIX États feraient leur perte. Un faible lien fédéral préparerait leur désunion. La Suisse n'aurait point de système politique. Chaque canton suivrait le sien, et la Confédération en aurait un, tout au plus, intentionnel. Faute des moyens de le mettre en exécution à temps, il manquerait son but. Les puissances auxquelles par occasion ce système serait nuisible paralyseraient de longue main ces moyens.

Établir donc un fort lien fédéral, c'est maintenir l'indépendance de la Suisse. Séparer ces deux idées et les mettre en opposition l'une à l'autre, c'est méconnaître la vérité, ou vouloir compromettre le salut de l'État.

Vouloir sans motifs est absurde.

Vouloir pour de petits intérêts ou pour des intérêts du moment, ce n'est pas vouloir en nation.

De la force du lien fédéral.

Cette force ne saurait consister dans un pouvoir central et ne peut dans aucun cas résulter de sa création. L'Amérique, qui présente un exemple de cette institution, n'a rien de commun avec la Suisse. On n'a qu'à considérer l'origine, les rapports intérieurs, les circonstances extérieures de ces deux confédérations, pour s'en convaincre.

La Suisse est par essence neutre. Sa neutralité doit être fondée sur une inébranlable et imposante inertie. Ainsi la force du lien fédéral ne peut consister et ne doit résulter nécessairement que de la nature et de l'étendue des pouvoirs de la Diète qui représente les XIX cantons.

Nature et étendue des pouvoirs de la Diète.

Le système de neutralité mettra l'indépendance de la Suisse à l'abri de tous les événemens. L'inertie sur laquelle ce système se fonde sera imposante et inébranlable toutes les fois que nul intérêt personnel, nul égard, nulle qualité, même nul grand talent dans les premiers magistrats de la République, nul défaut de moyens ne pourra changer le principe politique de la neutralité suisse, ni dénaturer les mesures qui peuvent la faire respecter.

Cette considération détermine la nature et l'étendue des pouvoirs de la Diète, et indique en même temps la forme d'après laquelle elle ne pourrait, dans tous les cas, qu'en faire un usage *salutaire*.

Ces pouvoirs ne peuvent regarder que trois objets bien déterminés:

Le premier la tranquillité intérieure de l'État;

Le second sa défense et le maintien rigoureux de la neutralité;

Le troisième ses relations avec les puissances européennes.

Tranquillité intérieure.

Elle ne peut se fonder que sur la justice et la sagesse des constitutions cantonales et sur la garantie que se donneraient les États de maintenir réciproquement celles qu'ils auraient adoptées. Ces constitutions ne sont point achevées. Dans plusieurs cantons les opinions ne sont point encore accordées sur les principes qui doivent régler leur réorganisation. Dans d'autres, les opinions étant accordées sur les principes, il reste encore à les réunir sur une bonne application de ces mêmes principes. Cet objet ne peut être du ressort de la Diète actuelle, mais il paraît urgent d'en consacrer l'importance par le pacte fédéral, de le reserver aux travaux de la première Diète constitutionnelle, et de prendre en attendant des mesures propres à rassurer tous les esprits et à leur inspirer le calme et la confiance nécessaires pour porter à un terme satisfaisant une si belle entreprise.

Défense de l'État et maintien rigoureux de la neutralité.

Dans nos temps un État désarmé, ou armé sans système et sans unité, entouré de voisins puissans, n'est point un État. S'il existe, c'est à la bienveillance ou, tout au plus, à la politique qu'il le doit. Cette existence n'est point la plus honorable.

La Suisse présente en ce moment ce spectacle affligeant. Son intérêt, sa gloire, sa sécurité future exigent qu'elle sorte de cette fausse attitude, et qu'elle annonce par ses institutions fédérales à l'Europe, que cinquante mille guerriers couvriront au besoin ses frontières, et que toute la nation viendra les soutenir pour faire respecter les limites de son territoire et sa neutralité.

La Suisse doit d'autant plus mettre en évidence ses moyens militaires, que la force d'opinion qui contribuait naguère à sa défense n'existe malheureusement plus.

Une organisation militaire, dirigée dans cette vue et réglée constamment par un conseil de guerre permanent, des fonds préparés et toujours disponibles pour l'entretien d'une armée, voilà comment la Suisse pourrait se dire, je suis neutre et je le serai. Voilà ce qu'elle se doit pour avoir des titres à une place honorable parmi les États de l'Europe.

La Diète devrait conséquemment être munie de tous les pouvoirs nécessaires à l'organisation de cette force militaire et de tous les moyens propres à la faire agir au premier moment.

Relations extérieures et forme du régime fédéral.

Ces relations sont simples et faciles, elles partent du principe de la neutralité. Elles tendent à faire respecter la neutralité. La manière de les régler est indiquée par l'attitude dans laquelle se trouvent et se trouveront les États avec lesquels la Suisse est en rapport.

Du canton directeur.

Si en Europe, et surtout dans les États qui avoisinent la Suisse, il n'y a plus de mouvemens, si le calme, l'ordre et un système fondé sur le droit des gens et sur les stipulations qui le consacrent, remplacent les armemens formidables qui existent actuellement, alors les relations politiques de la Suisse pourront être avantageusement réglées d'après l'ancienne forme d'un canton directeur. Dès que les peuples européens seront désarmés, que les rapports respectifs des États seront établis et soutenus par la force d'un véritable équilibre politique, la Suisse fera de son inertie sa principale défense et la sauve-garde de sa liberté. Cette inertie ne saurait mieux se concilier avec les avantages d'une forte centralité fédérale que par l'institution de la Diète revêtue de pouvoirs très-étendus, mais qui n'est assemblée tous les ans qu'une fois, ou dans des circonstances extraordinaires que la loi devrait déterminer cependant.

Les anciennes institutions fournissent assez de lumières pour rétablir, d'après le vœu des États, cette forme de régime fédéral.

Du conseil fédéral.

Mais dans le cas que les puissances européennes prissent une attitude belligérante, lorsque la Suisse pourrait présumer avec fondement la possibilité de se voir impliquée directement ou indirectement dans une guerre étrangère, c'est alors que sa principale force politique, la sauve-garde de son indépendance, ne pourrait consister que dans l'activité soutenue du pouvoir central de la Confédération.

La Diète qui en est constituée dépositaire par le pacte fédéral s'assemblerait, et ayant pris connaissance de l'état des choses, elle jugerait de l'attitude dans laquelle la Confédération devrait se placer.

S'agit-il de sauver la patrie par la force d'inertie, la Diète n'a qu'à se dissoudre et laisser au canton directeur l'exercice de ses fonctions diplomatiques.

S'agit-il d'armer les frontières de la Suisse, d'entamer des négociations, de renforcer les rapports politiques de l'État avec des puissances étrangères, alors le régime fédéral doit être actif, fort, soutenu, prolongé.

La permanence de la Diète, qui pour ce cas deviendrait nécessaire, ne saurait trop

s'allier avec les convenances des cantons, peut-être même avec les succès les plus assurés du régime fédéral.

Ne pouvant donc pas se charger elle-même de ce régime, la Diète le conférerait, pour le cas susmentionné et pour un temps bien déterminé, à un conseil auquel elle accorderait, d'après les principes statués par le pacte fédéral, les pouvoirs et les moyens nécessaires à l'exercice salutaire de ses fonctions importantes.

Ce conseil serait composé de cinq membres, deux appartenant à deux des plus forts anciens cantons aristocratiques, deux appartenant à deux des anciens cantons démocratiques, et un appartenant aux nouveaux cantons.

Pour éviter tous les inconvéniens d'un choix confié au hasard ou influencé par les égards ou par des intérêts subalternes, on désignerait dans le pacte fédéral les cinq cantons, et l'on pourrait statuer que les gouvernemens respectifs de ces cantons nommeraient leur député au conseil fédéral, en le prenant toujours parmi leurs premiers magistrats.

L'organisation de ce conseil fédéral, les formes de sa correspondance diplomatique, sa chancellerie sont des objets que le pacte fédéral devrait régler d'abord.

Du régime fédéral qu'il faudrait activer maintenant.

Faut-il actuellement mettre en activité le canton directeur ou le conseil fédéral?

Cette question est décidée par la nature des choses et par les principes ci-dessus mentionnés.

L'inertie du régime fédéral, c'est-à-dire la question du canton directeur, ne saurait convenir dans une époque où l'Europe est encore sous les armes, où les relations politiques des États qui avoisinent la Suisse vont s'établir, où la Suisse elle-même va reprendre ses anciennes frontières et admettre à son association fédérale les États que les hautes puissances se proposent de lui accorder, où enfin plusieurs parmi les XIX cantons sont encore dans la crise d'une révision constitutionnelle.

Il paraît donc que le conseil fédéral devrait être établi de suite. Et pour cette première fois seule, il n'y aurait qu'une exception à la règle que le pacte fédéral sanctionnerait, savoir de faire nommer le conseil fédéral par la Diète dans son sein; elle en choisirait les membres parmi les députés des cinq cantons désignés par la loi.

En installant ce conseil, la Diète le munirait des pouvoirs nécessaires à l'exercice des fonctions importantes qu'elle lui confierait; elle fixerait d'une manière positive le terme et la durée de ses fonctions.

Ce sont les événemens extérieurs et l'état intérieur de la Suisse qui pourront assigner avec assez de justesse et de précision le terme de cette durée.

La Diète ordinaire s'assemblera l'année prochaine. Ce serait déjà un point fixe. Du moment qu'elle est assemblée, les fonctions du conseil fédéral cessent.

Mais si avant cette époque les armées formidables qui sont encore en mouvement sont rentrées dans les États respectifs, si le système politique de l'Europe est rétabli sur des garanties réciproques, consacrées par des traités solennels, si la Suisse s'est mise en possession de ses anciennes frontières, si elle combine ses relations avec les cantons que la paix générale va lui associer, si la concorde et la paix intérieure de cet état est également fondée sur une sage conciliation de tous les intérêts légitimes et des opinions les plus saines et les moins exagérées, alors il serait stipulé que le conseil fédéral procéderait à la convocation d'une Diète extraordinaire, lui rendrait compte de sa gestion, résignerait ses pouvoirs et le canton directeur entrerait dans l'exercice de ses fonctions.

Manière d'amener le perfectionnement des constitutions cantonales.

Les XIX cantons, comme États souverains, ont le droit de statuer librement sur leurs constitutions respectives.

Tous (hormis les anciens cantons démocratiques qui ont été et sont à l'abri de tout changement à cet égard) ont admis le principe de procéder à la révision et modification de la constitution que leur laissa l'acte de médiation.

Cette oeuvre salutaire a été entreprise avec précipitation d'un côté, avec trop de méfiance de l'autre. Ici elle est censée déjà portée à son terme définitif; là elle est à commencer. Partout elle présente encore des objets à régler qui semblent cependant ne pas manquer d'intérêt.

Il est d'abord d'une importance majeure de mettre un certain accord par le fait entre la réforme des actes constitutionnels des anciens et des nouveaux cantons. Il semble aussi que la majorité des suffrages se réunit pour reconnaître l'urgence d'une intervention amicale et neutre auprès des cantons qui sont les moins susceptibles de parvenir à un accord spontané au sujet de la réforme de la constitution.

Dans cette double vue, ne pourrait-on constituer du conseil fédéral actuel, pour cette seule fois, une commission d'arbitres, du conseil et de la coopération desquels les cantons qui présentent le plus de difficultés dans leur réorganisation prendraient la règle de leur conduite et le mode de procéder à la réforme de leur constitution?

Ces arbitres, après avoir écouté les parties intéressées et divergentes, émettraient leur opinion. Cette opinion ne deviendrait loi que du consentement de l'autorité respective qui représente le pouvoir législatif dans chaque canton.

Cette institution et cette forme de terminer les différens qui peuvent avoir une influence sur l'état politique de la nation, trouvent des exemples dans l'histoire de la Confédération qui recommandent l'une et sanctionnent l'autre; les reproduire à cette époque serait à la fois utile, honorable et salutaire pour la Suisse.

Ainsi dans la nouvelle Diète les XIX États pourraient espérer de reconnaître et garantir réciproquement leurs codes constitutionnels.

Entwurf

einer Bundesverfaſſung unter den XIX Kantonen der Schweiz, von der am 6. April 1814 niedergeſetzten diplomatiſchen Kommmiſſion bearbeitet und der eidgenöſſiſchen Tagſatzung den 10. Mai desſelben Jahres vorgelegt.

Errichtung des Bundesvertrags und Gewährleiſtung der Bundesglieder.

Art. 1. Die XIX ſouveränen Kantone der Eidgenoſſenſchaft, als: Ury, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zürich, Glarus, Zug, Bern, Freyburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt, verbinden ſich unter einander zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte ſowohl als für die Handhabung der Ruhe im Innern.

Sie gewährleiſten ſich wechſelſeitig ihre Verfaſſungen, ſo wie dieſelben von den oberſten Behörden jedes Kantons angenommen und von der Tagſatzung werden anerkannt werden.

Sie gewährleiſten ſich gegenſeitig ihr Gebiet, mit Vorbehalt der Berichtigungen für einzelne Landestheile, welche unter den Kantonen einverſtanden und von der Tagſatzung beſtätigt werden.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 2. Jeder Schweizer iſt Soldat; aus der waffenfähigen Mannſchaft wird ein Kontingent von 30,006 Mann gezogen, ausgerüſtet und organiſirt.

Die übrige waffenfähige Mannſchaft ſoll ebenfalls in den Waffen geübt und ſo organiſirt werden, daß das Kontingent in gleichem Verhältniß ergänzt und verſtärkt werden kann.

Die Truppen zum erſten Kontingent werden von den Kantonen in folgendem Verhältniß geliefert:

Bern	4,584	Mann
Zürich	3,858	„
Waadt	2,964	„
St. Gallen	2,630	„
Aargau	2,440	„
Graubünden	2,000	„
Teſſin	1,804	„
Luzern	1,734	„
Thurgau	1,670	„
Freyburg	1,240	„
Appenzell	972	„
Solothurn	904	„
Baſel	818	„
Schwyz	602	„
Glarus	482	„
Schaffhauſen	466	„
Unterwalden	382	„
Zug	250	„
Ury	236	„
Total:	30,006	Mann.

Art. 3. Die Geldbeiträge zu Bestreitung der Kriegskosten werden von den Kantonen nach folgendem Verhältniß entrichtet:

Bern	Franken	91,695.
Zürich	„	77,153.
Waadt	„	59,273.
St. Gallen	„	39,451.
Aargau	„	52,212.
Graubünden	„	12,000.
Tessin	„	18,039.
Luzern	„	26,016.
Thurgau	„	25,052.
Freyburg	„	18,591.
Appenzell	„	9,728.
Solothurn	„	18,097.
Basel	„	20,450.
Schwyz	„	3,012.
Glarus	„	4,823.
Schaffhausen	„	9,327.
Unterwalden	„	1,907.
Zug	„	2,497.
Ury	„	1,184.
Total:	Franken	490,507.

Diese Skala ist für die ersten fünf Jahre unabänderlich festgesetzt; nach Verfluß derselben und wenn offenbare Mißverhältnisse zwischen den Beiträgen einzelner Kantone vorhanden sind, wird die Tagsatzung eine Revision vornehmen. Eine ähnliche Revision soll späterhin von fünfzehn zu fünfzehn Jahren Statt haben.

Die Beiträge für die von der Tagsatzung festgesetzten Ausgaben der Bundeskasse werden ebenfalls nach der obigen Skala geliefert.

„Art. 4. Bei Ausscheidung der Verhältnisse mit denjenigen Ländern, welche der Schweiz zurückgegeben und mit ihr vereinigt werden sollen, werden auch die von denselben zu leistenden Mannschafts- und Geldbeiträge bestimmt werden.

Art. 5. Zur Unterstützung der Geldbeiträge der Kantone soll eine Kriegskasse gebildet werden.

Zu diesem Ende wird eine Einfuhrgebühr auf diejenigen Waaren gelegt, die nicht allgemeines Bedürfniß sind und in der Schweiz verbraucht werden.

Der Ertrag der Kriegskasse soll zu keinen andern Ausgaben als zur Bestreitung von Kriegskosten, im Fall eidgenössischer Auszüge, verwendet werden.

Die Tagsatzung wird den Tarif, die Art der Erhebung durch die Zollstätten der Gränzkantone und die Rechnungsablage bestimmen.

Dieselbe wird ferner festsetzen, wie viel im Fall des Bedürfnisses aus dieser Kasse genommen werden soll.

Sie wird endlich die Summe bestimmen, nach deren Erreichung der Bezug eingestellt werden solle, wenn durch eine Reihe ruhiger Jahre keine Verwendung des Vorrathes erforderlich wäre.

Art. 6. Im Fall äußerer oder innerer Gefahr hat jeder Kanton das Recht, die Mitstände zu getreuem Aufsehen aufzufordern.

Wenn in einem Kanton Unruhen ausbrechen, so mag die Regierung andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich der Vorort davon benachrichtigt werden; bei fortdauernder Gefahr wird die Tagsatzung die weitern Maßregeln treffen.

Im Fall einer plötzlichen Gefahr von außen mag zwar der bedrohte Kanton andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich der Vorort davon in Kenntniß gesetzt werden; diesem liegt ob, die Tagsatzung zu versammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossenschaft zustehen.

Der oder die gemahnten Kantone haben die Pflicht, dem Mahnenden Hülfe zu leisten.

Im Fall äußerer Gefahr werden die Kosten von der Eidgenossenschaft getragen; bei innern Unruhen

liegen dieſelben auf dem mahnenden Kanton, es wäre denn Sache, daß die Tagſatzung wegen beſonderer Umſtände eine andere Beſtimmung treffen würde.

Art. 7. Das eidgenöſſiſche Recht in Streitſachen zwiſchen einzelnen Kantonen über alle Gegenſtände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleiſtet ſind, wird folgendermaßen feſtgeſetzt.

Jeder der zwei ſtreitenden Kantone wählt aus den Magiſtratsperſonen anderer Kantone zwei, oder, wenn die Kantone darüber einig fallen, einen Schiedsrichter.

Wenn die Streitſache zwiſchen mehr als zwei Kantonen obwaltet, ſo wird die beſtimmte Zahl von jeder Partei gewählt.

Dieſe Schiedsrichter vereint, trachten den Streit in der Minne und auf dem Pfad der Vermittlung beizulegen.

Kann dieſes nicht erreicht werden, ſo wählen die Schiedsrichter einen Odmann aus den Magiſtratsperſonen eines in der Sache unparteiiſchen Kantons, und aus welchem nicht bereits einer der Schiedsrichter gezogen iſt.

Sollten die Schiedsrichter über die Wahl des Odmanns beharrlich verfallen, und einer der Kantone darüber Beſchwerde führen, ſo wird der Odmann von der Tagſatzung geſetzt; wobei aber die im Streit ſtehenden Kantone kein Stimmrecht haben.

Der Obmann und die Schiedsrichter verſuchen nochmals, den Streit durch Vermittlung auszugleichen, oder entſcheiden im Fall allſeitiger Uebergabe durch Kompromißſpruch. Geſchieht aber keines von beiden, ſo ſprechen ſie über die Streitſache nach den Rechten endlich ab.

Der Spruch kann nicht weiter gezogen werden, und wird erforderlichen Falls durch Verfügung der Tagſatzung in Vollziehung geſetzt.

Zu gleicher Zeit mit der Hauptſache ſoll auch über die Koſten, beſtehend in den Auslagen der Schiedsrichter und des Odmanns, entſchieden werden.

Die nach obigen Beſtimmungen gewählten Odmänner und Schiedsrichter werden von ihren Regierungen des Eides für ihren Kantan in der obwaltenden Streitſache entlaſſen.

Bei allen vorfallenden Streitigkeiten ſollen die betreffenden Kantone ſich jeder gewaltſamen Maßregel oder ſogar Bewaffnung enthalten, den in dieſem Artikel feſtgeſetzten Rechtspfad genau befolgen und dem Spruch in allen Theilen Statt thun.

Art. 8. Bündniſſe mit fremden Staaten werden von gemeiner Eidgenoſſenſchaft geſchloſſen. Jedes Bündniß eines einzelnen oder mehrerer Kantone mit einer fremden Macht iſt unterſagt.

Militärkapitulationen und Verträge über ökonomiſche und Polizeigegenſtände mögen von einzelnen Kantonen mit auswärtigen Staaten geſchloſſen werden; ſie ſollen aber weder dem Bundesverein, noch beſtehenden Bündniſſen, noch verfaſſungsmäßigen Rechten anderer Kantone zuwider ſeyn und zu dieſem Ende zur Kenntniß der Tagſatzung gebracht werden.

Art. 9. Verträge zwiſchen einzelnen Kantonen für gegenſeitige bewaffnete Unterſtützung ſind aufgehoben. Es ſollen unter denſelben keine dem Bundesverein oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige Verbindungen geſchloſſen werden.

Art. 10. Handelsverträge mit auswärtigen Staaten werden von geſammter Eidgenoſſenſchaft geſchloſſen.

Art. 11. Alle Abzugsrechte von Kanton zu Kanton ſind abgeſchafft.

Die Beſtimmungen über Niederlaſſung, Ankauf von Liegenſchaften und deren Zug, ſtehen der Kantonsgeſetzgebung zu. Die Kantone ſchließen darüber mit einander beſondere Konkordate.

Es können aber keine rückwirkenden Verfügungen in Bezug auf Liegenſchaften genommen werden, die bisanhin angekauft oder erworben worden ſind.

Art. 12. Für Lebensmittel, Landeserzeugniſſe, Vieh und Kaufmannswaaren iſt der freie Kauf, die Aus- und Durchfuhr von einem Kanton zum andern geſichert, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizeiverfügungen gegen Wucher und ſchädlichen Vorkauf.

Dieſe Polizeiverfügungen ſollen für die eigenen Kantonsbürger und die Einwohner anderer Kantone gleich beſtimmt werden.

Art. 13. Die dermalen beſtehenden, von der Tagſatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder verbleiben in ihrem Beſtand. Es können aber ohne Genehmigung der Tagſatzung weder neue errichtet, noch die beſtehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf beſtimmte Jahre beſchränkt war, verlängert werden.

Digitized by Google

Art. 14. Es ſoll in der Schweiz keine Unterthanenlande geben, und keine Klaſſe der Kantonsbürger von dem Genuß der politiſchen Rechte ausgeſchloſſen ſeyn.

Rechte und Befug'niſſe der Tagſatzung.

Art. 15. Die ſouveränen Kantone übertragen die in den nachfolgenden Artikeln feſtgeſetzten Rechte und Befugniſſe einer Tagſatzung, welche die oberſte Bundesbehörde der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft iſt.

Art. 16. Die Tagſatzung trifft alle für die Sicherheit der Schweiz und die Behauptung der Neutralität erforderlichen Maßregeln. Sie verfügt zu dieſem Zweck über das Truppenkontingent, deſſen Ergänzung und Verſtärkung.

Sie beſtimmt, wie die Inſpektion des Kontingents vorgenommen werden ſoll.

Der General und der Generalſtab, ſo wie die eidgenöſſiſchen Oberſten, werden von der Tagſatzung ernannt und nach Maßgabe des Bedürfniſſes in Dienſt gerufen.

Art. 17. Sie verfügt über die im Artikel 3 beſtimmten Geldbeiträge.

Sie ſetzt die jährlichen Beiträge in die Bundeskaſſe feſt und prüft die Rechnung über deren Verwendung.

Art. 18. Sie entſcheidet über Verwaltung und Verwendung der Kriegskaſſe nach den im Artikel 5 enthaltenen Grundlagen.

Art. 19. Sie trifft die erforderlichen Verfügungen im Fall fortdauernder Unruhen in einem Kanton, oder wenn dieſelben die Ruhe anderer Kantone gefährden.

Art. 20. Kriegserklärungen, Friedensſchlüſſe und Bündniſſe gehen von der Tagſatzung aus, doch iſt die Genehmigung von drei Viertheilen der Kantone erforderlich.

Art. 21. Sie ſchließt Handelsverträge mit auswärtigen Staaten.

Art. 22. Der Tagſatzung kommt die Abordnung und Zurückberufung aller eidgenöſſiſchen Geſandten zu.

Art. 23. Sie hat endlich diejenigen Attribute, welche ihr in dem Artikel 7 vom eidgenöſſiſchen Recht und im Artikel 13 über Zölle, Weg- und Brückengelder vorbehalten ſind.

Organiſation der Tagſatzung.

Art. 24. Die Tagſatzung beſteht aus den Geſandten der XIX Kantone, welche nach den Inſtruktionen ihrer Regierungen ſtimmen.

Art. 25. Die Tagſatzung verſammelt ſich ordentlicherweiſe alljährlich den erſten Montag im Heumonat und ſetzt ihre Verrichtungen nach Bedürfniß fort

Art. 26. Außerordentlicherweiſe wird die Tagſatzung verſammelt, entweder wenn der Vorort eine ſolche nothwendig erachtet, oder auf beſtimmtes Begehren von fünf Kantonen.

Art. 27. Die nächſtkommende Tagſatzung wird einen ſo viel möglich im Mittelpunkte der Schweiz liegenden Ort, der nicht Kantonshauptort iſt, feſtſetzen, an welchem künftig die gewohnten jährlichen Tagſatzungen verſammelt werden ſollen.

Der erſte Geſandte des Kantons Zürich, als Vorort, führt den Vorſitz.

Außerordentliche Tagſatzungen werden nach Zeit und Umſtänden an einen ſchicklichen Ort ausgeſchrieben.

Art. 28. Von jedem Stand hat nur ein Geſandter die Stimme des Kantons zu führen, doch kann der Kanton Deputirte in beliebiger Zahl beiordnen.

Wenn bei den Kantonen Unterwalden und Appenzell, welche in ganz geſonderte Theile getheilt ſind, die Inſtruktionen verſchieden ſind, ſo wird die Kantonsſtimme nicht gezählt; die Geſandten mögen aber ihre Inſtruktionen in's Protokoll eintragen laſſen.

Art. 29. Bei dem Abſtimmen wird jede Kantonsſtimme einfach gezählt, und bei allen Verfügungen und Beſchlüſſen, die in die Befugniſſe der Tagſatzung gelegt ſind, entſcheidet die abſolute Mehrheit, und ſoll die Minderheit der Mehrheit folgen; Kriegserklärungen, Friedensſchlüſſe und Bündniſſe jedoch können nur, nach dem Artikel 20, von drei Viertheilen der Kantone erkannt und geſchloſſen werden.

Art. 30. Das Protokoll und die Akten der Tagſatzung ſollen in deutſcher Sprache verfaßt werden.

Leitung der Bundesgeſchäfte. Kanzlei. Schlußbeſtimmungen.

Art. 31. Die Leitung der Geſchäfte, wenn die Tagſatzung nicht verſammelt iſt, wird durch gegenwärtigen Bundesvertrag dem Kanton Zürich übertragen. Die Regierung dieſes Kantons wird dieſe Leitung mit den ehemaligen bis zum Jahre 1798 beſtandenen Befugniſſen beſorgen.

Verbalnote

der Miniſter der Hohen verbündeten Mächte, bezüglich auf den von der diplomatiſchen Kommiſſion bearbeiteten, der eidgenöſſiſchen Tagſatzung am 10. Mai 1814 vorgelegten Entwurf einer ſchweizeriſchen Bundesverfaſſung.

Mnnsieur de Schraut, le Barnn de Chambrier, et le Comte de Capodistria ont lu avec infiniment d'intérêt le projet de pacte fédéral que la commission conférante va porter à la discussion et à la sanction de la Diète.

Ils croient devnir encnre enmmuniquer leurs observatinns sur quelques articles de ce projet. Ces observations sont consignées dans la pièce ci-jointe.

Ils espèrent que le travail de la Conférence sera accueilli favorablement par la Diète, et que le concours de ses suffrages garantira d'avance l'assentiment nnanime des États.

Puisque cet ouvrage est l'expression des voeux les plus éclairés de la nation et répond heureusement aux intentinns bienveillantes des puissances alliées, qui désirent enfin vnir la Suisse s'élever d'elle-même au bonheur et à la dignité d'un État tranquille et indépendant, on ne saurait douter du succès le plus prompt et le plus complet des efforts que la Conférence et la Diète actuelle auront faits pour rendre à la patrie un service aussi éminent.

Après avnir épuisé tnus les mnyens de enneiliation et emplnyé un temps considérable à cet effet, on ne saurait plus admettre de nnuvelles divergences dans les npinions, ni des délais ultérieurs pour les accorder, sans reconnaître en même temps qu'il est de tnnte impossibilité de parvenir à un résultat satisfaisant par la seule voie des insinuations amicales.

La mission qui est à la veille de se rendre à Paris et y porter aux grands souverains rénnis l'hnmmage des félicitatinns et de la gratitude éternelle de la Confédération, interrogée comme elle sera par ces mnnarques sur l'achèvement de l'édifice fédéral, qu'y répnndra-t-elle si le flux et reflux des doutes, des incertitudes, des discussinns sans fin et sans fruits continuent encore? Leurs Ministres enfin, résidans ici, peuvent-ils avec quelque diguité rester spectateurs d'une délibératinn interminahle?

Zurich, le 10 Mai 1814.

Observations sur quelques articles du pacte fédéral.

Articles XVI, XVII, XVIII.

Il semble que la rédactinn des ces articles laisse à désirer plus de précision, et qu'ils ne remplissent pas complètement le but qu'nn s'était proposé et qui est de mettre en évidence les mesures prises constitutionnellement pnur manifester aux yeux des puissances étrangères l'intention de défendre au cas de besoin les frnntières.

Ainsi plutôt que dire: »*La Diète détermine comment l'inspection du contingent devra se faire*,« il serait plus conséquent de dire: Elle organise et institue un conseil d'administration militaire permanent. Elle le munit des instructions et moyens nécessaires et se fait rendre compte chaque année de sa gestion.

Article XXIV.

La Diète a des droits et des attributions qui dérivent du pacte fédéral. Elle en a qui peuvent dériver des objets non prévus et réglés par ce pacte. Quant aux premiers, les députés devraient voter indépendamment de leurs instructions, ou du moins il faudrait dire que ces instructions ne pourront dans auenn cas porter atteinte aux principes consacrés par l'acte constitutionnel de la Confédération.

Cet article semblerait conséquemment devoir être rédigé d'une manière plus positive et telle qu'aucun doute ne puisse s'élever à l'égard de l'inviolabilité du pacte fédéral.

Article XXXVII.

Le conseil fédéral n'étant point permanent et sa réunion, ainsi que son action, ne devant avoir lieu qne dans des circonstances extraordinaires, il semble que sa composition devrait être réglée plutôt par le principe de réunir dans un seul foyer la plus grande influence morale et politique de la Confédération, que par le principe de concilier les égards dus à chaque canton. La rotation projettée à l'article 28 n'est certainement qu'une conséquence de ce dernier priucipe. Si Zurich, en sa qualité de canton directeur, a toujours la première place dans ce conseil, ponrquoi le pacte fédéral ne donnerait-il pas deux autres places fixes à deux des plus influens parmi les anciens cantons, tels que Berne et Schwyz? Les quatre places restantes seraient à tour de rôle occupées par les autres cantons.

Art. 32. Ihr übergeben zu Handen der übrigen Stände die Minister der fremden Mächte ihre Beglaubigungs- und Zurückberufungsschreiben und andere an die Eidgenossenschaft gerichtete Mittheilungen.

Art. 33. Der Vorort hat die Obliegenheit, die Kantone zu warnen, wenn ihr Betragen die Ruhe der Schweiz in Gefahr setzt, oder in ihrem Innern etwas dem Bundesverein Zuwiderlaufendes vorgeht.

Art. 34. Der Vorort wird die alljährlichen Tagsatzungen ausschreiben und die Berathungsgegenstände anzeigen; die Kantone können ihre besondern Anträge durch den Vorort oder durch eigene Kreisschreiben den Ständen mittheilen.

Art. 35. Der Vorort hat das Recht, nach Bestimmung des Artikels 26, außerordentliche Tagsatzungen auszuschreiben.

Art. 36. Bei außerordentlichen Umständen und wenn die Tagsatzung nicht fortdauernd versammelt bleiben kann, wird die Besorgung der Bundesangelegenheiten einem Rath von eidgenössischen Repräsentanten übertragen.

Der Fall ist vorhanden:

a) wenn die Schweiz in einen Krieg verwickelt wird;
b) wenn ein auswärtiger Krieg ihre Neutralität bedroht;
c) wenn die Gränzen der Schweiz besetzt werden müssen;
d) wenn innere Unruhen den Bundesverein gefährden;
e) oder wenn endlich wichtige Angelegenheiten der Eidgenossenschaft mit auswärtigen Staaten zu erörtern sind.

Die Tagsatzung entscheidet, ob der eidgenössische Rath zusammenberufen werden soll; sie bestimmt die Dauer seiner Amtsverwaltung und ertheilt demselben die erforderlichen Instruktionen.

Mit der Eröffnung der gewöhnlichen oder einer außerordentlichen Tagsatzung hören in jedem Fall seine Verrichtungen auf, und er legt über seine Geschäftsverwaltung Rechenschaft ab.

Art. 37. Der eidgenössische Rath besteht aus sieben Repräsentanten oder Mitgliedern; der Vorort Zürich hat in demselben stets ein Mitglied, das den Vorsitz führt.

Für die Wahl der übrigen sechs Mitglieder sind die Kantone in folgende sechs Klassen getheilt:

1) Bern, Luzern;
2) Ury, Schwyz, Unterwalden;
3) Glarus, Zug, Schaffhausen, Appenzell;
4) Freyburg, Solothurn, Basel;
5) St. Gallen, Graubünden, Aargau;
6) Thurgau, Tessin, Waadt.

Die mit der Schweiz zu vereinigenden Kantone werden obigen Klassen beigefügt; die alljährliche Kehrordnung der Kantone einer Klasse wird bestimmt werden, wenn diese Vereinigung neuer Kantone festgesetzt seyn wird.

Art. 38. Die Mitglieder des eidgenössischen Rathes werden von den Kantonsregierungen aus den ersten Magistratspersonen gewählt.

Die Kantone einer jeden Klasse wechseln unter sich nach Ablauf eines Jahres, welches den 1. Heumonat anfängt und den 30. Brachmonat des folgenden Jahres endet.

Wenn aber der eidgenössische Rath in dieser Jahresfrist nicht versammelt worden ist, so bleibt die Wahl bei den gleichen Kantonen, die in letzterm Jahr an der Kehr waren.

Art. 39. Die Kosten der Reise und des Aufenthaltes der eidgenössischen Repräsentanten werden aus der Bundeskasse vergütet; die Tagsatzung wird ihren Gehalt bestimmen.

Art. 40. Die eidgenössische Kanzlei zur Besorgung der Geschäfte bei der Tagsatzung, dem eidgenössischen Rath, wenn derselbe versammelt ist, und dem Vorort, besteht aus einem Kanzler und einem Staatsschreiber, die von der Tagsatzung durch absolute Mehrheit auf vier Jahre gewählt werden, nach dieser Zeit aber wieder wählbar sind.

Die Tagsatzung wird deren Gehalt, welcher aus der Bundeskasse bestritten wird, festsetzen.

Sie wird ferner ihre Verhältnisse zum Vorort und die Geschäftsbesorgung durch ein eigenes Reglement bestimmen.

Art. 41. Das Siegel der Eidgenossenschaft ist das Feldzeichen der alten Schweizer: ein weißes, freistehendes Kreuz im rothen Felde, sammt der Umschrift: Schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 42. Alle eidgenössischen Konkordate und Verkommnisse, sowie die Beschlüsse der Tagsatzung seit dem Jahr 1803, die den Grundsätzen des gegenwärtigen Bundesvertrags nicht entgegen sind, verbleiben bis zur förmlichen Abänderung in ihrem bisherigen Bestand, und soll die Sammlung derselben der Tagsatzung zur Revision vorgelegt werden.

Art. 43. Sowohl gegenwärtiger Bundesvertrag, als auch die Kantonalverfassungen, sobald sie von der obersten Bundesbehörde anerkannt sind, sollen in das eidgenössische Archiv niedergelegt werden.

Digitized by Google

Eingaben

der Miniſter der Hohen verbündeten Mächte, betreffend die Ratifikation und Einführung des von der eidgenöſſiſchen Tagſatzung vom 10. bis den 20. Mai 1814 berathenen Entwurfes einer Bundesverfaſſung, die Bearbeitung der Kantonalverfaſſungen und andere auf die politiſche Reorganiſation der Eidgenoſſenſchaft bezügliche Verhältniſſe.

---

a. Schreiben des Kaiſerlich-ruſſiſchen Miniſters, Herrn Grafen von Capodiſtria.

A Son Excellence Monsieur le Bourgmestre de Reinhard.

Zurich, le $\frac{8}{20}$ Mai 1814.

Monsieur le Bourgmestre,

Uo courrier vient de m'apporter l'ordre de me rendre pour quelques jours auprès de l'Empereur, mon maître, à Paris. En prenant congé de Votre Excellence avec la certitnde agréable de ne La quitter que pour quelques jours, je ne puis toutefois m'empêcher de Lui exprimer une partie des sentimens qu'Elle a su m'inspirer et dont Elle m'a fait nn devoir durant les relations importantes que j'ai eu l'honneur d'entreteoir avec Elle. Je me félicite d'avoir bieotôt à les renouer, présageaot les plus henreux résultats des soins éclairés et patriotiques auxquels Votre Excellence se livre pour le bien de son pays.

Mes collégues et moi eroyons, au moment où la Diète a terminé ce projet du pacte fédéral, devoir lui soumettre quelques observations fondées sur les convenances du moment actuel. J'ai l'honneur, Monsieur le Bourgmestre, de vous les transmettre ci-jointes et je saisis cette occasion de renouveler à Votre Excellence l'expression de l'attaehement particulier et des sentimens de hante considération avee lesquels j'ai l'honnenr d'être,

Monsienr le Bourgmestre,

De Votre Excellence

Le très-humble et très-obéissant serviteur,

Le Comte Capodistria.

---

b. Gemeinſchaftliche Denkſchrift der Herren Miniſter von Oeſterreich, Rußland und Preußen.

Zurich, le $\frac{8}{20}$ Mai 1814.

La Diète vient d'aehever sous les auspices de la eoncorde et du patriotisme le plus éclairé le projet de constitution fédérale des XIX États helvétiques.

Les soussignés lui offrent leurs félieitations et forment des voenx sincères pour que les États, pénétrés du même esprit, couronnent par leur libre assentiment cette entreprise salutaire et glorieuse pour la Suisse.

Afin d'accélérer ce grand résultat, il serait peut-être utile que les députés respectifs se chargeassent de porter eux-mêmes à leurs commettans le pacte fédéral et de leur exposer toutes les considérations qui ont déterminé les conseils de la Commission et les opinions de la Diète.

Il paraîtrait également important de fixer d'une manière irrévocable l'époque à laquelle une nouvelle Diète proclamerait solennellement le pacte fédéral, revêtu de la ratification des cantons.

C'est à cette Diète qu'il serait réservé de mettre en pleine activité la nouvelle constitution fédérale, d'émettre l'acte de reconnaissance et de garantie des constitutions cantonales, de décider toutes les questions de territoire, de fixer les nouvelles relations de la Suisse avec les pays qui vont lui être restitués ou réunis, et enfin d'activer constitutionnellement le régime fédéral.

Les hautes puissances alliées ont mis une condition bien précise à la restitution des frontières et des pays qui avaient été enlevés à la Confédération. Cette condition est la reconstitution politique de cet État. Les stipulations qui se rapportent à cet objet dans la pacification générale ne pouvant plus tarder d'être connues, on ne saurait sans de graves inconvéniens différer trop long-temps la convocation de la nouvelle Diète constitutionnelle et les arrangemens que la Suisse et les États voisins attendent de la sagesse de cette assemblée. Il semble donc important de fixer dès ce moment la convocation de cette Diète au prochain mois de Juillet.

En attendant cette époque et pour préparer avec la maturité convenable les projets de délibération sur lesquels l'autorité suprême de cette Diète est appelée à statuer, il serait sans doute nécessaire de laisser en activité la Commission à laquelle elle avait confié le soin de lui présenter le projet du pacte fédéral. Des instructions particulières détermineraient la sphère dans laquelle se renfermeraient ses attributions. Les soussignés croient devoir cependant soumettre au jugement de la Diète quelques vues sur les travaux auxquels dans cet intervalle la Commission pourrait consacrer ses lumières et son zèle.

Constitutions cantonales.

Le projet de pacte fédéral a posé le principe, *que les XIX États se garantiraient réciproquement leurs constitutions telles qu'elles auront été acceptées par l'autorité suprême de chaque canton et reconnues par la Diète.*

Tant que ce premier article de la constitution fédérale n'est point mis en exécution dans toutes ses parties, la Confédération ne peut être considérée comme reconstituée, et conséquemment son existence politique ne serait point reconnue.

Pour que les États conviennent réciproquement d'un pacte fédéral duquel résulte le droit public de la Confédération, il est indispensable que les principes de droit public de chaque État soient pareillement consacrés et établis d'une manière positive et irrévocable par des chartes constitutionnelles.

Heureusement pour la Suisse cet ouvrage est en grande partie fort avancé. Déjà les principes sur lesquels il convient aux cantons de régler leur reconstitution ont été suffisamment reconnus, tant par la généralité de la nation que par les ordres respectifs auxquels il appartient plus particulièrement de les apprécier.

Les cantons démocratiques anciens vont reproduire leurs antiques chartes constitutionnelles mises en accord avec l'esprit des temps modernes par l'abolition des droits féodaux. Cette classe peut se flatter d'avoir, par une réforme aussi sage, consolidé l'existence et la prospérité des dignes et respectables héritiers de ceux qui fondèrent la liberté de l'Helvétie.

Les anciens cantons aristocratiques ont déjà fait connaître à la nation la libéralité des principes constitutionnels qu'ils ont adoptés.

Bâle et Lucerne les ont déjà appliqués à leurs nouveaux gouvernemens. Dictées par la justice et le désintéressement, conciliant des intérêts également chers à la patrie, ces lois

équitables ne pouvaient qu'être reçues par la reconnaissance la plus sincère et l'assentiment unanime des peuples. Les magistrats distingués qui ont consacré leurs études et leur travail à une si belle entreprise, trouvent déjà dans les bénédictions publiques et dans l'estime de la Confédération la récompense la plus glorieuse et la plus signalée à laquelle des citoyens puissent prétendre. Zurich et Schaffhouse sont à la veille de remplir d'une manière non moins honorable cette tâche importante. Leur projet de constitution est rédigé. L'équité et la modération qui ont présidé aux conseils des législateurs chargés de cette réforme, réglerout aussi les mesures les plns convenables à la mise en activité des nouvelles constitutions.

La magistratnre de Berne, de Solenre et de Fribourg, en se proposant de reconstruire l'édifice de ces républiques sur les anciennes bases, annouce également les beaux résultats auxquels elle veut parvenir. Ferme dans la résolution d'abolir pour toujours les droits exclusifs, les bourgeoisies closes et les castes privilégiées, convaincue de la justice de placer la tranquillité de chacun de ces États sous la sauve-garde de l'égalité des droits, persuadée du besoin de faire participer les pays respectifs par la forme d'une représentation et dans des proportions convenables à la sonveraineté et à l'administration, cette estimable magistrature va rallier par des combinaisons sagement calculées les intérêts de toutes les classes et de tous les partis à l'intérêt des républiques.

A l'exemple de lenrs anciens Co-États elles enverront à la Diète leurs chartes constitutionnelles. Celles-ci précédées des voeux unanimes des habitans, du témoignage solennel de leur reconnaissance, du tribut d'une juste admiratiou de la part des ministres des puissances amies de la Snisse, tronveront l'accueil le plus flatteur et la garantie fédérale la plus complète dans les actes que la Diète constitutionnelle se fera un devoir d'émettre promptement sous des auspices aussi heureux et aussi rassurans.

Les nouveaux cantons, en partant plus directement des principes de droit public que leur institution récente avait consacrés, travaillent également à leur reconstitution. Elle paraît devoir se fonder sur un système représentatif. Mais en suivant les règles sûres de l'expérience, en appréciant la nécessité d'établir un certain accord entre l'esprit de leur législation et celui qui va régler les anciens États, les magistrats chargés de cette tâche difficile et importante semblent devoir désirer de consulter la sagesse de la magistrature de leurs Co-États et statuer par une sorte d'accord amical et confidentiel avec elle sur les principes d'après lesquels le système représentatif, le droit de suffrage, l'éligibilité à la magistrature et l'organisation des pouvoirs publics pourront être combinés de manière à ce que les succès de l'administration dans ces nouveaux cantons s'allie aux convenances générales.

Ayant ainsi envisagé sous un point de vue qui les embrasse dans leur ensemble les questions relatives aux constitutions cantonales, les soussignés dépositaires des voeux et des observations faites à cet égard par les citoyens les plus zélés de la nation, se flattent d'avoir suffisamment déterminé l'objet le plus important du travail dont la Diète pourrait charger la Commission.

Ce serait donc à cette dernière à préparer le rapport d'après lequel la Diète constitutionelle émettrait l'acte de garantie fédérale qui protégerait les constitutions des États.

C'est à elle que les cantons enverraient leurs constitutions à mesure qu'elles seraient achevées.

C'est par l'intervention amicale de cette Commission que les cantons dont le droit public doit se fixer plus particulièrement en partant de l'état actuel, accéléreraient la révision et la mise en activité de leurs organisations politiques.

Question territoriale.

Les hautes puissances alliées ont reconnu la nécessité absolue de considérer comme base de la réforme constitutionnelle la conservation et l'intégrité des XIX États helvétiques. Cependant puisque la restitution des anciennes frontières de la Suisse doit nécessairement

donner lieu à des rectifications dans les limites intérieures, il paraît urgent de conférer à la Commission la tâche importante de travailler à un projet de rectification des frontières qu'elle soumettrait aux délibérations de la prochaine Diète.

La Commission serait conséquemment autorisée à examiner toutes les prétentions qui ont été manifestées jusqu'ici, en partant toujours du principe qu'aucun arrangement ne serait proposé que du consentement des parties ou des États intéressés à ces nouvelles démarcations.

Les soussignés restant en rapport avec la Commission s'empresseront de lui communiquer toutes les notions et tous les éclaircissemens dont elle pourrait avoir besoin, et qu'ils seraient à même de lui procurer.

Relations avec les pays qui vont être rendus ou réunis à la Suisse.

La Confédération a déjà entamé heureusement des négociations avec la principauté de Neuchâtel. Un pareil acheminement vers le même but reste encore à désirer relativement à Genève, au Valais et à d'autres contrées, telles que l'évêché de Bâle etc.

L'accomplissement du but de ces négociations demande, d'un côté, des décisions formelles de la part des cabinets alliés pour ce qui regarde la réintégration de ces pays dans la libre et pleine jouissance de leurs droits politiques et les arrondissemens qu'on peut procurer à leurs territoires, et, de l'autre, le consentement des cantons déjà confédérés à recevoir dans leur association ces nouveaux États.

Les soussignés se feront un devoir de solliciter ces décisions de leurs Cours quant au premier objet, et proposent, quant au second, que la Commission soit autorisée d'entrer en négociation avec ces États et d'achever le projet de leur association à la Confédération lorsque des communications officielles que les soussignés seront dans le cas de lui faire sous peu la mettront en mesure de porter une proposition définitive aux XIX cantons, afin qu'ils puissent autoriser leurs députés à la nouvelle Diète à recevoir comme Co-États les pays susmentionnés.

De l'entrée en fonctions du nouveau régime fédéral.

Elle serait statuée par la Diète constitutionnelle, soit qu'on trouve convenable de mettre en activité le canton directeur, soit qu'on préfère de donner la direction des affaires au conseil fédéral; il importerait éminemment de préparer d'avance le projet d'organisation militaire et de fixer les formes d'après lesquelles la Diète surveillera l'exécution de tous les règlemens qui ont trait à cette institution, qu'on envisage comme la base et le garant de la neutralité helvétique.

Les sonssignés observent qu'il serait à propos d'autoriser la Commission à s'occuper immédiatement de cet ouvrage et à profiter des lumières, des connaissances et du travail des membres composant la commission militaire que la Diète a déjà nommée.

Statu quo.

On ne peut se dissimuler la crise où la révision des constitutions jetera plusieurs cantons pendant l'intervalle qui séparera la Diète actuelle de celle du mois de Juillet. On ne peut non plus s'empêcher de prévoir l'inquiétude des esprits provoquée par les prétentions et les craintes auxquelles donne lieu l'attente d'une rectification des frontières intérieures de la Suisse.

En abandonnant par un silence absolu tous les esprits à leurs conjectures, on donnerait lieu indirectement à des mesures et à des actes arbitraires, tels que ceux qui ont eu lieu relativement à la Léventine.

Conséquemment il paraîtrait aux soussignés qu'il est très-urgent que la Diète fasse connaître de la manière la plus solennelle à tous les États et à la nation en général, que l'on doit strictement:

1) Respect et soumission aux autorités établies dans chaque État;

2) Que tout acte ou décision pris dans un État sans le concours du gouvernement par une portion détachée des citoyens, sera considéré comme nul et non avenu, et même comme attentatoire à l'ordre et à la tranquillité publique;

3) Que le *statu quo* dans l'intérieur de la Confédération qu'on veut consacrer jusqu'à ce que le nouvel ordre soit mis en activité, est la situation dans laquelle il faut que la Suisse reste, afin que les magistrats auxquels est livré le travail important de la reconstitution puissent s'acquitter de leurs fonctions.

Il ne serait peut-être pas déplacé d'annoncer par cette déclaration l'achèvement du projet de pacte fédéral, l'ajournement de la Diète, la permanence de la Commission et les fonctions dont elle est chargée.

En soumettant à la sagesse de la Diète les vues et les observations qui font l'objet de la présente note, les soussignés Envoyés extraordinaires et Ministres plénipotentiaires de Leurs Majestés Impériales et Royale croient avoir rempli un devoir et satisfait, suivant les circonstances actuelles, aux obligations que leur imposent leurs instructions. Ils osent se flatter en même temps que la Diète reconnaîtra dans la manière dont ils cherchent à s'acquitter des ordres de leurs augustes souverains un sentiment qui leur est personnel, un désir véritable du bien et la sincère intention de remplir l'attente où sont Leurs Majestés du résultat salutaire de leurs efforts. Ils espèrent voir pleinement s'accomplir les voeux augustes dont ils sont les interprètes et que leur mission tend à réaliser. Leur garant est surtout dans les lumières et les vertus de l'assemblée dans les mains de laquelle la Suisse a mis le dépôt sacré de sa gloire et de son bonheur.

Le Comte Capodistria. *Schraut.* *Le Baron de Chambrier.*

Beilage zum I. Band des Abſchiedes
der außerordentlichen Tagſatzung von 1814 und 1815,
Litt. K.

Entwurf

einer Bundesverfaſſung zwiſchen den XIX Kantonen der Schweiz.

(Nach den dießfälligen Berathungen der außerordentlichen eidgenöſſiſchen Tagſatzung vom 10. bis den 28. Mai 1814 und nach der durch die proviſoriſche Kanzlei der Eidgenoſſenſchaft beglaubigten und den 31. Mai und 4. Brachmonat desſelben Jahres durch die Tagſatzung an die eidgenöſſiſchen Stände verſendeten amtlichen Mittheilung.)

Errichtung des Bundesvertrags und Gewährleiſtung der Bundesglieder.

Art. 1. Die XIX ſouveränen Kantone der Eidgenoſſenſchaft, als: Ury, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zürich, Glarus, Zug, Bern, Freyburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt, verbinden ſich unter einander zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte ſowohl als für die Handhabung der Ruhe im Innern.

Sie gewährleiſten ſich wechſelſeitig ihre Verfaſſungen, ſo wie dieſelben von den oberſten Behörden jedes Kantons angenommen und von der Tagſatzung werden anerkannt werden.

Sie gewährleiſten ſich gegenſeitig ihr Gebiet, mit Vorbehalt der Berichtigungen für einzelne Landestheile, welche unter den Kantonen einverſtanden und von der Tagſatzung beſtätigt werden.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 2. Jeder Schweizer iſt Soldat; aus der waffenfähigen Mannſchaft wird ein Kontingent von 30,006 Mann gezogen, ausgerüſtet und organiſirt.

Die übrige waffenfähige Mannſchaft ſoll ebenfalls in den Waffen geübt und ſo organiſirt werden, daß das Kontingent in gleichem Verhältniß ergänzt und verſtärkt werden kann.

Die Truppen zum erſten Kontingent werden von den Kantonen in folgendem Verhältniß geliefert:

Bern	4,584	Mann
Zürich	3,858	„
Waadt	2,964	„
St. Gallen	2,630	„
Aargau	2,440	„
Graubünden	2,000	„
Teſſin	1,804	„
Luzern	1,734	„
Thurgau	1,670	„
Freyburg	1,240	„
Appenzell	972	„
Solothurn	904	„
Baſel	818	„
Schwyz	602	„
Glarus	482	„
Schaffhauſen	466	„
Unterwalden	382	„
Zug	250	„
Ury	236	„
Total:	30,006	Mann.

Art. 3. Die Geldbeiträge zu Beſtreitung der Kriegskoſten werden von den Kantonen nach folgendem Verhältniß entrichtet:

Bern	Franken	91,695.
Zürich	„	77,153.
Waadt	„	59,273.
St. Gallen	„	39,454.
Aargau	„	52,212.
Graubünden	„	12,000.
Teſſin	„	18,039.
Luzern	„	26,016.
Thurgau	„	25,052.
Freyburg	„	18,594.
Appenzell	„	9,728.
Solothurn	„	18,097.
Baſel	„	20,450.
Schwyz	„	3,012.
Glarus	„	4,823.
Schaffhauſen	„	9,327.
Unterwalden	„	1,907.
Zug	„	2,497.
Uri	„	1,184.
Totol:	Franken	490,507.

Dieſe Skalo iſt für die erſten drei Jahre unabänderlich feſtgeſetzt; nach Verfluß derſelben und wenn offenbare Mißverhältniſſe zwiſchen den Beiträgen einzelner Kantone vorhanden ſind, wird die Tagſatzung eine Reviſion vornehmen. Eine ähnliche Reviſion ſoll ſpäterhin von fünfzehn zu fünfzehn Jahren Statt haben.

Die Beiträge für die von der Tagſatzung feſtgeſetzten Ausgaben der Bundeskaſſe werden ebenfalls nach der obigen Skala geliefert.

Art. 4. Bei Ausſcheidung der Verhältniſſe mit denjenigen Ländern, welche der Schweiz zurückgegeben und mit ihr vereinigt werden ſollen, werden auch die von denſelben zu leiſtenden Mannſchafts- und Geldbeiträge beſtimmt werden.

Art. 5. Zu nachdrücklicher Handhabung der Neutralität der Schweiz und zu Unterſtützung der erforderlichen Vertheidigungsmaßnahmen, wird eine gemeineidgenöſſiſche Kriegskaſſe angeordnet, deren Gehalt bis auf den Betrag eines doppelten Geldkontingentes anwachſen ſoll.

Dieſe Kriegskaſſe ſoll ausſchließlich nur zu Militärkoſten bei eidgenöſſiſchen Auszügen angewendet, und in ſich ergebenden Fällen die eine Hälfte der Ausgaben durch Einziehung eines Geldkontingentes nach der Skala beſtritten, und die andere Hälfte aus der Kriegskaſſe bezahlt werden.

Zu Bildung dieſer Kriegskaſſe ſoll eine Eingangsgebühr auf Waaren gelegt werden, die nicht zu den nothwendigſten Bedürfniſſen gehören.

Dieſe Gebühren werden die Gränzkantone beziehen und der Tagſatzung darüber alljährlich Rechnung vorlegen.

Der Tagſatzung wird überlaſſen, ſowohl den Tarif dieſer Eingangsgebühr feſtzuſetzen, als auch die Art der Rechnungsführung darüber und die Maßnahmen zur Verwahrung der bezogenen Gelder zu beſtimmen.

Art. 6. Im Fall äußerer oder innerer Gefahr hat jeder Kanton das Recht, die Mitſtände zu getreuem Aufſehen aufzufordern. Wenn in einem Kanton Unruhen ausbrechen, ſo mag die Regierung andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch ſoll ſogleich der Vorort davon benachrichtigt werden; bei fortdauernder Gefahr wird die Tagſatzung die weitern Maßregeln treffen.

Im Fall einer plötzlichen Gefahr von außen mag zwar der bedrohte Kanton andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch ſoll ſogleich der Vorort davon in Kenntniß geſetzt werden; dieſem liegt ab, die Tagſatzung zu verſammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenoſſenſchaft zuſtehen.

Der oder die gemahnten Kantone haben die Pflicht, dem Mahnenden Hülfe zu leiſten.

Im Fall äußerer Gefahr werden die Koſten von der Eidgenoſſenſchaft getragen; bei innern Unruhen liegen dieſelben auf dem mahnenden Kanton, es wäre denn Sache, daß die Tagſatzung wegen beſonderer Umſtände eine andere Beſtimmung treffen würde.

Art. 7. Das eidgenöſſiſche Recht in Streitſachen zwiſchen einzelnen Kantonen über alle Gegenſtände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleiſtet ſind, wird folgendermaßen feſtgeſetzt.

Jeder der zwei ſtreitenden Kantone wählt aus den Magiſtratsperſonen anderer Kantone zwei, oder, wenn die Kantone darüber einig fallen, einen Schiedsrichter.

Wenn die Streitſache zwiſchen mehr als zwei Kantonen obwaltet, ſo wird die beſtimmte Zahl von jeder Partei gewählt.

Dieſe Schiedsrichter vereint, trachten den Streit in der Minne und auf dem Pfad der Vermittlung beizulegen.

Kann dieſes nicht erreicht werden, ſo wählen die Schiedsrichter einen Obmann aus den Magiſtratsperſonen eines in der Sache unparteiiſchen Kantons, und aus welchem nicht bereits einer der Schiedsrichter gezogen iſt.

Sollten die Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns beharrlich verfallen, und einer der Kantone darüber Beſchwerde führen, ſo wird der Obmann von der Tagſatzung geſetzt; wobei aber die im Streit ſtehenden Kantone kein Stimmrecht haben. Der Obmann und die Schiedsrichter verſuchen nochmals, den Streit durch Vermittlung auszugleichen, oder entſcheiden im Fall allſeitiger Uebergabe durch Kompromißſpruch. Geſchieht aber keines von beiden, ſo ſprechen ſie über die Streitſache nach den Rechten endlich ab.

Der Spruch kann nicht weiter gezogen werden, und wird erforderlichen Falls durch Verfügung der Tagſatzung in Vollziehung geſetzt.

Zu gleicher Zeit mit der Hauptſache ſoll auch über die Koſten, beſtehend in den Auslagen der Schiedsrichter und des Obmanns, entſchieden werden.

Die nach obigen Beſtimmungen gewählten Obmänner und Schiedsrichter werden von ihren Regierungen des Eides für ihren Kanton in der obwaltenden Streitſache entlaſſen.

Bei allen vorfallenden Streitigkeiten ſollen die betreffenden Kantone ſich jeder gewaltſamen Maßregel oder ſogar Bewaffnung enthalten, den in dieſem Artikel feſtgeſetzten Rechtspfad genau befolgen und dem Spruch in allen Theilen Statt thun.

Art. 8. Bündniſſe mit fremden Staaten werden von gemeiner Eidgenoſſenſchaft geſchloſſen.

Jedes Bündniß eines einzelnen oder mehrerer Kantone mit einer fremden Macht iſt unterſagt.

Militärkapitulationen und Verträge über ökonomiſche und Polizeigegenſtände mögen von einzelnen Kantonen mit auswärtigen Staaten geſchloſſen werden; ſie ſollen aber weder dem Bundesverein, noch beſtehenden Bündniſſen, noch verfaſſungsmäßigen Rechten anderer Kantone zuwider ſeyn und zu dieſem Ende zur Kenntniß der Tagſatzung gebracht werden.

Art. 9. Handelsverträge mit auswärtigen Staaten werden von geſammter Eidgenoſſenſchaft geſchloſſen.

Art. 10. Verträge zwiſchen einzelnen Kantonen für gegenſeitige bewaffnete Unterſtützung ſind aufgehaben. Es ſollen unter denſelben keine dem Bundesverein oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige Verbindungen geſchloſſen werden.

Art. 11. Alle Abzugsrechte von Kanton zu Kanton ſind abgeſchafft.

Die Beſtimmungen über Niederlaſſung, Ankauf von Liegenſchaften und deren Zug, ſtehen der Kantonsgeſetzgebung zu. Die Kantone ſchließen darüber mit einander beſondere Kankardate.

Es können aber keine rückwirkenden Verfügungen in Bezug auf Liegenſchaften genammen werden, die bisanhin angekauft oder erwarben worden ſind.

Art. 12. Für Lebensmittel, Landeserzeugniſſe, Vieh und Kaufmannswaaren iſt der freie Kauf, die Aus- und Durchfuhr von einem Kanton zum andern geſichert, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizeiverfügungen gegen Wucher und ſchädlichen Vorkauf.

Dieſe Polizeiverfügungen ſollen für die eigenen Kantonsbürger und die Einwohner anderer Kantone gleich beſtimmt werden.

Art. 13. Die dermalen beſtehenden, von der Tagſatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder verbleiben in ihrem Beſtand. Es können aber ohne Genehmigung der Tagſatzung weder neue errichtet, noch die beſtehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf beſtimmte Jahre beſchränkt war, verlängert werden.

Digitized by Google

Art. 14. Es soll in der Schweiz keine Unterthanenlande geben, und keine Klasse der Kantonsbürger von dem Genuß der politischen Rechte ausgeschlossen seyn.

Rechte und Befugnisse der Tagsatzung.

Art. 15. Die souveränen Kantone übertragen die in den nachfolgenden Artikeln festgesetzten Rechte und Befugnisse einer Tagsatzung, welche die oberste Bundesbehörde der schweizerischen Eidgenossenschaft ist.

Art. 16. Die Tagsatzung trifft alle für die Sicherheit der Schweiz und die Behauptung der Neutralität erforderlichen Maßregeln. Sie verfügt zu diesem Zweck über das Truppenkontingent, dessen Ergänzung und Verstärkung.

Der General und der Generalstab, sowie die eidgenössischen Obersten, werden von der Tagsatzung ernannt und nach Maßgabe des Bedürfnisses in Dienst gerufen.

Die Tagsatzung bestimmt eine Oberaufsicht über die Ausrüstung und Bildung der von den Kantonen zu stellenden Truppenkontingente; sie läßt sich alljährlich einen Bericht sowohl über den Zustand der Mannschaft derselben, als der erforderlichen Armatur und Kriegsbedürfnisse vorlegen. Sie wacht darüber, daß diese Kontingentstruppen sich stets in brauchbarem und dem Zweck entsprechendem Zustande befinden.

Art. 17. Sie verfügt über die im Artikel 3 bestimmten Geldbeiträge. Sie setzt die jährlichen Beiträge in die Bundeskasse fest und prüft die Rechnung über deren Verwendung.

Art. 18. Sie entscheidet über Verwaltung und Verwendung der Kriegskasse nach den im Artikel 5 enthaltenen Grundlagen.

Art. 19. Sie trifft, nach Anleitung des Artikels 6, die erforderlichen Verfügungen im Fall fortdauernder Unruhen in einem Kanton, oder wenn dieselben die Ruhe anderer Kantone gefährden.

Art. 20. Kriegserklärungen, Friedensschlüsse und Bündnisse gehen von der Tagsatzung aus, doch ist die Genehmigung von drei Viertheilen der Kantone erforderlich.

Art. 21. Sie schließt Handelsverträge mit auswärtigen Staaten.

Art. 22. Der Tagsatzung kommt die Abordnung und Zurückberufung aller eidgenössischen Gesandten zu.

Art. 23. Sie hat endlich diejenigen Attribute, welche ihr in dem Artikel 7 vom eidgenössischen Recht und im Artikel 13 über Zölle, Weg- und Brückengelder vorbehalten sind.

Organisation der Tagsatzung.

Art. 24. Die Tagsatzung besteht aus den Gesandten der XIX Kantone, welche nach den Vorschriften der Bundesverfassung und den Instruktionen ihrer Stände stimmen.

Art. 25. Die Tagsatzung versammelt sich ordentlicherweise alljährlich den ersten Montag im Heumonat und setzt ihre Verrichtungen nach Bedürfniß fort.

Art. 26. Außerordentlicherweise wird die Tagsatzung versammelt, entweder wenn der Vorort eine solche nothwendig erachtet, oder auf bestimmtes Begehren von fünf Kantonen.

Art. 27. Die nächstkommende Tagsatzung wird einen so viel möglich im Mittelpunkte der Schweiz liegenden Ort, der nicht Kantonshauptort ist, festsetzen, an welchem künftig die gewohnten jährlichen Tagsatzungen versammelt werden sollen.

Der erste Gesandte des Kantons Zürich, als Vorort, führt den Vorsitz.

Außerordentliche Tagsatzungen werden nach Zeit und Umständen an einen schicklichen Ort ausgeschrieben.

Art. 28. Von jedem Stand hat nur ein Gesandter die Stimme des Kantons zu führen, doch kann der Kanton Deputirte in beliebiger Zahl beiordnen.

Wenn bei den Kantonen Unterwalden und Appenzell (welche in ganz gesonderte Theile getheilt sind) die Instruktionen verschieden sind, so mögen die Gesandten ihre Instruktionen in's Protokoll eintragen lassen.

Art. 29. Bei dem Abstimmen wird jede Kantonsstimme einfach gezählt; und bei allen Verfügungen und Beschlüssen, die in die Befugnisse der Tagsatzung gelegt sind, entscheidet die absolute Mehrheit, und soll die Minderheit der Mehrheit folgen. Kriegserklärungen, Friedensschlüsse und Bündnisse jedoch können nur, nach dem Artikel 20, von drei Viertheilen der Kantone erkannt und geschlossen werden.

Art. 30. Das Protokoll und die Akten der Tagsatzung sollen in deutscher Sprache verfaßt werden.

Leitung der Bundesgeschäfte. Eidgenössischer Rath. Eidgenössische Kanzlei. Schlußbestimmungen.

Art. 31. Die Leitung der Geschäfte, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, wird durch gegenwärtigen Bundesvertrag dem Kanton Zürich übertragen. Die Regierung dieses Kantons wird diese Leitung mit den ehemaligen bis zum Jahre 1798 bestandenen Befugnissen besorgen.

Art. 32. Ihr übergeben zu Handen der übrigen Stände die Minister der fremden Mächte ihre Beglaubigungs- und Zurückberufungsschreiben und andere an die Eidgenossenschaft gerichtete Mittheilungen.

Art. 33. Der Vorort hat die Obliegenheit, die Kantone zu warnen, wenn ihr Betragen die Ruhe der Schweiz in Gefahr setzt, oder in ihrem Innern etwas dem Bundesverein Zuwiderlaufendes vorgeht.

Art. 34. Der Vorort wird die alljährlichen Tagsatzungen ausschreiben und die Berathungsgegenstände anzeigen; die Kantone können ihre besondern Anträge durch den Vorort oder durch eigene Kreisschreiben den Ständen mittheilen.

Art. 35. Der Vorort hat das Recht, nach Bestimmung des Artikels 26, außerordentliche Tagsatzungen auszuschreiben.

Art. 36. Bei außerordentlichen Umständen und wenn die Tagsatzung nicht fortdauernd versammelt bleiben kann, wird die Besorgung der Bundesangelegenheiten einem Rath von eidgenössischen Repräsentanten übertragen.

Der Fall ist vorhanden:

a) wenn die Schweiz in einen Krieg verwickelt wird;
b) wenn ein auswärtiger Krieg ihre Neutralität bedroht;
c) wenn die Gränzen der Schweiz besetzt werden müssen;
d) wenn innere Unruhen den Bundesverein gefährden;
e) oder wenn endlich wichtige Angelegenheiten der Eidgenossenschaft mit auswärtigen Staaten zu erörtern sind.

Die Tagsatzung entscheidet, ob der eidgenössische Rath zusammenberufen werden soll; sie bestimmt die Dauer seiner Amtsverwaltung und ertheilt demselben die erforderlichen Instruktionen.

Mit der Eröffnung der gewöhnlichen oder einer außerordentlichen Tagsatzung hören in jedem Fall seine Verrichtungen auf, und er legt über seine Geschäftsverwaltung Rechenschaft ab.

Art. 37. Der eidgenössische Rath besteht aus sieben Repräsentanten oder Mitgliedern; der Vorort Zürich hat in demselben stets ein Mitglied, das den Vorsitz führt.

Für die Wahl der übrigen sechs Mitglieder sind die Kantone in folgende sechs Klassen getheilt:

1) Bern, Luzern;
2) Ury, Schwyz, Unterwalden;
3) Glarus, Zug, Appenzell, Schaffhausen;
4) Freyburg, Basel, Solothurn;
5) Graubünden, St. Gallen, Aargau;
6) Waadt, Thurgau, Tessin.

Die mit der Schweiz zu vereinigenden Kantone werden obigen Klassen beigefügt; die alljährliche Kehrordnung der Kantone einer Klasse wird bestimmt werden, wenn diese Vereinigung neuer Kantone festgesetzt seyn wird.

Art. 38. Die Mitglieder des eidgenössischen Rathes werden von den Kantonsregierungen aus den ersten Magistratspersonen gewählt.

Die Kantone einer jeden Klasse wechseln unter sich nach Ablauf eines Jahres, welches den 1. Heumonat anfängt und den 30. Brachmonat des folgenden Jahres endet.

Wenn aber der eidgenössische Rath in dieser Jahresfrist nicht versammelt worden ist, so bleibt die Wahl bei den gleichen Kantonen, die in letzterm Jahr an der Kehr waren.

Art. 39. Die Kosten der Reise und des Aufenthaltes der eidgenössischen Repräsentanten werden aus der Bundeskasse vergütet; die Tagsatzung wird ihren Gehalt bestimmen.

Art. 40 *). Alle eidgenössischen Konkordate und Verkommnisse, sowie die Beschlüsse der Tagsatzung

*) Die Reihenfolge der Artikel ist hier nach dem von der provisorischen Kanzlei der schweizerischen Eidgenossenschaft besorgten und unterm 31. Mai 1814 beglaubigten Abdrucke beibehalten, ungeachtet dieselbe vom Artikel 40 an derjenigen nicht mehr folgt, welche im dießfallsigen Protokoll der eidgenössischen Tagsatzung verzeichnet ist.

ſeit dem Jahr 1803, die den Grundſätzen des gegenwärtigen Bundesvertrags nicht entgegen ſind, verbleiben bis zur förmlichen Abänderung in ihrem bisherigen Beſtand, und ſoll die Sammlung derſelben der Tagſatzung zur Reviſion vorgelegt werden.

Art. 41. Die Nationalſchuld, ſo wie derſelben Betrag unter'm 1. November 1804 mit 3,118,336 Schweizerfranken feſtgeſetzt worden, bleibt anerkannt.

Art. 42. Der kanoniſche Fortbeſtand der Klöſter und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, ſo weit es von den Kantonsregierungen abhängt, ſind gewährleiſtet; ihr Vermögen iſt, gleich anderm Peivatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen.

Art. 43. Sowohl gegenwärtiger Bundesvertrag, als auch die Kantonalverfaſſungen, ſobald ſie von der oberſten Bundesbehörde anerkannt ſind, ſollen in das eidgenöſſiſche Archiv niedergelegt werden.

Art. 44. Die eidgenöſſiſche Kanzlei zur Beſorgung der Geſchäfte bei der Tagſatzung, dem eidgenöſſiſchen Rath, wenn derſelbe verſammelt iſt, und dem Vorort, beſteht aus einem Kanzler und einem Staatsſchreiber, die von der Tagſatzung durch abſolute Mehrheit auf vier Jahre gewählt werden, nach dieſer Zeit aber wieder wählbar ſind.

Die Tagſatzung wird deren Gehalt, welcher aus der Bundeskaſſe beſtritten wird, feſtſetzen.

Sie wird ferner ihre Verhältniſſe zum Vorort und die Geſchäftsbeſorgung durch ein eigenes Reglement beſtimmen.

Art. 45. Das Siegel der Eidgenoſſenſchaft iſt das Feldzeichen der alten Schweizer: ein weißes, freiſtehendes Kreuz im rothen Felde, ſammt der Umſchrift: Schweizeriſche Eidgenoſſenſchaft.

Beilage zum I. Band des Abſchiedes
der außerordentlichen Tagſatzung von 1814 und 1815,
Litt. L.

Bericht

der am 18. Heumonat 1814 niedergeſetzten Kommiſſion an die Hohe eidgenöſſiſche Tagſatzung, um die über den Entwurf der den eidgenöſſiſchen Ständen zur Genehmigung vorgelegten Bundesverfaſſung eröffneten Standesvoten zu erwahren und die von der Bundesbehörde zur Erzielung einer Vereinbarung unter den Kantonen zu ergreifenden Mittel vorzuberathen.

Nachdem die Löblichen Geſandtſchaften ſich in der Sitzung vom 18. Heumonat über den ſämmtlichen Kantonen der Schweiz zur Genehmigung vorgelegten Entwurf einer Bundesverfaſſung im Allgemeinen geäußert hatten, wurde von der Hohen Tagſatzung der unterzeichneten Kommiſſion der Auftrag ertheilt: „die bereits eröffneten und noch ferner zu eröffnenden Voten zu erwahren, und zu unterſuchen, ob und durch „welche Mittel von Seite der Bundesbehörde eine Vereinigung unter den Ständen erzielt werden könnte."

Je wichtiger und umfaſſender dieſer Auftrag war, deſto lebhafter mußte die Kommiſſion im voraus alle Schwierigkeiten fühlen, die ihrem Beſtreben, demſelben zu entſprechen, im Wege ſtehen würden. Sie nahm allerdings in dem einmüthigen Beſchluß der Tagſatzung: Vereinigungsmittel zu ſuchen, die Ueberzeugung aller Kantone wahr, daß die Errichtung eines Bundesvertrags für das geſammte Vaterland das höchſte und dringendſte Bedürfniß ſey und durch freundſchaftliche Annäherung zu Stande kommen ſolle. Die Mittel blieben ihr aber noch größtentheils verborgen; nur hie und da ſchien, unter den ſich widerſprechenden Meinungen und Intereſſen, ein ſchwaches Licht durchzuſchimmern, das ſich bald wieder in's Dunkel verlor. Indem alſo die Kommiſſion einen Verſuch zur Löſung der vorliegenden Aufgabe wagte, mußte ſie aus dem Bewußtſeyn ihrer vaterländiſchen Abſichten, aus dem Wunſch, ihren Gehorſam gegen die Hohe Tagſatzung zu beweiſen, jene Aufmunterung ſchöpfen, die ihr weder die Hoffnung des Gelingens, noch das Vertrauen in den Erfolg gewährte.

Was zuerſt das allgemeine Reſultat der Abſtimmung über den entworfenen Bundesvertrag anbetrifft, ſo laſſen ſich die eröffneten Voten unter nachfolgende vier Rubriken reihen.

Zur Annahme haben geſtimmt:

1. Zürich,
2. Baſel,
½ 3. Appenzell Außer-Rhoden,
4. St. Gallen,
5. Aargau,
6. Thurgau,
7. Teſſin,
8. Waadt,
9. Bünden.

Zur bedingten Annahme, nämlich unter gewiſſen Vorbehälten und Modifikationen:

1. Ury,
½ 2. Unterwalden ob dem Wald,
3. Luzern,
4. Glarus,
5. Solothurn.

Die Verwerfung ward ausgeſprochen von:

½ 1. Unterwalden nid dem Wald,
2. Bern,
½ 3. Appenzell Inner-Rhoden.

Nicht eingetreten ſind die Stände:

1. Schwyz,
2. Zug,
3. Freyburg.

Noch bleibt Löblicher Stand Schaffhauſen, der ſich überhaupt noch gar nicht geäußert, und erſt in einer nächſtkünftigen Sitzung ſeine Erklärung zu Protokoll eingeben wird.

Wenn nun die Kommiſſion geſucht hat, ſich mit dem Geiſt der verſchiedenen Standesvoten vertraut zu machen, ſo glaubte ſie, es ſey dermalen nicht darum zu thun, über einzelne Beſtimmungen, die in der erſten Inſtruktionseröffnung entweder nur vorläufig berührt, oder von einigen Geſandtſchaften einſtweilen zurückbehalten wurden, näher einzutreten, nicht allein, weil ihr die hierzu erforderlichen Aufſchlüſſe zum Theil mangelten, noch etwa aus der vorgefaßten Meinung, als ob die Stände, welche für die unbedingte Annahme geſtimmt, ſich einer allfälligen Berichtigung minder wichtiger Anſtände widerſetzen würden, ſondern weil eine Erörterung derſelben unfehlbar eben ſo viele Gegenbemerkungen hätte veranlaſſen und die Berathung ungemein verwickeln müſſen. Die Kommiſſion wünſcht, daß bei einer Verhandlung, von welcher das Schickſal unſers Vaterlandes abhängt, untergeordnete Rückſichten dem Hauptzweck wirklich untergeordnet bleiben. Sie hegt das Vertrauen, keine unter den Kantonsregierungen werde aus ſolchen Rückſichten ihren Beitritt zum Bunde verſagt haben, noch je in der Zukunft verſagen; denn ſie ſind alle mit der Lage der Schweiz bekannt, ſetzen alle auf Ehre, Freiheit und öffentliche Wohlfahrt einen gleich hohen Werth, und müſſen es für ihre erſte Pflicht anſehen, dem Schweizervolk, das, bei ſo vieler Verworrenheit in den Begriffen und Uneinigkeit unter den Kantonen, faſt überall rühmlichen Sinn für Mäßigung und Ordnung und großes Vertrauen zu ſeinen Obrigkeiten gezeigt hat, die Wohlthaten einer wahrhaften Nationalexiſtenz ohne fernern Verzug zu ſichern.

In den Inſtruktionen, welche ſich auf wichtige Beſtimmungen des Bundesvertrags beziehen, hat die Kommiſſion zwar manche widerſprechende Anſicht gefunden, aber in dieſen Widerſprüchen keine weſentlichen Hinderniſſe der Annäherung entdeckt. Sie glaubt vielmehr, daß, wenn einmal die Anſprüche einiger Kantone beſeitigt, und damit der 1. Artikel des Bundesvertrags geſchloſſen wäre, alle übrigen Beſtimmungen vermittelſt gegenſeitiger Erläuterungen und Annäherungen noch wohl könnten auf einen Punkt gebracht werden, an den ſich eine große Mehrheit der Kantone anſchließen würde. In den Inſtruktionen ſelbſt liegen verſchiedene Winke über ſolche Abänderungen, welche geeignet ſind, den ganzen Bundesvertrag für einige Stände annehmlicher zu machen. Die Kommiſſion ſuchte dieſelben möglichſt zu benutzen. Daß ſie bei dieſem ſchwachen Verſuche nicht ſowohl auf den innern Werth der angetragenen Veränderungen, als auf den möglichſt wahrſcheinlichen Beitritt zu denſelben Bedacht nahm und von der Ueberzeugung ausging, daß eine Bundesverfaſſung, welche die Schweiz als Nation zuſammenhalte, die Hauptſache, die Geſtalt des Föderalbandes aber, wenn auch ſo wichtig, dennoch in Vergleichung mit jenem dringenden Bedürfniß nur Nebenſache ſey, lag in ihrer Stellung und ihren Pflichten.

Von dieſem Geſichtspunkte ausgehend, legt die Kommiſſion folgende Bemerkungen über den Entwurf der Bundesakte der Hohen Tagſatzung vor.

Art. I, §. 2.

Da die Anerkennung der Kantonsverfaſſungen durch die Tagſatzung, vielleicht aus Mißverſtändniß oder übertriebener Beſorgniß, Widerſpruch findet, ſo wünſchte die Kommiſſion davon gänzlich abzuſtehen.

Die Garantie ſelbſt, welche ſeit Zürichs Beitritt zum eidgenöſſiſchen Bunde in den alten Verträgen immer ausbedungen ward, bleibt immerdar eine nothwendige Stütze der öffentlichen Ordnung, ſo wie es hinwieder für alle Kantone heilige Bundespflicht iſt, in ihre Verfaſſungen keine Beſtimmung aufzunehmen, welche den Grundſätzen der Föderalakte zuwider wäre. Aus obiger dreifacher Rückſicht entſteht die für den §. 2 des I. Artikels vorgeſchlagene einfache Redaktion:

„Sie (die Kantone) gewährleiſten ſich gegenſeitig ihre Verfaſſungen, ſo wie dieſelben von den oberſten „Behörden jedes Kantons, den Grundſätzen der Bundesverfaſſung gemäß, werden angenommen worden ſeyn."

§. 3. Garantie des Gebietes.

Auch ohne dieſe läßt ſich kein eidgenöſſiſcher Verein denken; aber das Gebiet der Kantone, als die Baſis ihres politiſchen Daſeyns, muß anerkannt, nicht angefochten ſeyn. Nach ſeiner jetzigen Redaktion, durch welche künftigen Gränzberichtigungen einiger Spielraum, für die Anſprechenden freilich allzu beſchränkt, den Angeſprochenen aber ſchon bedenklich, eröffnet worden, mußte dieſer Artikel beiden Theilen mißfallen; auch andere unparteiiſche Kantone ſehen ungern, daß eine weſentliche Grundlage der Bundesverfaſſung gleichſam das Gepräge einer proviſoriſchen Verfügung oder vorübergehenden Befugniß erhalte.

Die Kommiſſion beſchränkt ſich, für einmal auf Anerkennung des Grundſatzes anzutragen:

„daß die Kantone ſich gegenſeitig ihr Gebiet gewährleiſten,"

und bezieht ſich in Betreff der erforderlichen nähern Beſtimmung auf ihren Schlußantrag.

Art. II. Truppenkontingent.

Die Kommiſſion wünſchte eben ſo ſehr, den Beſchwerden einiger Kantone, welche über das wahre Verhältniß ihrer Bevölkerung in der Mannſchaftsſkala angeſetzt zu ſeyn meinen, Rechnung zu tragen, als überhaupt das Truppenkontingent für alle Stände, auch für ſolche, die etwa noch mit der Schweiz würden vereinigt werden, auf einer gleichförmigen feſten Baſis zu begründen. Bei der Unmöglichkeit aber, alle dieſe Quoten dermalen auszumitteln, wäre deren Beſtimmung der Tagſatzung des künftigen Jahres, ſowie auch, zum Beiſpiel, von 20 zu 20 Jahren eine Reviſion derſelben, vorzubehalten.

Zu dem Ende ſchlägt die Kommiſſion vor, den II. Artikel folgendermaßen abzuändern:

„Jeder Schweizer iſt Soldat; aus der waffenfähigen Mannſchaft wird ein erſtes Kontingent gezogen, „ausgerüſtet und organiſirt."

„Die übrige waffenfähige Mannſchaft ſoll ebenfalls in den Waffen geübt und ſo organiſirt werden, daß „das Kontingent in gleichem Verhältniß ergänzt und verſtärkt werden könne."

„Die Truppen zum erſten Militärkontingent werden von den Kantonen nach dem Verhältniß von „2 Mann auf 100 Seelen geliefert, als:

(Hier die Skala.)

„Obige Skala iſt für das erſte Jahr feſtgeſetzt; die nähere Berichtigung nach dem Maßſtab von „2 Mann auf 100 Seelen wird auf der Tagſatzung des künftigen Jahres vorgenommen werden, und eine „Reviſion derſelben von 20 zu 20 Jahren Statt haben."

Art. III. Geldbeiträge.

Die Kommiſſion erachtet, daß Zug, Solothurn und Glarus in der mediationsmäßigen Skala zu hoch angelegt ſind, daß die Quote Graubündens in richtigeres Verhältniß mit ſeiner Bevölkerung gebracht werden, daß endlich für einige demokratiſche Stände eine weſentliche Herabſetzung der Geldbeiträge Platz finden ſollte; aber ſie hält auch eine endliche Beſtimmung darüber dermalen für unmöglich, und will demnach, indem ſie von den Kantonen ſelbſt die Vollmacht zu einer nach obigen Rückſichten vorzunehmenden Reviſion der Geldbeiträge erwartet, lediglich darauf antragen, daß die Reviſion der jetzigen proviſoriſchen Skala nicht erſt nach drei Jahren, ſondern nach Verfluß eines Jahres vorgenommen werde; wonach die Redaktion des §. 2 des III. Artikels abzuändern wäre.

Art. V. Eidgenöſſiſche Kriegskaſſe.

Um künftigen Beſtimmungen nicht vorzugreifen, wünſcht die Kommiſſion, eine kleine Redaktionsabänderung der §§. 3, 4 und 5 des V. Artikels der Hohen Tagſatzung beliebt zu machen, nämlich:

„§. 3. Zu Bildung dieſer Kriegskaſſe ſoll eine Gebühr auf Waaren gelegt werden, die nicht zu den „nothwendigſten Bedürfniſſen gehören."

„§. 4. Dieſe Gebühr werden die Kantone beziehen, und der Tagſatzung alljährlich darüber Rechnung „vorlegen.“

„§. 5. Der Tagſatzung wird überlaſſen, ſowohl den Tariff dieſer Gebühr feſtzuſetzen, als auch die Art „der Rechnungsführung darüber und die Maßnahmen zur Verwahrung der bezogenen Gelder zu beſtimmen.“

Art. VIII. Militärkapitulationen.

Zu Vereinigung abweichender Anſichten wird eine Redaktion, welche weder den Rechten der Kantone, noch dem Intereſſe der Eidgenoſſenſchaft zu nahe tritt, von der Mehrheit der Kommiſſion vorgeſchlagen, nämlich:

„Militärkapitulationen mögen von geſammter Eidgenoſſenſchaft oder auch von einzelnen Kantonen mit „auswärtigen Staaten geſchloſſen werden.“

Art. XI, XII, XIII.

Die Einwendungen einiger Geſandtſchaften in Betreff: 1) der Niederlaſſung; 2) des freien Verkehrs mit Vieh und Landeserzeugniſſen; 3) der Zölle und Weggelder, werden von der Kommiſſion als ſolche betrachtet, die einer bereits erklärten entſchiedenen Mehrheit weichen müſſen und der Annahme der Bundesverfaſſung in keinem Fall entgegenſtehen werden.

Art. XIV. Genuß der politiſchen Rechte.

Wenn der XIV. Artikel einer derjenigen iſt, worüber die Meinungen in der Tagſatzung am meiſten von einander abweichen, ſo glaubt die Kommiſſion, den Grund davon nicht ſowohl in der Sache ſelbſt, weil kein Kanton bisher dem Grundſatze widerſprach, vielmehr einige, welche dieſen Artikel weglaſſen wollten, eben ſolche Stände ſind, die ihr Daſeyn von einer ſeit Jahrhunderten geſtifteten, noch jetzt fortblühenden, unbedingten politiſchen Freiheit herleiten, ſondern in dem doppelten Umſtand zu finden, daß einerſeits die ganz allgemein geſtellte Redaktion verſchiedene irrige Auslegungen veranlaſſen könnte, anderſeits, daß ſie in der Form eines kategoriſchen Gebots erſcheint, welches in die Souveränetätsrechte der Stände eingreift. Ein Theil der Kommiſſion ſieht noch jetzt in der Beſtimmung des XIV. Artikels eine weſentliche Grundlage der innern Ruhe der Schweiz und ihrer freien Verfaſſung; die andern Mitglieder, welche eine ſolche Garantie kräftiger und beſſer in den Kantonalverfaſſungen aufgeſtellt ſehen, finden dennoch, daß gänzliche Auslaſſung des XIV. Artikels, nachdem die Berathungen darüber dem Schweizerpublikum bekannt geworden ſind, einigermaßen bedenklich ſeyn dürfte, und die Kommiſſion vereinigt ſich zu folgendem Redaktionsvorſchlage:

„Die Eidgenoſſenſchaft huldigt dem Grundſatze, daß, ſo wie es, nach Anerkennung der XIX Kantone, „keine Unterthanenlande mehr in der Schweiz gibt, ſo könne auch der Genuß der politiſchen Rechte nie „das ausſchließliche Privilegium einer Klaſſe der Kantonsbürger ſeyn.“

Art. XVI.

Die Oberaufſicht der Tagſatzung über die Ausrüſtung und Bildung der von den Kantonen zu ſtellenden Truppenkontingente hat die Beſorgniß erweckt, daß dieſelbe für die Souveränetät der Kantone nachtheilig werden könnte. Die Kommiſſion theilt dieſe Beſorgniß nicht: ſie glaubt, daß, wenn überhaupt das Schweizermilitär zum Dienſte des Vaterlandes mit wahrem Nutzen verwendet werden und ſich dieſer edeln Beſtimmung würdig zeigen ſolle, es durchaus nothwendig ſey, die Kantonskontingente nicht allein nach einem allgemeinen Reglement zu bilden, ſondern auch unter eidgenöſſiſche Oberaufſicht zu ſtellen. Aeltere und neuere Erfahrungen haben es unwiderſprechlich bewieſen. Ueberhaupt ſey es Pflicht der verbündeten Stände, alles dasjenige anzuordnen, was der Eidgenoſſenſchaft möglichſte militäriſche Kraft geben kann, es ſey von der Handhabung der Bünde, von der Aufrechthaltung des geſammten Vaterlandes und ſeiner Neutralität die Rede, und weit entfernt, daß die Souveränetät der Kantone darunter leiden könnte, ſo finde dieſelbe vielmehr in der eidgenöſſiſchen Militärorganiſation ihre ſicherſte Gewährleiſtung.

Aus allen dieſen Gründen trägt die Kommiſſion auf Beibehaltung des XVI. Artikels an.

Art. XXVII. Vom eidgenöſſiſchen Vorort.

In dem XXVII., dem XXXI., XXXII., XXXIII., XXXIV. und XXXV. Artikel kommen verſchiedene Beſtimmungen vor, welche die Geſchäftsführung des eidgenöſſiſchen Vorortes betreffen. Die Kommiſſion glaubt, dieſelben hier unter einem allgemeinen Geſichtspunkt zuſammenfaſſen zu ſollen.

Ueber die Vortheile dieſer wahrhaft eidgenöſſiſchen Einrichtung hat ſich die Stimme der Nation laut erklärt. Anſtatt eines einzigen Magiſtrates, welcher, unter der mediationsmäßigen Ordnung, die gemeinſamen Bundesangelegenheiten gegen die Stände erörtert und, in Abweſenheit der Tagſatzung, allein geleitet hat, will die Schweiz dieſe wichtige Leitung einer Kontonsregierung, oder einer von ihr aufgeſtellten Regierungsbehörde anvertraut wiſſen. Was der alte eidgenöſſiſche Vorort Zürich Jahrhunderte lang für die Eidgenoſſenſchaft geweſen, bleibt, wie in den Jahrbüchern unſerer Geſchichte, ſo auch in dem dankbaren Gefühl aller Schweizer, tief eingeprägt; glücklich würden wir uns ſchätzen, wenn ouch jetzt unſer Vaterland ſich ſolcher wahlthätiger äußerer nnd innerer Verhältniſſe zu erfreuen hätte, wenn es heute noch einen eben ſo weiſen als beſcheidenen Direktorialvorſitz unbedingt aufſtellen könnte. Alle Mitglieder der Kommiſſian ſtimmen in dieſen Wunſch ein; ob oder die Erfüllung desſelben möglich ſey, und ob die ehemaligen ſchwachen Attribute des Vorartes dermolen hinreichen mögen, darüber theilen ſich ihre Anſichten.

Die Minorität, geſtützt auf beſtimmte Inſtruktionen, auf den Willen der meiſten Stände, die ſich für den alten Varart erklären, auf die Betrachtung endlich, doß olle in den Artikeln XXXI und folgenden des Entwurfes bezeichneten Attribute des Vorortes nicht weiter gehen, ols die Bünde und vierhundertjährige Uebung demſelben vormals einräumten, wünſchte, von der vorgeſchlagenen einfochen Beſtimmung des Vorortes nicht obzugehen.

Die Mehrheit der Kommiſſion hingegen hält dafür: Wenn man bei der Wiederherſtellung des alten Vorortes von der Anſicht ausgehe, die Schweiz dürfe eben ſo longſam, wie damals, in den gemeinſamen Geſchäften verfohren und ſich mit einer eben ſo ſchwachen Uebereinſtimmung und Kraft der Bundesbehörde unbeſorgt ihrem künftigen Schickſal überloſſen, ſo ſey dieſes ein täuſchender Wohn, der nie in die Wirklichkeit übergehen werde. Alle Staoten, und auch die Schweizerkantone als verdünbeter Staat, bedürfen für ihre Nationalongelegenheiten einer wachſamen und thätigen Leitung; der innere zerrüttete Zuſtand, die künftigen politiſchen Verhältniſſe des Bundes, die größere Zahl der Kantone, die dorous entſtehende Vermehrung und zunehmende Wichtigkeit der Geſchäfte, alles müſſe dazu deitragen, den Vorort, nach und nach, bedeutender und wirkſamer zu machen. Bei dieſer unvermeiblichen Ausſicht erochtet die Mehrheit der Kommiſſion ein gewiſſes Gleichgewicht in der Bundesgewalt für deruhigend; ſie glaubt, daß, wenn einige Kantone das Anſehen eines prädaminirenben Kantons befürchten, eine Abwechslung des Vorortes ein weſentliches Vereinigungsmittel unter den Eidgenoſſen ſeyn dürfte; ſie reſumirt ihren Antrag dahin:

„Die drei Stände Zürich, Bern und Luzern ſollen abwechſelnd, jeder auf drei Johre, die Ver„richtungen des eidgenöſſiſchen Vorortes ausüben. Der im Amt ſtehende jeweilige Bürgermeiſter oder Schult„heiß des Varortes iſt zugleich Präſident der Tagſatzung, des eidgenöſſiſchen Rathes und hiermit ſchweizeriſches „Bundeshaupt; die Tagſatzung und der eidgenöſſiſche Rath verſammeln ſich in der Hauptſtadt des Direktorial„kantons; die Befugniſſe des Vorartes bleiben ſanſt unverändert, wie die Artikel XXXI und falgende dieſelben „beſtimmen.“

Art. XXXVI. Vom eidgenöſſiſchen Roth.

Die Aufſtellung des eidgenöſſiſchen Rathes erregt bei einigen Kantonen Bedenklichkeiten; mon ſieht darin eine neue, koſtſpielige, dem Syſtem der Einheit ſich onnähernde Einrichtung, die Quelle vielfältiger Intriguen in den Kantonen, endlich eine für die Eibgenoſſenſchoft nachtheilige Zurückſetzung des Vorortes. Ein Mitglied der Kommiſſion will es noch lieber der Tagſatzung gänzlich überlaſſen, in bringenden und wichtigen Umſtänden eine oußerorbentliche Kommiſſion niederzuſetzen. Wenn die Rotatian Statt findet, ſo könnte auch, nach dieſer Meinung, das Stondeshoupt des jeweiligen Vorortes mit dem Kleinen ober dem Staotsrothe, in Abweſenheit der Tagſatzung, die wichtigſten Geſchäfte berathen und zum Wohl des Ganzen leiten.

Die Mehrheit der Kammiſſion, welche dafür achtet, daß die Togſatzung in wichtigen Angelegenheiten den Willen und den Entſchluß der Eidgenoſſenſchaft ollerdings ouasſprechen ſolle, daß ſie aber ſelbſt in der Douer nicht die zweckmäßigſte leitende und vaſlziehende Bundesgewalt wäre, ſieht den eidgenöſſiſchen Rath als die einzige Behörde an, welche mit hinlänglichem Anſehen und vollem Vertrouen die oußerordentlichen Bundesgeſchäfte noch den Beſchlüſſen der Tagſatzung beſorgen wird. Die vorgeſchlagene Einrichtung dieſes Rathes iſt, nach ihrer Meinung, gerade dasjenige, was ſich einer Zentralregierung om wenigſten nähert. So wie berſelbe von der Togſatzung eingeführt wird, nach Inſtruktionen hanbelt, und bei jedesmoliger Verſammlung der Tagſatzung wieder aufhört, könnte er nie für die Rechte und die Freiheit der einzelnen

Stände nachtheilig werden, weit weniger als es der Vorort seyn würde, wenn man ihm die Leitung der wichtigsten Geschäfte nach dem XXXVI. Artikel übertragen wollte. Man soll auch nicht vergessen, daß ein solcher eidgenössischer Rath von dem Ausland, als das nothwendige Erforderniß unserer künftigen Bundesorganisation, dringend empfohlen worden ist, und daß durch Verwerfung desselben vielleicht gerade einer stärkern Bundesregierung die Bahn eröffnet werden dürfte. In Betrachtung aller obigen Gründe gehet der Antrag der Mehrheit der Kommission dahin:

„den XXXVI. Artikel unverändert beizubehalten, zur Beruhigung der Stände aber die Bestimmung „beizufügen, daß für die Einsetzung des Bundesrathes zwei Dritttheile der Stimmen in der Tagsatzung erfor„derlich seyen."

Art. XXXVII.

Der Bestand des eidgenössischen Rathes hängt zum Theil von dem Entscheid über die Permanenz oder die Abwechslung des Vorortes ab. Im erstern Fall will eine Meinung in der Kommission die Redaktion des XXXVII. Artikels unverändert beibehalten, oder läßt sich auch gefallen, wenn jedem der zwei Stände Luzern und Bern eine Stimme in dem Bundesrath eingeräumt wird.

Wenn aber, nach dem Antrag der Mehrheit der Kommission, eine Rotation eingeführt wird, so vereinigt sich ebenfalls diese dahin, daß ein jeder der drei Direktorialkantone eine Stimme in dem Bundesrathe habe; daß die zweite katholische Stimme aus den Ständen Ury, Schwyz, Unterwalden und Zug genommen, und für die drei übrigen Stimmen die Stände Glarus, Freyburg, Appenzell und Schaffhausen in eine Klasse, — Solothurn, Basel, Graubünden und St. Gallen in die zweite, — und Aargau, Waadt, Thurgau und Tessin in die dritte Klasse gesetzt werden.

Art. XXXVIII.

Bei Einführung einer Abwechslung des Vorortes würden die Mitglieder des eidgenössischen Rathes ebenfalls von einem Monat Jenner zum andern unter sich wechseln müssen.

Art. XLI.

Für die Anerkennung des Kapitals der Nationalschuld bürgen die Ehre und die Treue der Schweizernation; der XLI. Artikel kann also nicht umgestoßen werden.

Art. XLII.

Wenn auf der einen Seite der Fortbestand der Klöster und ihr Vermögen gesichert, und für diesen Grundsatz in der Bundesverfassung hinlängliche Garantie geleistet wird, so ist es billig, auf der andern Seite von einem solchen Artikel jeden Ausdruck zu entfernen, der auf den einen Religionstheil nicht passen, oder seinen religiösen Grundsätzen zu nahe treten würde. Die Kommission schlägt einmüthig für den XLII. Artikel folgende Redaktion vor:

„Der Fortbestand der Klöster und Kapitel, und die Sicherheit ihres Eigenthums sind ebenfalls, so „weit es von den Kantonsregierungen abhängt, gewährleistet. Ihr Vermögen ist, gleich anderm Privatgut, „den Steuern und Abgaben unterworfen."

Art. XLIII.

Uebereinstimmend mit der oben angetragenen Redaktion für den §. 2 des I. Artikels, würde der XLIII., nach dem Befinden der Kommission, ganz einfach also lauten:

„Sowohl gegenwärtiger Bundesvertrag, als auch die Kantonalverfassungen sollen in das eidgenössische „Archiv niedergelegt werden."

Obige Bemerkungen über die Bestimmungen des Bundesvertrags legt die Kommission der Tagsatzung zu näherer Würdigung vor, mit dem Beifügen, daß einzig der Wunsch, etwas zu der Annäherung zwischen den Ständen beizutragen, ohne dadurch in die Grundlagen einer Bundesorganisation, wie die Schweiz einer bedarf, um als Nation bestehen zu können, einzugreifen, ihr dieselben eingegeben habe. Diese Bemerkungen sind weder zahlreich, noch berühren sie die Hauptprinzipien des Bundesvertrags, deren weisem und gerechtem Sinn die Kommission einmüthig huldigt. Man sollte daher hoffen dürfen, die Löblichen Stände zur Annahme derselben geneigt zu finden, wenn die von den Kantonen gemachten Einwendungen gegen diejenigen Artikel,

auf deren Abänderung die Kommiſſion anträgt, wirklich das Haupthinderniß wären, das ſich der Ratifikation derſelben bisher entgegenſetzte.

Allein die Kommiſſion iſt der Tagſatzung die ganze Wahrheit ſchuldig: wenn man den Gang, den die öffentlichen Angelegenheiten in der Schweiz ſeit mehrern Monaten genommen haben, mit aufmerkſamem Blick verfolgt; wenn man den Sinn und den Zweck mehrerer in der Sitzung der Tagſatzung vom 18. Heumonat eröffneten Inſtruktionen mit Ueberlegung würdigt, ſo muß man ſich überzeugen, daß ein anderes, ein höchſt bedeutendes Hinderniß der Beendigung des Föderalaktes im Wege ſtehe.

Es haben nämlich einige alte Kantone lebhafte Beſchwerde geführt über die Ungerechtigkeit, die ſie, zur Zeit der ſchweizeriſchen Staatsumwälzung, eines Theils ihres Gebietes und mehrerer vortheilhafter Rechtſame in Hinſicht auf Beſitzungen und Einkünfte beraubte; ſie verlangen entweder die Zurückgabe eines Theils des Verlornen, oder Entſchädigung. Die angeſprochenen Kantone hingegen halten dafür, daß der ſeit 1803 aufgeſtellte Beſitzſtand hinreiche, ſie gegen alle ähnlichen Reklamationen ſicherzuſtellen. Dieſer Streit für Recht und Beſitzthum iſt eigentlich die Klippe, an der alle bisherigen Bemühungen zu Organiſirung und Konſtituirung der Schweiz geſcheitert ſind.

Die Anſprüche der Einen und die Gegengründe der Andern finden ſich in den Protokollen der Tagſatzung bereits erklärt; die Eröffnung der Inſtruktionen am 18. Heumonat hat bewieſen, daß der ſchwierige Knaten hauptſächlich da liege, und daß die Auflöſung desſelben das einzige Mittel ſey, andere abweichende Anſichten zu vereinigen.

Nachdem der Grundſatz der freien Exiſtenz der XIX Kantone und der Gleichheit ihrer politiſchen Rechte, ſowohl von den Ständen unter ſich, als durch jene Hohen Mächte, die ſich der Schickſale der Schweiz wohlwollend annehmen, unwiderruflich ausgeſprochen worden, wäre jede Reklamation, die dahin zielen würde, dieſen Grundſatz umzuſtoßen, durchaus unzuläſſig; ihre nächſte unvermeidliche Wirkung wäre Verhinderung der freien Rekonſtituirung der Schweiz und Anarchie. Aber ohne das Hauptprinzip der politiſchen Exiſtenz der XIX Kantone zu gefährden, liegt noch der Weg offen zu billiger Ausgleichung und Erſatz, und die Kommiſſion glaubt, daß die Nothwendigkeit, denſelben einzuſchlagen, nunmehr außer allem Zweifel liege.

Sie erinnert die Tagſatzung an den von den Miniſtern der alliirten Mächte ſelbſt mehrmals gegebenen Wink, daß einzelne Gebietsberichtigungen unter den Kantonen Statt haben könnten; ſie findet in den neueſten Erklärungen derſelben die Zuſicherung, daß alles, was die Schweiz in dieſer Hinſicht von ſich aus thun werde, um auf gütlichem Wege Frieden und Eintracht wiederherzuſtellen, von den erhabenen Monarchen mit Wohlgefallen werde aufgenommen werden.

Die Kommiſſion fühlt es tief, wie ſchwierig es für die Tagſatzung wäre, über die in Frage liegenden Reklamationen abzuſprechen; aber ſie ſieht ſich gedrungen, die Aufmerkſamkeit derſelben auf dieſen wichtigen Gegenſtand zu lenken und ihre innigſte Ueberzeugung an den Tag zu legen:

1) daß, wenn den Anſprachen, die einige Kantone gegen andere erhoben haben, keine Rechnung getragen wird, und man kein Mittel ausfindig machen kann, dieſe Streitigkeiten friedlich zu beſeitigen, die Tagſatzung vergeblich und fruchtlos an einer Vereinigung der Stände und an der Rekonſtituirung der Schweiz arbeiten würde;

2) daß, wenn ein Ausſpruch der Hohen alliirten Mächte über die Unverletzlichkeit des Gebietes der XIX Kantone und über die Unzuläſſigkeit jeder Abtretung und jedes Erſatzes vorhanden wäre, und wenn ein ſolcher Ausſpruch in einer Form beſtätigt würde, die den anſprechenden Kantonen jeden Zweifel über deſſen Anwendung benähme, alsdann die aufgeſtellten Forderungen allerdings wegfallen dürften; daß aber dieſe Kantone nur dem Spruche der Mächtigern weichen, und daß die Ruhe nur ſo lange dauern würde, als neue Verhältniſſe die Wirkungen jenes Ausſpruches nicht aufheben würden.

Indem ſie dieſe Ueberzeugung ausſpricht, will die Kommiſſion einem künftigen Entſcheid nicht vorgreifen. Einzig in Betrachtung der politiſchen Lage der Schweiz glaubt die Kommiſſion, daß über die erhobenen Reklamationen nicht einſeitig abgeſprochen werden ſolle, daß ſie vielmehr ernſtliche Prüfung verdienen, und daß eine billige Berückſichtigung derſelben die erſte und nothwendige Bedingung ſey, von welcher die Wiederherſtellung einer dauerhaften Ruhe und Eintracht in der Schweiz, die baldige Errichtung eines Bundesvereins, und ſomit das Heil des Vaterlandes, weſentlich abhangen.

Von ſolchen Betrachtungen geleitet, ſchließt die Kommiſſion mit folgendem ehrerbietigem Antrag:

„1) die Hohe Tagſatzung möchte beſchließen, daß die im Protokoll der Tagſatzung niedergelegten Anſpra-
„chen einiger Stände an Schiedsrichter gewieſen werden ſollen.“

„2) Inner 14 Tagen, von dem Datum des gegenwärtigen Beſchluſſes an, ſollen die anſprechenden
„Kantone ihre Anſprachen ſchriftlich eingeben, die Angeſprochenen ihre Gegengründe ſchriftlich eröffnen, und
„beide Parteien aus andern Kantonen, jede zwei Schiedsrichter wählen.“

„3) Dieſe Schiedsrichter erwählen einen Obmann; der Obmann und die Schiedsrichter verſuchen den
„Streit durch Vermittlung auszugleichen, oder ſprechen über die Streitſache nach ihrem Gewiſſen endlich ab.“

Actum in commissione, den 27. Heumonat 1814.

Schultheiß Rüttimann.
Bürgermeiſter Wieland.
Landammann von Flüe.
Landammann Zellweger.
Rathsherr Finsler.

Beiloge zum I. Band des Abſchiedes
der oußerordentlichen Tagſotzung von 1814 und 1815,
Litt. M.

Bericht

des eidgenöſſiſchen Oberſtquartiermeiſters an die Hohe Tagſatzung über eine für die Schweiz wünſchenswerthe Militärgränze.

In dem ehrenvollen Auftrog, welchen die Hohe Togſotzung durch ihren Beſchluß vom 26. Aprill dem Oberſtquortiermeiſter in Bezug ouf eine künftige Militärgränze der Schweiz zu ertheilen beliebt hot, wird es demſelben überlaſſen, die zum Behuf ſeines Antrogs nothwendigen Unterſuchungen durch zweckmäßige Bereiſung der Gränzen vornehmen zu loſſen.

Eine ſolche Bereiſung iſt ollerdings unumgänglich nothwendig, ſobold es darum zu thun iſt, eine gonz genoue Morkungslinie gegen benochdorte Stooten ouszumitteln und zu erörtern; und ich werde von der durch den Beſchluß der Hohen Tagſatzung mir ertheilten Beoollmächtigung mit der ongemeſſenſten Sparſamkeit Gebrauch machen, um die weniger bekannten Gegenden, auf welche die Schweiz unter den dermoligen günſtigen Umſtänden ihr Augenmerk richten dorf, im vorous genou erforſchen zu loſſen.

Allein do eine ſolche örtliche Unterſuchung immer zeitroubend iſt, do die Hohe Togſotzung ſelbſt eine Ueberſicht der für die Schweiz wünſchenswerthen Militärgränze mit Beſchleunigung fordert, und der vortheilhafte Augenblick zur Darſtellung der dießfälligen Wünſche der Eidgenoſſenſchoft vielleicht eintreten könnte, ehe alle in's Einzelne gehenden Angaben und Erläuterungen geſommelt ſind, ſo woge ich es, der Hohen Togſatzung ohne Zeitverluſt eine ſolche ollgemeine Ueberſicht ehrerbietig zu überreichen.

Die bereits vorhondenen Vorarbeiten über einzelne Theile unſerer Gränzgegenden, die vielen Hülfsquellen zur Kenntniß und Beurtheilung der übrigen, einige Lokolkenntniſſe und mitgetheilte Anſichten erfohrner und ſochkundiger Männer mochen es mir möglich, in ollgemeinen, oder beſtimmten Zügen die Schilderung derjenigen Gränzlinie zu entwerfen, welche der Schweiz einen hohen Grod von Sicherheit und ſchützender Kroft verleihen konn; und do es bei den erſten Unterhandlungen noch nicht die Rede ſeyn konn, jedem einzelnen Morkſtein ſeine Stelle onzuweiſen, ſondern nur die Grundſätze und die Houptzüge zu bezeichnen, noch welchen ſeiner Zeit eine Morkungslinie ousgeſteckt werden ſoll, ſo ſchmeichle ich mir, daß die nochfolgenden Angoben hinreichend ſeyn werden, um die Anſprüche der Eidgenoſſenſchaft klor, beſtimmt und für die vorhobenden Zwecke hinreichend an gehörigem Orte vorzutrogen.

Bei Aufzählung dieſer Anſprüche wird von der Hoffnung und Vorausſetzung ausgegongen, daß olle ehemoligen Beſtandtheile der Schweiz ihr wieder zurückgegeben, doß ihr das Fürſtenthum Pruntrut einverleibt und der Stadt Genf ein zuſommenhangendes Gebiet zugetheilt werde.

Erſter Abſchnitt.

Gränze gegen Alt-Frankreich.

Ehe verſchiedene wichtige Beſtondtheile des ſchweizeriſchen Bundesvereins von demſelben losgeriſſen wurden, war dos Jurogebirge, in ſeiner Richtung von Südweſt noch Norboſt, von der Döle bis an den Geſtler und von da on denjenigen Aſt des Juro, welcher in gleicher Richtung die biſchöflich-boſelſchen Lande durchſtreicht, die notürliche und militäriſche Gränze des Schweizerlandes. Mit wenigen einzelnen Ausnohmen bezeichnet die Scheidungslinie der Gewäſſer der Aor und des Doubs, oder des Woſſergebietes des

Rheins und der Saône, zugleich auch die Gränze des alten Frankreichs und der alten Schweiz. Innerhalb dieſer Scheidungslinie liegen alle unter dem Panner von Biel geſtandenen Thäler, das ganze Fürſtenthum Neuenburg und das Waadtland.

Durch die Entfremdung des Fürſtenthums Neuenburg und durch die gewaltſame Vereinigung der Stadt Biel und ihres Panners ward die alte, ſtarke und wohlgeſchloſſene Gränze in ihrem Mittelpunkte durchbrochen, und das franzöſiſche Gebiet bis an das Herz der Schweiz hineingetrieben.

Das erſte und dringendſte Bedürfniß der Eidgenoſſenſchaft für ihre künftige Sicherheit und Beruhigung war alſo die Wiedererwerbung dieſer wichtigen Thäler und Engpäſſe und der geſchloſſenen Gränze, die ſie ehemals auf dieſer Seite beſaß.

Wenn aber künftighin die Schweiz, als ein ſelbſtſtändiger Staat, ihre Freiheit und Neutralität gegen ſpätere Eroberungsverſuche nachdrücklich ſoll vertheidigen können, ſo iſt es zweitens eben ſo dringendes Bedürfniß, daß dieſe geſchloſſene Gränze längs der ganzen Berührungslinie zwiſchen Frankreich und der Schweiz vervollſtändigt und verſtärkt werde, daß der Jura von dem Rhodan an bis an den Rhein ein völlig ſchweizeriſches Gebirge werde, und deſſen Päſſe in den Händen der Eidgenoſſen ſeyen.

Dazu bedarf es nur wenlger Konzeſſionen von franzöſiſcher Seite, welche um ſo eher zu erhalten ſeyn ſollten, weil die defenſive Kraft, mit welcher die Schweiz nach den wohlthätigen Abſichten der Hohen alliirten Mächte in das Staatenſyſtem von Europa hineintreten ſoll, dem wahren Vortheil der franzöſiſchen Krone nicht entgegen iſt.

Nachdem bereits das ganze ehemalige Fürſtenthum Pruntrut der Schweiz zugeſichert iſt, ſo bedarf ſie in militäriſcher Beziehung von Baſel an bis an die ſüdliche Gränze des Fürſtenthums Neuenburg gar keinen Zuwachs.

Es liegen im Gegentheil verſchiedene Ortſchaften des Fürſtenthums Pruntrut jenſeits der natürlichen Gränze und ganz über die äuſerſten Aeſte des Jura hinaus gegen Mömpelgard hin, welche wohl in ſtatiſtiſcher und kameraliſtiſcher Hinſicht von vorzüglichem Werth ſeyn mögen, allein für das Vertheidigungsſyſtem der Schweiz ganz entbehrlich ſind.

Eben ſo entbehrlich iſt die vormals eidgenöſſiſche Stadt Mühlhauſen, deren abgeſonderte Lage von jeher eine wechſelſeitige Unterſtützung bei gemeinſchaftlichen Gefahren ungemein erſchwert hat. Hingegen von der ſüdlichen Gränze des Fürſtenthums Neuenburg an bis zum Rhodan bedarf die Schweizergränze einer weſentlichen Berichtigung.

Wenn zuvörderſt angenommen werden darf, daß die Stadt Genf nicht nur mit ihrem ehevorigen zerſtreuten und von der Schweiz getrennten, ſondern auch mit einem zuſammenhangenden Gebiet in den Schweizerbund treten ſoll, ſo kann die Verbindung dieſes Gebietes unter ſich ſelbſt und mit der Schweiz nicht anders erreicht werden, als durch die Einverleibung des Ländchens Gex. Die Natur ſelbſt hat dieſe kleine Landſchaft zu einem Beſtandtheil der Schweiz geſchaffen, ihre Lage und die vielfältigen Verbindungen ihrer Einwohner mit der Stadt Genf, mit den angränzenden Gemeinden des Waadtlandes, rufen ſie mit lauter Stimme zur Vereinigung herbei; und wenn Genf gehörig geſchützt und geſichert bleiben ſoll, ſo iſt der Beſitz dieſes Ländchens unentbehrlich. Es iſt durch die Hauptkette des Juragebirges von dem übrigen Frankreich gänzlich getrennt, hat ſchon vom Jahre 1536 bis 1567 dem Kanton Bern, und von 1591 bis 1604 der Stadt Genf angehört, und iſt erſt im letztbenannten Jahre ohne eine förmliche Abtretung als ein Eigenthum der Krone Frankreichs erklärt und in Beſitz genommen worden. Es wird alſo nicht als eine ganz neue Erwerbung, ſondern als ein älterer, zufällig verlorner Beſtandtheil der Schweiz in Anſpruch genommen.

An der nördlichen Spitze dieſer kleinen Landſchaft findet ſich ferner ein, obſchon unbewohnter, doch ſehr wichtiger Strich Landes an dem Rücken der Döle, der bis im Jahr 1804 ein unbeſtrittener Beſtandtheil des Waadtlandes geweſen iſt, den aber die franzöſiſche Regierung durch einen in dieſem Jahr mit dem Kanton Waadt unter gebieteriſchen Verhältniſſen abgeſchloſſenen Vertrag an ſich gezogen hat, und den gewiß weder dieſer Kanton, noch die geſammte Eidgenoſſenſchaft je freiwillig abgetreten hätte.

Unmittelbar an dieſen Landſtrich ſtoßt ein kleines Thal, welches ſeine Gewäſſer in den Lac de Joux und durch dieſen in die Zihl und die Aar abgibt, und alſo unſtreitig noch in dem Waſſergebiet der Aar und innerhalb der natürlichen Gränze zwiſchen der Schweiz und Frankreich liegt. Es enthält die drei Gemeinden Bois d'Amont, Les Rouſſes und Les Creſſonnières, und kann für Frankreich gar keinen Werth haben.

Unter dieſen Vorausſetzungen wäre die natürliche Gränze auf eine Weiſe geſchloſſen, welche die eigentliche Ausmarkung an Ort und Stelle ſehr erleichterte, weil die ſcharfen Kanten der Gebirge und die Scheidung der Gewäſſer ſie an den meiſten Stellen von ſelbſt angeben würden; allein dieſe natürliche Gränze hat noch einen ſchwachen militäriſchen Punkt zwiſchen dem ſüdlichen Ende des Fürſtenthums Neuenburg und dem Riſoux, zu deſſen Verſtärkung und Sicherung der Beſitz des Forts de Joux und der zwei Thäler, welche bei dieſem Fort zuſammenſtoßen, höchſt wünſchenswerth wäre.

Dieſe Thäler liegen zwar auf dem jenſeitigen Abhang des Jura und geben ihre Waſſer in den Doubs; allein ſie ſind in enger Verbindung mit den ſchweizeriſchen hohen Jurathälern, ſie bilden einen einſpringenden Winkel zwiſchen dem Fürſtenthum Neuenburg und dem Kanton Waadt, unterbrechen die Vertheidigungslinie und öffnen dem Beſitzer die beiden großen Militärſtraßen von Pontarlier durch das Thal Travers auf Neuenburg und über Jougne und Balaigues auf Yverdon. Beide Straßen wären ganz geſchloſſen und der Schweiz geſichert, wenn ihr das Fort de Joux und die Gemeinden Les Verrières, La Cluſe, Les Fourgs, Les Hôpitaux und Jougne abgetreten würden.

Man darf ſich indeſſen nicht verbergen, daß auch für Frankreich der Beſitz dieſer Thäler wichtig iſt, und daß dieſe Forderung mehr Widerſtand finden dürfte, als alle andern zuſammengenommen; allein wenn die Schweiz in Betrachtung zieht, daß zur Zeit der burgundiſchen Kriege, und früher, die gefährlichſten Einfälle gerade von Pontarlier her unternommen worden, daß die Nähe des großen und wohlverſehenen Waffenplatzes Beſançon in der Folge ähnliche Einfälle ungemein erleichtern würde, und daß in den neuern Zeiten, ehe noch Frankreich ſich in den Beſitz von Biel geſetzt hatte, die Eingänge von Pontarlier her durch die Verfaſſer geheimer militäriſcher Denkſchriften der franzöſiſchen Regierung als der ſchwächſte Punkt der Schweiz geſchildert worden ſind, — ſo darf dieſe letztere mit deſto mehrerm Nachdruck eine Forderung wagen, die ihrer Sicherheit ſo angemeſſen iſt. Sollte dieſes Begehren nicht anders als auf dem Wege der Entſchädigung befriedigt werden können, und Mühlhauſen nicht als eine zureichende Entſchädigung angenommen werden wollen, ſo dürfte die Schweiz in militäriſcher Beziehung ganz unbedenklich noch ein Stück des Elsgaues (des früher erwähnten vorgeſchobenen Theils des Fürſtenthums Pruntrut) als Gegenerſatz anbieten. Es darf hier nicht die Rede von dem ſtaatswirthſchaftlichen Werth dieſer Tauſchgegenſtände ſeyn, denn aus dieſem Geſichtspunkte würde die Schweiz unſtreitig zu kurz kommen, indem ſie im Elsgau ein ſehr fruchtbares und ergiebiges Koenland aufopfern, und dagegen in den hohen Bergthälern des Jura ein unfruchtbares Land und meiſt arme Einwohner an ſich bringen würde; allein hier iſt die Rede von der politiſchen und militäriſchen Wichtigkeit der Gränzländer, und in dieſer Beziehung dürfte die Schweiz keinen Augenblick unſchlüſſig bleiben, wenn ihr ein ſolcher Tauſch als unerläßliche Bedingung auferlegt würde. Sie erhielte dann von den Engpäſſen von Pruntrut an (gorges du Poreatrai) bis zu den Klüften unterhalb der Cluſ (Fort de l'Ecluse), durch welche ſich der Rhodan hindurchwindet, eine zuſammenhangende, feſtgeſchloſſene, der ſtärkſten Vertheidigung fähige Gränze, die ſich in ununterbrochener, beinahe gerader Richtung von Südweſt nach Nordoſt dem Jura nach fortziehen und beide Länder ſcharf von einander ſondern würde.

An Bevölkerung würde die Schweiz erwerben:

mit dem Ländchen Gex	ungefähr	12,000 Seelen,
„ „ Thal Les Rouſſes	„	900 „
„ „ Fort de Joux und den fünf Gemeinden	„	3,000 „
	zuſammen:	15,900 Seelen.

Dieſe würden der Zahl nach durch die gegenwärtige Bevölkerung der Stadt Mühlhauſen und ihres Gebietes ſchon größtentheils aufgewogen, und ihr Geſammtvermögen würde wahrſcheinlich von dem Reichthum jener gewerbfleißigen Stadt bedeutend überwogen.

Dagegen würde der Flächeninhalt jener drei Landſtriche alles, was die Schweiz in die andere Wagſchale legen könnte, weit übertreffen; wobei aber in Betrachtung zu ziehen iſt, daß, mit Ausnahme der ſüdlichen Hälfte der Landſchaft Gex, alles übrige aus Erdreich von äußerſt geringem Werth und Ertrag beſtehet.

Wird dieſe Militärgränze angenommen, ſo befinden ſich die bisher abgetrennten Theile der Löblichen Kantone Solothuen und Baſel bereits ganz in dieſelbe eingeſchloſſen und mit dem Schweizergebiet völlig verbünden. Die leichteſte Art, wie ſie dann aber ferner mit dem Kantonsgebiet, dem ſie angehören, in Zuſammenhang gebracht werden können, liegt außer den Schranken des Auftrags der Hohen Tagſatzung.

Zweiter Abſchnitt.

Gränze gegen die Königlich-ſardiniſchen Staaten.

Bei Berichtigung der ſchweizeriſchen Gränze gegen Frankreich kommt es der Schweiz ſehr zu Statten, daß ſie den größten Theil deſſen, was ſie zu ihrer Sicherheit bedarf, als ehemaliges Eigenthum zurückfordern und für das Wenige, welches ihr früher nicht angehörte, entweder überwiegende Billigkeitsgründe anführen, oder gar einige Ausgleichungsgegenſtände anbieten kann.

Von allen dieſen Vortheilen kommt ihr gegen die Staaten des Königs von Sardinien keiner zu Statten; wenn auf Unkoſten dieſer Staaten auf den Südſeiten des Rhodans und des Genferſees eine neue militäriſche Gränze für die Schweiz erworben werden ſoll, ſo kann ſie bloß unter dem Titel der Konvenienz gefordert werden, und ihre Ausdehnung hängt einzig und allein von dem Werth ab, den die großen Mächte von Europa bei der Gründung ihres neuen Staatenſyſtems auf die vollkommene Selbſtſtändigkeit und die defenſive Kraft der Schweiz legen.

Wenn ſie dieſem Freiſtaat das Wallis wiedergeben, und wenn ſie ihm durch die Wiedervereinigung dieſes großen Hauptalpenthals die Pflicht auflegen wollen, für künftige Zeiten einem auf dem franzöſiſchen Throne ſitzenden Eroberer die Thür der Lombardei und Italiens zu verſchließen, ſo muß das Wallis ſelbſt gegen Frankreich vollſtändig geſchützt ſeyn. Das iſt es aber nicht, ſo lange Frankreich ohne Widerſtand Savoyen in Beſitz nehmen und die Schweiz ſich erſt dann in Vertheidigung ſetzen kann, wenn die fremden Armeen bereits in den offenen Päſſen der Valorſine und des Trient ſtehen, und jeden weitern Verſuch zur Vertheidigung des Rhonethals durch ihre überlegenen Stellungen im voraus vereiteln können.

Wenn alſo die ſüdliche Vertheidigungslinie der Schweiz ein geſchloſſenes Ganzes ausmachen ſoll, wenn die Eidgenoſſen, da wo ſie es allein thun dürfen, *auf ihrem eigenen Boden* zweckmäßige Vertheidigungsanſtalten ſollen treffen können, und wenn ſie mit einiger Zuverſicht den europäiſchen Mächten eine Gewährleiſtung der ihnen anvertrauten politiſchen Stellung geben ſollen, ſo muß ihr die ganze ſüdliche Hauptkette des Hochgebirges als Gränze angewieſen werden, und demzufolge die Scheidungslinie zwiſchen der Schweiz und den Staaten des Königs von Sardinien da anfangen, wo der Jura ſich an den Rhodan hinunter ſenkt, dann über die Kante des Vnache und des Mont de Sion auf den Salève hinüberlaufen, von da an immer über die höchſte Gebirgskante das Waſſergebiet der Arve umklammern, und über den Bonhomme, den Montblanc und Géant ſich bei dem Col-Ferret an die ſüdliche Hauptkette des Wallis anſchließen. Die einzige Stelle, wo dieſe ſonſt unangreifbare Gränze zugänglich iſt und von Heer- und Landſtraßen durchſchnitten wird, bliebe durch die Feſtung Genf und durch die ſtarke und wichtige Lage dieſes Waffenplatzes wohl gedeckt.

Auf dieſe Weiſe wäre nun das Wallis gegen Ueberfälle von Seite Frankreichs geſichert; damit es aber auch auf der andern Seite gegen Unternehmungen von der Lombardei her auf eine ähnliche Weiſe geſchützt ſey, iſt die Vereinigung des Waſſergebiets der Toccia mit der Schweiz eben ſo nothwendig. Das Hauptthal der Toccia drängt ſich zwiſchen dem Wallis und dem Kanton Teſſin bis an den Fuß der Furka und des St. Gotthards hinauf, und berührt unmittelbar den Urſprung der Thäler des Rhodans, des Teſſins und der Reuß. Aus dieſem Thal könnte ein unternehmender Heerführer in einem Tage ſich des noch nicht genug erkannten Schlüſſels des ganzen Hochgebirges bemächtigen und ſich darin feſtſetzen. Dieſem zuvorzukommen, müßte die Schweizergränze vom Monte Roſa aus, anſtatt ſich nördlich gegen den St. Gotthard zu wenden, öſtlich der Gebirgskette folgen, welche die Seſiathäler von dem Thal von Macugnaga trennt, und in der Gegend von Baveno den Langen See erreichen.

Dieſe Forderungen umfaſſen allerdings Landſtriche von bedeutendem Umfang und Flächeninhalt; allein ein groſſer Theil desſelben iſt mit ewigem Eis und Schnee, mit unzugänglichen Waldungen und kahlen Felſen bedeckt. Die Schweiz kann dieſen Zuwachs unmöglich um ihrer ſelbſt willen verlangen; die Einverleibung des Wallis und die in Anſpruch genommene Vertheidigungslinie iſt für ſie eine wahre Laſt; ſie gewinnt weder eine zahlreiche noch eine gewerbfleißige und gebildete Bevölkerung, noch einen kriegeriſchen Stamm, noch einen fruchtbaren und zum Anbau einladenden Boden. Die einzigen Früchte dieſer Vereinigung für die übrigen Eidgenoſſen ſind Beſchwerden und Laſten. Es kann alſo nicht ihre Sache ſeyn, ſich bei dem Eigenthümer dieſer Länder über die Ausdehnung ihrer Forderungen zu entſchuldigen und noch weniger, ihm Erſatz dafür anzubieten.

Wenn die verbündeten Mächte beſchloſſen haben, der Schweiz eine ſtarke und ſichere Gränze anzuweiſen und zu übergeben, ſo werden ſie gewiß auch den Eigenthümer der zu vereinigenden Länder über die Nothwendigkeit der Maßregel und über deren Eingreifen in die allgemeinen europäiſchen Sicherheitsanſtalten belehren und ihm, wenn es nöthig iſt, Schadloshaltung zu zeigen wiſſen.

Sollte ſich indeſſen die Schweiz in ihren Vermuthungen über die größern Zwecke der alliirten Mächte irren, ſo wird ſie ſehr gern auf alle dieſe Ausdehnungen Verzicht leiſten, oder dann zu gleicher Zeit auch ſich der Verbindlichkeit der Schützung und Vertheidigung des Wallis und der Päſſe des Simplon und des Bernhardsberges entladen.

In dieſem Fall könnte dann bloß davon die Rede ſeyn, der Stadt Genf auch auf der Südſeite des Rhodans ein ähnliches zuſammenhangendes Gebiet, wie auf der Nordſeite, anzuweiſen, und dieſes fände ſich auf die natürlichſte und billigſte Weiſe, wenn die Gränze von der Rhone an über die Kante des Buache, den Mont de Sion und Saléve geleitet, von da an über die Voirons, etwa in der Gegend von Hermance, an den Genferſee zurückgeführt und damit von beiden Seiten der Stadt Genf ein geſchloſſenes Thalgelände gegeben würde, von welchem ſie der Mittelpunkt und die Zierde iſt.

Dritter Abſchnitt.

Gränze gegen das ehemalige Herzogthum Mailand.

Nirgends tritt das Gebiet der Eidgenoſſenſchaft ſo weit und ſo vorſpringend in benachbarte Länder hinaus, als gegen die lombardiſchen Ebenen und gegen ihre Hauptſtadt Mailand.

Die Eiferſucht der mailändiſchen Regierung über dieſen fremden Beſitzſtand in der Nähe des Kernes ihrer Staaten und die verderblichen Folgen dieſer Eiferſucht ſind noch in neuem und lebhaftem Andenken; aber eben ſo lebhaft und klar iſt das Bewußtſeyn, wie ſchwierig und beinahe unmöglich es der Eidgenoſſenſchaft ſeyn würde, die entfernteſten ſüdlichen Theile des Kantons Teſſin gegen ſchnelle Einfälle von der Lombardei aus zu ſchützen. Wären die Schweizer noch ein eroberndes Volk, ſo müßten ſie mit aller möglichen Anſtrengung das Thal von Mendris zu einem Waffenplatze machen, von welchem aus ſie ſich in kurzer Zeit der offenen Lombardei bemächtigen könnten; allein da unſere Kraft nur ſchützend und nicht bedrohend ſeyn ſoll, ſo kann die militäriſche Linie, die wir zu dieſem Endzwecke bedürfen, hier nicht, wie an andern Orten, an dem äußerſten Ende unſerer politiſchen Gränze, ſondern rückwärts derſelben geſucht werden.

Sie findet ſich mit leichter Mühe, wenn die Treſa in ihrem ganzen Lauf und der Lauiſerſee in ſeiner Richtung von Ponte Treſa bis nach Porlezza hin als die Vertheidigungsbaſis angenommen werden. Was ſüdwärts dieſer Linie liegt, würde, unbeſchadet ſeiner politiſchen Wichtigkeit, doch in militäriſcher Beziehung als ein unhaltbarer Vorpoſten behandelt werden müſſen.

Es iſt zwar in einigem Widerſpruch mit den in den beiden vorherigen Abſchnitten entwickelten Grundſätzen, daß hier nicht eine Kette von Bergrücken, ſondern eine Linie von Gewäſſern als militäriſche Vertheidigungslinie angerathen wird.

Wer freie Wahl hat, wird eine ſtark bezeichnete Gebirgsgränze vorziehen, zwar nicht etwa darum, weil es in den neueſten Tagen Mode geworden iſt, auf die Flußgränzen zu ſchimpfen, ſondern weil ſich bei kalter und ruhiger Prüfung zeigt, daß Waſſerſcheidungslinien im Allgemeinen auch die Gränzen der Sprachen, der Sitten, des Verkehrs und der wechſelſeitigen Sicherheit der Staaten und Völker bezeichnen, und daß ſie viel weniger als Flußgränzen Gelegenheit zu feindſeligen Berührungen geben; allein wo keine ſolchen Gebirgsgränzen zu finden ſind, darf auch eine Linie von Flüſſen und Seen nicht blindlings verworfen werden.

Wollte die Schweiz ſich durchaus an eine militäriſche Gebirgsgränze halten, ſo müßte ſie bis an den Monte Cenere zurückgehen und alle Gedanken an Behauptung des wichtigen und fruchtbaren Gebietes von Lugano aufgeben. Mit dem Beſitz des ganzen Laufs der Treſa hingegen läßt ſich dieſes Gebiet allerdings mit Vortheil vertheidigen.

Schon dermalen macht dieſer Fluß während der größern Hälfte ſeines kurzen Laufes die Gränze zwiſchen dem Herzogthum Mailand und dem Kanton Teſſin; und wenn dieſe Gränze bis zu deſſen Ausfluß in den Langen See fortgezogen werden ſoll, ſo verlangt die Schweiz den Beſitz des kleinern Theils des Val Travaglio, eines äußerſt dergigen Landſtriches, der ſchon jetzt auf drei Seiten mit ſchweizeriſchem Gebiet umgeben iſt, und einzig am Ausfluß der Treſa mit dem Reſt des Mailändiſchen in Verbindung ſteht.

Schon im Anfang des ſechszehnten Jahrhunderts beſaßen die Eidgenoſſen einige Jahre lang das ganze Thal Travaglia zu beiden Seiten der Treſa. Es bedürfte einer ſehr genauen Kenntniß der offenkundigen und der geheimen Geſchichte der damaligen Zeit, um beurtheilen zu können, warum die Eidgenaſſen lieber auf dieſes ihnen ſa wohl gelegene Gebiet, als auf entfernte und vorgeſchobene Beſitzungen Verzicht geleiſtet haben.

Um dann nach das nördliche Ufer des Lauiſerſees ganz zu beſitzen, bedarf die Schweiz des ganz kleinen und unbedeutenden Thals Solda, welches nicht mehr als ſechs kleine Ortſchaften enthält.

Von Porlezza am Ende des Lauiſerthals und des Thals Solda treibt das mailändiſche Gebiet einen langen und ſchmalen Streifen Landes nördlich zwiſchen dem Kanton Teſſin und dem Comerſee bis an die Gränzen der Grafſchaft Cleven hinauf. Dieſer Landſtrich iſt in der ältern Geſchichte Graubündens unter dem Namen der vier Pieven bekannt und war vorübergehend in der Gewalt der drei Bünde. Er würde, ſeiner geographiſchen Lage nach, ſehr gut zu der Schweiz paſſen; allein er iſt durch eine zuſammenhangende und ſteile Bergkette van dem Kanton Teſſin getrennt, zur Behauptung der ſüdlichen militäriſchen Vertheidigungslinie nicht durchaus nathwendig, aber immer ſehr wünſchenswerth und als Varpoſten der überaus wichtigen Grafſchaft Cleven und des Hauptpaſſes von Bellenz von weſentlicher Bedeutung.

Ganz unentbehrlich iſt aber für die Sicherſtellung von Cleven, Veltlin und Worms die Wiedererwerbung des kleinen, aber entſcheidend wichtigen Landſtriches, in welchem das Fart Fuentes erbaut war, und das Darf St. Agatha liegt. Eine kleine Quadratmeile Landes in mailändiſchen Händen war in Folge der natürlichen Lage und Beſchaffenheit dieſer Gegenden hinreichend, um den Ausfluß der Adda in den Comerſee und die einzige Landſtraße zu ſperren, welche das Veltlin mit Cleven in Verbindung ſetzt.

Dieſer Schlüſſel beider Hauptthäler muß der Schweiz nothwendig gegeben werden, wenn ſie unabhängig von fremdem Einfluß den Beſitz und die Ruhe derſelben behaupten ſoll. Dieſes kleine Gebiet liegt ganz innerhalb der natürlichen Gränze des Veltlins, deſſen ſüdliche Gebirgskette ſich unterhalb des Farts Fuentes in den Camerſee herabſenkt.

Dieſe Gebirgskette trennt dann Veltlin von den ehemaligen venetianiſchen Staaten; ſie biegt ſich vam Tonal an nördlich um die Thäler von Worms herum, ſcheidet dieſelben von dem italieniſchen Tirol und ſchließt die Schweizergränze auf eine Weiſe, die keiner Veränderung bedarf.

Vierter Abſchnitt.

Gränze gegen Deutſchland.

Van dem Wormſerjoch an nördlich bis zur Finſtermünz, von da weſtlich bis an die Luzienſteig, und von dieſem berühmten Felſenpaß längs dem Rheine nach hinab bis an den Bodenſee ſcheiden bekannte, beliebte und bequeme Gränzen zwei angränzende Völker, denen beiden alte Gewahnheiten und Uebungen gleich werth und ſchätzbar ſind; und wenn ſchan dieſe Gränzen an einigen Stellen weder durch ſcharfe Gebirgskanten, noch durch Gewäſſer bezeichnet ſind, ſo liegt dennoch weder in den frühern Erfahrungen, nach in den künftigen Ausſichten irgend ein Bedürfniß weſentlicher Veränderungen. Einzig dürfte der Zeitpunkt einer allgemeinen Berichtigung der Schweizergränze auch der günſtigſte zu endlicher Ausgleichung von ein paar ſtreitigen Landmarken gegen das Tirol werden, die mehr den Eigenthumsrechten der betreffenden Gemeinden als dem landesherrlichen Intereſſe wichtig ſind.

Vom Bodenſee an bis nach Baſel, wo der Kreis dieſer Ueberſicht der Gränzen angefangen und ſich nun wieder ſchließt, hat die Schweiz keine andere Vertheidigungslinie als den Rheinſtrom, eine Linie, welche ohne Feſtungen, ahne Brückenköpfe und ahne ein vortheilhaftes beherrſchendes Ufer wohl die ſchwächſte unter allen Gränzlinien der Schweiz iſt nnd bleiben dürfte; allein die Gleichheit der Sprache und der Sitten und ein ausgebreiteter und wechſelſeitig unentbehrlicher Verkehr geben der Schweiz gegen das benachbarte Deutſchland ſtärkere Sicherheit als Felſenwände und Feſtungen, und haffentlich werden unſere ſpäteſten Nachkommen den Fall nicht mehr erleben, wo ein Einfall in die Schweiz, von deutſcher Seite her, zum Behuf einer gänzlichen Umwälzung des europäiſchen Staatenſyſtems als nathwendig erachtet und vallzogen werden muß.

Soll indeß auch dieſe Gränze aus militäriſchem Geſichtspunkte beurtheilt und berichtigt werden, ſa muß die Schweiz nachdrücklich wünſchen, daß ihr linkes Rheinufer ganz ihrem Gebiet angehäre. Das öſterreichiſche Kaiſerhaus hat durch die Abtretung des Frickthals dieſen Wunſch ſchon größtentheils erfüllt; zur gänzlichen Vervallſtändigung fehlt nur noch die Stadt Konſtanz, die bis an die Schwelle ihrer Thore ganz von ſchweizeriſchem Gebiet eingeengt iſt. In einem Augenblick, wa vielleicht dieſe Stadt beſtimmt iſt, ihren bisherigen Beherrſcher zu verlieren, hat wahl kein Staat ein größeres Recht der Billigkeit und der Konvenienz

zu deren Erwerbung aufzuſtellen, als die Schweiz, und Konſtanz, durch täglichen und ſtündlichen Verkehr und anſehnliche Ruralbeſitzungen mit dem Thurgau verbunden, würde bei der Einverleibung gewiß in jeder Betrachtung am meiſten gewinnen.

Diejenigen Theile des eidgenöſſiſchen Gebietes, welche ohne Verbindung unter ſich auf dem rechten Rheinufer gelegen ſind, können niemals weſentlich in das allgemeine eidgenöſſiſche Vertheidigungsſyſtem hineingezogen werden; aber wenn ſie nicht ganz als verlaſſene und vernachläſſigte Außenpoſten behandelt werden ſollen, ſo bedürfen ſie einer ſichern und bequemen Verbindung unter ſich ſelbſt und mit dem eidgenöſſiſchen linken Rheinufer.

Die Nothwendigkeit dieſer Verbindungen iſt ſchon in frühern Zeiten gefühlt worden, und mehrere deutſche Dorfſchaften, welche zum Theil tief in das eidgenöſſiſche Gebiet eingreifen, zum Theil ganz in dasſelbe eingeſchloſſen ſind, ſind ſeit Jahrhunderten zu dem ſchweizeriſchen Militärſyſtem gerechnet, in den Neutralitätskreis eingeſchloſſen, und in allen Kriegen in Deutſchland bis zum Jahr 1798, gleich dem ganzen übrigen eidgenöſſiſchen Gebiet, von allen ſtreitenden Armeen als neutral angeſehen und behandelt worden.

Bei der Auflöſung der deutſchen Verfaſſung und der Umwandlung der Reichsſtände in rheiniſche Bundesſtaaten, bemächtigten ſich die ſouverän gewordenen Häuſer Württemberg und Baden jener Dörfer und einiger anderer, in welchen der Stand Schaffhauſen ausgedehnte Gerichtsbarkeit und Gefälle beſeſſen hatte. Die auf den Trümmern der uralten Verfaſſungen errichtete heloetiſche Zentralregierung war mit den innern Angelegenheiten des Landes und mit ihrer drückenden Stellung gegen eine groſſe und gebietende Macht zu ſehr beſchäftigt, als daß ſie die unzweifelhaften und wohlerworbenen Rechte der Eidgenoſſenſchaft auf dieſe Dörfer hätte geltend machen können; ſie hat dieſelben aber auch niemals aufgegeben, und wenn die Einverleibung des Amtes Jeſtetten, der Dörfer Lienheim, Kadelburg, Herdern, Hohenthengen, Büſingen, Gailingen, Randegg und Murbach und des Hofes Schlauch, welche den Kanton Schaffhauſen auf allen Seiten zerſplittern, ſchon in militäriſcher und polizeilicher Hinſicht nachdrücklich und wohlbegründet verlangt wird, ſo darf in ſtaatsrechtlicher Beziehung wohl noch weit ſtärker auf die Wiedervereinigung dieſer Orte mit der Schweiz gedrungen werden.

Mit einer ſolchen Gränze und mit der frohen Ausſicht auf ein feſtes, auf reine und völkerbeglückende Grundſätze geſtütztes allgemeines europäiſches Staatenſyſtem und mit zweckmäßigen innern Einrichtungen dürfte die Schweiz mit einiger Beruhigung die Gewährleiſtung ihrer Neutralität übernehmen, und durch die nöthigen Vorbereitungen zu dieſer ehrenvollen Stellung das Selbſtgefühl wieder erlangen, das ſie zu deren künftiger Erhaltung bedarf.

Der Unterzeichnete nimmt die Freiheit, ſeine ſchwache Arbeit der nachſichtsvollen Beurtheilung der Hohen Tagſatzung zu unterwerfen; er gewärtigt Hochderſelben weitere Aufträge und erſucht ſie, die Verſicherung ſeiner vollkommenen Hochachtung und Ergebenheit geneigt anzunehmen.

Zürich, den 2. Mai 1814.

Finsler,
eidgenöſſiſcher Oberſtquartiermeiſter.

Beilage zum I. Band des Abſchiedes
der außerordentlichen Tagſatzung von 1814 und 1815,
Litt. N.

Kommiſſionsbericht

über die zur Erzielung einer für die Schweiz wünſchenswerthen Militärgränze zu ergreifenden Maßregeln.

Die Kommiſſion, welche den Bericht des Herrn Oberſtquartiermeiſters Finsler über eine für die Schweiz wünſchenswerthe Militärgränze einer ſorgfältigen Prüfung unterworfen hat, muß vor allem aus den Anſichten, von denen der Herr Verfaſſer ſowohl in politiſcher als militäriſcher Hinſicht bei dieſer Arbeit ausgegangen iſt, ihren ungetheilten Beifall zollen. Derſelbe hat mit ungemeiner Gründlichkeit und Geſchicklichkeit die wichtige Frage erörtert: „welches wohl die ſtärkſte und zugleich die natürlichſte Gränzlinie wäre, die von „der Schweiz am ſicherſten könnte vertheidigt werden, jene, die bei allen künftigen Kriegen zwiſchen Frank„reich, Deutſchland und Italien ihrem Neutralitätsſyſtem am vortheilhafteſten ſeyn würde.“ Als die Tagſatzung eine ſolche Denkſchrift verlangte, war die Schweiz durch die Erklärungen der Miniſter der alliirten Mächte zu einer anſehnlichen defenſiven Kraft aufgefordert worden, und dieſer Geſichtspunkt mußte vor allen andern aufgefaßt werden. Seitdem haben wichtige politiſche Ereigniſſe die Lage der Sachen modifizirt; die Schweiz wird nächſtens in ihre ehevorigen Verhältniſſe mit Frankreich, Savoyen und der Lombardei zurücktreten. Was gegen eine Verträge und Frieden höhnende, eroberungsſüchtige Regierung wünſchbar oder ſelbſt nothwendig geweſen wäre, kann gegen friedlich geſinnte, gerechte und wohlwollende Nachbarn nicht in dem gleichen Maße eintreten, oder dürfte jetzt nicht mehr mit Recht begehrt werden. Dieſe Betrachtungen, welche auf die Geſinnungen der Hohen alliirten Mächte wahrſcheinlich nicht ganz ohne Einfluß geblieben ſind, und der weitere Umſtand, daß die Behandlung unſerer Gränzangelegenheiten durch den Mißbrauch einer frühern vertraulichen Mittheilung dieſer Denkſchrift weit ſchwieriger und bedenklicher geworden iſt, beſtimmen die Kommiſſion, ihre Anträge an die Hohe Tagſatzung auf wenige einfache Punkte als unmaßgebliche Ideen, die von der Tagſatzung in einer Denkſchrift an die Miniſter der Hohen verbündeten Mächte benutzt werden dürften, zu beſchränken, nämlich im Weſentlichen dahin:

I. Gränze gegen Frankreich.

A. In Folge der Erklärungen der alliirten Höfe hat die Tagſatzung jene im Weſten der Schweiz gelegenen Landſchaften bereits militäriſch beſetzen laſſen, die, nachdem ſie im Jahr 1797 auf eine eben ſo ungerechte als gewaltthätige Weiſe von Frankreich überfallen und von der Schweiz abgeriſſen worden, das Gebiet der Eidgenoſſenſchaft jeder weitern Unternehmung des Feindes bloßgeſtellt ließen. Dieſe ehemalige, ſtarke und wohlgeſchloſſene Gränze wäre aber nur unvollkommen wiederhergeſtellt, wenn die Reichsländer des Bisthums Baſel nicht ebenfalls in das Militärvertheidigungsſyſtem der Eidgenoſſenſchaft gezogen würden. Schon zu mehrern Malen wurden dieſelben, in Gemäßheit der mit den katholiſchen Ständen beſtehenden Verträge, der Neutralität der Schweiz theilhaftig. Frankreich hat und macht hoffentlich keine Anſprüche auf dieſe Länder. Es iſt noch zweifelhaft, ob die Souveränetät eines geiſtlichen Fürſten des deutſchen Reichs wiederhergeſtellt werde. Endlich geht aus den Eröffnungen der Miniſter der alliirten Mächte

nicht undeutlich hervor, daß es die Abſicht der Hohen Monarchen ſey, über ſämmtliche Beſitzungen des ehemaligen Biſchofs von Baſel zu Gunſten der Schweiz zu verfügen. Aus dieſen Betrachtungen ſchlägt die Kommiſſion der Tagſatzung vor: auf den Fall, daß das Bisthum Baſel nicht wiederhergeſtellt würde, die Vereinigung mehrgedachter Landſchaft als den erſten in die Gränzberichtigung einſchlagenden Gegenſtand darzuſtellen, und van den verbündeten Höfen die Gewißheit zu verlangen, daß keine anderweitige Verfügung der gewünſchten feſten Bezeichnung und dem genauen Zuſammenhang unſerer Gränze auf der nordweſtlichen Seite des Jura Hinderniſſe in den Weg legen werde.

B. Die Gränze des Fürſtenthums Neuenburg gegen Frankreich hin läßt nichts zu wünſchen übrig, es ſey denn der ſüdlichſte Theil derſelben, wa ſie ſich an diejenige des Kantons Waadt anſchließt. Dort bilden zwei kleine, aus fünf Gemeinden beſtehende Thäler einen ſcharfen Winkel, der in das ſchweizeriſche Gebiet hineinläuft. Die Kommiſſion vermuthet nicht ohne Grund, daß dieſer für das Fürſtenthum Neuenburg wichtige Gegenſtand van dem dortigen Staatsrath bereits in Betrachtung gezogen worden ſey; ſie hält dafür, es ſollte die Tagſatzung — inſoweit die Umſtände es erlauben, und wenn die Regierung von Neuenburg es wünſcht — die dießfalls vorgenommenen Schritte mit ihren Empfehlungen unterſtützen.

C. In Hinſicht auf die Gränzen des Kantons Waadt bemerkt die Kommiſſion:

1) daß jener kleine Strich Landes, der an dem Rücken der Döle gelegen iſt (Val des Dappes) und im Jahr 1804 unter gebieteriſchen Verhältniſſen an Frankreich hat abgetreten werden müſſen, nunmehr mit allem Recht in den Beſitz des Kantons Waadt zurückkehren, und daß ein Anſuchen in dieſem Sinne gemacht werden ſolle.

2) Was das in den natürlichen Gränzen der Schweiz gelegene Thal Les Rouſſes anbetrifft, deſſen Gewäſſer durch das Thal de Joux in die Orbe, die Zihl und die Aar fließen, ſo hält die Kommiſſion dafür, daß in Betracht der geographiſchen und militäriſchen Vortheile, welche dieſe Erwerbung der Schweiz darbieten würde, während daß es für Frankreich wenig Intereſſe haben kann, drei dürftige Gemeinden und den unfruchtbaren Boden eines außer aller Militärkonvenienz gelegenen kleinen Bergthals beizubehalten, dieſe Vereinigung wirklich für die Schweiz wünſchbar wäre. Der allenfalls darzubietende Gegenwerth dürfte, wenn das Bisthum Baſel mit der Schweiz vereinigt wird, in der Aufopferung einiger Gebietstheile dieſes Landes, die außer der defenſiven Gränze der Schweiz liegen, leicht aufzufinden ſeyn.

D. Die Miniſter der alliirten Mächte haben der Stadt und Republik Genf ihre Wiedervereinigung mit der Schweiz angekündigt. Sie haben in einer öffentlich gewordenen Note verſprochen, daß Genf ein hinreichendes Territorium erhalten ſolle, um als eidgenöſſiſcher Stand in den Bund aufgenommen zu werden. Es dürfte ſonach der Lage der Sache angemeſſen ſeyn, den Erfolg dieſer Erklärungen abzuwarten und nicht jetzt beſtimmte Begehren auszudrücken, wozu die Schweiz noch keinen Beruf hat, und worüber der Wunſch der Stadt Genf ſelbſt ſich noch nicht geäußert zu haben ſcheint.

Es gibt indeſſen zwei Gegenſtände, welche, wenn adige Verſprechen in Erfüllung gehen, von Seite der Tagſatzung in Anregung gebracht werden könnten, als nothwendige Bedingungen einer künftigen Vereinigung von Genf mit der Schweiz, ohne die letztere ſchwerlich Platz finden, noch wirkliche Vortheile gewähren würde.

Der erſte betrifft die Nothwendigkeit der Einverleibung von Verſoix in das Gebiet der Republik Genf, damit die Verbindung dieſer letztern mit der Schweiz nicht durch einen enklavirten Strich Landes unterbrochen werde, der ſchon in frühern Zeiten zu vielen Unannehmlichkeiten Anlaß gegeben hat, und bei den für die Zukunft feſtzuſetzenden engern Verhältniſſen noch beſchwerlicher für beide Theile werden müßte.

Anderſeits iſt die Schweiz zu dem Wunſche berechtigt, daß Genf nicht mit einem zerſtückelten und zerſtreuten Territorium, wie ehemals, ſondern mit einem zuſammenhangenden, in eine dem militäriſchen Vertheidigungsſyſtem der Schweiz vortheilhafte Mark eingegränzten Gebiet dem eidgenöſſiſchen Bund zugegeben werde.

In näherer Entwicklung dieſer Idee dürfte ein ſolches Gebiet am natürlichſten aus dem eigentlichen Baſſin beſtehen, wovon die Stadt ſelbſt den Mittelpunkt ausmacht; dasſelbe würde dann gegen Nord und Weſt durch die nächſten Gebirgshöhen des Jura von der Döle bis zu der Clus (Fart de l'Écluse) auf dem rechten Ufer der Rhone, und auf dem linken Ufer gegen Süd und Oſt durch die Kanten des Buache, Mont de Sion, Salève, der Voirons begränzt, und von da aus dieſe Linie in der Gegend von Hermance an den Genferſee zurückgeführt werden.

Die Kommiſſion trägt darauf an, es möchte die Tagſatzung, wenn der Stadt Genf, in dem Fall ihrer nähern Vereinigung mit der Schweiz, ein zuſammenhangendes, arrondirtes Gebiet zu Theil werden ſoll, einen ſolchen unmaßgeblichen Antrag mit aller erforderlichen Vorſicht und Behutſamkeit empfehlen laſſen.

II. Gränze gegen die Königlich-ſardiniſchen Staaten.

Wenn die alliirten Mächte der Republik Genf zu Bildung eines zuſammenhangenden und arrondirten Gebietes auf dem rechten Ufer des Sees und der Rhone jenen Theil der Landſchaft Gex geben wollen, der dießſeits des Gebirges liegt, ſo darf man mit Zuverſicht hoffen, daß dieſer Republik ein ähnlicher Gränzumkreis auf dem linken Ufer der Rhone werde bewilligt werden. Von dieſer Vorausſetzung iſt die Kommiſſion bei der Abfaſſung des obigen Artikels ausgegangen.

Die Kommiſſion muß übrigens bei der Tagſatzung darauf antragen, daß von dem Gedanken einer weitern Ausdehnung der Gränzen der Schweiz zum Nachtheile von Savoyen und Piemont gänzlich abgeſtanden werden möchte. So vortheilhaft auch dieſelben in militäriſcher Beziehung ſeyn dürften, ſo ſtehen dennoch einem ſolchen Begehren, wozu die Schweiz übrigens weder Befugniß, noch Recht haben würde, ſo wichtige politiſche Gründe entgegen, daß die möglichſte Beſcheidenheit hier zur unerläßlichen Pflicht wird.

III. Gränze gegen Welſchland.

Die nämliche Bemerkung iſt auch auf die Gränzen der Schweiz gegen die mailändiſchen Staaten anwenddar. Die Abtretung zu Gunſten des Kantons Teſſin jenes Theiles des Thals Travaglia, welcher dießſeits des Fluſſes Treſa liegt, und die Vereinigung der vier Pieven mit Graubünden wären ohne Zweifel ſehr wünſchenswerth, aber ſchwer zu erhalten, und das Begehren ſelbſt vielen Schwierigkeiten unterworfen. Die Kommiſſion trägt demnach darauf an, dieſe beiden Gegenſtände ganz außer der diplomatiſchen Verwendung zu laſſen, um nicht anderſeitige, für die Schweiz vielleicht bedenkliche Begehren gleichſam zu provoziren.

In Hinſicht des kleinen, aber höchſt wichtigen Landſtriches, in welchem das Fort Fuentes erbaut war, und das Dorf St. Agatha liegt, würde jedes Anſuchen darüber vor der wirklichen Beſetzung und Wiedervereinigung Veltlins gewiß noch voreilig ſeyn, und die Kommiſſion wünſcht daher, daß die Tagſatzung ihre Verwendung auf dieſen Zeitpunkt verſchieben möchte.

IV. Gränze gegen Deutſchland.

A. Ueber einige ſehr wünſchenswerthe Berichtigungen gegen Deutſchland, oder ſolche Erwerbungen, für welche die entſchiedenſte Konvenienz ſpricht, als z. B.

1) die Vereinigung der Stadt Konſtanz, die ſchon mehrere Male auf diplomatiſchem Wege nachgeſucht und bereits im Jahr 1804 von Seite des Kaiſerlich-öſterreichiſchen Hofes als Unterhandlungsgegenſtand gegen die Inkammerationen in die Wagſchale gelegt worden;

2) die Vereinigung der Zürichergränze jenſeits des Rheins, vorzüglich aber derjenigen von Schaffhauſen, durch Ausgleichung von Gerichtsbarkeitskompromiſſen und Vereinigung einiger, theils enklavirter, theils tief in das ſchweizeriſche Gebiet eindringender Ortſchaften, welche ſeit Jahrhunderten zu dem Militärſyſtem der Schweiz gerechnet und in ihren Neutralitätskreis eingeſchloſſen worden ſind, hält die Kommiſſion dafür, daß, nach näherer Erörterung des Gegenſtandes von Seite der betreffenden Kantone, die Tagſatzung ſich auch dafür in ſchicklichem Zeitpunkt bei den Hohen alliirten Mächten, welche auf die Regulirung der Angelegenheiten Deutſchlands einen entſcheidenden Einfluß ausüben werden, verwenden ſolle, und daß zu dem Ende in die Note an die Herren Miniſter die Bemerkung aufzunehmen ſey, daß die Schweiz noch einige Wünſche in Hinſicht der Berichtigung ihrer Gränze gegen Deutſchland anzubringen hätte, und dieſelben ſeiner Zeit den Hohen Mächten zur geneigten Unterſtützung vortragen werde.

B. Frickthal. Da in einer frühern Note der Miniſter der alliirten Mächte (vom 6. Hornung 1814) der Vorbehalt einer endlichen Erklärung wegen des Frickthals ausgedrückt iſt, ſo hat die Kommiſſion in Erwägung gezogen:

a) daß dieſes Land, das ſeit zwölf Jahren der Schweiz zugetheilt worden, in die Militärvertheidigungsgränze und das Neutralitätsſyſtem der Eidgenoſſenſchaft nothwendig gehört, wenn man nicht die Gränzlinie

des Rheins in einer Strecke von acht Stunden preisgeben und die drei Brücken zu Laufenburg, Säckingen und Rheinfelden der Gewalt einer auswärtigen Macht unterwerfen will;

b) daß auch in Hinsicht der politischen Organisation der Schweiz die erwähnte endliche Erklärung keinen weitern Aufschub erleiden sollte.

Aus obigen Betrachtungen schlägt die Kommission der Hohen Tagsatzung vor:

durch eine besondere Note das Ansuchen an die Minister der alliirten Mächte zu stellen, daß der Schweiz in Hinsicht des Frickthals jene definitive Erklärung und volle Beruhigung gegeben werden möchte, welche von der Großmuth und den wohlwollenden Gesinnungen der alliirten Mächte sich erwarten läßt, und den hohen Werth zu bezeugen, den die Schweiz auf diesen günstigen Entscheid legen würde.

Endlich hat die Kommission bei der Hohen Tagsatzung darauf angetragen, daß der Bericht des Herrn Oberstquartiermeisters Finsler, der so viele interessante Daten und Aufschlüsse über die schweizerische Militärgränze enthält, welche in künftig sich ereignenden Fällen wesentlich benutzt werden können, in dem eidgenössischen Archiv als geheimes Aktenstück aufbewahrt und dem Herrn Verfasser für diese trefflich gelungene Arbeit die Zufriedenheit und der Dank der Bundesbehörde bezeugt werden solle.

Actum in commissione, den 1. Brachmonat 1814.

Præsentibus Tit. Herr Bürgermeister von Reinhard.
" Landammann Heer.
" Bürgermeister Wieland.
" Landammann Zellweger.
" Regierungsrath Fetzer.
" Kanzler Mousson, als Aktuar.

Beilage zum I. Band des Abſchiedes
der außerordentlichen Tagſatzung von 1814 und 1815,
Litt. O.

Bericht

der eidgenöſſiſchen Militärkommiſſion an die Hohe Tagſatzung über die Angelegenheiten der vormaligen biſchöflich-baſelſchen Lande.

Ungeachtet die eidgenöſſiſche Tagſatzung bereits mit den neueſten Verhältniſſen der ehemoligen biſchöflich-baſelſchen Londe bekannt iſt, ſo findet ſich dennoch die Militärkommiſſion pflichtig, Hochderſelben annoch eine aktenmäßige kurze Dorſtellung der bisherigen Verhandlungen ehrerbietig vorzulegen.

In Folge derjenigen Berothung, welche die Tagſatzung ſeiner Zeit auf die erſte Auffarderung des Herrn Generolgouverneurs, Barons von Andlaw, vom 18. Brochmonot, vorgenommen hatte, wurde Herr Oberſt Stehlin von der Militärkommiſſion beauftragt, mit demſelben eine vorläufige Unterredung zu halten.

Das Geſpräch zerfiel in zwei Hauptabtheilungen: die erſte betraf das Fürſtenthum Pruntrut, die zweite, die eidgenöſſiſchen Lande des Biſchofs von Boſel.

In Bezug auf das Fürſtenthum Pruntrut wiederholte der Baron von Andlaw dos Verlangen, welches er ſchon etwos früher durch den Herrn von Billieux in hier mündlich hatte vortragen laſſen: daß das gonze Fürſtenthum Pruntrut durch eidgenöſſiſche Truppen möchte deſetzt, und dieſelben zu ſeiner Diſpoſition geſtellt werden. Er äußerte ſich weitläufig über die Vortheile, welche dieſes Land als Konton der Schweiz bringen würde, bezeigte ſeine lebhofte Verwunderung über die wenige Bereitwilligkeit der Schweiz, ſeinem Anſuchen zu entſprechen, und über den geringen Werth, den mon ſeinen Eröffnungen beilege, und ſchloß damit, daß er ſich in der Nothwendigkeit ſehe, öſterreichiſche Truppen zu ſeiner Unterſtützung im Lande zu beholten, daß es ihm oder in jeder Rückſicht weit angenehmer wäre, dieſelben entloſſen und durch Schweizertruppen erſetzen zu können.

So wichtig dieſe Anträge waren, und ſo ſehr die Schweiz wünſchen muß, daß der größte Theil der biſchöflich-daſelſchen Londe ouf irgend eine Weiſe dem eidgenöſſiſchen Stootenſyſtem einverleibt werde, ſo glaubte die Militärkommiſſion keineswegs weder ihrer Befugniß, noch der Klugheit angemeſſen, ouf eine bloß mündliche Eröffnung hin irgend eine Einleitung treffen zu dürfen; ſie hielt ſich auch nicht einmol für befugt, der eidgenöſſiſchen Tagſatzung hierüber einen gutächtlichen Antrog zu hinterbringen, ſo lange nicht dieſes Verlangen durch eine ſchriftliche Note der akkreditirten Herren Miniſter in offizieller Form ausgeſprochen ſey. Dieſes iſt oder bis jetzt nicht geſchehen, und darum iſt ouch von dieſer Sache weiter nicht die Rede geweſen.

Wohl ſind aber der eidgenöſſiſchen Militärkommiſſion auf moncherlei Wegen dringende und bewegliche Wünſche ſehr zohlreicher Kloſſen von Einwohnern des Bisthums für die Einverleibung in die Schweiz und für das Einrücken eidgenöſſiſcher Truppen bekannt geworden, ouf welche ihr aber nicht erlaubt iſt einzutreten.

Wos nun den zweiten Gegenſtond der Forderungen des Herrn Freiherrn von Andlaw betrifft, ſo äußerte ſich derſelbe gegen Herrn Oberſt Stehlin lediglich dahin, daß, noch ſeiner Meinung, die Verwoltung der Juſtiz in ollen eidgenöſſiſchen Theilen des ehemaligen Bisthums in ſeinem Namen Statt hoben ſoll; allein in den Proklamationen, welche derſelbe unter'm 26. Junius von Pruntrut ousgehen ließ, werden

nicht nur dieſe Landſchaften, wie bisher, dem Gerichtshofe von Delſperg in allen Theilen untergeordnet, ſondern die bisherigen franzöſiſchen Abgaben neuerdings eingefordert, und wenn ſchon der Herr Freiherr von Andlaw in allen von ihm ausgehenden Aktenſtücken nur den Namen Generalgouverneur des Fürſtenthums Pruntrut annimmt, ſo ließ er dennoch ſeine Proklamationen auch in den eidgenöſſiſchen Landen, welche niemals zu jenem Fürſtenthum gehört haben, anſchlagen und verbreiten.

Die Beilage Litt. A enthält die Proklamation über die gerichtliche Organiſation, und Litt. B diejenige über die Auflagen. Die Beilage Litt. C enthält eine Abſchrift der Aufforderung des Herrn Generalgouverneurs an die ſämmtlichen Maires der Gemeinden zur Bekanntmachung und Vollſtreckung ſeiner Befehle.

Zu gleicher Zeit ließ derſelbe durch ein paar ehemalige biſchöfliche Beamte den Entwurf einer Bittſchrift in Umlauf ſetzen, welche im Namen der Einwohner der geſammten biſchöflichen Lande ihm übergeben werden ſollte, aber wegen des allerletzten Satzes, den ſie enthält, wenig Unterſchriften gefunden haben ſoll, ungeachtet der übrige Theil ihres Inhaltes allgemeinen Beifall gefunden hätte.

Die Militärkommiſſion hat die Ehre, eine ihr zu Handen gekommene Abſchrift sub Litt. D beizulegen.

Kurz nachdem dieſe Aktenſtücke an die Maires verſendet worden, erhielt der in Courrendlin kommandirende Hauptmann eine Aufforderung von dem Maire von Delſperg zu militäriſcher Exekution gegen die dortigen Einwohner, welche die Bezahlung der franzöſiſchen Abgaben verweigerten. Der Offizier lehnte dieſe Aufforderung aus Mangel an Verhaltungsbefehlen höflich ab, und ſein Benehmen ward von der Militärkommiſſion gänzlich gebilligt.

Wahrſcheinlich als Folge dieſes mißlungenen Verſuchs erhielt die Kommiſſion in den erſten Tagen des Heumonats ein zweites Schreiben des Herrn von Andlaw, Beilage Litt. E, und antwortete darauf unter'm 6. Heumonat, was Beilage Litt. F ausweiſet. Seither iſt zwiſchen dem Herrn von Andlaw und der Kommiſſion weiter nichts vorgegangen, und auch dem Kommandanten der eidgenöſſiſchen Truppen, Herrn Oberſtlieutenant von Dompierre, keine Zumuthung gemacht worden.

In den immer ſehr umſtändlichen Rapporten dieſes Stabsoffiziers findet ſich keine Spur, daß jemals das Einrücken öſterreichiſcher Truppen in Courrendlin oder einer andern von unſern Truppen beſetzten Ortſchaft angekündigt worden, alſo auch nicht, daß irgend eine Gegenanſtalt von unſerer Seite getroffen worden ſey; wohl aber hat der Herr Kommandant einberichtet, daß er auf die zu Anfang Heumonats verbreiteten Gerüchte von Beſitznahme der biſchöflich-baſelſchen Lande durch eine dritte Macht und von zu beſorgenden unruhigen Auftritten ſich verpflichtet gefunden habe, ſeine Mannſchaft reglementsmäßig auszurüſten; wobei er nichts anderes gethan, als daß er die allgemeinen Inſtruktionen eines jeden kommandirenden Offiziers getreu befolgt hat.

Von Seite der Einwohner der von eidgenöſſiſchen Truppen beſetzten Landſchaft iſt Folgendes an die Militärkommiſſion gelangt, oder derſelben bekannt geworden:

1) Die Stadt Biel hat durch ein Schreiben vom 11. Heumonat erklärt: daß ſie ſich, unter Vorbehalt ihrer politiſchen Rechte und Anſprüche, an den Militärverband der Eidgenoſſenſchaft anſchließe und ſich allen denjenigen Maßregeln unterziehe, welche von den kompetenten Militärbehörden in Bezug auf die Stadt und ihr Gebiet werden getroffen werden, — und hat damit ihre bekannte Proteſtation gegen das Einrücken eidgenöſſiſcher Truppen förmlich zurückgenommen und entkräftet. Durch dieſen Schritt der Regierung von Biel iſt nun hoffentlich die unangenehme Korreſpondenz mit derſelben gänzlich beendigt.

2) Die Bewohner des Münſterthals proteſtantiſchen und katholiſchen Theils haben durch eigene Abgeordnete bei der Militärkommiſſion um Rath und Hülfe zur Einrichtung ihres gemeinen Weſens angeſucht und derſelben zu Handen der Hohen Tagſatzung das Memorial Litt. G übergeben, deſſen Inhalt unmittelbar in die Verhältniſſe gegen den Herrn von Andlaw einſchlägt.

3) Die Dorfſchaften Nods und Prelez auf dem Teſſenberg und das Dorf Renan zu oberſt in dem St. Immerthal haben bei der Regierung von Neuenburg um die Einverleibung in dieſes Fürſtenthum angeſucht, und ſollen bereits angenommen worden ſeyn.

Aus dem ganzen übrigen Erguel iſt einmal keine Beſchwerde und keine Meldung an die Kommiſſion gelangt; dieſelbe ſchließt anmit dieſe ehrerbietige hiſtoriſche Darſtellung und erſucht die Tagſatzung um nachſichtsvolle Aufnahme derſelben.

Zürich, den 18. Heumonat 1814.

Die eidgenöſſiſche Militärkommiſſion.

(Folgen die Unterſchriften.)

Beilagen.

Litt. A.

Au nom des Hautes Puissances Alliées.

Le Gouverneur-Général de la principauté de Porentrui aux habitans de ce pays.

L'évêché de Bâle, ou la principauté de Porentrui, cédé à la France par le traité de paix de Luneville, ayant été détaché de ce royaume par la convention du 23 Avril et la paix qui s'en est suivie le 30 Mai dernier, il est essentiel de pourvoir à l'administration de la justice en 2me instance et en matière criminelle, les relations avec la cour royale de Colmar ayant cessé.

En conséquence il est ordonné que jusqu'à l'époque à laquelle le sort de ce pays sera définitivement fixé, les tribunaux établis à Porentrui et à Delémont seront respectivement de 1ère et de 2me instance; de manière que le tribunal civil de Porentrui aura les attributions qu'avait la cour royale de Colmar relativement à l'appel des jugemens émanés du tribunal civil de Delémont, et ce dernier aura les mêmes attributions relativement à celui de Porentrui en matière civile et correctionnelle.

En matière criminelle, le tribunal de première instance de Porentrui remplira pour les délits commis dans l'étendue de son ressort les fonctions de jurés, et le tribunal de Delémont fera celles de la cour criminelle avec les attributions que le code d'instruction criminelle donne à ces cours; ce qui aura lieu réciproquement par rapport aux délits commis dans l'arrondissement de Delémont. Le tribunal de Delémont aura les attributions des jurés, et le tribunal de Porentrui celles de cour criminelle, abrogeant ainsi provisoirement les lois concernant l'institution des jurés.

A cet effet, chacun de ces deux tribunaux aura dans les cas d'appel et dans les matières criminelles deux juges de plus, que nous nous réservons de désigner dans un court délai.

Porentrui, le 26 Juin 1814.

Le Gouverneur-Général:
Baron d'Andlaw de Birsek.

Litt. B.

Au nom des Hautes Puissances Alliées.

Le Gouverneur-Général de la principauté de Porentrui.

Informé que plusieurs habitans de ce pays sont dans la fausse supposition que l'ordre soit administratif, soit judiciaire, établi jusqu'à ce jour, n'existe plus,

S'empresse de leur faire connaître que les lois existantes resteront en vigueur, et chacun doit leur être soumis, en tant qu'elles ne seront pas rapportées ou modifiées.

Il en est de même des contributions foncières, personnelles, des portes et fenêtres établies par l'ancien gouvernement et qui sont maintenues jusqu'à nouvel ordre.

Quant aux contributions indirectes, il sera fait un règlement qui en diminuera les rétributions, lequel sera publié incessamment.

Porentrui, 26 Juin 1814.

Le Gouverneur-Général:
Baron d'Andlaw de Birsek.

Litt. C.

A Monsieur Moschard, maire cantonal de Moûtiers.

Monsieur!

Je vous envoie ci-joint trois ordonnances que vous êtes chargé de faire passer aux différens maires de votre canton, avec ordre de ma part de les faire publier, ainsi que

vous le ferez vous-mêmes, et afficher dans leurs communes respectives de la manière accoutumée.

Vous enverrez dans la huitaine à Monsieur le Sous-préfet de Delémont les certificats de cette publication et m'annoncerez ici le reçu de ces ordonnances, ainsi que les dispositions que vous aurez prises.

Vous aurez sans doute déjà reçu mon ordre de faire porter à la garde nationale et à la force armée la cocarde blanche et rouge de ce pays.

Arlesheim, ce 30 Juin 1814.

Le Gouverneur-Général:
Baron d'Andlaw.

* * *

Une lettre, pareille à celle-ci, a aussi été expédiée à Monsieur le Président Daxelhoffer, ancien juge de paix, une autre à Monsieur Wildermett, ancien maire de Bienne; ces deux Messieurs chez qui je les ai vues, m'ont dit, qu'ils ne s'y conformeraient pas; ils s'appuient sur la déclaration du prince de Schwarzenberg du 12 Janvier 1814 qui reconnait la bannière de Bienne comme faisant partie intégrante de la Suisse.

Litt. D.

A Son Excellence Monsieur le Baron d'Andlaw, Gouverneur-Général de la principauté de Porentrui de la part des hautes puissances alliées.

Monseigneur!

Les peuples de l'évêché de Bâle ont l'honneur d'exposer avec respect à Votre Excellence, que tous les habitans de ce pays en masse (sauf peut-être un très-petit nombre d'individus parmi les fonctionnaires attachés au gouvernement français) ont reçu avec action de grâce et bénédiction la nouvelle, que par le traité de paix fait avec la France le 30 Mai écoulé, cette principauté était entièrement séparée de la France, et que Son Excellence avait ordre d'en réunir toutes les parties sous son gouvernement, en attendant que les hautes puissances alliées eussent disposé ultérieurement de son sort définitif dans le prochain congrès de Vienne. Mais, Monseigneur, il court dans ce moment un bruit qui allarme les très-humbles exposans et les accablerait de douleur s'il devait avoir quelque consistance. On assure que Monsieur le Préfet du Haut-Rhin réclame l'extradition de cette principauté entre ses mains, prétendant qu'elle fait partie de son département comme avant la paix.

Les très-bumbles exposans, fondés sur les sentimens libéraux que les hautes puissances alliées ont manifestés dans leurs magnanimes opérations, se persuadent qu'elles voudront bien aussi entendre la voix du peuple et la mettre dans la balance de leurs dispositions, surtout lorsque, comme dans ce cas si majeur, pressés par tous les motifs qui peuvent influer sur l'existence des générations présentes et futures, ils expriment le cri d'une nation qui a embrassé avec transport la délivrance du joug sous lequel elle a gémi pendant plus de vingt ans, d'autant plus insnpportable qu'il ne se concilie point avec ses localités et ses moeurs, et qu'il contraste entièrement avec le régime sous lequel elle avait coulé plus de dix siècles de bonheur.

Maintenant qu'elle est menacée de retomber sous le joug dont elle se croyait affranchie, elle vient vous supplier, Monseigneur, de porter aux pieds de Leurs Majestés Impériales et Royales, les augustes souverains alliés, son voeu national, unanime et très-instant, qu'il Leur plaise de maintenir la disposition qui sépare entièrement son territoire de la France, et le place sous le gracieux gonvernement de Votre Excellence, en attendant que son sort politique soit ultérieurement décidé au prochain congrès de Vienne.

* * *

NB. Cette pièce court le pays pour obtenir des signatures. Son auteur, Monsieur Imer, ancien bailli de l'Erguel, en a adressé à plusieurs de ses partisans, toutes prêtes à être signées.

Dans la lettre particulière il leur dit: *ne vous attachez pas au nombre des signatures,* mais seulement *deux ou trois par commune suffisent;* celle-ci ne devait être présentée qu'à quatre on cinq communes.

Litt. E.

Le Ministre d'État et Gouverneur-Général des Hautes Puissances Alliées dans la principauté de Porentrui

A Messieurs les membres de la commission militaire de la Confédération suisse.

Tit.

Monsieur le Colonel Stehlin, de Bâle, m'a remis la lettre que vous m'avez fait l'honneur de m'écrire le 22 Juin.

Je dois avoir l'honneur de vous observer, Messieurs, que ce n'est pas d'après mes intentions, que l'administration qui m'a été confiée doit s'étendre sur toutes les parties de l'évêché de Bâle, et nommément sur Bienne, mais bien d'après les ordres très-précis des hautes puissances alliées.

Je ne puis à cet égard nullement me départir de mes instructions et je n'entrevois aucune difficulté d'administrer les parties occupées par vos troupes tandis qu'elles s'y trouveront.

Le sort de la totalité de ce pays (que des parties soient ancienne Suisse ou non) sera décidé au congrès de Vienne. De là la conséquence bien simple que l'administration doit être au nom des hautes puissances alliées qui en ont fait la conquête.

Je ne puis donc, Messieurs, que me référer à ma lettre du 18 Juin et vous engager de nouveau de donner les ordres nécessaires pour que votre force militaire, loin de gêner ou d'entraver mon gouvernement, en soutienne d'après ma réquisition les dispositions.

Veuillez agréer l'assurance etc.

(Sans date) Le Gouverneur-Général:
Baron d'Andlaw.

Litt. F.

La commission militaire de la Confédération suisse
A Son Excellence Monsieur le Baron d'Andlaw.

Tit.

Nous venons de recevoir une lettre de Votre Excellence sans date, marquée Nr. 61, dans laquelle Elle nous annonce la réception de la nôtre du 22 Juin.

Nous avons bien des excuses à faire à Votre Excellence de ne pas pouvoir lui envoyer encore les déclarations qu'Elle nous demande, mais la Diète ne s'est jamais encore assemblée depuis ledit 22 Juin, et il nous est impossible d'expédier de nouvelles instructions politiques au commandant de nos troupes sans y être autorisés par la Diète.

Il nous importait de faire connaître cette circonstance à Votre Excellence, afin qu'Elle n'attribue pas le retard d'une réponse de notre part à un manque d'égards, et nous renouvelons les assurances de la haute considération etc.

Zurich, le 6 Juillet 1814.

La commission militaire de la Confédération suisse:
Finsler.

Litt. G.

A Leurs Excellences Nos Seigneurs les Président et Membres composant la Diète helvétique.

Monseigneur et Messieurs!

Les habitans de la Prévôté de Moûtier-Grandval (Münsterthal), pénétrés de la plus vive gratitude pour l'intérêt que la Diète de la Confédération a daigné prendre à leur sort,

vienneot, par l'organe de leurs députés soussignés, témoigner à Vos Excellences leur vive reconnaissance. L'occupatinn de ce pays par les troupes de la Confédératioo a fait entrevoir aux habitans de ces cnntrées l'aurore de jours heureux et d'une délivrance dont ils conservernnt à jamais uo précieux souvenir. Ils espérsient que hientôt ils se verraient définitivement réunis au corps helvétique, et qu'à l'abri d'un gonvernement paternel ils passeraient des jours heureux. Cependant un gouvernement, dnnt ils se eroyaient détaehés, vient faire de nouvelles demandes et nous dnnner des nrdres de tnus genres et demander des contributions de toutes espèces, auxquelles nous ne pnuvnns satisfaire, vu l'épuisement du pays par suite des frais de guerre énormes dnnt il a été chargé.

D'ailleurs ce peuple, qui avait manifesté positivement son voeu pour la réunion à la Suisse, et qui, par suite de l'nccupation militaire par les troupes de la Coofédération, avait cessé de recevnir des nrdres d'un gouvernement étranger, se trouve ainsi mnmentanément sans tribunaux et sans autorité sdministrative supérieure, ne pouvaot dnrénavant entretenir de liaisoo politique qu'avec la Suisse. Ce défaut d'autnrité a enhardi quelques malveillans; des délits sont restés impunis, les drnits des familles du pays, et même des communautés suisses, snnt compromis faute de pouvoirs qui puissent autnriser des bénéfices d'inventaires ou des discussions.

Les habitans de ces contrées osent espérer que la Confédération, qui s fait occuper militairement ces vallées, daigners accomplir son oeuvre et ne pas abandooner maintenant ce pays et ses habitans à des antorités qui, sans dnute, ne manqueraient pas de leur faire éprouver leur mécontentement d'avnir émis si positivement nn voeu contraire aux intérêts de ceux qui, désirant s'emparer de leur autorité, lui feraient dans la suite un crime de cet attachement au corps helvétique, et de lui faire sentir tnute son indignatinn.

Ce considéré, les hnmbles exposans au nom de leurs commettans nsent réitérer le voeu déjà émis d'nbtenir l'autorisatinn de se nnmmer un gouvernement provisoire chargé par Vos Excelleoces d'administrer le pays, et qui rendrait enmpte à qui de droit; à défaut de cette autnrisation, qu'Elles veuillent hien en nommer un de leur choix, en sttendsot que le sort de ces eontrées soit définitivement fixé. Nous verrions par là s'établir des relatinns plus intimes avec le lonahle corps helvétique, qui feraient cesser les inquiétudes sérieuses dont sont sgités tous les Prévôtnis sur les nouveaux changemens dnnt on les menace de toute part.

Les humbles supplians et leurs commettans nsent espérer que la Diète ne leur retirera pas sa protectinn et ne permettra pas que les tronpes de la Confédération qui occupent ce pays soient dans le cas de faire exécuter des ordres émanés d'un gouvernemeot étranger.

Nous avons l'honneur d'être avec le plus prnfnnd respect,

De Vos Excellences

Les très-humbles et très-obéissans serviteura

Mnûtier-Grandval, le 3 Juillet 1814.

Champion.
Himmely.
D. Baum, Commissaire.
H. J. Moutet, Ex-Maire.
Moschard, Dr. Med.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

§. I. Zusammentritt der außerordentlichen eidgenössischen Tagsatzung sämmtlicher XIX Kantone in Zürich 3

A. Einleitende Bemerkungen. S. 3.

I. Hinweisung auf die Schlußnahme der eidg. Versammlung vom 10. Hornung 1814, betreffend die Vertagung der Tagsatzung auf den 3. März, S. 3.

II. III. Verschub des Zusammentrittes der Tagsatzung, vorerst auf den 7., hernach auf den 21. März, S. 3.

IV. Bemühungen des Vorortes Zürich und des Tagsatzungspräsidiums, um die dissentirenden Stände Bern, Freyburg und Solothurn zur Beschickung der Tagsatzung in Zürich zu vermögen; Sendung des Herrn Rathsherrn Finsler, von Zürich, an die drei benannten Stände, S. 3 u. 4. Wortlaut der Korrespondenz zwischen Herrn Finsler und den Abgeordneten von Bern, Freyburg und Solothurn, S. 4 u. 5. Begehren von Ury, Schwyz, Unterwalden, Luzern und Bern auf Einberufung einer XIIIörtigen Tagsatzung nach Zürich; hierauf bezügliche Sendung der Herren Landesseckelmeister Zgraggen und Staatsrath Pfyffer von Heydegg an den Vorort Zürich, S. 6. Zürich schreibt eine XIIIörtige Vorkonferenz auf den 17. März aus; Wortlaut der dießfalls an Luzern und Bern erlassenen Schreiben, S. 6 u. 7.

V. Wortlaut eines Schreibens von Bern an den Großen Rath von Zürich, vom 4. März, und der von Zürich am 15. März hierauf ertheilten Erwiederung, als Ausdruck der in jener Zeit einander gegenübergestandenen Hauptmeinungen in den Abschied aufgenommen, S. 7—12.

VI. Unterbleiben der von Zürich ausgeschriebenen Vorkonferenz der XIII alten Kantone, S. 12. Sendung des Herrn Landschreibers Lusser ab Seite der in Luzern versammelten Konferenz von sieben Ständen an den Vorort Zürich mit einem von Luzern ausgefertigten Schreiben vom 21. März, das Begehren um Einberufung einer XIIIörtigen Tagsatzung erneuernd; Wortlaut dieses Schreibens, S. 12 u. 13. Zürichs ablehnende Antwort vom 23. März, S. 13. Bericht der vom Tagsatzungspräsidium an die Konferenz in Luzern abgeordneten Herren Rathsherrn von Wyß und Landammann Zellweger über die Auflösung dieser Konferenz, S. 13 u. 14.

B. Eröffnung, Zusammensetzung und Dauer der Tagsatzung, S. 14.

Eröffnung der Tagsatzung am 6. Aprill; Eröffnungsrede des Präsidenten; Verzeichniß der Gesandtschaften, S. 14. Dauer der Tagsatzung; Anzahl ihrer Sitzungen, S. 14. Abtheilung ihrer Verhandlungen nach mehrern Perioden; Darstellung der ersten Periode im I. Bande, S. 14. Verschiedene Notizen, betreffend einerseits die in dem Gesandtschaftspersonale erfolgten Abänderungen, die Erklärung über die Stellung einzelner Gesandtschaften und die bei einigen Statt gefundenen Absenzen; anderseits die an nicht vertretene Stände zur Wiederabordnung ihrer Gesandten ergangenen Einladungen und die von daher eingekommenen ablehnenden oder beifälligen Rückäußerungen, S. 14—17.

Seite

§. II. Eidgenöſſiſche Kanzlei 17

A. (6. Aprill.) Beſchluß, daß die Beamten bei der eidg. Kanzlei (die Herren Kanzler Mouſſon und Staatsſchreiber Gaſſer) einſtweilen ihre Verrichtungen fortſetzen ſollen, S. 17.

B. (19. Heumonat.) Herrn Gaſſer wird auf ſein Begehren die Entlaſſung von der eidg. Staatsſchreiberſtelle ertheilt; Vorbehalt, über eine materielle Zufriedenheitsbezeugung gegen denſelben ſeiner Zeit in Berathung zu treten, S. 17.

§. III. Diplomatiſche Kommiſſion 17

A. (6. Aprill.) Niederſetzung einer Kommiſſion zur Berathung der Bundesverhältniſſe, S. 17 u. 18.

B. (12. Aprill.) Ermächtigung derſelben, mit den Miniſtern von Oeſterreich, Preußen und Rußland über Gegenſtände ihrer Sendung zu konferiren, S. 18.

C. (14. Mai.) Einſtweilige Ergänzung dieſer Kommiſſion, veranlaßt durch den bei Abſendung einer eidg. Geſandtſchaft nach Paris erfolgten temporären Austritt dreier Mitglieder, S. 18.

Erklärung des geweſenen Herrn eidg. Kanzlers Mouſſon, daß die diplomatiſche Kommiſſion kein Protokoll geführt habe, S. 18.

§. IV. Eidgenöſſiſche Militärkommiſſion 18

A. (30. Aprill.) Beſchluß vom 27. u. 30. April über die Aufſtellung einer eidg. Militärkommiſſion, S. 18. Beſtellung derſelben; Beſtätigung des Herrn Rathsherrn Finsler in der Stelle eines Oberſtquartiermeiſters, ſowie des Herrn Landammanns Heer in derjenigen eines Oberſtkriegskommiſſarius, S. 19. Bemerkung, daß die Miſſivenbücher der eidg. Militärkommiſſion ſich im eidg. Archiv befinden, S. 19.

B. (14. Brachmonat.) Beſtimmung der Beſoldung des eidg. Oberſten von Luternau, als Mitglied der eidg. Militärkommiſſion, S. 19. Note über die Zählungsweiſe des Votums des K. Appenzell bei Abweſenheit des Geſandten des einen Kantonstheils, S. 19 (in der Note).

§. V. Verhältniſſe der Tagſatzung zu dem Auslande, ganz insbeſondere zu den alliirten Mächten 19

A. Verhältniſſe der Tagſatzung zu den vier großen koalirten Mächten: Großbritannien, Oeſterreich, Preußen und Rußland, S. 19.

I. (6. Aprill.) Note der Miniſter von Oeſterreich, Rußland und Preußen vom 5. Aprill, enthaltend das Anſinnen auf Niederſetzung einer zu Konferenzialverhandlungen über Gegenſtände ihrer Sendung bevollmächtigten Tagſatzungskommiſſion; Wortlaut der Note, S. 19 u. 20. Verweiſung an die wegen der Bundesangelegenheiten ernannte Kommiſſion zur Vorberathung, S. 20.

II. (12. Aprill.) Bericht und Antrag dieſer Kommiſſion, S. 20 u. 21. Berathung, S. 20. Beſchluß: Aufſtellung einer zu Konferenzialverhandlungen mit den Miniſtern der verbündeten Mächte über Gegenſtände ihrer Sendung bevollmächtigten (diplomatiſchen) Kommiſſion; Beſtellung dieſer Kommiſſion, S. 21. Anzeige hiervon an die Miniſter, S. 21 u. 22.

III. Verweiſung auf §. XIII des Abſchiedes, betreffend die Note der Miniſter der verbündeten Mächte in Bezug auf die militäriſche Beſetzung mehrerer ſchweiz. Gränzpunkte, S. 22.

IV. Verweiſung auf §. XXVII des Abſchiedes, betreffend die Eröffnung der Miniſter der verbündeten Mächte wegen der in franzöſiſchem Dienſte ſtehenden Schweizertruppen, S. 22.

V. Verweiſung auf §. XXI des Abſchiedes, hinſichtlich der Eröffnungen der Miniſter der verbündeten Mächte über die Vereinigung des neuenburgiſchen Staates mit der Schweiz, S. 22.

VI. Verweiſung auf §§. XVIII u. XXV des Abſchiedes, betreffend die Verhandlungen der Tagſatzung mit den Miniſtern der verbündeten Mächte über die Angelegenheiten Graubündens und der von dieſem Kanton abgeriſſenen Landſchaften Veltlin, Cleven u. Worms, S. 22.

VII. Verweiſung auf §. XII des Abſchiedes, betreffend die wegen der Feſtung Hüningen an die Miniſter der verbündeten Mächte gerichtete Reklamation, S. 22.

VIII. Verweiſung auf §. XIX des Abſchiedes hinſichtlich der Erklärung der Miniſter der verbündeten Mächte über die Verhältniſſe des K. Teſſin, S. 22.

IX. Verweiſung auf §. XXIII des Abſchiedes in Bezug der Note der Miniſter der verbündeten Mächte, betreffend die Verhältniſſe der ehemaligen biſchöflich-baſelſchen Lande, S. 22.

X. (17. Mai.) Genehmigung der Anträge der diplomatiſchen Kommiſſion, betreffend die der eidg. Geſandtſchaft nach Paris zur Beglückwünſchung S. M. Ludwigs XVIII., Königs von Frankreich, in Bezug auf die Monarchen von Rußland, Oeſterreich und Preußen zu ertheilende Inſtruktion und die Abfaſſung von Beglückwünſchungszuſchriften an dieſe Mónarchen, S. 22 u. 23. Wortlaut gedachter Inſtruktion u. Beglückwünſchungszuſchriften, S. 23—25.

XI. Verweiſung auf §. VI des Abſchiedes in Betreff der Eingaben der Miniſter der verbündeten Mächte über die Geſtaltung und Einführung der neuen eidg. Bundesverhältniſſe, S. 25.

XII. Erſter Bericht der außerordentlichen eidg. Geſandtſchaft in Paris; Schlußbericht derſelben, S. 25. Verweiſung über die dießfallſigen Verhandlungen auf B, V des gegenwärtigen Paragraphen, S. 25.

XIII. Verweiſung auf §. XVII des Abſchiedes, betreffend die von den Miniſtern der verbündeten Mächte an die Standesregierungen von Schwyz, Glarus und St. Gallen über die Verhältniſſe des letztern Kantons erlaſſenen Noten, S. 25.

XIV. Verweiſung auf §. XVIII des Abſchiedes, betreffend die Noten, welche die Miniſter der verbündeten Mächte an die Regierung von Graubünden theils über die Fortdauer der Vereinigung dieſes Landes mit der Schweiz, theils über die Aufſtellung einer zeitgemäßen Kantonsverfaſſung erließen, S. 25.

XV. Verweiſung auf §. VI des Abſchiedes in Betreff des Notenwechſels zwiſchen der Tagſatzung und den Miniſtern der verbündeten Mächte über die Bundesverhältniſſe, im Auguſt, S. 25.

B. Verhältniß der Tagſatzung zu einzelnen auswärtigen Staaten und deren diplomatiſchen Agentſchaften, S. 25.

I. Verhältniß der Tagſatzung zu Oeſterreich und zu der Geſandtſchaft dieſer Macht, S. 25.

A. Wortlaut des Kreditivs des Herrn Ritters von Lebzeltern als K. K. öſterreichiſcher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter bei der ſchweizeriſchen Tagſatzung, S. 25 u. 26.

B. (18. Aprill.) Note des Herrn Ritters von Lebzeltern vom 18. Aprill, die Anzeige ſeiner Sendung nach Rom und der Uebertragung der ihm obgelegenen Miſſion in der Schweiz an den bisherigen öſterreichiſchen Geſandten, Herrn von Schraut, enthaltend, S. 26. Bezeigung lebhaften Bedauerns gegen Herrn von Lebzeltern über ſeine Entfernung, S. 26.

C. (21. Aprill.) Wortlaut der Vollmacht des öſterreichiſchen Geſandten, Herrn von Schraut, um in die Miſſion des Herrn von Lebzeltern einzutreten, S. 27.

D. Verweiſung auf A, X u. XII des gegenwärtigen Paragraphen, betreffend die Aufträge der nach Paris abgeordneten eidg. Geſandtſchaft in Bezug auf S. M. den Kaiſer von Oeſterreich, S. 27.

E. (5. Brachmonat.) Anzeige der Regierung von Baſel, daß S. M. der Kaiſer von Oeſterreich bei ſeiner Rückreiſe aus Frankreich die Straße über Baſel und Schaffhauſen einſchlagen werden, S. 27. Beſchluß, denſelben bei ſeiner Anweſenheit in Schaffhauſen durch eine eidg. Deputation bekomplimentiren zu laſſen; Wahl dieſer Deputation, S. 27. Wortlaut des ihr zugeſtellten Kreditives, S. 27 u. 28.

F. (14. Brachmonat.) Bericht vordemerkter Deputation über die Vollführung ihrer Sendung; Verdankung desſelben, S. 28.

G. (4. Heumonat.) Oeſterreichiſche Geſandtſchaftsnote vom 23. Brachmonat, den am 30. Mai 1814 zu Paris zwiſchen Oeſterreich und ſeinen Verbündeten einer- und Frankreich anderſeits abgeſchloſſenen Friedensvertrag einbegleitend; Inhalt der die Schweiz betreffenden Artikel 3, 4 u. 6, S. 28 u. 29. Verdankung dieſer Mittheilung, S. 29. Wortlaut eines

Seite

geheimen, auf die Schweiz bezüglichen Artikels obigen Friedensvertrags, durch den Grafen von Capodistrio konfidentiell mitgetheilt, S. 29.

H. Verweiſung auf §. XXIII des Abſchiedes über mündliche Verhandlungen zwiſchen dem Tagſatzungspräſidium und dem öſterreichiſchen Geſandten, betreffend die Verwendung der eidg. Truppen in den vormaligen biſchöflich-baſelſchen Landen ꝛc., S. 29.

II. Verhältniß der Tagſatzung zu Rußland und zu der Geſandtſchaft dieſer Macht, S. 29.

A. Wortlaut des Kreditivs des Herrn Grafen von Capodiſtrio als Kaiſerlich-ruſſiſcher außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter bei der eidg. Tagſatzung, S. 29 u. 30.

B. Verweiſung auf A, X u. XII des gegenwärtigen Paragraphen, betreffend die Aufträge der nach Paris abgeordneten eidg. Geſandtſchaft in Bezug auf S. M. den Kaiſer von Rußland, S. 30.

C. Verweiſung auf §. VI hinſichtlich der von dem Herrn Grafen von Capodiſtria am 20. Mai gemachten Anzeige, daß er ſich an das Hoflager ſeines Souveräns begebe, S. 30.

D. (14. Brachmonat.) Schreiben des Herrn Grafen von Capodiſtria, vom 28. Mai, ſeine baldige Rückkehr nach der Schweiz anzeigend, S. 30.

E. Verweiſung auf B, H, G des gegenwärtigen Paragraphen hinſichtlich der durch den Grafen von Capodiſtria erfolgten Mittheilung eines geheimen, die Schweiz betreffenden Artikels in dem Friedensvertrag zwiſchen den verbündeten Mächten und Frankreich v. 30. Mai 1814, S. 30.

F. (14. Brachmonat.) Bericht der eidg. Geſandtſchaft in Paris über eine am 1. Brachmonat bei S. M. dem Kaiſer von Rußland gehabte Audienz, S. 31. Verhandlung hierüber, S. 31.

III. Verhältniß der Tagſatzung zu Preußen und zu der Geſandtſchaft dieſer Macht, S. 31.

A. Wortlaut des Kreditivs des Barons von Chambrier d'Oleires als Königlich-preußiſcher außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter, S. 31 u. 32.

B. Verweiſung auf A, X u. XII des gegenwärtigen Paragraphen, betreffend die der eidg. Geſandtſchaft nach Paris ertheilten Aufträge in Bezug auf S. M. den König von Preußen, S. 32.

C. (4. Heumonat.) Bericht der eidg. Geſandtſchaft nach Paris, daß das Beglückwünſchungsſchreiben an S. M. den König von Preußen nicht habe obgegeben werden können; Anſuchen an Hrn. Schultheißen von Müſinen, gegen S. M. bei Ihrer Durchreiſe durch Bern das Angemeſſene zu äußern, S. 32.

D. (18. Heumonat.) Beſchluß: S. M. den König von Preußen bei ſeiner bevorſtehenden Durchreiſe durch Zürich durch eine Deputation bekomplimentiren zu laſſen, S. 33.

E. (19. Heumonat.) Anzeige des preußiſchen Hrn. Geſandten, S. M. der König von Preußen werden bei ſeiner bevorſtehenden Reiſe durch die Schweiz das ſtrengſte Incognito beobachten; Rücknahme obigen Beſchluſſes; Erwiederung der geſandtſchaftlichen Anzeige, S. 33.

IV. Verhältniß der Tagſatzung zu Großbritannien und zu der Geſandtſchaft dieſer Macht, S. 33.

A. (4. Heumonat.) Anzeige über die bevorſtehende Uebergabe der Kreditive des großbritanniſchen Geſandten und bevollmächtigten Miniſters, Herrn Strotford Canning; Bezeichnung einiger Mitglieder der Tagſatzung, um in ihrem Namen dieſer Uebergabe beizuwohnen, S. 33.

B. (20. Heumonat.) Vorlegung des vorläufigen miniſteriellen Beglaubigungsſchreibens, ſowie des förmlichen Kreditivs des Herrn Stratford Canning; Wortlaut beider Aktenſtücke in engliſcher und deutſcher Sprache, S. 33—35. Mittheilung derſelben an die Stände; Erwiederung an S. K. H. den Prinzen Regenten von Großbritannien und Irland, S. 35 u. 36.

V. Verhältniß der Tagſatzung zu Frankreich und zu der Geſandtſchaft dieſer Macht, S. 36.

A. (27. Aprill.) Schreiben des Standes Zürich vom 23. Aprill, begleitend eine Note des franz. Generals Mallet über Anbahnung neuer Militärkapitulationen zwiſchen Frankreich und den eidg. Ständen; Wortlaut dieſer Note, S. 36. Präſidialbericht über mündliche

Seite

Eröffnungen des Herrn Mallet, S. 36 u. 37. Berathung; Beſchluß: Abordnung einer eidg. Geſandtſchaft nach Paris zur Beglückwünſchung S. M. Ludwigs XVIII., Königs von Frankreich, S. 37. Auftrag an die diplomatiſche Kommiſſion zur Einreichung weiterer daheriger Vorſchläge, S. 37.

B. (6. Mai.) Bericht obiger Kommiſſion, S. 37. Berathung, S. 37 u. 38. Beſchluß auf einläßliches Eintreten in denſelben, S. 38. Fernerer Beſchluß: Abfaſſung eines Beglückwünſchungsſchreibens an S. M. den König von Frankreich, enthaltend zugleich den Wunſch nach Wiederherſtellung der frühern Verhältniſſe in Bezug auf Militärkapitulationen und andere freundſchaftliche Verbindungen, S. 38. Erwählung der Geſandtſchaft, S. 38. Wortlaut des Beglückwünſchungsſchreibens an S. M. Ludwig XVIII., S. 39. Rückweiſung des die Stellung der Geſandtſchaft zu den verbündeten Monarchen behandelnden Theils des Berichtes der Kommiſſion an dieſelbe, S. 39.

C. (10., 13. Mai.) Erläuternde Ratifikationserklärungen bezüglich auf den Beſchluß vom 6. Mai, von Seite der Stände Zürich, Freyburg und Appenzell Außer-Rhoden, S. 39 u. 40.

D. (17. Mai.) Genehmigung der von der diplomatiſchen Kommiſſion vorgeſchlagenen Inſtruktion für die nach Paris abgeordnete eidg. Geſandtſchaft; Wortlaut derſelben, S. 40.

E. (4. Brachmonat.) Notifikationsſchreiben S. M. Ludwigs XVIII., vom 20. Mai, in Bezug auf ſeine Thronbeſteigung; Begleitſchreiben des Herrn Grafen von Talleyrand, die Anzeige ſeiner Ernennung zum franzöſiſchen Miniſter in der Schweiz u. den Wunſch enthaltend, daß das Königliche Schreiben nicht veröffentlichet werde, S. 40 u. 41. Mittheilung obiger Schreiben an die Stände; Erwiederung an Herrn Grafen von Talleyrand, S. 41.

F. (8. Brachmonat.) Erſter Bericht der eidg. Geſandtſchaft in Paris, vom 30. u. 31. Mai, S. 41. Friedenstraktat zwiſchen den verbündeten Mächten und Frankreich, vom 30. Mai, S. 41. Ueberweiſung des beſagten Berichtes an die diplomatiſche Kommiſſion, S. 42.

G. (4. Heumonat.) Schreiben des Herrn Schultheißen von Mülinen, vom 29. Brachmonat, über die letzten Verrichtungen der eidg. Geſandtſchaft in Paris, S. 42. Wortlaut des derſelben ertheilten Königl. Rekreditivs, S. 42. Urſachen, welche das bisherige Nichteintreffen des Herrn Regierungsrathes Monad am Sitze der Tagſatzung veranlaßt haben mögen, S. 42. Beſchluß, den Bericht der Herren Schultheiß von Mülinen und Landammann Reding über die der eidg. Geſandtſchaft nach Paris übertragene Miſſion anzuhören, S. 43. Dießfallſiger Schlußbericht, von Herrn Schultheißen von Mülinen erſtattet, S. 43. Mündliche Bemerkungen des Herrn Landammanns von Reding, S. 43. Berathung, S. 43. Offenbehaltung des Protokolls; Aeußerung des vorläufigen Befindens über geſchickte und getreue Beſorgung der der Geſandtſchaft ertheilten Aufträge, S. 43. Bemerkung von Waadt, S. 43.

Note des Abſchiedes, daß die Protokalle der Tagſatzung keiner Klage des K. Aargau in Bezug auf die eidg. Geſandtſchaft nach Paris erwähnen, und daß dieſelben keinerlei Aeußerungen des Herrn Regierungsrathes Monod über obigen Schlußbericht enthalten, S. 43 u. 44.

H. (4. Heumonat.) Note der franzöſiſchen Geſandtſchaft vom 11. Brachmonat, einbegleitend den zwiſchen Frankreich einer- und den verbündeten Mächten anderſeits zu Paris am 30. Mai 1814 abgeſchloſſenen Friedensvertrag; Verdankung dieſer Mittheilung, S. 44.

J. (21. Heumonat.) Anzeige, Herr Graf von Talleyrand habe ſein Kreditiv als Königlich-franzöſiſcher außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter überreicht; Mittheilung desſelben an die Stände, S. 44.

VI. Verhältniß der Tagſatzung zum päpſtlichen Stuhl und deſſen Nunziatur in der Schweiz, S. 45.

A. (30. Aprill.) Anzeige des päpſtlichen Nunzius, vom 28. Aprill, über ſein bevorſtehendes Eintreffen auf der Tagſatzung in Zürich; Beſchluß, denſelben bei ſeiner Ankunft in Zürich durch eine Deputation aus dem Mittel der Tagſatzung bewillkommen zu laſſen; Beſtellung dieſer Deputation, S. 45.

Seite

B. (18. Mai.) Note des päpſtlichen Nunzius vom 7. Mai in Bezug: a) auf Gewährleiſtung der katholiſchen Religion und ihres Cultus in den katholiſchen und paritätiſchen Kantonen; b) auf Gewährleiſtung des kanoniſchen Fortbeſtandes der Klöſter und der Kapitel; c) auf Gewährleiſtung der Kirchengüter und ihrer freien Verwaltung; Verweiſung an die diplomatiſche Kommiſſion zur Vorberathung und Berichterſtattung, S. 45 u. 46.

C. (27. Mai.) Wortlaut ihres Berichtes und ihrer Anträge, S. 46 u. 47.

a) Berathung in Bezug auf Gewährleiſtung der katholiſchen Religion; Konkluſum: Empfehlung an die Stände gemiſchter Konfeſſion, die Gewährleiſtung beider chriſtlichen Religionen in ihren Kantonsverfaſſungen auszuſprechen, S. 47.

b) Berathung in Bezug auf Gewährleiſtung des kanoniſchen Fortbeſtandes der Klöſter und Kapitel; Annahme des Grundſatzes ihres Fortbeſtandes und ihrer Beſteuerung, S. 47 u. 48. Beſchluß, daß dieſer Grundſatz durch die Bundesverfaſſung ausgeſprochen werden ſoll, S. 48. Beſondere Voten von Aargau, Thurgau und Zürich, S. 48.

(28. Mai.) Nachträgliche Erklärungen von Appenzell Außer-Rhoden, Uri, Glarus und Baſel in Bezug auf den Beſchluß vom 27. Mai, hinſichtlich der kanoniſchen Exiſtenz der Klöſter u. ſ. f., S. 48 u. 49.

D. (14. Brachmonat.) Schreiben des Herrn Nunzius vom 11. Brachmonat, enthaltend die Anzeige von dem am 24. Mai erfolgten Einzuge Seiner päpſtlichen Heiligkeit in Rom; Verdankung dieſer Anzeige, S. 49.

Verhältniß der Tagſatzung:

VII. zu Spanien;

VIII. zu den Vereinigten Niederlanden;

IX. zu Sardinien, S. 49.

(16. Auguſt.) Antrag der diplomatiſchen Kommiſſion auf Abfaſſung eines Beglückwünſchungsſchreibens an S. M. Ferdinand VII., König von Spanien, unter Erwähnung der Verdienſte des Herrn Ritters von Caamaño, ehemaligen ſpaniſchen Geſandten in der Schweiz, S. 49. Umfrage; ähnlicher Antrag in Bezug auf ein Beglückwünſchungsſchreiben an S. K. H. den ſouveränen Fürſten der Vereinigten Niederlande, ſowie an S. M. den König von Sardinien, S. 49. Genehmigung der Beglückwünſchungsſchreiben an S. M. den König von Spanien und an S. K. H. den ſouveränen Fürſten der Vereinigten Niederlande; Wortlaut derſelben S. 49—51. Anordnung eines ähnlichen Schrittes gegen S. M. den König von Sardinien, ſobald die Anzeige ſeines Regierungsantrittes eingelangt ſeyn wird, S. 51.

X. Verhältniß der Tagſatzung zu Bayern, S. 51.

(30. April.) Die Antworten der Stände auf das vorörtliche Kreisſchreiben vom 4. März, begleitend die bayeriſche Geſandtſchaftsnote vom 10. Hornung 1814, welche die Auslieferung militärpflichtiger bayeriſcher Unterthanen verlangt, werden an eine Kommiſſion zur Vorberathung und Berichterſtattung gewieſen; Beſtellung dieſer Kommiſſion, S. 51.

XI. Verhältniß der Tagſatzung zu Württemberg, S. 51.

(16. Auguſt.) Verbalnote des Königlich-württembergiſchen Herrn Geſandten, welche gegen das Eindringen von, mit ſchweizeriſchen Päſſen verſehenen Bettlern und Landſtreichern in die württembergiſchen Lande Beſchwerde führt; Mittheilung dieſer Verbalnote an die Stände und Erwiederung gegen den württembergiſchen Geſandten, S. 51.

XII. Verhältniß der Tagſatzung zum Königreich Neapel und deſſen Geſandtſchaft, S. 52.

Verweiſung auf die am 28. Hornung erfolgte Mittheilung des Beglaubigungsſchreibens des Ritters Marciano Simonetti als Geſchäftsträger des Königs von Neapel, S. 52.

Seite

§. VI. Berathung über die neu zu begründenden Bundeseinrichtungen . . 52

A. Erſte Berathung übee den Entwurf eines Bundesvertrags. (Zeitraum vom 6. Aprill bis zum 6. Mai.) S. 52.

I. (6. Aprill.) Allgemeine Aeußerungen der Stände in der erſten Umfrage, S. 52. Erklärung von Zug, S. 52 u. 53. Erklärung von Bern, S. 53. Erklärung von Freyburg, S. 53. Erklärung von Solothurn, S. 54. Erklärung von Graubünden, S. 54. Konkluſum: die von der eidg. Verſammlung bearbeiteten Grundlinien eines eidg. Vereins werden zum Leitfaden der Berathung genommen, neue wichtige Punkte an eine Tagſatzungskommiſſion zur Vorberathung gewieſen, S. 54 u. 55. Beſtellung gedachter Kommiſſion, S. 55.

II. (12. Aprill.) Gegenerklärung von Aargau auf die Erklärung von Zug, S. 55. Eröffnung der Stände Aargau und Waadt, daß ſie in Bezug auf Berns obige Erklärung von der Offenbehaltung des Protokolls abſtrahiren, S. 55. Nachträgliche Einrückung der am 11. Hornung 1814 an das Protokoll der eidg. Verſammlung geſtellten Note der aargauiſchen Geſandtſchaft gegen die Territorialanſprüche des K. Zug, S. 55 u. 56.

III. (14. Aprill.) Eröffnung der Berathung über den neuen Bundesvertrag; einſtweiliges Uebergehen des erſten Artikels, S. 56 u. 57.

a. Berathung über den Artikel 2 (Geld- und Mannſchaftskontingent); Voten der ſämmtlichen Stände, S. 57—59. Konkluſum: Rückweiſung an die Kommiſſion zu neuer Redaktion; einſtweilige Aufrechthaltung der beſtehenden Geld- und Mannſchaftsſkala, S. 59.

b. Berathung über den Artikel 3 (Feſtſetzung der Bundesverhältniſſe der mit der Schweiz neu zu vereinigenden Länder); Bemerkungen von Zug und Graubünden, S. 59. Rückweiſung des Artikels an die Kommiſſion zu Verbeſſerung der Redaktion, S. 59.

c. Allgemeine Umfrage über den Artikel 4 (Hülfsleiſtung der Kantone bei Angriffen von außen und bei innern Gefahren), S. 59 u. 60. Rückweiſung des Artikels an die Kommiſſion zu beſſerer Ausarbeitung, S. 61.

IV. (16. Aprill.) *d.* Berathung des Artikels 5 (Bündniſſe, Militärkapitulationen und Verträge über minder wichtige ökonomiſche Gegenſtände ꝛc.), S. 61.

A. Annahme des Grundſatzes, daß Bündniſſe eines einzelnen oder mehrerer Kantone mit einer fremden Macht gänzlich unterſagt ſeyn ſollen, S. 61.

B. 1) Berathung der Frage: wem der Abſchluß von Militärkapitulationen zuſtehe, S. 61. Konkluſum: Militärkapitulationen dürfen von mehrern oder einzelnen Kantonen mit auswärtigen Staaten errichtet werden, S. 61.

2) Berathung über die Frage bezüglich der Prüfung abgeſchloſſener Militärkapitulationen durch die Tagſatzung, S. 61. Konkluſum: daß abgeſchloſſene Militärkapitulationen der Tagſatzung vorgelegt werden ſollen; Bezeichnung, zu welchem Zwecke, S. 61 u. 62.

3) Ergebniß der Abſtimmung über die Frage: ob Militärkapitulationen vor ihrem Abſchluß der Tagſatzung vorgelegt werden ſollen, S. 62.

4) Verlangen der Stände Ury, Schwyz, Unterwalden und Zug um Zuſicherung des Werdungsrechtes in den ihnen vor 1798 angehörig geweſenen Unterthanen- und Mediatlanden, S. 62. Gegenerklärung von St. Gallen, Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt, S. 62.

C. Ergebniß der Abſtimmung in Bezug auf den Abſchluß und die Vorlegung von Verträgen über minder wichtige ökonomiſche oder andere Gegenſtände, S. 62.

D. Antrag von Ury, Unterwalden, Luzern und Zug: Bündniſſe zwiſchen einzelnen Kantonen der Schweiz förmlich zu unterſagen; daherige Bemerkungen Berns und Solothurns; Ueberweiſung dieſes Gegenſtandes an die Kommiſſion, S. 62. Rückweiſung des geſammten Art. 5 an die Kommiſſion zu ſorgfältiger Reviſion, S. 63.

e. Berathung über den Artikel 6 (Herſtellung der alteidg. Rechtsform), S. 63. Allgemeine Umfrage, S. 63 u. 64. Rückweiſung des Artikels 6 an die Kommiſſion, S. 64.

Digitized by Google

Seite

f. Annahme des Artikels 7 (Verbot jeder gewaltſamen Maßregel oder Bewaffnung bei Streitigkeiten unter den Kantonen); beſonderer Anwurf von Appenzell Außer-Rhoden, S. 64.

V. (18. April.) *g.* Berathung über den Artikel 8 (Abſchaffung aller mit den Rechten eines freien Volkes unverträglichen Unterthanenverhältniſſe), S. 64 u. 65. Aufzählung derjenigen Kantone, welche dieſen Artikel mit oder ohne Beiſatz genehmigen, S. 65. Erklärungen von Bern, Freyburg und Solothurn, S. 65. Vertheidigung des angetragenen Artikels ab Seite mehrerer Stände, S. 66. Abſtimmung: Der Antrag auf Auslaſſung des Artikels, ſowie der Antrag auf Beibehaltung desſelben ohne Veränderung, bleiben in der Minderheit, S. 66. Annahme des Artikels mit Vorbehalt einer Redaktionsveränderung; daherige Rückweiſung an die Kammiſſion, S. 66. Erklärung van Zug, S. 66.

VI. (19. April.) *h.* Berathung über den Artikel 9 (Abſchaffung der Abzugsrechte im Innern der Schweiz); Annahme dieſes Artikels; daherige Erklärung von Zug und Bemerkung von Waadt, S. 66.

1) Berathung des Antrags von Waadt, über Abſchaffung des Zugrechtes angekaufter Liegenſchaften, S. 66 u. 67. Die Abſtimmung bleibt ohne Ergebniß, S. 67. Aeußerungen von Glarus und St. Gallen gegen eine rückwirkende Anwendung dieſes Zugrechtes, S. 67.

2) Berathung über Beibehaltung des Grundſatzes freier Niederlaſſung; Aufzählung der verſchiedenen Standesvaten, S. 67 u. 68. Der Antrag auf Weglaſſung des Artikels bleibt in der Minderheit, S. 68. Konklnſum für Regulirung dieſes Gegenſtandes auf dem Wege der Kantonalgeſetzgebung oder freiwilliger Konkordate; Rückweiſung an die Kammiſſian zur Vorlegung eines Artikels in dieſem Sinne, S. 68.

i. Berathung über den Artikel 10 (freie Zirkulation der Landesprodukte, Lebensmittel, Kaufmannswaaren nnd des Viehes); Annahme desſelben; beſondere Vaten einiger Kantone, S. 68.

k. Berathung über den Artikel 11 (Zölle, Weg- und Brückengelder); inſtruktiansgemäßes Votum von Freyburg, S. 68 u. 69. Annahme des Artikels unter Rückweiſung desſelben an die Kammiſſion zur Redaktionsverbeſſerung, S. 68. Graubündens Begehren, daß die Gränzzölle als Eigenthum der Gränzkantone anerkannt werden, S. 69. Begehren von Zug auf wenigſtens theilweiſe Einlieferung des Ertrags der Gränzzölle in die Zentralkaſſe, jedenfalls auf Herunterſetzung des Kaiſerzalles im Frickthal, widerſprochen von den Gränzkantonen im Allgemeinen, von Aargau im Beſondern wegen bes bemerkten Kaiſerzalles, S. 69. Der Kommiſſian wird anheimgeſtellt, bei Reviſion der Redaktion auf das Begehren von Graubünden Rückſicht zu nehmen, S. 69.

VII. (20. April.) Berathung der Organiſation und Befugniſſe der Tagſatzung, S. 69.

k. Annahme des Artikels 13 (Stimmführung der Kantone), S. 69. Erklärungen von Unterwalden ob und nid dem Wald, Appenzell Außer- und Inner-Rhoden und Glarus, S. 69.

l. Berathung des bei dem Artikel 14 varkommenden dappelten Vorſchlags über das Stimmrecht der Kantone, S. 69 u. 70. Beſchluß für das einfache und gleichmäßige Stimmrecht jedes Kantons auf der Tagſatzung, S. 70. Aeußerungen von Appenzell Inner-Rhaden, Freyburg, St. Gallen und Thurgau, S. 70. Wortlaut der Inſtruktion von Zürich, S. 70.

Berathung des zweiten Membrum des Artikels 14 über das Erforderniß abſoluter Stimmenmehrheit zu einem kraftgültigen Entſcheid; Votum von Ury, S. 70.

m. Annahme des Artikels 15 (Kriegserklärungen und Friebensſchlüſſe); eventuelles Begehren von Freyburg, S. 70 u. 71.

n. Berathung des Artikels 16 (Abſchluß van Bündniſſen; hierfür erforderliche Stimmenmehrheit), S. 71. Inſtruktionsmäßige Vaten van Schwyz und Nidwalden, S. 71. Bekämpfung der Behauptung, daß abgeſchloſſene Bündniſſe für die nicht beitretenden Stände unverbindlich ſeyen; Aufzählung der Stände, welche, mit Ausſchluß bieſes Nachſatzes, den Artikel 16 genehmigen, S. 71.

Seite

o. Berathung und Annahme des Artikels 17 (Verfügung der Tagſatzung über das eidg. Truppenkontingent), S. 71 u. 72.

p. Annahme des Artikels 18 (Abordnung und Zurückberufung eidg. Geſandter), S. 72. Antrag auf Abſchaffung permanenter ſchweizeriſcher Geſandtſchaftsſtellen im Auslande und auf Aufhebung der wirklich beſtehenden, S. 72.

q. Annahme des Artikels 12 (Zeitpunkt des Zuſammentrittes und Dauer der Tagſatzung, abgeſehen von der Beſtimmung des Ortes), S. 72.

r. Annahme des Artikels 19 (Außerordentliche Tagſatzungen) in zwei Abſtimmungen, S. 72.

VIII. (21. Aprill.) Berathung über die Aufſtellung eines eidg. Direktorats und deſſen Attribute, S. 73.

s. Berathung über die dahin gehörigen Artikel 20, 21, 22, 23 u. 24, nebſt dem hierauf bezüglichen Theil der Artikel 12 u. 19; daherige Voten der Kantone, S. 73—78. Ueberweiſung des Gegenſtandes an die Kommiſſion zu deſſen weiterer Ausarbeitung mit Rückſicht auf die eröffneten Inſtruktionen, S. 78.

IX. (22. Aprill.) *t.* Berathung des Artikels 25 (Fortbeſtand der eidg. Konkordate, Verkommniſſe und Tagſatzungsbeſchlüſſe ſeit 1803); Annahme desſelben, S. 78.

v. Annahme des Artikels 26 (Niederlegung der Bundesverfaſſung und der neurevidirten Kantonsverfaſſungen in das eidg. Archiv); beſonderes Votum von Freyburg, S. 78 u. 79.

X. (22. Aprill.) a) Ueberweiſung des Antrags von Waadt zu Aufnahme eines Artikels in den Bundesvertrag: daß die Tagſatzungsgeſandten nach ihren Inſtruktionen ſtimmen ſollen, an die Kommiſſion, S. 79. b) Ebenfallſige Ueberweiſung des Antrags von Appenzell Inner-Rhoden zu Aufnahme eines Artikels: daß die Kantone alle der Bundesbehörde nicht beſtimmt übertragene Gewalt ausüben, an die nämliche Kommiſſion, S. 79. c) Thurgau's Antrag auf Feſtſetzung eines Artikels, betreffend den Fortbeſtand der Garantie der helvetiſchen Staatsſchuld und die Liquidation derſelben, wird an die Kommiſſion verwieſen; Erklärung Berns, S. 79.

XI. (26. Aprill.) Zürich's Beitritt zu dem in den Artikel 16 aufgenommenen Grundſatz: daß Bündniſſe oder Traktate mit dem Auslande alle eidg. Stände verbinden, S. 79 u. 80.

XII. (26. Aprill.) Ueberweiſung des Antrags von Freyburg: die Kommiſſion zu beauftragen, jeden der ihr in globo zugewieſenen Artikel 12, 19, 20, 21, 22, 23 u. 24 des Entwurfes, betreffend das eidg. Direktorat, deſſen Beſtellung und Befugniſſe, beſonders zu begutachten, an gedachte Kommiſſion, S. 80.

XIII. (6. Mai.) Ueberweiſung des Antrags von Solothurn auf Annahme des Grundſatzes: daß der Uebertritt von einem chriſtlichen Glaubensbekenntniſſe zu dem andern niemals mit dem Verluſt des Gemeinds- oder Kantonsbürgerrechtes beſtraft werden ſolle, an die Kommiſſion, S. 80.

XIV. Denkſchrift der Miniſter der verbündeten Mächte über die Errichtung eines neuen Bundesvereins, dem Bundespräſidium auf vertraulichem Wege zugeſtellt, S. 80.

B. Zweite Berathung über den Entwurf eines Bundesvertrags, ſo wie derſelbe aus den Berathungen der am 6. April niedergeſetzten (diplomatiſchen) Kommiſſion hervorgegangen iſt. (Zeitraum vom 10. Mai bis zum 4. Heumonat.) S. 80.

I. (10. Mai.) Vorlegung des Entwurfes einer Bundesverfaſſung durch die am 6. April ernannte Tagſatzungskommiſſion; Wortlaut desſelben, S. 80. Auftrag an die Kanzlei, zu Handen der Geſandtſchaften einige Abſchriften auf den Kanzleitiſch zu legen, S. 80. Aufzählung der 43 Artikel des vorgedachten Entwurfes, S. 81 u. 82. Verbalnote der Miniſter der verbündeten Mächte über den ihnen mitgetheilten Entwurf der Bundesverfaſſung, S. 82.

a. Berathung des erſten, drei Membra enthaltenden Artikels, S. 82.

1. Annahme des erſten Membrum (Bund der XIX Kantone), S. 82.

Seite

II. Annahme des zweiten Membrum (Gewährleiſtung der Kantonsverfaſſungen), S. 82.

III. Berathung des dritten Membrum (Gewährleiſtung des Gebietes); daherige Reklamationen einiger Kantone, von andern widerſprochen, S. 82 u. 83. Erklärungen von Zürich, Glarus und Luzern, S. 83. Annahme des dritten Membrum, S. 83.

II. (11. u. 16. Mai.) Verwahrung von Aargau und Waadt gegen die Anſprache des Standes Bern auf die von ihm im Jahr 1798 abgeriſſenen Landestheile, S. 83.

III. (11. Mai.) *b.* Berathung der allgemeinen Beſtimmungen; Artikel 2 (bewaffnete Macht und Mannſchaftskontingent); Bericht der Kommiſſion, mit beſonderer Hinſicht auf das Mannſchaftskontingent Graubündens, S. 84 u. 85. Annahme des Artikels 2, S. 85. Bemerkung von Graubünden, S. 85. Verwahrung von Appenzell Inner-Rhoden, S. 85.

c. Berathung des Artikels 3 (Mittel und Wege zur Beſtreitung eidg. Kriegskoſten; Geldkontingent); beleuchtender Bericht der Kommiſſion, S. 85 u. 86. Dahin einſchlagende Begehren, Vorbehalte und Verwahrungen mehrerer Kantone, S. 86 u. 87. Annahme des Artikels 3, S. 87.

d. Annahme des Artikels 4 (Ausſcheidung der Mannſchafts- und Geldkontingente der eventuell mit der Schweiz zu vereinigenden Länder), S. 87. Vorbehalt von Graubünden, S. 87.

e. Bericht der Kommiſſion über die Bildung einer Kriegskaſſe zur theilweiſen Beſtreitung der Koſten eidg. Truppenauszüge vermittelſt einer Conſumogebühr auf Waaren, die nicht zu den allgemeinen Bedürfniſſen gehören; vorgeſchlagener Artikel 5, S. 87 u. 88. Berathung hierüber, S. 88. Anwurf auf Zentraliſirung der Münz-, Poſt- und Pulverregalien; ſofortige Beſeitigung desſelben, S. 88 u. 89. Berathung über die Faſſung des von der Kommiſſion angetragenen Artikels 5, S. 89. Annahme des Grundſatzes der Gründung einer eidg. Kriegskaſſe aus indirekten Hülfsmitteln; Anweiſung der Kommiſſion, die Redaktion der fernern Beſtimmungen ſorgfältig zu revidiren, S. 89.

IV. (12. Mai.) *f.* Berathung des Artikels 6 (Mahnung und Hülfsleiſtung bei Gefahren von außen und von innen; Bericht der Kommiſſion; Annahme des Artikels 6, S. 89 u. 90.

g. Berathung des Artikels 7 (eidg. Recht; beſonderer Bericht der Kommiſſion, S. 90 u. 91. Ergebniß der Abſtimmung; Annahme des Artikels; beſondere Deſiderien einiger Stände, S. 91.

h. Annahme des Artikels 8 (Bündniſſe, Militärkapitulationen und Verträge über ökonomiſche und Polizeigegenſtände), S. 91.

i. Annahme des Artikels 9 (Handelsverträge mit auswärtigen Staaten), S. 91.

k. Annahme des Artikels 10 (Unzuläſſigkeit von Verträgen zwiſchen einzelnen Kantonen für gegenſeitige bewaffnete Unterſtützung), S. 92.

l. Annahme des Artikels 11 (Abzug, Niederlaſſungsrechte, Ankauf von Liegenſchaften und deren Zug) in drei Abſtimmungen; Vorbehalt von Zug in Betreff der Abgaben von Erdſchaften, S. 92.

m. Annahme des Artikels 12 (freier Verkehr für Lebensmittel, Landeserzeugniſſe, Kaufmannswaaren und Vieh), S. 92.

n. Annahme des Artikels 13 (Zölle, Weg- und Brückengelder); Antrag von Freyburg auf Vorlegung eines Etats der beſtehenden Zölle und auf Maßregeln zu Verminderung der daherigen Laſten, S. 93.

o. Bemerkung der Kommiſſion über den Artikel 14 (Aufhebung der Unterthanenverhältniſſe; allgemeiner Genuß der politiſchen Rechte); Annahme desſelben, S. 93. Erklärungen von Bern und Freyburg, S. 93.

Antrag von Appenzell auf Aufnahme des Grundſatzes gegenſeitiger Vollziehung gerichtlich ausgefällter Urtheile; Verweiſung desſelben zu näherer Prüfung an die Kommiſſion, S. 93.

V. (13. Mai.) Erneuertes Begehren von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug auf

Seite

Einräumung des Werbungsrechtes in den ehemals gemeinſam beſeſſenen Vogteien; Gegenerklärung von St. Gallen, Aargau, Thurgau und Teſſin, S. 94.

VI. (13. Mai.) Berathung des dritten Abſchnittes: Tagſatzung, ihre Rechte und Befugniſſe, S. 94.

p. Annahme des Artikels 15 (Aufſtellung der Tagſatzung als oberſte Behörde der Eidgenoſſenſchaft), S. 94.

q. Artikel 16 (militäriſche Maßregeln des Bundes zur Sicherheit der Schweiz und zur Behauptung der Neutralität; Verfügung über das Truppenkontingent; Oberaufſicht des Bundes über deſſen Bildung und Ausrüſtung; eidg. Inſpektion desſelben); Bemerkungen der Kommiſſion bezüglich auf eine beſtimmte Faſſung in Betreff der Inſpektion der Kontingente; Annahme dieſes Artikels, S. 94.

r. Annahme des Artikels 17 (Ausſchreibung der Geldkontingente), S. 94. Erneuerte Verwahrung von Zug, Appenzell Inner-Rhoden und Graubünden in Hinſicht der Geldſkala, S. 94.

s. Annahme des Artikels 18 (Beaufſichtigung der Verwaltung und Verwendung der eidg. Kriegskaſſe), S. 95.

t. Annahme des Artikels 19 (Verfügungen auf den Fall fortdauernder Unruhen in einem Kanton), S. 95.

v. Annahme des Artikels 20 (Kriegserklärungen, Friedensſchlüſſe und Bündniſſe; hierzu erforderliche Stimmenmehrheit), S. 95.

x. Berathung des Artikels 21 (Abſchluß von Handelsverträgen); Frage über die hierzu erforderliche Mehrheit; Annahme des Artikels, S. 95.

y. Annahme des Artikels 22 (Abordnung und Abberufung eidg. Geſandter), S. 95.

z. Annahme des Artikels 23 (Kompetenz der Tagſatzung bei dem eidg. Recht und in Bezug auf Zölle, Weg- und Brückengelder), S. 95.

VII. (14. Mai.) Berathung des vierten Abſchnittes der Bundesverfaſſung: Organiſation der Tagſatzung, S. 95.

aa. Berathung des Artikels 24 (Beſtand der Tagſatzung: inſtruktionsgemäßes Stimmen); mündlicher Antrag der Kommiſſion auf einen Zuſatz, daß keine dem Bundesvertrag zuwiderlaufenden Inſtruktionen ertheilt werden, S. 95. Beſeitigung dieſes letztern Antrags und Modifikation der Faſſung des Artikels, S. 95 u. 96. Ergebniß der Abſtimmungen über den Artikel ſowohl in ſeiner modifizirten als in ſeiner urſprünglichen Geſtalt, S. 96.

bb. Annahme des Artikels 25 (Zuſammentritt und Dauer der Tagſatzung), S. 96.

cc. Berathung des Artikels 26 (Zuſammenberufung außerordentlicher Tagſatzungen); Antrag einiger Stände auf Zuſammenberufung einer außerordentlichen Tagſatzung auf das Begehren von drei Kantonen; Annahme des urſprünglich vorgeſchlagenen Artikels, S. 96.

dd. Berathung über den Artikel 27 (Verſammlungsort ordentlicher und außerordentlicher Tagſatzungen), S. 96. Thurgau's Antrag auf Weglaſſung der Beſtimmung: den Verſammlungsort der Tagſatzung ſo viel möglich in den Mittelpunkt der Schweiz zu verlegen, bleibt in der Minderheit S. 96.

ee. Berathung des Artikels 28 (Stimmführung der Kantone in der Tagſatzung; Nichtzählen der Stimme eines getrennten Kantons bei verſchiedenen Inſtruktionen der beiderſeitigen Geſandten), S. 97. Annahme des erſten Membrum, S. 97. Einſprache von Unterwalden und Appenzell Außer-Rhoden gegen das zweite Membrum, S. 97. Erklärung von Appenzell Inner-Rhoden in Bezug auf Vorſitz und Repräſentation, S. 97. Annahme einer modifizirten Faſſung des zweiten Membrum, S. 97.

Erklärung des Geſandten des Kantons Glarus, katholiſcher Konfeſſion, in Bezug auf die dieſem Kantonstheil durch alte Verträge zugeſicherte Ernennung eines Geſandten auf die Tagſatzungen und deſſen Inſtruirung, S. 97. Aeußerung des Herrn Geſandten von Glarus, evangeliſcher Konfeſſion, S. 98.

Seite

ff. Annahme des Artikels 29 (einfaches Stimmrecht der Kantone; Entſcheid der abſoluten Mehrheit; Stimmenmehrheit bei Kriegserklärungen, Friedensſchlüſſen und Bündniſſen) in drei Abſtimmungen, S. 98.

gg. Annahme des Artikels 30 (Abfaſſung des Protokolls und der Akten der Tagſatzung in deutſcher Sprache), S. 98.

VIII. (16. Mai.) Berathung des fünften Abſchnittes des Entwurfes des Bundesvertrags (Leitung der Bundesgeſchäfte in Abweſenheit der Tagſatzung; eidg. Kanzlei und Schlußbeſtimmungen); Betrachtungen der Kommiſſion über den erſten Theil dieſes Titels, S. 98 u. 99.

hh. Annahme des Artikels 31 (Uebertragung des eidg. Direktorats an den Stand Zürich mit den vor 1798 beſtandenen Befugniſſen, S. 99. Votum von Schwyz, auf Alternirung des eidg. Direktorats zwiſchen den Ständen Zürich und Luzern antragend, S. 99. Aeußerung von Zürich, S. 99 u. 100.

ii. Annahme des Artikels 32 (Uebergabe von Mittheilungen auswärtiger Mächte an die Regierung des Vorortes), S. 100.

kk. Annahme des Artikels 33 (Fälle, in welchen dem Vorort die Kantone zu warnen obliegt), S. 100. Verwahrung von Solothurn, S. 100.

ll. Annahme des Artikels 34 (Ausſchreibung der alljährlichen Tagſatzungen; Anzeige der Traktanden), S. 100.

mm. Annahme des Artikels 35 (Ausſchreibung außerordentlicher Tagſatzungen), S. 100.

nn. Gutachten der Kommiſſion über die Aufſtellung des eidg. Rathes, S. 100 u. 101. Annahme des Artikels 36 (Fälle, in welchen der eidg. Rath einberufen wird; Dauer ſeiner Verrichtungen), S. 101.

oo. Bericht der Kommiſſion über den Artikel 37 (Organiſation und Zuſammenſetzung des eidg. Rathes); Berathung und Annahme desſelben, S. 101 u. 102. Beſonderes Votum von Solothurn, S. 102 u. 103.

pp. Annahme des Artikels 38 (Wahl und Austritt der Mitglieder des eidg. Rathes), S. 103.

qq. Annahme des Artikels 39 (Entſchädigung der Mitglieder des eidg. Rathes aus der Bundeskaſſe), S. 103.

rr. Kommiſſionsbefinden über den Artikel 40 (eidg. Kanzlei, deren Beſtellung und Verhältniß zum Vorort); Annahme desſelben, S. 103. Erklärung von Zürich, S. 103 u. 104.

ss. Annahme des Artikels 41 (Beſtimmung des eidg. Siegels), S. 104.

(27. Mai.) Anwurf von Ury, in dem eidg. Siegel das Bild Wilhelm Tell's als Schildträger beizubehalten, S. 104.

IX. (17. Mai.) *tt.* Berathung des Artikels 42 (Fortbeſtand der Konkordate und Tagſatzungsbeſchlüſſe ſeit 1803); Annahme desſelben, S. 104.

uu. Annahme des Artikels 43 (Niederlegung des Bundesvertrags und der Kantonalverfaſſungen in das eidg. Archiv); Erklärung mehrerer Stände, daß durch Niederlegung der Kantonsverfaſſungen in das eidg. Archiv der Souveränetät der Stände kein Abdruch geſchehe, S. 104 und 105. Abweichende Voten von Freyburg und Solothurn, S. 105.

X. (17. Mai.) Appenzell's Antrag auf Annahme eines Artikels über gegenſeitige Garantie der Rechtsgültigkeit gerichtlicher Urtheile bleibt für einmal auf ſich beruhen, S. 105.

XI. (18. Mai.) Inſtruktionsgemäße Erklärung der Geſandtſchaft von Schwyz über die weſentlichſten Beſtimmungen des Entwurfes einer neuen Bundesurkunde, S. 105 u. 106.

XII. (21. Mai.) Schreiben des Kaiſerlich-ruſſiſchen Miniſters, Herrn Grafen von Capodiſtria, vom 20. Mai, ſeine Abreiſe an das Hoflager des Kaiſers von Rußland anzeigend und eine Denkſchrift der Miniſter der verbündeten Mächte, vom 20. Mai, einbegleitend, welche mehrere Bemerkungen über die Einführung der entworfenen Bundesverfaſſung; über die Ausarbeitung der Kantonsverfaſſungen; über die Einleitung zur Vereinigung mit den der Schweiz

zurückzuſtellenden Ländern; über die allfälligen Gränzberichtigungen unter den Kantonen, und über die Beibehaltung des status quo bis zur Einführung der neuen Ordnung der Dinge enthält; Wortlaut dieſer Denkſchrift und jenes Schreibens, S. 106. Berathung über die Mittheilung beſagter Denkſchrift an die Geſandtſchaften; Konkluſum, welches eine konfidentielle Mittheilung derſelben an die Geſandtſchaften geſtattet und ſie zur Vorberathung und Berichterſtattung der diplomatiſchen Kommiſſion überweiſet, S. 106.

XIII. (24. Mai.) Erklärung von Bern, unter welchen Modifikationen dieſer Stand den Artikeln 31—40 (Vorort, eidg. Rath, eidg. Kanzlei) des entworfenen Bundesvertrags beiſtimme, S. 106 u. 107. Bemerkung von Bern über den Artikel 24 (Beſtand der Tagſatzung), S. 107. Antrag von Bern auf Annahme in den neuen Bundesvertrag einer Beſtimmung: 1) über die Zentraliſirung des Münzweſens; 2) über die Reviſion und den Reviſionsmodus des Bundesvertrags; Verweiſung obiger Anträge an die Kommiſſion, S. 107.

XIV. (23. Mai.) Bericht der Kommiſſion über den Antrag Berns auf Zentraliſirung des Münzweſens zum Vortheil der Bundeskaſſe; Berathung darüber; Konkluſum, dem zufolge beſagter Antrag in den Bundesvertrag nicht aufgenommen wird, dagegen ad referendum et instruendum in den Abſchied fällt, S. 107 u. 108.

XV. (23. Mai.) Gutachten der Kommiſſion: Solothurns Antrag auf Feſtſtellung des Grundſatzes in dem Bundesvertrag, daß die Religionsänderung den Verluſt des Bürgerrechtes nicht nach ſich ziehe, auf ſich beruhen zu laſſen; Konkluſum in dieſem Sinne, S. 108.

XVI. (25. Mai.) Neuer Vorſchlag der Tagſatzungskommiſſion über die Faſſung des Artikels 5 (Errichtung einer eidg. Kriegskaſſe zu Beſtreitung der Koſten eidg. Auszüge), S. 108. Verſchiedene darüber gefallene Bemerkungen; Annahme des vorgeſchlagenen Artikels im Allgemeinen, S. 108 u. 109. Abſtimmung über drei hieher gehörige Sätze: I. Weglaſſung des Ausdrucks: Waaren, welche in der Schweiz verbraucht werden; II. Anwachs der Kriegskaſſe bis auf den Betrag eines doppelten Geldkontingentes; III. Beſtreitung der Koſten eidg. Auszüge zu gleichen Theilen aus der eidg. Kriegskaſſe und aus Geldbeiträgen der Kantone, S. 109. Nunmehriger Wortlaut des Artikels 5, S. 109 u. 110.

(28. Mai.) Beitritt des Standes Baſel zu dem Artikel 5., S. 110.

XVII. (25. Mai.) Bericht der Kommiſſion über die Natur und den Umfang der helvetiſchen Staatsſchuld und die von daher auf den eidg. Ständen haftenden Verpflichtungen, S. 110 u. 111. Umfrage; erſter Beſchluß: Anerkennung dieſer Schuld im Betrag von 3,118,336 Franken nach dem Beſtand vom 1. Wintermonat 1804, S. 111 u. 112. Verwahrung von Bern, S. 112. Zweiter Beſchluß: die Einleitung zur Liquidation obiger Staatsſchuld wird der Tagſatzung überlaſſen, S. 112. Dritter Beſchluß: Anſuchen an den Altlandammann der Schweiz, Herrn von Reinhard, über den reſtirenden Betrag der helvetiſchen Staatsſchuld, ſowie über die Veräußerung und den dermaligen Beſtand der hinter die Landammannsſtelle gelegten Schuldtitel, Bericht und Rechnung vorzulegen, S. 112.

XVIII. (25. Mai.) Gutachten der Kommiſſion über Bern's Antrag zur Aufnahme eines Artikels in den Bundesvertrag, betreffend die Reviſion desſelben, S. 112 u. 113. Berathung S. 113 u. 114. Verneinender Beſchluß, S. 114.

XIX. (27. Mai.) Dringende Reklamation von Graubünden um Ermäßigung der bisherigen Mannſchaftsſkala, S. 114 u. 115. Konkluſum, dieſem Stande auf alle Fälle eine billige Berückſichtigung der daherigen Reklamation zuſichernd, S. 115. Reklamation von Solothurn um Herabſetzung ſeines Geldkontingentes, S. 115. Reklamation von Teſſin um Berichtigung ſeines Mannſchaftskontingentes, S. 115. Dießfälliger Vorbehalt von Thurgau, S. 115.

XX. Verweiſung auf §. V des Abſchiedes, betreffend die Verhandlungen über die Gewährleiſtung der katholiſchen Religion und der Klöſter in der Schweiz, S. 115 u. 116.

XXI. (28. Mai.) Antrag beider Abtheilungen von Appenzell zur Aufſtellung und einſt-

Seite

weiligen Einſetzung des Bundesrathes, S. 116. Bericht der Kommiſſion über die nach dem Schluſſe der Verhandlungen über die Bundesverfaſſung zu treffenden Vorkehrungen, S. 116.

I. Antrag: die Berathung des Bundesvertrags als beendigt zu erklären und ſolchen den Ständen mitzutheilen; Umfrage; Vorbehalte einiger Kantone wegen Territorialanſprachen; Votum von Zug; Gegenbemerkung von St. Gallen und Teſſin; Beſchluß, die Berathung über die Bundesverfaſſung als beendigt erklärend; Mittheilung des Entwurfes an die Stände, S. 116 u. 117.

II. Annahme des Kommiſſionalantrags: den Ständen die einſtimmige Genehmigung des Entwurfes zu empfehlen; Einladung an dieſelben, ihre daherigen Erklärungen bis auf den 11. Heumonat einzuſenden, S. 117.

III. Beſchluß: Einladung an die Stände zur unverweilten Feſtſetzung ihrer Verfaſſungen und zu deren Einſendung bis Ende Brachmonats, S. 117.

IV. Beſchluß: Aufrechthaltung des bermaligen Territorialbeſitzſtandes der Kantone; Entgegengeſetzte Aeußerungen der Stände Ury, Teſſin, Schwyz, St. Gallen, Bern, Aargau, Waadt, Freyburg, Glarus und Zug, S. 117 u. 118.

XXII. (31. Mai.) a) Berathung über die Frage: ob die entworfene Bundesakte den Ständen durch ein Kreisſchreiben der Tagſatzung einbegleitet werden ſoll; Schlußnahme in bejahendem Sinne; Wortlaut dieſes Kreisſchreibens, S. 118—120. b) Berathung über eine dießfalls von der Tagſatzung ausgehende Publikation; Schlußnahme, den Kantonen den gutfindenden Gebrauch obigen Kreisſchreibens gegen ihre Angehörigen anheimſtellend, S. 120.

XXIII. (31. Mai.) Konklusum: die Tagſatzung verbleibt in ihrer dermaligen Stellung (ohne Vertagung und Auflöſung); Bevollmächtigung des Tagſatzungspräſidenten, die künftigen Sitzungstage zu beſtimmen, S. 121.

XXIV. (2. Brachmonat.) Anſprachen von Ury, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug: a) auf die in den ehevorigen Mediatlanden beſeſſenen, nicht mit der Souveränetät verbunden geweſenen, gekauften Rechte und Eigenthümlichkeiten; b) auf Geſtattung der Werbung in gedachten Mediatlanden von Nichtkantonsangehörigen zu Gunſten der Urkantone, S. 121. Anſprache von Unterwalden auf offenes Bürgerrecht in den freigelaſſenen Ländern; eben ſo auf zollfreien Transport der ausgeführten unterwaldenſchen Landeserzeugniſſe; Verwahrung der angeſprochenen Kantone, S. 121.

XXV. (18. Brachmonat.) Mittheilung einer Anzeige des ruſſiſchen Geſandten an das Präſidium der Tagſatzung über die, zufolge eines Zuſatzartikels zum Pariſerfriedensſchluß vom 30. Mai 1814, durch den Wienerkongreß auszuſprechende Garantie der Unabhängigkeit und Verfaſſung der Schweiz; Bemerkung des Präſidium über die Nothwendigkeit, die Organiſation des Bundes ſchleunig zu vollenden; Beſchluß: Einladung an die Stände, ihre Erklärung über die entworfene Bundesakte ſpäteſtens auf den 11. Heumonat einzuſenden, S. 121 u. 122.

C. Allgemeine Inſtruktionseröffnung über den am 31. Mai den Ständen mitgetheilten Entwurf einer Bundesverfaſſung; dadurch veranlaßte Kommiſſionalarbeit, ſowie nähere Erörterung dieſer letztern. (Zeitraum vom 18. Heumonat bis den 6. Auguſt.) S. 122.

I. (18. Heumonat.) Eröffnungsrede des Herrn Präſidenten; Antrag desſelben, die Inſtruktionen der Stände über die entworfene Bundesakte an eine Kommiſſion zur Vorberathung der in dieſer Angelegenheit nothwendigen Vorkehrungen zu weiſen, S. 122 u. 123. Inſtruktionseröffnungen der Stände Ury, Nidwalden, Obwalden, Luzern, Glarus, Bern, Freyburg, Solothurn, Baſel, Appenzell Außer-Rhoden, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt, Zürich, S. 123—130. Konklusum: Niederſetzung einer Kommiſſion zur Erwahrung der Standesvoten über die entworfene Bundesakte und zur Aufſuchung der Mittel, um eine Annäherung unter den eidg. Ständen zu erzielen, S. 130. Einladung an die Stände Schwyz, Zug, Schaffhauſen, Graubünden und Appenzell Inner-Rhoden zur Abordnung ihrer Geſandtſchaften nach Zürich auf den 21. Heumonat, S. 130.

II. (21. Heumonat.) Erklärung von Zug über die entworfene Bundesakte, S. 130.

III. (24. Heumonat.) Beſtellung der am 18. Heumonat (Nr. I oben) erkannten Kommiſſion, in der Zahl von fünf Mitgliedern, S. 130 u. 131.

IV. (28. Heumonat.) Erklärung Graubündens über die entworfene Bundesakte, S. 131.

V. (28. Heumonat.) Erklärung von Appenzell Inner-Rhoden über die Verwerfung der entworfenen Bundesakte; Wortlaut des Gutachtens des Landrathes an die dortige Landsgemeinde, S. 131—133. Vorbehalt von Appenzell Auſſer-Rhoden in Hinſicht der Verhältniſſe und der Repräſentation zwiſchen beiden Kantonstheilen, S. 133.

VI. (28. Heumonat.) Kommiſſionsbericht über die Mittel zur Erzielung einer Vereinigung unter den Eidgenoſſen über die Errichtung eines Bundesvertrags, S. 133. Anſichten über die Berathungsweiſe dieſes Berichtes; Einſtellung der Berathung bis zum 30. Heumonat; Einladung an die Stände Schwyz, Schaffhauſen und Thurgau zur ungeſäumten Beſchickung der Tagſatzung, S. 133. Vorbehalt von Freyburg zur Eingabe ſeiner Anſprüche, S. 133.

VII. (30. Heumonat.) Erklärung von Schaffhauſen über die Annahme der entworfenen Bundesakte, S. 13.

VIII. (30. Heumonat.) Uebergabe zweier Abdrücke obigen Kommiſſionsberichtes an jede Geſandtſchaft, S. 133. Der Eingang dieſes Berichtes veranlaßt keine Diskuſſion, S. 134.

IX. (30. Heumonat.) Schreiben von Schwyz vom 29. Heumonat, beförderliche Abordnung der dortigen Geſandtſchaft auf die eidg. Tagſatzung zuſichernd, zugleich aber um Verſchub der Berathung des Bundesvertrags anſuchend, S. 134. Eröffnung der Berathung über das Kommiſſionalgutachten und zwar über den §. 1 des erſten Artikels: (Garantie der Kantonsverfaſſungen); Umfrage; Verſchub der daherigen Berathung bis auf den 1. Auguſt; Anzeige hiervon an den K. Schwyz, S. 134. Ebenfallſige Suſpenſion der Abſtimmung über den §. 2 des erſten Artikels, S. 134.

X. (1. Auguſt.) Berathung über den §. 3 des erſten Artikels (Garantie des Gebietes der Kantone); Antrag auf ſchiedsrichterliche Entſcheidung allſeitig erhobener Territorialanſprachen, S. 134. Mündliche Bemerkungen der Kommiſſionsglieder, S. 134. Aeußerungen der Geſandtſchaften; aufſchiebende Voten von Unterwalden, Freyburg, Ury, Zug und Appenzell Inner-Rhoden, S. 134 u. 135. Einwendungen der angeſprochenen Kantone St. Gallen, Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt, S. 135. Anſprache von Glarus auf Utznach und Sargans; Widerſpruch von St. Gallen, S. 135. Einladung Aargau's an Zug, ſeine Anſprüche auf die Freien Aemter kategoriſch zu erörtern, S. 135 u. 136. Beſchluß: Aufſtellung eines Regulatives über die Beurtheilung der erhobenen Territorialanſprachen durch Schiedsgerichte, S. 136. Frage: ob die dem letztern Beſchluſſe nicht beigetretenen Kantone ſich demſelben unterziehen müſſen; daherige Erklärungen von Bern und Freyburg; Unterbleiben einer Abmehrung hierüber, S. 136. Annahme des §. 3 des erſten Artikels, S. 136.

XI. (2. Auguſt.) Waadt und Aargau behalten über die Verhandlungen vom 1. Auguſt wegen Garantie des Kantonalgebietes das Protokoll offen, S. 136.

XII. (2. Auguſt.) *a.* Erklärung von Schwyz, die Genehmigung des Beſchluſſes vom 1. Auguſt über Beurtheilung der Territorialanſprachen der Stände ausſprechend; gleichzeitiges Begehren um Feſtſetzung eines Termins zur Eingabe der Standeserklärungen über deſſen Ratifikation S. 136 u. 137. Beitritt von Zug zu den Beſchlüſſen vom 1. Auguſt, S. 137. Anſchluß Unterwaldens an die Erklärung von Schwyz, S. 137. Verſchub der Berathung über die vorgeſchlagene Terminsfeſtſetzung; Erklärung der Tagſatzung über die Unverbindlichkeit der Zuſtimmung zu einzelnen abgeſonderten Artikeln, S. 137 u. 138.

b. Berathung des §. 2 des erſten Artikels (gegenſeitige Gewährleiſtung der Kantonsverfaſſungen); Annahme desſelben, S. 138. Erklärung von Solothurn, S. 138.

c. Berathung des Artikels 2 (eidgenöſſiſches Wehrweſen, Truppenkontingent); Annahme der angetragenen Modifikationen, S. 138 u. 139.

d. Berathung des Artikels 3 (ſkalamäßige Geldbeiträge); Annahme der abgeänderten Redaktion, S. 139.

Seite

e. Berathung des Artikels 5 (eidg. Kriegskaſſe); Abſtimmung über denſelben, S. 139.

f. Unentſchiedene Abſtimmung über §. 3 des Artikels 8 (Militärkapitulationen ꝛc.), S. 140.

g. Eröffnung von Solothurn, betreffend die bedingte Annahme des §. 1 des Artikels 6 (Mahnungen der Kantone bei Gefahren von außen und innen), S. 140.

XIII. (3. Auguſt.) Erklärung von Ury, die Genehmigung des Beſchluſſes vom 1. Auguſt über ſchiedsrichterliche Beurtheilung der obſchwebenden Territorialſtreitigkeiten ausſprechend; Anwurf auf deſſen Vervollſtändigung durch eine Beſtimmung in Bezug auf ein allfälliges Zerfallen der Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns; Präſidialbemerkung, die Berathung dieſes Anwurfes ſey auf eine folgende Sitzung vertagt, S. 140.

XIV. (3. Auguſt.) Vorbehalt von Solothurn, über den Artikel 10 des Entwurfes der Bundesakte, betreffend Verträge zwiſchen Kantonen für gegenſeitige bewaffnete Unterſtützung, ſeiner Zeit einen Antrag zu eröffnen, S. 140.

XV. (3. Auguſt.) Kommiſſionalanſichten über die Artikel 11, 12 u. 13, S. 140.

a. Der Antrag von Glarus in Bezug des Artikels 11 (Niederlaſſung der Schweizerbürger) bleibt ohne Unterſtützung, S. 141. Beitritt von Appenzell Inner-Rhoden zum Grundſatz, daß keine rückwirkende Verfügung die dermaligen Beſitzer liegender Güter treffen ſolle, S. 141.

b. Bemerkungen von Ury, Unterwalden, Appenzell Inner-Rhoden und Waadt über den Artikel 12 (freier Verkehr mit Lebensmitteln, Landeserzeugniſſen, Kaufmannswaaren und Vieh); die Faſſung des Artikels bleibt unverändert, S. 141.

c. Antrag Graubündens bei Artikel 13 (Zölle, Weg- und Brückengelder): die Gränzzölle ausdrücklich als Eigenthum der Gränzkantone zu erklären; Beſeitigung des dießfalls angetragenen Zuſatzes, S. 141.

d. Berathung des Artikels 14 (allgemeiner Genuß der politiſchen Rechte); Kommiſſionalantrag über eine neue Faſſung, S. 141. Beſchluß, den Artikel nach der alten oder neuen Faſſung beizubehalten; Einſtweilige Beibehaltung der Verbalien des Entwurfes, S. 141 u. 142.

e. Berathung des Artikels 16 (eidg. Oberaufſicht über die Truppenkantingente); divergirende Voten der Kantone; Annahme des Artikels 16, S. 142.

XVI. (5. Auguſt.) Berathung des Abſchnittes, betreffend den eidg. Vorort, S. 143.

a. Frage: ob die Leitung der eidg. Geſchäfte in Abweſenheit der Tagſatzung einem oder einigen unter ſich wechſelnden Ständen übertragen werden ſolle; daheriges Kommiſſionsbefinden; Abweichende Voten der Stände; die Abſtimmung bleibt ohne Ergebniß, S. 143. Erklärung von Zürich, S. 143 und 144.

b. Berathung des Artikels 36 (eidg. Rath); gedoppelter Kommiſſionsvorſchlag, S. 144. Abſtimmung, nach welcher die Beibehaltung des Bundesrathes beſchloſſen wird, S. 144. Beſeitigung des Antrags, daß zwei Drittheile der Stimmen über die Aufſtellung des Bundesrathes entſcheiden ſollen, S. 144.

c. Berathung über den Artikel 37 (Beſtand des eidg. Raths); der Kommiſſionalantrag auf eine veränderte Beſetzung des Bundesrathes bleibt auf ſich beruhen; Beibehaltung der Redaktion des Verfaſſungsentwurfes, S. 144.

d. Berathung des Artikels 38 (Wahlfähigkeit in den eidg. Rath); Anträge von Graubünden und Solothurn; die Bemerkung der Kommiſſion über dieſen Artikel bleibt einſtweilen auf ſich beruhen, S. 144 u. 145.

e. Berathung des Artikels 41 (Anerkennung des Kapitals der helvetiſchen Staatsſchuld); Beibehaltung desſelben, S. 145.

f. Modifizirte Faſſung des Artikels 42 (Fortbeſtand der Klöſter); Ergebniß der Abſtimmung, S. 145.

g. Annahme der von der Kommiſſion angetragenen Redaktion des Artikels 43 (Niederlegung des Bundesvertrags und der Kantonalverfaſſungen in das eidg. Archiv), S. 145.

Seite

b. Antrag von Appenzell Inner-Rhoden auf Zurückführung des Stimmrechtes und der Repräsentation zwischen den beiden Kantonstheilen von Appenzell auf die alten Verträge; einstweiliges Nichteintreten von Appenzell Außer-Rhoden; Beschluß: Einladung an beide Kantonstheile zu schriftlicher Eingabe ihrer Begehren oder Einwendungen in Betreff des obigen gegenseitigen Verhältnisses, S. 145. Verwahrung von Appenzell Außer-Rhoden, S. 146.

XVII. (6. August.) Eröffnungen Solothurns über einige Artikel der entworfenen Bundesverfassung, S. 146.

a. Antrag auf einen Zusatz zu dem Artikel 6 (Mahnung und Hülfsleistung) in Betreff der bei fortdauernder Gefahr von der Tagsatzung zu treffenden weitern Maßregeln; Berathung; derselbe wird ad referendum genommen, S. 146.

b. Antrag auf Gestattung von Verträgen zwischen Kantonen zu gegenseitiger bewaffneter Unterstützung, oder gar auf Weglassung des Artikels 10; Berathung; Beibehaltung des Artikels nach seinem frühern Inhalte, S. 146.

c. Antrag auf Weglassung im Artikel 24 (Stimmen der Stände in der Tagsatzung) der Worte: „nach den Vorschriften der Bundesverfassung"; Berathung; Beschluß: Beibehaltung des Artikels, S. 146 u. 147. Annahme einer von dem Präsidium vorgeschlagenen Redaktionsverbesserung, S. 147.

d. Erklärung, wie Solothurn den Artikel 29 (Abstimmung in der Tagsatzung) in Bezug auf Verbindlichkeit der durch Mehrheit gefaßten Beschlüsse verstehe; hierdurch veranlaßte Berathung; Annahme einer verbesserten Fassung des Artikels 29, S. 147.

XVIII. (6. August.) Präsidialantrag auf Verschmelzung der Artikel 38 u. 39 (Wahl, Austritt und Besoldung der Mitglieder des eidg. Rathes); Vormerkung hiervon im Protokoll, S. 147.

XIX. (6. August.) Zwei Bemerkungen von Waadt, betreffend den Artikel 7 (eidg. Recht), vorzüglich über die Frage: wem der Entscheid der Präliminarfrage zustehe, ob ein Streitfall vor die Tagsatzung oder vor das eidg. Recht gehöre; dieselben werden ad referendum genommen, S. 147 u. 148.

XX. (6. August.) Vorbehalt von Unterwalden, Uri und Graubünden zur Eingabe fernerer Desiderien und Anträge, den Bundesvertrag betreffend, S. 148.

XXI. (6. August.) Erklärung von Zürich, bezüglich auf Garantie der helvetischen Staatsschuld, S. 148.

D. Eingabe eines von einzelnen Gesandtschaften bearbeiteten Entwurfes eines Bundesvertrags und in Folge dessen in theilweisen Konferenzialverhandlungen zu Stande gekommene neue Fassung eines solchen Entwurfes. (Zeitraum vom 8. bis den 16. August.) S. 148.

I. (8. August.) Einleitungsrede des Präsidium; Frage: ob die Tagsatzung sich über einen Bundesvertrag weiter berathen, oder zur förmlichen Abstimmung über den vorliegenden Entwurf schreiten wolle, S. 148 u. 149. Eröffnung des Herrn Gesandten von Luzern über den in Konferenzialverhandlungen einiger Stände, welche der entworfenen Bundesakte nicht beistimmen konnten, berathenen Bundesvertrag; Verlangen, daß der Tagsatzungsbeschluß vom 1. August über schiedsrichterliche Beurtheilung der Territorialreklamationen u. s. f. allgemein angenommen und vollzogen werde, S. 149. Wortlaut der Hauptbestimmungen des daherigen Gegenentwurfes in X Artikeln, S. 149 u. 150. Vollständige Umfrage, S. 150—166. Antrag der die Aufstellung eines Schiedsgerichtes verlangenden Kantone auf Festsetzung eines Termins für die Ratifikation des Beschlusses vom 1. August, S. 156. Einstellung der förmlichen Abstimmung über den Entwurf der Bundesakte; Versuch, in Privatkonferenzen eine Vereinbarung über die beiden Entwürfe einer Bundesakte und über die Ausgleichung wegen der erhobenen Ansprochen zu erzielen, S. 156.

II. (16. August.) Präsidialbericht über das Ergebniß der zu Erzielung der eben bemerkten

Seite

Vereinbarung ſeit dem 8. Auguſt abgehaltenen geſonderten und gemeinſchaftlichen Konferenzen, S. 156. Vorlegung einer auf beförderlichen Abſchluß des Bundesvertrags bezüglichen Note der Miniſter von Rußland, Oeſterreich und England, vom 13. Auguſt, S. 156 u. 157. Wortlaut der vorgeſchlagenen Uebereinkunft über ſchiedsrichterliche Beurtheilung der erhobenen Territorial- und andern Schadloshaltungsanſprachen, S. 157 u. 158. Entwurf eines neuen Bundesvertrags zwiſchen den XIX Kantonen der Schweiz in XV Artikeln, S. 158—161. Umfrage; Voten der ſämmtlichen Stände; Anſprache von Appenzell Inner-Rhoden auf einige Gebietstheile des Kantons St. Gallen, S. 161 u. 162. Beſchluß: ſowohl den modifizirten Bundesvertrag als die Uebereinkunft über ſchiedsrichterliche Beurtheilung von Territorial- und andern Anſprachen den Ständen und den Miniſtern der alliirten Mächte mitzutheilen, S. 162. Wortlaut des Kreisſchreibens an die Stände, enthaltend zugleich die Anzeige über die Vertagung der Tagſatzung bis auf den 5. Herbſtmonat, S. 162—164. Wortlaut der Antwort an die Miniſter der alliirten Mächte auf obige Note vom 13. Auguſt, S. 164.

§. VII. Territorial- und andere Anſprachen zwiſchen einzelnen Ständen. . . 164

A. (18. Heumonat.) Hinweiſung auf §. VI des Abſchiedes, die Erklärung Berns in Bezug ſeiner Anſprachen auf Waadt und Aargau enthaltend, S. 164.

B. (28. Heumonat.) Gegenerklärungen von Aargau und Waadt, S. 165—168.

C. (1. Auguſt.) Verweiſung auf §. VI des Abſchiedes in Betreff der Verhandlungen über ſchiedsrichterliche Entſcheidung der obſchwebenden Territorialanſprachen, S. 168.

D. (16. Auguſt.) Erklärung von Waadt gegen das Regulativ vom 1. Auguſt, betreffend die ſchiedsrichterliche Beurtheilung von Territorial- und andern Anſprachen, S. 168 u. 169.

E. (16. Auguſt.) Erklärung von Freyburg, auf alle und jede Anſpeachen auf Gebietstheile anderer Kantone zu verzichten, S. 169.

F. (16. Auguſt.) Verweiſung auf §. VI des Abſchiedes, betreffend die Uebereinkunft vom 16. Auguſt zur Erläuterung des erſten Artikels des Bundesvertrags, S. 169.

G. (16. Auguſt.) Feſtſetzung der Norm gegenſeitiger Mittheilung der laut Uebereinkunft vom 16. Auguſt ſchiedsrichterlich zu beurtheilenden Territorial- und andern Anſprachen des einen Kantons gegen den andern, S. 169 u. 170.

§. VIII. Neue Kantonsverfaſſungen 170

A. Verweiſung auf §. VI des Abſchiedes, betreffend die Verhandlungen über die Kantonsverfaſſungen, S. 170.

B. (18. Mai.). Vorlegung der Verfaſſung des Kantons Luzern, vom 29. März 1814, zur eidg. Garantie, S. 170. Präſidialanzeige, es werde nächſtens ein Kommiſſionalbericht in Betreff der Kantonsverfaſſungen vorgelegt werden, S. 170. Einſtweilige Aufbewahrung der Verfaſſung von Luzern im eidg. Archiv, S. 170.

C. (23. Mai.) Kommiſſionsbericht über die Nothwendigkeit beförderlicher Beendigung der Kantonsverfaſſungen und ihrer Anerkennung durch die Bundesbehörde, verbunden mit einem Beſchluſsesentwurfe über das dießfallſige Verfahren der Kantone und der Tagſatzung, S. 170 u. 171. Berathung; Erklärungen von Bern, Freyburg und Solothurn, S. 171—173. Ergebniß der Abſtimmung, S. 173. Einſtellung der Berathung; Einladung an Glarus und Appenzell Inner-Rhoden zur beförderlichen Wiederabordnung ihrer Geſandtſchaften an die Tagſatzung, S. 173.

D. (3. Brachmonat.) Vorlegung und einſtweilige Aufbewahrung in der eidg. Kanzlei der Verfaſſung des K. Baſel, vom 4. März 1814, S. 173.

E. (4. Heumonat.) Gleichmäßige Vorlegung und einſtweilige Aufbewahrung in der eidg. Kanzlei der Verfaſſung des K. Teſſin, vom 4. März 1814, S. 173.

F. (18. Heumonat.) Vorlegung der neurevidirten Verfaſſung des K. Aargau, S. 173.

Seite

G. (28. Heumonat.) Einſendung der Verfaſſung des Standes Schaffhauſen; Anzeige der Konſtituirung der neuerwählten Klein- und Groß-Räthe, S. 173.

H. (6. Auguſt.) Vorlegung und einſtweillge Aufbewahrung in der eidg. Kanzlei der Verfaſſung des Standes Zürich, vom 11. Brachmonat 1814, S. 173.

J. (16. Auguſt.) Vorlegung der Verfaſſungen der Stände Teſſin und Waadt, erſtere vom 29. Brachmonat, letztere vom 4. Auguſt 1814, S. 173.

§. IX. Diplomatiſche Agentſchaften im Auslande 174

A. (30. Aprill.) Kommiſſionsbericht über die bisherigen Verhältniſſe der eidg. Geſandtſchaft in Paris; Antrag auf förmliche Abberufung des dort noch immer verweilenden ſchweiz. Geſandten, Herrn von Maillardoz; Berathung; Beſchluß: Abberufung des Herrn von Maillardoz von der Geſandtſchaftsſtelle in Paris; einſtweilige Beibehaltung des Geſandtſchaftsbüreau unter der Leitung des Herrn von Tſchann; Verſchub der Frage über Aufhebung der diplomatiſchen Agentſchaften in Wien und Mailand, S. 174.

B. (6. Mai.) Anzeige über die Beendigung der Verrichtungen des Herrn von Maillardoz als eidg. Geſandter in Paris, S. 174.

C. (19. Heumonat.) Das Begehren des Herrn von Maillardoz um Beziehung ſeines Gehaltes bis Ende Brachmonats 1814 wird an eine beſondere Kommiſſion zur Begutachtung gewieſen, S. 175.

§. X. Rechnung der Zentralkaſſe 175

A. (10. Mai.) Beſchluß, welcher 18,000 Franken, von den Gränzanſtalten herrührend, der Zentralkaſſe zur einſtweiligen Verwendung überläßt, S. 175.

B. (19. Heumonat.) Ueberweiſung der Jahresrechnung vom 1. Heumonat 1813 bis den 30. Brachmonat 1814 an eine beſondere Kommiſſion zur Prüfung und Berichterſtattung, S. 175.

§. XI. Eidgenöſſiſche Gränzanſtalten 175

A. (18. Mai.) Berathung über die Frage des Fortbezugs der im Wintermonat von 1813 feſtgeſetzten Eingangsgebühren von Kolonialwaaren, oder des Aufhörens derſelben; Beſchluß, welcher die Aufhebung dieſer Eingangsgebühren auf den 31. Heumonat verfügt, S. 175 u. 176. Inſtruktion von Solothurn, S. 176.

B. (20. Heumonat.) Generalrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Gränzanſtalten vom 1. April bis den 15. Chriſtmonat 1813; Erläuterungen hierüber; Geſuch um Beibehaltung einiger Angeſtellten zur Beendigung der Geſchäfte ꝛc.; entſprechender Beſchluß; Ueberweiſung der Rechnung an eine Kommiſſion zur Vorprüfung und Berichterſtattung, S. 176 u. 177.

§. XII. Schweizeriſche Gränzverhältniſſe gegen das Ausland. 177

A. (26. Aprill). Bericht der diplomatiſchen Kommiſſion über die Wünſchbarkeit der Schleifung Hüningens; Beſchluß, die Verwendung der Miniſter der alliirten Mächte zu dieſem Zweck anzuſprechen, S. 177.

B. (26. Aprill.) Antrag der diplomatiſchen Kommiſſion auf Anordnung eines Unterſuchs zur Erzielung einer für das ſchweizeriſche Vertheidigungsſyſtem günſtigen Gränze; Beſchluß, welcher dem eidg. Quartiermeiſterſtab dieſen Unterſuch und eine Berichterſtattung an die Tagſatzung aufträgt, S. 177 u. 178.

C. (3. Mai.) Antwortsnote der Miniſter der alliirten Mächte, vom 30. April, betreffend das Geſuch wegen der Schleifung Hüningens; Wortlaut der hierüber an die Herren Miniſter erlaſſenen Note und der von ihnen hierauf ertheilten Antwort, S. 178 u. 179.

D. (3. Mai.) Bericht der diplomatiſchen Kommiſſion über ihre Korreſpondenz mit den Miniſtern der alliirten Mächte, betreffend die nähere Bezeichnung der von ſchweizeriſchen Truppen zu beſetzenden Gränztheile und die Verhältniſſe dieſer Truppen zu den daſelbſt ſtehenden

Seite

Truppen der alliirten Mächte; Wortlaut der Note der Herren Miniſter vam 30. Aprill; die Tagſatzung gewärtigt den Bericht der eidg. Militärkommiſſion über beide Gegenſtände, S. 179 u. 180.

E. (3. Mai.) Denkſchrift des Herrn Finsler, eidg. Oberſtquartiermeiſters, über eine für die Schweiz wünſchenswerthe Militärgränze gegen Frankreich, gegen die ſardiniſchen Lande, gegen das ehemalige Herzogthum Mailand und gegen Deutſchland; Ueberweiſung derſelben an die diplomatiſche Kommiſſian zur Prüfung nnd Benutzung, S. 180.

F. (10. Mai.) Ueberweiſung einer Eingade von Aargau über ſchickliche Verwendung bei den alliirten Mächten für definitive Anerkennung der Einverleibung des Frickthals in den K. Aargau, an die diplomatiſche Kommiſſian, S. 180 u. 181.

G. (3. Brachmonat.) Bericht der diplamatiſchen Kommiſſion über obige Denkſchrift (E). Berathung hierüber, S. 181. Abſtimmungen:

I. Gränze gegen Frankreich: Bevollmächtigung der diplomatiſchen Kommiſſian in Bezug: a) der Erwerbung der Reichslande des Fürſtenthums Pruntrut; b) der Unterſtützung der von Neuenburgs Regierung zu Arrondirung ihres Gebietes bereits vargenammenen Schritte; c) der Wiedererlangung des Val de Dappes. d) Beſeitigung des Antrags zur Erwerbung des Thals des Rousses. e) Genehmigung des Kommiſſianalantrags in Bezug der Gränze ber Stadt und Republik Genf, S. 181 u. 182. Eventueller Wunſch von Waadt für Erwerbung des Dorfes Céligny, S. 182.

II. Gränze gegen die K. ſardiniſchen Staaten: Beſchluß, von jedem Gedanken einer Gränzerweiterung von dieſer Seite zu abſtrahiren, S. 182.

III. Gränze gegen die Lombardei: Der Gegenſtand der Erwerbung einiger Landestheile zu Gunſten von Teſſin nnd Graubünden wird theils außer der diplomatiſchen Verwendung gelaſſen, theils bis zum Entſcheid über das Schickſal des Veltlins verſchaben, S. 182.

IV. Gränze gegen Deutſchland: Genehmigung der Kammiſſionalanträge, betreffend: a) die Vereinigung von Konſtanz mit der Schweiz und die Vereinigung der Gränzen von Zürich und Schaffhauſen auf dem rechten Rheinufer; b) die Aderlaſſung einer beſandern Note an die Miniſter der alliirten Mächte wegen definitiver Zuſicherung des Frickthals, S. 182 u. 183.

V. Beſchluß: die Denkſchrift des Herrn Oberſtquartiermeiſters Finsler (ſiehe oben Litt. E) wird als geheimes Aktenſtück in's eidg. Archiv niedergelegt, S. 183.

VI. Antrag von Glarus, theils auf Mittheilung ber an bie Miniſter der alliirten Mächte der Gränzverhältniſſe wegen zu erlaſſenden Note an die ſchweizeriſche Geſandtſchaft in Paris, theils auf die der diplamatiſchen Kammiſſion zu überweiſende Frage: ob bei Vereinigung van Genf mit ber Schweiz nicht eine Unterhandlung mit Frankreich wegen des Ländchens Gex einzuleiten wäre, S. 183.

VII. Antrag von Zug, daß eine über den Gebietsumfang var 1798 vergrößerte Schweizergränze zu Gunſten der durch Verdrängung des alten eidg. Rechtsſtandes zu Verluſt gekommenen Kantone verwendet werde, S. 183.

H. (3. Brachmonat.) Zuſchrift der Deputirten der auf dem rechten Rheinufer gelegenen Gemeinden Herdern, Lienheim, Hahenthengen und Kadelburg um Wiederaufnahme in den ſchweiz. Neutralitätskreis und als ſchweiz. Angehörige in die varmals gegen die acht alten Orte beſtandenen Verhältniſſe, S. 183.

J. (3. Brachmanat.) Die Denkſchrift der Geſandtſchaft von Teſſin, bezielend die Wiedererwerbung des ehemals zum Lauifergebiete gehörig geweſenen Darfes Campione, wird an die diplomatiſche Kommiſſion zur Unterſuchung und zu möglichſter Verwendung gewieſen, S. 183.

§. XIII. Sicherſtellung der Gränzpäſſe gegen Frankreich und militäriſche Beſetzung der früher von der Schweiz abgeriſſenen, ihr wieder zu erſtattenden Landestheile. 184

A. (12. Aprill.) Note der Miniſter der alliirten Mächte, vom 5. Aprill, die Aufſtellung eines Corps eidg. Truppen zur Beſetzung der ſchweiz. Gränzpäſſe und zum Schutz der

Seite

der Schweiz zurückzuſtellenden Länder begehrend; Wortlaut dieſer Note, S. 184 u. 185. Berathung; Konkluſum: Ueberweiſung obiger Note an die diplomatiſche Kammiſſion zur Entwerfung einer angemeſſenen Antwort und zur Einreichung eines Vorſchlags über die Aufſtellung des verlangten Truppencorps; Ermächtigung derſelben zur Rückſprache mit den Miniſtern der alliirten Mächte, S. 185.

B. (15. Aprill.) Bericht der diplomatiſchen Kammiſſion über den vorſtehenden Gegenſtand, S. 185—187. Berathung; Kankluſum: Aufſtellung eines Truppencorps von 5000 Mann; Beſtimmungen über Stellung der Mannſchaft, Formation, Verwaltung ꝛc., S. 187. Die Berathung zur Vollziehung dieſes Konkluſum wird der diplomatiſchen Kammiſſian übertragen, S. 187. Wortlaut der an die Miniſter der alliirten Mächte erlaſſenen Antwort, S. 187 u. 188.

C. (16. Aprill.) Erklärung van Schwyz gegen die Aufſtellung eines eidg. Truppencorps, S. 188.

D. (16. Aprill bis 6. Mai.) Ratifikationserklärungen obigen Beſchluſſes vom 15. Aprill ab Seite mehrerer Stände, S. 189.

E. (27. Aprill.) Bericht und Antrag der diplomatiſchen Kommiſſion, betreffend die Beſtimmung der Punkte, die von den aufgebotenen eidg. Truppen beſetzt werden ſollen, und ihre Verhältniſſe gegen das daſelbſt ſtationirte alliirte Militär; artikelweiſe Berathung des entworfenen Beſchluſſes (Beſtand des aufzuſtellenden Truppencorps; Aufſtellung einer leitenden Militärbehörde ꝛc.); Annahme einiger Artikel, Rückweiſung der andern an die Kammiſſion, S. 189 u. 190. Auftrag an die eidg. Militärbehörde, das eidg. Militärreglement zur Erzielung möglichſter Sparſamkeit in allen Ausgaben ſorgfältig zu revidiren, S. 190 u. 191.

F. (30. Aprill.) Antrag der diplomatiſchen Kommiſſion über Vervollſtändigung des Artikels 3 des Beſchluſſes vom 27. Aprill, betreffend die Aufſtellung und Bildung der eidg. Militärbehörde; daheriger Beſchluß; Wortlaut des Artikels 3, S. 191. Bevollmächtigung der eidg. Militärkommiſſion zur Eingabe von Vorſchlägen für Bezeichnung oder Ernennung der drei zum Kommando der eidg. Truppen beſtimmten eidg. Oberſten; nunmehriger Wortlaut des Artikels 6 des Beſchluſſes vom 27. Aprill, S. 191.

Verweiſung auf §. IV des Abſchiedes in Betreff der aufgeſtellten eidg. Militärkommiſſian, S. 191.

G. (10. Mai.) Erklärung van Freyburg, betreffend ſeine Mitwirkung zur Aufſtellung eines eidg. Truppencorps ꝛc., S. 191 u. 192.

H. Verweiſung auf mehrere Paragraphen des Abſchiedes über Mobilmachung, Kommando, Verwendung und theilweiſe Entlaſſung des aufgebatenen Truppencorps, S. 192.

§. XIV. Eidgenöſſiſche Kriegsverwaltung 192

A. (17. Mai.) Antrag der diplomatiſchen Kommiſſion über Verpflegung und Beſaldung der zur Beſetzung der der Schweiz zurückzuſtellenden Länder aufgebotenen eidg. Truppen; Konkluſum: Aufſtellung der Grundſätze, aus welchen Quellen und nach welchen Beſtimmungen die aufgebotenen Truppen ſowohl auf dermaligem ſchweizeriſchem Gebiete als in den zu beſetzenden Ländern beſoldet und verpflegt werden ſallen, S. 192.

B. (18. Mai.) I. Beſtand der dermalen aufgebotenen Truppen; Ueberſicht der für ihren manatlichen Unterhalt erforderlichen Koſten, S. 193. Verzeigung der zu Beſtreitung dieſer Koſten aus dem Ertrage der eidg. Gränzgebühren varhandenen Mittel, vermittelſt eines Auszuges aus den Rechnungen über die dießfallſigen Einnahmen und Ausgaben ſeit dem 1. Chriſtmonat 1813, S. 193 u. 194. Beſchluß, welcher der Kriegskaſſe zur Beſtreitung ihrer Ausgaben die Einkünfte der Gränzanſtalten bis Ende Mai's 1814 anweiſet, S. 194.

II. (18. Mai.) Ermächtigung des eidg. Oberſtkriegskammiſſarius, ein Viertel des eidg. Geldkontingentes von den Ständen zu erheben, S. 194.

C. (23. Mai.) Eingabe von Bern gegen den Beſchluß vom 17. Mai, welcher den der Schweiz zurückzuſtellenden Ländern die Verpflegung der dorthin verlegten eidg. Truppen auferlegt, S. 194 u. 195.

Seite

§. XV. Eidgenöſſiſcher Generalſtab 195

A. Beſtätigung des Herrn Rathsherrn Finsler in der Stelle eines eidg. Oberſtquartiermeiſters und des Herrn Landammanns Heer in derjenigen eines eidg. Oberſtkriegskommiſſarius, S. 195.

B. (30. Aprill.) Eingabe der Entlaſſung des Herrn von Gady von der Stelle eines eidg. Oberſten, S. 195. Erörterung der Frage über die fernere Gültigkeit der während der Dauer der Mediationsakte getroffenen Ernennungen in den eidg. Generalſtab, S. 195. Antwort an Herrn von Gady, daß die Tagſatzung auf jeden Fall ſeine fernern Dienſtleiſtungen gewärtige, S. 195.

C. (28. Heumonat.) Herrn von Herrenſchwand wird die von ihm begehrte Entlaſſung von der Stelle eines eidg. Oberſten ertheilt, S. 195.

§. XVI. Angelegenheiten des Kantons Solothurn 195

A. (4. Brachmonat.) Bericht der Geſandtſchaft von Solothurn über eine gewaltthätige Störung der öffentlichen Ruhe daſelbſt in der Nacht vom 1. auf den 2. Brachmonat; Anſuchen derſelben an die Tagſatzung um eidg. Hülfe, S. 195 u. 196. Berichtſchreiben der Regierung von Aargau an den eidg. Vorort Zürich, S. 196. Präſidialbericht über die einſtweilen dieſes Ereigniſſes wegen getroffenen militäriſchen Vorkehrungen, S. 196 u. 197. Beſchluß: Ernennung zweier eidg. Repräſentanten, der Herren Bürgermeiſter Wieland und Landammann von Flüe; Beſtimmung ihres Auftrags; Aufgebot eines eidg. Truppencorps u. ſ. f., S. 197. Wortlaut des den eidg. Repräſentanten zugeſtellten Patentes, S. 197 u. 198.

B. (8. Brachmonat.) Verſchiedene Schreiben der Regierung von Solothurn an den eidg. Vorort, an die ſolothurneriſche Geſandtſchaft auf der Tagſatzung und an die eidg. Repräſentanten; I. Bericht dieſer letztern, vom 6. Brachmonat; Wortlaut dieſer Aktenſtücke, welche ſich hauptſächlich auf die oben bemerkten Unruhen und deren durch die Bürgerſchaft von Solothurn bewirkte Unterdrückung beziehen, S. 198 — 203. Bericht des Herrn Geſandten von Solothurn; Begehren, daß die aufgebotenen eidg. Truppen nicht in den K. Solothurn einrücken, S. 203 u. 204. Berathung; Konkluſum: Rückberufung der aufgebotenen eidg. Truppen; Weiſung an die eidg. Repräſentanten über die eventuelle Beendigung ihrer Sendung, S. 204.

C. (14. Brachmonat.) Schreiben der Regierung von Solothurn vom 6. Brachmonat, die Anzeige enthaltend, daß ſie der eidg. Hülfe nicht mehr bedürfe; II. und III. Bericht der eidg. Repräſentanten vom 8. und 12. Brachmonat, ihre baldige Rückkehr nach Zürich ankündigend; Dankesbezeugung der Geſandtſchaft von Solothurn; obige Schreiben und Berichte werden ad acta gelegt, S. 205.

D. (18. Brachmonat.) Kreditiv, von der Regierung von Solothurn am 15. Brachmonat den dahin abgeordneten eidg. Repräſentanten ertheilt, S. 205 u. 206. Mündlicher Bericht der eidg. Repräſentanten; Wortlaut eines von denſelben am 11. Brachmonat an die Regierung von Solothurn erlaſſenen Schreibens; Anzeige der vom Großen Rath von Solothurn über eine allgemeine Amneſtie und eine größere Repräſentation der Landſchaft gefaßten Beſchlüſſe u. ſ. f., S. 206—208. Konkluſum: Dankesbezeugung gegen die eidg. Repräſentanten; Mittheilung an die Stände über die im K. Solothurn hergeſtellte Ruhe, S. 208.

§. XVII. Angelegenheiten des Kantons St. Gallen 208

A. (21. Mai.) Schreiben der Abgeordneten der Stadt St. Gallen, welches für dieſelbe, als ehemaligen freien Stand und zugewandten Ort, die Verwendung der Tagſatzung zur Bewirkung einer günſtigern Stellung und eines größern Repräſentationsverhältniſſes anſpricht; Verwahrung der Geſandtſchaft von St. Gallen; Beſchluß: in das Geſuch der Stadt St. Gallen gegenwärtig nicht einzutreten, S. 208.

Seite

B. Schreiben des Tagſatzungspräſidenten an die Stände Schwyz und Glarus, vom 29. Brachmonat, betreffend die Angelegenheiten des Kantons St. Gallen, S. 208—210. Note der Miniſter der verbündeten Mächte, vom 30. Brachmonat, an die Regierungen der Kantone Schwyz und Glarus und an diejenige von St. Gallen in Bezug auf eben dieſelben Angelegenheiten, S. 210 u. 211.

C. (3. Auguſt.) Note der Geſandtſchaft von St. Gallen über die in den Bezirken Utznach und Sargans ausgebrochenen Unruhen; Anrufung werkthätiger eidg. Dazwiſchenkunft, S. 211 u. 212. Gegenbemerkungen von Schwyz und Glarus, S. 212 u. 213. Replik von St. Gallen, S. 213. Berathung, S. 213 u. 214. Nochmalige Erklärungen von Schwyz, Glarus und St. Gallen, S. 214. Konkluſum: Handhabung des status quo, der Ruhe und geſetzlichen Ordnung in den Landſchaften Utznach, Gaſter und Sargans; Zuſage eidg. Unterſtützung an die Regierung von St. Gallen; Ueberweiſung der Frage über die hierzu anzuwendenden Mittel an die diplomatiſche Kommiſſion, S. 214.

D. (16. Auguſt.) Wortlaut des Auszugs aus einer Note des Kaiſerlich-ruſſiſchen Miniſters und einer Note der Miniſter von Oeſterreich, Rußland und England, vom 8. Auguſt 1814, in Bezug auf die von St. Gallen zur Unterdrückung der Unruhen in Utznach und Sargans angeſprochene eidg. Dazwiſchenkunft, S. 214 u. 215. Bericht der diplomatiſchen Kommiſſion über dieſen Gegenſtand, nebſt einem Beſchluſſesantrag, S. 215 u. 216. Erklärungen von St. Gallen und Glarus, S. 216 u. 217. Präſidialbemerkung über die Nothwendigkeit einer Schlußnahme vor der Vertagung der Tagſatzung; Umfrage; Konkluſum: Abordnung zweier vom Vororte zu ernennender eidg. Repräſentanten an die Regierung von St. Gallen zur Herſtellung der Ruhe und Ordnung in den Bezirken Utznach und Sargans; Vollmacht an dieſe Repräſentanten zur Ergreifung kräftigerer Maßregeln, inſofern Ermahnungen fruchtlos blieben, S. 217.

§. XVIII. Angelegenheiten des Kantons Graubünden 218

A. (26. April.) Note der Geſandtſchaft von Graubünden, nebſt Schreiben der dortigen Regierung, das Begehren um Abſendung eidg. Truppen nach Graubünden ſowohl zur Aufrechthaltung der durch unruhige Auftritte in der Nachbarſchaft bedrohten Sicherheit, als zur proviſoriſchen Beſetzung von Cleven, Veltlin und Worms enthaltend; Wortlaut beider Aktenſtücke, S. 218—220. Bericht und Antrag der diplomatiſchen Kommiſſion; Anbringen der Geſandtſchaft von Graubünden; Konkluſum: Abſendung eines Bataillons eidg. Truppen nach Graubünden zur Beſetzung Clevens; Anzeige hiervon an die Miniſter der alliirten Mächte und Geſuch um ihre Verwendung zur Wiedererlangung von Cleven, Veltlin und Worms, S. 220 u. 221.

Verweiſung über die weitern Verhandlungen auf §. XXV des Abſchiedes, S. 221.

B. Noten der Miniſter der verbündeten Mächte vom 30. Brachmonat und 1. Heumonat an die Regierung von Graubünden, theils hinſichtlich der fortdauernden Vereinigung dieſes Landes mit der Schweiz, theils in Betreff der Bearbeitung einer zeit- und ſachgemäßen Kantonsverfaſſung, S. 221 u. 222.

§. XIX. Angelegenheiten des Kantons Teſſin 222

A. (3. Mai.) Beſchwerde der Geſandtſchaft von Teſſin gegen den K. Ury wegen der von dieſem letztern verſuchten Einverleibung des Bezirkes Livenen; Anrufung eidg. Hülfe dagegen, S. 222—224. Vorlegung einer Erklärung der Miniſter der verbündeten Mächte, vom 1. Mai, gegen die von Ury eingeleitete Einverleibung des Livenerthals, S. 224 u. 225. Erwiederung der Geſandtſchaft von Ury, S. 225. Berathung; Ueberweiſung des Gegenſtandes an die diplomatiſche Kommiſſion, S. 225.

B. (3. Mai.) Schreiben der Regierung von Teſſin vom 30. April an den eidg. Vorort, Reklamationen gegen Ury's Anſprache auf Livenen enthaltend; Ueberweiſung deſſelben an die diplomatiſche Kommiſſion, S. 225 u. 226.

Seite

C. (13. Mai.) Berichte über einen aufrührischen Geist zu Mendris und in den südlichen Bezirken des K. Tessin; Schreiben der dortigen Regierung vom 10. Mai, eidg. Hülfe und Absendung von 2 Kompagnien eidg. Truppen ansuchend, S. 226 u. 227. Genehmigung des Antrags der vereinigten diplomatischen und militärischen Kommission (Absendung von 3 Kompagnien eidg. Truppen nach dem K. Tessin; Zweck derselben; Weisung an den Befehlshaber); Bevollmächtigung der Militärkommission zur Vollziehung dieses Beschlusses, S. 227.

D. (21. Mai.) Beschwerde von Ury, daß die zur Beruhigung der südlichen Bezirke des K. Tessin dahin abgeschickten eidg. Truppen zur Unterdrückung der Volkswünsche in Livenen verwendet werden; Erwiederung der Gesandtschaft von Tessin; Präsidialbericht über den angeordneten Rückmarsch der nach dem K. Tessin abgegangenen, daselbst nicht mehr nothwendigen eidg. Truppen; der Gegenstand bleibt für einmal auf sich beruhen, S. 227.

E. (2. Brachmonat.) Bericht der diplomatischen Kommission über die Anstände zwischen Tessin und Ury bezüglich auf das Livenerthal; Vorträge der beiderseitigen Gesandtschaften vor der Kommission; Antrag derselben auf Handhabung des status quo und auf Anbahnung einer Vermittlung zwischen den beiden Ständen, S. 227 — 229. Vortrag der Gesandtschaft von Ury in der Tagsatzung, S. 229. Gegenanbringen derjenigen von Tessin, S. 230. Berathung, S. 230 u. 231. Konklusum: Anbahnung einer gütlichen Vermittlung unter eidg. Dazwischenkunft; Uebertragung dieser Vermittlung an die diplomatische Kommission, S. 231.

F. (14. Brachmonat.) Auftrag an die Militärkommission zur Erstattung eines Berichtes über die Nothwendigkeit fernerer Belassung eidg. Truppen im K. Tessin, S. 231.

G. (14. Brachmonat.) Klage von Ury gegen Tessin über das im letztern Kanton gegen die Individuen, welche sich für die Vereinigung mit Ury erklärten, angeordnete Untersuchungs- und Strafverfahren; Begehren um Inhibition desselben durch die Tagsatzung; Erwiederung der Gesandtschaft von Tessin; Auftrag an die diplomatische Kommission zur Vorberathung der Mittel, die Regierung von Tessin auf den Standpunkt freundschaftlicher Ausgleichung zurückzuführen, S. 231 u. 232.

H. (18. Brachmonat.) Verwahrung der Souveränetätsrechte des K. Tessin durch seine Gesandtschaft hinsichtlich der Angelegenheit von Livenen, S. 232.

J. (18. Brachmonat.) Vorlegung eines von der diplomatischen Kommission entworfenen Schreibens an die Regierung von Tessin in Bezug auf die dortseits eingeleiteten Untersuchungen gegen die Individuen, welche eine Vereinigung Livenens mit Ury begehrten; Wortlaut desselben; Abfassung dieses Schreibens an die Regierung von Tessin, S. 232 u. 233.

K. Vergleichsvorschläge der diplomatischen Kommission an die Regierungen von Tessin und Ury zur Ausgleichung des Streites wegen der Landschaft Livenen, in Zuschriften an die beiden Regierungen enthalten, S. 233—235.

L. (19. Heumonat.) Bericht der Militärkommission über den Zweck der Absendung eidg. Truppen nach dem K. Tessin und über ihre dermaligen Dienstleistungen in jenem Kanton; Zeugniß über das rühmliche Verhalten dieser Truppen, S. 235 u. 236. Berathung; Antrag auf Belastung der Regierung von Tessin mit den dießfälligen Kosten; Konklusum: unverweilte Zurückberufung jener Truppen; wobei es sein Bewenden haben soll, S. 236.

M. (21. Heumonat.) Schreiben der Regierung von Tessin, vom 30. Brachmonat, enthaltend eine Rechtfertigung wegen des Dekrets vom 2. Brachmonat gegen diejenigen Individuen, welche sich für die Vereinigung mit Ury erklärt hatten; dasselbe wird ad acta gelegt, S. 236. Erklärung von Ury, keine weitere Klage anzubringen zu haben, S. 236.

§. XX. Angelegenheiten der Republik Wallis 236

A. (31. Mai.) Schreiben des provisorischen Regierungsrathes der Republik Wallis, vom 26. Mai, auf nähere Verbindung mit der Schweiz antragend und die Abordnung einer Deputation nach Zürich zu dießfälliger Unterhandlung ankündigend, S. 236 u. 237. Konklusum:

Seite

vorläufiges freundſchaftliches Antwortſchreiben an den proviſoriſchen Regierungsrath; Verweiſung des Gegenſtandes an die diplomatiſche Kommiſſion, S. 238.

B. (14. Brachmonat.) Präſidialanzeige von der Ankunft der Deputirten der Republik Wallis zur Unterhandlung über deren Aufnahme in den eidg. Bund; Vollmachtsakt derſelben; Ueberweiſung des letztern an die diplomatiſche Kommiſſion, S. 238 u. 239.

C. (18. Brachmonat.) Bericht der diplomatiſchen Kommiſſion über ihre Verhandlungen mit den Abgeordneten der Republik Wallis in Betreff deren Aufnahme als Kanton in den eidg. Bund, S. 239 u. 240. Konkluſum: Beantwortung des Anſuchens von Wallis auf die früher gegen Neuenburg und Genf gepflogene Weiſe; empfehlende Mittheilung desſelben an die Stände, S. 240.

§. XXI. Angelegenheiten des Fürſtenthums Neuenburg 240

A. (26. Aprill.) Wortlaut der Note der Miniſter der verbündeten Mächte, vom 22. Aprill, auf beförderliche Feſtſetzung der Bundesverhältniſſe zwiſchen der Schweiz und dem Fürſtenthum Neuenburg antragend, S. 240 u. 241. Konkluſum: Mittheilung der Note an die Geſandtſchaften zu Handen der Kantone; Ueberweiſung des Gegenſtandes an die diplomatiſche Kommiſſion zur Berichterſtattung, S. 241.

B. (28. Aprill.) Antwort der diplomatiſchen Kommiſſion auf die vorſtehende Note der Miniſter der verbündeten Mächte, S. 241.

C. (17. Mai.) Bericht obiger Kommiſſion über die Aufnahme von Neuenburg in den eidg. Bund, mit verſchiedenen Aktenſtücken über die innern verfaſſungsmäßigen Einrichtungen dieſes Staates, S. 241—245. Berathung; Konkluſum: Mittheilung des Berichtes an die Stände; Empfehlung zu Ertheilung entſprechender Vollmachten; Rechte und Verhältniſſe, über deren Beſtand der neuenburgiſche Staat vor der Unterhandlung ſich auszuweiſen hat, S. 245 u. 246.

D. (19. Heumonat.) Anzeige des Staatsrathes von Neuenburg über die erhaltene Vollmacht zum Eintritt in den Schweizerbund; Konſtitutionsakt des Fürſtenthums Neuenburg vom 18. Brachmonat 1814, S. 246. Berathung; Ueberweiſung der eingekommenen Akten an die diplomatiſche Kommiſſion zur Prüfung und Berichterſtattung, S. 246 u. 247.

§. XXII. Angelegenheiten der Republik Genf 247

A. (13. Mai.) Schreiben der proviſoriſchen Regierung von Genf vom 10. Mai, um Aufnahme in den Schweizerbund und um Beſetzung des genferiſchen Gebietes durch eidg. Truppen anſuchend; Wortlaut desſelben; Ueberweiſung dieſes Anſuchens an die diplomatiſche Kommiſſion, S. 247 u. 248.

B. (21. Mai.) Andringen der genferiſchen Abgeordneten auf unverweilte Beſetzung des Gebietes von Genf; unterſtützender Bericht der Militärkommiſſion; Konkluſum: Ermächtigung der letztern zur Abſendung von 300 Mann nach Genf, ſowie zur eventuellen Verminderung oder Zurückziehung des dießfälligen Truppencorps, S. 248.

C. (23. Mai.) Schreiben der genferiſchen Abgeordneten vom 20. Mai, das Begehren um Aufnahme von Genf als Kanton in den Schweizerbund erneuernd; Wortlaut desſelben; S. 248 u. 249. Ueberweiſung des Gegenſtandes an die diplomatiſche Kommiſſion; vorläufige Antwort der Tagſatzung an die Regierung von Genf, S. 248 u. 250.

D. (2. Brachmonat.) Eingabe von Freyburg über und gegen die militäriſche Beſetzung von Genf durch eidg. Truppen; Bericht über die zur Sicherung des Marſches der eidg. Truppen nach Genf getroffenen Vorkehrungen; Freyburgs Eröffnung bleibt auf ſich beruhen, S. 250.

E. (14. Brachmonat.) Dankſchreiben (d. d. 7. Brachmonat) der Regierung von Genf für die Zuſicherung der Aufnahme in den eidg. Bund; Anzeige von der Abordnung einer Deputation zur Unterhandlung des Unionsvertrags, S. 250. Bericht der Militärkommiſſion über die gute Aufnahme der eidg. Truppen in Genf; Antrag derſelben auf Sicherſtellung der Kommunikation über Verſoix mit den eidg. Truppen in Genf, S. 250 u. 251. Beſchluß:

Seite

Dankesbezeugung gegen Genf wegen der guten Aufnahme der eidg. Truppen; Auftrag an die militärische und diplomatische Kommission zur Bewirkung einer freien Verbindung über Versoix mit den eidg. Truppen in Genf, S. 251.

F. (4. Heumonat.) Wortlaut des Vollmachtsaktes der genferischen Abgeordneten zur Abschließung des Vereinigungsvertrags mit der Schweiz; Berathung; Verweisung der gedachten Abgeordneten an die diplomatische Kommission, S. 251 u. 252.

G. (4. Heumonat.) Freyburg's Antrag auf Zurückberufung der in Genf befindlichen eidg. Truppen wird an die Militärkommission gewiesen, S. 252.

H. (19. Heumonat.) Bericht der diplomatischen Kommission über die Verhandlungen mit den genferischen Abgeordneten wegen der Aufnahme von Genf in den eidg. Bund, nebst einigen statistischen Notizen über dessen Gebiet und dem Entwurf einer Staatsverfassung; Antrag der Kommission, den Ständen das Ansuchen von Genf zu empfehlen und sich auf diplomatischem Wege für Verbesserung seiner Gränze zu verwenden, S. 252—256. Genehmigung des Kommissionalantrags, S. 256.

J. (20. Heumonat.) Verschiedene Petitionen aus den savoyischen Provinzen Chablais, Faucigny und Carouge für und gegen die Vereinigung mit der Schweiz; Beschluß: in diese Petitionen nicht einzutreten, S. 256 u. 257.

K. (16. August.) Petition der Vorgesetzten der Stadt und Landschaft Carouge, in welchem sie, im Widerspruche mit einigen an die Tagsatzung gelangten Petitionen, mit Frankreich vereinigt bleiben zu wollen erklären, S. 257.

§. XXIII. Bischöflich-baselsche Lande 257

A. (3. Mai.) Note der Minister der verbündeten Mächte vom 30. April, auf schleunige Besetzung des Münsterthals andringend; Wortlaut dieser Note; entsprechende Schlußnahme; Antwort an die Minister, S. 257 u. 258.

B. (6. Mai.) Einfrage der Militärkommission über den Umfang der militärischen Besetzung der vormaligen bischöflich-baselschen Lande; Beschluß in Bezug: 1) der in der alten Schweizergränze gelegenen Landschaften; 2) der Abtei Bellelay; 3) des ehemals als eigentliches Reichsland betrachteten Gebietes; daherige Aufträge an die militärische und diplomatische Kommission, S. 258 u. 259.

C. (6. Mai.) Der Antrag der Militärkommission, den zur Besetzung der bischöflich-baselschen Lande beorderten eidg. Truppen einen Zivilkommissär beizuordnen, wird an die diplomatische Kommission gewiesen, S. 259.

D. (13. Mai.) Schreiben der Stadt Neuenstadt für sich und ihre Nachborn vom Tessenberg, betreffend die Ausmittlung eines künftigen Oberherrn, mit dem Ansuchen um Schutz für ihre alten Rechte; Auftrag an die diplomatische Kommission zur beifälligen Beantwortung dieses Schreibens, S. 259.

E. (14. Mai.) Begehren von Bern und Solothurn, daß das Münsterthol mit Militärforderungen der alliirten Truppen verschont, unter eidg. Schutz genommen und von eidg. Truppen besetzt werde; Anzeige der Militärkommission von den bießfalls gethanen Schritten, S. 259.

F. (21. Mai.) Schreiben der Deputirten aus dem Erguel vom 20. Mai, um die Vereinigung mit Bern oder Neuenburg, unter Berücksichtigung ihrer alten Rechte und Freiheiten, ansuchend; Verweisung desselben zur beifälligen Beantwortung an die diplomatische Kommission, S. 260.

G. (23. Mai.) Genehmigung des Antrags der diplomatischen Kommission, den zur Besetzung des Erguels und des Münsterthals bestimmten eidg. Truppen keinen Zivilkommissär, wohl aber einen auch zur Besorgung von Zivilgeschäften geeigneten Militärchef beizugeben, S. 260.

H. (25. Mai.) Bericht der Militärkommission über die ruhige und ungestörte Besetzung von Biel, Neuenstadt, Münsterthal u. s. f. durch eidg. Truppen, S. 260.

Seite

J. (2. Brachmonat.) 1) Schreiben der ehemaligen Propſtei des Münſterthals vom 26. Mai, um Ernennung eines Zivilkommiſſärs zur Uebernahme der Adminiſtration oder um Ertheilung der daherigen Befugniſſe an die Propſtei ſelbſt anſuchend; 2) Erklärung der Abgeordneten des Münſterthals vom 26. Mai, worin ſie die Vereinigung mit Bern begehren; 3) verſchiedene Aktenſtücke, Beſchwerden gegen militäriſche Requiſitionen fremder Truppenkommandos enthaltend; Verweiſung der beiden erſten Gegenſtände (1 u. 2) an die diplomatiſche Kommiſſion zur Eingabe eines Gutachtens; Auftrag an die Militärkommiſſion zur Abhülfe (bei 3), S. 260 u. 261.

K. (3. Brachmonat.) Anzeige der Militärkommiſſion über die zur Abwendung fremder Requiſitionen von dem Münſterthal getroffenen Vorkehrungen, S. 261.

L. (22. Brachmonat.) Bericht des Tagſatzungspräſidenten, einerſeits über eine von Seite des Generalgouverneurs des Fürſtenthums Pruntrut, Herrn Barons von Andlaw von Birseck, empfangene Anzeige, betreffend die Ausdehnung ſeines Gouvernements auf alle ehemaligen biſchöflich-baſelſchen Lande, und deſſen Begehren zur Verfügung über die daſelbſt befindlichen eidg. Truppen, anderſeits über eine dieſes Gegenſtandes wegen mit dem öſterreichiſchen Miniſter gepflogene Unterredung, S. 261 u. 262. Daheriges Schreiben der Barons von Andlaw an die eidg. Militärkommiſſion, vom 18. Brachmonat, S. 262. Berathung; Beſchluß: Einleitung zu einer mündlichen Beſprechung mit Herrn von Andlaw über die Verhältniſſe der eidg. Truppen in den vormaligen biſchöflich-baſelſchen Landen; daherige Mittheilung an Herrn von Andlaw; Auftrag an das Präſidium zu einer nochmaligen Unterredung mit dem öſterreichiſchen Miniſter, S. 262 u. 263.

M. (18. Heumonat.) Begehren von Neuenſtadt um Weiſung wegen eines vom Generalgouverneur von Andlaw begehrten Perſonalvorſchlags eines Steuereinnehmers, S. 263. Präſidialbericht theils über die von der Militärkommiſſion angeordnete, aber erfolglos gebliebene Sendung des Herrn Oberſten Stehlin an den Baron von Andlaw, betreffend die Verwendung der in den biſchöflich-baſelſchen Landen befindlichen eidg. Truppen ꝛc., theils über die hierauf bezüglichen Verhandlungen mit dem öſterreichiſchen Miniſter; Antrag zur Aufſtellung einer ſchweizeriſchen Mittelsperſon zwiſchen dem Generalgouverneur und dem Lande; Verweiſung dieſes Berichtes und Antrags an die Militärkommiſſion, S. 263 u. 264.

N. (20. Heumonat.) Bericht der Militärkommiſſion über die Verhältniſſe der biſchöflich-baſelſchen Lande ſeit dem Eintritt des Generalgouvernements des Herrn Barons von Andlaw; Wortlaut dieſes Berichtes und der hierauf bezüglichen Aktenſtücke; Verdankung desſelben, S. 264 u. 265. Antrag der Militärkommiſſion zur Abordnung eines eidg. Kommiſſarius an den Herrn Generalgouverneur von Andlaw, als Mittelbehörde zwiſchen demſelben und dem Lande; daherige Perſonalvorſchläge; Umfrage; genehmigender Beſchluß; Inſtruktion für den abzuordnenden eidg. Kommiſſarius, S. 265 u. 266. Ernennung des Herrn Oberſten von Houſer zu dieſer Stelle; demſelben zugeſtelltes Ernennungspatent, S. 266.

O. (5. Auguſt.) Schreiben des Herrn Generalgouverneurs von Andlaw, vom 1. Auguſt, die Sendung des Herrn Oberſten von Houſer verdankend; Auftrag an die Militärkommiſſion zu ſorgfältiger Wahrnehmung freundſchaftlicher Verhältniſſe mit gedachtem Generalgouverneur, S. 267.

§. XXIV. Angelegenheiten der Stadt Biel 267

A. (18. Aprill.) Begehren der Abgeordneten der Stadt Biel vom 16. Aprill um einen beförderlichen Entſcheid auf das Geſuch des Wiedereintrittes als Stand in den eidg. Bund; Wortlaut des dießfälligen Schreibens, S. 267 u. 268. Wirklicher Standpunkt dieſer Angelegenheit; Berathung; Konkluſum: Beſcheid an die Abgeordneten von Biel, es könne dermalen über ihr Geſuch kein beſtimmter Entſcheid gefaßt werden, S. 268 u. 269.

B. (27. Mai.) Schreiben des Regierungsrathes von Biel vom 20. Mai, gegen die Beſetzung des dortigen Gebietes durch eidg. Truppen proteſtirend; Berathung; Verweiſung an die diplomatiſche Kommiſſion zur Berichterſtattung, S. 269.

Seite

C. (31. Mai.) Bericht der diplomatiſchen Kommiſſion über dieſen Gegenſtand; Berathung; Beſchluß: Auftrag an die Militärkommiſſion, den Magiſtrat von Biel über den Zweck der Beſetzung der Stadt und des Gebietes von Biel zu belehren, S. 269 u. 270.

D. (4. Heumonat.) Das Vorſtellungsſchreiben des Regierungsrathes von Biel vom 2. Heumonat gegen die Ausdehnung des Generalgouvernements des Hrn. Barons von Andlaw auf die Stadt und Landſchaft Biel wird der diplomatiſchen Kommiſſion überwieſen, S. 270.

E. (16. Auguſt.) Abermaliges Vorſtellungsſchreiben des nämlichen Regierungsrathes vom 6. Auguſt gegen das Verfahren des Herrn Generalgouverneurs von Andlaw, enthaltend zugleich das Geſuch um Wiedereintritt in die ehevorigen Bundesverhältniſſe; Berichte der Militärkommiſſion und des Tagſatzungspräſidenten über die Schwierigkeiten der daherigen Verhältniſſe; Beſchluß: Empfehlung der Angelegenheit an den eidg. Kommiſſär, Herrn Oberſt von Hauſer, zu ſorgfältiger Behandlung; Ueberweiſung des Schreibens von Biel an die Militärkommiſſion zu möglichſter Berückſichtigung, S. 270 u. 271.

§. XXV. Angelegenheiten von Veltlin, Cleven und Worms 271

A. (26. April.) Verweiſung auf §. XVIII des Abſchiedes, bezüglich auf die von der Geſandtſchaft Graubündens in Betreff der Landſchaften Veltlin, Cleven und Worms vorgetragenen Begehren, S. 271.

B. (3. Mai.) Präſidialbericht über eine mit den Miniſtern der alliirten Mächte gewechſelte Korreſpondenz in Bezug auf die Beſetzung von Veltlin, Cleven und Worms durch eidg. Truppen; Wortlaut der dießfälligen Noten vom 27. und 30. April, S. 271 — 274.

C. (3. Mai.) Antrag der Militärkommiſſion über den Beſtand des zur Beſetzung von Veltlin, Cleven und Worms beſtimmten Truppencorps; Genehmigung desſelben, S. 274. Uebertragung des Truppenkommandos an Herrn Oberſt von Hauſer; Wortlaut des ihm zugeſtellten Ernennungspatentes, S. 274.

D. (6. Mai.) Die Anfrage der Militärkommiſſion in Bezug der Aufſtellung eines eidg. Zivilkommiſſärs bei den zur Beſitznahme von Veltlin, Cleven und Worms beſtimmten eidg. Truppen wird der diplomatiſchen Kommiſſion zur Begutachtung überwieſen, S. 274 u. 275.

E. (6. Mai.) Bericht der Militärkommiſſion über die Abſicht des in der Lombardei kommandirenden öſterreichiſchen Generals, Marquis von Sommariva, zur Beſetzung von Veltlin, Cleven und Worms; Entwurf einer Inſtruktion an Herrn Oberſt von Hauſer in Bezug auf die Beſetzung dieſer Landſchaften durch eidg. Truppen; Genehmigung desſelben, S. 275 u. 276.

F. (6. Mai.) I. Schreiben der Tagſatzung an die Miniſter der verbündeten Mächte, betreffend die beſchloſſene Beſitznahme von Veltlin, Cleven und Worms durch eidg. Truppen und die Sendung des Herrn Oberſten von Hauſer, S. 276.

II. Gleichmäßige Notifikation an den Marquis von Sommariva, K. K. Kommiſſär in den Provinzen des Königreichs Italien, und an den Befehlshaber der Truppen der verbündeten Mächte in Veltlin, Cleven und Worms, S. 276 u. 277.

(7. Mai.) III. Offenes Schreiben der Miniſter der verbündeten Mächte, dem Herrn Oberſten von Hauſer zur Vollführung ſeiner Sendung zugeſtellt, S. 277.

(6. 7. Mai.) IV. Haupt- und Spezialinſtruktion, Herrn Oberſt Hauſer durch die Militärkommiſſion ertheilt, S. 277 u. 278.

G. (10. Mai.) Bericht der Geſandtſchaft von Graubünden über die Zurückdrängung italieniſcher Truppen aus Cleven und deſſen Beſetzung durch graubündneriſche Truppen, S. 278. Bericht über die von der diplomatiſchen Kommiſſion zur Abwendung daheriger übler Folgen gethanen Schritte: Schreiben derſelben vom 8. Mai an die Regierung von Graubünden, an den Feldmarſchall Grafen von Bellegarde, Oberbefehlshaber der öſterreichiſchen Armee in Italien, und an den Herrn Oberſten von Hauſer, S. 278—281. Auftrag an den ſchweizeriſchen Geſchäftsträger in Mailand, Herrn Marcacci, S. 281. Beifällige Würdigung der von der Kommiſſion getroffenen Verfügungen, S. 281.

Seite

H. (12. Mai.) Bericht der diplomatiſchen Kommiſſion über die Beſetzung von Veltlin, Cleven und Worms durch öſterreichiſche Truppen und über die Zurückziehung der graubündneriſchen Truppen aus Cleven; daherige militäriſche Uebereinkunft; Proteſtation des graubündneriſchen Kommiſſärs, Herrn Maximilian von Salis-Soglio; Vorſtellungen der Kommiſſion an die Miniſter der verbündeten Mächte in einer an dieſelben erlaſſenen Note; Antrag der Militärkommiſſion auf Abſendung eines dritten Bataillons nach Graubünden, S. 281—283. Verdankung für die Verwendung der diplomatiſchen und der Militärkommiſſion; Genehmigung des von letzterer geſtellten Antrags, S. 284.

J. (13. Mai.) Vorlegung eines Schreibens der Regierung von Graubünden an die diplomatiſche Kommiſſion vom 10. Mai, enthaltend die Rechtfertigung der von ihr angeordneten militäriſchen Okkupation Clevens u. ſ. w.; Wortlaut desſelben, S. 284—286.

K. (18. Mai.) Bericht des ſchweizeriſchen Geſchäftsträgers in Mailand über den Erfolg der ihm bei dem Feldmarſchall Grafen von Bellegarde aufgetragenen Verwendung in Betreff der Beſetzung von Veltlin, Cleven und Worms durch eidg. Truppen, S. 286.

L. (21. Mai.) Bericht der Militärkommiſſion über eine zwiſchen dem öſterreichiſchen General von Fölseis und Herrn Oberſt von Hauſer in Bezug auf die Beſetzung von Veltlin, Cleven und Worms durch eidg. Truppen gewechſelte Korreſpondenz; Wortlaut derſelben, S. 286 u. 287.

M. (21. Mai.) Die Bittſchrift der Abgeordneten der Grafſchaft Worms um Einverleibung in den K. Graubünden wird der diplomatiſchen Kommiſſion zugewieſen, S. 287.

N. (23. Mai.) Gutachten der diplomatiſchen Kommiſſion, dahin gehend, daß den nach Graubünden abgegangenen eidg. Truppen auf den Fall der Beſetzung von Veltlin, Cleven und Worms ein Zivilkommiſſär beigegeben werden ſoll; entſprechender Beſchluß; die Kommiſſion wird mit der Einreichung eines Perſonalvorſchlags zu dieſer Stelle beauftragt, S. 287 u. 288.

O. (27. Mai.) Vorlegung des Antwortſchreibens des Feldmarſchalls Grafen von Bellegarde vom 17. Mai (ſiehe oben Litt. G); ferner eines Berichtes des Herrn Oberſten von Hauſer in Bezug auf ſeine Bemühungen zur Beſetzung von Veltlin, Cleven und Worms durch eidg. Truppen und über die in jenen Landſchaften für die Schweiz herrſchende günſtige Stimmung; Ueberweiſung der Zuſchrift des Feldmarſchalls Bellegarde an die Militärkommiſſion, S. 288—290.

P. Verweiſung auf §. V des Abſchiedes und auf Beilage D über die Veranlaſſung der fortdauernden Beſetzung von Veltlin, Cleven und Worms durch öſterreichiſche Truppen, S. 290.

Q. (14. Brachmonat.) Antrag der Militärkommiſſion auf Verminderung der in Graubünden ſtehenden eidg. Truppen; Berathung; entſprechender Beſchluß; Beſtimmung der zu entlaſſenden Mannſchaft, S. 290 u. 291.

R. (28. Heumonat.) Antrag der Militärkommiſſion auf gänzliche Entlaſſung der eidg. Truppen in Graubünden; genehmigender Beſchluß, S. 291. Begehren Graubündens um Fortſetzung der diplomatiſchen Verwendung zur Erzweckung der Räumung von Veltlin, Cleven und Worms, S. 291.

§. XXVI. Mißbrauch offizieller Akten 291

A. (26. Aprill.) Aufforderung an die Kantone zur Wachſamkeit, damit diplomatiſche Aktenſtücke durch die Preſſe nicht veröffentlichet werden, S. 291.

B. (16. Mai.) Bericht der diplomatiſchen Kommiſſion über die Fortdauer des Mißbrauchs in Veröffentlichung diplomatiſcher Aktenſtücke; Beſchluß: Aufforderung an die Kantone, die öffentlichen Blätter unter Zenſur zu ſtellen und auf ihre Kanzleien und Regierungsglieder dießfalls ein wachſames Auge zu halten; Mittheilung dieſes Beſchluſſes an die Miniſter der alliirten Mächte, S. 291 u. 292. Bemerkung von St. Gallen, S. 292.

C. (4. Heumonat.) Beſchwerde Freyburgs über die Bekanntmachung des Entwurfes eines neuen Bundesvereins durch die Aarauerzeitung; Mittheilung dieſer Beſchwerde an die Regierung von Aargau, S. 292.

Seite

D. (18. Heumonat.) Beſtätigung der Beſchlüſſe vom 26. Aprill und 16. Mai gegen die Bekanntmachung diplomatiſcher Aktenſtücke und Tagſatzungsverhandlungen; Empfehlung an die Geſandtſchaften, ſich jeder mittelbaren und unmittelbaren dießfallſigen Theilnahme zu enthalten, S. 292.

E. (16. Auguſt.) Aufforderung an die Stände zur genauen Beaufſichtigung der Preſſe, um jede Aufreizung von Kantonen gegen Kantone ꝛc. im gegenwärtigen Augenblick (Abſchluß des Entwurfes eines neuen Bundesvertrags und einer Uebereinkunft zur Erledigung der Territorialanſprachen) zu verhüten, S. 293.

§. XXVII. Verhältniſſe des kapitulirten Militärdienſtes in Frankreich . . . 293

A. (6. Aprill.) Ueberweiſung der Note der Miniſter der alliirten Mächte vom 5. Aprill, die Entlaſſung der in ruſſiſche Kriegsgefangenſchaft gefallenen Schweizer anzeigend und zugleich die Rückberufung der in Frankreich befindlichen Schweizerregimenter begehrend, an die diplomatiſche Kommiſſion; Wortlaut dieſer Note, S. 293.

B. (15. Aprill.) Bericht der diplomatiſchen Kommiſſion über obiges Begehren; Antrag derſelben, die franzöſiſchen Schweizerregimenter des Eides gegen Buonaparte zu entbinden und ihnen zu befehlen, ſich nicht gegen die Truppen der alliirten Mächte zu ſchlagen u. ſ. f. S. 293 u. 294. Entſprechendes Dekret, S. 294 u. 295. Einbegleitung desſelben an die Miniſter der alliirten Mächte; Wortlaut der Begleitnote, S. 295. Mittheilung dieſes Dekrets an die (dermalige) franzöſiſche Regierung und an die Schweizerregimenter, S. 296.

C. (27. Aprill.) Verweiſung auf §. V des Abſchiedes, betreffend die vom franzöſiſchen General Mallet in Bezug auf die Unterhandlung von Militärkapitulationen zwiſchen Frankreich und den eidg. Ständen gemachten Eröffnungen und die hierauf von der Tagſatzung ſukzeſſiv gefaßten Beſchlüſſe, S. 296.

D. (6. Mai.) Freyburgs Erklärung über den Artikel 3 des Tagſatzungsdekrets vom 15. Aprill, die in Frankreich befindlichen Schweizerregimenter betreffend, S. 296.

E. (6. Mai.) Berichte über die Ueberreſte der Schweizertruppen in franzöſiſchen Dienſten und über die Vollziehung des Tagſatzungsdekrets vom 15. Aprill bei dem dritten Schweizerregiment; ähnliche Anzeige vom vierten Regiment, S. 296.

F. (6. Mai.) Bericht des einſtweiligen ſchweizeriſchen Geſchäftsträgers in Paris über einige Aeußerungen des mit dem Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten beauftragten Herrn Grafen de La Forêst in Bezug auf die Militärkapitulationsverhältniſſe mit der Schweiz und deren neue Regulirung, S. 296 u. 297. Antwort des Herrn Grafen de La Forêst auf das ihm mitgetheilte Tagſatzungsdekret vom 15. Aprill, S. 297.

G. (12. Mai.) Schreiben des Herrn Oberſten Ab-Yberg, Kommandanten einer aus den erſten Bataillonen der vier Schweizerregimenter beſtehenden Brigade, die Anzeige von dem Aufſtecken der weißen Kokarde bei derſelben enthaltend und zugleich mehrere Zeugniſſe des ruhmvollen Verhaltens dieſer Truppen begleitend, S. 297 u. 298.

H. (21. Mai.) Schreiben des Oberſten des dritten Schweizerregimentes in franzöſiſchen Dienſten, die Verwendung der Tagſatzung für die Reklamationen dieſes Regimentes an Frankreich anſprechend; einſtweilige Aufbewahrung derſelben in der eidg. Kanzlei, S. 298.

J. (4. Heumonat.) Empfehlung des Hrn. Hauptmanns Pellegrini, von Ponte-Treſa, zur Anſtellung in einem der neu zu errichtenden Schweizerregimenter, eingereicht durch den in Mailand mit dem Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten beauftragten Ritter Borghi; Mittheilung an die Regierung von Teſſin, S. 298.

K. (19. Heumonat.) Schreiben des Herrn Generals von Bachmann, die Anzeige enthaltend, daß er vom Generaloberſten der Schweizer wegen der Kapitulationsangelegenheiten nach Paris berufen worden ſey; Empfehlung ſeines Tochtermannes, Herrn Oberſten von Hauſer; verbindliche Antwort an Herrn von Bachmann, S. 298.

Seite

L. (20. Heumonat.) Begehren der Regimentschefs der kapitulirten Schweizertruppen in Frankreich um Rückſendung zu ihren Corps der in der Schweiz befindlichen Deſerteurs ſowohl als der aus der Kriegsgefangenſchaft zurückgekehrten Individuen, mit Zuſage von Strafloſigkeit; Verweiſung dieſes Gegenſtandes an eine beſondere Kommiſſion, S. 298 u. 299.

§. XXVIII. Varia 299

A. Deutſche Legion, S. 299.

(4. Heumonat.) Bericht der Militärkommiſſion über die Vorkehrungen gegen das Eindringen der Mannſchaft dieſes übel berüchtigten Corps in die Schweiz bei deſſen zu Konſtanz erfolgter Auflöſung; die Benutzung dieſes Berichtes wird den Geſandtſchaften überlaſſen, S. 299.

B. Kollekte für das Ausland, S. 299.

(23. Mai.) Die Denkſchrift der ſchweizeriſchen gemeinnützigen Geſellſchaft in Zürich, d. d. 18. Mai, enthaltend den Antrag zur Aufnahme einer Kollekte in allen Kantonen der Schweiz für die durch den Krieg am meiſten verunglückten Gegenden Deutſchlands, wird den Geſandten zu Handen der Stände mitgetheilt, S. 299.

C. St. Bernhardsberg, S. 300.

(28. Heumonat.) Anſuchen des Propſtes des Kloſters auf dem St. Bernhardsberge, für das dortige Haſpitium im Umfange des eidg. Gebietes Steuern ſammeln zu dürfen; Einladung an denſelben, ſich dieſes Gegenſtandes wegen an die Kantonsregierungen zu wenden, S. 300.

§. XXIX. Vollmacht zur Leitung der Bundesangelegenheiten an den proviſoriſchen Vorort Zürich während der Vertagung der Tagſatzung 300

(16. Auguſt.) Begründung dieſer Vollmacht; Verhältniß der in Permanenz bleibenden eidg. Militärkommiſſion zum Vorort, S. 300.

Verzeichniß der Abſchiedsbeilagen.

Litt. A. Präſidialvortrag Seiner Exzellenz des Herrn Bürgermeiſters Hans von Reinhard, erſten Direktorialgeſandten Hohen Standes Zürich, bei Eröffnung der außerordentlichen Tagſatzung der XIX Kantone der ſchweizeriſchen Eidgenaſſenſchaft, den 6. Aprill 1814. (Zu §. I, S. 14.)

– B. Verzeichniß der Ehrengeſandtſchaften der Löbl. eidg. Stände zu der in Zürich am 6. Aprill 1814 verſammelten außerordentlichen eidg. Tagſatzung. (Zu §. I, S. 14.)

– C. Inſtruktion für die Tit. Herren Friedrich von Mülinen, Schultheißen der Stadt und Republik Bern, Aloys van Reding, Landammann des Standes Schwyz, und Heinrich Monod, Regierungsrath des Kantons Waadt, als die von der Tagſatzung an Seine Allerchriſtlichſte Majeſtät Ludwig XVIII., König von Frankreich und Navarra, abgeordneten außerordentlichen Geſandten, vom 17. Mai 1814. (Zu §. V, S. 23 u. 40.)

– D. Erſter Bericht der außerordentlichen eidg. Geſandtſchaft in Paris an die eidg. Tagſatzung, vom 30. und 31. Mai 1814. (Zu §. V, S. 25 u. 41.)

– E. Relation der von der Hohen Tagſatzung an Seine Majeſtät den König von Frankreich, Ludwig XVIII., abgeordneten Beglückwünſchungsgeſandtſchaft in den Monaten Mai und Brachmonat 1814, der Bundesverſammlung in der Sitzung vom 4. Heumonat desſelben Jahrs vorgelegt. (Zu §. V, S. 25 u. 43.)

Litt. F. Denkſchrift der Miniſter der Hohen verbündeten Mächte über die Bundeseinrichtungen der Schweiz, der eidg. Bundesbehörde im Aprill 1814 zugeſtellt. (Zu §. VI, S. 80.)

– G. Entwurf einer Bundesverfaſſung unter den XIX Kantonen der Schweiz, von der am 6. Aprill 1814 niedergeſetzten diplomatiſchen Kommiſſion bearbeitet und der eidg. Tagſatzung den 10. Mai desſelben Jahres vorgelegt. (Zu §. VI, S. 80.)

– H. Verbalnote der Miniſter der Hohen verbündeten Mächte (d. d. 10. Mai 1814), bezüglich auf den von der diplomatiſchen Kommiſſion bearbeiteten, der eidg. Tagſatzung am 10. Mai 1814 vorgelegten Entwurf einer ſchweizeriſchen Bundesverfaſſung. (Zu §. VI, S. 82.)

– J. Eingaben der Miniſter der Hohen verbündeten Mächte, betreffend die Ratifikation und Einführung des von der eidg. Tagſatzung vom 10. bis den 20. Mai 1814 berathenen Entwurfes einer Bundverfaſſung, die Bearbeitung der Kantonalverfaſſungen und andere auf die politiſche Reorganiſation der Eidgenoſſenſchaft bezügliche Verhältniſſe, vom $\frac{8.}{20.}$ Mai 1814. (Zu §. VI, S. 106.)

– K. Entwurf einer Bundesverfaſſung zwiſchen den XIX Kantonen der Schweiz (nach den dießfälligen Berathungen der außerordentlichen eidg. Tagſatzung vom 10. bis den 28. Mai 1814, und nach der durch die proviſoriſche Kanzlei der Eidgenoſſenſchaft beglaubigten und den 31. Mai und 4. Brachmonat desſelben Jahres durch die Tagſatzung an die eidg. Stände verſendeten amtlichen Mittheilung). (Zu §. VI, S. 120.)

– L. Bericht der am 18. Heumonat 1814 niedergeſetzten Kommiſſion an die Hohe eidg. Tagſatzung, um die über den Entwurf der den eidg. Ständen zur Genehmigung vorgelegten Bundesverfaſſung eröffneten Standesvoten zu erwahren und die von der Bundesbehörde zur Erzielung einer Vereinbarung unter den Kantonen zu ergreifenden Mittel vorzuberathen, vom 27. Heumonat 1814. (Zu §. VI, S. 133.)

– M. Bericht des eidg. Oberſtquartiermeiſters an die Hohe Tagſatzung über eine für die Schweiz wünſchenswerthe Militärgränze, vom 2. Mai 1814. (Zu §. XII, S. 180.)

– N. Kommiſſionsbericht über die zu Erzielung einer für die Schweiz wünſchenswerthen Militärgränze zu ergreifenden Maßregeln, d. d. 1. Brachmonat 1814. (Zu §. XII, S. 181.)

– O. Bericht der eidg. Militärkommiſſion an die Hohe Tagſatzung über die Angelegenheiten der vormaligen biſchöflich-baſelſchen Lande, d. d. 18. Heumonat 1814. (Zu §. XXIII, S. 264.)

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google